HL ODYG 9

Digitized by Google

Hans Gross

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

Dritter Jahrgang

nebſt dazu gehörigen Regiſtern.

Berlin, 1841.

Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 1. Januar 1841. | № 1.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Seine Majeſtät der König haben den Kammergerichts-Chef-Präſidenten von Grolman zum Wirklichen Geheimen Rath und Mitglied des Staatsraths Allerhöchſt zu ernennen geruht.

Dem Oberlandesgerichts-Chef-Präſidenten von Scheibler zu Münſter iſt zugleich das Direktorium des Reviſions-Kollegiums daſelbſt übertragen.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wandel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 10. November v. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Wiesner und Rau bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienſtalter vom 1. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gerlach bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 1. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Braumüller bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 8. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Koch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 8. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Leipziger bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 8. Dezember v. J.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Peck, mit dem Dienſtalter vom 20. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: die Auskultatoren 1. von Glaſenapp, mit dem Dienſtalter vom 1. Mai v. J., und 2. Drews, mit dem Dienſtalter vom 1. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Birkholz, mit dem Dienſtalter vom 14. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Habel, mit dem Dienſtalter vom 2. November v. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Lewy zu Breslau iſt die nachgeſuchte Erlaubniß zur Führung des Familiennamens Löwe Allerhöchſt ertheilt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Groſchuff bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübben, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Weymar zu Breslau bei dem Inquiſitoriat daſelbſt, 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Rottengatter zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor, 4. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Nettler zu Meſchede bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 5. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Baſſe zu Rahden bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Peus zu Nieheim iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen, demſelben auch zugleich die Stelle eines

Digitized by Google

Gerichts-Kommiſſarius bei der Gerichts-Kommiſſion zu Delbrück übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Patrimonialrichter Heermann zu Breslau iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Wilhelm Guſtav Schulze zu Breslau und der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Grundhof zu Salzkotten ſind geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Seine Majeſtät der König haben den General-Prokurator am Rheiniſchen Appellationsgerichtshofe zu Köln, Geheimen Ober-Juſtiz-Rath Biergans, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, vom 1. Februar d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen,
und den erſten General-Advokaten am Appellationsgerichtshofe zu Köln Berghaus am 23. Dezember v. J. zum General-Prokurator an dem gedachten Gerichtshofe, unter Beilegung des Karakters als Geheimer Ober-Juſtiz-Rath,
Allerhöchſt zu ernennen geruht.

Der Notar Gauſen zu Brühl iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß die Aburtelung der in den Forſten des Schrimmer Kreiſes vorkommenden Forſtdefraudationen dem Inquiſitoriat zu Poſen übertragen werde.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 24. Dezember v. J. ausgegebene 23. Stück der vorjährigen Geſetzſammlung enthält unter:
№ 2128, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. November v. J., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wollſtein im Großherzogthum Poſen betreffend, und
№ 2129, die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 7. Dezember v. J., nebſt dazu gehörigem Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 1.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1840, — betreffend die Deklaration der zur Ausführung der Amneſtie vom 10. September 1840 erlaſſenen Allerhöchſten Ordre vom ſelbigen Tage.

Auf Ihre Anfrage vom 24. v. Mts. will Ich die Beſtimmung in Meiner wegen Ausführung der Amneſtie vom 10. September erlaſſenen Ordre vom ſelbigen Tage, wonach diejenigen der von Amneſtirten noch rückſtändigen Koſten an Gerichtsgebühren, Porto und Stempel, welche einer landesherrlichen Kaſſe nach der Einziehung verbleiben, gänzlich niedergeſchlagen werden ſollen, zur Erledigung der darüber entſtandenen Zweifel, näher dahin erklären, daß dieſe Niederſchlagung

1. auch dann ſtatt findet, wenn der Verurtheilte die ihm wegen eines ſeiner Gattung nach amneſtirten Vergehens auferlegte Strafe ſchon verbüßt hat, mithin der Begnadigung in Betreff der Strafe nicht theilhaftig werden konnte, und zwar
2. ohne Unterſchied der Zeit, aus welcher die gedachten Koſten herrühren. Auch ſollen
3. diejenigen Koſten, welche durch Eintragung auf ein Grundſtück ſicher geſtellt worden ſind, und für welche die landesherrlichen Kaſſen ſomit ein Pfandrecht erlangt haben, niedergeſchlagen werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß falls das belaſtete Grundſtück bereits an einen dritten Beſitzer übergegangen iſt, die Koſtenbefreiung nicht eintreten ſoll. Der perſönliche Regreß an den urſprünglichen Debenten ſoll indeſſen jedenfalls wegfallen.

Berlin, den 14. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. d. M. wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 20. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 6343. Krim. 3. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 2.

Verfügung vom 9. Dezember 1840, — wegen Vereinfachung der Depoſitalverwaltung hinſichtlich der nicht auf jeden Inhaber lautenden Inſtrumente.

Auf den Bericht vom 20. November d. J., wegen Vereinfachung der Depoſitalverwaltung hinſichtlich der nicht auf jeden Inhaber lautenden Inſtrumente, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Um in dem Falle, wenn ein im Depoſitorium befindliches Dokument nur eingeſehen werden ſoll, die Weitläuftigkeit der förmlichen Verausgabung und Wiederperanſchaffung mit Eintragung durch alle Bücher zu vermeiden, würde es am kürzeſten ſein, wenn der Dezernent, Deputirte oder Kommiſſarius ſich an einem Depoſitaltage in das Depoſitorium ſelbſt verfügt und ſich das Dokument brevi manu vorlegen läßt. Eventualiter kann folgendes Verfahren ſtatt finden.

Es wird ein ſchriftliches Mandat an die Depoſitarien dahin erlaſſen,

> das bezeichnete Dokument an den betreffenden Beamten, welcher es zum Vortrag zu befördern hat, brevi manu heraus zu geben und bis zum Wiedereingang des Dokuments, dieſes Mandat an die Stelle deſſelben im Depoſitorium niederzulegen.

Der Eintragung eines ſolchen Mandats in die Kontroll- und Kaſſenbücher bedarf es nicht. Der Rendant hat jedoch, wenn das Dokument über 4 Wochen ausbleibt, die Rückgabe zu den Akten zu moniren.

Sollte inzwiſchen eine Reviſion des Depoſitoriums erfolgen, ſo dient das an der Stelle des Inſtruments vorgefundene Mandat, auf welchem die Empfangsbeſcheinigung des Beamten, an den es heraus gegeben worden, befindlich ſein muß, zum Ausweiſe, wo ſich das Inſtrument befindet. Wird das letztere an die Depoſitarien zurück gegeben, ſo haben dieſe das ſchriftliche Mandat durchſtrichen zu den Akten zurück zu reichen. Darauf, daß dies geſchieht, muß der Dezernent halten, und, wenn die Zurückgabe des Inſtruments zum Depoſitorium verfügt worden, nöthigenfalls die Depoſitarien an die Wiedereinreichung des Mandats erinnern.

Des von dem Königlichen Oberlandesgericht vorgeſchlagenen beſondern Kontrollbuchs für dergleichen Inſtrumente mit 6 Kolonnen bedarf es nicht, dem Rendanten iſt vielmehr zu überlaſſen, wie er die diesfällige Kontrolle einrichten will. Berlin, den 9. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg. I. 5999. D. 15. Vol. 10.

№ 3.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1840, — die Zuziehung von techniſchen Beiſtänden bei der Inſtruktion der ſogenannten Berg-Waſſer-Entziehungs-Prozeſſe betreffend.

(§. 38 Tit. 9 Proz. Ordn.)

Es iſt bemerkt worden, daß bei der Inſtruktion der zur Kompetenz der Berggerichte gehörigen ſogenannten Berg-Waſſer-Entziehungs-Prozeſſe, d. i. derjenigen Streitigkeiten, welche auf der Behauptung beruhen, daß durch bergbauliche Anlagen oder Werke der Oberfläche der Erde Gewäſſer entzogen oder auf derſelben vermindert worden, die Vorſchrift des §. 38 Tit. 9 der Prozeß-Ordnung, wonach bei der Erörterung von Rechtsſtreitigkeiten und Thatſachen, deren zuverläſſige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewiſſen Kunſt oder Wiſſenſchaft vorausſetzt, von Amtswegen dafür geſorgt werden „muß," daß dem Inſtruenten ein Sachverſtändiger beigegeben werde, mit deſſen Zuziehung derſelbe dergleichen ſtreitige Thatſachen zu erörtern und nach deſſen Rath und Gutachten ſowohl bei der Auseinanderſetzung der Sache und der Regulirung des Status controversiae, als bei der Aufnehmung des Beweiſes zu verfahren hat, nicht befolgt wird. Dies kann nicht gebilligt werden. Es iſt klar, daß vornehmlich in den Prozeſſen der vorerwähnten Art die richtige und vollſtändige Erörterung und Erhebung derjenigen Thatſachen und Umſtände, denen die Waſſer-Entziehung oder Verminderung als Folge beigemeſſen wird, ohne praktiſche Kenntniß des Bergbaues und der dahin einſchlagenden techniſchen Wiſſenſchaften nicht zu bewerkſtelligen iſt, und daß demnach die Aſſiſtenz des im §. 38 a. a. O. der Prozeß-Ordnung gedachten ſachkundigen techniſchen Beiſtandes, ohne Eintrag für die Sache, nicht entbehrt werden kann.

Um denjenigen Berggerichten, bei welchen Prozeſſe der fraglichen Art bereits ſchweben oder künftig angebracht werden, wegen Zuziehung des ſachverſtändigen Beiſtandes behülflich zu ſein, haben des Herrn Finanz-Mi-

Digitized by Google

niſters Exzellenz, im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſter, die Königlichen Ober-Bergämter angewieſen, ein für allemal anzuordnen, daß in dergleichen Prozeſſen der Bergmeiſter des betreffenden Reviers, auf Requiſition des Berggerichts, dem richterlichen Deputirten bei der Inſtruktion der Sache als Sachverſtändiger aſſiſtire.

Sämmtliche Berggerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung geſetzliche Kraft hat, werden daher angewieſen, ſich hiernach auch ihrerſeits zu achten und in vorkommenden Fällen den Beiſtand des Bergmeiſters des betreffenden Reviers zu erbitten. Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Berggerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung geſetzliche Kraft hat.
I. 6096. B. 18. Vol. 3.

№ 4.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1840, — betreffend die Anberaumung und Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeßſachen während der Gerichtsferien.

Es iſt zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß hinſichts der Anberaumung und Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeßſachen während der Gerichtsferien bei den Gerichtsbehörden ein abweichendes Verfahren ſtatt findet. Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens beſtimmt der Juſtiz-Miniſter:

1. Die Termine in Bagatellprozeſſen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 können in der Regel auch während der Gerichtsferien anberaumt und abgehalten werden.
2. Hiervon tritt hinſichts der Erndteferien nur dann eine Ausnahme ein, wenn zu den Parteien ſolche Landbewohner oder ſtädtiſche Einwohner gehören, welche Ackerbau treiben.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 1. Juni 1833 zur Anwendung kommt.
I. 6145. F. 36.

№ 5.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1840, — betreffend die künftige rechnungsmäßige Behandlung der Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler.

Nachſtehende, von dem Herrn Finanz-Miniſter im Einverſtändniſſe mit dem Juſtiz-Miniſter wegen der künftigen rechnungsmäßigen Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler am 30. v. M. erlaſſene Anordnung wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden und den gerichtlichen Stempelvertheilern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und gerichtliche Stempelvertheiler. I. 6295. Steuer-S. 39. Vol. 3.

Bei Gewährung der Tantieme von 2 Prozent an gerichtliche Stempel-Vertheiler für das, von denſelben angekaufte Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, iſt bisher von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern hinſichtlich des Fälligkeits-Termins oder der Tantieme-Zahlung ein ſehr verſchiedenartiges Verfahren in Anwendung gebracht, nach welchem die Zahlung theils jährlich, theils vierteljährlich, oder auch monatlich, theils aber ſogleich beim Ankaufe, durch Abzug des Tantieme-Betrages von der Ankaufs-Summe geleiſtet worden, obwohl dieſer Abzug von dem Stempel-Vertheiler nicht verlangt werden kann, da die Tantieme nicht für den Ankauf, ſondern für die Diſtribution des Stempel-Papiers zum gerichtlichen Bedarf bewilliget iſt und durch deren ſofortige Abrechnung beim Ankaufe leicht, insbeſondere bei vorkommender Rückzahlung niedergeſchlagener Stempelbeträge, Verwickelungen und Verluſte für die Stempelkaſſe entſtehen können.

Um ſolchen Verluſten vorzubeugen, Gleichmäßigkeit in der Behandlungsweiſe des Gegenſtandes zu erlangen, und zugleich hinſichtlich der gerichtlichen Verbrauchs-Atteſte, welche die Stempel-Vertheiler behufs der Abrechnung mit

Digitized by Google

den Haupt-Aemtern beizubringen haben, eine zweckmäßigere und überall gleiche Form einzuführen, beſtimme ich hiermit Folgendes:

1. Die Tantieme von 2 Prozent iſt an die, von der Stempel-Verwaltung anerkannten gerichtlichen Stempel-Vertheiler in der Regel erſt am Schluſſe des betreffenden Kalender-Jahres zu zahlen.

2. Als Ausnahme von dieſer Regel kann Stempel-Vertheilern bei Ober-Gerichten und größern Untergerichten der vierteljährliche Bezug der Tantieme, wenn ſolches von ihnen gewünſcht werden ſollte, dann nachgelaſſen werden, wenn die Tantieme für den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, nach dem Durchſchnitte der letzten drei Jahre, mindeſtens jährlich 100 Thlr. betragen hat.

In dieſem Falle iſt der vierte Theil des ermittelten Durchſchnittbetrages zu Ende eines jeden der drei erſten Quartale gegen Interims-Quittung des Stempel-Vertheilers, welche demnächſt beim Jahresſchluſſe gegen die vorſchriftsmäßige Jahres-Quittung auszutauſchen iſt, zu zahlen, in ſo fern nämlich der in den entſprechenden Quartalen ſtattgefundene Ankauf von Stempelpapier zum gerichtlichen Bedarf nach Abzug der geleiſteten Reſtitutionen den vierten Theil des Durchſchnitts-Betrages erreicht, oder ſich demſelben wenigſtens bis auf Differenzen von Groſchen bis einſchließlich zu einem Thaler beim Tantiemebetrage, welche dabei außer Betracht bleiben können, annähert.

Ob dieſe Bedingung erfüllt worden iſt, haben die Hauptämter nach ihren Büchern zu prüfen.

Es iſt daher auch nicht erforderlich, für die in den drei erſten Quartalen zu gewährende Tantieme beſondere vierteljährliche Verbrauchs-Atteſte der Gerichte zu verlangen, vielmehr für den Zweck ausreichend, wenn ferner, wie bisher, dergleichen Atteſte nur jährlich von dem Stempel-Vertheiler beigebracht werden.

Für das 4te Quartal darf dagegen die Tantieme, in allen Fällen erſt nach geſchehener Beibringung der, in folgendem §. (3) gedachten, beſcheinigten Jahres-Berechnung und der Jahres-Quittung des Stempel-Vertheilers gezahlt werden.

3. Behufs der Abrechnung mit dem Hauptamte hat der Stempel-Vertheiler über den Debit an Stempelpapier und die ihm davon zuſtehende Tantieme beim Jahresſchluſſe eine Berechnung nach dem beiliegenden, durch Probeeintragungen erläuterten Muſter anzufertigen; bei deſſen Anwendung Folgendes zu beachten iſt:

a. Es muß die Berechnung zur Vermeidung von Weiterungen genau mit den Büchern der Salarien-Kaſſe einer und denen des Haupt-Amts anderer Seits übereinſtimmen, in welcher Beziehung insbeſondere die, unter Poſition 2 des Muſters anzuſetzenden Quanta, deren Ankauf das Hauptamt der Salarien-Kaſſe am Jahresſchluſſe zu beſcheinigen hat, ferner die unter 4 a anzuſetzenden Beträge zur Ablöſung der durch den Stempel-Fiskal defektirten Stempel, von welchen dem Stempel-Vertheiler keine Tantieme gewährt wird, und endlich die, unter Poſition 6 nachzuweiſenden Zurückzahlungen niedergeſchlagener Stempel in Betracht kommen. Zu dieſem Ende hat der Stempel-Vertheiler, deſſen Sache es iſt, für die genaue Uebereinſtimmung ſeiner Berechnung mit den Büchern beider Kaſſen Sorge zu tragen, ſich vor deren Einreichung durch Kommunikation mit den genannten Kaſſen die erforderliche Ueberzeugung von dieſer Uebereinſtimmung zu verſchaffen.

b. Wenn dem Stempel-Vertheiler mit Einwilligung der Provinzial-Steuer-Behörde ausnahmsweiſe geſtattet iſt, außer dem, nach dem Muſter zur Berechnung unter 4 b anzuſetzenden Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, auch dergleichen zu andern Zwecken gegen Bezug der Tantieme zu debitiren, ſo muß dieſes Sachverhältniſſes in der Berechnung unter 4 ſpeziell gedacht, und der Betrag des, in Folge dieſes Zugeſtändniſſes gegen Tantieme debitirten Stempelpapiers in einer beſondern Poſition in Anſatz gebracht, darüber auch dem Gericht der erforderliche Nachweis der Verwendung behufs der von demſelben zu ertheilenden Verbrauchsbeſcheinigung geführt werden.

c. Iſt der Stempel-Vertheiler als ſolcher erſt im Laufe des Rechnungs-Jahres angenommen worden, und gebührt ſeinem Amts-Vorgänger oder deſſen Erben, von der unter 7 der Berechnung ſummariſch auszuwerfenden Tantieme noch ein Theil derſelben, ſo muß die Empfangs-Berechtigung beider Theilnehmer bei dem Jahres-Betrage der Tantieme unter dieſer Poſition genau zergliedert werden.

d. Das nach Abſchnitt II des Muſters zur Berechnung beizubringende, zugleich die Berechtigung zum Empfange der Tantieme nachweiſende, Verbrauchs-Atteſt, zu deſſen Ertheilung das Königliche Juſtiz-Miniſterium die Gerichte nach ſeinem bereits erklärten Einverſtändniſſe anweiſen wird, hat der Stempel-Vertheiler beim Jahresſchluſſe ungeſäumt zu extrahiren und die Berechnung demnächſt mit ſeiner Quittung, im Falle der Theilnahme ſeines Amts-Vorgängers an dem Tantieme-Betrag aber auch mit deſſen Quittung oder der berechtigten Erben deſſelben verſehen, bis ſpäteſtens den 20. Januar des auf den Abſchluß folgenden Jahres an das betreffende Hauptamt behufs der Tantieme-Erhebung einzureichen.

Digitized by Google

Stempel-Vertheiler, welche dieſen Einreichungs-Termin verabſäumen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn wegen des etwa inmittelſt eingetretenen Final-Abſchluſſes der Haupt-Amts-Kaſſe Weiterungen durch die verzögerte Einreichung ihrer Berechnung für ſie entſtehen.

Die Hauptämter ſind daher anzuweiſen, die gerichtlichen Stempel-Vertheiler ihrer reſp. Bezirke hinſichtlich der Aufſtellung ihrer Jahres-Berechnungen und des inne zu haltenden Einreichungs-Termins der letztern, auf die vorſtehenden Beſtimmungen unter a bis d beſonders aufmerkſam zu machen.

4. Sobald dem Hauptamte die beſcheinigte Berechnung von dem Stempel-Vertheiler präſentirt wird, hat daſſelbe zuvörderſt zu prüfen, ob

a. die Reſultate derſelben mit ſeinen Büchern genau übereinſtimmen;
b. der Stempel-Vertheiler nach dem Atteſte des Gerichts unter II a der Berechnung zum alleinigen Bezuge der Tantieme berechtigt, oder
c. als gerichtlicher Stempel-Vertheiler erſt im Laufe des Jahres angenommen worden iſt, und welcher Betrag von der berechneten Tantieme in dieſem Falle noch ſeinem Amtsvorgänger oder deſſen legitimirten Erben gebührt.

Findet ſich hierbei gegen die Berechnung nichts zu erinnern, ſo wird die Tantieme in dem Falle zu a an den Stempel-Vertheiler, in dem Falle zu b aber an denſelben und deſſen Amts-Vorgänger, oder deſſen legitimirten Erben, mit der auf jeden Theilnehmer treffenden Rate gezahlt und rechnungsmäßig verausgabt.

Hierbei verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß wenn der Stempel-Vertheiler von der Begünſtigung des vierteljährlichen Tantieme-Bezuges nach der Durchſchnittsberechnung der letzten 3 Jahre (§. 2) Gebrauch gemacht hat, die von demſelben für die 3 erſten Quartale gegen Interims-Quittungen bezogenen Beträge, unter Rückgabe der erſtern auf den Jahresbetrag der unter 7 der Berechnung ſummariſch ausgeworfenen Tantieme, in Anrechnung gebracht werden müſſen.

Zur Erreichung der erforderlichen Uebereinſtimmung hinſichtlich der Zeit der Buchung ſolcher Zahlungen, welche die Salarien- und Haupt-Amts-Kaſſen gegenſeitig an einander zu leiſten haben, in welcher Beziehung insbeſondere die Reſtitutionen für niedergeſchlagene Stempel in Betracht kommen, iſt mit dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium vereinbart worden:

alle derartige Zahlungen, welche vom 1. Januar ab geleiſtet werden, von beiden Kaſſen jedesmal in den Büchern des **neuen** Jahres in Einnahme und Ausgabe anſchreiben zu laſſen, wenn nicht unmittelbar beim Jahreswechſel in den Zahlungs-Anweiſungen beſonders bemerkt wird, daß der zur Zahlung angewieſene Betrag noch für das abgelaufene Rechnungsjahr zu buchen ſei.

Durch dieſe Einrichtung wird das weſentlichſte Hinderniß beſeitigt, welches der Uebereinſtimmung der Rechnungen beider Kaſſen und ſomit auch zugleich der Uebereinſtimmung der Tantieme-Berechnung der gerichtlichen Stempel-Vertheiler mit dieſen Rechnungen und den Büchern beider Kaſſen bisher entgegenſtand, und es muß daher Seitens der Provinzial-Steuer-Behörden darauf gehalten werden, daß die diesfälligen, von denſelben zu ertheilenden Zahlungs-Anweiſungen für die Hauptämter in dieſer Beziehung keinen Zweifel über die Zeit der Buchung übrig laſſen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind vom 1. Januar k. J. ab zur Ausführung zu bringen, bis wohin es bei dem bisherigen Verfahren bewenden kann. Berlin, den 30. November 1840.

Der Finanz-Miniſter.

Graf von Alvensleben.

An ſammtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt. III. 26978.

Digitized by Google

Berechnung

des Stempel-Vertheilers bei dem Königlichen . . . . . . Gericht zu . . . . über den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen für das Jahr 1841.

No.	Detail	[illegible] Thl.	sg.	pf.	im Ganzen. Thl.	sg.	pf.
	I. Abſchnitt.						
	A. Stempel-Materialien-Berechnung.						
1.	Ende 1840 waren an Stempelpapier noch im Beſtande für	46	15	—			
2.	Im Jahre 1841 ſind ſowohl, zum gerichtlichen Bedarf, als auch zur Ablöſung der durch den Stempel-Fiskal defektirten Stempel angekauft für	6595	—	—			
3.	Summa des Beſtandes und Ankaufs	.	.	.	6641	15	—
4.	Verbraucht ſind:						
	a. zur Ablöſung der durch den Stempel-Fiskal defektirten Stempel, wovon keine Tantieme gewährt wird	100	—	—			
	b. zu den Verhandlungen des Gerichts	6451	5	—			
	c. im Ganzen	.	.	.	6551	5	—
5.	Ende 1841 verbleiben in Beſtand	.	.	.	90	10	—
	B. Tantieme-Berechnung.						
	Von dem Verbrauche unter 4 b im Betrage von . . . . kommen	6451	5	—			
6.	die im Jahre 1841 erfolgten Zurückzahlungen niedergeſchlagener Stempel in Abzug mit	338	5	—			
7.	Es verbleiben mithin zur Tantieme-Berechnung	.	.	.	6113	—	—
	Hiervon beträgt die Tantieme à 2 Prozent 122 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.						
	. . . . den . . . ten Januar 18 . . .						
	(Namen des Stempel-Vertheilers und Dienſt-Karakter deſſelben).						

II. Abſchnitt.

Atteſt des Gerichts.

Das . . . . Gericht zu . . . . beſcheiniget,

a. daß der in der obigen Stempel-Materialien-Rechnung unter Num. 4 b angeſetzte Betrag an Stempeln zur Summe von 6451 Thlr. 5 Sgr. nach den Salarien-Kaſſen-Büchern zu den Verhandlungen deſſelben verwendet worden iſt;

und

b. daß der Stempel-Vertheiler N. N. den in gedachter Berechnung unter Num. 3 angeſetzten Natural-Beſtand an Stempel-Materialien zum Betrage von 90 Thlr. 10 Sgr. bei der abgehaltenen Reviſion wirklich vorgezeigt hat;

Digitized by Google

ingleichen

c. daß derſelbe zur Empfangnahme der unter Num. 7 ausgeworfenen Tantieme berechtigt iſt.

...... den ... Januar 1842.

Königl. .... Gericht.

(Stempel) (Unterſchrift des ꝛc. Gerichts-Direktors.)

Quittung des Stempel-Vertheilers.

Der Unterzeichnete hat die in der obigen Berechnung unter Num. 7 ausgeworfene Tantieme mit Einhundert zwei und Zwanzig Thalern 7 Sgr. 9 Pf. von dem Haupt .... Amte zu N. N. richtig ausgezahlt erhalten.

N. den ... Januar 1842.

(Unterſchrift des Stempel-Vertheilers.)

№ 6.

Verfügung vom 3. Dezember 1840, — betreffend die bei Veräußerung von Pupillen-Grundſtücken erforderliche Prüfung und Genehmigung von Seiten der vorgeſetzten Behörde des betreffenden Vormundſchaftsgerichts.

(§§. 555, 556 und 586 Tit. 18 Th. II und Anh. §. 162 A. L. R. — §. 74 Tit. 52 Proz. Ordn.)

Auf die Anfrage vom 22. November d. J., in der Auseinanderſetzungsſache zwiſchen dem minorennen N. und dem von S. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Verfügung des Pupillen-Kollegiums zu N. vom 27. Oktober d. J. gerechtfertigt findet.

Sollen Pupillen-Grundſtücke veräußert werden, ſo bedarf es der Prüfung und Genehmigung von Seiten der vorgeſetzten Behörde des betreffenden Vormundſchaftsgerichts nur in den Fällen der §§. 555, 556 und 586 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts. Keiner dieſer Fälle iſt hier vorhanden. Der Verkauf wird von einem Miteigenthümer theilungshalber in Antrag gebracht, es liegt alſo, womit das Königliche Land- und Stadtgericht einverſtanden iſt, nach §. 162 des Anhangs zum Allg. Landrecht der Fall der Nothwendigkeit einer Veräußerung vor; der Verkauf ſelbſt aber iſt im Wege der Subhaſtation erfolgt. Die Form einer nothwendigen Subhaſtation iſt für dieſen Fall nirgends vorgeſchrieben, im Gegentheil wird der Verkauf von Mündelgeldern durch freiwillige Subhaſtation im §. 74 Tit. 52 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung und in der Verordnung vom 6. April 1839 ausdrücklich geſtattet und dabei nur die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts zum Zuſchlage ſowohl in Anſehung der Höhe des Meiſtgebots, als der Zahlungs- und ſonſtigen Bedingungen erfordert. Ob das Meiſtgebot die Taxe erreicht oder nicht, iſt hierbei gleichgültig. Das Königliche Land- und Stadtgericht hat daher nach ſeiner beſten Ueberzeugung ſelbſtſtändig die Genehmigung zu ertheilen, wenn es das Gebot angemeſſen erachtet, oder zu verſagen, wenn dies letztere überhaupt noch zuläſſig iſt.

Berlin, den 3. Dezember 1840. Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 6055. V. 6. Vol. 7.

№ 7.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Werthsermittelung des Prozeßgegenſtandes bei jährlichen Präſtationen, deren Dauer zwar nicht auf immerwährende Zeit feſtgeſetzt, aber doch unbeſtimmt iſt.

(§. 2 Tit. 26 Proz. Ordn.)

Die Werthsermittelung des Prozeßgegenſtandes behufs der Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel bei jährlichen Präſtationen, deren Dauer zwar nicht auf immerwährende Zeit feſtgeſetzt, aber unbeſtimmt iſt, muß durch Kapitaliſirung mit 4 vom Hundert erfolgen.

Angenommen in pleno den 17. Auguſt 1840.

I. 5940. A. 30. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Januar 1841. № 2.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident, frühere Geheime Ober-Tribunals-Rath von Kunow zu Glogau iſt unterm 26. Dezember v. J. zum Kammergerichts-Präſidenten und Präſidenten des Kurmärkſchen Pupillen-Kollegiums,

und der Oberlandesgerichts-Rath Ebmeier zu Poſen an demſelben Tage zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Paderborn,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Heinrich Friedrich Wilhelm Schultz zu Ratibor iſt Allerhöchſt geſtattet worden, ſich künftig „Schultz genannt Völcker" nennen zu dürfen.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Junker, mit dem Dienſtalter vom 10. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Winter, mit dem Dienſtalter vom 18. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Dannappel, mit dem Dienſtalter vom 14. Novbr. v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schrötter zu Liebenthal iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Direktor des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf unterm Kynaſt, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, aus dem Königlichen Juſtizdienſt geſchieden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Quade zu Medebach bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mantell zu Büren bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Referendarius Manteuffel zu Baerwalde in Pommern iſt zum Land- und Stadtrichter daſelbſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius und vormaligen Patrimonialrichter Matthäi zu Deutſch-Krone iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor beigelegt.

3. Subalternen.

Dem bei dem hieſigen Stadtgericht angeſtellten Expeditions-Aſſiſtenten Lemke iſt der Titel als Juſtiz-Sekretair beigelegt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heintzmann zu Bochum iſt an das Landgericht zu Köln verſetzt.

Der Notariats-Kandidat Halm zu Siegburg iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Siegburg, ernannt worden.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 23. November v. J. die Uebernahme der Jurisdiktion über die Stadt Bärwalde in Pommern Seitens des Staats zu genehmigen geruhet. Die Jurisdiktion des vom 1. Januar d. J. ab daſelbſt in Wirkſamkeit tretenden Land- und Stadtgerichts wird ſich erſtrecken:

a. auf die Stadt Bärwalde,

b. auf die an den Staat widerruflich abgetretenen Patrimonialgerichte Bärwalde a und Strohwiep, Bärwalde c und Eliſenhoff, Bärwalde d, Bärwalde e, Koprieben, Lucknitz a. b. c. e und Rothfließ, Grabunz, Eichenberge, Patzig a, Sorenhoff, Schwurk, Zechendorf.

2. Die Kompetenz des Land- und Stadtgerichts zu Sagan zur Führung der Unterſuchungen und zum Erkennen in Strafſachen iſt in nachſtehender Art beſtimmt worden.

Daſſelbe hat in allen Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen ſeines Jurisdiktionsbezirks, mit alleiniger Ausnahme

a. der fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, in ſo weit dieſe nicht ſchon nach den beſtehenden Vorſchriften zur Kognition der Untergerichte gehören, Anh. §. 250 Allg. Gerichts-Ordnung, Reſkript vom 29. Auguſt 1827, Jahrb. Bd. 30 S. 154;

b. der Unterſuchungen wegen Realinjurien und Widerſetzlichkeiten gegen Militairperſonen, §. 16 Krim. Ordnung, Reſkript vom 5. Auguſt 1822, Jahrb. Bd. 20 S. 75;

endlich c. der Unterſuchungen wegen Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landes-Polizei-Verordnungen, ingleichen wegen Dienſtvergehungen, Anh. §. 248 Allg. Gerichts-Ordnung,

ſelbſtſtändig die Unterſuchung zu führen und in erſter Inſtanz zu erkennen,

I. ſo fern die im Geſetz angedrohte höchſte Strafe des Verbrechens, außer der Ehrenſtrafe und der körperlichen Züchtigung, eine Freiheitsſtrafe von drei Jahren oder eine Geldſtrafe von Eintauſend Thaler nicht überſteigt.

Außerdem II. wegen erſten gewaltſamen Diebſtahls und wegen zweiten großen gemeinen oder unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls.

Auch in vorſtehend gedachten Fällen kann jedoch die Unterſuchung an das betreffende Inquiſitoriat abgegeben werden, wenn

1. die Individualität der Verbrecher es nothwendig macht, ſie ſicherer aufzubewahren, als ſolches in den Gefängniſſen des Land- und Stadtgerichts möglich iſt, oder

2. wenn die zur Unterſuchung gezogenen Perſonen wegen Mangels an Raum in den Gefängniſſen des Gerichts nicht mehr untergebracht werden können, und im letztern Falle der erforderliche Raum auch dadurch nicht zu erlangen iſt, daß Strafgefangene in das Inquiſitoriats-Gefängniß abgeliefert werden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 8.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1840, — betreffend die Aufhebung der Beſtallungsgebühren bei den Juſtizbeamten in Neuvorpommern.

(Verfüg. v. 14. März 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 236.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Anſicht einverſtanden, daß durch die Ordre vom 19. Februar 1837 die Beſtallungsgebühren bei den Juſtizbeamten ganz allgemein aufgehoben worden, und daß ſeitdem dergleichen Gebühren daher auch in Neuvorpommern nicht hätten erhoben werden ſollen. Wenn es daher bei dieſer Erhebung auch für die Vergangenheit verbleiben mag, ſo muß dieſelbe doch von jetzt ab durchaus unterbleiben, und haben Sie dies dem Oberappellationsgericht zu Greifswald zu eröffnen.

Berlin, den 24. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler. I. 6467. J. M. 39 Vol. 2.

№ 9.

Verfügung vom 11. Dezember 1840, — betreffend die Verpflichtung des vormundſchaftlichen Gerichts, bei anderweiter Verheirathung des Vaters für die Sicherſtellung des Vermögens der Kinder durch Eintragung auf deſſen Grundſtücke zu ſorgen.

(§§. 168, 169, 174, 177 — 179 ff. 187 und 191 Tit. 2 Thl. II. A. L. R.)

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium wird eine Abſchrift der von dem Oekonomen N. in der Vormundſchaftsſache ſeiner Kinder erſter Ehe eingereichten Beſchwerde vom 1. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter dieſelbe begründet findet.

Digitized by Google

Die Verpflichtung des vormundſchaftlichen Gerichts, bei anderweiter Verheirathung des Vaters für die Sicherſtellung des Vermögens der Kinder durch Eintragung auf deſſen Grundſtücke zu ſorgen, §§. 187 und 191 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts, beſchränkt ſich auf das bei der Auseinanderſetzung ermittelte Vermögen. Im Uebrigen iſt der Vater in der Verwaltung des Vermögens nicht beſchränkt, und Zuwüchſe, welche in Folge dieſer Verwaltung oder auf andere Weiſe der Vermögensſubſtanz der Kinder in baarem Gelde oder in Kapitalien hinzu treten, unterliegen keinesweges der Sicherſtellung blos deshalb, weil der Vater ſich anderweit verheirathet hat. Die Vorſchrift des §. 174 Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts über anderweite Belegung des Kaufgeldes der des bloßen Nutzens wegen von dem Vater veräußerten Grundſtücke der Kinder muß, als eine Ausnahme von dem freien Verwaltungsrechte des Vaters, auf dieſen Fall beſchränkt bleiben und kann nicht auf die Einnahme für außerordentliche Holzverkäufe und auf die Ausbeute aus Bergwerken bezogen werden, welche zur Vermögensſubſtanz der Kinder gehören und wovon der Vater als Nießbraucher nur die Zinſen zu beziehen hat. (§§. 34 u. 37 Tit. 21 Thl. I A. L. R.) Es reicht aus, wenn der Vater ſich dafür als Schuldner der Kinder beſtellt, und dieſe haben ſich mit der Sicherheit zu begnügen, welche ihnen das Vorrecht aus §. 177 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts gewährt, wenn nicht die im §. 179 ff. bezeichneten Umſtände, welche eine beſondere Sicherheit erheiſchen, vorliegen.

Das Land- und Stadtgericht zu N. iſt, wenn ſolche Umſtände nicht obwalten, anzuweiſen, von der Einziehung der Holzverkaufsgelder und der Bergwerksausbeute **ad depositum** abzuſtehen.

Berlin, den 11. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. III. 9668. V. 7.

Beilage.

Meine erſte Ehefrau, geborene S., ſtarb vor ungefähr 12 Jahren und hinterließ 2 Kinder, Namens Johann Peter und Friederike N. Bevor ich mich anderweit verheirathete, erfolgte die Auseinanderſetzung zwiſchen mir und meinen Kindern, und die Vermögenshälfte der letzteren wurde hypothekariſch ſicher geſtellt.

Vor einigen Jahren klagte die Obervormundſchaft gegen mich,

a. ſämmtliche Bergwerksantheile meinen Kindern abzutreten,

und b. die Hälfte von verkauftem Holze meinen Kindern zu erſtatten.

Die Klage unter a wurde durch zwei konforme Erkenntniſſe abgewieſen, zur Erſtattung der Holzkaufpreishälfte bin ich indeß für ſchuldig erkannt, indem die von mir dafür gemachten Neubauten von Obervormundſchaftswegen nicht genehmigt ſeien.

Durch dieſe unangenehmen Verhältniſſe wurde das gute Vernehmen zwiſchen mir und meinen Kindern zu meiner größten Freude nicht getrübt, vielmehr behandle ich meine Kinder mit väterlicher Liebe und ich glaubte nunmehr aller Mißhelligkeiten überhoben zu ſein, allein ich erhielt die beiliegende Verfügung des hieſigen Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 20. Oktober d. J., welche in Gefolge meiner Beſchwerde an das Königliche Oberlandesgericht zu N. nach deſſen Reſkript vom 20. November d. J. aufrecht erhalten iſt.

Ich kann mich von der Richtigkeit dieſer Verfügungen nicht überzeugen, bin vielmehr der Meinung, daß ich dadurch in dem mir zuſtehenden Verwaltungsrechte über das Vermögen meiner Kinder beeinträchtigt werde. Denn nach §. 168 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts gebührt dem Vater von dem nicht freien Vermögen ſeiner minderjährigen Kinder die Verwaltung, nach §. 169 a. a. O. kann er ausſtehende Kapitalien ſeiner Kinder nach Gutbefinden einziehen, anderswo ausleihen oder ſich ſelbſt zum Schuldner beſtellen, und nach §. 178 daſ. braucht der Vater dafür in der Regel keine Sicherheit zu beſtellen.

Ein größeres Recht, als nach dieſen Beſtimmungen dem Vater beigelegt iſt, nehme ich nicht in Anſpruch; ich will nämlich nur,

> daß die den Kindern zuſtehende Holzkaufpreishälfte nicht **ad depositum** genommen, vielmehr mir, allenfalls gegen offerirte pupillariſche Sicherheit, belaſſen wird, indem ich mich dafür zum Schuldner beſtelle, und daß ich die Ausbeute von den auf den Namen meiner Kinder eingetragenen Bergwerksantheilen zwar beziehe, jedoch nicht, um ſelbige als mein Eigenthum in Gefolge des Nießbrauchsrechts, ſondern blos als Verwalter zu beſitzen.

Meines Erachtens werden Ew. Excellenz dieſes Verlangen um ſo mehr für begründet halten,

Digitized by Google

a. weil ſich mein Vermögenszuſtand mit jedem Tage verbeſſert und ich einen ordentlichen Lebenswandel führe, auch meine Kinder ſtandesmäßig erziehe, wie die Akten ergeben und eventualiter auch die hieſige Ortsbehörde beſcheinigen wird,

b. weil mein 22jähriger Sohn, gemäß der Kuratelakten, zum gerichtlichen Protokolle meinen Antrag genehmigt hat, und meine Verwaltung rühmt,

und c. weil mein Gut mit keinen Schulden belaſtet iſt, ich auch daſſelbe bedeutend verbeſſert habe, und außerdem noch Kapitalien beſitze.

Die in der Verfügung vom 20. Oktober d. J. angezogenen Geſetzesſtellen paſſen auf den vorliegenden Fall nicht, weil es ſich hier blos um den Umfang meines väterlichen Verwaltungsrechts, über dasjenige, was nach vollzogener zweiter Ehe für meine Kinder aufgekommen iſt und aufkommen wird, handelt. Eben ſo geht auch das Reſkript vom 20. v. M. von der irrigen Anſicht aus,

daß ich die Ausbeute als mein Eigenthum verlange,

obwohl ich blos als Verwalter deren Auszahlung an mich, um mich ſpäter dieſerhalb mit den Kindern zu berechnen, erbitte.

Die Auszahlung des Holzkaufpreiſes ad depositum wäre für mich augenblicklich hart, und ich hätte auch, bei der Niedrigkeit der Depoſitalzinſen, offenbar alljährlich einen ziemlichen Verluſt.

Vertrauungsvoll wende ich mich demnach an Ew. Excellenz mit der gehorſamſten Bitte:

die Aufhebung der erwähnten Verfügungen vom 20. Oktober und 20. November d. J. hochgefälligſt verordnen und beſtimmen zu wollen:

a. daß die Holzkaufpreishälfte ohne, eventualiter gegen pupillariſche Sicherheit bei mir ſtehen bleibt und ich mich demzufolge dafür als Schuldner beſtelle, die Einziehung ad depositum aber unterbleibt,

und b. daß mir in Gefolge des Verwaltungsrechts die Erhebung der Ausbeutegelder verbleibt, ich aber ſelbſtredend dafür Schuldner meiner Kinder werde.

N. N. den 1. Dezember 1840.

Der Oekonom N.

№ 10.

Verfügung vom 23. Dezember 1840, — über die Art der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft nach Lübiſchem Rechte und der Pommerſchen Bauer-Ordnung vom 30. Dezember 1764 bei der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

(§§. 360, 731, 732, 751, 766, 811 ff. Tit. 1 Thl. II A. L. R.)

Ueber die Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 1. Oktober d. J.,

in welcher Art die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft nach Lübiſchem Rechte und der Pommerſchen Bauer-Ordnung vom 30. Dezember 1764 bei der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch erfolge?

hat der Juſtiz-Miniſter auch die Aeußerung des Oberlandesgerichts zu Stettin erfordert. Eine Abſchrift des von demſelben erſtatteten Berichts vom 10. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter der übereinſtimmenden Anſicht der Oberlandesgerichte zu Köslin und Stettin dahin beitritt,

daß hinſichtlich der Aufhebung der nach Lübiſchem Rechte und der bezeichneten Bauer-Ordnung beſtehenden Gütergemeinſchaft bei Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch die Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 1 §§. 811 ff. die alleinige Norm abgeben.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat bei den von demſelben ſelbſt anerkannten nachtheiligen Folgen der entgegengeſetzten Meinung hiernach in allen betreffenden Fällen, wo es nur auf eine Entſcheidung durch Dekret ankommt, zu verfahren und den einzelnen Intereſſenten, welche ſich bei jenem Grundſatze nicht beruhigen zu müſſen glauben, die Ausführung ihrer Gerechtſame im Rechtswege zu überlaſſen.

Berlin, den 23. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 6307. G 31. Vol. 3.

Digitized by Google

Beilagen.

a.

Indem wir die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 1. Oktober d. J. ganz gehorſamſt zurückreichen, zeigen wir ebenmäßig an, daß wir mit der Anſicht des Oberlandesgerichts zu Köslin völlig einverſtanden ſind.

Die eheliche Gütergemeinſchaft wird durch die Ehe begründet, und kann nach der Trennung der Ehe nur in ſo fern fort beſtehen, als die Exiſtenz des berechtigten Subjekts fortdauert. Dies iſt bei dem Tode des einen Ehegatten der Fall, indem an deſſen Stelle andere Perſonen treten, mit welchen der überlebende die Gütergemeinſchaft fortſetzen kann.

Mit der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch hört aber die Exiſtenz des berechtigten Subjekts ohne Weiteres auf und die Fortdauer der ehelichen Gütergemeinſchaft iſt dann unſers Dafürhaltens eine Unmöglichkeit. Man darf nur fragen, wie es mit den Befugniſſen gehalten werden ſolle, welche rückſichtlich des gemeinſchaftlichen Vermögens dem Ehemanne zuſtanden, und welche die nun ſelbſtſtändig gewordene geſchiedene Ehefrau ebenfalls in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſein würde.

Es iſt alſo nur nothwendig, wenn das Allg. Landrecht verordnet Thl. II. Tit. 1. §§. 731 und 732:

„Die Trennung des Ehebündniſſes durch richterlichen Ausſpruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat."

„Dergleichen Urtel wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller ihrer Folgen in Anſehung beider Theile."

Und es unterliegt keinem Bedenken, dieſe Beſtimmung auch dort anzuwenden, wo Lübiſches Recht oder die Pommerſche Bauer-Ordnung gelten, denn in beiden iſt etwas Anderes, Entgegenſtehendes, nicht einmal angedeutet, geſchweige ausdrücklich verordnet, §. 360 a. a. O.

Es ſcheint, daß der abweichenden Anſicht des Land- und Stadtgerichts zu N. eine Verwechſelung der ehelichen Gütergemeinſchaft mit dem bloßen Miteigenthum zum Grunde liege; jedenfalls iſt deſſen Berufung auf den revidirten Entwurf des Provinzialrechts für Alt-, Vor- und Hinterpommern unpaſſend, weil die betreffenden §§. 274 — 282 durchaus nur Trennung der Ehe durch den Tod vor Augen haben, und eben ſo verhält es ſich mit der Bezugnahme auf die §§. 751 und 766 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts, aus welchen doch in der That nicht im Entfernteſten hervorgeht, daß dem Geſetzgeber eine fortgeſetzte eheliche Gütergemeinſchaft unter geſchiedenen Eheleuten vorgeſchwebt habe.

Was von der Verſicherung des Land- und Stadtgerichts rückſichtlich einer hergebrachten Auslegung des Lübiſchen Rechts und der Pommerſchen Bauer-Ordnung zu halten ſei, müſſen wir dahin geſtellt ſein laſſen; auffallend iſt es immer, daß es kein einziges Aktenſtück hat auffinden können, um ſeinen Satz zu belegen, wiewohl man glauben ſollte, daß dieſer Satz höchſt fruchtbar an Prozeſſen müßte geweſen ſein.

Wir haben uns jedoch veranlaßt gehalten, einige unſerer Untergerichte über ihre Praxis zu befragen und es hat ſich wirklich Eines — das rc. Gericht zu X. — gefunden, welches ſich der Meinung des Land- und Stadtgerichts zu N. anſchließt, ohne jedoch einen treffenden Grund dafür aufzuſtellen.

Stettin, den 10. Dezember 1840.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Der von dem Königlichen Land- und Stadtgericht unterm 28. v. M. in der B.ſchen Auseinanderſetzungsſache erſtattete Bericht hat uns nicht veranlaßt, von der in unſerer Beſcheidung vom 6. deſſ. Mts. aufgeſtellten Anſicht über die hier zur Anwendung kommenden geſetzlichen Vorſchriften abzugehen. Die B.ſchen Eheleute haben nach dem Lübiſchen Recht in Gütergemeinſchaft gelebt, ihre Ehe iſt rechtskräftig getrennt und der Ehemann für den allein ſchuldigen Theil erachtet. Da das Lübiſche Recht über die Art und Weiſe, wie die Auseinanderſetzung geſchiedener Ehegatten zu bewirken, nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet — §. 360 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts — ſo muß dabei auf die ſubſidiariſchen Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 1 §§. 811 ff. rekurrirt werden, und von dieſen verordnet der §. 820 ganz beſtimmt:

Digitized by Google

„Nur ſolche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entſtanden ſind, können zur Laſt des unſchuldigen Theiles von dem gemeinſchaftlichen Vermögen abgezogen werden.“

Da das Königliche Land- und Stadtgericht jetzt angezeigt, daß die Beſchwerde der ſeparirten B. ſich nur auf Koſten ihres Ehemannes bezieht, welche nach Auflöſung ihrer früher beſtandenen Ehe erwachſen ſind, ſo tragen wir kein Bedenken, das Land- und Stadtgericht anzuweiſen, die deshalb bei dem B. angelegten Arreſte wieder aufzuheben.

Das Allg. Landrecht kennt eine wirkliche Fortſetzung der ehelichen Gütergemeinſchaft, wie ſchon in dem Gutachten der Geſetz-Kommiſſion vom 17. April 1805 (Rabe Sammlung Bd. 8. S. 276) ausgeführt iſt, allerdings, eine ſolche findet indeſſen ſowohl dort, als auch nach Lübiſchem Rechte nicht zwiſchen geſchiedenen Ehegatten, ſondern nur nach dem Tode des einen Ehegatten zwiſchen dem überlebenden und den Kindern aus ihrer Ehe ſtatt, und auch der von dem Königlichen Land- und Stadtgericht allegirte revidirte Entwurf des Pommerſchen Provinzialrechts ſpricht in den §§. 274 ff. nur von dieſem Falle. Köslin, den 27. Auguſt 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N.

№ 11.

Verfügung vom 31. Dezember 1840, — betreffend den Koſtenanſatz in Vormundſchaftsſachen.

§§. 87 und 88 Tit. 21 Thl. I A. L. R. — Reſkripte vom 7. November 1816 und 7. Oktober 1831, Jahrb. Bd. 8 S. 277 und Bd. 38 S. 400.)

Das dortige Landgericht hat in dem beifolgenden Bericht vom 16. d. M. Beſchwerde über die Verfügungen des Königlichen Pupillen-Kollegiums geführt, wonach in der N.ſchen Vormundſchaftsſache die Koſtenantheile der Minorennen nicht von der Wittwe N. eingezogen, ſondern bei dem Mangel aller Revenüen-Ueberſchüſſe bis auf die baaren Auslagen niedergeſchlagen werden ſollen.

In ſo fern der Mangel an Revenüen-Ueberſchüſſen blos dadurch herbeigeführt wird, „weil der Wittwe, welche mit den Kindern die Gütergemeinſchaft fortſetzt, der Nießbrauch des geſammten Vermögens zuſteht,“ ſo kann ſich der Juſtiz-Miniſter mit den Verfügungen des Kollegiums nicht einverſtanden erklären. Im Allgemeinen iſt nämlich die Wittwe verpflichtet, aus dem ihr an dem Vermögen der Kinder zuſtehenden Nießbrauche für die Bearbeitung obervormundſchaftlicher Geſchäfte die zuläſſigen Gebühren zu zahlen, Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 21 §§. 87 und 88 — Reſkript vom 8. November 1816, Jahrb. Bd. 8 S. 277. Wenn jedoch die Einkünfte des dem Nießbrauche der Mutter unterworfenen Vermögensantheils der Kinder ſo unbedeutend ſind, daß nach einem ungefähren Ueberſchlage die Unterhaltung und Erziehung derſelben daraus nicht beſtritten werden können, ſo ſollen die vormundſchaftlichen Angelegenheiten ſportelfrei bearbeitet werden, Reſkript vom 7. Oktober 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 400.

Nach dieſen Grundſätzen hat das Kollegium mit Rückſicht auf den vom Landgericht nicht angezeigten Betrag des Vermögens nochmals zu erwägen, ob die Vormundſchaft ſportelfrei zu bearbeiten ſei, und demnächſt das Landgericht, welches von dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt worden iſt, anderweit mit Anweiſung zu verſehen.

Reichen die Einkünfte von dem Vermögen der Kinder zur Beſtreitung der Unterhaltungs- und Erziehungskoſten nicht zu, ſo können für die eigentlichen vormundſchaftlichen Geſchäfte gar keine Taxen angeſetzt werden. Nur die Gebühren für die Nachlaßregulirung ſind in dieſem Falle von der Wittwe N. nach Verhältniß ihres Erbtheils einzuziehen. Für ſolche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, welche zur Nachlaßregulirung nicht zu rechnen ſind, als Hypothekenbeſtellungen ꝛc., müſſen jedenfalls die vollen Gebühren von der Wittwe N. entrichtet werden. Berlin, den 31. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. III. 10143. Sportelſ. 19 Vol. 3.

Digitized by Google

Beilage

Nach dem Tode des N. zu S. ſetzte deſſen Wittwe geborene K. die Gütergemeinſchaft mit ihren unter unſerer Vormundſchaft ſtehenden minorennen Kindern fort. Ohne Rechnungslegung verwaltet ſie den Nachlaß, zu welchem eine in S. belegene, nicht unbedeutende Beſitzung gehört, betreibt darauf eine bürgerliche Nahrung und verpflegt und erzieht unſere Kuranden. Die durch Regulirung des Nachlaſſes, ſo wie durch Löſchung von abgezahlten Hypothekenkapitalien und dagegen Beſtellung neuer Hypotheken entſtandenen Koſten und Stempelgebühren ſind nach Maaßgabe des ganzen Nachlaſſes von uns in Anſatz gebracht, und von der Wittwe, als Verwalterin und Nutznießerin des gemeinſchaftlichen Vermögens, verlangt und von ihr auch ſonſt immer berichtigt worden. Erſt in neuerer Zeit, als ihr eine Note der mittlerweile wieder aufgelaufenen Koſten in Höhe von 24 Thlr. 10 Sgr. zur Berichtigung zugeſtellt wurde, machte ſie für ihre Kinder auf die Sportelfreiheit Anſpruch, da nach ihrer Behauptung die Vormundſchaft als eine arme behandelt werden müßte.

Unſererſeits wurde ſie mit ihren Anträgen zurückgewieſen und bedeutet, daß, ſo lange ſie den Nachlaß ohne Rechnungslegung verwaltet und die Revenüen bezieht, aus dem noch ungetheilten Nachlaſſe mit Berückſichtigung darauf, daß ihr für ihre Perſon keine Sportelfreiheit zuſteht, die Koſten immer vollſtändig berichtigt werden müſſen.

Die von der Wittwe N. bei dem Königlichen Pupillen-Kollegium zu N. hierüber geführte Beſchwerde wurde, unſerer Gegenvorſtellung ungeachtet, für begründet erachtet und nach der Verfügung vom 2. Juni d. J. uns die Anweiſung ertheilt, die Hälfte der Koſten, als auf die Minorennen fallend, niederzuſchlagen.

Die Wittwe N. ging auf Veranlaſſung dieſer Verfügung noch weiter und prätendirte nunmehr auch die Niederſchlagung der früher von ihr bereits wirklich gezahlten Koſten zur Hälfte und deren Erſtattung aus unſerer Salarien-Kaſſe. Auch dieſes Verlangen fand das Pupillen-Kollegium in der Verfügung vom 3. November d. J. gerechtfertigt.

Wir ſind aber der ſubmiſſeſten Meinung, daß ſo lange eine Wittwe im ungetheilten Beſitze des Nachlaſſes verbleibt, die dazu gehörigen Grundſtücke ohne Rechnungslegung verwaltet und die Revenüen allein bezieht, auch da ſie über die letzteren keine Rechnung legt, hiernach aber auf keine Weiſe ſich ermitteln läßt, ob und wie weit überhaupt die jährlichen Einkünfte des Vermögens durch Verpflegung und Erziehung der minorennen Kinder abſorbirt werden, ſie auch für die in der Vormundſchaft ihrer Kinder erwachſenen Koſten allein einſtehen muß.

Es ſteht hierin uns das hohe Miniſterial-Reſkript vom 7. November 1816, Jahrb. Bd. 8 S. 277, ganz zur Seite.

Jedenfalls aber muß bei den von der Wittwe N. bereits gezahlten Koſten angenommen werden, daß ſie aus den Revenüen, ohne Abbruch für die Minorennen, berichtigt worden ſind, und eine Erſtattung derſelben dürfte eben ſo unzuläſſig ſein, als ſie läſtig für unſere Salarien-Kaſſe ſein würde.

Ew. Excellenz erlauben wir uns demnach gehorſamſt zu bitten:

die Verfügungen des Königlichen Pupillen-Kollegiums zu N. vom 2. Juni und 3. November d. J. aufzuheben, uns davon Nachricht zu ertheilen, und hierdurch zugleich uns zur Einforderung der von der Wittwe N. noch reſtirenden Koſten in ihrem ganzen Betrage hochgeneigteſt zu autoriſiren.

N. den 16. Dezember 1840.

Das Landgericht.

№ 12.

Erinnerung an die Erledigung der Aufforderung vom 16. Oktober 1840 (Juſt. Min. Blatt Jahrg. 1840 S. 324 Num. 251).

Diejenigen Juſtizbehörden, welche mit der in der Verfügung vom 16. Oktober d. J. erforderten gutachtlichen Aeußerung über die Frage:

ob die Beſtimmung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834, nach welcher in Injurienſachen die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Vollſtreckung der Strafe erfolgen kann, beizubehalten und in das neue Strafgeſetzbuch zu übernehmen ſei oder nicht?

noch im Rückſtande ſind, werden an deren baldige Einreichung hierdurch erinnert.

Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 6299. J. 21. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 13.

Verfügung vom 2. Januar 1841, — betreffend den Gebühren-Anſatz für Schwurzeugen bei Bagatellprozeſſen über Gegenſtände unter 20 Thlr.

(Reſkript vom 3. Dezember 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 355.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 19. v. Mts. in der Bagatellprozeßſache N. wider N. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die über das ꝛc. Gericht zu N. und über das Oberlandesgericht zu N. geführte Beſchwerde nicht für begründet erachten kann.

In dem Reſkripte vom 3. Dezember 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 355) iſt zwar beſtimmt worden, daß in Bagatellſachen unter 20 Thlr. für Diejenigen, welche die Parteien beim Schwörenſehen vertreten, keine Gebühren liquidirt werden dürfen. Dieſe Beſtimmung kann jedoch keine Anwendung mehr finden, nachdem durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 für alle Bagatellſachen bis 50 Thlr. ein gleichmäßiges Verfahren angeordnet worden iſt; vielmehr müſſen gegenwärtig auch bei Bagatellprozeſſen über Gegenſtände unter 20 Thlr. den Schwurzeugen die in der Allg. Sporteltaxe für Juſtiz-Kommiſſarien vom 23. Auguſt 1815 Abſchn. I. Num. 5 bei Objekten über 20 — 50 Thlr. vorgeſchriebenen Gebührenſätze zugebilligt werden. Es iſt jedoch darauf zu achten, daß in der Regel Juſtiz-Kommiſſarien, und nur, wenn keiner derſelben im Gerichtslokal anweſend iſt, Referendarien, Auskultatoren, und in deren Ermangelung Subalternbeamte als Schwurzeugen beſtellt werden.

Berlin, den 2. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 6304. Sportel.-S. 48 Vol. 2.

№ 14.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majeſtät haben in Anerkennung der vielfachen Verdienſte, welche ſich der Advokat Porcher de Lafontaine bei der Cour royale zu Paris durch den umſichtigen, eifrigen und uneigennützigen Betrieb der in Frankreich vorgekommenen Rechtsangelegenheiten Deutſcher und insbeſondere Preußiſcher Unterthanen erworben hat, demſelben den rothen Adlerorden dritter Klaſſe zu verleihen geruhet. Mit Rückſicht auf dieſe Auszeichnung und auf Veranlaſſung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten wird der genannte Advokat den ſämmtlichen Gerichtsbehörden und Juſtiz-Kommiſſarien hiermit empfohlen, um ſich des Beiſtandes deſſelben für in Frankreich zu beſorgende Rechtsgeſchäfte dieſſeitiger Intereſſenten zu bedienen und ſich namentlich an ihn bei dergleichen Rechtsangelegenheiten in ſolchen Fällen direkt zu wenden, wo es auf eine Interceſſion der Königlichen Geſandtſchaft zu Paris nicht ankommt. Berlin den 19. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 6268. Gen. 17.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der erſten Seite des vorigen Blattes, 2te Spalte, 2te Zeile von unten, iſt zu leſen: ſtatt „bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,“ „bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn.“

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Januar 1841. № 3.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem außeretatsmäßigen Kammergerichts-Rath von Lüderitz iſt eine etatsmäßige Rathsſtelle bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter des ihm ertheilten Raths-Patents vom 4. März 1839, verliehen.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Seeligmüller bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 6. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kurella bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 14. November v. J.

b. Der bei dem Oberlandesgericht zu Breslau angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kießling iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Kammergericht verſetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Seibt zu Glogau iſt die, behufs Uebernahme mehrerer Juſtitiariate, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſte, mit Vorbehalt des Wiedereintritts und des Karakters als Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Brohm, mit dem Dienſtalter vom 23. Juni v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Siegfried, mit dem Dienſtalter vom 30. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Riedel, mit dem Dienſtalter vom 9. November v. J.

4. Subalternen.

Der Land- und Stadtrichter Monecke zu Saalfeld iſt zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Feyerabend zu Königsberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Saalfeld, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Weydemann zu Marienwerder und dem Kammergerichts-Aſſeſſor Helfft zu Thorn bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Der Fürſtlich Bentheim-Tecklenburgſche Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Freiherr von Twickel zu Limburg iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Limburg ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schwidam zu Meſeritz iſt geſtorben.

2. Subalternen.

Der interimiſtiſche Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Suckau zu Schwetz iſt zum Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendan

Digitized by Google

ten, Kanzlei-, Exekutions- und Gefangen-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Preu-ßiſch-Stargard ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor und Aktuarius Düh-ring zu Guhrau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut, mit der Praxis bei den Untergerichten des Landeshuter Kreiſes und widerruflich des Waldenburger Kreiſes, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bres-lau ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius bei dem Oberlandes-gericht zu Breslau Johann Konrad Karl Löwe iſt auf ſein Anſuchen in gleicher Dienſteigenſchaft an das dortige Stadtgericht, unter Beibehaltung des Notariats im Be-zirke des genannten Oberlandesgerichts, verſetzt.

Dem bei dem Oberlandesgericht und dem Land- und Stadt-gericht zu Stettin angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius und Hoffiskal Gottlieb Karl Friedrich Wilhelm Krüger I. iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Haffmanns zu Kleve iſt unterm 4. Januar d. J. zum ſtändigen Kammer-Präſidenten bei dem Landgericht zu Kleve,

und der Landgerichts-Aſſeſſor Thumb daſelbſt an demſel-ben Tage zum Rath bei dem dortigen Landgericht, Allerhöchſt ernannt worden.

Der Kammer-Präſident, Geheime Juſtiz-Rath Runten zu Trier iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 9. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der dies-jährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2130. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. November v. J., betreffend die Anwendung der „Revidirten Taxordnung“ für die zu dem landſchaftlichen Kreditverein im Großher-zogthum Poſen gehörigen Güter — Geſ. Samml. von 1840 Num. 18 — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezial-Grundſätze“ bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Poſen;

№ 2131. die Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlaſſung in den Kon-kurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß, vom 28. De-zember v. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 15.

Verfügung vom 12. Dezember 1840, — über die Art des Abſtimmens behufs der Urtelsfindung.

(§§. 8 und 31 Tit. 13 Thl. I., §. 16 Tit. 2 und §. 58 Tit. 3 Thl. III A. G. O. — Reſkr. vom 29. März 1819, Mann-kopf A. G. O. Bd. 1 S. 569.)

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor N. zu N. hat dem Juſtiz-Miniſter eine Verfügung des Königli-chen Oberlandesgerichts vom 23. Oktober d. J. eingereicht, worin derſelbe auf ſeine unterm 28. September d. J. an das Kollegium gerichtete Anfrage über die Auslegung der Vorſchriften §. 16 Tit. 2 Thl. III und §. 31 Tit. 13 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung dahin bedeutet wird,

> daß bei einer Abſtimmung zum Zweck der Urtelsfindung die von dem Dirigenten dem Kollegium vorzu-legenden Fragen nur auf die definitive Entſcheidung gerichtet und daß, wenn über die Gründe der letz-teren keine abſolute Majorität zu erlangen ſei, die einzelnen Gründe der im Endreſultat obſiegenden Majorität neben einander aufgeſtellt werden müſſen.

Hiermit kann ſich der Juſtiz-Miniſter nicht einverſtanden erklären, hält es vielmehr, um ein gehörig motivirtes Urtel zu erlangen, für unerläßlich, daß, ehe es in zweifelhaften Fällen zur Abſtimmung über das Endreſultat kommen darf, vor allen Dingen die der Entſcheidung zum Grunde zu legenden faktiſchen und rechtlichen Momente, nöthigenfalls durch die Majorität feſtgeſtellt werden müſſen, woraus ſich dann in der Regel das Urtel, als die nothwendige Kon-kluſion der feſtſtehenden Prämiſſen, von ſelbſt ergeben und es ſomit einer nochmaligen Abſtimmung über das End-reſultat nicht bedürfen wird.

Digitized by Google

Die Gründe für dieſe Anſicht werden dem Königlichen Oberlandesgericht aus dem anliegenden Bericht des Oberlandesgerichts-Präſidenten von Scheibler vom 16. März v. J. und der darauf erlaſſenen Verfügung vom 31. deſſ. Monats und Jahres zu erſehen gegeben, in der Erwartung, daß das Kollegium bei nochmaliger ſorgfältiger Erwägung ſich von der Richtigkeit derſelben überzeugen und danach in vorkommenden Fällen verfahren werde. Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5745. Gen. 88.

Beilagen.

a.

Bericht des Präſidiums des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 16. März 1839.

Der Oberlandesgerichts-Rath N. macht im Kollegium eine Art des Abſtimmens geltend, mit der ich mich nicht einverſtanden erklären kann. Er hat dieſelbe in der Beilage näher entwickelt, und da er bei ſeiner Meinung beharrt, ſo bin ich genöthigt, um ſich ſtets erneuernde Konflikte zu beſeitigen, die Entſcheidung Ew. Excellenz einzuholen.

Der Gegenſtand ſelbſt iſt nicht ohne Intereſſe für den Juriſten und die Entſcheidung in ihren Folgen ſehr wichtig. Die Frage nämlich iſt die:

ob jederzeit über das **Decisum** votirt werden müſſe und der Ausfall dieſer Stimmen-Sammlung allein die Entſcheidung mache, ob das Abſtimmen über die Fragen, welche der Entſcheidung zum Grunde liegen, an ſich nicht weſentlich ſei, und ob, wenn ſelbſt jene Fragen durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt ſind, dennoch immer über das **Decisum** beſonders mit der Wirkung abgeſtimmt werden müſſe, daß der Ausfall dieſer letzten Abſtimmung die Entſcheidung feſtſtelle, oder ob, wenn die Entſcheidung von mehreren faktiſchen, oder rechtlichen, oder Präjudizialfragen abhängt, zuvörderſt über jede einzelne Frage abgeſtimmt und die Entſcheidung aller feſtgeſtellt werden müſſe, und ob das ſich hieraus von ſelbſt ergebende **Conclusum** als die Entſcheidung angeſehen und von denen anerkannt werden müſſe, welche bei den verſchiedenen Fragen ſich in der Minorität befunden haben.

Der Fall, welcher zunächſt zu dieſer Differenz Veranlaſſung gegeben hat, war folgender:

Der Ruhrſchiffahrts-Fiskus klagte gegen den Inhaber einer Privatſchleuſe auf Wiederherſtellung derſelben nach der Anordnung des Fiskus. Der Verklagte erklärte ſich zur Wiederherſtellung der Schleuſe bereit, aber nicht nach den Anordnungen des Fiskus, ſondern nach ſeinen eigenen. Beide Theile einigten ſich darüber,

daß vorläufig darüber erkannt werden ſolle, ob Verklagter ſchuldig ſei, die Wiederherſtellung der Schleuſe nach der Anordnung des Fiskus herzuſtellen.

Es kam bei Entſcheidung dieſes Prozeſſes lediglich auf zwei Fragen an, welche zur Sprache gebracht waren:

1. eignet ſich die Sache zur richterlichen Entſcheidung, oder gehört ſie lediglich vor die Polizei?
2. wie iſt der §. 41 der Ruhrſchiffahrts-Ordnung vom 10. Mai 1781 auszulegen, zum Vortheil des Klägers oder des Verklagten?

Ich ließ zuerſt über die Frage zu 1. votiren. 4 Stimmen gegen 3 waren der Meinung, daß ſich die Sache zur richterlichen Entſcheidung eigne. Ich ging alsdann zur Abſtimmung über die 2. Frage über, welche ebenfalls mit 4 Stimmen gegen 3 zum Vortheil des Fiskus entſchieden wurde.

Das **Conclusum** ergab ſich hiernach von ſelbſt dahin,

daß der Verklagte verpflichtet ſei, die Schleuſe nach den Anordnungen des Fiskus herzuſtellen.

Das Verhältniß der Stimmen bei beiden Fragen ſtellte ſich dahin:

A, B und C hatten bei der erſten Frage für die Inkompetenz geſtimmt, D, E, F und G für die Kompetenz.

Bei der zweiten Frage hatten B, C und D gegen den Fiskus geſtimmt und A, E, F und G. für denſelben. A, welcher bei der erſten Frage gegen den Fiskus geſtimmt hatte, war bei der zweiten für denſelben, und D hatte ſich bei der erſten Frage für den Fiskus und bei der zweiten gegen denſelben erklärt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Rath N. machte nun die Erinnerung, daß doch im Ganzen 4 Stimmen für die Abweiſung des Fiskus wären, nämlich 3 Stimmen A, B und C bei der erſten Frage und D bei der zweiten Frage, und Fiskus daher, der Entſcheidungsgründe ungeachtet, abgewieſen werden müſſe.

Wenn es gleich in dem erwähnten Falle bei dem Conclusum blieb, welches ſich aus den von dem Kollegium durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellten Gründen von ſelbſt ergab, ſo hält doch der Oberlandesgerichts-Rath N. im Allgemeinen dafür, daß die von mir befolgte Art des Stimmenſammelns unrichtig ſei, daß es auf Gründe nicht ankomme, und nur über das Decisum ſelbſt, z. B. iſt Kläger abzuweiſen oder Verklagter zu verurtheilen, zu votiren ſei, und daß, wenn auch über die Gründe votirt ſei, dennoch über das Decisum im Allgemeinen votirt werden müſſe, und daß alsdann lediglich die Pluralität über den Ausfall des Decisums entſcheide, die konkludirten Gründe mögen ſein, welche ſie wollen, indem die Gründe nicht Recht machten, und doch nur einen Grad von Probabilität erreichten.

Nach der Anſicht des Oberlandesgerichts-Raths N. würde in der erwähnten Sache das Erkenntniß eine eigene Geſtalt haben annehmen müſſen, denn die Gründe der Entſcheidung ſtanden durch die Stimmenmehrheit feſt. Das Kollegium hatte ein Recht, daß dieſe Gründe in das Erkenntniß aufgenommen würden. Andere Gründe exiſtirten nicht. Dieſe Gründe rechtfertigten die Verurtheilung des Verklagten. Wenn deſſen ungeachtet nach dem Tenor der Kläger abgewieſen worden wäre, ſo hätten entweder gar keine Gründe gegeben werden können, oder die Gründe würden mit der Entſcheidung in dem grellſten Widerſpruch geſtanden haben.

In jedem gleichen Falle, der ſehr oft eintreten kann, denn das Mitglied, welches die eine Frage bejaht, kann die andere verneinen, würde derſelbe Uebelſtand eintreten.

Wenn ſechs Votanten ſind, und z. B. über 3 verſchiedene Einwendungen abgeſtimmt wird, ſo iſt es möglich, daß alle 3 Einwendungen durch 4 Stimmen gegen 2 verworfen werden, und deſſen ungeachtet alle ſechs Votanten die Abweiſung des Klägers verlangen.

A, B halten den erſten, C und D den zweiten, und E und F den dritten Einwand erheblich. Sie ſtimmen daher in der Abweiſung überein.

Dürfte daher blos über die Frage votirt werden:

iſt Kläger abzuweiſen oder Verklagter zu verurtheilen?

ſo iſt die Abweiſung des Klägers eben ſo gewiß, als nach den konkludirten Gründen die Verurtheilung des Verklagten.

Würde aber wohl ein ſolches Erkenntniß, welches die Abweiſung des Klägers ausſpräche, ein rechtliches, durch geſetzliche Gründe gerechtfertigtes Erkenntniß genannt werden können?

Ein ſolches, und nicht von dem bloßen Willen der Votanten abhängendes Erkenntniß verlangen aber die Parteien und das Geſetz.

Wenn die Sache einfach iſt und die Entſcheidung nur von einer Hauptfrage abhängt, ſo iſt es gleichgültig, ob über die Hauptfrage oder gleich über das Decisum votirt wird, weil beide zuſammen fallen.

Wenn aber die Entſcheidung von mehreren faktiſchen oder Rechtsfragen oder auch wohl Präjudizialfragen abhängt, ſo iſt es theils geſetzlich, theils liegt es in der Natur der Sache, daß über die einzelnen Fragen votirt und dieſelben durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt werden müſſen. Das Conclusum ergiebt ſich alsdann von ſelbſt.

Der §. 8 Tit. 13 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung beſtimmt:

„Die Entſcheidung des Prozeſſes ſelbſt hängt entweder davon ab, wie ſich die Thatſachen, aus welchen die Forderungen oder Einwendungen entſpringen, der Wahrheit nach verhalten, oder welches Geſetz darauf anzuwenden, und wie daſſelbe zu verſtehen oder zu erklären ſei.“

Der §. 31 a. a. O. beſtimmt ferner:

„In allen Fällen, wo die Entſcheidung des Prozeſſes von ſtreitig gewordenen Thatſachen abhängt, wird dieſelbe auf den Grund der nach obigen Vorſchriften zu prüfenden Beweismittel, nach der Mehrheit der Stimmen in dem Kollegium ertheilt. Ein gleiches findet in dem zweiten, §. 8 angenommenen Falle ſtatt, wenn es darauf ankömmt, nach welchem Geſetz der Streit zu entſcheiden, und wie daſſelbe auf die vorliegende Thatſache angewendet werden ſolle.“

In beiden Beſtimmungen iſt deutlich ausgeſprochen, daß die zweifelhaften faktiſchen oder Rechtsfragen durch Stimmenmehrheit entſchieden werden ſollen.

Die Feſtſtellung dieſer Fragen bildet die Grundlage der ganzen Entſcheidung.

Der §. 16 Tit. 2 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung beſtimmt ferner:

Digitized by Google

„Wenn bei einer Sache die Meinungen im Kollegium getheilt ſind, ſo müſſen die Präſidenten die Vota darüber einſammeln und ſodann aus der Mehrheit der Stimmen das Conclusum herausziehen und dafür ſorgen, daß das Dekret oder Urtel dieſem Conclusum gemäß abgefaßt werde."

Hierin liegt unſtreitig, daß, wenn die Meinungen über die faktiſchen oder Rechtsfragen verſchieden ſind, der Präſident verpflichtet und berechtigt iſt, dieſe Fragen durch Stimmenmehrheit entſcheiden zu laſſen und aus deren Entſcheidung das Conclusum heraus zu ziehen. Von einem Herausziehen des Conclusums könnte nicht die Rede ſein, wenn jederzeit über das Decisum beſonders abgeſtimmt werden müßte.

In dem Reſkript vom 29. März 1819, Mannkopff Allg. Gerichts-Ordnung Bd. 1 S. 569, iſt auch anerkannt,

daß über ſolche Fragen mit der Wirkung abgeſtimmt werden kann, daß von einzelnen Votanten — den Präſidenten mit eingerechnet — demnächſt nicht wieder darauf zurückgegangen werden darf, ſondern daß ſie ſich bei der ferneren Abſtimmung für eine oder die andere Meinung erklären müſſen.

Ich finde in keiner Beſtimmung der Gerichts-Ordnung, daß über das Decisum ſelbſt jederzeit votirt werden ſolle, und es auf die Gründe nicht ankäme. Es iſt zwar richtig, daß nur der Tenor und nicht die Gründe Recht machen, aber dieſe Beſtimmung iſt nur auf die ſtreitenden Parteien unter einander zu beziehen. Der Richter kann daſſelbe nicht für ſich anführen, denn ſonſt würde auch ein ganz recht- und geſetzloſes Erkenntniß gerechtfertigt erſcheinen, und der diktatoriſche Wille würde ſtatt des Geſetzes entſcheiden. Dies iſt es aber, welches dem Dirigenten bei der Leitung der Diskuſſionen zu verhindern obliegt.

Für den Richter muß man jenen Satz umkehren und ihm zurufen: „geſetzliche Gründe machen das Recht."

Die Entſcheidung ſoll eine geſetzliche ſein, es muß daher vorher das Faktum feſtgeſtellt und entſchieden werden, welche Geſetze auf daſſelbe anzuwenden ſind. Die Konkluſion ergiebt ſich von ſelbſt.

Das Faktum auf der einen und das Geſetz auf der andern Seite ſind die Prämiſſen, aus welchen die Entſcheidung als eine nothwendige Folge von ſelbſt hervorgeht.

Soll aber die Konkluſion eine richtige ſein, ſo müſſen die Prämiſſen vorher feſtgeſtellt werden.

Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher ein gegründetes Urtheil fällen will, ſich zuvor der Gründe bewußt werden muß, welche ihn dazu beſtimmen. Er muß zuvor über die Gründe mit ſich einig ſein, ehe er ein Urtheil fällt.

Der einzeln ſtehende Richter entſcheidet über die Gründe allein, das Kollegium durch Stimmenmehrheit. Ein Kollegium unterſcheidet ſich von dem einzelnen Individuum nur dadurch, daß es ſeine Gedanken durch Stimmenmehrheit ausſpricht. Der Ideengang muß derſelbe ſein, wie er ſich bei dem Einzelnen entwickelt; das Kollegium hat dieſelbe Aufgabe zu löſen. Wer urtheilt, ohne die Gründe vorher erwogen zu haben, fällt ein unüberlegtes Urtheil; nur wer vorher bei ſich die Gründe feſtgeſtellt hat, iſt im Stande, ein ſicheres Urtheil zu fällen. Die Gründe machen, rechtfertigen und bedingen die Entſcheidung. Sie verhalten ſich wie Urſache zur Wirkung, ſie ſtehen mit einander in der engſten Kauſal-Verbindung.

Der Kaſſations-Gerichtshof hat die Befugniß, wenn er die Gründe nicht als geſetzlich erachtet, die Entſcheidung ſelbſt zu kaſſiren. Es iſt daher jetzt doppelt nöthig, die Gründe der Entſcheidung ſorgfältig zu erwägen und über jeden einzelnen Grund die wahre Willensmeinung des Kollegiums kennen zu lernen, welche nur durch Stimmenmehrheit erforſcht werden kann.

Die Feſtſtellung der verſchiedenen Gründe iſt um ſo mehr erforderlich, als der Kaſſations-Gerichtshof, wenn er einen Grund auch für ungeſetzlich, den anderen aber für geſetzlich hält, die Entſcheidung nicht für nichtig erklärt.

Das von dem Oberlandesgerichts-Rath N. angeführte Beiſpiel, wenn nämlich die Ungültigkeit einer Urkunde aus drei von einander verſchiedenen Gründen behauptet wird, ſcheint gerade für die eben aufgeſtellte Anſicht zu ſprechen, denn, es ſcheint mir, daß ein Kollegium ſich nicht überheben könne, jeden einzelnen Grund, aus welchem die Ungültigkeit der Urkunde behauptet wird, zu erwägen, und deſſen Richtigkeit oder Unrichtigkeit durch Stimmenmehrheit feſtzuſtellen. Auf welche andere Weiſe könnte man wohl ſonſt zu dem Reſultate gelangen:

ob das Kollegium die Urkunde für geſetzlich gültig oder ungültig erachte?

Das andere Beiſpiel von den drei Männern, welche ihren gemeinſchaftlichen Willen durchſetzen, wenn auch jeder einen beſonderen Grund hat, ſcheint eben ſo wenig zu paſſen, denn dieſe drei Männer haben offenbar in keinem kollegialiſchen Verbande geſtanden. Sie ſcheinen Komplicen zu ſein, die gewiß nicht die Abſicht gehabt haben, ſich durch geſetzliche Gründe beſtimmen zu laſſen.

Digitized by Google

Wenn aber das Kollegium einmal über die faktiſchen oder Rechtsfragen, welche der Entſcheidung zum Grunde liegen und ſie bedingen, durch Stimmenmehrheit konkludirt hat, ſo kann ein nochmaliges Votiren über das **Decisum** nicht mehr zugelaſſen werden, denn die Votanten ſind ſchuldig, ihr Votum mit Gründen abzugeben, §. 58 Tit. 3 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung. Ein Votum ohne Gründe verdient keine Beachtung.

Diejenigen aber, welche bei der Abſtimmung über die verſchiedenen Gründe ſich in der Minorität befunden haben, müſſen die durch die Majorität feſtgeſtellten Gründe gegen ſich gelten laſſen. Wenn dieſe Gründe die Verurtheilung des Verklagten bedingen, ſo können diejenigen, welche bei Abſtimmung über die verſchiedenen Gründe ſich in der Minorität befanden, wenn ſie auch zuſammen gerechnet die größere Zahl bilden, nicht mehr die Abweiſung des Klägers verlangen, weil ſie Gründe angeben müſſen, und diejenigen Gründe, welche ſie für die Abweiſung angegeben haben, durch Stimmenmehrheit des Kollegiums verworfen ſind und für ſie daher nicht mehr exiſtiren. Haben ſie neue Gründe, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie von neuem den Votis der andern vorgelegt werden müſſen.

Ein Votum ohne Gründe würde den Karakter reiner Willkühr annehmen, und diejenigen Votanten, deren Gründe durch Stimmenmehrheit des Kollegiums verworfen ſind, würden, wenn ſie deſſen ungeachtet noch ihr Votum geltend machen wollen, in der That kein anderes Motiv haben können, als an die Stelle der votirten Gründe ihren eigenen Willen prävaliren zu laſſen.

Auf dieſe Weiſe würde ein Kollegium in ein Geſchworen-Gericht übergehen. Ein Jeder würde nur ſeinen Willen durchſetzen wollen und der ganze kollegialiſche Zweck würde verloren gehen.

Entſcheidung und Gründe machen ein Ganzes aus. Die Entſcheidung iſt nur der Schlußſatz der Gründe. Wenn die Gründe der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit feſtſtehen, kann unmöglich noch eine Entſcheidung zugelaſſen werden, welche nicht blos mit den Gründen in Widerſpruch ſteht, ſondern welche durch die Gründe geradezu verworfen wird, und nach denſelben im entgegengeſetzten Sinne ausfallen müßte.

Da Gründe geſetzlich gegeben werden müſſen, ſo würde die Minorität nur die von der Majorität verworfenen Gründe — in Ermangelung aller anderen — anführen können, und ſie würde daher doch zuletzt den Sieg über die Majorität davon tragen.

Ich bin daher der Anſicht und habe dieſelbe, ſo lange ich als Präſident fungire, ſtets unangefochten befolgt,
daß, wenn mehrere faktiſche, oder Rechts-, oder Präjudizialfragen vorhanden ſind, welche der Entſcheidung zum Grunde liegen und dieſelbe bedingen, die Präſidenten befugt ſind, über jede einzelne Frage abſtimmen und ſie durch Stimmenmehrheit entſcheiden zu laſſen, und daß, wenn auf dieſe Weiſe die Gründe der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt ſind und ſich hieraus das **Conclusum** von ſelbſt ergiebt, diejenigen Votanten, welche bei der Stimmenſammlung über die verſchiedenen Gründe ſich in der Minorität befunden haben, nicht noch beſonders die Abſtimmung über die Entſcheidung ſelbſt, z. B. iſt Kläger abzuweiſen oder zu verurtheilen, fordern können.

In meiner bisherigen Praxis iſt es mir nie vorgekommen, daß ein Mitglied, nachdem alle Fragen durch Stimmenmehrheit entſchieden waren und ſich hieraus das **Conclusum** nothwendig ergab, noch eine beſondere Abſtimmung über die Entſcheidung ſelbſt verlangt hätte.

Bisher hat ein Jeder ſich den konkludirten Gründen und dem hieraus von ſelbſt hervorgehenden **Conclusum** unterworfen.

Die Tendenz kann ſonſt nur dahin gehen,
daß die Sache nach dem bloßen Willen der Mitglieder, aber nicht nach den durch die Mehrheit der Stimmen feſtgeſtellten Gründen entſchieden werde.

Es kann zwar ſein, daß die Meinung derjenigen, welche ſich bei dem Abſtimmen über die einzelnen Fragen in der Minorität befunden haben, die richtige iſt, denn die Stimmenmehrheit iſt die Rechtsprobe nicht, aber es muß bei kollegialiſchen Berathungen doch endlich zu einem Reſultate kommen, welches vernünftiger Weiſe nur durch Stimmenmehrheit erlangt werden kann.

Wenn die Minorität die durch die Majorität feſtgeſtellten Gründe anerkennen muß, was doch wohl unbedenklich iſt, ſo muß ſie auch das Reſultat, d. h. die Entſcheidung, welche nothwendig darau hervorgeht, anerkennen.

Ich ſtelle unterthänigſt anheim:
ob der Oberlandesgerichts-Rath N. hiernach zu beſcheiden ſei.

Sollten aber meine Anſichten unrichtig ſein, ſo werde ich ſehr gern die Belehrung Ew. Excellenz entgegen nehmen und für die Folge beachten.

Präſidium des Oberlandesgerichts.
von Scheibler.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts., über die Art des Abſtimmens zur Urtheilsfindung, erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter mit der diesfälligen Anſicht und Ausführung des Präſidiums des Königlichen Oberlandesgerichts vollkommen einverſtanden.

Jedes Urtheil eines Gerichts iſt ein Vernunftſchluß.

Die Prämiſſen ſind:

das Faktum und das zur Anwendung kommende Geſetz.

Der richterliche Spruch bildet die Konkluſion.

Die Prämiſſen müſſen erſt feſtgeſtellt ſein, ehe man zur Konkluſion gelangen kann.

Die Feſtſtellung der Prämiſſen kann bei einem Kollegium nur durch die Majorität erfolgen; die Minorität muß ſich der Meinung der Majorität bei jeder einzelnen Prämiſſe unterwerfen. Iſt einmal das Faktum durch Beſchluß der Mehrzahl feſtgeſtellt, ſo muß das auf dieſes Faktum anzuwendende Geſetz aufgeſucht werden. Iſt das anzuwendende Geſetz wiederum durch eine Majorität gefunden, ſo gelangt man erſt zur Konkluſion und dieſe wird ſich in der Regel von ſelbſt ergeben, weil man hierbei nicht wieder auf die bei den Prämiſſen aufgeſtellten Zweifel zurückkommen darf.

Es liegt z. B. ein von einem Notar aufgenommener Vertrag vor, aus welchem auf Erfüllung geklagt wird. Es iſt Streit darüber, ob dieſer Vertrag ein Erbzinsvertrag oder ein Pachtkontrakt iſt, es iſt ferner zweifelhaft, ob ein Erbzinsvertrag nach §. 691 Tit. 18 Thl. I des Allg. Landrechts, um gültig zu ſein, gerichtlich errichtet werden muß, oder nach dem Geſetz vom 23. April 1821 (Geſ. Samml. S. 43) auch von einem Notar aufgenommen werden darf. Von 5 richterlichen Beamten erklären ſich A, B, C dafür, daß der vorliegende Vertrag ein Erbzinsvertrag ſei, nur D und E nehmen das Gegentheil an. Dann ſteht faktiſch durch die Majorität feſt, daß der Vertrag ein Erbzinsvertrag iſt. Ueber das anzuwendende Geſetz ſind wiederum die Stimmen getheilt. C, D und E ſind der Meinung, daß ein Erbzinsvertrag nur gerichtlich aufgenommen werden könne und daß die Beobachtung dieſer Form nach §. 109 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts zur Gültigkeit des Vertrages gehöre. A und B halten eine notarielle Aufnahme für zureichend. Dann ſteht durch Stimmenmehrheit feſt, daß der Erbzinsvertrag nach §. 691 Tit. 18 Thl. I des Allg. Landrechts nur gerichtlich aufgenommen werden kann und nur mit Beobachtung dieſer Form gültig iſt.

Die Konkluſion bildet ſich hiernach auf folgende Weiſe:

1. Nur aus einem gerichtlich errichteten Erbzinsvertrage kann auf Erfüllung geklagt werden.
2. Es liegt hier kein gerichtlich geſchloſſener Erbzinsvertrag vor.

Folglich kann

3. aus dieſem Erbzinsvertrage nicht auf Erfüllung geklagt werden;

und mithin muß

4. der Kläger, da er nicht auf Erfüllung klagen kann, mit ſeiner hierauf gerichteten Klage abgewieſen werden.

Iſt dieſe letzte Folgerung zweifelhaft, ſo muß der Satz durch einen neuen Schluß aufgelöſt werden.

Wie unrichtig die Anſicht des Oberlandesgerichts-Raths N. iſt, ergiebt ſich, wenn der Fall ſich ſo ſtellt:

3 Mitglieder wollen den Kläger abweiſen;
1 Mitglied will ihn nur angebrachtermaaßen abweiſen;
3 dagegen wollen den Verklagten verurtheilen.

Sollen ſich alsdann die 6 Mitglieder dem Votum des einen fügen? oder ſoll dieſes eine ſich der einen oder andern Meinung Jener anſchließen? und wie ſoll die Sache zu ſtehen kommen, wenn 4 verſchiedene Anſichten obwalten und ſich keine abſolute Majorität herausſtellt? Wie ſoll in einem ſolchen Falle das Erkenntniß gerechtfertigt werden? Wozu Gründe der Entſcheidung geben, wenn ſie die Entſcheidung nicht begründen ſollen!

Man kann alſo nur auf die dem Schluß-Votum zum Grunde liegenden einzelnen faktiſchen und rechtlichen Momente zurück gehen und nur durch ſcharfe Beurtheilung und Feſtſtellung derſelben nach der Anſicht der Majorität zu einer darauf beruhenden logiſch richtigen Auflöſung und zu einem Kollegial-Beſchluß gelangen.

Digitized by Google

Das Präſidium des Königlichen Oberlandesgerichts hat eine Abſchrift dieſer Verfügung dem Oberlandesgerichts-Rath N. mitzutheilen. Derſelbe wird ſich hoffentlich überzeugen, daß ein in ſich begründetes Urtheil nur auf dem vorbezeichneten Wege zu Stande gebracht werden kann und daß jede andere Entſcheidung eine nicht zum klaren Bewußtſein gelangte und darum nicht zu rechtfertigende ſein würde. Berlin, den 31. März 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Präſidium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

№ 16.

Allgemeine Verfügung vom 26. Dezember 1840, — über die Zulaſſung oder Beſtellung gerichtlicher Subalternbeamten als Bevollmächtigte oder Aſſiſtenten der Parteien.

(Reſkripte vom 25. Januar und 8. April 1836, Jahrb. Bd. 50 S. 491 und 492.)

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat bei Reviſion der gerichtlichen Salarien-Kaſſen-Rechnungen für das Jahr 1838 wahrgenommen, daß von mehreren Gerichten ſelbſt an Orten, wo Juſtiz-Kommiſſarien wohnen, Subalternbeamte als Bevollmächtigte und Aſſiſtenten der Parteien zugelaſſen oder von Amtswegen beſtellt worden ſind.

Der Juſtiz-Miniſter ſieht ſich hierdurch veranlaßt, die genaue Befolgung der in den Reſkripten vom 25. Januar und 8. April 1836 (Jahrb. Bd. 50 S. 491 und 492) enthaltenen Beſtimmungen den ſämmtlichen Gerichtsbehörden in Erinnerung zu bringen.

Wenn bei einem Gerichte Juſtiz-Kommiſſarien, Referendarien oder Auskultatoren angeſtellt ſind, welche abweſenden Parteien zu Bevollmächtigten vorgeſchlagen oder zu Aſſiſtenten beſtellt werden können, ſo läßt es ſich in keiner Art rechtfertigen, ſtatt derſelben Subalternbeamte abweſenden Parteien zu Bevollmächtigten oder zu Aſſiſtenten zu beſtellen. Dadurch werden nicht nur die Subalternbeamten ohne nothwendige Veranlaſſung von ihren eigentlichen Berufsarbeiten abgehalten und den Juſtiz-Kommiſſarien der Verdienſt entzogen, auf welchen ſie angewieſen ſind, ſondern es wird auch die Möglichkeit von Kolluſionen und Verzögerungen der Prozeſſe herbei geführt.

Nur in Ermangelung von Juſtiz-Kommiſſarien, Referendarien oder Auskultatoren können

1. zu einzelnen Amtshandlungen, zum Beiſpiel als Schwurzeugen, Unterſchriftszeugen oder bei Publikation letztwilliger Verordnungen Subalternbeamte des Gerichts,

und 2. in Bagatellſachen, wenn durch die Zuziehung auswärtiger Juſtiz-Kommiſſarien die Koſten mit dem Streitobjekt in ein offenbares Mißverhältniß treten würden, oder wenn einer armen Partei ein Aſſiſtent von Amtswegen beſtellt werden muß,

andere am Orte befindliche Perſonen, welche nach dem Stande ihrer Bildung dazu geeignet ſind, namentlich Beamte anderer Behörden, und nur erſt in Ermangelung auch ſolcher Perſonen die Subalternbeamten des Gerichts abweſenden Parteien zu Bevollmächtigten oder anweſenden Parteien zu Aſſiſtenten beſtellt werden.

Hinſichtlich ſolcher Untergerichte, wobei es an Juſtiz-Kommiſſarien mangelt, iſt jedoch zu erwägen, ob nicht die Anſtellung von Juſtiz-Kommiſſarien zur Beſeitigung des ſtatt findenden Bedürfniſſes im Intereſſe der Gerichtseingeſeſſenen nöthig und zu bevorworten ſein dürfte, in welchem Falle die Untergerichte die erforderlichen Anträge bei den Obergerichten zu machen haben. Berlin, den 26. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 4513. O. 153. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Januar 1841. № 4.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präſident Lange zu Marienwerder iſt unterm 5. Januar d. J. zum Chef-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Paderborn,

und der Stadtgerichts-Direktor Neubaur zu Königsberg an demſelben Tage zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Adlung zu Arnsberg iſt an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Schreiner, mit dem Dienſtalter vom 24. November v. J., und 2. Pohlandt, mit dem Dienſtalter vom 19. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Lörbrocks, mit dem Dienſtalter vom 7. September v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter und Kreis-Juſtiz-Rath von Gladis zu Münſterberg iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wohlau,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Hertzberg zu Ottmachau zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenthal,

ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath von Götz zu Wohlau iſt auf ſein Anſuchen aus dem Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schober zu Glogau bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Udo Schulz zu Münſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Büren, 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kerſten zu Paderborn bei dem Land- und Stadtgericht zu Bünde, und 4. dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Honigmann zu Groß-Salze bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

3. Subalternen.

Der vormalige Amtsſchreiber Movius zu Rüthen iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Dem Kriminal-Aktuarius Herzog zu Brieg iſt die Führung des Titels eines Inquiſitoriats-Rendanten geſtattet.

Der nachgeſuchte Stellentauſch zwiſchen dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Balzer zu Arnsberg und dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius von Sieghardt zu Horſtmar iſt genehmigt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Zimmermann zu Quedlinburg wird auf ſein Anſuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Schlockwerder zu Wittenberg iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Großheim zu Birnbaum iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Czarnikauer Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schönlanke, ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Schumann zu Zeitz iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg beſtellt.

Die zweite Prokurator-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Bergen iſt dem Advokaten und Notar Böök daſelbſt widerruflich übertragen.

Der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Baſſenge zu Glogau iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Glogauer Kreiſes, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 17.

Verfügung vom 12. Dezember 1840, — betreffend die Ertheilung beſonderer Rekognitions-Atteſte über die vor dem 1. Januar 1815 entſtandenen, innerhalb des im §. 3 des Patents vom 22. Mai 1815 (Geſ. Samml. S. 185 ff.) feſtgeſetzten Präkluſivtermins angemeldeten Realrechte, — und die Koſten für die Ertheilung derſelben in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 106).

(§. 22. Verordn. v. 31. März 1834, Geſ. Samml. S. 54.)

Auf die Berichte vom 15. September, 20. und 27. November d. J. erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts dahin einverſtanden, daß zur Erhaltung der dinglichen Wirkſamkeit und des Vorzugsrechts der vor dem 1. Januar 1815 entſtandenen, innerhalb des im §. 3 des Patents vom 22. Mai 1815 (Geſ. Samml. S. 185 ff.) feſtgeſetzten Präkluſivtermins angemeldeten Realrechte die Ertheilung beſonderer Rekognitions-Atteſte nicht erforderlich iſt, daß aber, wenn der Berechtigte es verlangt, dergleichen Atteſte nachträglich ertheilt werden müſſen.

Dieſe Anſicht findet in dem angeführten Patent und in der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 106) ihre geſetzliche Begründung.

Durch §. 3 des Patents ſind alle Realberechtigte, deren Titel vor dem 1. Januar 1815 entſtanden iſt, aufgefordert worden, ihre Anſprüche ſpäteſtens bis zum Ablauf des Jahres 1816 bei dem Richter der Sache anzumelden und die betreffenden Urkunden in beweiſender Form einzureichen. Denjenigen, welche dieſer Aufforderung genügend nachgekommen ſind, iſt im §. 6 a. a. O. die Zuſicherung ertheilt worden, daß ihre Realanſprüche nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen und denſelben dadurch alle Rechte, welche die durch das Patent eingeführten Rechte mit einer ſolchen Eintragung verbinden, beigelegt werden ſollen.

Hiernach iſt die Priorität und die dingliche Wirkſamkeit der bis zum 31. Dezember 1816 angemeldeten Realanſprüche lediglich von der rechtzeitigen Anmeldung und Beſcheinigung derſelben abhängig gemacht worden.

Die Verordnung vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 106) hat hierin nichts geändert und auch nichts ändern können, weil die früher entſtandenen Realrechte nur nach dem zur Zeit ihrer Erwerbung geltenden Geſetze beurtheilt werden können. Demgemäß iſt auch im §. 6 der gedachten Verordnung ausdrücklich anerkannt worden, daß die vor Einführung der Hypotheken-Ordnung entſtandenen Realrechte, ſobald ſie nur innerhalb des durch das Hypotheken-Patent vorgeſchriebenen Präkluſivtermins angemeldet worden ſind, den ſpäter errichteten, wenn auch früher angemeldeten Hypotheken vorgehen ſollen.

In ähnlicher Art, wie durch das Patent vom 22. Mai 1815, iſt auch durch die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Sachſen vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 102) §§. 6 und 15 beſtimmt worden, daß die älteren Hypothekengläubiger durch die Anmeldung ihr Realrecht konſerviren, wogegen über die neu erworbenen Hypothekenrechte nach erfolgter Anmeldung ein Rekognitions-Atteſt ausgefertigt werden ſoll. Eben ſo iſt in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Weſtphalen

Digitized by Google

vom 31. März 1834 §. 22 (Geſ. Samml. S. 54) die Eintragung der älteren Realrechte nur von der vorſchriftsmäßigen Anmeldung und dem gehörigen Nachweis des Realrechts abhängig gemacht worden.

Wenn aber ein ſolcher älterer Hypothekengläubiger die nähere Prüfung und Beſcheinigung ſeines innerhalb des Präkluſivtermins angemeldeten Realrechts Seitens der Hypothekenbehörde verlangt, ſo muß ſich letztere mit Rückſicht auf §. 4 der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Geſ. Samml. S. 106) nachträglich dieſem Geſchäft unterziehen, und kann demnach auch in einem ſolchen Falle die Ertheilung des Rekognitions-Atteſtes, wenn ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, nicht verſagen.

Es ſind dafür neben dem für die erſte Hypotheken-Regulirung erlegten Pauſchquantum beſondere Koſten zuläſſig.

Für die nach vollendeter Einrichtung des Hypothekenweſens anſtatt der Rekognitions-Atteſte auszufertigenden Hypothekenſcheine oder Atteſte werden, wenn ſie jene älteren, zeitig angemeldeten Realrechte betreffen, dann weiter keine Koſten erhoben, und im Uebrigen iſt bereits in früheren Fällen genehmigt worden, daß für ſolche Hypothekenſcheine oder Atteſte nur ſo viel Koſten zum Anſatz kommen, als ſolche mehr betragen, als diejenigen für die Rekognitionsſcheine, und daß namentlich auch die zu letzteren verwendeten Stempel auf die Koſten der künftig auszufertigenden Hypothekenſcheine abzurechnen, dieſe daher, wenn bereits zu den Rekognitionsſcheinen der tarifmäßige Werthſtempel verwendet worden, ſtempelfrei auszufertigen ſind.

Dem Königlichen Oberlandesgericht bleibt hiernach die Beſcheidung des dortigen Land- und Stadtgerichts überlaſſen. Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 6144. Sportel-S. 22. Vol. 2.

№ 18.

Verfügung vom 22. Dezember 1840, — betreffend die Befugniß des Eigenthümers, bei dem ihm gehörigen Grundſtücke eine Hypothek auf ſeinen Namen eintragen zu laſſen.

(Anh. §. 52 A. L. R. — Allerh. Dekl. vom 3. April 1824, Geſ. Samml. S. 77. — Verordn. vom 1. Juni 1833 §. 1 Num. 2 — Reſkr. vom 16 Juli 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 276.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in der Hypothekenſache des N., bei Mittheilung der von deſſen Mandatar beim Juſtiz-Miniſter geführten Beſchwerde vom 9. d. M., Folgendes eröffnet.

Der N. iſt als Univerſalerbe der Wittwe K. verpflichtet, der verehelichten H. eine lebenslängliche Penſion von 100 Thlrn. in halbjährigen Raten von 50 Thlr. zu zahlen. Er iſt mit ihr übereingekommen, ihr dieſe Penſion durch Eintragung eines zu 4 Prozent verzinsbaren Kapitals von 2500 Thlr. ſicher zu ſtellen. Auf Grund des hierüber aufgenommenen Notariatsinſtruments hat er darauf angetragen, dieſes Kapital auf ſeinem Grundſtücke Bd. . . . Bl. . . . des dortigen ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuchs einzutragen.

Das Stadtgericht, ſo wie das Königliche Oberlandesgericht haben dieſen Antrag zurückgewieſen, weil das einzutragende Kapital Eigenthum des N. bleibe, Niemand aber mit ſeiner eigenen Sache ſich ein Pfandrecht beſtellen könne, und dem N. anheimgeſtellt, entweder die Eintragung der Rente von 100 Thlr. jährlich ſelbſt, oder einer Kaution dafür nachzuſuchen.

Daß dieſes letztere dem N. freiſtehet, unterliegt keinem Zweifel. Es frägt ſich aber, ob die Eintragung nicht, dem Uebereinkommen gemäß, in der Art erfolgen kann:

> 2500 Thlr. 2c. nebſt 4 Prozent jährlicher, in den Terminen Johannis und Weihnachten zu entrichtenden Zinſen, welche letztere der verehelichten H. als eine derſelben ausgeſetzte Penſion von 100 Thlr. jährlich, auf die Dauer ihrer Lebenszeit zuſtehen. Eingetragen auf Grund der notariellen Erklärung des Beſitzers vom 9. Oktober 1840, mit dem Bemerken, daß das Kapital Eigenthum des N. verbleibt, zufolge Dekrets vom 2c.

Das Bedenken des Königlichen Oberlandesgerichts, daß das Kapital ſelbſt dem N. verbleibe, dieſer aber an ſeiner eigenen Sache ſich kein Pfandrecht beſtellen könne, dürfte dem nicht entgegen ſtehen. Nach §. 52 des Anhangs zum Allg. Landrecht und der Allerh. Deklaration vom 3. April 1824 (Geſ. Samml. S. 77) ſteht der Grundſatz feſt, daß der Eigenthümer eines Gutes zugleich Hypothekengläubiger deſſelben ſein kann. So wenig dem Eigenthümer, wenn er einen Gläubiger bezahlt und Quittung erhalten hat, die Umſchreibung der Hypothek auf ſei-

Digitized by Google

nen Namen verſagt werden kann (Reſkript vom 16. Juli 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 276), eben ſo wenig liegt ein Grund vor, ihm die Eintragung einer Hypothek auf ſeinen Namen zu verweigern, denn er trifft nur eine Verfügung über ſeine eigene Sache und Rechte Dritter werden dadurch nicht benachtheiligt, da jeder ſpätere Darleiher die Verhältniſſe aus dem Hypothekenbuche deutlich zu erſehen vermag.

Auf der andern Seite läßt ſich aber auch nicht verkennen, daß es grade für die verehelichte H. von Erheblichkeit iſt, die Eintragung in der angegebenen Weiſe bewerkſtelligt zu ſehen, indem ſie nur dann, nicht aber, wenn blos eine Kaution eingetragen wird, wegen der etwa im Rückſtande verbleibenden Zinſen das Recht hat, ſich des Mandatsprozeſſes nach §. 1 Num. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu bedienen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht die Sache anderweitig zu erwägen und dem Antrage zu willfahren, oder die obwaltenden Bedenken in einem motivirten Berichte vorzutragen.

Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 9955. Hyp. S. 8. Vol. 3.

№ 19.

Verfügung vom 22. Dezember 1840, — betreffend die Befugniß, Ablöſungskapitalien für abgelöſte gewerbliche und perſönliche Abgaben und Leiſtungen eines Lehns zur Zahlung der Regulirungskoſten ohne Zuſtimmung des Lehnsherren verwenden zu dürfen.

(Allerh. Kab. Ordre vom 2. Juli 1831, Geſ. Samml. S. 155 — Geſetz vom 13. Mai 1833, Geſ. Samml. S. 55 — Geſetz vom 29. Juni 1835 §§. 4 und 6 Num. I, II u. III, Geſ. Samml. S. 138.)

In der Mediatſtadt N. ſind nach dem Geſetze vom 13. Mai 1833 (Geſ. Samml. S. 55) die gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in eine Entſchädigungsrente verwandelt, und dieſe Rente durch Einzahlung eines Ablöſungskapitals von 3736 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und 233 Thlr. 10 Sgr. ad depositum abgelöſt worden. Die gedachte Mediatſtadt gehört zum Fürſtenthum N., welches ein Thron- und rechtes Mannlehn iſt, und die Fürſtlich N.ſche Rentkammer hat die Zahlung des Ablöſungskapitals verlangt,

weil an Regulirungskoſten in dem Fürſtenthume N. — mit Ausſchluß der Prozeßkoſten — bereits 1026 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. und 7530 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. verwendet ſind.

Dieſem Antrage will das Königliche Oberlandesgericht ohne Zuſtimmung des Lehnsherrn nicht ſtatt geben, weil nach ſeiner Anſicht

der Beſitzer des Fürſtenthums zufolge Allerh. Ordre vom 2. Juli 1831 (Geſ. Samml. S. 155) und des Geſetzes vom 29. Juni 1835 §. 6 Num. II Geſ. Samml. S. 138) nur die Befugniß habe, ohne Einwilligung des Lehnsherrn wegen der Regulirungskoſten die Subſtanz des Lehnes zu verpfänden, oder ſtatt deſſen ſeinem Allodial-Nachlaſſe den Anſpruch auf Erſtattung bei der künftigen Auseinanderſetzung mittelſt eines Vermerks im Hypothekenbuche vorzubehalten, die Auszahlung des Ablöſungskapitals aber die Veräußerung eines Theiles der Gutsſubſtanz in ſich ſchließen würde.

Dieſe Meinung iſt nicht richtig.

Nach §§. 4 und 6 Num. I des Geſetzes vom 29. Juni 1835 können zu den Einrichtungskoſten die Ablöſungskapitalien verwendet werden. Da nun nach §. 6 Num. III von den Regulirungskoſten daſſelbe gilt, was hinſichtlich der Einrichtungskoſten Rechtens iſt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verwendung der Ablöſungskapitalien auch zu den Regulirungskoſten ſtatt findet.

Der Beſitzer von N. hat auch keineswegs eine freiwillige Veräußerung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und beziehungsweiſe der ſtatt ihrer feſtgeſetzten Rente beabſichtigt oder vorgenommen, ſondern er iſt zu einer ſolchen Veräußerung geſetzlich gezwungen geweſen, und es kommt jetzt nur auf eine Verwendung des Kaufgeldes zum Beſten des Lehnes an.

Eine ſolche wird aber durch Berichtigung der Regulirungskoſten unzweifelhaft bewirkt, und es erſcheint vollkommen gleichgültig, ob die Ablöſungskapitalien unmittelbar zur Tilgung der noch ſchuldigen Koſten verwendet oder dem Lehnsbeſitzer zur Erſtattung der von ihm gemachten Auslage gezahlt werden.

Eben ſo kann es auch in der rechtlichen Beurtheilung keinen Unterſchied begründen,

ob der Lehnsbeſitzer den Werth der Subſtanz durch Aufnahme eines, von dem Lehnsherrn anzuerkennenden Darlehns zur Deckung der Koſten verringert,

Digitized by Google

oder

den Erlös aus einem nothwendig veräußerten Theile des Lehns zu gleichem Zwecke verausgabt.

Da nun die Regulirungskoſten den Betrag des Ablöſungskapitales weit überſteigen, ſo unterliegt die Zahlung des letzteren keinem Bedenken, weshalb dieſelbe von dem Königlichen Oberlandesgericht zu veranlaſſen iſt.

Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 9710. Gutsh. Verh. 42.

№ 20.

Verfügung vom 25. Dezember 1840, — über das Hypothekenrecht auf ſolche Parzelen und Zubehörungen eines Guts, die vor Eintragung der Hypothek veräußert, im Hypothekenbuch aber nicht abgeſchrieben waren.

(§. 91 Tit. II Hyp. Ordn. — Geſetz v. 25. April 1835, Geſ. Samml. S. 51 — Allerh. Kab. Ordre v. 9. Mai 1839, Geſ. Samml. S. 163 — Reſkripte v. 22. Aug. 1837 und 2. Febr., 14. März, 19. u. 20. Oktbr. und 3. Novbr. 1840, Jahrbücher Bd. 50 S. 212 und Juſtiz-Min. Blatt v. 1840 S. 46, 127, 352, 354 zu b und 363.)

Auf den Bericht vom 8. d. M., die von dem Gerichtsamte der K.ſchen Güter vorgetragene Beſchwerde der N.ſchen Erben betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Von dem Rittergute K. iſt am 22. Juni 1780 eine Dominial-Parzele gegen Erlegung des verabredeten Kaufpreiſes von 20 Thlr. an den Samuel N. als freies Eigenthum veräußert und übergeben worden. Eine Abſchreibung der Parzele von dem Hauptgute, worauf im Jahre 1780 nur Pfandbriefe hafteten, hat nicht ſtattgefunden. Später iſt das Hauptgut mehrmals aus freier Hand und im Jahre 1837 im Wege der nothwendigen Subhaſtation, mit ausdrücklichem Ausſchluß der abgetrennten und im Hypothekenbuche nicht abgeſchriebenen Parzelen, veräußert worden. In Folge dieſer Subhaſtation ſind mehrere nach dem Jahre 1780 eingetragene Hypothekenkapitalien ausgefallen und gelöſcht worden.

Im Jahre 1839 haben die Erben des inzwiſchen verſtorbenen Samuel N. die Berichtigung ihres Beſitztitels an der, von ihrem Vater erkauften Parzele beantragt. Das Königliche Oberlandesgericht, davon ausgehend, daß die letztere auch den, nach dem Jahre 1780 auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubigern des Hauptgutes verhaftet ſei, hat die Erklärung ſämmtlicher Gläubiger erfordert, und da in Folge deſſen nur einige, ſo wie die Landſchaft, wegen der vor 1780 eingetragenen Pfandbriefe, die Parzele außer Anſpruch laſſen wollen, ſo iſt den N.ſchen Erben eröffnet worden,

daß ſie entweder auch den Verzicht der übrigen Gläubiger zu beſchaffen oder zu gewärtigen hätten, daß deren Forderungen auf das Hypothekenblatt der Parzele mit übertragen werden würden.

Hiergegen iſt die Beſchwerde gerichtet, welche völlig gerechtfertigt erſcheint.

Hielt das Königliche Oberlandesgericht überhaupt eine Abſchreibung der Parzele für nothwendig, ſo mußte es dieſelbe ſofort auf Grund des Adjudikationsurtels vom 17. Juni 1837, welches anerkennt, daß dieſelbe nicht mehr zum Hauptgute gehört, veranlaſſen, und mit Rückſicht darauf, daß die Parzele nach Maaßgabe des Geſetzes vom 25. April 1835 (Geſ. Samml. S. 51) aus der Jurisdiktion des Königlichen Oberlandesgerichts geſchieden iſt, die Regulirung des Hypothekenweſens darüber dem Patrimonialgericht, unter Zufertigung einer Abſchrift des Adjudikationsbeſcheides, des Foliums von dem Hauptgute und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls, überlaſſen. Das Patrimonialgericht würde dann zu erwägen gehabt haben, in wie fern es des Regulativs nach §. 91 Tit. II der Hypotheken-Ordnung bedurft hätte (vergl. Reſkripte vom 22. Auguſt 1837 und 20. Oktober 1840, Jahrb. Bd. 50 S. 212 und Juſt. Min. Blatt von 1840 S. 354 zu b.)

Im vorliegenden Falle bedarf es indeſſen der Abſchreibung ſo wenig, als des eben erwähnten Regulativs.

Das Gut K. iſt im Jahre 1837 ſubhaſtirt worden. Nur das, was damals Eigenthum des Beſitzers des Ritterguts war, nicht, was bereits lange vorher Eigenthum eines Andern — des Samuel N. — geworden, iſt Gegenſtand der Subhaſtation geweſen und auf den Adjudikatar übergegangen. Er hat alſo auf die Parzele kein Recht. Eben ſo wenig ſteht ein ſolches den nach erfolgter Veräußerung der Parzele — nach dem 22. Juni 1780 — eingetragenen Gläubigern des Ritterguts zu, und rückſichtlich der **vorher** eingetragenen Pfandbriefe iſt der Verzicht Seitens der Landſchaft beigebracht worden.

Digitized by Google

Es greifen daher hier alle die Gründe Platz, welche in den Reſkripten vom 2. Februar und 14. März d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 46 und 127) entwickelt ſind.

Die dagegen aus dem öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs hergeleiteten Bedenken des Kollegiums ſind bereits in den Reſkripten vom 19. Oktober und 3. November d. J. (S. 352 und 363 a. a. O.) umſtändlich widerlegt. Der Glaube des Hypothekenbuchs kann nicht weiter gehen, als das was das Hypothekenbuch wirklich bekundet, darin aber iſt von einer Verpfändung der Parzele nichts enthalten.

Demzufolge hat das Königliche Oberlandesgericht von der Abſchreibung Abſtand zu nehmen und bei der Pfandbriefspoſt, auf Grund der Erklärung der Landſchaft, zu vermerken, daß die veräußerte Parzele dafür nicht mit verhaftet ſei, den übrigen Gläubigern, ſo weit ſie ein Pfandrecht auf die Parzele in Anſpruch genommen haben, aber zu überlaſſen, ſich bei dem Patrimonialgerichte zu melden und entweder ein Anerkenntniß der Samuel N.ſchen Erben oder ein Judikat, worin ihnen das behauptete Hypothekenrecht zugeſprochen worden, beizubringen, oder bei dem Prozeßrichter den Erlaß einer Requiſition um Eintragung einer protestatio pro conservando jure et loco auszuwirken. Dem Patrimonialgerichte aber iſt zu eröffnen, daß dies geſchehen ſei, mit der Anweiſung, ſich bei der Anlegung des Hypothekenfoliums nach dem Inhalte der Allerh. Kab. Ordre vom 9. Mai 1839 (Geſ. Samml. S. 163) zu achten.

Uebrigens hat das Kollegium auch für künftige Fälle bei Regulirung des Hypothekenweſens in Betreff der Frage,

> über das Hypothekenrecht auf ſolche Parzelen und Zubehörungen eines Guts, die vor Eintragung der Hypothek veräußert, im Hypothekenbuch aber nicht abgeſchrieben ſind,

die vom Geheimen Ober-Tribunal und dem Juſtiz-Miniſter ausgeſprochenen Grundſätze ſo lange zu befolgen, als nicht im legislativen Wege, oder in ſpeziellen Fällen durch Judikat, ein Anderes beſtimmt iſt.

Berlin, den 25. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 6425. D. 24. Vol. 5.

№ 21.

Verfügung vom 4. Januar 1841, — betreffend die koſtenfreie Löſchung der in den Hypothekenbüchern eingetragenen Beſchränkungen der Benefizialerben.

(Verordnung vom 28. März 1840. Geſ. Samml. S. 103.)

Auf den Bericht vom 9. v. M. erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht des Königlichen Oberlandesgerichts einverſtanden, daß die nach der Verordnung vom 28. März v. J. (Geſ. Samml. S. 103) von Amtswegen vorzunehmende Löſchung der in den Hypothekenbüchern eingetragenen Beſchränkungen der Benefizialerben von den Gerichten koſtenfrei zu bewirken iſt. In dem urſprünglichen Entwurfe zu der Verordnung iſt dies ausdrücklich beſtimmt, bei der Schlußredaktion jedoch, als ſich von ſelbſt verſtehend, weggelaſſen worden.

Dagegen lag es nicht in der Abſicht, die Gerichtsbehörden zu verpflichten, die Löſchung aller jener Einſchränkungen nach dem Ablauf der in der Verordnung vom 28. März v. J. beſtimmten ſechsmonatlichen Friſt bei Durchgehung der Hypothekenbücher ſofort vorzunehmen, wenn ſich bis dahin kein Erbſchaftsgläubiger bei dem Hypothekenrichter gemeldet und nachgewieſen hat, „daß er ſchon vor der Publikation dieſer Verordnung innerhalb Jahresfriſt ſeit der Eröffnung der Erbſchaft ſeinen Anſpruch im Rechtswege geltend gemacht habe.“ Nach dem Verlauf jener Friſt ſollten nur die Gerichtsbehörden befugt ſein, jene Einſchränkungen der Benefizialerben im Hypothekenbuche ohne Weiteres von Amtswegen zu löſchen. Es entſpricht daher der Verordnung vollkommen, wenn die Löſchung bei Gelegenheit anderer, das Grundſtück betreffenden Hypothekengeſchäfte vorgenommen wird.

Wenn die Gerichte es jedoch vorziehen, dieſe Löſchung bald zu bewirken, ſo iſt dem Hypotheken-Ingroſſator aufzugeben, die Hypothekenbücher nach und nach durchzugehen, und wo er den Vermerk einer Benefizialqualität der Erben findet, deſſen Löſchung mittelſt einer beſonderen kurzen Anzeige in Antrag zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Poſen. I. 6266. Sportel-S. 22. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 22.

Verfügung vom 5. Januar 1841, — über die Zuläſſigkeit der von Strafgefangenen beabſichtigten Begnadigungsgeſuche.

(Allerh. Kab. Ordre v. 30. April 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 443.)

Auf die Anfrage vom 24. v. M., über die Zuläſſigkeit der von Strafgefangenen beabſichtigten Begnadigungsgeſuche, wird dem Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts Folgendes eröffnet.

Durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. April 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 443) iſt der Juſtiz-Miniſter ermächtigt worden, jedes Begnadigungsgeſuch von Sträflingen, welches von der Direktion der betreffenden Strafanſtalt, wegen Mangels guter Führung des Verurtheilten, **nicht** befürwortet wird, ohne Weiteres zurückzuweiſen.

Da der Juſtiz-Miniſter ein ſolches Begnadigungsgeſuch jederzeit zurückweiſen wird, ſo wäre es eine unnütze Mühe, die man den Direktionen der Strafanſtalten zumuthen würde, wenn man ihnen zur Pflicht machen wollte, Begnadigungsgeſuche von Sträflingen aufzunehmen oder auch nur zuzulaſſen, **welche ſie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu befürworten außer Stande ſind.**

Es liegt im allgemeinen Intereſſe des Staatswohls, dergleichen Begnadigungsgeſuche nicht zu begünſtigen, ſie vielmehr gar nicht erſt zu geſtatten.

Nur wenn das Erkenntniß „eine Freiheitsſtrafe bis zur Begnadigung ausſpricht, worauf vor Ablauf einer gewiſſen beſtimmten Zahl von Jahren von Amtswegen nicht angetragen werden ſoll,“ iſt nach Ablauf dieſer Friſt, unter Beifügung der Perſonalakten, Bericht zu erſtatten und dabei anzuzeigen, wie ſich der Sträfling geführt hat und ob er der Allerhöchſten Begnadigung empfohlen zu werden verdient oder nicht.

Berlin, den 5. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau. I. 6536. Krim. 99. Vol. 4.

№ 23.

Verfügung vom 7. Januar 1841, — betreffend die namentliche Aufführung der Richter in allen nach gemeinem deutſchen Prozeſſe ergangenen Erkenntniſſen.

Auf den Antrag des hieſigen Reviſions- und Kaſſationshofes in dem beifolgenden Berichte vom 28. v. M. beſtimmt der Juſtiz-Miniſter hierdurch, daß künftig auch im oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz in allen nach gemeinem deutſchen Prozeß ergangenen Erkenntniſſen die Namen der Richter aufzunehmen ſind, welche an dem Urtelsſpruche Theil genommen haben.

Der Königliche Juſtiz-Senat zu Koblenz hat auf die Befolgung dieſer Anordnung zu halten.

Berlin, den 7. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte im oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz. I. 87. Koblenz Num. 21.

Beilage.

In der Sache N. wider N. war ein Mitglied unſeres Kollegiums von einem der ſtreitenden Theile rekuſirt worden. Die vorgebrachten Rekuſationsgründe waren zwar unzureichend, indeſſen zog ſich das rekuſirte Mitglied vor Anfang des Vortrages freiwillig aus der Verſammlung zurück und nahm mithin an der Urtheilsfaſſung keinen Theil.

Unter dieſen Umſtänden war es nicht nöthig, ſich in dem Urtheile über die vorgebrachte Rekuſation auszuſprechen, es genügte, der Ausfertigung des Urtheils die Namen derjenigen, welche zu der Entſcheidung mitgewirkt hatten, einrücken zu laſſen, um dem rekuſirenden Theile allen Anlaß zu Mißtrauen zu benehmen.

Auch abgeſehen von dieſem einzelnen Falle, halten wir eine ähnliche Einrückung in alle Urtheile für angemeſſen, um das Vertrauen der Parteien in die Rechtsſprüche durch die gewährte Ueberzeugung zu befeſtigen, daß die Urtheile nur von geſetzlich dazu berufenen, unparteiiſchen, in geſetzlicher Zahl anweſend geweſenen Perſonen gefällt worden ſind.

Digitized by Google

Bei den Gerichten auf dem linken Rheinufer und in dem Herzogthum Berg muß ſie nach den dort beſtehenden Geſetzen geſchehen, bei den auf die Allg. Gerichts-Ordnung angewieſenen Gerichten geſchieht ſie auch; ſie geſchieht aber nicht bei den Gerichten in dem oſtſeits rheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, und eben ſo wenig enthalten die Urtheile, welche für jenen Landestheil uns von dem Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Arnsberg zukommen, die Namen der Richter.

Wir laſſen von heute ab auch in allen bei uns nach gemeiner deutſcher Prozeßform verhandelten Sachen den ausgeſprochenen Urtheilen die Namen der Richter, welche dazu mitgewirkt haben, beifügen, und erlauben uns, bei Ew. Excellenz hiermit ehrerbietigſt dahin anzutragen:

ein Gleiches den Gerichten für den oſtſeits rheiniſchen Theil des Regierungsbezirks Koblenz vorſchreiben zu wollen.

Berlin, den 28. Dezember 1840.

Königlicher Reviſions- und Kaſſationshof.

№ 24.

Verfügung vom 5. Januar 1841, — betreffend die Feſtſetzung der im §. 16 der Verordnung vom 17. März 1839, über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen (Geſ. Samml. S. 84), angedrohten Ordnungsſtrafen durch die Polizeigerichte in der Rheinprovinz.

Von der Königlichen Regierung zu Aachen iſt bei dem Herrn Finanz-Miniſter darüber angefragt worden, von welcher Behörde die im §. 16 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend (Geſ. Samml. S. 84) angedrohten Ordnungsſtrafen feſtzuſetzen ſeien. Der Herr Finanz-Miniſter hat hierauf, im Einverſtändniſſe mit dem Juſtiz-Miniſter, die Regierung durch die anliegende Verfügung vom 31. v. M. dahin beſchieden, daß die Feſtſetzung ſowohl der Ordnungsſtrafen, als der in der gedachten Verordnung beſtimmten polizeilichen Strafen in der Rheinprovinz den Polizeigerichten zuſtehe.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiervon durch die Ober-Prokuratoren die Polizeigerichte in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 5. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator Hochwohlgeboren zu Köln. I. 17. C. 10. Vol. 2.

Beilage.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 26. Auguſt d. J. eröffnet, daß durch den Ausdruck: „Ordnungsſtrafen" in der, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17. März v. J., im Gegenſatze zu den darin angedrohten „polizeilichen Strafen" hinſichtlich der Kompetenz zu deren Feſtſetzung, eine Verſchiedenheit nicht grade hat angedeutet werden ſollen.

Jener Ausdruck iſt nur deshalb gewählt, weil in den Fällen, für welche die Ordnungsſtrafen angedrohet ſind, es ſich nicht um eine verbotwidrige Einrichtung der Fuhrwerke, ſondern davon handelt, daß die zur Kontrolle dienenden Anordnungen unerfüllt geblieben, was ohne Rückſicht darauf, ob eine Kontravention vorliegt oder nicht, mit einer mäßigen Strafe zu rügen iſt.

Da in Anſehung der Kompetenz, die Ordnungsſtrafen feſtzuſetzen, etwas beſonderes nicht vorgeſchrieben worden, ſo beſtimmt ſich ſolche eben ſo, wie bei den polizeilichen Strafen. Es ſteht mithin die Feſtſetzung der einen wie der anderen in dortiger Provinz den Polizeigerichten zu. Berlin, den 31. Dezember 1840.

Der Finanz-Miniſter
Graf von Alvensleben.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der erſten Seite des vorigen Blattes, 2te Spalte, 6te Zeile von unten, iſt zu leſen ſtatt „Limburg" — „Horſtmar."

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Januar 1841. № 5.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Die Geheimen Juſtiz- und vortragenden Räthe im Juſtiz-Miniſterium Kisker und Dr. von Möller ſind, erſterer am 19. und letzterer am 20. Januar d. J., zu Geheimen Ober-Juſtiz-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Belthuſen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fahrenhorſt zu Königsberg bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 30. Oktober v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Arnold bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 1. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Spiegelthal bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 15. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor von Schnehen iſt die, wegen ſeiner definitiven Anſtellung als Regierungs-Aſſeſſor, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Fleiſcher iſt zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 1. Dezember v. J., ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendanten, Hofrath Eiſellen zu Arnsberg iſt die Salarien-Kaſſen-Rendanten-Stelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

Ordens-Verleihung.

Dem Oberlandesgerichts-Archivar, Hofrath Behm zu Frankfurt iſt, in Veranlaſſung der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſtjubiläums, der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mantell zu Breslau iſt zum Land- und Stadtrichter in Münſterberg ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Heffter zu Zehdenick bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dieterici zu Hattingen bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kerſtein zu Ibbenbüren wird vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Löhr zu Altena iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm beſtellt.

Digitized by Google

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Dreſcher zu Thorn iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Bach zu Tholey iſt zum Friedensrichter in Lebach,

der Referendarius Gebhard zu Koblenz zum Friedensrichter in Tholey,

und der Auskultator Joſeph Schmitz zu Trier zum Referendarius, mit dem Dienſtalter vom 3. Dezember v. J., ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 25.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1841, — wegen Anwendung der Allerh. Amneſtie-Ordre vom 10. September v. J. auf das Vergehen des Spielens in ausländiſchen Lotterieen und des Verbreitens ausländiſcher Lotterieloose.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. beſtimme Ich, daß das Spielen in ausländiſchen Lotterieen und das Verbreiten ausländiſcher Lotterieloose zu den durch die Vorſchrift Meiner Ordre vom 10. September v. J. verziehenen Vergehen zu rechnen iſt. Berlin, den 4. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und Grafen von Alvensleben.

Vorſtehende Allerh. Kabinets-Ordre wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 98. Krim. 3. Vol. 3.

№ 26.

Verfügung vom 31. Dezember 1840, — betreffend die Berichtigung des Beſitztitels geduldeter Kirchengeſellſchaften von den zu ihren gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäuden.

(§§. 13, 14, 17 u. 83 Tit. 6 und §§. 20, 23 u. 24 Tit. 11 Thl. II A. L. R. — Allerh. Kab. Ordre v. 26. Oktbr. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 340 — Reſkr. v. 8. Januar 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 368.)

In der angeſchloſſenen Vorſtellung vom 10. d. M. beſchweren ſich die Vorſteher der Judengemeine zu N. darüber, daß das ꝛc. Gericht daſelbſt, unter Zuſtimmung des Königlichen Oberlandesgerichts, ſich weigert, bei dem von der gedachten Gemeine mit landesherrlicher Genehmigung zur Anlegung einer Synagoge erworbenen Grundſtück Num. 404 den Beſitztitel für die Judengemeine als ſolche zu berichtigen, denſelben vielmehr nur für die einzelnen Mitglieder der letztern eintragen will.

Die Beſchwerde erſcheint, unter Vorausſetzung der Richtigkeit des faktiſchen Vortrages, allerdings begründet.

Die dem Edikt vom 11. März 1812 unterworfenen Judengemeinen gehören unſtreitig zu den geduldeten Kirchengeſellſchaften (§. 20 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrecht). Als ſolche können ſie gottesdienſtliche Zuſammenkünfte in gewiſſen, dazu beſtimmten Gebäuden halten, das Eigenthum dieſer Gebäude aber nicht ohne beſondere Erlaubniß des Staats erwerben (§§. 23 und 24 a. a. O.). Daraus folgt von ſelbſt, daß wenn dieſe Erlaubniß — wie im vorliegenden Falle geſchehen iſt — ertheilt worden, das Eigenthum der gedachten Gebäude auch nur von der Geſellſchaft als ſolcher, und nicht von den einzelnen Mitgliedern derſelben erworben worden iſt, mithin auch der Beſitztitel nur für die Geſellſchaft berichtigt werden kann, da die Beſitztitelberichtigung nur zur Konſtatirung des Eigenthumerwerbes dient. Zwar können in der Regel blos erlaubte Geſellſchaften als ſolche keine Grundſtücke auf den Namen der Geſellſchaft erwerben, ſondern die Erwerbung geſchieht nur für ſämmtliche Geſellſchafter und auf deren Namen muß auch der Beſitztitel berichtigt werden (§§. 13 und 17 Tit. 6 a. a. O. —

Digitized by Google

Reſkript vom 8. Januar 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 368). Dazu bedürfen die Geſellſchafter jedoch keiner beſondern Erlaubniß des Staats, vielmehr iſt eine ſolche nur bei Korporationen erforderlich (§. 83 a. a. O.). Wenn deſſen ungeachtet geduldete Kirchengeſellſchaften, obgleich ſie nur die innern Rechte der Korporationen genießen (§. 14 a. a. O. und §. 20 Tit. 11 a. a. O.), das Eigenthum der zu gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude nur mit beſonderer Erlaubniß des Staats ſollen erwerben können, ſo folgt daraus doch nicht, daß auch der Erwerb für die einzelnen Mitglieder von der Erlaubniß des Staats abhängt, vielmehr nur, daß durch die landesherrliche Erlaubniß ausnahmsweiſe die Geſellſchaft als ſolche befähigt wird, Grundeigenthum zu erwerben und demgemäß den Beſitztitel für ſich berichtigen zu laſſen. Im entgegengeſetzten Falle würden nicht nur die geduldeten Kirchengeſellſchaften in Beziehung auf den Erwerb von Grundeigenthum härteren Bedingungen unterworfen ſein, als andere erlaubte Geſellſchaften, da die Mitglieder der letztern ohne Erlaubniß des Staats Eigenthum an Grundſtücken erwerben können, ſondern es würden auch die zu gottesdienſtlichen Zwecken beſtimmten Grundſtücke als Privateigenthum der einzelnen eingetragenen Mitglieder der Gemeine und demnach als Exekutionsobjekte für die Schulden der eingetragenen Beſitzer angeſehen werden müſſen, was der Allerh. Ordre vom 26. Oktober d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 340) widerſprechen würde.

Hiernach wird das Königliche Oberlandesgericht angewieſen, dem ꝛc. Gericht zu N., wenn ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, die Berichtigung des Beſitztitels bei dem Eingangs gedachten Grundſtück Num. 404 für die Judengemeine daſelbſt aufzugeben. Berlin, den 31. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 10072. J. 7. Vol. 5.

Beilage.

Die hieſige jüdiſche Gemeinde, deren Vorſteher wir ſind, hat mit Genehmigung des Staats das in hieſiger Stadt belegene Grundſtück Num. 393 gekauft und zur Synagoge eingerichtet. Eben ſo hat ſie einen eigenen Begräbnißplatz eigenthümlich erworben. Von beiden Grundſtücken iſt der Beſitztitel auf den Namen der hieſigen Judengemeinde berichtigt worden.

Dieſe Synagoge entſprach nicht mehr dem Bedürfniß der Gemeinde, und es wurde die Erlaubniß zum Verkauf dieſes Gebäudes und zum Ankauf des Grundſtücks Num. 404 nachgeſucht.

Mittelſt der Allerh. Kab. Ordre vom 18. Juli 1838 iſt dem Antrage auch deferirt und der Gemeinde der Ankauf des Grundſtücks Num. 404, ſo wie die Einrichtung deſſelben zu einer Synagoge und zur Lehrerwohnung geſtattet worden.

Der Kaufkontrakt iſt in Gefolge dieſer Allerhöchſten Genehmigung abgeſchloſſen und dem hieſigen Königlichen ꝛc. Gericht zur Berichtigung des Beſitztitels eingereicht worden.

Die genannte Behörde verweigert aber die Berichtigung des Beſitztitels auf den Namen der Gemeinde, und will denſelben nur auf den Namen der einzelnen Mitglieder derſelben berichtigen.

Wir ſtellten dem hieſigen ꝛc. Gericht vor, daß von dem Grundſtück Num. 393 und von dem Begräbnißplatze der Beſitztitel für die Gemeinde berichtiget worden ſei, allein unſere Vorſtellung wurde unberückſichtigt zurückgewieſen.

Die Anſicht der Hypothekenbehörde erſcheint uns nicht gerechtfertigt, denn die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 geſtattet den Ankauf des erwähnten Grundſtücks und die Einrichtung deſſelben zu einer Synagoge nicht den Mitgliedern der hieſigen jüdiſchen Gemeinde, ſondern der Gemeinde ſelbſt als ſolcher.

Dieſe Allerh. Kabinets-Ordre ſtimmt auch mit den Beſtimmungen des §. 24 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts überein, welcher verordnet:

> „Eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft kann aber das Eigenthum ſolcher Gebäude ohne beſondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben."

woraus folgt,

> daß, wenn die Genehmigung von Seiten des Staats ertheilt iſt, auch eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft das Eigenthum von Gebäuden erwerben kann.

Kann aber eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft mit Genehmigung des Staats Eigenthum erwerben, ſo muß auch der Beſitztitel von dieſem erworbenen Eigenthum für ſie — als ſolche — berichtiget werden können, da der Beſitztitel nur die Eintragung der ſtatt gefundenen Erwerbsart in das Hypothekenbuch iſt.

Digitized by Google

Ohne mit ſeinen eigenen Anordnungen in Konflikt zu gerathen, kann der Geſetzgeber nicht von einer Seite geſtatten, daß die Gemeinde — als ſolche — Eigenthum erwerbe, und von der andern Seite verweigern, daß ihr über den ſtatt gefundenen Erwerb des Eigenthums die im Geſetz angeordnete hypothekariſche Beſcheinigung ertheilt werde.

Dieſe Gründe trugen wir dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. im Wege des Rekurſes vor, ſind aber gleichfalls aus dem Grunde zurückgewieſen, weil die jüdiſche Gemeinde keine Korporation bilde, und weil die Verleihung der Rechte einer ſolchen aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 nicht zu entnehmen ſei.

Bei dem hohen Intereſſe, welches dieſe Angelegenheit für uns hat, wagen wir, die Beurtheilung dieſer zwiſchen uns und den Behörden obwaltenden differenten Anſichten zur Entſcheidung Ew. Excellenz ganz unterthänigſt vorzulegen.

Zur Rechtfertigung unſerer Anſicht erlauben wir uns, noch außer den oben angeführten Gründen folgende hinzuzufügen.

I. Hat die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1838 ganz unbedingt der Gemeinde den Ankauf des Hauſes Num. 404, zur Einrichtung einer Synagoge, erlaubt;

II. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Poſen durch das Geſetz vom Jahre 1833 nicht größere Rechte haben eingeräumt werden ſollen, als den Judengemeinden in den alten Provinzen, welche nach dem Geſetz vom 11. März 1812 das Preußiſche Staatsbürgerrecht erworben haben. Die Judengemeinde im Großherzogthum Poſen wird aber in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältniſſe als Korporation betrachtet, und würde daher, wenn die Anſicht der hieſigen Hypothekenbehörde als begründet erachtet würde, offenbar vor den Judengemeinden der alten Provinzen bevorzugt ſein, da jene Eigenthum, dieſe aber ein ſolches nicht erwerben könnten.

Eine ſolche Anomalie kann aber unmöglich in der Intention des Geſetzgebers gegründet ſein.

III. Iſt in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. Oktober d. J. ausdrücklich beſtimmt worden, daß Synagogen und Begräbnißplätze der Judengemeinden nicht sub hasta geſtellt werden können. Nach der Intention des hieſigen ꝛc. Gerichts iſt das von uns erkaufte und zu einer Synagoge eingerichtete Grundſtück Num. 404 nur das Privateigenthum der einzelnen Mitglieder unſerer Gemeinde, und als ſolches müßte es ſogar für die Schulden der einzelnen Mitglieder als Gegenſtand der Exekution dienen können, da das Vermögen der Privaten dem Verkehr nicht entzogen werden kann.

In ſo fern würde ſich mit dieſen vom Königlichen ꝛc. Gericht aufgeſtellten Grundſätzen jene Allerh. Kabinets-Ordre nicht in Einklang bringen laſſen.

Offenbar hat derſelben aber die geſetzlich motivirte Anſicht zum Grunde gelegen, daß die Synagoge ein Eigenthum der Gemeinde — als ſolcher — iſt, und daß es daher nicht dem gewöhnlichen Verkehr unterworfen ſein darf.

Iſt dieſe Annahme richtig, dann unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Beſitztitel für die Gemeinde von dieſem Grundſtück berichtigt werden muß.

Wir erlauben uns, dabei zugleich zu bemerken, daß bei allen übrigen Gerichtshöfen und auch früher beim hieſigen ꝛc. Gericht darüber kein Zweifel obgewaltet hat, daß der Beſitztitel für die Gemeinde berichtigt werden kann, und daß die in der Verfügung vom 21. März d. J. aufgeſtellte Anſicht nur das Erzeugniß einer ſceptiſchen Erörterung iſt.

Wenn Ew. Excellenz geruhen, dieſe Gründe einer Prüfung geneigteſt zu unterwerfen, und erwägen, welche Verwirrung bei den Hypothekenakten und in der Gemeinde ſelbſt mit der Zeit entſtehen muß, wenn der Beſitztitel für mehr als hundert Perſonen berichtigt werden muß, ſo werden Hochdieſelben unſere Bitte gerechtfertigt finden:

> das ꝛc. Gericht hierſelbſt anzuweiſen, daß es den Beſitztitel von dem in hieſiger Stadt unter Num. 404 belegenen Grundſtück auf den Namen der Judengemeinde berichtige.

Sollten Ew. Exzellenz aber die Anſicht des ꝛc. Gerichts für gerechtfertigt erachten, dann bitten wir ehrfurchtsvoll, uns in Bezug auf die Synagoge, aus Rückſicht der uns bedrohenden Nachtheile, die Rechte einer Korporation Allerhöchſten Orts auszuwirken. N. den 10. Dezember 1840.

Die Vorſteher der hieſigen jüdiſchen Gemeinde.
N. N. N. N.

Digitized by Google

№ 27.

Verfügung vom 2. Januar 1841, — betreffend das Verfahren bei Abſchreibung der vom Hauptgute durch Veräußerung zu Erbzins oder Eigenthum abgetrennten Parzelen, zugleich mit Rückſicht auf die Form der desfalls abgeſchloſſenen Verträge.

(§§. 15 — 17 Tit. 10 Thl. I A. L. R. — Allerh. Deklaration vom 22. Juni 1840, Geſ. Samml. S. 226 — Allerh. Kab. Ordre v. 29. Mai 1833 und Reſkr. v. 14. Aug. 1837, Jahrb. Bd. 41 S. 539 u. Bd. 50 S. 209 — Reſkripte v. 21. Mai, 26. Juli, 8. Septbr. u. 20. Oktbr. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 189, 262, 307, 308 u. 354 — Thibaut Syſtem der Pandekten §. 633 Num. 1 — Bornemann Civilrecht Bd. 4 S. 225 — 227.)

Der Landrichter N. hat Namens des von S., als Beſitzer des Ritterguts D., in der Vorſtellung vom 22. v. M. in Bezug auf die in der Hypothekenſache des gedachten Gutes von dem Königlichen Oberlandesgericht erlaſſene Verfügung vom 19. November v. J. den Rekurs an den Juſtiz-Miniſter genommen. Dem Kollegium wird hierauf Folgendes eröffnet.

Von dem Rittergute D. iſt im Jahre 1785 eine Parzele in Erbzins gegeben und im Jahre 1794 eine zweite, mit Vorbehalt eines jährlichen Kanons, zu Eigenthum verliehen worden. Beide Veräußerungen ſind auf Grund ſchriftlicher Verträge erfolgt, die Abſchreibung der veräußerten Parzelen vom Hauptgute iſt jedoch unterblieben. — Unterm 26. März 1835 haben die Parzelenbeſitzer ſowohl, als der Beſitzer des Hauptguts die im Jahre 1785 und 1794 ſchriftlich abgeſchloſſenen Verträge gerichtlich anerkannt und es kommt jetzt darauf an, für jene Parzelen ein Hypothekenfolium anzulegen.

Zur Vorbereitung deſſen hält das Königliche Oberlandesgericht

1. die Abſchreibung von dem Hauptgute für nothwendig, und verlangt
2. daß die im Jahre 1800 auf das Hauptgut eingetragene K.ſche Alimentenforderung (die nur allein in Betracht kommt, weil in Betreff der übrigen Poſten auf das Pfandrecht an den Parzelen verzichtet iſt) auf die letzteren mit übertragen werde.

Das Kollegium erkennt zwar an, daß veräußerte Parzelen eines Gutes den auf das letztere ſpäterhin eingetragenen Gläubigern, ungeachtet die Abſchreibung noch nicht geſchehen, nicht unterworfen ſind, erachtet jedoch die Anwendung dieſes Grundſatzes für dadurch bedingt,

3. daß die Veräußerung in der Form erfolgt ſei, welche erforderlich geweſen ſein würde, um von der Veräußerung in dem Hypothekenbuche Kenntniß zu nehmen,

und hält darum, weil es in dem vorliegenden Falle an dieſer Form fehle, die Uebertragung der K.ſchen Forderung auf die veräußerten Gutsparzelen für nothwendig.

Die Anſicht des Juſtiz-Miniſters iſt folgende.

Allerdings müſſen die Dokumente, auf Grund deren eine Eintragung im Hypothekenbuche veranlaßt werden ſoll, in der Regel gerichtlich oder notariell aufgenommen, oder es müſſen die Unterſchriften der Kontrahenten beglaubigt ſein. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Hypothekenrichter ein Rechtsgeſchäft, welches durch einen zurechtbeſtändigen ſchriftlichen Privatkontrakt abgeſchloſſen worden, als nicht vorhanden betrachten darf (vergl. Reſkr. vom 8. September 1840, Juſt. Min. Blatt von 1840 S. 307 u. 308). Bei den hier in Rede ſtehenden Gutsparzelen iſt ſowohl die Austhuung in Erbzins im Jahre 1785, als die Veräußerung zu freiem Eigenthum im Jahre 1794 mittelſt ſchriftlichen Privatvertrags rechtsgültig erfolgt. Denn nach gemeinem Rechte, welches im Jahre 1785 galt und für die damalige Veräußerung maaßgebend iſt (vergl. Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1833 und Reſkr. vom 14. Auguſt 1837, Jahrb. Bd. 41 S. 539 und Bd. 50 S. 209) war bei Erbzinsverträgen, wie dies auch jetzt wiederum durch die Deklaration vom 22. Juli 1840 (Geſ. Samml. S. 226) anerkannt iſt, nur die ſchriftliche Vollziehung erforderlich (Thibaut Syſtem der Pandekten §. 633 Num. 1 und Bornemann Civilrecht Bd. 4 S. 225 — 227). Nach dem Allg. Landrecht aber, welches hinſichtlich des Vertrages vom Jahre 1794 entſcheidet, bilden ſchriftliche, über ein Grundſtück abgeſchloſſene Verträge an ſich einen gültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums; die gerichtliche oder notarielle Aufnahme, zu deren Ergänzung die Kontrahenten einander anhalten können, iſt nur zum Zwecke der Beſitztitelberichtigung vorgeſchrieben (§§. 15 — 17 Tit 10 Thl. I). Im vorliegenden Falle iſt dieſelbe überdem durch die nachträgliche gerichtliche Anerkennung der Verträge von Seiten der Parzelenerwerber und der Gutsherrſchaft nachgeholt worden.

Indem ſonach durch die fraglichen Verträge und die auf Grund derſelben erfolgte Einräumung des Beſitzes der Parzelen, dieſe vom Hauptgute ausgeſchieden ſind, hat ſich das Pfandrecht der ſpäter erſt im Jahre 1800 auf das Hauptgut eingetragenen K.ſchen Poſt nicht mehr auf die davon rechtlich ſowohl, als faktiſch abgetrennten Parzelen erſtreckt. Daraus folgt aber, daß dieſe Poſt auf die Parzelen nicht übertragen werden darf.

Digitized by Google

Demzufolge und da das Hauptgut bereits in der dritten Hand ſich befindet, ſo daß eine Abſchreibung des Werths vom Erwerbspreiſe nicht mehr möglich iſt, wird das Königliche Oberlandesgericht, mit Rückſicht auf die Reſkripte vom 21. Mai, 26. Juli und 20. Oktober 1840 (Juſt. Min. Blatt S. 189, 262 und 354) hierdurch angewieſen:

1. die erfolgte Abtrennung beider Parzelen von dem Hauptgute und die Eintragung des Erbzinſes und des Kanons, ſo wie der ſonſt ferner von den Parzelenbeſitzern zu leiſtenden Präſtanda, wenn es ſolches an ſich für nothwendig erachtet (worüber der Juſtiz-Miniſter nicht zu entſcheiden hat, da dieſe Frage nicht Gegenſtand des Rekurſes iſt) in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs vom Hauptgute zu vermerken und die Inhaber der auf dem Hauptgute haftenden K.ſchen Poſt hiervon zu benachrichtigen;

und 2. einen Hypothekenſchein des Hauptgutes dem Patrimonialgericht über D. mitzutheilen, um daſſelbe in den Stand zu ſetzen, die Hypothekenfolien für die Parzelen dergeſtalt anlegen zu können, daß darauf zwar keine Poſten des Hauptguts übertragen, wohl aber nach Inhalt der Verträge von 1785 und 1794 die dem jedesmaligen Beſitzer des Hauptgutes vorbedungenen Rechte des Erbzinsherrn und der vorbehaltene Kanon in der II. Rubrik eingetragen werden.

Berlin, den 2. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 6496. D. 24. Vol. 5.

№ 28.

Verfügung vom 12. Januar 1841, — betreffend die Auslegung des §. 23 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, bei Eintragung des zuerkannten Objekts auf mehrere Grundſtücke in die Hypothekenbücher.

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 2. Januar 1841.

Nach der von Ew. Exzellenz an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg am 25. April 1836 erlaſſenen, in der juriſtiſchen Zeitung von 1836 S. 672 Num. 28 erwähnten Verfügung ſollen mehrere auf ein Folium eingetragene Wandelgrundſtücke im Sinne des §. 23 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 nur für ein Immobile erachtet werden, ſo daß die in dieſem Geſetze angeordnete Theilung der Forderung behufs deren Eintragung in's Hypothekenbuch nur nach den vorhandenen mehreren Folien deſſelben Schuldners über verſchiedenartige Grundſtücke, nicht aber auf die einzelnen Ackerſtücke deſſelben Foliums erfolgen ſoll.

Dieſe Anordnung haben wir dem Sinne des Geſetzes vom 4. März 1834, beſonders aber dem Intereſſe des Gläubigers und Beſitzers entſprechend gefunden und bisher bei den Anträgen auf Eintragungen im Wege der Exekution danach um ſo mehr verfahren, als vorzugsweiſe in unſerm Gerichtsbezirke die Zahl der geſchloſſenen Güter ſehr gering, dagegen die Zahl der Wandelgrundſtücke unverhältnißmäßig groß und der Fall nicht ſelten iſt, daß mehrere hundert einzelne Ackerſtücke ein Folium ausmachen, hienach alſo die Zerſplitterung der Forderung in die unbedeutendſten Theile große Weitläuftigkeiten bei der Eintragung nothwendig herbei führen würde.

Da indeß dieſe hohe Verfügung vom 25. April 1836 in den von Kamptzſchen Jahrbüchern nicht aufgenommen iſt, ſo iſt ein Theil unſeres Kollegiums darüber zweifelhaft geworden, ob dieſelbe eine allgemeine Anwendbarkeit zuläßt. Wir haben dieſen Zweifel dem Königlichen Oberlandesgericht zu Halberſtadt vorgetragen, daſſelbe hat ſich aber nicht für ermächtigt gehalten, zu der Annahme,

> daß mehrere einzelne Grundſtücke auf einem Folium im Sinne des §. 23 der Verordnung vom 4. März 1834 für ein Immobile zu erachten,

zu autoriſiren.

Wir ſehen uns deshalb genöthigt, Ew. Exzellenz dies Bedenken, mit der unterthänigſten Bitte um höchſte Vorbeſcheidung darüber vorzutragen,

> ob das an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg am 25. April 1836 erlaſſene hohe Reſkript eine allgemeine Anwendbarkeit zuläßt, und ob wir ferner danach bei Eintragungen von Klageobjekten

Digitized by Google

im Wege der Exekution auf Häuſer und Wandelgrundſtücke verfahren dürfen, oder ob die Theilung der einzutragenden Forderung nicht blos nach ganzen Folien, ſondern auch durch Subrepartition auf jedes einzelne Wandelgrundſtück des Ackerfoliums erfolgen muß.

Das Land- und Stadtgericht.

b.

Verfügungen des Juſtiz-Miniſters.

Der Hypotheken-Kommiſſion des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 6. d. M., über die Ausführung der Verordnung vom 31. März 1834, die Einrichtung des dortigen Hypothekenweſens betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet: ꝛc.

3. enthält der Bericht eine Anfrage über §. 6 der Verordnung vom 31. März 1834, in wie fern die auf ein Folium eingetragenen mehreren Grundſtücke ein beſonderes Ganzes und mit welcher Wirkung bilden?

Die Frage läßt ſich indeß, ſo allgemein geſtellt, nicht wohl entſcheiden und iſt auch ohne praktiſches Intereſſe. In Beziehung auf den ſpeziell hervorgehobenen §. 23 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 unterliegt es aber keinem Bedenken, daß die auf Ein Folium eingetragenen Grundſtücke im Sinne dieſes §. 23 nicht für mehrere Immobilien, ſondern nur für ein Immobile zu erachten ſind.

Iſt noch kein Folium angelegt und der Gläubiger verlangt nur eine Rekognition über die Anmeldung behufs der künftigen Eintragung, ſo muß in dem nach Vorſchrift der Verordnung zu ertheilenden Rekognitions-Atteſt in einem ſolchen Falle nur die geſetzliche Theilung der Forderung auf die einzelnen Objekte, wenn über alle nicht Ein Folium im Hypothekenbuch angelegt wird, vorbehalten werden. Berlin, den 25. April 1836.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Hypotheken-Kommiſſion des Königlichen Oberlandesgerichts zu Arnsberg.

Auf die Anfrage vom 2. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht hiermit eröffnet, daß die Beſtimmung des an das Oberlandesgericht zu Arnsberg ergangenen Reſkripts vom 25. April 1836,

> wonach mehrere auf ein und daſſelbe Folium des Hypothekenbuches gehörige Grundſtücke im Sinne des §. 23 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, nur für Ein Immobile erachtet werden ſollen,

allgemein anzuwenden iſt, und daher auch das Kollegium danach ferner bei Eintragungen im Wege der Exekution auf Häuſer und Wandelgrundſtücke verfahren darf. Berlin, den 12. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 167. Hyp. S. 1. Vol. 7.

№ 29.

Allgemeine Verfügung vom 13. Januar 1841, — über das Verfahren bei Einreichung von Allodifikations-Anträgen.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges in Lehnsſachen, bei Einreichung von Allodifikations-Anträgen, werden das Königliche Kammergericht und ſämmtliche unten genannte Königliche Oberlandesgerichte, im Einverſtändniß mit dem Herrn Geheimen Staats-Miniſter von Ladenberg Exzellenz, hierdurch angewieſen,

1. alle Anträge auf Allodifikation von Lehngütern an den genannten Herrn Verwaltungs-Chef und den Juſtiz-Miniſter gemeinſchaftlich zu richten,
2. dieſelben jedoch nur unter der Adreſſe Seiner Exzellenz des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Ladenberg einzuſenden.

Von Seiten des Letzteren werden ſodann die Allodifikations-Anträge mit der erforderlichen Aeußerung dem Juſtiz-Miniſter vorgelegt werden. Berlin, den 13. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Frankfurt, Stettin, Breslau, Glogau, Ratibor, Poſen, Magdeburg, Halberſtadt, Naumburg und Arnsberg. I. 6413. Lehns-Gen. 35.

Digitized by Google

№ 30.

Verfügung vom 15. Januar 1841, — betreffend den Anſatz von Sukkumbenzgeldern in Rechtsangelegenheiten, welche zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehören.

(§. 18 Verordn. v. 14. Dezember 1833.)

Dem Königlichen Reviſions-Kollegium wird auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet, daß es einer Anweiſung an die Reviſions-Kollegien über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit von Sukkumbenzgeldern nicht bedarf. Die am 12. Februar 1821 an die Reviſions-Kollegien erlaſſene Verfügung des Juſtiz-Miniſters und des Herrn Miniſters des Innern beſtimmt bereits,

daß in den zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehörigen Rechtsangelegenheiten Sukkumbenzgelder weder in der zweiten Inſtanz, noch auch in der Reviſions-Inſtanz anzuſetzen ſind.

Was dagegen die Nichtigkeitsbeſchwerden betrifft, ſo ſchreibt die Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 18 für den Fall der Abweiſung einer eingelegten Nichtigkeitsbeſchwerde den Anſatz von Sukkumbenzgeldern ohne Beſchränkung vor; es müſſen dieſelben daher auch in Rechtsangelegenheiten, die zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehören, eintreten. Berlin, den 15. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Reviſions-Kollegium zu Magdeburg. I. 195. Sportel-S. 27.

Beilage.

Da die Abſicht der, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ergangenen Geſetze dahin gehet, dieſes Geſchäft mit ſo wenig Koſten als möglich zu vollführen, auch die erſten bei den General-Kommiſſionen per Resolutiones erfolgenden Entſcheidungen nicht ganz förmliche Erkenntniſſe ſind, ſo können weder von den Reviſions-Kollegien in zweiter Inſtanz, noch von dem Geheimen Ober-Tribunal in letzter Inſtanz Sukkumbenzgelder angeſetzt werden, und das Königliche Reviſions-Kollegium hat ſolches alſo für die Zukunft zu unterlaſſen. Berlin, den 12. Februar 1821.

Der Juſtiz-Miniſter
von Kircheiſen.

Der Miniſter des Innern
von Schuckmann.

An ſämmtliche Königliche Reviſions-Kollegien. A. 1091. Gutsherrl. Verh. 3.

№ 31.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1841, — betreffend die Empfehlung von Depoſitalbüchern für die Juſtiz-Kommiſſarien.

(Verf. v. 3. April 1840, Juſt. Min. Blatt S. 120.)

Der hieſige Buchhändler Heymann hat nach dem für die Depoſitalbücher der Juſtiz-Kommiſſarien in der Verfügung vom 3. April 1840 (Juſt. Min. Blatt S. 120) vorgeſchriebenen Schema dergleichen Depoſitalbücher anfertigen laſſen, denen zugleich alle betreffende miniſterielle Beſtimmungen vorgedruckt ſind.

Der Preis eines ſolchen, mit Titel und Regiſter 27 Bogen ſtarken Depoſitalbuchs iſt auf 1 Thlr. 5 Sgr., der eines doppelt ſo ſtarken auf 1 Thlr. 20 Sgr. feſtgeſetzt, wofür dieſelben ſowohl von dem ꝛc. Heymann ſelbſt, als durch alle gute inländiſche Buchhandlungen zu beziehen ſind. Ungebunden koſtet das Exemplar 10 Sgr. weniger.

Den Juſtiz-Kommiſſarien wird der Gebrauch ſolcher Depoſitalbücher als höchſt zweckmäßig empfohlen.

Berlin, den 15. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Juſtiz-Kommiſſarien. I. 136. J. 15. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Februar 1841. № 6.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pech iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 15. Dezember v. J., ernannt worden.

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren von Piper und Willert zu Breslau ſind etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Auguſt Ziegert zu Naumburg iſt an das Oberlandesgericht zu Magdeburg verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zenke zu Königsberg iſt, in Folge ſeines Uebertritts in die Verwaltung, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren 1. Karl Friedrich Müller und 2. Schäfer ſind zu Referendarien bei dem Kammergericht, erſterer mit dem Dienſtalter vom 28. November v. J. und letzterer mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J., ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oſchersleben angeſtellte und als Gerichts-Kommiſſarius zu Gröningen fungirende Land- und Stadtgerichts-Rath Hecht wird vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Haaſe iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Haushalter zu Arnsberg iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Inquiſitoriate zu Halle a. d. Saale ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Nitſche zu Breslau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Oberlandesgericht und zugleich zum Notarius im Bezirke deſſelben,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Becker zu Gneſen zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Schweriner Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schwerin, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Stadtgerichts-Aſſeſſor Sebald zu Charlottenburg zum Juſtiz-Kommiſſarius im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Langenſalza und bei den Patrimonialgerichten des Langenſalzaer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tennſtedt,

der Juſtiz-Kommiſſarius Wichmann zu Labes zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Juſtiz-Kommiſſarius Hanke zu Filehne zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bromberg,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Dierickx zu Beckum zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münſter,

ernannt worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Der zweite General-Advokat bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, Geheime Juſtiz-Rath von Collenbach iſt unterm 21. Januar d. J. zum Erſten General-Advokaten bei dem gedachten Gerichtshofe Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Stürtz zu Aachen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht zu Kleve verliehen.

Der Notar Steingießer zu Ründerath iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Neuß, im Landgerichtsbezirke Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuß,

und der Notar Keiffenheim zu Adenau zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Brühl,

beſtellt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Seligmann zu Koblenz iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

und der Notariats-Kandidat Creutz zu Nären zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gummersbach, im Landgerichtsbezirke Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ründerath,

ernannt.

Der Advokat-Anwalt, Juſtiz-Rath Müller zu Aachen iſt geſtorben.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 32.

Verfügung vom 2. Januar 1841, — betreffend die Zuläſſigkeit des Rekurſes in Bagatellſachen, ohne Unterſchied, ob von Ober- oder Untergerichten, von einzeln ſtehenden Richtern oder Kollegien erkannt iſt.

(Allerh. Deklaration vom 7. April 1839 Art. 1 Num. 2 und A. Kab. Ordre vom 23. Novbr. 1839 Geſ. S. S. 126 u. 336.)

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich mit der Ausführung im Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 19. v. M. in Sachen N. wider N. nicht einverſtanden erklären.

Nach den Vorſchriften der Deklaration vom 7. April 1839 Art. 1 Num. 2 und der Allerh. Kab. Ordre vom 23. November 1839 (Geſ. Sammlung für 1839 S. 126 und 336) iſt

1. in Bagatellſachen, d. h. in allen Prozeſſen der Ober- und Untergerichte, deren Gegenſtand nach Gelde zu ſchätzen iſt und 50 Thlr. nicht überſteigt, nur das Rechtsmittel des Rekurſes;
2. in andern Prozeſſen, die nicht Bagatellſachen ſind, d. h. wo der Gegenſtand des Prozeſſes entweder nach Gelde nicht zu ſchätzen iſt, oder 50 Thlr. überſteigt,
   a. wenn der Gegenſtand der Beſchwerde mehr als 50 Thlr. beträgt, das Rechtsmittel der Appellation,
   b. wenn der Gegenſtand der Beſchwerde 50 Thlr. oder weniger beträgt, nur der Rekurs zuläſſig.

Dieſe Grundſätze gelten ohne Unterſchied, ob von Ober- oder Untergerichten, von einzeln ſtehenden Richtern oder Kollegien erkannt iſt.

Im vorliegenden Falle hat der Gegenſtand der Beſchwerde unzweifelhaft weniger als 50 Thlr. betragen; zweifelhaft war nur bei Einleitung der Sache, ob der Gegenſtand des Prozeſſes 50 Thlr. überſtieg.

Das Königliche Oberlandesgericht hätte daher aus dem Grunde, weil das erſte Erkenntniß von dem erſten Senat abgefaßt worden, das Rekursgeſuch nicht zurückweiſen ſollen. Da nun auch die Zurückweiſung mittelſt Reſolution von dem erſten Senat, und nicht von dem zweiten Senate erfolgt iſt, welchem die Entſcheidung über den gegen das Urtel des erſten Senats eingelegten Rekurs gebührt, ſo ſind die Akten, nach vorgängigem kontradiktoriſchen Verfahren, anderweitig beim zweiten Senat vorzulegen, um über den Rekurs zu entſcheiden.

Uebrigens hat ſich das Königliche Oberlandesgericht in künftigen Fällen nach den angezogenen Geſetzſtellen zu achten. Berlin, den 2. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 10318. R. 11. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 33.

Verfügung vom 6. Januar 1841, — betreffend die Ausſetzung der Auszahlung einer im Kaufgelderbelegungstermine angelegten Spezialmaſſe bis zur Entſcheidung der gegen die erlaſſenen Erkenntniſſe eingelegten Nichtigkeitsbeſchwerde.

(§. 10 Verordn. v. 14. Dezbr. 1833 — §. 17 Verordn. v. 4. März 1834.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 15. v. M.,

ob die Auszahlung einer im Kaufgelderbelegungs-Termine angelegten Spezialmaſſe bis zur Entſcheidung der gegen die erlaſſenen Erkenntniſſe eingelegten Nichtigkeitsbeſchwerde ausgeſetzt werden müſſe,

hiermit eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die bejahende Beantwortung dieſer Frage für die richtige hält, mithin das gegentheilige Verfahren in der K.ſchen Subhaſtationsſache nicht billigen kann.

Es haben zwei eingetragene Gläubiger einen Rechtsſtreit mit einer Kurandin geführt, deren Vormund behauptet, daß ihr eine mit der Priorität vor jenen eingetragene, von dem Eigenthümer durch Zahlung an ſich gelöſte Hypothekenforderung vor Einleitung der Subhaſtation cedirt worden ſei.

Da die erſtern in zwei gleichlautenden Erkenntniſſen obgeſiegt haben, ſo iſt die Auszahlung der Spezialmaſſe an ſie erfolgt, obwohl der Vormund die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben hat.

Das Land- und Stadtgericht rechtfertigt ſein Verfahren, unter Bezugnahme auf den §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, damit, daß in dem vorliegenden Falle nicht die verurtheilte, ſondern grade umgekehrt die obſiegende Partei als Deponentin angeſehen werden müſſe, mithin hier die Vorausſetzungen nicht vorhanden ſeien, unter welchen durch Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde die Vollſtreckung der Exekution gehemmt werde.

Dieſe Anſicht iſt nicht richtig.

Der Richter hat die ſtreitige Geldſumme ſowohl für die Implorantin, als für die Imploraten deponirt, es war daher der Fall vorhanden, in welchem die Exekution gegen die Implorantin wegen der auch in ihrem Intereſſe erfolgten Depoſition ſiſtirt werden mußte (§. 17 der Verordnung vom 4. März 1834).

Bei dieſer Anſicht bleiben auch alle andere Rückſichten gewahrt, welche bei dem angezogenen §. 17 obwalten.

Denn abgeſehen von dem Verhältniß zu dem Schuldner, dem es nicht gleichgültig ſein kann, welcher Forderung die Priorität zuerkannt wird, ſobald er für die eine perſönlich haftet, für die andere aber nicht, ſo dürfte es der Implorantin auch ſchwer werden, die ausgezahlte Summe zurück zu erhalten, wenn ſie in der Nichtigkeitsinſtanz ein günſtiges Erkenntniß erſtreitet.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat ſich daher für die Folge hiernach zu achten, um ſich vor Schaden zu wahren. Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 6481. R. 14. Vol. 7.

№ 34.

Verfügung vom 18. Januar 1841, — betreffend die Löſchung einer in Folge des §. 22 des Geſetzes vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilſachen, bereits definitiv eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche.

(§§. 5, 46, 396 ff. u. 412 Tit. 20 Thl. I A. L. R. — §§. 3, 116 ff. Tit. 24, §§. 447 ff. Tit. 50 u. Anh. §. 148 A. G. O. — §. 182 Tit. II Hyp. Ordn. — Reſkripte v. 6. Novbr. 1797, 1. Juli u. 2. Septbr. 1799, Stengels Beiträge Bd. 5 S. 135 ff., Bd. 9 S. 234 u. 241 — vom 7. Jan. 1808, Mathis Monatsſchrift Bd. 5 S. 283 — vom 27. März u. 21. Juni 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 375 u. 545 — Gutachten der Geſetz-Kommiſſion v. 29. April 1808, Mathis Monatsſchrift Bd. 7 S. 215 — Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher v. Gräff zu §. 447 Tit. 50 Proz. Ordn.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Münſter vom 11. Dezember 1840.

Nach dem §. 22 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 erwirbt der Gläubiger durch ſolche Erkenntniſſe, Vergleiche und Zahlungsverfügungen, aus welchen eine Exekution ſtattfindet,

Digitized by Google

für Kapital, Zinſen und Koſten einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien. Er iſt nach Ablauf der im Zahlungsbefehl beſtimmten Friſt befugt, die Eintragung auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeßrichter nachzuſuchen, und Letzterer iſt verbunden, die Eintragung bei der Hypothekenbehörde, unter Mittheilung einer mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehenen Ausfertigung des Erkenntniſſes, Vergleichs ꝛc., in Antrag zu bringen und gleichzeitig den Schuldner davon in Kenntniß zu ſetzen.

Hiernach kann alſo der Gläubiger wegen Eintragung ſeiner Forderung nicht ſelbſt mit der Hypothekenbehörde in Kommunikation treten, ſondern er muß ſich dazu der Mitwirkung des Prozeßrichters bedienen, und nur allein auf deſſen Antrag kann jener die Eintragung bewirken. Selbſt im Falle einer eingetragenen Proteſtation, deren Nachſuchung vor Erlaſſung des Zahlungsbefehls dem Gläubiger ſelbſt freigeſtellt iſt, iſt dennoch das Fortbeſtehen derſelben und deren Verwandlung in eine förmliche Hypothek durch den Antrag des Prozeßrichters dergeſtalt bedingt, daß, wenn dieſer Antrag nicht binnen 3 Monaten eingeht, die Hypothekenbehörde verpflichtet iſt, die Proteſtation ſofort von Amtswegen zu löſchen. Es hat ſich nun, veranlaßt durch einen ſpeziellen zur Sprache gekommenen Fall und die Anfrage eines Untergerichts, bei der Prüfung vorſtehender geſetzlicher Beſtimmungen bei dem Kollegium die Zweifelsfrage erhoben:

> ob eine ſolche auf den Antrag des Prozeßrichters eingetragene Hypothek, wenn inmittelſt durch den Fortgang der Exekution die Befriedigung des Gläubigers erfolgt, oder überhaupt, wenn nach Lage der Prozeßakten die Exekution in einer oder anderer Art beendigt und vom Prozeßrichter aufzuheben iſt, auch auf den bloßen Antrag des letzteren von der Hypothekenbehörde gelöſcht werden könne? oder aber, ob behufs der Löſchung für die Hypothekenbehörde alle Formalitäten erforderlich ſeien, welche die Hypotheken-Ordnung zu der Löſchung einer eingetragenen Poſt erfordert?

Ein Theil des Kollegiums, und zwar die Minorität, iſt der erſteren Anſicht. Er geht davon aus, die Eintragung, die hier **in executivis** bewirkt werde, ſei eine bloße Exekutions- und Sicherheitsmaaßregel für den Gläubiger, deſſen Forderung augenblicklich zur Exekution ſtehe, und zwar in demjenigen Stadium derſelben, wo ſich der Erfolg noch nicht überſehen laſſe, wo daher ſein Exekutionsrecht auf jegliche Art gegen den Schuldner geſichert werden müſſe. Dieſes folgert er daraus:

1. weil nicht das Judikat als ſolches, ſondern nur dasjenige Judikat, welches zur Exekution ſtehe, den Titel zum Pfandrechte begründe, und dieſes auch nicht ſofort und unbedingt, ſondern erſt dann eingetragen werden könne und dürfe, wenn der Zahlungsbefehl erlaſſen und die darin beſtimmte Friſt abgelaufen, wenn alſo der Fall vorhanden ſei, wo der eigentliche **Modus** der Exekution zur Ausführung komme;

2. weil nach §. 23 der Verordnung, wenn der Schuldner mehr Immobilien beſitze, der Gläubiger nicht auf jedes Immobile ſeine ganze Forderung, ſondern nur einen zu beſtimmenden Theil derſelben eintragen laſſen könne, hiernach alſo, da ſolche Beſchränkungen ſonſt bei geſetzlichen Pfandrechten nicht vorkämen, die Eintragung nichts weiter zu ſein ſcheine, als eine bloße exekutiviſche Sicherheitsmaaßregel des Prozeßrichters für den auf Exekution dringenden Gläubiger;

3. weil, während die Geſetze ſonſt dem Gläubiger geſtatten, ein ihm zuſtehendes geſetzliches Pfandrecht ſelbſt bei der Hypothekenbehörde zur Eintragung anzumelden (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20 §§. 399 ff.), dennoch das im Wege der Exekution erworbene Pfandrecht nicht durch den Exekutionsgläubiger, ſondern lediglich und allein nur durch das **Medium** des die Exekution leitenden Prozeßrichters zur Eintragung angemeldet werden könne, auch nur der betreffende Prozeßrichter es ſei, welcher den Schuldner davon benachrichtigen ſolle, während bei allen ſonſt eingetragenen Hypotheken dieſe Benachrichtigung ein ausſchließliches Attribut der Hypothekenbehörde ſei.

Die Minorität nimmt dieſemnach an, daß die ganze Maaßregel der Eintragung lediglich eine in, während und zum Zwecke der Exekution, dem Prozeß- und Exekutionsrichter obliegende Operation ſei, wobei die Hypothekenbehörde in dieſer ihrer Eigenſchaft nur für den Prozeßrichter zu handeln und für ihn nur das auszuführen habe, was verfaſſungsmäßig in ihrer reſſortmäßigen Verpflichtung liege. Daraus folgert ſie dann weiter, daß mit Beendigung der Exekution auch alle zum Zwecke derſelben getroffene Maßregeln, mithin auch die bewirkten Eintragungen aufhören müßten, daß dieſe, wenn ſie nur vom Prozeßrichter eingeleitet, auch nur durch denſelben wieder aufgehoben werden könnten und daß, wie im Beginne der Exekution bei der Eintragung, ſo auch nach Beendigung der Exekution bei der Löſchung nur der Prozeßrichter die Behörde ſei, welcher die Frage über die Löſchung nach ſeinen Prozeßakten zu prüfen, und für welchen dann die Hypothekenbehörde nur zu handeln habe, ohne ihrerſeits um den Grund der Löſchung ſich weiter kümmern zu dürfen. Von einer Einwilligung des Schuldners in die Löſchung könne hier keine Rede ſein, weil hier das Pfandrecht eine ihm aufgedrungene exekutiviſche Zwangsmaaßregel ſei, die nach Beendigung der Exekution wieder aufzuheben ſogar in der amtlichen Verpflichtung des Prozeßrichters liege,

Digitized by Google

es ſei denn, daß der Schuldner vorher ſelbſt bei ihm auf das Beſtehenlaſſen der Hypothek antrage, wenn er ſich etwa für die Zukunft den locus derſelben im Hypothekenbuch konſerviren wollte. Daß übrigens dem Löſchungsantrage des Prozeßrichters der frühere Hypothekenſchein beiliegen müſſe, verſtehe ſich von ſelbſt.

Die bei weitem größere Majorität des Kollegiums iſt indeß der andern Anſicht. Sie geht davon aus, daß das im Wege der Exekution erworbene Pfandrecht des Gläubigers, ſobald einmal deſſen Eintragung auf den Antrag des Prozeßrichters im Hypothekenbuche erfolgt ſei, eine vollſtändige Hypothek ſei, und als ſolche die Natur und alle Eigenſchaften und Wirkungen in ſich vereine, welche die Geſetze mit jeder anderen eingetragenen Hypothek verbinden, dergeſtalt, daß es von dem Augenblicke der Eintragung weiter nicht darauf ankäme, ob ſie durch Vertrag beſtellt, oder durch das Geſetz erworben ſei. In ſo weit ſchließe ſich die Verordnung vom 4. März 1834 den Beſtimmungen des franzöſiſchen Civilgeſetzbuches über die gerichtlichen Hypotheken Art. 2123 ff. an, nur mit der einzigen Modifikation, daß nach dieſem der Titel zum Pfandrecht ſchon durch das Urtheil, nach unſerer Verordnung aber erſt die Exekutionsfähigkeit des Urtheils erworben und die wirkliche hypothekariſche Eintragung durch den Ablauf der im richterlichen Exekutionsmandate beſtimmten Zahlungsfriſt bedingt werde.

Der §. 22 der Verordnung weiſe ſogar auf den §. 5 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts zurück, worin geradezu von einem im Wege der Exekution entſtehenden wirklichen Pfandrechte die Rede ſei. Als eine Exekutionsmaaßregel könne die Eintragung auch ſchon deshalb nicht angeſehen werden, weil alsdann — da ungeachtet der Eintragung die Exekution in das übrige Vermögen ihren Fortgang habe — zwei Exekutionsgrade zu gleicher Zeit zur Ausführung kommen, dadurch alſo die Verordnung, die eine derartige Kumulation nicht geſtattet, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen würde. Auch laſſe die Verordnung nur bei der Eintragung den Prozeßrichter mitwirken und binde ſeinen Eintragungsantrag zugleich an alle die Formalitäten, namentlich die Beifügung der rechtskräftigen Urtheile, Vergleiche, der etwa vorhandenen Dokumente ꝛc., welche auch ſonſt nach den Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung der Hypothekenbehörde zur Begründung einer Eintragung vorgelegt werden müßten. Dagegen enthalte die Verordnung über die Löſchung einer ſolchen Poſt und namentlich über eine Konkurrenz des Prozeßrichters dabei gar keine Beſtimmung. Hieraus folge nun:

1. daß nicht der bloße Eintragungsantrag des Prozeßrichters — wie z. B. bei dem Eintragen eines Arreſtes — genüge, um die Eintragung eines Judikats zu bewirken, ſondern daß dieſer Antrag durch die vorzulegenden Urkunden form- und materiell begründet werden müſſe, ſo daß alſo bei der Eintragung die Hypothekenbehörde immer ſelbſtſtändig handele und prüfe,

2. daß, ſobald durch die Eintragung die Hypothek erworben ſei, bei deren Löſchung nur die Beſtimmungen der Hypotheken-Ordnung für die Hypothekenbehörde maaßgebend ſein können, hiebei alſo der Prozeßrichter, deſſen amtlicher Wirkungskreis in Beziehung auf die Hypothek mit deren Eintragung aufgehört habe, gar nicht weiter konkurriren könne; daß daher

3. die Löſchung einer ſolchen hypothekariſchen Poſt nur unter Beachtung aller durch die Hypothekenordnung vorgeſchriebenen Formalitäten von der Hypothekenbehörde vorgenommen und daher nur auf den Grund eines in autentiſcher Form beigebrachten Löſchungskonſenſes des Gläubigers von dem Schuldner in Antrag gebracht werden könne.

Allerſeits werden indeß die Zweifel nicht verkannt, die für eine geſetzlich richtige Beantwortung obiger Frage noch immerhin obwalten.

Sie iſt in ihren Folgen von großer Wichtigkeit, und eine höhere rechtliche Belehrung darüber für die Hypothekenbehörden um ſo dringender zu wünſchen, als einestheils dadurch Konflikte zwiſchen dieſer und der Prozeßbehörde vermieden, und anderntheils, wenn die erſtere Anſicht die richtigere wäre, den Parteien bedeutende Koſten erſpart werden, die ſonſt durch die Erlangung der zu einer Löſchung erforderlichen autentiſchen Urkunden nothwendig noch neben den bedeutenden Exekutions- und Eintragungskoſten entſtehen. Wir erlauben uns daher, Ew. Exzellenz erleuchtetem Ermeſſen dieſe Frage zur hochgefälligen höheren Entſcheidung vorzulegen.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 11. Dezember v. J.,
ob eine in Folge des §. 22 des Geſetzes vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, be-

Digitized by Google

reits definitiv eingetragene Forderung auf den bloßen Antrag des Prozeßrichters gelöſcht werden könne, wenn im Fortgange der Exekution die Befriedigung des Gläubigers erfolgt, oder überhaupt, wenn nach Lage der Prozeßakten die Exekution in der einen oder der anderen Art beendigt und vom Prozeßrichter aufzuheben iſt; — oder ob behufs der Löſchung für die Hypothekenbehörden alle Formalitäten erforderlich ſeien, welche die Hypotheken-Ordnung zu der Löſchung einer eingetragenen Poſt erfordere,

hiermit eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter, in Uebereinſtimmung mit der Majorität des Kollegiums, die letztere Alternative für die richtige hält.

Es kommt dabei nämlich, außer dem, was in dem vorliegenden Bericht hervorgehoben iſt, insbeſondere Folgendes in Betracht.

Schon der §. 5 Tit. 20 Thl. I. des Allg. Landrechts, worauf ſich der §. 22 a. a. O. bezieht, gedenkt eines im Wege der Exekution entſtehenden Pfandrechts und bezieht ſich dieſerhalb allgemein auf die Prozeß-Ordnung. Da aber in dieſer die näheren unmittelbaren Beſtimmungen fehlen, ſo entſtanden Zweifel über die Auslegung jener Geſetzesſtelle.

Dieſe wurden mit Beziehung auf das gemeinrechtliche pignus praetorium, auf den §. 4 Tit. 19 Thl. II des Entwurfs zum Geſetzbuche und die Materialien zum §. 116 Tit. 24 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung durch mehrere Miniſterial-Reſkripte dahin entſchieden,

daß nur erſt die verfügte Subhaſtation, Immiſſion oder Sequeſtration eines Grundſtücks einen Titel zum Pfandrechte und das Recht zur Eintragung der Forderung gebe.

Reſkripte vom 6. November 1797 und 1. Juli und 2. September 1799, Stengels Beiträge Bd. 5 S. 135 ff., Bd. 9 S. 234 und 241 — Reſkript vom 7. Januar 1808, Mathis Monatsſchrift Bd. 4 S. 283.

In allen dieſen Fällen war indeſſen mehr nur von der Eintragung einer bloßen Proteſtation zur Sicherung des Gläubigers wider nachtheilige Dispoſitionen des Schuldners die Rede, und es wurde deshalb bei der Verſchiedenheit der Meinungen der Gerichtshöfe über die rechtlichen Wirkungen ſolcher im Wege der Exekution eingetragenen Proteſtationen ein Gutachten der Geſetzkommiſſion erfordert, welches dieſelbe am 29. April 1809 erſtattet hat (Mathis Monatsſchrift Bd. 7 S. 245).

In dieſem iſt unter Berückſichtigung der §§. 400 und 412 Tit. 20 Thl. I. des Allg. Landrechts und §. 182 Tit. II der Hypothekenordnung angenommen worden,

daß ein Perſonalgläubiger, welcher im Wege der Exekution nicht den bloßen Beſchlag der Einkünfte eines Grundſtücks des Schuldners, ſondern die wirkliche Immiſſion, Sequeſtration oder Subhaſtation eines ſolchen Grundſtücks, den Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24 §§. 116 ff. und Tit. 50 §§. 447 ff. gemäß, erlangt habe, für wohl befugt zu erachten ſei, ſeine Forderung ſelbſt auf dieſes Grundſtück eintragen zu laſſen.

Hiernach ward denn auch verfahren, obwohl noch Zweifel übrig blieben (vgl. Ergänzungen und Erläuterungen der Preußiſchen Rechtsbücher von Gräff zu §. 447 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung).

Bei den Berathungen über die Verordnung vom 4. März 1834 war man von vorn herein der übereinſtimmenden Anſicht,

1. daß nach dem Vorgange anderer Geſetzgebungen ſchon das Urtheil ſelbſt um ſo mehr einen Titel zum Pfandrechte abgeben müſſe, als dadurch dem weiteren exekutiviſchen Verfahren oft vorgebeugt werde; und

2. daß die Eintragung nicht blos eine exekutiviſche Maaßregel, eine protestatio de non amplius intabulando ſei, ſondern ein eigentliches Hypothekenrecht gebe;

vgl. Reſkripte vom 27. März und 21. Juni 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 375 und 545.

In letzterer Beziehung ward auch anerkannt, daß dem Schuldner nach der Eintragung die Wohlthat des §. 46 Tit. 20 Thl. I. des Allg. Landrechts zu ſtatten kommen müſſe.

Hiernach iſt es zuvörderſt gewiß,

1. daß der Prozeßrichter die Löſchung keinesfalls ohne Konſens des Schuldners verfügen kann, weil der letztere über die bezahlte Hypothek vielleicht anderweit verfügen will. (Deklaration vom 3. April 1824 G. S. Seite 77.)

Allein es ergiebt ſich hieraus auch

2. daß das Löſchungsverfahren von dem gewöhnlichen nicht abweichen darf.

Denn die Eintragung des Judikats u. ſ. w. giebt ein eigentliches Hypothekenrecht und es iſt nirgends ge-

Digitized by Google

ſagt, daß der Prozeßrichter nach ſeinem Antrage auf die Eintragung der ſchuldigen Summe im Wege der Exekution noch weitere Befugniſſe in dieſer Hinſicht haben, oder daß ihm der zur Löſchung erforderliche Hypothekenſchein ausgehändigt werden ſolle.

Es folgt dieſes auch nicht nothwendig aus der ungewöhnlichen Weiſe, in welcher derſelbe bei Konſtituirung des Realrechts mitzuwirken hat, wie insbeſondere aus den Redaktions-Verhandlungen deutlich hervorgeht.

Man ging nämlich dabei von der Anſicht aus, daß das Judikat u. ſ. w. nur in ſo weit einen Titel zum Pfandrecht gebe, als es die volle Wirkung eines Judikats, nämlich die Exekutionsfähigkeit habe.

Dieſe dauert aber nur Ein Jahr, wovon es indeſſen verſchiedene Ausnahmen giebt (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 3 und Anhangs-§. 148).

Man war ferner der Anſicht, daß das Vorhandenſein dieſes, durch die gehörige Inſinuation und mancherlei andere Umſtände bedingten, Erforderniſſes am beſten der Prozeßrichter aus ſeinen Akten ſchöpfen könne.

Aus dieſem Grunde und zur Erleichterung der ganzen Operation ward ſeine Mitwirkung für zweckmäßig erachtet.

Um aber durch dieſen Zwiſchenweg die Rechte des Gläubigers nicht zu gefährden, ward zugleich verordnet, daß der letztere ſchon vorher die Eintragung einer Proteſtation direkt nachſuchen könne, zumal es nicht thunlich war, die Priorität nach dem Tage der Präſentation ſeines Geſuchs bei dem Prozeßrichter zu beſtimmen.

Wenn dieſer bei ſeinem Antrage zugleich an den Ablauf der Zahlungsfriſt gebunden worden, ſo hat dabei auch eine Erwägung zu Gunſten des Schuldners zum Grunde gelegen, wovon der Gläubiger keinen Nachtheil hat.

Zu den Pflichten des Prozeßrichters aber gehört es, wenn im Fortgang der Exekution die Befriedigung des Gläubigers erfolgt, den Schuldner hiervon, unter Mittheilung der Verhandlungen, zur Wahrung ſeiner Gerechtſame in Bezug auf das Realrecht in Kenntniß zu ſetzen.

Dieſes gereicht dem Königlichen Oberlandesgericht zu ſeiner Belehrung.

Berlin, den 18. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Münſter. I. 6484. Hyp. S. 1. Vol. 7.

№ 35.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1841, — enthaltend die Autoriſation zur Anſchaffung der allgemeinen Preßzeitung.

Das Königliche Kammergericht, die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte und die Königlichen Stadtgerichte zu Berlin, Breslau und Königsberg in Pr. werden hierdurch autoriſirt, von der im Verlage des Buchhändlers J. F. Weber zu Leipzig, unter der Redaktion des hieſigen Kriminal-Direktors a. D. Dr. J. E. Hitzig, ſeit dem 1. Januar 1840 erſcheinenden Allgemeinen Preßzeitung ein Exemplar für ihre reſp. Bibliotheken zu dem jährlichen Preiſe von 4 Thlr. auf Rechnung ihrer Salarien-Kaſſen anzuſchaffen.

Berlin, den 18. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht, die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte und die Königlichen Stadtgerichte zu Berlin, Breslau und Königsberg in Pr. I. 199. Gen. 35. Vol. 5.

№ 36.

Verfügung vom 21. Januar 1841, — betreffend die bei den Prozeßverhandlungen im Großherzogthum Poſen zur Anwendung zu bringende Sprache.

Des Königs Majeſtät haben durch eine an den unterzeichneten Juſtiz-Miniſter ergangene Allerh. Ordre vom 15. d. M. feſtzuſetzen geruhet,

daß der in dem §. 146 der Verordnung über die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817 aufgeſtellte Grundſatz, wonach die Sprache, in welcher die Klage angeſtellt iſt, darüber entſcheidet, in welcher Sprache der Prozeß verhandelt werden muß, auch in dem Falle, wenn der

Digitized by Google

Kläger der deutſchen und polniſchen Sprache gleich mächtig iſt, zur Anwendung kommen, der §. 150 aber, nach welchem in einem ſolchen Falle in deutſcher Sprache verhandelt werden mußte, aufgehoben ſein ſoll.

Es wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung ſämmtlichen Gerichten des Großherzogthums Poſen zur genaueſten Befolgung hierdurch eröffnet. Berlin, den 21. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte des Großherzogthums Poſen. I. 271. Poſen 1. Vol. 6.

№ 37.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob das aus der Beſtimmung des Lübiſchen Rechts im Artikel XII Pars III Titel XII hergeleitete Widerſpruchsrecht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, und die damit korreſpondirende Verpflichtung desjenigen, der das Gewerbe treiben will, die Einwilligung der Nachbarn dazu auszuwirken, als noch fortbeſtehend anzuſehen ſei?

(Edikt vom 2. Novbr. 1810, Geſ. Samml. S. 79, und Deklaration des §. 30 deſſelben vom 19. Febr. 1832, Geſetzſ. S. 64.)

Das aus der Beſtimmung des Lübiſchen Rechts im Art. XII Pars III Tit. XII hergeleitete Widerſpruchsrecht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, und die damit korreſpondirende Verpflichtung desjenigen, der das Gewerbe treiben will, die Einwilligung der Nachbarn dazu auszuwirken, iſt als noch fortbeſtehend nicht anzuſehen.

Angenommen in pleno den 19. Oktober 1840.

I. 275. L. 15.

№ 38.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob das, was einem Gläubiger aus einer erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe — deren Inſufficienz klar iſt, und deren Verwaltung ſich nicht in den Händen der Erben, ſondern der Gläubiger befindet — irrthümlich zu viel und mehr als ihm nach Ordnung der Priorität gebührt, gezahlt worden iſt, von demſelben mit der condictio indebiti zurück gefordert werden kann?

(§. 178 Tit. 16 Thl. I A. L. R.)

Dasjenige, was einem Gläubiger aus einer erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe irrthümlich zu viel gezahlt worden, kann gegen denſelben mittelſt der condictio indebiti wieder eingeklagt werden.

Angenommen in pleno den 19. Oktober 1840.

I. 212. Z. 8.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der erſten Seite des vorigen Blatts, 2te Spalte 4te Zeile von oben, iſt zu leſen ſtatt: „bei dem dortigen Oberlandesgericht“ — „bei dem Oberlandesgericht zu Hamm.“

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Februar 1841. № 7.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Ober-Juſtiz-Rath, Staats-Sekretair von Düesberg iſt zum Wirklichen Geheimen Ober-Juſtiz-Rath und Direktor im Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 11. Januar d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Fürſtenthal zu Köslin iſt an das Oberlandesgericht zu Königsberg verſetzt.

2. Aſſeſſoren.

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Breitenbach zu Naumburg und Stinner zu Strasburg in Weſtpr. ſind etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Prittwitz zu Breslau iſt an das Oberlandesgericht zu Glogau,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Eduard Gottlob Schmidt zu Münſter an das Oberlandesgericht zu Naumburg,

verſetzt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Honig iſt die, behufs ſeiner Ernennung zum Regierungs-Aſſeſſor, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

3. Referendarien.

Der Auskultator Kaßner iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 21. November v. J., ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Vogler iſt eine Sekretair-Stelle bei dem Kammergericht verliehen.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtiz-Rath Rauchfuß zu Preußiſch Stargard iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löbau Allerhöchſt ernannt und als Kreis-Juſtiz-Rath für den Löbauer Kreis verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und bisherige Kreis-Juſtiz-Rath des Münſterbergſchen Kreiſes von Gladis zu Wohlau iſt zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Wohlauer Kreis,

und der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mantell zu Münſterberg zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath des Münſterberger Kreiſes,

Allerhöchſt ernannt.

Ordens-Verleihung.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath Wenzel zu Halle a. d. Saale iſt der rothe Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen worden.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Weiſe zu Ragnit iſt eine Sekretair-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt verliehen.

Der interimiſtiſche Sekretair Beele zu Erwitte iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Otto Theodor Zitelmann zu Stettin iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und den Untergerichten des Randowſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Stettin,

der Kammergerichts-Referendarius Franz zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Jüterbogk,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Plettig zu Guben zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Oehme zu Jüterbogk iſt ſeiner Aemter entſetzt.

E. In der Rhein-Provinz.

Der bei dem Landgericht zu Kleve angeſtellte Landgerichts-Rath Aulike iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rathe im Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

und der Landgerichts-Aſſeſſor Seidler zu Koblenz, in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur in Koblenz,

aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Dem Advokat-Anwalt Korſchilgen zu Köln iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

Die Auskultatoren 1. Kewenig zu Trier, und 2. Leuthaus und Geiger zu Koblenz ſind zu Referendarien, mit dem Dienſtalter vom 30. Dezember v. J., ernannt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt 1. die Verlegung der dem Petriſtifte in Stettin zuſtehenden Gerichtsbarkeit über die bei Garz belegenen vier Salvey-Mühlen von dem Gerichtsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Stettin zum Gerichtsſprengel des Stadtgerichts zu Garz, und

2. die Verlegung der Realjurisdiktion über die bisher unter dem Juſtizamte Liebenwalde belegenen früheren Laßzinswieſen der Hofwirthe zu Kraatz an das Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin,

Allerhöchſt genehmigt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. Februar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2132. die Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen, vom 30. November v. J.;

№ 2133. die Verordnung von demſelben Tage, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der ſpäter ergangenen, dieſelben abändernden und ergänzenden Beſtimmungen wegen Einrichtung der Landſchulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen; ferner die Allerhöchſten Kabinets-Ordren

№ 2134. von demſelben Tage, die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend;

№ 2135. vom 10. Dezember v. J., betreffend die Gebühren der Rheiniſchen Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in Unterſuchungen wegen einfachen Holzdiebſtahls und wegen Entwendung von Waldprodukten;

№ 2136. von demſelben Tage, betreffend die Präſentation und die Einlöſung der Breslauer Meß- oder Marktwechſel, und

№ 2137. vom 8. Januar l. J., wegen Aufhebung der Vorſchrift des §. 435 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 39.

Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1840, — betreffend die Kommiſſionsgebühren für die Ausarbeitung eines Taxinſtruments.

(Reſkripte v. 20. Aug. 1819, 2. April 1830, 23. Mai u. 10. Dezbr. 1832, Jahrb. Bd. 14 S. 52, Bd. 35 S. 293, Bd. 39 S. 422 u. Bd. 40 S. 547.)

Bisher iſt der Grundſatz feſtgehalten worden, daß für die Ausarbeitung eines Taxinſtruments der Kommiſſarius des Gerichts nur in dem Falle Kommiſſionsgebühren liquidiren dürfe, wenn die Taxe außerhalb des Gerichtsortes aufgenommen worden, wogegen in den Fällen, wenn die Aufnahme der Taxe am Gerichtsorte ſelbſt erfolgt war, die Gebühren für die Ausarbeitung des Taxinſtruments zur Sportel-Kaſſe berechnet werden mußten, Reſkripte vom 2. April 1830 und 23. Mai 1832, Jahrbücher Bd. 39 S. 422.

Das Königliche Staats-Miniſterium hat jedoch angenommen, daß es in Betreff dieſer Gebühren keinen Unterſchied mache, ob die Taxe am Orte des Gerichts oder außerhalb deſſelben aufgenommen worden ſei, daß vielmehr in beiden Fällen die Gebühren für die Ausarbeitung des Taxinſtruments dem Kommiſſarius des Gerichts, ſo fern derſelbe überhaupt zur Beziehung von Kommiſſionsgebühren berechtigt ſei, zugeſtanden werden könnten.

Der Juſtiz-Miniſter findet ſich veranlaßt, die Gerichtsbehörden davon in Kenntniß zu ſetzen, und über die künftige Behandlung dieſer Kommiſſionsgebühren, im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, folgende Beſtimmungen zu treffen.

I. Es muß zunächſt unterſchieden werden, ob die Ausarbeitung des Taxinſtruments von einem richterlichen Beamten oder von einem Subalternbeamten erfolgt iſt.

1. Iſt das Taxinſtrument von einem richterlichen Beamten ausgearbeitet worden, ſo kann derſelbe auf die dafür nach der Allgemeinen Sporteltaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten und für die ſämmtlichen Untergerichte Abſch. IV Num. 37 zuläſſigen Gebühren nur in ſo fern Anſpruch machen, als er überhaupt zur Beziehung von Kommiſſionsgebühren berechtigt iſt. Der Genuß dieſer Gebühren ſteht nach den darüber ergangenen Beſtimmungen gegenwärtig nur noch folgenden Beamten zu:

a. allen unbeſoldeten Beamten,

b. den vor dem 1. Januar 1825 angeſtellten Beamten, ſo fern dieſelben weniger als das Normalgehalt ihrer Stelle beziehen, mit Ausnahme der jenſeits der Elbe angeſtellten Beamten, für welche das Reſkript vom 20. Auguſt 1819 (Jahrbücher Bd. 14 S. 52) maaßgebend bleibt;

c. den ſpäter angeſtellten Beamten, ſo fern ihnen in ihren Beſtallungen der Bezug der Kommiſſionsgebühren ohne Beſchränkung auf gewiſſe Arten derſelben überwieſen worden iſt.

Den richterlichen Beamten, welchen hiernach der Genuß der Kommiſſionsgebühren noch zukommt, ſind in Zukunft die Gebühren für die Ausarbeitung eines Taxinſtruments in allen Fällen zu bewilligen, ohne Rückſicht darauf, ob die Taxe am Orte des Gerichts oder außerhalb deſſelben aufgenommen worden iſt. Dagegen ſind dieſelben zur Sportelkaſſe zu berechnen, ſobald die Ausarbeitung des Taxinſtruments von einem richterlichen Beamten erfolgt iſt, der auf den Genuß der Kommiſſionsgebühren nach den obigen Beſtimmungen keinen Anſpruch hat.

2. Iſt das Taxinſtrument von einem Subalternbeamten ausgearbeitet worden, ſo iſt das Geſchäft als eine Kalkulaturarbeit zu betrachten und nach Maaßgabe der Verfügung vom 10. Dezember 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 547) zu behandeln. Die dafür zuläſſigen Gebühren ſind daher dem Subalternbeamten zu bewilligen, ohne Unterſchied, ob derſelbe vor oder nach dem 1. Januar 1825 angeſtellt iſt, und ob das Gericht dieſſeits oder jenſeits der Elbe ſeinen Sitz hat.

Die Gerichte haben aber darauf zu halten, daß nur bei größeren und weitläuftigen Taxen den Subalternbeamten die Ausarbeitung eines beſondern Taxinſtruments übertragen wird.

II. Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf die bei den Obergerichten vorkommenden Taxen Anwendung. Die Höhe der Gebühren für die Ausarbeitung eines Taxinſtruments iſt bei den Obergerichten, in Ermangelung einer ausdrücklichen Beſtimmung, in der Art feſtzuſetzen, daß

a. wenn die Ausarbeitung von einem richterlichen Kommiſſarius erfolgt iſt, die nach Abſchn. IV Num. 38 der Allgemeinen Sportel-Taxe für die Aufnahme von Taxen zuläſſigen Diäten,

Digitized by Google

b. wenn die Ausarbeitung von einem Subalternbeamten erfolgt iſt, die Abſchn. V Num. 47 vorgeſchriebenen Kalkulaturgebühren in Anſatz zu bringen ſind.

Dieſe Beſtimmungen treten von jetzt ab in Wirkſamkeit. Auf bereits früher ausgearbeitete Taxinſtrumente finden dieſelben keine Anwendung, vielmehr ſind dieſe in Betreff der Gebühren lediglich nach den bisher befolgten Grundſätzen zu behandeln.

Hiernach haben ſämmtliche Gerichtsbehörden, bei denen die Allg. Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 Anwendung findet, zu verfahren. Berlin, den 22. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Sportel-Taxe vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommt. I. 6272. Sportel-S. 23. Vol. 6.

№ 40.

Verfügung vom 5. Januar 1841, — betreffend die Herausgabe nachträglich aufgefundener Dokumente über Aktivforderungen, welche einem Gläubiger des urſprünglichen Eigenthümers derſelben im Wege der Exekution, in Kraft einer Ceſſion überwieſen, in dem über das Vermögen des Letzteren eingeleiteten Konkurſe aber zu den Akten eingereicht worden ſind, an den Gläubiger des Gemeinſchuldners.

(§. 393 Tit. 11 Thl. I A. L. R. — §§. 33 und 60 Tit. 50 Proz. Ordn. — §. 9 Geſetz vom 4. Juli 1822, Geſ. Samml. S. 179 — §. 9 Geſetz vom 4. März 1834, Geſ. Samml. S. 33.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 1. Dezember 1840.

Unter Wiedereinreichung der uns mittelſt hohen Marginal-Reſkripts vom 18. v. M. zugefertigten Beſchwerde des H. zu N. vom 14. November d. J. berichten Ew. Exzellenz wir ehrerbietigſt wie folgt.

Der Beſchwerdeführer hatte gegen den M. eine rechtskräftige Forderung von 4409 Thalern und einigen Groſchen erſtritten und erhielt auf ſeinen Antrag, nachdem er unterm 29. Juni d. J. angezeigt hatte, daß die Wittwe M. alleinige Erbin des inzwiſchen am 27. Februar d. J. verſtorbenen Schuldners geworden ſei, im Wege der Exekution bei den Prozeßakten mehrere Forderungen des M. zu ihrem Nennwerthe mittelſt Verfügung unſeres erſten Senats, dem die Direktion des Prozeſſes verfaſſungsmäßig zuſteht, vom 4. Juli d. J. an Zahlungsſtatt, *mit der Wirkung einer Ceſſion* übereignet. Zugleich wurden zwar die erforderlichen Inhibitorien an die Wittwe M. und die betreffenden Schuldner erlaſſen, die erfolgten Ceſſionen aber konnten nicht, wie §. 9 des Geſetzes vom 4. Juli 1822 vorſchreibt, auf die über die cedirten Forderungen lautenden Dokumente vermerkt werden, weil letztere nicht vorlagen, auch von dem H. *hinſichts derjenigen Aktiva*, deren Einziehung wegen Mangels der Dokumente jetzt Anſtand gefunden und zur *gegenwärtigen Beſchwerde* Veranlaſſung gegeben hat, behauptet wurde, daß Dokumente darüber nicht vorhanden ſeien. Wir mußten deshalb uns begnügen, der Wittwe M. gleichzeitig unterm 4. Juli die Einreichung der übrigen, angeblich vorhandenen Dokumente aufzugeben. Erſt unterm 10. September zeigte der Extrahent an, daß auch über den größten Theil der übrigen Forderungen Dokumente vorhanden und dem Gericht zu den Konkursakten überreicht ſeien und bat er um ihre Aushändigung mit dem Vermerke der Ueberweiſung.

Inzwiſchen hatte ſich die Lage der Sache geändert.

Schon am 6. Juni d. J. hatte nämlich die Wittwe M. bei den Nachlaßakten auf ihr Erbrecht an dem Nachlaſſe ihres verſtorbenen Ehemannes verzichtet, ſämmtliche Dokumente, die ſie vorgefunden, dem mit der Nachlaßregulirung beauftragten Juſtizamte N. überreicht , und in Gemeinſchaft mit den Nachlaßgläubigern auf Konkurseröffnung angetragen. In Folge deſſen kamen alle Dokumente des M. hier zur Aſſervation, die, wie ſich demnächſt ergab, zum Theil über Forderungen lauteten, welche der H. übereignet erhalten und reſp. ſchon von dem verſtorbenen M. einzelnen Gläubigern deſſelben zur Sicherheit ihrer Forderungen unterpfandsweiſe ausgehändigt und von dieſen bei der vorläufigen Anmeldung ihrer Anſprüche an die Konkursmaſſe dem Gericht übergeben worden waren. Andere Dokumente über dem H. zugeeignete Forderungen befinden ſich noch jetzt als Unterpfand in den Händen einzelner Gläubiger.

Digitized by Google

Wir erforderten demnächſt auf den oben gedachten Antrag des Extrahenten der Exekution die Erklärung des Kurators über Extradition der in der Maſſe befindlichen Dokumente; allein er proteſtirte dagegen und gegen die weitere Ausführung der Verfügung vom 4. Juli d. J., weil die verwittwete M. bereits unterm 6. Juni d. J. der Erbſchaft entſagt und auf Konkurseröffnung angetragen hätte, dies Ueberweiſungs-Dekret vom 4. Juli d. J. alſo ungültig ſei.

Unter dieſen Umſtänden verwieſen wir den H. unterm 19. September und 27. Oktober d. J. zum Konkursverfahren ſelbſt. Beide Beſcheide und unſer Verfahren überhaupt halten wir aus folgenden Gründen gerechtfertigt.

1. Mit dem Augenblick der Eröffnung des Konkurſes erlangen ſämmtliche Gläubiger des Kridars ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens, welches der Gemeinſchuldner alsdann beſitzt (§. 33 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung), und kein einzelner Kreditor iſt mehr befugt durch einſeitige gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen etwas an ſich zu ziehen, oder ſich darin ein beſſeres Recht, als er vorher ſchon gehabt, zu verſchaffen (§. 60 a. a. O.).

Hieraus folgt, daß jede vor der Konkurseröffnung zu Gunſten eines einzelnen Gläubigers bereits veranlaßte Exekution in einen oder den andern Vermögens-Theil ſofort gehemmt wird, und der Extrahent derſelben zur Geltendmachung ſeiner Rechte zum Konkursverfahren ſelbſt verwieſen werden muß, weil hier erſt feſtgeſtellt werden kann, ob und in wie weit durch das bisherige Exekutionsverfahren in Betreff der noch nicht in das Vermögen des Extrahenten übergegangenen Exekutionsobjekte ein Vorzugsrecht begründet worden iſt, und im vorliegenden Falle ob — was der Kurator beſtreitet — durch das Ueberweiſungs-Dekret vom 4. Juli d. J. Eigenthum auf den Extrahenten übertragen werden konnte, während bereits alle Erben auf die Erbſchaft verzichtet hatten, auf Konkurs provozirt war und die Dokumente dem Extrahenten nicht mit übergeben werden konnten. Nur durch Erkenntniß, nicht durch eine Verfügung können dieſe Fragen ihre Erledigung finden, und wir glauben uns deshalb auch der näheren Beleuchtung derſelben und der, ſich faſt nur über dieſelben verbreitenden Beſchwerde des Supplikanten überheben zu dürfen.

Der Prozeßrichter iſt aber auch

2. in Fällen der vorliegenden Art außer Stande, einer Verfügung, wie ſie beantragt wird, Folge zu geben. Denn es wird bei einer ſolchen vorausgeſetzt, daß der Exequendus, resp. deſſen Erben, ſich noch im Beſitz und der unbeſchränkten Dispoſition rückſichtlich der Dokumente befinden müſſen, welche über die cedirten Forderungen vorhanden ſind und den Ceſſionen beigefügt werden ſollen. Nur gegen ſie könnten und müßten eventualiter die Beſtimmungen des §. 9 des Exekutionsgeſetzes vom 4. März 1834 in Ausübung geſetzt werden. Gegen dritte Inhaber müßte aber allererſt ihre Verpflichtung zur Extradition durch Erkenntniß feſtgeſtellt werden, und ſolche Dritte ſind die Gläubiger, welche durch die Konkurseröffnung ein allgemeines Pfandrecht an den Dokumenten und den Beſitz derſelben erlangt haben, wie diejenigen unzweifelhaft dazu gerechnet werden müſſen, welche dergleichen Dokumente vom Exequendus zum ſpeziellen Unterpfande erhalten haben.

Nach dieſer Darſtellung erachten wir die angebrachte Beſchwerde für unbegründet. Wir haben, als die die den Prozeß leitende Behörde, vor der Konkurseröffnung Alles gethan, was rückſichtlich der Herbeiſchaffung der Dokumente, ſobald der Extrahent nur deren Exiſtenz angezeigt hatte, und ohne ſeine ſpeziellen Anträge abzuwarten, geſchehen konnte, — wir ſind nach der Konkurseröffnung ohne exekutive Gewalt, — und ſtellen demnach Ew. Exzellenz ehrerbietigſt anheim, den Beſchwerdeführer lediglich ab- und auf unſere Verfügungen zu verweiſen.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den, in Sachen des H. zu N. wider M., erſtatteten Bericht vom 1. Dezember v. J. Nachſtehendes eröffnet.

Die in Rede ſtehenden Aktivforderungen des am 27. Februar 1840 verſtorbenen M., über deſſen Nachlaß Inhalts der Beſchwerde des H. am 1. September 1840 Konkurs eröffnet iſt, ſind durch die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 4. Juli 1840 in Kraft der Ceſſion dem Beſchwerdeführer zur Befriedigung wegen einer rechtskräftigen Forderung von 4409 Thlr. überwieſen worden. Es war aber nicht bekannt, daß Inſtrumente über dieſe überwieſenen Forderungen exiſtirten, daher unterblieb der im §. 9 des Geſetzes vom 4. Juli 1822 vorgeſchriebene Vermerk der Ceſſionsverfügung auf denſelben, und gegenwärtig ſind die nachträglich aufgefun-

Digitized by Google

denen Dokumente in der Konkursmaſſe des M. befindlich. Der Kurator verweigert die Extradition an den Beſchwerdeführer, weil das Ueberweiſungs-Dekret vom 4. Juli 1840 unkräftig ſei, indem die Erben des M. bereits am 6. Juni deſſ. Jahres der Erbſchaft entſagt und auf Konkurseröffnung angetragen hätten.

Dieſer Grund der Weigerung iſt offenbar unzureichend.

Am 4. Juli 1840 war der Konkurs noch nicht eröffnet, eine allgemeine Beſchlagnahme hatte noch nicht ſtatt gefunden.

Durch die Ueberweiſungs-Verfügung vom 4. Juli 1840, welche die Stelle der Ceſſion vertrat, ging das Eigenthum der Forderungen an den Exekutionsſucher über (§. 393 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts). Die über die Forderungen ſprechenden Dokumente ſind als Beweismittel der erſtern von dem Eigenthume der Forderung nicht zu trennen. Der Beſchwerdeführer iſt alſo auch vor der Konkurseröffnung Eigenthümer der Dokumente geworden.

Unzuläſſig iſt es allerdings, die Herausgabe der Dokumente an H. durch eine Verfügung zu bewirken. Die Exekution iſt durch die Eröffnung des Konkurſes gehemmt, und eine ſolche Verfügung würde ein Akt der fortgeſetzten Exekution ſein.

Wenn alſo der Kurator bei ſeinem Widerſpruche gegen die Herausgabe der Dokumente, der oben angegebenen, ihm vorzuhaltenden Gründe ungeachtet, beharrt, ſo bleibt dem H. nichts übrig, als die Vindikationsklage gegen die M.ſche Konkursmaſſe anzuſtellen.

Unabhängig hiervon iſt jedoch die Verfolgung der dem H. überwieſenen Forderungen gegen die Schuldner des M., und es ſcheint unzweifelhaft, daß die deshalb angeſtellten Klagen, wenn ſie ſonſt ſubſtantiirt werden können, zuzulaſſen ſind. Der Kurator des M.ſchen Konkurſes kann adcitirt werden, oder ſich interveniendo melden.

Hiernach hat das Kollegium das Weitere zu verfügen. Berlin, den 5. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 10079. S. 13. Vol. 5.

№ 41.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1841, — betreffend die Anwendung der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auf die gerichtlichen Depoſital- und Salarien-Kaſſen.

Da ſich über die Anwendung der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auf die gerichtlichen Depoſital- und Salarien-Kaſſen Zweifel ergeben haben, ſo werden der Königlichen Regierung, im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter, nachfolgende Beſtimmungen zur Beachtung mitgetheilt.

1. Bei den gerichtlichen Depoſital- und Salarien-Kaſſen dürfen, eben ſo wie bei den im §. 13 a. a. O. bezeichneten Anſtalten, nur gehörig geſtempelte Gewichte gehalten werden, deren fortdauernde Richtigkeit alle drei Jahre nach Vorſchrift des §. 18. a. a. O. geprüft und beſcheinigt werden muß, ſo fern nicht die Vermuthung einer vorhandenen Abweichung ſchon früher hierzu Anlaß giebt.
2. Den Königlichen Regierungen und den Landräthen als deren Kommiſſarien ſteht die Befugniß zu, über die Befolgung der obigen Anordnung (zu 1) von den Rendanten der gedachten Kaſſen Auskunft und die Vorlegung der vorgeſchriebenen Atteſte zu erfordern; es darf aber dieſe Befugniß von den Landräthen nicht an die Magiſträte oder ſonſtigen Behörden weiter übertragen werden.
3. Im Falle der Nichtbefolgung der obigen Anordnung (zu 1) iſt der vorgeſetzten Gerichtsbehörde zur Beſtrafung der Kontravenienten nach §§. 13 und 18 a. a. O., welche Seitens jener Behörde im Disziplinarwege zu veranlaſſen iſt, Anzeige zu machen. Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Finanz-Miniſter
Graf von Alvensleben.

An ſämmtliche Königliche Regierungen dieſſeits des Rheins.

Digitized by Google

Vorſtehende allgemeine Verfügung wird hierdurch den Gerichtsbehörden, mit Ausſchluß derer in der Rheinprovinz, zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 18. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausſchluß derer in der Rheinprovinz. I. 247. Gen. 49.

№ 42.

Verfügung vom 20. Januar 1841, — betreffend die Kompetenz der nur mit der Civilgerichtsbarkeit beliehenen Patrimonialgerichte zur Führung fiskaliſcher Unterſuchungen.

(§§. 61 ff. Tit. 17 Thl. II A. L. R. — §. 35 Tit. 35 Proz. Ordn. — Reſkripte vom 24. Jan. 1831 und 1. April 1835, Jahrb. Bd. 37 S. 113 und Bd. 45 S. 550.)

Aus dem Berichte des von P.ſchen Patrimonialgerichts zu N. vom 2. d. M. hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß das Königliche Kammergericht auch ſolche Patrimonialgerichte, die nur mit der Civilgerichtsbarkeit beliehen worden, zur Führung fiskaliſcher Unterſuchungen um deswillen für kompetent erachtet, weil dieſe Unterſuchungen nach Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung zu führen ſind und die Civilgerichtsbarkeit ſich auf alle in der Gerichts-Ordnung vorkommende Prozeßarten erſtrecke.

Dieſe Anſicht hält der Juſtiz-Miniſter nicht für richtig. Die Führung fiskaliſcher Unterſuchungen hat zur Zeit der Publikation der Allg. Gerichts-Ordnung überhaupt nicht den Untergerichten zugeſtanden und iſt erſt, ſeitdem die zu ihrer Führung beſtimmt geweſenen fiskaliſchen Bedienten nicht mehr beſtellt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 35 §. 35), den Untergerichten, denen die Strafgerichtsbarkeit zuſteht, überwieſen worden, und zwar in dem Umfange, in welchem ſie die letzteren auszuüben befugt ſind (Reſkripte vom 24. Januar 1831 und vom 1. April 1835, Jahrbücher Bd. 37 S. 113 und Bd. 45 S. 550). Demgemäß liegt ſolchen Patrimonialgerichten, welche blos mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehen ſind, nur die Unterſuchung und Beſtrafung der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen ob. (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 17 §§. 61 ff.)

Hiernach hat ſich das Königliche Kammergericht künftig zu achten. Berlin, den 20. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 409. Krim. 5. Vol. 5.

№ 43.

Verfügung vom 25. Januar 1841, — über den Koſtenanſatz für die Exekutionsinſtanz in Bagatellprozeſſen.

(Abſchn. 1 — §. 31 — und 2 Tit. 24 Proz. Ordn. — Geb. Taxe vom 9. Oktbr. 1833 Num. 3 — §§. 9 ff. Verordn. vom 4. März 1834, Geſ. Samml. S. 33 — Reſkripte vom 23. Oktbr. 1820 und 25. Januar 1834 Num. 2, Jahrb. Bd. 16 S. 239 und Bd. 43 S. 179.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 5. v. Mts. über den Koſtenanſatz für die Exekutionsinſtanz in Bagatellprozeſſen Folgendes eröffnet.

Der dritte Abſchnitt der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 Num. 3 unterſcheidet zwei Fälle,

1. wenn die Exekution vollſtreckt wird, und
2. wenn ſie nicht vollſtreckt wird.

Im letzteren Fall ſoll ſtatt der Gebühren für die einzelnen gerichtlichen Verfügungen und Geſchäfte im Ganzen nur ein Pauſchquantum von 3 — 6 Sgr., im erſteren Falle noch außerdem 1½ Sgr. von jedem Thaler der wirklich beigetriebenen Summe liquidirt werden.

Was unter Vollſtreckung der Exekution zu verſtehen ſei, iſt nach den Beſtimmungen der Allg. Gerichts-Ordnung zu beurtheilen. Dieſe unterſcheidet Thl. I Tit. 24 genau diejenigen gerichtlichen Maaßregeln und Verfügungen, welche zur Vollſtreckung der Exekution gehören, von denjenigen, welche der Exekution vorangehen, dieſelbe blos vorbereiten. Von den erſteren handelt der zweite, von den letzteren der erſte Abſchnitt des 24. Titels. Zu den blos vorbereitenden Handlungen gehört hiernach zufolge §. 31 auch die Erlaſſung des Zahlungsbe-

Digitized by Google

fehls an den Schuldner. Dies ergiebt theils die Stellung des Paragraphen im erſten Abſchnitt des Titels, theils die Drohung, welche dem Zahlungsbefehl beigefügt werden ſoll,

„daß der Schuldner nach dem Ablauf der Zahlungsfriſt die wirkliche Exekution zu erwarten habe."

Die Erlaſſung des Zahlungsbefehls iſt daher noch kein Akt der Exekutionsvollſtreckung, die letztere kann vielmehr erſt beginnen, ſobald die Zahlungsfriſt fruchtlos verſtrichen iſt.

Es folgt daraus in Bezug auf den Koſtenpunkt, daß, ſo lange der Schuldner zwar nach der Inſinuation des Zahlungsbefehls, jedoch noch vor dem Anfang der wirklichen Exekutionsvollſtreckung ſeine Schuld berichtigt, nur das unter Num. 3 a der Gebührentaxe vorgeſchriebene Pauſchquantum von 3 — 6 Sgr. in Anſatz gebracht werden kann.

Von wo ab aber die Vollſtreckung der Exekution beginnt, muß nach Verſchiedenheit der Exekutionsmaaßregeln in jedem einzelnen Fall nach den Beſtimmungen des zweiten Abſchnitts der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 und nach der Verordnung vom 4. März 1834 §§. 9 ff. (Geſ. Samml. S. 33) beurtheilt werden.

Die Vorſchrift Num. 2 des Reſkripts vom 25. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 179), welche zu einer Zeit erlaſſen wurde, wo die Vollſtreckung der Exekution noch mit der Einlegung des Exekutors ihren Anfang nahm, kann hiernach nicht ferner zur Anwendung kommen.

Uebrigens iſt der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht des Kollegiums einverſtanden, daß die Koſten der Exekution in der Regel ſogleich von dem Exequendus eingezogen werden müſſen. Hat dieſer zur rechten Zeit gezahlt, iſt alſo die Exekution gegen ihn zur Ungebühr nachgeſucht worden, ſo bleibt ihm überlaſſen, ſich wegen Erſtattung der Exekutionskoſten an den Gläubiger zu regreſſiren. Schuldner, welche erſt nach Empfang des Zahlungsmandats ihre Schuld berichtigen, müſſen ſofort dem Gericht oder dem betreffenden Exekutor die erfolgte Zahlung nachweiſen (Reſkript vom 23. Oktober 1820, Jahrb. Bd. 16 S. 239). Im Unterlaſſungsfalle haben ſie es ſich ſelber beizumeſſen, wenn nach Ablauf der Zahlungsfriſt die Vollſtreckung der Exekution gegen ſie verfügt wird, und die dadurch entſtehenden Koſten von ihnen eingezogen werden.

Wo es ſich um die exekutive Beitreibung von **Gerichtskoſten** handelt, müſſen ſolche Vorkehrungen getroffen werden, daß der mit der Exekutionsvollſtreckung beauftragte Beamte ſogleich nach erfolgter Zahlung davon in Kenntniß geſetzt und ihm das Exekutionsmandat wieder abgenommen wird. Hat dies bei einer umfangreichen Kaſſenverwaltung in dem einen oder andern Falle nicht ſofort geſchehen können, und iſt die Exekution, der erfolgten Zahlung ungeachtet, angetreten worden, ſo müſſen die dadurch entſtandenen Koſten niedergeſchlagen, oder, falls ſie von dem Exequendus bereits eingezogen worden ſind, demſelben erſtattet werden.

Hiernach hat das Königliche Stadtgericht zu verfahren. **Berlin**, den 25. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht hierſelbſt. I. 6172. Sportel-S. 34. Vol. 4.

№ 44.

Verfügung vom 18. Januar 1841, — betreffend das Verhältniß zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern in Bezug auf die geſetzliche Vermuthung einer Schenkung.

(§§. 1042 u. 1045 Tit. 11 Thl. I A. L. R.)

Die beiliegende Beſchwerde des S. vom 5. d. M. über die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 20. Dezember v. J., durch welche die von dem hieſigen Königlichen Stadtgericht in der Verfügung vom 14. Dezember v. J. ausgeſprochene Zurückweiſung ſeiner Klage gegen ſeine Schwiegermutter, die Wittwe L., auf Vergütung der ihr verabreichten Wohnung und Koſt, beſtätigt iſt, erachtet der Juſtiz-Miniſter für begründet.

Zunächſt unterliegt es keinem Zweifel, daß Schwiegereltern und Schwiegerkinder nicht zu denjenigen Perſonen gehören, unter welchen das Geſetz eine Schenkung vermuthet. Der §. 1042 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts ſpricht nur von **Verwandten** in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſtern und Eheleuten, läßt alſo keine Ausdehnung auf diejenigen Perſonen zu, zwiſchen welchen nur durch **Verſchwägerung** ein Verhältniß, ähnlich dem zwiſchen wirklichen Eltern und Kindern, eingetreten iſt.

Eben ſo wenig läßt ſich die Anſicht des Königlichen Kammergerichts rechtfertigen,

> daß nach den vorwaltenden Umſtänden ſich nur annehmen laſſe, der Kläger habe die verabreichte Beköſtigung ſeiner Schwiegermutter ſchenken wollen.

Digitized by Google

Die in der von dem Juſtiz-Miniſter eingeſehenen Klage enthaltene Aeußerung,

„daß eine beſondere Vergütigung für dieſe Leiſtungen nicht verabredet ſei,"

ſpricht hierfür nicht, zumal Kläger gleich hinzufügt,

„er halte ſich nicht für verbunden, dieſelben unentgeltlich zu leiſten."

Die fernere Stelle, wo Kläger ſagt, er habe ſich keine Annotationen gemacht,

„weil er nicht habe vorausſetzen können, daß ſolche Mißhelligkeiten, wie geſchehen, in *ſeiner* Ehe jemals eintreten, und daß er deshalb mit der L. jemals in einen Prozeß verwickelt werden würde,"

berechtigt gleichfalls nicht zu dem Schluſſe auf eine *nothwendigerweiſe* beabſichtigte Schenkung, läßt ſich zum wenigſten eben ſo wohl dahin deuten, daß Kläger gehofft habe, wegen ſeiner Anſprüche für die Wohnung und Beköſtigung mit ſeiner Schwiegermutter ſich in Güte zu vereinigen.

Die Vorausſetzungen des §. 1045 a. a. O. ſind hiernach nicht vorhanden, indem als geſchenkt nur angeſehen werden ſoll, was unter Umſtänden gegeben worden, wo ſich *gar keine andere* Abſicht des Gebenden denken läßt. Mindeſtens iſt eine ſolche Abſicht nicht ſo klar ausgeſprochen, daß eine Zurückweiſung der Klage per decretum gerechtfertigt erſcheinen könnte.

Das Königliche Kammergericht wird deshalb angewieſen, dem Königlichen Stadtgericht die Einleitung der zurückgewieſenen Klage, ſo weit ſie die Vergütung für Wohnung und Koſt zum Gegenſtande hat, aufzugeben.

Berlin, den 18. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 144. S. 64.

Beilage.

Ew. Exzellenz wage ich Nachſtehendes ganz unterthänigſt vorzutragen.

Ich habe die Mutter meiner Ehefrau, die Wittwe L., wegen der ihr von mir geleiſteten Verabreichung der Wohnung und Koſt für den Zeitraum vom 1. Juli 1838 bis 1. Februar 1840 verklagt. Da ich keine ſpezielle Notizen über dieſe Verabreichungen beſitze und die Wittwe L. bisweilen Tage lang außer dem Hauſe beſchäftigt war, ſo iſt in meiner, auf dem Königlichen Stadtgericht protokollariſch aufgenommenen Klage ein unbeſtreitbares Minimum angenommen worden, welches zuſammen etwas über 100 Thlr. beträgt. Mit dieſer Klage bin ich von dem Königlichen Stadtgericht durch die Verfügung vom 1. Dezember 1840 abgewieſen worden, indem daſſelbe annimmt, daß die an meine Schwiegermutter von mir ohne Vorbehalt geſchehenen Verabreichungen nach § 1042 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts als geſchenkt angeſehen werden müſſen. Das Königliche Kammergericht, an welches ich dieſerhalb Beſchwerde führte, tritt dieſer Anſicht in der Verfügung vom 21. deſſelben Mts. bei. Das Königliche Stadtgericht widerſpricht ſich aber offenbar, indem es in einem anderen Prozeſſe, wo meine Schwiegermutter als Klägerin wider mich mit Anſprüchen an mich hervorgetreten iſt, in dem Erkenntniſſe mit dürren Worten ſagt, daß mein Verhältniß als Schwiegerſohn *nicht* zu denjenigen gehöre, wo eine ohne Vorbehalt gegebene Sache für geſchenkt erachtet werden ſoll." Eine der beiden gegen einander ſtreitenden Anſichten erſcheint hiernach offenbar ungerechtfertigt, und zwar ſtellt ſich die in den obigen beiden Verfügungen des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kammergerichts als ungerechtfertigt heraus, wenn damit die angezogene Geſetzſtelle verglichen wird, welche nur erwähnt, daß zwiſchen Eltern, Kindern, Geſchwiſtern und Eheleuten Schenkungen vermuthet werden können, nicht aber iſt von *Schwiegereltern* darin die Rede.

Hiernach glaube ich mich bei der Abweiſung meiner gegen meine Schwiegermutter anhängig gemachten Klage nicht beruhigen zu dürfen, um ſo weniger, da das mich abweiſende Gericht ſelbſt auf einer anderen Stelle ſich vollſtändig widerlegt, und wage es, Ew. Exzellenz ganz gehorſamſt zu bitten:

dem Königlichen Stadtgericht aufzugeben, meine Klage wider meine Schwiegermutter, Wittwe L., wegen Vergütigung für Wohnung und Koſt, einzuleiten. *Berlin*, den 5. Januar 1841.

N. N.

Digitized by Google

№ 45.

Aufforderung vom 30. Januar 1841, zur Berichtserſtattung über die Auslegung des §. 619 der Kriminal-Ordnung in Beziehung auf vorläufig Losgeſprochene.

(§. 29 Tit. 6 Thl. I A. L. R. — §§. 409 und 617 Krim. Ordn.)

Die Kriminal-Ordnung verordnet im §. 619:

> Haben mehrere an einem Verbrechen als Mitſchuldige Theil genommen, oder iſt die Unterſuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt worden, und haben von den Angeſchuldigten einige an dieſem, andere an jenem als Mitſchuldige Theil genommen, ſo müſſen ſie alle zur Bezahlung der ſämmtlichen Koſten zu gleichen Theilen verurtheilt werden, wofür ſie alsdann ſämmtlich einer für alle und alle für einen haften.

Es fragt ſich:

> ob hiernach auch diejenigen, welche von der Anſchuldigung, an einem Verbrechen Theil genommen zu haben, vorläufig frei geſprochen worden ſind, wegen ſämmtlicher Koſten ſolidariſch für die unvermögenden Mitverklagten haften müſſen?

Der Juſtiz-Miniſter iſt geneigt, dieſe Frage aus folgenden Gründen verneinend zu beantworten.

Nach Inhalt des §. 617 der Kriminal-Ordnung hat ein Angeſchuldigter, welcher von der Inſtanz frei geſprochen iſt, diejenigen Koſten der Unterſuchung zu tragen, welche das Verbrechen betrifft, weshalb er vorläufig frei geſprochen worden. Eine Verbindlichkeit, die den Mitſchuldigen auferlegten Koſten bei deren Unvermögen zu übertragen, iſt für den von der Inſtanz Freigeſprochenen nirgends ausgeſprochen. Aus dem oben angezogenen §. 619 läßt ſich aber eine ſolche Verbindlichkeit nicht ableiten. Denn es ſetzt derſelbe die **Theilnahme** am Verbrechen und eine **Mitſchuld** voraus. Bei einem vorläufig Freigeſprochenen ſteht aber weder die Theilnahme feſt, noch kann eine Mitſchuld angenommen werden. Die vorläufige Losſprechung iſt eine Freiſprechung **zur Zeit**. Der eigentliche Hergang der Sache hat nicht aufgeklärt und der Verdacht nicht abgelehnt werden können (§. 409 der Kriminal-Ordnung). Es fehlt an der Ueberführung. Deshalb tritt eine **vorläufige** Losſprechung ein, die zwar nicht ausſchließt, daß die Unterſuchung wieder eröffnet werden kann, wenn neue erhebliche Umſtände oder Beweismittel bekannt werden, aber immer das Urtheil enthält, daß nach der gegenwärtigen Lage der Sache eine Schuld nicht für nachgewieſen anzuſehen iſt.

Die Bedingungen, unter welchen der §. 619 der Kriminal-Ordnung mehrere Mitverklagte ſolidariſch zu den Koſten verpflichtet, d. i. Theilnahme und Mitſchuld am Verbrechen, ſind alſo bei einem vorläufig Losgeſprochenen eben ſo wenig vorhanden, als bei einem völlig Freigeſprochenen.

Dieſe Anſicht wird durch die allgemeine Rechtstheorie unterſtützt.

Die Verbindlichkeit, Unterſuchungskoſten zu tragen, beruht auf der Verpflichtung einen widerrechtlichen Schaden zu erſetzen. Wiewohl die Koſten nicht eine unmittelbare Folge des Verbrechens ſind, ſo müſſen ſie doch, da die Unterſuchung eine ſolche iſt, als mittelbare Folge deſſelben angeſehn werden. Haben mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, ſo iſt die, bei der Frage wegen des Schadenserſatzes zur Anwendung kommende civilrechtliche Lehre von den Pflichten aus unerlaubten Handlungen maaßgebend und darnach haften ſie einer für alle und alle für einen, §. 29 Tit. 6 Thl. I Allg. Landrechts. Ein von der Anſchuldigung Losgeſprochener aber erſcheint nicht als Miturheber des Verbrechens, folglich auch nicht des Schadens, welcher in den Unterſuchungskoſten liegt. Er kann durch ſein Verſehn Veranlaſſung gegeben haben, daß die Unterſuchung gegen ihn mit gerichtet worden iſt. Deshalb muß er dieſe ihn ſelbſt betreffenden Koſten entrichten, wie auch §. 617 beſtimmt. Eine Korrealverbindlichkeit für die den Mitangeſchuldigten zur Laſt fallenden Koſten beſteht rückſichtlich ſeiner nicht. Denn er iſt kein **correus**. Für den vorläufig Losgeſprochenen giebt es nur einen ſpeziellen perſönlichen Grund, ihm ſeine eigenen Koſten aufzulegen. Die Komplizität, die Theilnehmerſchaft iſt es nicht; er kann daher auch nicht zu den Koſten verurtheilt werden, welche in Folge einer aus der Theilnehmerſchaft fließenden Verbindlichkeit zu tragen ſind.

Wenn man einwenden will, daß nach dieſen Grundſätzen auch bei einem zu einer außerordentlichen Strafe Verurtheilten die ſolidariſche Verhaftung für die Koſten wegfallen müſſe, weil bei ihm die Theilnahme am Verbrechen ebenfalls nicht völlig erwieſen iſt, ſo bleibt zu erwidern,

> die außerordentliche Strafe ſetzt immer erhebliche Beweiſe voraus, die nur nicht ſo vollſtändig ſind, daß der Angeklagte der That juriſtiſch für völlig überführt geachtet werden könnte, §. 391 der Kriminal-Ordnung.
>
> Die moraliſche Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten iſt die Baſis der außerordentlichen Strafe.

Digitized by Google

Der Satz, daß keine Strafe ohne Verbrechen denkbar iſt, widerlegt den Zweifel, ob ein zu einer, wenn auch nur außerordentlichen Strafe Verurtheilter als Theilnehmer des Verbrechens angeſehn und deshalb in Betreff der Koſten nach §. 619 der Kriminal-Ordnung behandelt werden könne.

Wird dem §. 619 die erwähnte Auslegung gegeben, daß er nur die zur Strafe Verurtheilten ſolidariſch für die Koſten verbindlich mache, ſo kann zwar in einzelnen Fällen die ſubſidiariſche Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrſchaften erſchwert werden, wenn ſie nämlich die Koſten für unvermögende Mitſchuldige übertragen müſſen, die ein vorläufig losgeſprochener Mitangeklagter zu bezahlen im Stande geweſen wäre. Die Gerichtsherrſchaften haben aber keinen Anſpruch auf eine Erleichterung, die das Geſetz, richtig ausgelegt, ihnen nicht gewährt.

Eine große Unbilligkeit liegt, abgeſehen von dem rechtlichen Geſichtspunkte, jedenfalls darin, daß ein vorläufig Losgeſprochener ſämmtliche Koſten überwieſener Mitangeklagter übernehmen ſoll, wenn dieſe zu zahlen nicht vermögen.

Dem Juſtiz-Miniſter iſt indeſſen bekannt, daß die Praxis den §. 619 der Kriminal-Ordnung im verſchiedenen Sinne zur Anwendung bringt, und daß viele Gerichtsbehörden die ſolidariſche Verbindlichkeit der vorläufig Losgeſprochenen für ſämmtliche Koſten der Unterſuchung annehmen.

Allerhöchſten Orts iſt eine Berathung über die vorliegende Frage im Königlichen Staats-Miniſterium angeordnet worden. Bevor der Juſtiz-Miniſter hierzu Einleitung trifft, iſt ihm daran gelegen, die Meinungen der Obergerichte zu vernehmen.

Dieſelben werden daher aufgefordert, binnen 4 Wochen über den gedachten Gegenſtand zu berichten und

a. ſowohl die bisherige Praxis anzuzeigen, als
b. ihre gutachtliche Anſicht über die Feſtſtellung des Zweifels, jedoch nach der beſtehenden Geſetzgebung, und mit Rückſicht auf die oben entwickelten Gründe, auszuſprechen. Berlin, den 30. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Obergerichte der Monarchie. I 370. Krim.-Koſten 20. Vol. 3.

№ 46.

Verfügung vom 25. Januar 1841, — über die Frage: ob es der Bevormundung eines minderjährigen außerehelichen Kindes zur Wahrnehmung der Intereſſen deſſelben bedarf, wenn der Großvater deſſelben noch lebt, die Mutter aber durch Verheirathung aus der väterlichen Gewalt getreten iſt?

(Anh. §. 95 A. L. R. — Reſkr. vom 16. Dezbr. 1800, Stengels Beiträge Bd. 14. S. 132.)

Auf die Anfrage vom 12. d. M.

ob es der Bevormundung eines minderjährigen außerehelichen Kindes zur Wahrnehmung ſeiner Intereſſen bedarf, wenn der Großvater noch lebt, die Mutter aber durch Verheirathung aus der väterlichen Gewalt getreten iſt?

wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß die Anſicht, worauf die Ausführung deſſelben beruht, nicht richtig iſt.

Das Reſkript vom 16. Dezember 1800, woraus der §. 95 des Anhangs zum Allg. Landrecht entnommen iſt, ſpricht zwar von der väterlichen Gewalt des Vaters über die unehelichen Kinder ſeiner Tochter. Dies iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als ob dem Großvater eine ſelbſtſtändige väterliche Gewalt über ſeine Enkel zuſtehe. Eine väterliche Gewalt des Großvaters über ſeine Enkelkinder kennt das Allg Landrecht nicht. Es iſt vielmehr die Idee bei Erlaß des Reſkripts vom 16. Dezember 1800 vorherrſchend geweſen, daß der Vater, ſo lange die Tochter unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehe, verpflichtet ſei, ſich auch der unehelichen Kinder derſelben anzunehmen, die in ihm ihren natürlichen Vertreter fänden. Mit der Auflöſung der väterlichen Gewalt über die Tochter fällt daher auch dieſe Verpflichtung weg.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat deshalb in der M.ſchen Sache der Anweiſung des Oberlandesgerichts zu Magdeburg Folge zu leiſten. Es bleibt demſelben jedoch überlaſſen, den mütterlichen Großvater des unehelichen Kindes zum Vormunde zu beſtellen und demnächſt über die obervormundſchaftliche Beſtätigung des vorgelegten Vergleichs zu beſchließen. Berlin, den 25. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 351. K. 14.

Digitized by Google

№ 47.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob die Beſtimmung des §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, für eine Prozeßvorſchrift zu achten iſt?

(§. 149 Tit. 16 Thl. I A. L. R. — §. 36 Tit. 24 und Anh. §. 152 Proz. Ordn.)

Der dritte Senat des Kollegiums hatte in mehreren an denſelben zur Entſcheidung gelangten Sachen früher den Rechtsgrundſatz angenommen,

daß der §. 36 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung mit dem dazu gehörigen Anhangs-§. 152 und die dieſelben erläuternde und reſp. abändernde Vorſchrift des §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, nicht blos das Prozeßverfahren zum Gegenſtande haben, ſondern das materielle Recht berühren, nämlich das Recht, einen ſchon rechtskräftig feſtgeſtellten Anſpruch aus einem faktiſchen Grunde dennoch als unrichtig von ſich abzulehnen, jene Vorſchriften alſo auf dem im §. 149 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts ausgeſprochenen Rechtsgrundſatze beruhen, daß eine gültig und richtig geleiſtete Zahlung nicht doppelt gefordert werden könne.

Späterhin hat der dritte Senat in neuerdings an denſelben gelangten Sachen beſchloſſen, von dieſem Grundſatze abzugehen und angenommen,

daß jene angezogene geſetzliche Vorſchriften blos das Prozeßverfahren zum Gegenſtande haben, weil ſie nur eine Anleitung oder Anweiſung für den Prozeßrichter darüber enthalten, ob und in wie fern die von dem Gläubiger aus dem Judikat nachgeſuchte Exekution durch den von dem Schuldner erhobenen Einwand der Zahlung, Kompenſation u. ſ. w. gehemmt werde oder nicht.

Die hierdurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage:

ob die zur Deklaration des §. 36 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung und §. 152 des Anhangs ergangene Vorſchrift des §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Civilſachen, einen Rechtsgrundſatz im Sinne der Verordnung vom 14. Dezember 1833 enthalte, oder nur eine Prozeßvorſchrift?

iſt der Berathung des Plenums des Kollegiums unterſtellt worden, welches den Beſchluß gefaßt hat,

daß die Beſtimmung des §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834 für eine Prozeßvorſchrift zu erachten iſt.

Ew. Exzellenz beehren wir uns daher, den hierauf bezüglichen Extrakt aus dem Spruch-Repertorium gehorſamſt zu überreichen. Berlin, den 11. Januar 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Die Beſtimmung des §. 6 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 iſt für eine Prozeßvorſchrift zu achten.

Angenommen in pleno den 19. Oktober 1840.

I. 352. E. 34. Vol. 4.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der erſten Seite des Stückes Num. 4 dieſes Jahrganges, 2te Spalte, 15te Zeile von oben iſt zu leſen ſtatt: „4. dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Honigmann" — „dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Honigmann."

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Februar 1841. № 8.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Scholz zu Arnsberg iſt zum Geheimen Juſtiz- und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium am 9. Februar d. J. Allerhöchſt ernannt.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten und Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Forckenbeck zu Münſter iſt am 11. Februar d. J. zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Glogau,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Woltemas zu Kempen am 5. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 27. April v. J.

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Leipner zu Ratibor iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gottſched bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 15. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lincke bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 12. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Loos bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 28. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Böck zu Bromberg bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 26. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dezner zu Paderborn iſt an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt worden.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Schmeling aus Köslin iſt die, behufs ſeiner Ernennung zum Regierungs-Aſſeſſor,

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Klohß zu Magdeburg die, zum Zwecke ſeines Uebertritts in den adminiſtrativen Staatsdienſt,

nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Bernſtein, mit dem Dienſtalter vom 9. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1. Schwarz, mit dem Dienſtalter vom 25. November v. J., und 2. Brier, mit dem Dienſtalter vom 22. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Lorenz, mit dem Dienſtalter vom 5. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Pleſch, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Houdinet, mit dem Dienſtalter vom 8. Januar d. J.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Maurer zu Brandenburg wird auf ſein Anſuchen vom 1. April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Hermann Krüger zu Alt-Ruppin bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. Rega, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jungeblodt zu Recklinghauſen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 3. dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Lettow zu Lübben bei dem Juſtizamte zu Quartſchen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Juſtitiarius Andersbeck zu Löwenberg iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

2. Subalternen.

Den bei dem hieſigen Landgericht angeſtellten Aktuarien Schulz, Reichenſtein und Poterke iſt der Titel Sekretair beigelegt worden.

Der interimiſtiſche Sekretair Lohn zu Fredeburg iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ludwig Bölling zu Erwitte iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichts-Deputationen zu Salzkotten und Delbrück und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Salzkotten, ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Patzſchke iſt geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Notar, Juſtiz-Rath Potthoff zu Kreuznach iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß dem Kaufmann Richter, als Beſitzer des Mannlehn-Ritterguts Mochlitz, die früher dieſem Gut zuſtändig geweſene und an den Staat abgetretene, bisher von der Gerichts-Kommiſſion zu Lieberoſe reſp. dem Land- und Stadtgericht zu Lübben verwaltete Patrimonialgerichtsbarkeit zurück gegeben werde.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 48.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1840, — betreffend die Rückgewähr der National-Kokarde an diejenigen politiſchen Verbrecher, welchen durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Auguſt 1840 die Anſtellungsfähigkeit wieder verliehen worden iſt.

Mit der Anſtellungsfähigkeit, welche durch die Kabinets-Ordre vom 10. Auguſt d. J. den politiſchen Verbrechern wieder verliehen worden, iſt nothwendig von ſelbſt auch die Rückgewähr der National-Kokarde verbunden, da Niemand, dem das Recht zum Tragen der National-Kokarde nicht zuſteht, als Beamter angeſtellt werden kann. Berlin, den 26. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter von Rochow.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung. Berlin, den 3. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 537. Krim. 3. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 49.

Verfügung vom 21. Januar 1841, — den Gerichtsſtand der Civil-Supernumerarien betreffend.

(Anh. §. 174 A. G. O. — Allerh. Kabinets-Ordren v. 29. März 1823, Geſ. Samml. S. 39, und v. 31. Oktbr. 1827 §§. 8 u. 9, Jahrb. Bd. 32 S. 300.)

Dem Königlichen Kammergericht wird hiermit eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der hinſichtlich des Gerichtsſtandes der Civil-Supernumerarien in dem Berichte vom 26. November v. J. entwickelten Anſicht des Kollegiums nicht beitreten kann, vielmehr mit den übrigen hierüber gehörten Obergerichten annimmt, daß die bloßen Civil-Supernumerarien noch gar nicht zu den wirklich angeſtellten Beamten zu rechnen ſind, mithin auch auf den eximirten Gerichtsſtand der Civilbeamten ſo wenig, als auf Befreiung von dem Perſonalarreſt Anſpruch machen können, wie das Oberlandesgericht zu Münſter in dem hier beigehenden Bericht vom 17. November v. J. ausgeführt hat und in dem heutigen Schreiben an den Herrn Kriegs-Miniſter, von welchem eine Abſchrift hier mitfolgt, näher auseinandergeſetzt worden iſt. Berlin, den 21. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 6241. E. 19. Vol. 3.

Beilagen.

a.

Ew. Exzellenz verfehlen wir nicht, auf die hohe Marginalverfügung vom 2. d. M. ehrerbietigſt folgenden Bericht zu erſtatten.

Nach §. 174 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung und nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. März 1823 (Geſ. Samml. S. 39) ſollen die im aktiven Dienſt ſtehenden Civilbeamten vom Perſonal-Schuldarreſte befreit ſein. Es kann ſich daher nur fragen, ob die Supernumerarien für ſolche Beamte zu erachten ſind. Dabei wird es allerdings nicht darauf ankommen, daß ſie nicht etatsmäßig, nicht mit einem feſten Gehalte, oder ob auf Kündigung, oder ob mit Diäten angeſtellt ſind oder nicht, ſondern nur darauf, ob ſie wirkliche Beamte ſind. Dazu ſind dieſelben unſeres Erachtens nicht zu rechnen.

Nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 (Jahrb. Bd. 32 S. 300 ff.) ſoll, §. 8, zur Bildung einer Pflanzſchule für die höhern und für die den Militair-Verſorgungsberechtigten nicht reſervirten Subalternſtellen zweiter Klaſſe eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreau's zugelaſſen werden und in diätariſche Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken können.

Nach §. 9 erlangt jedoch ein Supernumerar durch ſeine Zulaſſung noch

keinesweges einen wirklichen Anſpruch auf hiernächſtige Anſtellung,

vielmehr kann derſelbe jederzeit ohne Weiteres entlaſſen werden.

Darin iſt unſeres Erachtens ausgeſprochen, daß die Civil-Supernumerarien als ſolche noch keine Anſtellung, noch kein Amt haben, vielmehr ſich erſt dazu fähig machen ſollen. Werden ſie dazu fähig erachtet, und werden ſie, ſei es zur Vertretung eines Beamten oder ſonſt kommiſſariſch amtlich beſchäftigt, dann erhalten ſie durch dieſes Kommiſſorium einen amtlichen Karakter, aber erſt dann; und haben wir in dem Falle, welcher zu dieſer Verhandlung die Veranlaſſung gegeben hat, auch keinen Anſtand genommen, den Antrag auf Perſonalarreſt gegen einen Civil-Supernumerar des hieſigen Steueramts reſp. der Provinzial-Steuer-Direktion als unbegründet zurückzuweiſen, nachdem uns die letztgedachte Behörde angezeigt hat, daß derſelbe zur Vertretung eines Beamten kommiſſariſch beſchäftigt werde. Bis zu einer ſolchen Anſtellung mögen ſie die Fähigkeit, die Qualifikation zu einem Amte haben, die Beamten-Qualität erwerben ſie jedoch erſt mit der Uebertragung einer amtlichen Funktion.

Allerdings ſtehen die Auskultatoren in ſo weit den Civil-Supernumerarien gleich, daß auch jene ſich noch in dem Stande der Vorbereitung zur Anſtellung als Richter befinden.

Allein darin unterſcheiden ſich dieſelben doch in dieſer Beziehung von den Supernumerarien, daß die Auskultatoren ſchon ein wirkliches Amt bekleiden, daß dieſes in den Geſetzen (Thl. III Tit. 4 der Allg. Gerichts-Ordnung) ausdrücklich anerkannt iſt, und daß dieſe vermöge dieſes ihres Amts ſchon zu gewiſſen Gerichtsgeſchäften nicht nur qualifizirt, ſondern darauf vermöge ihres Amts angewieſen ſind.

Digitized by Google

Die Vorſchriften des Anhangs-§. 174 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. März 1823 enthalten Ausnahmen von der Regel, werden daher, ſo lange nicht überhaupt der Perſonal-Schuldarreſt als Exekutionsmittel geſetzlich nur auf einzelne Ausnahmsfälle beſchränkt wird, einer ſtrikten Auslegung untergeben ſein, und unſers unvorgreiflichen Dafürhaltens um ſo mehr, als die denſelben zu Grunde liegende ratio legis nach dem Eingange der Verordnung vom 28. Februar 1806 darin beruht, daß der Staatsdienſt vor den, mit der perſönlichen Verhaftung der Offizianten unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen ſicher geſtellt werden ſollte, bei der Verhaftung eines, auch nicht kommiſſariſch beſchäftigten Supernumerars ein ſolcher Nachtheil aber nicht zu befürchten ſcheint.

Wir ſtellen jedoch die Entſcheidung Ew. Exzellenz höherm Ermeſſen gehorſamſt anheim.

Münſter, den 17. November 1840.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Nachdem nunmehr die nach Inhalt meiner vorläufigen Erwiederung vom 16. November v. J. auf das ſehr geehrte Schreiben vom 8. deſſelben Mts., den Gerichtsſtand der bei den Militair-Intendanturen angenommenen Applikanten betreffend, von mir erforderten Berichte eingegangen ſind, trete ich Ew. Exzellenz Anſicht dahin ganz ergebenſt bei, daß die bei den Militair-Intendanturen angenommenen Applikanten (unbeſoldete Supernumerarien) gleich den von den Gerichtsbehörden in Folge der Allerh. Kabinets-Ordren vom 31. Oktober 1827 und 19. Oktober 1828 zur Ausbildung für den höheren Juſtiz-Subalternendienſt angenommenen Civil-Supernumerarien, in ſo fern ſie noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehen, den Gerichtsſtand behalten, welchen ſie vor ihrer Annahme als Applikanten oder Civil-Supernumerarien gehabt haben, außerdem aber unter dem ordentlichen Gerichtsſtande des Orts ſtehen, an welchem ſie ſich aufhalten, und nur dann auf den eximirten Gerichtsſtand bei dem betreffenden Obergerichte Anſpruch machen können, wenn ihnen dieſer Gerichtsſtand an ſich, z. B. als Perſonen adligen Standes, zuſteht.

Die Verpflichtung der Applikanten für den Intendanturdienſt kann den Militairgerichtsſtand für dieſelben eben ſo wenig begründen, als die Civil-Supernumerarien bei den Civilgerichten durch ihre Verpflichtung den eximirten Gerichtsſtand der wirklichen Civilbeamten erhalten.

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung der Allerh. Ordre vom 31. Oktober 1827 erlangen die zu ihrer Ausbildung zugelaſſenen Applikanten und Civil-Supernumerarien hierdurch nicht einmal einen wirklichen Anſpruch auf ſpätere Anſtellung. Sie können vielmehr bei ſich erweiſendem Mangel an praktiſcher Brauchbarkeit, ſo wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres entlaſſen werden, und treten erſt durch die wirkliche Anſtellung gegen Gehalt oder Diäten in die Klaſſe der Beamten, wenn ſie auch bereits bei ihrer Zulaſſung wegen der von ihnen zu beſorgenden amtlichen Geſchäfte verpflichtet worden ſind. Es können daher bei ihnen die hinſichtlich des Gerichtsſtandes der wirklichen Beamten und die rückſichtlich der ſonſtigen Privilegien der Civil- und Militairbeamten, z. B. in Betreff der Befreiung von dem Perſonalarreſte wegen Schulden, für wirkliche Beamte gegebenen Vorſchriften nicht zur Anwendung kommen.

Hiermit ſind auch die Obergerichte einverſtanden, von welchen hierüber Bericht erfordert worden.

Berlin, den 21. Januar 1841.

Mühler.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Miniſter, General der Infanterie Herrn von Rauch Exzellenz.

Digitized by Google

№ 50.

Verfügung vom 22. Januar 1841, — über einige Zweifel bei Anwendung des Geſetzes vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.

(Corpus juris Fridericianum Thl. I Tit. 20 §. 17 und Thl. IV Tit. 4 §§. 16 und 17 — §§. 551 ff. 554, 556, 603 ff. Tit. 9 Thl. I A. L. R. — §§. 2 ff. 16, 17 ff. Tit. 4 und §§. 48 und 50 Tit. 7 Proz. Ordn. — Geſetze vom 31. März 1838 §§. 8 und 9 und vom 18. Juni 1840 §§. 3 und 4, Geſ. Samml. für 1838 S. 251 und für 1840 S. 141 — Thibaut Syſtem des Pandektenrechts Bd. II S. 438 §. 1045 c. — Klein's Annalen Bd. II S. 269 — Stengels Beiträge Bd. I. S. 50 — Simon und v. Strampff Zeitſchrift Bd. III S. 482.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 8. d. M. über einige Zweifel bei Anwendung des Geſetzes vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, Folgendes hiermit eröffnet.

Nach gemeinem Recht trat die Unterbrechung der Verjährung nicht mit Anmeldung der Klage, ſondern erſt mit der Ladung (insinuatio libelli) ein (Thibaut Syſtem des Pandektenrechts Bd. II S. 438 §. 1045 c).

Daſſelbe galt nach dem corpus juris Fridericianum, worin es Thl. IV Tit. 4 heißt:

§. 16. In Anſehung der Perſon des Vorgeladenen hat die insinuirte Citation eine vierfache Wirkung ꝛc.
2. wird der Lauf der Verjährung unterbrochen.

§. 17. Die ꝛc. bemerkten Wirkungen der Citation ceſſiren

1. wenn derjenige, welcher ſolche ausgewirkt hat, den Prozeß nicht fortgeſetzt, ſondern in dem anberaumten Inſtruktionstermine ausbleibt, auch binnen der P. I Tit. 20 §. 17 ihm verſtatteten achttägigen Friſt litem nicht reaſſumirt;
2. wenn der Vorgeladene die Inkompetenz des vorladenden Richters bei demſelben oder deſſen vorgeſetzten Inſtanz ausweiſet und die Aufhebung des Termins bewirkt.

In beiden Fällen wird die Inſinuation der Citation als nicht geſchehen betrachtet, jedoch mit der Ausnahme, daß im erſten Falle der Lauf der Verjährung unterbrochen bleibt.

Die Geſetzkommiſſion erklärte jedoch unterm 19. Februar 1788 (Kleins Annalen Bd. II S. 269), daß von der Zeit der Anmeldung der Klage bis zu deren Einhändigung an den Beklagten die Verjährung nicht ablaufen könne, was die Praxis dahin auslegte, daß die Inſinuation der Klage nur zur Unterbrechung der Akquiſitivverjährung erforderlich ſei, wogegen die Extinktivverjährung durch die Anmeldung der Klage unterbrochen werde (Stengels Beiträge Bd. I S. 50).

Dieſer Anſicht folgte man bei der Redaktion des Allg. Landrechts, wie aus folgenden Bemerkungen von Suarez hervorgeht, welcher ſagt:

1. Herr Heidenreich und von Tevenar finden keinen Grund, warum praescriptio extinctiva bloß durch Anmeldung der Klage, acquisitiva hingegen erſt durch die Inſinuation der Vorladung unterbrochen werden ſollte; aber dergleichen Grund iſt allerdings vorhanden. Praescriptio extinctiva iſt poena negligentiae, ſie erfolgt per solum non usum. Sobald ich klage, bin ich nicht mehr negligens; ich brauche mein Recht. Bei der acquisitiva iſt es anders. Hiernach entſteht mein Recht ex possessione continuata. Durch die bloße Klageanmeldung des Andern wird mein Beſitz nicht unterbrochen; per insinuationem citationis aber werde ich in malam fidem konſtituirt (Simon und von Strampff Zeitſchrift Bd. III S. 482).
2. Einige können den Grund nicht finden, warum hier (bei der praescriptio extinctiva) die bloße Anmeldung der Klage die Verjährung unterbreche und bei der acquisitiva insinuatio citationis erfordert werde. Andere meinen, wenn die Klage nicht fortgeſetzt oder der Kläger abgewieſen werde, ſo ſei die Verjährung für nicht unterbrochen zu achten, ſondern ſie laufe immer fort, ſo daß ſelbſt die Zeit des Prozeſſes nicht abgerechnet werden dürfe.

   Man muß ſich immer erinnern, daß poena negligentiae das eigentliche Fundament der praescriptio extinctiva iſt. Sobald alſo der Berechtigte aufhört, negligens zu ſein, ſobald muß der Lauf der Verjährung aufhören. Dies geſchieht aber, wenn er ſein Recht gerichtlich anmeldet und den Richter implorirt, ihm dazu zu verhelfen. Ob dieſe Anmeldung dem Verpflichteten bekannt gemacht worden oder nicht, darauf kommt es gar nicht an, weil deſſen bona fides vel mala fides bei der praescriptio extinctiva nichts ausmacht, ſondern alles von dem bewieſenen Fleiße oder Unfleiße des Berechtigten abhängt. Hat dieſer einmal durch Anmeldung der Klage ſeine diligentiam erwieſen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum ſolches ohne alle Wirkung ſein ſolle, weil er ex post wieder angefangen hat, negligens zu ſein. Genug, wenn er für dieſe neue Negligenz da-

Digitized by Google

durch beſtraft wird, daß eine neue Verjährung wider ihn zu laufen anfängt. **Praescriptio**, beſonders **extinctiva**, verdient gewiß nicht ſo viel Begünſtigung, daß man dem, der damit beſtraft werden ſoll, die Mittel, dieſer Strafe zu entgehen, ſo ſehr beſchneiden ſollte. ꝛc.

Wenn der Kläger die Sache liegen läßt, ſo fängt er wieder an, **negligens** zu ſein; es iſt alſo unbedenklich, daß eine neue Verjährung wider ihn anfange. Nur muß der **terminus a quo** derſelben näher beſtimmt werden. Dieſer kann kein anderer ſein, als der, wo er zur Fortſetzung der Sache etwas hätte thun können oder ſollen, z. E. der Termin zur Aufnehmung der Klage, der Inſtruktionstermin.

Wird der Kläger abgewieſen, ſo geſchieht ſolches entweder **per decretum** oder **per sententiam**. Letzteren Falles iſt von keiner **praescriptio** mehr die Frage, weil der Kläger alsdann ein **judicatum** wider ſich hat. Geſchieht aber die Abweiſung blos **per decretum**, ſo ſteht dem Kläger der Rekurs dagegen an die höhere Behörde offen. Vernachläſſigt er dieſen, ſo iſt er von neuem **negligens**, folglich kann auch eine neue **praescriptio extinctiva** wider ihn anfangen (Simon und von Strampff Zeitſchrift Bd. III S. 527 und 528).

Aus dieſen Betrachtungen ſind die Vorſchriften des Allg. Landrechts hervor gegangen, worin es Thl. I Tit. 9 heißt:

§. 551. Mit dem Augenblicke, da Jemand ſeine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§. 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorſchrift der Geſetze verfolgt, ſo fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortſetzen können und ſollen, eine neue Verjährung wider ihn an.

§. 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewieſen, und macht er von den dagegen zuläſſigen Rechtsmitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch, ſo nimmt mit dem Ablaufe dieſer Friſt die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 603. Durch Anmeldung der Klage oder durch Einlegung einer gerichtlichen Proteſtation wird die Verjährung durch Beſitz — (nicht die durch Nichtgebrauch) — inſofern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Beſitzer erfolgt.

Was eine Klageanmeldung enthalten muß, lehrt der §. 2 Tit. 4 der Prozeß-Ordnung mit folgenden Worten:

Jede Klageanmeldung muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Karakter des Klägers;
2. den Ort, wo er wohnhaft oder anzutreffen iſt;
3. den Namen, Stand und Karakter des Beklagten und überhaupt ſolche Kennzeichen, woran derſelbe von Andern gleiches Namens hinlänglich unterſchieden werden kann;
4. den Wohn- und Aufenthaltsort des Bekagten oder ſtatt deſſen die Anzeigen, daß er ein Vagabund und ſein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt ſei;
5. den Grund und Gegenſtand der Klage, wenigſtens im Allgemeinen, damit der Richter vorläufig beurtheilen könne, ob die Sache zu ſeiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre;
6. die Erklärung des Klägers, ob er die Inſtruktion perſönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er davon dispenſirt zu ſein verlange;
7. die Anzeige, ob und wen er ſich zum Rechtsbeiſtande oder Bevollmächtigten gewählt habe, oder ob er die Zuordnung eines ſolchen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten vom Richter verlange.

Die landrechtlichen Grundſätze ſind in den neueren Geſetzen vom 31. März 1838 §§. 8 und 9 und vom 18. Juni 1840 §§. 3 und 4 (Geſ. Samml. für 1838 S. 251 und für 1840 S. 141) analogiſch angewendet. Eben davon ausgehend, ließ man in der Prozeß-Ordnung unter den Wirkungen der Citation (§. 48 Tit. 7) die Beſtimmung des **Corpus juris Fridericianum** weg, indem man ſtatt deſſen ſagte:

§. 50. In wie fern zur Unterbrechung der Verjährung ſchon die Anmeldung der Klage hinreichend ſei, oder auch die Inſinuation einer darauf erlaſſenen Citation erfordert werde, iſt im Allg. Landrecht beſtimmt. (Thl. I Tit. 9 §§. 551 ff., 603 ff.)

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich,

daß die Anmeldung der Klage die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbricht und zwar auch dann, wenn die Sache vom Kläger in der Folge nicht fortgeſetzt (nicht verfolgt) wird.

Daraus rechtfertigt ſich aber keineswegs der Schluß,

Digitized by Google

daß auch eine Klageanmeldung, wobei ſich der Anmeldende jede gerichtliche Verfügung behufs Einleitung des Verfahrens verbittet, zur Unterbrechung der Extinktivverjährung hinreicht.

Wer ſich das Einſchreiten des Gerichts verbittet, von dem kann man überhaupt nicht ſagen, daß er eine Klage anmelde. Denn die Klageanmeldung beſteht nicht blos darin, daß man ſeinen Anſpruch dem Gerichte anzeigt, ſondern in dem gleichzeitigen Verlangen der gerichtlichen Hülfe, damit die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung gebracht werde (vergl. §§. 2 ff. Tit. 4 Prozeß-Ordnung). Der Lauf der Verjährung durch Nichtgebrauch ſoll — wie Suarez ſagt — unterbrochen werden, ſobald der Berechtigte aufhört, negligens zu ſein, „wenn er ſein Recht gerichtlich anmeldet und den Richter implorirt, ihm dazu zu verhelfen.“ Erfolgt dieſe Imploration nicht, wird die richterliche Hülfe im Gegentheil ſogar verbeten, ſo dauert die Negligenz fort. Sie iſt gar nicht unterbrochen worden und darum auch nicht die Verjährung.

Der in Rede ſtehende Fall iſt auch mit dem nicht gleichartig, wenn eine wirkliche förmliche Klageanmeldung erfolgt iſt und hinterher durch die Schuld des Klägers die Sache liegen bleibt. Denn während in jenem Falle die ſcheinbare Diligenz, welche in der gerichtlichen Anzeige des Anſpruchs liegt, durch die Negligenz, welche in dem gleichzeitigen Verbitten der gerichtlichen Hülfe liegt, völlig paralyſirt wird, iſt in dieſem Falle die Diligenz an den Tag gelegt worden, und es beginnt erſt ſpäter eine neue Negligenz. Hier läßt ſich daher wohl ein Zeitpunkt beſtimmen, von wo ab eine neue Verjährung beginnt, als z. B. der Termin zur Aufnahme der Klage oder zur Inſtruktion, wenn der Kläger in dem Termine ausbleibt.

Wenn hiernach die Vorausſetzung, von welcher die beiden Anſichten, welche ſich in dem Königlichen Oberlandesgericht ausgeſprochen haben, auszugehen ſcheinen,

daß nämlich auch eine gerichtliche Anzeige des Anſpruchs, unter Verbittung des weiteren Verfahrens, zur Unterbrechung der Verjährung durch Nichtgebrauch genüge,

nicht gerechtfertigt iſt, ſo ergiebt ſich das Verfahren, welches der Richter, wenn ihm eine ſolche Anzeige eingereicht wird, zu beobachten hat, von ſelbſt.

Er muß ſich lediglich an die geſetzlichen Vorſchriften der §§. 16, 17 ff. Tit. 4 der Prozeß-Ordnung halten und darf daher dem Kläger keine Rekognition über ſeine ungehörige Klageanmeldnug ertheilen, eben ſo wenig aber auch eine Mittheilung derſelben an den Verklagten erlaſſen. Er muß vielmehr in einem ſolchen Falle dem Kläger eröffnen,

daß ſeine Anzeige zur Unterbrechung der Verjährung nicht genüge, weshalb er entweder eine vollſtändige Klageanmeldung nach Vorſchrift des §. 2 Tit. 4 der Prozeß-Ordnung einzureichen, oder ſich zur Aufnahme einer vollſtändigen Klage einzufinden habe. Ob er ſodann die Sache liegen laſſen wolle, bleibe mit Rückſicht auf die desfallſigen rechtlichen Folgen ſeiner Beurtheilung allein überlaſſen.

Hiernach hat ſich das Königliche Oberlandesgericht zu achten. Berlin, den 22. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg. I. 283. V. 16. Vol. 3.

№ 51.

Gemeinſchaftliche Verfügung des Juſtiz-Miniſters und des Miniſters des Innern und der Polizei vom 25. Januar 1841, — betreffend die Beifügung von nur einer Abſchrift der Urtelsformel zu derjenigen Kurrende, durch welche mehrere Litiskonſorten oder deren Deputirte von der an einen unter ihnen erfolgten Aushändigung eines Erkenntniſſes benachrichtigt werden.

(§. 31 Tit. 4 Thl. I A. G. O. — Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 155 und von 1840 S. 314.)

Die unterzeichneten Miniſterien ſind mit der, im Berichte der Königlichen General-Kommiſſion vom 26. Oktober v. J. entwickelten Anſicht dahin einverſtanden, daß — wenn mehrere Litiskonſorten oder deren Deputirte von der, an einen unter ihnen erfolgten Aushändigung eines Erkenntniſſes, in Gemäßheit des §. 3 Buchſt. a der Verordnung vom 5. Mai 1838 mittelſt einer Kurrende benachrichtigt werden — dieſer letzteren, mit Rückſicht auf §. 31 Tit. 4 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung und das S. 155 des Juſtiz-Miniſterial-Blatts von 1839 abgedruckte Staatsraths-Kommiſſions-Protokoll vom 29. November 1837 nur Eine Abſchrift der Urtelsformel beigefügt zu werden braucht, und wollen den gemeinſchaftlichen Erlaß vom 9. September v. J., dem Antrage des Kollegiums gemäß, hiernach ergänzt haben. Berlin, den 25. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Der Miniſter des Innern und der Polizei
von Rochow.

An die Königliche General-Kommiſſion zu Stendal.

Digitized by Google

Abſchrift obiger Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 25. Januar 1841.
Der Juſtiz-Miniſter Mühler. Der Miniſter des Innern und der Polizei von Rochow.

An ſämmtliche übrige General-Kommiſſionen, Reviſions-Kollegien, die vier Preußiſchen Regierungen, die Juſtiz-Deputationen zu Marienwerder und Königsberg und die Regierung zu Frankfurt. I. 315. E. 40. Vol. 3.

№ 52.

Verfügung vom 27. Januar 1841, — betreffend die Form der Unterſuchungen wegen verbotenen Nachdrucks.

(§§. 1294 ff. Tit. 20 Thl. II A. L. R. — §. 34 Tit. 35 Proz. Ordn. — Geſetz vom 11. Juni 1837, Geſ. Samml. S. 165.)

Dem Königlichen Kriminalgericht wird auf den Bericht vom 2. v. M. und J., betreffend die Form der Unterſuchungen wegen verbotenen Nachdrucks, hierdurch eröffnet, wie der Juſtiz-Miniſter der Majorität des Kollegiums dahin beitritt,

daß die Unterſuchungen wegen Kontraventionen gegen das Geſetz vom 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung, als fiskaliſche Unterſuchungen zu behandeln ſind.

Dieſer Anſicht iſt auch das Kammergericht, deſſen Bericht vom 21. v. M. und J. dem hieſigen Königlichen Kriminalgericht hierbei zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. Berlin, den 27. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das hieſige Königliche Kriminalgericht. I. 22. N. 3. Vol. 4.

Beilage.

Unter Zurückreichung des Berichts des hieſigen Kriminalgerichts vom 2. d. M., welchen Ew. Exzellenz hochgeneigteſt durch das hohe Reſkript vom 13. d. M. zum Gutachten uns zugefertigt haben, verfehlen wir nicht, ganz gehorſamſt anzuzeigen, wie wir nicht zweifelhaft darüber ſind, daß die Unterſuchungen wegen Nachdruckes nach dem Geſetze vom 11. Juni 1837 als fiskaliſche zu führen ſind.

Das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 1294 ff. erachtet das Vergehen des Nachdruckes nicht für Betrug, ſondern nur für unerlaubten Eigennutz, und wenn auch die Beſtimmungen deſſelben weſentlich von denen des Geſetzes vom 11. Juni 1837 abweichen, ſo legt letzteres doch jenem Vergehen keine härtere Qualifikation bei und bedroht daſſelbe zunächſt auch nur mit einer Geldbuße. In beider Hinſicht eignen ſich daher die Unterſuchungen wegen dieſes Vergehens nach §. 34 zu 1 Tit. 35 der Prozeß-Ordnung zum fiskaliſchen Verfahren. Wenn auch die eventuell zu ſubſtituirende Freiheitsſtrafe das in dieſem Paragraphen feſtgeſetzte Maaß überſchreiten kann, ſo wird für ſolche Fälle das fiskaliſche Verfahren nicht ausgeſchloſſen, da es nur darauf ankommt, daß die ordentliche Strafe zunächſt nur in einer Geldbuße beſteht, weshalb auch wohl in Steuerkontraventionsſachen die fiskaliſche Unterſuchung ohne Rückſicht auf die Höhe der eventuell zu ſubſtituirenden Freiheitsſtrafe vorgeſchrieben iſt.

Die auf das Vergehen des Nachdruckes angedrohte Strafe iſt zwar nicht als fiskaliſche bezeichnet, und es wird daher auch dem Anſpruche der hieſigen Kämmerei-Kaſſe auf dieſelbe nichts entgegen zu ſtellen ſein. Es iſt aber nirgends vorgeſchrieben, daß die fiskaliſche Unterſuchung nur in ſo fern, als die zu erkennende Geldbuße als eine fiskaliſche bezeichnet iſt, Platz greifen ſoll, und der als eine Unbilligkeit hervorgehobene Umſtand, daß der Fiskus in subsiduum für die Unterſuchungskoſten verhaftet und dennoch die Geldſtrafe nicht zu beziehen berechtigt iſt, tritt auch bei andern fiskaliſchen Unterſuchungen ein, z. B. wegen übermäßiger Mäklergebühren, wegen unerlaubten Kredits an Minderjährige u. ſ. w.

Ew. Exzellenz ſtellen wir hiernach die Beſcheidung des hieſigen Kriminalgerichts ganz gehorſamſt anheim.

Das Kammergericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Februar 1841. № 9.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Braſſert iſt geſtorben.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Der Stadtgerichts-Aſſeſſor Heermann zu Breslau iſt zum Aſſeſſor bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienſtalter vom 15. September v. J., ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Petri zu Hamm iſt die, behufs Uebernahme der Stelle eines Aſſeſſors bei dem Fürſtlichen Gerichte zu Broich, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem unmittelbaren Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Wehrmann, mit dem Dienſtalter vom 16. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: die Auskultatoren 1. Jerzewski, mit dem Dienſtalter vom 28. Oktober v. J., und 2. Dütſchke, mit dem Dienſtalter vom 29. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Peliʒäus, mit dem Dienſtalter vom 7. Auguſt v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Rath Schumacher zu Elbing iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Preußiſch-Stargard und zugleich Allerhöchſt zum Kreis-Juſtiz-Rath des Kreiſes Preußiſch-Stargard ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Müller zu Steinau a. d. O. iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath des Steinauer Kreiſes Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Auguſtin zu Frankfurt iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Brandenburg,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Struckmann zu Balve in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Iſerlohn,

verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Beſſer zu Zeitz iſt geſtorben.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Andreas Chriſtian Karl Schmidt zu Magdeburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben verliehen.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Hottenrott zu Ellrich iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen ernannt worden.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Alſchefski iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius im Bezirke des Land- und Stadtgerichts

Digitized by Google

zu Stendal, unter Beilegung der Praxis bei den Patrimonialgerichten Schönhauſen, Fiſchbach, Hohengöhren, Klein-Mangelsdorf, Wudicke, Büniche und Wuſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tangermünde,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Heitemeyer zu Landeshut zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

ernannt.

Dem bei dem Kammergericht angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Bennewitz iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius ertheilt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensgerichtsſchreiber Genick zu Malmedy iſt an das Friedensgericht Num. 1 zu Bonn, an die Stelle des in gleicher Eigenſchaft von dort an das Friedensgericht zu Malmedy zurück verſetzten Friedensgerichtsſchreibers Maaßen, verſetzt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit über die Wüſtung Hornbach bei Langula im landräthlichen Kreiſe Mühlhauſen, iſt dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 53.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1841, — betreffend die Art der Verrechnung derjenigen Koſten, welche für Reparaturen und Utenſilien in den gerichtlichen Gefängniſſen aus Staatsfonds hergegeben werden.

Zur Herſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verrechnung der Koſten, welche für Reparaturen und Utenſilien in den gerichtlichen Gefängniſſen aus Staatsfonds hergegeben werden, in ſo fern für dieſe Ausgaben beſondere Fonds etatsmäßig nicht ausgeſetzt ſind, wird, im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Bei denjenigen Civilgefängniſſen, welche lediglich
zur Vollſtreckung des Perſonalarreſts von Schuldnern,
zur Abbüßung leichter Injurienſtrafen, und
auch nur zur vorläufigen Haft der Kriminalgefangenen aus höheren Ständen bis zur Vollſtreckung des Erkenntniſſes

beſtimmt ſind, werden die Koſten der Utenſilien ſtets, die Koſten der Reparaturen dieſer Gefängniſſe aber nur in ſo weit, als ſie nicht, ihrer Bedeutendheit nach, dem Baufond zur Laſt fallen, aus dem etatsmäßigen Fond der Gerichte „zu ſächlichen Ausgaben" gezahlt.

2. In den nur für Kriminalgefangene beſtimmten Gefängniſſen, ſo wie in denjenigen Gefängniſſen, welche ſowohl zur Aufnahme der Kriminal- als der Civilgefangenen benutzt werden, ſind die Koſten der Reparaturen, ſo weit dieſelben grundſätzlich aus dem Baufond nicht hergegeben werden, und die Koſten der Utenſilien aus dem Kriminalfond zu beſtreiten. Berlin, den 6. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. II a. 255. Juſtiz-Fonds 17. Vol. 6.

Digitized by Google

№ 54.

Verfügung vom 7. Dezember 1840, — betreffend die Legitimationsführung der Erben eines Ausländers zum Beſitze eines von demſelben im Inlande nachgelaſſenen Grundſtücks in den Fällen, wo die Ausſtellung eines den dieſſeitigen Vorſchriften entſprechenden Legitimations-atteſtes bei dem auswärtigen Gerichtsſtande der Erbſchaft Schwierigkeit findet.

(§. 72 Tit. II Hyp. Ordn. — §. 5 Num. 6 Tit. 5 Proz. Ordn. — §§. 392, 482 ff. Tit. 9 Thl. I und §. 32 Einleitung A. L. R.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird die Beſchwerde des Rittergutsbeſitzers Auguſt von K. in N. vom 20. v. M., in der Florian von K.ſchen Nachlaßſache, mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß der Juſtiz-Miniſter den Antrag des Bittſtellers zuläſſig findet.

Dem Verlangen des Königlichen Oberlandesgerichts, auf Beibringung eines von dem Richter, unter welchem der Erblaſſer bei ſeinem Ableben ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt habe, ausgeſtellten erbſchaftlichen Legitimationsatteſtes, ſtehen zwar die Vorſchriften §. 392 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts und §. 4 Num. 6 Tit. 5 der Prozeß-Ordnung zur Seite. Es leuchtet aber ein, daß dieſe Vorſchriften dann nicht zur Ausführung kommen können, wenn der Erblaſſer ſeinen Gerichtsſtand im Auslande gehabt hat und der auswärtige Richter die Ausſtellung eines ſolchen Atteſtes verweigert. Es muß alsdann den Erben, welche ſich zum Beſitze eines auf ſie vererbten dieſſeitigen Grundſtücks nach §. 72 Tit. II der Hypotheken-Ordnung durch ein gerichtliches Atteſt legitimiren ſollen, auch geſtattet werden, ihre Legitimation nach dieſſeitigen Geſetzen bei dem Gerichte der belegenen Sache zu führen und dieſes darf ſich der Einleitung eines ſolchen Verfahrens und der Ertheilung des Atteſtes um ſo weniger entziehen, als nach §. 32 der Einleitung zum Allg. Landrecht in Anſehung des unbeweglichen Vermögens, ohne Rückſicht auf die Perſon des Eigenthümers, die Geſetze der Gerichtsbarkeit gelten, unter welcher ſich daſſelbe befindet, und nach dem Erkenntniſſe des Geheimen Ober-Tribunals — Jahrb. Bd. 53 S. 70 — auch hinſichtlich der Erbfolge in das unbewegliche Vermögen zur Anwendung kommen.

Die Erben, welche ein ſolches Grundſtück in Beſitz nehmen wollen, können ſich dazu nur bei dem Richter der Sache melden, welcher ſich alsdann nicht entbrechen kann, auf deren Antrag dieſen Theil des Nachlaſſes zu reguliren, ſich den Legitimationsnachweis nach §. 482 ff. Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts führen zu laſſen und eventuell nach §. 488 a. a. O. und §§. 148 und 149 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung ein öffentliches Aufgebot zur Ergänzung der Legitimation zu erlaſſen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat ſich hiernach dem bei demſelben in Antrag gebrachten Legitimationsverfahren zu unterziehen oder über ſeine etwaigen Bedenken zu berichten und Vorſchläge zu machen, wie den Erben auf andere Weiſe die Beibringung des verlangten Atteſts möglich zu machen ſei. Berlin, den 7. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Poſen. I. 6516. Landr. 19. Vol. 4.

№ 55.

Verfügung vom 18. Januar 1841, — über das Verfahren der vormundſchaftlichen Gerichte in denjenigen Fällen, wenn die überlebende Wittwe, mit Uebergehung minderjähriger Kinder, von ihrem Ehemann zur Univerſalerbin berufen iſt.

(§§. 351, 352, 399 ff. Tit. 18 Thl. II A. L. R.)

In dem Berichte vom 31. v. M. fragt das Königliche Land- und Stadtgericht aus Veranlaſſung der N.ſchen Vormundſchaftsſache an:

wie von den vormundſchaftlichen Gerichten in denjenigen Fällen zu verfahren ſei, wenn die überlebende Wittwe, mit Uebergehung minderjähriger Kinder, von ihrem Ehemann zur Univerſalerbin berufen iſt?

Auf dieſe Anfrage wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß in dergleichen Fällen das Vormundſchaftsgericht, mit Rückſicht auf die geſetzlichen Vorſchriften der §§. 351, 352, 399 ff. Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts, verſuchen muß,

die überlebende Wittwe im Wege einzuleitender Unterhandlungen zur Sicherſtellung des Erbtheils oder

Digitized by Google

wenigſtens des Pflichttheils der Kinder unter Bedingungen, wodurch die Wittwe möglichſt wenig in der Ausübung der teſtamentariſchen Befugniſſe beſchränkt wird, zu veranlaſſen.

Will die Wittwe hierauf nicht eingehen, ſo hat der Vormund in beſondere Erwägung zu nehmen,

ob dieſelbe Vertrauen verdient und ſich in dem Alter befindet, daß eine weitere Verheirathung nicht mehr zu beſorgen ſei.

Iſt dieſer Fall vorhanden, ſo wird er das Teſtament anerkennen können, im entgegengeſetzten Falle aber den Pflichttheil wählen müſſen. Das Vormundſchaftsgericht genügt ſeiner Pflicht, wenn es dem Vormunde eine beſondere Aufmerkſamkeit bei dieſer Erwägung empfiehlt, ihm auch alles mittheilt, was in dieſer Beziehung etwa zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt, im zweifelhaften Falle aber den Pflichttheil einer ungewiſſen Hoffnung vorzieht.

Berlin, den 18. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 219. V. 6. Vol. 7.

№ 56.

Verfügung vom 28. Januar 1841, — betreffend die Inſinuation der Vorladungen und Erkenntniſſe in Klageſachen der Dorfgemeinden.

(§§. 53 und 56 Tit. 7 Thl. II A. L. R. — §§. 25 und 29 Tit. 7 Proz. Ordn.)

Auf den Bericht vom 14. d. M. wird dem Erſten Senat des Königlichen Oberlandesgerichts eröffnet, daß der Grundſatz,

wonach in Prozeſſen der Dorfgemeinden die Vorladungen und ergangenen Erkenntniſſe nicht dem Schulzen allein, ſondern dem Schulzen und den Schöppen zu inſinuiren ſind,

allgemein befolgt und daher den Untergerichten des Departements zur Nachachtung, nach Befinden durch das Amtsblatt, bekannt gemacht werden muß.

Die von dem Kollegium und den Untergerichten bisher beobachtete, von jenem Grundſatze abweichende Praxis erſcheint nicht gerechtfertigt.

Die zur Vertheidigung derſelben aufgeſtellte Anſicht, als ſei in dem, im §. 29 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung gebrauchten Ausdrucke „Schulzen und Gerichte“ das Wort „Gerichte“ nur als eine pleonaſtiſche Bezeichnung des Schulzen als Dorfrichters anzuſehen, wird durch den §. 25 a. a. O. und §. 56 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts widerlegt.

Auch iſt bei der Bemerkung, der Schluß des §. 29 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung deute in den Worten: „des Nächſten nach ihm“ darauf hin, daß der Geſetzgeber die Inſinuation nur an Einen der Gemeindevertreter habe bewirkt wiſſen wollen, überſehen, daß in dem letzten Abſatze jenes §. davon die Rede iſt, wenn der Schulze ſelbſt als Kläger auftritt.

Endlich iſt es zwar allerdings richtig, daß nach §. 53 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts nicht dem Schulzen und den Schöppen, ſondern dem Schulzen als Vorſteher der Gemeinde allein die Pflicht obliegt, obrigkeitliche Verfügungen der Gemeinde bekannt zu machen; jedoch läßt das Kollegium bei dem hieraus gezogenen Schluſſe außer Acht, daß in Prozeſſen der Dorfgemeinden es ſich meiſt um Rechte handelt, die auf deren Vermögen Bezug haben, die Verwaltung deſſelben aber dem Schulzen nicht allein, ſondern mit Zuziehung der Schöppen zuſteht. Berlin, den 28. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Erſten Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. I. 446. J. 30.

Digitized by Google

№ 57.

Aufforderung vom 9. Februar 1841, — zur gutachtlichen Aeußerung über eine zu veranlaſſende geſetzliche Beſtimmung wegen der Reiſe- und Zehrungskoſten der Juſtiz-Kommiſſarien bei Geſchäften in Parteiſachen außerhalb ihres Wohnorts.

Die Gebührentaxe für die Juſtiz-Kommiſſarien vom 23. Auguſt 1815 enthält mehrere von einander abweichende Beſtimmmungen wegen der den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien bei Geſchäften außerhalb ihres Wohnorts zu bewilligenden Reiſe- und Zehrungskoſten.

1. Bei auswärtigen Terminen in Civilprozeſſen ſoll ein Juſtiz-Kommiſſarius nach Abſchnitt I Num. 4 und 19 der Gebührentaxe neben den Inſtruktions- und Terminsgebühren erhalten:

a. an Reiſekoſten für die Meile 20 ſgr.,
b. an Zehrungskoſten täglich 15—20 ſgr.,
c. an Wagenmiethe täglich 10 ſgr.

Um den wiederholt angebrachten und nicht unbeſcheinigten Beſchwerden der Juſtiz-Kommiſſarien über die Unzulänglichkeit dieſer Reiſe- und Zehrungskoſten abzuhelfen, beſtimmte der Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen, vermöge der ihm im Publikations-Patent der Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 beigelegten Befugniß, durch das in den Jahrbüchern Bd. 12 S. 29 abgedruckte Reſkript vom 18. Juli 1818,

daß es zwar in den Sachen unter 200 Thlr. bei den obigen Feſtſetzungen der Gebührentaxe verbleibe, damit die Koſten mit dem Objekt des Streits in gehörigem Verhältniſſe bleiben, daß dagegen in Sachen der vierten und fünften Kolonne der Gebührentaxe jeder Juſtiz-Kommiſſarius befugt ſein ſoll,

a. als Zehrungskoſten, in ſo fern er nicht bei ſeinem Mandanten gewohnt hat, 2 Thlr., — wenn er dagegen bei ſeinem Mandanten gewohnt hat und verpflegt iſt, nur den in der Sporteltaxe beſtimmten Satz als Entſchädigung für nicht zu berechnende Auslagen, und
b. als Reiſekoſten, neben der Wagenmiethe von 10 ſgr. täglich, die Erſtattung des erweislich ausgelegten Fuhrlohns, welches jedoch niemals die Koſten der Extrapoſt mit zwei Pferden überſchreiten darf,

zu fordern, wogegen es bei den Beſtimmungen der Sporteltaxe hinſichts der Reiſekoſten verbleiben müſſe, wenn ein Juſtiz-Kommiſſarius mit eignen Pferden reiſet.

2. Bei Konkurs- und Liquidationsprozeſſen ſoll der Kurator, wenn er in Angelegenheiten der Maſſe Reiſen unternehmen muß, nach Abſchnitt II Num. 7 der Gebührentaxe

a. in den Fällen Abſchnitt I Num. 4 und 19 nebſt den Inſtruktions- und Terminsgebühren die dort beſtimmten Reiſe- und Zehrungskoſten und Wagenmiethe,
b. außer dieſen Fällen aber Diäten à 2 Thlr. für den Tag und die Erſtattung des Fuhrlohns fordern können, welches jedoch niemals die Koſten der Extrapoſt mit zwei Pferden überſchreiten darf, es wäre denn, daß er wirklich mehr als zwei Pferde Extrapoſt habe nehmen und bezahlen müſſen, und dieſes gehörig beſcheinigt.

3. Endlich iſt im III. Abſchnitt der Gebührentaxe, welcher von den Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in andern außergerichtlichen und Kommiſſionsgeſchäften handelt, unter Num. 36 und 37 beſtimmt worden:

Num. 36. Hat ein Juſtiz-Kommiſſarius oder Notarius, vermöge gerichtlichen Auftrages oder auf Erſuchen der Parteien, außerhalb ſeines Wohnorts ein Geſchäft vorzunehmen, ſo ſteht es in ſeiner Wahl, ob er die dafür beſtimmten Gebühren, oder ob er ſtatt derſelben Diäten liquidiren will. Im letzten Falle paſſiren die Num. 25 feſtgeſetzten Diäten.

Dieſe betragen bei Objekten über	20 — 50 Thlr.	einſchließlich —	20 ſgr.
„ „ „	50 — 100 Thlr.	„	1 Thlr.
„ „ „	100 — 200 Thlr.	ausſchließlich	2 Thlr.
„ „ von	200 — 500 Thlr.	„	2 Thlr.
„ „ „	500 Thlr. und darüber		2 Thlr.

Num. 37. Außer den Diäten darf für Logis und Beköſtigung nichts beſonders gefordert werden. Dagegen ſind Fuhrlohn, Poſtgeld und andere baare Auslagen unter den Diäten nicht begriffen und daher beſonders zu liquidiren. Für Wagenmiethe paſſiren täglich 10 ſgr.

Digitized by Google

Da die Auslegung und Anwendung dieſer verſchiedenen Beſtimmungen viele Zweifel bei den Gerichtsbehörden und Anfragen bei dem Juſtiz-Miniſter hervorgerufen haben, die ſich, wenigſtens zum Theil, nur im Wege der Geſetzgebung beſeitigen laſſen, und da es ferner an geſetzlichen Beſtimmungen für die Fälle fehlt, wenn ein Juſtiz-Kommiſſarius an demſelben Tage in mehreren Angelegenheiten, entweder an demſelben Orte oder an verſchiedenen Orten außerhalb ſeines Wohnorts Geſchäfte abwartet, ſo findet ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, den Erlaß anderweitiger zweckmäßiger geſetzlicher Beſtimmungen, mit Aufhebung der früher getroffenen Beſtimmungen, zu beantragen, vorher aber die Anſicht der Landes-Juſtiz-Kollegien über dieſen wichtigen Gegenſtand zu erfordern.

Die Reiſen der Juſtiz-Kommiſſarien ſind zwar nicht durch Bewilligung zu hoher Reiſe- und Zehrungskoſten zu begünſtigen, weil zu beſorgen iſt, daß dieſelben ſonſt die Geſchäfte, mit welchen Reiſen verbunden ſind, vorziehen, und die Geſchäfte an ihrem Wohnort, bei welchen weniger zu verdienen iſt, vernachläſſigen werden. Auf der andern Seite muß aber auch dafür geſorgt werden, daß die Juſtiz-Kommiſſarien kein Bedenken tragen, die Reiſen nach andern Orten, an welchen ihnen die Praxis zuſteht, zu unternehmen, weil ſonſt viele Parteien nicht im Stande ſind, ſich eines Juſtiz-Kommiſſarius zu bedienen, und dadurch die Winkelkonſulenten begünſtigt werden.

Es iſt einleuchtend, daß ein Diätenſatz von 15 — 20 Sgr. offenbar unzureichend iſt, einem Juſtiz-Kommiſſarius den Tag über den erforderlichen Lebensunterhalt zu gewähren, und zugleich die mannichfachen kleinen Ausgaben zu decken, die mit dem Aufenthalt an einem fremden Ort mehr oder weniger ſtets verknüpft ſind. In den meiſten Fällen wird er das Doppelte und mehr gebrauchen, beſonders, wenn er in dem Gaſthauſe übernachten muß.

In Betreff der Reiſekoſten werden zwar der Regel nach 20 Sgr. für die Meile genügen, allein ſie reichen nicht aus, ſobald der Juſtiz-Kommiſſarius, wie dies doch auch vorkommt, bei dem Mangel eines Lohnfuhrwerks, genöthigt iſt, ſich der Extrapoſt zu bedienen.

Hiernach würde es ſich rechtfertigen laſſen, den Juſtiz-Kommiſſarien die Reiſekoſten und Diäten zu bewilligen, welche den Mitgliedern der Gerichte, bei denen ſie angeſtellt ſind, für Königliche Dienſtreiſen aus den öffentlichen Fonds gezahlt werden:

I. an Reiſekoſten:

1. den bei den Obergerichten angeſtellten:
die Extrapoſtſätze für 2 Pferde,
an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile 10 Sgr.,
an Wagenmiethe für jeden Tag 20 Sgr.,
die baaren Auslagen an Chauſſee-, Brücken-, Fährgeldern u. ſ. w.

2. den bei den Untergerichten angeſtellten:
ein Pauſchquantum von 20 Sgr. für jede Meile,
und außerdem täglich 10 Sgr. Wagenmiethe,

ohne den Nachweis der wirklichen Verwendung jedoch mit der Maaßgabe, daß,

a. die Reiſekoſten für die Hin- und Zurückreiſe beſonders, und zwar bei Entfernungen unter einer Meile nach einer vollen Meile; bei größeren Entfernungen dagegen nach Viertelmeilen berechnet, und daß, wenn der Aufenthalt nur kurze Zeit währt, für die Rückreiſe nur die Hälfte der vorſchriftsmäßigen Sätze angeſetzt würden;

b. die Juſtiz-Kommiſſarien in den Fällen, wenn ihnen von ihren Machtgebern das Fuhrwerk geſtellt wird, nur eine Vergütigung von 5 Sgr. auf je 2 Meilen zur Beſtreitung von Trinkgeldern und dergleichen kleinen Ausgaben anſetzen, und

c. die bei den Untergerichten angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien, wenn ſie an Fuhrlohn und Wagenmiethe mehr verausgabt haben, als ihnen hiernach zugeſtanden wird, die erweislich gezahlten höheren Fuhrkoſten, nur bis zur Höhe der den Obergerichts-Juſtiz-Kommiſſarien zugebilligten Reiſekoſten-Vergütigung liquidiren dürften;

II. an Diäten:

1. den Juſtiz-Kommiſſarien der Obergerichte täglich 2 Thlr.
2. den Juſtiz-Kommiſſarien der Untergerichte dagegen nur 1 Thlr. 15 Sgr. täglich,

mit der Beſchränkung, daß, wenn der Juſtiz-Kommiſſarius bei ſeinem Machtgeber gewohnt hat und von dieſem verpflegt worden iſt, er ſich mit dem Betrage von 15 Sgr. täglich, zur Deckung kleiner Nebenausgaben, begnügen müßte.

Es treten jedoch in Beziehung auf die geringfügigern Gegenſtände und für den Fall, wenn mehrere Termine bei Gelegenheit einer Reiſe abzuhalten ſind, erhebliche Bedenken gegen den vorſtehenden Vorſchlag ein, insbeſondere, ob dieſe Sätze für jede Sache beſonders, oder für ſämmtliche Sachen zuſammen nur einmal gefordert, und

Digitized by Google

die Reiſe- und Zehrungskoſten-Beträge auf die einzelnen Sachen, nach Verhältniß ihres Objekts oder nach ihrer Zahl, vertheilt und von den betreffenden Parteien eingefordert werden dürfen?

Hierüber fehlt es an ausdrücklichen geſetzlichen Beſtimmungen.

Mit Rückſicht darauf, daß die zu bewilligenden Reiſe- und Zehrungskoſten nur für eine Vergütigung der wirklich gehabten Auslagen eines Juſtiz-Kommiſſarius zu betrachten ſind, und daß demſelben, auch wenn er mehrere Geſchäfte in verſchiedenen Rechtsangelegenheiten bei einer und derſelben Reiſe an einem und demſelben Tage beſorgt hat, dadurch keine mehrere Auslagen an Reiſe- und Zehrungskoſten erwachſen, iſt von dem Juſtiz-Miniſterium bisher angenommen worden,

daß die Juſtiz-Kommiſſarien — wie dies auch wegen der Reiſe- und Zehrungskoſten der gerichtlichen Kommiſſarien bei Beſorgung mehrerer auswärtigen Geſchäfte auf derſelben Geſchäftsreiſe mehrfach angeordnet worden iſt — die überhaupt zuläſſigen Reiſe- und Zehrungskoſten auf die mehreren an einem Tage beſorgten Rechtsgeſchäfte verhältnißmäßig zu repartiren haben.

Die Ausführung dieſer Beſtimmungen hat aber ihre beſondern Schwierigkeiten:

1. Der Juſtiz-Kommiſſarius hat billigerweiſe den vollen Satz der zuläſſigen Reiſe- und Zehrungskoſten einmal zu verlangen.

   Dazu würde zunächſt die Beſtimmung eines Satzes erforderlich ſein, der von der Höhe des Objekts der einzelnen Rechtsangelegenheiten unabhängig iſt, weil ſonſt in vielen Fällen zweifelhaft bliebe, welcher Koſtenbetrag zu repartiren ſei. Wird aber auch nur ein Satz beſtimmt, ſo entſtehen dennoch in der Regel durch die Repartition große Beläſtigungen ſowohl für den Juſtiz-Kommiſſarius, als für das Publikum, wenn, wie dies oft geſchieht, einzelne Raten der repartirten Summe ſich nicht einziehen laſſen und dann eine anderweite Repartition des uneinziehbaren Betrages auf die übrigen Intereſſenten erfolgen muß.

   Die Liquidation, Feſtſetzung und Einforderung der Gebühren und Auslagen eines Juſtiz-Kommiſſarius in den verſchiedenen von ihm beſorgten Rechtsangelegenheiten erfolgt nicht zu einer und derſelben Zeit. Sie iſt von der Beendigung der Sachen oder doch der einzelnen Inſtanzen abhängig. Die Repartition der gemeinſchaftlichen Reiſe- und Zehrungskoſten muß aber ſofort erfolgen, wenn in der erſten dabei betheiligten Sache die Liquidation der Koſten ſtatt findet. Auch die Inſolvenz einer Partei ergiebt ſich nicht ſelten erſt dann, wenn alle an demſelben Tage verhandelte Sachen längſt abgemacht, und von den übrigen an jenem Tage vertretenen Intereſſenten ihre Beiträge zu den Reiſe- und Zehrungskoſten des Juſtiz-Kommiſſarius längſt eingezogen ſind. Der letztere wird dann vielleicht nach Jahren genöthigt, einen Verluſt an den ihm als Entſchädigung für baare Auslagen bewilligten Beträgen zu erleiden, oder die ausgefallenen Beiträge nochmals und wiederholt zu repartiren und von Parteien einzufordern, mit denen er ſich längſt berechnet hat und die vielleicht inzwiſchen ſelbſt verarmt, geſtorben oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt ſind, und jedenfalls wegen der Wiedereinziehung der nachträglich repartirten Beträge von ihren zur Erſtattung der Koſten verurtheilten Gegnern in gleiche Verlegenheit geſetzt werden.

   Iſt der unterliegende Gegner zur Zahlung und Erſtattung der Koſten verurtheilt worden und dazu vermögend, ſo dürfte ſelbſt die Inſolvenz der obſiegenden Partei deren Mandatar noch nicht berechtigen, die von ihr nicht einzuziehenden Beiträge zu den gemeinſchaftlichen Reiſe- und Zehrungskoſten ſofort auf die übrigen betheiligten Parteien zu repartiren, da der Mandatar ſeine Befriedigung zunächſt von dem unterliegenden Gegner verlangen kann. Daraus entſtehen aber neue Quellen der Beläſtigung für die Juſtiz-Kommiſſarien und das Publikum.

2. Bei der Repartition ſelbſt iſt noch in Frage zu ſtellen,

   ob ſolche nach dem Objekte oder nur nach der Zahl der Sachen, welche der Juſtiz-Kommiſſar bei einer und derſelben Reiſe beſorgt hat, erfolgen ſoll?

   Die Vertheilung nach dem Objekt läßt ſich nach ſtrengrechtlichen Grundſätzen vertheidigen, führt aber zu künſtlichen Berechnungen und andern Weiterungen aus den Zweifeln über die Höhe des Objekts. Für die Repartition nach der Zahl der Sachen läßt ſich dagegen anführen, daß die Berechnung einfacher iſt und keine Partei Urſache zur Beſchwerde hat, wenn ihr irgend eine Quote der gemeinſchaftlichen Koſten abgefordert wird, da ſie für das Ganze verhaftet bleibt.

3. Auch die Kontrolle der richtigen Repartition der gemeinſchaftlichen Reiſe- und Zehrungskoſten hat ihre großen Schwierigkeiten und iſt in einzelnen Fällen unmöglich.

Digitized by Google

Hat ein auswärtiger Juſtiz-Kommiſſar bei demſelben Gericht an einem Tage mehrere Termine abgehalten, ſo läßt ſich zwar hinſichts dieſer bei jeder eingehenden Koſtenliquidation die darin ſtatt gefundene Repartition der Reiſe- und Zehrungskoſten durch Vergleichung des Terminskalenders und der betreffenden Akten prüfen. Dieſe Kontrolle fällt aber ganz weg, wenn der Juſtiz-Kommiſſarius an demſelben Tage bei mehrern Gerichten deſſelben Orts oder auch an verſchiedenen Orten als Sachwalter aufgetreten iſt, oder neben den gerichtlichen Geſchäften noch außergerichtliche Rechtsangelegenheiten beſorgt hat, insbeſondere als Notar oder Konſulent.

Dieſe Schwierigkeiten ſind bei nachträglichen Repartionen noch größer. Soll er die nachträglich repartirten Beträge nicht ohne gerichtliche Prüfung und Feſtſetzung einfordern dürfen, ſo muß er bei den betreffenden Gerichten einen vollſtändigen Nachweis der von ihm bisher getroffenen Maaßregeln und deren Erfolgloſigkeit führen.

Zur gänzlichen Beſeitigung aller dieſer Schwierigkeiten dürfte es führen,

wenn von den bisher zur Anwendung gekommenen Grundſätzen der Repartition der Reiſe- und Zehrungskoſten eines Juſtiz-Kommiſſarius ganz abgegangen und dagegen in den geringfügigen und minder bedeutenden Sachen ſtatt der Reiſe- und Zehrungskoſten Pauſchſummen bewilligt würden, wobei die Verluſte in einzelnen Sachen durch den Betrag derſelben in den übrigen Sachen ſich ausgleichen ließen.

Es ließe ſich vielleicht Folgendes feſtſetzen:

1. Die Juſtiz-Kommiſſarien erhalten in allen Rechtsangelegenheiten, in denen ſie außerhalb des Sitzes des Gerichts, bei dem ſie angeſtellt ſind, Reiſen zu machen genöthiget ſind, in ſo fern der Gegenſtand 500 Thlr. oder weniger beträgt, ſtatt der Reiſe- und Zehrungskoſten Pauſchſummen:
   a. bei Objekten unter und bis zu 50 Thlr. — 5 Sgr. für jeden angefangenen Thaler, bis zu einem Maximum von 1 Thlr.;
   b. bei Objekten über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. — 2 Thlr.;
   c. bei Objekten über 100 Thlr. bis zu 200 Thlr. — 4 Thlr.
   d. bei Objekten über 200 Thlr. bis zu 500 Thlr. — 6 Thlr.

   ohne Unterſchied, ob ſie nur eine oder mehrere Reiſen in derſelben Angelegenheit zu machen haben und ohne Unterſchied der Entfernung.
2. Bei Objekten über 500 Thlr. liquidiren ſie für jede Reiſe dieſelben Sätze, welche die Mitglieder des Gerichts, bei denen ſie angeſtellt ſind, an Reiſe- und Zehrungskoſten zur Erſtattung aus fiskaliſchen Kaſſen liquidiren dürfen.
3. Eine Repartition dieſer Koſten auf mehrere gleichzeitig beſorgte Rechtsangelegenheiten findet nicht ſtatt.
4. Hat die Partei das Fuhrwerk geſtellt, ſo wird die Pauſchſumme zu 1 b—d auf die Hälfte herabgeſetzt, bei den Sätzen zu 2 aber fallen alsdann die Pferdegelder und reſp. die Wagenmiethe fort.

Das Königliche Kammergericht und die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte werden aufgefordert, ſich, unter Berückſichtigung der vorſtehenden Anſichten und Vorſchläge,

1. über die im Allgemeinen vorgeſchlagenen Sätze der Reiſe- und Zehrungskoſten der Juſtiz-Kommiſſarien bei Ober- und Untergerichten,
2. über die zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen, wenn von einem Juſtiz-Kommiſſarius auf derſelben Reiſe mehrere Geſchäfte beſorgt werden,

binnen drei Monaten gutachtlich zu äußern.

Vor Erſtattung des Berichts ſind von denjenigen größern Untergerichten des Departements, bei welchen auswärts wohnende Juſtiz-Kommiſſarien zur Praxis berechtigt ſind, gutachtliche Berichte zu erfordern, und deren Reſultat in einer dem Hauptbericht beizulegenden Ueberſicht zuſammen zu ſtellen. Berlin, den 9. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 4677. Sportel-S. 46. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 5. März 1841. | № 10.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Schlieben zu Magdeburg iſt die Kammerherrn-Würde Allerhöchſt verliehen.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gräbe bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 8. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Reimelt bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 15. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kramer bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 12. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Robert bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J.

3. Referendarien.

Der Auskultator Credé iſt zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 28. Dezember v. J., ernannt worden.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Göring II. zu Magdeburg iſt zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Stettin ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Direktor, Geheime Juſtiz-Rath Beelitz hierſelbſt iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schirach zu Wollſtein bei dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Kehler bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz.

Der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Koſten angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Tſchuſchke iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Meſeritz verſetzt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Henning zu Stolp iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte ertheilt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Otto Theodor Zitelmann zu Stettin iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des dortigen Oberlandesgerichts,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Büren angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Rautert zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn, ernannt.

Dem Juſtiz-Rath Bahr zu Breslau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt ertheilt worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Geheimen Ober-Reviſions-Rathe und Profeſſor Dr. Heffter zu Berlin iſt eine etatsmäßige Rathsſtelle bei dem hieſigen Reviſions- und Kaſſationshofe Allerhöchſt verliehen.

Der Advokat-Anwalt Claiſen zu Köln iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Exemtion des bei dem Dorfe Lahde belegenen Hofes Heckerhof iſt aufgehoben und die Gerichtsbarkeit über denſelben dem Land- und Stadtgericht zu Petershagen übertragen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 1. März d. J. ausgegebene 3te Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2138. den Vertrag zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg, den erneuerten Anſchluß des Landgräflich Heſſiſchen Ober-Amts Meiſenheim an das Preußiſche Zoll- und indirekte Steuer-Syſtem betreffend, vom 5. Dezember 1840; und die Allerh. Kabinets-Ordren:

№ 2139. vom 4. Januar 1841, betreffend die Einſchätzung der Gutsbeſitzer zur Klaſſenſteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieſelbe; ferner

№ 2140. vom 12. Januar 1841, nebſt Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Oppeln zu erheben iſt, und

№ 2141. vom 16. deſſ. Monats, betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal, nebſt gedachtem Tarif.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 58.

Allerhöchſt vollzogenes Reglement vom 16. Januar 1841, — über das Vorbeifahren der Dampf- und Segelſchiffe auf dem Rheine.

I.

Ich ſende Ihnen das mit Ihrem Berichte vom 29. Novbr. v. J. eingereichte Reglement über das Vorbeifahren der Dampf- und Segelſchiffe auf dem Rheine von Mir vollzogen zur vorgeſchriebenen Bekanntmachung zurück. Berlin, den 16. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, Grafen von Alvensleben und Freiherrn von Werther.

Digitized by Google

II.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Erfahrung der letzten Jahre das Bedürfniß einiger Abänderungen des Reglements vom 11. September 1838 dargethan hat, haben Wir für nöthig erachtet, unter Aufhebung deſſelben nachſtehende Beſtimmungen zu erlaſſen.

§. 1.

Wenn Dampfſchiffe ſich begegnen, ſo ſoll das ſtromaufwärts fahrende Dampfſchiff überall, ſo weit es das Fahrwaſſer zuläßt, das linke Rheinufer, das ſtromabwärts fahrende Dampfſchiff aber, ſo viel es thunlich, das rechte Rheinufer halten.

§. 2.

Wenn ein Dampfſchiff ſtromaufwärts einem andern ebenfalls ſtromaufwärts fahrenden Dampfſchiffe vorbeifahren will, ſo ſoll das Schiff, welches vorbeizufahren beabſichtigt, durch Aufhiſſen einer blauen Flagge bis halben Maſt und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Dampfſchiffe ein Zeichen geben, worauf das letztere Schiff auf derjenigen Seite, wo es ſich befindet, ſich dem Lande ſo viel nähert, als es das Fahrwaſſer zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengeſetzte Waſſerſeite in möglichſter Entfernung vom anderen Schiffe.

Befindet ſich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stroms, dann weicht dieſes ſo viel als möglich nach dem linken Ufer, Steuerbordſeite, aus und das vorbeifahrende Schiff richtet ſeinen Lauf nach dem rechten Ufer, Backbordſeite, ebenfalls ſo viel als möglich iſt.

§. 3.

Wenn ein Dampfſchiff ſtromabwärts einem ebenfalls ſtromabwärts fahrenden Dampfſchiffe vorbeifahren will, ſo ſoll es die nämlichen im vorſtehenden §. vorgeſchriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Dampfſchiff, ſo viel es das Fahrwaſſer zuläßt, das linke Ufer, Backbordſeite, halten muß, um das vorbeiwollende Dampfſchiff zwiſchen ſich und dem rechten Ufer vorbei zu laſſen.

§. 4.

Beide in den §§. 2 und 3 vorgeſehene Fälle können dann nur ſtattfinden, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt ſchneller als das vorfahrende Schiff fahren kann und fahren will.

§. 5.

Alle ſtromaufwärts fahrende Dampfſchiffe müſſen den ebenfalls ſtromaufwärts fahrenden Segelſchiffen an der entgegengeſetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn dieſe Vorbeifahrt an einer Stelle geſchehen ſoll, wo das Fahrwaſſer ſo enge iſt, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkſtelligen, das Segelſchiff ausweichen muß, ſo ſoll das Dampfſchiff ſeine Abſicht vorbeizufahren, dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Maſt aufzieht und fünf Schläge auf die Glocke giebt. Auf dieſes Zeichen ſoll das Segelſchiff ſo viel auf die Leinpfadſeite beilegen, als das Fahrwaſſer es zuläßt, das Dampfſchiff aber ſoll ſo viel als möglich an der entgegengeſetzten Seite vorbeifahren.

§. 6.

Wenn die ſtromabwärts fahrenden Segelſchiffe ohne Gebrauch der Segel ſich der Strömung überlaſſen, und das Thal-Fahrwaſſer inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, ſo ſoll es den Dampfſchiffen, ſowohl bei ihrer Thalfahrt, als bei ihrer Bergfahrt überlaſſen ſein, diejenige Uferſeite zu wählen, welche ſie am geeignetſten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelſchiffen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hierunter beſondere Beſtimmungen erlaſſen ſind.

§. 7.

Wenn aber ein Segelſchiff mit angeſchlagenen Segeln zu Thal fährt, ſo ſoll es den zu Berg fahrenden Dampfſchiffen überall nach dem rechten Ufer hin ausweichen, und zwar ſo viel, als es das Fahrwaſſer zuläßt.

Digitized by Google

Muß aber das Dampfſchiff das rechte Ufer inne halten, ſo ſoll es durch Aufziehen der blauen Flagge auf halben Maſt und durch fünf Schläge an die Glocke dem Segelſchiff ein Zeichen geben, worauf dieſes gehalten iſt, ſo nahe als möglich dem linken Ufer zuzufahren.

§. 8.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfſchiffe zu Berg fahrenden Segelſchiffen begegnen, ſo ſollen die Dampfſchiffe immer ſo viel, als das Fahrwaſſer es zuläßt, die entgegengeſetzte Seite des Leinpfads-Ufers halten, die Segelſchiffe dagegen ſollen, wo es nöthig iſt, ſo viel als möglich auf dem Leinpfads-Ufer beilegen.

§. 9.

Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Segelſchiff vor dem Engers'ſchen Grunde und bevor es die Leine gelängt hat, um dieſen Grund zu umfahren, ein Dampfſchiff gewahrt, welches entweder zu Berg oder zu Thal den Grund ebenfalls paſſiren will, ſo ſoll das Segelſchiff ſo lange halten bleiben, bis das Dampfſchiff vorbei iſt. Zu dem Ende ſoll das Dampfſchiff die im §. 3 vorgeſchriebenen Zeichen geben.

Wenn aber das Segelſchiff, bevor es das Dampfſchiff gewahren kann, wirklich ſchon im Begriffe iſt, den Grund zu umfahren, ſo ſoll das Dampfſchiff bei der Bergfahrt ſo lange ſtopfen, bei der Thalfahrt aber ſo lange aufſchlagen, bis das Segelſchiff den Grund umfahren hat.

§. 10.

Bei der Bergfahrt ſowohl als bei der Thalfahrt müſſen die Dampfſchiffe ſo lange ſtopfen oder ſo lange aufſchlagen, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Segelſchiff den Engers'ſchen Grund paſſirt iſt, weil es dem Segelſchiff bei der Thalfahrt an Mitteln gebricht, dem Dampfſchiffe auszuweichen.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfſchiff ſchon wirklich im Begriffe iſt, den Engers'ſchen Grund zu umfahren und mithin das zu Thal kommende Segelſchiff noch weit genug oberhalb des Grundes ſich befindet, um ohne Gefahr halten zu können, ſo muß letzteres ſofort aufſchlagen und vor Anker gehen, bis das Dampfſchiff paſſirt ſein wird.

§. 11.

Vorſtehende Verfügungen in Bezug auf den Engers'ſchen Grund haben nur Anwendung bei niedrigem Waſſerſtande, wenn die Schiffe den Grund umfahren müſſen, und gelten in ganz gleicher Weiſe für die eben ſo beſchaffene Stelle, bekannt unter der Benennung: „Schollel bei Spay." — Tritt aber der Fall ein, daß an dieſer letzteren Stelle ein Segelſchiff Seile nach beiden Ufern hin ausgeſpannt hat, dann muß dasjenige, was nach dem rechten Ufer hin gebracht iſt, ſo lange fallen gelaſſen werden, bis das Dampfſchiff vorbei iſt.

§. 12.

Bevor ein zu Berg fahrendes Dampfſchiff von St. Goar abfährt, muß daſſelbe eine Wahrſchau vorausſchicken, bis auf den Punkt, wo die Paſſage der Bank überſehen werden kann. Erblickt dieſe Wahrſchau ein zu Thal kommendes Schiff, ſo muß ſie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfſchiff ſo lange zurückbleibt, bis das Thalſchiff paſſirt iſt.

§. 13.

Gleiche Verpflichtung, eine Wahrſchau vorauszuſchicken, wird den zu Berg fahrenden Segelſchiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen ſo lange halten bleiben müſſen, bis die zu Thal kommenden Dampfſchiffe oder Segelſchiffe paſſirt ſein werden.

§. 14.

Die Dampfſchiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, reſp. ihrer Ankunft, wo ſie an die Landebrücke anzulegen oder im Strome anzuhalten gedenken, oder es zu thun bereit ſind, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen. Ohne ein ſolches Zeichen giebt das Dampfſchiff zu verſtehen, daß es geſonnen iſt, ſich nicht aufzuhalten.

§. 15.

An den Orten, wo für die Dampfſchiffe eigends angeſtellte Kahnführer ſind, wird vom ankommenden Dampfſchiffe ſehr zeitig und ſobald es des Ortes anſichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es im Falle iſt, dort Perſonen oder Güter an den Kahnführer zu überliefern. Dies gilt als Aufforderung an den Kahnführer, ſich an das Dampfſchiff zu begeben.

Digitized by Google

Eben ſo müſſen die Kahnführer, welche Perſonen oder Güter an das Dampfſchiff zu bringen haben, dieſes ſehr zeitig und ſobald ſie des Dampfſchiffes anſichtig werden, durch das Aufſtecken der Signalflagge, die ihnen bei ihrer Anſtellung und für die Dauer ihrer Bedienſtung von der betreffenden Dampfſchiffahrts-Direktion zugeſtellt wird, zu erkennen geben.

Iſt das Dampfſchiff Willens, den Kahn an ſich herankommen zu laſſen, dann ſtellt es ſeine Räder ſtille und läßt den Dampf abblaſen. Nicht eher, als bis die Räder ſtille geſtellt und der Dampf abbläßt, darf der Kahn ſich dem Schiffe nähern und nicht eher, als bis der Kahn wieder zehn Schritte weit ſeitwärts vom Schiffe entfernt iſt, dürfen die Räder wieder in Bewegung geſetzt und der Dampf wieder eingeſperrt werden. Jeder dieſer Kähne muß von wenigſtens zwei ſchiffskundigen und ſtarken Männern geführt und mit allen Vorrichtungen zu dieſem Dienſte wohl verſehen ſein. Die eingeſtiegenen Perſonen müſſen ſich ſogleich niederſetzen. Die Dampfſchiffahrts-Direktionen dürfen nur ſolche Kähne und Kahnführer in ihren Dienſt nehmen oder darin behalten, denen ein Atteſt von der Orts-Obrigkeit ausgeſtellt iſt, woraus hervorgeht, erſtlich: daß der Kahn für den Dienſt vollkommen tauglich und mit allen Vorrichtungen vollſtändig verſehen iſt, und zweitens: daß die Kahnführer ſchiffskundige, kräftige und nüchterne Leute ſind. Dieſes Atteſt muß alljährlich aufs Neue beigebracht werden.

§. 16.

Jedes zu Berg fahrende Schiff ohne Ausnahme, ob es ein Dampf- oder ein Segelſchiff iſt, ſoll von Asmannshauſen aus eine Wahrſchau vorausſchicken, um durch ähnliche Zeichen, wie im §. 12 vorgeſchrieben iſt, das zu Berg fahrende Schiff zu warnen, wenn ein Thalſchiff von Bingen abgefahren iſt, um das Bingerloch zu paſſiren, und in dieſem Fall ſoll das zu Berg fahrende Schiff ſo lange ſtopfen reſp. beilegen, bis das Thalſchiff das Loch paſſirt hat.

§. 17.

Bevor ein zu Thal fahrendes Dampfſchiff von Bingen abfährt, ſoll es auf dem linken Rheinufer eine Wahrſchau ſtehen haben, um ein Zeichen durch eine ſchwarze Flagge zu geben, wenn ein Bergſchiff im Begriffe iſt, das Loch zu paſſiren, und ſoll alsdann das Thalſchiff halten bleiben, bis die Wahrſchau das Zeichen niederlegt.

§. 18.

Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, ſei es ein Dampfſchiff oder ein Segelſchiff, ſoll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen ſeitwärts am Maſte und übereinander verſehen ſein, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne unterm Bogſpriet führen.

§. 19.

Jedes Schiff, welches bei Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe am Ufer zu halten pflegen, oder in der Nähe der Brücken, wo die Dampfſchiffe anfahren, vor Anker liegt, ſoll ohne Ausnahme, ob es ein Segelſchiff oder ein Dampfſchiff iſt, mit einer hellbrennenden Laterne am Maſt, oder in Ermangelung eines Maſtes auf einer ſichtbaren Stelle des Verdecks verſehen ſein. Floße müſſen, wo ſie bei Nacht halten, auf jeder der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt ſind, eine hellbrennende Laterne unterhalten.

§. 20.

Jedes Dampfſchiff, welches bei Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vor Anker liegt, ſoll von 5 Minuten zu 5 Minuten Zeichen durch ſieben Schläge auf der Glocke geben.

§. 21.

Wenn einem Dampfſchiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge bis zu 10 Laſten Ladungsfähigkeit begegnen, die entweder zu Thal oder zu Berg oder von einem Ufer zum andern fahren, ſo ſoll das zu Thal fahrende Dampfſchiff in der Nähe derſelben nur mit halber Maſchinenkraft fahren, und ſich ſo weit entfernt halten, als es örtlich zuläſſig iſt, damit Unglücksfällen, welche auch durch Wellenſchlag veranlaßt werden können, möglichſt vorgebeugt werde.

Sollte indeſſen aus irgend einer Urſache das Dampfſchiff dem kleinen Fahrzeuge ſo nahe gekommen ſein, daß der Wellenſchlag bei Ausübung halber Maſchinenkraft für daſſelbe gefährlich werden könnte, ſo ſoll das Dampfſchiff die Räder ſo lange ſtille halten, bis das andere Fahrzeug ſich weit genug davon entfernt haben wird, wenn ſolches thunlich iſt, ohne das Dampfſchiff ſelbſt in Gefahr zu bringen.

Digitized by Google

§. 22.

Wenn ein Dampfſchiff zu Berg oder Thal ankommt, ſollen

a. die fliegenden Brücken zu Neuwied und Mülheim und die fliegenden Ponten zu Linz, Kaiſerswerth, Uerdingen, Orſoy, Rees und Emmerich auf das linke Rheinufer, und

b. die fliegende Brücke zu Bonn, ſo wie die fliegenden Ponten zu Hamm und an der Beeck bei Xanten auf das rechte Rheinufer

ausweichen. Zu dem Ende ſollen die Dampfſchiffe bei allen vorgedachten Ueberfahrtsplätzen ſieben Schläge auf die Glocke geben.

Bei Nacht ſollen alle sub a vorgenannten Brücken und Ponten ſtets an dem linken Rheinufer, die sub b genannten aber an dem rechten Rheinufer halten, und ſollen ſie eine hellbrennende Laterne am Maſte haben, wenn beſondere Umſtände eine Abweichung von dieſer Beſtimmung nöthig machen möchten.

§. 23.

Die ſtehenden Brücken dürfen die Dampfſchiffe nicht anders, als höchſtens nur mit halber Maſchinenkraft paſſiren.

§. 24.

Die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Reglements erſtreckt ſich auf die Stromſtrecke von der Mündung der Nahe bis zu der Fähre am Spyk. Auf der Stromſtrecke unterhalb derſelben bis zur Landesgrenze ſollen bis auf weitere Verfügung, hinſichtlich des Ausweichens und Vorbeifahrens, auch für die den Preußiſchen Stromtheil befahrenden Schiffe die für den gegenüber liegenden Königlich Niederländiſchen geltenden Beſtimmungen maaßgebend ſein.

§. 25.

Uebertretungen der in gegenwärtigem Reglement gegebenen Vorſchriften werden durch eine Strafe von zwei bis funfzig Thalern geahndet, die im Wiederholungsfalle verdoppelt und gegen den ſchuldigen Schiffsführer bis zur Entziehung der Gewerbe-Befugniß verſchärft werden kann. Neben dieſen Strafen bleibt die Verpflichtung zum Schadenerſatze nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen vorbehalten.

§. 26.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Kontraventionen gegen dieſes Reglement ſteht dem Gerichte zu, in deſſen Bezirke die Stromſtrecke, auf welcher die Kontravention begangen wurde, liegt. Auf dem Theile des Rheins, deſſen beide Ufer Preußiſch ſind, ſoll die Kontravention von dem Gerichte desjenigen der gegenüberliegenden beiden Ufer unterſucht und abgeurtelt werden, bei welchem die Sache zuerſt anhängig gemacht werden wird.

So weit hiernach die Gerichte des linken Rheinufers konkurriren, wird die Unterſuchung und Aburtelung aller Kontraventionen gegen dieſes Reglement den Friedens- und Polizei-Gerichten übertragen.

§. 27.

Dies Reglement ſoll durch die Amtsblätter der Regierungen in der Rheinprovinz bekannt gemacht und auf den Dampfſchiffen in allen Kajüten angeheftet werden. Gegeben Berlin den 16. Januar 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Mühler. Graf von Alvensleben. Frh. v. Werther.

Reglement

das Vorbeifahren der Dampfſchiffe und anderer Schiffe betreffend, nebſt ſonſtigen Vorſchriften, die ſowohl von den Dampfſchiffen als Segelſchiffen bei der Fahrt auf dem Rheine zu beachten ſind.

I. 761. Rh. Gen. 150.

№ 59.

Verfügung vom 1. Februar 1841, — betreffend die Legitimation der Domainen-Rentämter, Namens des Fiskus Anträge auf Eintragungen, Löſchungen ꝛc. bei den Hypothekenbehörden ſelbſtſtändig und ohne ſpeziellen Auftrag der vorgeſetzten Regierung zu formiren.

(§. 28 Tit. 7 u. §. 12 Tit. 35 Proz. Ordn. — §§. 4 u. 5 Regulativ v. 26. Oktbr. 1821, Jahrb. Bd. 18 S. 50.)

Aus einer von dem Land- und Stadtgericht zu N., in der Hypothenſache des Domainen-Forſtgrundſtücks N., über die Verfügungen des Königlichen Oberlandesgerichts vom 3. und 24. September v. J. geführten und zurückgewieſenen Beſchwerde hat der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung genommen, über die Frage:

> ob im Allgemeinen die Domainen-Rentämter für legitimirt zu erachten ſeien, Namens des Fiskus Anträge auf Eintragungen, Löſchungen ꝛc. bei den Hypothekenbehörden ſelbſtſtändig und ohne ſpeziellen Auftrag der vorgeſetzten Regierung zu formiren?

mit dem Herrn Staats-Miniſter von Ladenberg, als dem betreffenden Departements-Chef, Rückſprache zu halten. Die hierauf erfolgte Aeußerung deſſelben vom 29. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht zur Nachricht und Beachtung zugefertigt. Berlin, den 1. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder. I. 526. Hyp. S. 1. Vol. 7.

Beilage.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 27. Dezember v. J., betreffend die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N.,

> ob im Allgemeinen die Domainen-Rentämter für legitimirt zu erachten ſeien, Namens des Fiskus Anträge auf Eintragungen und Löſchungen von Domainenabgaben bei den Hypothekenbehörden ſelbſtſtändig und ohne ſpeziellen Auftrag der betreffenden Regierung zu formiren?

hierdurch ganz ergebenſt zu erwiedern, daß ich die von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Marienwerder in der mir gefälligſt extraktweiſe mitgetheilten Verfügung deſſelben vom 3. September v. J. aufgeſtellte Anſicht für die richtige halte. Denn die Domainen-Rentämter ſind nicht blos angewieſen, die Domanialabgaben in den Fälligkeitsterminen zu erheben, ſondern auch für die Sicherſtellung und hypothekariſche Eintragung derſelben zu ſorgen, wobei ſie von den Regierungen und deren Departementsräthen kontrollirt werden.

Sie ſind, wie das genannte Königliche Oberlandesgericht ganz richtig bemerkt, diejenigen Staatsbehörden, welche in Anſehung der zu ihrem Geſchäfts-Reſſort gehörigen Angelegenheiten, als die nächſten fiskaliſchen Stationen, den Fiskus unmittelbar zu vertreten haben. Deshalb ſchreibt die Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 7 §. 28 und Tit. 35 §. 12 vor, daß die Vorladung in Domainen-Prozeßſachen ihnen inſinuirt und den Regierungen nur Abſchrift der Klage nachrichtlich zugefertigt werden ſoll, und das Regulativ vom 26. Oktober 1821 (Jahrb. Bd. 18 S. 50), betreffend das Verfahren bei Anmeldung fiskaliſcher Rechte im Herzogthum Sachſen, beſtimmt in den §§. 4 und 5 ausdrücklich, daß die Anmeldung von den Rezepturbehörden, alſo bei Domanialabgaben von den Rentämtern, mittelſt Vorlegung beſcheinigter Extrakte aus den Heberegiſtern, bewirkt werden ſoll.

Ueber die Legitimation der Rentämter zur ſelbſtſtändigen Beantragung der Eintragung der zu ihrer Rezeptur gehörigen Amtspräſtationen iſt daher auch bis jetzt noch kein Zweifel angeregt worden, und es würde auch, bei der großen Anzahl dieſer Präſtationen in einzelnen Amtsbezirken, nur zu einer nutzloſen und ſehr beträchtlichen Vermehrung der in Hypothekenſachen ſchon faſt erdrückenden Schreiberei führen, wenn die Rentämter genöthigt ſein ſollten, ſich zu jedem Eintragungsgeſuche erſt durch einen ſpeziellen Auftrag der Regierung zu legitimiren, oder wenn derartige Geſuche durch die Regierung ſelbſt angebracht werden müßten.

Was dagegen Löſchungsgeſuche anlangt, ſo können dieſelben nur auf Grund eines in urkundlicher Form ausgefertigten Löſchungskonſenſes der Regierungen von den Rentämtern angebracht werden.

Ew. Excellenz ſtelle ich ganz ergebenſt anheim, das Land- und Stadtgericht zu N. demgemäß zu beſcheiden, und ſowohl das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder, als mich von dem Verfügten gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 29. Januar 1841.

von Ladenberg.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Excellenz.

Digitized by Google

№ 60.

Verfügung vom 1. Februar 1841, — betreffend die Anwendung des §. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Geſ. Samml. S. 219) auf den §. 633 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung.

(§§. 261 und 633 Tit. 50, §. 30 Tit. 52 und Anh. §§. 397 — 399 Proz. Ordn. — §. 8 Verordn. vom 4. März 1834 Geſ. Samml. S. 40.)

Auf die Anfrage vom 6. v. M,

ob der §. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Geſ. Samml. S. 219) auch in dem, §§. 632 ff. Tit. 50 der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebenen abgekürzten Konkursverfahren anzuwenden iſt und ob insbeſondere die unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners auch auf die im §. 1 des gedachten Geſetzes angegebene Weiſe behufs ihrer Präkluſion vorzuladen ſind?

wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht hierbei eine Abſchrift des über den Gegenſtand erforderten näheren Berichts des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 25. v. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken trägt, ſich mit der darin ausgeführten Anſicht des Oberlandesgerichts einverſtanden zu erklären.

Berlin, den 1. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 518. S. 55.

Beilage.

Ew. Exzellenz haben uns auf die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N., ob der §. 1. der Verordnung vom 2. Dezember 1837 auch in dem, §§. 632 ff. Tit. 50 der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebenen abgekürzten Konkursverfahren anzuwenden iſt, und ob insbeſondere die unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners auch auf die im §. 1 des angezogenen Geſetzes angegebene Weiſe behufs ihrer Präkluſion vorgeladen werden können, durch die hochverehrliche Marginalverfügung vom 14. d. M. zur Berichtserſtattung und näheren Erläuterung des dem Gerichte in N. ertheilten Beſcheides aufgefordert. Wir verfehlen nicht, dieſem Befehle in folgender Art zu genügen.

Bei kleinen Konkurſen, wo die Aktivmaſſe nicht über 200 Thlr. beträgt, hat die Prozeß-Ordnung im Tit. 50 §§. 632 ff. für die Untergerichte zweiter Klaſſe ein abgekürztes Konkursverfahren vorgeſchrieben und im §. 633 insbeſondere verordnet, daß die unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners in den zu erlaſſenden Subhaſtations-Patenten behufs ihrer künftigen Präkluſion mit vorgeladen werden ſollen. Wegen der bei dem Subhaſtationsverfahren zu beobachtenden Förmlichkeiten, insbeſondere der Art der öffentlichen Bekanntmachung, iſt im Tit. 50 nichts beſtimmt, vielmehr im §. 261 ausdrücklich auf die Vorſchriften des Tit. 52 der Prozeß-Ordnung verwieſen. Die im Tit. 52 §. 30 und §§. 397 — 399 des Anhangs vorgeſchriebenen ſehr komplizirten Förmlichkeiten hinſichtlich der Zahl der anzuberaumenden Termine und der Art der öffentlichen Bekanntmachung ſind ſchon durch den §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834, noch mehr aber durch das Geſetz vom 2. Dezember 1837 vereinfacht.

Dieſes Geſetz hat die Art der öffentlichen Bekanntmachung bei Grundſtücken unter 50 und reſp. bis 500 Thlr. ganz allgemein feſtgeſetzt, ohne Rückſicht darauf, ob die Subhaſtation des Grundſtücks in- oder außerhalb eines Konkurſes erfolgt. Nach unſerer unvorgreiflichen Anſicht müſſen dieſe Vorſchriften deshalb auch in dem, §. 632 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebenen Verfahren bei kleinen Konkurſen zur Anwendung kommen und zur Präkluſion der unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners um ſo mehr genügen, als ſolches in dem §. 5 des angezogenen Geſetzes hinſichtlich der Präkluſion der unbekannten Realgläubiger ſogar ausdrücklich ausgeſprochen und nicht abzuſehen iſt, warum die unbekannten Perſonalgläubiger des Gemeinſchuldners auf andere Art vorgeladen werden ſollten.

Hiernach halten wir unſern, dem Land- und Stadtgericht zu N. ertheilten Beſcheid für gerechtfertigt, ſtellen jedoch unſere Anſicht Ew. Exzellenz höherem Ermeſſen ehrerbietigſt anheim. Breslau, den 25. Januar 1841.

Der erſte Senat des Oberlandesgerichts.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. März 1841. № 11.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Berthold bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 8. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Hertel bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 15. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Plato bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 12. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Ruville bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 26. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Guſtav Wilhelm zur Nedden bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Laube zu Glogau bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 16. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gericke bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 16. Februar d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Goldſchmidt iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt verliehen.

c. Der Kammergerichts-Aſſeſſor Zimmermann zu Kreuzburg iſt auf ſein Anſuchen von dem Kammergericht an das Oberlandesgericht zu Glogau verſetzt worden.

d. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Rudolph zu Stettin iſt die in Folge ſeines definitiven Ueberganges zur Königlichen Steuerverwaltung,

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schellwitz aus Naumburg die behufs ſeines Uebertritts zur Verwaltung, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, dem Letzteren unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt.

e. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gamradt zu Inſterburg iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Meyn, mit dem Dienſtalter vom 8. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Biefel, mit dem Dienſtalter vom 21. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Julius Wilhelm Eberhard Otto Schultze, mit dem Dienſtalter vom 13. Oktober v. J.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Scheffen zu Lüdenſcheid iſt zum Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Juſtiz-Amtmann, Juſtiz-Rath Weber zu Altenkirchen iſt zum Direktor des Juſtiz-Amts daſelbſt ernannt.

Digitized by Google

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Oelrichs zu Frankfurt iſt unterm 24. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und der Kaufmann Eggert zu Danzig unterm 18. Februar d. J. zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daſelbſt, Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hay zu Königsberg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ragnit verliehen worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Mix zu Danzig iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

3. Subalternen.

Der Vormundſchaftsgerichts-Depoſital-Kaſſen-Rendant, Hofrath Schultz hierſelbſt wird auf ſein Anſuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor und Land- und Stadtrichter Jung zu Neuſtadt a. d. Doſſe iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Kammergericht und zugleich zum Notarius im Bezirke deſſelben,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gruwe zu Münſter zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ibbenbühren und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münſter,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lüderitz zu Bromberg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Paſewalk,

der Kammergerichts-Referendarius Jahn zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Teltowſchen und des Storkowſchen Kreiſes, mit Ausnahme der Praxis bei den Untergerichten in Berlin und mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mittenwalde,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Hörter angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Cläs zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn, ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Hellhoff zu Mittenwalde iſt in gleicher Eigenſchaft, und mit der Befugniß zur Praxis bei den Untergerichten der Oſt- und Weſt-Priegnitz, nach Pritzwalk verſetzt.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem dritten General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, von Groote, iſt die zweite General-Advokaten-Stelle bei demſelben Gerichtshofe verliehen.

Dem Notar Ganſer zu Feusdorf iſt geſtattet, ſeinen Wohnort nach Hillesheim, im Landgerichtsbezirke Trier, zu verlegen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Groote zu Hamm iſt an das Landgericht zu Düſſeldorf,

und der Friedensgerichtsſchreiber Bergner zu Wegberg in gleicher Eigenſchaft nach Mühlheim am Rhein, verſetzt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden:

1. daß die Dörfer Göllen und Wedell vom Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Zehden getrennt und dem des Stadtgerichts zu Königsberg in der Neumark, welches Gericht von jetzt ab den Titel eines „Land- und Stadtgerichts" führen ſoll, zugelegt werden;

2. daß die Jurisdiktion über die im Kreiſe Küſtrin belegenen, der Gemeinde Kalenzig vererbpachteten ſogenannten Rischen von dem Gerichtsſprengel des Juſtizamts zu Küſtrin an das Juſtizamt Quartſchen, und

3. die Gerichtsbarkeit über die von der Dorfgemeinde Thuritz verkauften beiden Hirtenhäuſer dem Patrimonial-Geſammt- und Kreisgericht zu Beetzendorf übertragen werde.

Die Kriminalgerichtsbarkeit über die zum Gerichtsbezirke des Patrimonial-Kreisgerichts Fürſtenberg gehörigen Ortſchaften Wewer, Herbram, Iggenhauſen, Eggeringhauſen, Grundſteinheim und Ebbinghauſen iſt dem Land- und Stadtgericht zu Büren abgenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn, reſp. die Führung der Unterſuchungen dem dortigen Inquiſitoriate übertragen worden.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 61.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Dezember 1840, — betreffend die Befreiung des Arbeitsverdienſtes der Sträflinge und Gefangenen von der Beſchlagnahme im Wege des Arreſtes oder der Exekution. cf. J. M. Bl. 1860. S. 154.

Ich beſtimme nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums vom 22. Oktober d. J., daß derjenige Antheil am Arbeitsverdienſt, welcher in den Straf- und Gefängniß-Anſtalten grundſätzlich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenſtand des Arreſtſchlages oder der Beſchlagnahme im Wege der Exekution ſein ſoll. Berlin, den 28. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Vorſtehende Allerh. Ordre wird hierdurch den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 340. Krim. 109.

№ 62.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 16. Februar 1841, — betreffend die Gebührenfreiheit der Bürger-Rettungs-Inſtitute und der von denſelben unterſtützten Perſonen.

Ich will auf Ihren Antrag vom 29. v. M. ſämmtlichen Bürger-Rettungs-Inſtituten ſelbſt, und den von ihnen unterſtützten Perſonen, bei denen außer einer unverſchuldeten Armuth zugleich Redlichkeit des Karakters, Thätigkeit und Arbeitskraft vorhanden iſt, in Beziehung auf die bewilligten Unterſtützungen, die hierüber auszuſtellenden Schuld- und Verpfändungs-Urkunden und erfolgenden Eintragungen im Hypothekenbuche, die Gebührenfreiheit bewilligen und Ihnen demgemäß die weitere Verfügung und Beſcheidung des Direktoriums des Magdeburger Bürger-Rettungs-Inſtituts anheimgeben. Berlin, den 16. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler. I. 934. B. 44.

№ 63.

Verfügung vom 2. Februar 1841, — über die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplikate.

(§§. 318, 498, 500 — 503, 550 und 556 Tit. 11 Thl. II A. L. R.)

Das Königliche Oberlandesgericht hat in ſeinem Berichte vom 26. November v. J. die Frage wiederum zur Sprache gebracht,

bei welchem Gericht das Duplikat der Kirchenbücher nach §. 503 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts niedergelegt werden ſoll.

Es wird demſelben hierauf Folgendes eröffnet.

Die Führung des Kirchenbuchs liegt dem eigentlichen Pfarrer ob, §. 500 a. a. O.

Der Küſter muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abſchreiben, §. 501.

Digitized by Google

Am Ende eines jeden Jahres hat der Pfarrer dies Duplikat mit ſeinem Kirchenbuche zu vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter zu bezeugen, §. 502.

Dieſes Duplikat ſoll bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden, §. 503.

Nur bei einer Parochialkirche iſt ein Pfarrer als Geiſtlicher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienſtes (§. 318) angeſtellt und demſelben der Küſter als weltlicher Kirchenbedienter beigeordnet (§§. 550 u. 556).

Die Führung der Kirchenbücher erſtreckt ſich über das Kirchſpiel dergeſtalt, daß ſogar Perſonen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eigentlichen Kirchenanſtalt verſehenen Religionspartheі zugethan ſind, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen müſſen, §. 498 a. a. O.

Der §. 503 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts verſteht daher unter Gerichten des Orts diejenigen Gerichte, in deren Jurisdiktion die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küſter angeſtellt ſind und die den Hauptort des Kirchſpiels und jedenfalls den Vereinigungspunkt deſſelben bildet, ſelbſt dann, wenn der Pfarrer außerhalb dieſer Gerichtsbarkeit wohnen und wenn das Kirchſpiel ſich über mehrere Jurisdiktionen erſtrecken ſollte.

Mit dieſer Anſicht hat ſich der Herr Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten in dem beiliegenden Schreiben vom 20. v. M. einverſtanden erklärt.

Es folgt hieraus aber auch, daß wenn ein Pfarrer bei mehreren Parochialkirchen angeſtellt iſt, er für jedes Kirchſpiel beſondere Kirchenbücher führen und die Duplikate derſelben an die Gerichte ſenden muß, in deren Jurisdiktion die betreffende Parochialkirche liegt. Berlin, den 2. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder. I. 384. K. 20. Vol. 2.

Beilage.

Ew. Exzellenz ermangele ich nicht, auf das geehrteſte Schreiben vom 18. v. M., betreffend die Anfrage des Oberlandesgerichts zu Marienwerder über die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplikate, ganz ergebenſt zu erwiedern, daß die Beſtimmung des §. 503 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts, welcher zufolge das Duplikat des Kirchenbuchs bei den Gerichten des Orts niedergelegt werden ſoll, ſich wohl nur an den Begriff der Parochie anknüpfen läßt, wonach die gemeinſchaftliche Kirche der Vereinigungspunkt eines beſtimmten Diſtrikts iſt, dem alle, möglicherweiſe ganz verſchiedenen Gerichtsbezirken angehörige Einwohner, in ſo fern ſie zur Parochie gehören, in kirchlicher Beziehung zugewieſen ſind. Das Gericht des Orts alſo, wo die Kirche liegt, kann daher nur in der obgedachten Geſetzesſtelle gemeint ſein, und iſt dies auch in der Regel das Gericht, in deſſen Bezirke die Pfarre liegt, bei der das Original des Kirchenbuchs ſich befindet. Dieſelbe Anſicht ſcheint dem erſten Reſkripte Ew. Exzellenz vom 14. Januar 1839 zum Grunde gelegen zu haben. Berlin, den 20. Januar 1841.

Eichhorn.

An des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn Mühler Exzellenz.

№ 64.

Verfügung vom 3. Februar 1841, — über die Auslegung des Reſkripts vom 27. April 1840 (Juſt. Min. Blatt S. 144), betreffend die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien für die Einklagung ihrer Deſerviten.

(Anh. §. 137 A. G. O. — Reſkripte vom 23. Auguſt und 3. Septbr. 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 124 und 125 — Allg. Anmerk. Num. 1 zu Abſchn. I der Geb. Taxe v. 1815.)

Ihre Auslegung des Miniſterial-Reſkripts vom 27. April v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 144) iſt nicht richtig. Es iſt bereits durch das Reſkript vom 23. Auguſt 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 124) beſtimmt worden, daß Juſtiz-Kommiſſarien in ihren eigenen Prozeſſen über Gegenſtände bis 50 Thlr. nur die Hälfte des nach der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 zuläſſigen Pauſchquantums an Gebühren liquidiren dürfen. Ferner iſt durch

Digitized by Google

das Reſkript vom 3. September 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 125) feſtgeſetzt, daß ein Juſtiz-Kommiſſarius in ſeinen eigenen Sachen, beſonders in Mandatsſachen wegen rückſtändiger Gebühren, ſo wenig als eine andere Partei, welche ſchreiben kann, beſondere Schreibgebühren von ſeinem Gegner fordern darf. Aus der letzteren Verfügung iſt bei einem Gerichtshofe die unrichtige Anſicht entſtanden, daß die Juſtiz-Kommiſſarien auch nicht berechtigt ſeien, die nach dem Anhangs-§. 137 zur Allg. Gerichts-Ordnung und der Allg. Anmerkung Num. 1 zum I. Abſchnitte der Gebührentaxe von 1815 zuläſſigen Gebühren für ſchriftliche Eingaben und Ausführungen in den wegen ihrer Mandatariengebühren angeſtellten Mandatsprozeſſen zu liquidiren. Zur Widerlegung dieſer Anſicht iſt die in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1840 S. 144 abgedruckte Verfügung vom 27. April v. J. erlaſſen worden. Sie betrifft blos die zur Entſcheidung damals vorgelegene Frage:

> ob die Juſtiz-Kommiſſarien auch in dergleichen eigenen Mandatsprozeſſen ein der Hälfte der taxmäßigen Gebühren gleichkommendes Honorar zu liquidiren berechtigt ſeien?

und hat mithin eine Aufhebung der in den Reſkripten vom 23. Auguſt und 3. September 1834 getroffenen Beſtimmungen weder beabſichtigt noch herbeigeführt. Berlin, den 3. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius N. zu N. I. 435. Sportel-S. 47. Vol. 2.

№ 65.

Verfügung vom 4. Februar 1841, — betreffend den Anſatz von Mandatariengebühren für den Appellationsrechtfertigungs-Termin.

(§§. 41, 42 und 70 Verordn. vom 1. Juni 1833 — §. 46 Inſtrukt. vom 24. Juli 1833 — Reſkripte vom 3. Aug. 1839 und 10. Juni 1840, Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 285 und von 1840 S. 197 Num. 145.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält eine Beſchwerde des ꝛc. Gerichts zu N. vom 25. v. M. mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter mit der darin vertheidigten Anſicht,

> daß Juſtiz-Kommiſſarien, welche in ſummariſchen Prozeſſen in dem zur Rechtfertigung der Appellation anberaumten Termine erſcheinen, und eine ſchriftliche Appellationsrechtfertigung überreichen, neben den Gebühren für die Rechtfertigungsſchrift keine Terminsgebühren liquidiren können,

einverſtanden iſt.

Der Termin zur Rechtfertigung der Appellation in ſummariſchen Prozeſſen iſt nur für die Parteien und nicht für die Sachwalter beſtimmt (§§. 41 und 42 der Verordnung vom 1. Juni 1833, §. 46 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833). Die letzteren müſſen nach §. 70 der Verordnung ihre Rechtfertigung ſchriftlich abgeben. Sie werden daher auch zu dem Termine nicht vorgeladen, ſondern nur von der Anberaumung deſſelben in Kenntniß geſetzt, mit der Aufforderung, bis zu dem feſtgeſetzten Tage ihre Rechtfertigungsſchrift einzureichen (Reſkript vom 3. Auguſt 1839, Juſt. Min. Blatt S. 285). Daß die Ueberreichung der Schrift in Perſon geſchehen ſolle, iſt nirgends beſtimmt. Die Juſtiz-Kommiſſarien haben daher keine Veranlaſſung, in dem Rechtfertigungstermin zu erſcheinen und können deshalb auch keine Gebühren dafür verlangen.

Aus dem Reſkripte vom 10. Juni v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 197 Num. 145) kann das Gegentheil nicht gefolgert werden. Dort iſt von den Gebühren für den Termin zur Beantwortung der Appellation die Rede. Zu dieſem werden die Sachwalter in Perſon vorgeladen, und wenn gleich ſie auch die Beantwortung ſchriftlich einreichen müſſen, ſo iſt doch ihr Erſcheinen in dem Termin nothwendig, theils um den Sühneverſuch mit ihnen anzuſtellen, theils um ihre Erklärung darüber zu erfordern, ob die mündliche Verhandlung ſtatt finden oder darauf verzichtet werden ſolle. Es iſt daher ganz angemeſſen, ihnen für die Abwartung des Beantwortungstermins beſondere Gebühren zu bewilligen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht künftig zu verfahren. Berlin, den 4. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 552. Sportel-S. 47. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 66.

Verfügung vom 4. Februar 1841, — betreffend die Veräußerung von Gemeindegrundſtücken, woran Minderjährige ein Miteigenthum haben.

(§§. 53 ff., 62, 83, 86 und 87 Tit. 6, §§. 19 — 27 und 33 — 36 Tit. 7 und Tit. 18 Thl. II A. L. R.)

Das Freiherrlich von P.ſche Gericht der Herrſchaft W. zu N. hat in dem Berichte vom 27. November v. J. ſeine Bedenken gegen die demſelben von dem Kollegium am 23. Juni v. J., in Betreff der Veräußerung von Gemeindegrundſtücken, woran Minderjährige ein Miteigenthum haben, erlaſſene Anweiſung vorgetragen.

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich mit dem Inhalte dieſer Anweiſung nicht einverſtanden erklären.

Es handelt ſich hier nicht um den Verkauf von Grundſtücken minderjähriger Perſonen, ſondern einer Gemeinde, alſo einer öffentlichen Korporation (§. 19 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts), wobei nur minderjährige Bauerhofsbeſitzer als Mitglieder der Korporation betheiligt ſind. Die Zuläſſigkeit des Verkaufs iſt daher nach den Vorſchriften über Veräußerung von Gemeindegrundſtücken zu beurtheilen. Hierzu iſt erforderlich:

1. ein vorſchriftsmäßiger Gemeindebeſchluß, §§. 19 und 20 Tit. 7, §§. 53 ff., 83, 86 und 87 Tit. 6 Thl. II des Allg. Landrechts;

2. die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit, d. h. der Polizeigerichtsobrigkeit und in deren Ermangelung der landräthlichen Behörde, §. 35 Tit. 7 und §. 83 Tit. 6 Thl. II des Allg. Landrechts und Miniſterial-Reſkript vom 22. Juli 1840.

Bei dem Gemeindebeſchluſſe haben die Vormünder minderjähriger Bauerhofsbeſitzer ihre Stimme abzugeben, in ſo fern nicht nach dem beſondern Ortsgebrauch die minderjährigen Gemeindemitglieder von der Theilnahme an den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten ausgeſchloſſen ſind.

Liegt ein von der verfaſſungsmäßigen oder geſetzlichen Zahl von Gemeindegliedern vollzogener Vertrag über den Verkauf eines Gemeindegrundſtücks vor, oder iſt derſelbe durch Bevollmächtigte auf Grund eines Gemeindebeſchluſſes errichtet, ſo wird in der Regel der Fall eintreten, daß die minderjährigen Hofsbeſitzer die Minderzahl ausmachen. Es bedarf alsdann gar keiner Prüfung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, da nach §. 62 Tit. 6 und §§. 20 — 27 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts die Stimmenmehrheit entſcheidet.

Nur wenn die minderjährigen Bauerhofsbeſitzer, deren Vormünder ohne obervormundſchaftliche Autoriſation dem Verkaufe beigetreten ſind, an ſich oder unter Zurechnung zu den, dem Verkaufe widerſprechenden Gemeindegliedern die Mehrheit bilden, kann der Richter, welcher den Kaufkontrakt aufzunehmen hat, oder auf Grund eines vor Gericht oder Notar vollzogenen Kontrakts den Beſitztitel umſchreiben ſoll, mit der Ausfertigung oder Umſchreibung nicht eher verfahren, bevor nicht die Erklärung der Vormünder durch Autoriſation des vormundſchaftlichen Gerichts genehmigt iſt, und dieſes hat alsdann die gewöhnliche Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Verkaufs nach den Vorſchriften des Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts vorzunehmen.

Berlin, den 4. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kurmärkiſche Pupillen-Kollegium. I. 467. D. 28.

Beilage.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 10. Dezember v. J., die Ertheilung der Konſenſe in den, §§. 33, 34 und 35 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts bezeichneten Fällen betreffend, erwiedern wir der Königlichen Regierung, zu Beſeitigung weiterer Zweifel, Folgendes.

In jedem der angezogenen Paragraphen iſt beſtimmt, daß die fraglichen Konſenſe von der Gerichtsobrigkeit ertheilt werden ſollen. Da aber das Geſchäft nicht civilrechtlicher, ſondern polizeilicher Natur iſt, indem die Konſenſe in Folge des Aufſichtsrechts über die Gemeinden, und um Nachtheile von denſelben abzuwenden, zu gewiſſen Geſchäften eingeholt werden ſollen, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß nur die Polizei-Gerichtsobrigkeit zu deren Ertheilung kompetent ſein kann.

In ſolchen Landgemeinden, welche zu Dominien gehören, die mit Patrimonialgerichtsbarkeit verſehen ſind, und wo der Gutsherr die Polizei-Gerichts-Obrigkeit darſtellt, iſt alſo dieſer zu Ertheilung der Konſenſe berechtigt, in den Staats-Domainen aber derjenige Beamte, welchen der Fiskus, als Gutsherr, mit Ausübung und Erfüllung der ihm in dieſer Qualität zuſtehenden Rechte und obliegenden Pflichten beauftragt hat.

Digitized by Google

Wenn hingegen dem Gutsherrn keine Gerichtsbarkeit zuſteht, ſo hat der Landrath, als diejenige Behörde, welche in erſter Inſtanz die Polizei-Gerichtsobrigkeit der Landgemeinden bildet und mit der Aufſicht über ihr Kommunalweſen beauftragt iſt, dieſe Konſenſe zu ertheilen.

Hieraus aber folgt von ſelbſt, daß die §. 36 bezeichnete höhere Behörde, an welche von den Entſcheidungen der Gerichtsobrigkeit zu rekurriren iſt, nur die Abtheilung des Innern bei der Königlichen Regierung ſein kann, da dieſe die zunächſt vorgeſetzte Inſtanz in Polizei- und Kommunal-Aufſichtsangelegenheiten bildet.

Das Königliche Finanz-Miniſterium, welches als damalige oberſte Domanialbehörde die gemeinſchaftliche Verfügung vom 26. Mai 1828 mitvollzogen, hat, nachdem die Leitung der Domainen-Angelegenheiten dem Miniſterium des Königlichen Hauſes überwieſen worden iſt, kein Intereſſe weiter bei der Sache.

Berlin, den 22. Juli 1840. von Rochow. von Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

№ 67.

Verfügung vom 13. Februar 1841, — betreffend die Delegation der Gerichtsbarkeit über die Königlichen Beamten niedern Ranges an die Gerichte des Orts.

Auf die Anfrage vom 19. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß durch die den Obergerichten in den Reſkripten vom 11. Auguſt 1810 und 26. Januar 1828 ertheilte Befugniß,

die Gerichtsbarkeit über die Königlichen Beamten niederen Ranges den Gerichten des Orts zu delegiren,

nicht beabſichtigt worden iſt, die Patrimonialgerichte durch eine Vermehrung ihrer Geſchäfte zu beläſtigen.

Die Delegation kann daher nur an Königliche Untergerichte oder an ſolche Privatgerichte geſchehen, die für Rechnung der Staatskaſſe verwaltet werden. Rückſichtlich derjenigen Königlichen Beamten aber, die an einem Orte wohnen, deſſen gewöhnliches Gericht kein Königliches iſt, verdient eine ſpezielle Delegation den Vorzug vor einer allgemeinen, bei welcher ſich hin und wieder Unſicherheiten darüber finden könnten, welches Königliche Gericht das kompetente ſein würde. Berlin, den 13. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau. I. 666. G. 27.

№ 68.

Verfügung vom 14. Februar 1841, — betreffend den Gebührenanſatz für die Exekutionsinſtanz in Bagatellſachen.

(Reſkr. v. 16. Juni 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 573.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 26. Januar 1841.

In der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 iſt Abſchnitt III Num. 3 unter b beſtimmt, daß in Bagatellſachen

bei erfolgter Vollſtreckung der Exekution außer dem Satze zu a (ad 3 — 6 Sgr.) noch 1½ Sgr. für jeden Thaler der wirklich beigetriebenen Summe eingezogen werden ſollen.

Im Reſkript vom 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 573) iſt dagegen unter Num. 4 entſchieden,

das Pauſchquantum Num. 3 Buchſt. b à 1½ Sgr. vom Thlr. ſei mit Anrechnung des Pauſchquantums Num. 3 Buchſt. a zu erheben.

Hiernach würde dieſes nicht neben jenem ſtatt finden.

Ein Gericht des Departements hat jetzt bei uns angefragt, welche Berechnungsart die richtige ſei, ob nämlich, wenn es in Bagatellſachen zur Exekutionsvollſtreckung komme, zuerſt das Pauſchquantum Abſchnitt III der Gebührentaxe Num. 3 Buchſt. a und hiernächſt außerdem das unter b, ohne Anrechnung des unter a, liquidirt wer-

Digitized by Google

den könne, — oder ob vielmehr, wenn das Pauſchquantum unter b eingezogen werde, davon das unter a in Abzug kommen müſſe.

Wir halten uns nicht befugt, über dieſe Frage zu entſcheiden, bitten Ew. Exzellenz vielmehr hierdurch ehrerbietigſt um hochgeneigte Erläuterung, um danach die Gerichte des Departements mit Anweiſung verſehen zu können.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 26. v. M., betreffend den Gebührenanſatz für die Exekutionsinſtanz in Bagatellſachen, eröffnet, daß dem Juſtiz-Miniſter nicht einleuchtend iſt, in wie fern die Beſtimmung Num. 4 des Reſkripts vom 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 573) mit der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 Abſchnitt III Num. 3 im Widerſpruch ſtehe.

Die letztere verordnet, daß

a. bei nicht erfolgter Vollſtreckung der Exekution 3 — 6 Sgr.,

b. bei erfolgter Vollſtreckung

  1. das Pauſchquantum a, alſo 3 — 6 Sgr., und

  2. außerdem 1½ Sgr. für jeden Thaler der beigetriebenen Summe

liquidirt werden ſollen. Dieſe Beſtimmung erläutert das Reſkript vom 16. Juni 1834 dahin, daß das Pauſchquantum b für die ganze Exekutionsinſtanz beſtimmt ſei, und verordnet demgemäß, daß in den Fällen, wo die Exekution zuerſt fruchtlos ausgefallen und das Pauſchquantum a (3 — 6 Sgr.) eingezogen, durch ſpätere Exekutivmaaßregeln aber die Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt worden iſt, für die letzte Vollſtreckung der Exekution das Pauſchquantum b — jedoch mit Anrechnung des bereits früher bezahlten Pauſchquantums a — in Anſatz zu bringen iſt. Für die letzte Exekutionsvollſtreckung dürfen daher in einem ſolchen Falle nicht mehr als 1½ Sgr. von jedem Thaler der beigetriebenen Summe eingezogen werden. Wollte man das ganze Pauſchquantum b liquidiren, ſo würden in einer und derſelben Exekutionsinſtanz beide Pauſchquanta a und b zum Anſatz kommen, was durch das Reſkript vom 16. Juni 1834 hat verhindert werden ſollen.

Die Anwendung dieſes Reſkripts muß aber auf den darin vorausgeſetzten Fall beſchränkt bleiben, und darf nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das betreffende Untergericht zu beſcheiden, und ſelbſt danach zu verfahren. Berlin, den 14. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 641. Sportel-S. 34. Vol. 4.

№ 69.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob nach den Beſtimmungen des §. 6 des Geſetzes vom 21. April 1825 (Geſ. Samml. S. 74) die auf das Bedürfniß der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Guts beſchränkten Baudienſte den gemeſſenen Dienſten beizuzählen oder nicht?

Die Beſchränkung der Baudienſte auf das Bedürfniß der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Guts iſt allein nicht hinreichend, um die Baudienſte den gemeſſenen Dienſten beizuzählen.

Angenommen in pleno den 12. Oktober 1840.

I. 274. Gutsh. Berh. 29. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. März 1841. № 12.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Gellhorn zu Namslau iſt unterm 25. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor,

und der Juſtiz-Rath Freusberg zu Münſter unterm 4. März d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daſelbſt,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heym bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienſtalter vom 28. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Jordan bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 16. Februar d. J.

b. Der Juſtiz-Kommiſſarius Kornek zu Breslau iſt auf ſein Anſuchen als unbeſoldeter Aſſeſſor an das Kammergericht verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Bürger, mit dem Dienſtalter vom 15. Januar d. J., und 2. de la Croix, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Wahnſchaffe mit dem Dienſtalter vom 15. Januar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kutzner zu Rogaſen iſt unterm 4. März d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kempen Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Schneider zu Habelſchwerdt iſt die erſte Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Namslau verliehen.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Kafemann zu Chriſtburg iſt zum Aktuar, Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten, Exekutions-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Hoffmeiſter zu Striegau wird vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Bieren zu Filehne iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg und den Patrimonialgerichten des Naumburger landräthlichen Kreiſes und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Anſpach zu Reichenbach zu-

Digitized by Google

gleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Merſeburg angeſtellte Notarius Klinkhardt I. iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Auskultatoren 1. Schiller zu Koblenz und 2. Becker zu Trier ſind zu Referendarien, beide mit dem Dienſtalter vom 12. Februar d. J.,
und der Landgerichts-Sekretair Fiſcher zu Koblenz zum Sekretair des dortigen Handelsgerichts,
ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß die Dorfſchaften Groß- und Klein-Heydekrug von dem Gerichtsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Fiſchhauſen abgetrennt und dem erſten Landgericht zu Königsberg in Preußen überwieſen werden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 13. März d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2142. die Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgeſtellten Anweiſungen;

№ 2143. desgleichen vom 6. Februar d. J., betreffend die Elementar-Erhebung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer in den weſtlichen Provinzen;

№ 2144. die Allerh. Beſtätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 11. deſſ. Mts., und

№ 2145. die Miniſterial-Erklärung wegen der mit der Königlich Sächſiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechſelſeitigen Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. deſſ. Mts.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 70.

Mittheilung vom 22. Januar 1841, — über die Reſſortverhältniſſe der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beſchlagnahme von Gehalt oder Penſionen der Offiziere und Militairbeamten.

(Allg. Verfügungen vom 24. Februar und 4. Mai 1829, Jahrb. Bd. 33 S. 138 und 348.)

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 24. Februar 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 138) und 4. Mai deſſelb. J. (S. 348 a. a. O.) ſind die Gerichte angewieſen worden,

Requiſitionen wegen Vollſtreckung der Exekution gegen Militairperſonen auf Gehalts- oder Penſionsabzüge fernerhin nicht mehr an die Militairgerichte, ſondern

1. in ſo weit ſie früher an das General-Auditoriat zu erlaſſen waren, ingleichen in Hinſicht aller penſionirten oder auf Wartegeld ſtehenden Offiziere unmittelbar an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Miniſteriums,
2. in Betreff aller anderen Offiziere und Militairbeamten aber,
   a. in ſo fern ſie einem Regimente oder andern Truppentheile angehören, an den Kommandeur deſſelben,
   b. in ſo fern ſie nicht regimentirt ſind, an das Königliche General-Kommando der Provinz

zu richten.

Digitized by Google

Die Anordnungen zu 1 und 2 a haben ſich in der Anwendung als zweckmäßig bewährt, die Ausführung der Anordnung zu 2 b iſt dagegen mit mannichfachen Schwierigkeiten verbunden geweſen.

Auf den Antrag des Herrn Kriegs-Miniſters werden daher ſämmtliche Gerichte hierdurch angewieſen, ihre Requiſitionen wegen Vollſtreckung der Exekution in das Gehalt oder die Penſion der unter 2 b erwähnten Offiziere und Militairbeamten künftig nicht mehr an die betreffenden Königlichen General-Kommandos, ſondern an diejenigen Departements und Abtheilungen des Königlichen Kriegs-Miniſteriums zu erlaſſen, von welchen die Etats- und Gehaltsangelegenheiten der Schuldner bearbeitet werden.

Da die Erfahrung aber auch gelehrt hat, daß die Civilgerichte ihre Requiſitionen wegen Vollſtreckung der Exekution in die Gehalte oder Penſionen der Offiziere und Militairbeamten oft unrichtig adreſſirt und ſich nicht ſelten mit denſelben an die Königlichen General-Kommandos gewandt haben, wenn ſie ſolche an das Militair-Oekonomie-Departement oder an die betreffenden Regiments-Kommandeure hätten richten ſollen, ſo iſt zur Vermeidung der hieraus erwachſenen Uebelſtände von Seiten des Herrn Kriegs-Miniſters die anliegende Nachweiſung entworfen worden, woraus erhellet, an welche Behörden oder Perſonen die Requiſition auf Beſchlagnahme des Gehalts oder der Penſion

1. der verſchiedenen Klaſſen von Offizieren und Militairbeamten,

und 2. der Civilbeamten im Reſſort der Militairverwaltung

zu richten ſind.

Dieſe Nachweiſung wird zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichte gebracht und deren genaue Beachtung empfohlen. Berlin, den 22. Januar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 117. M. 53. Vol. 5.

Nachweiſung

derjenigen Behörden und Perſonen, an welche die Requiſitionen wegen Vollſtreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Penſionsabzüge zu richten ſind.

Die Requiſitionen ſind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
I.	das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Miniſteriums.	1.	der Beamten der Ober-Militair-Examinations-Kommiſſion;	
		2.	der Beamten der Militair-Studien-Kommiſſion;	
		3.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Allgemeinen Kriegs-Schule, mit Ausnahme des Militair-Direktors und der als Lehrer dahin kommandirten Offiziere;	zu A. I. 3. Wegen des Direktors vergl. II. 1. Die kommandirten Offiziere folgen der Beſtimmung wegen ihres urſprünglichen Verhältniſſes.

Digitized by Google

Die Requiſitionen ſind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
		4.	des Direktors, der Lehrer und Beamten der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, mit Ausnahme der als Lehrer dahin kommandirten Offiziere;	zu A. I. 4. Wegen der kommandirten Offiziere findet die vorſtehende Beſtimmung ebenmäßig Anwendung.
		5.	des Kommandeurs, der Offiziere, Lehrer und Beamten bei ſämmtlichen Kadetten-Inſtituten;	
		6.	der Zeug-Offiziere, ingleichen der Zeugſchreiber und Zeugdiener;	
		7.	der Direktoren, Inſpektoren, Rechnungsführer und Materialienſchreiber der Pulver-Fabriken;	
		8.	der nicht regimentirten Präſides der Gewehr-Reviſions-Kommiſſionen, ingleichen der Fabriken-Kommiſſarien, Oberbüchſenmacher und Materialienſchreiber bei dieſen Kommiſſionen;	
		9.	der Gießdirektoren bei den Geſchütz-Gießereien;	
		10.	der General-Stabsärzte;	
		11.	der General-Aerzte;	
		12.	der Gouvernements- und Garniſon-Stabsärzte;	
		13.	der Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte;	
		14.	der Penſionair-Aerzte;	
		15.	der Aerzte und Beamten des Medizinal-Stabes der Armee, mit Ausnahme jedoch:	zu A. I. 15. Wegen der Ausnahme vergl. A. II. 38.
		•	der ärztlichen und pharmaceutiſchen Gehülfen im Büreau dieſes Stabes;	
		16.	der Lehrer bei der mediziniſch-chirurgiſchen Militair-Akademie;	
		17.	der Aerzte und Beamten des mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts;	
		18.	des Thierbändigers und des Wachtmeiſters bei den Kurſchmidts-Eleven der Thierarzenei-Schule;	
		19.	der Lehrer und Beamten bei den Garniſon-Schulen;	
		20.	des Aufſehers der Feſtungs-Modelle in Berlin;	
		21.	der Fortifikations-Unterbeamten, als: Bau- und Materialienſchreiber, Wall- und Schleuſenmeiſter und Gefangenen-Ober- und Unteraufſeher.	
II	das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Miniſteriums.	1.	der ſämmtlichen Generale, mit alleiniger Ausnahme des Direktors der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und des Kommandeurs ſämmtlicher Kadetten-Inſtitute;	zu A. II. 1. Wegen der Ausnahme vergl. A. I. 4 und 5.
		2.	derjenigen Oberſten, welche Brigade-Kommandeure oder Artillerie-Inſpekteure ſind;	
		3.	der Regiments-Kommandeure der Infanterie und Kavallerie;	
		4.	der Brigadiers der Artillerie-Brigaden;	
		5.	der Bataillons-Kommandeure;	
		6.	der Kommandeure der Jäger- und Schützen-Abtheilungen;	
		7.	des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung;	
		8.	des Kommandeurs der Reſerve-Feſtungs-Artillerie-Kompagnien in Mainz;	
		9.	des Kommandeurs derartiger Kompagnien in Saarlouis und Luxemburg;	

Digitized by Google

Die Requiſitionen ſind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
		10.	des Chefs der Lehr-Eſkadron;	
		11.	der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnien;	
		12.	der Chefs der Invaliden-Kompagnien;	
		13.	des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps;	
		14.	des Kommandeurs des Garde-Reſerve-Armee-Gensd'armerie-Kommandos;	
		15.	der Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs;	
		16.	der Offiziere des General-Stabes mit Einſchluß des Plankammer-Inſpektors;	
		17.	der Adjutanten J. J. K. K. H. H. der Prinzen des Königlichen Hauſes und der Generalität, in ſo weit ſie nicht zu den regimentirten Offizieren gehören;	
		18.	der ſämmtlichen Offiziere des Ingenieur-Korps;	
		19.	der Artillerie-Offiziere der Plätze;	
		20.	der Kommandanten und Platz-Majore in den großen Städten und Feſtungen;	
		21.	der Kommandanten der Invaliden-Häuſer;	
		22.	der Marine-Offiziere;	
		23.	der Etappen-Inſpektoren;	
		24.	der Offiziere der Land-Gensd'armerie;	
		25.	der Train-Offiziere;	
		26.	der Offiziere und Beamten des Kriegs-Miniſteriums;	
		27.	der Intendantur-Beamten;	
		28.	der Beamten der General-Militair-Kaſſe;	
		29.	des Feldpropſtes, der Militair-Ober-Prediger und der Diviſions- und Garniſon-Prediger, ingleichen der Diviſions- und Garniſon-Küſter;	
		30.	der Beamten des General-Auditoriats;	
		31.	der Korps-, Gouvernements-, Diviſions- und Garniſon-Auditeure, ſo wie der Gouvernements-Aktuarien;	
		32.	der Ingenieur-Geographen;	
		33.	der Metallographen;	
		34.	der Beamten der Telegraphie;	
		35.	des Direktors, des Predigers, der Lehrer und der Beamten des Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtituts zu Annaburg;	
		36.	der Beamten des Montirungs-Depots;	
		37.	der Beamten der Adminiſtration der militair-fiskaliſchen Ländereien in Tempelhof bei Berlin;	
		38.	der ärztlichen und pharmaceutiſchen Gehülfen im Büreau des Medizinal-Stabes der Armee;	
		39.	des Militair-Polizei-Inſpektors in Luxemburg;	
III.	die Abtheilung des Kriegs-Miniſteriums für die Remonte-Angelegenheiten.	1.	der Beamten der Remonte-Depots;	

Digitized by Google

Die Requiſitionen ſind zu richten:

Nr.	an		A. wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
IV.	die Kommandeure der betreffenden Truppentheile.	1.	der regimentirten Offiziere und Militair-Beamten der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, ſo wie der Invaliden-Kompagnien, mit Ausnahme jedoch: a. der Regiments-Kommandeure; b. der Brigadiers der Artillerie-Brigaden; c. der Bataillons-Kommandeure; d. der Kommandeure der Jäger- und Schützen-Abtheilungen; e. des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung; f. des Kommandeurs der Reſerve-Feſtungs-Artillerie-Kompagnien in Mainz; g. des Kommandeurs der derartigen Kompagnien in Saarlouis und Luxemburg; h. des Chefs der Lehr-Eskadron; i. der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnien; k. der Chefs der Invaliden-Kompagnien; l. des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps; m. des Kommandeurs der Garde-Reſerve-Armee-Gensd'armerie-Kommandos.	zu A. IV. 1. a bis m. vergl. A. II. 3 bis 14.
V.	die Kommandantur der Invaliden-Häuſer.	1.	der Offiziere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuſer in Berlin, Stolp und Rybnick; mit Ausnahme jedoch: a. der Kommandanten dieſer Häuſer.	zu A. V. 1. vergl. A. II. 21.
VI.	die Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1.	der Beamten der Proviant- und Fourage-Aemter, der Magazin-Rendanturen und der Reſerve-Magazin-Depots;	
		2.	der Beamten der Garniſon-Verwaltungen;	
		3.	der Beamten der Garniſon-Lazarethe:	
			B. wegen der Abzüge von dem Einkommen	
VII.	die Abtheilung des Kriegs-Miniſteriums für das Invaliden-Weſen.	1.	der mit Penſion zur Allerhöchſten Dispoſition geſtellten Offiziere;	
		2.	der mit halbem Gehalte ausgeſchiedenen Offiziere;	
		3.	der auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld geſetzten Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung;	
		4.	der mit Penſion gänzlich ausgeſchiedenen Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung.	

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung des Kriegs-Miniſters

v. Coſel.

Digitized by Google

№ 71.

Verfügung vom 7. Februar 1841, — betreffend die Befugniß des Hypothekengläubigers bei erheblichen Verringerungen der Subſtanz des verpfändeten Guts, namentlich bei außerordentlichen Holzſchlägen.

(§§. 564 — 566 Tit. 18 und §§. 441, 442 und 445 Tit. 20 Thl. I. A. L. R. — §. 12 Tit. 29 Proz. Ordn. — §§. 4 — 6 Kultur-Edikt vom 14. Septbr. 1811, Geſ. Samml. für 1811 S. 303 — Plenarbeſchluß des Geh. Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 80.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in der Arreſtprozeßſache des N. wider den Gutsbeſitzer von N. auf den Bericht vom 13. v. M. Nachſtehendes eröffnet.

Zufolge §. 12 Tit. 29 der Prozeß-Ordnung kann ein Hypothekengläubiger Arreſt nachſuchen, wenn er nachzuweiſen vermag, daß ſich Umſtände ereignet haben, weshalb die Hypothek die anfänglich davon zu erwartende Sicherheit nicht mehr gewährt. Dieſen Grundſatz erkennt das Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20 §§. 441 und 442 an, indem danach dem Hypothekengläubiger, wenn der Beſitzer der Sache durch erhebliche Verringerungen ihrer Subſtanz ſeine Sicherheit ſchmälert, das Recht zuſteht, entweder ſeine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern, oder darauf anzutragen, daß dem Beſitzer in ſeinen nachtheiligen Dispoſitionen durch richterliche Verfügung Schranken geſetzt werden.

Was als eine erhebliche Verringerung der Subſtanz anzuſehen ſei, hat das Geſetz zwar hierbei nicht beſonders beſtimmt. Daß aber außerordentliche und ſolche übertriebene Holzverkäufe, wodurch die zu dem verpfändeten Gute gehörenden Waldungen gänzlich vernichtet werden, dahin zu rechnen ſind, ergeben nicht blos die analogen Beſtimmungen der §§. 564 — 566 Tit. 18 a. a. O., ſondern es folgt dies auch aus den §§. 4 — 6 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 (Geſ. Samml. für 1811 S. 303). Danach brauchen nämlich die Realgläubiger die Urbarmachung der Forſten und außerordentliche Holzverkäufe ſich nur dann gefallen zu laſſen, wenn dieſe Maaßregeln nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig ſind und die Verwendung der dabei erzielten Kaufgelder entweder in die Subſtanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden Realſchulden geſchieht.

Im vorliegenden Falle hat nun der Beſitzer von Z. den einzigen dazu gehörigen Wald verkauft und vollſtändig niederhauen laſſen, ohne ein ſolches Gutachten zu extrahiren, und ohne das Kaufgeld in vorgedachter Art zu verwenden. Deshalb verlangt der N. als Hypothekengläubiger im Wege der Arreſtklage, daß den nachtheiligen Dispoſitionen des Beſitzers begegnet und demſelben die Abfuhr des Holzes unterſagt werde. Dieſes Verlangen erſcheint vollkommen gerechtfertigt, zumal das Holz, ſo lange es noch nicht fortgeſchafft iſt, als Pertinenz dem Hypothekengläubiger verhaftet bleibt. (§. 445 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts und Plenar-Beſchluß des Geh. Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 80.)

Demzufolge hat das Königliche Oberlandesgericht die Klage ſchleunigſt einzuleiten.

Berlin, den 7. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 1055. Hyp.-S. 8. Vol. 3.

№ 72.

Verfügung vom 8. Februar 1841, — betreffend die Unzuläſſigkeit der Beſchlagnahme von Penſionsrückſtänden.

(§§. 160 und 162 Anh. z. A. G. O.)

Das Königliche Kammergericht wird auf die Berichte vom 3. Dezember v. und 21. Januar d. J., in Sachen des N. wider den penſionirten P., angewieſen, den auf die rückſtändige Penſionsrate des P. vom 1. Oktober 1839 bis zum 1. April 1840 mittelſt Verfügung vom 7. Mai 1840 verhängten Arreſt wieder aufzuheben.

Die Penſion des P. beträgt nur 125 Thlr. jährlich, iſt mithin nach der Beſtimmung der §§. 160 und 162 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung weder dem Arreſtſchlage, noch dem Abzuge im Wege der Exekution unterworfen. Der Anſicht des Königlichen Kammergerichts, daß nur die laufende Penſion von der Beſchlagnahme befreit ſei, nicht die Rückſtände, weil dieſe die Natur eines ausſtehenden Aktivums angenommen hätten, kann ich nicht beitreten. Denn

Digitized by Google

1. iſt in dem Geſetze zwiſchen **rückſtändiger** und **laufender** Penſion nirgends unterſchieden, vielmehr nur beſtimmt, daß dem Penſionair ein Einkommen von mindeſtens 200 Thlr. frei bleiben ſolle, und

2. würde die Vorſorge des Geſetzes für einen lang gedienten Beamten nicht erreicht werden, wenn man jede rückſtändige, mithin auch die ſo eben fällig gewordene Penſionsrate dem Arreſtſchlage und der Exekution unterwerfen wollte.

Die Natur einer ausſtehenden Forderung haben übrigens nicht nur die bereits rückſtändigen, ſondern auch die künftigen Penſionsraten, nur mit dem Unterſchiede, daß jene bereits exiſtent geworden ſind und dieſe noch nicht.

Berlin, den 8. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 759. O. 76. Vol. 5.

№ 73.

Verfügung vom 9. Februar 1841, — betreffend die ausſchließliche Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entſcheidung der Frage: ob aus aufgehobenen Zwangs- und Bannrechten oder einer Schankgerechtigkeit dem früher Berechtigten überhaupt eine Entſchädigung und eventuell welche zu gewähren ſei?

(Geſ. vom 13. Mai 1833, Verordn. vom 15. Sept. 1818 und vom 4. Mai 1839, Geſ. Samml. von 1833 S. 59, von 1818 S. 178 und von 1839 S. 206.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 25. November v. J., betreffend den von der dortigen Königlichen Regierung erhobenen Kompetenzkonflikt in Sachen der Stadtkommune zu N. wider den Fiskus, im Einverſtändniß mit den Herren Miniſtern des Innern und der Finanzen, Folgendes eröffnet.

Die Verordnung vom 4. Mai 1839 für das Großherzogthum Poſen hat die Berufung auf den Rechtsweg nur alsdann für zuläſſig erklärt, wenn über die Rechtmäßigkeit des Titels, oder den Umfang eines Zwangs- und Bannrechts oder einer ausſchließlichen Schankgerechtigkeit Zweifel entſtehen; die Entſcheidung der Frage aber,

ob dem früher Berechtigten eine Entſchädigung überhaupt und eventuell nach welcher Höhe zu gewähren ſei?

ſteht nach der Verordnung vom 15. Sept. 1818 §. 10 (Geſ. Samml. S. 178) und dem darauf Bezug nehmenden Geſetze vom 13. Mai 1833 (Num. 1432 der Geſetz-Sammlung) ausſchließlich den dort bezeichneten Verwaltungsbehörden zu.

Hiernach haben ſich die Gerichte nicht blos über das Entſchädigungs**quantum** jeder ſelbſtſtändigen Erörterung und jeder Entſcheidung zu enthalten, ſondern dürfen auch über die Verpflichtung des Fiskus zur Entſchädigung **überhaupt** weder verhandeln noch erkennen. Es hätte ſich daher in der vorliegenden Sache der Antrag des Klägers, ſo weit derſelbe der gerichtlichen Kognition unterliegt, lediglich auf Anerkenntniß des in Anſpruch genommenen Rechts in dem behaupteten Umfange beſchränken ſollen. Hierüber hinaus darf weder die Inſtruktion, noch das künftige Erkenntniß zugelaſſen werden. Berlin, den 9. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Poſen. III. 1132. Poſen 6. Vol. 3.

№ 74.

Verfügung vom 15. Februar 1841, — die Auslegung der §§. 85 und 86 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts betreffend.

Auf die Anfrage des Fürſtlichen Gerichts vom 3. d. M., die Auslegung der §§. 85 und 86 Tit. 18. Thl. II des Allg. Landrechts betreffend, findet der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken, dieſe landrechtlichen Vorſchriften auch dann für anwendbar zu erklären, wenn es ſich darum handelt, eine nach den Beſtimmungen des Allg. Land-

Digitized by Google

rechts eingeleitete Vormundſchaft an ein Gericht in den Rheinprovinzen abzugeben, oder eine bei den rheiniſchen Gerichten ſchwebende Vormundſchaft zu übernehmen, da dieſe Gerichte nicht als ausländiſche angeſehen werden dürfen und die Abweichungen des Verfahrens in Vormundſchaftsſachen nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts und des Rheiniſchen Rechts der gegenſeitigen Uebertragung von Vormundſchaften nicht entgegenſtehen, wenn ſonſt dieſelbe in dem Intereſſe der Pflegebefohlenen liegt und rückſichtlich der Regulirung der erbſchaftlichen Verhältniſſe keine Schwierigkeiten und Verwickelungen zu beſorgen ſind.

Es iſt jedoch in jedem einzelnen Falle mit dem betreffenden Friedensgerichte in der Rheinprovinz wegen Uebernahme der Vormundſchaft Rückſprache zu nehmen, und erſt, wenn daſſelbe dazu bereit iſt und die nöthigen Einleitungen getroffen hat, mit der Abgabe der Akten, Dokumente und Geldbeſtände zu verfahren.

Berlin, den 15. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Fürſtliche Gericht der Herrſchaft N. zu N. I. 783. V. 6. Vol. 7.

№ 75.

Verfügung vom 15. Februar 1841, — betreffend die Förmlichkeiten bei Veräußerung von Pupillengütern im Wege der freiwilligen Subhaſtation.

(§§. 348 u. 360 Tit. 11, §. 91 Tit. 17 Thl. I und §. 587 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §§. 67—69 u. 74 Tit. 52 Prozeß-Ordn. — Verordn. vom 6. April 1839, Geſ. Samml. S. 125 — §. 6 Inſtruktion vom 20. Mai 1839 und Reſkript vom 3. Dezbr. 1840, Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 191 u. von 1841 S. 8 — Klein Syſtem des Landr. Bd. 2 §. 991 S. 439 — Gräff Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher Thl. 1 Abth. 4 S. 347.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 5. Februar 1841.

Ew. Exzellenz wollen es gütigſt verzeihen, wenn wir Hochdenſelben unſere Zweifel über die Bedeutung des §. 587 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts zur hochgeneigten Belehrung ganz gehorſamſt vortragen.

Der §. 74 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung, die Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. April 1839 (Geſ. Samml. S. 125) und das Reſkript Ew. Exzellenz vom 3. Dezember v. J. (Juſt. Min. Blatt von 1841 S. 8) laſſen darüber keinen Zweifel, daß Pupillengüter ſowohl im Wege der freiwilligen, wie der nothwendigen Subhaſtation veräußert werden können.

Unentſchieden laſſen es dagegen dieſe Beſtimmungen, welche Förmlichkeiten des Verfahrens zu den weſentlichen gehören, wenn der Weg der freiwilligen Subhaſtation gewählt wird, und es bleibt zweifelhaft,

ob die Beſtimmung der Modalitäten des Verkaufs, namentlich die Art und Zahl der öffentlichen Bekanntmachungen und die Entfernung des öffentlichen Bietungstermins lediglich von der Willkühr und Beſtimmung des Vormundſchaftsgerichts abhängt,

oder ob letzteres dabei durch die Beſtimmungen des §. 348 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts beſchränkt iſt.

Für die Meinung, daß bei freiwilligen Subhaſtationen der Pupillengüter die Förmlichkeiten des Verfahrens der freien Beſtimmung des Vormundſchaftsgerichts unterliegen, ſprechen ſowohl der §. 67 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung als auch der §. 360 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts, und daß dieſe in Anſehung der Pupillengüter weder durch den §. 74 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung, noch durch die oben erwähnte Allerh. Kabinets-Ordre eingeſchränkt ſind.

Dagegen verordnet der §. 587 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts,

daß der Käufer eines Pupillenguts nur dann unwiderrufliches Eigenthum erlangt, wenn bei deſſen Subhaſtation die geſetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet worden,

und es verweiſen die Kommentatoren des Landrechts übereinſtimmend bei dieſem §. auf den §. 348 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts als erläuternde Beſtimmung, obwohl ſich auch behaupten ließe, daß der Ausdruck „geſetzlich nothwendige Förmlichkeiten" im §. 587 a. a. O. etwas anderes bedeute, je nachdem von nothwendiger oder freiwilliger Subhaſtation die Rede ſei (Klein's Syſtem des Landrechts Bd. 2 §. 991 S. 439 — Er-

Digitized by Google

gänzungen der Preußiſchen Rechtsbücher von Gräff ꝛc. zu §. 587 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts, Thl. 1 Abthl. 4 S. 347).

Für dieſe Beſchränkung ſcheinen allerdings auch innere Gründe zu ſprechen; denn wie wünſchenswerth in einzelnen Fällen für den Vormundſchaftsrichter es auch ſein mag, in der Beſtimmung der Verkaufsbedingungen für Pupillengüter nicht beſchränkt zu ſein, ſo könnte doch auch in andern Fällen eine unbedingte Freiheit noch mehr gefahrbringend für Pflegebefohlene werden, da der Grund der Beſtimmung der Förmlichkeiten bei Subhaſtationen nur der ſein kann, durch einen gehörig hinausgerückten und bekannt gemachten Termin dem letzteren eine möglichſt große Publizität und dem Gute eine möglichſt große Konkurrenz von Käufern zu verſchaffen.

Dies führen denn auch diejenigen Mitglieder unſeres Kollegiums für ſich an, welche der Meinung ſind, daß die Freiheit des Vormundſchaftsgerichts durch den §. 348 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts beſtimmte Grenzen erhalten habe.

Dieſe Zweifel haben wir ſchon dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. vorgetragen, ſind indeſſen darauf nur an unſere eigene Entſcheidung verwieſen worden. Zu wichtig erſcheinen uns aber die Folgen, welche von der Richtigkeit der einen oder der andern Meinung abhängen, als daß wir uns nicht für verpflichtet halten ſollten, Ew. Exzellenz ganz gehorſamſt zu bitten, uns hochgeneigteſt darüber belehren zu wollen,

> ob auch bei freiwilligen Subhaſtationen von Pupillengütern die Modalitäten des Verkaufs lediglich von der Beſtimmung der Intereſſenten reſp. des Vormundſchaftsgerichts abhängen, oder ob dieſe dabei durch den §. 348 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts beſchränkt ſind.

Das Land- und Stadtgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 5. d. M. Folgendes eröffnet.

Der Juſtiz-Miniſter theilt die Anſicht nicht, daß die Beſtimmung des §. 587 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts,

> wonach der Käufer eines Pupillengutes ein unwiderrufliches Eigenthum erwirbt, wenn bei deſſen Subhaſtation die geſetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet worden,

die Folgerung rechtfertige, „daß auch bei freiwilligen Subhaſtationen die Förmlichkeiten nothwendiger Subhaſtationen zu beobachten ſeien," und daß dieſe Folgerung in dem §. 348 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts ihre Begründung finde.

In dieſem §. 348 iſt überhaupt nur von nothwendigen Subhaſtationen die Rede. Der §. 74 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung und die Verordnung vom 6. April 1839 (Geſ. Samml. S. 125) geſtatten aber den Verkauf von Pupillengütern im Wege der freiwilligen Subhaſtation, und haben hierbei die §§. 67—69 a. a. O. der Prozeß-Ordnung nicht geändert,

> nach deren Inhalt die Beſtimmung des Lizitationstermins und der Arten der Bekanntmachung der Vereinigung der Intereſſenten überlaſſen bleibt, und erſt in Entſtehung ſolcher Einigung die Förmlichkeiten der nothwendigen Subhaſtation zur Norm dienen ſollen.

Es iſt nur angeordnet, daß bei Veräußerung von Gütern der Pflegebefohlene durch freiwillige Subhaſtation

1. vor deren Einleitung der Kurator oder Vormund ſich zu dem Antrage durch ein obervormundſchaftliches Dekret legitimiren, und daß
2. ehe das abgehaltene Lizitationsprotokoll als Kaufkontrakt ausgefertigt werden darf, die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts ſowohl in Anſehung der Höhe des Gebots, als der Zahlungs- und übrigen Bedingungen beigebracht werden muß.

Dieſe Erforderniſſe und eine gerichtliche Taxe, ohne welche das vormundſchaftliche Gericht keinen Maaßſtab hat, um über die Annahme des Meiſtgebots einen Beſchluß zu faſſen, deren Beibringung auch im §. 6 der Inſtruktion vom 20. Mai 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 191) vorgeſchrieben iſt, können nur als die geſetzlich nothwendigen Förmlichkeiten angeſehen werden, worauf der oben erwähnte §. 587 für den Fall einer freiwilligen Subhaſtation hinweiſet.

Bei Ertheilung des Autoriſations-Dekrets zur freiwilligen Subhaſtation hat das vormundſchaftliche Gericht zu prüfen, ob beſondere Umſtände eine Abkürzung des Lizitationstermins und andere als die für nothwendige

Digitized by Google

Subhaſtationen vorgeſchriebenen Arten der Bekanntmachung rathſam machen, in Ermangelung ſolcher Umſtände aber den Vormund anzuweiſen, die Beobachtung der für nothwendige Subhaſtationen vorgeſchriebenen Friſt und Bekanntmachung oder die nothwendige Subhaſtation ſelbſt in Antrag zu bringen.

Hat eine beſondere Veranlaſſung zur Genehmigung einer Abweichung vorgelegen, ſo hat das vormundſchaftliche Gericht, wenn durch das Meiſtgebot die Taxe nicht erreicht worden iſt, durch Verſagung des Zuſchlags und den Antrag auf Anſetzung eines neuen Bietungstermins immer noch ein Mittel, jeden Nachtheil, welcher den Pflegebefohlenen droht, abzuwenden, es müßte denn bei der Konkurrenz majorenner Miteigenthümer die Mehrheit ſämmtlicher Theilnehmer den Verkauf für ein Meiſtgebot unter der Taxe verlangen (§. 91 Tit. 17 Thl. I Allg. Landrecht).

In ſolchem Falle liegt aber in dieſem Beſchluſſe zugleich eine Bürgſchaft dafür, daß von einer ferneren Lizitation unter Beobachtung der Förmlichkeiten nothwendiger Subhaſtationen kein Vortheil für die Pflegebefohlenen zu erwarten ſei, und das vormundſchaftliche Gericht iſt außer Verantwortung, wenn es ſich dem Beſchluß der Mehrheit unterwirft, dem es zu widerſprechen kein Recht hat. Berlin, den 15. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 689. V. 6. Vol. 7.

№ 76.

Verfügung vom 17. Februar 1841, — über die Verpflichtung der Kreis-Juſtiz-Räthe, die ihnen in Gemäßheit der Verordnung vom 30. November 1833 obliegenden, oder von den Obergerichten übertragenen gerichtlichen Geſchäfte in eigener Perſon zu verrichten.

(§. 4 Num. 2 Verordnung vom 30. Novbr. 1833, Geſ. Samml. S. 297.)

Ew. Hochwohlgeboren wird auf die, aus Veranlaſſung der Nachlaßſache der verwittweten N. erhobene Anfrage vom 5. d. M.:

> ob die Kreis-Juſtiz-Räthe das ihnen nach §. 4 Num. 2 der Verordnung vom 30. November 1833 (Geſ. Samml. S. 297) zugewieſene Geſchäft der Nachlaßſiegelung ſtets in eigener Perſon verrichten müſſen?

eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der in der Verfügung vom 29. v. M. ausgeſprochenen Anſicht des Oberlandesgerichts zu N. beitritt, nach welcher es den in Gemäßheit der Verordnung vom 30. November 1833 angeſtellten Kreis-Juſtiz-Räthen nicht geſtattet iſt, die ihnen zufolge jener Verordnung obliegenden, oder von den Obergerichten übertragenen gerichtlichen Geſchäfte durch andere ſelbſt gewählte Subſtituten oder einen Subalternen beſorgen zu laſſen. Der Subalternbeamten können ſie ſich bei ihren Geſchäften nur zu den eigentlichen Subalternenarbeiten bedienen.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß in Fällen, in denen das Gericht des Ortes einzuſchreiten haben würde, wenn kein Kreis-Juſtiz-Rath angeſtellt wäre, z. B. bei nothwendigen Siegelungen, der Kreis-Juſtiz-Rath in Verhinderungsfällen dieſes Geſchäft dem Gericht zu überweiſen befugt iſt.

Berlin, den 17. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Kreis-Juſtiz-Rath Herrn N. zu N. I. 806. O. 148. Vol. 3.

№ 77.

Allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1841, — die Koſten für gerichtliche Inſertionen in den Anzeiger der Amtsblätter betreffend.

(§. 36 Num. 6. Tit. 23 Proz. Ordn.)

Bei der Berichtigung der Koſten für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter findet nach den Mittheilungen des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei ein verſchiedenartiges

Digitized by Google

Verfahren ſtatt, auch wird oft die Zahlung der Inſertionskoſten zur Beſchwerde der Amtsblatt-Verwaltungen verzögert. Der Juſtiz-Miniſter findet ſich hierdurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

Der mit dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei getroffenen Einigung zufolge ſollen künftig, wie dies bei mehreren Amtsblatt-Verwaltungen ſchon bisher geſchehen iſt, die Inſertionskoſten in der Regel bei Ueberſendung des letzten Belagsblatts

a. an auswärtige Gerichtsbehörden durch Poſtvorſchuß,
b. an die Gerichtsbehörden am Orte durch den Ueberbringer, gegen Ablieferung des Belagsblatts nebſt Quittung,

eingezogen werden. Den Gerichtsbehörden wird es daher zur beſondern Pflicht gemacht, in allen zur Einforderung eines Koſtenvorſchuſſes geeigneten Rechtsangelegenheiten, in welchen Inſertionen in den Anzeiger des Amtsblatts erforderlich ſind, bei der Feſtſetzung des Vorſchuſſes auf die entſtehenden Inſertionskoſten die nöthige Rückſicht zu nehmen und für die zeitige Einziehung deſſelben Sorge zu tragen.

Iſt die Einziehung eines Koſtenvorſchuſſes nicht zuläſſig, z. B. weil der Fiskus oder eine arme Partei Extrahent iſt, ſo muß ſogleich bei der Requiſition der Amtsblatt-Redaktion wegen Inſertion des gerichtlichen Erlaſſes die Stundung der Inſertionskoſten in Antrag gebracht und zu dem Ende atteſtirt werden, aus welchem Grunde die Sache koſtenfrei zu bearbeiten ſei. Die Gerichte haben aber auch in dieſen Fällen darauf zu achten, daß die Amtsblatt-Verwaltungen ſo bald als möglich die nachträglich eingezogenenen Koſten erhalten, oder von deren Uneinziehbarkeit in Kenntniß geſetzt werden.

In den armen Sachen bei Privatgerichten ſind auch die von den Parteien nicht beizutreibenden Inſertionskoſten nach §. 36 Num. 6 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung aus der Sportelkaſſe zu zahlen. Nur bei Königlichen Gerichten findet mit Rückſicht auf die beſtehende Einrichtung der fiskaliſchen Kaſſen eine Zahlung der nicht einziehbaren Inſertionskoſten aus den Salarienkaſſen an die Amtsblatt-Verwaltungen nicht ſtatt.

Berlin, den 19. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Gerichtsbehörden. I. 835. A. 46. Vol. 2.

№ 78.

Verfügung vom 8. März 1841, — betreffend die Anſchaffung eines Werks.

Das Königliche Kammergericht, die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Kurmärkiſche Pupillen-Kollegium, das Königliche Oberappellationsgericht und das Königl. Hofgericht zu Greifswald, das Königliche Tribunal zu Königsberg, das Königliche Oberappellationsgericht zu Poſen und die ſämmtlichen Königlichen Untergerichte der Provinz Preußen werden hierdurch autoriſirt, die von dem Oberlandesgerichts-Referendarius H. Meyer im Verlage von C. R. Wilhelmi zu Inſterburg im Jahre 1839 herausgegebene

„Topographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Regierungsbezirks Gumbinnen,"

welche ſich durch Vollſtändigkeit und zweckmäßige Anordnung vortheilhaft empfiehlt, in ſo fern dies nicht etwa bereits geſchehen iſt, für Rechnung der Salarien-Kaſſe anzuſchaffen. Berlin, den 8. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die oben benannten Gerichtsbehörden. I. 1126. Juſt. Min. 9. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. März 1841. № 13.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Ordens-Verleihung.

Dem Oberappellationsgerichts-Präſidenten Fiſcher zu Poſen iſt, bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums, der rothe Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eſchwe zu Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 11. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Seiler bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 12. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stetter bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 26. Januar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Beelitz bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 18. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hillenkamp bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 23. Februar d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Pietzker zu Bromberg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Kammergerichts-Auskultator von Kleiſt, mit dem Dienſtalter vom 13. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Kammergerichts-Auskultator Geiſeler, mit dem Dienſtalter vom 22. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Scholz, mit dem Dienſtalter vom 9. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Witzmann, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J.

4. Subalternen.

Ordens-Verleihungen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzliſten Herbein und dem Oberlandesgerichts-Boten Rettſchau, beide zu Hamm, iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Koleme zu Oſtrowo iſt unterm 9. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein Allerhöchſt ernannt worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Stöwe zu Paſewalk und Kreich zu Swinemünde iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

Den Kammergerichts-Aſſeſſoren Porawski zu Worbis und Henkel zu Birnbaum ſind etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen bei dem Land- und Stadtgericht zu Koſten verliehen.

Der Kreisrichter Großmann zu Zempelburg iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Weſtpreußen,

und der Kammergerichts-Referendarius Velthuſen zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Lauban,

ernannt worden.

Der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Merſeburg angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Schütz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Zeitz verſetzt.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Kleiſt zu Graudenz iſt zum Depoſital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Mittelſtädt zu Koſten iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Oſtrowo, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen,

der Juſtiz-Kommiſſarius Thebeſius zu Militſch zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Neukirch zu Olpe zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Heidenreich zu Liebenwerda iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Wenzel zu Koblenz iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Diviſions-Auditeur, erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

Der Friedensrichter de Syo zu Wipperfürth iſt in gleicher Eigenſchaft an das Friedensgericht Num. II zu Aachen verſetzt.

Der Advokat Rumpen zu Aachen iſt zugleich zum Anwalt bei dem Landgericht daſelbſt ernannt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Kammer-Präſidenten Frech zu Koblenz iſt bei der ihm auf ſeinen Wunſch ertheilten Entbindung von der Direktion des dortigen Juſtiz-Senats der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 79.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1841, — betreffend die ohne Allerhöchſte Genehmigung zu bewilligende Allodifikation von Lehnen, bei denen das Bezeigungsquantum obſervanz- oder geſetzmäßig feſtſteht, in allen Fällen, wo die Allodifikationsſumme nicht mehr als Fünfhundert Thaler beträgt.

Ich autoriſire Sie auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 29. v. M., die Allodifikation von Lehnen, bei denen das Bezeigungsquantum obſervanz- oder geſetzmäßig feſtſteht, in allen Fällen, wo die Allodifikationsſumme nicht mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, gegen die vorgeſchriebenen Bedingungen ohne Meine Genehmigung zu bewilligen. Berlin, den 18. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und von Ladenberg.

Vorſtehende Allerh. Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der unten genannten Landes-Juſtiz-Kollegien gebracht. Berlin, den 4. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Frankfurt, Stettin, Breslau, Glogau, Ratibor, Poſen, Magdeburg, Halberſtadt, Naumburg und Arnsberg. I. 963. Lehns-Gen. 35.

Digitized by Google

№ 80.

Verfügung vom 14. Februar 1841, — betreffend die Vollſtreckung civilrechtlicher Erkenntniſſe ausländiſcher Behörden.

(§§. 3 und 12 Tit. 24 Proz. Ordn.)

In Veranlaſſung des Berichts vom 21. Dezember v. J. bin ich mit dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Kommunikation getreten, und ertheile nunmehr in Uebereinſtimmung mit demſelben dem Königlichen Kammergericht die Anweiſung,

den Antrag des Kurfürſtlich Heſſiſchen Obergerichts zu Kaſſel in ſeinem Requiſitionsſchreiben vom 4. November v. J. auf Vollſtreckung der Exekution gegen den N. hierſelbſt abzulehnen.

Das aus der Faſſung des Urtels entnommene Bedenken kann zwar nicht für begründet erachtet werden, vielmehr kann eben deshalb, weil nach der Faſſung der Erkenntnißformel nicht der Vater für ſeine Perſon, ſondern nur in ſeiner Eigenſchaft als geſetzlicher Vormund und Vertreter des in ſeiner Gewalt befindlichen Sohnes zur Zahlung verurtheilt worden, die Exekution nach §. 12 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung nur gegen den jetzt aus der väterlichen Gewalt entlaſſenen Sohn vollſtreckt werden.

Dagegen ſteht dem N. der §. 3 a. a. O. zur Seite.

Wenn gleich der requirirte Richter ſich über die Rechtmäßigkeit des geſprochenen Urtels oder der verordneten Exekution keine Beurtheilung und Entſcheidung anmaaßen ſoll, ſo iſt er doch bei der Vollſtreckung ſelbſt lediglich an die ihm ertheilten materiellen und formellen Vorſchriften gebunden und deshalb auch nicht befugt, dem Erkenntniſſe des auswärtigen Gerichts eine größere Wirkſamkeit beizulegen, als das Erkenntniß eines Preußiſchen Gerichtshofes in gleichem Falle haben würde. Dem Exekutionsantrage kann ſomit nicht ſtatt gegeben werden, weil die Erkenntniſſe bereits in den Jahren 1824 und 1825 ergangen ſind, und daher die, §. 3 a. a. O. beſtimmte einjährige Friſt längſt abgelaufen iſt.

Dieſe Grundſätze ſind um ſo mehr anzuwenden, als ſie auch den Kurfürſtlich Heſſiſchen Geſetzen entſprechen. In der Kurfürſtlichen Verordnung vom 25. April 1826, die von ausländiſchen Behörden begehrte Rechtshülfe betreffend (Sammlung von Geſetzen ꝛc. Bd. 4 S. 17 des Jahrgangs 1826), wird nämlich §. 3 beſtimmt, daß die Vollſtreckung civilrechtlicher Urtheile ausländiſcher Gerichte eben ſo zu verfügen ſei, als ob die Urtheile von einem inländiſchen Gerichte gefällt ſeien, und eben ſo iſt im §. 5 vorgeſchrieben:

„Die inländiſchen Gerichte haben bei der Vollziehung auswärtiger Urtheile die dieſſeitigen Vorſchriften für das Exekutionsverfahren zu beobachten."

Berlin, den 14. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 671. Gen. 72. Vol. 4.

№ 81.

Verfügung vom 20. Februar 1841, — betreffend den Geſchäftsverkehr zwiſchen den Inquiſitoriaten und den Untergerichten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

(Cirk. Verfg. vom 22. Febr. 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 229.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 9. Februar 1841.

Bei der durch das Reſkript vom 8. Mai v. J. regulirten Kompetenz tritt nunmehr auch in unſerm Departement der Fall ein, daß die Inquiſitoriate Kriminalſachen zum Spruch an die Untergerichte einſenden und von dieſen die Erkenntniſſe erhalten.

Es würde zur Abkürzung des Geſchäftsganges und zur Erſparung der Schreiberei dienen, wenn

1. die Einſendung dieſer Sachen nicht mittelſt expedirter Schreiben, ſondern durch bloße Angabe von Signaturverfügungen (welche gleich als Diſtributionszettel beim Land- und Stadtgerichte benutzt werden können) erfolgte; und wenn

Digitized by Google

2. die Erkenntniſſe ſelbſt urſchriftlich mittelſt darunter geſetzter Verfügung von den Land- und Stadtgerichten an die Inquiſitoriate abgegeben würden. Das Konzept-Erkenntniß hat für das Land- und Stadtgericht, welches blos erkennender Richter iſt, gar keinen Werth und es dürfte dabei nur zu bevorworten ſein, daß die Erkenntniſſe reinlich und leſerlich geſchrieben ſein müſſen und namentlich im Tenor keine Korrekturen enthalten dürfen.

In derſelben Art wird bereits anderwärts verfahren, namentlich im Departement Naumburg, wo ſich dieſe Einrichtung, welche kurz nach Beilegung der Spruchkompetenz an die Landgerichte getroffen wurde, ſchon ſeit länger als zehn Jahren bewährt hat.

Wir tragen daher gehorſamſt darauf an, dieſelbe auch in unſerm Departement einführen zu dürfen.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 9. d. M. will der Juſtiz-Miniſter, zur Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftsverkehrs zwiſchen den Inquiſitoriaten und den Untergerichten des Departements in den nach der getroffenen Kompetenzregulirung zur Entſcheidung der letzteren gehörigen Unterſuchungsſachen, hierdurch genehmigen, daß

1. die geſchloſſenen Unterſuchungsakten nicht mittelſt expedirter Schreiben, ſondern auf Grund des Originaldekrets, unter Vorklebung eines Diſtributionszettels, an die Land- und Stadtgerichte abgeſandt,

und 2. demnächſt die Akten mit dem abgefaßten Originalerkenntniſſe ohne vorgängige Ausfertigung deſſelben, auf Grund der darunter geſetzten Verfügung, an die Inquiſitoriate zur Publikation zurückgeſandt werden dürfen.

Dies Verfahren entſpricht den ſchon in der Cirkularverfügung vom 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 229) ertheilten Vorſchriften. Berlin, den 20. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 885. Krim. 5. Vol. 5.

№ 82.

Verfügung vom 23. Februar 1841, — über das Geſetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.

(§§. 551, 554, 568 und 569 Tit. 9 Thl. I A. L. R. — §. 2 Tit. 32 Proz. Ordn. — §§. 11 und 12 Geſetz vom 18. Juni 1840, Geſ. Samml. S. 140 — Reſkr. vom 9. Mai 1840, Juſt. Min. Bl. S. 173.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 5. Februar 1841.

Bei dem jetzt häufig zur Anwendung kommenden Geſetze vom 31. März 1838, über die Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, iſt das Kollegium zu der Bemerkung veranlaßt worden, daß die Beſtimmungen dieſes Geſetzes zur Erreichung des darin und in dem Miniſterial-Reſkripte vom 9. Mai 1840 (Juſt. Min. Blatt S. 173) ausgeſprochenen Zweckes, die Unſicherheit des Rechts zu verhüten, welche durch die Hinſchleppung von Schuldverhältniſſen herbeigeführt werden, in mehrerer Hinſicht nicht genügen.

1. Nach den §§. 568 und 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts begründet die Verjährung durch Nichtgebrauch eine rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entſtandene Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf die eine oder die andere Art gehoben worden, welche jedoch durch den vollſtändigen Beweis, daß der Schuldner unredlicherweiſe und gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich der Erfüllung derſelben entziehe, entkräftet werden kann.

Hiernach wird es daher den im Geſetze vom 31. März 1838 benannten Gläubigern auch nach Ablauf der eingeführten kürzeren Verjährungsfriſten unbenommen ſein, ihren Schuldnern über die dem Schuldverhältniſſe

Digitized by Google

zum Grunde liegenden Thatſachen, und über die Zahlung den Eid zu deferiren. Dadurch werden aber in der Regel faſt alle prozeſſualiſche Erörterungen wieder herbeigeführt werden, die der Geſetzgeber durch das Geſetz vom 31. März 1838 abzuſchneiden beabſichtigt hatte, und insbeſondere werden die Schuldner genöthigt ſein, auch noch nach Ablauf der Verjährungsfriſt nicht blos ihre Quittungen, ſondern auch alle ſonſtige ſchriftliche Nachrichten und Beweismittel über dergleichen Schuldverhältniſſe aufzubewahren, um immer vorbereitet zu ſein, falls ihnen irgend einmal der Eid über die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit deferirt würde, ſich zur Bewahrung ihres Gewiſſens die Ueberzeugung verſchaffen zu können, daß ſie nicht wider beſſeres Wiſſen die Schuld beſtritten und ſich der Erfüllung ihrer Verpflichtung nicht unredlicherweiſe entzogen hätten.

Schon bei der letzten Reviſion des Allg. Landrechts iſt darauf angetragen worden, die Beſtimmungen der §§. 568 und 569 a. a. O. aufzuheben, und wenn dieſer Antrag im Allgemeinen auch bedenklich ſein möchte, ſo dürfte es doch bei der Verjährung derjenigen Forderungen, von welchen in dem Geſetze vom 31. März 1838 die Rede iſt, ganz angemeſſen ſein, dieſe Aufhebung auszuſprechen und an den Ablauf der Verjährungsfriſt auch den Verluſt des Rechtes ſelbſt zu knüpfen.

Von dieſer Anſicht iſt man auch ſchon in dem neueren Geſetze vom 18. Juni 1840, über die Verjährung der öffentlichen Abgaben, ausgegangen, indem in dem §. 12 deſſelben beſtimmt iſt, daß der Abgabepflichtige durch den Ablauf der feſtgeſetzten Friſt von jedem weiteren Anſpruche befreit werde.

2. Wird die Anwendung des Geſetzes vom 31. März 1838 auch dadurch ungemein beſchränkt, daß in dem Allg. Landrechte eine Menge von Fällen aufgeführt ſind, in denen gegen den Ablauf der Verjährungsfriſt noch eine Reſtitution zuläſſig iſt. In dem §. 11 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 iſt die Reſtitution bei der Verjährung der öffentlichen Abgaben größtentheils ausgeſchloſſen worden, und es ſcheinen uns die dieſer Feſtſetzung zum Grunde liegenden Motive dafür zu ſprechen, daß dies Rechtsmittel auch in gleicher Art bei den den kürzeren Verjährungsfriſten des Geſetzes vom 31. März 1838 unterliegenden Forderungen für unzuläſſig erklärt werde.

3. Der §. 551 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts beſtimmt:

„Mit dem Augenblicke, da Jemand ſeine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen."

und der §. 554 a. a. O.

„Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorſchrift der Geſetze verfolgt, ſo fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortſetzen können und ſollen, eine neue Verjährung wider ihn an."

Nirgends iſt aber im Allg. Landrechte verordnet worden, daß dem Verklagten von der erfolgten Anmeldung der Klage und der dadurch bewirkten Unterbrechung der Verjährung Nachricht gegeben werden ſolle. Erlangt nun der Verklagte aber keine Kenntniß davon, daß die Klage gegen ihn angemeldet worden ſei, ſo wird er in dem guten Glauben, daß aus einem der 2- oder 4jährigen Verjährung unterworfenen Schuldverhältniſſe nach Ablauf der Verjährungsfriſt keine weitere Anſprüche an ihn gemacht werden könnten, ſich der Quittungen oder der anderen Beweismittel, womit er die Zahlung oder die Ungültigkeit der Forderung des Klägers darthun könnte, entledigen, und wenn es dann endlich nach Verlauf von 10 und mehreren Jahren dem Kläger genehm ſein ſollte, ſeine Forderung, deren Verjährung er durch eine je zwei- oder vierjährige wiederholte Anmeldung der Klage zu unterbrechen gewußt hat, zur Inſtruktion zu bringen, dann wird der Verklagte aller Mittel zur wirkſamen Entgegnung der Klage beraubt ſein. Es erſcheint uns hiernach nothwendig, zu beſtimmen, daß die Klageanmeldung die Unterbrechung der Verjährung nur dann zur Folge habe, wenn hierauf innerhalb einer beſtimmten Friſt, z. B. etwa von 3 Monaten, dem Verklagten durch den betreffenden Richter davon Nachricht gegeben worden. Durch dieſe Nachricht würde der Verklagte in Stand geſetzt werden, im Falle der Kläger den Prozeß nicht weiter fortſetzen ſollte, entweder nach §. 2 Tit. 32 der Prozeß-Ordnung gegen ihn ſelbſt als Kläger aufzutreten, oder ſich doch wenigſtens ſeine Beweisſtücke für den künftigen Gebrauch aufzubewahren.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

In Folge des Berichts vom 5. d. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht, in Beziehung auf die einzelnen darin enthaltenen Bemerkungen über das Geſetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

Zu 1. Dieſer Gegenſtand iſt bei der Bearbeitung des Geſetzes ſpeziell erwogen worden. Es war beabſichtigt, eine Beſtimmung in das Geſetz aufzunehmen, der zufolge mit Aufhebung der §§. 568 und 569 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts der Verluſt des Rechts als Folge der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch ausgeſprochen werden ſollte. Bei der fernern Berathung kam jedoch in Betracht, daß dieſer Punkt nur in Verbindung mit der geſammten Materie der Verjährung gehörig erwogen werden könne, daß die Wirkung der Verjährung für einzelne Verjährungsarten nicht verſchieden beſtimmt werden dürfe, und daß die §§. 568 und 569 nicht aufgehoben werden könnten, ohne neue Zweifel zu veranlaſſen. Auch wurde die Zulaſſung des Gegenbeweiſes für nothwendig gehalten, weil ſonſt bei den kurzen Verjährungen das materielle Recht zu ſehr gefährdet und unredliche Schuldner, welche ſich wider beſſeres Wiſſen ihrer Verbindlichkeit zu entziehen ſuchen könnten, begünſtigt werden würden. Für das Bedürfniß nahm man an, ſei hinreichend geſorgt, wenn als Folge der Verjährung nur die Vermuthung der erfolgten Tilgung der Verbindlichkeit beſtimmt würde, indem der Schuldner hierdurch der Nothwendigkeit enthoben würde, alle Quittungen viele Jahre aufzubewahren, was ihm nicht zugemuthet werden könne.

Zu 2. Dieſer Punkt kam ebenfalls bei der Berathung zur Sprache, und es entſtand insbeſondere die Frage: ob eine Reſtitution gegen die kürzeren Verjährungen für angemeſſen erachtet werden könne? Aus Rückſicht auf die enge Verbindung, in welcher dieſe Frage mit der Lehre von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand überhaupt ſteht, hat man aber Anſtand genommen, ſich bei Gelegenheit des vorliegenden Geſetzes hierauf einzulaſſen.

Bei der Aufnahme dieſer Beſtimmungen in das Geſetz vom 8. Juni 1840, über die Verjährung öffentlicher Abgaben, konnten rückſichtlich des Fiskus ꝛc. andere Motive geltend gemacht werden.

Zu 3. Es iſt zwar nirgends ausdrücklich angeordnet, daß dem Verklagten von der erfolgten Anmeldung einer Klage, die der Kläger demnächſt liegen läßt, Nachricht gegeben werden ſolle, da es indeß, wie das Königliche Oberlandesgericht ſehr richtig ausführt, für den Verklagten von Wichtigkeit iſt, davon Kenntniß zu erhalten, ſo iſt es allerdings angemeſſen, daß die Gerichte ihn von der erfolgten Anſtellung der Klage und der dadurch bewirkten Hemmung der Verjährung benachrichtigen. Dieſe Benachrichtigung muß alsdann unbedenklich auf Koſten des Klägers erfolgen, der dazu die Veranlaſſung giebt. Es bedarf dazu aber keiner neuen geſetzlichen Beſtimmung.

Dem Königlichen Oberlandesgericht bleibt überlaſſen, die Untergerichte hiernach anzuweiſen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg. I. 856. V. 16. Vol. 3.

№ 83.

Verfügung vom 25. Februar 1841, — betreffend die Verwendung der für abgelöſte gewerbliche und perſönliche Abgaben und Leiſtungen gewonnenen Geldſummen eines Lehns zur Berichtigung der Regulirungskoſten.

(§. 6. Num. 3 Geſ. vom 29. Juni 1835, Geſ. Samml. S. 138 — Reſkr. vom 22. Dezbr. 1840, Juſt. Min. Blatt von 1841 S. 28.)

In der an das Königliche Oberlandesgericht erlaſſenen und durch das Juſtiz-Miniſterialblatt (Jahrgang 3 S. 28 Num. 19) bekannt gemachten Verfügung vom 22. Dezember v. J., betreffend die Verwendung der für die abgelöſten gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen der Mediatſtadt N. gewonnenen Geldſummen, iſt die Bemerkung enthalten,

„daß nach §. 6 Num. III des Geſetzes vom 29. Juni 1835 (Geſ. Samml. S. 138) von den Regulirungskoſten daſſelbe gelte, was hinſichtlich der Einrichtungskoſten Rechtens ſei.“

Dieſe Bemerkung hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei veranlaßt, das nachſtehende Schreiben vom 11. d. M. an mich zu erlaſſen. Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in Folge deſſen eröffnet, daß die vorſtehende Bemerkung allerdings zu allgemein iſt und zu Mißdeutungen führen könnte.

Es wird zwar in dem §. 6 Num. III des Geſetzes vom 29. Juni 1835 ſowohl in Beziehung auf die Einrichtungs- als auf die Regulirungskoſten das Prinzip ausgeſprochen,

daß die Subſtanz der Lehns- oder Fideikommißgüter für die zu deren Deckung aufgenommenen Darlehne verpfändet, oder auch wegen beider ein Vorbehalt der künftigen Erſtattung eingetragen werden könne;

Digitized by Google

in dem §. 4 jenes Geſetzes, welcher die Befugniß zur Veräußerung oder prioritätiſchen Verpfändung der Kapital- oder Landentſchädigungen behandelt, tritt dagegen eine Verſchiedenheit ein, indem dieſe Befugniß nur zur Beſchaffung der Einrichtungskoſten geſtattet worden iſt und daher auf die Regulirungskoſten keine Anwendung findet. Zur Deckung der letzteren kann jene Veräußerung und insbeſondere die Verwendung der Ablöſungskapitalien nur in dem Falle ſtatt finden, wenn keine hypothekariſchen Gläubiger vorhanden ſind.

Hiernach hat ſich das Königliche Oberlandesgericht zu achten, und behält es im Uebrigen bei der Verfügung vom 22. Dezember v. J. ſein Bewenden, da in dem dabei vorgelegenen Falle keine Hypothekengläubiger vorhanden waren, die nach §. 6 a. a. O. auf die Subſtanz eingetragenen Regulirungskoſten alſo nach Inhalt des Schlußſatzes im §. 4 aus den Ablöſungsſummen ohne Weiteres wieder hätten abgeſtoßen werden können.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 872. Gutsh. Verh. 42.

Beilage.

Durch das im vierten Stücke des diesjährigen Juſtiz-Miniſterialblattes unter Num. 19 abgedruckte Reſkript vom 22. Dezember v. J. haben Ew. Exzellenz die Verwendung eines durch Ablöſung gewerblicher und perſönlicher Leiſtungen und Abgaben aufgekommenen, ad depositum gezahlten Entſchädigungskapitals zur Deckung der einem Lehngute erwachſenen und an die General-Kommiſſion entrichteten Regulirungskoſten für zuläſſig erachtet, demgemäß auch das, von einer andern Anſicht ausgegangene betreffende Oberlandesgericht mit weiterer Anweiſung verſehen.

Ich bin nun zwar weit entfernt, die Richtigkeit dieſes letzteren für den vorgelegenen konkreten Fall bezweifeln zu wollen, halte mich jedoch für verpflichtet, Ew. Exzellenz meine Bedenken über den dabei untergelegten allgemeinen Grundſatz,

„daß von Regulirungskoſten daſſelbe gelte, was hinſichtlich der Einrichtungskoſten Rechtens iſt,"

um ſo mehr ganz ergebenſt auszuſprechen, als er in ſeiner jetzigen Hinſtellung leicht zu erheblichen Mißgriffen Veranlaſſung geben könnte.

Die in dem vorgedachten Reſkripte allegirten geſetzlichen Beſtimmungen haben nämlich für die Einrichtungs- und Regulirungskoſten in ſo fern allerdings ein gleiches Prinzip ausgeſprochen, als die Subſtanz der betreffenden Fideikommiß- oder Lehngüter für die zu deren Deckung aufgenommenen Darlehne verpfändet, oder auch wegen beider ein Vorbehalt der künftigen Erſtattung eingetragen werden kann. In beiden Fällen bleiben aber die Rechte der etwa bereits vorhandenen hypothekariſchen Gläubiger unverändert (vergl. §. 6 zu VII des Geſetzes vom 29. Juni 1835), was ſich von ſelbſt dadurch ergiebt, daß dergleichen Darlehne oder Vorbehalte immer die letzte Stelle im Hypothekenbuche erhalten werden.

Die Einrichtungs- und Regulirungskoſten unterſcheiden ſich aber weſentlich wieder darin, daß behufs Beſchaffung der erſtern Kapital- und Landentſchädigungen veräußert oder prioritätiſch verpfändet werden dürfen, dies jedoch hinſichtlich der letztern nicht geſchehen kann.

Nach dieſen Grundſätzen ſind denn auch die Auseinanderſetzungsbehörden von jeher theils verfahren, theils angewieſen, namentlich iſt eine Veräußerung der Landentſchädigung oder Einziehung der Kapitalabfindungen zur Deckung der Regulirungskoſten beim Vorhandenſein hypothekariſcher Gläubiger nie, entgegengeſetzten Falls und wenn zugleich die im §. 7 des bezogenen Geſetzes verzeichnete Friſt zur Geltendmachung jener Befugniſſe noch nicht verſtrichen geweſen war, eine Verwendung der Ablöſungskapitalien zu den Regulirungskoſten nur ausnahmsweiſe und in der Rückſicht genehmigt worden, daß der Gutsbeſitzer jedes zu dem Ende aufgenommene Darlehn mittelſt der erſteren ſofort wiederum abſtoßen kann, und es daher offenbar zur Abkürzung der Sache und Koſtenerſparung gereicht, einen angemeſſenen Theil der Ablöſungsgelder zur Dispoſition zu ſtellen, wenn dagegen der Gutsbeſitzer von der ihm zuſtehenden Verpfändungsbefugniß abſtrahirt und das Nöthige darüber im Hypothenbuche vermerken läßt.

Ew. Exzellenz ſtelle ich die Prüfung vorſtehender Bemerkungen ganz ergebenſt anheim, und bitte zugleich das Eingangs gedachte Reſkript demgemäß eventualiter modifiziren und mich von dem Verfügten in Kenntniß ſetzen laſſen zu wollen. Berlin, den 11. Februar 1841.

von Rochow.

An des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn Mühler Exzellenz.

Digitized by Google

№ 84.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1841, — betreffend die Form der von den Gerichtsbehörden an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden Berichte und die Einreichung eines alphabetiſchen Verzeichniſſes der in jedem Departement belegenen Ortſchaften.

(Allg. Verfügung vom 25. Nov. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 381 Num. 289.)

Zur Ausführung der den Gerichtsbehörden unter Num. 1 der allgemeinen Verfügung vom 25. November 1840 bekannt gemachten Allerhöchſten Beſtimmung hat das Königliche Staats-Miniſterium wegen der darin angeordneten näheren Bezeichnung der Orte durch Angabe der früher ſelbſtſtändigen Fürſtenthümer, Grafſchaften ꝛc. die weiteren Allerhöchſten Befehle erbeten.

Hierauf iſt von des Königs Majeſtät Allerhöchſt beſtimmt worden, daß dieſe beſondere Bezeichnung der einzelnen Ortſchaften ſich nur auf nachſtehende Landestheile erſtrecken ſoll, nämlich:

1. die Kurmark (etwa mit Erwähnung der einzelnen Marken: Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermark),
2. die Neumark,
3. die Niederlauſitz,
4. die Grafſchaft Glatz,
5. die Oberlauſitz,
6. das Herzogthum Sachſen (unter welchem hiſtoriſch nur der ehemalige Kurkreis zu verſtehen iſt),
7. das Magdeburgſche,
8. das Mannsfeldſche,
9. das Halberſtädtſche,
10. das Eichsfeld,
11. die Grafſchaft Hohenſtein,
12. Thüringen,
13. das Querfurtſche,
14. das Stift Merſeburg,
15. das Stift Naumburg-Zeitz,
16. das Herzogthum Weſtphalen,
17. das Fürſtenthum Minden,
18. die Grafſchaft Ravensberg,
19. das Fürſtenthum Paderborn,
20. das Fürſtenthum Korvey,
21. die Grafſchaft Mark,
22. das Fürſtenthum Münſter,
23. die Grafſchaft Tecklenburg,
24. die Grafſchaft Lingen.

Von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung wird den Gerichtsbehörden in Verfolg der Verfügung vom 25. November v. J. hierdurch zur Nachachtung Kenntniß gegeben. Berlin, den 4. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 868. Juſt. Min. 37.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. April 1841. № 14.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath Förſter zu Treptow a. d. Rega iſt unterm 19. März d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Poſen Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bonin bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 9. Juli v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Senger bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J.

b. Der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mandel iſt auf ſein Anſuchen an das Oberlandesgericht zu Stettin,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Velthuſen zu Naumburg auf ſein Anſuchen an das Oberlandesgericht zu Marienwerder,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fuß aus Naumburg auf ſein Anſuchen an das Oberlandesgericht zu Frankfurt,

verſetzt worden.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heidemann zu Hamm iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Aſſeſſor bei dem Fürſtlichen Land- und Stadtgerichte zu Limburg, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſte, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Naudé, mit dem Dienſtalter vom 5. Februar d. J., und 2. von Bärenſprung, mit dem Dienſtalter vom 27. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Reyher, mit dem Dienſtalter vom 15. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Grünert, mit dem Dienſtalter vom 9. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Kleffel, mit dem Dienſtalter vom 24. Februar d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Spiller zu Stettin iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter, Juſtiz-Rath Calow zu Goll-

Digitized by Google

now iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Naugarder Kreis,

der Kammergerichts-Aſſeſſor Bormann zu Hattingen am 1. November v. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Bergmann zu Bielefeld und Siveke zu Herford am 9. November v. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Siewert zu Marienwerder unterm 19. März d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath,

Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Juſtiz-Amtmann Maaß zu Falkenſtein-Meisdorf iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Titius zu Tilſit iſt als Rath an das Stadtgericht zu Elbing,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Burbach als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Pape in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund,

verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Hartmann zu Schneidemühl iſt zum Land- und Stadtrichter in Habelſchwerdt,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Burchardt zu Frankfurt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius von François zu Landsberg a. d. Warthe zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Caſtringius zu Hagen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Adriani zu Iſerlohn bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wolff zu Glogau bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Nahmer zu Medebach iſt zum Sekretair, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenſcheid ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den bei dem hieſigen Stadtgericht angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien Groſchuff, Wegner und Jakobi iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gomlicki zu Löbau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht und dem Kreis-Juſtiz-Rath daſelbſt, ſo wie für das Stadtgericht zu Deutſch-Eylau und Biſchoffswerder und die von demſelben oder deſſen Richter in Deutſch-Eylau verwalteten Patrimonialgerichte, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Löbau,

der Juſtiz-Kommiſſarius Lewien zu Lauchſtädt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Bertelsmann zu Höxter zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Widemann zu Dahme iſt geſtorben.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 85.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 6. März 1841, — über die Anwendbarkeit der Allerh. Kabinets-Order vom 5. Mai 1839, die Geſchäftsſprachen im Großherzogthum Poſen betreffend, auf Kriminalſachen.

(Allerh. Kab.-Order vom 5. Mai 1839 und Reſkr. vom 12. Februar 1840, Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 178, von 1840 S. 67 Num. 41.)

Auf Ihren Bericht vom 8. v. M. erkläre Ich Mich mit der von Ihnen entwickelten Anſicht einverſtanden, daß die Beſtimmungen der Order vom 5. Mai 1839, die Geſchäftsſprache im Großherzogthum Poſen betreffend, auch in Unterſuchungsſachen zur Anwendung kommen müſſen, und daß es bei dem noch immer vorhandenen Mangel an Beamten, welche der polniſchen Sprache mächtig ſind, genügt, wenn bei Aufnahme der Verhandlungen in Unterſuchungsſachen die Vorſchriften der Kriminal-Ordnung §. 58 ff. beobachtet werden. Sie haben hiernach an das Oberlandesgericht zu Poſen das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 6. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler. I. 1235. N. 7. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 86.

Verfügung vom 22. Februar 1841, — über die Zuläſſigkeit der Kumulation einer Alimentationsklage gegen den Schwängerer und den ſubſidiariſch Verpflichteten.

(§. 3 Tit. 17 Proz. Ordn.)

Nach dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 9. d. M. iſt zwiſchen demſelben und dem Königlichen Oberlandesgericht eine Differenz darüber entſtanden:

ob es zuläſſig ſei, die auf Alimentation eines unehelichen Kindes gegen deſſen Vater angeſtellte Klage zugleich gegen die ſubſidiariſch verpflichteten väterlichen Großeltern zu richten?

In Beziehung auf dieſe Frage wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß eine Alimentationsklage, welche gleichzeitig gegen den Schwängerer und den ſubſidiariſch Verpflichteten gerichtet iſt, nicht durch Dekret abgewieſen werden darf, indem dieſe Kumulation nicht nur allgemein gebräuchlich iſt, keinem Geſetze zuwider läuft, vielmehr der Vorſchrift des §. 3 Tit. 17 der Prozeß-Ordnung entſpricht und an ſich zweckmäßig erſcheint, damit doppelte Prozeſſe und doppelte Koſten vermieden werden. Denn wenn auch gegen den ſubſidiariſch Verpflichteten immer nur ſubſidiariſch erkannt werden kann und mithin gegen ihn das Urtel nicht eher exekutoriſch wird, bis auch das Unvermögen des Schwängerers ſelbſt feſtgeſtellt worden iſt, ſo wird doch damit zum Voraus die Vorfrage entſchieden, ohne daß darauf noch einmal zurückgegangen werden darf.

Hiernach wird das Königliche Oberlandesgericht angewieſen, für die Klage der Vormundſchaft des unehelichen Kindes der B. zu N. gegen den G. zu N. und gegen deſſen zu L. wohnende Eltern ein gemeinſchaftliches Forum zu beſtellen, oder die Sache vor ſich zu ziehen. Berlin, den 22. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 951. A. 40.

№ 87.

Verfügung vom 26. Februar 1841, — betreffend die Kompetenz der Gerichtsbehörden zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung oder Auslegung von Verträgen, wodurch die Entſchädigung der Feldmeſſer für ihre Dienſtleiſtungen feſtgeſtellt worden iſt.

(Reglement vom 29. April 1813 §. 121 — Potsdamer Amtsblatt von 1813 S. 347.)

Durch eine bei dem Königlichen Finanz-Miniſterium eingegangene und dem Juſtiz-Miniſterium mitgetheilte Beſchwerde des dortigen Feldmeſſers N., betreffend die Feſtſetzung ſeiner Gebühren und Diäten für die Vermeſſung und Eintheilung der ſtädtiſchen Forſt daſelbſt, iſt es zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß das Königliche Land- und Stadtgericht die von dem N. gegen den dortigen Magiſtrat angeſtellte Entſchädigungsklage mittelſt Verfügung vom 23. April v. J. um deshalb zurückgewieſen hat, weil Streitigkeiten über die Gebühren der Feldmeſſer nach dem Reglement vom 29. April 1813 von der Kompetenz der Gerichtsbehörden ausgeſchloſſen ſeien.

Dieſe Verfügung iſt, wie dem Königlichen Land- und Stadtgericht, im Einverſtändniſſe des Herrn Finanz-Miniſters, eröffnet wird, nicht begründet.

Der §. 121 des Feldmeſſer-Reglements beſtimmt zwar, daß Streitigkeiten über den Betrag der den Feldmeſſern zuſtehenden Gebühren und Emolumente von den Regierungen entſchieden werden ſollen. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich aber nur auf ſolche Streitigkeiten, bei denen es darauf ankommt, die Gebühren und Emolumente der Feldmeſſer nach denjenigen Beſtimmungen feſtzuſetzen, welche das Reglement ſelbſt darüber enthält. Iſt die Entſchädigung des Feldmeſſers für ſeine Dienſtleiſtungen, wie in dem vorliegenden Falle, anderweitig durch einen ſchriftlichen Vertrag feſtgeſtellt worden, ſo können Streitigkeiten, welche über die Erfüllung oder Auslegung eines ſolchen Vertrages entſtehen, nur von den Gerichten im ordentlichen Prozeßverfahren entſchieden werden.

Das Königliche Land- und Stadtgericht wird daher angewieſen, für den Fall, daß der Feldmeſſer N. ſeine Klage gegen den dortigen Magiſtrat erneuern ſollte, dieſelbe, ſo fern ſie ſonſt ſubſtantiirt iſt, einzuleiten und das Weitere zu veranlaſſen. Berlin, den 26. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 871. F. 35.

Digitized by Google

№ 88.

Verfügung vom 27. Februar 1841, — betreffend die Einziehung rückſtändiger Gerichtskoſten von den Juſtiz-Kommiſſarien.

(§. 55 Tit. 2 und §. 27 Tit. 24 Proz.-Ordn. — Verordn. vom 16. Juni 1834 §. 2, Geſ. Samml. S. 75 — Publikandum des Oberlandesgerichts zu Poſen vom 7. Nov. 1838, Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 66.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Einziehung rückſtändiger Gerichtskoſten von den Juſtiz-Kommiſſarien, eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter mit der Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. vom 28. September 1839, durch welche die Befugniß des Land- und Stadtgerichts zur unmittelbaren Vollſtreckung der Exekution gegen Juſtiz-Kommiſſarien, wegen der für ihre Rechnung entſtandenen Gerichtskoſten, in Abrede geſtellt worden, einverſtanden iſt.

Nach den Beſtimmungen der Prozeß-Ordnung, insbeſondere Tit. 24 §. 27, ſind die Untergerichte nicht befugt, von den bei ihnen praktiſirenden Juſtiz-Kommiſſarien rückſtändige Gerichtskoſten durch Exekutionsvollſtreckung beizutreiben. Der §. 55 Tit. 2 legt ihnen eine ſolche Befugniß nur in Betreff der von ihnen feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen bei, und kann als Ausnahme von der Regel keine ausdehnende Anwendung erleiden. Wegen rückſtändiger Koſten kann daher die Vollſtreckung der Exekution nur von demjenigen Oberlandesgericht verhängt werden, welchem der ſäumige Juſtiz-Kommiſſarius perſönlich unterworfen iſt.

Wenn in dem Publikandum des Oberlandesgerichts zu Poſen vom 7. November 1838 (Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 66) abweichend hiervon die Untergerichte angewieſen ſind, diejenigen Koſten, welche die Juſtiz-Kommiſſarien zu berichtigen haben, durch prompte Exekution von denſelben einzuziehen, ſo beruht dies auf dem Umſtande, daß in der Provinz Poſen nach der Verordnung vom 16. Juni 1834 §. II (Geſ. Samml. S. 75) eine Exemtion der Perſon nicht ſtatt findet, die dortigen Juſtiz-Kommiſſarien mithin auch perſönlich der Jurisdiktion der Untergerichte unterworfen ſind.

In den übrigen Provinzen, wo der eximirte Gerichtsſtand nach den Vorſchriften der Gerichts-Ordnung beſteht, kann dieſe Beſtimmung keine Anwendung finden. Berlin, den 27. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 891. Sportel-S. 2. Vol. 6.

№ 89.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1841, — betreffend die gerichtlichen Inſertionen in die Amtsblätter.

(Cirk. Verfg. vom 15. April 1834 und 28. Dezember 1838, Jahrb. Bd. 43 S. 447 und Juſt. Min. Blatt von 1839 S. 1.)

Durch die Verfügung vom 2. April 1832 ſind die ſämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden angewieſen worden, ſich der Amtsblätter nur zu den Bekanntmachungen zu bedienen, welche ein allgemeines Intereſſe haben, und nicht zur Inſertion der Verfügungen, welche allein zur Kenntnißnahme untergeordneter Behörden beſtimmt ſind und mit geringeren Koſten für die Staatskaſſen durch ſpezielle Erlaſſe zugefertigt werden können.

Demgemäß ſind, wie in dem Reſkript vom 15. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 447) ausgeſprochen worden, alle diejenigen Verfügungen, welche blos zur Kenntnißnahme der Königlichen oder auch der ſämmtlichen Untergerichte, ſo wie der Juſtiz-Kommiſſarien in den verſchiedenen Departements beſtimmt ſind, und nicht in ganz kurzen Aufforderungen, Anweiſungen und Erinnerungen beſtehen, nur den ſelbſtſtändigen Untergerichten und den im Departement jedes Obergerichts wohnenden Patrimonialrichtern und Juſtiz-Kommiſſarien durch beſondere geſchriebene gedruckte oder lithographirte Erlaſſe bekannt zu machen. In jedem ſolchen Falle iſt nach dem Umfange der Bekanntmachung und nach der Zahl der anzufertigenden Exemplare von den Präſidien der Obergerichte näher zu erwägen und zu beſtimmen,

> ob die Bekanntmachung durch ſchriftliche, gedruckte oder lithographirte Erlaſſe — je nachdem eine oder die andere Art der Vervielfältigung den Staatskaſſen die wenigſten Koſten verurſacht — erfolgen ſoll.

Digitized by Google

Endlich iſt durch die Verfügung vom 28. Dezember 1838 (Juſt. Min. Blatt für 1839 S. 1) beſtimmt, daß die Landes-Juſtiz-Kollegien die von ihnen erlaſſenen generellen Anordnungen, Regulative und Inſtruktionen, die ſich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt eignen dürften, an den Juſtiz-Miniſter zur Prüfung und weiteren Veranlaſſung einreichen ſollen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen werden hierdurch ſämmtlichen Königlichen Obergerichten zur Nachachtung nochmals in Erinnerung gebracht. Berlin, den 28. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte. I. 950. A. 46. Vol. 2.

№ 90.

Verfügung vom 5. März 1841, — betreffend die Kompetenz der Vormundſchaftsbehörden zur unmittelbaren Beaufſichtigung und Verwaltung von Familienſtiftungen.

(§§. 29 — 31 Tit. 4 Thl. II A. L. R. — §§. 2 und 20 Geſ. vom 15. Febr. 1840, Geſ. Samml. S. 20 — Cirk. Reſkr. vom 26. Aug. 1809, Mathis jur. Monatsſchrift Bd. 8 S. 321 — Reſkripte vom 10. Febr. 1816, 14. Febr. 1818 und 12. Auguſt 1836, Jahrb. Bd. 7 S. 8 nnd Bd. 11 S. 9 und Gräff Ergänz. z. A. L. R. Abſchn. II S. 540.)

Dem Königlichen ꝛc. Gericht wird auf den Bericht vom 25. v. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die in Antrag gebrachte Anweiſung an das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. zur Uebernahme der N.ſchen Familienſtiftungs-Sache nicht erlaſſen kann, ſich vielmehr mit deſſen Verfügungen einverſtanden erklärt.

Das Cirkular-Reſkript vom 26. Auguſt 1809 hat auf Veranlaſſung der durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 veränderten Verfaſſung der Provinzialbehörden nur die Entſcheidung der Frage zum Gegenſtande gehabt:

> ob die Oberaufſicht des Staats über Familienſtiftungen und die Verwaltung des Vermögens derſelben, in ſo fern überhaupt dabei eine öffentliche Behörde zu konkurriren hat, den Verwaltungs- oder den Juſtiz- und vormundſchaftlichen Behörden zuſtehe?

aber nichts über die Kompetenz der Behörden beſtimmt, welche die Verwaltung zu übernehmen und die unmittelbare Aufſicht zu üben haben.

Dieſe Kompetenzfrage iſt daher nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu entſcheiden, deren Abänderung nicht beabſichtigt worden iſt. Dies geht aus einem an das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg erlaſſenen Reſkripte vom 16. Juli 1809 hervor, worin es heißt:

> „Die Oberaufſicht über Familienſtiftungen und auch ihre Verwaltung — in ſo fern es ſtiftungsmäßig überhaupt einer Verwaltung durch öffentliche Behörden bedarf — ſoll von Unſerm Juſtiz-Miniſterium abhängen und in Abſicht Eueres Departements Euch und den ſonſtigen kompetenten Juſtizbehörden, welche die Akten ſchon haben, reſp. verbleiben und übertragen werden."

Im Einklange hiermit iſt auch in den Reſkripten vom 10. Februar 1816 und 14. Februar 1818 (Jahrb. Bd. 7 S. 8 und Bd. 11 S. 9) hinſichtlich der unter unmittelbarer Aufſicht und Verwaltung der Magiſträte und Untergerichte ſtehenden Familienſtiftungen den Obergerichten nur die durch Einforderung von Tabellen und ſonſt zu führende Oberaufſicht und die Kontrolle zur Pflicht gemacht.

Das Allg. Landrecht verweiſt die Prüfung, Verlautbarung und Beſtätigung der über eine Familienſtiftung zu errichtenden Urkunde in den §§. 29 — 31 Tit. 4 Thl. II vor den perſönlichen Richter des Stifters, alſo vor das Untergericht des Wohnorts des Stifters, wenn derſelbe — wie hier der Fall iſt — zu den Nichteximirten gehört.

Dieſe Prüfung und Beſtätigung iſt ein Theil des Aufſichtsrechts des Staats, welches von den Vormundſchaftsbehörden zu üben iſt, ſo weit es ſich um eine Theilnahme an der Verwaltung oder Aufbewahrung des Stiftungsvermögens und um eine fortgeſetzte Kontrolle der ſtiftungsmäßigen Verwaltung handelt. Die Kompetenz der Vormundſchaftsbehörde kann ſich daher ebenfalls nur nach dem perſönlichen Gerichtsſtande des Stifters richten.

Je nachdem derſelbe zu den Eximirten gehört oder nicht, hat das Pupillen-Kollegium der Provinz im erſten Falle die unmittelbare Aufſicht und Verwaltung, ſo weit es derſelben bedarf, im zweiten Falle nur die Ober-

Digitized by Google

aufſicht über das Untergericht zu führen, ſo fern nicht beſondere Anordnungen des Stifters eine Abweichung bedingen.

Dieſe Grundſätze finden aufs neue ihre Beſtätigung in dem Geſetze vom 15. Februar 1840, welches im §. 2 ausdrücklich den perſönlichen Richter des Stifters als Fideikommißrichter bezeichnet und rückſichtlich der Familienſtiftungen im §. 20 hierauf verweiſt.

Hiermit erledigt ſich die Bezugnahme auf das früher ergangene Reſkript vom 12. Auguſt 1836.

Das Königliche ꝛc. Gericht hat daher die von Teſtamentsexekutoren abgelieferten Dokumente nicht nur ferner aufzubewahren, ſondern auch die weitere Regulirung dieſer Angelegenheit zu beaufſichtigen und darauf zu halten, daß die Stiftungsurkunde verlautbart und beſtätigt werde. Berlin, den 5. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche ꝛc. Gericht zu N. III. 1706. F. 18. Vol. 4.

№ 91.

Allgemeine Verfügung vom 6. März 1841, — wegen der gerichtlichen Geſchäftsſprache und der undeutlichen Ab- und Unterſchriften gerichtlicher Erlaſſe.

(§. 1 Tit. 7, §. 42 Tit. 13 Thl. I, §§. 32 und 43 Tit. 2 Thl. II und §. 9 Tit. 5 Thl. III A. G. O. — Verord. vom 27. Oktbr. 1810, Geſ. Samml. für 1810 S. 9 — Reſkr. vom 14. Jan. 1839, Juſt. Min. Blatt S. 76.)

Wiewohl die Allg. Gerichts-Ordnung den Gerichtsbehörden zur beſondern Pflicht gemacht hat, ſich bei Aufnahme der gerichtlichen Protokolle und Entwerfung der gerichtlichen Verordnungen und Entſcheidungen einer deutlichen, ungekünſtelten und allgemein verſtändlichen Schreibart zu befleißigen, und wiewohl die Verordnung vom 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, bei allen Behörden den alten Kurialſtyl abgeſchafft und den gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens eingeführt hat, ſo werden dieſe Vorſchriften dennoch von vielen Juſtizbeamten nicht gehörig beachtet. Sie bedienen ſich nicht nur in ihren Verhandlungen, ſondern auch in ihren Erlaſſen und Entſcheidungen, die in gerichtlichen Angelegenheiten den Parteien und Intereſſenten zugeben, vieler fremder, beſonders lateiniſcher und franzöſiſcher Ausdrücke und juriſtiſcher Kunſtwörter, die den Parteien und Intereſſenten in der Regel völlig unverſtändlich ſind und ſie nöthigen, ſich die gerichtlichen Verfügungen und Entſcheidungen durch Rechtsverſtändige erklären zu laſſen, um nicht etwas zu verſehen.

Insbeſondere iſt dies der Fall, wenn die Parteien durch Abſchrift gerichtlicher Verfügungen vorgeladen werden, bei deren Erlaß ſich die Juſtizbeamten der in der juriſtiſchen Geſchäfts- und Aktenſprache üblichen lateiniſchen Formeln bedient haben.

Der Juſtiz-Miniſter ſieht ſich hierdurch veranlaßt, jene geſetzlichen Beſtimmungen den ſämmtlichen Juſtizbeamten in Erinnerung zu bringen und dieſelben anzuweiſen, alle ihre Verhandlungen, Verfügungen und Entſcheidungen, welche zur Mittheilung an andere Perſonen, als die Beamten des Gerichts beſtimmt ſind, in einer rein deutſchen allgemein verſtändlichen Schreibart, mit Vermeidung aller, in die deutſche Sprache noch nicht übergegangenen fremden Worte und Kunſtausdrücke und beſonders aller lateiniſchen Formeln, abzufaſſen.

Außerdem wird darüber geklagt, daß die Parteien aus den gerichtlichen Kanzleien nicht ſelten Verfügungen, Ausfertigungen und Abſchriften erhalten, welche von unfähigen oder ungeübten Kanzleiarbeitern geſchrieben und daher ſehr oft unleſerlich und fehlerhaft ſind, und daß ſich unter den gerichtlichen Verfügungen und Urkunden noch immer Unterſchriften von Juſtizbeamten befinden, die ſo undeutlich geſchrieben ſind, daß ſich der Name des Beamten daraus nicht erkennen läßt, wiewohl der Juſtiz-Miniſter bereits in der Verfügung vom 14. Februar 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 76) auf dies unangemeſſene Verfahren aufmerkſam gemacht hat.

Die Dirigenten der ſämmtlichen Gerichtsbehörden werden angewieſen, darauf zu halten, daß nicht nur die für die Parteien beſtimmten Verfügungen, Ausfertigungen und Abſchriften, ſondern auch die darunter befindlichen Namen der Beamten leſerlich geſchrieben werden. Berlin, den 6. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Gerichtsbehörden. I. 797. G. 46. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 92.

Verfügung vom 7. März 1841, — betreffend die Löſchung der auf dem Hauptgute zur Sicherung von Parzelenkäufern eingetragenen Proteſtationen.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den über die Beſchwerde des Gutsbeſitzers von Z. in der Grundſache von S. erſtatteten Bericht vom 26. v. M. Folgendes eröffnet.

Es handelt ſich um die Löſchung nachſtehender, in der zweiten Rubrik des Hypothekenblattes für das Rittergut S. eingetragenen Proteſtationen:

1. unter Num. 4 wegen Ankaufs des Ueberreſtes des Ackerſtücks G. von 26 Scheffel 127½ □Ruthen,
2. unter Num. 7 wegen Ankaufs des Ackerſtücks M. von 4 Scheffel 42 □Ruthen, und
3. unter Num. 19 wegen Ankaufs der Hutung W. von 30 Scheffel 66 □Ruthen.

Zu 1 und 3 wird die Löſchung verlangt, weil die Grundſtücke G. und W. durch die Rückkäufe vom 6., 17 und 19. März 1832, 17. Mai, 18. September und 24. Oktober 1839 an den Beſitzer des Ritterguts zurückgediehen ſind. Das Königliche Oberlandesgericht giebt ſelbſt zu, daß dadurch die nachgeſuchte Löſchung begründet werde. Daſſelbe hat alſo entweder die Verträge über den Rückkauf oder die Erklärung Derer, zu deren Gunſten die Proteſtation eingetragen worden iſt, einzufordern und auf Grund der Verträge oder der Einwilligung die Löſchung zu verfügen.

Zu 2 wird die Befugniß, die Löſchung verlangen zu dürfen, darauf geſtützt, daß das Grundſtück M. den Parzelenerwerbern gar nicht übergeben worden ſei. Dieſen Grund will das Königliche Oberlandesgericht nicht gelten laſſen, weil die Eintragung einer Proteſtation für den Parzelenkäufer geſchehen müſſe, ſobald der Vertrag mit dem Beſitzer des Hauptguts abgeſchloſſen, wenn auch in Folge deſſelben keine Uebergabe erfolgt ſei.

Bei dieſem Punkte kömmt es darauf an, die Vernehmung des Parzelenkäufers zu veranlaſſen,

ob er noch Realanſprüche aus dem Kaufkontrakt mache, oder in die Löſchung der für ihn eingetragenen Proteſtation willige.

Im erſtern Falle muß die Proteſtation ſtehen bleiben, um den Realzuſtand des Hauptgutes nicht zum Nachtheil des Parzelenkäufers zu verändern, im letzteren Falle ſteht der Löſchung nichts entgegen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat die Sache aber von Amtswegen zu betreiben, um ſein Hypothekenbuch zu purifiziren und Schwierigkeiten vorzubeugen, die ſonſt im Laufe der Zeit entſtehen können.

Berlin, den 7. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 1929. Hyp. S. 1. Vol. 7.

№ 93.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1841, — betreffend die Anſchaffung des Hauptregiſters für die Jahrgänge 1835 — 1840 der Merkerſchen Mittheilungen und die Empfehlung der letztern ſelbſt.

Ueber die Jahrgänge 1835 bis einſchließlich 1840 der von dem Polizei-Rath Merker hierſelbſt herausgegebenen

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

erſcheint ein neues Hauptregiſter, durch welches der praktiſche Gebrauch jenes Werkes bedeutend erleichtert und eine ſchnelle Benutzung deſſelben möglich gemacht wird.

Alle Kriminal- und Civilgerichte, welche die gedachten Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege zeither gehalten haben, werden hierdurch autoriſirt, dieſes Hauptregiſter, welches der Polizei-Rath Merker den Behörden zu dem herabgeſetzten Preiſe von 1 Sgr. für den Druckbogen zu liefern ſich bereit gezeigt hat, anzuſchaffen und zu dieſem Behufe dem ꝛc. Merker eine Subſkriptions-Anzeige zugehen zu laſſen.

Zugleich wird den Gerichtsbehörden, welche ſich nicht im Beſitze dieſer Merkerſchen Mittheilungen befinden, bekannt gemacht, daß der Polizei-Rath Merker die ſechs Jahrgänge von 1835 — 1840 einſchließlich, wor-

Digitized by Google

über das jetzt erſcheinende Hauptregiſter ſpricht, zuſammen und ungetrennt für den Preis von 6 Thlr. ablaſſen und auf direkte Meldung den betreffenden Behörden portofrei zuſenden wird, wenn ihm der Geldbetrag dafür auf gleiche Weiſe zugeht.

Die Anſchaffung dieſes nützlichen Werkes wird denjenigen Gerichtsbehörden, die ein Kollegium bilden und es noch nicht beſitzen, empfohlen, jedoch, was die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte betrifft, unter der Vorausſetzung, daß die etatsmäßigen Fonds zu dieſer Ausgabe ausreichen. Berlin, den 13. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1143. Krim. 59. Vol. 2.

№ 94.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1841, — betreffend den Geldverkehr zwiſchen den gerichtlichen Salarien-Kaſſen und den General-Kommiſſions-Kaſſen.

(Cirk. Verfg. des Herrn Finanz-Miniſters vom 16. März 1840, Juſt. Min. Blatt S. 116.)

Zur Erleichterung des Verkehrs zwiſchen den Königlichen Kaſſen bei Geldverſendungen beſtimme ich, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Folgendes:

1. daß die im erſten Stück des Miniſterial-Blatts für die innere Verwaltung S. 4 abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters vom 16. März d. J., nach welcher bei Geldverſendungen Seitens einer Königlichen Kaſſe an die andere die zahlende Kaſſe vor Abſendung der Aſſignirung der betreffenden Summe eine Quittung von der empfangenden Kaſſe zu fordern nicht berechtigt iſt, auch auf die Kaſſen der General-Kommiſſionen Anwendung finden ſoll;

2. daß es zur Belegung der an die gerichtlichen Salarien-Kaſſen verſendeten Gelder, wenn ſolche in einem einzelnen Falle den Betrag von 5 Thlr. nicht überſteigen, einer Quittung der empfangenden Kaſſe nicht bedarf, dazu vielmehr der Poſtſchein genügen ſoll, wogegen es hinſichtlich der Beträge unter 1 Thlr. für welche keine Poſtſcheine ertheilt werden, bei dem Cirkular-Erlaß meines Amtsvorgängers vom 8. Februar 1835 bewenden muß. Andererſeits ſind die General-Kommiſſions-Kaſſen ebenfalls nicht verpflichtet, den gerichtlichen Salarien-Kaſſen bei Einſendung von Beträgen unter 5 Thlr. Quittung zu ertheilen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen übrigens nicht allein auf die Königlichen Salarien-Kaſſen, ſondern auch auf die Sportel-Kaſſen der Privatgerichte Anwendung finden.

Die Königliche General-Kommiſſion hat hiernach Ihre Kaſſe mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

Der Miniſter des Innern und der Polizei
von Rochow.

An ſämmtliche General-Kommiſſionen.

Abſchrift obiger Verfügung zur gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 23. Februar 1841.

Der Miniſter des Innern und der Polizei
von Rochow.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt und die vier Preußiſchen Regierungen.

Vorſtehende von dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei an die Auseinanderſetzungsbehörden erlaſſene Verfügung, mit welcher der Juſtiz-Miniſter einverſtanden iſt, wird hiermit den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 10. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1160. Juſtiz-Fonds 39. Vol. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der zweiten Seite des vorigen Blattes, 2te Spalte 5te Zeile von oben, iſt zu leſen ſtatt: „Paderborn" — „Arnsberg."

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. April 1841. № 15.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Pfeiffer zu Ratibor iſt an das Oberlandesgericht zu Frankfurt verſetzt.

2. Aſſeſſoren.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Heinrich Pech zu Frankfurt iſt Allerhöchſt geſtattet worden, ſich künftig Bech zu nennen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gördeler zu Hamm iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Hirſekorn, mit dem Dienſtalter vom 29. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Lorsbach aus Hamm, mit dem Dienſtalter vom 11. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Kammergerichts-Auskultator Palmié, mit dem Dienſtalter vom 9. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Eichel zu Heiligenſtadt wird auf ſein Anſuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor von Schnehen zu Jakobshagen iſt zum Land- und Stadtrichter in Berlinchen,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schulte zu Werl zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg und Gerichts-Kommiſſarius in Balve,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius von Sydow zu Hamm zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund,

ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor und Land- und Stadtrichter Kluge zu Berlinchen iſt als Land- und Stadtrichter nach Neuſtadt a. d. Doſſe verſetzt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Faſtnagel zu Saarbrücken iſt unterm 24. März d. J. zum ſtändigen Kammer-Präſidenten bei dem Landgerichte zu Trier,

und der Staats-Prokurator Wirtz zu Bonn unterm 27. März d. J. zum Landgerichts-Rath in Kleve,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Adeneuer zu Köln iſt zum Parketſekretair bei dem Landgericht daſelbſt ernannt.

Der Friedensgerichtsſchreiber Bettweis zu Köln wird auf ſein Anſuchen vom 1. Mai d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Friedensgerichtsſchreiber Engels zu Velbert iſt geſtorben.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 95.

Verfügungen vom 12. Dezember 1840 und 17. März 1841, — betreffend die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen die Beitreibung von direkten Steuern, auf den vom Schuldner gemachten Einwand der Zahlung — und die Zuläſſigkeit des Rechtsweges gegen die Beitreibung von indirekten Steuern, auf den vom Schuldner erhobenen Einwand der Verjährung.

(§§. 5 u. 79 Tit. 14 Thl. II A. L. R. — Dekr. v. 23. April 1807, Merlin Repertoire V^bo. Contrainte — §§. 2. Num. 1, 8 — 10, 16 u. 17 Reſſort-Reglement v. 20. Juli 1818.)

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die Anlage Ihres Berichts vom 14. Oktober d. J., betreffend den von der dortigen Königlichen Regierung zur Oppoſitionsſache des B. wider die Kommunalkaſſe zu N. erhobenen Kompetenzkonflikt, mit dem Eröffnen zurück, daß dieſer Konflikt, in Uebereinſtimmung mit dem Wirklichen Geheimen Staats-Miniſter und Miniſter des Innern und der Polizei Herrn von Rochow Excellenz, für begründet erachtet worden iſt.

Es handelt ſich im vorliegenden Falle von der Beitreibung ſteuermäßig ausgeſchriebener Gemeindeauflagen, gegen welche der B. gerichtliche Oppoſition der Gemeindekaſſe gegenüber, unter dem Vorwande eingelegt hat, daß er ſie bereits bezahlt habe.

Grundſatz des Rheiniſchen Rechts iſt es, daß gegen die Betreibung von direkten Steuern und ſteuermäßig ausgeſchriebenen Beiträgen der Rechtsweg nur in Anſehung der Form des Exekutionsverfahrens ſtatt findet, dagegen rückſichtlich der Frage, ob etwas verſchuldet werde, ausgeſchloſſen iſt (Dekret vom 23. April 1807, Merlin Repertoire V^bo. Contrainte). Der Einwand der Zahlung gehört mithin auch zur Kognition der Verwaltung. Dieſer Grundſatz iſt, wie die §§. 8 — 10 des Reſſort-Reglements vom 20. Juli 1818 ergeben, beibehalten worden, und daß man auch den Einwand der Zahlung hier von dem Rechtswege hat ausſchließen wollen, geht aus §. 2 Num. 1 a. a. O. hervor, wonach die Regierungen zwiſchen Steuerpflichtigen und Steuereinnehmern zu entſcheiden haben, wenn über ihre gegenſeitigen Berechnungen Zweifel entſtehen.

Ein gleiches folgt aus Buchſt. b Abſatz 2 Num. XII D. der Allerh. Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825, worin ausgeſprochen iſt, daß in ſolchen Fällen die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objektes allein zu beurtheilen vermögen.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus dieſen Gründen beauftragt, die definitive Siſtirung des Rechtsverfahrens zu veranlaſſen. Berlin, den 12. Dezember 1840.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Ober-Prokurator Herrn Deuſter Hochwohlgeboren zu Trier. I. 6248.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 20. November v. J., die Oppoſition des N. bei dem Landgerichte daſelbſt gegen die Einziehung eines von ihm erforderten Erbſchaftsſtempels betreffend, in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanz-Miniſter, eröffnet, daß zwar derjenige Oppoſitionsgrund des N., welcher in ſeine Nichterbenqualität geſetzt wird, zur gerichtlichen Erörterung nicht geeignet iſt, wohl aber, vorbehaltlich des Rechts der Verwaltung, einſtweilen die Exekution fortzuſetzen, der Einwand der Verjährung.

Denn nur in Anſehung der direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeſchriebenen Beiträge ſchließt mit den franzöſiſchen Geſetzen auch das Reſſort-Reglement vom 20. Juli 1818 §§. 8 ff. den Rechtsweg unbedingt aus, ſo daß auch die Einwendungen der Zahlung, Verjährung ꝛc. in dieſem nicht erörtert werden können. Anders verhält es ſich dagegen mit den indirekten Steuern, rückſichtlich deren im Allgemeinen eine ſolche Vorſchrift nicht beſteht, auf welche daher der §. 15 des Reſſorts-Reglements und die darin allegirten Beſtimmungen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Anwendung finden. Nach dieſen findet zwar der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben in der Regel nicht ſtatt, wohl aber, und zwar dem §. 79 Tit. 14 Thl. II des Allg. Landrechts gemäß, dann, wenn Jemand aus einem beſonderen Titel ſeine Befreiung von der

Digitized by Google

Abgabe behauptet. Unter dieſe Spezialtitel gehört nach dem im §. 79 angezogenen §. 5 daſ. auch die Verjährung, und wenn gleich zunächſt hierbei nur von Verjährung der Abgabenpflicht im Allgemeinen die Rede iſt, ſo muß doch wegen Gleichheit des Verhältniſſes rückſichtlich der Verjährung einer einzelnen Leiſtung derſelbe Grundſatz gelten. Die Allerh. Kabinets-Order vom 18. November 1828, indem ſie nur das allgemeine Prinzip aufrecht erhält, hat, da ſie ein anderes nicht ausdrücklich beſtimmt, die Vorſchrift des erwähnten §. 79 nicht aufgehoben. Hiernach iſt alſo im vorliegenden Falle der in der Oppoſitionsladung vom 27. Juli v. J. formirte erſte Antrag,

die Zahlungsaufforderung vom 24. Juli v. J. zu vernichten,

nicht zur gerichtlichen Erörterung geeignet und daher in ſo weit der Konflikt gegründet, theils weil dieſer Antrag ſich an die zum Rechtswege nicht gehörige Behauptung anſchließt, daß der Opponent nicht ſchuldig ſei, die Erbſchaftsſtempelſteuer zu bezahlen, theils weil auch nach §§. 16 und 17 des Reſſort-Reglements die wegen Abgaben verfügte Exekution nicht durch gerichtliche Klage gehemmt werden darf. Ew. Hochwohlgeboren haben demgemäß wegen definitiver Siſtirung des Rechtsverfahrens in dieſer Beziehung das Erforderliche zu veranlaſſen.

Dagegen iſt aber der Antrag,

die Stempelgebührforderung für verjährt zu erklären und den Steuerfiskus zu den Koſten zu verurtheilen,

zum Rechtswege geeignet und daher in ſo weit der Konflikt nicht gegründet.

Der Herr Finanz-Miniſter hat demgemäß den Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln beſchieden und ihm aufgegeben, hinſichtlich des von dem R. gemachten Einwandes der Verjährung den Kompetenzkonflikt fallen zu laſſen, ſodann aber ſowohl dieſen Einwand, als den der Richterbenqualität gehörig zu prüfen, und wenn er auch den Einwand der Verjährung für rechtlich unbegründet halten ſollte, zwar die Einziehung der Stempelabgabe zu verfügen, ſich aber auf den Prozeß über dieſen Einwand einzulaſſen.

Von dieſer, auf Uebereinſtimmung des Juſtiz- und des Herrn Finanz-Miniſters beruhenden Entſcheidung ſind die Parteien in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 17. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Ober-Prokurator Herrn Deuſter Hochwohlgeboren zu Trier. V. 858. Rhein. Gen. 74. Vol. 2.

№ 96.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1841, — wegen beſſerer Befolgung einiger Vorſchriften der Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833, über das Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde, vom 6. April 1839 und der dazu gehörigen Inſtruktion vom 7. deſſelben Monats und Jahres (Geſ.-Samml. von 1839 S. 126 ff.).

(§. 13 Verordn. v. 14. Dezbr. 1833 u. §. 10 Verordn. v. 5. Mai 1838, Geſ.-Samml. v. 1833 S. 306 und v. 1838 S. 275.)

Das Geheime Ober-Tribunal hat dem Juſtiz-Miniſter angezeigt, daß nach Ausweis der in Nichtigkeitsbeſchwerdeſachen eingehenden Akten mehrere Vorſchriften der Deklaration vom 6. April 1839 und der dazu gehörigen Inſtruktion vom 7. deſſelben Monats und Jahres (Geſ.-Samml. S. 126 ff.) häufig von den Gerichten unbefolgt gelaſſen werden.

Es gehören dahin namentlich folgende Punkte:

1. Nach der Beſtimmung unter Num. 28 der gedachten Inſtruktion ſoll die Nichtigkeitsbeſchwerde bei dem Gericht erſter Inſtanz angebracht werden. Deſſen ungeachtet haben zuweilen die Gerichte, welche in zweiter Inſtanz erkannt hatten, die Inſtruktion einer in Folge der Vorſchrift §. 10 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſ.-Samml. S. 275) bei ihnen angebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde vor ſich gezogen, anſtatt letztere ſofort an das Gericht erſter Inſtanz zur weitern Verfügung abzugeben, wonach künftig zu verfahren iſt.

2. Nach Vorſchrift des Art. 10 der angeführten Deklaration ſoll die Nichtigkeitsbeſchwerde dem Imploraten zur Beantwortung abſchriftlich mitgetheilt werden. Gleichwohl ſind von vielen Gerichten auf Grund der überdies im Art. 6 a. a. O. ausdrücklich aufgehobenen Vorſchrift des §. 13 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Geſ.-Samml. S. 306) Termine zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeſchwerde anberaumt worden.

Dies iſt in Zukunft zu vermeiden.

3. Die Beſtimmung unter Num. 34 der Inſtruktion vom 7. April 1839, wonach in dem Bericht, mit welchem das Gericht erſter Inſtanz die Akten überreicht, jedesmal

Digitized by Google

a. der Streitgegenſtand,

b. das Folium der Akten, wo ſich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmacht des Mandatarius jeder Partei befindet, angegeben,

und c. erwähnt werden ſoll, was etwa wegen Vollſtreckung des angefochtenen Erkenntniſſes bereits geſchehen iſt, iſt häufig unbeachtet geblieben.

Die Gerichtsbehörden werden angewieſen, dieſe Vorſchrift pünktlich zu befolgen, danach auch in Reviſionsſachen zu verfahren und bei den letztern außerdem das Folium der Akten anzugeben, wo ſich die Verhandlung über die Akten-Inrotulation befindet.

Den Gerichtsbehörden wird dabei zur Pflicht gemacht, die ſchon bei vielen derſelben beſtehende Einrichtung, wonach auf den Aktendeckeln die Folien, wo ſich die Erkenntniſſe und die Vollmachten der Mandatarien befinden, verzeichnet werden, allgemein zur Anwendung zu bringen und dafür zu ſorgen, daß die betreffenden Rubriken gehörig ausgefüllt werden. Iſt dies geſchehen — was in Reviſionsſachen ſpäteſtens der Deputirte bei der Inrotulation der Akten zu bewirken hat — ſo kann in dem Bericht an das Geheime Ober-Tribunal auf den Aktendeckel Bezug genommen werden, falls es nach Lage der Sache keiner näheren Angabe bedarf. Berlin, den 10. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden, welche die Allg. Gerichts-Ordnung anzuwenden haben. I. 1135. R. 14. Vol. 7.

№ 97.

Verfügung vom 10. März 1841, — wonach ein Ehemann, welcher ſich weigert, ſeine Frau bei ſich aufzunehmen, auf Grund der §§. 712 und 713 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts vom Richter angehalten werden kann, ſeiner Frau Alimente zu reichen.

(§§. 175, 185 u. 684 Tit. 1 Thl. II A. L. R. — Reſkr. v. 9. Febr. 1821, Jahrb. Bd. 17 S. 26.)

Das Königliche Kammergericht iſt nach dem über die Beſchwerde des Mandatars der verehelichten S., Juſtiz-Kommiſſarius N., unterm 22. v. M. erſtatteten Berichte, in Uebereinſtimmung mit dem hieſigen Stadtgericht, der Anſicht,

daß ein Ehemann, welcher ſich weigert, ſeine Frau bei ſich aufzunehmen, auf Grund der §§. 712 und 713 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts vom Richter nicht angehalten werden kann, ſeiner Frau Alimente zu reichen, der letzteren vielmehr überlaſſen bleibe, auf Grund des §. 684 a. a. O. die Trennung der Ehe nachzuſuchen.

Dieſer Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter nicht beipflichten.

Der Ehemann iſt verpflichtet, ſeiner Frau ſtandesmäßigen Unterhalt zu gewähren, und kann, wenn er ſich dieſer Pflicht entzieht, zu deren Erfüllung durch Zwangsmittel vom Richter angehalten werden (§§. 185, 712 und 713 a. a. O.).

Zwar ſollen Eheleute vereint mit einander leben und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufheben (§. 175 a. a. O.); es iſt indeß klar, daß ein Ehemann, der ſich von ſeiner Ehefrau eigenmächtig trennt und dieſelbe auf ihr Verlangen nicht bei ſich aufnehmen will, durch dieſe, dem eben gedachten Geſetz zuwider laufende Handlungsweiſe von ſeiner geſetzlichen Verpflichtung, für den Unterhalt ſeiner Frau zu ſorgen, nicht frei werden darf.

Das Kollegium geht davon aus, daß die §§. 712 und 713 a. a. O. nur unter der Vorausſetzung anwendbar ſeien,

daß beide Eheleute zuſammen leben;

die in Rede ſtehenden Vorſchriften enthalten jedoch nichts, was eine ſolche beſchränkende Auslegung derſelben rechtfertigt, und müſſen daher auch in den Fällen als maaßgebend gelten, wenn die Frau von dem Manne getrennt lebt, ſo fern dies nur nicht eigenmächtig und wider den Willen des Mannes geſchieht; das Letztere iſt aber nicht anzunehmen, wenn der Mann die Frau bei ſich aufzunehmen außer Stande iſt, oder ſich deſſen weigert.

Allerdings verordnet der §. 684 a. a. O.:

„Weigert er (der Mann) ſich deſſen (der Aufnahme der Frau) beharrlich und ohne hinreichenden Grund, ſo giebt er dadurch der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen."

und eben ſo ſchreibt der §. 713 ebendaſ. vor:

„Fährt deſſenungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu verſagen, ſo kann letztere zur Eheſcheidungsklage gelaſſen werden."

Digitized by Google

In beiden Vorſchriften iſt aber der Frau nur das Recht, nicht die Pflicht beigelegt, auf Trennung der Ehe zu klagen.

Die Annahme,

daß in den §§. 712 und 713 das Zuſammenleben der Eheleute vorausgeſetzt werde, weil für den entgegengeſetzten Fall, wenn die Eheleute ſich getrennt haben, das Geſetz im §. 684 eine beſondere Vorſchrift enthalte,

erſcheint nicht gerechtfertigt. Der §. 684 hat blos die Weigerung des Mannes, die Frau aufzunehmen, im Auge, wobei es ſehr wohl vorkommen kann, daß der Mann ihr Alimente zu zahlen bereit iſt; der §. 712 dagegen tritt ein, wenn der Mann der Frau jeden Unterhalt verſagt, dieſe mag bei ihm wohnen oder nicht.

In dem Reſkripte des Juſtiz-Miniſters von Kircheiſen vom 9. Februar 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 26) iſt zwar angenommen,

daß der Richter im Fall des §. 712 die Verpflegung der Frau praevia causae cognitione feſtſetzen und den Betrag durch Exekution von dem Mann einziehen ſoll, wenn aber der Mann dennoch fortfährt, die Alimente zu verweigern, die Frau zuvor auf Eheſcheidung klagen muß und ſodann die während des Prozeſſes zu reichenden Alimente im Wege des Interimiſtikums zu beſtimmen ſind.

Der Juſtiz-Miniſter vermag jedoch dieſe Anſicht nicht zu theilen, da der §. 712 die Befugniß des Richters, den Mann durch Zwangsmittel zur Verpflegung der Frau anzuhalten, auf eine beſtimmte Friſt durchaus nicht beſchränkt.

Die Meinung endlich,

daß das Getrenntleben der Eheleute gefördert werde, wenn der Mann die Frau außer dem Hauſe fortdauernd alimentiren müſſe, ohne daß die letztere auf Eheſcheidung zu klagen angehalten werden könne,

iſt nicht von entſcheidendem Gewicht. Eheleute ſollen allerdings zuſammen leben. Allein die Frau darf eben ſo wenig wider ihren Willen zur Eheſcheidungsklage gezwungen, noch hülflos der Willkühr des Mannes Preis gegeben werden, der ſie weder in ſeine Wohnung aufnehmen, noch ihr außer derſelben Verpflegungsgelder verabreichen will. Es widerſpricht dem Zweck und der Heiligkeit der Ehe offenbar mehr, die Ehefrau, welche vielleicht der Ueberzeugung lebt, daß des Mannes Härte mit der Zeit ſich mildern werde, zur Eheſcheidungsklage zu nöthigen, als den Ehemann durch Zwang anzuhalten,

daß er der Ehefrau bis dahin, wo er ſie in ſeine Wohnung aufnimmt, das erforderliche Alimentenquantum verabreiche.

Was das Verfahren in Fällen, wie der vorliegende, anbetrifft, ſo muß allerdings der Mann gehört und deſſen Pflicht zur Verabreichung von Alimentengeldern, falls er ſolche beſtreitet, formell im Wege Rechtens feſtgeſtellt werden.

Das Königliche Kammergericht wird angewieſen, hiernach das hieſige Stadtgericht mit der erforderlichen Belehrung zu verſehen. Berlin, den 10. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 1738. E. 13. Vol. 3.

№ 98.

Verfügung vom 13. März 1841, — betreffend den Anſatz der Koſten in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien. J. M. Bl. 1841 S. 368.

(Allerh. Kab. Ordre v. 19. Dezbr. 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 342 — Reſkripte v. 17. Oktbr. 1831, 25. Novbr. 1833 u. 20. April 1839, Jahrb. Bd. 38 S. 458 u. Bd. 42 S. 423 und Juſt. Min. Blatt v. 1839 S. 156.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hiermit auf die Beſchwerde des Patrimonialgerichts zu N. vom 8. Januar d. J. in der fiskaliſchen Unterſuchungsſache wider N. Folgendes eröffnet.

Die Grundſätze, wonach in Injurienſachen die Gerichtskoſten zu liquidiren ſind, wenn der Civilprozeß ſtatt gefunden hat, enthält das Reſkript vom 25. November 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 423). In dem jetzt vorliegenden Falle handelt es ſich um den Koſtenanſatz, wenn die Injurienſache im Wege des fiskaliſchen Unterſuchungsprozeſſes verhandelt wird.

Schon vor Aufhebung der Sporteltaxe für die fiskaliſchen Bedienten vom 28. Januar 1788 durch die in den Jahrbüchern Bd. 36 S. 342 abgedruckte Allerh. Kab. Ordre vom 19. Dezember 1830 wurden die bei den

Digitized by Google

Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten in fiskaliſchen Unterſuchungen nach der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 angeſetzt, weil die Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 nur die Geſchäfte der fiskaliſchen Bedienten betraf.

Bei der Aufhebung jener Gebührentaxe wurde in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1830 für die Zukunft die allgemeine Anwendung der Kriminal-Sporteltaxe für fiskaliſche Unterſuchungen mit der Maaßgabe angeordnet, daß bei Unterſuchungen über Vergehen, die nur mit Gefängnißſtrafe von 4 Wochen und darunter oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht ſind, ſtatt aller Koſten nur ein Pauſchquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. und die baaren Auslagen an Reiſe- und Zehrungskoſten der Beamten und Zeugen in Anſatz gebracht werden ſollen.

Es entſtand der Zweifel,

ob dieſe Allerh. Ordre ſich auch auf fiskaliſche Unterſuchungen wegen Injurien beziehe?

Das Reſkript meines Amtsvorgängers vom 17. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 458) nahm an, daß die Allerh. Kabinets-Order vom 19. Dezember 1830 nicht auf fiskaliſche Unterſuchungen wegen Injurien bezogen werden könne, in dieſen vielmehr ſtets nach der Civil-Sporteltaxe liquidirt werden müſſe, weil es einestheils ein Mißverhältniß ſein würde, wenn Derjenige, welcher wegen Schwere der Injurien zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen werden muß, weniger an Gerichtskoſten bezahlen ſollte, als Derjenige, welcher wegen leichter Injurien im Civilprozeß belangt wird, — und weil anderntheils die Einleitung zur Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 im §. 9 über den Koſtenanſatz in Injurienſachen allgemeine Beſtimmungen enthält.

Hierbei iſt es bisher geblieben.

Mit dieſer Anſicht erkläre ich mich einverſtanden.

Da nun gegenwärtig aber in Folge der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Koſten für die im Civilprozeß verhandelten Injurienſachen nicht mehr nach der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815, ſondern nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833, wie ſolches das Reſkript vom 25. November 1833 näher beſtimmt, angeſetzt werden, ſo müſſen auch die Koſten der fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien eben ſo angeſetzt werden, wie ſolches im Civilprozeſſe nach Anleitung des Reſkripts vom 25. November 1833 geſchieht.

Es läßt ſich daher nicht rechtfertigen, wenn das Land- und Stadtgericht zu N. in der vorliegenden fiskaliſchen Unterſuchungsſache, wegen Mißhandlung einer Perſon des Bauernſtandes, die Koſten nur auf ein Pauſchquantum von 2 Thlr. nach Num. 2 Abſchn. I der Allg. Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 feſtſetzen will, vielmehr iſt es dem Gegenſtande der Unterſuchung völlig angemeſſen, die Koſten nach der erſten Kolumne der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zu liquidiren.

Hiernach iſt das Land- und Stadtgericht zu N. anderweit zu beſcheiden.

Berlin, den 13. März 1841. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 378. Sportel-S. 41. Vol. 2.

Beilage.

Da die Gebührentaxe für die Gerichte und Juſtiz-Kommiſſarien in dem Mandats-, dem ſummariſchen und dem Bagatellprozeſſe vom 9. Oktober d. J. der Injurienprozeſſe nicht beſonders erwähnt, ſo ſind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieſer Gebührentaxe auf Injurienprozeſſe, und namentlich unter Perſonen des Bauern- und gemeinen Bürgerſtandes, Zweifel entſtanden, welche zu Anfragen Veranlaſſung gegeben haben.

Nach §. 6 der Verordnung vom 1. Juni d. J. findet wegen Injurien — in ſo weit ſie ſich nicht zum Unterſuchungsverfahren eignen — der ſummariſche Prozeß ſtatt. Es muß daher auch bei allen Injurienprozeſſen der Anſatz der gerichtlichen Koſten nach den im 2. Abſchnitte der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. getroffenen Beſtimmungen erfolgen.

Die Inſtruktion des Juſtiz-Miniſters vom 3. Auguſt d. J. und namentlich der §. 16 derſelben hat hierin nichts abgeändert. Dieſer verordnet nur,

daß die Injurienſachen an allen Orten, wo ſie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Inſtruktion und Entſcheidung übertragen waren oder noch übertragen werden, insbeſondere bei allen Untergerichten, nach dem 2. Abſchnitt des 2. Titels der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu behandeln ſind.

Dieſe Beſtimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entſcheidung der Injurienprozeſſe durch einen beſtimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebüh-

Digitized by Google

renſätze, ſondern nur zwei Drittheile derſelben, nach Maaßgabe der Allg. Anmerkung I zum Abſchnitt II der Gebührentaxe, zum Anſatz kommen können.

Hinſichts der Kolumne der Gebührentaxe, nach welcher die Koſten anzuſetzen ſind, iſt mit Rückſicht auf die Schlußbeſtimmung der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. der §. 9 der Einleitung zur Allg. Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 in ſo weit zur Anwendung zu bringen,

daß bei Injurienſachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu ſehen und hiernach

1. wenn derſelbe zu den Perſonen des Bauern- oder gemeinen Bürgerſtandes gehört, — die erſte Kolumne der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J., wie bei Gegenſtänden über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einſchließlich,
2. wenn er zu den Honoratioren des Bürgerſtandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen iſt, die zweite Kolumne, wie bei Gegenſtänden über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einſchließlich,
3. bei Perſonen von Adel und bei den in gleichem Range ſtehenden Königlichen Beamten die dritte Kolumne, wie bei Gegenſtänden über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einſchließlich, und endlich
4. bei Perſonen von noch höherem Range die vierte Kolumne, wie bei Gegenſtänden über 500 Thlr.

bei dem Anſatz der Koſten zum Grunde zu legen iſt.

Nach dieſen Grundſätzen iſt auch hinſichts derjenigen gerichtlichen Geſchäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntniſſe in Injurienprozeßſachen vorkommen können.

Doch findet hier ſtets der volle Gebührenſatz ſtatt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verſchärfungsgeſuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll werden die Gebühren nach Num. 1 Abſchnitt II der Gebührentaxe, für die auf Verſchärfungsgeſuche abzufaſſenden Erkenntniſſe aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntniſſe in Anſatz gebracht. Dagegen ſind für die bloßen Reſolutionen auf Milderungsgeſuche, und zwar für Abfaſſung und Ausfertigung zuſammen nur die Gebührenſätze unter Num. 1 Abſchnitt II der Gebührentaxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien ſind nach gleichen Grundſätzen feſtzuſetzen.

Hinſichts der Stempel in Injurienprozeßſachen bleibt es bei den bisher darüber erlaſſenen Verordnungen.

Hiernach hat das Königliche ꝛc. nicht nur ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die Untergerichte ſeines Departements gleichmäßig anzuweiſen. Berlin, den 25. November 1833.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte.

№ 99.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1841, — die Anſtellung im Kanzleidienſt bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten betreffend.

(Allerh. Kab.-Ordern v. 31. Oktbr. 1827 u. 19. Oktbr. 1828, Jahrb. Bd. 32 S. 298 — Reſkr. v. 22. Oktbr. 1829, Jahrb. Bd. 34 S. 477 — Allerh. Kab.-Order v. 8. Dezbr. 1833 u. §§. 26 u. 35 des Kanzlei-Reglements f. Obergerichte v. 19. Dezbr. 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 362 — Reſkr. v. 11. Juli 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 114 — Cirk.-Verfg. v. 14. Febr. u. 14. Novbr. 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 231 u. Bd. 46 S. 532 — Staats-Miniſterial-Beſchluß v. 12. Oktbr. 1837 u. Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Dezbr. 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 549 — 554 — Verfg. des Juſt.-Miniſters v. 2. Juni 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 395 — Allg. Verfg. v. 14. Novbr. 1839 u. Verfg. v. 11 März 1840, Juſt. Min.-Blatt v. 1839 S. 384 u. v. 1840 S. 100.)

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche

über die Zuläſſigkeit einer Anſtellung oder remuneratoriſchen Beſchäftigung im Kanzleidienſt derjenigen Perſonen, welche durch beſondere Allerh. Ordern für anſtellungsberechtigt oder befähigt erklärt worden ſind, oder als Referendarien, Auskultatoren und Civil-Supernumerarien Anſprüche auf Anſtellung im höhern Subalterndienſt erworben,

und

über die Bevorzugung derjenigen, welche durch Militairdienſte Anſtellungsberechtigungen erworben haben,

entſtanden ſind, bringt der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, nachſtehende Beſtimmungen zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden, welche aus Staatsfonds unterhalten werden:

I. Bei der Anſtellung von Kanzleidiätarien, ſo wie bei der Annahme von Lohnſchreibern, welche aus Staatsfonds remunerirt werden, iſt vorzugsweiſe auf diejenigen Perſonen Rückſicht zu nehmen, welche ſich durch Militairdienſte Anſtellungsanſprüche erworben haben, namentlich

1. auf die Freiwilligen aus den Kriegen von 18$\frac{13}{15}$,

2. auf die mit dem Civil-Verſorgungsſchein entlaſſenen Militairinvaliden,
3. auf die Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger Dienſtzeit Anſtellungsanſprüche erworben haben.

II. Diejenigen Perſonen, welchen durch beſondere Allerh. Befehle die Anſtellungsberechtigung oder Anſtellungsfähigkeit verliehen worden iſt, können im Kanzleidienſt nur alsdann angeſtellt oder gegen Remuneration aus Staatsfonds beſchäftigt werden, wenn die Allerh. Genehmigung ihrer Anſtellung auf den Kanzleidienſt ausdrücklich gerichtet iſt, oder doch, in Ermangelung einer ſolchen ausdrücklichen Beſtimmung, aus den Umſtänden, insbeſondere aus der bisherigen Beſchäftigung des Bittſtellers im Kanzleifache oder aus dem Inhalte ſeiner Immediatvorſtellung hervorgeht, daß er die Allerh. Genehmigung zur Anſtellung im Kanzleidienſt nachgeſucht hat, und dieſe der Abſicht Seiner Majeſtät bei der Allerh. Bewilligung der Anſtellungsfähigkeit entſpricht.

III. Bei der Konkurrenz mehrerer Bewerber aus der Zahl der unter Num. I und II bezeichneten Perſonen iſt im Allgemeinen auf die beſſere Qualifikation, bei gleicher Qualifikation aber auf den ältern Anſtellungsanſpruch Rückſicht zu nehmen. Doch haben bei der erſten Anſtellung als Kanzleidiätarien bei gleicher Qualifikation die Freiwilligen aus den Kriegen 18¹³⁄₁₅ und die mit Civil-Verſorgungsſcheinen entlaſſenen Militairinvaliden vor den zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren und dieſe wieder vor denjenigen Perſonen den Vorzug, deren Anſtellung durch beſondere Allerh. Befehle genehmigt worden iſt.
Dagegen iſt bei Beförderung der Kanzleidiätarien zu Kanzliſten nach §. 26 des Kanzlei-Reglements vom 19. Dezember 1833 nur allein auf die beſſere Dienſtführung und Qualifikation, und namentlich auf eine ſchöne Handſchrift, hiernächſt aber auf längere Dienſtzeit als Diätarius Rückſicht zu nehmen.

IV. Wer blos als Referendarius, Auskultator oder als Civil-Supernumerarius Anſtellungsanſprüche für den höhern Subalternendienſt erworben hat, kann im Kanzleidienſt überhaupt nicht angeſtellt werden.

Berlin, den 15. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 1115. J. 26. Vol. 4.

№ 100.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — die Auslegung der §§. 32 — 34 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 betreffend.

Beim zweiten Senat unſeres Kollegiums iſt es in Frage gekommen,

ob nach §§. 32 — 34 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Theilnehmungsrechte ſämmtlicher Gemeinheits-Intereſſenten entweder nach dem Beſitzſtande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren oder nach dem Durchwinterungsfuße zu ermitteln ſind, beide Berechnungsgrundſätze aber nicht neben einander zur Anwendung kommen können,

oder

ob es zuläſſig iſt, die Theilnehmungsrechte Einzelner nach dem zehnjährigen Beſitzſtande, anderer Intereſſenten aber nach dem Durchwinterungsfuß feſtzuſtellen und daher beide Berechnungsſätze einer Theilung zum Grunde zu legen?

Die ſtreitige Frage iſt an das Plenum unſeres Kollegiums gelangt, welches die letztere Meinung als die richtigere erachtet hat.

Ew. Excellenz überreichen wir gehorſamſt den darüber ſprechenden Extrakt aus dem Spruch-Repertorium.

Berlin, den 27. Februar 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Dieſe Vorſchriften bedingen nicht die Identität eines Maaßſtabs, das Theilnehmungsrecht kann vielmehr bei einigen Intereſſenten nach dem zehnjährigen Beſitzſtande, bei andern nach dem Durchwinterungsfuße feſtgeſtellt und beide Berechnungsgrundſätze können daher neben einander der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegt werden.

Angenommen in pleno am 23. November 1840.

I. 1308. Gutsh. Verh. 8. Vol. 10.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. April 1841. № 16.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Landgerichts-Rath Neuenburg zu Koblenz iſt unterm 27. März d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bergmann zu Halberſtadt unterm 3. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 4. März 1839,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Wedell zu Stettin iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gericke zu Stettin iſt an das Kammergericht verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. von Gauvain, mit dem Dienſtalter vom 15. Januar d. J., und 2. Karl Robert Julius Koch, mit dem Dienſtalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Partſien, mit dem Dienſtalter vom 9. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Löſer, mit dem Dienſtalter vom 24. Dezember v. J.

4. Subalternen.

Dem Oberappellationsgerichts-Protonotarius Dr. jur. Kirchner zu Greifswald iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

B. [illegible] den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Borns zu Schievelbein iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Schievelbeiner Kreis Allerhöchſt ernannt worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Goldberg als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellten Kammergerichts-Aſſeſſor Winterfeldt und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dr. Schütz zu Zeitz iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Daubert zu Tuchel iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis verliehen worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Benn zu Halle im Ravensbergſchen iſt zugleich zum Depoſital-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz als Büreaugehülfe fungirenden Oberlandesgerichts-Referendarius Fleck iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen.

Ordens-Verleihung.

Dem penſionirten Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten Hoffmeiſter zu Striegau iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Liſiecki zu Stettin iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Bomſter Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wollſtein, ernannt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Horſt zu Pleſchen iſt nach Krotoszyn,

und der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Witlwer zu Wollſtein nach Pleſchen,
verſetzt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Douglas zu Aſchersleben iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Handelsgerichts-Präſident Wagner zu Aachen und der Notar Stephani zu Gerolſtein ſind geſtorben.

Der Landgerichts-Referendarius Otto zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 5. Januar d. J.,

und der Landgerichts-Referendarius Lingmann zu Elberfeld zum Advokaten im Bezirke des Oberappellationsgerichtshofes zu Köln,
ernannt worden.

Der Notar Burger zu St. Goar iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kreuznach, im Landgerichtsbezirke Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kreuznach, beſtellt.

Die Auskultatoren 1. Sädt zu Düſſeldorf und 2. Nicolai und Mayer zu Aachen ſind zu Referendarien, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 12. März d. J., ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß von dem Land- und Stadtgericht zu Gneſen zweimal im Jahre beſondere Forſtgerichtstage zu Czerniejewo abgehalten werden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 101.

Inſtruktion für ſämmtliche Gerichtstags-Kommiſſionen im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn, vom 19. Februar 1841.

Um den Einwohnern der vom Sitze der Land- und Stadtgerichte in größerer Entfernung gelegenen Ortſchaften den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten möglichſt zu erleichtern, iſt in den Bezirken mehrerer Land- und Stadtgerichte unſers Departements die Abhaltung periodiſcher Gerichtstage, mit Genehmigung Seiner Exzellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters, angeordnet. Für dieſe ſchon beſtehenden Gerichtstags-Kommiſſionen wird hierdurch folgende neue allgemeine Inſtruktion ertheilt, welche zugleich den etwa mit der Zeit noch anderwärts in unſerm Departement neu anzuordnenden Gerichtstags-Kommiſſionen zur Norm dienen ſoll.

§. 1.

Zahl und Dauer der Gerichtstage.

An den dazu beſtimmten Orten iſt allmonatlich einmal ein Gerichtstag zu halten. In der Regel müſſen an dieſem Tage alle Geſchäfte der Kommiſſion beendigt werden. Erfordern Zahl oder Wichtigkeit der Geſchäfte mehr Zeit, ſo iſt der Gerichtstag am folgenden Tage fortzuſetzen.

§. 2.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Welche Tage dazu, mit Beachtung der Feiertage, beſtimmt ſind, hat jedes betreffende Land- und Stadtgericht für jedes nächſt folgende Jahr zu Anfang des Monats Dezember öffentlich bekannt zu machen, und zwar

1. durch Einrückung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden,
2. durch einen Aushang im Geſchäftslokale des Land- und Stadtgerichts, und
3. durch einen dergleichen am Orte, wo die Gerichtstage abgehalten werden.

In dieſer Bekanntmachung iſt zugleich das Geſchäftslokal der Gerichtstags-Kommiſſion zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 3.

Perſonal der Kommiſſion.

Zur Abhaltung der Gerichtstage wird abgeordnet:

1. ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts als Gerichts-Kommiſſarius,

2. ein Auskultator, Büreauvorſteher oder zur Protokollführung ſowohl in Kriminal- als Civilſachen qualifizirter und vereideter Büreaugehülfe als Gerichtsſchreiber, und

3. ein Gerichtsbote.

Der richterliche Kommiſſarius wird auf den vom Dirigenten des Land- und Stadtgerichts alljährlich Anfangs Dezember zu machenden Vorſchlag für die Dauer eines Jahres vom Oberlandesgerichte ernannt. In Verhinderungsfällen ſubſtituirt der Dirigent des Land- und Stadtgerichts ein anderes Mitglied nach eigenem Ermeſſen.

§. 4.

Geſchäfts-Reſſort.

Die Gerichtstags-Kommiſſion hat

I. alle derſelben vom Land- und Stadtgerichte beſonders ertheilten Aufträge zu vollziehen, alle von demſelben speziell zum Gerichtstage verwieſenen Geſchäfte abzumachen, und außerdem

II. die nachfolgenden Geſchäfte ohne vorgängigen Auftrag zu beſorgen:

1. die Aufnahme aller protokollariſchen Geſuche von Eingeſeſſenen aus dem Bezirke, für welchen der Gerichtstag gehalten wird;

2. die Aufnahme aller Klagen in Civil- und Injurienſachen, welche von einem Einwohner aus dieſem Bezirke gegen einen andern Einwohner deſſelben angeſtellt werden.

3. Die Inſtruktion der beim Gerichtstags-Kommiſſarius eingereichten oder zu Protokoll erklärten Klagen von Perſonen aus dem Gerichtstagsbezirke gegen nicht eximirte Einwohner deſſelben Bezirks, hat der Kommiſſarius ohne weitere Rückfrage beim Land- und Stadtgerichte zu führen, und zwar in allen nicht zu den nachſtehend bezeichneten Prozeßarten gehörigen Sachen bis zu der dem Land- und Stadtgerichte obliegenden Abfaſſung des Erkenntniſſes. Die Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeſſe ſind von ihm nach dem Inhalte der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln.

Gehört der Gerichtstags-Kommiſſarius einem kollegialiſch formirten Gerichte an, ſo iſt er befugt, einen ſummariſchen Prozeß einzuleiten; es gebührt ihm die Anſetzung und Abhaltung des Klagebeantwortungs-Termins, die Abfaſſung der Kontumazial-Erkenntniſſe und Agnitions-Reſolutionen und in den Fällen, wenn die Parteien auf ein mündliches Verfahren vor dem Kollegium verzichten und auf ſeine Entſcheidung kompromittiren, auch die weitere Verhandlung und Entſcheidung. Beim Mangel einer derartigen Erklärung der Parteien erfolgt das mündliche Verfahren und die Entſcheidung beim Land- und Stadtgerichte.

Gehört der Kommiſſarius zu einem nicht kollegialiſch formirten Gerichte, ſo hat derſelbe im ſummariſchen Prozeſſe nach Abſchn. 2 Tit. II der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren und zu erkennen.

In allen Bagatellſachen, in den nicht im Wege der Unterſuchung eingeleiteten Injurienſachen, in Beſitzſtreitigkeiten, in Wechſel-, Arreſt-, Pfändungs- und Geſindeſachen hat der Kommiſſarius nach geſchloſſener Inſtruktion ſofort das Erkenntniß abzufaſſen und noch am Gerichtstage zu publiziren, oder wenn es in einer ſolchen Sache auf Regulirung eines Interimiſtikums ankommt, dieſes ſofort feſtzuſtellen.

Nur wenn die Sache ſehr verwickelt iſt, darf ausnahmsweiſe die Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes oder Reſoluts bis zum nächſten Gerichtstage ausgeſetzt bleiben, wofern ſie nicht ſchon in der Zwiſchenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte erfolgen kann, was bei verwickelten Beſitzſtreitigkeiten und Arreſtſachen allemal ſchleunigſt zu veranlaſſen iſt.

Die Ausfertigungen der Erkenntniſſe und Reſolutionen erhalten die Parteien in der Regel erſt vom Sitze des Land- und Stadtgerichts aus zugeſendet.

Wenn Perſonen, welche außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts, zu dem der Kommiſſarius gehört, vorzuladen oder Requiſitionen an andere Gerichte zu erlaſſen ſind, ſo müſſen die desfallſigen expedirten Verfügungen, in ſo weit nicht der Kommiſſarius ſie nach allgemeinen Beſtimmungen (wie z. B. für Bagatell-Prozeßſachen beſtehen) allein zu erlaſſen befugt iſt, vom Land- und Stadtgerichte ausgehen.

Alle Prozeſſe, in welchen ſich die Parteien oder auch nur einer der ſtreitenden Theile durch einen am

Digitized by Google

Orte des Land- und Stadtgerichts wohnenden Juſtiz-Kommiſſarius vertreten laſſen, ſind von der weitern Verhandlung am Gerichtstage in der Regel auszuſchließen.

Prozeſſe, welche nicht nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln ſind und nicht Beſitzſtreitigkeiten, Wechſel-, Arreſt-, Pfändungs- und Geſindeſachen zum Gegenſtande haben, können nach dem Ermeſſen des Land- und Stadtgerichts von der weitern Verhandlung am Gerichtstage ausgeſchloſſen und am Orte des Gerichts ſelbſt inſtruirt werden, ſelbſt wenn auch die Parteien ihre Rechte perſönlich wahrnehmen.

4. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Kommiſſarius aufnehmen. Wenn jedoch dergleichen erſt am Gerichtstage angemeldete Akte, namentlich Erbauseinanderſetzungen, Schichtungen, Güterübertragungen, beſonders weitläuftige und viel Zeit raubende Verhandlungen nöthig machen ſollten, ſo kann deren vollſtändige Aufnahme in einzelnen Fällen und nach dem Ermeſſen des Kommiſſarius auch zu einem beſondern, von demſelben gleich zu beſtimmenden, am Sitze des Land- und Stadtgerichts abzuhaltenden Termine verwieſen werden.

Der Gerichtstags-Kommiſſarius iſt insbeſondere berechtigt, mit dem Gerichtsſchreiber Teſtamente aller Perſonen, welche in dem Gerichtstagsbezirke wohnen oder ſich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag auf- und anzunehmen, und es macht keinen Unterſchied, ob er dieſelben im Geſchäftslokal der Gerichtstags-Kommiſſion oder an einem andern Orte in dem Bezirke, für welchen der Gerichtstag beſtimmt iſt, auf- oder annimmt.

5. Wenn vor oder während der Abhaltung eines Gerichtstags ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstagsbezirke gehörigen Ortſchaften eintritt, welcher eine Siegelung nothwendig macht, ſo hat der Gerichts-Kommiſſarius, in ſo fern er während der Dauer des Gerichtstags von demſelben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage dieſe Siegelung zu veranlaſſen.

6. Ereignet ſich ein Kriminalfall in den zum Gerichtsbezirke gehörenden Ortſchaften, ſo iſt der Kommiſſarius, wenn der Fall nicht ſchon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen und die Unterſuchung einem andern Mitgliede übertragen ſein ſollte, berechtigt und verpflichtet, bei ſeiner Anweſenheit zum Gerichtstage das corpus delicti feſtzuſtellen und in den ſich dazu eignenden Fällen den Thäter oder der That Verdächtigen zur Haft zu bringen.

§. 5.

Amtsverhältniß, Unterſchrift und Siegel des Kommiſſarius.

Der Gerichtstags-Kommiſſarius hat ſich in allen Sachen nach den Anweiſungen des Land- und Stadtgerichts zu richten. Er vollzieht die Verfügungen und Erkenntniſſe, welche er als Kommiſſarius zu erlaſſen ermächtigt iſt, in der Reinſchrift als

„Gerichts-Kommiſſarius“

und bedient ſich eines Amtsſiegels mit dem Preußiſchen Adler und der Umſchrift

„Siegel der Gerichtstags-Kommiſſion zu N. N.“

Die von ihm aufgenommenen Protokolle über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Kommiſſarius in der Regel dem Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorzulegen, worauf dieſes deren Ausfertigung unter ſeiner gewöhnlichen Unterſchrift bewirkt. Er iſt jedoch verpflichtet, die Ausfertigung ſofort ſelbſt zu beſorgen, wenn die Parteien in ſchleunigen Fällen und insbeſondere deshalb darauf antragen, weil ſie die Ausfertigungen bei einer anderen Behörde bald einreichen wollen.

§. 6.

Gerichtskoſten.

Wegen Liquidirung und Einziehung der Koſten für die von der Gerichtstags-Kommiſſion vorgenommenen Geſchäfte und wegen der dabei vorkommenden Auslagen ſind die Beſtimmungen zu befolgen, welche die Inſtruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen im Großherzogthum Poſen vom 1. Januar 1835 §. 94 hierüber enthält.

§. 7.

Geſchäfts-Journal.

Ueber die am Gerichtstage vorkommenden Geſchäfte und eingehenden Vorſtellungen iſt ein Geſchäfts-Journal nach dem beigefügten Formular A. zu führen, aus dem die Lage jeder Sache überſehen werden kann und aus welchem die Sachen nach beendigtem Gerichtstage, ſo weit dies noch erforderlich iſt, in die betreffenden Haupt-Journale des Land- und Stadtgerichts zu übertragen ſind. Das Journal beginnt immer mit den am letzten Gerichtstage unerledigt gebliebenen Sachen, worauf die vom Land- und Stadtgerichte neu überwieſenen Geſchäfte und endlich die ohne Auftrag vorgenommenen folgen.

Digitized by Google

Der Kommiſſarius hat gleich nach ſeiner Rückkehr vom Gerichtstage dem Dirigenten des Land- und Stadtgerichts, unter Ueberreichung des Journals, eine kurze ſchriftliche Ueberſicht über die erledigten und unerledigt gebliebenen und die zum Spruch an das Kollegium gelangenden Sachen zu liefern und dabei die Zahl der abgehaltenen Termine und der abgefaßten Erkenntniſſe ſo wie der Vortragsſtücke anzugeben.

Der Dirigent des Land- und Stadtgerichts hat ſodann das Journal an den Kanzlei-Direktor abzugeben, welchem die Vertheilung der einzelnen Sachen in die verſchiedenen Büreaus, die Uebertragung der unerledigten Sachen in das Journal für den nächſten Gerichtstag, ſo wie die Notirung der neuen Aufträge obliegt.

§. 8.

Des Gerichtsſchreibers Pflichten.

Es iſt die Pflicht des Gerichtsſchreibers, dafür zu ſorgen, daß alle Akten, welche die Bearbeitung der zum Gerichtstage verwieſenen Sachen erfordert, beim Gerichtstage in Bereitſchaft ſind. Er muß deshalb vor der Abreiſe das dem Kanzlei-Direktor abzufordernde Journal durchgehen und die Akten, zu deren ſichern Transporte ein beſonderer verſchließbarer Kaſten zu benutzen iſt, vom Sitze des Land- und Stadtgerichts zu dem Orte, wo der Gerichtstag abgehalten wird, beſorgen, auch den Kaſten, ſo wie jedes Aktenſtück in beſondere Aufſicht nehmen.

Beim Gerichtstage ſelbſt hat der Gerichtsſchreiber dem Gerichtstags-Kommiſſarius nach deſſen Anordnung und in den dazu geeigneten Sachen Hülfe zu leiſten, ſowohl als Protokollführer, als auch durch Vernehmung von Supplikanten, Ausfüllung des Journals u. ſ. w.

§. 9.

Beſorgung von Abſchriften und Inſinuationen.

Alle Abſchriften und Inſinuationen in den zum Reſſort der Gerichtstags-Kommiſſionen gehörigen Sachen ſind durch das Kanzlei- und Botenperſonal des Land- und Stadtgerichts zu beſorgen. Abſchriften, deren Anfertigung am Gerichtstage ſelbſt nöthig erſcheint, beſorgt der Gerichtsſchreiber, und eben ſo der den Gerichtstags-Kommiſſarius begleitende Bote die während des Gerichtstags vorkommenden Inſinuationen und ſonſtigen Beſtellungen.

§. 10.

Reiſekoſten und Diäten.

Der Gerichtstags-Kommiſſarius iſt verpflichtet, den Gerichtsſchreiber und den Boten nebſt den erforderlichen Akten zum Gerichtstage mitzunehmen und erhält als Vergütigung für die Koſten der Hin- und Rückreiſe, einſchließlich der Reiſediäten, alſo auch ohne Unterſchied, ob die Reiſe an den Arbeitstagen oder außer denſelben erfolgt iſt, ein für jede Gerichtstags-Kommiſſion beſonders beſtimmtes Pauſchquantum.

Außerdem erhalten an Diäten für jeden Arbeitstag

1. der Richter . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
2. der Gerichtsſchreiber
   a. wenn ein Büreauvorſteher oder ein Auskultator den Kommiſſarius begleitet . . . . — „ 20 Sgr. — „
   b. wenn ein Büreaugehülfe dazu benutzt wird . . . . — „ 15 Sgr. — „
3. der Gerichtsbote . . . . — „ 10 Sgr. — „

Die geſammten Koſten der Gerichtstage werden ſofort nach deren Beendigung vom Kommiſſarius nach dem beigefügten Schema B. liquidirt. Derſelbe hat zugleich mit der §. 7 erwähnten Ueberſicht die diesfällige Liquidation in doppelten Exemplaren zu überreichen, wovon das eine bei den Akten bleibt, das andere mit der Anweiſung des feſtgeſetzten Betrags der Salarien-Kaſſe des Land- und Stadtgerichts zugefertigt wird.

§. 11.

Aufſicht des Dirigenten.

Der Dirigent des Land- und Stadtgerichts muß alljährlich einmal den Gerichtstag unangekündigt beſuchen und daß dies geſchehen, mit dem Ergebniſſe der gemachten Wahrnehmungen und Bemerkungen in ſeinem Jahresberichte anzeigen. Demſelben liegt aber auch außerdem ob, ſowohl die prompte und ordnungsmäßige Bearbeitung der zum Gerichtstage verwieſenen Geſchäfte zu kontrolliren, als die unnöthige Verlängerung der Abweſenheit des Gerichtstags-Perſonals vom Sitze des Gerichts zu verhindern. Paderborn, den 19. Februar 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

A.

Formular zum Geſchäfts-Journal für die Gerichtstags-Kommiſſionen.

Laufende Num.	Bezeichnung des vorzunehmenden Geſchäfts.	Bezeichnung der Sache, Parteien und Akten.	Tag und Stunde des anberaumten Termins.	Bemerkungen des Gerichtstags-Kommiſſarius über die Abmachung und weitere Betreibung der Geſchäfte.	Die Akten und Protokolle ſind abgegeben zum	
1.	Fortſetzung der Inſtruktion (Num. 36 des letzten Journals)	in Sachen A. wider N. zu N. wegen 60 Thlr. A. 150.	10. Januar Vormittags 8 Uhr.	Beendigt durch Vergleich.	Büreau II	
2.	desgleichen (Num. 43 des letzten Journals)	in Sachen B. wider N. zu N. wegen Beſitzſtörung. B. 43.	eodem Vormittags 9 Uhr.	In termino Inſtruktion beendigt, Erkenntniß abgefaßt und publizirt.	desgl.	erhalten Kl.
3.	Zeugenvernehmung (Num 57 des letzten Journals)	in Sachen C. wider F. zu N. wegen Injurien. C. 13.	eodem Vormittags 10 Uhr.	Zeugen ſind vernommen, das Erkenntniß iſt abgefaßt und publizirt.	desgl.	
4.	Vormundſchaftliche Dechargeleiſtung (Auftrag Büreau III Num. 607)	in der Vormundſchaftsſache der Kinder des N. zu N. Num. 56.	eodem Vormittags 11 Uhr.	Decharge aufgenommen. Zum Vortrag.	Büreau III	erhalten Br.
5.	Aufnahme einer Taxe (Auftrag Büreau III Num. 650)	Nachlaßſache des Gutsbeſitzers K. zu N. K. 11.	11. Januar Vormittags 8 Uhr.	Taxe aufgenommen. Protokoll zum Vortrag.	desgl.	
6.	Inſtruktion (Auftrag Büreau II Num. 743)	in Sachen F. wider L. zu N. Miethsprozeß.	10. Januar Nachmittags 2 Uhr.	Inſtruirt und durch Vergleich abgemacht.	Büreau II	
7.	Aufnahme der Klage (neue Sache)	des N. zu N. wider N. zu N. wegen 90 Thlr.	eodem Nachmittags 3 Uhr.	Protokoll zum Vortrag.	desgl.	erhalten Kl.
8.	Geſuch des N. zu N. um Genehmigung der Ausleihung eines Kapitals u.	in der N. N.ſchen Vormundſchaftsſache. ſ. w.	eodem Nachmittags 4 Uhr.	desgleichen.	Büreau III	erhalten Br.

B.

Schema zur Liquidation der Gerichtstags-Kommiſſion.

Liquidation

der Koſten für Abhaltung des Gerichtstags zu N. am 10. und 11. Januar 1841.

Die Kommiſſion iſt abgereiſet am 9. Januar 1841 Abends und zurückgekehrt in der Nacht vom 11. Januar auf den 12. Januar.

I.	Reiſekoſten, für Hin- und Rückreiſe, einſchließlich der Reiſediäten, das Pauſchquantum von	5 Rthlr.	20 ſgr.	— Pf.	
II.	Diäten, 2 Arbeitstage				
	1. für den Richter B. à 1 Rthlr. 15 ſgr.	3 Rthlr.	— „	— „	
	2. für den Auskultator C. à — „ 20 „	1 „	10 „	— „	
	3. für den Boten D. à — „ 10 „	— „	20 „	— „	
	Summa	10 Rthlr.	20 ſgr.	— Pf.	

N. N. den 12. Januar 1841.

N. N. Gerichtstags-Kommiſſarius.

№ 102.

Verfügung vom 5. März 1841, — betreffend die Journaliſirung und Prüfung der Inſinuations-Dokumente.

(Allg. Verfügung v. 22. Februar 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 229.)

a.

Auszug aus dem Berichte des Oberlandesgerichts zu N. vom 13. Februar 1841.

Hierbei können wir jedoch nicht unterlaſſen, Ew. Exzellenz ehrerbietigſt darauf aufmerkſam zu machen, daß durch die Beſtimmung, daß die Inſinuations-Dokumente nicht mehr zum Vortrag kommen, eine große Menge Uebelſtände und mannichfache erhebliche Verzögerungen herbeigeführt werden.

Die Regiſtraturbeamten beurtheilen nicht und können auch nicht beurtheilen, ob eine Inſinuation richtig erfolgt iſt. Sie heften daher die Inſinuations-Dokumente zu den Akten. Der Dezernent bekommt dieſelben erſt dann zu ſehen, wenn die Termine angeſtanden haben oder die Akten ſonſt zum Vortrag kommen. Da findet denn derſelbe ſehr häufig, daß die Inſinuationen nicht vorſchriftsmäßig erfolgt ſind, und es müſſen neue Termine angeſetzt und die Verfügungen nach längerer Zeit nochmals erlaſſen werden.

Um zu kontrolliren, ob die Inſinuationen richtig erfolgt ſind, müſſen vielfache Reproduktionen verfügt werden, namentlich in den Fällen, wo Mandatsklagen, Erkenntniſſe u. ſ. w. inſinuirt werden, damit in dem erſteren Falle die Kläger über den Tag der Inſinuation des Mandats benachrichtigt, in dem zweiten Falle aber berechnet werden kann, an welchem Tage das Erkenntniß ſeine Rechtskraft erlangt.

Die Regiſtratur hat auf dieſe Weiſe keine Arbeitserleichterung dadurch, daß ſie die Inſinuations-Dokumente nicht zum Vortrag bringt, im Gegentheil wird ſie durch die, mehr Arbeit verurſachenden vielfachen Reproduktionsverfügungen beläſtigt, und die Sachen leiden, wie wir pflichtmäßig verſichern und durch eine Menge eklatanter Fälle nachweiſen können, ungemein. Deshalb wagen an Ew. Exzellenz wir die gehorſamſte Bitte:

hochgeneigteſt beſtimmen zu wollen, daß alle Inſinuations-Dokumente, wie dies früher der Fall war, wie jede andere Piece wieder zum Vortrag gebracht werden.

Das Oberlandesgericht.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Bericht vom 13. v. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet ꝛc.

Den Antrag des Kollegiums,

zu beſtimmen, daß künftig alle Inſinuations-Dokumente, wie dies früher der Fall geweſen, zum Vortrag gebracht werden ſollen,

kann der Juſtiz-Miniſter nicht genehmigen.

Die in dem Berichte bezeichneten Uebelſtände, ſo weit ſie als ſolche anerkannt werden können, laſſen ſich leicht dadurch vermeiden, wenn die Anordnung getroffen wird, daß

1. alle Inſinuations-Dokumente, ſo bald ſie eingehen, einem dazu ernannten Beamten, dem Ober-Regiſtrator oder einem Sekretair, zur Prüfung vorgelegt werden, ob die Inſinuationen vorſchriftsmäßig erfolgt ſind, und das Dokument vollſtändig ſei oder nicht, und

2. demſelben aufgetragen wird, die Inſinuations-Dokumente, falls ſich dabei nichts zu erinnern findet, zu den Akten, ſonſt aber zum Vortrag zu ſchreiben, und dabei zugleich die Erinnerungen anzugeben, die er machen zu müſſen glaubt.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfügen.

Sollte ſich auch in einzelnen Fällen ergeben, daß ein Irrthum vorgefallen ſei, ſo ſteht die daraus herbeigeführte Arbeit doch in keinem Verhältniß mit der Maſſe von Geſchäften, die dadurch der Regiſtratur ꝛc. erwächſt, wenn jedes einzelne Inſinuations-Dokument journaliſirt zum Vortrag befördert wird und dem Dezernenten mit den Akten in das Haus geſandt werden ſoll. Berlin, den 5. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1089. P. 20. Vol. 3.

№ 103.

Verfügung vom 30. März 1841, — die Reparaturkoſten bei Gefängniſſen betreffend.

(Reſkr. v. 6. Febr. 1841, Juſt. Min. Bl. S. 70.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 15. d. M., in Betreff der Reparaturkoſten bei Gefängniſſen, eröffnet, daß zu den Reparaturen, für welche, nach den Beſtimmungen des Reſkripts vom 6. v. M. (Juſt. Min. Bl. S. 70) der Kriminalfond oder der etatsmäßige Fond der Gerichte „zu ſächlichen Ausgaben" die Koſten zu übernehmen hat, gehören:

die Reparaturen an Oefen, Feuerheerden, Fenſtern und Thüren, ſo wie das Ausweißen der inneren Wände mit der dazu erforderlichen Ausbeſſerung.

Die übrigen größeren Reparaturen und die vorerwähnten kleineren in dem Falle, wenn ſie auf einmal mehr als 50 Thlr. betragen, werden aus dem Juſtiz-Baufond beſtritten. Berlin, den 30. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin. I. 1461. Krim. Koſten 28.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. April 1841. № 17.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Lympius zu Stettin iſt unterm 3. April d. J. zum Tribunals-Rath beim Tribunal zu Königsberg Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richters bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 18. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krug bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 23. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Kuntze bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Chriſtiani bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 9. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rabe bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 15. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Pokrzywnicki bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 23. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kayſer bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 23. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph Wilhelm Auguſt Simon aus Arnsberg bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren 1. Adolph Heinrich Müller, mit dem Dienſtalter vom 30. Januar d. J., und 2. Schrader, mit dem Dienſtalter vom 13. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Schnöſenberg, mit dem Dienſtalter vom 19. November v. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kalkulator Klietz zu Königsberg iſt der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchſt verliehen.

Den Oberlandesgerichts-Kanzliſten Schultz, Gehrke und Henkel zu Köslin iſt der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Tribunals-Rath Burchard zu Königsberg iſt unterm 3. April d. J. zum Direktor des dortigen Stadtgerichts,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Arendt zu Rogaſen unterm 4. April d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Anders zu Neidenburg und Haberland zu Allenſtein ſind unterm 3. April d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen,

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kahl zu Schrimm unterm 4. April d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Rogaſen,
Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Filter zu Quedlinburg iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Ring zu Filehne und Rabe zu Bromberg ſind etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen bei dem Land- und Stadtgericht zu Filehne,

und den Juſtitiarien von Brietzke zu Landeshut und Fliegel zu Hirſchberg iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor,
verliehen.

Die Verfügung wegen Ernennung des Kammergerichts-Aſſeſſors von Schnehen zu Jakobshagen zum Land- und Stadtrichter in Berlinchen iſt, in Folge deſſen Reſignation auf dieſe Stelle, zurückgenommen.

3. Subalternen.

Der Rendant Heller zu Breslau iſt auf ſein Anſuchen von dem Amte als Rendant der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe daſelbſt entlaſſen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendant Strauß zu Schwetz iſt geſtorben.

Dem Regiſtratur-Aſſiſtenten Maske zu Schweidnitz iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator,

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Rügenwalde angeſtellten Kanzliſten Volz der Titel als Kanzlei-Inſpektor,

und dem Land- und Stadtgerichts-Kanzliſten und Protokollführer Böhm zu Strehlen der Karakter als Kanzlei-Sekretair,
verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bei dem Kammergericht angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius Jung, den Juſtiz-Kommiſſarien Gottſchalk und Rößler zu Landsberg a. d. Warthe, Zacharias und Grodded zu Danzig, Zugbaum zu Heiligenſtadt und Mohring zu Nordhauſen iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Wildt zu Gumbinnen iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Inſterburg ernannt worden.

Dem bei dem Kreisgericht in Grimmen angeſtellten Prokurator, Bürgermeiſter Dr. Kirchhoff iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Prokurator ertheilt.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen des Kommerzien-Raths Lautz zum Präſidenten, der Kaufleute J. H. Müller und J. B. Grach zu Richtern, und der Kaufleute V. Dany Sohn, J. B. Reuß und Anton Aldringen zu Ergänzungsrichtern ſind unterm 3. April d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Der Staats-Prokurator John zu Simmern iſt an das Landgericht zu Köln und zwar an das Unterſuchungsamt zu Bonn verſetzt.

Der Parketſekretair Hilgert zu Koblenz iſt zum Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Haugh zu Köln und der Notar von Klein zu Siegburg ſind geſtorben.

Reſſort- und Juriſdiktions-Veränderungen.

Die Forſtgerichtsbarkeit über den Forſtdiſtrikt Gräfendorf iſt von dem Landgerichte zu Torgau abgetrennt und dem Gerichtsamt zu Schildau überwieſen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 104.

Verfügung vom 14. Februar 1841, — über Auslegung der §§. 14 und 16 der Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Geſ. Samml. von 1841 S. 4), die im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe entſtandenen, der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten betreffend.

(§§. 92, 511 u. 530 Tit. 50 Proz. Ordn. — §§. 18 u. 24 Verordn. v. 4. März 1834, Geſ. Samml. S. 39 — Reſkr. v. 8. Oktbr. 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 377.)

a.

Bericht des Kammergerichts vom 1. Februar 1841.

Zur Aktivmaſſe der bei dem hieſigen Stadtgericht ſchwebenden N.ſchen Konkursſache gehören zwei unter unſerer Juriſdiktion belegene Grundſtücke in der N. Straße Num. 26 und 26a., aus denen faſt ausſchließ-

Digitized by Google

lich die Aktivmaſſe beſteht. Beide Grundſtücke ſind einem eingetragenen Gläubiger, dem G., für das Meiſtgebot von 17700 Thlrn. adjudizirt worden.

Der Adjudikatar, welcher zugleich letzter Perzipient iſt, hat den nach Befriedigung der vorſtehenden Gläubiger verbliebenen Kaufgelderreſt mit ſeiner eigenen hypothekariſchen Forderung kompenſiren und auf dieſe Weiſe das Kaufgeld belegen wollen. Dies war jedoch nach den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften und deshalb unzuläſſig, weil eine zur Deckung der Kommunkoſten hinreichende Gemeinmaſſe nicht vorhanden iſt und in einem ſolchen Falle nach §. 536 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung der Ausfall an den Kommunkoſten aus der Immobiliarmaſſe getragen werden muß, bei dieſer aber vorweg abgezogen wird, ſo daß er dem letzten Perzipienten entgeht, im vorliegenden Falle alſo die Kommunkoſten der hypothekariſchen Forderung des Adjudikatars vorgingen und er mit der letzteren folglich nicht kompenſiren und das Kaufgeld belegen konnte.

Nachdem inzwiſchen die Verordnung vom 28. Dezember v. J. (Geſ. Samml. von 1841 S. 4) ergangen iſt, proteſtirt der Adjudikatar gegen einen Abzug der Kommunkoſten und verlangt, daß die Kaufgelder ohne Weiteres für belegt angenommen werden.

Nach den Worten der gedachten Verordnung ſcheint der Antrag des Adjudikatars begründet zu ſein. Denn ſie beſtimmt:

§. 14. Die im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe entſtandenen, der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern noch von den Revenüen des Grundſtückes in Abzug gebracht werden.

§. 16. Die Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die vor deren Publikation eröffneten Konkurſe und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe Anwendung, jedoch unbeſchadet der durch die etwa ſchon erfolgte Präkluſion begründeten Rechte.

Dennoch müſſen wir ſowohl im Intereſſe des Fiskus, als auch im wohlbegründeten Intereſſe dritter Perſonen bezweifeln, daß das Geſetz dieſe Folgen beabſichtigt hat. Denn, wenn nach §. 14 deſſelben die der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundſtückes in Abzug gebracht werden dürfen, ſo folgt hieraus:

1. daß nicht nur ſämmtliche Koſten der Inſtruktion des Konkursprozeſſes und überhaupt alle, §. 530 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung aufgeführte, Kommunkoſten in Ermangelung einer hinreichenden Gemeinmaſſe zum Nachtheil der Salarienkaſſe niedergeſchlagen, ſondern auch noch dazu die baaren Auslagen, namentlich diejenigen, welche der Kurator aufwendet, aus den Mitteln der Salarienkaſſe bezahlt werden müſſen. Zu einer ſolchen Bevorzugung der Realgläubiger auf Koſten der Salarienkaſſe ſcheint es uns an hinreichenden Gründen zu mangeln.

2. werden durch eine ſolche Interpretation des §. 14 der Verordnung die wohlerworbenen Rechte dritter Perſonen gekränkt, indem alsdann auch die Gebühren des Konkurs-Kurators, welche ebenfalls zu den Kommunkoſten gehören, niedergeſchlagen werden müſſen und ihm nur ſeine etwaigen baaren Auslagen aus der Salarienkaſſe erſtattet werden können. Dieſe Maaßregel erſcheint aber um ſo härter, als grade in einem ſolchen Falle, in welchem nur eine geringe oder gar keine Gemeinmaſſe vorhanden iſt, die Arbeiten und Bemühungen des Kurators lediglich oder doch hauptſächlich im Intereſſe der Realgläubiger geleiſtet und aufgewendet werden.

Wir führen aus unſerer Erfahrung als Beiſpiel nur die Ew. Excellenz bekannt gewordene von W.ſche Konkursſache an. Die Aktivmaſſe beſtand faſt ausſchließlich aus den Rittergütern S. und D. Der Konkurs machte eine langjährige Sequeſtration dieſer Güter nothwendig; die Subhaſtation wurde wegen verſchiedener Differenzen über die Prinzipien der Abſchätzung aufgehalten, es hatten ſich gegen 200 hypothekariſche und nicht hypothekariſche Gläubiger, darunter eine große Anzahl von Liedlöhnern, gemeldet. Die Sequeſtration, die Subhaſtation, die Prüfung der Anſprüche der zahlreichen Gläubiger hatten dem Kurator eine außerordentliche Mühe und Arbeit verurſacht. Sollte alſo in Zukunft in einem ſolchen Falle alle ſolche Mühe und Arbeit **lediglich zum Vortheil der Realgläubiger** ohne einen Anſpruch auf Vergütigung und umſonſt aufgewendet werden? Denn eine Sonderung der Arbeiten, welche der Kurator im Intereſſe der Immobiliarmaſſe, und derer, welche er im Intereſſe der Gemeinmaſſe geleiſtet hat, iſt weder immer zu bewirken, noch im §. 530 a. a. O. der Prozeß-Ordnung vorgeſchrieben. Jener Auslegung ſteht jedoch die Vorſchrift des §. 92 a. a. O. entgegen, nach welcher Niemand ſchuldig iſt, das Amt eines Kurators oder Kontradiktors unentgeltlich zu übernehmen, und dieſe Vorſchrift iſt unſeres Dafürhaltens durch die Verordnung vom 28. Dezember v. J. nicht aufgehoben worden.

Wäre es aber auch die Abſicht geweſen, die Vorſchrift des §. 92 in einem Falle, in welchem keine zur Belohnung des Kurators hinreichende Gemeinmaſſe vorhanden iſt, **für die Zukunft** aufzuheben, ſo ſcheint es uns doch doppelt hart, wenn nach der Beſtimmung des §. 16 der Verordnung vom 28. Dezember v. J. dieſe Maaß-

Digitized by Google

regel auch ſchon auf die jetzt ſchwebenden Konkurſe und Liquidationsprozeſſe zur Anwendung gebracht und alſo im vorliegenden Falle dem N.ſchen Konkurs-Kurator in Ermangelung einer zureichenden Gemeinmaſſe ſein Honorar für die ſchon gehabten Bemühungen entzogen werden ſollte.

Dieſe Zweifel über die Auslegung der Verordnung vom 28. Dezember v. J. veranlaſſen uns, Ew. Excellenz um Belehrung darüber ehrerbietigſt zu bitten,

wie es in Zukunft mit den der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten in denjenigen Konkurs- und Liquidationsprozeſſen, in welchen eine zur Deckung der erſteren hinreichende Gemeinmaſſe nicht vorhanden iſt, inſonderheit mit den Gebühren der Kuratoren, und namentlich in den ſchon ſchwebenden Konkurs- und Liquidationsprozeſſen gehalten werden ſoll.

Das Kammergericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die, aus Veranlaſſung der N.ſchen Subhaſtationsſache, unterm 1. d. M. erhobene Anfrage, die Auslegung der Verordnung vom 28. Dezember v. J. (Geſ. Samml. von 1841 S. 4) betreffend, wird dem Königlichen Kammergericht Nachſtehendes eröffnet.

Anlangend künftige Fälle, ſo folgt unbedenklich aus §. 14 der gedachten Verordnung, daß die in Konkurs- und Liquidationsprozeſſen entſtandenen, der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten, welche aus der Gemeinmaſſe nicht gedeckt werden können, niedergeſchlagen werden oder außer Anſatz bleiben müſſen, baare Auslagen aber, wie in andern Prozeſſen der Salarienkaſſe zur Laſt fallen. In Betreff der Anwendung auf ſchwebende Sachen hat der §. 16 a. a. O. dieſelbe Bedeutung wie §. 24 der Verordnung vom 30. März 1834, über den Kaufgelder-Liquidationsprozeß, ſo daß auch auf den §. 16 Dasjenige paßt, was dem Königl. Kammergericht durch das Reſkript vom 8. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 377) über den §. 24 jener Verordnung eröffnet worden iſt.

Bleiben hiernach noch Zweifel, ſo müſſen ſie nöthigenfalls zwiſchen den Intereſſenten erörtert und durch Erkenntniß entſchieden werden.

Uebrigens gehören zu den die Immobiliarmaſſe treffenden Subhaſtations- und Diſtributionskoſten nach §. 511 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung und §. 18 der Verordnung vom 4. März 1834 unbedenklich auch die Gebühren des Kurators, welche in Bezug auf die Sequeſtration und Subhaſtation des Grundſtücks und durch die Prüfung der Anſprüche der Realgläubiger entſtanden ſind. Berlin, den 14. Februar 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 770. Sportel-S. 32.

№ 105.

Verfügung vom 19. März 1841, — die Auslegung der §§. 736 und 737 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts und der Allerh. Order vom 15. März 1803 (Rabe Bd. 7 S. 323) betreffend.

(§§. 25 und 26 Tit. 1 Thl. II A. L. R.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält den Bericht des dortigen Land- und Stadtgerichts vom 22. Januar d. J., die Auslegung der §§. 736 und 737 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts und der Allerh. Order vom 15. März 1803 betreffend, mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter, im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, der darin entwickelten Anſicht des Land- und Stadtgerichts beitreten muß.

Sobald aus den Akten erhellet, daß die Perſon, welche ein wegen Ehebruches geſchiedener Ehegatte heirathen will, nicht diejenige iſt, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat (§. 737 a. a. O.), iſt dem geſchiedenen Ehegatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung durch Ausſtellung eines Atteſtes,

daß die Perſon, welche der geſchiedene Theil heirathen wolle, nicht diejenige ſei, auf welche das Eheverbot (§§. 25 und 26 ebendaſ.) Anwendung finde,

auch jetzt noch von dem Richter zu ertheilen.

Digitized by Google

Eine Dispenſation iſt in dieſem Falle nicht nothwendig, da ein Eheverbot, wovon dispenſirt werden könnte, gar nicht vorliegt.

Nur dann, wenn die Akten ergeben, daß der wegen Ehebruchs geſchiedene Theil eben die Perſon ehelichen will, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gepflogen hat, findet die Allerh. Order vom 15. März 1803 Anwendung, und nur in dieſem Falle iſt die erforderliche Dispenſation bei dem Konſiſtorium nachzuſuchen.

Dies iſt ſchon in dem abſchriftlich beiliegenden Reſkripte vom 17. Dezember 1811 angenommen worden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht ſeine Verfügung in der N.ſchen Eheſcheidungsſache vom 4. Januar d. J. zu modifiziren. Berlin, den 19. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 521. E. 8. Vol. 2.

Beilagen.

a.

Die §§. 25 und 26 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts ſchreiben bekanntlich vor, daß Perſonen, welche wegen Ehebruches geſchieden ſind, diejenige Perſon, mit welcher ſie Ehebruch getrieben, oder welche durch Stiftung von Mißhelligkeiten zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nicht heirathen dürfen. Die §§. 736 und 737 a. a. O. beſtimmen ferner, daß wenn ſich dergleichen Umſtände in Eheſcheidungsprozeſſen offenbaren, dem ſchuldigen Ehegatten die anderweite Verheirathung nur unter Vorbehalt einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß geſtattet, dieſe Erlaubniß aber vom Richter ſofort ertheilt werden müſſe, als aus den Eheſcheidungsakten nicht erhelle, daß die Perſon, welche der geſchiedene Theil heirathen will, diejenige ſei, auf welche das Eheverbot Anwendung finde. Das Reſkript vom 16. März 1803 und die Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. deſſelb. Mts. und Jahres beſtimmen endlich, daß auch in ſolchen Fällen noch von dem Provinzial-Konſiſtorium Dispenſation ertheilt werden könne.

Wir haben in Befolgung dieſer Vorſchriften bisher das Verfahren beobachtet, daß wenn ſich in dem bezeichneten Falle der wegen Ehebruchs für ſchuldig erklärte geſchiedene Ehegatte wegen des Konſenſes zu ſeiner anderweiten Verheirathung bei uns gemeldet hatte, wir

1. aus den Eheſcheidungsakten ermittelten, ob die Perſon, die er zu heirathen beabſichtige, diejenige ſei, mit der er Ehebruch getrieben;
2. war dies nicht der Fall, ſo ertheilten wir den Konſens;
3. andernfalls verweigerten wir denſelben und verwieſen den Imploranten an das Provinzial-Konſiſtorium.

Das hieſige Königliche Oberlandesgericht hat in einem ſpeziellen Falle dieſes Verfahren gemißbilligt und die Anſicht aufgeſtellt,

> daß der Richter einem wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten, auch wenn er eine andere als diejenige Perſon heirathen will, die zu der Scheidung Anlaß gegeben, niemals den Konſens zu ſeiner weitern Verheirathung zu ertheilen habe, ſolches vielmehr in jedem Falle Sache des Provinzial-Konſiſtoriums ſei.

Wir ſind zweifelhaft, ob dieſe Anſicht wirklich in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. März 1803 ausgeſprochen ſei, und bitten deshalb um Erlaubniß, die ausgeworfene Streitfrage Ew. Exzellenz zu Höchſtdero unmittelbaren Entſcheidung vortragen zu dürfen.

Das Königliche Oberlandesgericht führt als Grund ſeiner Entſcheidung an, daß in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. März 1803 beſtimmt geſagt ſei,

> daß die vorgeſchlagene ſummariſche Erörterung der Umſtände von den Provinzial-Konſiſtorien veranlaßt und von denſelben, dem Befinden nach, die Dispenſation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden ſolle.

Hieraus folgert es, daß in jedem Falle nur das Konſiſtorium diejenige Behörde ſei, die den Konſens zu ertheilen habe. Gegen dieſe Argumentation dürfte indeſſen zu erinnern ſein, daß die Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. März 1803, wie ihr Eingang darthut, überhaupt nur die Frage ventilirt,

Digitized by Google

ob die Allgemeinheit der geſetzlichen Vorſchrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen, welche mit einander Ehebruch getrieben, unterſagt iſt, einzuſchränken ſein möchte?

ferner, daß das Konſiſtorium, wie es weiter heißt, ſich bei ſeiner Entſcheidung von der Betrachtung leiten laſſen ſoll,

ob durch die Dispenſation der Immoralität mehr geſteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot.

Beiderlei Fragen können aber begreiflicherweiſe erſt dann entſtehen,

wenn es feſtſteht, daß der wegen Ehebruchs geſchiedene Ehegatte die Perſon heirathen will, mit der er Ehebruch getrieben,

nicht aber, wenn es ſich um die lediglich aus dem Inhalte der Akten zu entſcheidende, rein thatſächliche Frage handelt,

ob die Perſon, mit welcher ſich der geſchiedene Ehegatte verheirathen will, diejenige iſt, mit der er Ehebruch getrieben, oder nicht.

Weshalb die Entſcheidung dieſer Thatfrage dem Richter entzogen und der geiſtlichen Behörde anheimgeſtellt ſein ſollte, will uns nicht einleuchten, und wir ſind deshalb der Anſicht geweſen, daß die Vorſchrift der §§. 736 und 737 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. März 1803 in keiner Weiſe abgeändert ſei.

Wie weit dieſe Anſicht gegründet ſei, ſtellen wir Ew. Exzellenz höherem Ermeſſen ehrerbietigſt anheim.

N., den 22. Januar 1841.

Das Land- und Stadtgericht.

---

b.

Reſkript vom 17. Dezember 1811.

Das (Tit.) erneuert in dem unter dem 29. v. M. erſtatteten Berichte die in der Ehe-Dispenſationsſache des Schuhmachermeiſters S. unter dem 5. Oktober 1809 gethane Anfrage auf Veranlaſſung des bei der Kurmärkiſchen Regierung angebrachten Geſuchs des Druckers G. um Dispenſation zur Einſchreitung einer anderweiten Ehe. Es wird dem Kollegium darauf Folgendes eröffnet.

Zuvörderſt iſt die Dispenſation nur dann nöthig und nach der jetzigen Verfaſſung bei den Regierungen nachzuſuchen, wenn der wegen Ehebruchs geſchiedene Theil eben diejenige Perſon, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat, heirathen will (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 §§. 25, 26 und 736).

Erhellet aus den Akten das Gegentheil, ſo bedarf es nur eines Atteſtes des Richters, daß die Perſon, welche der geſchiedene Theil heirathen wolle, diejenige nicht ſei, auf welche das Eheverbot Anwendung finde (§. 737 a. a. O.). Findet ſich aber in den Akten gar keine Aufklärung darüber, und verlangt der geſchiedene Theil von der Regierung Dispenſation, ſo liegt es dem (Tit.) ob, auf Requiſition der Regierung nachzuforſchen, ob der geſchiedene Theil diejenige Perſon heirathen wolle, auf welche das Eheverbot anzuwenden iſt. Zu dieſem Ende ſind zuvörderſt die geſchiedenen Eheleute ſelbſt, und wenn es nöthig auch andere Perſonen, die von der Sache Wiſſenſchaft haben können, kürzlich zu vernehmen und das (Tit.) hat alsdann der Regierung den Erfolg bekannt zu machen.

An das Königliche Stadtgericht allhier.

№ 106.

Verfügung vom 20. März 1841, — den Werthſtempel der Immobiliarmaſſe in Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen betreffend.

(§§. 381, 392, 453, 527 u. 528 Tit. 50 Proz.-Ordn. — §§. 5, 14 u. 16 Verordn. v. 28. Dezbr. 1840, Geſ. Samml. v. 1841 S. 4.)

Auf die Anfrage vom 16. Januar d. J. eröffnet der Juſtiz-Miniſter dem Königlichen Stadtgericht, was folgt:

Digitized by Google

Die Verordnung vom 28. Dezember v. J. hat die Pfand- und Hypothekengläubiger ꝛc. von der Einlaſſung in den Konkurs ihres Schuldners oder in den erbſchaftlichen Liquidationsprozeß über deſſen Nachlaß befreit. Von einer Liquidation ihrer Anſprüche, von einer Lokation derſelben, von einer dritten Klaſſe im Konkurſe iſt daher nicht weiter die Rede. Nur in ſo fern ihnen zugleich ein perſönlicher Anſpruch an den Gemeinſchuldner zuſteht und ſie einen Ausfall bei den ihnen verpfändeten Gegenſtänden beſorgen, müſſen ſie zur Wahrnehmung ihrer Rechte wegen dieſes Ausfalls im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe als Liquidanten auftreten. Sie fallen alsdann aber unter die perſönlichen Gläubiger, §§. 381, 392 und 453 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung.

Jedenfalls iſt durch die Verordnung vom 28. Dezember v. J. eine völlige Trennung der Pfand- und Immobiliarmaſſen von der Gemein- oder Konkursmaſſe erfolgt.

Die Befriedigung der Pfandgläubiger geſchieht, wie ſchon nach §. 527 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung vorgeſchrieben war, ſo bald ihr Anſpruch durch Anerkenntniß oder ein rechtskräftiges Urtel feſtſteht und das Objekt deſſelben in's Geld geſetzt iſt. Die Befriedigung der Hypothekengläubiger erfolgt nach den Vorſchriften der Subhaſtations-Ordnung vom 4. März 1834 im Wege des Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1840.

Nur das, was nach Befriedigung der Pfand- und der Hypothekengläubiger von der Pfand- und der Immobiliarmaſſe übrig bleibt, fließt zur Konkursmaſſe. Dadurch rechtfertigt ſich zugleich die Beſtimmung, daß der Kurator des Konkurſes oder des erbſchaftlichen Liquidationsverfahrens für den Verkauf der Pfänder ſorgen und die Subhaſtation der Immobilien extrahiren muß.

Was die Koſten und Stempel betrifft, ſo galt ſchon nach §. 528 des 50. Titels der Prozeß-Ordnung der Grundſatz, daß Pfandgläubiger zu den Kommunkoſten keine Abzüge leiden ſollen. In Betreff der Hypothekengläubiger beſtimmt der §. 14 der Verordnung:

„Die im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe entſtandenen, der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundſtücks in Abzug gebracht werden."

Durch das völlige Ausſcheiden der Pfand- und Immobiliarmaſſen aus dem Konkurſe fällt nun auch jede Verpflichtung dieſer Maſſen, einen Beitrag zu den Kommunkoſten zu leiſten, fort. Es tritt vielmehr in Beziehung auf die Pfand- und Hypothekengläubiger eben das Verhältniß ein, welches obwaltet, wenn die Befriedigung derſelben außer dem Falle eines Konkurſes oder eines erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes aus den Pfandſtücken oder den Immobilien geſchieht.

Auch der Werthſtempel im Konkurſe kann ſeit dem Erſcheinen der Verordnung nur von dem Betrage der Gemeinmaſſe berechnet und aus derſelben erhoben werden.

Dieſer Grundſatz findet vermöge der rückwirkenden Kraft der Verordnung §. 16 auch auf die noch ſchwebenden Konkurs- und Liquidationsprozeſſe ſeine Anwendung. Iſt jedoch der Werthſtempel von der Immobiliarmaſſe vor dem Erſcheinen der Verordnung ſchon berichtigt, d. h. iſt der Stempel, welcher früher von dem Betrage der Immobiliarmaſſe zu erheben war, bereits zu den Akten kaſſirt, ſo iſt die Sache abgemacht, und es findet eine Reſtitution des verbrauchten Stempels nicht ſtatt. Iſt der Stempel aber noch nicht kaſſirt geweſen, ſo darf dies nachträglich nicht mehr geſchehen. Berlin, den 20. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht zu N. I. 1247. Steuer-S. 46. Vol. 2.

№ 107.

Verfügung vom 23. März 1841, — den eximirten Gerichtsſtand der Juſtitiarien betreffend.

(§§. 108 — 110 Tit. 10, §§. 76 — 79 Tit. 17 Thl. II A. L. R. — Anh. §. 21 A. G. O. — Schrb. v. 27. April 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 421.)

Durch die Gründe, welche Ew. Hochwohlgeboren in dem Bericht vom 15. d. M., den eximirten Gerichtsſtand der Juſtitiarien betreffend, vorgetragen haben, kann ſich der Juſtiz-Miniſter nicht bewogen finden, von der in der Verfügung vom 4. Januar d. J. ausgeſprochenen Anſicht abzugehen,

daß Patrimonialrichter, welchen nicht aus irgend einem andern Grunde der eximirte Gerichtsſtand

Digitized by Google

zuſteht, und welche nicht in ihrem Gerichtsbezirke auf dem platten Lande, ſondern in Städten wohnen, den Gerichten ihres Wohnorts unterworfen ſind.

Es leidet keinen Zweifel und iſt auch durch das Schreiben an den Herrn Miniſter des Innern vom 27. April 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 421) vom Juſtiz-Miniſter ausdrücklich anerkannt, daß Patrimonialrichter zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören.

Beamte, welche nicht unmittelbar in den Dienſten des Staats ſtehen, haben aber nach §. 108 Tit. 10 Thl. II des Allg. Landrechts in der Regel keinen privilegirten Gerichtsſtand und werden nach den Geſetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

Die Ausnahmen ſind in den §§. 109 und 110 ebendaſ. bezeichnet, nämlich wenn dergleichen Beamte adlichen Standes oder vom Landesherrn mit einem Karakter bekleidet ſind, oder wenn ſie zugleich eine Königliche Civilbedienung verwalten.

In Betreff der in ihrem Jurisdiktionsbezirk auf dem platten Lande lebenden Patrimonialrichter trat der Zweifel ein, ob ſie den eximirten Gerichtsſtand haben müßten, weil ſie ſelbſt die Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts verwalten. Das Gutachten der Geſetzkommiſſion wurde erfordert, und dieſelbe äußerte ſich unterm 10. Juli 1802 dahin, daß neben andern Gründen, welche dafür ſprächen, den Juſtitiarius einem andern Privatbeamten nicht gleich zu ſetzen, bei einem auf dem Lande in ſeinem Gerichtsbezirk lebenden Patrimonialrichter, in Ermangelung einer ſonſtigen Beſtimmung ſeines Gerichtsſtandes, um deswillen nothwendig die Jurisdiktion des Landes-Juſtiz-Kollegiums eintreten müſſe, weil er ſonſt gar kein Forum haben würde, indem er der Gerichtsbarkeit, die er ſelbſt verwalte, nicht unterworfen ſein könne.

Dieſes Gutachten beſtätigte der damalige Großkanzler durch das Reſkript vom 5. Auguſt 1802 dahin,

> daß ein den Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 17 §§. 76 — 79 gemäß beſtellter **und in ſeinem Gerichtsbezirk auf dem Lande lebender Juſtitiarius denen unmittelbar in Dienſten des Staats** ſich befindenden Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des privilegirten Gerichtsſtandes beizulegen, und er in ſeinen und ſeiner Familie perſönlichen Verhältniſſen nicht nach den Geſetzen ſeines Wohnorts, ſondern nach den Rechten der Eximirten zu beurtheilen ſei.

Ausnahmsweiſe wurden hiermit die an ſich als mittelbare Staatsbeamte anzuſehenden und als ſolche eines eximirten Gerichtsſtandes nicht theilhaftigen Juſtitiarien, wenn ſie in ihrem Gerichtsbezirk auf dem flachen Lande leben, den unmittelbaren Staatsbeamten gleich geſtellt und ihnen der eximirte Gerichtsſtand zuerkannt. Der Anhangs-§. 21 zur Allg. Gerichts-Ordnung iſt aus dieſem Reſkript entnommen.

Es leuchtet ein, daß der eigentliche durchgreifende Grund für dieſe Anordnung, nämlich,

> daß ein ſolcher Juſtitiarius ſonſt kein Forum haben würde,

bei den Patrimonialrichtern, welche in den Städten leben, nicht vorwaltet, und es iſt eben ſo wenig eine zureichende Veranlaſſung gegeben, ihnen gegen die Regel des §. 108 Tit. 10 Thl. II des Allg. Landrechts einen privilegirten Gerichtsſtand einzuräumen, welchen alle übrige mittelbare Staatsbeamte nicht genießen.

Wenn die Praxis im Departement des dortigen Königlichen Oberlandesgerichts bisher anderen Anſichten gefolgt iſt, ſo hat dies auf einer Auslegung der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen beruht, mit welcher ſich der Juſtiz-Miniſter nicht einverſtanden erklären kann.

Die Erwähnung des eximirten Gerichtsſtandes der Referendarien und Auskultatoren enthält kein Moment für die Exemtion der Juſtitiarien. Die Referendarien ſind als Königliche Beamte unbeſtritten eximirt. Treten ſie in mittelbare Staatsdienſte, ſo ändert ſich das Verhältniß.

Die in dem Berichte bezogenen Geſetze über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallaſten vom 11. Juli 1822 und Allerh. Kabinets-Order vom 14. Mai 1832 enthalten über die in Rede ſtehende Frage nichts Betreffendes. Es iſt aus ihnen nur zu entnehmen, daß Juſtitiarien nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, und dies iſt eben der Grund, weshalb ihnen ein privilegirter Gerichtsſtand in der Regel nicht eingeräumt werden kann. Berlin, den 23. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königl. Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Herrn N. Hochwohlgeboren zu N. I. 1375. E. 19. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt
für die
Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.
Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſterium
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. April 1841. № 18.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Teßmar iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 9. März d. J., ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Coqui zu Halberſtadt iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Tettenborn aus Stettin iſt unterm 14. April d. J. zum erſten Direktor des Stadtgerichts hierſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Wilberg zu Merſeburg iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Treptow a. d. Rega ernannt.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Meyer zu Bochum und die Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren von der Heyden-Rynſch zu Dortmund und Falkenberg zu Eſſen ſind unterm 10. April d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Nölle zu Altena iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Metze zu Frankfurt iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben, mit Anweiſung der Funktion als Gerichts-Kommiſſarius in Gröningen, verliehen.

Der Kriminalrichter Walter zu Neuſtadt iſt auf ſein Anſuchen, unter Vorbehalt ſeines Titels und des Wiedereintritts, aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Lancelle zu Emmerich, Hohdahl zu Weſel, Heintzmann und Keller II. zu Hamm iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Oeſterreich zu Zehdenick iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Luckenwalde,
und der Oberlandesgerichts-Referendarius Ernſt zu Breslau zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Namslauer Kreiſes, mit Anweiſnng ſeines Wohnſitzes in Namslau,
ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Strikker zu Köslin iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notariats-Kandidat Breuer zu Merſch iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Adenau, im Landgerichtsbezirke Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Adenau,
der Gerichtsſchreiber-Kandidat Bengel zu Koblenz zum Friedensgerichtsſchreiber in Wegberg, im Landgerichtsbezirke Aachen,

Digitized by Google

und der Gerichtsſchreiber-Kandidat Kühl zu Velbert, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, zum Gerichtsſchreiber daſelbſt,
ernannt worden.

Der Ober-Sekretair bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, Juſtiz-Rath Themer iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 27. April ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält die Allerh. Kabinets-Ordern unter:

№ 2146. vom 6. März d. J., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichſel-Uebergang bei Dirſchau, nebſt dem genannten Tarif von demſelben Tage;

№ 2147. vom 16. April d. J., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publizirt wird;

№ 2148. vom 28. Dezember v. J., nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienſt der Gefangenen in den Straf- und Gefangenenanſtalten niemals für deren Gläubiger in Beſchlag genommen werden darf, und

№ 2149. vom 16. Februar l. J., betreffend die Erforderniſſe zur Wahlfähigkeit für die Verſammlungen der Repräſentanten der jüdiſchen Korporationen im Großherzogthum Poſen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 108.

Verfügung vom 17. März 1841, — betreffend die Faſſung des Patents bei Subhaſtation mehrerer auf Einem Hypothekenfolium eingetragenen ſogenannten Wandeläcker.

(Verord. v. 15. Juni 1840, Geſ. Samml. S. 131.)

Auf den Bericht vom 1. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß bei der Subhaſtation mehrerer in derſelben Feldflur belegenen ſogenannten Wandeläcker, die einem Beſitzer gehören, auch auf Ein Hypothekenfolium gebracht ſind, jedoch unabhängig von einander beſeſſen werden, und von denen jedes beſonders abgeſchätzt iſt und beſonders ausgeboten werden ſoll, allerdings auch jedes einzelne Grundſtück mit ſeiner beſondern Taxe in das Subhaſtationspatent aufgenommen werden muß.

Es iſt zwar richtig, daß dadurch die Inſertionskoſten für das Patent vermehrt werden; indeſſen ſind dafür auch die Koſten der Abſchätzung bei weitem geringer, als bei einem größern Gutskomplexus, da für dergleichen Wandeläcker in der Regel das in der Verordnung vom 15. Juni v. J. (Geſ. Samml. von 1840 S. 131) vorgeſchriebene Taxationsverfahren zur Anwendung kommen wird.

In wie fern nach den jedesmal vorliegenden faktiſchen Umſtänden ſolche Wandeläcker, die in Verbindung mit einander beſeſſen und bewirthſchaftet werden, als Ein Gutskomplexus anzuſehen ſind, iſt in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Berlin, den 17. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 1206. S. 55. Vol. 7.

№ 109.

Allgemeine Verfügung vom 29. März 1841, — betreffend die Anwendung der in der Allerh. Kabinets-Order vom 31. Auguſt 1840 (Juſt. Min. Blatt S. 307) für das Kriminalgericht zu Berlin erfolgten Anordnung bei allen kollegialiſch formirten Gerichten, und der in den §§. 3 und 4 der Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht vom 20. Oktober 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 346) bei allen Gerichten.

Des Königs Majeſtät haben durch die nachſtehende Allerh. Kabinets-Order vom 24. März d. J.

I. zu genehmigen geruht,

daß die in der Allerh. Order vom 31. Auguſt 1840 (Juſt. Min. Blatt S. 307 für das Kriminalgericht zu Berlin erfolgte Anordnung, wonach alle Unterſuchungen

1. welche polizeimäßig geführt werden,

1. III. Bl. 1844
1. 31.
5. O. 4. 5 a2q.
1844.

Digitized by Google

und 2. wegen ſolcher Vergehen
a. die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchſtens vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe oder funfzig Thaler Geldbuße,
oder b. mit einer willkührlichen Strafe zu ahnden ſind,
ein für allemal ernannten Kommiſſarien der Gerichte überwieſen und die Erkenntniſſe erſter Inſtanz auf den mündlichen Vortrag des Inquirenten von einer aus drei Mitgliedern beſtehenden Abtheilung des Gerichts abgefaßt werden ſollen,
bei allen kollegialiſch formirten Gerichten zur Anwendung gebracht werde;

II. den Juſtiz-Miniſter zugleich ermächtigt,
die in den §§. 3 und 4 der Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht vom 20. Oktober 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 346) zur Beſchleunigung ſolcher Unterſuchungen getroffenen Anordnungen bei allen Gerichten zur Ausführung zu bringen.

Indem dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen ſämmtlichen Gerichtsbehörden bekannt gemacht werden, ergeht hierdurch an die Obergerichte der Monarchie, in deren Departements die Preußiſche Kriminal-Ordnung und Allg. Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommt, die Aufforderung,
a. den kollegialiſch formirten Gerichten wegen Ausführung dieſer Einrichtung durch Ernennung von Kommiſſarien,
und b. ſämmtlichen nicht kollegialiſch formirten Gerichten wegen Befolgung der §§. 3 und 4 der Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht vom 20. Oktober 1839 die erforderlichen ſpeciellen Anweiſungen zu ertheilen.

Ueber den Erfolg dieſer Maaßregeln erwartet der Juſtiz-Miniſter die Aeußerung der Präſidien in den nächſten Jahresberichten. Berlin, den 29. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte in den Landestheilen, in denen die Kriminal-Ordnung und der 35. Titel der Prozeß-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 1545. Krim. 136. Vol. 2.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß die in Meiner Ordre vom 31. Auguſt v. J. für das hieſige Kriminalgericht gegebene Beſtimmung, nach welcher Unterſuchungen,
1. welche polizeimäßig geführt werden,
2. wegen Vergehen, die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchſtens vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe oder funfzig Thaler Geldbuße, oder mit einer willkührlichen Strafe zu ahnden ſind,
an ein für allemal beſtimmte Kommiſſarien des Gerichts überwieſen werden und das Erkenntniß erſter Inſtanz auf mündlichen Vortrag des Inquirenten von einer aus drei Mitgliedern beſtehenden Abtheilung des Gerichts abgefaßt wird, bei allen kollegialiſch formirten Gerichten zur Anwendung gebracht werde. Zugleich ermächtige Ich Sie, die in den §§. 3 und 4 der Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht vom 20. Oktober 1839 zur Beſchleunigung ſolcher Unterſuchungen getroffenen Anordnungen bei allen Gerichten zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

№ 110.

Verfügung vom 31. März 1841, — betreffend die Verpflichtung eines jeden Richters, die Aufnahme eines letzten Willens außerhalb ſeines Gerichtsſprengels ſofort zu veranlaſſen, wenn ihm dringliche Umſtände, auch ohne alle Beſcheinigung, vorgetragen werden, — und die Beſchränkung der Befugniß der Juſtitiarien zur gültigen Aufnahme von Teſtamenten nur auf ihre Eigenſchaft als Verwalter einer beſtimmten Gerichtsbarkeit.

(§§. 73 — 80 Tit. 12 Thl. I A. L. R. — §. 9 Num. 5 Tit. 1 Thl. II A. G. O.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 8. März d. J. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich den in der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 12. Februar d. J. ausgeſprochenen Anſichten überall anſchließen muß.

Digitized by Google

Wenn 1. das Königliche Land- und Stadtgericht der Meinung iſt,

daß der um Aufnahme eines Teſtaments außerhalb ſeines Gerichtsſprengels in ſchleunigen Fällen requirirte Richter über die Dringlichkeit der Umſtände, welche das Herbeiholen des ordentlichen Richters verhindern, ſich zuvor eine Beſcheinigung vorlegen laſſen, oder doch zu den Akten verzeichnen müſſe, wie er ſich von der Richtigkeit der ihm vorgetragenen Verhältniſſe überzeugt habe,

ſo kann ſich der Juſtiz-Miniſter damit nicht einverſtanden erklären.

Teſtamente gehören zu denjenigen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche unbeſchadet ihrer Gültigkeit vor jedem Gerichte errichtet werden können. (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §. 73 — Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 1 §. 9 Num. 5.)

Der Richter wird nur dann geſtraft, wenn er die Grenzen ſeiner Jurisdiktion überſchritten hat, §. 74 daſ., ohne daß einer der in den §§. 75 — 79 aufgeführten Ausnahmefälle vorhanden geweſen iſt.

Nach Inhalt des §. 79 fällt insbeſondere alle Verantwortlichkeit für ihn fort,

wenn er in ſchleunigen Fällen ein Teſtament außer ſeinem Gerichtsbezirke aufgenommen hat und innerhalb 8 Tagen nachher dem ordentlichen Richter Nachricht giebt und dieſem das Teſtament u. ſ. w. überſendet.

Wollte man für dieſen Fall den Richter verpflichten, wie das Königliche Land- und Stadtgericht vorſchlägt, erſt dann zur Aufnahme des letzten Willens zu ſchreiten, wenn ihm ärztliche oder dorfgerichtliche Atteſte über den bedenklichen Geſundheitszuſtand des Teſtators vorgelegt worden, ſo würde der Zweck des Geſetzes, welches die Aufnahme eines Teſtaments begünſtigen will, vereitelt werden, und der Richter zur Aufnahme des Teſtaments häufig zu ſpät kommen.

Die Beſorgniß, daß durch das leichtere Einſchreiten inkompetenter Richter das Anſehen der ordentlichen Gerichte geſchwächt werde, kann dabei nicht in Betracht kommen.

Die Anſicht des Juſtiz-Miniſters iſt daher, daß jeder Richter verpflichtet iſt, die Aufnahme des letzten Willens ſofort zu veranlaſſen, wenn ihm dringliche Umſtände, auch ohne alle Beſcheinigung, vorgetragen werden. Ein Vorwurf kann ihn nur dann treffen, wenn ſich ſchon aus der Requiſition ſelbſt ergiebt, daß gar keine Gefahr im Verzuge geweſen iſt, und er dennoch den Antragſteller nicht an das ordentliche Gericht gewieſen hat.

Zu einer Rüge gegen den Juſtitiar P. iſt um ſo weniger eine Veranlaſſung vorhanden, da derſelbe keinen Grund haben konnte, in die Angaben der Tochter des Teſtators Zweifel zu ſetzen,

„daß ihr Vater über Nacht ſo krank geworden ſei, daß ſein Ableben zu erwarten ſtehe,"

und das Königliche Land- und Stadtgericht ſelbſt angiebt,

daß der Teſtator an einer Halsentzündung gelitten habe.

Der Juſtiz-Miniſter erklärt ſich

2. mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zwar dahin einverſtanden,

daß die Juſtitiarien nicht in ihrer Eigenſchaft als zum Richteramte qualifizirte Perſonen, ſondern nur als Verwalter einer beſtimmten Gerichtsbarkeit Teſtamente aufzunehmen befugt ſind;

da indeß der P. in ſeinem gewöhnlichen Wohnorte T. requirirt worden iſt, derſelbe auch bei Aufnahme des Teſtaments ſich des Gerichtsſiegels des Patrimonialgerichts von K. bedient und die Verhandlungen in ſeiner Eigenſchaft als Juſtitiar vollzogen hat, ſo iſt kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß das Teſtament von ihm als Gerichtshalter von K. aufgenommen worden ſei.

Daß er ſich hierüber nicht ausdrücklich ausgeſprochen hat, kann der Gültigkeit des Teſtaments keinen Eintrag thun.

Nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters bedarf es deshalb keiner Wiederholung des Teſtaments, wenn ſonſt kein ſichtbarer Mangel deſſelben zu entnehmen iſt.

Daß das Königliche Land- und Stadtgericht die Gebühren, welche demſelben zugeſtanden haben würden (nicht Reiſe- und Zehrungskoſten und andere Auslagen), von dem Teſtator erfordern kann, unterliegt nach §. 80 a. a. O. keinem Zweifel. Berlin, den 31. März 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 1552. T. 13. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Mai 1841. № 19.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Landshutter zu Neumarkt iſt unterm 17. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmitz bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 9. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Pielchen bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 23. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Kunth bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Leonhardt bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wirth bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stetter zu Breslau iſt an das Kammergericht,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hillenkamp zu Paderborn an das Oberlandesgericht zu Arnsberg,

verſetzt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtrichter Harſewinkel zu Wiedenbrück iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Direktor verliehen.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Diehne zu Lyck iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm ernannt worden.

Der Stadtrichter Meridies zu Falkenberg in Schleſien wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Hohoff zu Arnsberg iſt die Verwaltung der erſten Sekretair-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Medebach, vorläufig auf 6 Monate, übertragen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Schwing hierſelbſt iſt zum Advokaten bei den Gerichten in Stralſund und zum Notar im Bezirke des Oberappellationsgerichts zu Greifswald ernannt, demſelben auch, jedoch widerruflich, die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern und Rügen geſtattet worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Guſtav Konſtantin Hoffmann hierſelbſt iſt zum Advokaten bei den Gerichten in Greifs-

Digitized by Google

wald und zum Notar im Bezirke des Oberappellationsgerichts daſelbſt ernannt, demſelben auch, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Praxis bei den übrigen Gerichten in Neuvorpommern und Rügen, geſtattet.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Colomb zu Poſen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Buker Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Grätz,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Schrottky zu Oels zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

ernannt worden.

Die Juſtiz-Kommiſſarien Müller zu Lauenburg und Müller zu Hirſchberg ſind geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Dr. Höchſter zu Koblenz iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Dem Notar Gerpolt zu Krefeld iſt die erbetene Dienſtentlaſſung ertheilt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts der Herrſchaft Rutzau von dem Land- und Stadtgerichte zu Putzig auf das Landgericht zu Neuſtadt übertragen werde.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 1. Mai d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält: die Verordnungen über die Befugniß der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, vom 25. März d. J., unter

№ 2150. in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz;

№ 2151. im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen;

№ 2152. im Großherzogthum Poſen;

№ 2153. in der Provinz Sachſen; und

№ 2154. in der Provinz Weſtphalen; ferner

№ 2155. das Geſetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeſchiffen vom 31. deſſ. Mts., und

№ 2156. die Miniſterial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung getroffene Uebereinkommen, wegen gegenſeitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus, vom 10. v. M.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 111.

Verfügung vom 7. April 1841, — betreffend die Anwendung des in dem Holzdiebſtahls-Geſetze vom 7. Juni 1821 vorgeſchriebenen ſummariſchen Verfahrens in denjenigen Fällen, wo zufolge der Allerh. Amneſtirung der durch den Holzdiebſtahl verwirkten Strafe es nur auf die Feſtſtellung des Schadensersatzes ankommt.

(Allg. Verfg. v. 20. Nov. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 391 Num. 296.)

Aus einem Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Ladenberg vom 25. v. M. hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß das Königliche Oberlandesgericht in einer an die Untergerichte ſeines Departements am 21. Januar d. J. erlaſſenen allgemeinen Verfügung die Anſicht aufgeſtellt hat,

> es könne in Betreff der vor dem Erlaß der Allerh. Amneſtie-Order vom 10. September v. J. verübten Holzdiebſtähle auf den Erſatz des taxmäßigen Werthes des entwendeten Holzes nur im Wege des Civilprozeſſes erkannt werden, ſo daß in dieſer Beziehung das in dem Holzdiebſtahls-Geſetze vom 7. Juni 1821 vorgeſchriebene ſummariſche Verfahren ausgeſchloſſen ſei.

Dieſer Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter nicht beitreten.

Digitized by Google

Die in dem Geſetze vom 7. Juni 1821 enthaltenen Vorſchriften haben zum Zweck, ſowohl dem Forſteigenthümer zu ſeiner Entſchädigung zu verhelfen, als die Strafe des verübten Vergehens ſchleunig auszuſprechen. In einem und demſelben Verfahren ſoll die Verbindlichkeit des Diebes zum Erſatze des entwendeten Holzes, wie deſſen Strafbarkeit erörtert und erkannt werden; der Beweisführung ſind dabei ſtrenge Formen angewieſen und die Entſcheidung muß unmittelbar auf die Verhandlung ergehen. Indem das Geſetz dergeſtalt die darin vorgeſchriebene Prozedur auch hinſichtlich der Verurtheilung zum Erſatze des Holzwerthes gelten läßt, muß dieſelbe unzweifelhaft in den Fällen zur Anwendung gebracht werden, wo zufolge der Allerhöchſten Amneſtirung der durch den Holzdiebſtahl verwirkten Strafe es nur auf die Feſtſtellung des Schadenserſatzes ankommt.

In dieſen Fällen iſt daher, wie es auch die, in der Verfügung vom 20. November v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 391) bekannt gemachte Allerh. Entſcheidung in Bezug auf die nicht zu einer Königlichen Kaſſe fließenden Koſten vorſchreibt, an die Angeſchuldigten die Aufforderung zur Bezahlung des taxmäßigen Holzwerths, unter der Warnung zu erlaſſen, daß ſonſt wegen des Erſatzes die Unterſuchung eingeleitet oder fortgeſetzt werden müſſe.

Das Königliche Oberlandesgericht hat demgemäß die Untergerichte ſeines Departements ſchleunigſt mit anderweitiger Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 7. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1712. Krim. 3. Vol. 3.

№ 112.

Verfügung vom 11. April 1841, — über die von tauben und zugleich blinden Perſonen abzuſchließenden Verträge.

(§§. 24 u. 171 Tit. 5 Thl. I und §§. 1 u. 16 Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §§. 4, 7, 8, 45 ff. Tit. 3 Thl. II und Anh. §§. 68 — 74 A. G. O.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 5. Februar d. J.,

über die Form, in welcher taube und zugleich blinde Perſonen ihre Verträge abzuſchließen haben,

eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht der Minorität des Kollegiums dahin beitritt,

daß ſolche Perſonen für unfähig zu erachten, ſelbſt rechtliche Geſchäfte vorzunehmen, und als ſolche anzuſehen ſind, welche überhaupt nicht für ſich ſelbſt ſorgen können, daß aus dieſem Grunde nur mit den vom Staate für ſie angeordneten Vormündern kontrahirt werden kann.

Eine ausdrückliche Beſtimmung über die Dispoſitionsfähigkeit ſolcher Perſonen enthalten die Geſetze nicht, indeſſen verordnet der §. 24 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts,

daß Blinde, Taube und Stumme nur in ſo weit Verträge ſchließen können, als ſie ihren Willen deutlich und mit Zuverläſſigkeit zu äußern im Stande ſind.

Dies muß um ſo mehr auch bei denjenigen Perſonen gelten, welche des Organs des Geſichts und Gehörs zugleich beraubt ſind.

Es iſt nun zwar den Blinden, welche zugleich taub ſind, die Sprache und ſomit die Möglichkeit geblieben, deutlich ihre Willenserklärung mitzutheilen. Allein, da ſie wiederum nicht hören, was mit ihnen geſprochen wird, und der Mangel ihres Gehörs auch wegen ihrer Blindheit nicht durch Niederſchreiben der beiderſeitigen Erklärungen, Durchleſen und Genehmigung des Geſchriebenen erſetzt werden kann, ſo geht ihnen die Fähigkeit ab, die gegenſeitigen Erklärungen zu vernehmen und Mißverſtändniſſe zu beſeitigen. Die Aeußerungen des Willens ſolcher Perſonen können daher niemals zuverläſſige ſein, und ſchon aus dieſem Grunde müſſen ſie nach §. 24 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts überhaupt für unfähig erachtet werden, Verträge zu ſchließen. Es kommt hiezu, daß ſolche Perſonen, wenn auch nicht als Taube, doch als Blinde, ihre ſchriftlichen Verträge nach §. 171 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts jedenfalls gerichtlich würden ſchließen müſſen, daß ſie aber gerade hieran völlig gehindert ſind.

Der gerichtliche Abſchluß ſetzt die Aufnahme eines Protokolls voraus, und Erforderniß eines ſolchen iſt vor allen,

daß es von dem Erklärenden ſelbſt genehmigt werde, es möge ſolches nach Vorleſung oder, wie der §. 4 Tit. 3 Thl. II der Allg. Gerichts-Ordnung bei tauben Perſonen vorſchreibt, nach eigener Durchleſung der Verhandlung geſchehen;

Digitized by Google

und daß die Unterſchrift des Erklärenden oder des hierbei ſeine Stelle vertretenden Aſſiſtenten hinzukomme.
§§. 45 ff. a. a. O. — §§. 68 — 74 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung.

Eine Genehmigung des Protokolls kann von Blinden, die zugleich taub ſind, nicht erfolgen, da ihnen der Inhalt deſſelben nicht mitgetheilt werden kann; insbeſondere iſt die Beobachtung der §. 8 Tit. 3 Thl. II der Allg. Gerichts-Ordnung für die Verträge der Blinden vorgeſchriebenen Förmlichkeiten völlig unmöglich. Mit dieſer Unfähigkeit, Verträge abzuſchließen, iſt zugleich die völlige Unmöglichkeit verbunden, für ſich ſelbſt ſorgen zu können.

Es iſt kein Austauſch der Ideen mit ſolchen Perſonen möglich. Sie ſind allen Eindrücken der Außenwelt, mit alleiniger Ausnahme der körperlichen, verſchloſſen, ſie ſind ganz von der Willkühr ihrer Umgebung abhängig, befinden ſich ſomit in dem hülfloſeſten Zuſtande, noch hülfloſer als demjenigen des Taubſtummen, der weder ſchreiben noch leſen, ſich aber doch wenigſtens körperlich frei bewegen und handeln kann, und der, wenn er auch im Stande iſt, ſeinen Willen durch zwar nicht allgemein verſtändliche Zeichen auszuſprechen, doch unter Vormundſchaft geſetzt werden ſoll. (§. 7 Tit. 3 Thl. II der Allg. Gerichts-Ordnung — §. 16 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts.)

Es kann deshalb auch nicht genügen, den Blinden, welche zugleich taub ſind, einen Kurator zum Abſchluſſe eines Vertrags beizuordnen,

da ſie nicht blos zur Beſorgung gewiſſer Geſchäfte und Angelegenheiten unfähig und einer Vertretung bedürftig ſind,

ſie nehmen vielmehr die Fürſorge des Staats in einem ſolchen Maaße in Anſpruch,

daß ihnen nach §. 1 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts Vormünder beſtellt werden müſſen.

Der Juſtiz-Miniſter kann es hiernach nur billigen, wenn das Land- und Stadtgericht zu N. nach der im Berichte vom 1. Februar d. J. zu 3 ausgeſprochenen Anſicht die Einleitung der Vormundſchaft über den K. und die abermalige Aufnahme des projektirten Vertrags mit dem ihm zu beſtellenden Vormunde beſchloſſen hat.

Das Königliche Oberlandesgericht wird angewieſen, das gedachte Gericht hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 11. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1775. V. 22.

№ 113.

Verfügung vom 14. April 1841, — über einige Bedenken bei Anwendung des Geſetzes über die Abſchätzung der Grundſtücke von geringerem Werthe, vom 15. Juni 1840.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts., über einige Bedenken bei Anwendung des Geſetzes über die Abſchätzung der Grundſtücke von geringerem Werthe, vom 15. Juni 1840, wird dem Königlichen Pupillen-Kollegium eröffnet, daß die bejahende Beantwortung der beiden zur Entſcheidung geſtellten Fragen, nämlich:

1. ob die in Gemäßheit des §. 1 jenes Geſetzes bei der Abſchätzung ländlicher Grundſtücke unter 500 Thlr. an Werth abzuhörenden Schulzen und Gerichtsleute, wenn ſie als ſolche vorſchriftsmäßig vereidet ſind, mit Hinweiſung auf ihren Dienſteid vernommen werden können?

und

2. ob auch die Dorfgerichte als vereidete Taxatoren im Sinne des §. 3 des Geſetzes zu betrachten und alſo befugt ſind, die Taxen unter Verſicherung der Richtigkeit an Eidesſtatt **ſchriftlich** einzureichen?

der Anſicht des Juſtiz-Miniſters vollkommen entſpricht und die Verhandlungen über die Redaktion des Geſetzes keinen Zweifel dagegen erregen. Berlin, den 14. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 1723. T. 15. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 114.

Verfügung vom 15. April 1841, — über die Verpflichtung der Untergerichte, in Rekursſachen bei Einſendung der Prozeßakten an das Obergericht einen motivirten Bericht zu erſtatten.

(Art. 1 Dekl. v. 6. April 1839, Geſ. Samml. S. 126.)

Auf die Anfrage vom 7. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet,

daß der §. 3 b der Allerh. Kabinets-Order vom 8. Auguſt 1832 (Geſ. Samml. S. 200) bei Einſendung der abgeforderten Prozeßakten an das Obergericht zur Beurtheilung des Rekursgeſuchs einer Partei in Bagatellſachen, auch noch ferner zur Anwendung zu bringen und hiernach das die Akten einſendende Untergericht einen motivirten, über das Sach- und Rechtsverhältniß des Prozeſſes in bündiger Kürze ſich erſtreckenden Bericht zu erſtatten gehalten iſt.

Die diesfällige Anweiſung des Oberlandesgerichts zu N. vom 4. v. Mts. kann daher von dem Juſtiz-Miniſter nur gebilligt werden.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat, indem es darüber Zweifel anregt, die ausdrückliche Vorſchrift des Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 (Geſ. Samml. S. 126) überſehen, wonach beim Rekursverfahren die Beſtimmungen der Allerh. Order vom 8. Auguſt 1832 ferner zur Anwendung kommen ſollen.

Den zu erſtattenden Bericht ſelbſt hat der Kommiſſarius zu entwerfen, der das im Rekurswege angefochtene Erkenntniß abgefaßt hat. Berlin, den 15. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 1858. R. 11. Vol. 3.

№ 115.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1841, — die Kautionsbeſtellung bei Anſtellung der Freiwilligen aus den Kriegsjahren von $18\frac{13}{15}$ im gerichtlichen Botendienſte betreffend.

(Reſkr. v. 17. Septbr. 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 195.)

Die den Invaliden bei deren Anſtellung im gerichtlichen Botendienſte in der Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 195) zugeſtandene Begünſtigung,

wonach denſelben, wenn ſie die auf reſp. 100 Thlr. und 50 Thlr. normirten Kautionen ſofort zu berichtigen außer Stande ſind, deren ſucceſſive Abtragung durch Gehaltsabzüge von 25 Thlr. jährlich nachgelaſſen werden kann,

ſoll nach einer Allerh. Beſtimmung vom 14. d. M. auch den ehemaligen Freiwilligen aus den Kriegsjahren von $18\frac{13}{15}$ zu ſtatten kommen.

Dieſes wird den Königlichen Obergerichten in den ſämmtlichen Provinzen, mit Ausſchluß der Rheinprovinz, zur Nachachtung für den Fall der Anſtellung der ehemaligen Freiwilligen im gerichtlichen Botendienſte bekannt gemacht. Berlin, den 17. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte in ſämmtlichen Provinzen, mit Ausſchluß der Rheinprovinz. II b. 1493. C. 18. Vol. 4.

№ 116.

Verfügung vom 20. April 1841, — über das bei den Hypothekenbüchern zu beobachtende Verfahren, wenn derjenige, welcher den von der General-Kommiſſion beſtätigten Rezeß vollzogen hat, zur Zeit der Eintragung deſſelben nicht mehr der im Hypothekenbuche eingetragene Beſitzer iſt.

(§. 9 Tit. 24 Proz. Ordn.)

Aus einer Mittheilung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß das Königliche Oberlandesgericht in einem kürzlich vorgekommenen Falle, in welchem ein ihm von der König-

Digitized by Google

lichen General-Kommiſſion zu N. zur Eintragung überſandter Rezeß von dem zur Zeit der Vollziehung deſſelben eingetragenen Beſitzer vollzogen worden war, verlangt hat, daß auch der inzwiſchen eingetragene neue Beſitzer denſelben genehmige, bevor die Eintragung im Hypothekenbuche ſtatt finden könne.

Dieſe Anſicht iſt nicht gerechtfertigt.

Der vollzogene, von der General-Kommiſſion beſtätigte Rezeß hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntniſſes, aus dem Exekution und insbeſondere auch die erforderliche Eintragung in das Hypothekenbuch nachgeſucht werden kann (§§. 169, 205, 196 und 197 der Verordnung vom 20. Juni 1817).

Nach §. 22 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 erwirbt der Gläubiger aus einem rechtskräftigen Erkenntniſſe einen Titel zum Pfandrecht, deſſen Eintragung in das Hypothekenbuch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners ſtatt findet, und dieſe Wirkung muß dem rechtskräftigen Erkenntniſſe, ſo wie dem demſelben gleich ſtehenden beſtätigten Rezeſſe beigelegt werden.

Nach §. 9 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung aber muß ſich derjenige, welcher ein in Streit befangenes Grundſtück erſt nach der Zeit erworben hat, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung bereits behändigt war, demjenigen unterwerfen, was in dem Prozeſſe erkannt iſt, wenn er dabei auch nicht zugezogen worden. Das rechtskräftige Erkenntniß äußert mithin alle ſeine aus der Rechtskraft hervorgehende Wirkungen auch gegen dieſen neuen Beſitzer, und es muß folglich in den geeigneten Fällen auch die Eintragung aus demſelben im Hypothekenbuche erfolgen.

Es fehlt an jedem zureichenden Grunde, dem von der General-Kommiſſion beſtätigten Rezeſſe, durch den das Regulirungsverfahren eben ſo abgeſchloſſen wird, wie ein anderes Prozeßverfahren durch das Erkenntniß, dieſelbe rechtliche Wirkung in Beziehung auf denjenigen neuen Beſitzer eines Grundſtücks zu verſagen, welcher daſſelbe erſt nach der Einleitung des Auseinanderſetzungs-Verfahrens erworben hat.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewieſen, von der verlangten nochmaligen Genehmigung des Rezeſſes durch einen ſolchen neuen Akquirenten Abſtand zu nehmen und die Eintragung ohne eine ſolche zu verfügen. Berlin, den 20. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1716. Gutsh. Verh. 46. Vol. 2.

№ 117.

Allgemeine Verfügung vom 23. April 1841, — betreffend das Verfahren in Unterſuchungsſachen gegen Königliche Verwaltungsbeamte.

Es iſt in Unterſuchungsſachen wider Königliche Verwaltungsbeamte der Fall vorgekommen, daß die vorgeſetzte Dienſtbehörde von der Einlegung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung nicht zeitig genug in Kenntniß geſetzt worden iſt. Das Intereſſe des Dienſtes erfordert es, daß dies möglichſt bald geſchehe.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewieſen, in dergleichen Unterſuchungsſachen die vorgeſetzte Dienſtbehörde gleich nach Ablauf der geſetzlichen Friſt davon zu benachrichtigen: ob der Angeſchuldigte gegen das wider ihn ergangene Strafurtel ein Rechtsmittel eingelegt hat oder nicht. Berlin, den 23. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2018. O. 34. Vol. 5.

№ 118.

Verfügung vom 24. April 1841, — über einige Bedenken bei Anwendung des §. 36 der Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatellprozeß.

(§§. 41 ff. Tit. 10 Prozeß-Ordnung.)

Auf den Bericht vom 10. d. M., einige Bedenken bei Anwendung des §. 36 der Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatellprozeß, betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Digitized by Google

Die erſte im Bericht aufgeworfene Frage:

ob die von einer Partei bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen neuen thatſächlichen Erklärungen auch alsdann in das Protokoll aufzunehmen ſind, wenn ſie auf die von der betreffenden Deputation beſchloſſene Entſcheidung von keinem Einfluß ſind?

kann ſo, wie ſie geſtellt iſt, gar nicht vorkommen, wenn ordnungsmäßig verfahren wird. Die Aufnahme des Protokolls über die mündliche Verhandlung muß dem Beſchluß über das abzufaſſende Erkenntniß vorhergehen, das aufgenommene Protokoll wird den Parteien vorgeleſen und nach ihren Einwendungen berichtigt, bevor der Rechtsſpruch erfolgt (§. 41 der Inſtruktion vom 24. Juni 1833). Im Uebrigen iſt die Beſtimmung des Geſetzes, welches im §. 36 vorſchreibt, was zur Vollſtändigkeit des Protokolls über die mündliche Verhandlung gehört, klar.

Nicht alle Erklärungen der Parteien, ſondern nur diejenigen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, ſollen darin aufgenommen, die Parteien aber mit ihren Erinnerungen über die Faſſung des Protokolls gehört werden. Was für erheblich zu achten, darüber läßt ſich im Einzelnen nichts beſtimmen. Die Prozeß-Ordnung Tit. 10 §. 41 ff., §. 5 Num. 10a der Verordnung vom 14. Dezember 1833, Art. 3 Num. 1 und 4 der Deklaration vom 6. April 1840 und Num. 18 der Inſtruktion vom 7. April 1840 dienen bei der Beurtheilung zum Anhalt.

Die Frage zu 2 des Berichts:

ob über die Nothwendigkeit der Aufnahme von Erklärungen der Parteien die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Richter zu entſcheiden hat?

erledigt der §. 28 der Verordnung vom 1. Juni 1833. Hiernach gebührt dem Vorſitzenden der Deputation die Leitung und Schließung der Verhandlung, die Sorge für die gehörige Erörterung der Sache und die Stellung der Fragen, alſo auch nothwendig die Leitung des darüber aufzunehmenden Protokolls. Er hat aber dabei nach §. 27 a. a. O. auf die Meinung jedes der beiſitzenden Richter Rückſicht zu nehmen, und ſo wie er nach deren Anſicht den Parteien Fragen vorzulegen hat, ſo muß er auch Erklärungen der Parteien, welche jene für erheblich halten, protokolliren laſſen. Berlin, den 24. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2000. Landrecht 35. Vol. 12.

№ 119.

Verfügung vom 26. April 1841, — über die Befugniß der Gerichte, wegen Gerichtskoſten das Lohn eines Dienſtboten mit Beſchlag zu belegen.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält eine Beſchwerde des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 14. d. M., mit dem Eröffnen, daß dieſelbe, ſo fern das Sachverhältniß richtig vorgetragen iſt, für begründet erachtet werden muß.

Die Frage:

ob die Gerichte befugt ſind, wegen Gerichtskoſten das Lohn eines Dienſtboten mit Beſchlag zu belegen,

iſt von dem Juſtiz-Miniſter ſtets dahin entſchieden worden, daß auf dieſem Wege nur die baaren Auslagen der Gerichte, nicht aber auch die eigentlichen Gerichtsſporteln eingezogen werden dürfen. Wenn der Dienſtbote ſonſt kein exekutionsfähiges Vermögen beſitzt, ſo ſind die Gerichtsſporteln niederzuſchlagen. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich jedoch nur auf das noch nicht fällige Lohn des Geſindes. Rückſtändiges Lohn kann dagegen unbedenklich auch wegen Gerichtsſporteln in Beſchlag genommen werden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 26. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1975. G. 26. Vol. 2.

№ 120.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1841, — betreffend die Auslegung der im §. 357 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung und §§. 229 und 230 Tit. 11 und §. 65 Tit. 14 Thl. II des Allg. Landrechts gebrauchten Ausdrücke: „beſtändig fortlaufende“ und „fixirte beſtändige“ Abgaben ꝛc.

(§. 356 Tit. 50 Prozeß-Ordnung — Allerh. Deklaration vom 3. April 1838, Geſ. Samml. S. 254.)

Aus Anlaß der Allerh. Deklaration vom 3. April 1838 (Geſ. Samml. S. 254), wonach die Vorſchrift §. 357 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung nicht blos auf die Rückſtände der Reallaſten, ſondern auch auf die Rück-

ſtände perſönlicher Pflichten und Abgaben, falls ſonſt die vorausgeſetzten Bedingungen vorhanden ſind, Anwendung findet, iſt die Frage zu einer näheren Erörterung gezogen worden:

was unter „beſtändig fortlaufenden" Laſten und Pflichten in dem angeführten §. 357 nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Geſetzgebung zu verſtehen ſei?

Bei deren Beantwortung hat zugleich auf den §. 356 a. a. O., ſo wie auf die §§. 229 und 230 Tit 11 und §. 65 Tit. 14 Thl. II des Allg. Landrechts Rückſicht genommen werden müſſen, da einestheils in den angeführten §§. 229 und 230 der Ausdruck „beſtändig fortlaufende Abgaben" ebenfalls vorkommt, anderntheils der §. 356 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung wörtlich von den landesherrlichen Abgaben überhaupt handelt und alle Arten derſelben in Anſehung eines zweijährigen Rückſtandes in die zweite Konkursklaſſe verweiſt, während im §. 65 a. a. O. dieſes Vorzugsrecht nur den „fixirten beſtändigen" landesherrlichen Abgaben beigelegt iſt. Was hier „fixirt beſtändig" genannt wird, bezeichnet der §. 357 der Konkurs-Ordnung mit „beſtändig fortlaufend." Man kann demnach nicht den einen Ausdruck erläutern, ohne zugleich den andern zu berühren.

Mit Rückſicht hierauf ſind folgende Beſtimmungen vorgeſchlagen:

„Nur ſolchen Abgaben, Laſten und Pflichten ſoll auf Grund der §§. 356 und 357 Tit. 50 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung das Vorzugsrecht der zweiten Klaſſe zuſtehen, bei welchen ſich folgende Merkmale zuſammen finden:

1. die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung muß durch Geſetz oder Verfaſſung als eine fortlaufende bezeichnet ſein;
2. die Entrichtung muß in periodiſchen Zeitabſchnitten regelmäßig wiederkehren, und
3. es muß dieſe Verbindlichkeit in der Regel allen Einwohnern eines Ortes oder Kreiſes, oder einer Provinz, oder einer Klaſſe dieſer Einwohner, oder den zu einer gewiſſen Klaſſe gehörigen Grundſtücken in einem Orte oder Kreiſe oder in einer Provinz; oder endlich den Mitgliedern eines öffentlichen, eines Gemeinde-, Korporations- oder gutsherrlichen Verbandes obliegen.

„Darauf, ob die Abgabe für alle künftige Zeiten fortdauern ſoll oder nicht, und ob der Betrag der Abgaben, Laſten und Pflichten für den jedesmaligen Entrichtungsfall gleichmäßig beſtimmt, oder nach einem zwar an ſich feſtſtehenden, aber in Beziehung auf das Bedürfniß oder auf andere Verhältniſſe wandelbaren Maaßſtabe abgemeſſen wird, ſoll es nicht ankommen.

„Zu den erwähnten Abgaben, Laſten und Pflichten ſind daher nicht zu rechnen:

„ſolche Abgaben, Laſten und Pflichten, bei welchen die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung erſt von dem Eintritt gewiſſer Ereigniſſe oder von Handlungen abhängt, die in der freien Willkühr des Verpflichteten liegen, oder durch individuelle Verhältniſſe deſſelben begründet werden; wozu namentlich alle indirekten landesherrlichen und Kommunalſteuern und Abgaben gehören."

Bei der näheren Erwägung dieſer Vorſchläge iſt in Frage geſtellt worden, ob überhaupt in der Praxis ſo erhebliche Zweifel über die Auslegung der allegirten Vorſchriften, namentlich über die Bedeutung der Ausdrücke: „beſtändig fortlaufend" und „fixirt beſtändig" obwalten, daß eine Deklaration derſelben als ein praktiſches Bedürfniß angeſehen werden könnte, und rückſichtlich welcher beſtimmter Arten von Laſten und Pflichten vorhandene Zweifel noch zu beſeitigen ſeien?

Um dies näher feſtzuſtellen, werden die untengenannten Königlichen Gerichtsbehörden aufgefordert, darüber motivirten Bericht zu erſtatten und ſich dabei zugleich über die Auslegung der angeführten Vorſchriften mit Rückſicht auf die bisherige Praxis des Kollegiums, ſo wie über die oben erwähnten Vorſchläge zur Erläuterung derſelben gutachtlich zu äußern.

Die Berichte ſind möglichſt zu beſchleunigen, da von dem Eingang derſelben die Beendigung der bereits eingeleiteten Berathung abhängig iſt. Berlin, den 27. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Tribunal zu Königsberg, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Poſen, den Ober-Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts, an das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 2023. Gen. C. 15.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.)   Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Mai 1841. № 20.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Glogau beſchäftigte Land- und Stadtgerichts-Direktor Jekel iſt unterm 28. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Döllen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 10. Juli v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Langerhans bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 23. März d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Tielſch zu Halberſtadt bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.

b. Die Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Otto und Zimmermann zu Glogau ſind, erſterer an das Oberlandesgericht zu Poſen und letzterer an das Oberlandesgericht zu Ratibor, verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Oppenheim, mit dem Dienſtalter vom 17. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator von Tilly, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Polko, mit dem Dienſtalter vom 15. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren 1. Sachſe, mit dem Dienſtalter vom 19. Januar d. J., und 2. Heinrich Ludwig Müller, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Holleben zu Stettin iſt unterm 26. April d. J. zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Albrecht zu Tilſit iſt unterm 24. April d. J. und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Büchtemann zu Groß-Oschersleben unterm 26. April d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Dem beim Landgericht zu Breslau als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellten Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kriſten iſt der Karakter als Landgerichts-Rath,

dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Göppert zu Wohlau der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath,

und dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Paul zu Striegau der Karakter als Juſtiz-Rath,

Allerhöchſt verliehen.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen:

1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schlubach zu Tilſit

Digitized by Google

beim Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Graßhoff zu Halberſtadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt.

Der Amts-Sekretair und proviſoriſche Juſtizamts-Aſſeſſor Schmitt zu Altenkirchen iſt zum Juſtizamts-Aſſeſſor ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Böttrich zu Paderborn wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

3. Subalternen.

Der Depoſital-Rendant Sackersdorff zu Tilſit iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Archivarius, Hofrath Zinnow hierſelbſt und der bei dem hieſigen Stadtgericht angeſtellte Juſtiz-Sekretair Herlitz ſind geſtorben.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius von Uckermann zu Breslau iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Valentin zu Tilſit iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgericht zu Köslin und zum Notarius in dem Bezirke deſſelben,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Brachvogel zu Schroda zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Koſtener Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Koſten, ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Lüderitz zu Paſewalk iſt die Praxis bei ſämmtlichen Gerichten im ganzen Uckermünder Kreiſe geſtattet.

Der Notarius und Patrimonialrichter, Juſtiz-Rath Hildebrandt zu Delitzſch iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Aſſeſſor Rambs bei dem Landgerichte zu Saarbrücken iſt unterm 28. April d. J. zum Rath bei demſelben Gericht Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Kochs zu Kleve iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht zu Saarbrücken verliehen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 121.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 16. April 1841, — über Entſchädigungsanſprüche der Beamten bei Wiederabnahme von Wohnungen in öffentlichen Gebäuden und anderen Emolumenten, welche denſelben zu zeitweiſer Benutzung überwieſen worden ſind.

Ich habe wahrgenommen, daß Wohnungen in öffentlichen Gebäuden und andere Emolumente, welche bei zeitweiſe vorhandener Entbehrlichkeit Beamten zur Benutzung überwieſen worden ſind, häufig für andere Zwecke ſpäter nicht wieder disponibel gemacht werden können, ohne Entſchädigungsanſprüche hervorzurufen. Solchen Anſprüchen muß für die Zukunft vorgebeugt werden. Wenn daher von jetzt an Wohnungen oder andere Emolumente, welche mit der Verwaltung eines Amtes nicht nothwendig verbunden ſind, bei nachgewieſener Entbehrlichkeit, unentgeltlich oder gegen eine beſtimmte Vergütung Beamten zur Benutzung überwieſen werden, ſo ſoll deren Wiederabnahme auch dann, wenn dieſelbe bei der Ueberweiſung nicht ausdrücklich vorbehalten worden iſt, in Zukunft jederzeit zuläſſig ſein, ohne daß deshalb von den betheiligten Beamten, außer dem Erlaſſe der etwa von ihnen dafür gewährten Vergütung, irgend eine Entſchädigung in Anſpruch genommen werden kann. Das Staats-Miniſterium hat dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Behörden zu bringen und darauf zu achten, daß danach verfahren wird.

Potsdam, den 16. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Vorſtehender Allerhöchſter Befehl wird hierdurch den Königlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 30. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Gerichtsbehörden. I. 2091. O. 116. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 122.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1841, — betreffend die Einziehung aberkannter Orden und Ehrenzeichen.

Von den Gerichten iſt es bisweilen verſäumt worden, Orden und Ehrenzeichen, welche deren Inhabern in Folge gegen ſie eingeleiteter Unterſuchungen aberkannt waren, denſelben behufs der Einſendung an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion abzufordern. Zur künftigen Verhütung der aus dem unbefugten Beſitze ſolcher abgeſprochenen Inſignien entſtandenen Mißbräuche werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden, auf den Antrag der Königlichen General-Ordens-Kommiſſion, hierdurch angewieſen,

die Dekorationen von aberkannten Orden und Ehrenzeichen, insbeſondere die Kriegsdenkmünze, nach beſchrittener Rechtskraft der betreffenden Erkenntniſſe und erfolgter Allerhöchſter Beſtätigung des Ordens- ꝛc. Verluſtes, den verurtheilten Inhabern abfordern zu laſſen und an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion einzuſenden. *Berlin*, den 27. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2085. O. 49. Vol. 4.

№ 123.

Allgemeine Verfügung vom 28. April 1841, — über die Grundſätze, welche der Entſcheidung in einer gegen einen im Wege der Kriminal-Unterſuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß ſeines Amtes entſetzten katholiſchen Geiſtlichen, wegen unbefugter Ausübung von Amtshandlungen, eingeleiteten Unterſuchung zum Grunde zu legen ſind.

(§. 107 Tit. 11 Thl. II A. L. R.)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein im Wege der Kriminal-Unterſuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß ſeines Amtes entſetzter katholiſcher Geiſtlicher, weil er auf Anſuchen des betreffenden Pfarrers gepredigt, auch die Meſſe geleſen hatte, wegen unbefugter Ausübung von Amtshandlungen mit einer fiskaliſchen Geldbuße von 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit ſechswöchentlichem Gefängniß beſtraft worden iſt. Das erkennende Gericht iſt in ſeinen Entſcheidungsgründen von dem Grundſatze ausgegangen, daß einem katholiſchen Geiſtlichen in Folge der von Seiten des Kriminalgerichts wider ihn erkannten Amtsentſetzung nicht ferner verſtattet werden könne, irgend eine der geiſtlichen Handlungen, zu deren Verrichtung derſelbe durch die ihm ertheilte prieſterliche Weihe befähiget wird, auszuüben.

So unbedenklich dieſe Annahme in Beziehung auf diejenigen geiſtlichen Handlungen iſt, welche zunächſt als ein Ausfluß des dem entſetzten Prieſter anvertraut geweſenen Amts zu betrachten ſind, und ſo gewiß es demnach iſt, daß einem ſeines Amtes entſetzten Prieſter auch die Ausübung aller und jeder in demſelben begriffenen Befugniſſe von Seiten des Staats unterſagt bleiben muß; ſo wenig läßt ſich ein Gleiches in Beziehung auf das Leſen einer *einfachen* oder ſogenannten *ſtillen* Meſſe behaupten, da der katholiſche Geiſtliche die Befugniß hierzu nicht erſt durch die Uebertragung eines beſtimmten kirchlichen oder ſeelſorglichen Amtes, ſondern bereits durch die Prieſterweihe erhält, und der durch die Weihe verliehene *geiſtliche* Karakter durch die vom Gerichte erkannte Amtsentſetzung nicht verloren geht (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 11 §. 107). Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß ein ſolcher Geiſtlicher durch das Leſen einer ſtillen Meſſe den Beſtimmungen des wider ihn ergangenen Straferkenntniſſes nicht entgegen handelt.

Des Königs Majeſtät haben Sich mittelſt Allerh. Ordre vom 16. Februar d. J. mit dieſer Anſicht einverſtanden zu erklären und den Juſtiz-Miniſter zu beauftragen geruht, die Gerichte über die dem Eingangs erwähnten Erkenntniſſe zum Grunde gelegte Rechtsanſicht zu belehren. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewieſen, ſich nach den vorſtehend angedeuteten Grundſätzen zu achten. *Berlin*, den 28. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2092. G. 35. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 124.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1841, — über die Berechnung der Verjährungsfriſt der Servituten in den Landestheilen, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat.

(Art. 691 des franz. Geſetzbuchs.)

In denjenigen Landestheilen der Monarchie, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat, ſind häufig Streitigkeiten über die Berechnung der Verjährungsfriſt der Servituten, insbeſondere darüber entſtanden,

ob durch den Art. 691 des gedachten Geſetzbuchs, wodurch die Erwerbung der darin bezeichneten Servituten durch Verjährung für unſtatthaft erklärt wird, eine Unterbrechung derſelben bewirkt worden ſei, dergeſtalt, daß, wenn die Verjährung nicht etwa ſchon vor der Einführung des franzöſiſchen Geſetzbuchs vollendet geweſen war, der Lauf derſelben nur von der Wiedereinführung des Allg. Landrechts an gerechnet werden könne;

oder ob während der Gültigkeit des franzöſiſchen Geſetzbuchs die Verjährung nur geruht habe, ſo daß die Zeit vor und nach der Gültigkeit des franzöſiſchen Geſetzbuchs zuſammen gerechnet werden dürfe.

Es iſt darüber eine Allerh. Beſtimmung erbeten worden, Seine Majeſtät haben jedoch durch den nachſtehenden Allerh. Kabinets-Befehl Sich dahin auszuſprechen geruht, daß es einer ſolchen Beſtimmung nicht weiter bedürfe, weil durch die Praxis der Gerichte, insbeſondere des Geh. Ober-Tribunals, ſich die Anſicht bereits dahin feſtgeſtellt habe, daß durch den Art. 691 des franzöſiſchen Geſetzbuchs die Verjährung für unterbrochen zu erachten ſei.

Dem Allerh. Befehle gemäß bringe ich ſolches zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 29. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat.
I. 2089. V. 24.

Ich überſende dem Staats-Miniſterium den Bericht des Staatsraths vom 13. v. M., um daraus zu erſehen, daß der letztere den Erlaß einer geſetzlichen Beſtimmung über die Berechnung der Verjährungsfriſt der Servituten in den Landestheilen, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat, nicht für erforderlich hält, weil durch die Praxis der Gerichtshöfe, insbeſondere des Geheimen Ober-Tribunals, ſich bereits die Anſicht feſtgeſtellt hat, daß durch den Art. 691 des franzöſiſchen Geſetzbuchs die Verjährung unterbrochen worden ſei. Ich erkläre Mich mit dieſer Anſicht des Staatsraths einverſtanden und trage Ihnen, dem Juſtiz-Miniſter Mühler, auf, dieſe Entſcheidung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 1. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

№ 125.

Plenar-Beſchluß des Königlichen Geh. Ober-Tribunals, — betreffend die Beſchaffenheit des Titels bei der gewöhnlichen Verjährung durch Beſitz nach §. 579 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts.

Unter dem im §. 579 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts gedachten, „an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickten Titel" iſt ein ſolcher zu verſtehen, welcher ſowohl ſeinem materiellen Inhalte, als auch ſeiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet iſt.

Angenommen in pleno den 15. Februar 1841.

I. 2143. V. 16. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Mai 1840. № 21.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Delius bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sack bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienſtalter vom 7. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Theodor Auguſt Schultze bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Wilhelm Ludwig Schröder zu Halle a. d. Saale iſt auf ſein Anſuchen von dem Oberlandesgericht zu Naumburg an das Kammergericht verſetzt.

c. Dem bei dem Hofgericht in Greifswald beſchäftigten Kammergerichts-Aſſeſſor, Univerſitätsrichter Suſemihl iſt die, in Folge ſeiner Ernennung zum Syndikus bei der Königlichen akademiſchen Adminiſtration daſelbſt, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte, mit Vorbehalt ſeines Rücktritts in denſelben nach ſeinem Dienſtalter als Aſſeſſor, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Meltzbach, mit dem Dienſtalter vom 21. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren 1. Simſon aus Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 17. März d. J., und 2. Weiland, mit dem Dienſtalter vom 19. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Friedrich, mit dem Dienſtalter vom 22. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Erdmann, mit dem Dienſtalter vom 17. April d. J.

3. Subalternen.

Der Kammergerichts-Sekretair, Juſtiz-Rath Fiebing iſt geſtorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Geheimen Juſtiz-Rath von Paczensky zu Strehlen iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Kreis-Juſtiz-Rath des Kreiſes Strehlen Allerhöchſt ertheilt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Bömelburg zu Strehlen iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Kreis Strehlen Allerhöchſt ernannt.

Ordens-Verleihung.

Dem Kriminal-Direktor Galſter zu Herford iſt der rothe Adlerorden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Arndt zu Wanzleben iſt unterm 1. Mai d. J. und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Gierſe zu Attendorn unterm 3. Mai d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſoren Lehmann und Schoß zu Stendal und Cramer zu Erwitte iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath,

und dem Patrimonialrichter Rohland zu Naumburg der Karakter als Juſtiz-Rath,
Allerhöchſt verliehen.

Dem Juſtitiarius Freiherrn von Korff zu Oppeln iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor verliehen.

Der Land- und Stadtrichter, Juſtiz-Rath Grützmacher zu Zobten iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Poſer zu Striegau iſt zum Sekretair, Exekutions-Inſpektor und Siegelungs-Kommiſſarius beim Stadtgericht zu Breslau ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien Heidmann zu Magdeburg, Lentz und Zarnack zu Stendal, Schmale zu Paderborn, Fiſcher zu Warburg und Groneweg zu Gütersloh iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Gehrken zu Paderborn iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Kreiſes Wittgenſtein, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Laasphe,

und die Juſtiz-Kommiſſarien Machula zu Schroda, Kubale zu Krotoszyn und Bulla zu Koſten ſind zugleich zu Notarien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Poſen, ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Meißner zu Bitterfeld iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die dem Land- und Stadtgericht zu Unna bisher zuſtändig geweſene Gerichtsbarkeit über das Dorf Berghofen auf das Land- und Stadtgericht zu Dortmund übertragen werde.

2. Dem Juſtizamt zu Liebenwalde wird vom 1. Juli d. J. ab die Benennung „Land- und Stadtgericht“ beigelegt.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 15. Mai d. J. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2157. die Handels- und Schiffahrts-Konvention zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits, und Großbrittannien andererſeits, vom 2. März d. J.;

№ 2158. das Geſetz wegen Deklaration und näherer Beſtimmung des §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, d. d. den 31. deſſelb. Mts.;

№ 2159. die Verordnung über die Subhaſtation von Realberechtigungen in der Provinz Weſtphalen und in den Kreiſen Rees und Duisburg, vom 10. April d. J., und

№ 2160. das Geſetz über den erleichterten Austauſch einzelner Parzelen von Grundſtücken, vom 13. deſſelb. Mts.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 126.

Verfügung vom 26. April 1841, — betreffend die Remuneration der gerichtlichen Auktions-Kommiſſarien.

Ueber die Remuneration der gerichtlichen Auktions-Kommiſſarien iſt nach Vernehmung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn die nachſtehende Verfügung ergangen:

Nachdem zufolge der Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 5. Februar und 16. April d. J. die Gebührentaxe für gerichtliche Auktions-Kommiſſarien einer Reviſion unterworfen worden, ſo wird nunmehr über die Remuneration derſelben im dortigen Departement, unter Aufhebung der abweichenden Beſtimmungen der früheren Inſtruktion vom 17. Mai 1819, Folgendes angeordnet.

1. Der Auktions-Kommiſſarius erhält für die vollſtändige Beſorgung einer Verſteigerung, von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollſtändigen Ablieferung der Auktionsloſung, von dem Betrage dieſer letzteren:

bis zu 20 Thlr. einſchließlich, d. h. von den erſten 20 Thlr. . . . . oder 3 ſgr. von jedem vollen Thaler;	10 Prozent
über 20 Thlr. bis zu 50 Thlr. einſchließlich . . . . oder 2½ ſgr. von jedem vollen Thaler;	8⅓ Prozent
über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einſchließlich . . . . oder 1½ ſgr. von jedem vollen Thaler;	5 Prozent
über 100 Thlr. überhaupt . . . . oder 1 ſgr. von jedem vollen Thaler.	3⅓ Prozent

2. Gegen dieſe Remuneration muß der Auktions-Kommiſſarius alle und jede Auslagen, namentlich für Transport, Bekanntmachungen durch öffentliche Anſchläge, Ausrufungen und Inſertionen, für Stempel u. ſ. w. übernehmen und beſtreiten, und ſich auf ſeine Koſten ein Auktionslokal beſorgen, wenn ein ſolches im Gerichtshauſe nicht vorhanden ſein ſollte.

3. Muß der Auktions-Kommiſſarius Reiſen unternehmen, ſo erhält derſelbe in jeder einzelnen Verſteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloſung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer dem Prozentſatze zu 1 an Reiſekoſten vergütigt:

a. bei einer Loſung über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einſchließlich .	15 ſgr.
b. „ „ „ „ 100 Thlr.	20 ſgr.

für jede Meile ſowohl des Hin- als des Rückweges, ohne Rückſicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat.

Es können jedoch in jeder einzelnen Angelegenheit höchſtens zwei Reiſen, die eine zur Uebernahme und Abſchätzung der Sachen, und die andere zur Abhaltung der Auktion liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloſung nicht mehr als 50 Thaler, ſo finden gar keine Reiſekoſten ſtatt.

4. Wird die Gelderhebung nicht von dem Beamten, welcher die Auktion abgehalten hat, ſondern von einem andern oder von den Intereſſenten beſorgt, ſo erhält Jener die Reiſekoſten und Dreiviertel der zu 1. aufgeführten Prozentſätze. Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloſung abgerechnet.

5. Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten Auktion, ſo erhält der Auktions-Kommiſſarius

Digitized by Google

a. in dem Falle, wenn nach Uebernahme der Sachen und nach Expedition der Bekanntmachung, aber vor deren Abſendung und Veröffentlichung, die Auktion rückgängig gemacht wird, ein Viertel;

b. in dem Falle, wenn ſie nach deren Abſendung und Veröffentlichung rückgängig wird, die Hälfte von dem zu 1 gedachten Prozentſatze;

der Prozentſatz wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber die Taxe den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung überſteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet;

und c. Reiſekoſten nach Num. 3 a und b, wenn die Taxe oder der Betrag der Forderung 50 Thlr. überſteigt.

Vorſtehende Beſtimmungen kommen bei denjenigen Auktionen nicht zur Anwendung, welche auf Grund eines beſonderen Auftrags des Gerichts von Beamten abgehalten werden, die nicht als Auktions-Kommiſſarien angeſtellt ſind.

Das Königliche Oberlandesgericht wird autoriſirt, die Untergerichte und Auktions-Kommiſſarien hiernach anzuweiſen. Berlin, den 26. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte werden aufgefordert, ſich zu erklären, ob dieſe Beſtimmungen auch in ihren Departements zur Anwendung zu bringen ſein dürften, und haben darüber gutachtlich zu berichten. Berlin, den 26. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, mit Ausſchluß des Oberlandesgerichts zu Paderborn. I. 2060. Sportel-S. 52. Vol. 2.

№ 127.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1841, — betreffend das Halten der Amtsblätter für die von Königlichen Gerichten nur widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte.

Bei der von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bewirkten Reviſion der Rechnungen für 1839 ſowohl der Amtsblatt-Debit-Kaſſen, als der Salarien-Kaſſen ſolcher Königlichen Gerichte, mit welchen Patrimonialgerichte widerruflich vereinigt ſind, hat ſich ergeben, daß nur wenige dieſer Königlichen Gerichte die Amtsblätter, zu deren Haltung und Bezahlung die Patrimonialgerichte nach der Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter ꝛc. vom 28. März 1811 §. 8 und der Verordnung über die Erſcheinung und den Verkauf der Allg. Geſetz-Sammlung ꝛc. vom 27 Oktober 1810 §. 5 verpflichtet ſind, neben demjenigen Amtsblatt-Exemplare, welches ein jedes Königliches Gericht unentgeltlich empfängt, forthalten und bezahlen. Es iſt jedoch nothwendig, daß für die von Königlichen Gerichten nur widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierung gehalten und den gedachten Patrimonialgerichten bei etwaiger Aufhebung der Verwaltung durch Königliche Gerichte überlaſſen werden.

Alle Königliche Gerichte, welche mit der widerruflichen Verwaltung von Patrimonialgerichten beauftragt ſind, werden deshalb hierdurch angewieſen, für jedes ſelbſtſtändige, von ihnen widerruflich verwaltete Patrimonialgericht die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierung vom 1. Januar d. J. ab zu halten.

Digitized by Google

Die Anſchaffung der Amtsblätter muß bei allen ſolchen Königlichen Gerichten aus deren Salarien-Kaſſen beſtritten werden, da den Privatgerichtsherrn während der Dauer der widerruflichen Verwaltung der Patrimonialgerichte durch Königliche Untergerichte die Laſten der Gerichtsbarkeit abgenommen worden ſind.

Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An diejenigen Königlichen Gerichte, welchen die widerrufliche Verwaltung von Patrimonialgerichten übertragen iſt. I. 1924. A. 46. Vol. 2.

№ 128.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1841, — betreffend die Auslegung des §. 619 der Kriminal-Ordnung in Beziehung auf vorläufig Freigeſprochene.

(Aufford. v. 30. Janr. 1841, Juſt. Min. Blatt S. 58.)

Sämmtlichen Königlichen Obergerichten derjenigen Landestheile, in denen die Kriminal-Ordnung Geſetzeskraft hat, wird in Folge der Aufforderung vom 30. Januar d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 58) hierdurch eröffnet, daß die große Mehrzahl der eingegangenen Berichte ſich für die Beibehaltung der beſtehenden Praxis erklärt hat, welche die §§. 617 und 619 der Kriminal-Ordnung dahin auslegt,

„daß bei Verbrechen, deren mehrere Perſonen bezüchtiget ſind, auch die von der Anſchuldigung vorläufig freigeſprochenen ſolidariſch diejenigen Koſten der Unterſuchung tragen müſſen, welche das Verbrechen betrifft, deſſen ſie angeſchuldiget worden.“

Der Juſtiz-Miniſter hat ſich durch dieſe gutachtlichen Aeußerungen bewogen gefunden, von der früher beabſichtigten Veranlaſſung einer legislativen Berathung über dieſen Gegenſtand abzuſtehen.

Indem ich dies zur Kenntniß der betreffenden Gerichte bringe, eröffne ich zugleich denjenigen derſelben, welche inzwiſchen angewieſen worden waren, von den vorläufig Freigeſprochenen einſtweilen nur ihren Antheil an den Koſten einzuziehen, daß ſich dieſe Anweiſung jetzt erledigt und die ſolidariſche Koſtenverpflichtung nach Maaßgabe der ergangenen Erkenntniſſe zur Ausführung zu bringen iſt. Berlin, den 7. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte derjenigen Landestheile, in denen die Kriminal-Ordnung Geſetzeskraft hat. I. 2209. Krim. Koſten 20. Vol. 3.

№ 129.

Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1841, — betreffend das Verfahren der Gerichtsbehörden bei Vollziehung der an die vorgeſetzte Behörde zu erſtattenden Berichte.

(Allg. Verfügungen v. 25. Novbr. 1840 und v. 4. März 1841, Juſt. Min. Blatt f. 1840 S. 381 und f. 1841 S. 112.)

Aus den von den Präſidien der Obergerichte eingegangenen Berichten über das bei den Gerichtsbehörden bisher beobachtete Verfahren bei Vollziehung der an die vorgeſetzten Behörden zu erſtattenden Berichte hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß hierbei von den Gerichten ſehr verſchieden zu Werke gegangen iſt. Zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vereinfachung des Geſchäftsganges beſtimmt der Juſtiz-Miniſter hierdurch Folgendes.

1. Es iſt dabei zu belaſſen, daß die Reinſchriften der von den Untergerichten an die Obergerichte und der von dieſen an den Juſtiz-Miniſter erſtatteten Berichte nicht allein von dem Dirigenten und Präſidenten, ſon-

Digitized by Google

dern auch von den ſämmtlichen Mitgliedern der Bericht erſtattenden Behörde vollzogen werden. Wenn jedoch der Bericht einen Gegenſtand betrifft, deſſen Bearbeitung nach den beſtehenden Geſchäfts-Regulativen einer beſondern Abtheilung des Kollegiums zuſteht, ſo genügt es, wenn nur die Mitglieder der betreffenden Abtheilung und deren Dirigent den Bericht vollziehen.

Die Vollziehung ſelbſt iſt an den Sitzungstagen der Kollegien oder deren Abtheilungen durch die dabei anweſenden Mitglieder, in ſchleunigen Fällen aber durch Vorlegung der Berichte in der Behauſung der Mitglieder dergeſtalt zu bewirken, daß die Berichte zunächſt dem Dezernenten, ſodann den übrigen Mitgliedern und zuletzt dem Dirigenten oder Präſidenten zur Vollziehung vorgelegt werden.

2. Da die von den Gerichtsbehörden an andere Miniſterien und Centralbehörden, insbeſondere an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer und das Geheime Ober-Tribunal erſtatteten Berichte bisher bei den meiſten Obergerichten nur von den Dirigenten oder Präſidenten vollzogen worden ſind, ſo kann es hierbei auch ferner verbleiben.

3. Bei allen Berichten der Gerichtsbehörden, welche auf halbgebrochene Bogen zu ſchreiben ſind, iſt auf der erſten Seite links oben der kurze Inhalt des Berichts, die nähere Bezeichnung der Verfügung, auf welche ſich derſelbe bezieht, durch Beifügung der Nummer der Geſchäfts-Kontrollen, und die durch die allgemeinen Verfügungen vom 25. November v. J. und vom 4. März d. J. (Juſt. Min. Blatt für 1840 S. 381 und für 1841 S. 112) angeordnete nähere Bezeichnung des Orts, in deſſen Angelegenheiten der Bericht erſtattet wird, oder wo die Perſonen wohnen, welche der Bericht betrifft, anzugeben. Berlin, den 8. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2041. G. 46. Vol. 2.

№ 130.

Verfügung vom 6. Mai 1841, — über die Anwendbarkeit des Allerh. Kabinets-Befehls vom 20. Dezember 1834 (Geſ. Samml. von 1835 S. 2), betreffend die Verzichtleiſtung auf Beſtrafung in Injurienſachen, auch auf die in der Rheinprovinz kriminell zu verfolgenden Injurien der Kinder gegen ihre Eltern.

(Art. 252, 253, 260 u. 263 Straf-Proz.-Ordn. — Art. 20 u. 22 Geſ. v. 20. April 1810 — Art. 80 Dekr. v. 6. Juli 1810 — Allerh. Kab. Befehl v. 21. Oktbr. 1837, Geſ. Samml. S. 148 — Reſkripte v. 15. Mai u. 28. Aug. 1835, Lottner Bd. 6 S. 129 u. 197 — Rhein. Archiv Bd. 22 Abth. 2 S. 76.)

Der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 18. v. M. angeregte Zweifel, ob der Allerh. Kabinets-Befehl vom 20. Dezember 1834 (Geſ. Samml. von 1835 S. 2), betreffend die Verzichtleiſtung auf Beſtrafung in Injurienſachen, auch auf die in der Rheinprovinz kriminell zu verfolgenden Injurien der Kinder gegen ihre Eltern, Anwendung finde, wird durch den Allerh. Kabinets-Befehl vom 21. Oktober 1837 (Geſ. Samml. S. 148) erledigt, durch welchen ausdrücklich beſtimmt worden, daß die Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung in Injurienſachen bei den in der Rheiniſchen Straf-Prozeß-Ordnung vorgeſchriebenen kriminellen, korrektionellen und polizeilichen Unterſuchungen ſtatt finde. Hiernach kann auf das frühere Urtheil des Reviſions- und Kaſſationshofes in Unterſuchungsſachen wider Gerhard Klein vom 8. Auguſt 1835 (Rheiniſches Archiv Bd. 22 Abthl. 2 S. 76), in welchem der Reviſions- und Kaſſationshof eine entgegengeſetzte Anſicht ausgeſprochen hat, nicht ferner zurückgegangen werden.

Dagegen bin ich mit Ew. Hochwohlgeboren einverſtanden, daß in kriminellen Unterſuchungen, ſo bald die Anklage erkannt worden, die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Verzichtleiſtung bis zu der Eröffnung des Aſſiſenhofes auszuſetzen und alsdann erſt von dem Aſſiſenhofe zu treffen iſt, und daß die Vorſchrift in den Reſkripten vom 15. Mai und 28. Auguſt 1835 (Lottner Bd. 6 S. 129 und 197), wonach, im Falle eine Verzichtleiſtung nach erfolgter Ernennung des Aſſiſen-Präſidenten vor der öffentlichen Sitzung angebracht worden, der Präſident des betreffenden Landgerichts, als geſetzlicher Stellvertreter des Aſſiſen-Präſidenten (Art. 263 der Straf-Prozeß-

Digitized by Google

Ordnung), mit den Mitgliedern des Landgerichts, als geſetzlichen Mitgliedern des Aſſiſenhofes (Art. 252 und 253 a. a. O.), zuſammentreten und dieſelben nunmehr, als Aſſiſenhof, über die Zuläſſigkeit der Verzichtleiſtung durch einfachen Beſchluß entſcheiden ſollen, ſich geſetzlich nicht rechtfertigen läßt. Wenn auch der Aſſiſen-Präſident nach Art. 266 der Straf-Prozeß-Ordnung vor der Eröffnung der Aſſiſen-Sitzungen befugt und verpflichtet iſt, gewiſſe Handlungen vorzunehmen, ſo folgt hieraus doch nicht, daß auch der Aſſiſenhof als ſolcher vor der beſtimmten Zeit zuſammen treten kann. Im Gegentheil folgt aus dem Art. 260 der Straf-Prozeß-Ordnung, den Art. 20 und 22 des Geſetzes vom 20. April 1810 und dem Art. 80 des Dekrets vom 6. Juli 1810, wonach der Erſte Präſident des Appellationsgerichtshofes den Tag der Eröffnung des Aſſiſenhofes beſtimmen ſoll, unzweifelhaft, daß erſt mit dem beſtimmten Tage der Eröffnung die Wirkſamkeit des Aſſiſenhofes beginnt.

Die desfallſigen Beſtimmungen des Reſkripts vom 15. Mai 1835 unter Num. 5 und des Reſkripts vom 28. Auguſt deſſelb. Jahres werden daher hierdurch außer Kraft geſetzt, wovon Ew. Hochwohlgeboren die ſämmtlichen Ober-Prokuratoren, zur Mittheilung an die Landgerichte, in Kenntniß zu ſetzen haben.

Berlin, den 6. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 2135. Rhein. Krim. 52. Vol. 2.

№ 131.

Verfügung vom 8. Mai 1841, — betreffend die Frage: ob ein Privatgerichtsherr, namentlich in der Provinz Preußen, berechtigt ſei, den Ort, wo bisher die Gerichtstage abgehalten worden, innerhalb des Gerichtsſprengels willkührlich zu verlegen.

(§. 43 Tit. 17 Thl. II A. L. R.)

Auf den ferneren Bericht vom 10. März d. J., in der Beſchwerdeſache des Patrimonial-Landrichters N. zu N., betreffend die Frage:

ob ein Privatgerichtsherr, namentlich in der Provinz Preußen, berechtigt ſei, den Ort, wo bisher die Gerichtstage abgehalten worden, innerhalb des Gerichtsſprengels willkührlich zu verlegen?

iſt zuvörderſt mit dem Herrn Miniſter des Innern Rückſprache genommen worden. Im Einverſtändniß mit demſelben wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

In dem Aufſichtsrechte der obern Juſtizbehörden liegt unzweifelhaft die Befugniß, Verlegungen des Gerichtsſitzes bei einem Patrimonialgericht einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Aus dem §. 43 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts kann hiergegen um ſo weniger etwas hergeleitet werden, als dieſer §. nicht von einem Rechte des Gerichtsherrn, ſondern von einem Rechte der Gerichtseingeſeſſenen ſpricht. Verlegungen des bisherigen Gerichtsſitzes dürfen daher nur unter Zuſtimmung der Mehrheit der Gerichtseingeſeſſenen mit Konſens des Obergerichts erfolgen, wobei dem Gerichtsherrn der Weg der Beſchwerde unbenommen bleibt.

Demgemäß iſt daher auch in dem vorliegenden Falle zu verfügen und der N. anderweit zu beſcheiden.

Berlin, den 8. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2331. P. 38. Vol. 4.

№ 132.

Verfügung vom 8. Mai 1841, — betreffend die Uebergabe eines Patrimonialgerichts von dem abgehenden an den antretenden Richter durch einen beſonderen gerichtlichen Kommiſſarius.

(§§. 78 u. 102 Tit. 17 Thl. II A. L. R.)

Nach Inhalt des von dem Königlichen Oberlandesgericht in der Beſchwerdeſache des von B. unterm 17. v. M. erſtatteten Berichts findet der Juſtiz-Miniſter um ſo weniger etwas dagegen zu erinnern, daß das Kollegium

Digitized by Google

die Uebergabe des Patrimonialgerichts N. von dem abgehenden an den antretenden Richter durch einen beſonderen gerichtlichen Kommiſſarius angeordnet hat, als dies Verfahren ſich auch im Allgemeinen, ohne daß dazu, wie hier, eine beſondere Veranlaſſung vorliegt, als zweckmäßig empfiehlt, der Vorſchrift im §. 78 Tit. 17 Thl. II. des Allg. Landrechts, wonach der Gerichtsherr den Juſtitiar verpflichten laſſen muß, entſpricht und auch von andern Obergerichten, namentlich dem Kammergericht, beobachtet wird. Die an letzteres in dieſer Hinſicht erlaſſene allgemeine Verfügung vom 18. September 1839 wird dem Königlichen Oberlandesgericht abſchriftlich zur Beachtung mitgetheilt.

Der Juſtiz-Miniſter hat ſich in derſelben insbeſondere mit dem Kammergericht auch dahin einverſtanden erklärt, daß die beſonderen Koſten der Uebergabe des Juſtitiariats von der Gerichtsherrſchaft (§. 102 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts) eingefordert werden, wenn ſich keine gegründete Veranlaſſung findet, ſie dem abgehenden Richter zur Laſt zu legen, und in ſo fern iſt die jetzige Beſchwerde des von B. unbegründet.

Die einzufordernden Koſten müſſen aber auf die unvermeidlichen, alſo auf die baaren Auslagen, ſo wie ſie Fiskus zahlt, beſchränkt werden, und deshalb unterliegt die Liquidation im vorliegenden Falle, da darunter auch Gebühren mit vorkommen, noch einer Moderation, die das Königliche Oberlandesgericht zu veranlaſſen und danach weiter zu verfügen hat. Berlin, den 8. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. II c. 1620. P. 38. Vol. 4.

Beilage.

Auf den Bericht vom 8. Juli d. J. erklärt der Juſtiz-Miniſter ſich mit dem Königlichen Kammergericht dahin einverſtanden, daß eine Viſitation der ſämmtlichen Patrimonialgerichte im Departement des Kollegiums von großem Nutzen ſein wird, und daß ſolche am zweckmäßigſten durch Mitglieder des Königlichen Kammergerichts bei Gelegenheit der Reviſion Königlicher Untergerichte auszuführen ſein dürfte. Da jedoch auf dieſem Wege die Viſitation der ſämmtlichen Patrimonialgerichte nur ſehr langſam bewirkt werden wird, ſo hält der Juſtiz-Miniſter es für nothwendig, auch tüchtige Direktoren der größeren Untergerichte des Departements, welche ihr eigenes Gericht in guter Ordnung halten, mit der Abhaltung von Geſchäfts- und Kaſſenreviſionen bei den Patrimonialgerichten in der Nähe ihres Wohnorts zu beauftragen.

Auch genehmigt der Juſtiz-Miniſter die beabſichtigte Einrichtung, bei jeder Veränderung in der Perſon eines Patrimonialrichters die Uebergabe des Patrimonialgerichts an den neuen Richter unter Zuziehung der Gerichtsherrſchaft durch einen Kommiſſarius zu veranlaſſen und dieſem dabei die Abhaltung einer allgemeinen Geſchäfts- und Kaſſenviſitation zu übertragen.

Wenn ſich hierbei keine gegründete Veranlaſſung findet, die Koſten dem abgehenden Richter zur Laſt zu legen, ſo ſind die Koſten der Geſchäfts- und Kaſſenreviſion auf Staatsfonds anzuweiſen, und nur die Koſten der Uebergabe des Juſtitiariats, wenn dafür beſondere Koſten erwachſen ſollten, von der Gerichtsherrſchaft zu erfordern. Zur Vermeidung bedeutender Koſten muß aber bei dergleichen Uebergaben ſtets darauf geſehen werden, daß ſolche durch einen in der Nähe wohnenden Kommiſſarius erfolge, der zugleich zur Abhaltung der damit zu verbindenden Geſchäfts- und Kaſſenreviſion geeignet iſt. Berlin, den 18. September 1839.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſterium

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Mai 1840. № 22.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Juſtiz- und Kammergerichts-Rath von Dziembowsky iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt und zugleich der rothe Adlerorden dritter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stephani bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 12. Oktober v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brehmer bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Handrigk bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thalheim bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 4. Mai d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gottſched zu Magdeburg iſt die, behufs Uebernahme des Amtes als Juſtiz-Kommiſſarius bei ſämmtlichen Gerichten der Grafſchaft Wernigerode, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt.

3. Referendarien.

Der Auskultator Scharf iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 15. April d. J., ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Voigt zu Brandenburg iſt zum zweiten Direktor des Stadtgerichts hierſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminalrichter Meier zu Paderborn iſt der Karakter als Kriminal-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg als etatsmäßiger Aſſeſſor angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor van der Velde iſt zum Land- und Stadtrichter in Zobten ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Groß zu Rybnick iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg verliehen.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Junke zu Löwenberg wird vom 1. Januar 1842 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Oeſterreich zu Luckenwalde iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des Kammergerichts,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Sturm zu Freiburg zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Simons zu Elberfeld iſt unterm 30. April d. J. zum General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln Allerhöchſt ernannt worden.

Der Notar Aldenhoven zu Karden iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Goar, im Landgerichtsbezirke Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in St. Goar, beſtellt.

Der Landgerichts-Referendarius Bohl zu Koblenz iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J., ernannt worden.

Die Friedensrichter Erz zu Andernach und Wrede zu Königswinter ſind geſtorben.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 133.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1841, — betreffend die Kapitalserhebung der in den erſten funfzehn Verlooſungen gezogenen, aber noch nicht eingelieferten Staatsſchuldſcheine.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewieſen, die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlaſſene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 15. v. M., wegen der aus den erſten funfzehn Verlooſungen noch nicht zur Kapitalserhebung präſentirten Staatsſchuldſcheine, zu beachten, und wenn ſich dergleichen gekündigte Staatsſchuldſcheine in den Depoſitorien finden, ungeſäumt das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 6. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2177. Juſtiz-Fonds 26. Vol. 4.

№ 134.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1841, — betreffend das Reſſort bei Ertheilung der nach §. 77 Tit. 23. Thl. I des Allg. Landrechts den Zwangsverpflichteten erforderlichen Erlaubniß zur anderweiten Beſchaffung ihres Getränks.

(§§. 75 — 77 Tit. 23 Thl. I A. L. R.)

Der §. 77 Tit. 23 Thl. I des Allg. Landrechts giebt in dem Falle, wenn Brauberechtigte ſchlechtes und untaugliches Bier anfertigen, den Gerichten des Orts die Befugniß, den Zwangsverpflichteten, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß zu ertheilen, ſich ihr Getränke anderwärts her anzuſchaffen. Da die §§. 75 und 76 a. a. O. offenbar nur auf ein polizeiliches Verfahren hindeuten und die Provokation aus §. 77 daſ. ſich kaum in eine der gegebenen Prozeßformen bringen läßt, ſo iſt anzunehmen, daß die im Geſetze vorgeſchriebene Konkurrenz der Gerichte lediglich in der zur Zeit der Abfaſſung des Allg. Landrechts beſtandenen Vereinigung der richterlichen und Polizeigewalt in einer Behörde ihren Grund habe, und daß die Kognition der Gerichte des Orts im Geſetze ausgeſprochen wurde, weil ſie gleichzeitig die Polizei zu adminiſtriren hatten. Bei der nach gegenwärtiger Verfaſſung beſtehenden Trennung beider Verwaltungszweige kann es mithin nicht zweifelhaft ſein, daß die Ertheilung der nach §. 77 a. a. O. erforderlichen Erlaubniß ausſchließlich zum Reſſort der Polizeiverwaltung gehört.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung wird daher, in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter, hierdurch angewieſen, in vorkommenden Fällen dieſe Erlaubniß zu ertheilen, oder durch die Ihr untergeordneten Behörden ertheilen zu laſſen. Berlin, den 30. April 1841.

Der Finanz-Miniſter
Graf von Alvensleben.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Poſen, Köslin, Stettin, Breslau und Oppeln.

Mit der in der vorſtehenden Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters ausgeſprochenen Anſicht iſt der Juſtiz-Miniſter einverſtanden.

Die Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht gilt, haben ſich demzufolge danach zu achten. Berlin, den 10. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Gültigkeit hat. I. 2342. G. 23. Vol. 7.

№ 135.

Inſtruktion des Oberlandesgerichts zu Paderborn für die Untergerichte ſeines Departements vom 8. Mai 1841, — über das Verfahren in Subhaſtations-Sachen.

Um in der Behandlung der Subhaſtations-Sachen ein, den geſetzlichen Vorſchriften überall entſprechendes, gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, werden nachſtehende, von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz genehmigte Anweiſungen ertheilt.

§. 1.

I. Nothwendi[ge] Subhaſtatio[n] im Wege de[r] Exekution. Erforderniſ[ſe] eines Subh[a]ſtationsgeſuc[hs]

Jedes Geſuch um Einleitung einer nothwendigen Subhaſtation im Wege der Exekution muß enthalten:
eine vollſtändige Angabe der zur Exekution ſtehenden Forderung an Kapital, Zinſen und Koſten, und
eine genaue Bezeichnung der zu ſubhaſtirenden Grundſtücke.

In der letztern Beziehung genügt die Beibringung eines Auszuges aus der Grundſteuer-Rolle oder eines Hypothekenſcheins, oder auch die Bezugnahme auf das Hypothekenfolium, wenn darin die zu ſubhaſtirenden Grundſtücke genau vermerkt ſind.

Kann der Extrahent den Auszug nicht herbeiſchaffen und auch ſonſt die Grundſtücke nicht näher bezeichnen, ſo muß das Gericht den Auszug von der Steuerbehörde unmittelbar einfordern.

Außerdem muß der Extrahent angeben, ob der Beſitztitel für den Schuldner ſchon berichtigt iſt oder nicht.

§. 2.

Juſtiz-Kommiſſarien müſſen ſich zu einem Antrage auf Subhaſtation durch eine auf Vertretung im Subhaſtations- und Kaufgelderbelegungsverfahren gerichtete Vollmacht legitimiren, und bei demjenigen Gericht, vor welchem die Sache ſchwebt, zur Prozeßpraxis berechtigt ſein (Reſkript vom 26. April 1837, Jahrbücher Band 49 S. 458).

§. 3.

Verfügunge[n] auf das Subh[a]ſtationsgeſu[ch]

Iſt das Subhaſtationsgeſuch vollſtändig und ergiebt ſich bei deſſen Prüfung, daß das zu vollſtreckende Erkenntniß oder Mandat, ſo wie in Bagatellſachen der mit der erſten Vorladung verbundene Zahlungsbefehl, gehörig inſinuirt und exekutoriſch iſt, ſo wird eine Abſchrift des Geſuchs und deſſen Beilagen dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, den Extrahenten binnen vier Wochen bei Vermeidung der Subhaſtation vollſtändig zu befriedigen.

§. 4.

Dieſer Zahlungsbefehl muß, falls nicht etwa der Schuldner darauf verzichtet hat, (Reſkript vom 18 September 1835, Löwenberg Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834 S. 35 folg.) in

Digitized by Google

allen Fällen der Einleitung einer Subhaſtation oder Reſubhaſtation vorhergehen (Reſkripte vom 16. Auguſt 1834, Löwenberg a. a. O. Seite 31 folgende, und vom 2. Auguſt 1839, Juſtiz-Min.-Blatt S. 285).

Ueber die Inſinuation deſſelben an den Schuldner iſt ein vorſchriftsmäßiges, eine vollſtändige Abſchrift des Zahlungsbefehls enthaltendes Inſinuations-Dokument zu den Akten zu bringen und ungeſäumt zum Vortrag zu befördern.

§. 5.

Von der erfolgten Inſinuation wird der Extrahent mit dem Eröffnen benachrichtigt, daß, wenn er nach Ablauf der vom Tage der Inſinuation an den Schuldner zu berechnenden vierwöchigen Friſt nicht befriedigt worden, er dies anzeigen, den Antrag auf Subhaſtation wiederholen und einen zugleich zu beſtimmenden Koſtenvorſchuß einzahlen möge, bevor die Subhaſtation eingeleitet werden könne.

§. 6.

Iſt das Hypothekenbuch der zu ſubhaſtirenden Grundſtücke noch nicht regulirt, oder der Beſitztitel für den Schuldner noch nicht berichtigt, ſo ſteht dies zwar der Subhaſtation an ſich nicht im Wege, auch bedarf es während derſelben weder der Regulirung des Hypothekenbuchs, noch der Umſchreibung des Beſitztitels (Reſkript vom 23. Juli 1840, Juſtiz-Min. Blatt S. 263 und 264). Es muß aber in dieſem Falle nachgewieſen werden, daß der Schuldner Eigenthümer des Grundſtücks ſei. Erhellt dies nicht bereits aus den Grund-Akten, ſo muß der Extrahent den Titel beibringen, aus welchem der Schuldner das Eigenthum erworben hat, und wenn von einer mittelbaren Erwerbung des Eigenthums die Rede iſt, die erfolgte Uebergabe (§. 1 Tit. 10 Thl. I Allg. L. R.) oder wenigſtens daß er ſich im Beſitz des Grundſtücks befinde, (§. 135 Tit. 2 Thl. I daſ.) beſcheinigen.

Der Nachweis des Eigenthums iſt aber auch für geführt zu erachten, wenn der Extrahent diejenigen Beſtimmungen erfüllt, von welchen nach dem Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 9. Mai 1839 (Geſ.-Sammlung S. 163) in Verbindung mit §§. 100 ff. Tit. 51 Th. I Allg. Ger.-Ordn., der Erlaß einer Ediktalcitation behufs der erſten Beſitztitelberichtigung abhängig gemacht iſt.

Die nöthigen Erläuterungen zu dieſem Allerhöchſten Befehle enthält das Juſtiz-Miniſterial-Blatt Jahrgang I. S. 225 und 329 und Jahrgang II S. 108, 188 und 189, 307 und 308.

Zum Nachweiſe des Eigenthumsbeſitzes genügt in der Regel der Auszug aus der Steuer-Rolle.

§. 7.

Einleitung der Subhaſtation.

Sobald die Anzeige des Extrahenten, daß er nach Ablauf der vierwöchigen Zahlungsfriſt (§§. 4 und 5) nicht befriedigt worden ſei, eingeht, legt die Regiſtratur die bisherigen Verhandlungen zugleich mit den Grund-Akten über die zu ſubhaſtirenden Grundſtücke dem Dezernenten zur Verfügung vor. Ergiebt ſich demnächſt kein weiterer Anſtand, ſo erfolgt die wirkliche Einleitung der Subhaſtation. Der Tag dieſer Verfügung bezeichnet den Zeitpunkt des eröffneten Subhaſtations-Prozeſſes (§. 18 der Subhaſtations-Ordnung vom 4. März 1834).

§. 8.

Mit der Einleitung der Subhaſtation wird gleichzeitig

a. Anlegung der Subhaſtations-Akten.

1. die Anlegung beſonderer Subhaſtations-Akten verfügt, zu denen aus den Prozeß-Akten:
   das Subhaſtationsgeſuch mit ſeinen Beilagen,
   das Konzept des Zahlungsbefehls nebſt dem Inſinuations-Dokumente,
   die in Gemäßheit der §§. 5 und 6 an den Extrahenten erlaſſenen Verfügungen, und
   die darauf ſpäter eingegangenen Geſuche

herüberzunehmen ſind;

b. Eintragung des Vermerks auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 4. März 1834.

2. die Eintragung des nach §. 3 a. a. O. erforderlichen Vermerks im Hypothekenbuche veranlaßt.

Dieſer Vermerk muß auch dann, wenn der Beſitztitel für den Schuldner noch nicht berichtigt iſt, eingetragen werden.

Iſt für das zu ſubhaſtirende Grundſtück noch kein Hypothekenfolium angelegt, ſo iſt eine Abſchrift der die Subhaſtation einleitenden Verfügung nachrichtlich zu den betreffenden Grund-Akten herüberzugeben.

c. Ausfertigung des Hypothekenſcheins.

3. Wird die Anfertigung eines Hypothekenſcheins oder einer Abſchrift des Verzeichniſſes der Anmeldungen der Realrechte aus den Grund-Akten zu den Subhaſtations-Akten angeordnet.

Hat der Extrahent bereits einen vollſtändigen Hypothekenſchein zu den Subhaſtations-Akten eingereicht, ſo iſt nur die Vollſtändigkeit deſſelben zu atteſtiren.

Digitized by Google

Die zu 2 und 3 erforderlichen Verfügungen erläßt der Dezernent bei den Subhaſtations-Akten und giebt eine Abſchrift derſelben zu den Grund-Akten herüber.

Iſt der Dezernent für die Grund-Akten ein anderes Mitglied des Gerichts, ſo ſind dieſem die erlaſſenen Verfügungen zur Mitzeichnung vorzulegen.

§. 9.

Können ausnahmsweiſe die Grund-Akten dem Dezernenten in der Subhaſtations-Sache nicht ſofort vorgelegt werden, ſo bleibt demſelben überlaſſen, zu jenen Akten eine vidimirte, jedoch ſtempelfreie Abſchrift des Subhaſtationsgeſuchs und des Kataſter-Extrakts mit dem Erſuchen hinüberzugeben, den im §. 3 der Subhaſtations-Ordnung vorgeſchriebenen Vermerk einzutragen und einen Hypothekenſchein oder ein Atteſt der Vollſtändigkeit des vom Extrahenten eingereichten Hypothekenſcheins, — bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuch — ein Verzeichniß der Anmeldungen zu den Subhaſtations-Akten gelangen zu laſſen. Dabei muß der vollſtändige Vor- und Zuname, ſo wie der Wohnort des Extrahenten und des Schuldners angegeben werden.

Dergleichen Anträge zu den Grund-Akten ſind ſchleunigſt zu erledigen.

§. 10.

Bei Einleitung der Subhaſtation, oder — wenn die Grundakten nicht haben vorgelegt werden können — nach Erledigung der zu denſelben erlaſſenen Requiſition (§. 9) iſt — d. Aufnahme der Taxe.

4. die Aufnahme der Taxe zu veranlaſſen.

Von der verfügten Abſchätzung ſind zu benachrichtigen:

a. der Beſitzer (§. 22 Tit. 52 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung),
b. der Extrahent,
c. die aus dem Hypothekenbuch, oder — ſo fern ein ſolches noch nicht angelegt iſt — die aus den Grund-Akten und dem Regiſter der angemeldeten Realrechte erſichtlichen, ihrem Aufenthalte nach bekannten, Gläubiger.

§. 11.

Dieſe Benachrichtigung erfolgt an die an dem Orte oder in der nächſten Umgebung des ſubhaſtirenden Gerichts wohnenden Intereſſenten in der Regel durch eine Kurrende, an auswärtige durch beſondere Verfügungen, welche zur Poſt abzugeben ſind.

Zum Nachweis, daß letzteres geſchehen ſei, genügt das Atteſt des Gerichtsboten, welcher abzuſendende Sachen zur Poſt zu befördern hat.

§. 12.

Bei Aufnahme der Taxe dienen im Allgemeinen die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. II Tit. 6 zur Richtſchnur. Ueberſteigt jedoch nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben der Werth der zu ſubhaſtirenden Grundſtücke nicht 500 Thlr., ſo iſt nach Vorſchrift des Geſetzes vom 15. Juni 1840 (Geſ. Samml. S. 131) zu verfahren.

Der Werth mehrerer einzelner Grundſtücke iſt hierbei nur dann zuſammen zu rechnen, wenn dieſelben unter ſich einen Gutskomplex bilden.

§. 13.

In dem Abſchätzungstermin iſt, um künftigen Weiterungen vorzubeugen und damit nichts zur Subhaſtation geſtellt werde, was der Schuldner nicht beſitzt, die gehörige Feſtſtellung des Beſitzſtandes in Uebereinſtimmung mit dem Auszuge aus der Steuer-Rolle und dem Hypothekenfolium zu beachten und ſorgfältig zu ermitteln, ob und welche Veränderungen des Realzuſtandes etwa eingetreten ſind, die im Hypothekenbuche noch nicht vermerkt worden ſind.

Ferner iſt anzugeben, welche Laſten auf dem Grundſtück ruhen, und ob deren Betrag von dem taxirten Werth bereits abgeſetzt iſt.

Was insbeſondere bei Abſchätzung von Erbpachtsgerechtigkeiten zu beobachten, beſtimmt das Reſkript vom 14. Februar 1840 (Juſtiz-Min.-Blatt S. 68).

Digitized by Google

§. 14.

Außerdem können in dem Abſchätzungstermine auch die Verkaufsbedingungen, ſo weit es deren nach §. 28 Tit. 52. Th. I Allg. Gerichts-Ordnung bedarf, regulirt werden (Reſkript vom 13. Juni 1840, Juſtiz-Min. Blatt S. 199), weshalb dies in der Bekanntmachung an die Intereſſenten zu erwähnen, reſp. der Extrahent zur Einreichung eines Entwurfs aufzufordern iſt.

Der Deputirte darf ſich dabei keine willkührliche Abweichungen von den geſetzlich eintretenden Bedingungen erlauben, und hat vorzüglich wegen der in der zweiten Rubrik eingetragenen, oder zu ſolcher Eintragung geeigneten beſtändigen Laſten und Abgaben das Nöthige mit Rückſicht auf das Reſkript vom 24. April 1839 (Juſt. Min. Blatt S. 162) in dem Protokoll zu erwähnen und feſtzuſetzen, endlich auch die Verbindlichkeit des künftigen Käufers in Bezug auf etwa ſchwebende, das zu ſubhaſtirende Grundſtück angehende, Prozeſſe und Streitigkeiten zu reguliren.

In Betreff etwaiger Interventions-Anſprüche auf das Grundſtück ſind die §§. 76 und 77 Tit. 24 Prozeß-Ordnung, in Verbindung mit dem Reſkript vom 28. Juli 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 110), zu beachten.

§. 15.

Subhaſtations-Patent.

Nach Aufnahme der Taxe wird das Subhaſtations-Patent erlaſſen. Daſſelbe iſt nach dem im Reſkripte vom 19. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 208) vorgeſchriebenen Formular einzurichten. Die Nummern der Flur und des Grundſtücks ſind nach dem Kataſter anzugeben.

Der Betrag der Taxe iſt bei mehreren Grundſtücken, die einen Komplex bilden, oder zuſammen verkauft werden ſollen, nur ſummariſch, ſonſt für jedes Grundſtück beſonders anzugeben.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Subhaſtations-Intereſſenten (§. 10 Buchſt. a — c der Inſtruktion) werden in dem Patent namentlich, jedoch ohne irgend eine Verwarnung mit vorgeladen.

(Reſkript vom 27. Juni 1834 und vom 9. Januar 1835, Löwenberg Subhaſtations-Ordnung vom 4. März 1834 S. 60 — 63.)

Wer in dieſer Beziehung als unbekannter Intereſſent anzuſehen iſt, erläutert das Reſkript vom 3. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 212, Löwenberg a. a. O. S. 55. folg.).

Iſt das Hypothekenbuch des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks noch nicht regulirt, oder der Beſitztitel für den Schuldner nicht eingetragen, ſo iſt mit dem Subhaſtations-Patent das im §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebene Aufgebot der Realprätendenten zu verbinden, welches die Präkluſion der nicht erſchienenen unbekannten Prätendenten zur Folge hat.

Der Bietungstermin iſt auf den Vormittag, unter beſtimmter Angabe der Stunde, an der Gerichtsſtätte und nur dann außerhalb derſelben an Ort und Stelle anzuberaumen, wenn alle Intereſſenten übereinſtimmend ausdrücklich darauf angetragen haben.

(Reſkript vom 16. Mai 1839 und 6. Juni 1840, Juſtiz-Min. Blatt Jahrgang I S. 189, Jahrgang II Seite 223 und Reſkript vom 19. Juli 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 94.)

Ob in dem Falle, wenn Gerichtstage am Ort oder in der Nähe des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks abzuhalten ſind, der Bietungstermin auf dem Gerichtstage anzuberaumen, oder am Sitze des Gerichts anzuſetzen iſt, bleibt dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen.

§. 16.

Mit welchen Friſten und Förmlichkeiten die Subhaſtations-Patente zu erlaſſen und bekannt zu machen ſind, beſtimmt bei Gegenſtänden bis zu 500 Thlr. einſchließlich die Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Geſ. Samml. S. 219), wobei beſonders auch der §. 4 zu beachten iſt.

Sind die Gerichte wegen des Ortes des nach §. 4 a. a. O. unbedingt nothwendigen Aushangs in einzelnen Gemeinen zweifelhaft, ſo iſt deshalb mit der betreffenden Verwaltungsbehörde Rückſprache zu nehmen (Reſkript vom 18. Februar 1839, Juſt. Min. Blatt S. 90).

Rückſichtlich der Gegenſtände höhern Werthes iſt im §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834 das Erforderliche beſtimmt.

Der Werth mehrerer einzelnen Grundſtücke deſſelben Schuldners wird auch in dieſer Beziehung nur zuſammengerechnet, wenn die Grundſtücke einen Komplex bilden.

Digitized by Google

Wenn mit der Subhaſtation ein Aufgebot der unbekannten Realprätendenten verbunden wird, ſo ſind für die Bekanntmachung deſſelben die für das Subhaſtations-Patent vorgeſchriebenen Förmlichkeiten genügend.

(Reſkript vom 3. Februar 1836, Löwenberg a. a. O. Seite 41 — 43, §. 5 der Verordnung vom 2. Dezember 1837.)

§. 17.

Die im §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebene Benachrichtigung der ihrem Aufenthalte nach bekannten Subhaſtations-Intereſſenten erfolgt durch Zuſendung einer Abſchrift des Subhaſtations-Patents ohne Begleitſchreiben, weshalb auch nur Kopialien dafür anzuſetzen ſind.
(Reſkript vom 4. Mai 1835, Löwenberg a. a. O. S. 63, Reſkript vom 22. Juli 1840, Juſt. Min. Blatt S. 254.)

§. 18.

Verfahren im Bietungs-Termine.

Für das Verfahren im Bietungstermine enthalten die Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 52 §. 39 ff. und die §§. 10 ff. der Verordnung vom 4. März 1834 die geſetzlichen Vorſchriften.

Das Protokoll muß insbeſondere ergeben:

1. ob die Beſcheinigungen über die gehörige Bekanntmachung des Subhaſtations-Patents bei den Akten ſich befinden.

Etwaige Mängel hiebei hat der Deputirte zur Vorbeugung von Reſoluten ſogleich möglichſt zu beſeitigen, eventuell die Streitpunkte unter den Intereſſenten ſpruchreif zu inſtruiren.

2. ob die Verkaufsbedingungen vollſtändig vorgeleſen ſind. Es ſind dieſelben entweder in das Protokoll aufzunehmen oder doch ſo zu bezeichnen, daß kein Zweifel darüber entſtehen kann, welche Bedingungen bekannt gemacht und dem Verkauf zum Grunde gelegt ſind.

3. ſind im Protokolle ſämmtliche Gebote, auch der vor 6 Uhr Abends auftretenden Lizitanten, einzeln aufzuführen; damit, wenn über die Zulaſſung zum Mitbieten nach 6 Uhr Abends, ein Streit entſteht, der jedenfalls bei der Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides mit zu entſcheiden iſt, der erkennende Richter für ſeine Entſcheidung die nöthige Grundlage hat.

Um die Zahlungsfähigkeit der Bieter hat ſich der Deputirte von Amtswegen nicht zu bekümmern, vielmehr deshalb die Anträge der Intereſſenten abzuwarten, und in dieſem Falle den Kautionspunkt nach §. 11 der Verordnung vom 4. März 1834 zu berichtigen.

(Reſkript vom 13. Juni 1840 unter Num. 2 Buchſt. a, Juſt. Min. Blatt S. 199.)

Der Bietungstermin iſt am Nachmittage gehörig fortzuſetzen und darf dann unter keinerlei Vorwand abgebrochen werden.

In Betreff der nach 6 Uhr Abends abgegebenen Mehrgebote iſt nach dem Reſkript vom 2. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 491) zu verfahren und des geſchehenen Aufrufs im Protokoll ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Nach Abgabe des Meiſtgebots ſind die im Termin erſchienenen Intereſſenten über den Zuſchlag zu hören, ihre zuſtimmenden oder widerſprechenden Erklärungen vollſtändig zum Protokoll aufzunehmen, nöthigenfalls zum Spruch zu inſtruiren und demnächſt iſt die Verhandlung zu ſchließen.

§. 19.

Es iſt wohl zu beachten, daß Widerſprüche gegen den Zuſchlag für das Meiſtgebot überhaupt nur alsdann berückſichtigt werden dürfen, wenn ſie im Bietungstermin ſelbſt, von den erſchienenen Intereſſenten und unter ſofortiger Erfüllung der im §. 13 der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebenen Bedingungen erhoben werden (Reſkript vom 21. Juli 1834, Jahrb. Bd. 44 S. 96).

Eben ſo müſſen auch ſolche Gutsherrn, deren Zuſtimmung zur Veräußerung nur in ſo fern erforderlich iſt, als ſie das Recht haben, zu verlangen: daß das Gut nur von einem fähigen Beſitzer erworben werde, der dem Gute durch ſich ſelbſt oder Andere gehörig vorzuſtehen und die darauf haftenden Laſten zu entrichten im Stande iſt, desgleichen Erbzinsherrn und Erbverpächter ihren etwaigen Widerſpruch in der Regel ſofort im Bietungstermine geltend machen. Iſt aber die Gültigkeit der Veräußerung ſelbſt von der Einwilligung des Gutsherrn abhängig, ſo muß letztere vor der Einleitung der Subhaſtation beigebracht werden (Reſkript vom 6. Oktober 1835, Jahrb. Bd. 46 S. 516).

Digitized by Google

§. 20.

Wie es zu halten iſt, wenn nach abgehaltenem Termine vor der Erlaſſung des Adjudikationsbeſcheides der Meiſtbietende ſeine Rechte aus dem Meiſtgebote abtritt, ergiebt ſich aus dem Reſkript vom 30. Oktober 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 481 — 483).

§. 21.

Abfaſſung des Adjudikations-Beſcheides.

Nach abgehaltenem Licitationstermin ſind die Verhandlungen ſofort zur Abfaſſung des Adjudikationsbeſcheides vorzulegen.

Der erkennende Richter hat dann vor allen Dingen zu prüfen, ob die geſetzlichen Förmlichkeiten, — deren Abänderung nicht in der Willkühr der Intereſſenten liegt, — vollſtändig beobachtet worden. Ergeben ſich hierbei oder in irgend einer andern Beziehung weſentliche Bedenken gegen die Abfaſſung des Beſcheides, ſo iſt die Nachholung des Verſäumten durch ein Reſolut anzuordnen, oder nach Bewandniß der Umſtände und nach Maaßgabe der Anträge der Intereſſenten über die Unzuläſſigkeit der Subhaſtation und des Zuſchlages zu erkennen.

Sind dergleichen Bedenken nicht vorhanden, ſo iſt die Abfaſſung des Beſcheides dergeſtalt zu beſchleunigen, daß das Konzept ſpäteſtens in der nächſten Sitzung zur Unterſchrift gelangt, worauf der Dirigent ſtreng zu halten hat.

§. 22.

In dem Beſcheid iſt zugleich die Präkluſion der nach §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834 aufgebotenen, aber nicht erſchienenen unbekannten Realprätendenten, auszuſprechen und über etwaige Widerſprüche gegen den Zuſchlag mit zu erkennen.

Unzuläſſig iſt es, den in Folge des Aufgebots erſchienenen Realprätendenten im Adjudikationsbeſcheid ſelbſt noch Anſprüche vorzubehalten, oder ſo zu erkennen, daß der Zuſchlag nur ein bedingter, von dem Eintritt eines eventuellen Falles abhängig iſt.

Insbeſondere darf nicht, mit Vorbehalt etwaiger im Bietungstermin oder ſonſt angemeldeter Eigenthumsanſprüche, adjudizirt werden, vielmehr müſſen dergleichen Anſprüche vorher durch Erkenntniß oder Vergleich beſeitigt oder im Zuſchlagsbeſcheid als unbegründet und nicht zu berückſichtigend bezeichnet und verworfen ſein, wenn der Zuſchlag ertheilt werden ſoll; es wäre denn, daß blos ein ſtreitiges Pertinenzſtück eines zur Subhaſtation gezogenen Inbegriffs von Grundſtücken in Frage ſtände, welches, in ſo fern alle Subhaſtations-Intereſſenten darüber einverſtanden ſind, auch ohne vorgängige Erledigung des Streits mit adjudizirt werden kann (vergl. übrigens oben §. 14 wegen Interventions-Anſprüche).

§. 23.

Dem Adjudikationsbeſcheid müſſen zur Vorbeugung einer Nichtigkeit vollſtändige und in ſich verſtändliche Entſcheidungsgründe beigefügt ſein. Es iſt daher ganz unſtatthaft, wenn in dem Beſcheid rückſichtlich der Bedingungen auf Anlagen oder Protokolle, oder in dem Konzept des Beſcheides auf die Akten Bezug genommen und danach der Kanzlei die Einrückung der Bedingungen aufgegeben wird. Vielmehr muß der Adjudikationsbeſcheid ſtets von dem Referenten vollſtändig entworfen, es müſſen ſämmtliche Zuſchlagsbedingungen darin aufgenommen, und insbeſondere muß angegeben werden, welche Laſten der Adjudikator zu übernehmen hat, damit hierüber nicht erſt weitere Verhandlungen bei den Grund-Akten nothwendig werden.

(Reſkript vom 13. Juni 1840 Num. 4, Juſtiz-Min. Blatt S. 199 und 200.)

Endlich iſt nicht zu überſehen, daß die zu adjudizirenden Grundſtücke in Gemäßheit der Inſtruktion vom 7. April 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 431 folg.) auch in dem Adjudikationsbeſcheid nach dem Kataſter bezeichnet werden müſſen.

§. 24.

Publikation des Adjudikationsbeſcheides

Der abgefaßte Adjudikationsbeſcheid wird ſofort publizirt und der Adjudikator, oder wenn dieſer entfernt wohnt und keinen Mandatar beſtellt hat, ein ihm von Amtswegen zuzuordnender Aſſiſtent, dazu mündlich durch den Gerichtsboten beſtellt.

Sodann werden die erforderlichen Ausfertigungen und Abſchriften ertheilt, und allen denjenigen, welchen nach Artikel 2 der Deklaration vom 6. April 1839 (Geſ. Samml. S. 127) die Nichtig-

Digitized by Google

keitsbeſchwerde gegen den Adjudikationsbeſcheid zuſteht, in der durch die Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſ. Samml. S. 273) und durch das Reſkript vom 20. September 1839 (Juſtiz-Min. Bl. S. 326 folg.) vorgeſchriebenen Weiſe, gleichzeitig mit der Vorladung zum Kaufgelderbelegungstermin zugeſtellt.

Für die dem Aufenthalt nach unbekannten Intereſſenten, ſo wie, wenn der Adjudikationsbeſcheid eine Präkluſion der unbekannten Realprätendenten enthält, erfolgt die Publikation durch öffentlichen Aushang (§. 3 Buchſt. b und c der angeführten Verordnung vom 5. Mai 1838).

§. 25.

Anberaumung des Termins zur Kaufgelderbelegung.

Der Kaufgelderbelegungstermin wird gleich nach Abfaſſung und Publikation des Adjudikationsbeſcheides anberaumt und darf wegen einer dem Adjudikator etwa bewilligten Zahlungsfriſt, oder wegen einer in Folge unterbliebener Zahlung der Kaufgelder eingeleiteten Reſubhaſtation, oder um die Dokumente über Anſprüche der Gläubiger einzufordern, oder um einen Diſtributionsplan vorher entwerfen zu laſſen, nicht ausgeſetzt werden. Reſkript vom 14. März 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 215 und 216) und vom 16. November 1838 (Mannkopf zur Allg. Gerichts-Ordnung Bd. 3 S. 710).

Auch durch eine gegen den Adjudikationsbeſcheid eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde kann, da dieſelbe nicht einmal der Uebergabe der zugeſchlagenen Grundſtücke an den Adjudikator entgegenſteht (Num. 24 der Inſtruktion vom 7. April 1839, Geſ. Samml. S. 143), die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder nicht aufgehalten werden; und wenn nach §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Geſ. Samml. S. 305) eine ſtreitige Summe bis zur Entſcheidung über die Nichtigkeitsbeſchwerde zum Depoſitum genommen werden muß, ſo iſt deſſenungeachtet das Kaufgelderbelegungsverfahren ſo weit fortzuſetzen, daß für den Fall der Zurückweiſung der Nichtigkeitsbeſchwerde ſofort die Auszahlung oder Ueberweiſung des betreffenden Perzipiendums erfolgen kann.

§. 26.

Wer zum Kaufgelderbelegungstermin vorzuladen iſt, beſtimmt der §. 16 der Verordnung vom 4. März 1834.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten werden nicht vorgeladen, ſondern müſſen ſich ſelbſt melden. Die Beſtellung eines Kurators für dieſelben tritt erſt ein, wenn eine Spezial-Maſſe angelegt iſt.

Den eingetragenen Gläubigern ſtehen bei noch nicht angelegten Hypothekenfolien diejenigen gleich, welche ihre Realrechte vorſchriftsmäßig angemeldet haben. Außerdem ſind jedesmal nach der Vorſchrift im erſten Abſatz der Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Geſ. Samml. von 1841 S. 6) die dort bezeichneten Realgläubiger vorzuladen.

Der Salarienkaſſe des ſubhaſtirenden Gerichts ſind die Akten unter Bekanntmachung des Termins einige Tage vorher zuzuſtellen, um eine genaue Berechnung ſämmtlicher Koſten anzufertigen und über den etwa empfangenen Vorſchuß Rechnung zu legen.

Der Vorladung des Käufers bedarf es nicht, wenn er bereits vor dem Termin die Kaufgelder baar bezahlt hat (Reſkript vom 28. Februar 1836 Num. 2, Jahrb. Bd. 47 S. 372).

§. 27.

Verfahren im Kaufgelderbelegungstermin.

Für das Verfahren im Kaufgelderbelegungstermine dienen die Reſkripte vom 28. Februar 1836 Num. 3 und vom 31. Auguſt 1837 (Jahrb. Bd. 47 S. 372 und Bd. 50 S. 126 folg.), ſo wie vom 7. Januar 1839 unter Num. I (Juſtiz-Min. Bl. S. 35) zur Richtſchnur.

Jeder Gläubiger, auf welchen eine Zahlung fällt, hat ſein Dokument zu den Akten zu übergeben; kann er das nicht, ſo iſt ſein Perzipiendium zu einer Spezial-Maſſe in das Depoſitum zu nehmen; daſſelbe geſchieht auch, wenn es ſonſt an der gehörigen Legitimation mangelt, oder der eigentliche Gläubiger unbekannt oder nicht erſchienen iſt, oder ſeine Anſprüche beſtritten werden.

Es iſt unzuläſſig, einzelnen Gläubigern ihre Antheile an den Kaufgeldern mit Vorbehalt der nachzubringenden Dokumente oder Legitimationsnachweiſe zu zahlen.

Digitized by Google

§. 28.

Wird das Kaufgeld nur zum Theil oder gar nicht baar gezahlt, ſo wird das Protokoll für jeden darauf angewieſenen Gläubiger als Partialobligation unter Beifügung einer beglaubigten Abſchrift des Adjudikationsbeſcheides ausgefertigt, und dieſe Obligation in allen Fällen, wo das baar gezahlte Kaufgeld zum Depoſitum genommen worden wäre, ebenfalls daſelbſt niedergelegt, ſobald die rückſtändigen Kaufgelder auf das ſubhaſtirte Grundſtück eingetragen und die nöthigen Hypothekenſcheine für die darauf angewieſenen Gläubiger ausgefertigt ſind (Geſetz vom 4. März 1834 §. 19).

Wie es zu halten ſei, wenn bei einer Kaufgelderbelegung Vormundſchaften konkurriren, ergiebt das Reſkript vom 7. März 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 215).

Mandatarien müſſen ſich zur Empfangnahme des Perzipiendums ihrer Mandanten durch gerichtliche Spezial-Vollmacht legitimiren (Reſkript vom 15. November 1840, Juſt. Min. Bl. S. 380).

§. 29.

Wegen Ausſchüttung derjenigen Spezial-Maſſen, welche deshalb haben angelegt werden müſſen, weil ſich der eingetragene Gläubiger oder deſſen Nachfolger nicht durch Vorlegung des Dokuments zu legitimiren vermogte, oder weil ſich Niemand mit Anſprüchen auf die zur Hebung gelangende Poſt gemeldet hat, enthält die Verordnung vom 21. Oktober 1838 (Geſ. Samml. S. 498) die näheren Beſtimmungen.

Rückſichtlich derjenigen Spezial-Maſſen, welche in Folge eines an ſich zur Berückſichtigung geeigneten Widerſpruchs eines oder mehrerer Intereſſenten gegen die Auszahlung zum Depoſitum genommen ſind, iſt behufs der Entſcheidung des Streits im Kaufgelderbelegungsverfahren oder im beſondern Prozeſſe (vergl. Reſkript vom 23. Februar 1839, Juſt. Min. Bl. S. 111), bei welchem die Verhandlung im Kaufgelderbelegungstermin unter Umſtänden gleich die Stelle der Klage und Klagebeantwortung vertreten kann, das Weitere von Amtswegen zu veranlaſſen; dabei dafür zu ſorgen, daß alle, welche bei der angelegten Streitmaſſe ein Intereſſe haben, zu der Verhandlung der Sachen zugezogen werden und hinſichtlich der Rechte der poſtlocirten Gläubiger insbeſondere der Bericht des Geheimen Ober-Tribunals vom 14. März 1839, ſo wie das Reſkript vom 15. Juni 1839 (Juſtiz-Min. Blatt S. 169—176 und S. 239) zu beachten.

Die Vorladung der Intereſſenten zu den weiteren Verhandlungsterminen erfolgt in der Regel unter dem Präjudiz: „daß angenommen werden ſolle, ſie hätten über den Gegenſtand der Erörterung (reſp. zur Begründung ihres Widerſpruchs) nichts weiter anzuführen und wollten Erkenntniß nach Lage der Akten erwarten."

Wird gegen das auf Auszahlung einer Spezial-Maſſe lautende Erkenntniß eine Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt, ſo muß (auf Verlangen und auf Gefahr des Imploranten) die gerichtliche Verwahrung der ſtreitigen Summe bis zur Entſcheidung über die Nichtigkeitsbeſchwerde in der Regel fortgeſetzt werden (§. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 — Artikel 5 der Deklaration vom 6. April 1839 — und Reſkript vom 6. Januar 1841, Juſtiz-Min. Bl. S. 43).

§. 30.

Verfahren nach Belegung der Kaufgelder.

Nach Abhaltung des Kaufgelderbelegungstermins muß die Löſchung der von dem Adjudikator nicht namentlich übernommenen, alſo auch der ausgefallenen Poſten (Reſkript vom 3. Januar 1839, Juſtiz-Min. Bl. S. 32) und des in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 eingetragenen Vermerks, ſo wie die Eintragung des nach §. 19 a. a. O. feſtzuſtellenden Kaufgelder-Rückſtandes nebſt Zinſen, und die Berichtigung des Beſitztitels für den Adjudikator von Amtswegen bewirkt werden. Der Subhaſtationsrichter hat deshalb ſogleich das Erforderliche zu den Grund-Akten unter Mittheilung einer Ausfertigung des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zu veranlaſſen (vergl. Reſkript vom 31. Auguſt 1837, Jahrbücher Bd. 50 S. 126 folg., und die Reſkripte vom 13. April 1835 und 28. Februar 1836 Num. 1, Jahrb. Bd. 45 S. 498 und Bd. 47 S. 371).

§. 31.

Subhaſtation wegen Nichtzahlung der Kaufgelder.

Wird wegen Nichtzahlung der Kaufgelder Seitens des Adjudikators von einem Gläubiger die Reſubhaſtation ausgebracht, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 20 der Verordnung vom 4. März 1834 zu verfahren, dabei aber

Digitized by Google

wohl zu beachten, daß zwar jeder einzelne Gläubiger, jedoch nur in ſo weit er auf die Kaufgelder angewieſen worden, zu jenem Antrage befugt, übrigens damit an keine Friſt gebunden iſt (Reſkripte vom 14. März und 9. Oktober 1837, Jahrb. Bd. 49 Seite 215 folg., Bd. 50 S. 539 folg., — ſo wie vom 21. April 1839, Juſtiz-Min. Bl. S. 151 und 152).

§. 32.

II. Subhaſtationen im Konkurſe und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe.

Ueber das Verfahren bei den während eines Konkurſes oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes eingeleiteten Subhaſtationen enthält die Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Geſ. Samml. von 1841 S. 6 folg.) die näheren Vorſchriften.

§. 33.

III. Nothwendige Subhaſtation auf den Antrag von Benefizialerben oder Miteigenthümern.

Wenn ein Benefizialerbe oder ein Miteigenthümer auf Grund der Vorſchrift §. 2 Num. 2 und 3 der Verordnung vom 4. März 1834 eine nothwendige Subhaſtation der ererbten oder gemeinſchaftlichen Grundſtücke ausgebracht hat, ſo iſt bei der Subhaſtation und der Kaufgelderbelegung zwar im Allgemeinen nach den für nothwendige Subhaſtationen überhaupt beſtehenden Vorſchriften und den oben §§. 1 — 31 ertheilten Anweiſungen, mit Ausſchluß der lediglich auf die Subhaſtation als Exekutionsmaaßregel bezüglichen Beſtimmungen, zu verfahren. Es treten dabei jedoch folgende Modifikationen ein:

§. 34.

Das Subhaſtationsgeſuch muß außer einer genauen Bezeichnung der zu ſubhaſtirenden Grundſtücke (vergl. §. 1 der Inſtruktion) insbeſondere enthalten:

1. die vollſtändigen Namen und Wohnorte ſämmtlicher Erben oder Miteigenthümer,
2. den Nachweis der Dispoſitionsbefugniß und der Legitimation des Extrahenten,
3. die beſtimmte Erklärung, daß eine nothwendige Subhaſtation und zu welchem Zweck dieſelbe verlangt werde, und
4. die Angabe derjenigen Bedingungen, welche etwa außer den geſetzlichen geſtellt werden ſollen.

§. 35.

Der Benefizialerbe muß ſich als ſolcher vollſtändig legitimiren. Daß dieſe Erbesqualität im Hypothekenbuch eingetragen oder bei den Hypotheken-Akten angezeigt ſei, iſt nach dem Geſetz vom 28. März 1840 (Geſ. Samml. S. 103) nicht mehr erforderlich. Iſt aber der Beſitztitel für den Erben noch gar nicht berichtigt, oder das Hypothekenbuch der Nachlaßgrundſtücke noch nicht regulirt, ſo muß der Erbe vor Einleitung der Subhaſtation den zum Erlaß des Aufgebots der Realprätendenten erforderlichen Nachweis führen (vergl. §. 6 dieſer Inſtruktion).

Uebrigens ſind in der von einem Benefizialerben beantragten nothwendigen Subhaſtation eines Nachlaßgrundſtücks die perſönlichen Erbſchafts-Gläubiger weder bei Regulirung der Kaufbedingungen, noch bei Belegung der Kaufgelder von Amtswegen zuzuziehen (Reſkript vom 18. April 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 459).

§. 36.

Miteigenthümer, die zum Zweck der Auseinanderſetzung die nothwendige Subhaſtation gemeinſchaftlicher Grundſtücke beantragen, müſſen gleichfalls vor Einleitung der Subhaſtation ihr Eigenthum nachweiſen.

§. 37.

Wird nicht von ſämmtlichen Miteigenthümern die nothwendige Subhaſtation beantragt, reſpektive deren Zuſtimmung ſogleich beigebracht, ſo iſt die Provokation den übrigen Miteigenthümern mit der Aufforderung zuzuſtellen, ſich binnen 4 Wochen über die in Antrag gebrachte Veräußerung mit Beziehung auf §. 75 Tit. 17 Th. I Allg. L. R. zu erklären.

Digitized by Google

Werden alsdann nicht ſolche Einwendungen gemacht, die den Verkauf für immer oder zur Zeit auszuſchließen geeignet ſind, ſo iſt, unter gründlicher Belehrung der Widerſprechenden über die Unhaltbarkeit ihres Widerſpruchs, und falls ſonſt keine Bedenken entgegenſtehen, die nothwendige Subhaſtation ohne Weiteres einzuleiten. Werden dagegen Einwendungen jener Art aufgeſtellt, ſo iſt der Provokant unter Mittheilung derſelben zum Rechtswege zu verweiſen, und ſeinem Antrage vorläufig keine weitere Folge zu geben.

Das Nähere hierüber enthalten die Reſkripte vom 30. Juni und 15. Auguſt 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 449 und Löwenberg a. a. O. S. 12 — 14), 11. April und 10. November 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 511, Bd. 48 S. 465), 31. Januar 1839 und 30. Mai 1840 (Juſtiz-Min. Bl. Jahrgang I S. 65 und Jahrgang II S. 196).

§. 38.

Iſt das auf den Antrag von Miteigenthümern behufs der Auseinanderſetzung zu ſubhaſtirende Grundſtück vermiethet oder verpachtet, ſo ſind die Verkaufsbedingungen nach Maaßgabe des Allerhöchſten Befehls vom 20. Mai 1840 und des Reſkripts vom 26. deſſelben Monats und Jahres (Juſtiz-Min. Bl. S. 188) zu reguliren.

§. 39.

…ſten der …bhaſtation.

Was endlich die Koſten anbetrifft, ſo ſind dieſelben bis zur Taxe nach dem Erwerbspreiſe des Grundſtücks, die Koſten der Abſchätzung ſelbſt, ſo wie der eigentlichen Subhaſtation und Licitation nach dem Taxwerthe und die Koſten des Zuſchlagserkenntniſſes, deſſen Publikation und der Uebergabe des Gegenſtandes der Subhaſtation nach dem Erſtehungspreiſe in Anſatz zu bringen (Reſkript vom 24. April 1833, Jahrb. Bd. 41 S. 513).

§. 40.

Die Liquidation der Reiſekoſten der gerichtlichen Kommiſſarien ſind, da es ſich um Privatangelegenheiten handelt, auf welche das Reglement vom 28. Juni 1825 keine Anwendung findet, nach den Reſkripten vom 1. Februar 1832 (Jahrb. Bd. 39 Seite 188), 12. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 482) und der Bekanntmachung des Königlichen General-Poſtamts vom 27. November 1836 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden für 1837 S. 6) aufzuſtellen.

Schließlich wird den Gerichten die möglichſte Beſchleunigung der Subhaſtationsſachen und die pünktliche Befolgung der hier mitgetheilten Vorſchriften zur Pflicht gemacht. Wir werden hiernach ihr Verfahren bei jeder Gelegenheit kontrolliren und ſtreng darauf halten, daß ſich kein Gericht Abweichungen erlaubt.

Ueber etwaige Bedenken bei der Ausführung dieſer Inſtruktion iſt an uns zu berichten und weitere Beſcheidung zu erwarten. Paderborn, den 21. April 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Vorſtehende Inſtruktion wird nach erfolgter Reviſion hierdurch genehmigt. Berlin, den 8. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 2253. S. 55. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juni 1841. № 23.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Juſtiz-Rath Benthin zu Labiau iſt unterm 12. Mai d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 3. März 1839, Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Sachs iſt zum Aſſeſſor bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 2. Februar d. J., ernannt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Knebel-Doeberitz, mit dem Dienſtalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Wagener, mit dem Dienſtalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren 1. Spring, mit dem Dienſtalter vom 27. März d. J., und 2. Pohl, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Direktor Buchholz zu Elbing iſt geſtorben.

Der Land- und Stadtrichter Schultze zu Kammin in Pommern iſt zugleich zum Kreis-Juſtiz-Rath für den Kamminer Kreis Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Böhr zu Lauchſtädt iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Woltemas zu Minden wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

3. Subalternen.

Der Kammergerichts-Depoſital-Kaſſen-Buchhalter Knoll iſt zum Depoſital-Rendanten bei dem Vormundſchaftsgericht hierſelbſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Seeliſch zu Suhl iſt als Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben,

und der Land- und Stadtgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Benſe zu Groß-Oschersleben als Salarien-Kaſſen-Rendant an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg,

verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Den Juſtiz-Kommiſſarien Bielitz zu Naumburg und Conſtantin zu Zeitz iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

Der Stadtrichter Schmidt zu Deutſch-Eylau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Untergerichte im Kreiſe Kulm und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kulm,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Heydrich zu Querfurt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Lauber zu Wollſtein iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius, unter Vorbehalt der Ausübung der Notariats-Praxis, vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath von Schiller zu Köln iſt geſtorben.

Der Landgerichts-Referendarius Doinet zu Koblenz iſt zum Friedensrichter in Wipperfürth,

und die Auskultatoren Lang, Hellinger und Staudt zu Koblenz, Eller und Schramm zu Köln ſind zu Referendarien, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 17. April d. J.,

ernannt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Schiedsmann, Partikulier Schädler zu Glogau iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Ortſchaften Groß-Görſchen, Muſchwitz, Söheſten und Tornau von dem Land- und Stadtgericht zu Weißenfels reſp. der Gerichts-Kommiſſion zu Hohenmölſen abgetrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Merſeburg reſp. deſſen Gerichts-Kommiſſion zu Lützen vom 1. Oktober d. J. ab überwieſen werden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 136.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 21. April 1841, — betreffend die Berechnung der geſetzlichen Gehaltsabzüge, welche ein Beamter zur Bezahlung von Schulden erleidet, in dem Falle, wenn derſelbe dienſtunfähig wird und ihm nach dem Ermeſſen der Dienſtbehörde bis zu ſeiner Penſionirung die Koſten ſeiner Stellvertretung theilweiſe oder ganz auferlegt werden.

J. M. Bl. 1841. S. 6.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 24. Dezember v. J. ſetze Ich hierdurch feſt, daß wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die geſetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienſtunfähig wird und ihm nach dem Ermeſſen der Dienſtbehörde bis zu ſeiner Penſionirung die Koſten ſeiner Stellvertretung ganz oder theilweiſe auferlegt werden, dieſe Koſten nicht von dem ganzen Gehalt vorweg in Abzug gebracht, ſondern aus dem abzugsfreien Theil des Gehalts entnommen werden ſollen. Von dieſer Beſtimmung, deren Bekanntmachung durch die Geſetz-Sammlung es nicht bedarf, ſind die Behörden in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 21. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium. I. 2090. O. 76. Vol. 5.

№ 137.

Allgemeine Verfügung vom 22. April 1841, — betreffend die Stempelfreiheit der bei dem Verkauf von Ruſtikalſtellen ausgeſetzten Altentheile.

Bei der Anwendung des Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 14. April 1832, wonach bei Verkäufen von Grundſtücken an Deszendenten der Werth eines vorbehaltenen Altentheils oder der Vortheile, welche der Uebernehmer einer Ruſtikalſtelle dem vorigen Beſitzer zu ſeiner Verſorgung auf Lebenslang anweiſt (§. 602 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts), der Stempelabgabe nicht unterworfen iſt, haben ſich bei den Gerichts- und Steuerbehörden verſchiedene Anſichten über den Begriff einer Ruſtikalſtelle gebildet.

Zur Beſeitigung dieſer Differenz hat ſich der Juſtiz-Miniſter mit dem Herrn Finanz-Miniſter dahin geeinigt, daß der Allerhöchſte Kabinets-Befehl vom 14. April 1832 anzuwenden iſt:

Digitized by Google

1. auf den Verkauf aller ländlichen, zur Landwirthſchaft beſtimmten und mit einer Wohnung (Solſtätte) verſehenen Grundſtücke, welche kein Gut bilden, deren Beſitz zum erſten oder zweiten Stande auf dem Schleſiſchen, Sächſiſchen, Weſtphäliſchen oder Rheiniſchen Landtage, oder zum erſten Stande auf den übrigen Landtagen befähigt, und welche der Beſitzer bis zu dem Verkaufe als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchaftet hat;
2. auf den Verkauf von Koſſäthen-, Büdner-, Dreſchgärtner- und anderer ländlichen Stellen, wenn damit auch nur Gartenbau verbunden iſt.

Städtiſche zur Landwirthſchaft beſtimmte Beſitzungen ſind dahin eben ſo wenig zu rechnen, als ſogenannte Wandeläcker, wenn ſie allein, ohne Verbindung mit einer ländlichen zur Landwirthſchaft beſtimmten Wohnung, verkauft werden; dagegen macht es rückſichtlich der ländlichen Grundſtücke keinen Unterſchied, ob der Beſitzer nach ſeiner perſönlichen Eigenſchaft zum Bauern- oder zu einem andern Stande zu rechnen iſt. Nach dieſen Grundſätzen haben ſämmtliche Gerichtsbehörden bei Berechnung des Stempels zu Kaufverträgen über Grundſtücke ſich zu achten. Berlin, den 22. April 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2433. Steuerſ. 60. Vol. 6.

№ 138.

Allgemeine Verfügung vom 13. Mai 1841, — betreffend die Vertheilung der Amtskaution eines Kaſſenbeamten, welchem bei einer aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörde die Verwaltung mehrerer Kaſſen übertragen worden.

(Verfügungen v. 9. April u. 18. Juni 1832, 4. April 1834 und 28. Aug. 1837, Jahrb. Bd. 39 S. 438 u. 439, Bd. 43 S. 563 und Bd. 50 S. 136.)

Es iſt bereits durch die Verfügungen des Juſtiz-Miniſters vom 9. April und 18. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 438, 439), vom 4. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 563) und vom 28. Auguſt 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 136) beſtimmt worden:

1. daß in allen Fällen, in welchen bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden ein Kaſſenbeamter die Verwaltung mehrerer Kaſſen und namentlich einer Salarien- und einer Depoſital-Kaſſe zugleich übernimmt, die vorgeſetzte Dienſtbehörde genau erwägen und feſtſtellen ſoll, wie viel von der überhaupt reglementsmäßig baar zu beſtellenden Kaution für die eine und die andere Kaſſenverwaltung zu rechnen ſei, und daß
2. ein Anerkenntniß des anzuſtellenden Beamten über dieſe Vertheilung zum gerichtlichen Protokoll aufzunehmen iſt, ohne daß es einer beſondern Ausfertigung dieſes Protokolls bedarf.

Der Herr Finanz-Miniſter hat ſich nicht nur mit dieſen Beſtimmungen, ſondern auch zugleich damit einverſtanden erklärt,

3. daß in dergleichen Fällen für beide Kaſſenverwaltungen eine nach Maaßgabe des Geſammtgehalts beſtimmte Kaution mittelſt Baarzahlung geleiſtet, und
4. die Repartition dieſer Kaution auf die mehreren Kaſſenverwaltungen nicht blos nach Maaßgabe des für jede Kaſſenverwaltung ausgeſetzten Gehalts, ſondern nach der Lage der mehreren Kaſſen überhaupt angeordnet werde, im zweifelhaften Falle aber anzunehmen ſei, daß die Hälfte der Kaution für die Depoſital- und die Hälfte für die Sportel-Kaſſe beſtellt worden; daß ferner
5. in dem Protokolle über das Anerkenntniß des anzuſtellenden Beamten hinſichts der Vertheilung der beſtellten Kaution zugleich eine gegenſeitige Uebertragung der Kautionen für den Fall vorbedungen werde, wenn die für eine Kaſſe ſpeziell beſtimmte Kaution zur Deckung des Defekts nicht ausreiche und daher auf die für die andere Kaſſe geleiſtete Kaution zurückgegangen werden müſſe; und daß endlich
6. die vorſtehenden Beſtimmungen überall auch dann zur Anwendung zu bringen ſind, wenn einem bereits angeſtellten Kaſſenbeamten ſpäter die Verwaltung einer andern Kaſſe gegen oder ohne beſonderes Gehalt oder beſondere Remuneration übertragen wird.

Es iſt daher auch in dieſem Falle bei der Uebertragung der neuen Kaſſenverwaltung eine Repartition der nach Maaßgabe des Geſammteinkommens für die Kaſſenverwaltungen beſtimmten Kaution

Digitized by Google

auf die einzelnen Kaſſen, nach Maaßgabe der Beſtimmungen unter Num. 4, und die Vorbedingung der gegenſeitigen Uebertragung (Num. 5) zu veranlaſſen, um dadurch künftigen Prioritätsſtreitigkeiten zwiſchen beiden Kaſſen vorzubeugen.

Die ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden haben dieſe Beſtimmungen genau zu befolgen.

Zugleich wird die Beſtimmung des Allerh. Befehls vom 11. Februar 1832 unter Num. 2, nach welcher jede Amtskaution baar erlegt werden muß, bevor die Einführung des Angeſtellten in das ihm zugedachte Amt ſtatt finden kann, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, auch die bei Uebernahme mehrerer Kaſſenverwaltungen nothwendige Aufnahme eines Kautionsprotokolls (Num. 2 und 5) vor der Einführung des Angeſtellten in das ihm zugedachte Amt zu veranlaſſen. Berlin, den 13. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 1710. C. 18. Vol. 4.

№ 139.

Verfügung vom 19. Mai 1841, — den Gerichtsſtand der unter unmittelbarer Verwaltung einer fiskaliſchen Behörde ſtehenden Grundſtücke betreffend.

(§§. 5, 6, 108, 110 u. 126 Tit. 2 und Anh. §. 35 Proz.-Ordn. — §§. 1 u. 2 Geſ. v. 25. April 1835, Geſ. Samml. S. 51 u. 52.)

Der in dem Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 26. v. M., in Betreff der Realjurisdiktion über eine vom Domainen-Fiskus an den Militair-Fiskus verkaufte Parzelle des zur Herrſchaft S. gehörigen Vorwerks M., entwickelten Anſicht, „daß jedes unter unmittelbarer Verwaltung einer fiskaliſchen Behörde ſtehende Grundſtück den eximirten dinglichen Gerichtsſtand habe,“ kann der Juſtiz-Miniſter nicht beitreten. Die dafür angeführte Vorſchrift des §. 35 des Anhangs zu §. 126 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung bezieht ſich allerdings auf den ordentlichen Gerichtsſtand des Fiskus für gewiſſe Angelegenheiten, ohne Rückſicht auf den ſonſtigen perſönlichen oder dinglichen Gerichtsſtand (§. 6 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung). Es findet dieſer Gerichtsſtand des Fiskus aber nur auf Prozeſſe Anwendung, welche der Fiskus zu führen hat, nicht auf andere Rechtsangelegenheiten, alſo auch nicht auf die Führung des Hypothekenbuchs. In dieſer Beziehung iſt Fiskus nach den allgemeinen Grundſätzen über den dinglichen Gerichtsſtand zu beurtheilen.

Nach §. 5 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung ſtreitet die Vermuthung für die Realjurisdiktion des Ortsgerichts; die Exemtion tritt nach §. 108 a. a. O. nur ein bei geiſtlichen, ritterfreien und zu adlichen Rechten verliehenen Gütern und Grundſtücken, erſtreckt ſich folglich nicht auf die von dem Areal eines eximirten Landgutes veräußerten Parzelen. Dieſe gehen vielmehr in der Regel in die Realjurisdiktion des Orts-, Patrimonial- oder Untergerichts über (Geſetz vom 25. April 1835 §. 1, Geſ. Samml. S. 51 und 52). Die Anwendung dieſer Grundſätze auf die unbeweglichen Sachen des Fiskus iſt durch kein Geſetz ausgeſchloſſen. Es ergiebt ſich hiernach von ſelbſt, daß wenn von einem eximirten Landgute des Fiskus eine Parzele veräußert wird und keiner von den im §. 2 des angeführten Geſetzes bezeichneten Ausnahmefällen vorliegt, die Parzele den eximirten dinglichen Gerichtsſtand verliert und in die Realjurisdiktion der Ortsgerichte übergeht, ohne Rückſicht auf den perſönlichen Gerichtsſtand des neuen Beſitzers. Im vorliegenden Falle iſt um ſo weniger ein Grund vorhanden, von dieſen allgemeinen Beſtimmungen abzuweichen, als der Militair-Fiskus ſelbſt den eximirten Gerichtsſtand für die akquirirte Domainenparzele gar nicht in Anſpruch nimmt.

Demgemäß wird das Königliche Kammergericht angewieſen, dem ꝛc. Gericht zu N. die nachgeſuchte Genehmigung zur Berichtigung des Beſitztitels der in Rede ſtehenden Parzele für den Militair-Fiskus, wenn ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, zu ertheilen und die Abſchreibung der Parzele im Hypothekenbuch der Domaine S. zu veranlaſſen.

Die für Berlin zur Zeit noch beſtehende, durch den Jurisdiktions-Vergleich zwiſchen dem Hof- und Kammergericht und dem hieſigen Magiſtrat, als früherem Jurisdiktionarius, vom 28. Juli 1787 begründete Einrichtung, wonach die vom Fiskus beſeſſenen Häuſer ſtets der Jurisdiktion des Kammergerichts unterworfen ſein ſollen, geſtattet als eine Ausnahme keine analoge Anwendung auf andere Grundſtücke, §. 110 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung.

Berlin, den 19. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 2420. Gutsh. Verh. 23. Vol. 2.

In den vorhergegangenen Nummern 21 und 22 iſt in dem Datum derſelben ſtatt „1840“ — „1841“ zu leſen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juni 1841. № 24.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Teßmar bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 3. Februar d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Möllenhof zu Unna bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 18. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Meitzendorff bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 18. Mai d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Herrmann Schulze zu Delitzſch iſt die, behufs der Uebernahme von Juſtitiariaten, nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts und ſeines Dienſtalters als Obergerichts-Aſſeſſor, ertheilt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Voß, mit dem Dienſtalter vom 6. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Kloſe, mit dem Dienſtalter vom 30. November v. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Depoſital-Rendanten Müller zu Poſen iſt der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eiffler zu Löwen iſt zum Stadtrichter in Falkenberg und Schurgaſt ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Göker zu Marsberg bei dem Landgericht zu Burbach; 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schrakamp zu Münſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Ibbenbüren, und 3. dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Heintze zu Charlottenburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Berent.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Brüſewitz zu Thorn iſt zum Depoſital-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

der Büreaugehülfe Rättig zu Grätz zum Sekretair und Büreau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollſtein,

und der Büreaugehülfe Merkel zu Goſtyn zum Sekretair und Bureauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Koſten,

ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Gebhard zu Wollſtein iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Grätz,

Digitized by Google

und der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Mätze zu Grätz in gleicher Eigenſchaft und unter Ernennung zum Kanzlei-Direktor, an das Land- und Stadtgericht zu Schroda,
verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Klemm zu Stolp wird auf ſein Anſuchen vom 1. Januar 1842 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Jahn zu Mittenwalde iſt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Kammergerichts,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Preyß zu Koſel zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Ratibor,
ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Schild zu Trier iſt unterm 22. Mai d. J. zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht zu Koblenz, und zwar bei dem Unterſuchungsamte zu Simmern, Allerhöchſt ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Mayer zu Köln iſt zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Kochs zu Saarbrücken iſt an das Landgericht zu Kleve,

und der Landgerichts-Aſſeſſor Stürtz zu Kleve an das Landgericht zu Trier,
verſetzt worden.

Der Ober-Sekretair bei dem Reviſions- und Kaſſationshofe hierſelbſt, Juſtiz-Rath Mertens iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß nach einer Uebereinkunft des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn und des Kreisgerichts zu Fürſtenberg die Jurisdiktion über einige Ortſchaften, in welchen früher das erſtere Gericht die Feldjurisdiktion, das letztere aber die Binnenjurisdiktion ausgeübt hat, in der Art getheilt werde, daß dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn die Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Taxation, nothwendige Subhaſtation und Vertheilung der Kaufgelder von Alfen, Iggenhauſen, Ebbinghauſen und Grundſteinheim, dagegen dem Kreisgericht zu Fürſtenberg von Wewer und Eggeringhauſen zuſtehen ſoll.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 140.

Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1841, — betreffend die Ablieferung der Beſitzzeugniſſe über Orden und Ehrenzeichen nach deren Aberkennung oder nach dem Tode der Inhaber an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion.

In Gemäßheit der beifolgenden Mittheilung der Königlichen General-Ordens-Kommiſſion werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen,

nicht nur die inländiſchen und ausländiſchen Orden und Ehrenzeichen, ſondern auch die Zeugniſſe über deren erfolgte Verleihung

1. wenn ein Inhaber ſolcher Orden und Ehrenzeichen mit Tode abgeht, von den Erben deſſelben,

und 2. im Falle einer Aberkennung derſelben von dem bisherigen Inhaber,

zurückzufordern und ohne weitere Aufforderung an die Königliche General-Ordens-Kommiſſion einzuſenden.

Ausgenommen hiervon ſind jedoch die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogenen Ordens-Patente, welche nach dem Tode der Beſitzer den Erben derſelben verbleiben. Berlin, den 25. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2587. O. 49. Vol. 4.

Digitized by Google

Beilage.

Die Königliche Regierung zu N. ſandte vor kurzem die Inſignien des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe und des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens fünfter Klaſſe des verſtorbenen Unteroffiziers N. an uns ein. Als wir dieſelbe hierauf erſuchten, auch die Beſitzzeugniſſe des Verſtorbenen über dieſe Dekorationen an uns zu remittiren, erhielten wir die Antwort, daß die Angehörigen deſſelben die Zurückgabe verweigerten und die Regierung Anſtand nehme, ſie dazu anzuhalten, weil es an einer Vorſchrift fehle, welche die Herausgabe der Beſitzzeugniſſe verordnet.

Die General-Ordens-Kommiſſion hat ſchon im Jahre 1819 in Folge der über die Vererbung des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe und des St. Georgen-Ordens fünfter Klaſſe ergangenen Allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät dem Könige ihre Vorſchläge in Beziehung auf den Geſchäftsbetrieb bei dieſer Vererbung eingereicht und, nachdem ſie die Allerhöchſte Genehmigung im Allgemeinen erhalten hatten, auf den Grund derſelben die ſpeziellen Beſtimmungen des zu beobachtenden Verfahrens ausführlich angegeben. Unter dieſen Vorſchriften befindet ſich auch die, „daß zur Verhütung von Mißbräuchen nach dem Tode der Inhaber die Beſitzzeugniſſe an die General-Ordens-Kommiſſion einzuſenden ſind. Die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogenen Patente, welche nach dem Tode der Beſitzer den Erben derſelben verbleiben, ſind davon ausgenommen.“ Dieſe Verordnung wurde zwar, da zu der Zeit die meiſten Beſitzer der erwähnten Inſignien noch in den Regimentern ꝛc. ſtanden, nur den Militairbehörden bekannt gemacht; es haben aber auch die Civilbehörden niemals Anſtand genommen, auf unſere Requiſition die Berechtigungsſcheine verſtorbener oder der Inſignien verluſtig erklärter Inhaber an uns zu remittiren.

Ew. Exzellenz ſtellen wir in Verfolg des geehrten Schreibens vom 27. v. Mts. ganz ergebenſt anheim, in Rückſicht der Nützlichkeit und des guten Zwecks dieſes ſeit den verfloſſenen 21 Jahren fortwährend zur Anwendung gekommenen und zur Obſervanz gewordenen Verfahrens die Gerichtsbehörden geneigteſt zu veranlaſſen, daſſelbe ferner bei Nachlaßregulirungen und Verluſterklärung der Inſignien ohne weitere Aufforderung von unſerer Seite zu befolgen und ihre Unterbehörden dazu anzuweiſen.

Sollten ſich Bedenken hierbei finden, ſo würden wir bemüht ſein, eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre darüber zu extrahiren. Berlin, den 22. Mai 1841.

Königliche General-Ordens-Kommiſſion.
v. Borſtell.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn Mühler Exzellenz.

№ 141.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1841, — betreffend den Anſpruch der Hinterbliebenen eines ſuspendirt geweſenen Beamten auf das Gehalt für den Sterbemonat oder das Sterbequartal und auf das Gnadengehalt. cf. 1843. S. 214.

(Allerh. Kab. Befehl v. 27. April 1816, Geſ. Samml. S. 134 — Cirk.-Verfüg. v. 26. Novbr. 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 447.)

Bei der Auslegung der in der Cirkularverfügung vom 26. November 1832 bei Num. IV, 2 (Jahrb. Bd. 40 S. 447) getroffenen Beſtimmung iſt der Zweifel entſtanden,

> ob den Hinterbliebenen eines etatsmäßigen Beamten, welcher zur Unterſuchung gezogen, vom Amte ſuspendirt und in erſter Inſtanz zur Amtsentſetzung verurtheilt worden, jedoch vor Abfaſſung des Erkenntniſſes zweiter Inſtanz verſtorben iſt, das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt ausgezahlt werden dürfe.

Da in dem Allerh. Kabinets-Befehle vom 27. April 1816 (Geſ. Samml. S. 134) das Gehalt für das Sterbe- und Gnadenquartal den Hinterbliebenen der Beamten ohne weitere Beſchränkung bewilligt iſt, die Eigenſchaft des Beamten aber nur durch die wirklich erfolgte Entlaſſung oder durch die in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß ausgeſprochene Amtsentſetzung verloren geht, ſo wird, in Uebereinſtimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, hierdurch beſtimmt,

Digitized by Google

daß der Anſpruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt den Hinterbliebenen eines ſuspendirten Beamten überhaupt in allen Fällen zuſteht, wenn nicht der Verſtorbene durch ein ſchon während ſeines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntniß ſeines Amts entſetzt worden war.

Was die Höhe des den Hinterbliebenen zuſtehenden Dienſteinkommens betrifft, ſo iſt in Erwägung gezogen worden, daß mit dem Tode des Beamten die Folgen ſeiner Schuld aufhören und daß daher auch die, einem ſuspendirten Beamten zur Laſt fallenden Vertretungskoſten den Hinterbliebenen deſſelben nicht aufzuerlegen ſind.

Demgemäß wird, gleichfalls in Uebereinſtimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, die im Eingange dieſer Verfügung erwähnte Cirkularverordnung vom 26. November 1832 hierdurch dahin modifizirt,

daß die Hinterbliebenen eines während der Amtsſuspenſion verſtorbenen Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verſtorbene während der Suspenſion ſelbſt bezogen hat; daß ihnen aber
2. für die außer dem Sterbemonat zuläſſigen Gnadenmonate, und zwar ohne Unterſchied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder theilweiſe zuſammen fallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verſtorbene ſolches vor ſeiner Amtsſuspenſion bezogen hatte, alſo in derſelben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwaige Vertretungskoſten, zu gewähren iſt.

Die ſämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden haben dieſe Beſtimmungen in allen geeigneten Fällen zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 2443. S. 17. Vol. 2.

№ 142.

Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1841, — betreffend die Anſchaffung einer Karte.

(Allg. Verfg. v. 8. März 1841, Juſt. Min. Blatt S. 104 Num. 78.)

Das Königliche Kammergericht, die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königlich Kurmärkiſche Pupillen-Kollegium, das Königliche Oberappellationsgericht und das Königliche Hofgericht zu Greifswald, das Königliche Tribunal zu Königsberg, das Königliche Oberappellationsgericht zu Poſen und die ſämmtlichen Königlichen Untergerichte der Provinz Preußen werden auf die bei dem hieſigen Buchhändler C. Heymann herausgekommene, von dem Lieutenant Böhm entworfene Spezialkarte des Regierungsbezirks Gumbinnen, deren Zeichnung von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen revidirt worden iſt, und die ſich durch Vollſtändigkeit, Deutlichkeit und äußere Ausſtattung vortheilhaft empfiehlt, hierdurch aufmerkſam gemacht und autoriſirt, ſich dieſelbe, ſo fern es nicht ſchon geſchehen, als eine Ergänzung der Meyerſchen topographiſch-ſtatiſtiſchen Ueberſicht des Regierungsbezirks Gumbinnen, deren Ankauf in der Verfügung vom 8. März d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 104 Num. 78) anempfohlen worden, für den von dem Buchhändler Heymann geſtellten Preis von 1 Thlr. 10 Sgr., auf Rechnung der Salarienkaſſe anzuſchaffen. Berlin, den 15. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die obengenannten Königlichen Gerichtsbehörden. I. 2383. J. M. 9. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juni 1841. № 25.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Ordens-Verleihung.

Dem Geheimen Poſt- und Kammergerichts-Rath Naumann iſt aus Veranlaſſung ſeines funfzigjährigen Dienſtjubiläums der rothe Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden. Auch iſt derſelbe von der Univerſität zum Doktor der Rechte ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Mattheſius aus Breslau bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Emil Deetz bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 18. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brehmer zu Glogau iſt an das Oberlandesgericht zu Poſen verſetzt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Theodor Neumann, mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Herrmann Guſtav Adolph Koch, mit dem Dienſtalter vom 8. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Seyfferth, mit dem Dienſtalter vom 22. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Wulff, mit dem Dienſtalter vom 31. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator Wagener, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Germann zu Liebenwerda wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Richter zu Minden bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Langerhanß zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle, mit Anweiſung ſeiner Beſchäftigung als Gerichts-Kommiſſarius zu Löbejün.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wegner zu Marienwerder iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Kulm ernannt.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Menne und der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Köchling zu Warburg ſind zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt ernannt worden.

Dem Civil-Supernumerarius Singmann hierſelbſt iſt der Titel als Stadtgerichts-Sekretair beigelegt.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Schüler zu Rieſenburg iſt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Gerlach zu Sorau iſt in derſelben Dienſteigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Reppen, mit der Befugniß zur Praxis bei allen Untergerichten des Sternbergſchen Kreiſes, verſetzt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Meyer zu Düſſeldorf wird vom 1. Juli d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Landgerichts-Referendarius von Thimus zu Koblenz iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J.,

der Landgerichts-Referendarius Jöſting zu Kleve zum Friedensrichter in Treis,

der Landgerichts-Referendarius Eſſer zu Köln zum Friedensrichter in Kirchberg,

der Notar Bieger zu Kaſtellaun zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Siegburg,

und der Notar Schüller zu Wegberg zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirk Kleve, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Goch,

ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor von der Mülbe zu Arnsberg iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an den Juſtiz-Senat zu Koblenz,

der Landgerichts-Aſſeſſor Otto zu Köln an das Landgericht zu Koblenz,

der Friedensrichter Ingenohl zu Sinzig in gleicher Dienſteigenſchaft nach Königswinter,

der Friedensrichter Altſtädten zu Treis in gleicher Dienſteigenſchaft nach Sinzig,

und der Friedensrichter Zinken zu Kirchberg in gleicher Dienſteigenſchaft nach Andernach,

verſetzt.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 14. Juni d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2161. die Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Central-Rheinſchiffahrts-Kommiſſion vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Suplementar-Artikels zu der Rheinſchiffahrts-Akte vom 31. März 1831; d. d. den 6. September 1838;

№ 2162. desgleichen der in dem Protokolle der Rheinſchiffahrts-Kommiſſion vom 27. Juli 1839 enthaltenen Suplementar-Artikel XI, XII und XIII zur Rheinſchiffahrts-Akte vom 31. März 1831; d. d. den 25. Oktober 1840;

№ 2163. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., betreffend das Verfahren bei Feſtſetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsſchreiber;

№ 2164. desgleichen vom 8. Mai d. J., wodurch in Betreff der zur Abfaſſung eines Appellations-Erkenntniſſes erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angeordnet wird, welche nach Maßgabe der Inſtruktion vom 30. Mai 1820 über die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtände (Geſetz-Sammlung S. 81) und nach den darauf ſich gründenden Rezeſſen errichtet worden; ferner

№ 2165. die Miniſterial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhalt-Köthenſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen; vom 24. Juli 1839, bekannt gemacht den 15. Mai 1841; und zuletzt

№ 2166. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Mai d. J., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechſel-Ordnung zuläſſigen zehn Reſpittage auf drei betreffend.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 143.

Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1841, — betreffend das Verfahren bei Einleitung von Klagen, denen der Einwand der Verjährung durch Nichtgebrauch entgegen zu ſtehen ſcheint.

(§§. 568 — 578 Tit. 9 und §§. 382 u. 383 Tit. 16 Thl. I A. L. R. — §§. 6 u. 12 Tit. 5, §. 7 Tit. 6 und §. 11 Tit. 9 Proz.-Ordn. — Verordnungen v. 9. Febr. 1817 §§. 17 u. 18, Geſ.-Samml. v. 1817 S. 37 und v. 1. Juni 1833 §. 8, Geſ.-Samml. S. 37 — Geſ. v. 31. März 1838, Geſ.-Samml. S. 249.)

Bei der Anwendung des Geſetzes vom 31. März 1838, über die kürzeren Verjährungsfriſten, hat ſich in den Gerichtshöfen eine Verſchiedenheit der Anſichten über die Frage geäußert:

Digitized by Google

ob eine Klage in Betreff einer ſolchen Forderung, welcher der Ablauf der Verjährungsfriſt entgegen ſteht, mittelſt Dekrets zurückgewieſen werden dürfe oder nicht?

Zur Herſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens wünſcht der Juſtiz-Miniſter die Meinung ſämmtlicher Landes-Juſtiz-Kollegien zu vernehmen und fordert demgemäß die untenbenannten Gerichtshöfe hierdurch auf, nicht nur das bisher von ihnen beobachtete Verfahren bei Einleitung von Klagen, denen der Einwand der Verjährung durch Nichtgebrauch entgegen zu ſtehen ſcheint, anzuzeigen, ſondern ſich auch gutachtlich darüber, mit Rückſicht auf die nachfolgenden Bemerkungen, zu äußern.

Der §. 12 Tit. 5 der Prozeß-Ordnung zählt die Fälle auf, in denen eine Zurückweiſung der Klage als offenbar unſtatthaft erfolgen darf. Unter andern gehört hierzu, wenn ein dem Kläger entgegen ſtehender Einwand, deſſen Richtigkeit er nicht leugnen kann, ſein ganzes Recht aufhebt. In dieſen Fällen ſoll nach §. 7 Tit. 6 der Prozeß-Ordnung die Einleitung der Klage verſagt und der Kläger durch eine ſchriftliche Reſolution, wogegen nur der Weg der Beſchwerde zuläſſig iſt, zurückgewieſen werden.

Auf Grund dieſer Vorſchriften ſind von einzelnen Gerichten Klagen, denen die Einrede der Verjährung durch Nichtgebrauch entgegen zu ſtehen ſcheint, ohne Weiteres durch ein Dekret zurückgewieſen worden.

Hiergegen dürfte zu erinnern ſein:

1. daß mit Rückſicht auf die im Allg. Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 568 und 569 vorgeſchriebenen Wirkungen der Verjährung durch Nichtgebrauch ein blos aus dem Ablauf der Verjährungsfriſt hergeleiteter Einwand nicht unbedingt als ein ſolcher angeſehen werden kann, der ein eingeklagtes Recht ganz aufhebt oder einen weiteren Anſpruch ganz unzuläſſig macht;

und 2. daß eine Klage, welche zur Beſeitigung des ihr anſcheinend entgegen ſtehenden Einwandes der Verjährung nichts enthält, im Sinne der Prozeß-Ordnung §§. 6 und 12 Tit. 5 nicht vollſtändig ſubſtantiirt erſcheint, wie ſich insbeſondere daraus ergiebt, daß der Richter nach §. 11 Tit. 9 der Prozeß-Ordnung vor Abfaſſung des Erkenntniſſes die Erörterung eines ſolchen Einwandes von Amtswegen veranlaſſen ſoll, mithin auch bei Einleitung der Klage zur Vermeidung eines ſpäteren Reſoluts nicht mit Stillſchweigen übergehen darf.

Die Vorſchrift §. 11 Tit. 9 der Prozeß-Ordnung lautet wörtlich:

> „Wenn übrigens der Richter nach geſchloſſener Inſtruktion und indem die Sache zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorgelegt werden ſoll, **exceptiones juris**, die aus dem entwickelten **Facto** zu folgen ſcheinen und die gleichfalls bei der Inſtruktion nicht gerügt worden ſind (worunter auch der Einwand der Verjährung gehört), zu bemerken glaubt, ſo muß er vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eine nähere Vernehmung der Parteien darüber von Amtswegen veranlaſſen."

Dieſe Vernehmung kann nur in der Art erfolgen,

> daß zuvörderſt der Verklagte gefragt wird, ob er von dem Einwande der Verjährung Gebrauch machen wolle oder nicht,

und daß, wenn er davon Gebrauch machen will,

> der Kläger aufgefordert wird, ſich zu erklären, was er gegen dieſen Einwand an ſich oder in Bezug auf die Wirkungen der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch (§§. 568 — 578 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts) anzuführen habe, was alsdann Gegenſtand der Inſtruktion iſt.

Die Verpflichtungen, welche dem Richter obliegen, ehe er das Erkenntniß abfaſſen darf, hat er ſchon bei der Prüfung der Klage zu beachten. Ergiebt ſich daher bei der Prüfung der Klage, daß derſelben anſcheinend der Einwand der Verjährung entgegenſtehe, ſo wird er zur Vermeidung eines Reſoluts darauf ſein Augenmerk zu richten und den Kläger darauf aufmerkſam zu machen und ihn zuvor zur Erklärung hierüber aufzufordern haben.

Nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters würde daher folgendes Verfahren zu beobachten ſein.

1. Eine Klage, welcher der Einwand der Verjährung des erhobenen Anſpruchs entgegen zu ſtehen ſcheint, eignet ſich nicht zur Mittheilung an den Verklagten.

2. Dem Kläger muß vielmehr eröffnet werden, daß ihm der Einwand der Verjährung entgegen zu ſtehen ſcheine, mit der Aufforderung, ſich darüber binnen einer zu beſtimmenden Friſt bei Vermeidung der Aktenrepoſition zu äußern.

3. Es genügt, wenn der Kläger in der Klage oder auf die an ihn ergangene Aufforderung erklärt, „daß in dem Falle, wenn der Verklagte den Einwand der Verjährung entgegenſtellen ſollte, der Kläger die Fortdauer der Verbindlichkeit nachzuweiſen ſich vorbehalte," weil es nur darauf ankömmt, daß der Verklagte aufmerkſam gemacht und dadurch veranlaßt wird, ſich des Einwandes zu bedienen, wenn er davon Gebrauch zu machen geſonnen ſein ſollte.

Digitized by Google

4. Macht der Verklagte, nachdem er auf dieſe Weiſe aufmerkſam gemacht worden iſt, von dem Einwande keinen Gebrauch, ſo wird auf Grund der Vorſchriften der §§. 382 und 383 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts angenommen, daß er dem Einwande der Verjährung ſtillſchweigend entſage, und es unterliegt alsdann keinem Bedenken, das Kontumazialverfahren eintreten zu laſſen, oder mit Uebergehung dieſes Einwandes weiter in der Sache zu verfahren.

5. Macht er von dem Einwande der Verjährung Gebrauch, ſo iſt es alsdann erſt die Sache des Klägers, den Einwand nach Vorſchrift der Geſetze zu widerlegen.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet die Aeußerung der Gerichtshöfe hierüber.

Es iſt dabei insbeſondere zu erwägen: ob das Verfahren ein verſchiedenes ſein muß, je nachdem die Klage im ordentlichen Prozeſſe nach Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung, oder nach Maaßgabe der Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats-, den ſummariſchen und Bagatellprozeß, oder derjenigen vom 9. Februar 1817, die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen betreffend (Geſ.-Samml. von 1817 S. 37), eingeleitet werden ſoll.

In beiden letztgedachten Verordnungen iſt nämlich die dem Verfahren nach der Allg. Gerichts-Ordnung zur weſentlichen Grundlage dienende Unterſuchungsmaxime nicht feſtgehalten, vielmehr der Verhandlungsmaxime der Vorzug gegeben und deshalb behauptet worden, daß der Richter hier die der Klage entgegenſtehenden Einwendungen nicht von Amtswegen berückſichtigen dürfe. Indeſſen iſt doch nach §. 17 der Verordnung vom 9. Februar 1817 die Partei verpflichtet, eine nach den Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung vollſtändig entworfene Klage einzureichen; nach §. 18 a. a. O. ſollen unvollſtändige Klagen ergänzt, unzuläſſige aber ohne Weiteres durch ein Dekret zurückgewieſen und nur vollſtändig und begründet befundene eingeleitet werden. Eben ſo iſt auch nach §. 8 der Verordnung vom 1. Juni 1833 nur die Einleitung vollſtändig ſubſtantiirter Klagen geſtattet. Da nun beide Verordnungen keine beſonderen Vorſchriften über die Prüfung der Vollſtändigkeit und Zuläſſigkeit der Klagen enthalten, ſo ſcheint hieraus von ſelbſt zu folgen, daß in dieſer Beziehung auch bei den nach jenen Verordnungen einzuleitenden Klagen die Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordnung Anwendung finden.

Berlin, den 25. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Geheime Ober-Tribunal, ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte, das Königliche Kammergericht, den Oberappellations-Senat deſſelben, das Königliche Tribunal zu Königsberg und das Königliche Oberappellationsgericht zu Poſen. I. 2511. V. 16. Vol. 3.

№ 144.

Verfügung vom 26. Mai 1841, — betreffend die Verpflichtung der Civilgerichte zur Genügung der von den Militairbehörden wegen Sicherſtellung des Vermögens eines Deſerteurs erlaſſenen Requiſitionen.

(§. 29 Tit. 36 Proz.-Ordn.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 18. d. M., in der Konfiskations-Sache wider den im Jahre 1836 deſertirten Huſaren N., Folgendes eröffnet.

Die Militairgerichte ſind nach dem Edikte vom 17. November 1764 befugt und verpflichtet, die Ermittelung und Sicherſtellung des geſammten Vermögens eines Deſerteurs, welches mit der Deſertion dem Fiskus verfallen iſt, ſelbſt vorzunehmen oder durch die Civilgerichte der Heimath des Deſerteurs zu veranlaſſen.

Die letzteren haben der Requiſition unweigerlich Folge zu leiſten, ſo fern darin nichts Ungeſetzliches verlangt wird. Dies läßt ſich von dem Antrage auf Erlaß des offenen Arreſtes nicht behaupten. Der §. 2 des Edikts erwähnt zwar bei der an den Civilrichter zu erlaſſenden Requiſition des offenen Arreſtes nicht ausdrücklich, auch iſt derſelbe bei dem Verfahren gegen ausgetretene Kantoniſten im Tit. 36 der Prozeß-Ordnung nicht ausdrücklich vorgeſchrieben, der offene Arreſt hat aber die Beſtimmung, verheimlichtes Vermögen zu ermitteln und gegen alle Verbringung und Fortſchaffung zu ſichern. Ob daher in einem beſtimmten Falle von dieſem Sicherungsmittel Gebrauch gemacht werden ſolle, bleibt dem Ermeſſen der für das Konfiskationsverfahren kompetenten Behörde um ſo mehr überlaſſen, als auch der §. 29 Tit. 36 der Prozeß-Ordnung dem Civilrichter die zur Sicherſtellung des Vermögens eines Ausgetretenen zu ergreifenden Maaßregeln nicht beſtimmt vorſchreibt, ſondern ihn nur anweiſt, das Erforderliche dieſerhalb von Amtswegen zu erlaſſen.

Digitized by Google

Nach §. 2 des Edikts vom 17. November 1764 ſoll bei der Parole bekannt gemacht werden, daß Jeder, welcher Geld oder Geldeswerth, Wechſel oder Scheine des Deſerteurs in Händen hat, ſolches, bei Verluſt ſeines Pfandrechts, anzeigen müſſe. Dies iſt in der That ein offener Arreſt, der in einem minder ausgedehnten Umfange öffentlich bekannt gemacht wird. Wenn daher das Militairgericht deſſen Bekanntmachung in der Heimath des Deſerteurs durch die öffentlichen Blätter verlangt, ſo läßt ſich dagegen nichts erinnern.

Die Citation des Deſerteurs, welcher nach §. 4 des Edikts eine gleiche Aufforderung angehängt werden ſoll, wird bei gemeinen Soldaten und Unteroffizieren nur durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht, gelangt alſo nicht in dem Maaße zur allgemeinen Kenntniß, als ein durch die Intelligenzblätter bekannt gemachter offener Arreſt. Der Juſtiz-Miniſter kann es unter dieſen Umſtänden nicht mißbilligen, wenn das Königliche Land- und Stadtgericht in der Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. zur Genügung der Requiſition des Diviſions-Kommando's angewieſen worden iſt. Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2591. M. 19. Vol. 5.

№ 145.

Verfügung vom 26. Mai 1841, — betreffend die Anwendbarkeit der in der Inſtruktion für die Gerichtstags-Kommiſſarien des Paderborner Oberlandesgerichtsbezirks vom 19. Februar 1841, (Juſt.-Min.-Blatt S. 131) §. 3 enthaltenen Beſtimmung auch bei den Gerichtstags-Kommiſſionen des Arnsberger Oberlandesgerichtsbezirks.

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 15. d. M. wird dem Antrage gemäß genehmigt, daß die in der Inſtruktion für die Gerichtstags-Kommiſſarien des Paderborner Oberlandesgerichtsbezirks vom 19. Februar d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 131) §. 3 enthaltene Beſtimmung,

> wonach alle Prozeſſe, in welchen ſich die Parteien oder auch nur einer der ſtreitenden Theile durch einen am Orte des Gerichts wohnenden Juſtiz-Kommiſſarius vertreten laſſen, in der Regel von der weitern Verhandlung am Gerichtstage ausgeſchloſſen ſind,

auch bei den Gerichtstags-Kommiſſionen des Arnsberger Oberlandesgerichts-Departements Anwendung finden ſoll.

Das Kollegium wird ermächtigt, hiernach die betreffenden Untergerichte anzuweiſen.

Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg. II b. 2018. G. 68.

№ 146.

Verfügung vom 28. Mai 1841, — betreffend den Fond zur Bezahlung der in Civilprozeßſachen, in denen es zum Perſonalarreſt gekommen iſt, entſtandenen, dem Gefangenwärter als pars salarii zuſtehenden, von dem Schuldner wegen Armuth nicht einzuziehen geweſenen Sitzgebühren.

(Cirk.-Reſkr. v. 19. Aug. 1835, Jahrb. Bd. 46 S. 169)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 20. v. Mts., aus welchem Fond in Civilprozeßſachen, in denen es zum Perſonalarreſt gekommen iſt, die entſtandenen, dem Gefangenwärter als pars salarii zuſtehenden, von dem Schuldner wegen Armuth nicht einzuziehen geweſenen Sitzgebühren zu bezahlen ſind, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 19. Auguſt 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 169) iſt zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Straſſachen bereits angeordnet, daß die in Injurienſachen durch Vollſtreckung der Strafen entſtehenden, vom Fiskus zu tragenden Koſten, eben ſo wie die baaren Auslagen in Unterſuchungsſachen, aus dem Kriminalfond zu berichtigen ſind. Mit Rückſicht hierauf und da eine ganz ſtrenge Sonderung der Koſten für die Civil-Juſtiz-Verwaltung von denen der Kriminal-Juſtiz-Verwaltung ohnedies nicht möglich iſt, wird das Königliche Oberlandesgericht daher ermächtigt, in den Fällen, in welchen in Schuldarreſtſachen dem

Digitized by Google

Fiskus Sitzgebühren zur Laſt fallen, auch dieſe Auslagen, entſprechend dem Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in der vorliegenden ſpeziellen Sache, auf den Kriminalfond anzuweiſen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zur Erledigung des von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gezogenen Monitums Num. 10, betreffend die Rechnung der Salarien-Kaſſe des Land- und Stadtgerichts zu N., die geeignete Verfügung zu erlaſſen. Berlin, den 28. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. II c. 1584. Krim.-Koſten 26. Vol. 2.

№ 147.

Verfügung vom 29. Mai 1841, — die Form der Inſinuation der in fiskaliſchen Prozeſſen ergangenen Erkenntniſſe an die Königlichen Regierungen betreffend.

(§. 3, d Verordnung v. 5 Mai 1838, Geſ.-Samml. S. 273.)

Der Juſtiz-Miniſter hat aus der ihm von dem Herrn Geheimen Staats-Miniſter von Ladenberg Exzellenz mitgetheilten Korreſpondenz des Königlichen Oberlandesgerichts mit der Königlichen Regierung zu N., die Form der Inſinuation der in fiskaliſchen Prozeſſen ergangenen Erkenntniſſe an die genannte Verwaltungsbehörde betreffend, erſehen, daß das Kollegium den Vorſchlag der Königlichen Regierung,

bei dergleichen Inſinuationen zur Vermeidung von Koſten und Weiterungen dasjenige Verfahren zu beobachten, was bei Inſinuation der Vorladungen des Fiskus vorgeſchrieben iſt,

zwar zweckmäßig findet, aber mit Rückſicht auf die Vorſchrift §. 3 Buchſt. d der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſ.-Samml. S. 273) ſich nicht für ermächtigt hält, darauf einzugehen.

Dies Bedenken kann der Juſtiz-Miniſter indeß nicht begründet finden.

Das vorgeſchlagene Verfahren beſteht darin,

daß die Erkenntniſſe nebſt den Inſinuations-Dokumenten unter Kouvert an den Präſidenten der Regierung adreſſirt werden, welcher das Inſinuations-Dokument ſogleich unter Beidrückung des Amtsſiegels vollzieht und zurückſendet.

Im Allgemeinen ſtimmt dies mit dem §. 3 der gedachten Verordnung überein,

wonach die Inſinuation der Erkenntniſſe auf dieſelbe Weiſe wie die Inſinuation der Vorladungen zu bewirken iſt,

verletzt aber auch nicht die ſpezielle Vorſchrift unter Buchſt. d ebendaſ., welche lautet:

„An Parteien, welche nicht am Orte des Gerichts oder in deſſen nächſter Umgebung ſich aufhalten, erfolgt die Zuſendung durch die Poſt. Der Nachweis der Inſinuation wird durch ein Poſt-Inſinuations-Dokument geführt (Inſtruktion vom 24. Juli 1833 §. 42)."

Denn abgeſehen davon, ob zu den hier erwähnten Parteien auch öffentliche Behörden zu rechnen ſind, ergiebt ſich doch ſchon aus der Faſſung und verſteht ſich von ſelbſt, daß der Nachweis der hiernach erfolgten Inſinuation noch auf andere Art geführt werden kann. Ueber die gehörig erfolgte Inſinuation iſt aber kein Zweifel mehr, wenn das durch die Poſt abgeſandte Inſinuations-Dokument mit einer amtlichen Empfangsbeſcheinigung des Regierungs-Präſidenten zurückkommt und es bedarf alsdann eines Atteſtes des Poſtboten nicht weiter.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher autoriſirt, auf den Vorſchlag der Königlichen Regierung zu N. einzugehen und danach auch die Untergerichte des Departements anzuweiſen. Berlin, den 29. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2668. F. 40. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 148.

Verfügung vom 29. Mai 1841, — betreffend die Anwendbarkeit des in dem Allerhöchſten Kabinets-Befehle vom 24. März d. J. vorgeſchriebenen Verfahrens auch auf ſolche Vergehen, welche nach §. 34 Tit. 35 der Prozeß-Ordnung im Wege des fiskaliſchen Unterſuchungs-Prozeſſes zu ahnden ſind. cf. J. M. B. 1842. S. 291.

(§. 34 Tit. 35 Proz.-Ordn. — Allerh. Kab.-Befehle v. 31. Aug. 1840 u 24. März 1841, Juſt.-Min.-Blatt v. 1840 S. 307 und v. 1841 S. 147.)

Auf die Anfrage vom 17. v. M.,

ob das in dem Allerh. Kabinets-Befehl vom 24. März d. J. vorgeſchriebene Verfahren auch auf ſolche Vergehen Anwendung findet, welche nach §. 34 Tit. 35 der Prozeß-Ordnung im Wege des fiskaliſchen Unterſuchungsprozeſſes zu ahnden ſind?

wird dem Königlichen Kammergericht Folgendes eröffnet.

Die Dienſt-Inſtruktion für das hieſige Kriminalgericht vom 20. Oktober 1839 beſtimmt im §. 2,

daß die daſelbſt bezeichneten, minder bedeutenden Straſſachen einzelnen, dazu ein für allemal beſtimmten Kommiſſarien des Gerichts zu überweiſen ſeien, welche die Unterſuchung mit Zuziehung eines vereideten Protokollführers ſummariſch zu führen, darin auch ſogleich ſelbſtſtändig das Erkenntniß erſter Inſtanz abzufaſſen haben.

Der Allerh. Kabinets-Befehl vom 31. Auguſt 1840 fügt nur die Maaßgabe bei,

daß dieſe Kommiſſarien das Erkenntniß erſter Inſtanz auf mündlichen Vortrag der Sache in einer wenigſtens aus drei Mitgliedern beſtehenden Abtheilung des Kriminalgerichts nach dem Beſchluſſe der Majorität abzufaſſen haben.

Im Uebrigen behält es bei dem §. 2 der gedachten Inſtruktion ſein Bewenden.

Es iſt alſo dabei geblieben, daß die darin bezeichneten Straſſachen ohne alle Ausnahme ſummariſch unterſucht werden ſollen.

Wenn nun der Allerhöchſte Kabinets-Befehl vom 24. März d. J. die Beſtimmung des Allerh. Befehls vom 31. Auguſt v. J. auf alle kollegialiſch-formirte Gerichte ausdehnt, und zugleich zur Ausführung der im §. 3 und 4 der Inſtruktion vom 20. Oktober 1839 enthaltenen Anordnungen bei allen Gerichten Ermächtigung ertheilt, ſo folgt daraus, daß die bezeichneten Vergehen ohne Rückſicht darauf, ob ſie bisher in der Form von fiskaliſchen oder von Kriminalunterſuchungen behandelt wurden, ſummariſch unterſucht werden müſſen, und daß nur bei den kollegialiſch formirten Gerichten die in dem Allerh. Kabinets-Befehle vom 31. Auguſt v. J. feſtgeſetzte Modifikation, hinſichtlich der Erkenntnißabfaſſung, zu beachten iſt.

Das fiskaliſche Unterſuchungsverfahren iſt daher in Betreff der im §. 2 der Dienſt-Inſtruktion erwähnten Straſſachen aufgehoben und das ſummariſche an deſſen Stelle getreten. Dies betrifft alle, auch die nicht kollegialiſch-formirten Gerichte, weil bei allen Gerichten rückſichtlich jener Straſſachen die §§. 3 und 4 der Dienſt-Inſtruktion zur Anwendung kommen ſollen, hierin aber das ſummariſche Verfahren deutlich vorgezeichnet iſt.

Die im §. 5 der Inſtruktion angeordnete Abtheilung des Kriminalgerichts für fiskaliſche Unterſuchungen hat ſich folglich nur mit ſolchen Vergehungen zu beſchäftigen, welche nicht zu den im §. 2 der Inſtruktion genannten gehören, übrigens aber für das fiskaliſche Unterſuchungsverfahren geeignet ſind.

Hierdurch erledigen ſich die Zweifel des Königlichen Kammergerichts, welches dem Kriminalgericht und den Gerichtsbehörden des Departements von dem Inhalte dieſer Verfügung Kenntniß zu geben hat.

Berlin, den 29. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 2656. Krim. 136. Vol. 2.

№ 149.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1841, — betreffend die Ermittelung des Betrages des Beſtätigungsſtempels von Familienfideikommiſſen und Familienſtiftungen in den letzten 10 Jahren.

Es iſt dem Herrn Finanz-Miniſter von Intereſſe, zu ermitteln: wie viel der Beſtätigungsſtempel von Familienfideikommiſſen und Familienſtiftungen in den letzten 10 Jahren betragen haben würde, wenn er nach den

Digitized by Google

Beſtimmungen des Stempeltarifs überall von Fideikommiſſen zu 3 Prozent, von Familienſtiftungen nach dem Allerhöchſten Kabinets-Befehle vom 22. Juni 1827 zu 3 und nach Umſtänden zu 8 Prozent zur Hebung gekommen wäre, und wie viel er wirklich betragen hat.

Da bei den Steuerbehörden hierüber keine ausreichenden Nachweiſungen geführt worden ſind, ſo werden ſämmtliche Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht Geſetzeskraft hat, angewieſen, die in der Zeit von 1831 bis 1840 errichteten, von ihnen ſelbſt oder Allerhöchſten Orts beſtätigten Familienfideikommiſſe und Stiftungen zu ermitteln und die hinſichtlich des Stempels nach dem nachſtehenden Formulare erforderlichen Nachrichten dem Juſtiz-Miniſter in der Art zugehen zu laſſen, daß die Untergerichte den Obergerichten binnen 14 Tagen entweder über bei ihnen errichtete Familienſtiftungen und die Stempelbeträge berichten oder Vakatanzeigen machen, die Obergerichte aber nach Eingang dieſer und der geſammelten Nachrichten über die bei ihnen errichteten Familien-Fideikommiſſe und Stiftungen die Tabelle ausfüllen und dem Juſtiz-Miniſter einreichen.

Berlin, den 4. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Geſetzeskraft hat. I. 2669. Steuerſ. 38. Vol. 2.

Nachweiſung

der in dem Bereiche des .... Gerichts in den Jahren 1831 bis einſchließlich 1840 errichteten Familien-Fideikommiſſe und Familienſtiftungen und der davon fälligen Stempel-Abgaben.

Jahr.	Stifter.	Werth des Fideikommiſſes. Rthlr.	Tarifmäßiger Stempel.	Feſtgeſetzter Stempel.	Angabe, worauf die Feſtſetzung beruht.	Bemerkungen.
1831.	Oberſt von N.	200000.	zu 3 pCt. 6000 Thlr.	zu ½ pCt. 1000 Thlr.	Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom	
1832.	Gutsbeſitzer von N.	80000 Familienſtiftung.	zu 8 pCt. 6400 Thlr.	zu 1 pCt. 800 Thlr.	desgl. vom	
	u. ſ. w.					

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juni 1841. № 26.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Thalheim zu Breslau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtizdienſt, unter Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ertheilt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Mende, mit dem Dienſtalter vom 12. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Graf zur Lippe-Bieſterfeld-Weißenfeld, mit dem Dienſtalter vom 11. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminalrichter Prove zu Jauer iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Melzer zu Weißenfels iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda verliehen.

Dem Kaufmann Juſtus Joachim Heinrich Wichmann zu Stettin iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Verpflichtungen als See- und Handelsgerichts-Aſſeſſor ertheilt, und zugleich der Kaufmann und Stadtrath Anton Ebeling daſelbſt als Aſſeſſor des dortigen See- und Handelsgerichts beſtätigt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Wördehoff zu Nieheim iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendant Schwanke zu Karthaus iſt in gleicher Dienſteigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Zaabel zu Chriſtburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Landvoigteigericht zu Heilsberg und bei den Untergerichten im Kreiſe Heilsberg, ſo wie zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Heilsberg,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Thiele zu Habelſchwerdt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtiz-Rath Wittwer zu Pleſchen iſt nach Wollſtein,

und der Juſtiz-Kommiſſarius von Liſiecki zu Wollſtein nach Pleſchen,

verſetzt.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Keil zu Artern iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz nach Sangerhauſen zu verlegen.

Digitized by Google

Dem vormaligen Oberlandesgerichts-Rath Korella zu Heilsberg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Meyberg zu Elberfeld iſt unterm 9. Juni d. J. zum Landgerichts-Rath daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Die bei dem Handelsgericht zu Köln getroffenen Wahlen des bisherigen Ergänzungsrichters Julius Mumm zum Richter, und der Kaufleute Wilhelm Meurer, Heinrich Lerch und Karl Jöſt zu Ergänzungsrichtern haben unterm 17. Mai d. J. die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Der Advokat-Anwalt Thour zu Elberfeld iſt zum Friedensrichter in Ronsdorf,

der Landgerichts-Aſſeſſor Joſeph Stein zu Gemünd zum Friedensrichter in Warweiler,

der Sekretair Bück bei dem Reviſions- und Kaſſationshofe zu Berlin zum Ober-Sekretair bei demſelben Gerichtshofe,

der Auskultator Nikolaus Becker zu Köln zum Gerichtsſchreiber bei dem Friedensgericht Num. 3 daſelbſt,

und der Gerichtsvollzieher Schmitz zu Schweich zum Gerichtsſchreiber bei dem dortigen Friedensgericht,

ernannt worden.

Der Friedensrichter Brüning zu Ronsdorf iſt in gleicher Dienſteigenſchaft nach Elberfeld,

der Friedensrichter Linn zu Warweiler in gleicher Dienſteigenſchaft nach Gemünd,

und der Gerichtsſchreiber Plintzner bei dem Friedensgericht Num. 3 zu Köln in gleicher Dienſteigenſchaft an das dortige Friedensgericht Num. 2,

verſetzt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Inquiſitoriat zu Königsberg in Pr. iſt die Kompetenz zur Entſcheidung der im §. 2 der Inſtruktion für das Kriminalgericht zu Berlin vom 20. Oktober 1839 (Juſt.-Min.-Blatt S. 346) bezeichneten geringen Strafſachen beigelegt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 21. Juni d. J. ausgegebene 9. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2167. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Geſuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehr-Uebungen;

№ 2168. das Statut der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15. Mai d. J. und der darin allegirten Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. März 1840;

№ 2169. das Allerhöchſt vollzogene Privilegium vom 17. Mai d. J. zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Geſammtbetrage von 100,000 Thlr. für die Stadt Thorn, und

№ 2170. den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 30. Mai d. J. über die Rechtsbeſtändigkeit der von Stadt- und Land-Gemeinden im Herzogthum Weſtphalen bis zum Schluſſe des Jahres 1839 durch die Vertreter derſelben abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 150.

Verfügung vom 1. Mai 1841, — betreffend die Feſtſetzung der Prozeßwerthſtempel in Rheiniſchen Civilprozeßſachen über nicht geſchätzte, aber an ſich ſchätzbare Gegenſtände.

(§§. 4, 11 u. 19 Stempel-Geſ. v. 7. März 1822.)

Es iſt zur Sprache gekommen, daß bei einigen Landgerichten die Praxis beſtehet, in Civilprozeſſen über an ſich ſchätzbare, aber ihrem Geldwerthe nach nicht angegebene Gegenſtände den Werthſtempel von 5 — 20 Thlr. feſtzuſetzen, ſtatt den Werth von den Partelen angeben zu laſſen und danach den Stempel feſtzuſetzen.

Digitized by Google

Dieſes Verfahren iſt dem Stempelgeſetze vom 7. März 1822 §§. 4 und 11 und den Beſtimmungen im Tarife unter Num. „Erkenntniſſe" völlig entgegen, da nach demſelben von an ſich ſchätzbaren Gegenſtänden der Stempel nach ihrem Werthe entrichtet werden, und nur bei unſchätzbaren Gegenſtänden, wohin auch Streitigkeiten über Servituten zu rechnen, der Stempel von 5 — 20 Thlr. eintreten ſoll. Zur Angabe des Werthes ſind nach §. 4 Buchſt. f die Parteien verpflichtet, und zwar muß ſie, weil nach §. 19 genau genommen ſchon die Urſchrift des Urtheils auf den tarifmäßigen Stempel geſchrieben werden ſoll, vor Abfaſſung des Urtheils geſchehen.

Es iſt daher Pflicht der Anwälte bei den Landgerichten, in allen Civilprozeßſachen, welche einen an ſich ſchätzbaren Gegenſtand betreffen, gleich bei Uebernahme des Auftrags die gewiſſenhafte Werthangabe von ihren Parteien zu erfordern, ſo fern nicht, wie bei einfachen Schuldſachen, ſchon der Klageantrag dieſe Angabe enthält. Sie ſind ferner verpflichtet, vor Abfaſſung des Urtheils dem Gerichte von dieſer Werthangabe Kenntniß zu geben.

Demzufolge müſſen auch die Landgerichte ihrerſeits ſtreng darauf halten, daß in den gedachten Fällen bei Kontumazialſachen der Anwalt, der das Kontumazialurtheil nachſucht, bei kontradiktoriſchen Sachen aber die Anwälte beider Theile, oder doch der Anwalt des betreibenden Theils in derjenigen Konkluſion, auf welche das den Werthſtempel feſtſetzende Urtheil erfolgen muß, den Werth des Streitgegenſtandes in Gelde behufs der Stempelfeſtſetzung angeben. Iſt dies unterlaſſen worden, ſo muß, und zwar vor der Verkündigung des Urtheils, die diesfällige Angabe nachträglich erfordert und in allen Fällen der Stempel nach dem Werthe feſtgeſetzt werden.

Ew. Hochwohlgeboren haben zur Abſtellung des Eingangs erwähnten ungeſetzlichen Verfahrens die Landgerichte und die bei denſelben fungirenden Anwälte von dieſer Verfügung durch die Landgerichts-Präſidenten und Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu ſetzen und die letztern anzuweiſen, darauf zu wachen, daß demgemäß verfahren werde. Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Herrn Erſten Präſidenten und den Königlichen Herrn General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe, Hochwohlgeboren zu Köln. I. 1790. Rhein. Gen. 62. Vol. 5.

№ 151.

Verfügung vom 2. Juni 1841, — betreffend die Präſentation der Referendarien zur dritten Prüfung.

(Verfügungen vom 6. Mai und 20. Juni 1840, Juſt. Min. Blatt S. 218 — 223.)

Die mittelſt der Berichte vom 17. und 21. v. M. zur dritten Prüfung präſentirten Referendarien N. und X. ſind zwar, obgleich ſie die in dem Reſkript vom 6. Mai v. J. Num. V 5 vorgeſchriebene Anzahl von Civilrelationen nicht angefertigt haben, und namentlich der N. beim Erlaß jenes Reſkripts erſt ſo kurze Zeit beim Kollegium beſchäftigt war, daß eine Diſpenſation deſſelben von der vorſchriftsmäßigen Anzahl Relationen danach nicht motivirt erſcheint, dennoch in Betracht der ihnen ertheilten beſonders günſtigen Zeugniſſe der Immediat-Examinations-Kommiſſion zur Prüfung überwieſen und dies auch dem Oberlandesgericht mittelſt beſonderer Verfügungen vom heutigen Tage bekannt gemacht worden.

Künftig werde ich jedoch dergleichen Rückſichten nicht mehr eintreten laſſen, da ſeit Erlaß des Reſkripts vom 6. Mai v. J. bereits eine ſo geraume Zeit vergangen iſt, daß es den gegenwärtig zur dritten Prüfung präſentirten Referendarien nicht hat ſchwer fallen können, bei gehörigem Fleiß die vorſchriftsmäßige Anzahl von Relationen vollſtändig zu liefern. Dieſe Zahl iſt überdies ſo mäßig beſtimmt, daß ein fleißiger Referendarius, dem es ernſtlich um ſeine Ausbildung zu thun iſt, während eines zwei- bis dreijährigen Zeitraums ohne alle Anſtrengung die doppelte Zahl von Relationen liefern kann.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich demnach auf, von jetzt ab keinen Referendarius, er mag die Proberelationen bei dem Oberlandesgericht bereits angefertigt haben oder nicht, zur dritten Prüfung zu präſentiren, der nicht **wenigſtens** 18 praktiſch brauchbare Civil- und 6 dergleichen Criminalrelationen während ſeines Referendariats angefertigt hat. In Betreff der nach Eingang des Reſkripts vom 6. Mai v. J. angefertigten Relationen muß der Kandidat die Cenſuren ſeiner Korreferenten beibringen; hinſichtlich der früher angefertigten genügt, wenn deren Beibringung mit Schwierigkeiten verbunden iſt, Ew. Hochwohlgeboren Verſicherung, daß die Arbeiten praktiſch brauchbar geweſen. Kann dies aber nicht hinſichtlich aller dieſer Relationen atteſtirt werden, ſo muß der Referendarius die erforderliche Anzahl von Relationen nachliefern, ehe er zur Prüfung zugelaſſen werden kann.

Digitized by Google

Was die Bemerkung in dem Bericht des Oberlandesgerichts wegen Zulaſſung des X. zur Prüfung anbetrifft, daß auf ihn das Reſkript vom 6. Mai v. J. keine Anwendung finde, weil er bereits früher zu den Vorarbeiten für die dritte Prüfung verſtattet worden, ſo verweiſe ich deshalb auf meine Verfügung vom 20. Juni v. J. (Juſt. Min. Blatt S. 222 und 223), wonach die in dem Reſkripte vom 6. Mai v. J. ausgeſprochenen Grundſätze auf alle Referendarien Anwendung finden, die der Immediat-Examinations-Kommiſſion noch nicht zur Prüfung überwieſen ſind.

Schließlich bringe ich auch die genaue Beachtung der anderweiten Beſtimmung in Erinnerung, daß die Kandidaten behufs der dritten Prüfung in der Regel nicht eher nach Berlin beurlaubt werden ſollen, als bis ſie von ihrer Zulaſſung meinerſeits benachrichtigt ſind, damit davon nur in beſonders motivirten Fällen Ausnahmen geſtattet werden. Berlin, den 2. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Präſidenten Herrn N. Hochwohlgeboren zu N. II c. 2027. O. 146. Vol. 3.

№ 152.

Verfügung vom 5. Juni 1841, — den Anſatz des Pauſchquantums in Bagatellprozeſſen bei Litisreaſſumtionen betreffend.

(§. 20 Tit. 20 Proz.-Ordn.)

a.

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin vom 11. Mai 1841.

Nach der Gebührentaxe für den Bagatellprozeß vom 9. Oktober 1833 ſoll das Pauſchquantum von 1½ Sgr. für jeden Thaler der eingeklagten Summe auch bei Entſagungen liquidirt werden, und rechtfertigt ſich hiernach der Anſatz dieſes Pauſchquantums auch in Fällen, wo wegen Ausbleibens im Termin der Kläger der Klage für entſagend erachtet und mit Repoſition der Akten verfahren iſt.

Wie es aber dann, wenn der Prozeß rechtzeitig reaſſumirt wird, mit dem Pauſchquantum gehalten, ob ſolches wieder niedergeſchlagen oder doch eingezogen werden ſoll, darüber fehlt es an einer ausdrücklichen Vorſchrift.

Wir haben bisher mit Rückſicht auf §. 20 Tit. 20 der Prozeß-Ordnung dafür gehalten, daß der Kläger von Bezahlung der Koſten nicht entbunden werden könne, und nur dann, wenn er ohne ſein Verſchulden den Termin verabſäumt und die Hinderungsurſachen des Erſcheinens beſcheinigt hatte, eine Ausnahme eintreten laſſen.

Dieſe unſere Anſicht billigt indeß das Königl. Kammergericht nicht, und hat uns deshalb in mehreren Prozeßſachen angewieſen, das angeſetzte Pauſchquantum niederzuſchlagen, weil bei einer rechtzeitigen Reaſſumtion des Prozeſſes nicht ein neuer Prozeß entſtehe, und daher das Pauſchquantum auch nur einmal feſtgeſetzt werden könne.

Hiergegen iſt jedoch zu erinnern, daß nur die Koſteneinziehung das einzige Mittel iſt, die Kläger zum gehörigen Betrieb der Prozeſſe anzuhalten, und daß ohne dieſelbe das Verabſäumen der Termine durch die Kläger und deren Bevollmächtigte — worüber die Verklagten vielfach Klage führen — noch häufiger eintreten wird.

Einem jeden Kläger wird in der Vorladung zum Termin der Betrag der Koſten bekannt gemacht und die Verwarnung geſtellt, daß bei ſeinem Ausbleiben die Akten auf ſeine Koſten reponirt werden würden. Daß dies Präjudiz auch realiſirt werden müſſe, ſcheint ſchon daraus zu folgen, weil beim Ausbleiben des Verklagten der Kontumazialantrag des Klägers unnachſichtlich bewilligt werden muß, die Koſtenpflichtigkeit des Klägers aber ein weit geringerer Nachtheil iſt, als der, welcher geſetzlich den ausgebliebenen Verklagten trifft. Ueberdies ſteht das Pauſchquantum in gar keinem erheblichen Verhältniſſe mit den in der Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 vorgeſchriebenen Sätzen für die Ausfertigung der Citationen und die einzelnen Termine und mit dem daſelbſt beſtimmten Pauſchquantum; auch ſind bei Litisrenunciationen und Kontumazialverhandlungen, für die daſſelbe Pauſchquantum vorgeſchrieben iſt, die Arbeiten ganz gleich; es iſt alſo kein Grund vorhanden, das einmal angeſetzte Pauſchquantum bei erfolgter Reaſſumtion des Prozeſſes zu ermäßigen oder ganz niederzuſchlagen.

Dies würde für die Kaſſe eine bedeutende Mehrarbeit, für den Geſchäftsbetrieb ſelbſt aber die größten Nachtheile herbeiführen, indem nach der neuen, von Ew. Exzellenz genehmigten Geſchäfts-Anweiſung für die Civil-Deputation des Stadtgerichts vom 22. Oktober 1840 (§. 30) der Sekretair ſofort bei Aufnahme der Verhandlung das Pauſchquantum anſetzen und in die Sportel-Kontrolle eintragen muß, welche letztere der Salarienkaſſe zur Ein-

Digitized by Google

ziehung der Koſten nach Abhaltung der Termine täglich übergeben wird (§. 32), mithin die Ermäßigung oder Niederſchlagung des Pauſchquantums der Genauigkeit des Einnahmebelags bei den ſehr häufigen Klage-Reaſſumtionen den größten Eintrag thun würde.

Auf alle dieſe Umſtände haben wir das Königliche Kammergericht aufmerkſam gemacht, es hat dieſelben jedoch nicht für erheblich erachtet, ſondern uns in der beifolgenden Verfügung vom 29. März d. J. überlaſſen, den in Rede ſtehenden Gegenſtand zu Ew. Exzellenz hohen Entſcheidung zu ſtellen.

Wir erlauben uns daher, bei Ew. Exzellenz ganz gehorſamſt anzufragen:

ob Hochdieſelben die Verfügung des Königlichen Kammergerichts billigen und wir künftig nach derſelben verfahren ſollen. Das Stadtgericht hieſiger Reſidenzien.

Beilage.

Mit den auf die Beſchwerde des N. in dem Berichte des Königlichen Stadtgerichts vom 13. März d. J. ausgeführten Anſichten kann ſich das Kammergericht nicht einverſtanden erklären.

Es kann zuvörderſt auf die Beſtimmungen der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 hier nicht ankommen, da dieſelbe für den Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeß durch die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 außer Wirkung geſetzt iſt. Nach letzterer werden im Bagatellprozeß nicht Koſten für die einzelnen Termine, ſondern nur ein Pauſchquantum für den ganzen Prozeß berechnet; ſo wie ferner durch die Litisreaſſumtion, wenn ſie rechtzeitig geſchieht, nach §. 20 Tit. 20 der Prozeß-Ordnung kein neuer Prozeß entſteht, ſondern nur der alte wieder aufgenommen wird. Hieraus folgt aber, daß das Pauſchquantum, da nur ein Prozeß vorliegt, nur einmal berechnet werden kann, und daß die Beſtimmung des §. 20 a. a. O., wonach Kläger die Koſten des fruſtrirten Termins erſtatten muß, da ſolche Koſten nicht vorhanden ſind, hier nicht Platz greifen, vielmehr nur die Wirkung haben kann, daß Verklagter die Erſtattung der ihm durch den fruſtrirten Termin etwa aufgelaufenen Koſten vom Kläger fordern kann. Da ſomit die Anſicht des Königlichen Stadtgerichts ſich geſetzlich nicht rechtfertigen läßt, ſo kann das Kammergericht, da dieſe Frage im Wege der Beſchwerde angeregt iſt, nicht darüber hinweggehen. Das Königliche Stadtgericht wird daher angewieſen, dem Beſchwerdeführer die eingezogenen Koſten wieder zu erſtatten, und bleibt es demſelben überlaſſen, wenn es glaubt, daß dieſes Verfahren ſich mit dem Geſchäftsgange der Civil-Deputation nicht wohl vereinigen laſſe, hierüber eine Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz zu extrahiren. Berlin, am 29. März 1841.

Königliches Kammergericht.

An das Königliche Stadtgericht hierſelbſt.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Bericht des Königlichen Stadtgerichts vom 11. v. M., den Anſatz des Pauſchquantums in Bagatellprozeſſen bei Litisreaſſumtionen betreffend, erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter damit einverſtanden, daß in Bagatell-Prozeßſachen bei der Repoſition der Akten in Folge Ausbleibens des Klägers in dem angeſetzten Termine, das nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zuläſſige Pauſchquantum mit 1½ Sgr. für jeden Thaler der eingeklagten Summe liquidirt und von dem Kläger als Extrahenten eingezogen werden kann, und daß ihn von dieſer Zahlung auch die binnen 4 Wochen nach §. 20 Tit. 20 der Prozeß-Ordnung erfolgte Reaſſumtion des Prozeſſes nicht befreit. Da jedoch in dieſem Falle kein neuer Prozeß eingeleitet, ſondern nur der früher eingeleitete fortgeſetzt wird, ſo muß bei der Beendigung des neuen Verfahrens auf das alsdann zuläſſige Koſten-Pauſchquantum das bereits früher vom Kläger erhobene Pauſchquantum in Abzug gebracht und nur der Mehrbetrag in Soll- und Iſt-Einnahme geſtellt werden. Wird der Verklagte zur Zahlung ſämmtlicher Koſten verurtheilt, ſo iſt auch der Kläger berechtigt, von demſelben die Erſtattung des bereits früher gezahlten Koſten-Pauſchquantums zu verlangen. Dagegen iſt die Salarienkaſſe zur Herauszahlung der von dem Kläger erhobenen Summe niemals verpflichtet.

Wenn dagegen der im Termine ausgebliebene Kläger den Prozeß erſt nach Ablauf von vier Wochen wieder aufnimmt, ſo ſind beſondere Koſten-Pauſchſummen, ſowohl für das erſte als für das fernere Verfahren anzuſetzen und letztere ohne Anrechnung der für das erſte Verfahren erhobenen Koſtenſätze einzuziehen.

Berlin, den 5. Juni 1841. Der Juſtiz-Miniſter

An das hieſige Königliche Stadtgericht. I. 2462. Sportel-S. 2. Vol. 8. Mühler.

Digitized by Google

№ 153.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1841, — betreffend die Inſinuation der Urtelsausfertigungen, ſo wie der Abſchriften der Subhaſtationspatente.

(§. 100 Tit. 2 Hyp. Ordn. — Verfg. v. 5. März 1841, Juſt. Min. Blatt S. 136.)

In der Verfügung vom 5. März d. J. (S. 136 des diesjährigen Juſt. Min. Blatts) ſind diejenigen Maaßregeln bezeichnet, welche, ohne den Geſchäftsgang unnöthig zu erſchweren, zum Zweck der Prüfung der Inſinuationsdokumente zu treffen ſind.

Dieſe Prüfung iſt von beſonderer Wichtigkeit bei den Beſcheinigungen über die Inſinuation der Urtelsausfertigungen und Abſchriften der Urtelsformeln, weil von der richtigen Befolgung der deshalb beſtehenden Vorſchriften die Rechtskraft der Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz abhängig iſt. Nicht minder erheblich iſt in Subhaſtationsſachen die Behändigung einer Abſchrift des Subhaſtationspatents an die im §. 9 der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834 benannten Intereſſenten, indem ein dabei begangenes Verſehen das ganze Verfahren vereiteln und rückgängig machen kann.

Deſſenungeachtet kommen Vernachläſſigungen bei den vorbezeichneten Inſinuationen nicht ſelten vor, und namentlich hat das Geheime Ober-Tribunal mehrere Fälle angezeigt, da Adjudikationsbeſcheide angefochten und vernichtet worden ſind, weil die Abſchrift des Subhaſtationspatents einem Intereſſenten nicht behändigt, oder die Inſinuation der Urtelsausfertigung unterlaſſen war.

Die Vermeidung ſolcher Rechtsunſicherheit iſt um ſo nothwendiger, als die Folgen der Vernichtung eines Adjudikationsbeſcheides nach Num. 39 der Inſtruktion vom 7. April 1839 in die Eigenthumsverhältniſſe tief eingreifen und die dem Adjudikatar nach §. 100 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung geſetzlich zugeſicherte Befreiung von allen Anſprüchen vorhandener Realprätendenten durch den Nichteintritt der Rechtskraft des Adjudikationsbeſcheides vereitelt wird.

Um ähnlichen Uebelſtänden für die Zukunft vorzubeugen, werden die Gerichtsbehörden angewieſen, darauf zu halten, daß der mit der vorläufigen Prüfung der Inſinuationsdokumente beauftragte Beamte auf diejenigen, welche in Subhaſtationsſachen die Bekanntmachung des Lizitationstermins und die Benachrichtigung der Subhaſtationsintereſſenten betreffen, ſein beſonderes Augenmerk richte. Außerdem müſſen in jeder Subhaſtationsſache nach dem Eingange ſämmtlicher Inſinuationsdokumente die Akten dem Dezernenten zu deren nochmaligen Prüfung vorgelegt werden, der Deputirte aber muß einige Tage vor der Abhaltung des Subhaſtationstermins ſorgfältig erwägen, ob die Förmlichkeiten des Verfahrens gehörig beobachtet und insbeſondere, ob ſämmtliche Intereſſenten von dem Termine vorſchriftsmäßig in Kenntniß geſetzt worden ſind, und erforderlichenfalls die Nachholung des Verſäumten in Antrag bringen.

In allen übrigen Prozeßſachen iſt es eine Hauptpflicht des Dezernenten, bevor er die Aktenrepoſition, die Zulaſſung eines Rechtsmittels oder die Vollſtreckung einer Exekution verfügt, genau zu unterſuchen, ob die Inſinuation des Erkenntniſſes gehörig erfolgt iſt.

Hiernach haben ſich die untengenannten Gerichtsbehörden zu achten. Berlin, den 14. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat.
I. 2905. S. 55 Vol. 8.

№ 154.

Verfügung vom 14. Juni 1841, — die Kommunkoſten im Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß betreffend.

(§. 536 Konk. Ordn. — §. 17 Verordnung vom 4. März 1834, Geſ. Samml. S. 43 — §§. 1, 5, 14 u. 16 Verordnung vom 28. Dezbr. 1840, Geſ. Samml. von 1841 S. 4 — Reſkr. vom 14. Febr. 1841, Juſt. Min. Blatt S. 140.)

Auf die beifolgende Beſchwerde des K. in der von S.ſchen erbſchaftlichen Liquidationsprozeßſache wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der Verfügung des Kollegiums vom 28. April d. J. nicht einverſtanden erklären kann.

Digitized by Google

Die aus den Mühwaltungen des Gerichts und des Kurators entſpringenden Rechte auf Zahlung der dafür zuläſſigen Koſten ſind nach den zur Zeit dieſer Mühwaltungen beſtehenden Geſetzen zu beurtheilen. Nach §. 14 der Verordnung vom 28. Dezember v. J. können ſonach Kommunkoſten, die der Gemeinmaſſe zur Laſt fallen, von der Immobiliarmaſſe nicht ferner in Abzug gebracht werden. Von dem Tage der Publikation dieſer Verordnung angerechnet, müſſen vielmehr dergleichen ſpäter entſtandene Kommunkoſten, welche die Gemeinmaſſe betreffen, auch nur aus dieſer entnommen und in Ermangelung einer ſolchen niedergeſchlagen werden. Die in dem rechtskräftigen Klaſſifikations-Erkenntniſſe auf Grund des damals geltenden §. 536 der Konkurs-Ordnung ausgeſprochene allgemeine Beſtimmung, daß die Kommunkoſten im Falle der Unzulänglichkeit der Gemeinmaſſe aus der Immobiliarmaſſe entnommen werden ſollen, kann die Wirkſamkeit des ſpätern Geſetzes, vom Tage der Publikation angerechnet, nicht ausſchließen, weil deſſen Anwendbarkeit auf bereits ſchwebende Konkurs- und erbſchaftliche Liquidationsprozeſſe im §. 16 ausdrücklich ausgeſprochen worden iſt. Nur den bereits früher erworbenen Rechten darf dadurch kein Eintrag geſchehen. Einen Anſpruch auf Entſchädigung für, erſt nach Publikation der Verordnung ſtatt gefundene Mühwaltungen konnte aber die Salarienkaſſe oder der Kurator nicht ſchon vorher gegen die Immobiliarmaſſe erworben haben. Die Amtswirkſamkeit des Gerichts und des Kurators hat durch das Geſetz eine andere Richtung erhalten, eben ſo wie dies durch Aufhebung des Kreditverfahrens hätte geſchehen können. Damit ſind die Anſprüche auf eine Remuneration für die Zukunft einer andern Regel unterworfen worden.

Die in dem vorliegenden Falle von der Immobiliarmaſſe reſervirten Beſtände dürfen hiernach zur Deckung der nach Publikation der Verordnung vom 28. Dezember v. J. entſtandenen, der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Kommunkoſten nicht weiter verwendet werden.

Was dagegen die vor Publikation der Verordnung vom 28. Dezember v. J. entſtandenen Kommunkoſten betrifft, ſo können dieſe zwar bei der Unzulänglichkeit der Gemeinmaſſe aus der Immobiliarmaſſe entnommen werden; es bleibt jedoch der nähern Prüfung des Königlichen Oberlandesgerichts überlaſſen, ob Gründe der Billigkeit vorhanden ſind, die der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden, bei der Publikation der Verordnung noch nicht bezahlten gerichtlichen Koſten bis auf die erwachſenen baaren Auslagen niederzuſchlagen.

Dem Kurator kann dagegen von ſeinen vor Publikation der Verordnung verdienten Gebühren, auf deren Zahlung aus der Immobiliarmaſſe er bereits ein Vorrecht vor dem letzten Perzipienten erworben hatte, nichts entzogen werden. Iſt ihm ſtatt ſpezieller Gebühren ein Pauſchquantum als Honorar zugeſichert worden, ſo kann eine verhältnißmäßige Vertheilung deſſelben nach dem Umfange der Bemühungen vor und beziehungsweiſe nach Publikation der Verordnung vom 28. Dezember v. J. ſtatt finden. In Entſtehung einer gütlichen Einigung zwiſchen dem Kurator und dem letzten Perzipienten iſt übrigens die Sache nach §. 17 der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß vom 4. März 1834 zum Prozeſſe einzuleiten, da die von der Immobiliarmaſſe zur Deckung der Kommunkoſten reſervirten Beſtände noch zu vertheilende Kaufgelder ſind.

Berlin, den 14. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 4440. Sportel-S. 32. Vol. 2.

Beilage.

Zu der bei dem hieſigen Königlichen Oberlandesgericht ſchwebenden von S.ſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehört unter andern auch die Immobiliarmaſſe von W., bei der ich als zuletzt zur Hebung gelangender Realgläubiger betheiligt bin.

Da die Kommunmaſſe keine baaren Fonds beſitzt, ſo ſind bisher nicht nur ſämmtliche in der Sache aufgelaufene Koſten, mit Einſchluß der zur Belohnung des Kurators erforderlichen Beträge, aus den beiden, zur Liquidationsmaſſe gezogenen Immobiliarmaſſen von W. und G. entnommen, ſondern bei der im Jahre 1839 und zu Anfang dieſes Jahres ſtatt gehabten Vertheilung der Immobiliarmaſſe auch noch entſprechende Beträge zur Berichtigung der künftig entſtehenden Kommunkoſten und zur vollſtändigen Befriedigung des Kurators, der, nachdem ihm bereits 400 Thlr. aus den Immobiliarmaſſen gezahlt worden ſind, noch das der Kommunmaſſe allein zur Laſt fallende letzte Drittel ſeines Honorars von 200 Thlr. zu fordern hat, reſp. abgeſetzt und reſervirt worden.

Da dies Verfahren die bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen für ſich hatte, ſo konnte ich den mir, als letzten Perzipienten dadurch, daß die mir für meine Realforderung verpfändete Immobiliarmaſſe von W. zur Berichtigung der Kommunkoſten herangezogen wurde, zugefügten Nachtheil nicht abwenden.

Digitized by Google

Durch den §. 14 der Verordnung vom 28. Dezember v. J. iſt nun aber die Verpflichtung der Immobiliarmaſſen zur Berichtigung der Kommunkoſten aufgehoben, und ich habe daher hieraus Veranlaſſung genommen, das hieſige Königliche Oberlandesgericht, als von S.ſche Liquidationsbehörde, zu bitten, den gegenwärtig noch bei der Salarienkaſſe des Kollegiums vorhandenen Beſtand von 60 Thlr. nur zu den etwa noch entſtehenden Koſten der Ausſchüttung der Immobiliarmaſſen verwenden, den hiernächſt verbleibenden Ueberreſt, ſo wie die zur Belohnung des Kurators reſervirten, der Kommunmaſſe allein zur Laſt fallenden 200 Thlr. aber zu den beiden Immobiliarmaſſen von W. und G., welche dieſe Beträge hergegeben haben, zurückfließen und bei dieſen unter die letzten Perzipienten anderweit zur Vertheilung bringen zu laſſen.

Dieſen, auf die §§. 14 und 16 der Verordnung vom 28. Dezember v. J., wonach die im erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe entſtandenen, der Gemeinmaſſe zur Laſt fallenden Koſten zum Nachtheil der Realgläubiger, ſelbſt in den vor Emanation der gedachten Verordnung eröffneten Liquidationsprozeſſen, weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundſtücks in Abzug gebracht werden dürfen, geſtützten, daher meines beſcheidenen Erachtens rechtlich ganz begründeten Antrag hat das hieſige Königliche Oberlandesgericht in der Verfügung vom 28. April d. J., und zwar um deshalb zurückgewieſen, weil die rechtskräftig gewordene Klaſſifikatoria die Beſtimmung enthalte, daß die Kommunkoſten, zu denen auch das Honorar des Kurators gehöre, aus der Maſſe, und bei der Unzulänglichkeit derſelben, aus der Immobiliarmaſſe entnommen werden ſollen. Wiewohl die Klaſſifikatoria dieſe Beſtimmung allerdings enthält, ſo kann ich mich doch von der Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerung nicht überzeugen. Einmal, weil die der Immobiliarmaſſe auferlegte eventuelle Verpflichtung, für die Berichtigung der Kommunkoſten aufzukommen, überhaupt nur ſo lange fortbeſtehen kann, als das Geſetz, worauf ſich dieſe Verpflichtung gründet, in Kraft bleibt, und dann, weil der Wirkung dieſer im Klaſſifikationsurtel der Immobiliarmaſſe eventuell auferlegten Verpflichtung jedenfalls eine zu große Ausdehnung beigegeben wird.

Ich bin als Realgläubiger unbedenklich berechtigt (§§. 1 u. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1840), jetzt die vollſtändige Ausſchüttung der Immobiliarmaſſe des mir verpfändeten Grundſtücks, ohne Rückſicht auf die Lage, in welcher ſich das Liquidationsverfahren ſonſt befindet, in Antrag zu bringen. Daß bei dieſer Vertheilung die bis zum Erſcheinen des Geſetzes vom 28. Dezember 1840 aus der Immobiliarmaſſe gezahlten Kommunkoſten von derſelben vorweg in Abzug gebracht werden, darf ich nicht hindern, da dieſe Zahlungen, auf die damals beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften gegründet, gültig geleiſtet ſind; dagegen glaube ich es mir nicht gefallen laſſen zu dürfen, daß die mir als Realgläubiger verpfändete Maſſe auch noch durch ſolche Abzüge geſchmälert werde, die nur den Zweck haben, die künftig in einem mir als Realgläubiger ganz gleichgültigen Verfahren, welches nur die Erledigung der zwiſchen den Perſonalgläubigern noch ſchwebenden Streitigkeiten zum Gegenſtande hat, etwa noch entſtehenden Koſten zu decken.

Ew. Exzellenz haben ſich auf die von dem dortigen Kammergericht in dem Berichte vom 1. Februar d. J. vorgetragenen Bedenken in dem hohen Reſkripte vom 14. Februar d. J. (Juſt. Min. Blatt S. 140) bereits für meine Anſicht ausgeſprochen, und ich erlaube es mir daher, Hochdenenſelben die ganz gehorſamſte Bitte ehrfurchtsvoll vorzutragen:

> die Verfügung des hieſigen Königlichen Oberlandesgerichts aufzuheben und daſſelbe anzuweiſen, die bei den Immobiliarmaſſen zur Berichtigung der künftig entſtehenden Kommunkoſten, wohin zweifelsohne auch die der Kommunmaſſe allein zur Laſt fallende Belohnung des Kurators, des ihm noch zuſtehenden letzten Drittels ſeines Honorars zu 200 Thlr. gehört, reſervirten Beträge unter die Realgläubiger zu vertheilen.

N. den 2. Juni 1841. K.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der erſten Seite des vorigen Blattes, 1. Spalte, 9. Zeile von oben, iſt zu leſen: „von der Univerſität zu Breslau.“

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juli 1841. № 27.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Wilhelm Hahn II. bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 6. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schaller bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Torgany bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 25. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Moritz Bölling bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 25. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bachmann bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 8. Juni d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. von Kröcher, mit dem Dienſtalter vom 7. Mai d. J., und 2. Wollweber, mit dem Dienſtalter vom 14. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Friedrich August Julius Becker, mit dem Dienſtalter vom 23. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Kösling, mit dem Dienſtalter vom 20. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der erſte Direktor des hieſigen Stadtgerichts Tettenborn iſt zum Mitgliede bei der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden Allerhöchſt ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Naumann zu Rathenow iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Delius iſt unterm 16. Juni d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Michel zu Breslau iſt zum Stadtrichter in Löwen ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Friedberg zu Reetz iſt in derſelben Dienſteigenſchaft nach Berlinchen verſetzt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Velthuſen zu Lauban iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei der Kreis-Juſtiz-Kommiſſion zu Lyck verliehen.

3. Subalternen.

Der Ingroſſator Karl Ferdinand Schultz hierſelbſt iſt zum Aktuar und Archivar bei dem hieſigen Stadtgericht,

der interimiſtiſche Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Oberlandesgerichts-Referendarius Leſſing zu Neuſtadt-

Digitized by Google

Eberswalde zum zweiten Sekretair und Büreauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

und der Landgerichts-Kaſſengehülfe Johann Gottlob Schmidt zu Wittenberg zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Suhl, ernannt worden.

Der Rendant Tägen zu Löbau iſt als Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant an das Land- und Stadtgericht zu Marienwerder verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Simon zu Brieg iſt auf ſeinen Antrag von ſeinem Amte entlaſſen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Teßmar zu Köslin iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Lauenburg-Bütowſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lauenburg, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köslin,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwalbe zu Ratibor zum Juſtiz-Kommiſſarius in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Nordhauſen, insbeſondere mit der Befugniß zur Praxis bei den Patrimonialgerichten und den vier auswärtigen Gerichts-Kommiſſionen Bleicherode, Sachſa, Benneckenſtein und Ellrich, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ellrich, ernannt worden.

Dem Geheimen Juſtiz-Rath Reinhardt hierſelbſt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinen Aemtern als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius bei dem Kammergericht und Advokat-Anwalt beim Reviſions- und Kaſſationshof für die Rheinprovinz ertheilt, und demſelben der rothe Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Stockhauſen zu Perl iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Krefeld, im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Krefeld, beſtellt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Dörfer Kallinchen, Gallun, Groß-Kieniz und Groß-Machnow von dem Gerichtsbezirk des Juſtizamts Königs-Wuſterhauſen abgetrennt und dem des Stadtgerichts zu Mittenwalde beigelegt werden.

Die Kriminalgerichtsbarkeit über die Bewohner des Zinsgutes Korſika und der auf dem Territorium deſſelben angelegten Etabliſſements — jedoch mit Ausſchluß des Beſitzers des Gutes ſelbſt und ſeiner Angehörigen — iſt ein für allemal dem Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 155.

Verfügung vom 14. Juni 1841, — über das Verfahren bei Rekurſen gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen.

(§. 18 Tit. 26 Thl. I u. §. 16 Tit. 1 Thl. III A. G. O. — Reſkr. v. 15. April 1841, Juſt.-Min.-Blatt S. 153.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 8. d. M., die Differenz mit dem Königlichen Oberlandesgerichte zu N. über das Verfahren bei Rekurſen gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen betreffend, hiermit eröffnet, daß ſeine Anſicht über den Gegenſtand nicht begründet iſt.

Die für die Anbringung der Nichtigkeitsbeſchwerde gegebenen formellen Vorſchriften können nicht analog auf den Rekurs gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen angewandt werden, welcher zwar an eine Friſt, aber ſonſt an keine beſtimmte Form gebunden iſt und nach der im Art. I der Deklaration vom 6. April 1839 beibehaltenen Beſtimmung im §. 18 Tit. 26 der Prozeß-Ordnung die Natur einer gewöhnlichen Beſchwerde hat. Daraus und insbeſondere aus §. 16 Tit. 1 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung ergiebt ſich die Verpflichtung des Königlichen Land- und Stadtgerichts, ein ſolches Rekursgeſuch nach dem Antrage des Beſchwerdeführers vollſtändig zu Protokoll zu nehmen. Das Verfahren des Königlichen Land- und Stadtgerichts in der Sache M. wider M. iſt daher von dem Oberlandesgericht zu N. in der Verfügung vom 30. März d. J. mit Recht getadelt worden.

Digitized by Google

In Betreff der Verpflichtung, über ſolche Rekursgeſuche motivirten Bericht zu erſtatten, wird das Königliche Land- und Stadtgericht auf das Reſkript vom 15. April d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 153) verwieſen.

Berlin, den 14. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2960. R. 11. Vol. 3.

№ 156.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1841, — betreffend die Benachrichtigung der Landräthe von der Einleitung und dem Ausfall der Unterſuchungen gegen zum Kriegsdienſt im ſtehenden Heere verpflichtete Individuen.

(Allg. Verfg. v. 16. Dezbr. 1839, Juſt.-Min.-Blatt v. 1840 S. 18.)

Die Gerichtsbehörden ſind wiederholt, zuletzt durch die allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1839 (Juſt.-Min.-Blatt von 1840 S. 18), unter Androhung von Ordnungsſtrafen, angewieſen worden,

> in Unterſuchungsfällen gegen Individuen, welche zum Militairdienſt verpflichtet ſind, dem Landrathe des Kreiſes nicht nur von dem Ausfalle des Erkenntniſſes, ſondern auch ſchon von der Einleitung der Unterſuchung ſogleich Nachricht zu ertheilen.

Dem ohngeachtet iſt dieſe Vorſchrift auch in der neuſten Zeit in ſehr vielen Fällen unbeachtet geblieben, und es ſind in Folge deſſen Perſonen zum ſtehenden Heere eingezogen worden, welche in Unterſuchung befangen waren. Mehrere dieſer vorſchriftswidrig eingeſtellten Rekruten haben wieder entlaſſen werden müſſen. Die Mühe ihrer militairiſchen Ausbildung geht auf dieſe Weiſe verloren, und dem Staate erwachſen durch den Transport der Rekruten zum Truppentheil und durch die nachherige Entlaſſung in die Heimath unnöthige Koſten.

Den Gerichtsbehörden wird daher auf den Antrag des Herrn Kriegs-Miniſters Exzellenz eine ſorgfältige Beobachtung ihrer Pflichten in dieſer Beziehung wiederholt eingeſchärft.

> Es iſt dem betreffenden Landrathe des Kreiſes von der Einleitung der Unterſuchung gegen **jeden** Angeſchuldigten, **der das militairpflichtige Alter erreicht hat**, ſogleich Nachricht zu geben, demſelben demnächſt auch der Ausfall des Erkenntniſſes ungeſäumt mitzutheilen.

Die Unterlaſſung Seitens der Untergerichte muß von den Obergerichten ohne Nachſicht durch Ordnungsſtrafen gerügt werden. Berlin, den 15. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2939. M. 52. Vol. 12.

№ 157.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1841, — betreffend die Unzuläſſigkeit der vorläufigen Ablieferung beurlaubter Landwehrmänner ꝛc., deren Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande oder Entlaſſung aus dem Militairverhältniß in der wider ſie verhängten Unterſuchung vorauszuſehen iſt, an den Strafort.

(Cirk.-Verfg. v. 4. Novbr. 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 514.)

Durch die Cirkularverfügung vom 4. November 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 514) ſind die Gerichtsbehörden darauf aufmerkſam gemacht worden, daß der Allerh. Befehl vom 3. Oktober 1823, welcher die vorläufige Abführung der zur Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zur Zuchthaus- oder Feſtungsarbeitsſtrafe zu verurtheilenden oder verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner ꝛc. unterſagt, auch auf diejenigen Individuen anzuwenden ſei, gegen welche nach dem Allerh. Befehl vom 30. Juli 1832 auf Entlaſſung aus dem Militairverhältniß zu erkennen iſt. Zugleich iſt den Gerichtsbehörden die Anweiſung ertheilt worden,

> dieſe Individuen, ſo lange ihre Entlaſſung aus dem Militairverhältniß und die gegen ſie zu verhängende civilrechtliche Freiheitsſtrafe nicht rechtskräftig feſtſtehen, im Unterſuchungsarreſt zu behalten und dieſelben weder nach dem Zuchthauſe, noch nach der Feſtungs-Straſſektion zur vorläufigen Antretung der Strafe abführen zu laſſen.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmung wird jedoch, nach einer von des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Anzeige des Königlichen General-Auditoriats, von den Gerichten in ſo fern nicht genau beachtet, als zuweilen beurlaubte Wehrmänner ꝛc. nach dem Abſchluß der Unterſuchung, bevor noch das Erkenntniß erſter Inſtanz ergangen iſt, nach der Straffektion abgeführt werden, wenn ſich auch vorausſehen läßt, daß gegen ſie auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande oder Entlaſſung aus dem Militairverhältniß erkannt werden wird.

Die Feſtungs-Kommandanturen ſind wohl befugt, wenn demnächſt das Erkenntniß erſter Inſtanz auf Ausſtoßung oder Entlaſſung aus dem Soldatenſtande lautet, die vorſchriftswidrig auf die Feſtung abgeführten Angeſchuldigten ſofort an die abliefernde Civilbehörde zurück zu ſenden.

Die Nachtheile, welche mit der vorläufigen Aufnahme ſolcher, die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erwartender Verbrecher bei der Straffektion verbunden ſind, werden vermieden, wenn die Civilgerichte die Vorſchrift der Cirkularverfügung vom 4. November 1836 genau befolgen und dergleichen Verbrecher, ſo lange die Strafe, welche ſie treffen ſoll, nicht rechtskräftig feſtſteht, weder nach dem Zuchthauſe, noch nach der Feſtungs-Straffektion abführen laſſen, dieſelben vielmehr bis dahin im Unterſuchungsgefängniß zurück behalten.

Die Gerichtsbehörden werden daher zu pflichtmäßiger Befolgung dieſer Vorſchrift, mit dem Bemerken angewieſen, daß die Koſten des unnöthigen Transports und Rücktransports nach und von der Feſtung nach Befinden der Umſtände denjenigen Beamten des Gerichts zur Laſt fallen ſollen, welche die unzeitige Ablieferung veranlaßt haben.

Die Obergerichte haben bei Feſtſetzung der Koſtenliquidationen hierauf Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 15. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 2900. L. 10. Vol. 13.

№ 158.

Verfügung vom 17. Juni 1841, — über den Anſatz von Stations-Trinkgeldern bei den Dienſtreiſen der Juſtizbeamten.

(Allerh. Kab.-Befehl v. 17. Oktbr. 1826, Jahrb. Bd. 28 S. 306 — Reſkripte v. 17. Juli 1832, 5. Oktbr. 1836 u. 5. Juni 1839, Jahrb. Bd. 40 S. 206 u. Bd. 48 S. 482 und Juſt.-Min.-Blatt v. 1839 S. 212 Num. 185.)

Dem Königlichen Oberappellationsgericht wird auf den Bericht vom 8. d. M., betreffend den Anſpruch der Mitglieder des Kreisgerichts zu N. auf die Stations-Trinkgelder bei ihren Dienſtreiſen, eröffnet, daß Juſtizbeamte, wenn ſie mit einem gemietheten Fuhrwerk reiſen, und dafür in Gemäßheit des Reſkripts vom 17. Juli 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 206) ein Pauſchquantum von 15 Sgr. für die Meile liquidiren, außerdem keine Stations-Trinkgelder fordern dürfen, weil in dieſem Pauſchquantum die Entſchädigung für alle übrigen Nebenausgaben enthalten iſt (Reſkript vom 5. Juni 1839, Juſt.-Min.-Blatt S. 212 Num. 185). Wenn ſie aber ſtatt des Pauſchquantums das erweislich ausgelegte Fuhrlohn in Anſatz bringen, ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß ſie alsdann nach Analogie des Allerh. Kabinets-Befehls vom 17. Oktober 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 306) und des Reſkripts vom 5. Oktober 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 482) auf die Trinkgelder von 5 Sgr. für die Station von zwei Meilen Anſpruch machen können.

Hiernach hat das Königliche Oberappellationsgericht zu verfahren. Berlin, den 17. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberappellationsgericht zu Greifswald. I. 2975. D. 18. Vol. 7.

Digitized by Google

№ 159.

Verfügung vom 18. Juni 1841, — betreffend die Befugniß der Königlichen Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt zur Feſtſetzung der Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnenden Notarien.

(Allg. Verfg. v. 7. Febr. 1840 Num. II, 2 b, Juſt.-Min.-Blatt S. 70.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt vom 4. Juni 1841.

Nach Ew. Exzellenz hohem Reſkripte vom 7. Februar v. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 70) Num. II, 2 Buchſt. b ſoll die Feſtſetzung der Notariatsgebühren in allen andern als Lehns-, Hypotheken-, Vormundſchafts-, Nachlaß- oder Depoſital-Angelegenheiten, ſo fern nicht bei einem beſtimmten Gerichte Verhandlungen ſchweben, bei demjenigen Obergerichte erfolgen, in deſſen Departement der Notar angeſtellt iſt.

Die bei dem Land- und Stadtgericht zu N. fungirenden Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien haben bei uns gegenwärtig vorgetragen, wie es wünſchenswerth ſei, daß auch in jenem Falle dem daſigen Gericht die Feſtſetzung ihrer Gebühren in Notariatsſachen aufgetragen werde,

1. weil dadurch die Koſten des Transports der Manualakten und betreffenden Urkunden an das Obergericht und von da zurück den Debenten erſpart würden, und
2. weil damit auch an Zeit gewonnen werde.

Sie haben daher um ein derartiges Kommiſſorium für das dortige Land- und Stadtgericht gebeten.

Wir finden dieſe Bitte aus den angeführten Gründen im eigenen Intereſſe des Publikums wohl begründet.

Ew. Excellenz erſuchen wir daher, mit Rückſicht darauf, daß jene Gründe auch für die übrigen Gerichte unſeres Departements, mit Ausnahme des hieſigen, durchgreifend ſind, ehrerbietigſt:

> hochgeneigteſt zu geſtatten, daß wir die Untergerichte unſeres Departements autoriſiren, die Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnhaften Notarien, in ſo fern ſie nach dem Miniſterial-Reſkripte vom 7. Februar v. J. II 2 b. bei uns feſtzuſetzen ſind, auf den Antrag der Parteien oder des Notars feſtzuſetzen, ſo wie, daß wir die Gerichte anweiſen, ſich dieſer Feſtſetzung zu unterziehen,

wobei dem Publikum, den Gerichten und Notarien bemerkbar zu machen ſein dürfte, daß etwaige Beſchwerden über die erfolgte Feſtſetzung bei uns anzubringen wären. Ob auch dem hieſigen Land- und Stadtgericht die fragliche Feſtſetzung aufzutragen ſein dürfte, geben wir Ew. Excellenz höherm Ermeſſen ganz gehorſamſt anheim.

Das Oberlandesgericht.

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 4. d. M. will der Juſtiz-Miniſter genehmigen, daß den Königlichen Untergerichten des Departements die Befugniß beigelegt werde, die Gebühren der am Sitze des Gerichts wohnenden Notarien auch in den Fällen feſtzuſetzen, wo nach der allgemeinen Verfügung vom 7. Februar v. J. Num. II 2 b. (Juſt. Min. Blatt S. 70) die Feſtſetzung eigentlich dem Oberlandesgericht zuſtehen würde, vorausgeſetzt, daß die Notarien ſelbſt die Feſtſetzung ihrer Gebühren bei dem betreffenden Untergericht nachſuchen.

Auf den einſeitigen Antrag der Parteien dürfen ſich dagegen die Untergerichte dieſer Feſtſetzung nicht unterziehen.

Auch iſt es mit Rückſicht auf die hierbei beabſichtigte Vermeidung größerer Koſten durch das Verſenden der Akten nicht nothwendig, dieſe Beſtimmung auch bei dem dortigen Land- und Stadtgericht zur Anwendung zu bringen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht das Weitere zu veranlaſſen und die Juſtiz-Kommiſſarien in N. demgemäß zu beſcheiden. Berlin, den 18. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Halberſtadt. I. 2924. Sportel-S. 42. Vol. 6.

Digitized by Google

№ 160.

Gemeinſchaftliche Verfügung des Juſtiz-Miniſters und des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juni 1841, — die Auslieferung ausländiſcher, eines betrügeriſchen Bankerutts in ihrem Vaterlande beſchuldigten Individuen betreffend.

(Beſchluß v. 24. Juli 1827, Lottner Bd. 3 S. 137.)

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 8. Mai d. J., die Auslieferung ausländiſcher, eines betrügeriſchen Bankerutts in ihrem Vaterlande beſchuldigten Individuen betreffend, nehmen die unterzeichneten Miniſterien keinen Anſtand, die ihnen durch Beſchluß vom 24. Juli 1827 (Lottner Bd. 3 S. 137) eingeräumte Befugniß, ausländiſche Verbrecher in gewiſſen näher bezeichneten Fällen ohne vorläufige Anfrage ausliefern zu laſſen, auch auf den Fall eines betrügeriſchen Bankerutts auszudehnen, vorausgeſetzt, daß gegen den auszuliefernden Ausländer bereits ein Arreſtbefehl, ein Verweiſungsurtheil oder eine kondemnatoriſche Entſcheidung Seitens der Gerichte ſeines Vaterlandes erfolgt iſt. Berlin, den 19. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Der Miniſter der auswärtigen
Angelegenheiten
Freiherr von Werther.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 2808. Rhein. Krim. 62.

№ 161.

Verfügung vom 21. Juni 1841, — betreffend die Kompetenz der Kreis-Juſtiz-Räthe zur Inſtruktion und Aburtelung der Injurienklagen gegen Eximirte, wenn die Kläger ſich dieſerhalb an ſie wenden.

a.

Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 8. Juni 1841.

Nach §. 4 der Verordnung vom 30. November 1833, über die Anſtellung von Kreis-Juſtiz-Räthen, welche auch auf unſer Departement Anwendung findet, haben die Kreis-Juſtiz-Räthe, wenn ſich der Kläger an ſie wendet, alle zum Geſchäftsreſſort des Oberlandesgerichts geeignete, zum Bagatellprozeſſe nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 gehörige Sachen vor ſich zu ziehen, und es ſteht ihnen in dieſen Sachen nicht nur die Verhandlung, ſondern auch das Erkenntniß zu. Darüber, ob dieſe Kompetenz der Kreis-Juſtiz-Räthe ſich auch auf Injurienprozeſſe gegen Eximirte erſtreckt, wenn die Kläger ſich deshalb an ſie wenden, enthält die Verordnung vom 30. November 1833 nichts.

Einige unſerer Kreis-Juſtiz-Räthe haben deshalb dergleichen bei ihnen eingereichte Injurienklagen unſerem Kommiſſarius für Injurienſachen zur weitern Verfügung überſandt, indem ſie der Meinung ſind, daß ſie, da nach §. 6 der Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeß, wegen Injurien, in ſo weit ſie ſich nicht zum Unterſuchungsverfahren eignen, der ſummariſche Prozeß ſtatt findet, zur Inſtruktion und Entſcheidung derſelben nicht befugt ſeien; während andere, mit Hinſicht auf die Vorſchrift des §. 16 der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 zu §. 6 Num. 5, kein Bedenken getragen haben, der Inſtruktion und Entſcheidung dieſer Injurienſachen ſich zu unterziehen.

Ew. Excellenz ſtellen wir demnach ganz gehorſamſt anheim:

hierüber zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens hochgeneigteſt eine allgemeine Entſcheidung ergehen zu laſſen,

und bemerken nur noch, daß, unſerer unvorgreiflichen Anſicht zufolge, dieſelbe ratio legis, nach welcher den Kreis-Juſtiz-Räthen die Inſtruktion und Entſcheidung von Bagatellſachen, wenn die Kläger ſich an ſie wenden, im §. 4 Num. 4 der Verordnung vom 30. November 1833 überlaſſen worden iſt, auch auf die in Rede ſtehenden Injurienprozeſſe Anwendung finden dürfte.

Das Oberlandesgericht.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf die Anfrage vom 8. d. M.,

ob die Kreis-Juſtiz-Räthe auch zur Inſtruktion und Aburtelung der Injurienklagen gegen Eximirte, wenn die Kläger ſich dieſerhalb an ſie wenden, befugt ſeien?

wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Nach der unter Num. 4 §. 4 der Verordnung vom 30. November 1833 getroffenen Beſtimmung haben die Kreis-Juſtiz-Räthe alle nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zum Bagatellprozeſſe gehörige Sachen vor ſich zu ziehen, wenn ſich der Kläger an ſie wendet. Die Injurienprozeſſe gehören aber nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht zu den Bagatellprozeſſen. Der Juſtiz-Miniſter kann daher die Kreis-Juſtiz-Räthe nicht für befugt erachten, die bei ihnen von den Klägern eingereichten Injurienklagen zu inſtruiren und darüber zu entſcheiden, findet auch dies ihrer amtlichen Stellung nicht angemeſſen, daher auch den Obergerichten nicht geſtattet werden kann, die Inſtruktion und Entſcheidung der Injurienprozeſſe gegen Eximirte den Kreis-Juſtiz-Räthen ſpeziell und generell zu übertragen. Berlin, den 21. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3007. O. 148. Vol. 2.

№ 162.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1841, — die Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

(§. 34 Tit. 3 u. §. 8 Tit. 8 Thl. III. A. G. O.)

Nach §. 34 Tit. 3 und §. 8. Tit. 8 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung ſollen die Präſidenten der Obergerichte und die Dirigenten der Untergerichte am Schluſſe jeden Jahres die Akten über ſämmtliche ſeit länger als einem Jahre anhängige Rechtsangelegenheiten revidiren und die nöthigen Maaßregeln zur ungeſäumten Beendigung ſolcher veralteten Sachen veranlaſſen. Da dies mit nicht geringem Zeitaufwande verbundene Reviſionsgeſchäft wegen der übrigen Geſchäfte der Präſidenten und Dirigenten, beſonders gegen Ende des Jahres, in der Regel unterbleibt, ſo findet ſich der Juſtiz-Miniſter, in Berückſichtigung der Nothwendigkeit einer genauen Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten, zu nachſtehenden Beſtimmungen veranlaßt:

I. Vier Monate nach dem Schluſſe jedes Geſchäftsjahres (nach dem 1. Dezember) werden die ſämmtlichen aus den früheren Geſchäftsjahren noch anhängigen Civilprozeſſe jeder Gattung, Unterſuchungen und Nachlaßregulirungen von den betreffenden Regiſtraturen und Regiſtratur-Abtheilungen in beſondere Verzeichniſſe gebracht, welche nach folgenden Rubriken anzulegen ſind:

1. fortlaufende Nummer;
2. Bezeichnung der Sache, mit Angabe des Gegenſtandes, Aktenzeichens ꝛc.;
3. Namen des Dezernenten
   des Deputirten (Inſtruenten, Inquirenten),
   der Mandatarien der Parteien oder der Vertheidiger;
4. wenn die Sache bei dem Gericht angebracht und eingeleitet worden iſt?
5. Lage der Sache,
6. Reviſionsbemerkungen.

Bei den in das Verzeichniß aufzunehmenden Prozeſſen kommt es nur darauf an, ob ſolche ſchon vor dem letzten Geſchäftsjahre anhängig waren, ohne Unterſchied, ob die Prozeſſe in erſter oder in einer

Digitized by Google

höhern Inſtanz ſchweben. Liegen die Akten zum Spruch vor, ſo iſt in der Rubrik: „Lage der Sache" (Num. 5) der Tag anzugeben, an welchem die Spruchvorlegung ſtatt gefunden hat, um nöthigenfalls die baldige Abfaſſung des Erkenntniſſes veranlaſſen zu können.

II. Der Präſident, Abtheilungs-Dirigent oder Direktor ſetzt nach erfolgter Einreichung dieſer Verzeichniſſe zum Vortrag über die Lage der darin aufgeführten Rechtsangelegenheiten und zum Beſchluß über die zu ihrem weitern Betrieb etwa erforderlichen Verfügungen beſondere Sitzungen im Monat Mai jeden Jahres an, zu welchen die betreffenden Akten mit einem für jede Sache von der Kanzlei anzufertigenden Spezial-Extrakt jenes Verzeichniſſes den einzelnen Dezernenten acht Tage vor dem Sitzungstage vorzulegen ſind. Dieſe haben das bisherige Verfahren genau zu prüfen und ihre Bemerkungen über den bisherigen Betrieb der Sache auf dem Extrakte zu regiſtriren.

III. In der Sitzung ſelbſt werden die ſämmtlichen in dem Verzeichniß aufgeführten Sachen vorgetragen.

Dem Präſidenten, Abtheilungs-Dirigenten oder Direktor dient das Verzeichniß ſelbſt als Vortrags-Journal.

IV. Der Beſchluß des Kollegiums wird vom Dezernenten in einer auf den Extrakt zu ſetzenden Verfügung angegeben.

V. Dieſe Verfügungen ſind mit den Akten dem Präſidenten oder einem von ihm ernannten Stellvertreter, dem Abtheilungs-Dirigenten oder Direktor zur Mitzeichnung und zur Ausfüllung der letzten Kolumne des Verzeichniſſes vorzulegen und dürfen erſt, nachdem dies geſchehen, zur Expedition befördert oder zu den Akten geheftet werden. Die ſämmtlichen Verzeichniſſe ſind demnächſt bei den Obergerichten dem Chef-Präſidenten zuzuſtellen, um daraus die Lage der ältern Sachen zu erſehen und nöthigenfalls die geeigneten Präſidial-Verfügungen zu treffen.

VI. Ueber die Abhaltung dieſer außerordentlichen Sitzungen bei den Untergerichten haben deren Dirigenten an das vorgeſetzte Obergericht zu berichten. Von den Präſidenten der Obergerichte aber iſt in ihren Jahresberichten anzuzeigen, ob dieſe Sitzungen bei dem Obergericht abgehalten worden, und welchen Erfolg dieſelben im Allgemeinen gehabt haben.

Berlin, den 24. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2451. G. 46. Vol. 2.

№ 163.

Plenar-Beſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 28 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeine haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengeſetzte Beſtimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieſes Rechts in den geſchloſſenen Verträgen iſt deſſen Entziehung nicht zu folgern.

Angenommen in pleno den 22. März 1841.

I. 2990. D. 28.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juli 1841. № 28.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Dr. Gäbler bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 25. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dr. Gneiſt, bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 8. Juni d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Bading, mit dem Dienſtalter vom 21. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Hahn aus Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 18. Mai d. J.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Salarien-Kaſſen-Aſſiſtenten Rähmel iſt der Titel als Salarien-Kaſſen-Buchhalter,

und den Kammergerichts-Kanzliſten Ramm und Knappe der Titel als Kanzlei-Sekretair,

beigelegt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendanten, Hofrath Friedrich in Köslin iſt aus Veranlaſſung ſeines fünfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Strotkamp zu Lüdinghauſen iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daſelbſt ernannt.

Dem Stadtrichter von Wittken zu Perleberg iſt der Titel als Stadtgerichts-Direktor beigelegt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Eggert zu Danzig iſt geſtorben.

Die Juſtizräthe Stöwe und Stahn hierſelbſt ſind unterm 26. Juni d. J. zu Räthen bei dem hieſigen Kriminalgericht Allerhöchſt ernannt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Schartmann hierſelbſt bei dem hieſigen Kriminalgericht, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Michels in Brilon bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghauſen.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren wurden ernannt: 1. der Kammergerichts-Referendarius Heinrich Otto Eduard Schneider hierſelbſt bei dem Stadtgericht zu Potsdam, und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius König in Glogau bei dem Land- und Stadtgericht zu Poſen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Franz in Jüterbogk iſt zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Kammergerichts,

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Seeligmüller zu Naumburg zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Gerichts-Kommiſſions-Bezirke Könnern, Wettin und Löbejün, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Könnern, und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter von Monſchaw zu St. Vith iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor, mit dem Dienſtalter vom 21. Dezember v. J.,

der Landgerichts-Referendarius Collig zu Simmern zum Landgerichts-Aſſeſſor in Saarbrücken, mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J.,

und der Landgerichts-Referendarius Grebel zu Koblenz zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln,
ernannt worden.

Der Notar Hamm zu Wermelskirchen iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lindlar, im Landgerichtsbezirke Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lindlar,

und der Notar Zimmermann zu Lindlar zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wermelskirchen, im Landgerichtsbezirke Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wermelskirchen,
beſtellt worden.

Zu Referendarien mit dem Dienſtalter vom 5. Juni d. J. ſind ernannt worden: die Auskultatoren 1. Herberz zu Köln, und 2. Ebermeyer zu Düſſeldorf.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt die Unterſuchung und Entſcheidung ſämmtlicher in den Forſtbeläufen des Jammy-Forſtes: Schönbrück, Jammy, Doſſoszyn, Wolz, Dianenberg, Ruhden und Boggurſch (Kreiſes Graudenz) verübten und zur Anzeige gebrachten Holzdefraudationen und Diebſtähle an andern Waldprodukten, desgleichen aller ſonſtigen Forſt-Kontraventionen, dem Land- und Stadtgericht in Graudenz abgenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder auf den zu Garnſee von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Gerichtstagen übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 164.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1841, — an ſämmtliche Obergerichte in den Provinzen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, zum gutachtlichen Bericht über Vorſchläge zur Vereinfachung des Sportel-Anſatzes in allen Civil-Prozeſſen.

Die Vortheile, welche die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 durch Einführung von Pauſchbeträgen bei dem Mandats- und Bagatell-Prozeſſe den Parteien gewährt, werden vielſeitig anerkannt, auch ſind von einigen Provinzial-Landtagen Anträge bei des Königs Majeſtät eingereicht worden, welche auf eine weitere Ausdehnung dieſes Grundſatzes abzwecken.

Das Liquidationsgeſchäft wird dadurch vereinfacht, Gleichmäßigkeit im Sportel-Anſatz gewonnen und den Parteien die Möglichkeit geboten, den Koſtenbetrag ihrer Prozeſſe im Voraus zu überſehen.

Bevor jedoch weitere legislative Schritte geſchehen, wünſcht der Juſtiz-Miniſter die Anſichten der Obergerichte über dieſen Gegenſtand zu vernehmen und fordert dieſelben hierdurch auf, ſich über die nachſtehenden Vorſchläge baldmöglichſt gutachtlich zu äußern; insbeſondere aber einen beſtimmten Theil ſämmtlicher, in einem der Jahre 1836 — 1840 anhängig geweſenen Civil-Prozeſſe aller Gattungen, (¼, ⅓, oder die Hälfte derſelben) durchgehn und eine Vergleichung der darin wirklich erhobenen Gerichtskoſten, mit den Gerichtskoſten, welche nach den gegenwärtigen Vorſchlägen zu erheben ſein würden, anlegen zu laſſen; auch einzelne Untergerichte aller Kategorien zu einem ähnlichen Verfahren anzuweiſen.

Die Vorſchläge ſind folgende:

I. In allen Civil-Prozeſſen ſind künftig ſtatt der bisherigen Gerichtskoſten Pauſchbeträge zu liquidiren:

Digitized by Google

1. im Mandats-Verfahren, ehe es zu einem kontradiktoriſchen Verfahren kömmt,
   1 Sgr. von jedem vollen Thaler des eingeklagten Gegenſtandes bis zu einem Pauſch-Maximum von 10 Thlr.,
2. in allen Bagatell-, ſummariſchen-, ordentlichen- und außerordentlichen Civil-Prozeſſen, Nichtigkeits- und Rekurs-Beſchwerden,
   a. bei Objekten von 1 Thlr. bis 500 Thlr. — 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   b. bei höheren Objekten von 501 Thlr. ab zuſätzlich 1 Sgr. von jedem überſteigenden vollen Thaler bis zu einem Pauſch-Maximum von 100 Thlr.

Der höchſte Betrag wäre hiernach

bei einem Objekt von	500	Thlr.	—	50 Thlr.
„ „ „ „	1000	„	—	66⅔ „
„ „ „ „	2000	„	—	100 „

welcher letztere Satz nicht weiter zu überſchreiten ſein würde.

II. Bei Gegenſtänden, welche ſich nicht nach Gelde ſchätzen laſſen, tritt der Satz von 20 Thlr. als Regel ein, der jedoch nach dem Ermeſſen des Gerichts bis auf 10 Thlr. ermäßigt oder bis auf 100 Thlr. erhöht werden kann.

Bei Injurien-Prozeſſen tritt der Satz von 5 Thlr. als Regel ein, der jedoch nach dem Ermeſſen des Gerichts bis auf 50 Thlr. erhöht werden kann.

III. In Kon- und Rekonventions-Sachen wird für jede Klage beſonders liquidirt.

IV. Dieſe Pauſch-Beträge kommen für jede Inſtanz beſonders, in Anſatz, nach dem Betrage des jedesmaligen Streit-Gegenſtandes; auch dann wenn nach vorgängigem Mandats-Verfahren die aufgeſtellten Einwendungen zum Prozeß gelangen.

V. Außer dem Pauſchbetrage wird nur noch der Werthſtempel von den Parteien erfordert.

Die vorkommenden baaren Auslagen: Reiſekoſten und Diäten der Gerichtsperſonen bei auswärtigen Geſchäften, Reiſe- und Zehrungskoſten der Zeugen und Sachverſtändigen, Dollmetſcher- und Kalkulatur-Gebühren, Porto, Kopialien und Gebühren ausländiſcher Gerichte werden von den Sportel-Kaſſen ohne allen Erſatz getragen.

Sukkumbenz-Strafen fallen künftig fort. Bei den Strafen der Chikane (Prozeß-Ordnung Titel 23 §. 50) und des frevelhaften Leugnens (§. 51 und folgende daſelbſt) behält es auch ferner ſein Bewenden.

VI. Die Hälfte des Pauſchbetrages hat
der Kläger bei der Einreichung der Klage,
der Widerkläger bei der Einreichung der Widerklage,
der Appellant bei der Einreichung ſeiner Appellationsſchrift,
der Revident bei der Einreichung ſeiner Reviſionsſchrift,
der Nichtigkeitskläger bei der Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde,
der Rekurskläger bei der Einreichung des Rekursgeſuchs, -

zu entrichten, in ſo fern ihm nicht die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zuſteht, und hat nur die Befugniß, eine Wieder-Erſtattung vom Gegentheil zu verlangen, wenn derſelbe zur Tragung der ſämmtlichen, oder doch mehr als der Hälfte der Koſten verurtheilt worden iſt. Eine Erſtattung von Seiten des Gerichts wird niemals gewährt.

Die andere Hälfte des Pauſchbetrages und der Werthſtempel wird, ſobald die Inſtanz beendiget iſt, nach Maaßgabe des Erkenntniſſes von dem Verpflichteten eingezogen.

VII. Dieſe zweite Hälfte des Pauſchbetrages wird nicht eingefordert, wenn der Prozeß
durch Entſagung,
durch Anerkennung,
durch Vergleich,
oder durch Kontumacial-Verfahren

beendet wird.

Eben dieſer Grundſatz tritt ein, wenn von den Koſten einer folgenden Inſtanz die Rede iſt.

VIII. Wird im Laufe der erſten Inſtanz der Klageantrag erweitert, ſo muß der Kläger den Mehrbetrag des halben Pauſchſatzes nachzahlen. Wird der Klageantrag beſchränkt, ſo bleibt es zwar bei dem einmal erforderten Pauſchbetrage, es wird jedoch, wenn die Inſtanz beendet iſt, die Berechnung nach dem Minderbetrage angelegt, jedoch blos zu dem Zweck, um zu beſtimmen, was etwa der Gegentheil zu erſtatten hat.

Digitized by Google

IX. Die Pauſchbeträge kommen bei allen Gerichten zur Anwendung, ohne Unterſcheidung zwiſchen Ober- und Untergerichten, zwiſchen kollegialiſch gebildeten und nicht kollegialiſchen Gerichten.

X. Das inſtruirende Gericht jeder Inſtanz zieht den Pauſchbetrag zu ſeiner Kaſſe ein. Unter dem inſtruirenden Gericht iſt dasjenige zu verſtehen, welches das Verfahren in der betreffenden Inſtanz abgeſchloſſen hat.

Beſorgt das eine Gericht die Inſtruktion der Inſtanz und das andere faßt das Erkenntniß ab, ſo verbleibt dem erſtern der vom Kläger, Appellanten, Revidenten ꝛc. einzuziehende Betrag, die andere Hälfte fällt dem erkennenden Gerichte zu.

Requirirte oder beauftragte Gerichte haben von dem requirirenden oder beauftragenden Gerichte nur den Erſatz der baaren Auslagen (V) zu fordern.

Sind beide Gerichte Königliche Gerichte, ſo werden die baaren Auslagen aus der Kaſſe des requirirten oder beauftragten Gerichts gezahlt.

XI. In der Exekutions-Inſtanz wird ein beſonderer Pauſchbetrag von 1½ ſgr. für jeden beigetriebenen vollen Thaler bis zu einem Pauſch-Maximum von 100 Thlr. erhoben, kömmt es dabei zu einem Prozeſſe, ſo finden die vorſtehenden Vorſchriften über die Pauſchbeträge zu I und IV ihre Anwendung. Iſt von einer Exekution wegen Handlungen, Unterlaſſungen oder Vollſtreckung einer Strafe die Rede, ſo treten die Vorſchriften zu II. ein, mit der Maaßgabe, daß überall nur die Hälfte jener Sätze angeſetzt werden kann.

Die Koſten der Abſchätzung und Auktion ſind in dem Pauſchſatze mit enthalten.

XII. In Konkurs-Prozeſſen wird

1. bei den Spezial-Prozeſſen der Aktiv- oder Paſſiv-Maſſe, wenn über die Forderung ſelbſt erkannt werden muß, der volle Pauſchſatz, wenn blos über die Priorität geſtritten wird, die Hälfte deſſelben angeſetzt und reſp. vom Liquidanten allein getragen.
2. Statt der General-Koſten wird
   a. von dem Betrage der Aktiv-Maſſe der Pauſchbetrag von 3 ſgr. vom Thaler bis zum Pauſch-Maximum von 100 Thlr., nach der Abfaſſung des Präkluſions-Erkenntniſſes,
   und b. von der zu diſtribuirenden Maſſe ein gleicher Pauſchbetrag, nach der Abfaſſung des Diſtributionsplans,

   erhoben.
3. Für die Diſtribution ſelbſt und die ſämmtlichen dabei vorkommenden Geſchäfte tritt der Pauſchbetrag der Exekutions-Inſtanz ein.

In erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen ſind dieſelben Grundſätze zu befolgen. Reicht jedoch die Maſſe zu, ſo hat der Liquidant die Erſtattung der Koſten nach Maaßgabe des Erkenntniſſes zu fordern.

In Prioritäts-Streitigkeiten wird,

1. ſtatt der Generalkoſten von der zu diſtribuirenden Maſſe der volle Pauſchſatz,
2. wenn erkannt werden muß, nur von dem Liquidanten die eine Hälfte des Pauſchſatzes

erhoben, unter dem Vorbehalt der Erſtattung von Seiten des Schuldners, wenn er dazu verurtheilt wird, aus der zu diſtribuirenden Maſſe.

XIII. Im Subhaſtations-Prozeſſe trägt der Extrahent die Koſten der Abſchätzung und hat deren Erſtattung aus den Kaufgeldern zu fordern;

außerdem wird der Pauſchbetrag, wie in jedem andern Prozeſſe eingezogen;

für die Kaufgelder-Belegung werden die Koſten der Exekutions-Inſtanz aus den Kaufgeldern erhoben.

XIV. Die Juſtiz-Kommiſſarien erhalten in allen Prozeſſen, in ſo weit ſie eine der Prozeßführenden Parteien vertreten, außer den baaren Auslagen, die Hälfte des Pauſchſatzes, den das Gericht in dem ihren Mandanten betreffenden Prozeſſe zu fordern hat. In der Exekutions-Inſtanz und für ihre Theilnahme in Konkurſen, erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen, Prioritäts-Streitigkeiten und bei Subhaſtationen liquidiren ſie beſonders, doch gebührt ihnen auch hierbei die Hälfte des Pauſchſatzes, ſo weit es auf die Führung eines bei dieſer Gelegenheit entſtandenen Spezial-Prozeſſes ankömmt. Berlin, den 5. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtl. Obergerichte in den Provinzen, in denen die Allg. Gerichts-Ordn. Geſetzeskraft hat. I. 2617. Sportelſ. 39. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juli 1841. № 29.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem außeretatsmäßigen Kammergerichts-Rath von Heydebreck iſt eine etatsmäßige Raths-Stelle bei dem Kammergericht verliehen worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Platen bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 25. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Förſter aus Naumburg bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 15. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Anderßen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 15. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grunert bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 22. Juni d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Wagener iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Rathsherrn in Stralſund die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit Vorbehalt des Rücktritts, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator von Grabowski, mit dem Dienſtalter vom 24. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt: der Auskultator Dannemann, mit dem Dienſtalter vom 2. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Bender, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kreis-Juſtiz-Rath, Land- und Stadtrichter Jüngling zu Haynau wird vom 1. Oktober d. J. ab auf ſein Anſuchen als Land- und Stadtrichter mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Land- und Stadtrichter Gützloe zu Lüdinghauſen iſt die beantragte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion ertheilt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Bech iſt zum Land- und Stadtrichter in Reetz, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kerſten zu Münſter zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

ernannt worden.

2. Subalternen.

Ordens-Verleihung.

Dem Gerichtsboten Brinkmann zu Soeſt iſt das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Hofgerichts-Prokurator und Advokaten Pyl in Greifswald iſt der Titel als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Oberkampf in Inſterburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht in Tilſit und den in deſſen Bezirk befindlichen Untergerichten, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Inſterburg ernannt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Dittrich zu Greifenberg in Schleſien iſt die Praxis bei allen Patrimonialgerichten des Löwenbergſchen Kreiſes geſtattet.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Feichtmeyer in Kulm iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Perrot zu Trier iſt in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Elberfeld verſetzt.

Der Notariats-Kandidat Linrweiler zu St. Wendel iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Treis, im Landgerichtsbezirke Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Carden, ernannt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Kaufmann und Schiedsmann Häfke in Demmin iſt der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 165.

Verfügung vom 10. Juni 1841, — über die Zuläſſigkeit des Rekurſes in Bagatellſachen.

(§. 18 Tit. 26 Proz. Ordn.)

Auf den Bericht vom 25. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht bemerklich gemacht, wie die in dem Reſkripte vom 10. deſſ. M. ausgeſprochene Anſicht über die Zuläſſigkeit des Rekurſes in Bagatellſachen darauf beruhet, daß der Rekurs ganz die Natur einer Beſchwerde hat, die zwar an eine Friſt, aber an keine beſtimmte Form gebunden iſt. Schon daraus folgt nothwendig, daß kein ſo großes Gewicht darauf gelegt werden kann, mit welchem Namen der Rekurrent ſeine Beſchwerde bezeichnet, wenn man nur übrigens daraus erſieht, was er will. Die Beſtimmungen des §. 18 Tit. 26 der Prozeß-Ordnung ſind nicht aufgehoben, ſondern im Artikel I der Deklaration vom 6. April 1839 ausdrücklich beibehalten.

In ſo fern alſo der an keine beſtimmte Form gebundene Rekurs nach dem eben gedachten §. 18 nichts weiter als eine Beſchwerde über ein dem Rechtsmittel der Appellation nicht unterliegendes Erkenntniß iſt, muß auch die bloße Anbringung einer Beſchwerde, wenn ſie auch irrthümlich als ordentliches Rechtsmittel bezeichnet worden iſt, genügen, um den Rekurs anhängig zu machen, die Friſt zu wahren und die vorgeſetzte Inſtanz zu einer Prüfung der vorgebrachten Beſchwerde genau zu veranlaſſen.

Hiernach haben auch andere Gerichtshöfe, ſo viel dem Juſtiz-Miniſter bekannt geworden, ſchon erkannt, und hiermit übereinſtimmend hat insbeſondere das Geheime Ober-Tribunal in einem Reſolute vom 14. Januar d. J. in Sachen der v. F.ſchen Vormundſchaft wider H. ausgeſprochen,

> daß in der Einlegung der Nichtigkeits-Beſchwerde von ſelbſt die eventuelle Anbringung des Rekurſes liege.

Endlich entſpricht dieſe Anſicht auch den Motiven zu Artikel I der Deklaration vom 6. April 1839, wie das Königliche Oberlandesgericht aus dem beiliegenden Auszuge der Verhandlungen der betreffenden Staatsraths-Kommiſſion zu Artikel I reſp. §. 4 des urſprünglichen Entwurfs erſehen wird.

Der Juſtiz-Miniſter darf hiernach erwarten, daß das Königliche Oberlandesgericht zugleich mit Rückſicht auf Artikel 18 der Deklaration vom 6. April 1839 das Reſkript vom 10. Mai d. J. künftig nicht unbeachtet laſſen werde. Berlin, den 10. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2856. R. 11. Vol. III.

Digitized by Google

Beilage.

Extrakt aus der Verhandlung der Staatsraths-Kommiſſion d. d. Berlin, den 10. Oktober 1838.

Die Berathung wandte ſich hierauf zum §. 4 des Verordnungs-Entwurfs.

Die Beſtimmungen unter Num. 1, 2 und 3 wurden einſtimmig angenommen, gegen den Satz aber, daß der Rekurs zu 2 und 3 nur aus denſelben Gründen, aus welchen die Nichtigkeitsbeſchwerde zuläſſig iſt, geſtattet werden ſolle, Bedenken erhoben, indem bemerkt ward, daß die Anfechtung eines Erkenntniſſes vermittelſt der Nichtigkeitsbeſchwerde beſonders dann, wenn es ſich um Verletzung weſentlicher Prozeßvorſchriften handele, eine genaue, mit gründlicher Geſetzeskenntniß ausgearbeitete Spezifikation der Beſchwerden erfordere, welche bei den fraglichen, nur geringfügige Objekte betreffenden Rekurſen nicht verlangt werden könne. Andererſeits ſei auch dem Richter nicht zuzumuthen, von Amtswegen die Akten auf das Genaueſte durchzugehen, um zu erforſchen, ob nicht etwa eine weſentliche Prozeß-Vorſchrift verletzt worden. — Bei den Rekurſen in Bagatellſachen gehe der Zweck der Prozeß-Ordnung nur dahin, zu verhüten, daß nicht offenbar ungerechte Entſcheidungen in Kraft bleiben. Dieſen Zweck werde man fernerhin im Auge behalten und demnach bei der Vorſchrift des §. 18 Titel 26 der Prozeß-Ordnung im Weſentlichen ſtehen bleiben müſſen; nur darin ſcheine eine Abänderung zuläſſig und angemeſſen, daß nicht blos dann, wenn gegen klare Rechte geſprochen, ſondern überhaupt in den Fällen, wenn bei der Entſcheidung ein Grundſatz des materiellen Rechts verletzt worden (Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 4 Num. 1), die Aufhebung derſelben vorgeſchrieben werde.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler ſchloß ſich dieſer Anſicht an und ſchlug zugleich vor, hiernach die Fälle, wenn der Rekurs zuläſſig ſein ſoll, in der Verordnung ſelbſt vollſtändig auszudrücken. ꝛc.

№ 166.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1841, — betreffend die Unzuläſſigkeit von Vernehmungen der Geiſtlichen als Zeugen über die ihnen von den Parteien beim Sühneverſuche in Eheſcheidungsprozeſſen eröffneten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieſelben anvertraut hat.

(§§. 80 u. 81 Tit. 11 Thl. II A. L. R. — §. 80 Num. 1 Tit. 10 Proz.-Ordn.)

Es iſt von einigen Gerichten in Zweifel gezogen worden, ob Geiſtliche über die ihnen beim Sühne-Verſuche in Eheſcheidungs-Prozeſſen von den Parteien gemachten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihm dieſelben anvertraut hat, als Zeugen vernommen werden dürfen, oder davon geſetzlich entbunden ſind. Die Unzuläſſigkeit einer ſolchen Zeugen-Vernehmung iſt in den Geſetzen (§§. 80 u. 81 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts und §. 180 Num. 1 Tit. 10 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung) ſo klar ausgeſprochen, daß es nach dem auf den Bericht des Königlichen Staats-Miniſteriums ergangenen, im Auszuge beifolgenden Allerhöchſten Kabinets-Befehle vom 30. Mai d. J. einer geſetzlichen Deklaration nicht bedarf. Hiervon werden die Gerichte für alle diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß geſetzt. Berlin, den 26. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung eingeführt ſind. I. 2829. E. 13. Vol. 3.

Digitized by Google

Auszug.

Ich erkläre Mich mit der im Bericht des Staats-Miniſteriums vom 7. d. M. entwickelten Anſicht, daß es einer Deklaration der Geſetze über die Unzuläſſigkeit der Vernehmung eines Geiſtlichen als Zeugen über die ihm von Eheleuten beim Sühneverſuch im Eheſcheidungs-Prozeſſe gemachten Geſtändniſſe nicht bedürfe, einverſtanden ꝛc.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

№ 167.

Verfügung vom 30. Juni 1841, — einige in Beziehung auf das Vormundſchaftsweſen entſtandene Bedenken betreffend.

(§§. 89, 960, 973, Tit. 18 Thl. II A. L. R. — §. 14 Tit. 8 Thl. III A. G. O. — Geſetz vom 25. April 1835, §. 2 Num. 1, Geſetz-Samml. S. 32 — Reſkripte vom 16. Januar und 31. Oktober 1834, 22. Juni 1835, 17. März 1837, Jahrb. Bd. 43 S. 460, Bd. 44 S. 351, Bd. 49 S. 170 und Ergänzungen zum A. L. R. von Gräff und Koch Thl. I Abtheil. 4 S. 390.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 12. d. Mts., einige bei demſelben in Beziehung auf das Vormundſchaftsweſen entſtandene Bedenken betreffend, Folgendes eröffnet:

1. die Frage betreffend:

ob ein Vater, welcher ſich mit ſeinen Kindern auseinandergeſetzt hat, bei Veränderung ſeines Wohnſitzes die Abgabe der reponirten Kuratel-Akten und der etwa für ſeine Kinder deponirten Dokumente an ſeinen jedesmaligen perſönlichen Richter verlangen könne?

Nach §. 960 Tit. 18 Th. II. des A. L. R. und nach den Reſkripten vom 16. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 460), 31. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 351) und vom 22. Juni 1835 (Ergänzungen zum Allgem. Landrecht von Gräff und Koch ꝛc. I. Theil 4te Abtheil. S. 390) dauert bei Auseinanderſetzungen, welche ein Vater mit ſeinen Kindern in Abſicht des mütterlichen Vermögens bewirkt, das Amt des Kurators nur bis zum Abſchluſſe des Erbrezeſſes und unter eintretender Verpflichtung des Vaters zur Sicherſtellung bis dahin, daß dieſe vorſchriftsmäßig bewirkt worden iſt. Nach Beendigung dieſer Geſchäfte hört die Vorſorge von Seiten des Vormundſchaftsgerichts auf und dieſes hat die Kuratel-Akten zu reponiren, wenn gleich der Kurator von den im §. 973—975 Tit. 18 Th. II des A. L. R. erwähnten Obliegenheiten nicht entbunden und deshalb nicht förmlich entlaſſen wird.

Verändert der Vater ſeinen Wohnſitz oder Gerichtsſtand, ſo ändert dieſes nichts in der Aufbewahrung der Akten und Dokumente bei dem Gericht, wo die Auseinanderſetzung bereits bewirkt worden iſt, ſo lange nicht eine Veranlaſſung eintritt, die Kuratel zu reaſſumiren, z. B. wenn es auf Veränderung der beſtellten Sicherheit ankommt, oder Umſtände eintreten, unter welchen der bis dahin von der Sicherſtellung befreite Vater dieſelbe zu leiſten hat. Bei ſolchen Veranlaſſungen ſteht allerdings dem Vater nach §. 89 a. a. O. frei, darauf anzutragen, daß die reponirten Akten mit den deponirten Dokumenten an das Gericht ſeines veränderten Wohnſitzes zur Fortſetzung der zu reaſſumirenden Kuratel abgegeben werden.

In dem Falle, welcher zur Anfrage Veranlaſſung gegeben hat, handelt es ſich nicht um eine Reaſſumirung der Kuratel. Das eine Kind iſt volljährig geworden und verlangt das im Depoſitorium befindliche, über das ſicher geſtellte Muttergut ausgefertigte Dokument heraus; hinſichtlich des andern Kindes ändert ſich nichts. Das Patrimonialgericht, bei welchem die Auseinanderſetzung verhandelt worden iſt, verlangt daher mit Recht, daß ihm die Anfertigung eines Zweigdokuments für das volljährige Kind überlaſſen werde.

2. Hinſichtlich der zweiten Anfrage,

ob ein Pupillen-Kollegium befugt ſei, die obere Leitung einer Vormundſchaft einem Untergericht zu delegiren, wenn die Pflegebefohlenen zu den Eximirten gehören, deren Väter nicht zu den untern Beamten des Staats zu zählen ſind?

Digitized by Google

tritt der Juſtiz-Miniſter der Meinung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zwar darin bei, daß der §. 14 Tit. 8 Th. III der Allg. Ger. Ordn. für die Obergerichte keine Autoriſation enthält, einzelne zu ihrer Kompetenz gehörige Vormundſchaftsſachen den Untergerichten zu delegiren; den Obergerichten kann jedoch in Folge ihrer allgemeinen Befugniß zur Ertheilung von Aufträgen das Recht nicht ſtreitig gemacht werden, die Bearbeitung einzelner Vormundſchaften einem Untergerichte zu übertragen, wenn ſich nach den Umſtänden eine zweckmäßigere Behandlung hiervon erwarten läßt und die Intereſſenten damit einverſtanden ſind. Es verſteht ſich indeß von ſelbſt, daß in einem ſolchen Falle dem Untergerichte unbenommen bleibt, ſpecielle Anweiſungen des kommittirenden Obergerichts einzuholen, wenn es ſich um einen Beſchluß handelt, der von Erheblichkeit iſt, oder eine Verantwortlichkeit begründen könnte.

In dem vorliegenden Falle beſaß der ꝛc. N. nur das Vorwerk N., oder einen Antheil an demſelben, welchem die Eigenſchaft eines Ritterguts noch nicht beigelegt worden iſt und wovon das Land- und Stadtgericht ſelbſt vermuthet, daß ihm nicht der Umfang und Werth eines Ritterguts zuſtehe (Geſetz vom 25. April 1835 §. 2 Num. 1, Geſetz-Samml. S. 52); das Königliche Land- und Stadtgericht wird daher ohnehin zur Leitung der Vormundſchaft über deſſen Kinder kompetent ſein, da die Realgerichtsbarkeit über die von eximirten Gütern abgetrennten Parzelen ſchon durch die Erwerbung des Eigenthums und nicht erſt durch die Abſchreibung im Hypothekenbuche auf das betreffende Orts-Untergericht übergeht. (Reſkript v. 17. März 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 170.)

Berlin, den 30. Juni 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 3220. V. 6. Vol. 7.

№ 168.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1841, — betreffend die Aufnahme des wörtlichen Inhalts des Allegats in den Straf-Erkenntniſſen und den Akten-Extrakten.

(§. 515 der Krim.-Ordn.)

Der Juſtiz-Miniſter hat die Bemerkung gemacht, daß die Gerichtsbehörden in den Straf-Erkenntniſſen und in den Akten-Extrakten, welche ſie nach Vorſchrift der Cirkular-Verordnung vom 17. November 1833 ihren Berichten beifügen, die betreffenden Stellen des Strafgeſetzbuchs häufig nur allegiren, ohne den Inhalt derſelben wörtlich aufzunehmen.

Das Letztere iſt nicht nur nach §. 515 der Kriminal-Ordnung im Intereſſe des Angeſchuldigten, welcher einen Anſpruch auf Vorleſung oder Bekanntmachung der Entſcheidungsgründe hat, durchaus erforderlich, ſondern es wird auch, ſoviel die Tendenz der Akten-Extrakte anbetrifft, die ſchnellere Ueberſicht und Beurtheilung dadurch erleichtert.

Die Gerichtsbehörden werden auf dieſen Mangel aufmerkſam gemacht, mit der Aufforderung, in künftigen Fällen auf deſſen Vermeidung Bedacht zu nehmen. Berlin, den 5. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3439. Krim. 142.

Digitized by Google

№ 169.

Verfügung vom 5. Juli 1841, — den Gerichtsſtand der Kirchengemeinden betreffend.

(§§. 777, 949, 950 Tit. 11 Th. II A. L. R. — §§. 45, 103, 108, 109 der Pr.-Ordn. u. §. 30 des Anh. — Verordn. v. 26. Dezbr. 1808, §. 34, Geſetzſamml. v. 1806 — 1810 S. 472, — §§. 29, 59 Tit. 2 Thl. IV. Corp. jur. Friedr.)

Nach der Anzeige des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 16. April d. J. iſt bei demſelben von Neuem die Frage zur Sprache gekommen:

ob nach den beſtehenden Geſetzen Kirchengemeinden nur in Betreff der Kirchengüter, oder auch wenn ſie mit perſönlichen Klagen verfolgt werden, auf einen eximirten Gerichtsſtand Anſpruch machen können?

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierauf eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter, in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Anſicht der Majorität des Kollegiums beitritt,

wonach den Kirchengemeinden auch für perſönliche Klagen der eximirte Gerichtsſtand zugeſtanden werden muß.

In Betreff der zum Kirchenvermögen gehörigen Grundſtücke unterliegt der eximirte dingliche Gerichtsſtand nach §. 777 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts und §. 108 Tit. 2 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung keinem Bedenken.

Dagegen iſt es allerdings nicht ohne Zweifel:

ob den Kirchengemeinden auch hinſichtlich der gegen ſie gerichteten perſönlichen Klagen der privilegirte Gerichtsſtand gebühre?

Die in dieſer Beziehung in Betracht kommenden Geſetzſtellen ſind folgende:

§. 103 Tit. 2 Th. II der Allg. Gerichts-Ordnung:

„Zu den moraliſchen Perſonen, welchen die Geſetze einen beſondern perſönlichen Gerichtsſtand beigelegt haben, gehören Domkapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Magiſträte und Gerichte der unmittelbaren Städte; imgleichen Stadtgemeinen in ſolchen Städten, welche der Regel nach nur bei dem Obergerichte der Provinz belangt werden können."

§. 30 des Anhangs zu dem vorſtehenden §.

„Diejenigen moraliſchen Perſonen, welche unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung der Regierungen ſtehen, können deshalb auf einen eximirten Gerichtsſtand keinen Anſpruch machen. Dagegen bleibt es in Abſicht der Magiſträte und Stadtgemeinden in den unmittelbaren Städten bei der Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung."

Dieſer Anhangs-§. iſt entnommen aus dem §. 34 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Geſetz-Samml. von $180\frac{6}{10}$ S. 472), wo es heißt:

„Wird Fiskus als Beklagter in Anſpruch genommen, ſo muß dies nur in dem Falle bei dem Obergerichte geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung ſteht. Dieſes findet ebenfalls bei den moraliſchen Perſonen Statt, die mittelbar oder unmittelbar unter der Verwaltung der Regierung ſtehen."

die §§. 949 und 950 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts:

„In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über ſie (die geiſtlichen Geſellſchaften) zu, wie über die Kirchengeſellſchaften."

„Sie genießen gleich dieſen in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsſtand."

§. 45 Tit. 2 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung:

„ꝛc. Pfarrer und Prediger, ohne Unterſchied der Religionspartei ꝛc., ſind in der Regel dem Landes-Juſtiz-Kollegio der Provinz unterworfen."

Mit Rückſicht auf dieſe Geſetze werden für die Beſchränkung des eximirten Gerichtsſtandes auf die Grundſtücke der Kirchen folgende Gründe angeführt:

1. Die Exemtion der Pfarrer (§. 45 Tit. 2 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung) und der Kirchen-, Pfarr- und Küſtergüter von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande (§. 108 a. a. O. und §. 777 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts) ſei auf den Gerichtsſtand der Kirchengemeinde ohne Einfluß,

Digitized by Google

theils weil dieſe ſolche Rechte, welche einzelnen ihrer Mitglieder zuſtänden, nicht für ſich geltend machen könne, theils weil der Beſitz eines eximirten Grundſtücks nicht nothwendig die Exemtion des Beſitzers bedinge. Nach §. 109 a. a. O. der Allg. Gerichts-Ordnung habe der Eigenthümer eines der Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen Grundſtücks nur dann, wenn er auf demſelben wohne, ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand bei dem Obergerichte, von einer Kirchengemeinde aber könne nicht geſagt werden, daß ſie auf den Kirchengütern wohne.

2. Die im §. 103 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung namentlich aufgeführten Korporationen, nämlich:

Dom-Kapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Magiſträte und Gerichte der unmittelbaren Städte ꝛc.

genöſſen den eximirten Gerichtsſtand nur ausnahmsweiſe auf den Grund beſonderer Privilegien, wie deutlich aus dem §. 57 Tit. 2 Th. IV des Corp. jur. Frid. hervorgehe, wo es heißt:

Im §. 29 iſt bereits bemerkt, daß auch Collegiis und Gemeinden durch landesherrliche Privilegia eine perſonelle Exemtion ertheilt worden. Dieſes ſind Domkapitel, Kollegiatſtifter, Klöſter, Magiſträte und Gerichte der Immediat-Städte ꝛc."

Eine Ausdehnung der Exemtion auf die im §. 103 Tit. 2 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung nicht genannten Kirchengemeinden ſei daher unſtatthaft.

3. Der §. 34 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ſei durch den §. 30 des Anhangs der Allg. Gerichts-Ordnung dahin abgeändert,

daß diejenigen moraliſchen Perſonen, welche unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung der Regierungen ſtehen — alſo auch Kirchengemeinden — deshalb auf einen eximirten Gerichtsſtand keinen Anſpruch machen können.

4. Die §§. 949 und 950 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts ſprächen nur von dem dinglichen Gerichtsſtande. Auch ſei hier des Gegenſtandes nur gelegentlich gedacht und komme es immer auf den §. 103 flg. Tit. 2 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung an, welche dieſen Gegenſtand hauptſächlich behandeln.

Dagegen entſcheiden für den eximirten Gerichtsſtand der Kirchengemeinden auch bei perſönlichen Klagen nachſtehende Gründe:

a. (zu 1 und 2.) Wenn es in der Allg. Gerichts-Ordnung an einer ausdrücklichen Beſtimmung fehlt, welche den Kirchengemeinden einen eximirten Gerichtsſtand einräumt, ſo iſt derſelbe doch daraus zu folgern, daß ihren Beamten und Grundſtücken die Exemtion ausdrücklich zugeſtanden iſt, da die Gemeinde an ſich unbedenklich einen höhern Standpunkt einnimmt, als ihre einzelnen Beamten und die von ihr beſeſſenen Grundſtücke. Für dieſe Anſicht ſpricht auch die Exemtion der Klöſter, welche keinesfalls höher als die Kirchengemeinden geachtet werden können. Schon wegen dieſer aus dem allgemeinen Verhältniß der Kirchengemeinden ſich ergebenden Exemtion hat es einer ausdrücklichen Erwähnung derſelben in der Lehre vom Gerichtsſtande nicht bedurft und dieſe in den §§. 29 und 57 Tit. 2 Th. IV des corpus juris Frid. und dem §. 103 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung eben deshalb nicht erfolgen können, weil hier nur die durch beſondere Privilegien mit der Exemtion begnadigten Korporationen aufgeführt werden. Daß auch noch andere moraliſche Perſonen, als die im §. 103 genannten einen eximirten Gerichtsſtand haben, iſt ſchon durch die Faſſung des §. ſelbſt angedeutet, indem es heißt:

„Zu den moraliſchen Perſonen, welchen die Geſetze einen beſondern Gerichtsſtand beigelegt haben: gehören Dom-Kapitel u. ſ. w.

b. (zu 3.) In dem §. 30 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung iſt im Zuſammenhange mit dem §. 34 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur ausgeſprochen:

daß die bloße Unterordnung einer moraliſchen Perſon unter die mittel- oder unmittelbare Verwaltung der Regierung keinen Anſpruch auf den eximirten Gerichtsſtand begründe,

keinesweges aber beſtimmt:

daß moraliſchen Perſonen, welchen aus andern Gründen der eximirte Gerichtsſtand gebührt, derſelbe deshalb nicht beizulegen ſei, weil ſie unter mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſtehen.

Auf Kirchengemeinden kann hiernach der Anhangs-§. überhaupt nicht bezogen werden, und zwar um ſo weniger, als derſelben in dem unmittelbar vorhergehenden §. 103 Tit. 2 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung keiner Erwähnung geſchieht.

c. Einen Hauptgrund endlich liefert der §. 950 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts,

Digitized by Google

wonach geiſtliche Geſellſchaften gleich den Kirchen-Geſellſchaften in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsſtand genießen.

Dieſe Beſtimmung kann blos dadurch, daß darin der Rechte der Kirchengeſellſchaften nur gelegentlich beziehungsweiſe gedacht wird, an ihrer Gültigkeit keinen Abbruch erleiden. Vielmehr wird durch dieſen §. der unter lit. a angeführte, aus der Natur der Kirchen-Geſellſchaften und aus §. 103 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung entnommene Grund vollſtändig ergänzt.

d. Aus dem, der Kirche ſelbſt und deren Gemeinde für alle ihre Angelegenheiten zuſtehenden perſönlichen Gerichtsſtande folgt erſt konſequent der eximirte Gerichtsſtand der von ihr als Eigenthümerin beſeſſenen Grundſtücke und iſt Letzterer nicht etwa aus der dinglichen Qualität der oft nur unbedeutenden Grundſtücke herzuleiten, ſo daß die ausdrückliche Bewilligung eines eximirten Forums derſelben ein Argument gegen die perſönliche Exemtion der Kirchengemeinden von dem ordentlichen Gerichtsſtande abgeben könnte. — Berlin, den 5. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3010. G. 65.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juli 1841. № 30.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Röſcher in Poſen iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilhelm Schultze aus Frankfurt iſt penſionirt worden.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Leſſer, mit dem Dienſtalter vom 22. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Henke, mit dem Dienſtalter vom 10. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Greiff, mit dem Dienſtalter vom 28. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator von Borck, mit dem Dienſtalter vom 8. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: 1. der Auskultator Oberbeck, mit dem Dienſtalter vom 5. Mai d. J., und 2. der Auskultator Kirſchbaum zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 5. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Blankenſee in Bromberg iſt aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Burchardt zu Tapiau iſt eine Sekretairſtelle bei dem Kammergericht verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Beſcherer zu Frankfurt iſt am 30. Juni d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchſt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hinze iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Jakobshagen ernannt worden.

Der bisherige Patrimonialrichter zu Markliſſa, Juſtizrath von Uechtritz auf Nieder-Heidersdorf, iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Laubaner Kreiſes, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Journaliſt Moſer in Brieg iſt zum Salarienkaſſen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Digitized by Google

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der frühere Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Bürgermeiſter Seißenſchmidt zu Arnsberg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts daſelbſt ernannt.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius von Bieren iſt zugleich die Praxis bei den zu demſelben Land- und Stadtgericht gehörigen Gerichts-Kommiſſionen zu Eckartsberga, Freiburg und Müch eln, ſo wie bei den im Geſchäftskreis des gedachten Gerichts einbezirkten Patrimonialgerichten des Weißenfelſer, Querfurter und Eckartsbergaer landräthlichen Kreiſes beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Geheime Ober-Reviſions-Rath Jähnigen in Berlin iſt zum General-Advokaten, mit dem Karakter eines Geheimen Ober-Juſtiz Raths,

und der Appellationsgerichts-Rath Brewer in Köln zum Geheimen Ober-Reviſions-Rath,

bei dem Reviſions- und Kaſſationshofe zu Berlin am 12. Juli d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Scriba zu Saarbrücken iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Arnoldi in Köln iſt in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht in Elberfeld verſetzt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Gericht zu Zempelburg iſt der Titel „Land- und Stadtgericht" beigelegt worden.

In dem Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn iſt die Kompetenz aller Königlichen Land- und Stadtgerichte, ſo weit ſie formirte Kollegien bilden, mit Ausſchluß der Land- und Stadtgerichte zu Paderborn und Herford, dahin erweitert worden, daß ihnen die Führung der Unterſuchungen und Abfaſſung der Erkenntniſſe wegen aller kleinen gemeinen Diebſtähle in der Art übertragen worden, daß dieſelben niemals die Strafe des vierten gemeinen Diebſtahls erkennen können.

Außerdem iſt den Land- und Stadtgerichten zu Bielefeld, Minden, Rahden und Hörter die Befugniß beigelegt, wegen aller Diebſtähle, mit alleiniger Ausnahme des zweiten gewaltſamen, vierten gemeinen und des Diebſtahls in Banden, die Unterſuchung zu führen und das Erkenntniß darin abzufaſſen. Hierbei bleibt ihnen die Befugniß vorbehalten, Unterſuchungen, wenn es wegen Mangels an Gefängniſſen nothwendig iſt, an das Inquiſitoriat abzugeben.

Endlich iſt dem Land- und Stadtgerichte zu Herford die Befugniß beigelegt worden, in allen Unterſuchungen wegen der in ſeinem Bezirke vorgefallenen Diebſtähle, mit Ausnahme des zweiten gewaltſamen, vierten gemeinen und des Diebſtahls in Banden, die Erkenntniſſe abzufaſſen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 15. Juli d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2171. die Verordnung wegen der in den Königlich Preußiſchen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen, vom 28. April d. J.;

№ 2172. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Mai d. J., die Ausdehnung der Beſtimmungen in den §§. 14 und 15 des Geſetzes über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Weſen vom 8. Mai 1837 auf Verſicherungen von Immobilien bei in- und ausländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften betreffend; und

№ 2173. die Miniſterial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Vollſtreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes in Köln und in der Provinz Rheinheſſen ergehenden Civil-Urtheile, d. d. den 4. Juni und bekannt gemacht den 6. Juli d. J.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 170.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1841, — betreffend die Feſtſtellung der Abſendungsfähigkeit der zu den Strafſektionen abzuliefernden Militair-Sträflinge.

(Krim.-Ordn. §. 566 u. Reſkr. vom 26. Januar 1834 u. 23. Mai 1838, Jahrb. Bd. 51 S. 445 und 446.)

Wiewohl die Gerichte ſchon durch die Reſkripte vom 26. Januar 1834 und 23. Mai 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 445 und 446) zur ſorgfältigen Beobachtung der Vorſchrift §. 566 der Krim. Ordn. angewieſen worden ſind, welcher verordnet:

„Auch iſt dahin zu ſehen, daß keine, krankheitswegen zur Arbeit unfähige Perſonen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abgeliefert werden."

ſo iſt doch in neuerer Zeit wieder der Fall vorgekommen, daß ein Landwehrmann, der zur Strafſektion abgeliefert worden, gleich bei ſeiner Ankunft auf der Feſtung krank befunden wurde und die ganze Strafzeit im Lazareth hat zubringen müſſen. — Zur Vermeidung ſolcher Uebelſtände werden ſämmtliche Gerichte hierdurch angewieſen,

den Geſundheitszuſtand und die Arbeitsfähigkeit eines jeden Sträflings vor Abſendung deſſelben nach der Feſtung, oder nach dem Zucht- oder Arbeitshauſe, unterſuchen zu laſſen und zwar

a. durch einen Arzt oder Wundarzt, wenn ſich ein ſolcher am Abſendungsorte befindet, mithin dieſe Unterſuchung ohne große Koſten erfolgen kann,

b. durch den Gefangenwärter, oder einen ſonſt dazu von der Gerichtsobrigkeit zu beſtellenden Beamten, wenn ſich kein Arzt oder Wundarzt am Orte befindet, weil doch wenigſtens die äußeren Schäden auch einem Nichtarzte erkennbar ſind.

Wenn in einem ſolchen Falle dieſe Unterſuchung unterlaſſen worden iſt und ſich der Fall ereignet, daß der Sträfling gleich bei ſeiner Ankunft an dem Straforte krank und arbeitsunfähig befunden wird, ſo werden die Koſten der Kur und Verpflegung des Sträflings auf der Feſtung, oder falls derſelbe ohne Abbüßung der Strafe zurückgebracht werden muß, die Koſten des Hin- und Rücktransports dem abſendenden Richter zur Laſt gelegt werden, es wäre denn, daß nachgewieſen werden könnte, die Krankheit ſei erſt auf dem Transporte entſtanden.

Berlin, den 12. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 3552. L. 10. Vol. 13.

№ 171.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1841, — betreffend die Empfehlung und Autoriſation zur Anſchaffung eines Werks.

Das Königl. Kammergericht, die ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königl. Tribunal zu Königsberg, die Königl. Ober-Appellationsgerichte zu Poſen und Greifswald und die größeren Königlichen Untergerichte, bei welchen wenigſtens fünf etatsmäßige Richter das Kollegium bilden, werden hierdurch auf das im Verlage des Hofbuchhändlers und Buchdruckers J. P. Bachem in Köln erſcheinende, vortheilhaft recenſirte: „Hand-

Digitized by Google

buch der Preußiſchen Civilrechtspflege mit Benutzung der Materialien bearbeitet von dem Appellationsgerichts-Rathe Dr. A. von Daniels" aufmerkſam gemacht und autoriſirt, dieſes Werk für die gerichtliche Bibliothek aus öffentlichen Fonds anzuſchaffen.

Von dieſem Werke, deſſen erſter Band bereits erſchienen iſt, werden die künftigen Bände, jeder in zwei Abtheilungen von zwanzig Druckbogen, jedoch mit durchlaufender Seitenzahl, halbjährig erſcheinen und es ſoll der Preis, wenn der Verleger für die Koſten durch hinreichende Theilnahme ſich gedeckt ſehen wird, für den Druckbogen in groß Oktav auf den Preis von 2 Sgr., alſo von 1 Thlr. 10 Sgr. für die Abtheilung denjenigen berechnet werden, welche bis Ende Oktober d. J. unter Abnahme des erſten Bandes auf die drei nächſten Bände ſubſkribiren werden. Auch hat ſich der Verleger gegen den Verfaſſer verpflichtet, bei recht zahlreicher Theilnahme dieſen Preis möglichſt zu ermäßigen. Berlin, den 12. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die vorſtehend genannten Königlichen Gerichte. I. 3563. J. M. 9. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juli 1841. № 31.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Güttler bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 8. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Boretius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 15. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Müllendorff in Breslau iſt an das Oberlandesgericht zu Poſen verſetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grafen von der Schulenburg-Ottleben zu Magdeburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit dem Vorbehalt des Rücktritts, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: 1. der Auskultator Mühlbach, mit dem Dienſtalter vom 12. Juni d. J., und 2. der Auskultator von Schuckmann mit dem Dienſtalter vom 14. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Köhne, mit dem Dienſtalter vom 27. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg: der Auskultator Koßmann, mit dem Dienſtalter vom 26. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Nethe, mit dem Dienſtalter vom 4. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: 1. der Auskultator Heiſe, mit dem Dienſtalter vom 2. Oktober v. J., und 2. der Auskultator [illegible], mit dem Dienſtalter vom 13. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Rath Paalzow in Rathenow iſt zum Direktor des dortigen Stadtgerichts ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Mußbach in Storkow iſt der Karakter als Juſtizrath,

und dem bei dem Stadtgericht in Charlottenburg angeſtellten Kammergerichts-Aſſeſſor Broſe der Karakter als Stadtgerichts-Rath,

Allerhöchſt verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Heinemann in Seehauſen iſt geſtorben.

Der bei dem Landgericht in Berlin angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Seemann iſt als Aſſeſſor an das Stadtgericht zu Rathenow verſetzt worden.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Kalkulator Piwko zu Marienwerder iſt zum Salarien-Kaſſen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig,

Digitized by Google

und der Juſtizamts-Aktuarius Arndt zu Bergen zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Kaſſen-Rendanten bei dem Kreisgericht daſelbſt,
ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem bei dem Kammergericht angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Geppert iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Horſetzki in Ratibor iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts ernannt.

Den Untergerichts-Juſtiz-Kommiſſarien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin, welche mit einem Kreis-Juſtiz-Rathe an demſelben Orte wohnen, iſt auch die Praxis bei den vor demſelben verhandelten Prozeſſen verſtattet worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 26. Juli d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2174. das Allerhöchſt vollzogene Publikations-Patent vom 1. Juni d. J., wegen der von der deutſchen Bundes-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe zum Schutze der Werke von Schiller u. ſ. w. gegen Nachdruck;

№ 2175. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. deſſelben Monats, die Ernennung des Geheimen-Finanz-Raths Natan zum dritten, und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsſchulden;

№ 2176. die Deklaration, betreffend die Beſtimmung gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geſchäften, vom 30. deſſ. Mts.;

№ 2177. das Geſetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden beſonderen Rechte, von demſelben Tage; und

№ 2178. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. d. Mts., betreffend die Kompetenz zur Abfaſſung des Erkenntniſſes dritter Inſtanz in den im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln geführten fiskaliſchen Unterſuchungsſachen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 172.

Inſtruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen und Pommern vom 1. Mai 1841.

u. G. 1844. S. 222.

Da die bisherigen, theils von den Oberlandesgerichten, theils von dem Juſtiz-Miniſter erlaſſenen Inſtruktionen für die Schiedsmänner ſich als unzureichend ergeben haben, überdies auch ihrem Inhalte nach mehrfach von einander abweichen, ſo hat ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt gefunden, dieſelben hierdurch aufzuheben und für ſämmtliche Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen und Pommern, im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei, die nachſtehenden anderweitigen Vorſchriften zur gleichmäßigen Befolgung zu ertheilen:

§. 1.

kollbuch tssiegel.

Sobald die Beſtätigung und Vereidigung eines Schiedsmanns erfolgt iſt, hat ſich derſelbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magiſtrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreiſes — zum Empfange eines Amtsſiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er ſofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu verſehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß ſeiner Auslagen und der Kopialien beſtimmt ſind, nach folgenden Kolumnen zu liniiren:

1. fortlaufende Nummer,
2. Name der Sache,
3. Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4. Betrag der Kopialien, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5. Benennung der ſonſtigen Auslagen (dieſe ſind jedesmal ſpeciell zu bezeichnen),
6. Summe ſämmtlicher Gebühren, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7. Name der Partei, welche ſie zu entrichten hat,
8. Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt iſt,
9. Bemerkungen.

Digitized by Google

Wenn das Protokollbuch auf dieſe Weiſe gehörig eingerichtet iſt, muß der Schiedsmann daſſelbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von dieſem wird es alsdann, ſobald es vorſchriftsmäßig befunden worden iſt, auf dem erſten Blatt mit folgender Ueberſchrift verſehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu —, welches aus — Seiten beſteht und von Seite — bis — zum Einſchreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien beſtimmt iſt.

Legaliſirt durch den unterzeichneten Richter.
Ort und Datum.
Gerichtsſiegel und Unterſchrift.

Erſt nachdem das Protokollbuch auf dieſe Weiſe die gerichtliche Legaliſation erhalten hat, darf der Schiedsmann daſſelbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2.

Jeder Schiedsmann hat ſein Protokollbuch mit Sorgfalt und mit Ordnung zu führen; es dürfen in demſelben weder Korrekturen noch Raſuren vorgenommen, am wenigſten aber Blätter ausgeſchnitten werden.

Eben ſo muß der Schiedsmann ſein Amtsſiegel ſorgfältig aufbewahren und daſſelbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald ſein Amt aufhört, muß er demnächſt das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeſchrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geſchloſſenen Vergleiche, ſondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen iſt — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläuftig und zu ſchwierig wurde (§. 13 d. Verordn.), oder weil ſich ergab, daß ſie zu den von ſeiner Funktion ausgeſchloſſenen Angelegenheiten gehörte. (§§. 14 und 22 d. V.)

Der Schiedsmann muß in dieſen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenſtand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen iſt, vollſtändig angeben.

§. 4.

Belagsakt

Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein beſonderes **Aktenſtück** anlegen, zu welchem er die ſchriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15 d. V.), die ſchriftlichen Zeugniſſe und anderen Papiere, welche ſie beibringen, ſo wie die Stempel und die Beläge über ſeine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Aktenſtück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichniſſe verſehen und auf dem Aktendeckel

Belags-Akten
des Schiedsmanns ꝛc.
zu —
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftſtücke, welches der Schiedsmann zu dieſen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Eben ſo muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belags-Akten beifügen.

Nach Beendigung ſeines ſchiedsamtlichen Verhältniſſes hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2 ſein Amtsſiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belags-Akten einzuhändigen.

§. 5.

Kompet der Sch männ

Die Schiedsmänner ſind zur gütlichen Schlichtung **ſtreitiger** Angelegenheiten beſtimmt. (§§. 1 und 4 d. V.) Unter ſtreitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatſtreitigkeiten verſtanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozeſſes durch richterlichen Ausſpruch entſchieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, ſind die Schiedsmänner amtlich einzuſchreiten nicht befugt.

§. 6.

Ausgesch ſind:

Von ihrem Wirkungskreiſe ſind daher ausgeſchloſſen:

alle **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit**, namentlich die Aufnahme von Schuld-

Digitized by Google

a. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; verſchreibungen, Bürgſchaften, Hypotheken-Beſtellungen, Ceſſionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf- Tauſch- Pacht- und Miethsverträgen und anderen Kontrakten.

Eine Ausnahme davon findet nur ſtatt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenſtand des Streits dergeſtalt betreffen, daß ſie einen weſentlichen Beſtandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn ſie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig ſind.

Allein auch in dieſen Fällen müſſen ſich die Schiedsmänner der Aufnahme ſolcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeſtändigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine beſondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Geſetzen vorgeſchrieben iſt.

Dahin gehören hauptſächlich: Schenkungsverträge, gemeinſchaftliche Schuldverſchreibungen der Eheleute, Verträge zwiſchen Eheleuten, Bürgſchaften der Frauensperſonen, Erbverträge und Teſtamente, Ehegelöbniſſe, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Beſtellung von Altentheilen, und Erbzinsverträge.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer ſchiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, ſo muß ſich der Schiedsmann begnügen, in ſeinem Protokolle die Willenserklärung der Parteien über ein ſolches Abkommen im Allgemeinen zu regiſtriren, wegen der Aufnahme ſelbſt aber die Parteien an das Gericht verweiſen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieſer Vorſchrift zuwider dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden ſind, haben nicht die Wirkung ſchiedsmänniſcher Vergleiche, ſondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche ſich beikommen laſſen, ſolche Verabredungen aufzunehmen, ſollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinſichtlich des Stempels zu beobachten haben, iſt in der in den Amtsblättern abgedruckten Inſtruktion vom 28. April 1840 beſtimmt.

§. 7.

b. ſtrafbare Handlungen;

Von der ſchiedsamtlichen Vereinigung ſind ferner ausgeſchloſſen:

alle Handlungen, welche als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht ſind, ſofern es ſich nur um die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben handelt.

Werden dergleichen ſtrafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, ſo müſſen ſie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweiſen. In wie fern bei Injurienſachen eine Ausnahme ſtatt findet, iſt im §. 14 d. V. beſtimmt.

§. 8.

c. weitläuftige u. verwickelte Streitfragen.

Auch müſſen die Schiedsmänner ſich nicht mit der Schlichtung ſolcher Streitfragen befaſſen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Geſetze erforderlich iſt, oder deren Unterſuchung ihnen zu ſchwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben ſie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweiſen (§. 13. d. V.). Dieſe Vorſchrift müſſen die Schiedsmänner genau beachten und ſich nicht durch falſches Ehrgefühl oder Ueberſchätzung ihrer Kräfte verleiten laſſen, ihre amtliche Wirkſamkeit auch auf ſolche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Faſſungsgabe überſchreiten, indem ſie ſonſt den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbeſtimmte und mangelhafte Vergleiche zu um ſo verwickeltern Rechtsſtreitigkeiten Veranlaſſung geben.

§. 9.

Der Schiedsmann muß: a. die Parteien in Güte zu vereinigen ſuchen;

Dem Schiedsmann ſteht kein Recht der Entſcheidung zu; er ſoll die Parteien, welche ſich mit ihren ſtreitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen ſuchen, er hat ſich daher auch aller Zwangsmaaßregeln gegen dieſelben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erſcheint eine Partei auf ſeine Vorladung nicht, ſo iſt anzunehmen, daß ſie ſich auf ſeine amtliche Vermittlung nicht einlaſſen will.

§. 10.

b. mit den Parteien ſelbſt verhandeln;

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abſchließen will, muß ſich bei demſelben in Perſon einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Parteien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schweſter bei den Verhandlungen des Schiedsmannes zugelaſſen werden.

§. 11.

c. ſich von der Identität und

Der Schiedsmann muß ſich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen ſind, wofür ſie ſich ausgeben. Er muß ſie daher entweder perſönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Perſonen rekognosciren laſſen, oder ſich ſonſt auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität verſichern. Auf welche Weiſe dies geſchehen, muß er im Protokolle vermerken.

Digitized by Google

§. 12.

d. von Dispoſitior fähigkeit t ſelben ver chern.

Eben ſo muß er ſich die Ueberzeugung davon verſchaffen, daß die Parteien fähig und befugt ſind, ohne Zuziehung eines Andern über den ſtreitigen Gegenſtand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protokoll aufnehmen. In dieſer Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorſchriften zu beachten:

1. Mit Minderjährigen, d. h. mit ſolchen Perſonen, welche das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnſinnigen und Blödſinnigen, mit Taubſtummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verſchwender erklärt worden ſind, ſo wie überhaupt mit Perſonen, die unter Vormundſchaft oder Kuratel ſich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erſcheint ein Vormund, um für ſeine Kuranden einen Vergleich abzuſchließen, ſo kann ſich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlaſſen, wenn der Vormund vom vormundſchaftlichen Gericht ſchriftlich dazu autoriſirt worden iſt. Der Schiedsmann muß ſich in ſolchem Falle ſowohl dieſe Autoriſation, als auch die Beſtallung des Vormundes vorlegen laſſen, und eine beglaubte Abſchrift davon bei ſeinen Akten behalten.

2. Söhne, die das 24. Jahr bereits überſchritten haben, deren Vater aber noch am Leben iſt, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich ſchließen, wenn ſie durch Errichtung einer von den Eltern abgeſonderten Wirthſchaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlaſſen worden ſind. Der Schiedsmann darf daher nur in dieſen Fällen ſelbſtſtändig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen iſt dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.

3. Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben iſt, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es ſei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlaſſen worden iſt.

4. Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erſcheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13.

Verfahrer a. mit Pe ſonen, di nicht ſchreit und leſer können;

Ergiebt ſich bei dem Abſchluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Partei weder ſchreiben, noch Geſchriebenes leſen, oder blos ihren Namen ſchreiben, ſonſt aber weder leſen noch ſchreiben kann, und hat ſie keinen Beiſtand mit zur Stelle gebracht, ſo muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in deſſen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protokoll langſam und deutlich vorleſen. Genehmigt ſie den Inhalt deſſelben, ſo hat ſie ſtatt ihrer Namens-Unterſchrift drei Kreuze oder ſonſt ein anderes Handzeichen unter das Protokoll zu ſetzen und der zugezogene Beiſtand muß demnächſt dabei beſcheinigen, daß dieſe Handzeichen von der ſchreibensunkundigen Partei ſtatt ihrer Namensunterſchrift gemacht worden ſeien. Iſt dieſe Vorſchrift nicht beobachtet, ſo iſt die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht ſchreiben oder Geſchriebenes leſen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht ſchreiben, ſo muß für jede derſelben ein beſonderer Beiſtand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinſchaftliche Sache machenden Perſonen, kann jedoch derjenige, welcher ſchreiben und Geſchriebenes leſen kann, die Handzeichen ſeiner Streitgenoſſen, denen dieſe Fähigkeit ermangelt, beſcheinigen, ohne daß es eines weiteren Beiſtandes bedarf.

§. 14.

b. mit Parteien, der deutſ Sprache n mächtig ſi

Iſt eine Partei oder ſind beide Parteien der deutſchen Sprache nicht mächtig, ſo darf der Schiedsmann ſich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befaſſen, wenn er der fremden Sprache ſo weit kundig iſt, um in derſelben reden und ſchreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichs-Protokoll auf ſeinen Amtseid verſichern, das Protokoll ſelbſt aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig ſind, in dieſer, ſonſt ſowohl in der fremden als auch in der deutſchen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen laſſen.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig iſt, ſo muß er die Parteien an den Richter verweiſen. Dollmetſcher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 15.

Ausfertig des Vergle

Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallſigen Antrag muß er im Protokollbuch vermerken und dem-

Digitized by Google

nächſt die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, ſo wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung iſt jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung ſelbſt in der Art einzurichten, daß die Reinſchrift des Protokolls vorangeſchickt und ſodann darunter geſetzt wird:

„Mit der Urſchrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterſchrift des Schiedsmanns.)

§. 16.

Gebühren und Auslagen.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung ſeines Amts nur Kopialien und baare Auslagen verlangen.

I. Die Kopialien betragen:

1. für eine Reinſchrift auf den Bogen vorſchriftsmäßig geſchrieben 2 ſgr. 6 pf.,
2. für Beilagen und bloße Abſchriften
   a. wenn ſie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 ſgr.,
   b. wenn ſie mehr betragen, für jeden der beiden erſten Bogen 2 ſgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 ſgr. 3 pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite alſo mindeſtens 24 Zeilen, und jede Zeile mindeſtens 12 Silben enthalten. Beſteht die anzufertigende Reinſchrift oder Abſchrift nur in einem Bogen, ſo kann der volle, reſpektive zu 1. und 2 a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abſchrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einſchreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch ſind keine Kopialien zuläſſig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmannes gehören hauptſächlich:

1. die Beſtellungskoſten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Beſtellungskoſten nicht mehr liquidiren, als er ſelbſt dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letzteren zu ſeinen Belagsakten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, ſo finden auch keine Beſtellungsgebühren ſtatt.
2. Briefporto für empfangene und abgeſandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgeſetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichts-Erſtattungen an die Landräthe, iſt den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korreſpondenzen auf dem Kouvert als:

   „herrſchaftliche ſchiedsamtliche Angelegenheiten"

   zu bezeichnen und mit ihrem Amtsſiegel zu verſehen.
3. Reiſekoſten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatſtreitigkeiten zu reiſen veranlaßt wird, ſo iſt diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung deſſelben in Anſpruch genommen hat, für ſeine ſtandesmäßige Beförderung zu ſorgen verpflichtet. Iſt ihm die eigene Beförderung von der Partei überlaſſen worden, ſo kann er als Entſchädigung dafür eben ſo viel verlangen, als eine Partei ſeines Ranges und Standes nach den Beſtimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 an Reiſe- und Zehrungs-Koſten zu liquidiren berechtigt iſt.

§. 17.

Sportel-Ueberſchreitungen, Annahme von Geſchenken.

Außer den Kopialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geſchenke von den Parteien annehmen.

§. 18.

Eintragung der Gebühren.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10 d. V. von den Parteien zu erheben berechtigt iſt, muß derſelbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Reſultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Koſten beſtimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Kolumne bemerkt. Will der Schiedsmann die Kopialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlaſſen, ſo muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnuug noch einer Buchung derſelben.

Abſchriften der Koſtenliquidation müſſen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Quittung über den Empfang derſelben.

Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine ſchriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichniſſes enthaltende, Quittung auszuſtellen. Werden ihm baare Auslagen erſtattet, ſo iſt er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 20.

Einziehung der Gebühren.

Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erſtattung ſeiner Kopialien oder ſeiner baaren Auslagen, ſo darf ſich dieſer mit der eigenen Beitreibung derſelben nicht befaſſen, vielmehr muß er ſich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter iſt verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extrakts aus dem Gebühren-Verzeichniſſe des Schiedsmanns die Exekution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen ſeine Zahlungsverbindlichkeit, ſo entſcheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen innerhalb ſechs Wochen, vom Tage des Empfanges angerechnet, der Rekurs, und zwar entweder an das vorgeſetzte Obergericht oder an den Juſtiz-Miniſter frei ſteht, je nachdem das Dekret von einem Untergericht oder von einem Landes-Juſtiz-Kollegium erlaſſen worden iſt.

§. 21.

Geſchäfts-Nachweiſung.

Die ſummariſche Geſchäfts-Nachweiſung, welche jeder Schiedsmann am Schluſſe des Jahres dem Landrath oder der ſtädtiſchen Polizeibehörde nach §. 34 der Verordnung einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1. wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig geweſen,
2. wie viel Sachen davon
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücktreten der Parteien,
   c. durch Ueberweiſung an den Richter,
   erledigt worden, und
3. wie viel Sachen am Schluſſe des Jahres anhängig geblieben ſind.

In jeder Rubrik müſſen hinter dieſen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtloſe Sühneverſuche eingetragen worden ſind. Dieſe Nachweiſungen müſſen in der erſten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die letzteren ſind demnächſt verpflichtet, ſämmtliche Nachweiſungen ihres Kreiſes vor Ablauf des Januars dem Landes-Juſtiz-Kollegium einzuſenden und über den Erfolg des Inſtituts, ſo wie über die Wirkſamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22.

Amtsverſchwiegenheit.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derſelben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältniſſe der Parteien müſſen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten.

§. 23.

Aufſicht über die Schiedsmänner:

Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgeſucht wird, und dieſe nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverſtändlich gefaßt iſt, ſo haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einſendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Juſtiz-Kollegium zur weiteren Veranlaſſung zu berichten.

§. 24.

a. von Seiten der Unterbehörden;

Außerdem ſind ſämmtliche Untergerichte ſowohl, als die Landraths-Aemter und Polizei-Behörden verpflichtet, wenn ſie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann ſein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen deſſelben überſchreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Juſtiz-Kollegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§. 25.

b. von Seiten der Landes-Juſtiz-Kollegien.

Die Landes-Juſtiz-Kollegien werden die Dienſtführung der Schiedsmänner und insbeſondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichniſſe von Zeit zu Zeit durch beſondere Kommiſſarien unterſuchen laſſen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umſicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu laſſen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergeſſenen aber zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Digitized by Google

Die vorſtehende Inſtruktion iſt auch in der Provinz Poſen, nachdem inzwiſchen durch die Verordnung vom 7. Juni d. J. das Inſtitut der Schiedsmänner dort gleichfalls eingeführt worden iſt, ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 1. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte in den Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg, Sachſen, Pommern und Poſen werden hierdurch angewieſen, die vorſtehende Inſtruktion durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Zugleich werden dieſelben benachrichtigt, daß auf Veranlaſſung des Juſtiz-Miniſters von dem Juſtizrath Schering hierſelbſt eine überſichtliche Zuſammenſtellung der für die Schiedsmänner erlaſſenen Verordnungen und Inſtruktionen mit Erläuterungen, Beiſpielen und Formularen angefertigt worden iſt, wovon jedem Schiedsmann ein Exemplar zu ſeiner Information eingehändigt werden ſoll. Die genannten Obergerichte werden dieſerhalb binnen Kurzem mit weiterer Anweiſung verſehen werden. Berlin, den 1. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die vorſtehend benannten Königlichen Obergerichte. I. 3770. S. 44. Vol. 5.

Beilage
zu §. 21 der neuen Inſtruktion.

Summariſche Nachweiſung der Geſchäfte des Schiedsmannes N. N. zu P. im Jahre 18 . .

<table>
<tr><th colspan="3">Zahl der anhängig geweſenen Sachen:</th><th colspan="6">Davon ſind beendigt</th><th colspan="2">Am Schluß d. Jahres ſind noch anhängig geblieben:</th><th rowspan="3">Bemerkungen.</th></tr>
<tr><th rowspan="2">überjährige</th><th rowspan="2">diesjährige</th><th rowspan="2">Summa.</th><th colspan="2">durch Vergleich:</th><th colspan="2">durch Zurücktreten der Parteien:</th><th colspan="2">durch Ueberweiſung an den Richter:</th><th rowspan="2">Zahl.</th><th rowspan="2">Nummer des Protokollbuchs.</th></tr>
<tr><th>Zahl.</th><th>Nummer des Protokollbuchs.</th><th>Zahl.</th><th>Nummer des Protokollbuchs.</th><th>Zahl.</th><th>Nummer des Protokollbuchs.</th></tr>
<tr><td>1.</td><td>2.</td><td>3.</td><td>4.</td><td>5.</td><td>6.</td><td>7.</td><td>8.</td><td>9.</td><td>10.</td><td>11.</td><td></td></tr>
<tr><td>6</td><td>54</td><td>60</td><td>40</td><td>Num. 1 bis 10, 13 bis 32, 39 bis 48.</td><td>6</td><td>Num. 11 bis 12, 49 bis 52.</td><td>6</td><td>Num. 33 bis 38.</td><td>8</td><td>Num 53 bis 60.</td><td>NB. 1. Was nach der Kolumne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geſchäftsnachweiſung des folgenden Jahres in der Kolumne 1 als überjährig übertragen werden.
2. Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenſtand bedarf es nicht.</td></tr>
</table>

Ort und Datum.

Unterſchrift des Schiedsmannes.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Auguſt 1841. № 32.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath Stropp iſt der Karakter als Geheimer Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Siegfried in Marienwerder wird vom 1. Januar 1842 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Werckmeiſter aus Marienwerder bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 10. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Saltzmann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 22. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Geck bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 22. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Anderſſen zu Naumburg iſt an das Hofgericht zu Greifswald verſetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lauter zu Naumburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Civil-Juſtizdienſt behufs ſeiner Anſtellung als Garniſon-Auditeur [illegible] Cüſtrin, mit dem Vorbehalt des Rücktritts, ertheilt wo[illegible].

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Genrich, mit dem Dienſtalter vom 22. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Baumann, mit dem Dienſtalter vom 19. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Wiener, mit dem Dienſtalter vom 24. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Jordan, mit dem Dienſtalter vom 14. April d. J.

b. Dem Kammergerichts-Referendarius Wendt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Steinbeck zu Frankfurt iſt am 17. Juli d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg Allerhöchſt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Kriminalrichter Ruffmann in Königsberg iſt am 21. Juli d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Labiau, und gleichzeitig Allerhöchſt zum Kreis-Juſtizrath des Labiauſchen Kreiſes ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Julius Hoffmann

Digitized by Google

zu Ohlau iſt zum Land- und Stadtrichter zu Haynau ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Loos zu Schleuſingen iſt die Kriminalrichterſtelle bei dem Inquiſitoriat zu Sangerhauſen,

dem Kammergerichts-Aſſeſſor Nixdorff eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor,

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hillebrand zu Olpe die Gerichts-Kommiſſarienſtelle in Salzkotten, unter Verſetzung als Mitglied an das Land- und Stadtgericht zu Paderborn,

verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Rottengatter zu Ratibor iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Ohlau verſetzt worden.

Der Kriminalrichter von Werthern beim Inquiſitoriat zu Sangerhauſen iſt geſtorben.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Stelter in Preußiſch Stargardt iſt zum Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten, Exekutions-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht zu Karthaus,

der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Hentſchel zu Vlotho zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Minden,

der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Reick zu Büren zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair daſelbſt,

der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Klanke zu Herford zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair daſelbſt,

und der Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Pahde zu Bielefeld zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair daſelbſt,

ernannt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gritzner zu Frankfurt iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Sorau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Steinmetz zu Glogau zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Untergerichten des Sprottauer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sprottau,

der Juſtiz-Kommiſſarius Wolff in Inowraclaw zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bromberg,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Guſtav Kerſten zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Bezirk des Gräflich Stolbergſchen Landgerichts zu Roßla und der Juſtiz-Kanzlei zu Stolberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Heringen,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Gottlieb Auguſt Friedrich Kerſten zu Heringen iſt auf ſein Anſuchen von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Juſtizdienſt und Beibehaltung des Notariats, entlaſſen.

D. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Aachen getroffenen Wahlen des bisherigen Handelsrichters van Gülpen zum Präſidenten und des Kaufmanns Walter zum Richter haben unterm 9. Juli d. J.;

und die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld getroffenen Wahlen des Kommerzienraths Wilhelm Meckel und des bisherigen Ergänzungsrichters, Kaufmanns Wilhelm Simons zu Richtern, ſo wie der Kaufleute Guſtav Weyersberg zu Solingen, Wilhelm Witterſtein jun. zu Barmen, Johann Wilhelm Fiſcher daſelbſt, F. Heinendahl zu Elberfeld, Wilhelm Hölterhof zu Lennep und Karl Luckhaus zu Remſcheid zu Ergänzungsrichtern unterm 25. Juli d. J.,

die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bölling zu Münſter iſt an das Landgericht zu Düſſeldorf verſetzt worden.

Der Auskultator Paſch iſt zum Referendarius bei dem Juſtiz-Senat zu Koblenz, mit dem Dienſtalter vom 13. Mai d. J., ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß diejenigen Wieſen im Czizkower Netzbruche, welche ſich im Beſitze von Einwohnern im Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Schönlanke befinden, unter der Real-Jurisdiktion dieſes Gerichts verbleiben.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 29. Juli d. J. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2179. das Geſetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen, vom 9. d. Mts.; und

№ 2180. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. d. Mts., betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 173.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 26. Juni 1841, — betreffend das Verhältniß derjenigen Patrimonial-Gerichte, denen nach Inhalt der Verordnung v. 31. März 1833 §. 3 Buchſt. c (Geſetz-Samml. S. 61) die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit zuſteht, zu den Königlichen Regierungen und Landräthen.

Ich habe aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 5. Februar d. J. die Verſchiedenheit der Anſichten über die Stellung der Patrimonialgerichte, welche in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachſen nach §. 3 litt. c der Verordnung vom 31. März 1833 die Polizeigerichtsbarkeit verwalten, zu den Regierungen und ihren Organen, den Landräthen, erſehen und finde es, da die Patrimonialgerichte hierbei keinesweges als Stellvertreter der Polizeibehörden fungiren, ſondern die Polizeigerichtsbarkeit in ihrer Eigenſchaft als Gerichte verwalten, angemeſſener, daß ſie auch in dieſer Beziehung der Aufſicht und Disciplin der vorgeſetzten Juſtizbehörden unterworfen bleiben, wodurch zugleich Streitigkeiten über Reſſort-Verhältniſſe vermieden werden. Dagegen verbleibt es rückſichtlich des Inſtanzenzuges in Betreff der gegen die Entſcheidungen der Patrimonialgerichte als Polizeigerichte ſtatt findenden Rechtsmittel bei der bisherigen Verfaſſung, wonach der Rekurs an die Regierungen geht, und wird dieſen grade dadurch Gelegenheit gegeben, auf geſetzmäßige Weiſe auf die Polizeiſtrafrechtspflege einzuwirken und etwanigen unrichtigen Anſichten abzuhelfen, welche von den Gerichtsbehörden angenommen werden möchten. — Hiernach haben Sie, die Miniſter der Juſtiz und des Innern, das Erforderliche zur Ausführung dieſer Beſtimmungen zu veranlaſſen. Sansſouci, den 26. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

B e ſ ch l u ß.

Abſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 26. Juni d. J. iſt für die Miniſter der Juſtiz und des Innern zur weitern Veranlaſſung anzufertigen und das Original zum Geheimen Staats-Archiv abzugeben

Berlin, den 25. Juli 1841.

Königliches Staats-Miniſterium.

von Boyen. Se. Exzellenz der Herr Staats-Miniſter von Kamptz abweſend. Mühler. von Rochow. von Ladenberg. Graf von Alvensleben.

Aus dem vorſtehenden Allerhöchſten Befehle vom 26. v. M. erſehen die Königlichen Oberlandesgerichte der Provinz Sachſen und die Patrimonialgerichte in den Landestheilen, die vormals zum Königreich Weſtphalen gehört haben, die Entſcheidung Sr. Majeſtät des Königs über das Verhältniß derjenigen Patrimonial-Gerichte, denen nach Inhalt der Verordn. v. 31. März 1833 §. 3 Buchſt. c (Geſetz-Samml. Seite 61) die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit zuſteht, zu den Königlichen Regierungen und deren Organen, den Landräthen.

Es erhellet daraus:

1. daß den Patrimonial-Gerichten die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht als Stellvertreter der Polizeibehörden, ſondern in ihrer Eigenſchaft als Gerichte gebührt,
2. daß ſie daher auch in dieſer Beziehung der Aufſicht und Disziplin der vorgeſetzten Juſtizbehörden unterworfen bleiben,
3. daß es dagegen in Betreff der Rechtsmittel gegen die in der Eigenſchaft als Polizeigerichte von ihnen ergangenen Entſcheidungen bei der bisherigen Verfaſſung verbleibt, wonach

Digitized by Google

a. der Rekurs an die betreffende Regierung,
b. die Berufung auf den Rechtsweg, wo dieſelbe zuläſſig iſt, an das betreffende Oberlandesgericht geht.

Hiernach haben ſich die genannten Behörden zu achten und wird nur noch in Beziehung auf die letztere Beſtimmung bemerkt, daß, da die Patrimonial-Gerichte auch in dieſen Polizei-Sachen als richterliche Behörden entſcheiden, es bei der Berufung auf den Rechtsweg keines nochmaligen gerichtlichen Erkenntniſſes erſter Inſtanz bedarf. Berlin, den 28. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg und Halberſtadt und an die Patrimonial-Gerichte der Provinz Sachſen in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheilen. I. 3917. Sachſen 13. Vol. 2.

№ 174.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1841, — betreffend die Legaliſation der von einem Notar der St. Petersburger Börſe aufgenommenen, zum Gebrauch in den Preußiſchen Staaten beſtimmten Urkunden.

(Inſtr. vom 22. März 1833, Jahrb. Bd. 41 S. 222 und Reſkript vom 9. Januar 1839, Juſt. Min. Blatt von 1839, S. 34 Num. 36.)

Nach der Anzeige des dieſſeitigen Königlichen Geſandten zu St. Petersburg beſteht dort ſeit vielen Jahren eine Einrichtung, wonach bei der Petersburger Börſe mehrere Notare dazu angeſtellt ſind, um Urkunden, welche zum Gebrauche im Auslande beſtimmt ſind, aufzunehmen. Dergleichen Urkunden (meiſt Vollmachten) werden von den am Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofe akkreditirten Geſandten auswärtiger Staaten beglaubigt, ohne daß ſie zuvor von dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten legaliſirt worden ſind.

Dieſem allgemeinen Gebrauche gemäß hat auch der Königlich Preußiſche Geſandte in St. Petersburg die von jenen Notaren aufgenommenen Urkunden unmittelbar und ohne Dazwiſchenkunft einer Kaiſerlich Ruſſiſchen Behörde legaliſirt. Eine ſolche blos geſandtſchaftliche Legaliſation iſt jedoch in neuerer Zeit von einem einzelnen Obergerichte nicht für ausreichend erachtet, vielmehr verlangt worden, daß zuvor das Kaiſerliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die Unterſchrift des Börſen-Notars beglaubige.

Zur Vermeidung der Weiterungen und Koſten, welche durch die für nöthig gehaltene Vervollſtändigung der Beglaubigung den Partheien entſtehen möchten, finden wir uns veranlaßt, mit Beziehung auf unſere Inſtruktion vom 22. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 Seite 222) den Gerichtsbehörden hierüber Folgendes zu eröffnen:

Bei der Prüfung der im Auslande aufgenommenen Urkunden kann es den dieſſeitigen Gerichtsbehörden überhaupt nur darauf ankommen, durch die Legaliſation über die Aechtheit der Urkunden, die Richtigkeit ihrer Signatur und Vollziehung Gewißheit zu erhalten. Dieſe Gewißheit iſt genügend vorhanden, wenn der dieſſeitige Königliche Geſandte zu St. Petersburg unmittelbar die Unterſchrift des Börſen-Notars **als ſolchen** beglaubigt, wobei es Sache des Geſandten iſt, ſich von der erfolgten Anſtellung des betreffenden Individuums als dortiger Börſen-Notar Ueberzeugung zu verſchaffen. Es iſt daher zur Gültigkeit von dergleichen Urkunden vor den dieſſeitigen Gerichten die Beglaubigung von Seiten des Kaiſerlich Ruſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht erforderlich.

Demgemäß werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen,

die Urkunden, welche von einem Petersburger Börſen-Notar aufgenommen ſind, dann als gehörig beglaubigt anzuſehen, wenn die Unterſchrift des Notars unmittelbar von der dieſſeitigen Königlichen Geſandtſchaft zu St. Petersburg mit dem Bemerken legaliſirt iſt, daß ihr (der Geſandtſchaft) die Eigenſchaft des Ausſtellers als Börſen-Notar bekannt ſei.

In allen anderen Fällen verbleibt es bei dem im Juſtiz-Miniſterial-Blatt (Jahrgang 1839 Seite 34 Num. 36) abgedruckten Reſkript vom 9. Januar 1839. Berlin, den 9. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten
v. Werther.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3774. Gen. 34. Vol. 3.

Digitized by Google

№ 175.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1841, — betreffend den Erlaß einer Verordnung zur Feſtſtellung der Gränzen der Aufſicht und Einwirkung auf Familienſtiftungen.

(A. L. R. Thl. II Tit. 4 Abſchn. 1 und 2, Tit. 18 und 19 daſ., Geſetz vom 15. Februar 1840, Geſetz-Samml. S. 20, — Edikt vom 9. Oktober 1807, Mathis Bd. 5 S. 169.)

Die Ausübung der Oberaufſicht über Familienſtiftungen, insbeſondere über ſolche, in denen ausſchließlich oder nebenbei Verwendungen zu milden Zwecken, z. B. Verleihung von Stipendien, Ausſtattungen und Unterſtützungen an hülfsbedürftige Familienglieder u. ſ. w., angeordnet ſind, hat wiederholt zu Zweifeln über die Gränzen der Einmiſchung der gerichtlichen Aufſichtsbehörden Veranlaſſung gegeben.

Seine Majeſtät der König haben Sich deshalb bewogen gefunden, eine genauere Feſtſtellung der Gränzen dieſer Oberaufſicht im legislativen Wege anzuordnen und eine gründliche Berathung dieſes Gegenſtandes anzubefehlen, welche, abgeſondert von der allgemeinen Reviſion der Geſetze, ſogleich ſtatt finden ſoll.

Bevor der Juſtiz-Miniſter dem Königl. Staats-Miniſterium ſeine desfallſigen Vorſchläge vorlegt, wünſcht er zuvörderſt die Anſichten der untengenannten Königl. Landes-Juſtiz-Kollegien über dieſen Gegenſtand zu vernehmen.

Die Allerhöchſte Intention geht dahin, daß ſich die neuen Beſtimmungen den im 1. und 2. Abſchnitte des 4. Titels II. Theils des Allg. Land-Rechts aufgeſtellten Grundſätzen anſchließen und dabei von dem Geſichtspunkte ausgegangen werden ſoll, daß nicht von einer obervormundſchaftlichen Aufſicht und Fürſorge oder einer Aufſicht, wie ſie über Armenanſtalten in den Titeln 18 und 19 Theil II des A. L. R. angeordnet worden, die Rede ſei, daß vielmehr die fortlaufende Kontrolle zunächſt den Familiengliedern obliege und es auf eine Einwirkung der Oberaufſicht nur in ſolchen Fällen ankomme, wo dieſe unter Anzeige vorhandener Mißbräuche oder Abweichungen von den Beſtimmungen in der Stiftungsurkunde durch die Familie oder einzelne Glieder der Familie in Anſpruch genommen wird.

Die im 1. und 2. Abſchnitt des Tit. 4 Thl. II des Landrechts enthaltenen allgemeinen Grundſätze über Familienſtiftungen ſind folgende:

„Der Inhalt der Stiftungsurkunden beſtimmt die Rechte und Pflichten der Familienglieder."
(§§. 34 a. a. O.)

„Dem Vorſteher der Familie liegt, wenn der Stifter nichts beſonderes feſtgeſetzt hat, hauptſächlich die „Sorge für die Beachtung der Stiftungsurkunde und Erhaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte ob." (§§. 12 und 38 a. a. O.)

„Wer als Vorſteher der Familie anzuſehen ſei, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder und, wenn „keine Wahl geſchehen, durch das Alter den Jahren nach beſtimmt."
(§. 10 a. a. O.)

„Die Leitung der gemeinſchaftlichen Familienangelegenheiten erfolgt, in ſo fern Stiftungsbriefe oder Fa-„milienverträge nichts beſonderes feſtſetzen, durch Berathſchlagungen und Schlüſſe der ganzen Familie."
(§§. 7 und 8.)

Der Geſichtspunkt, von welchem das Allg. Land-Recht ausgeht, iſt hiernach:

Aufrechthaltung des Inhalts der Stiftung;
Autonomie der ganzen Familie bei der Leitung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten;
Pflicht und Recht des Familienvorſtehers, für Aufrechthaltung und Befolgung der Stiftung zu ſorgen.

Die Einwirkung der Gerichte iſt, wenn lediglich die Vorſchriften des 1. und 2. Abſchnitts Tit. 4 Thl. II des A. L. R. ins Auge gefaßt werden, beſchränkt:

1. bei der Errichtung von Familienſtiftungen
   auf die Verlautbarung und Beſtätigung der Stiftungsurkunde (§§. 29 — 31 a. a. O.);
2. bei der Leitung einer bereits beſtätigten Stiftung
   auf die Aufnahme, Prüfung, Beſtätigung und Ausfertigung der Familienſchlüſſe.
   (§. 46 des A. L. R. a. a. O., §§. 2 und 20 des Geſetzes vom 15 Februar 1840, Geſetz-Samml. S. 20.)

Digitized by Google

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß die Stiftungsurkunden über die erheblichſten Punkte einer guten Verwaltung und getreuen Erhaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens oft gar keine oder doch ſehr ungenügende und nicht mehr zeitgemäße Beſtimmungen enthalten; daß die Wahl der Vorſteher unterbleibt, der durch das Lebensalter geſetzlich berufene Vorſteher oft vom Sitze der Stiftung entfernt wohnt und ſich deshalb oder wegen Mangels eines perſönlichen Intereſſes um deren Verwaltung und Wohlfahrt nicht kümmert, daß nicht minder einzelne Glieder der Familie auf die Verwaltung des Vermögens und die Erfüllung der Zwecke der Stiftung eben ſo wenig ihre Aufmerkſamkeit richten, daß daher das Stiftungsvermögen nicht ſelten die empfindlichſten Verluſte erleidet und die Abſichten des Stifters gänzlich verfehlt werden.

A. Anordnungen ...zen Feſtſetzung vollſtändiger ...ſtimmungen über die Ver...ltung des Stiftungsvermö...ns durch den Stifter oder die Familie.

Es fragt ſich daher:

ob es nicht angemeſſen iſt, der Aufſichtsbehörde, ohne in die Rechte der Autonomie der Familie weſentlich einzugreifen, eine Einwirkung in der Art einzuräumen, daß ihr zur Pflicht gemacht wird:

bei neuen zu beſtätigenden Stiftungen;

I. bei erſt zu verlautbarenden und zu beſtätigenden neuen Stiftungen dahin zu ſehen, daß
wegen der Wahl des Familienvorſtehers, wegen Beſtimmung der Kuratoren und Direktoren der Stiftung und der Adminiſtratoren des Vermögens derſelben,
wegen Belegung und Aufbewahrung der Stiftungskapitalien u. ſ. w.,
wegen Legung, Monitur und Abnahme der Rechnungen,
Beſtimmungen getroffen werden.

...nn die Verlautbarung erfolgt: ... durch den Stifter ſelbſt;

Wird die Verlautbarung der Stiftung, was wohl ſelten geſchieht, vom Stifter ſelbſt bewirkt, ſo hat der betreffende Richter ſchon nach dem jetzigen Stande der Geſetzgebung die Befugniß und Pflicht, durch ſachgemäße Belehrung deſſelben auf Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit der erforderlichen Anordnungen hinzuwirken, um künftigen Zweifeln und Prozeſſen vorzubeugen. (§. 31 Tit. 4 Thl. II A. L. R.)

... durch den Vorſteher der Familie.

Wird dagegen die Verlautbarung, wie es gewöhnlich geſchieht, erſt nach deſſen Tode durch den Vorſteher der Familie bewirkt (§. 30 a. a. O.), ſo findet die Ergänzung und Vervollſtändigung mangelhafter Stiftungsurkunden die größten Schwierigkeiten in der Beſtimmung der §§. 39 — 41 des A. L. R. a. a. O., des §. 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807 (Mathis Bd. 5 S. 169 und flg.), wonach zu Familienſchlüſſen ſtets die Einſtimmigkeit der Familienglieder, ſelbſt bei untergeordneten Fragen, z. B. in der Art der Sicherſtellung der Stiftungseinkünfte (§. 41 a. a. O. d. L. R.) erforderlich iſt.

Hinſichtlich der, den Familienſtiftungen verwandten, Familienfideikommiſſe hat das Geſetz vom 15. Februar 1840 (Geſetz-Samml. S. 20) im §. 15 bereits eine Erleichterung in der Verwaltung des Fideikommißvermögens darin herbeigeführt, daß es in den daſelbſt angegebenen minder erheblichen Angelegenheiten keines Familienſchluſſes bedarf, daß vielmehr die Zuſtimmung zweier Anwarter genügen ſoll.

Auf die Familienſtiftungen findet jedoch dieſe Beſtimmung nach §. 20 des gedachten Geſetzes keine Anwendung. Es fragt ſich daher:

1. ob es nicht im Intereſſe der Stiftungen dieſer Art liegt:

das Requiſit der Einſtimmigkeit der Familienſchlüſſe bei Gegenſtänden, welche nicht den weſentlichen Inhalt der Stiftungsurkunde und den deutlich ausgeſprochenen Zweck der Stiftung betreffen, aufzuheben und die Gültigkeit der Familienſchlüſſe über Fragen untergeordneter Art nach Anleitung des §. 8 Tit. 4 Thl. II, verbunden mit §§. 9 und 12 Tit. 17 Thl. I des L. R., unbedingt von der einfachen Majorität der nach §. 20 des Geſetzes vom 15. Februar 1840 zuzuziehenden, im Inlande oder doch in einem der deutſchen Bundesſtaaten wohnhaften, bekannten Familienglieder abhängig zu machen.

Bei letztwilligen und allen ſolchen Stiftungen, deren Beſtätigung erſt nach dem Tode des Stifters erfolgt, treten, wie die Erfahrung lehrt, häufig Verzögerungen hinſichtlich der Verlautbarung der Stiftungsurkunde, Feſtſtellung des Stiftungsvermögens und Einleitung einer angemeſſenen Verwaltung ein, die für die Familie nicht ſelten ſehr verderblich werden. Der Grund davon liegt oft in einer Unbekanntſchaft des Familienvorſtehers mit den geſetzlichen Obliegenheiten, bisweilen auch in einer fahrläſſigen oder abſichtlichen Vernachläſſigung derſelben, oder in mangelhafter Geſchäftsbildung. Da das Allg. Land-Recht die Anträge wegen Verlautbarung und die Sorge für die Stiftungsrechte, dem Vorſteher der Familie überläßt (§§. 30 und 38 d. L. R. a. a. O.), den Mitgliedern derſelben aber nur im Wege zeitraubender Prozeſſe die Mittel gegeben ſind, das Intereſſe der Stiftung gegen den Vorſteher zu verfolgen, ſo fragt es ſich:

2. ob nicht anzuordnen iſt, daß, ſobald auch nur ein Familienglied darauf anträgt, die Aufſichtsbehörde

Digitized by Google

befugt ſein ſoll, den Familienvorſtand zur pünktlichen Erfüllung ſeiner Obliegenheiten wegen Auswirkung der Beſtätigung der Stiftungsurkunde, Feſtſtellung des Stiftungsvermögens, Errichtung und Fortſetzung des Stammbaums der Familie u. ſ. w., binnen einer zu beſtimmenden geräumigen Friſt aufzufordern, mit der Verwarnung, daß im Weigerungsfalle auf weiteren Antrag eines Familiengliedes, der Familie ein Kurator zur Beſorgung des Verſäumten und weiteren Verfolgung ihres Intereſſes werde beſtellt werden.

Dieſer Kurator würde dann nicht nur befugt ſein, die nöthigen Schritte wegen Verlautbarung und Beſtätigung der Stiftungsurkunde zu thun, ſondern auch bei Mangelhaftigkeit der letzteren, wegen Errichtung eines Familienſchluſſes, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen haben.

Nicht ſelten wird das Intereſſe neuer, ſo wie bereits vorhandener, älterer Stiftungen dadurch gefährdet, daß der vom Stifter berufene oder von der Familie gewählte oder geſetzliche Vorſteher einer Familienſtiftung durch ſeine bürgerlichen Verhältniſſe, oder durch Mangel an der erforderlichen Geſchäftskenntniß, behindert iſt, einen Familienſchluß einzuleiten und den Entwurf dazu, wie es nach §. 4 des Geſetzes vom 15. Februar 1840 geſchehen ſoll, der Aufſichtsbehörde einzureichen. Wäre ihm geſtattet, dieſes Geſchäft einem ſachkundigen Manne, unter deſſen eigener Verantwortung, zu überlaſſen, ſo würde die Sache ſofort gefördert werden.

Es fragt ſich daher:

3. ob den Vorſtehern geſtattet werden darf, behufs der Einleitung und Vorbereitung eines Familienſchluſſes die Beſtellung eines Kurators bei der Aufſichtsbehörde in Antrag zu bringen, der, auf Koſten der Stiftung, das Geſuch um die Aufnahme des Familienſchluſſes, unter Einreichung des Entwurfs dazu, nach Maaßgabe des §. 4 des gedachten Geſetzes zu beſorgen haben würde.

II. Bei bereits beſtätigten und in Wirkſamkeit befindlichen Stiftungen.

II. Bei bereits beſtätigten und in Wirkſamkeit befindlichen Familienſtiftungen iſt, in ſo fern die Stiftungsurkunde nicht bereits wegen Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens erſchöpfende Vorſchriften enthält, zwar der Aufſichtsbehörde keine ſo nahe liegende Gelegenheit gegeben, auf die Regulirung durch Familienbeſchlüſſe hinzuwirken. Es ſcheint jedoch, ohne in die autonomiſchen Befugniſſe und in die Selbſtſtändigkeit der Familie einzugreifen, ſtatthaft zu ſein, anzuordnen:

4. daß die Aufſichtsbehörden befugt ſein ſollen, in Fällen, wo die Stiftungsurkunde in den zu I, 1 — 3 aufgeführten Beziehungen gar keine oder doch keine ausreichenden oder zeitgemäßen Beſtimmungen enthalten, die Intereſſenten davon zu benachrichtigen, und ſie auf die vorhandenen Mängel aufmerkſam zu machen, um denſelben durch einen Familienſchluß abzuhelfen.

Die zu I, 1 — 3 für die Familienſchlüſſe neuer, erſt zu beſtätigender Stiftungen ertheilten Vorſchriften würden dann auch bei den bereits beſtätigten Familienſtiftungen eintreten können.

B. Ueber die Einwirkung der Aufſichtsbehörde während der Verwaltung.

Was die Einwirkung der Aufſichtsbehörde auf die Verwaltung beſtätigter Stiftungen betrifft, ſo ſcheint derſelben, da hierbei die Beſtimmungen der Stiftung maaßgebend ſind, in deren Ermangelung aber die fortlaufende Kontrolle der Familie überlaſſen bleiben ſoll, ein Einfluß von Amtswegen darauf nicht eingeräumt werden zu dürfen. Dagegen fragt es ſich:

5. ob, wenn die Familie oder ein Mitglied derſelben unter Anzeige vorhandener Mißbräuche und Abweichungen von den Beſtimmungen der Stiftungsurkunden, das Einſchreiten der Aufſichtsbehörde in Anſpruch nimmt, der letzteren die Befugniß dazu und in welchem Umfange zugeſtanden werden ſoll? —
ferner ob von Aufſichtswegen die Familie nicht von den Gefahren der Stiftung zum Zweck weiterer Anträge zu benachrichtigen iſt, im Fall ihr bei anderer Gelegenheit, z. B. einer Unterſuchung, Beweiſe oder genügender Verdacht von ungetreuer und ſchlechter Verwaltung des Stiftungsvermögens bekannt werden?

Bei Stiftungen, in welchen ausſchließlich oder nebenbei Verwendungen zu milden Zwecken vorkommen (Stipendien, Ausſtattungen u. ſ. w.), tritt häufig der Fall ein, daß ſich Familienglieder über Bevorzugung anderer, entfernter berufener Glieder bei Verleihung der Beneſizien und Nichtbeachtung der vom Stifter deshalb aufgeſtellten Prinzipien, beſchweren. Enthalten die Stiftungsurkunden über Erledigung ſolcher Beſchwerden keine Vorſchriften, ſo bleibt nur der gewöhnliche Rechtsweg übrig, der oft durch den erforderlichen Zeitaufwand den Zweck des Beneſiziums vereitelt.

Es fragt ſich daher:

6. ob für Fälle dieſer Art nicht ein ſchiedsrichterliches Verfahren nach Maaßgabe des §. 18 des Geſetzes

Digitized by Google

vom 15. Februar 1840 einzuleiten ſein dürfte, wobei die ſtreitenden Theile zwei Schiedsrichter und die Aufſichts-behörde den Obmann zu beſtellen haben würde.

Als Schiedsrichter dürften zunächſt nur am Orte oder doch im Bezirke des Aufſichts-Gerichts wohnhafte, nicht betheiligte, Familienglieder zu wählen und nur in deren Ermangelung dürfte auch die Wahl anderer Perſonen zu geſtatten ſein.

Sämmtliche Königl. Landes-Juſtiz-Kollegien der Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben, werden hierdurch aufgefordert, die vorſtehend angedeuteten Punkte in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, ſich darüber gutachtlich zu äußern und diejenigen Vorſchläge hinzuzufügen, welche ſie mit Rückſicht auf die gemachten Erfahrungen oder aus anderen Gründen zur Erreichung des Zwecks für geeignet halten. Berlin, den 20. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 2938. F. 18. Vol. 4.

№ 176.

Allgemeine Verfügung vom 4. Auguſt 1841, — die Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters betreffend.

Sämmtliche Königliche Obergerichte benachrichtige ich hierdurch, daß Seine Majeſtät der König mir einen ſechswöchentlichen Urlaub zum Gebrauch des Karlsbader Brunnens zu bewilligen Allergnädigſt geruht haben. Während meiner Abweſenheit, von der Mitte dieſes Monats an gerechnet, wird der Wirkliche Geheime Ober-Juſtiz-Rath und Direktor im Juſtiz-Miniſterium Herr Ruppenthal die Unterſchrift der vom Juſtiz-Miniſterium ergehenden Verfügungen übernehmen. Berlin, den 4. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte. I. 3821. J. M. 68. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Auguſt 1841. № 33.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Ordensverleihungen.

Dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Freusberg zu Arnsberg iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife;

dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Dorguth zu Magdeburg,

dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Vetter zu Halberſtadt,
der rothe Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife;

den Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Räthen Klee und Fahrenholz zu Magdeburg, ſo wie

dem Oberlandesgerichtsrath Luther zu Naumburg,
der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Ribbeck, mit dem Dienſtalter vom 7. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Karl Maximilian Schmidt, mit dem Dienſtalter vom 21. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münſter: der Auskultator von und zur Mühlen, mit dem Dienſtalter vom 30. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Tilly zu Königsberg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Ordensverleihungen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Carſtow zu Salzwedel,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtizrath Richter zu Naumburg,
iſt der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife;

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Wentzel zu Burg,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Dr. Deſchner zu Stendal,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Juſtizrath Honigmann zu Sangerhauſen, ſowie

dem Kriminal-Direktor Büſchleb zu Heiligenſtadt,
der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem bisherigen Juſtiz-Amtmann, jetzigen Land- und Stadtrichter Abel in Liebenwalde iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen.

Der als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen fungirende Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gruchot iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Soeſt verſetzt.

Digitized by Google

Der unbeſoldete Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor König in Poſen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Lauban verſetzt worden.

3. Subalternen.

Der Dollmetſcher, Oberlandesgerichts-Referendarius Au zu Poſen iſt zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und die Land- und Stadtgerichts-Regiſtratoren Tilli und Michaelis zu Paderborn und der Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Ingroſſator Koch zu Hörter zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn, ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarienkaſſen-Rendant Hedecke in Meſeritz iſt ſeines Amts entſetzt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Ordens-Verleihung.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtizrath Krüger zu Halberſtadt iſt der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Geißler zu Belgern iſt geſtorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Notar Hamm zu Wermelskirchen iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Notar zu Lindlar ertheilt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 5. Auguſt d. J. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2181. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Januar v. J., die Beſtrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinſchiffe betreffend;

№ 2182. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17. September v. J., in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorſichts-Maaßregeln und der Beſtrafung von Uebertretungen derſelben;

№ 2183. das Geſetz wegen Erleichterung der Ablöſung gewerblicher u. ſ. w. auf dem Grundbeſitz haftender Leiſtungen, vom 30. Juni d. J.;

№ 2184. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Juni d. J., die Verpflichtung dieſſeitiger Unterthanen betreffend, eine Zeitlang auf einer Landes-Univerſität zu ſtudiren; und

№ 2185. die Verordnung wegen Beſteuerung des Rübenzuckers, vom 30. Juli d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 177.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1841, — betreffend das Verfahren bei dem Anſatze und Verbrauche der Stempel in der Exekutions-Inſtanz.

(Stempelgeſetz vom 7. März 1822 §. 12 und Tarifſatz „Geſuche." — Reſkr. vom 30. Mai 1831, Jahrb. Bd. 37 S. 393.)

Von dem Grundſatze des §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822,

wonach ſtempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier geſchrieben werden ſollen,

iſt in dem Tarifſatze „Geſuche" eine Ausnahme für Geſuche um Exekution eines rechtskräftigen Erkenntniſſes und für die dadurch veranlaßten Ausfertigungen dahin gemacht worden:

daß der Stempel erſt beigebracht zu werden braucht, wenn er von dem Exequendus eingezogen worden iſt, und daß die Geſuche und Ausfertigungen bei gänzlich fruchtloſem Ausfalle der Exekution ſtempelfrei bleiben.

Dieſer Vorſchrift entgegen haben viele Gerichte die in dem Reſkripte vom 30. Mai 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 393) enthaltene Anweiſung wegen ſofortiger Verwendung der Stempel zu gerichtlichen Ausfertigungen, auch auf die tarifmäßigen Geſuchs- und Ausfertigungsſtempel in der Exekutions-Inſtanz angewendet, die Koſten hierzu aus der Salarienkaſſe vorgeſchoſſen und bei demnächſtiger Uneinziebbarkeit der Stempel das Verfahren wegen Niederſchlagung und Wiedereinziehung derſelben wie bei anderen Verhandlungen eintreten laſſen. Dies hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in einem ſpeciellen Falle veranlaßt, das Verfahren zu moniren und zu dem Vorſchuſſe der Stempel aus den Salarienkaſſen die Genehmigung des Juſtiz-Miniſters zu erfordern.

Nachdem der Juſtiz-Miniſter die Gutachten mehrerer Obergerichte erfordert und daraus die Ueberzeugung erlangt hat, daß dieſes Verfahren die Salarienkaſſen mit keinen erheblichen Vorſchüſſen, welche nicht außerdem durch

Digitized by Google

Einziehung oder Niederſchlagung bald wieder erſtattet würden, beläſtigt, daß daſſelbe dem Grundſatze, worauf die Anweiſung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkaſſen im Großherzogthume Poſen vom 1. Januar 1835 beruhet:

daß nämlich alles, was die Kaſſe von einer Partei fordert, vorher gebucht, d. h. zur Soll-Einnahme oder zum Konto gebracht ſein muß,

entſpricht, daß dadurch endlich die Kaſſen- und Rechnungsführung vereinfacht und das Stempel-Intereſſe mehr geſichert wird, als bei dem Reſerviren der Stempel, ſo autoriſirt der Juſtiz-Miniſter die Gerichte hierdurch zur Beibehaltung beziehungsweiſe Einführung dieſes Verfahrens, unter Beobachtung des Grundſatzes des Stempelgeſetzes, wonach der Extrahent der Exekution wegen des Stempels nicht in Anſpruch genommen werden kann, will jedoch den Gerichten, welche für das Reſerviren der Stempel in der Exekutions-Inſtanz bis zu deren Eingange eine den Anſatz und Verbrauch durch beſondere Kontrolle ſichernde Einrichtung einmal getroffen haben, die Beibehaltung dieſes Verfahrens geſtatten. Berlin, den 12. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in den Provinzen, in denen die Allg. Ger.-Ordn. Geſetzeskraft hat. I. 3486. Steuerſachen 15. Vol. 3.

№ 178.

Allgemeine Verfügung vom 4. Auguſt 1841, — betreffend die Nachweiſung der vorläufig entbehrlichen Salarien-Kaſſen-Beſtände, welche zum Zweck ihrer zinsbaren Belegung bei den Obergerichts-Depoſitorien zu den Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſen abzuliefern ſind, durch die Bücher und Rechnungen der betreffenden Salarien-Kaſſen.

(Verf. v. 1. Oktober 1832 und 7. Dezember 1835, Jahrb. Bd. 40 S. 521 und Bd. 46 S. 548.)

Es iſt im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für zweckmäßig erachtet worden, die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1831, nach welcher bisher die vorläufig entbehrlichen Salarien-Kaſſen-Beſtände der Untergerichte an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe abzuführen und bei derſelben ſo lange als Aſſervate unter ihren Beſtänden nachzuweiſen waren, bis ſie auf abzuliefernde Ueberſchüſſe wirklich überwieſen und angerechnet wurden, zu modifiziren und behufs der zinsbaren Benutzung jener entbehrlichen Beſtände bei den Obergerichts-Depoſitorien, nach Maaßgabe der Verfügungen vom 1. Oktober 1832 und 7. Dezember 1835, Jahrbücher Bd. 40 S. 521 und Bd. 46 S. 548, ſo wie zur möglichſten Vereinfachung des desfalſigen Verkehrs mit den Depoſitorien und zur ſicheren Kontrollirung der Richtigkeit der Beſtandes-Angaben bei den Spezial-Kaſſen folgende Abänderungen des bisherigen Verfahrens eintreten zu laſſen.

1. Die Salarien-Kaſſen der Untergerichte ſenden ihre entbehrlichen Beſtände, in ſo fern ſie nicht in dem eigenen Judizial-Depoſitorium ohne Porto-Auslage durch Subſtitution zinsbar benutzt werden können, an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe ihres Departements und haben den abgelieferten Betrag als eine extraordinaire durchlaufende Poſt unter dem Rubrum:

„vorläufig zur zinsbaren Belegung bei dem General-Depoſitorium des Obergerichts abgelieferte Salarien-Kaſſen-Beſtände"

in Soll- und Iſt-Ausgabe zu berechnen, zugleich aber auch in Soll-Einnahme zu ſtellen. Die Iſt-Ausgabe wird mit der Quittung der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe belegt und die nach und nach wieder eingezogenen Beträge dieſer Kaſſen-Beſtände ſind bei der zur Soll-Einnahme gebrachten Poſt in Iſt-Einnahme nachzuweiſen.

2. Ueber jede Einſendung iſt von den Untergerichten dem betreffenden Obergerichte eine kurze Anzeige zu machen, damit das letztere die Soll-Einnahme bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe buchen und das Mandat erlaſſen kann.

3. Durch das zu erlaſſende Mandat iſt die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe zu autoriſiren, dieſe Gelder anzunehmen und zur Soll- und Iſt-Einnahme zu bringen, auch gleichzeitig in Soll-Ausgabe vorzutragen und den Betrag auf Verlangen des betreffenden Gerichts zurück zu zahlen.

4. Die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſen belegen die ſolchergeſtalt bei ihnen abgelieferten Salarien-Kaſſen-Beſtände, ſo weit ſie nicht ſofort zu anderen dringenden Ausgaben nothwendig ſind, ohne Verzug bei dem Depoſitorium des Obergerichts und ziehen die gewonnenen Depoſital-Zinſen zu dem aus dieſen Zinſen zu bildenden beſondern Unterſtützungs-Fond ein.

Digitized by Google

5. Zu dieſem, für jedes Obergerichts-Departement bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe deſſelben zu bildenden allgemeinen Unterſtützungs-Fond werden auch
a. die bei den Obergerichten ſelbſt, ſo wie
b. die bei denjenigen Untergerichten, welche die Belegung der einſtweilen entbehrlichen Beſtandsgelder der Salarien-Kaſſen durch die eigenen Depoſitorien unmittelbar bewirken,
gewonnenen Zinſen eingezogen.

6. Sowohl bei der Obergerichts-Salarien-Kaſſe als bei den zu 5 b bezeichneten Untergerichts-Salarien-Kaſſen werden die Zinſen in der Rechnung als durchlaufend aufgeführt, unter der Ueberſchrift:
„an Zinſen von belegten Kaſſenbeſtänden für den Departements-Central-Fond zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Juſtizbeamten,"
mit der Anweiſung des Gerichts und einem von dem Depoſitorium ausgefertigten Depoſital-Extrakte oder einem Atteſte deſſelben darüber:
„daß im Laufe des Rechnungs-Jahres bei der Beſtandsgelder-Maſſe des Gerichts nicht mehr als die (mit Buchſtaben auszudrückende Summe) an Zinſen aufgekommen iſt,"
belegt, in Soll- und Iſt-Einnahme und, mit der Quittung der den Central-Fond verwaltenden Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe juſtifizirt, in Soll- und Iſt-Ausgabe nachgewieſen.

7. Die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſen haben in ihrer Rechnung unter gleicher Ueberſchrift, wie zu Num. 6 bemerkt worden,
a. die Zinſen, welche von ihren eigenen und den von Untergerichts-Salarien-Kaſſen zur zinsbaren Belegung empfangenen Beſtandsgeldern bei dem General-Depoſitorium des Obergerichts gewonnen worden, ebenfalls mit Anweiſung und einem ausgefertigten Depoſital-Extrakte oder Atteſt des Depoſitoriums belegt, ſummariſch —
b. die von der Obergerichts-Salarien-Kaſſe und von einzelnen Untergerichts-Salarien-Kaſſen empfangenen Zinſen aber, nur mit der Ordre des Obergerichts belegt, nach den einzelnen, abliefernden Kaſſen ſpeziell,
zur Soll- und Iſt-Einnahme zu bringen, zugleich aber auch den Geſammtbetrag dieſer Zinſen-Soll-Einnahme wieder zur Soll-Ausgabe zu ſtellen und die darauf angewieſenen Zahlungen mit den Zahlungs-Anweiſungen und den Quittungen der Empfänger juſtifizirt in Ausgabe nachzuweiſen.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſämmtliche Obergerichte die Salarien-Kaſſen ihres Departements mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen, damit künftig bei allen gerichtlichen Salarien-Kaſſen in dieſer Art die Beſtandsgelder und die davon gewonnenen Zinſen gleichmäßig berechnet werden. Berlin, den 4. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 2509. Juſtiz-Fonds 59. Vol. II.

№ 179.

Allgemeine Verfügung vom 8. Auguſt 1841, — die Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters betreffend.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 4. d. M. (Juſtiz-Miniſterialblatt Num. 176 S. 244) benachrichtige ich ſämmtliche Königliche Obergerichte, mit Ausnahme derjenigen, in deren Bezirken das franzöſiſche Recht Geſetzeskraft hat, daß, nachdem der Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath Herr von Goßler den von ihm nachgeſuchten und ihm ertheilten Urlaub abgekürzt hat, derſelbe, der Allerhöchſten Beſtimmung Seiner Majeſtät gemäß, während meiner Abweſenheit die Unterſchrift der vom Juſtiz-Miniſterium ergehenden Verfügungen aus der IV. Regiſtratur-Verwaltung, die Kriminal- und Begnadigungs-Sachen betreffend, übernehmen wird. Uebrigens behält es bei der Verfügung vom 4. d. M. das Bewenden. Berlin, den 8. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königlich Obergerichte, mit Ausnahme derjenigen, in deren Bezirken das franzöſiſche Recht Geſetzeskraft hat.
I. 3821. J. M. 68. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Auguſt 1841. № 34.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath Taddel iſt der Karakter als Geheimer Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Rehſe zu Landsberg a. d. W. bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 24. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kieſewalter bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lehmann in Frankfurt iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Saliſch zu Frankfurt iſt an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt worden.

d. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Schaffrinski,
und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von der Recke zu Arnsberg,
iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Ritter, mit dem Dienſtalter vom 3. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Meinecke, mit dem Dienſtalter vom 8. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Hartmann, mit dem Dienſtalter vom 21. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Karl Friedrich Herrmann Richter, mit dem Dienſtalter vom 4. Juli d. J.

4. Subalternen.

Der Kammergerichts- und Hausvoigteigerichts-Sekretair, Juſtizrath Dunker,
und der Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant, Rechnungsrath Scheer zu Arnsberg,
werden vom 1. Januar 1842 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Heino zu Görlitz wird vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt; auch iſt ihm der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Ringleb in Worbis iſt geſtorben.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Spiegelthal zu Paderborn iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor- und Aktuarien-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehden verliehen worden.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kolligs I. zu Oſterwieck iſt zum Gerichts-Kommiſſarius zu Benneckenſtein ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſarius Ebeling zu Benneckenſtein iſt an das Land- und Stadtgericht zu Worbis verſetzt worden.

2. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kleffel zu Inſterburg iſt die etatsmäßige Aktuarienſtelle bei dem Inquiſitoriat daſelbſt verliehen worden.

Der Kriminal-Aktuarius Feige zu Kozmin iſt zum Sekretair und Bureau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen ernannt worden.

Ordensverleihung.

Dem penſionirten Land- und Stadtgerichtsboten Hennekemper zu Hamm iſt das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Simonſon zu Drieſen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Landgericht zu Berlin und zugleich zum Notarius im Bezirk des Kammergerichts,

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Karczewski zu Krotoszyn zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Oborniker Kreis, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rogaſen,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Johann Friedrich Herrmann Otto zu Poſen zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Warneyer zu Naumburg zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichtsämtern Belgern, Mühlberg und Schildau und den in dieſen Gerichtsbezirken belegenen Patrimonialgerichten, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Belgern,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Dickmann zu Deutſch-Krone zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Reymann zu Birnbaum iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Meſeritz verſetzt worden.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius von Wronski zu Meſeritz iſt die nachgeſuchte Entlaſſung von dem Amte als Juſtiz-Kommiſſarius ertheilt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das Schwarfendorfer Vorwerk „Gehege" von dem Land- und Stadtgericht zu Zehden auf das Land- und Stadtgericht zu Schönfließ übertragen werde.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 14. Auguſt d. J. ausgegebene 14. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2186. den Vertrag zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Mai 1841; und

№ 2187. den Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortſetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe; von demſelben Tage.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 180.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1841, — betreffend das Verfahren bei der Anſtellung kautionspflichtiger Juſtizbeamten.

(Allerh. Kabinets-Befehl vom 17. Februar 1832, Geſetz-Samml. Num. 2 S. 61, — Verf. vom 17. September 1832 und 12. Septbr. 1836, Jahrb. Bd. 40 S. 194 und Bd. 48 S. 237, 17. April 1841, Juſt. Min. Blatt S. 153 Num. 115.)

Es iſt der Fall vorgekommen, daß der zu einer Rendanten-Stelle vorgeſchlagene Beamte, nachdem er, dem Vorſchlage gemäß, ernannt worden, und ihm die Beſtallung zugefertigt war, ſeine zuvor abgegebene Erklärung,

Digitized by Google

die geſetzliche Amtskaution baar zu erlegen im Stande und bereit zu ſein, demnächſt zurückgenommen und im Wege der Gnade Dispenſation von der Beſtimmung des Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 11. Februar 1832 (Geſetz-Samml. S. 61) nachgeſucht hat, die ihm nicht gewährt werden konnte.

Um den Uebelſtänden zu begegnen, welche aus einem ſolchen, die Einführung des ernannten Beamten in das ihm verliehene Amt verzögernden Zwiſchenverfahren, ſo wie daraus hervorgehen, daß dem Ernannten die bereits zugefertigte Beſtallung wegen unterbliebener Kautionsbeſtellung demnächſt wieder abgenommen werden muß, hat ſich der Juſtiz-Miniſter bewogen gefunden, folgendes anzuordnen:

1. Bei Vorſchlägen zu Rendanten- und ſolchen Stellen, womit eine Kautionsleiſtung verknüpft iſt, haben ſich die Landes-Juſtiz-Kollegien und deren Präſidenten davon, daß der oder die in Vorſchlag gebrachten Kandidaten zur Beſtellung der vorſchriftsmäßigen baaren Kaution im Stande und bereit ſind, möglichſt Gewißheit zu verſchaffen und das Reſultat bei den Vorſchlägen zu ſolchen Aemtern, deren Beſetzung vom Juſtiz-Miniſter reſſortirt, mit anzuzeigen.

2. Erfolgt die Ernennung des Beamten, ſo wird derſelbe zwar von dem Juſtiz-Miniſter davon benachrichtigt und zur Berichtigung des Kautionspunkts mit dem Bedeuten aufgefordert werden, daß über die Stelle anderweit verfügt werden würde, wenn der Kautionspunkt nicht binnen vier Wochen vollſtändig berichtigt ſein ſollte. Die Beſtallung wird jedoch nicht, wie bisher, dem neu ernannten Beamten, ſondern dem betreffenden Oberlandesgericht oder Präſidium zugefertigt werden, welches dieſelbe nicht eher auszuhändigen hat, als bis die Kaution beſtellt, oder, im Fall der Beamte aus einem bereits kautionspflichtigen Amte in das andere verſetzt wird, die damit verknüpfte höhere Kaution ergänzt oder die Genehmigung zur ſucceſſiven Ergänzung derſelben durch Abzüge von der dem Beamten zu Theil gewordenen Gehaltszulage nach Maaßgabe der Verfügung vom 12. September 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 237) ausgewirkt iſt.

Inzwiſchen muß auch die Einführung des Angeſtellten in das ihm zugedachte Amt ausgeſetzt bleiben.

Wird von dem Beamten die Kaution nicht binnen vier Wochen baar erlegt, oder wird bei Beförderung bereits kautionspflichtiger Beamten in andere kautionspflichtige Aemter der Antrag auf Ergänzung durch Innelaſſung der ihnen gewährten Zulage zurückgewieſen, ſo iſt die Beſtallung an den Juſtiz-Miniſter, unter Anzeige dieſes Umſtandes und Vorlegung anderweiter Vorſchläge wegen Beſetzung der Stelle, zurückzureichen, und wird alsdann über ſolche anderweit verfügt werden.

3. Bei kautionspflichtigen Aemtern, deren Beſetzung zu den Amts-Attributen der Präſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien gehört, haben ſich dieſelben nach gleichen Grundſätzen zu richten, dergeſtalt, daß ſie den Ernannten zwar von ſeiner Beförderung benachrichtigen, jedoch erſt nach Berichtigung der Kaution ihm die Beſtallung zuzufertigen und ſeine Einführung in das Amt zu veranlaſſen haben.

Bei den zu Boten- und Exekutor-Aemtern beförderten verſorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren $18\frac{13}{15}$ erleidet dieſe Beſtimmung mit Rückſicht auf die Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 194) und 17. April 1841 (Juſt. Min. Blatt S. 153 Num. 115) die Beſchränkung, daß, im Fall der Ernannte zur baaren Kautionsleiſtung nicht im Stande iſt, es genügt, wenn mit ſeiner Ernennung gleichzeitig die zur Bildung der Kaution vorgeſchriebenen Abzüge von ſeinem Gehalte angeordnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Landes-Juſtiz-Kollegien. I. 811. C. 18. Vol. 4.

№ 181.

Allgemeine Anweiſung vom 28. Juli 1841, — betreffend die den Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes Carolath beizulegenden Titulaturen.

Des Königs Majeſtät haben Allerhöchſt zu befehlen geruhet,

daß die nachgebornen Mitglieder des fürſtlichen Hauſes Carolath bei allen Inſeraten und Bekanntmachungen ſowohl, als auch in der Rubrik und Adreſſe der Anſchreiben der Behörden „Prinzen von Schönaich-Carolath" genannt werden ſollen, dem jedesmaligen Beſitzer des Fürſtenthums

Digitized by Google

dagegen der Titel „Fürſt zu Carolath-Beuthen," jedoch ohne Hinzufügung des Vornamens deſſelben, zuſtehen ſoll.

Nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung haben ſich die ſämmtlichen Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 28. Juli 1841. Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 3902. S. 3. Vol. 3.

№ 182.

Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 1841, — betreffend die Unzuläſſigkeit des Anſatzes von Kopialien und Kaſſenquote bei den nach §. 9 der Inſtruktion vom 28. April 1840 (Juſtiz-Min.-Blatt S. 268 Num. 198) von den Gerichten feſtzuſetzenden und einzuziehenden Stempeln zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen.

Es iſt im Wege der Beſchwerde zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen, daß ein Gericht bei einem nach §. 9 der Inſtruktion vom 28. April 1840 von einem Schiedsmann zur Feſtſetzung des Stempels eingereichten Vergleiche, für das Mandat, wodurch die Partei zur Einzahlung des feſtgeſetzten Stempelbetrag's aufgefordert worden iſt, Kopialien und Kaſſenquote von dem Stempelbetrage angeſetzt hat. Dies iſt unſtatthaft.

Durch die Inſtruktion hat nur das Stempel-Intereſſe geſichert werden ſollen. Die in dieſer Beziehung zugleich zur Erleichterung des Amts der Schiedsmänner im §. 9. getroffene Anordnung darf daher den Parteien nicht zum Nachtheil gereichen und denſelben keine Mehrkoſten veranlaſſen. So wie der Schiedsmann nach §. 18 der Inſtruktion vom 1. Mai dieſes Jahres — Juſtiz-Min.-Blatt S. 230 Num. 172 — Abſchrift der Liquidation ſeiner baaren Auslagen koſtenfrei zu ertheilen hat, muß dieſes auch geſchehen, wenn ein Theil dieſer Auslagen gerichtlich liquidirt und eingezogen wird, und eben ſo wenig darf dieſer Theil der Auslagen mit Kaſſenquote belaſtet werden. Berlin, den 31. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte. III. 5975. Steuerſ. 27. Vol. 3.

№ 183.

Allgemeine Verfügung vom 10. Auguſt 1841, — betreffend die Volljährigkeit der Juden.

Es ſind bei einigen Gerichten Zweifel darüber entſtanden:

„ob in denjenigen Landestheilen, in denen zwar das Allgemeine Land-Recht, aber nicht das Edikt vom 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, oder die vorläufige Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen vom 1. Juni 1833 eingeführt iſt, die Juden mit dem 20. oder gleich anderen Unterthanen erſt mit dem 24. Lebensjahre die Volljährigkeit erreichen,"

und zur Löſung dieſer Zweifel auf eine geſetzliche Deklaration angetragen worden.

Zu deren Vorbereitung iſt es nothwendig, das bisherige Verfahren in den unterſchiedenen Landestheilen bei den Gerichten kennen zu lernen, und die Gründe der bis jetzt feſtgehaltenen Anſicht für den kürzeren oder längeren Majorennitätstermin zu vernehmen.

Das Kollegium wird daher aufgefordert, darüber baldigſt zu berichten und die Bezirke genau zu bezeichnen, auf welche ſich die zu erlaſſende Deklaration zu beziehen haben würde. Berlin, den 10. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte zu Frankfurt, Glogau, Marienwerder, Naumburg, Magdeburg, Halberſtadt, Münſter, Hamm, Paderborn und Arnsberg. I. 2346. J. 7. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Auguſt 1841. № 35.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadtrichter Roloff zu Loburg iſt am 2. Auguſt d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Klewitz zu Magdeburg iſt geſtorben.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dr. Ziehm bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ernſt Rudolph Heinrich Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Krafft und Seidenſtücker bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 3. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Schäfer zu Oppeln und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schlutius zu Bünde werden vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Karl Auguſt Theodor Otto zu Stolp iſt die Land- und Stadtrichterſtelle in Loburg verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bigorck zu Königsberg in Pr. iſt zum Kriminalrichter bei dem Inquiſitoriat daſelbſt ernannt worden.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Steffenhagen zu Wehlau bei dem Land- und Stadtgericht zu Tapiau, und 2. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Kurt Schmidt zu Sangerhauſen bei dem Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Braunſchweig zu Marienwerder iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig ernannt.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Büreau-Gehülfe Fendler zu Poſen iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen,

und der Civil-Supernumerar Ludwig Koch zu Laasphe, zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

ernannt worden.

Der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Herrmann zu Willenberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Wehlau,

und der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Pillardy zu Grätz in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Meſeritz,

verſetzt worden.

J. u. Gl. 1847. L 304.

Digitized by Google

Dem Landgerichts-Sekretair Poterke zu Berlin iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Civil-Juſtiz-Dienſt ertheilt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Baumgarten zu Luckau iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Knorr in Löbau iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Kulmer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Kulm, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Thüſing zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Warendorf und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münſter,

der Juſtiz-Kommiſſarius Berndes zu Naugard zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Juſtiz-Kommiſſarius Uhſe zu Pillkallen zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Inſterburg,

der Juſtiz-Kommiſſarius Thiele zu Karthaus,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Paul zu Schwetz zu Notarien im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Forckenbeck zu Rheine und der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Schulz zu Saſſenberg ſind geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Heusner zu Barmen iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Perl im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Perl,

der Notariats-Kandidat Cuſtodis zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Barmen im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Barmen,

und der Notariats-Kandidat Rennen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kaſtellaun, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kaſtellaun,

ernannt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Friedensrichter, Juſtizrath Deuſter zu Rheinbach iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 23. Auguſt d. J. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2188. den Handelsvertrag zwiſchen Preußen und in Gemeinſchaft mit den Zollvereinsſtaaten einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits; vom $\frac{10}{22}$ Oktober 1840.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 184.

Verfügung vom 6. Juli 1841, — die Einrichtung des Depoſital-Manuals B und des Mandatenbuchs B betreffend.

Auf den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 22. v. Mts. will der Juſtiz-Miniſter hierdurch genehmigen, daß das Depoſital-Manual B ſo wie das Mandatenbuch B, nach dem Vorſchlage des Rechnungs-Raths Friedrichs, in zwei Abtheilungen, nämlich:

B I, über Dokumente auf jeden Inhaber lautend,

B II, über andere Dokumente und Prätioſen,

geführt werde. Es muß jedoch, wenn eine und dieſelbe Maſſe in beiden Büchern vorkommt, in jedem derſelben bei der Ueberſchrift der einzelnen Blätter auf das betreffende Blatt des anderen Buchs Bezug genommen werden.

Berlin, den 6. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 3327. D. 10. Vol. 2.

№ 185.

Allgemeine Verfügung vom 5. Auguſt 1841, — betreffend die Mittheilung der in Unterſuchungen gegen Beamte ergangenen Erkenntniſſe an die betreffenden Königlichen Regierungen.

(Proz. Ordn. Thl. I Tit. 35 §. 98 und §. 252 des Anhangs, — Allerh. Kab. Befehl v. 25. März 1834, — Verordn. vom 26. Dezember 1808 §. 47 und Verfüg. vom 20. Novbr. 1840, Juſt. Min. Blatt S. 392.)

Durch das Reſkript vom 19. Dezember 1834 (I. 4182) iſt bereits den Obergerichten eröffnet worden, daß durch den, in Bezug auf das Aggravations-Rechtsmittel bei den gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Un-

u. 61. 1843. S. 304.

Digitized by Google

terſuchungen, ergangenen Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 25. März 1834 die Vorſchrift des §. 47 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und des §. 252 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung,

wonach bei allen gegen die den Regierungen untergeordneten Officianten eingeleiteten Unterſuchungen die ergangenen Erkenntniſſe den Regierungen von Amtswegen mitzutheilen ſind,

nicht aufgehoben und deshalb die letztgedachte Mittheilung außer der Eröffnung des Urtels an den Departements-Chef des angeſchuldigten Beamten erfolgen müſſe.

Ferner iſt durch die allgemeine Verfügung vom 20. November 1840 (Juſt.-Min.-Blatt S. 392) wiederholt in Erinnerung gebracht,

daß das im §. 98 Tit. 35 Thl. I der Prozeß-Ordnung der betreffenden fiskaliſchen Behörde in fiskaliſchen Unterſuchungen beigelegte Rechtsmittel der Aggravation neben den aus dem Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 25. März 1834 in Kriminalſachen nur dem Departementschef zuſtehenden Befugniſſen fortbeſteht.

Deſſenungeachtet iſt häufig verabſäumt worden, den Königlichen Regierungen die Erkenntniſſe gegen angeklagte Beamte mitzutheilen, oder die Mittheilung iſt nicht zeitig genug erfolgt, um das Erforderliche zur Einwendung des dem Departementschef eingeräumten Aggravations-Rechtsmittels vorzubereiten.

Auf Erſuchen der Herren Miniſter des Innern und der Polizei und der Finanzen wird hierdurch den Gerichtsbehörden, mit Hinweiſung auf die oben gedachten Beſtimmungen, zur Pflicht gemacht:

künftighin der betreffenden Königlichen Regierung ſowohl in allen fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, in welchen dieſelbe verfaſſungsmäßig zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt iſt, als auch in allen Kriminal-Unterſuchungen, in welchen den betreffenden Miniſterien ein Rechtsmittel zuſteht, eine Ausfertigung des Erkenntniſſes an demſelben Tage mitzutheilen, an welchem das letztere dem Angeſchuldigten eröffnet wird.

In den Rheinprovinzen liegt den Ober-Prokuratoren die Mittheilung dieſer Erkenntnißausfertigungen an die Regierungen ob. Berlin, den 5. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter,
vermöge Allerhöchſten Auftrags,
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und die Herren Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz. I. 4011. Krim. 103. Vol. 2.

№ 186.

Allgemeine Verfügung vom 6. Auguſt 1841, — betreffend die Remuneration der Medizinal-Perſonen für gerichtsärztliche Geſchäfte und Behandlung der Gefangenen.

Aus Veranlaſſung einer Mittheilung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten autoriſirt das Juſtiz-Miniſterium die Königlichen Obergerichte, die mit Aerzten und Wundärzten über die Ausrichtung aller gerichtsärztlichen Geſchäfte und Behandlung von Gefangenen bei einer beſtimmten Gerichtsbehörde, gegen jährliche Pauſchquanta geſchloſſenen Verträge ſchon zum 1. Januar 1842 aufzulöſen, wenn die Aerzte dieſe Aufhebung wünſchen.

Es tritt in dieſem Falle das früher beſtandene Verhältniß ein, wonach die Gerichte die ärztlichen und wundärztlichen Geſchäfte durch einen von ihnen beliebig zu wählenden approbirten Arzt verrichten laſſen und ihm dafür die taxmäßigen Gebühren, ſo bald ſie eingegangen ſind, in den Sachen aber, in welchen der Fiskus die Koſten trägt, ſogleich zahlen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß da, wo die Geſetze einen Phyſikus zu gewiſſen Verhandlungen erfordern, nur ein ſolcher zugezogen werden darf.

Neue Verträge der oben gedachten Art ſind ohne meine Genehmigung nicht zu ſchließen.

Berlin, den 6. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 3922. M. 17. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 187.

Verfügung vom 6. Auguſt 1841, — die Ausführung der behufs der Inſinuationen gerichtlicher Erlaſſe in Frankreich, den Niederlanden und Belgien beabſichtigten direkten Kommunikation der Oberlandesgerichte in den jenſeits der Elbe belegenen Landestheilen mit den Königlichen Geſandtſchaften zu Paris, Haag und Brüſſel betreffend.

(Reſkript vom 19. Oktober 1832.)

Um das Verfahren bei gerichtlichen Inſinuationen, welche in Frankreich, den Niederlanden und Belgien im diplomatiſchen Wege bewirkt werden ſollen, zu erleichtern und die Koſten derſelben zu vermindern, iſt auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten eine Einrichtung, ähnlich derjenigen getroffen worden, welche wegen der gerichtlichen Inſinuationen in Groß-Brittanien für die Preußiſchen Provinzen jenſeits der Elbe ſchon länger beſteht und dem Königlichen Oberlandesgericht mittelſt Reſkripts vom 19. Oktober 1832 bekannt gemacht worden iſt.

Es ſollen danach an die Königlichen Geſandtſchaften zu Paris, im Haag und in Brüſſel, zwiſchen welchen und den Juſtizbehörden in der Rheinprovinz eine direkte Kommunikation ſchon früher beſtanden hat, von jetzt ab auch die aus den übrigen, jenſeits der Elbe belegenen Preußiſchen Provinzen nach Frankreich, den Niederlanden und Belgien zu befördernden gerichtlichen Inſinuationen, von den betreffenden Oberlandesgerichten unmittelbar überſandt und dagegen die Empfangsbeſcheinigungen darüber von den gedachten Geſandtſchaften ebenfalls direkt an die Oberlandesgerichte mitgetheilt werden.

Ueber die Porto-Auslagen werden die genannten Geſandtſchaften Kontos für die betreffenden Oberlandesgerichte halten und dieſelben viertel- oder halbjährlich mit ihren amtlichen Auslage-Liquidationen dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einreichen, worauf ihnen ſodann jedesmal im Ganzen der Betrag jener Porto-Auslagen aus der Legations-Kaſſe gezahlt und demnächſt die Wiedereinziehung von den Gerichten veranlaßt werden wird.

Um jedoch zu vermeiden, daß die Legations-Kaſſe mit dergleichen Zahlungen lange im Vorſchuß bleibe, werden die bezeichneten Geſandtſchaften die Porto-Auslagen in jedem einzelnen Inſinuationsfalle dem betreffenden Oberlandesgerichte, jedesmal gleich bei Uebermachung der Empfangsbeſcheinigung oder bei Rückſendung des einen oder des andern nicht zu inſinuiren geweſenen Erlaſſes anzeigen, und haben die Oberlandesgerichte darauf den Koſtenbetrag einziehen zu laſſen und denſelben demnächſt an das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten auf Konto der betreffenden Geſandtſchaft in einzelnen Poſten oder halbjährlich unter Beifügung einer Spezifikation einzuſenden.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen hat ſich das Königliche Oberlandesgericht zu achten.

Berlin, den 6. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter,
vermöge Allerhöchſten Auftrags,
Ruppenthal.

An die Königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Halberſtadt, Naumburg, Paderborn, Münſter, Hamm und Arnsberg.
I. 4065. Requiſ. 48. Vol. 2.

№ 188.

Verfügung vom 17. Auguſt 1841, — betreffend die Abſchätzung ſtädtiſcher Grundſtücke.

(Allg. Ger. Ordn. Thl. II Tit. 6 §. 15.)

Auf den Bericht vom 13. März d. J., betreffend die Abſchätzung ſtädtiſcher Grundſtücke, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter das bisher von demſelben beobachtete Verfahren — wonach jeder der zur Ermittelung des Materialienwerthes zugezogenen Handwerker über den Geſammtwerth des Grundſtücks vernommen und die Durchſchnittsſumme ihrer verſchiedenen Werthsangaben als der Werth des Grundſtücks angeſehen worden — nicht billigen kann, vielmehr die dem Königlichen Land- und Stadtgerichte von dem dortigen Oberlandesgericht ertheilte Anweiſung ganz richtig findet. Danach ſoll der Werth ſtädtiſcher Grundſtücke in der Art gefunden werden, daß der durch Sachverſtändige ermittelte Materialien-, Boden- und Ertrags-Werth,

Digitized by Google

nach erfolgter Kapitaliſirung des letzteren zuſammen gerechnet, die Summe halbirt, hiervon der Kapitalswerth der fixirten Abgaben und der ebenfalls durch Sachverſtändige feſtzuſtellenden Unterhaltungskoſten in Abzug gebracht und die Reſtſumme als der Werth des Grundſtücks angeſehen wird. — Demgemäß würde z. B. der Taxwerth eines ſtädtiſchen Grundſtücks, deſſen Materialien- und Bodenwerth 10000 Thlr. und deſſen Ertragswerth ebenfalls 10000 Thlr. beträgt, nach Abzug der ein Kapital von 1000 Thlr. repräſentirenden Abgaben und Unterhaltungskoſten auf 9000 Thlr. anzunehmen ſein. Daſſelbe Verfahren wird auch von dem hieſigen Stadtgericht beobachtet und hat ſich in der Praxis bewährt. Es entſpricht der Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung Theil II Titel 6 §. 15, indem danach die Taxe eines Hauſes nicht blos — wie das Königliche Land- und Stadtgericht vermeint — nach dem Ermeſſen der Taxatoren beſtimmt, ſondern der Materialien- und Ertragswerth, ſowie der Betrag der Abgaben und Laſten ermittelt und aus dieſen Datis der Taxwerth gefunden werden ſoll.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat daher der Anweiſung des dortigen Oberlandesgerichts fortan Folge zu leiſten. Berlin, den 17. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter,
vermöge Allerhöchſten Auftrags,
Ruppenthal.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 4066. T. 15. Vol. III.

№ 189.

Verfügung vom 17. Auguſt 1841, — die Ausbildung der Auskultatoren bei den Untergerichten betreffend.

Der Oberlandesgerichts-Rath Schepers hat als Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn für die dieſem Gericht zur Beſchäftigung überwieſenen Auskultatoren eine Inſtruktion entworfen, welche von dem dortigen Oberlandesgericht als zweckmäßig genehmigt worden iſt. Wenn auch dieſelbe zunächſt nur die bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn beſtehenden Verhältniſſe berückſichtigt hat, mithin den Verhältniſſen anderer Untergerichte nicht überall entſprechen dürfte, ſo enthält ſie doch eine gute Anleitung zur zweckmäßigen Beſchäftigung der Auskultatoren bei den Untergerichten und beſonders bei denjenigen, bei welchen die Büreau-Einrichtung der Gerichtsbehörden in der Provinz Poſen eingeführt worden iſt, behufs der Ausbildung der Auskultatoren ſowohl zum Amt eines Richters, als zum Subalterndienſt. Der Juſtiz-Miniſter bringt daher dieſe Inſtruktion zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und beſonders deren Dirigenten, um davon bei Ausbildung der ihnen überwieſenen Auskultatoren, ſo weit dies ihnen zweckmäßig erſcheint und der Einrichtung des Gerichts entſpricht, den geeigneten Gebrauch machen zu können. Berlin, den 17. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter,
vermöge Allerhöchſten Auftrags,
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden. I. 3797. O. 5. Vol. 3.

Beilage.

Inſtruktion

für die Auskultatoren, welche dem Land- und Stadtgerichte zu Paderborn zur Beſchäftigung überwieſen werden.

Der Zweck, zu deſſen Erreichung der Auskultator dem Land- und Stadtgerichte überwieſen iſt, beſteht darin, daß er in den praktiſchen Juſtizdienſt eingeführt und mit allen Zweigen deſſelben ſo vertraut werde, daß er ſowohl den höhern Subalternſtellen bei den Gerichten gehörig vorſtehen könne, als auch zur Erlangung des Referendariats ſich ſo weit vorbereite, daß ihm dieſe keine Schwierigkeit macht, wenn er nach Entlaſſung vom Land- und Stadtgerichte noch bei dem Oberlandesgerichte die dort vorgeſchriebenenen ferneren Stufen der Ausbildung zurückgelegt hat.

Die genaue Kenntniß des Subaltern-Dienſtes iſt für jeden gerichtlichen Beamten, und namentlich auch für den, der ſich dem höhern Juſtizdienſt widmet, ein unentbehrliches Bedürfniß, und da ſich in den ſpätern Perioden

Digitized by Google

der Ausbildung zu Letzterem weniger Zeit und Gelegenheit findet, ſich dieſe Kenntniß anzueignen, ſo muß es dem Auskultator von ſelbſt angelegen ſein, dieſe ihm beim Land- und Stadtgerichte dargebotene Gelegenheit gehörig zu benutzen.

Vor allen Dingen muß er ſich von ſeinem erſten Eintritte in den Dienſt an: Pünktlichkeit, Genauigkeit und Akkurateſſe in allen denjenigen Arbeiten angewöhnen, die ihm aufgetragen werden; er muß ſich bemühen, aus ſeinen Arbeiten erſichtlich zu machen, daß es ihm darum zu thun war, nicht des Geſchäftes los zu werden, ſondern etwas Gründliches zu erlernen, und praktiſch Brauchbares zu liefern, und es wird für ihn eine Ehrenſache ſein, durch ſolche Leiſtungen, die dieſen allgemeinen Anforderungen entſprechen, die Mühe zu vergelten, welche ſeine Vorgeſetzten ſich mit ihm zu geben haben.

Der Kurſus des Auskultators beim Land- und Stadtgerichte iſt auf die Dauer eines Jahres feſtgeſtellt, außer welchem er dann noch ein viertel Jahr beim Inquiſitoriate als Protokollführer beſchäftigt wird. Jener Kurſus wird nun in 3 Stadien abgetheilt, welche der Reihe nach von jedem eintretenden Auskultator durchgemacht werden ſollen, ſo daß er von dem einen zum andern aufrückt, jedoch nur in der Vorausſetzung, wenn ihm bei Beendigung eines jeden Stadiums von denjenigen Richtern und Büreau-Vorſtehern, deren ſpecieller Aufſicht er jedesmal überwieſen war, ein günſtiges Zeugniß über ſeine Applikation, über ſeinen Fleiß und ſeine erlangten Kenntniſſe zu Theil wird.

Zuerſt ſind es aber folgende allgemeine Vorſchriften, die jeder Auskultator während der ganzen Dauer ſeiner Beſchäftigung am Land- und Stadtgerichte ſtets genau zu befolgen hat:

1. Der Auskultator wohnt allen Sitzungen des Gerichtes von Anfang bis zu Ende bei. Im Falle ſeiner Verhinderung, die aber nie durch angeſetzte Termine entſtehen darf, entſchuldigt er ſich beim Dirigenten ſchriftlich und im Falle des zu ſpäten Erſcheinens mündlich, mit Angabe der Verhinderungs-Urſache. Wenn während der Sitzungen Supplikanten zu vernehmen ſind, ſo muß der Auskultator nach Beendigung dieſes Geſchäfts ſich nicht entfernen, ſondern zur Sitzung zurückkehren.

2. Alle ſchriftliche Arbeiten, ſowohl Verfügungen, als Protokolle und Relationen müſſen nicht allein orthographiſch richtig, ſondern auch gut leſerlich, ſauber und korrekt geſchrieben, bei den Protokollen aber muß namentlich die gehörige Form beobachtet werden. Insbeſondere muß jedes Protokoll oben links das vollſtändige Rubrum der Sache, und zwar nicht blos durch einfache Anführung der Familiennamen der Parteien, ſondern zugleich mit Beifügung ihrer Vornamen, ihres Standes, Karakters und Wohnorts, ſowie des Gegenſtandes, den die Sache betrifft, enthalten.

3. Als Inſtruent oder Deputatus muß der Auskultator ſich prompt zur beſtimmten Stunde einfinden, und es darf nicht vorkommen, daß die Parteien auch nur einige Minuten auf ihn zu warten hätten. Es wird in dieſer Hinſicht beſonders auf die Inſtruktion des Königl. Oberlandesgerichts-Präſidiums vom 25. Mai d. J. zu 1 hingewieſen.

4. Sobald der Auskultator zum Dezernent in einer Sache ernannt iſt, wobei ihm jedes Mal ein Kodezernent beigegeben wird, ſo hat er dieſem Letztern jedesmal vor der nächſten Sitzung des Gerichts das betreffende Vortragsſtück mit einem ausführlichen Entwurfe der Verfügung in extenso vorzulegen. Der Dirigent wird jeden Auskultator, ſobald er in das dazu geeignete Stadium aufgerückt iſt, ſoviel möglich einem und demſelben Kodezernenten zuweiſen, und es wird im Intereſſe des Auskultators liegen, daß er ſich von dieſem Kodezernenten gewiſſe Stunden bezeichnen läßt, zu welchen er ſich bei dem Kodezernenten einfinden und ihm mündlichen Vortrag halten kann. Sobald der Auskultator Luſt und Eifer zur Sache zeigt, ſo wird ihm in dem Wunſche einer ſolchen Beſtimmung von jedem Gerichtsmitgliede gern gewillfahrt werden.

5. Die zugetheilten Relationen müſſen ohne Unterſchied längſtens in 14 Tagen, Kriminal-Arreſt-Sachen längſtens in 8 Tagen nach der Zutheilung bearbeitet und präſentirt werden. Das Präſentiren der Relationen geſchieht an den Sitzungstagen von dem Dirigenten, welcher die Akten mit den Relationen alsdann dem Korreferenten zuſtellen wird. Die nach erfolgtem Vortrage der Sache vom Referenten auszuarbeitenden Erkenntniſſe müſſen ohne Ausnahme am Tage vor dem nächſten Sitzungstage dem Korreferenten durch den Auskultator ſelbſt unmittelbar zugeſtellt werden. Es wird daher bei vorkommenden Erzitatorien wegen ſolcher Erkenntniſſe die etwaige Entſchuldigung, daß die Akten mit dem Erkenntniſſe zur Regiſtratur gegeben ſeien, nicht zugelaſſen werden.

6. Bei Urlaubs-Geſuchen iſt genau alles dasjenige zu befolgen, was in der Präſidial-Inſtruktion vom 25. Mai d. J. unter 5 a, b und c enthalten iſt.

Dieſem vorgängig ſoll nun in den folgenden Punkten die Beſchäftigung der Auskultatoren in jenen vorhin bemerkten 3 Stadien, nach ihren Hauptzügen näher beſchrieben werden; und wird nur noch vorab bemerkt, daß

Digitized by Google

der Auskultator von Anfang ſeiner Dienſtzeit an in Anfertigung von Relationen zuerſt in einfachen und leichten, dann in ſchwierigeren Kriminal- und Civilſachen geübt werden wird, bei deren Abfaſſung die erſte Pflicht in treuer Aktenmäßigkeit der Darſtellung beſteht, mit welcher vorzüglich ein korrekter, ſorgſamer Styl, und planmäßige Eintheilung des Vortrags zu verbinden ſind.

Erſtes Stadium.

Dauer deſſelben 4 Monate. — Der Auskultator wird dem 4ten Büreau (für alle nach dem Geſetze vom 1. Juni 1833 zu bearbeitende Sachen) überwieſen; er hat ſich hier unter Aufſicht und nach Anleitung des Büreauvorſtehers mit dem ganzen Büreaudienſte im Allgemeinen, insbeſondere mit der Einrichtung und Führung der Journale und Prozeßliſten, mit der Einrichtung und Eintheilung der Regiſtraturen, und insbeſondere mit dem Geſchäftsgange in Bagatellſachen genau bekannt zu machen. Er wird vom Büreauvorſteher Anleitung zum gehörigen und vollſtändigen Nachtragen in die Repertorien, Terminskalender und Reproduktions-Regiſter erhalten, und wird das Vor- und Zurichten der Akten, wozu auch die Anfertigung gehöriger Noteln gehört, erlernen. Alsdann wird er ferner bei dem Kommiſſarius für Bagatellſachen als Protokollführer fungiren. Der Kommiſſarius wird ihn anfangs nur diktando beſchäftigen, demnächſt aber unter ſeiner ſpeziellen Aufſicht ſelbſtſtändig inſtruiren laſſen und ihn im Dekretiren und Ausarbeiten von Urtelsgründen üben, weshalb der Auskultator ſich gleich zu Anfang ſeiner Dienſtzeit zuerſt mit den 13 erſten Titeln der Gerichts-Ordnung und dem Geſetze vom 1. Juni 1833 bekannt zu machen hat.

Es wird dem Auskultator zur Pflicht gemacht, während der Dauer dieſes erſten Stadiums wöchentlich 3 Tage Vor- und Nachmittags im Lokale des vierten Büreaus genau die Büreauſtunden zu halten, damit er in dieſen Tagen ſtets zur Protokollführung disponibel ſei, und weil alle zum 4ten Büreau gehörige Geſchäfte hauptſächlich im Lokale deſſelben abgemacht werden. Jene Tage werden für jeden Auskultator durch beſondere Direktorial-Verfügung näher beſtimmt werden; ſollte ſich jedoch an denſelben ein oder anderes Mal keine hinreichende praktiſche Beſchäftigung für ihn finden, ſo darf er dennoch das Lokal nicht verlaſſen, und kann ſich nach der beſtehenden Einrichtung in Betreff der Bibliothek, die mit mehreren guten Werken über's Preußiſche Recht verſehen iſt, mit dem Studium derſelben beſchäftigen. Daſſelbe gilt auch für die in den folgenden Stadien angeordneten Dienſt-Tage.

Nach Beendigung des vorgeſetzten Zeitraumes wird der Vorſteher des vierten Büreaus und der Kommiſſarius für die Bagatellſachen zur Ausſtellung des zu Anfang gedachten Zeugniſſes veranlaßt werden, und der Auskultator demnächſt zum

Zweiten Stadium

aufrücken. Durch ſeine Beſchäftigung im vorigen Stadium wird der Auskultator, was zuvörderſt die Erlernung des Subalterndienſtes betrifft, es dahin gebracht haben, daß ihm eine ſelbſtſtändige Hülfsleiſtung bei den Geſchäften des Büreauvorſtehers übertragen werden kann; er wird daher dem dritten Büreau (für ordinäre Prozeß-, Subhaſtations-, Konkurs- und Liquidations-Sachen) überwieſen werden, und hier, freilich unter Aufſicht des Bürreauvorſtehers, mit Eintragung ins Journal, Revidiren und Kontraſigniren der Munda, Nachtragen und Ergänzen der Prozeßliſten, Vorrichten der Akten zu Diſtributionen, Führung der Inſinuations-Kontrolle, Anfertigung der fortlaufenden Rapporte über die richtige und prompte Ausführung der Inſinuations-Geſchäfte durch die Boten und Aufnahme der dabei vorkommenden Separat-Protokolle, ſowie mit der Anfertigung von Koſtenrechnungen beſchäftigt werden.

Der Auskultator wird ferner in dieſem Stadium an 3 Tagen jeder Woche als Wochendeputirter mit Vernehmung von Supplikanten, Aufnahme von Geſuchen und neuen Klagen ꝛc. beſchäftigt werden, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, an den durch Direktorial-Verfügung zu beſtimmenden Tagen während der ganzen Büreauſtunden auf dem Gerichtslokale anweſend zu ſein, ſo daß er entweder auf der Anmeldeſtube oder im Büreau III. beſtimmt anzutreffen iſt.

Neben dieſen Beſchäftigungen im Büreaudienſte und als Wochendeputirter wird der Auskultator als Dezernent in ordinairen Prozeßſachen und kleineren Vormundſchaftsſachen, ferner als Inſtruent in minder wichtigen Prozeßſachen, auch als Deputatus zur Vernehmung der Vormünder über perſönliche und Vermögensverhältniſſe ihrer Mündel geübt werden. Dabei wird, was die Aufnahme von Protokollen betrifft, beſonders bemerkt, daß ſolche jedesmal eine umſtändliche Darſtellung des Sachverhältniſſes, bei Aufnahme neuer Klagen namentlich eine ausführliche species facti, mit detaillirter Angabe oder Bezugnahme der Beweisſtücke und Formirung eines der Sache entſprechenden Petitums, enthalten müſſen. Wenn bei dem Deputirten Klagen oder Geſuche angebracht werden, die er für unbegründet hält, ſo genügt nicht die ſimple Aufnahme ſolcher Geſuche, die nur zu leicht in oberflächliches Hinwerfen unbrauchbarer Protokolle ausartet, ſondern der Deputirte (reſp. Wochendeputirter) hat alsdann den

Digitized by Google

Antragſteller mit ausführlichen Gründen zu bedeuten, auch daß und wie dies geſchehen, mit gehöriger Entwicklung dieſer Gründe zu Protokoll zu nehmen. Außerdem wird verordnet, daß jedes Terminsprotokoll mindeſtens am dritten Tage nach abgehaltenem Termine mit den Akten zurückpräſentirt werden muß, und was endlich die den Auskultatoren ſelbſtſtändig übertragenen Inſtruktionen betrifft, ſo haben ſie dabei die Präſidial-Verordnung vom 25. Mai d. J., insbeſondere zu Num. 2 genau zu beachten.

In dieſem Stadium wird der Auskultator auch bei Verhandlung der ſummariſchen Prozeſſe, namentlich in den Audienzen, zur Aufnahme der Protokolle und Ausarbeitung der Erkenntniſſe nach Maaßgabe der Entſcheidungsmotive, die jedes Mal bei der Urtelspublikation den Parteien vom Gerichtsdirigenten mündlich auseinander geſetzt werden, von letzterm angewieſen werden.

Wenn der Auskultator nach dem Zeugniſſe des ihm beigeordneten Kodezernenten wie des Büreau-Vorſtehers im Büreau III und nach eigener Ueberzeugung des Gerichtsdirigenten während 4 Monaten den Anforderungen entſprochen hat, die nach Obigem an ihn geſtellt worden, ſo rückt er in das

Dritte Stadium

auf, in welchem er: außer der Fortſetzung der ihm bisher aufgegebenen Inſtruktionen und Dezernate,

a. durch wöchentlich einmalige Protokollführung bei Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, ferner

b. durch Anordnung deſſelben als Forſtgerichts-Aktuar, zur monatlichen Aufnahme der Unterſuchungsprotokolle und Ausarbeitung der Forſt-Straferkenntniſſe, ſodann

c. durch Zuziehung deſſelben bei den ordinären und extraordinären Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Viſitationen, mit dieſen verſchiedenen Geſchäftsbranchen bekannt gemacht wird. Sind dann die Leiſtungen des Auskultators in allen dieſen Beziehungen der Art, daß er ſich des Vertrauens des Gerichts zu erfreuen hat, ſo ſoll ihm auch für eine Zeit von 3 Monaten die Funktion als Aktuarius für den Gerichtstag zu Lichtenau nach Maaßgabe der darüber in dieſem Jahre vom Königl. Oberlandesgericht erlaſſenen Verordnung, ſowie ferner

d. die Funktion als zweiter Depoſitalkurator aufgetragen werden.

e. Endlich wird der Auskultator in dieſem Stadium mit den Hypotheken-Geſchäften bekannt gemacht werden: er wird im Bureau II das Anlegen und die vollſtändige Rubrizirung der Hypotheken-Akten, das Expediren von Hypotheken-Scheinen und ſonſtigen Verfügungen und das Liquidiren der Koſten und Stempel in dieſen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, alsdann aber auch unter Anweiſung und Anleitung des Hypotheken-Regulirungs-Kommiſſars das Vernehmen des Beſitzers nach allen Rubriken und das Entwerfen neuer Hypotheken-Tabellen und Formulare erlernen. Zu dieſem Behufe und um fernerhin als Wochendeputirter zu fungiren, wird der Auskultator an dreien, ebenfalls durch beſondere Direktorial-Verfügung zu beſtimmenden Tagen, im Gerichtslokale und zwar entweder im Büreau II oder in der Anmeldeſtube während der ganzen Büreauſtunden anweſend ſein.

Nach Beendigung dieſes viermonatlichen Stadiums und nachdem der Auskultator ferner ein viertel Jahr beim Inquiſitoriate als Protokollführer fungirt hat, wird vom Dirigenten behufs Abberufung an das Königl. Oberlandesgericht unter Einreichung der Dienſtakten berichtet werden, jedoch wie geſagt, nur alsdann, wenn der Auskultator in allen Beziehungen, ſowohl des Dienſtes als des ſittlichen Wandels, den an ihn als angehenden Juſtizbeamten gemachten Anforderungen genügt hat; und daher insbeſondere auch über ſeine Beſchäftigung im dritten Stadium die einzufordernden Zeugniſſe des Forſtrichters, des Lichtenauer Gerichtstags-Kommiſſars, des erſten Depoſital-Kurators, und des Hypotheken-Regulirungs-Kommiſſarius ſeinen Fleiß und ſeine Brauchbarkeit bekunden.

Paderborn, den 21. Juni 1841.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath
Schepers.

Die von Ihnen entworfene, mittelſt Berichts vom 21. Juni d. J. eingereichte Inſtruktion zur Beſchäftigung und Ausbildung der dem Land- und Stadtgerichte überwieſenen Auskultatoren wird als durchaus zweckmäßig hierdurch genehmigt. Paderborn, den 23. Juni 1841.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.
Lange.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. September 1841. № 36.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Johann Ludwig Krieger bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 22. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Franz Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 3. Auguſt d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Roſenſtiel bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator von Zſchock, mit dem Dienſtalter vom 19 Mai d. J., und 2. der Auskultator Cauße, mit dem Dienſtalter vom 2. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Annuske, mit dem Dienſtalter vom 8. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Baron Prinz von Buchau, mit dem Dienſtalter vom 10. Juni d. J., und 2. der Auskultator Kettner, mit dem Dienſtalter vom 5. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Ferdinand Oelzen II., mit dem Dienſtalter vom 14. Juli d. J.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlei-Direktor Seger iſt der Titel als Kanzlei-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Fritſch zu Ragnit iſt geſtorben.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair St. Blanquart zu Filehne iſt zum Kanzlei-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

und der Salarien-Kaſſen-Kontrolleur und Sportelreviſor Prill zu Meſeritz zum Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz,

ernannt worden.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Den Königlichen Juſtiz-Aemtern im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Koblenz iſt, in Uebereinſtimmung mit der für die ſtandesherrlichen Juſtizämter ſchon getroffenen Beſtimmung, die Befugniß ertheilt worden, in Kriminalſachen und zwar in allen Fällen, wo auf keine höhere Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder nur leichte Züchtigung zu erkennen iſt, das Erkenntniß ſelbſt abzufaſſen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 190.

Allgemeine Verfügung vom 16. Auguſt 1841, — betreffend die Ausführung der Verfügung vom 24. Juni d. J. (Juſt.-Min.-Blatt S. 211) wegen Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten.

Zur Beſeitigung von Zweifeln, welche über die Ausführung der wegen der Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten ergangenen allgemeinen Verfügung vom 24. Juni d. J. neben den Beſtimmungen der unterm 31. Oktober 1836 erlaſſenen Verordnung wegen Einreichung der Geſchäftsüberſichten und Tabellen entſtanden ſind, wird den Gerichtsbehörden Folgendes eröffnet:

Die Verfügung vom 24. Juni d. J. betrifft überhaupt die Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten. Die Reviſion der betreffenden Akten ſoll nach den Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung am Schluſſe jedes Jahres vorgenommen werden, nach der Verfügung vom 24. Juni d. J. aber vier Monate nach dem Schluſſe jedes Geſchäftsjahrs (nach dem 1. Dezember). Wenn daher dieſe Anordnung nach dem Schluſſe des jetzt laufenden Geſchäftsjahres zunächſt zur Ausführung zu bringen iſt, und die Reviſion der überjährigen Rechtsangelegenheiten vier Monate nach dem 1. Dezember 1841, alſo im Monat April 1842, erfolgt, ſo müſſen dieſer Reviſion die Akten über alle diejenigen noch anhängigen Rechtsangelegenheiten unterworfen werden, die vor dem 1. Dezember 1840 eingeleitet worden ſind. Für das Geſchäftsjahr 1840 bewendet es bei den in der Verfügung vom 31. Oktober 1836 wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen getroffenen Beſtimmungen, nach welchen die Untergerichte am Schluſſe jedes Geſchäftsjahrs eine Liſte der überjährigen Prozeſſe einzureichen haben, was bereits zur Ausführung gekommen ſein wird.

Für die Zukunft aber fällt die bisherige Einreichung der nach der Verordnung vom 1. Oktober 1836 anzufertigenden Liſte der überjährigen Prozeſſe von Seiten der Untergerichte weg, wogegen dem nach Num. VI der Verfügung vom 24. Juni d. J. einzureichenden Berichte über die Abhaltung der außerordentlichen Sitzungen zur Kontrolle der überjährigen Rechtsangelegenheiten eine Abſchrift der nach Num. I jener Verfügung anzufertigenden Verzeichniſſe, nachdem alle Rubriken derſelben ausgefüllt worden, beizufügen iſt.

Bei allen Gerichten, denen nur ein Richter vorſteht, fällt zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Abhaltung beſonderer Sitzungen zur Kontrolle der überjährigen Rechtsſachen weg; dagegen iſt auch bei dieſen Gerichten die Anlegung der Verzeichniſſe und die genaue Reviſion der Akten nach Maaßgabe der Verfügung vom 24. Juni d. J., ingleichen die Berichterſtattung an das Obergericht, unter Beilegung einer Abſchrift des Verzeichniſſes, nothwendig und daher jedenfalls zu veranlaſſen. Berlin, den 16. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4211. G. 46. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 191.

Allgemeine Verfügung vom 23. Auguſt 1841, — betreffend die Ausführung des Artikels 1 der mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze getroffenen Uebereinkunft vom 10. April d. J.

(Geſetz-Sammlung S. 67.)

Im Artikel 1 der mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze getroffenen Uebereinkunft vom 10. April d. J. (Geſetz-Samml. S. 67) iſt beſtimmt:

daß der, in Folge der Nacheile arretirte Angeſchuldigte der nächſten Polizei- oder Juſtiz-Behörde in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt iſt, abgeliefert werden ſoll,

und die Letztere iſt ermächtigt,

den Verhafteten, falls er kein Unterthan desjenigen Staats iſt, in welchem er verhaftet worden, auf ergangene Requiſition der betreffenden Behörde des andern Staats, unverzüglich auszuliefern.

Hiernach kommt es darauf an, daß die Lokal- und Bezirks-Behörden, denen von Heſſiſchen Beamten, nach Maaßgabe der obigen Beſtimmung, ein auf dieſſeitigem Gebiete verhaftetes Individuum überliefert wird, oder wenn ſie ſelbſt im Vereine mit Heſſiſchen Beamten (Art. 2 a. a. O.) zu einer ſolchen Verhaftung geſchritten ſind, den Verhafteten vor Allem darüber zu Protokoll vernehmen,

ob er ein Preußiſcher Unterthan ſei oder nicht?

Verneint der Verhaftete dieſe Frage unumwunden und beſtimmt, ſo kann die Auslieferung deſſelben auf ergehende Requiſition ohne Weiteres an die Großherzoglich Heſſiſche Behörde erfolgen; behauptet dagegen der Verhaftete die dieſſeitige Unterthanenſchaft, ſo iſt, ſelbſt wenn derſelbe keine Beweismittel für ſeine Behauptung vorlegen kann, der Auslieferung Anſtand zu geben und nach ſummariſcher Erörterung der in Betracht kommenden Umſtände, zuvor, und zwar von den Untergerichtsbehörden an das vorgeſetzte Obergericht — im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Köln an den Ober-Prokurator des Landgerichts — von den Kreislandräthen und den Lokal- Verwaltungs- und Polizei-Behörden aber, an die vorgeſetzte Königliche Regierung zu berichten, welche dann über die Zuläſſigkeit der Auslieferung zu beſchließen und die Unterbehörden zu beſcheiden haben.

Die Königlichen Gerichtsbehörden und Regierungen haben ſich hiernach zu achten und die Lokal- und Unterbehörden ihres Reſſorts durch die Amtsblätter mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 23. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter vermöge Allerhöchſten Auftrags Ruppenthal.	Der Miniſter des Innern und der Polizei. Im Auftrage von Meding.	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Für denſelben Eichmann.

An die Königlichen Gerichtsbehörden und Regierungen. I. 3598. Konvent. 7.

№ 192.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Beſtimmung der Zuläſſigkeit prozeſſualiſcher Rechtsmittel in den einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen, in welchen das Intereſſe der Parteien ein verſchiedenes iſt.

(§. 2 Tit. 14 Proz.-Ordn.)

Ueber die bei dem II. Senat des Kollegiums in einigen Sachen ſtreitig gewordene und verſchieden beurtheilte Frage:

wie die Zuläſſigkeit prozeſſualiſcher Rechtsmittel in denjenigen Sachen, die einer Schätzung nach Gelde an ſich fähig ſind, in welchen jedoch für die Parteien ein verſchiedenes, für die eine ein größeres, für die andere ein geringeres Intereſſe obwaltet, zu beſtimmen ſei? ob namentlich das Intereſſe des Klägers bei dem Klageantrage über die Reviſionsfähigkeit entſcheide, auch dann, wenn der Verklagte die revidirende Partei iſt?

oder ob in jedem einzelnen Falle es auf das Intereſſe der, das Rechtsmittel ergreifenden Partei ankomme?

Digitized by Google

hat das Plenum in der Verſammlung vom 22. März d. J. den Beſchluß gefaßt:

daß die Zuläſſigkeit prozeſſualiſcher Rechtsmittel in den einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen in jedem einzelnen Falle nach dem Intereſſe der das Rechtsmittel ergreifenden Partei zu beſtimmen ſei.

Ew. Excellenz überreichen wir dieſen Plenarbeſchluß in den anliegenden Auszügen aus dem Protokollbuch und dem Repertorium. Berlin, den 2. Auguſt 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Die Zuläſſigkeit prozeſſualiſcher Rechtsmittel in den einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen iſt in jedem einzelnen Falle nach dem Intereſſe der das Rechtsmittel ergreifenden Partei zu beſtimmen.

Angenommen in pleno am 22. März 1841.

I. 4320. A. 30. Vol. 3.

№ 193.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Folgen der Nichtbeachtung der in der Miniſterial-Inſtruktion vom 7. April 1839 enthaltenen Vorſchrift, daß die Nichtigkeitsbeſchwerde durch einen in dem betreffenden Obergerichts-Bezirk rezipirten Juſtiz-Kommiſſarius zu unterzeichnen.

Nach Artikel 7 der Deklaration vom 6. April 1839 ſoll die Nichtigkeitsbeſchwerde einer Privatperſon, welche nicht ſelbſt zu den Rechtsverſtändigen gehört, durch einen Juſtiz-Kommiſſar unterzeichnet werden. Die Miniſterial-Inſtruktion vom 7. April 1839 (Num. 28) giebt der Partei die Befugniß, ſich dieſerhalb an jeden, in dem betreffenden Obergerichts-Departement rezipirten Juſtiz-Kommiſſarius zu wenden. Unter dem Ausdrucke: „betreffendes Obergerichts-Departement" iſt zufolge des Plenar-Beſchluſſes vom 24. Auguſt 1840 dasjenige Obergerichts-Departement zu verſtehen, wo die Prozeßſache in erſter Inſtanz geſchwebt hat. —

Ueber die Frage wegen der rechtlichen Folgen der Nichtbeachtung jener Vorſchrift, daß die Beſchwerde durch einen, in dem Obergerichts-Departement recipirten Juſtiz-Kommiſſar zu unterzeichnen, haben ſich ebenfalls abweichende Anſichten hervorgethan.

Bei Abfaſſung eines am 27. Juni 1840 ergangenen Erkenntniſſes hat der zweite Senat des Kollegiums angenommen:

daß eine Nichtigkeitsbeſchwerde, wenn ſie von einem, in dem betreffenden Obergerichts-Departement nicht rezipirten, nach Num. 28 der Inſtruktion vom 7. April 1839 dazu nicht befugten Juſtiz-Kommiſſarius legaliſirt worden, wegen Nichtbeobachtung der vorgeſchriebenen Form in Gemäßheit des Artikels 8 der Deklaration vom 6. April 1839 als nicht gehörig angebracht, zurückzuweiſen.

Da der dritte Senat dieſe Anſicht nicht getheilt, vielmehr für die Zuläſſigkeit der Vervollſtändigung der Beſchwerde in einem ſolchen Falle ſich entſchieden hat, ſo iſt die dadurch zweifelhaft gewordene Frage zur Berathung des Plenums verwieſen worden und dieſes iſt der zuletzt angenommenen Meinung beigetreten, indem es zugleich die Frage wegen Vervollſtändigung der Beſchwerde der Entſcheidung des Senats überlaſſen hat.

Ew. Excellenz überreichen wir den deshalb gefaßten Plenarbeſchluß mit den anliegenden Auszügen aus dem Protokollbuche und dem Repertorium. Berlin, den 3. Auguſt 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Eine Nichtigkeitsbeſchwerde kann deshalb als formwidrig und unſtatthaft nicht zurückgewieſen werden, weil ſie nicht von einem Juſtiz-Kommiſſarius, der in dem Obergerichts-Departement, in welchem der Prozeß ſchwebt, zur Prozeß-Praxis zugelaſſen iſt, angefertigt und legaliſirt worden.

Angenommen in pleno den 24. Mai 1841.

I. 4319. R. 14. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. September 1841. № 37.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Pfeiffer zu Frankfurt iſt in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Königsberg verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Rath Benthin in Stettin iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Duncker zu Arnsberg iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J., ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Meinecke zu Königsberg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Oberlandesgericht daſelbſt verliehen.

3. Referendarien.

Der Auskultator Rudolph Schneider zu Naumburg iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 14. Januar d. J., ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Rhode zu Königsberg iſt am 23. Auguſt d. J. zum Direktor des Stadtgerichts zu Elbing Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Hoffmann zu Haynau iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Haynauer Kreiſes Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Regierungsrath Otto in Alt-Ruppin wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Juſtitiarius Wolff II. zu Leobſchütz bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Pokrzywnicki zu Poſen bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn.

Zu unbeſoldeten Aſſeſſoren wurden ernannt: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Theodor Pohle bei dem Land- und Stadtgericht zu Guben, und 2. der Oberlandesgerichts-Referendarius Hübenthal zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt.

3. Subalternen.

Dem in den Ruheſtand getretenen Vormundſchaftsgerichts-Depoſital-Rendanten, Hofrath Schultz zu Berlin iſt der Karakter als Geheimer Hofrath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius Leonhardy zu Löbau iſt zum Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten, auch Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Der bisherige Kammer-Präſident Merrem zu Elberfeld, der bisherige Staats-Prokurator Hermes zu Kleve und der bisherige Landgerichts-Rath Broicher zu Köln ſind unter dem 28. Auguſt d. J. zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln Allerhöchſt ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Berkenius in Köln iſt geſtorben.

Der bisherige Landgerichts-Aſſeſſor Beckers zu Düſſeldorf iſt unter dem 23. Auguſt d. J. zum Rath bei dem dortigen Landgericht Allerhöchſt ernannt.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Arnolds zu Elberfeld iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht zu Düſſeldorf verliehen.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Stein zu Koblenz iſt an das Landgericht zu Elberfeld verſetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Schiems zu Köln iſt zum Sekretair bei dem Reviſions- und Kaſſationshofe zu Berlin ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Jurisdiktions-Bezirke der drei Berggerichte zu Eſſen, Bochum und Ibbenbüren werden in der Art beſtimmt, daß:

I. das Berggericht zu Eſſen
  1. über denjenigen Theil des Veſtes Recklinghauſen, welcher zum Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Dorſten gehört,
  2. über die ſtandesherrliche Grafſchaft Horſtmar,
  3. über die fürſtlich Salm-Salmſchen Beſitzungen Bochold, Ahaus, Werth und Anholt,
  4. über denjenigen Theil des eigentlichen Erbfürſtenthums Münſter, welcher von den Straßen von Münſter über Horſtmar, Steinfurt, Metelen und Gronau bis zur Landesgrenze und von Münſter über Dülmen nach Haltern einerſeits, ſo wie von dem Königreiche der Niederlande andererſeits eingeſchloſſen wird;

II. das Berggericht zu Bochum
  1. über denjenigen Theil des Veſtes Recklinghauſen, welcher den Bezirk des gleichnamigen Land- und Stadtgerichts bildet,
  2. über die Standesherrſchaft Dülmen,
  3. über denjenigen Theil des Erbfürſtenthums Münſter, welcher von der Straße von Rheda über Warendorf und Telgte nach Münſter und von hier über Dülmen nach Haltern, von dem Veſte Recklinghauſen, endlich von den Grafſchaften Marck und Ravensberg und dem Fürſtenthum Paderborn begrenzt wird;

III. das Berggericht zu Ibbenbüren
  1. über die Grafſchaft Tecklenburg,
  2. über die obere Grafſchaft Lingen,
  3. über das Fürſtenthum Rheina-Wolbeck,
  4. über denjenigen Theil des Erbfürſtenthums Münſter, welcher nördlich der Straße von Rheda über Warendorf, Telgte, Münſter, Horſtmar, Steinfurt, Metelen und Gronau nach Enſchede liegt,

die Berggerichtsbarkeit üben ſoll.

Die ſämmtlichen Gerichte des Fürſtenthums Pleß ſind zu einem Fürſtenthumsgericht, unter der Benennung „Fürſtlich Anhalt-Köthen-Pleſſiſches Fürſtenthumsgericht," vereinigt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 2. September d. J. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2190. den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 14. Juli d. J., wonach gegen Militair-Perſonen, welche dem Civil-Gerichtsſtande unterworfen ſind, auf den Verluſt des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen iſt;

№ 2191. das Statut der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 2. Auguſt und dem Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 24. März l. J.; und

№ 2192. den Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 18. Auguſt d. J., betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial=Verfügungen, Plenar=Beſchlüſſe des Geheimen Ober=Tribunals und Erlaſſe der Provinzial=Juſtiz=Kollegien.

№ 194.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 2. Auguſt 1841, — betreffend die Bearbeitung der vor die Kreisgerichte in Neu-Vorpommern und Rügen gehörenden Civil-Sachen.

Nachdem durch die Verordnung über die Kriminalgerichtsverfaſſung und das Unterſuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen vom 18. Mai 1839 den Kreisgerichten zu Greifswald, Grimmen, Franzburg und Bergen eine kollegialiſche Einrichtung gegeben worden, beſtimme Ich, auf Grund der von Ihnen nach Vernehmung des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald gemachten Vorſchläge, über die Bearbeituug der vor die Kreisgerichte gehörenden Civil=Sachen Folgendes:

1. Die bei den Kreisgerichten anhängigen Civil=Sachen werden kollegialiſch berathen und entſchieden, wobei im Fall der Stimmengleichheit die Meinung des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

2. In Prozeßſachen, welche in der Regel auf mündliche Verhandlung in den Verhörsterminen vor dem Kollegium zur Entſcheidung gelangen, können einzelne Akte, wie Klage-Aufnahmen, Zeugenvernehmungen, Lokalbeſichtigungen und dergleichen, wenn dies zweckmäßig erſcheint, einem vom Kreisrichter zu deputirenden Mitgliede des Gerichts übertragen werden.

3. Von einem ſolchen Deputirten ſind auch die Termine in Kredit-, Proklamations-, Subhaſtations-, Requiſitions- und Auftrags-, Vormundſchafts- und Nachlaß=Sachen, ſo wie überhaupt bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzuhalten.

4. In folgenden Prozeſſen iſt die Verhandlung und Entſcheidung für den ganzen Gerichtsbezirk einem ein für allemal zu ernennenden Mitgliede des Kreisgerichts zu übertragen:

a. wenn der Gegenſtand des Prozeſſes, Zinſen und Koſten ungerechnet, Funfzig Thaler Kourant nicht überſteigt, oder ſonſt nur ſeiner Geringfügigkeit halber zu einem Werthe innerhalb dieſes Betrages zu ſchätzen iſt,

b. in allen, aus dem Dienſtverhältniß entſtehenden Prozeſſen zwiſchen Herrſchaften und ihrem Geſinde oder dienſtthuenden Kathenleuten und Tagelöhnern,

c. bei Streitigkeiten zwiſchen Handwerkern und ihren Geſellen oder Lehrburſchen,

d. bei Prozeſſen aus Miethskontrakten,

e. bei Prozeſſen aus unehelicher Schwängerung, in ſo fern blos Alimente eingeklagt werden,

f. in Bau- und Grenzſachen, ſo fern dieſelben nicht von beſonderer Erheblichkeit und die Parteien über die Verhandlung vor dem einzelnen Deputirten einverſtanden ſind,

g. in Injurienſachen.

Dieſe Prozeſſe werden in der Regel ſogleich nach vollendeter mündlicher Verhandlung und erfolgter Beweisaufnahme durch einen zu Protokoll den Parteien bekannt zu machenden Beſchluß des Richters entſchieden und die darin ergebenden Ausfertigungen von ihm als „Kommiſſarius des Gerichts" gezeichnet. Iſt die Kompetenz des Kommiſſarius in einzelnen Fällen zweifelhaft, ſo entſcheidet darüber der Beſchluß des Kreisgerichts.

5. Für die in den entlegenen Theilen der Gerichtsbezirke wohnenden Einſaſſen ſollen nach dem ſich hierzu ergebenden Bedürfniß beſondere Gerichtstage durch Kommiſſarien des Kreisgerichts abgehalten werden. Dieſe Kommiſſarien können die unter Num. 4 erwähnten Prozeſſe ſelbſtſtändig bearbeiten und auch in anderen Fällen iſt die Verhandlung vor ihnen zuläſſig, wenn die Parteien darüber einverſtanden ſind.

Sie haben dieſe Beſtimmungen dem Ober-Appellationsgericht zu Greifswald zur Ausführung zuzufertigen und dieſelben durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 2. Auguſt 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler. I. 4049. Neuvorp. 5.

Digitized by Google

№ 195.

Allgemeine Verfügung vom 25. Auguſt 1841 an die ſämmtlichen Gerichtsbehörden, bei welchen die Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783 zur Anwendung kommt, — betreffend die Befolgung der Aſſervaten-Inſtruktion vom 31. März 1837.

Um den Gerichtsbehörden die Befolgung der unterm 31. März 1837 erlaſſenen und in den Jahrbüchern Bd. 49 S. 256 und folgd. abgedruckten Aſſervaten-Inſtruktionen in Erinnerung zu bringen, werden dieſelben, nach vorgängiger Reviſion und Aufnahme der ſeit ihrem Erlaß nothwendig gewordenen Abänderungen, nochmals zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden gebracht, bei welchen die Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783 zur Anwendung kommt. Berlin, den 25. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrages
Ruppenthal.

I. 3748. A. 22. Vol. 2.

I.

Aſſervaten-Inſtruktion

für Ober-Gerichte und Unter-Gerichte, welche ein Kollegium bilden.

Der Juſtiz-Miniſter hat ſich durch die wegen des Aſſervatenweſens der Unter-Gerichte erlaſſene, und durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. veranlaßt gefunden, die unterm 27. Juni 1815 vom Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen erlaſſene, in den Jahrbüchern Band V Abth. II S. 60 abgedruckte Inſtruktion für die Ober-Gerichte und für die Unter-Gerichte erſter Klaſſe, die Behandlung der Aſſervate betreffend, einer Reviſion zu unterwerfen, und an deren Stelle nachſtehende, von den Ober-Gerichten und ſämmtlichen Unter-Gerichten, welche ein Kollegium bilden, ohne Unterſchied, ob ſie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privat-Gerichte ſind, vom 1. Juni d. J. ab zur Anwendung zu bringende Beſtimmungen treten zu laſſen.

§. 1.

ierichtliche ervate ſind öglichſt zu ermeiden.

Die Gerichte, und insbeſondere deren Präſidenten und Direktoren, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Aſſervaten möglichſt vermieden werde.

Insbeſondere iſt, in Berückſichtigung der Vorſchriften der Depoſital-Ordnung Tit. II §§. 101 — 108, darauf zu ſehen, daß die zur Annahme in das Depoſitum beſtimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung ſofort in das Depoſitum genommen werden, und daß blos zur Bequemlichkeit der Intereſſenten keine vorläufigen Aſſervationen der Depoſitalgelder ſtattfinden.

Zur Erreichung dieſes Zwecks iſt von Zeit zu Zeit, und wenigſtens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichtseingeſeſſenen zu bringen, an welchen ein für allemal beſtimmten Tagen die Depoſitalgeſchäfte des Gerichts vorgenommen, und Gelder in das Depoſitum eingezahlt werden können.

§. 2.

1 welchen ällen eine läufige gechtliche Aſſer- ition von poſital-Ge- ſtänden zu- äſſig iſt.

Die vorläufige gerichtliche Aſſervation von Depoſital-Gegenſtänden iſt nur zuläſſig:

1. wenn Depoſital-Gelder und andere zur Depoſition beſtimmte Gegenſtände zwiſchen den gewöhnlichen Depoſitaltagen mit der Poſt bei dem Gericht eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommiſſarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;
2. wenn es in ſpeciellen Fällen bedenklich erſcheint, einem Schuldner, welcher perſönlich zwiſchen den gewöhnlichen Depoſitaltagen Depoſitalgelder zur Annahme offerirt, dieſelben bis zum nächſten Depoſitaltage in Händen zu laſſen, indem zu beſorgen iſt, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

Digitized by Google

3. wenn die zur Auszahlung beſtimmten, einem Kommiſſar des Gerichts übergebenen, Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depoſitum genommen, oder bis zur Zahlung aſſervirt werden müſſen.

Iſt der Fall einer zuläſſigen Aſſervation von Depoſital-Gegenſtänden nicht vorhanden, ſo erfolgt die dennoch ſtattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

§. 3.

Außer den im §. 2 erwähnten eigentlichen Depoſital-Aſſervaten ſind jedoch bei den Gerichten auch andere zur weitern Zahlung oder Verſendung eingegangene Gelder zu aſſerviren. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens ſind bereits unterm 6. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 166) und in der Anweiſung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen im Großherzogthum Poſen vom 1. Januar 1835 (§. 60) angemeſſene Inſtruktionen erlaſſen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Ob die Aſſervation von Depoſital-Gegenſtänden mit der Aſſervation andere Gelder zu verbinden oder von derſelbei abzuſondern.

Mit Rückſicht hierauf kann bei Ober-Gerichten und größern Unter-Gerichten eine jetzt ſchon beſtehende Trennung der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Aſſervate auch ferner ſtattfinden. Doch haben die Ober-Gerichte hinſichts aller Arten der vorkommende Aſſervate in Voraus zu beſtimmen, ob ſolche als Depoſital- oder Salarien-Kaſſen-Aſſervate zu behandeln ſind, damit wegen Annahme einzelner Aſſervate keine Zweifel entſtehen und jedes Aſſervat ſicher kontrollirt werde.

Dagegen iſt es zweckmäßig, bei allen kleinern Gerichts-Kollegien, und namentlich bei denen, deren Salarien- und Depoſital-Kaſſen nur einen Rendanten haben, keine Trennung der Aſſervaten-Verwaltung eintreten zu laſſen, vielmehr alle vorkommende Aſſervate nach den in dieſer Inſtruktion enthaltenen Vorſchriften zu behandeln.

Die Auswahl der größern Unter-Gerichte, bei welchen ein doppeltes Aſſervatorium zu belaſſen, bleibt den Ober-Gerichten überlaſſen; die getroffene Wahl iſt jedoch dem Juſtizminiſter anzuzeigen.

§. 4.

Die Aufbewahrung der Depoſital- und anderer mit ihnen gleich zu behandelnder Aſſervate (§. 3) erfolgt in einem dazu beſonders beſtimmten eiſernen, oder mit Eiſen ſtark beſchlagenen, und mit zwei verſchiedenen feſten Schlöſſern verſehenen Kaſten oder Schranke, welcher ſeinen Platz in dem Depoſital-Gewölbe erhält. Eine Abweichung hiervon iſt nur von den Ober-Gerichten, nach ſorgfältiger Prüfung aller Perſonal- und Lokal-Verhältniſſe, zu geſtatten. Aufbewahrung der Aſſervate.

Die zwei verſchiedenen Schlüſſel zu dem Aſſervaten-Kaſten ſind zwei Beamten, unter denen ſich jedoch der Depoſital-Rendant befinden muß, unter der Verpflichtung anzuvertrauen, bei jeder Eröffnung des Aſſervaten-Kaſtens gegenwärtig zu ſein, und den erhaltenen Schlüſſel unter keinen Umſtänden dem andern Beamten einzuhändigen.

Die Wahl des andern Beamten bleibt bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten den betreffenden Ober-Gerichten, und zwar hinſichts der Unter-Gerichte, mit Berückſichtigung der erforderten gutachtlichen Aeußerung des Unter-Gerichts-Kollegiums, bei Standesherrlichen und Privat-Gerichten aber den Gerichtsherren vorbehalten. Doch muß dabei vorzüglich auf einen Subalternen-Beamten Rückſicht genommen werden, welcher Vor- und Nachmittags im Geſchäftshauſe des Gerichts arbeitet, damit in ſchleunigen Fällen deſſen Zuziehung keinen Anſtand finde.

§. 5.

Zur Kontrollirung der angenommenen Aſſervate iſt:

1. von dem Präſidenten oder Direktor des Kollegiums oder von deſſen Stellvertreter in Verhinderungsfällen eine Buchführung über die Aſſervate.

Aſſervaten-Annahme-Liſte

nach folgenden Rubriken:

a) fortlaufende Nummer (durch ein ganzes Jahr),
b) Tag der Einlieferung,
c) Name des Deponenten oder Einzahlers,
d) Bezeichnung der Rechtsangelegenheit,
e) Urſache der Aſſervation,
f) Gegenſtand des Aſſervats:
  aa. Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere — Rtl. — ſgr. — pf.
  bb. Dokumente und andere Gegenſtände,

Digitized by Google

g) Bemerkungen über Erledigung des Aſſervats, und

2. von dem Depoſital=Rendanten ein

Aſſervaten=Buch

nach folgenden Rubriken:

a) }
b) } wie bei der Aſſervaten=Annahme=Liſte,
c) }
d) }

e) Gegenſtand des Aſſervats, wie litt. f der Aſſervaten=Annahme=Liſte,

f) davon ſind ausgegeben worden:

aa. Geld ꝛc., wie bei litt. e,

g) Quittung des Empfängers, Nachweis der Abſendung oder Angabe, wo ſich dieſer Nachweis befindet,

zu führen.

Bei dem Aſſervaten=Buch iſt im Voraus für jede Nummer mittelſt Querlinien ein angemeſſener Raum zu laſſen; auch von drei zu drei Monaten und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ein Abſchnitt zu machen. Jeder Zeitraum iſt durch eine Ueberſchrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächſt die Nummern der am Schluſſe des letzten Quartals noch vorhanden geweſenen Aſſervate aufzuführen und demnächſt die neuen Eintragungen unter fortlaufenden Nummern zu bewirken ſind.

§. 6.

Verfahren bei der Annahme und Ausſchaffung der Aſſervate.

Bei der Annahme der Aſſervate und Führung der Kontrollbücher findet folgendes Verfahren ſtatt:

1. Erſcheint der Deponent perſönlich, ohne eine ſchriftliche Vorſtellung mitzubringen, ſo iſt ſtets ein Protokoll über ſeinen Antrag bei dem Gericht aufzunehmen.

2. Dies Protokoll oder Geſuch wird ſofort dem Präſidenten oder Direktor zur Präſentation und zur Prüfung der Zuläſſigkeit und Nothwendigkeit der Aſſervation vorgelegt. Findet derſelbe hierbei nichts zu erinnern, ſo beſorgt er die Eintragung in die Aſſervaten=Annahme=Liſte, bemerkt auf dem Protokoll oder Geſuch die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt iſt, und giebt den Aſſervatoren die Annahme des genau zu bezeichnenden Aſſervats durch eine Randverfügung auf.

3. Mit dieſer Verfügung wird das Aſſervat den Aſſervatoren zur Annahme in den Aſſervaten=Kaſten und zur Eintragung in das Aſſervaten=Buch vorgelegt, welche ſtets unter derſelben Nummer erfolgen muß, welche das Aſſervat in der Annahme=Liſte des Präſidenten oder Direktors erhalten hat.

Zugleich iſt der Empfang und die Eintragung des Aſſervats unter der Verfügung des Dirigenten zu beſcheinigen und ſowohl hier als in dem Aſſervaten=Buch von beiden Aſſervatoren zu unterſchreiben.

4. Es darf hiernach (2 und 3) in der Regel die Annahme eines Aſſervats vor deſſen Eintragung in die Annahme=Liſte des Dirigenten nicht erfolgen. Wenn jedoch die Ablieferung des Aſſervats durch einen Beamten erfolgt, und der Dirigent im Gerichtshauſe nicht gegenwärtig iſt, ſo kann zwar die Abgabe des Aſſervats zunächſt an die Aſſervatoren erfolgen; der abliefernde Beamte hat jedoch das Protokoll oder die Vorſtellung, durch welche das Aſſervat offerirt wird, nicht in den Händen der Aſſervatoren zu laſſen, ſondern nach deren darauf geſetztem Vermerke des Empfangs und der erfolgten Eintragung in das Aſſervaten=Buch an ſich zu nehmen und dafür zu ſorgen, daß ſolches ſo ſchleunig als möglich dem Dirigenten zur nachträglichen Eintragung in die Annahme=Liſte unter der Nummer des Aſſervaten=Buchs, und zur Genehmigung der erfolgten Annahme zugeſtellt werde.

5. Jedes Aſſervat wird in den verſiegelten Beuteln oder Paketen, ſo wie ſie eingehen, in den Aſſervaten=Kaſten gelegt, wenn das auf denſelben angegebene Gewicht richtig befunden worden iſt (Depoſital=Ordnung Tit. II §. 115).

Sind die eingehenden Aſſervate nicht beſonders verpackt, ſo muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenſeite, unter Beifügung der Nummer des Aſſervaten=Buchs und Aufdrückung des Gerichtsſiegels, ſogleich bei der Annahme geſchehen, damit eine Vermiſchung der verſchiedenen Aſſervate niemals möglich werde.

Digitized by Google

6. Dem Deponenten iſt über die ſtattgefundene Ablieferung des Aſſervats eine, von beiden Aſſervatoren nach Vorſchrift des §. 122 Tit. II der Depoſital-Ordnung auszuſtellende Interims-Quittung zu ertheilen, in welcher die betreffende Nummer des Aſſervaten-Buchs anzugeben iſt.

Die erfolgte Ertheilung der Quittung iſt auf dem Protokoll oder Geſuch zu bemerken.

§. 7.

Für die ſchleunige Fortſchaffung der Aſſervate iſt vorzüglich zu ſorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu ſorgen, daß die zur Aſſervation gekommenen Gelder und ſonſtigen Gegenſtände ſobald als möglich in das Depoſitum wirklich angenommen, oder ſonſt an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgeſendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depoſitum beſtimmten Aſſervaten muß dieſe Annahme in der Regel am nächſten Depoſitaltage, längſtens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieſelbe Friſt wird für die Erledigung anderer Aſſervate beſtimmt.

Zur Veranlaſſung einer ſchleunigen Annahme der Depoſital-Aſſervate in das Depoſitum iſt der Depoſital-Rendant anzuhalten, nach erfolgter Eintragung des Aſſervats in das Aſſervaten-Buch in der Regel ſofort ein Annahme-Mandat zu expediren, dem Annahme-Protokoll oder Geſuch beizufügen, und beides zur ſchleunigen Eintragung in das Journal und Beförderung an den Dezernenten zur Regiſtratur abzugeben. Die Regiſtraturen, Dezernenten und Kanzlei-Beamten ſind verpflichtet, alle dergleichen Annahme-Mandate möglichſt zu befördern, damit die Aſſervate in der Regel am nächſten Depoſitaltage in das Depoſitum genommen werden können. Die übrigen etwa nöthigen Verfügungen können nachträglich erfolgen.

Die bewirkte Auszahlung oder Abgabe eines in das Aſſervaten-Buch eingetragenen Aſſervats wird unter derſelben Nummer in den betreffenden Kolumnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Abſendungs-Nachweiſes, bemerkt und durch Unterſchrift beſcheinigt.

Iſt die Zahlung bei dem Gericht ſelbſt erfolgt, ſo hat der Empfänger ſolche in der letzten Kolumne durch Beifügung ſeines Namens zu beſcheinigen.

§. 8.

Kontrollirung des Verfahrens in Aſſervaten-Angelegenheiten.

Damit vorſtehende Beſtimmungen genau befolgt werden, iſt

1. das Aſſervaten-Buch bei jedem Depoſital-Tage vom erſten Kurator des Depoſitoriums Poſt für Poſt durchzugehen und mit der Annahme-Liſte des Dirigenten zu vergleichen. Der Kurator hat dabei wegen jeder zuläſſigen und noch nicht verfügten Annahme in das Depoſitum die erforderlichen Mandate, ſo wie wegen der zuläſſig erſcheinenden Auszahlung anderer Aſſervate die nöthigen Anträge durch den Depoſital-Rendanten ſofort entwerfen zu laſſen, und mit Beſchleunigungs-Vermerken zum Vortrag zu befördern.

   Die erfolgte Einſicht des Aſſervaten-Buchs iſt jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

   „eingeſehen den ......"

   durch den erſten Kurator zu beſcheinigen.

   Jede noch unerledigt gefundene Nummer iſt beſonders zu notiren, und bei der nächſten Einſicht nochmals zu revidiren.

   In der letzten Kolumne der Aſſervaten-Annahme-Liſte hat der Kurator die erfolgte Erledigung der Aſſervate gleichfalls zu bemerken.

   Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlaſſen, ſich bei Abhaltung der Depoſital-Tage noch ſelbſt durch Einſicht des Aſſervaten-Buchs zu überzeugen, daß hinſichts der Aſſervate die Beſtimmungen dieſer Inſtruktion genau befolgt werden.

2. Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Reviſion der Depoſital-Kaſſe und Depoſital-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn ſelbſt vorgenommen werden können (Depoſital-Ordnung Tit. 3 §. 33), ſind auch die vorhandenen Aſſervate und das hinſichts der gerichtlichen Aſſervate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Reviſion zu unterwerfen.

   Zu der Reviſion des Aſſervaten-Kaſtens ſind die nach dem Aſſervaten-Buch noch nicht verausgabten Aſſervate von dem Reviſor oder einem zugezogenen Kalkulator zuſammenzuſtellen, und die wirklich vorgefundenen Aſſervate nach dieſer Nachweiſung ſpeziell zu revidiren.

Digitized by Google

Von den Beamten iſt die amtliche Verſicherung zu erfordern, daß andere als in dem Aſſervaten-Buch eingetragene Aſſervate nicht eingegangen ſeien.

Außerdem muß ſowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Aſſervate und bei der darüber vorgeſchriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Aſſervate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangsbeſcheinigungen ſorgfältig geprüft und für die ſchleunige Fortſchaffung aller ungeeigneter, oder veralteter Aſſervate durch beſtimmte Anweiſungen an das Gericht geſorgt werden.

3. Findet ſich bei dergleichen Reviſionen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Aſſervate angenommen habe, oder bei deren Fortſchaffung ſäumig geweſen ſei, ſo bleibt dem Ober-Gericht überlaſſen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abſchriften des Aſſervaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§. 9.

Strafen der Uebertretung dieſer Inſtruktion.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorſchriften dieſer Inſtruktion zur Laſt fällt, ſind

a) wenn dabei eine Veruntreuung ſtattgefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entſteht, namentlich dann, wenn die Anlegung der Aſſervaten-Kontroll-Bücher oder die Eintragung in ſolche unterblieben, wenn die Aſſervate mit den Privatgeldern der Beamten vermiſcht worden ſind, ꝛc. ꝛc.

auf den Grund der §§. 333, 334, 418 und folg. Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer dieſem Falle aber in eine Ordnungsſtrafe, oder nach Befinden der Umſtände in eine fiskaliſche Geldſtrafe bis zu 50 Rthlr. im Wege des abgekürzten Unterſuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

II.

Aſſervaten-Inſtruktion
für ſämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Juſtiz-Miniſters mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 32) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Untergerichten, bei welchen nach §. 16 Tit. III der Depoſital-Ordnung keine Depoſital-Aſſervate geſtattet ſind, dergleichen ausnahmsweiſe zugelaſſen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Juſtiz-Miniſter durch angemeſſene Inſtruktionen beſtimmt werde.

Demgemäß werden den ſämmtlichen Untergerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterſchied, ob ſie aus Staatsfonds unterhalten werden, oder Privatgerichte ſind, ingleichen den Kreis-Juſtiz-Kommiſſionen und Kreis-Juſtiz-Räthen, nachſtehende Beſtimmungen hinſichts des Verfahrens bei gerichtlichen Aſſervationen zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Gerichtliche Aſſervate ſind möglichſt zu vermeiden.

Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Aſſervaten möglichſt vermieden werde. Insbeſondere iſt, in Berückſichtigung der Vorſchriften der Depoſital-Ordnung Tit. II §§. 101—108, darauf zu ſehen, daß die zur Annahme in das Depoſitum beſtimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung ſofort in das Depoſitum genommen werden, und blos zur Bequemlichkeit der Intereſſenten keine vorläufigen Aſſervationen der Depoſital-Gelder ſtattfinden.

Zur Erreichung dieſes Zwecks iſt von Zeit zu Zeit, und wenigſtens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingeſeſſenen zu bringen, an welchen ein für allemal beſtimmten Tagen die Depoſital-Geſchäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depoſitum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonialgerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zuläſſig ſein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfang jedes Jahres beſtimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen ſind.

Digitized by Google

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Aſſervation zuläſſig oder nothwendig iſt.

Die vorläufige gerichtliche Aſſervation von Depoſital-Gegenſtänden iſt nur zuläſſig:

1. wenn Depoſital-Gelder und andere zur Depoſition beſtimmte Gegenſtände zwiſchen den gewöhnlichen Depoſital-Tagen *mit der Poſt* bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von *Siegelungen, Inventuren* und *Auktionen* von den damit beauftragten Beamten, oder *als Kautionen* bei Abhaltung von Terminen an Kommiſſarien und Deputirte des Gerichts, eingezahlt werden;
2. wenn es in ſpeziellen Fällen bedenklich erſcheint, einem Schuldner, welcher *perſönlich* zwiſchen den gewöhnlichen Depoſital-Tagen Depoſital-Gelder zur Annahme offerirt, dieſelben bis zum nächſten Depoſital-Tage in Händen zu laſſen, indem zu beſorgen iſt, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3. wenn die zur Auszahlung beſtimmten, einem Kommiſſar des Gerichts übergebenen, Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depoſitum genommen, oder bis zur Zahlung aſſervirt werden müſſen;

und in allen dieſen Fällen (Num. 1, 2, 3) die *ſofortige* Annahme in das Depoſitum wegen Abweſenheit der Depoſital-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Iſt der Fall einer zuläſſigen Aſſervation von Depoſital-Gegenſtänden nicht vorhanden, ſo erfolgt die dennoch ſtattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Aſſervation und das für ſie vorgeſchriebene Verfahren *allemal* ein:

4. wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportel-Kaſſe zu verrechnen ſind, zur Zahlung an einzelne Intereſſenten geſchickt werden, die Zahlung ſelbſt aber nicht ſofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;
5. wenn die in Folge von Exekutionen oder ſonſt an das Gericht zur Abſendung an andere Behörden oder auswärtige Intereſſenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportel-Kaſſe zu verrechnenden Gelder nicht ſofort abgeſendet werden können;
6. wenn ein einzeln ſtehender Richter aus dem Depoſitum Gelder, Dokumente oder Pretioſen zur weitern Abſendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depoſitum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der *Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Aſſervate niemals* ſtatt.

§. 3.

Aufbewahrung der Aſſervate.

Die Aufbewahrung der ſämmtlichen gerichtlichen Aſſervate erfolgt in einem dazu beſonders beſtimmten eiſernen oder mit Eiſen ſtark beſchlagenen, und mit zwei verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten oder Schranke, welcher ſeinen Platz bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten in dem Depoſital-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Beſtände der Salarien-Kaſſe aufbewahrt werden.

Bei Privatgerichten iſt der Kaſten, in Ermangelung anderer Beſtimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters ſicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonialgerichte, ſo iſt es zuläſſig, die Aſſervate von allen in einem und demſelben Kaſten aufzubewahren.

Die Schlüſſel zu dem Kaſten ſind den mit Führung des Aſſervatenbuchs beauftragten Beamten (§. 4) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergeſtalt, daß jeder von ihnen einen Schlüſſel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Aſſervaten-Kaſtens ſelbſt gegenwärtig zu ſein, und ſeinen Schlüſſel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privatgeldern der gerichtlichen Beamten dürfen Aſſervate *niemals* vermiſcht werden.

§. 4.

Buchführung über die Aſſervate.

Bei jedem Gericht iſt ein *Aſſervatenbuch* nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandenen und künftig vorkommende Aſſervate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieſes Buchs iſt bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein beſonderer Kaſſenbeamter oder Aktuar angeſtellt iſt, dieſem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privatgerichten hat der Gerichtsherr zu beſtimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Aſſervatenbuchs und die Schlüſſel zu dem Aſſervatenkaſten zu übertragen ſei.

Digitized by Google

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonialgerichte zugleich, ſo iſt zwar über jedes Gericht ein beſonderes Aſſervatenbuch, nebenbei aber über ſämmtliche Gerichte eine gemeinſchaftliche Aſſervaten-Nachweiſung zu führen, damit ſofort überſehen werden kann, welche Aſſervate in dem für ſämmtliche Gerichte beſtimmten gemeinſchaftlichen Kaſten (§. 3) überhaupt vorhanden ſind.

Zu dieſer Nachweiſung iſt das Schema des Aſſervatenbuchs zu benutzen; bei demſelben ſind aber zwiſchen der erſten und zweiten Rubrik noch folgende Kolumnen anzubringen:

„Gerichts-Amt."

„Nummer des gerichtsamtlichen Aſſervatenbuchs."

Die Aſſervatenbücher und Aſſervaten-Nachweiſungen ſind nach jedesmaligem Gebrauch unter ſorgfältigem Verſchluß zu halten. Die Aufbewahrung derſelben im Aſſervatenkaſten iſt nicht zu empfehlen, da ſie bei deſſen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden geweſenen Aſſervate und ihrer Bezeichnung erſchwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres iſt in den Aſſervatenbüchern und Nachweiſungen ein Abſchnitt zu machen. Jeder Zeitraum iſt durch eine Ueberſchrift z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächſt die am Schluſſe des letzten Quartals noch vorhanden geweſenen Aſſervate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächſt die neuen Eintragungen erfolgen.

§. 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausſchaffung der Aſſervate.

Bei der Annahme der Aſſervate und Führung des Aſſervatenbuchs findet folgendes Verfahren ſtatt:

1. Erſcheint der Deponent perſönlich, ohne eine ſchriftliche Vorſtellung mitzubringen, ſo iſt ſtets ein Protokoll über ſeinen Antrag aufzunehmen.
2. Jedes Aſſervat wird in den verſiegelten Beuteln oder Packeten, ſo wie ſie eingehen, in den Aſſervaten-Kaſten gelegt, wenn das auf denſelben angegebene Gewicht richtig befunden worden iſt (Depoſital-Ordnung Tit. II §. 115).

   Sind die eingehenden Aſſervate nicht beſonders verpackt, ſo muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenſeite, unter Aufdrückung des Gerichtsſiegels, ſogleich bei der Annahme geſchehen, damit eine Vermiſchung der verſchiedenen Aſſervate niemals möglich werde.
3. Die Eintragung in das Aſſervatenbuch erfolgt ſofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Iſt die Führung des Aſſervatenbuchs zwei Beamten anvertraut, ſo müſſen beide die Eintragung unterſchreiben.
4. Die geſchehene Annahme und Eintragung des Aſſervats wird auf der Eingabe oder auf dem Protokoll, mit welchem ſolches eingegangen iſt, bei deſſen Präſentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Aſſervatenbuchs — welche auch der Aufſchrift des Aſſervats beizufügen iſt — vermerkt.
5. Dem Deponenten und reſp. Einſender iſt über die ſtattgefundene Annahme des Aſſervats eine von den annehmenden Beamten nach Vorſchrift des §. 122 Tit. II der Depoſital-Ordnung ausgeſtellte, mit der betreffenden Nummer des Aſſervatenbuchs verſehene Interims-Quittung koſtenfrei zu ertheilen und reſp. mit nächſter Poſt zu überſenden, und, daß dies geſchehen, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§. 6.

Für die ſchleunige Fortſchaffung der Aſſervate iſt vorzüglich zu ſorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu ſorgen, daß die zur Aſſervation gekommenen Gelder und ſonſtigen Gegenſtände ſobald als möglich in das Depoſitum wirklich angenommen, oder ſonſt an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgeſendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depoſitum beſtimmten Aſſervaten muß dieſe Annahme in der Regel am nächſten Depoſital-Tage, längſtens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieſelbe Friſt wird für die Erledigung anderer Aſſervate beſtimmt.

Steht bei Patrimonialgerichten innerhalb vier Wochen kein Depoſitaltag an, und betragen die zur Aſſervation gekommenen Gelder und ſonſtigen Gegenſtände mehr als Einhundert Thaler, ſo muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depoſitaltag angeſetzt werden, für deſſen Abhaltung keine beſondere Koſten angeſetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Aſſervatenbuch eingetragenen Aſſervats wird unter derſelben Nummer in den betreffenden Kolumnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Abſendungs-Nachweiſes, bemerkt und durch Unterſchrift beſcheinigt.

Digitized by Google

Iſt die Zahlung bei dem Gericht ſelbſt erfolgt, ſo hat der Empfänger ſolche in der letzten Kolumne durch Beifügung ſeines Namens zu beſcheinigen.

In der nach §. 4 für mehrere Patrimonialgerichte zu führenden gemeinſchaftlichen Aſſervaten-Nachweiſung iſt in der letzten Kolumne auf die im Aſſervaten-Buch erfolgte Quittung zu verweiſen.

§. 7.

Kontrollirung des Verfahrens in Aſſervaten-Angelegenheiten.

Damit vorſtehende Beſtimmungen genau befolgt werden, iſt

1. das Aſſervaten-Buch bei jedem Depoſital-Tage den Depoſital-Beamten vorzulegen und Poſt für Poſt durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des erſten Kurators, die bei den einzelnen Aſſervaten zuläſſige und noch nicht verfügte Annahme in das Depoſitum, und bei den übrigen Aſſervaten deren Auszahlung und reſp. Abſendung, ſofort veranlaßt werde.

   Die erfolgte Einſicht des Aſſervaten-Buchs iſt jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

   „eingeſehen den . . . .“

   durch die Depoſital-Beamten zu beſcheinigen. Jede in dem Aſſervaten-Buch noch unerledigt gefundene Nummer iſt beſonders zu notiren, und bei der nächſten Einſicht nochmals zu revidiren.

   Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlaſſen, ſich bei Abhaltung der Depoſital-Tage noch ſelbſt durch Einſicht des Aſſervaten-Buchs zu überzeugen, daß hinſichts der Aſſervate die Beſtimmungen dieſer Inſtruktion genau befolgt werden.

2. Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Reviſion der Depoſital-Kaſſe und Depoſital-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn ſelbſt vorgenommen werden können (Depoſital-Ordnung Tit. III §. 33), ſind auch die vorhandenen Aſſervate und das hinſichts der gerichtlichen Aſſervate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Reviſion zu unterwerfen.

   Zu der Reviſion des Aſſervaten-Kaſtens ſind die nach dem Aſſervaten-Buche noch nicht verausgabten Aſſervate von dem Reviſor oder einem zugezogenen Kalkulator zuſammenzuſtellen, und die wirklich vorgefundenen Aſſervate nach dieſer Nachweiſung ſpeziell zu revidiren.

   Von den Beamten iſt die amtliche Verſicherung zu erfordern, daß andere als in dem Aſſervaten-Buch eingetragene gerichtliche Aſſervate nicht eingegangen ſeien.

   Außerdem muß ſowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Aſſervate und bei der darüber vorgeſchriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Aſſervate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Beſcheinigungen ſorgfältig geprüft, und für die ſchleunige Fortſchaffung aller ungeeigneter oder veralteter Aſſervate durch beſtimmte Anweiſungen an das Gericht geſorgt werden.

3. Findet ſich bei dergleichen Reviſionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Aſſervate annimmt, oder bei deren Fortſchaffung ſäumig iſt, ſo bleibt dem Ober-Gericht überlaſſen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abſchriften des Aſſervaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

§. 8.

Strafe der Uebertretung dieſer Inſtruktion.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorſchriften dieſer Inſtruktion zur Laſt fällt, ſind

a) wenn dabei eine Veruntreuung ſtatt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entſteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Aſſervaten-Buchs oder die Eintragung in daſſelbe unterblieben, nachdem ſolche möglich geweſen, wenn die Aſſervate mit den Privat-Geldern der Beamten vermiſcht worden ſind, ꝛc.

   auf den Grund der §§. 333, 334, 418 und folg. Tit. 20. Th. II des Allgem. Landrechts ohne Weiteres zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer dieſem Falle aber in eine Ordnungsſtrafe, oder nach Befinden der Umſtände in eine fiskaliſche Geldſtrafe bis zu 50 Rthlr. im Wege des abgekürzten Unterſuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Digitized by Google

Schema
zum Aſſervaten-Buch für ſämmtliche Unter-Gerichte, welche kein Kollegium bilden.

Fortlaufende №	Tag des Empfangs	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit.	Urſache der Aſſervation.	Gegenſtand.				Davon ſind ausgegeben worden:					Quittung des Empfängers, Nachweis der Abſendung oder Angabe, wo ſich ſolche befinden.
					Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. rtl.	ſg	pf	Dokumente und andere Gegenſtände.	Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. rtl.	ſg	pf	Dokumente und andere Gegenſtände.	Tag und Name des Empfängers.	
1	Am 4. Januar 1837.	Das Oberlandesgericht zu . .	Schuhmacher Müllerſche Vormundſchaft.	Eingang durch die Poſt; Abweſenheit der Depoſital-Beamten.	141 100	11 .	. .	. . . . . . In einem Schleſiſchen kurſirenden Pfandbriefe No. . . . . . auf Grünthal. (Unterſch.d.Beamt.)	141 100	11 .	. .	In nebenſtehendem Pfandbriefe (Unterſchrift.)	Am 22. Januar in das Depoſitum genommen.	N. N. erſter Kurator. N. N. zweiter Kurator. N. N. Rendant des Depoſitums.
2	Den 5. Januar 1837.	Bauer Schuſter von Lerchenberg.	Fabrikant Arndtſche Konkurs-Sache.	Das Kapital iſt wegen Unſicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.	50	.	.	. . . . . . (Unterſchrift.)	50	.	.	. . . . . . (Unterſchrift.)	Am 22. Januar in das Depoſitum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
3	Den 5. Januar 1837.	Amtmann Freund von Meſſow durch den Aſſeſſor Richter, als Kommiſſar.	Subhaſtation des Gerderſchen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Kaution in dem am 5. Januar angeſtandenen Lizitations-Termin.	200	.	.	In Kaſſen-Anweiſungen . . (Unterſchrift.)	200	.	.	. . . . . . (Unterſchrift.)	Am 12. Januar zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Thl. J. F. Freund.
4	Den 17. Januar 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requiſition zur Zahlung des Vermögens an den majorennen Schneidergeſellen Gurlt aus Berlin.	Der Termin zur Auszahlung ſoll noch angeſetzt werden.	23	10	3	Zwei ſilberne Löffel. (Unterſchrift.)						
5	Den 18. Januar 1837.	Dorfgerichte zu Gersdorf.	Requiſition des Gerichts-Amts Schönau zur Einziehung von 22 Rthlr. vom Häusler Sommer zu Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder ſollen abgeſandt werden.	15	.	.	. . . . . . (Unterſchrift.)	15	.	.	. . . . . .	Am 20. Jan. durch die Poſt an das Gerichts-Amt nach Schönau geſchickt.	Der Poſtſchein befindet ſich Blatt . . . . . der Akten. N. N.
												Eingeſehen v. d. Depoſit.-Beamt. N.	N.	am 22. Jan. 1837. N.
6	Den 22. Januar 1837.	Depoſitum des Gerichts-Amts.	In der Bauer Ernſtſchen Nachlaßſache.	Abſendung an das Stadtgericht zu Bunzlau zur Schloſſer Ernſtſchen Vormundſchafts-Maſſe.	70	26	.	. . . . . . (Unterſchrift.)	70	26	.	. . . . . . (Unterſchrift.)	Am 24. Jan. mittelſt Schreibens durch die Poſt an das Stadtgericht zu Bunzlau abgeſandt.	Der Poſtſchein iſt zu den Depoſital-Belägen an den Rendanten abgegeben worden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. September 1841. № 38.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jahr bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Douglas bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Hellwig und Albrecht bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Heinrich Pauly II. bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fromme aus Stettin bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schede zu Suhl iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg verliehen.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Schmeling, mit dem Dienſtalter vom 23. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator Beſchorner, mit dem Dienſtalter vom 26. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: 1. der Auskultator Lampugnani, mit dem Dienſtalter vom 1. Dezember v. J.; 2. der Auskultator Koch, mit dem Dienſtalter vom 31. März d. J.; und 3. der Auskultator Fiebiger mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Quenſel, mit dem Dienſtalter vom 24. Juli d. J.

3. Subalternen.

Der bisherige Kreisgerichts-Sekretair Sturm zu Greifswald iſt zum Regiſtrator bei dem dortigen Ober-Appellationsgericht ernannt.

Dem Ober-Appellationsgerichts-Kanzliſten Ziehm zu Greifswald iſt der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kriminal-Rath Gieſe zu Münſter iſt unter dem 4. September d. J. zum Direktor des dortigen Inquiſitoriats Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schultz genannt Völcker zu Ratibor iſt unter dem 29. Auguſt d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz Allerhöchſt ernannt worden.

Digitized by Google

B. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wagner zu Quedlinburg iſt zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Greifswald,

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Schüller zu Pillkallen zum Sekretair und Büreau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt,

ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Salarienkaſſen-Rendant Venn zu Minden wird vom 1. Oktober d. J. ab, und der Land- und Stadtgerichts-Kalkulator und Kanzliſt Henkelmann zu Warendorf vom 1. Januar k. J. ab, in den Ruheſtand verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Müllendorff zu Poſen iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Sebald zu Tennſtädt zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

ernannt worden.

Die bisherige Praxis der Juſtiz-Kommiſſarien des hieſigen Stadtgerichts bei dem hieſigen Landgericht hört in Gefolg der Anſtellung eines zweiten Juſtiz-Kommiſſarius bei dem genannten Landgericht auf, ſo, daß ihnen nur in den Fällen, wo die Juſtiz-Kommiſſarien des Landgerichts behindert ſind, als Mandatarien und Aſſiſtenten aufzutreten, die bisherige Praxis geſtattet wird.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Eglinger zu Koblenz iſt zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Hückeswagen im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hückeswagen, ernannt worden.

Der Friedensrichter Court zu Wermelskirchen wird vom 1. Oktober d. J. ab penſionirt.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 14. September d. J. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2193. das Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern; und

№ 2194. die Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Immobiliar-Feuerſocietät auf dem platten Lande von Alt-Pommern und wegen Ausführung des vorbemerkten Reglements; beides vom 20. Auguſt d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 196.

Verfügung vom 11. Mai 1841, — betreffend die Qualifikation der Gerichtsſchreiber-Kandidaten zu Gerichtsvollzieherſtellen.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 17. v. M., die Qualifikation der Gerichtsſchreiber-Kandidaten zu Gerichtsvollzieherſtellen betreffend, werden die Verfügungen vom 31. Dezember 1829, 29. Februar 1830, 15. Auguſt 1831 und 26. Juni 1832, in ſo weit dadurch feſtgeſetzt worden,

> daß die Gerichtsſchreiber-Kandidaten bei der Beſetzung von Gerichtsvollzieherſtellen nach ihrer Anciennität mit den Gerichtsvollzieher-Kandidaten in Konkurrenz treten und gleich wie dieſe zu Gerichtsvollziehern ernannt werden ſollen,

in Anſehung der künftig zu präſentirenden Gerichtsſchreiber-Aſpiranten hierdurch aufgehoben und es wird mit Rückſicht darauf, daß das Gerichtsvollzieheramt eine andere praktiſche Vorbildung als die zum Gerichtsſchreiberamte erheiſcht, beſtimmt, daß diejenigen dieſer Gerichtsſchreiber-Aſpiranten, welche nach beſtandenem Gerichtsſchreiber-Examen die Qualifikation zu einer Gerichtsvollzieherſtelle erwerben wollen, ein Jahr lang bei einem Gerichtsvollzieher ſich in den Geſchäften deſſelben praktiſch auszubilden und ſodann ihre genügende Ausbildung in denſelben, wie andere Gerichtsvollzieher-Aſpiranten, durch eine ſich auf die Ausübung des Gerichtsvollzieheramtes beziehende ſchriftliche Prüfung nachzuweiſen haben, worauf ſie alsdann nach dem Datum des hierüber erlangten Qualifikationsatteſtes in die Liſte der geprüften Gerichtsvollzieher-Kandidaten einzutragen ſind. Dieſe Beſtimmung ſoll zwar auf die gegenwärtig bereits geprüften Gerichtsſchreiber-Kandidaten nicht rückwirkend ausgedehnt werden. Indeſſen erfordert das Intereſſe des Dienſtes, daß, wie überhaupt bei Beſetzung von Subalternſtellen, ſo auch bei Beſetzung von Gerichtsvollzieherſtellen, unter den vorhandenen Kandidaten denjenigen der Vorzug gegeben werden muß, welche auch materiell ſich für die zu beſetzende Stelle als vorzugsweiſe geeignet bewährt haben und

Digitized by Google

daß die Anciennität nur bei gleicher materieller Qualifikation den Vorzug geben kann. Es liegt alſo in dem eigenen Intereſſe derjenigen bereits geprüften Gerichtsſchreiber-Kandidaten, welche eine Gerichtsvollzieherſtelle nachzuſuchen beabſichtigen, ſich praktiſche Ausbildung in den Gerichtsvollziehergeſchäften zu verſchaffen und daß dies geſchehen, Ew. Hochwohlgeboren nachzuweiſen, damit ſie eintretenden Falls mit Rückſicht auf ihre Anciennität als Gerichtsſchreiber-Kandidaten bei Beſetzung von Gerichtsvollzieherſtellen berückſichtigt werden können.

Der Juſtiz-Miniſter überläßt Ew. Hochwohlgeboren, dieſe Verfügung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und bemerkt nur noch, daß hierdurch in den allgemeinen Beſtimmungen über die Anſtellung der civilverſorgungsberechtigten Militairperſonen nichts geändert wird. Berlin, den 11. Mai 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 2136. Rh. Off. Sachen 27. Vol. 4.

№ 197.

Verfügung vom 24. Juli 1841, — betreffend die mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Vollſtreckbarkeits-Erklärung der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in der Provinz Rhein-Heſſen ergehenden Civil-Urtheile.

(Geſetz v. 2. Mai 1823 §. 7, Geſ.-S. S. 106 — Lottner Bd. 2 S. 417 und 418.)

Aus Veranlaſſung der unter dem 4. Juni d. J. mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Vollſtreckbarkeits-Erklärung der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in der Provinz Rhein-Heſſen ergehenden Civil-Urtheile (Geſetz-Samml. S. 122 — 124) werden Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der Großherzoglich Heſſiſchen Verordnung vom 21. Juni 1817, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Großherzoglich Heſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten (Lottner Bd. 2 S. 417 und 418), ein Preußiſcher Unterthan von einem Heſſiſchen Unterthanen vor ein Rhein-Heſſiſches Gericht

1. wegen aller nicht auf Verträgen beruhenden Anſprüche, ſie ſeien entſtanden, wo ſie wollen, und
2. wegen aller Anſprüche aus, in Heſſen und mit einem Heſſiſchen Unterthanen geſchloſſenen Verträgen,

belangt werden kann; daß aber nach § 7 des Geſetzes vom 2. Mai 1823 wegen Beſchränkung des Artikels 14 des in der Rheinprovinz geltenden Civilgeſetzbuches in Bezug auf die Staaten des deutſchen Bundes (Geſetz-Samml. S. 106) wegen der zu 1 genannten Anſprüche und wegen der zu 2 erwähnten, wenn ſie auf in Preußen mit einem Preußiſchen Unterthan geſchloſſenen Verträgen beruhen, auch ein Großherzoglich Heſſiſcher Unterthan von einem Königlich Preußiſchen Unterthan bei einem an ſich der Sache nach kompetenten Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln belangt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren haben dieſe Verfügung durch die Amtsblätter der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 24. Juli 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen Erſten Präſidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 3660. Gen. 72. Vol. 4.

№ 198.

Verfügung vom 7. Auguſt 1841, — betreffend die Frage: ob ein Juſtiz-Kommiſſarius, der, der ihm in frühern Fällen ertheilten Anweiſung zuwider, Rekursgeſuche gegen Erkenntniſſe eines Untergerichts bei dem letztern, anſtatt bei dem vorgeſetzten Obergericht anbringt, ein Verſehen begeht, wegen deſſen er mit Ordnungsſtrafen belegt werden kann?

(Allerh. Kab.-Befehl vom 8. Auguſt 1832, Verordnung vom 5. Mai 1838 §. 10, Geſetz-Samml. S. 275 und Deklaration vom 6. April 1839 Art. 1.)

Auf den Bericht vom 27. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht der Majorität des Kollegiums dahin beitritt, daß ein Juſtiz-Kommiſſarius, der, der ihm in

Digitized by Google

frühern Fällen ertheilten Anweiſung zuwider, Rekursgeſuche gegen Erkenntniſſe eines Untergerichts bei dem letztern, anſtatt nach Vorſchrift des Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 8. Auguſt 1832 bei dem vorgeſetzten Obergericht anbringt, kein Verſehen begeht, wegen deſſen er mit Ordnungsſtrafen belegt werden könnte.

Nach §. 10 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Geſetz-Samml. S. 275) iſt die Friſt zur Einlegung jedes zuläſſigen Rechtsmittels gewahrt, wenn daſſelbe innerhalb des geſetzlich dazu beſtimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Reſſort die Sache in der erſten oder in einer höhern Inſtanz ganz oder theilweiſe gehört und auf dieſe Vorſchrift iſt im Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 (Geſetz-Samml. S. 126) hinſichtlich der Rechtsmittel in Bagatellſachen ausdrücklich verwieſen. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß jetzt die Befolgung der Vorſchrift des Allerhöchſten Befehls vom 8. Auguſt 1832 Num. 2, wonach die Rekursgeſuche gegen untergerichtliche Erkenntniſſe bei dem vorgeſetzten Obergericht anzubringen ſind, nicht verlangt und demnach die Verletzung derſelben nicht als ein Verſehen geahndet werden darf.

Berlin, den 7. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau. I. 4072. R. 11. Vol. 3.

№ 199.

Verfügung vom 20. Auguſt 1841, — betreffend die Frage, ob die geſetzliche Beſtimmung des §. 439 Tit. 20 Thl. I Allgem. Land-Rechts auch auf Erbpachtsgerechtigkeiten anwendbar iſt?

In Beziehung auf den in einer Abſchrift beifolgenden Bericht des Fürſtenthumsgerichts zu Neiſſe vom 28. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Eintragung des im §. 79 des Anhangs zum Allg. Land-Recht vorgeſchriebenen Vorbehalts auf der Erbpachtsgerechtigkeit Num. . . . zu S., des Widerſpruchs des Erbverpächters N. ungeachtet, für gerechtfertigt hält.

Denn wenn gleich der Juſtiz-Miniſter der Ausführung des Fürſtenthumsgerichts,

> daß die in dem Erbpachtsvertrage enthaltene Beſchränkung, wonach der Erbpächter die Erbpachtsgerechtigkeit ohne Genehmigung des Erbverpächters nicht verpfänden darf, nach §. 439 Tit. 20 Thl. I des Allg. Land-Rechts unwirkſam ſei,

nicht beitritt, weil die eben allegirte Vorſchrift ſich nur auf das Verhältniß zum Hypothekengläubiger bezieht und nur in Hinſicht auf dieſen beſtimmt, daß ein mit demſelben geſchloſſener Vertrag, wonach die Sache keinem andern mehr zur Hypothek verſchrieben werden ſolle, ohne rechtliche Wirkung ſei: ſo enthält doch die Eintragung des in Rede ſtehenden Vorbehalts keine eigentliche Verpfändung, iſt vielmehr nur als eine geſetzlich angeordnete Beſchränkung oder konſervatoriſche Maaßregel zu Gunſten der Kinder des ꝛc. F. anzuſehen, welche von Amtswegen beachtet werden muß.

Dem F. iſt nämlich bei der Auseinanderſetzung über die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörige Erbpachtsgerechtigkeit dieſe zwar für den Erwerbspreis überlaſſen worden, er hat ſich aber verpflichten müſſen, bei einem höhern Verkaufe derſelben das Mehrere der gemeinſchaftlichen Maſſe zufließen zu laſſen und dies muß nach Anhangs-§. 79 zum Allg. L. R. Thl. II Tit. 1 §. 648 auf das Grundſtück oder die Gerechtigkeit eingetragen werden.

Einer ſolchen Eintragung kann der Erbverpächter deshalb, weil er ſich die Genehmigung von Verpfändungen vorbehalten hat, nicht widerſprechen. Sie iſt auch dem Rechte des Erbverpächters völlig unnachtheilig und einer Verpfändung ſchon deshalb nicht gleich zu ſetzen, weil gar kein beſtimmtes Schuldverhältniß vorliegt, wegen deſſen die Erbpachtsgerechtigkeit in Anſpruch genommen werden könnte.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das ꝛc. Gerichtsamt anzuweiſen, von ſeinem Bedenken zu abſtrahiren und den nachgeſuchten Vorbehalt einzutragen. Berlin, den 20. Auguſt 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Ratibor. I. 4016. Hyp.-S. 27. Vol. 3.

Digitized by Google

Beilage.

Der ꝛc. F. zu S. hat mit ſeiner verſtorbenen Ehefrau in Gütergemeinſchaft gelebt.

Er hat ſich mit ſeinen beiden minorennen Kindern aus dieſer Ehe auseinandergeſetzt und dabei in Gemäßheit des §. 648 Tit. 1 Thl. II Allg. Land-Rechts und reſp. des §. 79 Anhangs die zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen gehörige Häuslerſtelle unter Num. . . . zu S., ſo wie die ebenfalls zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörige Erbpachtgerechtigkeit unter Num. . . . zu S. in dem alten Erwerbspreiſe unter dem Vorbehalte übernommen, daß bei einem künftigen höheren Verkauf ſowohl des Grundſtücks als der Erbpachtgerechtigkeit das Mehrere der gemeinſchaftlichen Maſſe zuwachſen ſoll. Sowohl dieſer Vorbehalt als auch das mütterliche Erbgut der F.ſchen Kinder ſoll dem Theilungsrezeſſe gemäß auf die Häuslerſtelle und auf die Erbpachtgerechtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Die Erbpachtgerechtigkeit hat ihr Folium bei dem ꝛc. Gerichtsamte und wir, als vormundſchaftliche Behörde der F.ſchen Kinder, requirirten gedachtes Gerichtsamt unter Mittheilung des von uns approbirten Theilungsrezeſſes um die Eintragung auf die Erbpachtgerechtigkeit.

Das Gerichtsamt verweigert aber die Eintragung, weil in dem Hypothekenbuche von der Erbpachtgerechtigkeit auf den Grund des Erbpachtvertrages Rubrica II

> die Verpflichtung des Beſitzers bei Veräußerungen unter Lebenden, ſo wie bei Verpfändungen, die Genehmigung des Erbverpächters einzuholen,

vermerkt ſteht, und weil der Erbverpächter N. gegen die Eintragung proteſtirt hat.

Wir haben dem Gerichtsamte vorgeſtellt, daß der Widerſpruch des Erbverpächters N. um deshalb als unbegründet erſcheine, weil die in dem Erbpachtvertrag aufgenommene Beſchränkung, daß der Erbpächter die Erbpachtgerechtigkeit ohne die Genehmigung des Erbverpächters nicht verpfänden dürfe — nach §. 439 Tit. 20 Thl. I Allg. Land-Rechts ohne rechtliche Wirkung ſei.

Es beharrt indeß das Gerichtsamt bei ſeiner Weigerung, indem es der Anſicht iſt, daß der §. 439 Tit. 20 Thl. I Allg. Land-Rechts nur auf Grundſtücke, die zum freien und uneingeſchränkten Eigenthume beſeſſen werden, nicht aber auch auf Erbpachtgerechtigkeiten ſich beziehe, welche nach §. 201 Tit. 21 daſ. nur in ſo weit das volle Eigenthum des Erbpächters und der freien Verfügung deſſelben unterworfen wären, als nicht der Inhalt des Kontrakts entgegen ſteht.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Ratibor, welchem wir die zwiſchen uns und dem ꝛc. Gerichtsamte vorwaltende Meinungsverſchiedenheit zur Entſcheidung vorgetragen haben, iſt in ſeinem an uns erlaſſenen Reſkripte der Anſicht des Gerichtsamtes beigetreten.

Wir können uns von der Richtigkeit dieſer Anſicht nicht überzeugen.

Als Gegenſtände, worauf Hypothekenrechte erworben werden können, ſind im Allgem. Land-Recht Thl. I Tit. 20 §. 390 nicht nur Grundſtücke, ſondern ausdrücklich auch ſolche Gerechtigkeiten, welche die Geſetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, bezeichnet. Zu ſolchen Gerechtigkeiten gehört unzweifelhaft auch die Erbpachtgerechtigkeit, welche nach §. 201 Tit. 21 Thl. I Land-Rechts das volle Eigenthum des Erbpächters iſt und ein beſonderes Folium im Hypothekenbuche erhalten muß. Es bezieht ſich mithin unſerer Anſicht nach die Vorſchrift des §. 439 Tit. 20 Thl. I:

> „Selbſt ein Vertrag, daß die Sache keinem Andern mehr zur Hypothek verſchrieben werden ſolle, iſt ohne rechtliche Wirkung ſeiner Stellung und ſeiner allgemeinen Faſſung nach auf alle Gegenſtände, auf welche Hypothekenrechte erworben werden können, alſo auch auf Grundſtücke und auf Gerechtigkeiten, welche den unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden."

Die im §. 201 Tit. 21 Thl. I Allg. Land-Rechts enthaltene Beſtimmung, wonach der Erbpächter über die Erbpachtgerechtigkeit als über ſein volles Eigenthum frei verfügen kann,

> „ſo weit er nicht durch den Inhalt des Kontrakts eingeſchränkt iſt,"

bezieht ſich offenbar nur auf ſolche Dispoſitionsbeſchränkungen, welchen kein allgemeines Verbotsgeſetz entgegenſteht, und die mit rechtlicher Wirkung in einem Vertrage ausbedungen werden können.

Ueberdem können kontraktliche Beſchränkungen, denen ſich der Erbpächter in dem Erbpachtskontrakte unterworfen hat, auch nur Wirkungen zwiſchen den Kontrahenten ſelbſt haben, alſo zwiſchen dem Erbpächter und Erbverpächter, nicht aber zwiſchen dem Erbpächter und einem Dritten, der dem Erbpachtsvertrage nicht beigetreten iſt.

Ew. Excellenz erlauben wir uns daher hiermit unterthänigſt um Belehrung und Entſcheidung darüber zu bitten:

Digitized by Google

ob die Weigerung des ꝛc. Gerichtsamtes, die von uns verlangten Eintragungen in das Hypothekenbuch der F.ſchen Erbpachtgerechtigkeit zu vollziehen — durch die im Erbpachtkontrakte aufgenommene Beſchränkung des Erbpächters begründet, oder ob nicht dieſe Beſchränkung nach §. 439 Tit. 20 Thl. II Land-Rechts als ganz wirkungslos anzuſehen iſt? Reiſſe, den 28. Juli 1841.

Das Fürſtenthumsgericht.

№ 200.

Allgemeine Verfügung vom 27. Auguſt 1841, — betreffend die Zwangsmittel, die gegen Forſtfrevler anzuwenden ſind, welche die ihnen ſtatt der erkannten Gefängnißſtrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten ſich weigern.

(Geſetz vom 7. Juni 1821 §. 5 — Allerh. Kab.-Befehl vom 28. April 1834 und Cirkular-Verordnung vom 30. November 1838.)

Bei der ſtatt gehabten legislativen Berathung über die Zwangsmittel, welche gegen Forſtfrevler anzuwenden ſind, welche die ihnen, in Gemäßheit des §. 5 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 und des Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 28. April 1834, ſtatt der erkannten Gefängnißſtrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten ſich weigern, hat ſich der Königliche Staatsrath gegen die Anwendung der Zwangshaft ausgeſprochen und iſt dieſer Beſchluß von Seiner Majeſtät Allerhöchſt beſtätigt worden. Es iſt daher die Cirkular-Verordnung vom 30. November 1838 wegen Vollſtreckung der Zwangshaft gegen renitente Forſtfrevler nicht mehr zur Anwendung zu bringen, vielmehr bis auf Weiteres gegen diejenigen Forſtfrevler, welche ſich weigern, die Strafarbeit zu verrichten, ſogleich die ſubſtituirte Gefängnißſtrafe zu vollſtrecken. Bei der Reviſion des Holzdiebſtahlsgeſetzes wird dieſer Gegenſtand demnächſt ſeine Erledigung finden.

Sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden haben ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 27. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.	Der Miniſter des Innern und der Polizei. Für denſelben von Meding.	Der Geheime Staats-Miniſter von Ladenberg.

An ſämmtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden. I. 3984. F. 52. Vol. 8.

№ 201.

Verfügung vom 3. September 1841, — betreffend das Verfahren bei Inkursſetzung von Weſt-Preußiſchen Pfandbriefen.

(Allg. Land-Recht Thl. I. Tit. 15 §§. 50 und 51, Anh. zur Allg. Ger.-Ordn. §. 415.)

Da der von der Weſt-Preußiſchen Landſchafts-Direktion adoptirte generelle Grundſatz:

daß (mit Ausſchluß der von Privat-Perſonen außer Kurs geſetzten Pfandbriefe, welche nur auf die, §. 50 Tit. 15 Thl. I. des Allg. Land-Rechts vorgeſchriebene Weiſe in Kurs geſetzt werden können,) die von öffentlichen Behörden außer Kurs geſetzten Pfandbriefe nur von dieſen ſelbſt wieder in Kurs geſetzt werden dürfen, vorausgeſetzt, daß den beſiegelten Ausfertigungen dieſer Behörden eine öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt,

ſowohl den ihr von mir, dem Miniſter des Innern, in dem Reſkript vom 11. Juli d. J. ertheilten Anweiſungen, als der Vorſchrift des §. 51 a. a. O. entſpricht: ſo wollen wir denſelben, ihrem Antrage in dem Berichte vom 25. Juli d. J. gemäß, hierdurch genehmigen; und können uns demgemäß auch nur damit einverſtanden erklären, daß ein von den Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Danzig ausgeſtellter Inkursſetzungs-Vermerk unter einem von denſelben außer Kurs geſetzten Pfandbrief, einer gerichtlichen Anerkennung nicht bedarf; da das Statut der Kaufmannſchaft zu Danzig vom 25. April 1822 im §. 50 ausdrücklich vorſchreibt:

„Die Aelteſten führen ein Siegel mit dem Zeichen eines ſegelnden Schiffs und der Unterſchrift: „Siegel der Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Danzig,“ womit ſie ihre Ausfertigungen völlig beglaubigen.“

Digitized by Google

unter einer vollgültigen Beglaubigung aber eine ſolche verſtanden werden muß, welche keine Anerkennung von dem Richter und deren Beſcheinigung bedarf: und ſomit auch hier der §. 415 des Anhangs zur Allg. Ger.-Ord. allerdings Anwendung findet. Berlin, den 3. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

Für den Miniſter des Innern
und der Polizei
von Meding.

An die Weſt-Preußiſche Landſchafts-Direktion zu Marienwerder. I. 4525. S. 13. Vol. 6.

№ 202.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1841, — betreffend die Mittheilung der Straferkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. an die vorgeſetzte Militair-Behörde.

(Verordn. vom 22. Februar 1823, Geſetzſ. S. 28.)

Die Allerhöchſte Verordnung vom 22. Februar 1823 (Geſetz-Samml. S. 28) beſtimmt im §. 9:

„Von dem Tenor eines jeden Straferkenntniſſes gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreſerve gehörenden Soldaten ꝛc., wenn es nicht blos eine Geldſtrafe betrifft, ſoll gleich nach beſchrittener Rechtskraft des Urteils oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Feſtung, ingleichen von der erfolgten Beſtätigung, dem Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, in deſſen Bezirke der Verurteilte domicilirt, nachrichtlich Abſchrift mitgetheilt werden."

Da nach der Anzeige des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz dieſe Vorſchrift von einzelnen Civilgerichten theils gar nicht beobachtet, theils Straferkenntniſſe gegen Landwehrleute erſt lange Zeit nach vollzogener Strafe den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandos mitgetheilt worden, ſo werden die Gerichtsbehörden und in den Rheinprovinzen die Herren Ober-Prokuratoren an die genaue Befolgung jener Beſtimmung mit dem Bedeuten erinnert, daß bei Unterlaſſung der rechtzeitigen Mittheilung ſolcher Straferkenntniſſe in jedem Falle die angemeſſene Rüge ſtatt finden ſoll. Berlin, den 4. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und die Herren Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz. I. 4559. L. 10. Vol 11.

№ 203.

Bericht und Plenarbeſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob das Unterſagungsrecht, durch deſſen Beſitz gemäß §. 1 der Deklaration vom 11. Juli 1822 zum Behuf der Ablöſungsfähigkeit der Realgewerbsberechtigungen die Exkluſiv-Eigenſchaft derſelben dargethan werden kann, gegen den Staat erlangt ſein muß?

Bei Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit durch das Edikt vom 2. November 1810 war im §. 17 für die Aufhebung der monopoliſirten Realgewerbsberechtigungen den bisher Berechtigten eine Entſchädigung zugeſichert. Zu dem Ende verordnet das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811

§. 32.: „Ausſchließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als ſolche in dem Hypothekenbuche eingetragen ſind, ſollen in Bezug auf §. 17 des Edikts vom 2. November 1810 abgelöſet und bis dies geſchehen kann, verzinſet werden."

Dieſe Beſtimmung ward durch die Deklaration vom 11. Juli 1822 erläutert und reſp. erweitert, indem der §. 1 disponirt:

„Auch diejenigen ausſchließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, welche, es ſei gar nicht, oder nicht mit allen dieſen Eigenſchaften in den Hypothekenbüchern eingetragen ſind, ſollen abgelöſet, und, bis dieſes geſchehen, verzinſet werden, inſofern jene Eigenſchaft, inſonderheit

Digitized by Google

das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, auf andere rechtliche Weiſe, es ſei durch Privilegien oder durch den Beſitz eines Unterſagungsrechts dargethan worden.“

Gegen wen nun ein ſolches Verbietungsrecht, zum Erweiſe der die Ablöſungsfähigkeit bedingenden Exkluſiv-Eigenſchaft der Realgewerbsberechtigungen erworben ſein muß, ob gegen den zur Ertheilung der Gewerbe-Konzeſſionen berechtigten Staat oder blos gegen jeden unbefugten Gewerbsgenoſſen durch deſſen Ausſchließung von der Ausübung des gleichen Gewerbs innerhalb der Stadt? darüber haben die Meinungen und Anſichten bei dem Kollegium gewechſelt.

Daſſelbe hatte in einer im Jahre 1827 hierher zur Entſcheidung gelangten Sache den Grundſatz angenommen:

daß das Unterſagungsrecht, durch deſſen Beſitz gemäß §. 1 der Deklaration vom 11. Juli 1822 die Exkluſivität einer Realgewerbsberechtigung dargethan werden könne, nicht gegen den Staat zu erwerben iſt, ſondern ſchon dadurch erlangt werde, daß jedem, der, ohne eine Bankgerechtigkeit zu beſitzen, dennoch ein Gewerbe gleicher Art treiben wolle, deſſen Ausübung unterſagt worden iſt.

Späterhin haben der erſte und zweite Senat des Kollegiums in neuerdings an dieſelben gelangten Sachen beſchloſſen, von dieſem Grundſatze abzugehen, und angenommen:

daß das von den bankberechtigten Einwohnern einer Stadt gegen andere Gewerbsgenoſſen geltend gemachte Verbietungsrecht nicht dem §. 1 der Deklaration vom 11. Juli 1822 entſpreche, dieſe vielmehr ein gegen den Staat erlangtes Unterſagungsrecht vorausſetze und der Beſitz eines ſolchen nachgewieſen werden müſſe.

Die hierdurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage:

ob unter dem Unterſagungsrechte, deſſen der §. 1 der Deklaration vom 11. Juli 1822 erwähnt, ein ſolches Recht gegen den Staat zu verſtehen?

oder vielmehr

nur das Recht, den Betrieb des Gewerbes denjenigen zu unterſagen, welche eine Gerechtigkeit zu dem Gewerbe nicht erworben haben?

iſt der Berathung des Plenums des Kollegiums unterſtellt worden, welches den Beſchluß gefaßt hat,

daß unter dem Unterſagungsrecht, durch deſſen Beſitz das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, dargethan werden kann, nur ein gegen den Staat ſelbſt erlangtes Recht der gedachten Art zu verſtehen iſt.

Ew. Exzellenz beehren wir uns daher, die hierauf bezüglichen Extrakte aus dem Spruch-Repertorium und dem Protokollbuch gehorſamſt zu überreichen. Berlin, den 7. Auguſt 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Unter dem Unterſagungsrecht, durch deſſen Beſitz das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, dargethan werden kann, iſt nur ein, gegen den Staat ſelbſt erlangtes Recht der gedachten Art zu verſtehen.

Angenommen in pleno am 26. April 1841.

I. 4390. Steuer-Sachen 9. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. September 1841. № 39.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Ordensverleihungen.

Dem Geheimen Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ludwig zu Breslau iſt, in Veranlaſſung ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums, der rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub Allerhöchſt verliehen worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Feſt aus Breslau bei dem Oberlandesgericht zu Poſen, mit dem Dienſtalter vom 17. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Meuſebach aus Münſter bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 3. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brandts bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ramann bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wandel zu Hermsdorf iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit dem Vorbehalt des Rücktritts, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Volbeding, mit dem Dienſtalter vom 17. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Scheven, mit dem Dienſtalter vom 22. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Bandau, mit dem Dienſtalter vom 31. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kreis-Juſtizrath, Land- und Stadtrichter Martens zu Allenſtein iſt, in Veranlaſſung ſeiner Ernennung zum Landrath des Allenſteiner Kreiſes, aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Feſt zu Poſen bei dem Land- und Stadtgericht zu Rogaſen, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Chriſtian Krüger zu Beetzendorf bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehauſen.

2. Subalternen.

Der Bureau-Aſſiſtent Benſemann iſt zum Sekretair bei dem hieſigen Landgericht ernannt.

Ordensverleihung.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inſpektor Schüler zu Königsberg iſt, bei Gelegenheit ſeiner Penſionirung, der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius von Wuſſow zu Bütow iſt zum

Digitized by Google

Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin ernannt.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Meyer zu Köln iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Landgerichts-Referendarius Weyers zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht zu Aachen, mit dem Dienſtalter vom 17. Auguſt d. J.,

der Landgerichts-Referendarius Wenzel zu Trier zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

die Auskultatoren Cantador und Kuſenberg zu Düſſeldorf zu Referendarien, mit dem Dienſtalter vom 5. September d. J.,

und der Handelsgerichts-Sekretair, Juſtizrath Heimſöth zu Köln zum Ober-Sekretair bei dem dortigen Appellationsgerichtshofe,

ernannt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 204.

Allgemeine Verfügung vom 11. September 1841, — das Kaſſenweſen bei den Truppen betreffend.

Nachſtehende Auszüge aus dem Allerhöchſten Reglement über das Kaſſenweſen bei den Truppen vom 28. Januar d. J. und die ſpeziellen Beſtimmungen des Königlichen Kriegs-Miniſteriums zu demſelben werden hierdurch zur Kenntniß der ſämmtlichen Gerichtsbehörden der Monarchie gebracht, um ſich danach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 11. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An ſämmtliche Gerichts-Behörden der Monarchie. I. 4734. M. 63.

Beilage.

Auszug

aus dem Allerhöchſten Reglement über das Kaſſen-Weſen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Beſtimmungen des Regulativs vom 20. November 1812 für die gegenwärtigen Verhältniſſe der Armee nicht überall ausreichen, ſo verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kaſſen-Weſen Meiner Truppen Folgendes:

§. 1.

I. Kaſſen-Kommiſſionen. 1. Beſtimmung und Zuſammenſetzung derſelben.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufſichtigung des geſammten Kaſſen-Verkehrs ſoll bei jedem Truppentheil, welcher einen ſelbſtſtändigen Haushalt führt, eine beſondere Kommiſſion unter der Benennung:

Kaſſen-Kommiſſion des N. N. Regiments, Bataillons der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie rc.

beſtehen.

§. 2.

Dieſe Kommiſſion wird zuſammengeſetzt:

1. bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben,
   a. bei der Linie:
      aus den Mitgliedern:
      dem Kommandeur,
      dem, nach dieſem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
      dem Rechnungsführer;
   b. bei der Landwehr, und zwar:
      aa. bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:
         dem Kommandeur,
         dem Kavallerie-Offizier des Stammes, für die Zeit ſeiner Anweſenheit bei dem Bataillon, und
         dem Rechnungsführer;
      bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:
         dem Kommandeur und
         dem Rechnungsführer.

Im Kriege werden die Kaſſen-Kommiſſionen bei den Landwehr-Truppen eben ſo, wie bei der Linie gebildet.

Digitized by Google

2. bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
   dem Kommandeur und
   dem nach ihm folgenden Offizier.

Die Rechnungsführung bei dieſen Truppentheilen muß von dem Kommandeur beſorgt werden, welchem es jedoch freiſteht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von ſeinen Untergebenen zu fordern.

3. bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kaſſen, in ſo fern dieſe nicht mit einer der Bataillons-Kaſſen vereinigt ſind, aus:
   dem Regiments-Kommandeur,
   dem Präſes und } der Regiments-Oekonomie-Kommiſſion.
   dem Rechnungsführer }

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kaſſe mit einer Bataillons-Kaſſe ausführbar iſt, geht das Oekonomie-Kaſſen-Weſen auf die Kaſſen-Kommiſſion des Bataillons über.

§. 3.

2. Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abweſenheits-Fällen.

Iſt der Kommandeur krank oder abweſend, ſo übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des erſten Mitgliedes der Kaſſen-Kommiſſion. Fällt dieſe Stellvertretung auf das zweite Kommiſſions-Mitglied, oder iſt Letzteres ſelbſt krank oder abweſend, ſo tritt der mit dem Stabe in einer Garniſon befindliche älteſte etatsmäßige Offizier des Truppentheils in deſſen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abweſenheit des Rechnungsführers beſtimmt der Kommandeur deſſen Stellvertreter.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt ſeinen Kaſſenſchlüſſel dem Stellvertreter ſelbſt ein.

§. 8.

II. Obliegenheiten der Kaſſen-Kommiſſions-Mitglieder.
B. In Beziehung auf den eigentlichen Kaſſen-Verkehr 2. des Kommandeurs.

Der Kommandeur leitet und beaufſichtigt das ganze Kaſſengeſchäft, ſorgt für deſſen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur ſicheren Empfangnahme der Gelder.

§. 11.

III. Geſchäftsführung.
1. Korreſpondenz.

Sämmtliche das Kaſſen- und Rechnungsweſen betreffende Korreſpondenz geht unter Adreſſe des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet iſt, den beiden anderen Mitgliedern der Kaſſen-Kommiſſion davon ſogleich Mittheilung zu machen.

Die in Angelegenheiten der Kaſſen-Kommiſſion zu erlaſſenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterſchrift des Kommandeurs.

§. 12.

2. Kaſſen-Verkehr. a. Empfangnahme der Gelder.

Alle Empfangsbeſcheinigungen, eben ſo alle Geldſcheine über mit der Poſt empfangene Beträge, müſſen von ſämmtlichen Kommiſſions-Mitgliedern mit der Firma „Kaſſen-Kommiſſion" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils beſiegelt werden.

§. 15.

c. Zahlungen.

Die Zahlungen müſſen in Gegenwart ſämmtlicher Kommiſſions-Mitglieder geleiſtet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorſchuſſe beſtreiten. Den einzeln ſtehenden Kompagnien, Eskadronen oder Detachements, welche aus der Kaſſe des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfniſſe angemeſſener Vorſchuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine beſondere Kaſſen-Kommiſſion für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieſer Kommiſſion im ganzen Umfange auf den Kommandeur derſelben über.

§. 16.

In der Regel ſollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1., 11. und 21. jeden Monats geſchehen, jedoch ſteht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlung leiſten zu laſſen.

§. 17.

Zahlungen für materielle Bedürfniſſe müſſen die Oekonomie-Kommiſſionen ebenfalls auf die im §. 16 vorgeſchriebenen Zahlungs-Termine hinweiſen.

§. 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von ſämmtlichen Mitgliedern der Kaſſen-Kommiſſion unterzeichnet.

§. 19.

d. Anweiſungen.

Anweiſungen zur Zahlungsleiſtung durch die General-Militair-Kaſſe dürfen von den Kaſſen-Kommiſſionen nur zu dienſtlichen Zwecken ausgeſtellt werden, und müſſen von den ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion unterzeichnet, auch mit dem Dienſtſiegel des Truppentheils verſehen ſein. — Es iſt dieſe Zahlungsart aber auf alle

Digitized by Google

Weiſe zu beſchränken. Im mobilen Zuſtande der Truppen dürfen dergleichen Anweiſungen nur von den Feld-Kriegs-Kaſſen ausgeſtellt werden.

§. 21.

f. Depoſita. aa. Gebotene.

Alle gebotenen Depoſita, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannſchaften, durch unterbliebene Zahlung der Kompetenzen abweſender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenſtände, oder auf einem anderen dienſtlichen Wege entſtehen, müſſen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, bis zu ihrer Abführung, in den Kaſſen der Truppentheile mit aſſervirt und in die Kaſſenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion haften für die Sicherheit und Richtigkeit derſelben eben ſo, wie für alle übrigen, in der Kaſſe vorhandenen Geldbeſtände.

§. 30.

7. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Kaſſen-Gläubiger bei den kompetenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präkluſions-Erkenntniß demnächſt Nachricht zu geben.

§. 32.

51. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kaſſen-Kommiſſions-Mitglieder.

Alle Defekte an den zur Kaſſe gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretioſen müſſen ſämmtliche Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion **in solidum** vertreten, in ſo weit einzelne Mitglieder derſelben nicht den vollſtändigen Nachweis führen, daß der Defekt gänzlich ohne ihr Verſchulden entſtanden iſt.

§. 33.

Für jeden Schaden oder Verluſt, welcher durch gemeinſchaftliche Verletzung der, den Mitgliedern der Kaſſen-Kommiſſion obliegenden Amts-Pflichten entſtanden iſt, haften dieſelben gleichfalls **in solidum**.

§. 34.

Außerdem haftet jedes Kaſſen-Kommiſſions-Mitglied zunächſt für die von ihm ſelbſt begangenen Verſehen; für die Verſehen der übrigen Mitglieder aber, ſo weit **in subsidium**, als demſelben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufſichtigung und Kontrollirung derſelben, ein Verſehen zur Laſt fällt.

§. 35.

Die ſubſidiariſche Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältniſſe ſtehenden Mitglieder der Kaſſen-Kommiſſion das vorſchriftswidrige Verfahren der ihnen vorgeſetzten Mitglieder der Kommiſſion, gleich nach deſſen Entdeckung, der vorgeſetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlaſſen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Miniſters v. Coſel.

Auszug

aus den ſpeciellen Beſtimmungen des Kriegs-Miniſteriums zum Allerhöchſten Reglement über das Kaſſen-Weſen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

§. 11.

Zum §. 15. des Reglements.

Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleiſtet werden. Wegen der an andern Orten zu leiſtenden Zahlungen ſiehe den nachfolgenden §. 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kaſſe des Truppentheils annehmen.

§. 15.

Zum §. 19 des Reglements.

Zahlungen zu dienſtlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leiſten ſind, erfolgen durch Baarſendung mit der Poſt.

§. 35.

Zum §. 30 des Reglements.

In den Rhein-Provinzen verbleibt es mit Rückſicht auf die dortige Gerichts-Verfaſſung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kaſſen-Gläubiger durch die Intendanturen geſchieht.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung des Kriegs-Miniſters
v. Coſel.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Oktober 1841. № 40.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Corty bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Meſſerſchmidt bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Friedberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Wohlers bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Roſe bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lawrentz bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Duncker zu Arnsberg iſt an das Kammergericht,

und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hoffmann zu Oppeln an das Oberlandesgericht zu Ratibor,

verſetzt worden.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: 1. der Auskultator Ludwig, mit dem Dienſtalter vom 19. Juni d. J., und 2. der Auskultator Lenz, mit dem Dienſtalter vom 5. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Hertzberg aus Köslin, mit dem Dienſtalter vom 25. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Merkel, mit dem Dienſtalter vom 11. Mai d. J.

b. Seine Majeſtät der König haben dem bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt angeſtellten Referendarius Ferdinand Hermann Albert von Oppen zu geſtatten geruht, den Namen und das Wappen der im Mannsſtamm erloſchenen adelichen Familie von Huldenberg mit ſeinem Namen zu vereinigen und ſich in Zukunft Oppen von Huldenberg nennen und ſchreiben zu dürfen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kaufmann George Baum in Danzig iſt am 11. September d. J. zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Stadtgerichts-Aſſeſſor Göhde zu Soldin iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gerhard zu Küſtrin iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Vorſche zu Küſtrin iſt an das Land- und Stadtgericht zu Drieſen verſetzt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Revenberg zu Warburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Rheine und zum Notarius in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münſter,

der bisherige Garniſon-Auditeur Dürre zu Torgau zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aſchersleben und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Villerbeck in Treptow an der Rega zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der bisher bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln beſchäftigte Landgerichts-Rath Grimm iſt an das dortige Landgericht verſetzt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Haugh zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem Appellationsgerichtshofe daſelbſt,

der Advokat Windſcheid zu Düſſeldorf zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht,

und der Auskultator Budde zu Düſſeldorf zum Referendarius daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J.,

ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit über die von dem Rittergute Altenzaun erſten Antheils an die Ackerleute Chriſtoph Braunſchweig und Genoſſen zu Scharlibbe veräußerten 200 Morgen Wieſen, Weide und Sandfeld iſt dem Land- und Stadtgericht zu Sandau übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 205.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 30. Mai d. J., — betreffend die Anwendung des Publikandums der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Poſen vom 1. März 1794 bei Beſtrafung der Forſt- und Jagd-Vergehen.

(Geſetz vom 7. Juni 1821, Geſetz-Samml. S. 89.)

Ich erſehe aus dem Bericht des Staats-Miniſteriums vom 13. d. M., daß bei Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrechen im Bezirk des vormaligen Poſener Kammer-Departements bisher das Publikandum der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 1. März 1794 zum Grunde gelegt, gegenwärtig aber über die geſetzliche Gültigkeit deſſelben Zweifel erhoben worden Zur Beſeitigung derſelben will Ich hiermit anordnen, daß die Beſtimmungen dieſes Publikandums auch fernerhin und bis zur Emanation einer allgemeinen Forſt- und Jagd-Ordnung in ſo weit zur Anwendung gebracht werden ſollen, als nicht das Allgemeine Landrecht oder ſpätere allgemeine Geſetze, wie namentlich das Geſetz über die Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7. Juni 1821, für die hier in Rede ſtehenden Verbrechen abweichende Strafbeſtimmungen enthalten, oder einzelne Strafarten ganz abgeſchafft worden. Die für die Geldſtrafen zu ſubſtituirenden Freiheitsſtrafen ſind in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1810 nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts abzumeſſen.

Hiernach ſind die Gerichte im Großherzogthum Poſen mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Vorſtehender Allerhöchſter Kabinets-Befehl wird hierdurch den Gerichtsbehörden der Provinz Poſen mit dem Bemerken zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß ſich die Anwendung des Publikandums vom 1. März 1794 auf denjenigen Theil des Großherzogthums Poſen beſchränkt, in welchem nicht inzwiſchen die Forſt- und Jagd-Ordnung für Weſtpreußen und den Netzdiſtrikt vom 8. Oktober 1805 als Provinzialgeſetz publizirt worden iſt. Berlin, den 17. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden der Provinz Poſen. I. 4819. F. 1. Vol. 11.

№ 206.

Verfügung vom 14. September 1841, — den Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 221 des Anhangs zur Prozeß-Ordn. im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Koblenz betreffend.

a.

Bericht des Juſtiz-Senats zu Koblenz vom 3. September 1841.

Ew. Exzellenz erlauben wir uns, eine über die Anwendbarkeit des Anhangs-§. 221 zu §. 11 Thl. I Tit. 34 der Prozeß-Ordnung im Kollegium jüngſt entſtandene Meinungs-Verſchiedenheit ganz gehorſamſt vorzutragen:

Nach dem Allerhöchſten Kabinets-Befehl vom 8. September 1832 wurde der in den §§. 34 bis 106 des zweiten Abſchnitts Thl. I Tit. 35 abgehandelte fiskaliſche Unterſuchungs-Prozeß, mit allen abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen deſſelben, in den Bezirk des Juſtiz-Senats eingeführt, und in dem Begleitungs-Reſkripte vom 14. September deſſelben Jahres noch ſpezieller, nämlich durch Allegirung jener Beſtimmungen, auf dieſe verwieſen. In Folge deſſen wurden neben den §§. 34 bis 106 a. a. O. auch die §§. 216, 223, 224, 225, 243 bis 265 des Anhangs, mit Ausnahme des §. 247, durch das Amtsblatt der hieſigen Königlichen Regierung publizirt, und es nimmt wegen dieſer Art der Publikation der derogirenden Beſtimmungen ein Theil des Kollegiums an, daß, weil der §. 221 des Anhangs ſowohl in dem Reſkripte vom 14. September 1832 weggelaſſen, als auch dem zufolge durch die Amtsblätter nicht publizirt worden ſei, derſelbe als mit eingeführt nicht angeſehen werden könne.

Dieſem unbedingten Feſthalten an den Allegaten des erwähnten Reſkripts ſetzt die Minorität des Kollegiums die klaren Worte des betreffenden Allerhöchſten Kabinets-Befehls entgegen, daß die §§. 34 bis 106 a. a. O. mit allen abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen eingeführt würden und deduzirt nun aus §. 34 unter Num. 4 (§. 35), wonach das fiskaliſche Verfahren auch bei der in den §§. 21 bis 24 des Tit. 34 daſ. erwähnten Klaſſe von Injurien ſtatt haben ſoll, daß zu dieſen §§. der §. 221 des Anhangs ſich offenbar als erläuternde reſp. abändernde Beſtimmung verhalte und daher auch ohne ausdrückliche Publikation als mit eingeführt betrachtet werden müſſe.

Da dieſe Anſicht außerdem die Analogie des ungewöhnlichen modus publicationis der Preußiſchen Kriminal-Ordnung im hieſigen Bezirk für ſich haben dürfte, und es endlich auch wünſchenswerth iſt, daß die Untergerichte unſers Departements, deren Kompetenz die wegen Injurien zu führenden Unterſuchungen nach dem jüngſt ergangenen hohen Reſkripte vom 20. Auguſt d. J. zum größten Theil anheim fallen werden, nach gleichen Grundſätzen verfahren, ſo geht unſere ganz gehorſamſte Bitte dahin, daß Ew. Exzellenz über die ehrerbietigſt vorgetragene Meinungsverſchiedenheit im Kollegium hochgeneigteſt zu entſcheiden die Gewogenheit haben möchten.

Königlicher Juſtiz-Senat.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Auf den Bericht vom 3. d. M., den Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 221 des Anhangs zur Allg. Proz.-Ordn. im dortigen Departement betreffend, wird dem Königlichen Juſtiz-Senat eröffnet, daß der gedachte Anhangs-§. 221, in wie fern er eine erläuternde Beſtimmung auch für das Verfahren in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien enthält, in Gefolge des Allerhöchſten Befehls vom 8. September 1832 über Einführung des fiskaliſchen Unterſuchungs-Prozeſſes im Departement des Kollegiums unbedenklich dort auch Gültigkeit erlangt hat und darnach verfahren werden muß.

Wenn in dem Reſkripte vom 24. Auguſt 1832 keine Anweiſung ertheilt iſt, dieſen Anhangs-§. 221 neben dem Allerhöchſten Befehle vom 8. September 1832 ſelbſt noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſo folgt daraus nur, daß damals entweder dies nicht für nöthig erachtet, oder die Beſtimmung des Anhangs-§. 221 überſehen worden iſt.

Der Königliche Juſtiz-Senat hat hiernach nicht nur ſich ſelbſt zu achten, ſondern auch die Untergerichte des Departements anzuweiſen. Berlin, den 14. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An den Königlichen Juſtiz-Senat zu Koblenz. I. 4779. Koblenz 20.

№ 207.

Allgemeine Verfügung vom 3. Auguſt 1841, — betreffend das Geſchäfts-Reglement für die Subalternen-Büreaus der Königlichen Gerichte.

Bei Mittheilung des in der beſondern Beilage abgedruckten Geſchäfts-Reglements für die Subalternen-Büreaus der Königlichen Gerichte, werden die Königlichen Obergerichte in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat, angewieſen, dieſes Reglement einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und in ſo fern nicht überwiegende Bedenken obwalten, daſſelbe bei ſich und den ihnen untergeordneten größeren Königlichen Gerichten nach und nach zur Ausführung zu bringen, die Grundzüge deſſelben auch, ſo weit es der geringere Geſchäfts-Kreis der kleineren Gerichte geſtattet, auch bei dieſen anwenden zu laſſen; ob und wie ſolches geſchehen, aber binnen 3 Monaten anzuzeigen. Berlin, den 3. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Obergerichte. I. 4432. G. 21.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der zweiten Seite des vorigen Blatts, 2te Spalte, 5te Zeile von oben, iſt zu leſen: ſtatt „mit dem Dienſtalter vom 5. September d. J.," — „mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J. —

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Beilage
zum 40ſten Stück des Juſtiz-Miniſterial-Blatts für das Jahr 1841.

Geſchäfts-Reglement

für

die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte.

Digitized by Google

Ueberſicht des Reglements.

Einleitung.

I. §. 1. Bildung der Subalternen-Büreaus.
II. §. 2. Dislokation der Büreaus und äußere Ordnung.
III. §. 3. Subalternen-Perſonal.
IV. §. 4. Disciplin. — Dienſtſtunden.
V. §. 5. Büreaugeſchäfte im Allgemeinen.
VI. . . Geſchäftsgang.
1, §. 6. Auf- und Empfangnahme der Geſuche und Schreiben, Reſkriptenliſte, Beilage A.
2, §. 7. Journal, Beilage B.
3, §. 8. Liſte der neuen Sachen, Beilage C.
4, §. 9. Liſte über aſſervirte Dokumente, Beilage D.
5, §. 10. Vorbereitung der Sachen zur richterlichen Verfügung.
6, §. 11. Beförderung der Sachen an die Gerichts-Mitglieder.
7, §. 12. Zurücklieferung der Sachen in die Büreaus.
8, §. 13. Ausführung und Befolgung der Verfügungen.
a. das Expediren. b. Reviſion und Superreviſion — Terminseinrückung. c. Rein- und Abſchriften. Abfertigung der Sachen.
9, §. 14. Weitere Büreau-Geſchäfte:
a. Regiſtratur-Befolgung. Termins-, Reproduktions- und Majorennitäts-Kalender, Beilage E. und F.
b. Urtels- und Diſtributionsbücher, Beilage G. und H.
c. Prüfung der Inſinuations-Berichte und Behändigungsſcheine.
d. Foliiren und Heften der Akten.
VII. . . Sammlung und Aufbewahrung der Akten.
1, §. 15. Allgemeine Beſtimmungen über Behandlung der Akten. Kollektan- und Miscellan-Akten. Beſondere Akten.
2, §. 16. Verabfolgung und Einſicht der Akten. Annotationsbuch, Beilage J.
3, §. 17. Repoſition der Akten.
4, §. 18. Aufbewahrung und Verzeichnung der Akten. Akten-Repoſitorien.
VIII. §. 19. Geſchäfts-Ueberſichten.
IX. §. 20. Koſten-Liquidation.
X. §. 21. Geſchäfte des Kanzlei-Inſpektors und der Kanzlei-Beamten. Kanzleizettel, Beilage K. Ueberſicht der Kanzleiarbeiten, Beilage L.
XI. §. 22. Geſchäfte des Exekutions-Inſpektors und Botenmeiſters. Nachweiſung der portofreien Rubriken, Beilage M. Exekutionsliſte, Beilage N. Pfandkammerliſte, Beilage O. Inſinuations-Buch, Beilage P.
XII. §. 23. Geſchäfte des Auktions-Kommiſſarius. Auktionsliſte, Anlage Q. Auktions-Kontrole, Beilage R.
XIII. §. 24. Geſchäfte des Gefangen-Inſpektors. Aſſervationsbuch, Beilage S.
XIV. §. 25. Geſchäfte der Kalkulatoren.
XV. §. 26. Geſchäfte der Dolmetſcher.
XVI. §. 27. Geſchäfte des Kanzlei-Direktors. Gehülfe deſſelben. Inventarium, Beilage T.
XVII. §. 28. Geſchäfte der Boten und Exekutoren, und Eintheilung des Gerichtsſprengels in Boten- und Exekutions-Bezirke.

Digitized by Google

Geſchäfts-Reglement

für

die Subaltern-Büreaus der Königlichen Gerichte.

Bei der im Jahre 1834 angeordneten Organiſation der Gerichte im Großherzogthum Poſen hat ſich zugleich die Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung im Subalterndienſt ergeben.

Man verließ den bis dahin befolgten Grundſatz, die Beſchäftigungen der Subalternen nach den drei Haupt-Kategorien: Expeditions-, Regiſtratur- und Kanzlei-Geſchäfte, zu theilen, fand es vielmehr der Beſchleunigung und leichteren Ueberſicht des Geſchäftsbetriebes mehr angemeſſen, die den Gerichten überwieſenen Dienſtzweige auch rückſichtlich der Subaltern-Geſchäfte von einander zu ſondern, für jeden dieſer Dienſtzweige ein für ſich beſtehendes Subalternen-Büreau zu errichten und in einem jeden derſelben die dahin gehörigen Expeditions-, Regiſtratur- und Kanzlei-Arbeiten von einem Büreau-Vorſteher und von den ihm untergeordneten Gehülfen gemeinſchaftlich bearbeiten zu laſſen, dabei auch dem Kaſſen-Fache eine größere Berückſichtigung zu widmen.

Es iſt in Folge deſſen das nachſtehende Geſchäfts-Reglement entworfen worden.

Die Grundzüge zu dieſem Reglement haben das bisherige Allgemeine Regiſtratur- und Kanzlei-Reglement, die Poſener Inſtruktion für die Sekretairs und Exekutions-Inſpektoren vom 21. Februar 1835 (Jahrbücher Band 48 Seite 108 — 123), das Kanzlei-Reglement für die Obergerichte vom 19. Dezember 1833 (Jahrb. Bd. 42 Seite 365 — 380) und die Anweiſung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen im Großherzogthum Poſen vom 1. Januar 1835 geliefert.

§. 1.

I. Bildung d Subalterne Büreaus.

Die bisherige Theilung der Subalternen-Geſchäfte nach der Art der Arbeiten, wonach

a) die Expeditionen im Sekretariat,

b) die Regiſtratur-Arbeiten in abgeſonderten Regiſtraturen,

und c) das geſammte Schreibwerk in der Kanzlei,

beſorgt wurden, fällt künftig fort.

Statt dieſer Vertheilung der Arbeiten ſind für die einzelnen, den Gerichten überwieſenen Dienſtzweige, Büreaus einzurichten, in denen die zu jedem Dienſtzweige gehörigen Expeditions-, Regiſtratur- und Kanzlei-Geſchäfte von einem Büreau-Vorſteher und von den ihm untergeordneten Gehülfen gemeinſchaftlich zu bearbeiten ſind.

Die Anzahl der Geſchäfts-Büreaus richtet ſich nach dem Umfange der Geſchäfte. Als Grundſatz iſt zu beachten, daß die in näherer Beziehung zu einander ſtehenden Dienſtzweige Einem Büreau überwieſen werden, ſo daß z. B. neben der für ſich beſtehenden Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Verwaltung und neben dem Büreau des Exekutions-Inſpektors und Botenmeiſters,

Digitized by Google

das erſte Geſchäfts-Büreau, die General- [1]) und Hypotheken-Sachen,

das zweite Geſchäfts-Büreau, die Teſtaments-, Nachlaß-, Vormundſchafts- und Erbſchafts-Stempel-Sachen,

das dritte Geſchäfts-Büreau, die größeren Civil-Prozeß-, Kredit-, Sequeſtrations- und Subhaſtations-Sachen,

das vierte Geſchäfts-Büreau, die Prozeßſachen, in welchen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren iſt [2]),

das fünfte Geſchäfts-Büreau, die Unterſuchungsſachen,

wird umfaſſen können, wenn eine ſolche Zuſammenſtellung nach der Lokalität und die Leitung der Subalternen-Geſchäfte in jedem einzelnen hiernach zu bildenden Büreau durch einen Büreau-Vorſteher möglich iſt.

Die ſpezielle Anordnung dieſer oder anderweiter Verbindungen der verſchiedenen Geſchäftszweige [3]) mit Rückſicht auf Gerichts-Verfaſſung, größern oder geringeren Geſchäfts-Umfang, und die deshalb zuläſſige Bildung einer größern oder geringern Anzahl von Büreaus und von Unterabtheilungen [4]) derſelben unter einem Vorſteher bleibt dem Gerichts-Dirigenten überlaſſen. Bei Untergerichten iſt jedoch hierzu die Genehmigung des Obergerichts nachzuſuchen.

Ueberhaupt iſt bei der Bildung der einzelnen Büreaus darauf zu ſehen, daß in der Regel die von einem Büreau oder einer Unterabtheilung deſſelben im Laufe eines Jahres zu bearbeitenden Vortragsſtücke die Zahl von 10,000 nicht bedeutend überſteigt [5]).

Jedes Büreau erhält im Geſchäftsverkehr ſeine beſtimmte Bezeichnung durch eine Zahl, jede Unterabtheilung durch Hinzufügung eines Buchſtabens (I. IIa. IIb. u. ſ. w.).

§. 2.

II. Dislokation der Büreaus und äußere Ordnung.

Jedes Büreau und jede Büreau-Abtheilung, ſo wie die Kaſſen-Verwaltung und der Exekutions-Inſpektor für ſeine verſchiedenen Geſchäfte, welche in dieſer Beziehung ebenfalls Büreaus bilden, erhalten, ſo weit es der Raum geſtattet, ein oder mehrere nebeneinander liegende Zimmer zum ausſchließlichen Gebrauch für die Beamten des Büreaus und zur Aufbewahrung der zum Büreau gehörigen Akten, um die Geſchäfte jedes Büreaus beiſammen zu halten. Wo es die Lokalität geſtattet, iſt es zweckmäßig, das Geſchäftslokal desjenigen Büreaus, deſſen Vorſtand zugleich das Amt des Kanzlei-Direktors verſieht, in der Nähe des Sitzungszimmers anzuweiſen [6]).

Zu dieſem und andern Zwecken der Hausordnung und zur Kenntniß des Publikums ſind alle Zimmer des Gerichts mit Nummern und Aufſchrift ihrer Beſtimmung auf Tafeln an der Eingangsthür zu verſehen [7]), als:

---

1) Gewiſſe General-Sachen müſſen andern Abtheilungen anheim fallen, wie ſich ſchon bei den Erbſchafts-, Teſtaments- und Nachlaßſachen zeigt, welche nach bisheriger Obſervanz zur General-Regiſtratur gehören; weiterhin wird das Nähere darüber vorkommen. (§. 18 Anmerk. 85.)

2) Deren Abſonderung wird beſonders durch das eigenthümliche Verfahren und die allein darauf anwendbare Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 begründet.

3) Es ſind nur die bei den meiſten Gerichten vorkommenden Geſchäftsgattungen beiſpielsweiſe aufgeführt; da bei einigen noch andere Gegenſtände, z. B. Lehnsſachen, vorkommen, bei andern z. B. die Verordnung vom 1. Juli 1833 in größerer oder geringerer Ausdehnung (in der Provinz Poſen durch die Verordnung vom 9. Februar 1817 beſchränkt) zur Anwendung kommt, ſo laſſen ſich beſtimmtere Vorſchriften nicht aufſtellen.

4) Bei einer Geſchäftsgattung mehrere ganz getrennte Büreau-Abtheilungen anzulegen, iſt nicht rathſam; unter einem gut qualifizirten Sekretair können vielmehr Unterabtheilungen gebildet werden, welche ſich in ſeiner Perſon konzentriren.

5) Dieſe Rückſicht auf den Umfang der Geſchäfte bei Bildung der Büreaus iſt zur zweckmäßigen Bearbeitung und Beaufſichtigung der Geſchäfte ſelbſt dringend nothwendig. Ein Büreau, welches jährlich 10,000 Vorträge, mit Weglaſſung der Inſinuations-Dokumente und Vorlegeſtücke, zu bearbeiten hat, wird zur Beſtreitung der ihm obliegenden Geſchäfte, bei guter Qualifikation der Beamten, in der Regel einen Büreauvorſteher, einen Gehülfen und einen Lohnſchreiber bedürfen.

6) Auf einer zweckmäßigen Dislokation der Büreaus beruht zum großen Theil ein guter Erfolg bei Einführung der Büreauverfaſſung. Dieſe und die Verweiſung der Kommunikation zwiſchen den Büreaus auf beſtimmte Stunden, gewährt die, der Förderung der Geſchäfte ſo heilſame Befreiung von Störungen.

7) Hierauf beruht die §. 27 beſchriebene Führung des gerichtlichen Inventariums.

Digitized by Google

Iſtes Geſchäfts-Büreau, Generalien, Aufſichts- und Hypothekenſachen,
IItes Geſchäfts-Büreau ꝛc.
IIItes Geſchäfts-Büreau ꝛc.
IVtes Geſchäfts-Büreau ꝛc.
Vtes Geſchäfts-Büreau ꝛc.
VI. Salarien-Kaſſe,
VII. Depoſitorium,
VIII. Exekutions-Büreau.

Jedes Büreau bedient ſich zu den bei ihm aufzubewahrenden Akten eines beſondern farbigen Papiers, welches zu den Akten-Rücken zu verwenden iſt [8]). Auch ſind die Akten eines und deſſelben Büreaus, je nachdem ſie in verſchiedene Repertorien eingetragen werden, durch weiße und farbige, die reponirten ausſchließlich durch blaue Etiketten zu unterſcheiden und die Regiſtraturbücher mit einem Einbande von derſelben Farbe zu verſehen; die zu beſchleunigenden Sachen aber durch Umſchläge von einer recht auffallenden Farbe auszuzeichnen.

Die Repoſitorien, Schränke, Arbeitstiſche in den Büreaus ſind ſo einzurichten, daß ſie zur angemeſſenen Abſonderung der Bücher, Akten und Schriften überſichtlichen Raum gewähren; jedes Behältniß und Fach iſt mit einer deutlichen Ueberſchrift ſeiner Beſtimmung zu bezeichnen [9]) und außerhalb der angewieſenen Räume dürfen Akten, einzelne Aktenſtücke und Bücher nur, wenn ſie zu einer vorliegenden Arbeit gehören, geduldet werden.

Für diejenigen Geſchäfte bei welchen die Büreaus mit einander zu verkehren haben, ſind von dem Kanzlei-Direktor, mit Genehmigung des Dirigenten des Gerichts, beſtimmte Stunden feſtzuſetzen, von welchen nur bei ſchleunigen Sachen abgewichen werden darf [10]).

§. 3.

Zu dem Subaltern-Perſonal gehören bei Obergerichten und größern Untergerichten [11]): *III. Subaltern-Perſonal.*

1. die Vorſteher der Geſchäfts-Büreaus, welche den Titel „Sekretair" führen und von denen einer das Amt des Kanzlei-Direktors bekleidet [12]),
2. die Rendanten der Salarienkaſſe und der Depoſitalkaſſe, der Salarienkaſſen-Kontrolleur und Sportelreviſor,
3. die Exekutions-, Gefangen- und Kanzlei-Inſpektoren, der Botenmeiſter und Auktions-Kommiſſarius,
4. die Dolmetſcher und Kalkulatoren,
5. die diätariſch angeſtellten Gehülfen für Expeditions-, Regiſtratur-, Kanzlei- und Kaſſengeſchäfte,
6. die Exekutoren und Boten, Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

Ferner

7. die zu ihrer Ausbildung angenommenen Civil-Supernumerarien und zur Probe dienenden Militair-verſorgungs-Berechtigten (Applikanten) [13]),

und 8. die Lohnſchreiber.

---

8) Dieſe Unterſcheidung iſt ein ſehr gutes Mittel zur Beförderung der Sachen, weil ohne nähere Unterſuchung jeder Beamte ſehen kann, wohin ſie gehören.

9) Dieſe Maaßregel dient dazu, die Beamten an eine ſtrenge Ordnung zu gewöhnen, welche die Arbeit und die Aufſicht ungemein erleichtert, auch jeden Beamten in den Stand ſetzt, ſich ſofort in den Geſchäften eines Andern bekannt zu machen.

10) Die Beſorgung der Vortragsſachen an die Dezernenten, die Vorlegung der Reviſions- und Superreviſions-, der Unterſchriftsſachen, die Ueberlieferung der Kanzlei-Arbeiten und der zum Abgange vorbereiteten Verfügungen u. ſ. w. laſſen ſich eben ſo, wie das Journaliſiren, das Abſtreichen, das Expediren und Mundiren für den gewöhnlichen Geſchäftsgang auf beſtimmte Tageszeiten verlegen.

11) Vorſchriften über die Anſtellung und Annahme der Beamten, ihre Qualifikation und Prüfung ſind abſichtlich fortgelaſſen worden, weil ſie von fortſchreitenden Verwaltungsmaaßregeln abhängig ſind.

12) Bei der Auswahl des Kanzlei-Direktors muß eine beſondere Sorgfalt ſtatt finden; nur allein die Qualifikation ohne Rückſicht auf das Dienſtalter kann entſcheiden, und die Anſtellung muß widerruflich erfolgen.

13) Es iſt erforderlich, die Supernumerarien hier ebenfalls aufzuführen, da ſie eine Klaſſe von Beamten bilden und ſie von den zur Probe dienenden Militairperſonen durch das für die letzteren beſſer paſſende Prädikat: „Applikanten" zu unterſcheiden, (vergl. A. Kab.-Befehl v. 31. Oktbr. 1827, Jahrb. Bd. 32 S. 301.)

Digitized by Google

Von den Etats-Verhältniſſen der Gerichte iſt es abhängig, ob für die beſondern Amtsgeſchäfte einzelne Beamte anzuſtellen, oder ob und in welcher Weiſe mehrere Amts-Funktionen in einer Perſon zu verbinden ſind [14]). Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Kaſſenkalkulatur-Sachen nicht von Beamten derſelben Kaſſe beſorgt werden dürfen, und die Wahl des Subalternbeamten zur Führung der Depoſital-Mandatenbücher bei den hierzu verſtatteten Gerichten von der Genehmigung des Juſtiz-Miniſters abhängig bleibt [15]).

Die Stempeldiſtribution darf dem Salarien-Kaſſen-Rendanten nicht übertragen werden [16]).

Zum Hypotheken-Buchführer (Ingroſſator) iſt der betreffende Büreau-Vorſteher oder ein qualifizirter Gehülfe, mit Verweiſung auf ſeinen Dienſteid und die Beſtimmungen des §. 70 des erſten Titels der Hypothekenordnung, zu beſtellen.

Der Führung der Protokolle in Civil- und Kriminalſachen, und bei Kommiſſionsgeſchäften außerhalb des Gerichtslokals müſſen ſich die dazu fähigen Beamten nach allgemeiner oder ſpezieller Anordnung des Dirigenten unterziehen, doch ſind die etatsmäßigen Kaſſenbeamten davon möglichſt zu befreien [17]).

Die Zutheilung der Büreaus an die Sekretairs, die Zuordnung der Büreaugehülfen, Supernumerarien und Applikanten und die Beſtimmung der Unterbedienten zu Exekutoren, Boten, Gefangenwärtern und Gerichtsdienern nach ihrer Brauchbarkeit, iſt Sache des Gerichtsvorſtandes [18]).

§. 4.

IV. Disziplin, Dienſtſtunden.

Die obere Aufſicht und Leitung des Subalterndienſtes und die Disciplinargewalt über das Perſonal deſſelben übt der Dirigent des Gerichts.

Nächſt dem Dirigenten ſind alle Subalternbeamten in Dienſtangelegenheiten dem Kanzlei-Direktor dergeſtalt untergeordnet, daß ſie ſeinen Anordnungen im Geſchäftsbetriebe und bei Beſchwerden, welche gegenſeitige Dienſtwilligkeit nicht beſeitigen kann, bis auf weitere Entſcheidung des Dirigenten Folge zu leiſten haben. [19])

Jedem Vorſteher eines Büreaus ſteht die unmittelbare Aufſicht über die Dienſtführung und angemeſſene Thätigkeit der ihm überwieſenen Beamten und Gehülfen, und die Vertheilung der Geſchäfte der Regiſtratur-Verwaltung, des Expedirens und des Schreibweſens ꝛc. unter dieſelben zu, in ſo weit der Dirigent nicht beſondere Anweiſungen darüber ertheilt hat. Dem Vorſteher liegt zugleich die beſondere Verpflichtung ob, ſich der Unterweiſung und Ausbildung ſeiner Gehülfen nach Kräften anzunehmen [20]).

---

14) Die mannichfachen Kombinationen von Haupt- und Nebenämtern können nicht alle aufgezählt werden, daher nur die nicht vereinbaren herausgehoben ſind.

15) Allerh. Kab. Befehl vom 17. Juli 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 241, 242.

16) Da der Stempeldiſtributor in fortlaufender Berechnung mit der Kaſſe bei Anſchaffung und Empfang des Stempelpapiers ſteht, ſeine Naturalverbrauchs-Nachweiſung aber durch die Solleinnahmebeläge kontrolirt wird, ſo erſcheint es beim erſten Anblick rathſam, den Beamten bei der Salarien-Kaſſe jenes Nebenamt zu unterſagen. (Anweiſung vom 1. Januar 1835 Beilage L. S. 137 — 140.) Die Erfahrung hat aber dargethan, daß es für den Geſchäftsbetrieb äußerſt fördernd iſt, wenn der Salarien-Kaſſen-Kontroleur, da ihm die Führung der kleinen Sportelkontrole obliegt, die Stempeldiſtribution übernimmt und daß es für die Sicherheit der Kaſſe genügt, wenn der Rendant von dieſem Nebenamte gänzlich ausgeſchloſſen bleibt.

17) Bei den ſtärker beſetzten Gerichten, bei denen Unterſuchungen, ſummariſche und Bagatellprozeßſachen, Teſtaments-Aufnahmen, Verhandlungen mit ſchriftunkundigen Perſonen, in großer Anzahl gleichzeitig vorkommen und bei welchen Mangel an Referendarien und Auskultatoren ſtattfindet, läßt ſich, ohne Hülfe der Sekretairs, Dolmetſcher und anderer Beamten, mit den Diätarien, die nicht einmal immer qualifizirt ſind, nicht ausreichen.

18) Bei der Zuordnung der Büreaugehülfen an die einzelnen Büreaus iſt ihre mehrſeitige Ausbildung zu berückſichtigen, bei der Auswahl der Exekutoren aber die Perſönlichkeit und Qualifikation der vorhandenen Unterbeamten.

19) Die Subordination aller Subaltern-, auch der Kaſſenbeamten unter den Kanzlei-Direktor iſt in dem Regiſtratur- und Kanzlei-Reglement §. 1 Nr. 1 und §. 5 nicht deutlich ausgeſprochen; ſie iſt aber nothwendig, damit Differenzen zwiſchen ihnen und den Regiſtraturbeamten, welche nicht leicht ganz zu vermeiden ſind, auf der Stelle durch ſeine Dazwiſchenkunft geſchlichtet werden können.

20) Es iſt wichtig, den höheren Subalternbeamten dieſen Theil ihrer Dienſtpflicht beſonders einzuſchärfen und zur Ehrenſache zu machen.

Digitized by Google

Von der Haltung einer täglichen Präſenzliſte, welche dem Kanzlei-Direktor obliegt, kann der Dirigent nach ſeinem Befinden dispenſiren [21]).

Die gewöhnlichen Dienſtſtunden der Subalternbeamten im Gerichtslokale währen Vormittags von 8 bis 1, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Der Dirigent kann ſie Morgens und Abends nach Umſtänden verlängern [22]). Ueberhaupt aber iſt der Dienſt nicht darauf beſchränkt, ſondern bis zur Beendigung der Geſchäfte fortzuſetzen und kann im beſonderen Falle zu jeder Zeit gefordert werden. An Sonn- und allgemeinen Feſttagen bleiben die Büreaus geſchloſſen; Beamte katholiſcher Konfeſſion ſind auch an ihren beſonderen gebotenen Feiertagen zu dispenſiren.

Bei dringenden, keinen Aufſchub leidenden, Geſchäften iſt aber jeder Beamte auch an Sonn-, Feſt- und Feiertagen auf beſondere Anweiſung des Dirigenten zum Arbeiten in und außer dem Büreau verpflichtet [23]).

Der Dienſt der Unterbedienten iſt nicht an beſtimmte Tageszeiten gebunden [24]), die auswärtig Beſchäftigten müſſen aber zu der feſtgeſetzten Zeit ihre Aufträge in Empfang nehmen, ausrichten und erledigen.

Die Vorgeſetzten in den Büreaus dürfen ihren Gehülfen das Ausbleiben während der Arbeitsſtunden in Privatangelegenheiten nur auf kurze Zeit und aus dringenden Urſachen geſtatten. Urlaub auf einen ganzen Tag oder länger kann nur der Dirigent ertheilen [25]).

Verhinderungen im Dienſte durch Krankheit über drei Tage müſſen auf Verlangen durch ärztliche Atteſte, und zwar von Diätarien bei Verluſt der Diäten, beſcheinigt werden [26]).

Beurlaubte oder ſonſt verhinderte Beamte ſind von den übrigen zu vertreten. Untergerichte haben, wenn dies nicht möglich iſt, und wenn Krankheiten der Diätarien über 3 Monate anhalten, wegen Entlaſſung derſelben an das vorgeſetzte Obergericht zu berichten [27]).

Dienſtvergehen der Subalternbeamten hat der Kanzlei-Direktor oder der unmittelbare Vorgeſetzte dem Dirigenten mündlich anzuzeigen, welchem anheimgegeben bleibt, nachdem er die Angeſchuldigten zur Erklärung aufgefordert haben wird, Warnung und Verweis durch dieſen Vorgeſetzten, oder das ſonſt geeignete Disziplinar-Verfahren eintreten zu laſſen [28]).

Ueber die Anſtellung jedes Subalternbeamten werden Dienſtakten gehalten, zu welchen alle, ſeine Amts-

---

21) Die Führung der Präſenzliſte (§. 5 des Regiſtr. u. Kanzl. Regl.) iſt für den Kanzlei-Direktor beſonders in größeren Gebäuden läſtig, und doch nicht ausreichend, die beſtändige Gegenwart der Beamten zu kontroliren; bei fleißigen Beamten iſt ſie nicht nöthig, bei nachläſſigen werden andere Aufſichtsmaaßregeln nöthig ſein, daher mag der Dirigent nach der Individualität der Mehrzahl ſeiner Beamten die erforderliche Einrichtung treffen.

22) Die §§ 2 — 4 des Regiſtr. und Kanzl. Reglmts. werden oft zu willführlich gedeutet, um nicht einer beſtimmteren Faſſung den Vorzug und dem Dirigenten die Befugniß zu geben, die zur Förderung der Geſchäfte erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

23) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Sachen, welche keinen Aufſchub leiden, auch an Sonn- und Feſttagen bearbeitet werden müſſen. Bei größeren Gerichten iſt es zweckmäßig, eine Einrichtung zu treffen, wonach einzelne Beamten nach einer gewiſſen Reihefolge an Sonn- und Feiertagen im Gericht anweſend ſein müſſen.

24) Gefangenwärter haben auch Nachtdienſt, Gerichtsdiener haben früh und ſpät häusliche Dienſte zu verrichten.

25) Da die Büreauvorſteher für den ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb verantwortlich ſind, ſo können ſie beurtheilen, ob eine Verſäumniß der Dienſtſtunden auf kürzere Zeit an einem Tage zu erlauben iſt, und dieſe Erlaubniß iſt ihnen zu überlaſſen, da der Dirigent ſie mit Genehmigung des Büreauvorſtehers nicht verſagen würde. Eine ausgedehntere Befugniß würde den Dirigenten in der Dispoſition über die Beamten einſchränken.

26) Dieſe Beſtimmung iſt getroffen, um bei Beamten, die hinlängliches Vertrauen nicht verdienen, ein Mittel gegen vorgeſchützte Krankheit zu haben. Wegen der Diäten iſt §. 29 des Kanzl. Regl. vom 19. Dezember 1833 zur Richtſchnur genommen; eine Norm iſt nothwendig, weil die Diätenanweiſungen mit dem Atteſte der kurrenten Beſchäftigung verſehen ſein müſſen.

27) Es verſteht ſich, daß qualifizirte Diätarien, ſobald ſie hergeſtellt ſind, vorzugsweiſe wieder angeſtellt werden müſſen.

28) Dem Kanzlei-Direktor und den Büreauvorſtehern kann eine Disziplinargewalt nicht eingeräumt werden, ſie muß in den Händen des Dirigenten bleiben, dagegen iſt auf das ſchonende Mittel mündlicher Anzeige und der Verweiſe durch die höhern Subalternen hingewieſen, und übrigens dem Verfahren nach dem Reſkript vom 9. Mai 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 374) Raum gelaſſen.

Digitized by Google

führung betreffende Schriftſtücke, Belobigungs- und Straf-Verfügungen und die Notizen über Bewilligung von Gratifikationen u. ſ. w. zu bringen ſind [29]).

§. 5.

V. Büreaugeſchäfte im Allgemeinen.

Die Büreau-Einrichtung betrifft zwar hauptſächlich das Regiſtratur-, Expeditions- und Kanzleiweſen, dehnt ſich aber auch auf die andern Subalterndienſtzweige in ihrer Verbindung mit jenen und in ihrem Geſchäftsbetriebe aus [30]).

Zu den Büreaugeſchäften der Sekretairs und der unter ihrer Verantwortlichkeit arbeitenden Regiſtratur- und Kanzleigehülfen gehört insbeſondere: die Auf- und Empfangnahme der Geſuche und Schreiben an das Gericht, die Eintragung in die Journale, die Beförderung derſelben zum Vortrag, Vorlegung zur richterlichen Verhandlung und Verfügung, die Ausführung und Befolgung der letzteren, insbeſondere die Anfertigung der Expeditionen, Rein- und Abſchriften, ſo wie das Auſtariren und Vertheilen der von ihnen nicht ſelbſt beſorgten Schreibſtücke und die Abfertigung an die Parteien und Behörden, das Sammeln und Heften der Konzepte zu den Akten, das Aufbewahren der gerichtlichen Bücher und Akten, die Führung der Geſchäftsliſten und Akten-Verzeichniſſe und die Aufſtellung der Geſchäfts-Ueberſichten, endlich das Liquidiren der gerichtlichen Koſten.

§. 6.

VI. Geſchäftsgang. 1. Auf- und Empfangnahme der Geſuche u. Schreiben.

Zur Aufnahme von mündlichen Geſuchen iſt, außer dem richterlichen Deputirten für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein Subalternbeamter oder ſtatt deſſen ein bei dem Gericht zur Ausbildung beſchäftigter Referendarius oder Auskultator und ein Geſchäftszimmer zu beſtimmen, und zur Abgabe ſchriftlicher Eingaben an einem zugänglichen Orte im Gerichtslokal ein Briefkaſten auszuhängen, welcher unter Verſchluß des Botenmeiſters ſteht und von demſelben zweimal täglich und zuletzt bei dem Schluß der Dienſtſtunden zu leeren iſt [31]).

Die Schriften aus dem Briefkaſten und alle mit der Poſt oder ſonſt unter der Addreſſe des Gerichts oder des Depoſitoriums [32]) eingehenden verſiegelten Schreiben eröffnet und präſentirt der Dirigent, wobei er wegen der Hypothekenſachen die Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung §. 8 Tit. 2 zu beachten hat; er unterſchreibt die Poſtſcheine, vermerkt das Eingangs- und reſervirte Porto, und die beigehenden Gelder und Dokumente (Regulativ wegen Reſervirung des Portos vom 1. Oktober 1837 und Aſſervaten-Inſtruktion vom 31. März 1837) und rügt die etwa fehlenden Beilagen. Die präſentirten Sachen erhält der Kanzlei-Direktor, (die mit Geld oder Dokumenten beſchwerten jedoch erſt dann, wenn die Aſſervate angenommen ſind). Er trägt die etwa überſehenen Portovermerke nach, das Eingangsporto in den von ihm zu führenden Soll-Einnahmebelag der Salarienkaſſe [33]),

A. und die Reſkripte der Aufſichtsbehörde in die Reſkriptenliſte ein, zu welcher das Formular in der Anlage A. beigefügt wird.

---

29) Die Anlegung von generellen Anſtellungs-Akten iſt nicht genügend, die Dienſtführung und, beſonders bei jüngeren Beamten, ihre Ausbildung und Fortſchritte zu kontroliren; die Gerechtigkeit verlangt es, daß nicht blos Straf-, wie es gewöhnlich nur geſchieht, ſondern auch belobigende Verfügungen dahin genommen werden, und es iſt die vorſichtige Anwendung derſelben zur Förderung eines guten Sinnes unter den Beamten ſehr wirkſam.

30) Die vorhandenen Reglements knüpfen die Benennung der Geſchäfte und ihre Beſchreibung theils an die Abhandlung der Aemter (Tit. 5 Thl. III der A. G. O.) theils an die Aufzählung der Geſchäfts-Abtheilungen (Regiſtraturen), theils an die Vorſchriften über die Liſten und Bücher, theils endlich an die Eintheilung in Memorialien, Vortrags- und Spruchſachen und verſchiedene andere Geſchäfte (§§. 8, 82, 83 flg. und 226 flg. des Kanzl. und Regiſtr. Reglemts.). Es erſcheint daher nicht überflüſſig, eine gedrängte Zuſammenſtellung der Büreaugeſchäfte voranzuſchicken, um dadurch dem Reglement eine Grundlage zu geben, welcher das Spezielle der Geſchäftsführung ſich anſchließt.

31) Dieſe Einrichtung gewährt dem Publikum große Bequemlichkeit und verhindert die ſonſt fortwährende Störung der Beamten; der Kaſten muß aber die Ueberſchrift führen: „Kaſten für die an das Gericht beſtimmten Briefe, welche keine Eintragungen in das Hypothekenbuch betreffen.“ Bei größeren Gerichten kann es dem Kanzlei-Direktor geſtattet werden, die Schriften aus dem Briefkaſten zu öffnen und zu präſentiren und nur einzelne Sachen davon dem Dirigenten vorzulegen.

32) Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1839, Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 S. 207.

33) §. 86 des Regiſtr. und Kanzl. Reglmts. §. 11 und Beilage A. S. 49, 50 der Poſener Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835.

Digitized by Google

Die protokollariſchen Geſuche, Terminsprotokolle der Deputirten und Erkenntniſſe, wenn ſie von den Gerichtsperſonen nicht unmittelbar in den Büreaus abgegeben werden, desgleichen die offen eingehenden Schriftſtücke der Parteien und Juſtiz-Kommiſſarien, ſind an den Kanzlei-Direktor abzugeben, von ihm, bei Hypothekenſachen mit Beachtung des §. 8 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, zu präſentiren und zu den betreffenden Büreaus zu befördern. Dagegen iſt der Zutritt zu den einzelnen Geſchäfts-Büreaus Parteien und Privatſchreibern zu verſagen [34]).

Alle Geldbriefe unter der Addreſſe der Salarienkaſſe gehen unmittelbar an den Rendanten, welcher die Geldſcheine unter Beifügung des Kaſſenſiegels mit dem Kontroleur quittirt [35]).

Der Kanzlei-Direktor ſondert die eingegangenen Sachen und befördert ſie ſofort in die Büreaus.

Jeder Büreau-Vorſteher hat auf den ihm auf dieſe Weiſe oder aus andern Abtheilungen zugehenden Vortragsſtücken, wenn er ſie ſpäter als an dem Tage des Präſentations-Vermerks erhält, den Tag des Empfanges, und der Vorſtand der Abtheilung für Hypothekenſachen auf den Eintragungsgeſuchen auch die Stunde des Empfanges mit ſeinem Namen zu verzeichnen, wenn letzteres nicht bereits vom Dirigenten geſchehen iſt [36]).

§. 7.

Jedes Geſchäfts-Büreau, oder, wenn es getheilt iſt, jede Unterabtheilung, führt ein Journal, wozu das Formular in der Beilage B mit Anweiſung zu ſeinem Gebrauche beigefügt iſt, als Hauptgeſchäfts-Kontrole. Die darin einzutragenden eingegangenen Schriftſtücke behalten während ihres ganzen Laufes dieſelbe Geſchäfts-Nummer, welche mit Vorſetzung der Zahl der Regiſtratur-Abtheilung oben, und Hinzufügung der Zeichen und Zahlen der beigelegten Haupt-, Bei-Akten und Dokumente auf dem Vortragsſtücke unten, verzeichnet wird, z. B. 2. Journal. B.

I^b 1016.	II^b 4745.
Hyp. S. Karge Num. 73, 1 Vol.	S. 28 rep. Vorm. S. 1 Vol.
	Adhib. S. 51 rep. Nachl. S. 2 Vol.

Dabei darf nie vergeſſen werden, die Haupt-Akten, wenn ſie reponirt ſind [37]), als ſolche durch den Zuſatz zum Aktenzeichen: „reponirt" und die Vortragsſtücke in ſchleunigen, als: Wechſel-, Arreſt-, Haft-, überjährigen Sachen durch einen in die Augen fallenden Vermerk oben unter der Geſchäfts-Nummer kenntlich zu machen.

§. 8.

Sind zu einer Eingabe noch keine Akten vorhanden, ſo wird ſie unten, wo das Aktenzeichen zu ſtehen kommt, als: „Neue Sache" bezeichnet und in die für jede Haupt- oder Unterabtheilung zu führende Liſte der neuen Sachen nach dem beiliegenden Formular C eingetragen. Die Beilage giebt Erläuterungen über die Führung dieſer Liſte [38]). 3. Liſte der neuen Sachen. C.

---

34) Nur eine ganz durchgreifende Maaßregel dieſer Art kann den ſtörenden und häufig zu Pflichtwidrigkeiten, insbeſondere Verletzungen der Amtsverſchwiegenheit verleitenden Verkehr zwiſchen Parteien und Regiſtraturbedienten verhindern. Damit der Kanzlei-Direktor als Vorſteher eines Büreaus nicht zu ſehr okkupirt werde, kann dieſe Funktion ſeinem Gehülfen übertragen werden, und es iſt zu empfehlen, daß dieſer in dem Zimmer zur Vernehmung der Supplikanten ſeinen Platz habe. (ſiehe unten §. 27.).

35) Verfügung vom 5. Juni 1839, Juſtiz-Miniſterialblatt 1839 S. 207.

36) Dieſe Vorſchrift iſt zur Kontrole der Beamten unter einander nothwendig, auch für Hypotheken-Eintragungsgeſuche in der Inſtruktion vom 10. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 508, 509) verordnet.

37) Beilage G Num. 32 S. 89 der Poſener Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835.

38) Bei mehreren Gerichten haben die Regiſtraturbedienten das Bedürfniß gefühlt, neben dem Journal (§. 7) einen alphabethiſchen Nachweis aller eingegangenen Piecen zu halten; man hat daher einen ſolchen unter dem Namen Haupt-Journal eingeführt, und jede Piece in dieſes eingetragen, um eine Hülfe zur leichteren Auffuchung zu haben; bei andern Gerichten iſt dies nicht geſchehen. Die im alten Regiſtr. und Kanzlei-Reglement §. 23 vorgeſchriebenen Liſten der neuen Klagen hat man aber auch für andere als Prozeß-Abtheilungen angewendet. Dieſe kürzere Methode iſt vorzuziehen, weil bei vorhandenen Akten die Auffuchung faſt nie Schwierigkeit haben wird, in einzelner Fällen aber das Journal, wenn auch mit einiger Mühe, Auskunft giebt, und der große Kraftaufwand doppelter Journalführung vermieden wird.

Digitized by Google

§. 9.

Liſte über ſervirte Do- umente.

Eingehende Dokumente, welche nicht zur Depoſital-Aſſervation geeignet ſind, Karten und Zeichnungen werden, wenn ſie zum Betriebe der Sache, als Beweisurkunden in Prozeſſen, z. B. Schuldſcheine, fortwährend vorliegen müſſen, den Vortragsſtücken hinten angeheftet und gehen mit ihnen zu den Akten, wo ſie aber, ſelbſt ihre unbeſchriebenen Blätter mit andern Vortragsſtücken nicht in einander geheftet werden dürfen[39]). Wenn dagegen die Einſicht der Dokumente ꝛc. nur auf kürzere Zeit nöthig iſt, und ihre Rückgabe, wie z. B. in Hypotheken-Sachen, nach Beendigung des Geſchäfts erfolgen muß, ſo werden dieſelben, ohne Abſchrift davon zu den Akten zu nehmen, unter Verſchluß des Büreau-Vorſtehers jeder Abtheilung in einem dazu eingerichteten Behältniß aufbewahrt.

D. — Solche Dokumente, Karten ꝛc. werden mit der Nummer der, nach anliegendem Formular D zu haltenden Aſſervationsliſte auf angeklebten Zetteln bezeichnet und bei der Vorlegung zum Vortrag als adhibirte Beilagen durch das Journal kontrolirt.

§. 10.

Vorberei- g der Sachen richterlichen Verfügung.

Wo die Vertheilung der Geſchäfte unter die Mitglieder des Gerichts als Dezernenten und Deputirten nach Abtheilungen des Gerichtsbezirkes nicht getroffen iſt[40]), oder der Dirigent nicht ſchon bei der Präſentation den Dezernenten oder beſtändige Deputationen ernannt hat[41]), ſind demſelben die neuen Sachen zu dieſem Zwecke ſogleich nach der Eintragung im Journal, in Umſchlägen vorzulegen und durch Vermerk in der Kolumne des Journals: „Name des Dezernenten" zu kontroliren[42]).

Die Beifügung der Akten zu den Vortragsſtücken muß mit ſorgfältiger Rückſicht auf deren Inhalt und das Bedürfniß oder die Entbehrlichkeit der älteren Bände und der Adhibenda geſchehen, die vorzulegenden Akten müſſen durchweg foliirt, und wo es vorgeſchrieben iſt, inrotulirt und die korreſpondirenden Folien[43]) am Rande des Vortragsſtücks allegirt ſein, auch Ueberſetzungen, Kalkulatur- und andere Beamten-Anzeigen, die zur definitiven Verfügung nöthig und ohne Aufenthalt beſchafft werden können (§§. 25, 26), vorher beſorgt werden.

Fehlen die Haupt- oder Bei-Akten und ſind nicht ſogleich herbeizuſchaffen, mögen ſolche ausgegeben oder anderweit im Gebrauche ſein, oder fehlen zu den Akten einzelne Vortragsſtücke, welche nicht ſogleich erledigt, noch unerledigt beigefügt werden können, ſo iſt auf dem neuen Vortragsſtücke umſtändliche Anzeige davon zu machen.

Liegen die Akten dem Dezernenten vor, ſo wird das Vortragsſtück in einem Umſchlage von der Farbe des Büreaus mit der deutlichen Bezeichnung: „nachgeſendete Vortragsſtücke" demſelben zugeſchickt und von ihm unverzüglich den Akten beigefügt[44]).

---

39) Damit die Verletzung der Original-Dokumente durch Verheften, Foliiren, Beſchreiben oder Abſchneiden der leeren Blätter verhindert werde, iſt das Einheften derſelben in die Akten möglichſt zu vermeiden. Dieſes Einheften hat überdies den Nachtheil, daß die Akten unförmlich, beim Herausnehmen aber der Aktenband loſe und die Vollſtändigkeit gefährdet wird. Beſonders nothwendig iſt die vorgeſchriebene Art der Aufbewahrung bei Gerichten, welche noch mit Regulirung des Hypothekenweſens beſchäftigt ſind. (Vergl. Inſtr. für Poſen vom 27. April 1818 §. 36, für Sachſen vom 12. Auguſt 1820 §. 14, auch Reſkr. vom 21. Dezember 1829, Jahrb. Bd. 34 S. 468, 469.)

40) Die Ernennung der Dezernenten und Deputirten verurſacht bisweilen einen Aufenthalt, welcher vermieden wird, wenn ſie bei der Präſentation geſchieht. Es war hier am Orte dies einfließen zu laſſen und auf die Departements-Eintheilung aufmerkſam zu machen, welche für den überſichtlichen Betrieb der richterlichen Geſchäfte ſehr wichtig iſt, weil ſie einem Richter alle durch örtlichen Verkehr im Zuſammenhang ſtehende Rechtsangelegenheiten zuweiſ't, und die dem Richter ſo nützliche Bekanntſchaft mit den Perſonen, Familien und Vermögens-Verhältniſſen ſeiner Gerichtseingeſeſſenen verſchafft.

41) Dies bezieht ſich auf die Ernennung beſtimmter Kommiſſarien für Bagatell- und Injurienſachen und beſtändiger Inquirenten für Unterſuchungsſachen.

42) Da das Herausgeben einer Piece aus dem Büreau ſtets kontrolirt werden muß, ſo iſt auch dieſe Vorlegung im Journale nachzuweiſen; die 5. Kolumne, welche nur einen Namen aufzunehmen braucht, bietet einen paſſenden Raum dar, einen kurzen Vermerk, wie „zur Ernennung" mit dem Datum hineinzuſchreiben.

43) Die Allegirung der korreſpondirenden Folien wird ſchon jetzt von fleißigen Regiſtratoren bewirkt und kann nicht genug empfohlen werden, weil ſie dem ſehr beſchäftigten Dezernenten zur großen Erleichterung gereicht.

44) In dem Verfahren von Beilegung der Haupt- und Bei-Akten, und dem Benehmen bei mangelnden und unvollſtändigen Akten, begehen die Regiſtraturbeamten ſo häufig Fehler, welche zur Verſchleppung der

Digitized by Google

Die Journal-Nummern der Vortragsſtücke ſind nicht auf dem Deckel oder Rücken der Akten, ſondern in einem, denſelben vorzuheftenden Rotulus[45]), mit Ueberſchrift der Jahreszahl und einem Raume zu Bemerkungen, reihenweiſe zu ſchreiben und nach Einheftung des Vortragsſtücks oder deſſen Abgabe, im letztern Falle mit Bemerkung ihres Verbleibens, zu durchſtreichen.

Nachgeſandte, oder ohne Akten vorgelegte Vortragsſtücke hat der Dezernent oder der Büreauvorſteher nachzutragen.

Die Vortragsſtücke werden umgedreht auf die Akten unter den Falz des Aktenrückens, beigegebene Dokumente (§. 9) unter den Aktendeckel gelegt, adhibirte Akten mit Bindfaden beigebunden[46]). Dabei iſt durch zweckmäßige Aufeinanderlegung mehrerer Aktenſtücke deren Verletzung durch den Bindfaden zu verhindern.

§. 11.

6. Beförderung der Sachen an die Gerichts-Mitglieder.

Die ſo vorbereiteten Vortragsſachen werden in den Büreaus täglich in das für jedes Gerichts-Mitglied zu beſtimmende Fach gelegt und, wenn nicht außerordentliche Beſchleunigung eintreten muß, innerhalb 24 Stunden[47]) nach der Eintragung im Journale zuſammengebunden an den Dezernenten befördert. Dabei iſt darauf zu ſehen, daß die ſchleunigen Sachen und die nachgeſandten Vortragsſtücke in den Packeten oben zu liegen kommen[48]).

Zur Abkürzung des Geſchäftsganges iſt die Einrichtung zu treffen, daß die Vortragsſachen derjenigen Mitglieder des Gerichts, welche dies wünſchen, zu beſtimmten Tagesſtunden im Gerichtsgebäude an beſtimmte Arbeitsplätze der Mitglieder gebracht, dort von ihnen ſogleich durchgeſehen, die leichteren und ſchleunigen Sachen ſofort abgemacht, und nur diejenigen, welche ungeſtörtere häusliche Arbeit erfordern, auf weitere Anweiſung in ihre Behauſung getragen werden[49]).

Aus demſelben Grunde müſſen Deputirte und Inquirenten auf die von ihnen aufgenommenen Verhandhandlungen, wenn nach der beſtehenden Einrichtung die Verfügung nicht einem andern Mitgliede zuſteht, oder von der Rückſprache mit dem Kollegium abhängt, gleich nach abgehaltenem Termine dekretiren[50]).

Sachen, in denen der Dirigent bei ihrem Eingange zu verfügen hat, z. B. Wechſelklagen, Schriftſätze im mündlichen Verfahren, Geſuche um Teſtaments-Aufnahme, Siegelungs-Anträge, Anzeigen zu unterſuchender Todesfälle, Requiſitionen wegen Behändigung der Vorladungen u. ſ. w., ſind, wenn ſie ohne ſeine Präſentation eingehen, ihm ſofort in dem für ſchleunige Sachen beſtimmten Umſchlage vorzulegen[51]).

Sachen führen, daß eine Vorſchrift nöthig war, welche ſich wegen der nachgeſendeten Piecen auch auf die Dezernenten erſtrecken muß, weil dieſe ſelten darauf die nöthige Aufmerkſamkeit verwenden.

45) Die Abſtellung des die Akten verunzierenden und verunſtaltenden Beſchreibens der Aktendeckel mit den Journalnummern iſt ſehr wünſchenswerth, überdies wird dadurch der in ſeiner gewöhnlichen Form zweckloſe Akten-Rotulus entbehrlich gemacht. (Vergl. unten §. 15 Num. 5.)

46) Das Verfahren hierbei iſt bei den Gerichten verſchieden. Die unter den Aktendeckel gelegten Piecen werden oft vergeblich geſucht; auch verſtecken ſich leicht kleine Adhibenda in Hauptakten, wenn ſie hineingelegt werden; Dokumente aber bedürfen einen Schutz. Es iſt deshalb eine allgemeine Vorſchrift für nothwendig erachtet worden. Umgedreht müſſen die Piecen werden, um ſie gegen Schmutz und gegen unberufene Einſicht zu ſchützen.

47) An demſelben Tage des Eingangs laſſen ſich Vortragsſtücke, welche des Abends erſt zum Büreau gelangen, nicht vorlegen.

48) Um das Verwechſeln der Akten bei ihrer Abtragung zu verhindern, hat jede Regiſtratur-Verwaltung ſtarke pappene, oder auf beiden Seiten mit ſtarker Leinwand überzogene Deckel in Folioform zu halten, auf deren einen Seite der Name des Dezernenten und auf der andern Seite die Regiſtratur-Verwaltung angegeben ſind. Sie werden bei der Abſendung und reſp. Rückſendung der Akten oben aufgebunden und dienen zugleich zum Schutz der Akten, beſonders wenn dieſelben mit Ueberſchlägen an den Seiten verſehen ſind.

49) Das Abtragen der Akten in den Abendſtunden hat, beſonders im Winter, wegen des beſorglichen Verlierens, Nachtheile; dagegen beſteht bei vielen Gerichten die ſehr empfehlenswerthe Gewohnheit, daß die Mitglieder täglich in den Vormittagsſtunden im Gerichtslokale arbeiten, und nur die wichtigern Sachen nach Hauſe bringen laſſen.

50) Es iſt nicht zu billigen, daß die Deputirten, wenn ihnen im Laufe der Sache obliegt, auf ihre Verhandlungen zu verfügen, die Terminsprotokolle erſt zur Regiſtratur geben und ſich wieder zuſenden laſſen.

51) Die Geſetze und das Bedürfniß machen dem Dirigenten in vielen Fällen die ſofortige Verfügung zur Pflicht, daher die Büreaus für ſolche Fälle, welche ſeiner Kenntniß entgehen, Anweiſung haben müſſen.

Digitized by Google

§. 12.

7 Zurückliefe- ung der Sachen n die Büreaus.

Alle Vortragsſtücke und Akten, welche von dem Dezernenten zurückgeſandt oder nach Beendigung der Sitzungen und der Termine auf den Arbeitstiſchen zurückgelaſſen und nicht bereits an ein Geſchäfts-Büreau beſonders addreſſirt worden, ſind an einem beſtimmten Platze in dem Zimmer, wo der Kanzlei-Direktor die Sachen an die Büreaus diſtribuirt, (§. 6) zu bringen, unter ſeiner Aufſicht auszuſuchen und dann zu den Büreaus zu befördern.

Die beſonders addreſſirten Akten ſind ſofort an das betreffende Büreau abzugeben.

§. 13.

8. Ausführung und Befolgung er Verfügungen.

Nach Zurückkunft der Vortragsſachen hat der Sekretair mit ſeinen Gehülfen die Befolgung und weitere Ausführung der Verfügungen zu beſorgen und dies in die dazu beſtimmten Rubriken des Journals einzutragen. Sollte der Expedient in dem Dekrete eine Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unvollſtändigkeit wahrzunehmen glauben, ſo hat er dies dem Dezernenten geziemend anzuzeigen und um Erläuterung zu bitten.

. das Expediren.

Die in bündiger und verſtändlicher Geſchäftsſprache unter Voranſchickung des Gegenſtandes abzufaſſenden Expeditionen ſind mit der Journal-Nummer des Vortragsſtücks und mit dem Aktenzeichen, mehrere Expeditionen aus derſelben Verfügung außerdem mit Buchſtaben [52]), z. B. II^b Num. 256^a L. 15, II^b Num. 256^b u. ſ. w. zu bezeichnen, auf halbgebrochenen Blättern, mit Benutzung der unbeſchriebenen Seiten der Vortragsſtücke [53]), links die Addreſſe, rechts die Expedition ſelbſt, zu ſchreiben. Die Addreſſen, welche auch für bloße Dekrets-Abſchriften zu konzipiren ſind, müſſen Namen, Stand, Titel, Wohnort vollſtändig enthalten. Ueber der Expedition iſt der zu verbrauchende Stempel, oder der Grund der Stempelfreiheit, neben dem Kontext jede Beilage anzugeben [54]).

Unter der Addreſſe iſt die Art der Beförderung, durch die Poſt oder durch gerichtliche Boten, zu vermerken [55]). Bei den Poſtbriefen iſt außerdem das Franko, die portofreie Rubrik, oder die Rubrik mit reſervirtem Porto, vollſtändig nach Vorſchrift des Regulativs vom 1. Oktober 1837 auszuſchreiben. Bei Sendung portofreier Akten und portopflichtiger Gelder ſind erſtere mittelſt beſonderen Kouverts abzuſenden [56]).

Unter der Addreſſe werden ferner die beizufügenden Poſt- oder andere Behändigungsſcheine, deren Form anzudeuten iſt [57]), und die der Poſt zu deklarirenden Einlagen oder beigebenden Pakkete, deren Signatur nach Maaßgabe der Beſtimmungen im §. 22 entweder der Botenmeiſter oder die Büreaubeamten zu beſorgen und einzurücken haben, verzeichnet. Auch wird bei Geldſendungen von dem Kaſſenbeamten die Geldſorte und die Verpackungsart beigeſetzt.

Unter der Addreſſe erfolgt der Koſtenanſatz [58]), die detaillirte Berechnung des Werthſtempels [59]), der Vermerk der Sportel-Kontrole und Stempelverbrauchs-Nachweiſung, der Koſten-

52) Dieſe Unterſcheidung iſt bei der Verpackung und Abfertigung der Sachen ſehr nützlich, und darf nicht als überflüſſig vernachläſſigt werden.

53) Bei manchen Gerichten wird die Papiererſparniß zu weit getrieben, wenn durch das Expediren unter und neben den Exhibitis und Verfügungen die Akten völlig unleſerlich werden. (Vergl. §. 129 des Regiſtr. und Kanzl. Reglmts., Cirkul. Reſkr. vom 22. Februar 1837 Num. 7, Juſt. Miniſt. Bl. 1839 S. 395, Allgem. Verfügung vom 23. Mai 1839, Juſtiz-Miniſt. Bl. 1839 S. 198, 199.)

54) Nach dem Stempelgeſetze vom 7. März 1822 §. 3 iſt die Stempelfreiheit und ebenſo das Reſerviren der Stempel eine Ausnahme von der Regel.

55) Die Art und Weiſe der Beförderung muß nicht dem Botenmeiſter überlaſſen, ſondern mit Erwägung möglichſter Benutzung der Poſt-Anſtalten und Erſparung der Kräfte der Unterbedienten von dem Büreauvorſteher vorgeſchrieben werden.

56) Vergl. Reſkript vom 13. September 1828. (Jahrb. Bd. 32 S. 90.)

57) Es kann nicht allgemein vorgeſchrieben werden, daß Behändigungsſcheine Abſchriften der Verfügung ſein müſſen, weil ſie offen ſind, und den Partheien nicht gleichgültig ſein kann, ihre Angelegenheiten auf dieſe Weiſe veröffentlicht zu ſehen; der Gerichtsgebrauch hat ſich ziemlich entgegengeſetzt ausgebildet, daher wird die Form der Behändigungsſcheine der angemeſſenen Beſtimmung für jeden Fall überlaſſen, wie z. B. im Reſkr. vom 22. Februar 1837 (Juſtiz-Miniſt. Bl. 1839 S. 395.)

58) Num. 3, 28, 29, 30, Beil. G S. 80 der Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835.

59) Dieſe iſt zur Rechtfertigung des Anſatzes von Werthſtempeln durchaus nöthig, weil ſie in der Regel verwickelt iſt, und bei den fiskaliſchen Reviſionen den Beamten die Auskunft über die angewendeten Grundſätze ungemein erleichtert.

Digitized by Google

einziehung bei der Inſinuation, oder durch Poſtvorſchuß, und weiter unten der Vermerk der Bogentaxe der Schreibſtücke [60]).

In der Korreſpondenz mit andern Behörden muß die Sache nach den Akten beider Behörden bezeichnet, die Geſchäfts-Nummer der vorangegangenen Schreiben, bei Berichten auf dem Rande der kurze Inhalt, auch jedesmal ob und wie die Koſten zu berechnen und einzuziehen ſind, angegeben werden [61]).

Sind Koſtenbeträge in die Expedition ſelbſt einzurücken, ſo muß dies vor dem Mundiren erfolgen.

Werden Formulare zur Reinſchrift und gleichlautende zu Behändigungsſcheinen angewendet, ſo iſt mit Hinweiſung darauf die Expedition abzukürzen, und auf denjenigen Inhalt zu beſchränken, womit die Formulare ergänzt werden [62]).

Am Fuße der Expedition links finden Anfragen über entſtandene Bedenken bei der Verfolgung der Verfügung, ferner die Notirung der Reproduktionen, welche auch ohne ausdrückliche Verfügung bei allen Friſten geſchehen muß, die nicht ſonſt kontrolirt ſind, und die Notirung anderer Regiſtraturbefolgungen ihren Platz.

Bei Aktenverſendungen muß das Verſendungsſchreiben immer auf einem beſondern Blatte abgefaßt, und ſodann die Anlegung der Retentakten aus den zurückbehaltenen Aktenſtücken nach der Verfügung oder nach vorheriger Anfrage erfolgen [63]). Dabei iſt mit beſonderer Aufmerkſamkeit zu verfahren, namentlich dann, wenn es ſich dabei um eine Depoſitalverwaltung handelt, oder die Exekution, der eingelegten Rechtsmittel ungeachtet, nachgeſucht werden kann.

Iſt die Verfügung, wie es in der Regel ſein muß, ſo vollſtändig angegeben, daß ſie zum Abſchreiben geeignet iſt [64]), ſo hat dennoch der Sekretair die Verpflichtung, alle vorſtehend berührten Förmlichkeiten, insbeſondere auch bei Exekutions-Aufträgen die Beſchränkung der Exekutoren bei der Gelderhebung, wahrzunehmen, und wo ſie überſehen, oder ihm überlaſſen ſind, nachzuholen.

Alle Subaltern- — einſchließlich der Kaſſenbeamten — haben ihre Anträge, welche eine zu expedirende Verfügung zur Folge haben, in Expeditionsform, und die in feſtſtehender Form wiederkehrenden, namentlich in ökonomiſchen und Verwaltungs-Angelegenheiten, zugleich in Reinſchrift vorzulegen [65]).

b. Reviſion u. Superreviſion. Termins-Einrückung.

Von jedem Büreau gehen täglich Vormittags zur beſtimmten Stunde in beſonderen Umſchlägen die Konzepte zur Einrückung der Termine an die Deputirten, und die Expeditionen, in einer Mappe geſammelt, an den Dezernenten zur Reviſion, und hiernächſt an den Dirigenten zur Superreviſion, und eben ſo zurück [66]). Der Bote muß nach der Beſtimmung des Beamten auf die Abfertigung warten, wenn ſolche ſofort zu bewirken geht, oder zu einer nahen Stunde wieder beſtellt werden.

c. Rein- und Abſchriften.

Die Anfertigung der Rein- und Abſchriften gehört ebenfalls zu den regelmäßigen Geſchäften der Sekretairs, der Kaſſenbeamten und ihrer Gehülfen, und es muß darum für jedes Büreau von dem Dirigenten feſtgeſtellt werden, was von den Beamten deſſelben nach Bogenzahl oder Umfang der Schreibſtücke zu übernehmen iſt [67]).

---

60) Kanzlei-Reglement vom 19. Dezember 1833 §. 20.

61) Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835 Beil. G Num. 33 Reſkr. vom 27. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 242) vom 14. November 1839 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1839 S. 391.)

62) Zu ſolchen abgekürzten Expeditionen können gleichfalls Formulare genommen werden, weil ſonſt die Arbeit für den Expedienten mühevoller und zeitraubender iſt, als ein gewöhnliches Expeditions-Formular auszufüllen, auch die Akten unverſtändlich ſind, ſo lange nicht ein Reinſchrifts-Formular zur Hand genommen wird. Die Behändigungs-Scheine, welche vollſtändige Abſchriften der Verfügungen enthalten, erſetzen den Mangel nicht, weil ſie erſt ſpäter zu den Akten zurückkommen.

63) Deklaration vom 7. April 1839 zur Verordnung über die Nichtigkeitsbeſchwerde vom 14. Dezember 1833 §. 28 (Geſetzſammlung S. 143) §. 43 Tit. 29, §. 6 Tit. 14, §. 45 Tit. 27 der Prozeßordnung, §. 237 Tit. 12 Thl. I Allg. Landrechts.

64) Allgem. Regiſtratur- und Kanzlei-Reglement §. 104, Cirkular-Reſkript vom 22. Februar 1837 Num. 7, Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 Seite 395.

65) Verfügung vom 22. Februar 1837 Nr. 7 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839 Seite 395.)

66) Vormittags iſt die geeigneteſte Zeit, weil die Deputirten und Dezernenten zu dieſer Tageszeit entweder im Gerichtslokal anweſend ſind, oder zu Hauſe angetroffen werden, mithin die Sachen ſofort erledigt werden können.

67) Da es von der Beſchäftigung der Büreaubeamten mit den Regiſtratur- und Expeditionsarbeiten, von ihrer Anzahl und ihren Fähigkeiten abhängt, in welchem Umfange ihnen die Bearbeitung der Kanzleiſachen angemuthet werden kann, auch jene Hauptgeſchäfte an einem Tage mehr als dem andern die Kräfte der Be-

Digitized by Google

Diejenigen Schreibſachen, welche von ihnen nicht beſtritten werden können, ſind, unter Aufſicht des Büreauvorſtehers, an Kanzliſten und Kanzlei-Diätarien, wo dergleichen angeſtellt ſind, und an Lohnſchreiber zu vertheilen, welche ihren Sitz im Büreau zu nehmen haben.

Nur diejenigen Schreibſtücke, welche mit den auf dieſe Art feſtgeſtellten Arbeitskräften in dem Büreau nicht beſchafft werden können, ſind dem Kanzlei-Inſpektor zu behändigen, welcher ſie nach Vorſchrift des §. 21 zu beſorgen hat [68]).

Sowohl für die Büreaus als die beſondern Kanzleibeamten gelten in dieſer Hinſicht folgende Vorſchriften:

1. Alle Schreibſtücke müſſen kanzleimäßig, d. h. 24 Zeilen auf der Seite, 12 Silben in der Zeile geſchrieben werden [69]).
2. Zu Berichten, zu Schreiben mit Einlagen und ſolchen, welche mehr als eine Seite füllen, ſind ganze, zu andern halbe Papierbogen, letztere jedoch ſo zu verwenden, daß bei der Entſiegelung nicht die Schrift verletzt wird und ein unbeſchriebener Rand zum Einheften in die Akten übrig bleibt [70]).
3. Berichte werden mit dem Rubrum und Datum auf der linken, dem Konterte auf der rechten Spalte der halb gebrochenen, andere Verfügungen über die ganze Seite geſchrieben und am Fuße derſelben mit der Addreſſe, Journalnummer und Aktenzeichen verſehen [71]). Die Beilagen werden möglichſt auf die leeren Seiten, die Addreſſen aber mit allen Abfertigungs-Vermerken auf das Kouvert geſetzt.
4. Zur entfernten und ausländiſchen Korreſpondenz iſt Briefpapier, zur Korreſpondenz mit Behörden und Perſonen höheren Standes und zu Dokumenten, Kanzleipapier, und zu allen übrigen Schreibſtücken Konzeptpapier anzuwenden.
5. Soll auf Stempelpapier geſchrieben werden, ſo verabfolgt der Stempeldiſtributor daſſelbe ſogleich gegen Quittung des Büreau-Vorſtehers, oder, wenn dieſer der Stempeldiſtributor iſt, des älteſten Büreau-Gehülfen und vermerkt die Beifügung auf dem Konzepte (vergl. §. 21 Nr. 2.)
6. Die Anfertigung wird von jedem Schreiber auf dem Konzepte mit Datum und Unterſchrift beſcheinigt.

Das fertige Schreibſtück hat der Expedient mit dem Konzepte, Hypothekenſcheine auch der Ingroſſator

---

amten in Anſpruch nehmen, ſo können beſtimmte Vorſchriften nicht gegeben werden, wie weit die Kanzleiſachen in den Büreaus beſtritten werden ſollen. Daher ſind nur die beiden Maaßregeln zur Beſtimmung eines Penſums angedeutet worden. Zweckmäßig erſcheint es, die Ausfüllung der Formulare und der Schreibſtücke bis zum Betrage von 2 Points ohne Konkurrenz der Lohnſchreiber durch die Büreaubeamten anfertigen zu laſſen.

68) Es iſt vorgeſchlagen worden, alle Schreibſtücke, welche nicht von den Sekretairs und ihren Gehülfen beſtritten werden können, dem Kanzlei-Inſpektor zur Beſorgung zu überlaſſen und nur dahin zu wirken, daß die Kanzleiarbeiter möglichſt ihren Sitz in den Büreaus nehmen, denen ſie zugeordnet ſind. Es iſt aber zweckmäßiger und auch dem Weſen der Büreau-Einrichtung viel entſprechender, jedem Büreau eine angemeſſene Zahl von Kanzleiarbeitern oder Lohnſchreibern zuzuordnen und durch dieſe, ohne Konkurrenz des Kanzlei-Inſpektors, alle Schreibereien fertigen und nur allein diejenigen Schreibſtücke durch den Kanzlei-Inſpektor bewirken zu laſſen, welche in den Büreaus nicht erledigt werden können.

69) §. 61 Tit. 5 Thl. III der A. G. O., Kanzl.-Reglm. vom 19. Dezbr. 1833 §. 20. Die Papier-Erſparniß und Ordnung fordern, daß auch die nicht bogenweiſe bezahlten Arbeiten ſo geſchrieben werden.

70) Die Anwendung halber gewöhnlicher Bogen in Quartformat beim Schreiben an Behörden iſt nicht zu empfehlen. Dagegen ſind halbe Bogen in großer Folioform zuſammengebogen — nach Art des Poſtpapiers 10 Zoll hoch, wie es auch in andern Ländern zu geſchehen pflegt, in Gebrauch zu nehmen, weil ſie zur Verringerung des Poſtporto's beitragen. Die Papier-Fabrikanten werden ſich nach und nach an die Verfertigung ſolcher Papierformen gewöhnen; ſolche Bogen können auch in Gebrauch genommen werden, wenn das Schreibwerk bis auf die zweite Seite fortgeſetzt werden muß. Vergl Cirkular-Reſkr. vom 22. Febr. 1837 Num. 1 (Juſt.-Min.-Bl. 1839 S. 394) Allgem. Verfügung vom 23. Mai 1839 (Juſt.-Min.-Bl. 1839 S. 198, 199.)

71) Den Journal-Nummern bei den Expeditionen und Reinſchriften auch das Aktenzeichen beizuſetzen, iſt eine große Kleinigkeit, die aber von entſchiedenem Nutzen für die Regiſtratur iſt, da ſich die Gerichtseingeſeſſenen leicht gewöhnen, ihre Eingaben eben ſo zu rubriziren und die Akten ohne Einſicht des Journals geſucht werden können.

Digitized by Google

mit dem Hypothekenbuche ſelbſt zu kollationiren und zu kontraſigniren. Zugleich iſt von ihm der Verbrauch der Stempel auf dem Konzepte zu beſcheinigen[72]).

Die von den Abſchriften geſonderten Reinſchriften werden, wie die Reviſionsſachen und zwar die Formular-Reinſchriften mit ihnen zugleich, Hypothekenſcheine mit Beifügung der Hypothekenakten, zur Unterſchrift, reſp. der Dezernenten, der Kommiſſarien und des Dirigenten, die Salarienkaſſen-Sachen aber zur Unterſchrift des Kurators befördert[73]). Von Original-Verfügungen muß bei deren Verſendung eine Abſchrift oder doch eine ausreichende Notiz mit den nöthigen Bemerkungen zurückbehalten werden.

In jedem Büreau ſind die abzufertigenden Sachen, nachdem zu den Schreibſtücken die Beilagen gefügt worden, und zwar

a) Poſt- und Botenſachen nach den Bezirken der Boten (§. 28) bis zur Ueberlieferung an den Botenmeiſter oder Boten[74]),

b) Schreiben mit Koſteneinziehung[75]), und auszulöſende Ausfertigungen für den Rendanten der Salarienkaſſe, und

c) Depoſitalmandate für den erſten Depoſital-Kurator,

bis zur unmittelbaren Aushändigung gegen Quittung auf den Konzepten, in den Fächern eines dazu eingerichteten Tiſches abgeſondert aufzuheben.

§. 14.

9. Weitere Büreaugeſchäfte.
a. Regiſtratur-Befolgungen.

Nach Erledigung der Verfügungen durch den Botenmeiſter oder die Büreaubeamten (ſiehe unten §. 22) iſt der übrige Inhalt der Verfügungen zu befolgen. Dahin gehören

„Vorzeigungen und Ablieferungen an Beamte, welche der Büreauvorſteher unmittelbar durch den Gerichtsdiener beſorgen und durch das Journal kontroliren läßt,

Termine-, Reproduktions- u. Majorennitäts-Kalender.

„die Eintragung der Termine und der erforderlichen Reproduktionen, wozu der Kalender im anliegenden Fomulare E, und der Majorennitäts-Kalender, Formular F, nach der dabei ertheilten Anweiſung zu benutzen ſind, und

„die Nachtragung der Sachlage in die Repertorien.

Dahin gehören ferner die Beförderung der Spruchſachen in den Abtheilungen für Prozeß- und Unterſuchungsſachen

E. F.

b. Urtels- und Diſtributionsbücher.

Diejenigen Erkenntniſſe und Beſcheide in Civil-Prozeßſachen, welche von beſtändigen Kommiſſarien in den Terminen abgefaßt werden, ſind von dem Büreauvorſteher, die Civilurtel aber, welche vor kollegialiſchen Deputationen im mündlichen Verfahren ergehen, von dem Vorſitzenden derſelben in das nach dem beiliegenden Formular G anzulegende Urtelsbuch einzutragen.

G.

Zur Diſtribution der Spruchſachen an beſondere Referenten in Civil- und Unterſuchungs-Prozeſſen wird das Diſtributionsbuch, wozu das Formular H dient[76]), mit den vollſtändigen Akten, welche mit einem

H.

72) Ueber den wirklich geſchehenen Verbrauch der Stempel zu Verfügungen und Ausfertigungen, welche in das Publikum gehen, fehlte es nach den bisherigen Vorſchriften noch an einem aktenmäßigen Nachweiſe; einige Gerichte haben daher die mit Kanzleiarbeiten beſchäftigten Beamten auf den Verbrauch der Stempel ausdrücklich vereidigt. Dieſe Amtspflicht iſt aber ſchon durch den Dienſteid eben ſo weit geſichert, als durch einen beſondern Eid, deſſen Leiſtung vermieden werden muß. Die Beſcheinigung durch den Büreauvorſteher iſt bei der Kontraſignatur der Schreibſtücke keine Beſchwerde und eine beſſere Sicherungs-Maaßregel.

73) §§. 8, 20, 23 der Inſtruktion vom 1. Januar 1835.

74) Vergl. unten §§. 22 u. 28. Die Siegelung in den Büreaus und unmittelbare Ueberlieferung der Verfügungen an die Boten iſt nicht überall ausführbar.

75) Die Konzepte dürfen jedoch nicht ohne Kontrole aus dem Büreau gehen; entweder müſſen die Rendanten ſich in den Büreaus einfinden, oder die Uebergabe muß von dem Büreauvorſteher perſönlich geſchehen.

76) Da in den von Deputationen und Kommiſſarien bearbeiteten Sachen der Urtelsfaſſer bekannt iſt, auch eine Diſtribution nicht vorhergeht, ſo bedarf es zu dergleichen Sachen nicht der eigentlichen und verſchloſſen gehaltenen Diſtributionsbücher, ſondern einer bloßen Regiſtratur-Kontrole. Dagegen muß für andere Sachen das Diſtributionsbuch beibehalten werden, welches in Verwahrung des Büreauvorſtehers verbleiben muß, weil er die Reſtenzettel auszuziehen hat. — Die Formulare ſind ſo eingerichtet, daß auch Agnitions-, Purifikations- und Kontumazial-Beſcheide aufgenommen werden, damit ſie, wenn ſie gleich zum Memorialien-Vortrage gehören, doch nach demſelben Buche gezählt werden können. Reſkr. v. 27. September 1832, Anmerk. zur Reſer. Tabelle (Jahrb. Bd. 40 S. 192.)

Digitized by Google

weißen, in Wechſel-, Arreſt- und Haftſachen mit einem blauen aufzuklebenden Zettel zu verſehen ſind, dem Dirigenten an den von ihm beſtimmten Tagen und zu jeder Seſſion im Gerichtslokal durch den Büreauvorſteher, der es unter Verſchluß hat, vorgelegt; die Wechſel-, Arreſt- und Haftſachen müſſen, ſobald ſie ſpruchreif ſind, dem Dirigenten **ſofort** zur Diſtribution vorgelegt werden. Die Akten werden, wie die Vortragsſachen, an die ernannten Referenten befördert.

Werden die Civil-Prozeſſe vor dem ganzen Kollegium mündlich verhandelt, ſo ſind die Formulare des **Urtels- und Diſtributionsbuches** in eins zu faſſen.

Erkenntniſſe in ſummariſch geführten Unterſuchungen, welche der Inquirent in der Regel ſofort nach Beendigung der Unterſuchung entwirft, dem Kollegium vorträgt und nach deſſen Beſchluſſe abfaßt, werden im Diſtributionsbuche nachgetragen.

Zur **Kontrolirung der Termins- und Spruchſachen** erſtatten die Büreauvorſteher am erſten Tage jeder Woche an den Kanzlei-Direktor eine für den Dirigenten beſtimmte Anzeige von den mehr als achttägigen Terminsreſten und von den Spruchſachen, wenn im Bagatell- und ſummariſchen Prozeß und in Wechſel-, Arreſt- und Haftſachen drei Tage, in anderen Sachen acht Tage ſeit dem Beſchluſſe oder der Diſtribution, verlaufen ſind.

c. Prüfung der Inſinuations-Berichte und Behändigungs-Scheine.

Da die **Inſinuations-Berichte und Behändigungsſcheine** zur Vereinfachung des Geſchäftsbetriebes von der Eintragung in das Journal in der Regel ausgeſchloſſen bleiben [77], ſo liegt den Büreauvorſtehern ob:

1. ſofort nach ihrem Empfang genau zu prüfen, ob die Inſinuationen vorſchriftsmäßig erfolgt und ob die Behändigungsſcheine vollſtändig ſind, oder ob und was dagegen zu erinnern iſt, und ob deshalb oder in anderer Beziehung eine weitere richterliche Verfügung und deshalb die Eintragung in das Journal nothwendig wird.

   Vorzüglich haben dieſelben auf die Beſcheinigungen über die Inſinuationen der Urtelsausfertigungen und Abſchriften der Urtelsformeln, ingleichen auf diejenigen, welche in Subhaſtationsſachen die Bekanntmachung des Bietungstermins und die Benachrichtigung der Subhaſtations-Intereſſenten betreffen, ihr beſonderes Augenmerk zu richten und außerdem in jeder Subhaſtationsſache die Akten nach dem Eingange ſämmtlicher Inſinuations-Dokumente dem Dezernenten, und einige Tage vor dem Lizitations-Termine dem Deputirten zur nochmaligen Prüfung der Förmlichkeiten des Verfahrens, beſonders bei Vorladung der Intereſſenten, vorzulegen.

2. Die Inſinuationsberichte und Behändigungsſcheine ſind von den Büreauvorſtehern, ſo fern ſich nichts zu erinnern findet, oder deren Eintragung in das Journal in anderer Beziehung nicht nothwendig erſcheint, zu den Akten, ſonſt aber zum Vortrag zu ſchreiben, wobei zugleich die Erinnerungen anzugeben ſind, welche ſie machen zu müſſen glauben.

d. Foliiren und Heften der Akten.

Nach völliger Erledigung der Vortragsſtücke werden ſie in der letzten Kolumne des Journals gelöſcht, und geordnet und **foliirt** mit den Akten **zum Heften** gegeben, welches innerhalb des Büreaus erfolgen muß.

§. 15.

VII. Sammlung und Aufbewahrung der Akten.
1. Allgemeine Beſtimmungen über Behandlung der Akten. Kollektan- und Miscellan-Akten.

Bei der **Anlegung von Akten** ſind zweierlei Arten zu unterſcheiden,

1. ſolche, welche zur Sammlung der Schriftſtücke in gleichartigen Rechtsangelegenheiten beſtimmt ſind, (**Collectanea, Miscellanea**) [78]),
2. ſolche, welche ſpeziell in die Repertorien eingetragen werden.

Die **Kollektan- oder Miscellan-Akten**, wohin gehören: Supplikanten-, Auftrags- und Requiſitionsſachen, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Legitimationsſachen, zurückgewieſene Klagen, Holzdiebſtahlſachen u. ſ. w. haben diejenigen Geſchäfts-Abtheilungen zu halten, wohin die Geſchäfte nach ihrer Gattung gehören. Sie ſind Akten aber unter ſich nach den verſchiedenen Gattungen der Geſchäfte zu ſepariren.

---

77) Vergl. Anmerk. 5 zu Beilage **B** und Verfügungen vom 5. März und 14. Juni 1841 im Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 136 und 202.

78) Die ſogenannten Miscellan- oder Kollektan-Akten rechnete man früher zu den General-Akten und verwahrte ſie in der General-Regiſtratur, oder dem Archive. Dies Verfahren kann bei der Büreau-Einrichtung nicht beſtehen, ohne eine Vermiſchung der Geſchäfte mehrerer Abtheilungen zu erzeugen, welche dadurch leicht beſeitigt werden kann, daß jedes Büreau dieſe Akten ſelbſt ſammelt und aufbewahrt. (Vergl. §. 18 Num. 1, 2.)

Digitized by Google

Die Schriftſtücke werden in jeder einzelnen Angelegenheit in ein für ſich foliirtes Heft ohne Aktendeckel mit farbigem Rücken gebracht, auf deſſen Vorderſeite die Journal-Nummer und die Bezeichnung der Sache zu ſchreiben iſt. Nach Erledigung der ganzen Angelegenheit ſind dieſe Hefte den alphabetiſch und jahrgangsweiſe abzutheilenden verſchiedenen Hauptakten, nach laufenden Nummern eines vorzuheftenden Rotulus, einzuverleiben. Gehen ſpäter noch Vortragsſtücke zu denſelben ein, ſo ſind die Vorſtücke aus dem Hauptaktenſtücke, wenn daſſelbe anderweit gebraucht wird, wieder herauszunehmen, außerdem mit demſelben zum Vortrag zu geben [79]).

Auch Mandatsſachen, Bagatellprozeß- und Obduktionsſachen können nach dem Ermeſſen der Dirigenten in gleicher Weiſe behandelt und einzelne Hefte, wenn ſie größere Ausdehnung erhalten, als Zubehör auf dem Deckel der Hauptakten vermerkt und beigebunden aufbewahrt werden.

Für alle übrige Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten ſind beſondere Akten zu formiren. Hierbei iſt folgendes zu beachten: Beſondere Akten.

1. Die General-Akten ſind möglichſt überſichtlich nach den Gegenſtänden, Hypothekenakten nur von einem Grundſtücke, wenn nicht deren mehrere auf einem Folium des Hypothekenbuches eingetragen ſtehen, Teſtaments-Akten erſt nach Aufnahme des Teſtaments, und Prozeß-, Unterſuchungs-, Nachlaß-Regulirungs- und Vormundſchafts-Akten erſt nach förmlicher Einleitung der Sache anzulegen, bis dahin aber als Supplikanten-Akten zu behandeln.
2. Auf dem Aktendeckel iſt das Rubrum vollſtändig auszufüllen und außerdem ſind die adhibirten Akten und Dokumente, auch der Zeitpunkt der Kaſſationsfähigkeit, oder die Nichtkaſſationsfähigkeit auffallend zu vermerken.
3. Die Aktenſtücke dürfen nicht zu ſtark werden, was ihren Gebrauch erſchwert und ihre Verletzung befördert.
   Jeder einzelne Band ſoll daher in der Regel nur 200 Blätter faſſen. Die weiter eingehenden Vortragsſtücke kommen zu einem neuen Bande (Vol. II, III u. ſ. w.)
4. Die Akten in überjährigen Prozeß-, Unterſuchungs- und Nachlaß-Regulirungsſachen ſind mit dem Vermerke: „überjährig" auf einem unter dem Aktenfalz zu befeſtigenden kleinen Zettel von augenfälliger Farbe, als Kennzeichen der erforderlichen Beſchleunigung, zu verſehen.
5. In General- und Hypothekenakten ſind die vorzuheftenden Rotulus ordentlich fortzuſetzen [80]). In denſelben iſt nicht blos eine allgemeine Bezeichnung der Stücke, ſondern auch deren Inhalt kurz anzugeben. Bei andern Akten iſt bei deren Verſendung, bei Anlegung eines neuen Bandes und bei deren Repoſition, auf der Rückſeite des Aktendeckels die Blätterzahl mit Datum und Unterſchrift des Büreauvorſtehers zu beſcheinigen.

§. 16.

Ohne Erlaubniß des Dirigenten oder Verfügung des Gerichts dürfen Akten oder einzelne Schriftſtücke weder Parteien, noch Juſtiz-Kommiſſarien, noch andern Beamten, den Mitgliedern des Gerichts und den Büreauvorſtehern aber nur dann, wenn ſie kein perſönliches Intereſſe dabei haben, verabfolgt, oder zur Einſicht vorgelegt, oder zu häuslichen Arbeiten verſtattet werden [81]). 2. Verabfolgung und Einſicht der Akten

Zum Nachweiſe der zum Vortrage oder zum Spruche ausgegebenen Akten dient in jedem Büreau oder deſſen Abtheilung das Journal, der Termins-Kalender und das Diſtributionsbuch, bei verſendeten Akten das Annotationsbuch.

---

79) Es iſt wünſchenswerth, die einmal eingehefteten Aktenſtücke ſo wenig als möglich auszutrennen; da aber jeder Gegenſtand ein für ſich abgeſchloſſenes Heft bildet, ſo iſt die Ausheftung leicht zu bewirken, wenn ſie nöthig erſcheint.

80) Die Anlegung und Fortführung eines Akten-Rotulus iſt eine ſehr zeitraubende Arbeit, welche nur in General- und Hypotheken-Akten nothwendig erſcheint. In den übrigen Akten iſt ein Erſatz dafür in dem Journal-Nummer-Rotulus (§. 10) und dem Vermerk der Blätterzahl zu finden. Die gewöhnliche Oberflächlichkeit oder gänzliche Vernachläſſigung des Rotulus liefern den Beweis ſeiner Entbehrlichkeit in den meiſten Akten.

81) Vergl. §§. 33, 55 Tit. 5 Thl. I A. G. O. und Reſkr. v. 30. September 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 134) §. 33 des Allgem. Regiſtr.- und Kanzl.-Reglements. Bei der Büreau-Verfaſſung muß noch ſtrenger hierauf gehalten werden.

Digitized by Google

Retent-Aktenſtück und bei der Beilegung in andern Sachen, ſo wie bei der Verabfolgung auf beſondere Verfügung
J. das Annotationsbuch, wozu das Formular J beigegeben wird [82]).

§. 17.

3. Repoſition der Akten.

General- und Hypothekenakten werden nicht reponirt, andere Akten ſind nach Beendigung der betreffenden Rechtsſache, wenn es nicht ohnedies verfügt wird, vorzulegen, um die Repoſition, die Zurückgabe eingehefteter, oder aſſervirter Dokumente, die etwa nöthige Nachliquidation der Koſten anzuordnen und zu beſtimmen, in welchem Jahre die Akten kaſſirt werden können [83]).

§. 18.

4. Aufbewahrung und Verzeichnung der Akten. Akten-Repertorien.

Die Büreauvorſteher und ihre Gehülfen haben die ihnen anvertrauten Akten in den dazu beſtimmten Repoſitorien geordnet aufzubewahren und die zu ihrer Aufſuchung und zur Ueberſicht der Geſchäfte vorgeſchriebenen Verzeichniſſe, (Repertorien), Liſten und andere Bücher mit Genauigkeit zu führen.

Die Akten-Repertorien müſſen der allgemeinen Eintheilung der Akten in Kollektan- und beſondere Akten, und für letztere den verſchiedenen Geſchäftsgattungen, unter denen kurrente und reponirte zu unterſcheiden ſind, entſprechen [84]). Demzufolge ſind folgende Akten-Repertorien in den betreffenden Büreaus zu führen:

1. über die jedem Büreau oder deſſen Abtheilung angehörigen General- und Miscellan-Akten, welche, wo es nöthig befunden wird, mit alphabetiſchen, nach Jahrgängen abgetheilten, Regiſtern über die einzelnen darin befindlichen Hefte zu verſehen ſind. Enthält das Büreau mehrere Geſchäftsgattungen, welche bei einer Veränderung der Büreaus getrennt werden könnten, ſo iſt das Repertorium für jede Gattung anzulegen;
2. über die Akten, welche die Verfaſſung, Organiſation, Einrichtung, Verwaltung des Gerichts, die Anſtellung der Beamten, die Oekonomie, das Etats- und Kaſſenweſen, Geſetzgebung und Gerichtsverfahren, Reſſortverhältniſſe zu andern Behörden, die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Aufträge und Requiſitionen betreffen, Generalſachen, in ſo fern ſie nicht andern Abtheilungen überwieſen ſind [85]);
3. über die alten Grund-, Kauf-, Protokoll-, Schöppen-, Stadt- und Dorfbücher und die laufenden Hypothekenbücher [86]);
4. über die Hypothekenakten;
5. über die Teſtamentsakten;
6. über die kurrenten Nachlaß-Regulirungsakten;
7. über dergleichen reponirte Akten;

---

82) Vergl. §§. 22, 45, 46 des Regiſtratur- und Kanzlei-Reglements und die Anweiſung zum Gebrauche des Formulars J auf demſelben.

83) Die Zurückgabe der Dokumente wird oft vergeſſen. Die Arbeit der Akten-Kaſſation wird jedoch bedeutend abgekürzt und das Kaſſen-Intereſſe am beſten wahrgenommen werden, wenn die Büreaus gewöhnt werden, die hier getroffenen Anordnungen bei allen repoſitionsfähigen Akten genau zu befolgen.

84) Da bei den Gerichten verſchiedener Departements gewiſſe Formulare für Repertorien bereits eingeführt ſind, ſo iſt Anſtand genommen, hierüber beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen, um nicht Veranlaſſung zu einer Umarbeitung dieſer Geſchäftsbücher zu geben, welche vorerſt vermieden werden kann, wenn die vorhandenen nach den allgemeinen, unten folgenden Bemerkungen ergänzt werden.

85) Der Begriff von Generalſachen, wie er im §. 51 des Regiſtratur- und Kanzlei-Reglements und §. 47 Tit. 5 Thl. III der A. G. O. aufgeſtellt iſt, paßt nicht auf die bisher gewöhnliche Regiſtratur-Eintheilung, beſonders bei Untergerichten; Nachlaßakten, Teſtamentsakten wurden in der Regel dahin gezählt. Bei der Büreauverfaſſung ſcheiden mehrere Gattungen davon aus und gehen zu Abtheilungen über, zu denen ſie in größerer Konnexität ſtehen, z. B. Erbſchafts-Stempelſachen, Nachlaßſachen, Teſtamentsſachen, ferner General-Akten über Einforderung der Erziehungsberichte, Generalakten über das Perſonal-Repertorium in Unterſuchungsſachen, und die, verſchiedenen Geſchäftsgattungen angehörigen Miscellanakten.

86) Die bisher nicht angeordnete Anlegung eines dergl. Verzeichniſſes iſt zur guten Ordnung und Kontrole dieſer ſehr wichtigen Bücher nothwendig. Sie entſpricht der unter Num. 30 angeordneten Führung der Hauptbücher, vergl. Anmerk. Num. 93.

Digitized by Google

8. über die kurrenten Vormundſchafts- und Kuratelakten;
9. über die reponirten Vormundſchaftsakten;
10. über die kurrenten gewöhnlichen Civil- und Aufgebots-Prozeß-Akten [87]);
11. über die reponirten Prozeßakten derſelben Gattung nach dem Namen des Klägers und ein anderes nach dem Namen des Verklagten;
12. über die kurrenten Subhaſtations-Prozeßakten;
13. über die reponirten Subhaſtationsakten nach dem Namen des Beſitzers und ein zweites nach der Bezeichnung des Grundſtücks;
14. über die kurrenten Adminiſtrations- und Sequeſtrationsakten;
15. über ſolche reponirte Akten wie bei Subhaſtationsakten (Num. 13);
16. über die kurrenten Akten in Konkurs-, Liquidations- und andern Kredit-Prozeſſen;
17. über dieſelben reponirten Akten;
18. über die kurrenten Mandats-Prozeßakten;
19. über die reponirten Mandats-Prozeßakten, wie Num. 11;
20. über die kurrenten Bagatell- und Injurien-Prozeßakten, zuſammen oder getrennt;
21. über die reponirten Akten dieſer Gattung, wie Num. 11;
22. über die übrigen ſummariſchen Prozeßakten, falls es nicht mit dem der ordentlichen Civil-Prozeſſe verbunden wird;
23. über dergl. reponirte Akten, wie Num. 11;
24. über die kurrenten Akten in Kriminal-, fiskaliſchen und polizeimäßigen Unterſuchungen, wenn nicht eine Trennung beſonders angeordnet iſt [88]);
25. über die reponirten Unterſuchungsakten;
26. über die Akten betreffend Leichen-Obduktionen und Beſichtigungen [89]).
27. Das Geſchäftsbüreau für Unterſuchungs-Sachen hat außerdem ein Verzeichniß der zur Unterſuchung gezogenen Perſonen [90]), mit Hinweiſung auf das reponirte Aktenzeichen, wenn es nicht mit dem Repertorium der kurrenten oder reponirten Unterſuchungsakten in Verbindung geſetzt wird, und
28. das Büreau für Injurienſachen ein Verzeichniß der wegen Injurien belangten und beſtraften Perſonen zu halten [91]).
29. In jedem Büreau der größeren Gerichte iſt ferner ein Büreaubuch zu führen, in welches alle hinſichts des Geſchäftsgangs im Büreau im Allgemeinen ergangene Beſtimmungen und Anweiſungen einzutragen ſind und welches jedem neu eintretenden Beamten zur Einſicht und deren Beſcheinigung vorzulegen iſt [92]).

---

87) Es laſſen ſich unbedenklich mehrere der nachſtehend bezeichneten Civil-Prozeß-Repertorien, namentlich über reponirte Akten, zuſammenziehen, und alſo auch Prozeßakten verſchiedener Gattungen in einem Repoſitorium reponiren; dies ſetzt aber unbedingt voraus, daß die Prozeßgattungen in einer Abtheilung bearbeitet werden, und auch niemals eine Trennung zu beſorgen iſt, weil ſonſt Beamte aus mehreren Büreaus in einer Regiſtratur und in denſelben Büchern zu disponiren haben würden. Vergl. übrigens Verfügung vom 29. Auguſt 1837, Jahrb. Bd. 50 S. 140, über die Prozeßliſten für Mandats-, ſummariſche, Bagatell- und Injurienſachen.

88) Die getrennte Aufzählung der verſchiedenförmigen Unterſuchungen in den Jahresüberſichten macht die Anlegung von Repertorien für jede Art nicht nothwendig, die Unterſcheidung kann täglich in dem nämlichen Buche geſchehen, polizeimäßig geführte Unterſuchungen ſind überdies gewöhnlich von dem Repertorium der Kriminalſachen nicht getrennt worden.

89) Doch können auch dieſe Akten als Kollektanakten behandelt, oder in das Repertorium Num. 24 eingetragen werden, wozu daſſelbe leicht eingerichtet werden kann, wenn man es als Aktenverzeichniß betrachtet; denn die laufenden Zahlen des Repertoriums genügen doch nicht zur Ausfüllung der Geſchäftsüberſichten.

90) Vergl. Reſkr. v. 12. Septbr. 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 227, (Juſt.-Min.-Bl. für 1839 S. 91.)

91) Dies iſt nach §. 21 der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 nothwendig.

92) Die Führung dieſes Buches in jedem Büreau größerer Gerichte iſt ſehr nützlich, weil dadurch die in verſchiedenen Akten ergangenen Verfügungen, welche den Geſchäftsgang betreffen, zuſammengehalten werden, und jeden neuen Beamten ſchnell in den Stand ſetzen, ſich mit allen Anordnungen bekannt zu machen. Bei einem aus 3 Mitgliedern mit 2 Büreaus beſtehenden Gerichte wird es in der Regel genügen, ſolche General-Verfügungen in ein Aktenſtück zu bringen und daſſelbe für jeden Beamten zugänglich ſein zu laſſen.

Digitized by Google

30. **Endlich iſt in jedem Büreau ein Hauptbuch zu führen, in welchem nach angemeſſenen Abſchnitten, und unter dieſen** chronologiſch, ſämmtliche laufende und weggelegte Liſten, Repertorien, Kaſſen- und **andere, den Geſchäftsbetrieb** betreffende Bücher verzeichnet werden [93]).

Hinſichts der Form **und** der Führung dieſer Repertorien und Bücher, deren Anlegung, in ſo weit dieſe **noch nicht erfolgt iſt,** durch den Vorſtand des Gerichts nach zweckmäßigen Formularen zu veranlaſſen iſt, **ſind noch folgende Vorſchriften zu beachten:**

a) Das Hauptbuch, ſo wie die Repertorien der General- und der reponirten Akten ſind mit einer Rubrik, worin vermerkt wird, ob und in welchem Jahre die Akten zur Kaſſation fähig ſind, und wenn ſie geſchehen iſt [94]); die Repertorien über kurrente Akten aber, welche reponirt werden, mit einer Rubrik, wenn die Repoſition, und wo die Eintragung im Repertorium der reponirten Akten erfolgt iſt, zu verſehen.

b) Mit Ausnahme der Repertorien über Generalakten und der Repertorien über reponirte Akten, müſſen ſämmtliche Repertorien eine letzte Rubrik zum Vermerke: wenn und bis zu welchem Blatte die Koſten liquidirt ſind, erhalten [95]).

c) Die Repertorien der Generalakten werden nach Gegenſtänden in Haupt- und Unter-Abſchnitte, die übrigen Repertorien nach den Buchſtaben des Alphabets eingetheilt. Auch iſt es nützlich, großen Repertorien, beſonders dem für Vormundſchaftsakten, ein alphabetiſches Namen-Regiſter nach den drei erſten Buchſtaben mit dem Aktenzeichen daneben vorzuheften.

d) Die Repertorien über General- und Hypotheken-Akten und über reponirte Akten ſind nicht kaſſationsfähig; ihre Fortſetzung erfolgt daher in Bänden, welche ſich an die früheren unter dem Namen: „Fortſetzung" oder „Supplement" oder „Band II," „III," u. ſ. w. anſchließen.

e) Dagegen bedürfen die Repertorien der kurrenten Akten von Zeit zu Zeit der Erneuerung [96]). Sie kann entweder durch neue Numerirung oder durch Uebertragung der nicht reponirten, mit neuen laufenden Zahlen, woran ſich die Akten aus dem neuen Geſchäftsjahre anſchließen, in neue Abſchnitte deſſelben Bandes, oder in neue Bücher, welches eine Abänderung der alten Aktenzeichen zur Folge hat, oder ſo geſchehen, daß nur die neuen Sachen in neuer Zahlenreihe eingetragen, für die aus früheren Jahren die alten Zahlen beibehalten und durch die Jahreszahl unterſchieden werden.

Ob die Erneuerung auf eine oder die andere Weiſe und mit jedem Jahre oder erſt nach mehreren Jahren vorzunehmen ſei, **bleibt der Beſtimmung des Dirigenten nach Maaßgabe des Umfanges der Repertorien vorbehalten. Es** iſt aber darauf zu halten, daß ſie nicht zum Nachtheile der Ueberſichtlichkeit verzögert werde.

§. 19.

VIII. Geſchäfts-Ueberſichten.

Das gerichtliche Geſchäftsjahr läuft vom erſten Dezember des einen bis zum letzten November des folgenden Jahres.

Jeder Büreauvorſteher hat die Verpflichtung, in den Geſchäftsliſten und Büchern fortgeſetzt alle die Notizen zu verzeichnen und zu ſammeln, die zur Aufſtellung der jährlichen Geſchäfts-Ueberſichten erfordert werden, auch dieſe Aufſtellung für ſein Büreau am Schluſſe des Geſchäftsjahres anzufertigen und dem Kanzlei-Direktor vorzulegen, der daraus die Hauptüberſicht mit ihren Beilagen und Bemerkungen zuſammenſtellt.

Von den überjährigen Prozeſſen, Unterſuchungen und Nachlaßregulirungen haben die betreffenden

---

93) Die bisher erlaſſenen Reglements enthalten keine Anweiſung hierüber. Es iſt jedoch ordnungsmäßig, daß ein jedes gerichtliches Büreau, namentlich auch die Kaſſen über ihre Geſchäftsbücher Verzeichniſſe halten.
Es iſt daher für die Hypotheken-Regiſtratur ein Repertorium ihrer Grund- und Hypothekenbücher, für jedes Büreau ein Verzeichniß unter dem Namen „Hauptbuch" angeordnet worden, welches gleichzeitig zur Kontrole der Kaſſation der betreffenden Geſchäftsbücher dienen ſoll.

94) Vergleiche §. 17 dieſes Reglements. Hierdurch wird das Repertorium der ſogenannten Realſachen, welche nicht kaſſirt werden ſollen, überflüſſig.

95) Vergl. Num. 4 der Beilage G zur Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835.

96) Eine allgemeine Vorſchrift läßt ſich dafür nicht geben, weil die Arbeit für die Büreaubeamten ſehr erheblich, und daher jede nach den Umſtänden angemeſſene Beſchränkung derſelben zugelaſſen werden muß, welche überdies eine Erſparniß an Papier oder Druckformular bewirkt.

Digitized by Google

Sekretaire Nachweiſungen zu halten und mit den Akten dem Dirigenten nach deſſen Anordnungen zur Reviſion, und am Jahresſchluſſe zur Ausfüllung der vorgeſchriebenen Tabellen vorzulegen.

§. 20.

IX. Koſten-Liquidation.

Zu dem Amte der Sekretaire und ihrer Gehülfen gehört endlich auch die Liquidation der gerichtlichen Koſten [97]). Es ſind dabei die beſtehenden Gebührentaxen und Stempelgeſetze und die wegen Verwaltung der Salarien-Kaſſen beſonders erlaſſenen Inſtruktionen zu befolgen, daher hier nur folgende allgemeine Regeln aufgeſtellt werden:

1. Die Koſten in Sachen, welche durch eine Verfügung abgemacht werden und welche bei Exekutions-Verfügungen entſtehen, ſind neben der Expedition zu berechnen und zur Einziehung durch Poſtvorſchuß oder bei der Inſinuation zu ſtellen.
2. In anderen, eine fortgeſetzte Bearbeitung erfordernden Rechtsangelegenheiten werden die Koſten vorbehalten, und in Prozeſſen bei Beendigung der Inſtanz, in andern Sachen bei Beendigung des Aktes oder Verfahrens, ſpäteſtens aber jährlich einmal, in Unterſuchungsſachen nach der Rechtskraft des Urtels nachliquidirt. Davon bleiben aber die während des Verfahrens ſchon in die Kaſſen-Einnahmebeläge eingetragenen Auslagen, welche von der Kaſſe der Liquidation hinzugeſetzt werden, ausgeſchloſſen.
3. Die Rechnung wird mit den Akten an die Salarienkaſſe abgeliefert, dort revidirt, feſtgeſetzt und ausgeſchrieben und gelangt ſo nebſt kaſſirten Stempeln in möglichſt kurzer Zeit zum Büreau zurück.
4. Der Büreauvorſteher führt ein Verzeichniß der zur Kaſſe gelieferten Rechnungen und vermerkt ſie, ſobald ſie zu den Akten geben, auf dem Aktendeckel und im Repertorium.
5. Die von den Büreauvorſtehern geführten Verzeichniſſe der Rechnungen werden monatlich dem Kaſſen-Kurator vorgelegt, um etwaige Arbeitsrückſtände der Kaſſe zur Erledigung zu bringen.

§. 21.

X. Geſchäfte des Kanzlei-Inſpektors und der Kanzlei-Beamten.

Der Kanzlei-Inſpektor hat die nächſte Aufſicht über alle Kanzlei-Beamten, ſofern ſie nicht beſtimmten Büreaus zugetheilt ſind, in welchem Falle den Vorſtänden derſelben die Vertheilung und Kontrolirung der Kanzleiarbeiten überlaſſen bleiben muß (§. 13).

Der Kanzlei-Inſpektor vertheilt die im §. 13 erwähnten außerordentlichen Kanzleiarbeiten, und hat ſich zu deren Anfertigung der Kanzliſten und Kanzlei-Diätarien, wo dergleichen angeſtellt ſind, außerdem der Lohnſchreiber, welche nicht beſtimmten Büreaus zugeordnet oder in dieſen nicht hinreichend beſchäftigt ſind, ferner der Büreaugehülfen und der Supernumerarien zu bedienen.

Bei den Gerichten, wo der Kanzlei-Inſpektor nicht ausreichend beſchäftigt iſt, muß er an den Kanzlei-Arbeiten Theil nehmen [98]).

Allen Kanzleibeamten dient das Kanzlei-Reglement vom 19. Dezember 1833 zur Richtſchnur. Doch treten noch folgende Vorſchriften hinzu:

1. Die Kanzleibeamten werden, je nachdem es das Bedürfniß erfordert, in die verſchiedenen Büreaus vertheilt, wo ſie ihre Geſchäfte beſtändig zu verrichten haben [99]).
2. Die Büreauvorſteher übergeben täglich des Morgens die Schreibſtücke, welche im Büreau nicht beſtritten werden können (§. 13), nach ganzen und ½ Bogen (Points) taxirt, in einem für den Lauf eines Monats beſtimmten, nach dem anliegenden Formular K einzurichtenden Umſchlage mit dem dazu gehörigen K.

---

97) Dieſe Hauptgrundſätze entſprechen den Beſtimmungen der Kaſſen-Inſtruktion vom 1. Januar 1835, laſſen jedoch auch eine Anwendung neben anderer Kaſſenverfaſſung zu.

98) Der Kanzlei-Inſpektor iſt zugleich Exekutions-Inſpektor, Botenmeiſter, Gefangen-Inſpektor und Auktions-Kommiſſar. Dieſer vielfachen Funktionen ungeachtet iſt er bei kleinen Gerichten, beſonders zu gewiſſen Zeiten, nicht immer ausreichend beſchäftigt und darum muß er, wo dies der Fall iſt, an den Kanzlei-Arbeiten Theil nehmen.

99) Schon im §. 13 iſt dieſer Vertheilung gedacht worden; ſie iſt zu dem Zwecke nothwendig, daß die Akten und Piecen möglichſt im Büreau bleiben. Bei kleineren Gerichten wird ein Lohnſchreiber wegen Mangel an genügender Beſchäftigung mehreren Büreaus zugeordnet werden können und dann wird es nur darauf ankommen, die Reihefolge zu beſtimmen, in welcher er bei ihnen beſchäftigt werden ſoll.

Digitized by Google

Stempelpapier dem Kanzlei-Inſpektor und empfangen dagegen Abends in demſelben Umſchlage die fertigen Stücke gegen Quittung zurück. Die ausfallenden Arbeiten und die am Monatsſchluſſe nicht fertigen werden geſtrichen und letztere auf den neuen Kanzleizettel des Büreaus übertragen.

Schleunige Arbeiten müſſen in der Regel im Büreau gefertigt werden.

Soll der Kanzlei-Inſpektor ſie ausnahmsweiſe beſorgen, ſo werden ſie im Kanzleizettel nachgetragen.

3. Bei der Vertheilung der Kanzlei-Arbeiten in den Büreaus iſt vorzugsweiſe auf die Beſchäftigung der etatsmäßig oder diätariſch angeſtellten Kanzleibeamten und auf Beſchaffung des ihnen vorgeſchriebenen Penſums zu ſehen. Büreaugehülfen, welche nicht den Büreauvorſteher vertreten, oder einer Unterabtheilung vorſtehen, und Kaſſengehülfen dürfen, wenn eine Vernachläſſigung ihrer Hauptgeſchäfte nach ihrer bisherigen Führung nicht zu beſorgen iſt, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Dirigenten außer den gewöhnlichen Dienſtſtunden als Lohnſchreiber beſchäftigt werden, jedoch nur von dem Kanzlei-Inſpektor und auch von dieſem nur dann, wenn die fixirten Kanzleibeamten und angenommenen Lohnſchreiber mit Arbeit verſehen ſind. Verſorgungsberechtigte Gehülfen haben in der Regel den Vorzug; in zweifelhaften Fällen entſcheidet die beſſere Qualifikation oder größere Hülfsbedürftigkeit.

4. Die Büreauvorſteher und der Kanzlei-Inſpektor führen hinſichts jedes Kanzleibeamten wegen der an ſie vertheilten Schreibſtücke monatsweiſe fortlaufende Verzeichniſſe (Kanzleizettel) [100].

5. Die auf den Konzepten (§. 13) und dem Kanzleizettel zu notirende Bogentaxe kann der Dirigent oder der dazu beſtimmte Deputirte bei der monatlich zweimal vorzunehmenden Reviſion der Kanzleiarbeiten [101]), eben ſo der Kanzlei-Direktor bei ſeinen Reviſionen, und der Büreauvorſtand und Kanzlei-Inſpektor bei Abnahme der Rein- und Abſchriften, herunterſetzen und abändern [102]). Erhöhungen können nur auf Reklamation des Schreibers, ſpäteſtens bei der Ablieferung, von dem Kanzleidirektor mit Zuziehung des Büreauvorſtehers durch einen Nachtrag auf dem Konzept und auf dem Kanzleizettel vorgenommen werden, die Reviſionen und Abänderungen ſind durch Unterſchriften zu beſcheinigen.

6. Der Kanzlei-Inſpektor rechnet am Ende jedes Monats die Kanzleizettel jedes Büreaus auf, läßt ſie mit der Beſcheinigung des Büreauvorſtandes über die geſchriebene Bogenzahl verſehen, bei welcher in Betreff der etatsmäßigen Kanzliſten und der Kanzleidiätarien deren Arbeits-Penſum abzuſetzen oder der daran fehlende Theil auszuwerfen iſt [103]).

7. Auf Grund dieſer abgeſchloſſenen Kanzleizettel ſtellt er die gegen Lohn in einem Monat gefertigten Kanzlei-Arbeiten nach dem beiliegenden Schema zuſammen, entwirft die von ihm zu atteſtirende Ueberſicht, und überreicht ſolche nach vorgängiger Reviſion durch den Kalkulator mit den Belags-Kanzleizetteln und mit dem Konzept und der Reinſchrift des Zahlungsmandats für die Salarienkaſſe, ſpätſtens am 3. des folgenden Monats, zu den betreffenden Generalakten zur Genehmigung und Vollziehung [104]).

Sollten bei dem einen oder dem andern Gerichte die Verhältniſſe es nothwendig machen, alle Kanzlei-Arbeiten, welche von dem Sekretair und ſeinen Gehülfen nicht beſtritten werden können (§. 13), dem Kanzlei-Inſpektor zu überweiſen, ſo iſt deſſen ungeachtet darauf zu halten, daß die Schreibſtücke möglichſt in den Büreaus, denen ſie angehören, gefertigt werden und die Kanzleibeamten in denſelben ihren Sitz nehmen. Die vorſtehenden Beſtimmungen unter 1 — 7 bleiben dann ebenfalls, jedoch mit den ſich von ſelbſt ergebenden Modifikationen zu beachten. Doch muß ſich der Kanzlei-Inſpektor alle Morgen in die Büreaus begeben, und dort die durch ihn zu beſorgenden Schriftſtücke in Empfang nehmen [105]) und ſie Abends zurückliefern. (Num. 2.)

---

100) Den Lohnſchreibern kann es überlaſſen werden, zu ihrer eignen Sicherheit ein Verzeichniß der von ihnen gefertigten Schreibſtücke zu führen.

101) Damit das Atteſt zur Jahresrechnung ertheilt werden kann. (Kanzl. Regl. §. 40.)

102) §. 9 des Kanzl. Reglements vom 19. Dezember 1833.

103) Um zu ermitteln, was ihnen noch gezahlt, oder bei der Diätenzahlung abgezogen werden muß.

104) Die einzureichende Ueberſicht muß ſo eingerichtet werden, daß ſie wegen der Abzüge von dem Gehalte oder den Diäten der fixirten Kanzlei-Arbeiter von der Salarienkaſſe gleichzeitig als Belag benutzt werden kann.

105) Es iſt zweckmäßig, daß der Kanzlei-Inſpektor ſich die Kanzleiſachen ſelbſt holt, da er doch in alle Büreaus gehen muß und dieſe Maaßregel der Abſicht entſpricht, die Sachen, ſo viel es nur irgend möglich iſt, im Büreau zu behalten.

Digitized by Google

§. 22.

Dem **Exekutions-Inſpektor** und **Botenmeiſter**[106]) ſind | XI. Geſchä des Exekutio Inſpektors Botenmeiſte

a) die ſämmtlichen Exekutoren, Boten und andere bei dem Gericht angeſtellte Unterbedienle untergeordnet, und ſie erhalten von ihm ihre Aufträge, in ſo fern nicht die unten folgenden Ausnahmen etwas anderes beſtimmen.

b) Er hat ſich am Schluſſe jedes Vormittags und jeden Abend in die ſämmtlichen Büreaus zu verfügen, die abgefertigten Sachen (§. 13) in Empfang zu nehmen, die mit portofreien Rubriken verſehenen Schreiben mit dem Konzepte zu vergleichen und nach dem Regulativ vom 1. Oktober 1837 zu ſtempeln, mit Hülfe des dazu beſtimmten Gerichtsdieners die Verpackung zu beſorgen und auf den im Büreau zurückbleibenden Konzepten über die empfangenen Stücke zu quittiren.

c) Er beſorgt und leitet in ſeinem Büreau die **Siegelung** aller gerichtlichen Urkunden und Schreiben, und verwahrt die Sachen bis zum Abgange in den für die Exekutoren und Boten beſtimmten beſondern Fächern[107]).

d) Auf Grund der mit der Poſt zu haltenden Bücher[108]) über das zu reſervirende Porto und des von ihm zu führenden Abgangs-Portobelages, notirt er in den Büreaus ſofort nach der Abtragung die Beträge und Belagsnummern auf den Konzepten, welche bis dahin in den Fächern des Ausfertigungstiſches liegen bleiben.

Die Beilage M enthält ein **Verzeichniß der gewöhnlich vorkommenden portofreien Rubriken**, mit welchen keine Reſervirung des Portos verbunden iſt. — *M.*

e) **Die Vertheilung der Aufträge an die Boten und Exekutoren** muß nach den angeordneten, den ſämmtlichen Büreaus bekannt gemachten (§. 28) Bezirken geſchehen. Die Boten und Exekutoren für die auswärtigen Bezirke müſſen an beſtimmten Tagen der Woche abgehen und zurückkehren, um über ihre Aufträge bei dem Inſpektor zu berichten und neue in Empfang zu nehmen.

f) Ueber die **Exekutions-Aufträge** in Parteiſachen wird von dem Inſpektor eine Liſte nach dem Formular N geführt, in welche jedes Mandat und deſſen Erledigung nach der beigefügten Anweiſung verzeichnet wird. Dieſe Liſte wird von dem Kanzleidirektor bei ſeiner monatlichen Geſchäftsreviſion und von dem Dirigenten oder von dem dazu ernannten Deputirten wöchentlich einmal nachgeſehen, um jede etwaige Unregelmäßigkeit zur Anzeige und Abhülfe bringen zu können. — *N.*

Zu den **Berichten der Exekutoren** ſind gedruckte, für alle vorkommende Fälle eingerichtete Formulare anzuſchaffen und zu gebrauchen[109]). Sie müſſen nach Abführung der eingezogenen Gelder und Ablieferung der abgepfändeten Sachen zur Pfandkammer, mit allen Quittungen und Beſcheinigungen verſehen, dem Inſpektor übergeben, von ihm durchgeſehen, allenfalls nach ſeinen Anweiſungen vervollſtändigt und mit ſeiner Unterſchrift verſehen, demnächſt aber den Büreaus überliefert werden[110]).

g) **Ueber die zur Pfandkammer eingelieferten Gegenſtände** hat der Inſpektor eine Liſte nach

---

106) Dieſe beiden Funktionen werden ſelten getrennt werden, deshalb ſind die ſie betreffenden Anordnungen zuſammengefaßt worden.

107) Die Verpackung kann da, wo die Piecen geordnet liegen, am ſicherſten geſchehen. Werden die Sachen erſt fortgetragen, ſo ſind Verwechſelungen der Beilagen kaum vermeidlich. Die Siegelung ſelbſt ſetzt aber Apparate voraus, die nicht in jedem Büreau vorhanden ſind und den Platz beſchränken. Vergl. auch Anmerk. Num. 113.

108) Regulativ v. 1 Oktober 1837 §. 6, Reſkript vom 14. Dezember 1827 (Jahrb. Bd. 37 S. 384), Poſener Kaſſen-Inſtruktion Beilage B S. 53—56.

109) Vergl. Poſener Kaſſen-Inſtruktion §. 42. Da Exekutionsberichte in Parteiſachen in gleicher Art wie bei Koſteneinziehungen zu erſtatten ſind, ſo iſt der Gebrauch von Formularen hier allgemein angeordnet worden.

110) Die Reviſion der Exekutions- und Inſinuationsberichte verhindert Verzögerungen, welche aus ſpäter entdeckten Fehlern entſtehen und dient zugleich zur Belehrung der Unterbeamten. Bei jedem Büreauvorſteher muß die Qualifikation zur Prüfung eines ſolchen Berichts vorausgeſetzt werden. Auf einer ſorgfältigen Prüfung der Behändigungsſcheine beruht aber hauptſächlich die Vorausſetzung, ſie ohne Nachtheil von der Journaliſirung auszuſchließen. (Vergl. Anweiſung zum Journal, Beilage B Num. 5.)

Digitized by Google

O. dem anliegenden Formular O zu halten, wonach vierteljährig die mit der Nummer der Liſte zu bezeichnenden Pfandſtücke vom Dirigenten oder einem Deputirten revidirt, und die zur Fortſchaffung geeigneten Anträge veranlaßt werden [111]).

h) Als Botenmeiſter hat der Inſpektor die gerichtlichen Siegel und Stempel, welche nicht zum Gebrauch des Dirigenten der Büreaus und der Kaſſe beſtimmt ſind, in Verwahrung. Die Kommiſſarien des Gerichts haben die ihnen nöthigen Siegel von ihm auf Grund ihrer Aufträge zu empfangen und an ihn nach Erledigung der Aufträge zurückzuliefern.

i) Die portofrei zu verſendenden Schreiben der Juſtiz-Kommiſſarien werden zu den betreffenden Akten eingereicht, auf Verfügung des Dirigenten oder Dezernenten im Büreau mit der portofreien Rubrik und Journalnummer verſehen und zur Abfertigung und Siegelung wie andere Verfügungen befördert [112]).

P. k) Ueber die Inſinuationen wird jedem Boten ein Buch nach dem beigefügten Schema P übergeben [113]), und ſeine Beſtellungen vom Botenmeiſter, die Empfangsbeſcheinigungen aber von den Addreſſaten, oder die Ablieferung der Behändigungsſcheine von den Büreauvorſtehern darin eingeſchrieben.

Alle Inſinuationsberichte und Behändigungsſcheine hat der Botenmeiſter genau zu prüfen, den ohne beſondere Verfügungen zu erledigenden Inſinuations-Mängeln ſofort abhelfen zu laſſen und zum Zeichen ſeiner Durchſicht mitzuzeichnen, bevor ſie an die Büreauvorſteher abgegeben werden.

Die Beſtellungen müſſen, wenn ſie nicht an kürzere Friſten gebunden ſind, jedenfalls von einer Woche bis zur andern abgemacht und die unerledigten vom Botenmeiſter zur Anzeige gebracht werden.

l) Anſchläge an Gerichtsſtelle und am ſchwarzen Brette beſorgt der Botenmeiſter, welcher zu demſelben den Schlüſſel hat, ſelbſt [114]); die auswärtigen trägt er in die Inſinuationsbücher ein. Ueber den erfolgten, auf dem Aushang zu vermerkenden Anſchlag iſt zu den Akten ſogleich, über die Abnahme des Aushangs aber am Terminstage oder nach abgelaufener Friſt zu berichten, wenn der Aushang nicht zu den Akten gebracht werden kann.

Dem Botenmeiſter liegt ob, über die von ihm zu beſorgenden Anſchläge einen Kalender zu halten.

m) Auch die zum häuslichen Dienſte als Gerichtsdiener beſtimmten Boten ſind durch den Botenmeiſter bei der Aufwartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Lokals zu beaufſichtigen. Er hat ferner die Inſtandhaltung der Baulichkeiten und die Einrichtungen zur äußeren Sicherheit des Gerichtsgebäudes wahrzunehmen.

n) Endlich gehört es zu dem Amte des Exekutions-Inſpektors und Botenmeiſters, alle Vierteljahre mit ſeinen verſammelten Untergebenen die Inſtruktionen und geſetzlichen Vorſchriften über das Exekutions- und Inſinuationsweſen durchzugehen, ihnen die Folgen der unrichtigen Inſinua-

---

111) Die regelmäßigen und gründlichen Reviſionen aller dergleichen Geſchäfte der Subalternen iſt das geeignetſte Mittel, Geſchäftsverſchleppung vorzubeugen; ihre Regelmäßigkeit, durch Generalakten und Reproduktionen von Seiten der Regiſtratur aufrecht erhalten, vermag in kurzer Zeit das Läſtige derſelben zu überwinden.

112) Regulativ vom 1. Oktober 1837 §. 12 Num. 4.

113) Da der Bote das Buch mit den Schreiben erhält, ſo beweiſ't daſſelbe zugleich gegen ihn den Empfang der letzteren.

Das Vertheilen der abgefertigten Sachen an die Boten in den Büreaus ſelbſt hat bei Untergerichten, welche einen großen Landbezirk haben, erhebliche Schwierigkeiten und Uebelſtände. Dahin gehören insbeſondere: daß täglich Sachen zum Abgang fertig werden, die Boten aber nur einmal in der Woche aus den auswärtigen Bezirken zurückkehren, daß in den Büreaus ſelten ſo viel Raum iſt, alle Boten zuzulaſſen und daß weit mehr Zeit dazu nöthig iſt, wenn in jedem Büreau an die einzelnen Boten diſtribuirt werden ſoll, als wenn dies mit ſämmtlichen Sachen auf einmal und an einem Orte, dem Büreau des Botenmeiſters, geſchieht. Dieſer beſcheinigt den Empfang auf den Konzepten; der weitere Nachweis wird durch die Inſinuationsbücher geführt. (Vergl. Num. 115.)

114) Die Af- und Refixionen ſind Inſinuations-Maaßregeln, welche nach neueren Verordnungen (vergl. Verordnung vom 5. Mai 1838 §§. 3, 6, Geſetzſammlung S. 273—276; Verordnung vom 2 Dezember 1837 §§. 1, 4, Geſetzſammlung S. 219) oft vorkommen und kontrolirt werden müſſen; beſonders kommt es darauf an, in allen Fällen die Berichte über die Affixion zur rechten Zeit zu den Akten zu bringen, weil ſie ſonſt nachträglich gefordert werden müſſen, oder nach Abgang eines Boten vielleicht gar nicht zu erlangen ſind.

Digitized by Google

tionen bekannt zu machen, beſonders die ſeltenern und ſchwierigern Fälle zu erläutern, auch dabei die über Amtstreue, Unbeſtechlichkeit, das Verbot der Beförderung von Privatbriefen, und das Tragen der Dienſtſchilder u. ſ. w. ergangenen Verordnungen einzuſchärfen und ihnen ein würdevolles Betragen zu empfehlen [115]).

Das darüber aufzunehmende Protokoll iſt zu den Generalakten einzureichen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen unter a bis e, h und k erleiden eine angemeſſene Modifikation bei den Obergerichten und bei den mit einem unbedeutenden und nahen Landbezirk verſehenen Untergerichten, indem bei dieſen die Verpackung und Siegelung der Akten und Verfügungen in den einzelnen Geſchäftsbüreaus und die Abtragungen und Inſinuationen durch die den Büreaus zugeordneten Boten unter der Leitung und Aufſicht des Büreauvorſtehers erfolgen muß [116]).

Alle Exekutionen in Koſtenſachen werden von dem Rendanten der Kaſſe aus, unmittelbar an die Boten und Exekutoren nach ihren Bezirken vertheilt und dort kontrolirt, weshalb auch die oben unter Buchſt. f vorgeſchriebenen Berichte über erfolgte Exekution wegen Gerichtskoſten an die Kaſſe abzugeben ſind [117]). Wo die Zulänglichkeit des Botenperſonals es geſtattet, iſt es angemeſſen, der Kaſſe beſondere Boten zuzuordnen.

§. 23.

Der mit der Abhaltung von Auktionen beſtändig zu beauftragende Subalternbeamte darf ſich nur mit gerichtlichen Auktionen befaſſen [118]), und hat dabei die geſetzlichen Vorſchriften (§§. 83—91 Tit. 24 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung) und folgende nähere Vorſchriften zu beobachten: XII. Geſchäfte des Auktions-Kommiſſarius.

1. Alle Aufträge werden vom Auktions-Kommiſſarius in ſeine Auktionsliſte eingetragen, zu welcher das Formular Q zu gebrauchen iſt, nachdem der Kanzlei-Direktor ſie in ſeine Kontrole (Formularbeilage R) notirt hat, daher ihm jede, eine Auktion anordnende Verfügung von den Büreaus zuerſt vorzulegen iſt. Q. R.
2. Die Auktionen ſind, wenn eine hinreichende Anzahl von Sachen zu einem Termine geſammelt iſt, oder die Verderblichkeit derſelben es erfordert, ſonſt in beſtimmten Zeiträumen, welche nach dem Bedürfniſſe jedes Gerichts abzumeſſen ſind, abzuhalten. Abweichungen hiervon ſind dem Dirigenten von dem Kanzleidirektor anzuzeigen.
3. Der Auktionator darf nur auf ausdrückliche Autoriſation des Gerichts den Meiſtbietenden die erſtandenen Sachen ohne Bezahlung oder anderen als den beſtimmten Perſonen die vom Verkaufe ausge-

---

115) Den Mängeln in der Ausbildung der Unterbeamten, welche noch oft zu Klagen Veranlaſſung geben, und der verderblichen Neigung der Unterbeamten zu Unregelmäßigkeiten kann bei der gewöhnlich niedrigen Bildungsſtufe derſelben nur durch wiederholte Belehrungen abgeholfen werden. Viele Boten unterliegen wegen unrichtiger Inſinuationen den Strafbeſtimmungen des §. 333 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts, weil ſie die Folgen ſolcher Handlungen weder in Beziehung auf die Parteien, noch in Beziehung auf ſich ſelbſt kennen.

116) So abkürzend es auch iſt, bei Untergerichten, deren Gerichtsſprengel einen großen Landbezirk in ſich ſchließt, die Verpackung der Sachen und die Beſorgung der Inſinuationen dem Botenmeiſter zu überlaſſen, (vergl. Num. 113) ſo zweckmäßig iſt es auf der andern Seite, bei allen Obergerichten und bei Untergerichten, deren Sprengel ſich mit dem Gebiet der Stadt oder einem nahen Landbezirk abſchließt, die Verpackung, Siegelung und Inſinuationen durch die Büreaus bewirken zu laſſen, damit alle Geſchäfte in Uebereinſtimmung mit dem Weſen der Büreau-Einrichtung in den Büreaus ſelbſt verbleiben.

Bei den Obergerichten werden die auswärtigen Inſinuationen durch Auftrag bewirkt; die in der Stadt und Vorſtadt, überhaupt in einem nahen Bezirke vorkommenden Inſinuationen können daher leicht durch die den Büreaus beſonders zugeordneten Boten, was allerdings immer ſtatt finden muß, beſorgt werden. Das Nämliche iſt bei den erwähnten Untergerichten der Fall.

Jedes Büreau muß ſodann mit dem nöthigen Siegel-Apparat verſehen ſein. Nur das größere Siegel, deſſen Anſchaffung mit bedeutenden Koſten verbunden iſt, bleibt in dem Büreau des Botenmeiſters aufgeſtellt und bei dem Gebrauche deſſelben müſſen ſich die betreffenden Büreaubeamten dorthin begeben.

117) Die Erfahrung hat allgemein herausgeſtellt, daß die Leitung und Aufſicht der Exekutionen in Parteiſachen, ohne Unterſchied des Umfanges des Gerichts, am wirkſamſten von dem Exekutions-Inſpektor geführt werde. Wenn deſſen ungeachtet kleinere Gerichte die Exekutionen in ihren Regiſtratur-Büreaus vertheilen und kontroliren laſſen wollen, ſo kann dies geſtattet werden. — Das Koſten-Einziehungsgeſchäft iſt dagegen mit der Wirkſamkeit der Kaſſe ſo weſentlich verbunden, daß es von ihr nicht getrennt werden kann.

118) Reſkript vom 13. Dezember 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 387, 388).

4

Digitized by Google

ſchloſſenen Sachen verabfolgen, oder ſonſt über Loſung und Sachen weiter disponiren. In Ermangelung anderweiter Anweiſung iſt die Loſung an jedem Tage ohne Abzug zur Depoſital-Aſſervation, jede vom Verkauf ausgeſchloſſene Sache aber zur Pfandkammer abzuliefern.

4. Ueber jede Auktion hat der Kommiſſarius beſondere Kommiſſionsaktenhefte anzulegen, zu welchen er die Verzeichnung und protokollariſche Abſchätzung der Sachen durch gerichtliche Taxatoren, die Auktionsbekanntmachungen, die Verſteigerungs-Verhandlung und die ihm zuzuſtellenden öffentlichen Blätter über die Inſertion der Bekanntmachungen nimmt.

5. Dieſe Kommiſſionsakten ſind von ihm binnen drei Tagen nach Beendigung der Auktion mit vollſtändiger Koſtenliquidation, in welcher die Gebühren von den Auslagen, und unter dieſen die von der Kaſſe vorgeſchoſſenen, von den unbezahlten zu trennen ſind, nach erfolgter kalkulatoriſcher Reviſion und nach Vorzeigung bei dem Kanzleidirektor einzureichen. Betraf die Auktion nur eine Sache, ſo erfolgt die Einreichung zu den Akten, aus welchen der Auftrag erlaſſen worden; betraf dagegen die Auktion mehrere Rechtsangelegenheiten, ſo erfolgt die Einreichung der Kommiſſionsakten zu beſonderen General-Akten unter Beifügung einer Koſten-Repartition und von Auszügen des Abſchätzungs- und Auktions-Protokolls mit Vermerk des Koſtenantheils für die betreffenden einzelnen Akten.

§. 24.

l. Geſchäfte Gefangen- ektors.

Für den Gefangen-Inſpektor und die ihm ſubordinirten, aus den Exekutoren und Boten dazu beſtimmten oder beſonders angeſtellten Gefangenwärter gilt die Inſtruktion vom 24. Oktober 1837. Dem Inſpektor liegt außerdem ob:

1. die Verwaltung der Nebenkaſſe mit den Vorſchüſſen [119]), welche er für Rechnung des Kriminalfonds zur Unterhaltung armer Gefangenen und zur Beſtreitung der Transportkoſten, oder für Rechnung der Gefangenen ſelbſt erhält [120]). Die Beſtände werden vom Kaſſenkurator bei der monatlichen Kaſſenreviſion nachgeſehen.
2. die Aufſtellung der monatlichen Gefangen-Verpflegungs-Liquidation für die Salarienkaſſe und die Anfertigung der Rechnungen über die Gefängnißkoſten für jeden Gefangenen [121]);
3. die Anſchaffung der für die Gefangenen nöthigen Bekleidungs-Gegenſtände und die Führung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe [122]), welche in zwei Titel, über gebrauchte und neue Sachen zu trennen iſt. Der Beſtand wird viertel- oder halbjährlich nach einem zu fertigenden Abſchluſſe und jährlich auf Grund der vollſtändigen Rechnung vom Dirigenten oder einem von ihm ernannten Deputirten revidirt.
4. Er hat die den Gefangenen abgenommenen und bei Gelegenheit von Unterſuchungen ſonſt an das Gericht abgelieferten Effekten, ſofern ſie nicht zum Depoſitorium angenommen werden, aufzubewahren, und das darüber nach beigehendem Formular S zu haltende Aſſervatenbuch, wonach ſie gezeichnet werden,
S. alle drei Monate zur Reviſion des Dirigenten oder des dazu beſtellten Deputirten behufs der Fortſchaffung vorzulegen [123]), und
5. die Rechnung über Geld- und Naturalien der Gefangen-Arbeitsanſtalt, das Journal über die Beſchäf-

---

119) Vergl. Poſener Kaſſen-Inſtruktion §. 42 und Beilage O Num. 7 S. 150.

120) Z. B. wenn Gefangene baares Geld mitbringen, oder bei Civilgefangenen die Vorſchüſſe der Exekutionsſucher.

121) Poſener Inſtruktion a. a. O. Num. 8 und §. 64.

122) Poſener Inſtruktion a. a. O. Num. 5. Die Einnahme und Ausgabe wird nicht von der Salarienkaſſe kontrolirt, es bedarf daher einer beſonderen Rechnungsführung darüber, bei welcher zu berückſichtigen iſt, daß die Kleidungsſtücke nicht immer den Gefangenen verbleiben, ſondern nur zum einſtweiligen Gebrauche verabreicht werden, und der Vorrath alſo in gebrauchten und neuen Sachen beſtehen kann.

123) Wenn der Gefangen-Inſpektor die den Gefangenen abgenommenen Sachen aufzubewahren hat, ſo kann damit füglich auch die Verwahrung der anderweitig in Unterſuchungsſachen eingelieferten Effekten verbunden werden, wozu ſich die Regiſtraturbüreaus nicht eignen. Oft läßt es ſich vorerſt gar nicht unterſcheiden, welche Sachen des Gefangenen zum corpus delicti gehören, oft werden Sachen als corpus delicti abgeliefert, die in keiner Beziehung dazu ſtehen.

Digitized by Google

tigung und das Abrechnungsbuch über den Verdienſt der Gefangenen zu führen, deren Einrichtung und Beaufſichtigung nach den örtlichen Umſtänden zu reguliren iſt [124]).

§. 25.

XIV. Geſchäfte der Kalkulatoren.

Die **Kalkulatoren** haben über die ihnen ertheilten Aufträge ein **Journal** zu führen, in welches ſie ſofort den Tag des Empfanges der Arbeit, die ihnen bewilligte Friſt, dann die darauf verwendete Zeit und den Tag der Ablieferung gewiſſenhaft einzutragen haben [125]). Jedes Büreau führt außerdem mit dem Kalkulator eine beſondere gleichartige Kontrole über die ihm zur Bearbeitung zugeſtellten Sachen, unter fortlaufender Aufführung derſelben. Dieſe Kontrolen ſind am erſten jeden Monats dem Dirigenten vorzulegen.

Die Kalkulatoren ſind verpflichtet, die ihnen zugewieſenen angehenden Beamten in den Rechnungsgeſchäften unentgeltlich zu unterweiſen, wogegen ſie ſich auch ihrer Hülfe, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit für die Arbeiten, bedienen können.

Alle Reviſionen in Kaſſen- und ökonomiſchen Angelegenheiten des Gerichts haben ſie zur Vermeidung von Zwiſchenverfügungen, ſchon ehe die Sachen zum Vortrage gehen, auf Vorlegung der Büreauvorſteher, Kaſſenbeamten und Auktions-Kommiſſarien vorzunehmen.

Das Intereſſe der Salarienkaſſe müſſen ſie von Amtswegen wahrnehmen und deshalb, wenn ihnen Vernachläſſigungen bei der Liquidation oder der Einziehung der Koſten aufſtoßen, nach Bewandtniß der Sache darauf aufmerkſam machen, oder die Rechnung ſelbſt anfertigen, was bei Aufſtellung von Ueberſichten und Diſtributionsplänen allemal geſchehen muß [126]).

§. 26.

XV. Geſchäfte der Dolmetſcher.

Die **Dolmetſcher**, welche in einem **Tagebuche** ihre Ueberſetzungsarbeiten, und Termins- oder Supplikanten-Verhandlungen reſp. nach Bogen- und Stundenzahl aufzuzeichnen haben [127]), müſſen Memorial-Vortragsſachen ohne vorangegangene Verfügung des Gerichts von den Büreauvorſtehern zur Ueberſetzung annehmen [128]), auch anderen ihnen vom Dirigenten übertragenen Subalterngeſchäften, wozu insbeſondere die eines Protokollführers und eines Gehülfen des Kanzleidirektors geeignet ſind [129]), ſich unterziehen.

§. 27.

XVI. Geſchäfte des Kanzleidirektors.

Der **Kanzleidirektor**, welchem neben ſeinem Amte als Vorſtand eines Büreaus, die Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb in den übrigen Abtheilungen und Büreaus, und aller Subaltern- und Unterbeamten übertragen iſt, muß ſich in beſtändiger Kenntniß des ganzen Dienſtverkehrs erhalten. Außer den ſchon oben gelegentlich §§. 4, 6, 12, 13, 19, 21, 22, 23 abgehandelten liegen ihm folgende Geſchäfte ob:

1. Er hat bei ſämmtlichen Büreaus des Gerichts mit Ausnahme der Kaſſen regelmäßig monatlich einmal, und außerdem noch unangekündigt genaue **Geſchäftsreviſionen** vorzunehmen. Dabei iſt der ordnungsmäßige und prompte Gang aller Geſchäfte Schritt für Schritt nach den Vorſchriften dieſes Reglements ſorgfältig zu prüfen, beſonders aber ſind früher wahrgenommene Mängel, Verzögerungen oder Unordnungen ſtreng zu verfolgen, anzumerken und in dem am Schluſſe des Monats dem Dirigenten über die vorgenommenen Reviſionen zu erſtattenden ſchriftlichen Berichte unparteiiſch zu rügen, auch die zur Abhülfe angemeſſenen Maaßregeln vorzuſchlagen.

---

124) Es wird nicht beabſichtigt, in den beſtehenden beſonderen Einrichtungen Abänderungen vorzunehmen. Die Rechnung muß möglichſt einfach geführt werden. Die Poſener Inſtruktionen vom 30. Dezember 1837 und 15. Oktober 1838 für die Gefangenanſtalten entſprechen dieſem Erforderniß.

125) Das Journal hat den Zweck, die Arbeiten zu beaufſichtigen und kann ſo eingerichtet werden, daß es zugleich zur Kontrole über die Arbeitszeit dient, wonach die Gebühren berechnet werden ſollen (Gebührentaxe von 1815 Abſchnitt 5 Kalkulaturgebühren).

126) Vergl. Num. 2 Buchſt. b der Inſtruktion G zur Poſener Kaſſen-Inſtruktion.

127) Um die Dolmetſcher vollſtändig und auch zu andern Geſchäften benutzen zu können, iſt eine Ueberſicht ihrer Geſchäfte nöthig, die zugleich zu ihrer Kontrole dient.

128) Dies iſt zur Beförderung des Geſchäftsganges nothwendig.

129) Bei den Poſener Gerichten beſteht dieſe Einrichtung mit Erfolg, da ſich die Dolmetſchergeſchäfte am beſten mit den Geſchäften eines Gehülfen des Kanzleidirektors vertragen.

Digitized by Google

2. Bei dieſen Reviſionen iſt ein vorzügliches Augenmerk auf die Behandlung des Koſtenliquidations-Geſchäfts zu richten. Die hierbei gezeigte Betriebſamkeit jedes Büreaus iſt aus dem Liquidations-Verzeichniſſe (§. 20) und den Koſten-Kolumnen in den Repertorien im Allgemeinen zu beurtheilen, hiernächſt aber auch durch Einſicht der Akten ſelbſt zu prüfen. Zu dieſem Zwecke wird es angemeſſen ſein, abwechſelnd ſämmtliche Akten aus einigen Fächern der kurrenten und reponirten Regiſtraturen, dann nach Anleitung des Journals von den zum Vortrage geweſenen reponirten Akten einige probeweiſe ausgewählte, ferner die neu reponirten Akten aus dem vorhergehenden Monate, nach dem Majorennitäts-Kalender diejenigen Akten, in welchen kürzlich eine Vormundſchaft beendigt iſt, jedesmal einen oder mehrere Bände der Miscellanakten, von den Hypotheken-Akten beſonders diejenigen, worin die Regulirung noch nicht vollendet iſt, eben ſo die zur Kanzlei-Arbeit fertigen Sachen, ſorgfältig durchzuſehen und zur Ermittelung der etwa liquidationsfähigen Sachen von Zeit zu Zeit aus dem einen oder andern Kontobuche der Kaſſe ſich Notizen von den länger eingetragenen Auslage-Poſten an Porto und Stempeln zu extrahiren. Mit Strenge iſt auch darauf zu halten, daß die Koſten-Rechnungen ſtets in den Repertorien und auf dem Aktendeckel vermerkt werden.
3. Der Kanzlei-Direktor hat ſich auch der Geſchäfts-Reviſionen in den Kaſſen-Büreaus zu unterziehen, wenn ihm ſolche vom Dirigenten durch beſondere Verfügungen aufgetragen werden [130]). Dieſe ſind auf die Führung der Hauptbücher (§. 18), auf Ordnung in den Papieren und Akten, bei der Salarien-Kaſſe auf die Förderung der Kaſſenverfügungen, der Sportelreviſions- und Niederſchlagungsſachen, auf die Abfertigung der Koſteneinziehungs-Verfügungen, und auf den Exekutionsgang, in der Depoſital-Kaſſe auf prompte Abſendung der Gelder, Beſorgung der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, kurz auf den Betrieb derjenigen Geſchäfte, welche die übrigen Büreaus mit den Kaſſen in Verbindung ſetzen, zu erſtrecken. Ueber jede ſolche Reviſion iſt ſchriftlich zu berichten.
4. Er hat das Reſultat der Beaufſichtigung der Kanzleiſachen (§. 21) im Monatsberichte anzuzeigen, und
5. die wöchentlichen Anzeigen der Büreauvorſteher über Termins- und Spruchreſte (§. 14) zu ſammeln und gleich den monatlich aus den Reſtenzetteln der Büreaus hinſichts der Vortragsſtücke (Anweiſung zum Journal Beilage B Num. 12) für jeden Beamten aufzuſtellenden Auszügen, dem Dirigenten zur Verfügung vorzulegen.
6. Ihm liegt die Anſchaffung der Utenſilien, Druckſachen und Schreibmaterialien, des Erleuchtungs- und Heizungs-Materials, und ſonſtiger Geſchäfts-Bedürfniſſe, unter Leitung des Dirigenten, ſo wie die Abhaltung der Lizitations-Termine und der Abſchluß der Kontrakte über Lieferung von Büreau-Bedürfniſſen, die Abnahme der gelieferten Gegenſtände und die Vertheilung derſelben an die Beamten ob.
7. Er hat den Etat des Bedarfs an Schreibmaterialien und Lichten, welcher zum Anhalte bei den Ankäufen und Anweiſungen dient, zu entwerfen und die Rechnung darüber zu führen und zu legen [131]); auch

T.

8. die Führung des gerichtlichen Inventariums, wozu das Schema T mit Anweiſung beigefügt iſt, zu beſorgen [132]).
9. Ihm liegt die Verpflichtung ob, für die Konſervation der Utenſilien und möglichſte Einſchränkung bei allen Geſchäfts-Bedürfniſſen, welche aus den ſächlichen Fonds der gerichtlichen Kaſſe bezahlt werden, zu ſorgen, und

---

130) Der Kanzlei-Direktor hat zunächſt den Geſchäftsbetrieb in den übrigen Büreaus zu kontroliren, da dem Kaſſen-Kurator die Aufſicht über die Kaſſen-Verwaltung obliegt. Wenn daher der Direktor eine Geſchäfts-Reviſion in den Kaſſen-Büreaus durch den Kanzlei-Direktor für zweckmäßig erachtet, ſo muß er ihm ſolche beſonders auftragen.

131) Für den Dirigenten giebt es kein anderes durchgreifendes Mittel, den Verbrauch des Schreib- und Beleuchtungs-Materials angemeſſen zu beaufſichtigen, und nöthigenfalls zu beſchränken, als die Vorlegung eines von Zeit zu Zeit zu revidirenden Etats, nach welchem er monatlich oder vierteljährlich die Anweiſungen zur Verabfolgung abmeſſen kann.

132) Bei dem Mangel an Vorſchriften über die Form des Gerichts-Inventariums iſt es zweckmäßig, ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, welches eine ſichere ſchriftliche und örtliche Ueberſicht gewährt.

Digitized by Google

10. ſich die Ausbildung der Supernumerarien und Applikanten in allen Geſchäftszweigen des Subalterndienſtes (§. 3 Num. 7 und §. 4) angelegen ſein zu laſſen [133]).

Dem bei größeren Gerichten dem Kanzlei-Direktor beizugebenden Gehülfen ſind diejenigen Geſchäfte zu überweiſen, bei denen die Subordination der übrigen Beamten unbetheiligt iſt, namentlich das Sammeln und Diſtribuiren der Sachen von und zu den Büreaus, die Schreibmaterialien- und Lichtvertheilung und Rechnung, und die Hülfsleiſtungen bei den Büreaureviſionen.

§. 28.

XVII. Geſchäfte der Boten und Exekutoren und Eintheilung des Gerichtsſprengels in Boten- und Exekutions-Bezirke.

Die Geſchäfte der Boten und Exekutoren beſtehen in der Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Gerichtslokals, in der Aufwartung beim Gerichte und in den Büreaus, in der Verpackung, Siegelung und Abtragung der Akten und Verfügungen, in der Beſorgung aller Exekutionen und Inſinuationen, in der Uebernahme des Wärterdienſtes in den Gefangen-Anſtalten und in der Ausrichtung aller übrigen mit dem Unterbeamtendienſte verbundenen Funktionen. Für den Dienſt bei dem Gerichte und bei der Gefangen-Anſtalt werden beſondere Unterbeamte ausgewählt; dagegen iſt jeder Bote und Exekutor zu allen vorſtehend aufgeführten Verrichtungen verpflichtet, wenn ſie ihm übertragen werden.

Die Inſinuationen und Exekutionen werden in der Regel nicht getrennt von einander, ſondern durch einen und den nämlichen Beamten in der Art bewirkt, daß jeder Bote zugleich als Exekutor angeſtellt wird, und in einem beſtimmten Bezirke die darin vorkommenden Exekutionen und Inſinuationen zu beſorgen hat. Zu dieſem Zwecke wird der Sprengel jedes Gerichts nach Maaßgabe ſeines Umfanges in Bezirke getheilt, und jedem Boten und Exekutor ein ſolcher Bezirk überwieſen [134]).

Bei Untergerichten, deren Gerichtsſprengel ſich über einen ausgedehnten Landdiſtrikt erſtreckt, müſſen dieſe Bezirke möglichſt ſo gebildet werden, daß ſie in Strahlenform vom Sitze des Gerichts ausgehen [135]). Im Fall der Sitz des Gerichts ſich nicht in der Mitte ſeines Sprengels befindet, werden aus den entferntern Theilen deſſelben beſondere Bezirke für die bei dem Gericht angeſtellten berittenen Boten und Exekutoren abgetheilt.

Bei Gerichten, welche ſich lediglich auf das Gebiet der Stadt und der nächſten Umgebung beſchränken, ſind ebenfalls Bezirke zu bilden; nur iſt dabei auf den Verkehr mit den Rechtsanwälten Rückſicht zu nehmen [136]).

Das Nämliche findet bei Obergerichten rückſichtlich ihrer Kompetenz innerhalb des Stadtgebietes und der nächſten Umgebung ſtatt.

Mit der Ueberweiſung der hiernach gebildeten verſchiedenen Bezirke an die einzelnen Unterbedienten des Gerichts muß von Zeit zu Zeit, beſonders aber dann, wenn Beſorgniſſe wegen nicht erfolgter Ablieferung erhobener

---

133) Der Ausbildung der jüngeren Beamten muß der Kanzlei-Direktor eine beſondere Aufmerkſamkeit widmen und insbeſondere dahin ſehen, daß ſie nach und nach mit allen Geſchäftszweigen vertraut werden. Zu dieſem Zweck muß er mit den Büreauvorſtehern in ſteter Verbindung bleiben, die Fortſchritte jener Anfänger verfolgen und auch ihre außeramtliche Führung beaufſichtigen.

134) Die Geſchäfte des Boten und Exekutors laſſen ſich in der Regel leicht vereinigt beſorgen, wenn der Sprengel jedes Gerichts in beſtimmte Bezirke getheilt und jedem ſolchen Bezirke ein Bote überwieſen wird. Ohne eine ſolche Vereinigung wird eine lange Strecke Weges doppelt, ein Mal von dem inſinuirenden Boten und ein anderes Mal vom Exekutor betreten. Der Bote, der die Inſinuationen mit Umſicht zu beſorgen verſteht, wird auch eine Exekution ausführen können, und ein tüchtiger Exekutor iſt gewiß zu allen Inſinuationen hinreichend befähigt. Der Exekutions-Inſpektor ergänzt die fehlenden Eigenſchaften durch beſtimmte Anweiſungen und Belehrungen. Die größeren und wichtigeren Exekutionen können ausnahmsweiſe dem Exekutions-Inſpektor oder einem Sekretair übertragen werden.

135) Es iſt nothwendig, die Bezirke ſo zu bilden, daß, ſobald der Gerichtsbote aus der Stadt heraustritt, er ſich in ſeinem Bezirke befindet und nicht nöthig hat, eine lange Strecke Weges vergebens zu durchlaufen.

136) Bei Obergerichten, wo ein eximirter Gerichtsſtand ſtatt findet, oder derſelbe durch das Objekt des Rechtsſtreites feſtgeſtellt wird, liegt der Hauptbetrieb der Geſchäfte in den Händen der Juſtiz-Kommiſſarien und die Geſchäfte der Boten laſſen ſich dann nicht lediglich nach Bezirken vertheilen, ſondern es muß gleichzeitig auf den Verkehr mit den Juſtiz-Kommiſſarien Rückſicht genommen werden.

Digitized by Google

Gelder entſtehen, unvermuthet gewechſelt werden. Auch ſind nach Befinden der Umſtände Reviſionen der übertragenen Geſchäfte durch den Exekutions-Inſpektor zu veranlaſſen.

Jeder Bote und Exekutor muß übrigens bei ſeiner Anſtellung wegen aller ihm obliegenden Geſchäfte und Pflichten mit einer Dienſt-Inſtruktion verſehen werden.

Diejenigen Obergerichte, bei welchen für die Unterbeamten der Königlichen Gerichte ihres Bezirks beſondere Dienſt-Inſtruktionen noch nicht entworfen ſind, haben deren Entwerfung, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen dieſes Regulativs, zu veranlaſſen, die bereits vorhandenen aber hiernach zu vervollſtändigen.

Berlin, den 3. Auguſt 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

Digitized by Google

Beilagen

zum

Geſchäfts-Reglement

für

die Subalternen-Büreaus der Königlichen Gerichte.

Digitized by Google

Beilage A. Reſkripten-Liſte. (§. 6.)

Laufende №	Tag des Eingangs.	Datum und Geſchäfts-Nummer des Reſkripts.	Gegenſtand des Reſkripts.	Bemerkung, zu welchem Büreau und zu welchen Akten das Reſkript genommen, ob Bericht gefordert und wenn er erſtattet iſt.

Digitized by Google

Beilage B. Journal (Haupt-Geſchäfts-Kontrole). (§. 7.)

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Aktenzeichen.	Kurze Angabe des Gegenſtandes und Datums — des Vortragsſtücks.	Name des Dezernenten.	Tag, an welchem die Sache zum Vortrage befördert worden.	Tag, an welchem die Sache zur Translatur, Kalkulatur, zum Depoſital-Rendanten oder zur Aktenbeilegung befördert worden.	Bemerkungen des Dirigenten beim Vortrage.	Der ergangenen Verfügung Datum.	Der ergangenen Verfügung kurzer Inhalt.	Weiterer Nachweis der einzelnen Vortragsſtücke: die Expeditionen ſind befördert zur Reviſion Tag	die Expeditionen ſind befördert zur Superreviſion. Tag	die Expeditionen ſind befördert zur Terminseinrückung. Tag	die Reinſchriften ſind befördert zur Unterſchrift Tag	die Reinſchriften ſind befördert zur Abſendung Tag	Die Piece iſt abgegeben zur Kaſſe. Tag	Die Piece iſt abgegeben zur weitern Erledigung. Tag	Die Piece iſt abgegeben zur weitern Erledigung. an wen?	Als erledigt zur Regiſtratur gekommen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkungen.

1. Das Journal (Hauptgeſchäfts-Kontrole), in großer Folioform, hat die Beſtimmung, den Nachweis zu liefern:

was für Sachen bei dem Gerichte eingegangen ſind,

und wo ſich jede einzelne Sache im Geſchäftsbetriebe befindet, bis ſie vollſtändig erledigt iſt.

Es vertritt daſſelbe daher ganz die Stelle des bisher üblich geweſenen Journals, Tagezettels, Expeditionsbuches, Reviſions-Journals, Siegelzettels und anderer Kontrolen.

2. Es wird in jedem Büreau, und wo beſondere Unterabtheilungen vorhanden ſind, in jeder Regiſtratur-Abtheilung eines Büreaus, von dem Büreauvorſteher oder ſeinen Gehülfen in monatlichen Heften geführt. Die Nummern ſeiner erſten Kolumne laufen durch das ganze Geſchäftsjahr.

Die völlig erledigten Hefte werden nach halben, oder ganzen Jahrgängen zuſammengefügt und, mit Etiketten verſehen, bis zur Kaſſation aufbewahrt.

3. An jedem Geſchäftstage wird mit jedem zuerſt eingehenden Vortragsſtück der Monatstag in der 2. Kolumne ausgeſchrieben, und damit bei jeder neu anfangenden Seite fortgefahren. Das Datum der Präſentation gehört in die nämliche Kolumne; iſt die Piece früher präſentirt, als zum Büreau gelangt, ſo werden beide Tage in dieſer Kolumne vermerkt.

4. Die Eintragung der Vortragsſtücke muß unbedingt am Tage ihres Einganges geſchehen (Reſkript vom 9. Dezember 1839, Juſtiz-Miniſterialblatt S. 424).

5. Zur Eintragung gelangen alle neu eingegangene Sachen, die Protokolle der Deputirten, Berichte der Kommiſſarien, andere Anzeigen von Beamten, auch Erkenntniſſe mit Nebenverfügungen. Stehen letztere auf einem bereits journaliſirten Schriftſtücke, welchem das Urtel beiliegt, z. B. ein Protokoll im mündlichen Prozeß-Verfahren, ſo iſt die Eintragung nicht erforderlich.

Die zur Depoſitalſitzung vorzulegenden Depoſital-Extrakte ſind der leichtern Ueberſicht wegen in abgeſonderte Hefte einzutragen.

Von der Eintragung bleiben in der Regel ausgeſchloſſen:

a. alle Inſinuationsberichte und Behändigungsſcheine, ſo fern ſie nicht wegen Mangelhaftigkeit der Inſinuation, wegen Zahlung von Koſten, oder wie in Mandats- und Kündigungsſachen zur Benachrichtigung einer Partei, eine Verfügung nothwendig machen, oder die Vorlegung ſonſt ausdrücklich angeordnet iſt;

b. die Depoſital-Nebenprotokolle mit dem Nachtragungsvermerke, wenn ein Mandatenbuchführer beſtellt iſt;

c. die reproduzirten Verfügungen, wenn die wieder vorzulegenden Piecen nicht ſchon zu den Akten genommen, oder ſchon früher als im vorletzten Hefte journaliſirt ſind, ſo lange noch zur Einſchreibung bei der frühern Journal-Nummer Raum vorhanden iſt.

Der Eingang der Behändigungsſcheine und der Nebenprotokolle iſt aber mit der Aktenblätterzahl, unter welcher ſie zu den Akten geheftet worden ſind, auf dem Konzepte der zugehörigen Verfügung zu notiren.

6. Zur Kontrole von vorläufigen und Zwiſchen-Verfügungen auf einem Vortragsſtücke, z. B. ſolchen, wodurch Anzeigen von Beamten, Beilegung von Akten, Ueberſetzungen, kleine Kalkulaturarbeiten erfordert werden, ferner der Fälle, wo vor der Beförderung an den Dezernenten der Büreauvorſteher in Vorausſicht ſolcher Verfü-

Digitized by Google

gung dieſe Vorbereitung ſelbſt beſorgt (vergl. §§. 25, 26 des Reglements), auch zur Beförderung der Dekrete, zur Mitzeichnung der Kodezernenten, ſind die Kolumnen 4, 6, 7 beſtimmt. In Kolumne 4 wird demzufolge die vorläufige Verfügung, in Kolumne 6 aber das Datum jeder Vorlegung unter einandergeſetzt.

7. Hat der Dirigent auf eine Eingabe „zum Vortrag" geſchrieben, ſo vermerkt das Büreau dieſes Wort, mit Rothſtift unterſtrichen, in der erſten Kolumne, unter der Journalnummer, um den Dirigenten in den Stand zu ſetzen, dieſe Vortragsſtücke während der Seſſion ſogleich aufzufinden.

8. Zu den Seſſionen werden die unerledigten Originalhefte des Journals — alſo höchſtens von zwei Monaten — dem Dirigenten vorgelegt; die Kolumne 8 dient zu den Notizen über den Vortrag.

9. Die Kolumnen 9 bis 19 erklären ſich ſelbſt; in ihnen wird der Lauf jeder Piece außerhalb des Büreaus in jedem Stadium vermerkt; Erledigungen innerhalb deſſelben brauchen nicht durch alle Kolumnen eingetragen zu werden, es erfolgt blos die Löſchung in der letzten Kolumne.

10. In der Kolumne 4 muß die Gattung der Sache, wenn die Büreau-Abtheilung mehrere dergleichen bearbeitet, z. B. General-, Hypotheken-, Teſtaments-, Vormundſchaftsſachen, angegeben, und der unterſcheidende Name des Aktenrubrums mit größerer Schrift ausgezeichnet werden.

11. Zur Kolumne 3 wird das Aktenzeichen und die Anzahl der Volumina der Haupt- und der Beiakten (adhibenda), auch die Beilage von aſſervirten Dokumenten; bei neuen Sachen, zu welchen dergleichen nicht vorhanden ſind, der Vermerk „neue Sache" eingetragen.

12. Am Monatsſchluſſe werden die Vortragsſtücke jedes Dezernenten aufgezählt, und hinter der letzten Nummer verzeichnet. Am Jahresſchluſſe ſind dieſe Zahlen zum Gebrauche bei der Geſchäfts-Ueberſicht zuſammen zu ſtellen.

Zugleich ſind zum 1. jeden Monats die unerledigten Vortragsſachen, welche länger als 14 Tage im Reſt ſind, die über 4 Wochen alten vorweg, auszuziehen und dem Kanzleidirektor zuzuſtellen (§§. 14, 27 des Reglements).

13. Gegen die Mitte des Monats bezeichnet der Büreauvorſteher alle unerledigte Stücke des vorhergehenden Monatsheftes mit Rothſtift, und betreibt vorzugsweiſe deren Erledigung, damit beim Beginn des folgenden Monats das Heft des vorletzten bei Seite gelegt werden kann.

14. Bei kleinern Untergerichten, insbeſondere bei denen, welche nur mit einem Richter beſetzt ſind, und bei welchen die ſämmtlichen Subalternen-Geſchäfte nur durch ein Büreau verwaltet werden, kann eine Vereinfachung des Vortrags-Journals durch Weglaſſung der Kolumnen Num. 5, 7, 8, 12 und 16 des Formulars, und durch Vereinigung der Kolumnen 11 und 13 in eine Kolumne erfolgen.

15. Die Führung eines beſondern Vortrags-Journals für Bagatellſachen, mit Ausnahme der Vorträge in der Exekutions-Inſtanz, kann bei denjenigen größern Untergerichten unterbleiben, bei welchen alljährlich eine bedeutende Anzahl von Bagatellprozeſſen ſchwebt, indem entweder der nach Maaßgabe der in den Jahrbüchern Band 48 S. 244 und 254 enthaltenen Beſtimmungen angelegte Termins-Kalender mit einem dazu gehörigen alphabetiſchen Regiſter das Vortrags-Journal und Prozeß-Repertorium erſetzen kann, oder ein einfacher Terminskalender und ein alphabetiſch angelegtes Repertorium der kurrenten Sachen, vielleicht mit folgenden Rubriken zu führen iſt:

Fortlaufende Nummer.

Namen der Parteien und deren Sachwalter.

Gegenſtand.

Tag des Eingangs: der Vorlegung an den Dezernenten, der erlaſſenen Verfügung, wann die Akten zur Regiſtratur gekommen, Klagebeantwortung und weiterer Verlauf der Inſtruktion.

Wann und wie die Sache abgemacht worden: Erkenntniß, Kontumazial-Verfahren, Agnitions-Reſolution, Entſagung, Vergleich.

Anmerkungen. Hier iſt auch die Einlegung des Rekurſes und deſſen weiterer Verlauf zu notiren.

In dieſes Repertorium iſt jede Sache bei ihrem Eingehen einzutragen, und zu durchſtreichen, wenn die Klage zurückgewieſen wird. Mit der Nummer der eingeleiteten Sache werden alle in derſelben vorkommende Erlaſſe bezeichnet; der Fortgang wird durch Angabe des Tages und Monatszahlen (z. B. $\frac{7}{12}$, $\frac{19}{12}$) bezeichnet.

Eine von dem Ogerlandesgericht zu Paderborn für die Untergerichte ſeines Departements, bei welchen ſtets eine beſonders große Anzahl von Bagatell-Prozeſſen anhängig iſt, erlaſſene Inſtruktion für die Bearbeitung der Bagatellſachen wird durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt nachträglich beſonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Beilage C. Liſte der neuen Sachen. (§. 8.)

Laufende Nummer.	Datum der Eingabe u. ſ. w.	Name, Stand, Wohnort der Parteien, Intereſſenten, Bittſteller ꝛc.	Gegenſtand des Geſuches u. ſ. w.	Zu welchen Akten die Sache gekommen.
1.	2.	3.	4.	5.

Bemerkungen.

1. Durch dieſe Liſte werden, zur Erleichterung ihrer ſpätern Aufſuchung, diejenigen Sachen nachgewieſen, bei deren Eingange, wiewohl ſie einer beſtimmten Geſchäftsabtheilung, als für Generalien, für Prozeſſe, für Vormundſchaften angehören, ſich noch nicht beſtimmen läßt, zu welchen Akten dieſelben zu nehmen ſein würden, indem zuvörderſt entſchieden werden muß, ob ſie zur förmlichen Einleitung als Klage, Denunziation, Antrag auf Bevormundung, Provokation auf Nachlaß-Regulirung, qualifizirt ſind. Sie tritt an die Stelle der ſonſt üblichen Liſte der neuen Klagen, iſt jedoch auf alle Geſchäftsgattungen ausgedehnt.

2. Sie entſpricht der Eintragung „neue Sache" in der 3. Kolumne des Journals, wird nach dem Alphabete eingetheilt, und hat unter jedem Buchſtaben laufende Nummern.

3. Sobald durch die auf dergleichen Vortragsſtücke erlaſſene Verfügung entſchieden iſt, daß Akten angelegt werden, oder in welcher Art die Sache behandelt werden ſoll, gehen ſie zu dem Repertorium, oder zu dem Regiſter, oder in den Rotulus der Kollektanakten für die betreffende Geſchäftsgattung (§. 18 des Reglements) über, und es wird in der 5. Kolumne dieſer Liſte vermerkt, wohin ſie gekommen ſind.

4. Der Zeitraum, in welchem die Liſte fortzuſetzen, oder neu anzulegen, iſt zwar willkührlich, doch wird zur leichtern Ueberſicht nach 3 Jahren die neue Anlegung angemeſſen ſein.

Digitized by Google

Beilage D. Aſſervations-Liſte der Dokumente, Karten und Zeichnungen. (§. 9.)

Laufende Nummer.	Namen der Sache und Aktenzeichen.	Bezeichnung des aufbewahrten Dokuments.	Tag	
			der Einlieferung.	der Auslieferung und fol. der Akten.
1.	2.	3.	4.	5.

Bemerkungen.

1. Dieſe Liſte iſt in jedem Büreau und in jeder ſelbſtſtändigen Büreau-Abtheilung von dem Büreau-Vorſteher über die unter ſeinem Verſchluſſe befindlichen, von der Regiſtratur nach §. 9 des Reglements aufzubewahrenden Dokumente zu halten.

2. Die Eintragung geſchieht beim Empfange des Dokuments, der Karte oder Zeichnung unter fortlaufenden Nummern, welche auch auf einen, an die Dokumente anzuklebenden, unten hervorſtehenden Etikettenzettel, von der Hauptfarbe des Büreaus, geſetzt wird, um die Herausnahme aus dem Spinde, in welchem die Dokumente ꝛc. übereinanderliegend aufbewahrt werden, zu erleichtern und ſogleich zu ſehen, wohin ſie gehören.

3. Iſt die Zahl der in einem Büreau aufzubewahrenden Dokumente beträchtlich, ſo wird deren alphabetiſche Eintragung angemeſſen ſein. Dergleichen Dokumente und Karten ſind mit der ihnen gegebenen Nummer auf dem Aktendeckel als adhibendum zu notiren.

4. Die Auslieferung der Dokumente ꝛc. wird mit Beiſatz des Aktenblattes, wo ſie geſchehen, in der 5. Kolumne nachgewieſen.

5. Die Liſte muß jährlich wenigſtens einmal von dem Büreauvorſteher durchgeſehen werden, um wegen Fortſchaffung der dazu geeigneten Dokumente Anträge zu machen.

Digitized by Google

Beilage E. Termins- und Reproduktions-Kalender. (§. 14.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Aktenzeichen der Haupt- und Bei-Akten.	Rubrum der Akten.	Namen des Deputirten.	Journal-Nummer des abgelieferten Protokolls und Bemerkungen.	Laufende Nummer	Journal-Nummer.	Aktenzeichen.	Rubrum der Akten.	Tag der Verfügung.	Journal-Num. und Tag der erfolgten Reproduktion.	Dezernent.	Bemerkungen.

Bemerkungen.

1. Der Termins- und Reproduktions-Kalender iſt für jedes Büreau und jede Büreau-Abtheilung auf ein Geſchäftsjahr anzulegen.

2. Die Geſchäftstage werden querüber beide Seiten eingetragen und für jeden Tag ein angemeſſener Höhenraum auf der Seite freigelaſſen.

3. Die Termine werden auf der linken, die Reproduktionen auf der rechten Seite eingetragen, ſobald das Koncept, auf welchen ſie vermerkt ſtehen, bis zur Abfertigung erledigt iſt. (§. 14 des Reglements.)

4. Von der Eintragung der Reproduktionen (vergl. Journal-Formular B Anweiſung Num. 5 und §. 14 des Reglements) können diejenigen ausgeſchloſſen werden, welche innerhalb acht Tagen geſchehen ſollen; die betreffenden Schriftſtücke, oder wenn dieſe zu den Akten gebracht werden müſſen, die behufs der Reproduktion anzufertigenden Anzeigen, werden in einem beſonderen Aktenfache aufbewahrt.

5. Dieſe Kalender und das Fach mit den Reproduktionsſtücken müſſen in den Büreaus täglich durchgeſehen, die Terminsſachen danach aufgeſucht, und drei Tage vor dem Termine dem Deputirten zugeſtellt, auch gleichzeitig der Aushang des Verzeichniſſes derſelben, wo es die Geſetze vorſchreiben, beſorgt, die Reproduktionsſachen am Tage nach abgelaufenem Termine zum Vortrag befördert werden. Wie letztere journaliſirt werden, iſt in der Anweiſung zum Gebrauche des Journals beſtimmt.

Digitized by Google

Beilage F. Majorennitäts-Kalender. (§. 14.)

Jahr 18 . . Monat . . . . . .

Aktenzeichen.	Name der Vormundſchaft oder Kuratel.	Name des Kuranden.	Tag, an welchem die Volljährigkeit eintritt.	Datum des Konſenſes zur Verheirathung der weiblichen Pflegebefohlenen.	Tag, an welchem die Akten vorgelegt werden.

Bemerkungen.

1. Der Majorennitäts-Kalender iſt ein blos für die Vormundſchaftsſachen beſtimmter zweiter Reproduktions-Kalender, in welchem der Tag der Großjährigkeit jedes unter Vormundſchaft geſtellten Pflegebefohlenen bei Ausfertigung der Vormundſchaftsbeſtallung und bei den weiblichen ihre Verheirathung bei Ertheilung des Konſenſes eingetragen wird.

Er wird chronologiſch nach Jahren eingetheilt, und jedem Monate eine oder mehrere Seiten gewidmet.

Damit die Eintragung niemals überſehen werde, iſt ſie neben den Konzepten der Kuratorien und Heiraths-Konſenſe vor der Beförderung zur Reviſion zu vermerken, und von dem Dezernenten und Dirigenten zu beaufſichtigen.

2. Der Kalender iſt wöchentlich dreimal vom Büreau-Vorſtand durchzugehen, um diejenigen Sachen zum Vortrag zu bringen, in welchen wegen eingetretener Großjährigkeit eines Pflegebefohlenen die weitern Verfügungen des Gerichts nothwendig werden.

Digitized by Google

Beilage G. **Urtelsbuch** für diejenigen Erkenntniſſe und Beſcheide in Civil-Prozeßſachen, welche von beſtändigen Kommiſſarien in den Terminen und vor kollegaliſchen Deputationen im mündlichen Verfahren abgefaßt werden. (§. 14.)

Laufende Nummer.	Aktenzeichen der Haupt- und Beiakten.	Namen der Parteien.	Gegenſtand des Prozeſſes.	Name des Referenten oder Kommiſſarius.	Datum des Beſchluſſes auf Erkenntniß.	Datum der Abfaſſung des Erkenntniſſes.	Datum der Ablieferung an das Büreau.	Bemerkung der Agnitions- und Purifikations-Reſolutionen und Kontumazial-Beſcheide.

Bemerkungen.

1. In der Kolumne: „Namen der Parteien" ſind auch deren Mandatarien anzugeben.
2. Die Kolumne: „Bemerkung" kann auch zu kurzen Vermerken über die erfolgte Entſcheidung von dem Dirigenten zweckmäßig benutzt werden.

Digitized by Google

Beilage II. Diſtributions-Buch über die von beſondern Referenten zu bearbeitenden Spruchſachen. (§. 14.)

Laufende Nummer.	Aktenzeichen der Haupt- und Bei-Akten.	Namen der Parteien (des Angeſchuldigten).	Gegenſtand des Prozeſſes (der Unterſuchung).	Namen des Re- und Korreferenten.	Tag: der Diſtribution.	der auf mündliche Verhandlung gegebenen Entſcheidung.	des Eingangs der Re- und Korrelation.	der Vorleſung der Sache und des Beſchluſſes.	der Ablieferung und Unterſchrift des Urtels.	der Ablieferung an das Büreau.	Bemerkungen der Agnitions-, Purifikations- und Kontumazialbeſcheide (der Erkenntniſſe in polizeimäßigen Unterſuchungen).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bemerkungen.

1. Das Formular iſt für das vereinigte Spruch- und Diſtributionsbuch, wenn mündliche Prozeſſe vor dem ganzen Kollegium entſchieden werden, eingerichtet. Beſtehen beſondere Deputationen, ſo bleibt die 7. Kolumne im Diſtributionsbuche fort.

Doch kann auch in Ermangelung beſonderer Deputationen für die ſummariſchen Sachen, bei welchen eine mündliche Verhandlung vor dem Kollegium ſtatt findet, ein beſonderes Spruchbuch beſtimmt werden, und dies zugleich für dieſe Sachen einen Terminskalender abgeben, indem die auf denſelben Tag beſtimmten Audienzſachen in daſſelbe hintereinander in eine beſonders anzulegende Kolumne eingetragen werden, und der Dirigent bei der Verhandlung die Kolumnen über die Abfaſſung der Entſcheidung ſelbſt ausfüllt.

2. In dem Diſtributionsbuche für Unterſuchungsſachen fällt die Kolumne 7 gleichfalls weg, und die Rubriken 3, 4, 12 erhalten die Ueberſchrift, welche in Parentheſe angegeben iſt.

3. Die Kolumne „Bemerkungen" kann auch zu kurzen Vermerken über die Entſcheidung vom Dirigenten zweckmäßig benutzt werden.

4. In der Kolumne: „Namen der Parteien" ſind auch die Namen ihrer Mandatarien anzugeben.

Digitized by Google

Beilage J. Annotations-Buch. (§. 16.)

Jahr Monat — der Ausgabe.	Datum — der Ausgabe.	Rubrum der Akten.	Zahl der Aktenbände.	Name des Empfängers oder zu welcher Sache die Beifügung geſchehen.	Tag der Rückgabe.

Bemerkungen.

1. Das Annotations- (Aktenausgabe-) Buch dient zur Kontrole derjenigen Akten, welche nicht mit Vortragsſtücken, oder als Termins- oder Spruchſachen aus dem Büreau fortgegeben ſind, und durch das Journal, den Terminskalender und das Diſtributionsbuch nicht nachgewieſen werden.

2. Jedes Büreau hat dieſes Buch zu halten.

3. Akten, welche in der darin verhandelten Sache unmittelbar aus dem betreffenden Büreau verſendet werden, bedürfen der Eintragung nicht, weil die Retentakten (vergl. §. 13 des Reglements) zum Nachweis der Akten dienen.

4. Dagegen iſt ſie erforderlich, bei den Akten, welche als adhibirte mit anderen Akten deſſelben oder eines andern Büreaus verſchickt werden; ferner bei denen, die zu anderem Behufe an andere Büreaus oder einzelne Beamten verabfolgt werden.

5. Die Akten müſſen vor ihrer Ausgabe komplett und foliirt, und die Folienzahl auf dem Rücken des Aktendeckels vom Büreauvorſteher beſcheinigt ſein. Sind ſie mangelhaft, ſo muß notirt werden, welche Piecen bei der Ausgabe fehlen.

6. Von dem Empfänger kann in einzelnen Fällen Quittung verlangt und von ihm auch bei der Zurücklieferung von der Löſchung Ueberzeugung genommen werden; in der Regel genügt der Vermerk des Büreauvorſtehers.

7. Bei der monatlich vorzunehmenden Durchſicht des Annotationsbuches hat der Büreauvorſteher die zu lange ausbleibenden Akten unmittelbar oder durch Vermittelung des Kanzleidirektors oder durch ſchriftliche Anzeige zurückzufordern.

Digitized by Google

Beilage K. Verzeichniß der dem Kanzlei-Inſpektor von dem (I.) (II.) Büreau übergebenen Kanzlei-Arbeiten aus dem Monate . . . . . . (§. 21.)

Journal-Nummer.	Datum der Vertheilung.	Bogen-Taxe.		Name des Schreibers.	Datum der Ablieferung	Journal-Nummer.	Datum der Vertheilung	Bogen-Taxe.		Name des Schreibers.	Datum der Ablieferung.
		Bogen.	Points					Bogen.	Point.		
4701	5	16	4	rc. A	7						
4717	„	3	1	rc. B	„						
						zuſammen		180	„		
						dazu Spalte 1		120	„		
						Summa .		300	„		
						Daß für die II. Abtheilung im Monate Mai überhaupt dreihundert Bogen geſchrieben ſind, beſcheinigt hierdurch den 1. Juni 1840. N. N. der Büreauvorſteher.					
						Von der Bogenzahl haben geſchrieben					
							1	210	„	Kanzliſt A.	
						dav. ab Penſum		208	„		
						bleiben		2	„		
							2	90	„	Lohnſchreiber B.	
						Summa		92	„	zu bezahlen.	
						den 1. Juni		1840		D. Kanzlei-Inſpektor.	
	zuſammen	120				zuſammen		„	„		

Beilage L. Ueberſicht der durch die Lohnſchreiber rc. des rc. im Monate N. . . . gelieferten Kanzleiarbeiten. (§. 21.)

№	Namen der Schreiber.	Die gelieferten Schreibeſtücke gehören zur Regiſtratur-Verwaltung. I.	II.	III.	IV.	gehören z. Kaſſe.	betragen überhpt.	Nummer der Belage.	Betrag zu Gelde berechnet à -ſg. -pf. pro Bogen			Quittungen der Empfänger.
		Bog.	Bog.	Bog.	Bog.	Bog.	Bog.		Thl.	ſgr.	pf.	
	I. Lohnſchreiber.											
1	N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Summa I.											
	II. Kanzliſten, Kanzleidiätarien (etatsmäßige Aſſiſtenten.)											
1	N.											
2	N.											
	Summa II.											
	III. Diätarien.											
1	N.											
2	N.											
	Summa III.											
	dazu dto. II.											
	dto. I.											
	Summa Summarum											Sowohl dieſe Ueberſicht, als deren Beläge, ſind in calculo revidirt, übereinſtimmend und richtig gerechnet befunden — berichtigt — worden. . . . den . . ten . . . N. Kalkulator.
	Bemerk. Die zu vergütigende Bogenzahl muß gleich auf dem betreffenden Belage in Abzug gebracht werden, damit die Hauptzuſammenſtellung überſichtlich bleibt.	à — rtl. — ſgr. — pf. / — rtl. — ſgr. — pf.	à — rtl. — ſgr. — pf. / — rtl. — ſgr. — pf.	à — rtl. — ſgr. — pf. / — rtl. — ſgr. — pf.	à — rtl. — ſgr. — pf. / — rtl. — ſgr. — pf.	à — rtl. — ſgr. — pf. / — rtl. — ſgr. — pf.						Daß die vorſtehend verzeichneten Schreibarbeiten von den Kanzliſten — etatsmäßigen Aſſiſtenten — und Kanzleidiätarien über das reglementsmäßige Penſum, von den Regiſtratur-Gehülfen außer den Dienſtſtunden, die — auf den Spezialbelägen — zur Vergütigung angeſetzten Beträge aber von erſteren zu wenig geliefert worden ſind, beſcheinige ich hierdurch . . . den . . ten . . . N. N. Kanzlei-Inſpektor.

Beilage M. Ueberſicht der bei der gerichtlichen Korreſpondenz vorkommenden gewöhnlichen portofreien Rubriken. (§. 22.)

Bei der Korreſpondenz der gerichtlichen Behörden ſind insbeſondere folgende, die Portofreiheit bewirkende Rubriken geſtattet, welche auf den Adreſſen ſtets ohne Abkürzung ausgeſchrieben werden müſſen.

I. In den öffentlichen Dienſtangelegenheiten der Gerichtsbehörden:

1. Herrſchaftliche Juſtizdienſt-Einrichtungsſache.
2. Herrſchaftliche Juſtizdienſt-Aufſichtsſache.
3. Herrſchaftliche Kriminal-, Prozeß-, Vormundſchafts- u. ſ. w. Tabellenſache.
4. Erbſchaftsſtempel-Sache.
5. Jahresnachweiſung über den Beſtand verkäuflicher Geſetzbücher (bei den Obergerichten, welche den Debit derſelben erhalten haben) Reſkript vom 9. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 577.)
6. Bei Ueberſendung von Geſchäfts-Formularen (poſttäglich bis zu 40 Pfund) und bei der deshalb vorkommenden Korreſpondenz iſt eine paſſende portofreie Rubrik, z. B. Herrſchaftliche Juſtizdienſt-Einrichtungsſache zu wählen (Reſkript vom 11. März 1837, Jahrb. Bd. 49 S. 233, 234.)
7. Angelegenheiten der Provinzial-Juſtiz-Unterſtützungs-Fonds, Reſkript vom 6. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 502, 503.)
8. Angelegenheit der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe, Reſkript vom 8. Juli 1833 (Jahrb. Band 42 S. 170.)

II. In Parteien- und andern Privat-Rechtsangelegenheiten, wenn bereits feſtſteht, daß die erwachſenden Portobeträge von keiner Partei eingezogen werden können:

1. Arme Prozeßſache.
2. Arme Vormundſchaftsſache.
3. Fiskaliſche Prozeßſache.
4. Unvermögende Inquiſitionsſache, herrſchaftliche Criminalia, Arme Kriminalſache, Fiskaliſche Unterſuchungsſache, Unbedingt arme Unterſuchungsſache.
   Reſkript vom 22. Juli 1831, Jahrb. Bd. 38 S. 165, 166.

III. Bei der Korreſpondenz mit inländiſchen Verwaltungsbehörden, z. B. General-Kommiſſionen, Regierungen, Steuerbehörden u. ſ. w. ſind die von ihnen gebrauchten Rubriken anzuwenden.

IV. Bei der Korreſpondenz mit ausländiſchen Behörden:

1. Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſache, bei Inſinuations-Requiſitionen zwiſchen dieſſeitigen und Großherzoglich Heſſen-Darmſtädtiſchen, Königlich Baierſchen, Herzoglich Sachſen-Koburgiſchen, Herzoglich Naſſauiſchen, Herzoglich Oldenburgſchen, Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen, und den Behörden der freien Stadt Frankfurth a. M.
   Reſkript vom 17. Januar 1820 (Jahrb. Bd. 14 S. 96 — 200, Bd. 15 S. 264 — 268, Bd. 17 S. 34, 35).
2. Insinuations judiciaires, bei Inſinuations-Requiſitionen nach dem Königreich Belgien. Reſkript vom 4. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 356.)
3. Genaue Rubricirung des Inhalts bei der dienſtlichen Korreſpondenz zwiſchen dieſſeitigen und Großherzoglich Meklenburg-Schwerinſchen Behörden und Staatsbeamten. Reſkr. vom 10. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 198, 199.)
4. Herrſchaftliche Sachen, für die amtliche Korreſpondenz mit Behörden und höheren Staatsbeamten des Königreichs Polen — Reſkript vom 29. Oktober 1830, Jahrb. Bd. 36 S. 360 — und Herzoglich Warſchauſche Retraditionsſache.
5. Herrſchaftliche Juſtiz-Dienſtſache für ſämmtliche amtliche Korreſpondenz mit den Kaiſerlich Oeſtreichſchen Behörden bis zu ein Pfund Gewicht. Reſkript vom 7. Auguſt 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 148.)

V. Bei Geldverſendungen aus gerichtlichen Depoſital- und Salarien-Kaſſen:

1. Pupillengelder, für Sendung vormundſchaftlicher Depoſitalgelder an die Bank-Komtoirs.
2. Depoſitengelder zum Nießbrauche der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

Digitized by Google

3. Armenkaſſen-Beiträge } Angelegenheit der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.
4. Aktenverkaufsgelder } Reſkr. vom 11. März 1831 (Jahrbücher Bd. 37 S. 88, 89) und vom 8. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 170.)
5. Herrſchaftliche Depoſitenkaſſen-Einrichtungsgelder, bei neuen Gerichts-Organiſationen. Reſkript vom 10. April 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 503, 504.)
6. Herrſchaftliche Inquiſitoriats-Beſoldungen.
7. Land- und Stadtgerichts-Beſoldungszuſchüſſe. Reſkr. vom 19. Auguſt 1815 (Jahrbücher Bd. 6 S. 24.)
8. Herrſchaftliche Salarienkaſſengelder bei Erſtattung von Auslagen. Reſkript vom 16. Auguſt 1838 (Jahrb. Bd. 32 S. 106, 107.)
9. Zahlung aus dem Malefizfond. Bei Geldſendungen der Obergerichte aus dem Kriminalfond an das Unterſuchungsgericht und öffentliche Kaſſen, und bei Sendungen des Unterſuchungsgerichts an öffentliche Kaſſen. Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 18. Februar 1840 (Juſtiz-Min. Bl. S. 83, 84.)
10. Spezielle Rubricirung bei Geldverſendungen:
    a. zur Verſtärkung anderer zur Portofreiheit berechtigten Kaſſen,
    b. zu Einkäufen auf Königliche Rechnung in Kommiſſion und Ausführung Königlicher Bauten auf Rechnung,
    c. an Privatperſonen, welche einen andern Zahlungsort erſtritten haben. (Cirkular-Verordnung vom 10. März 1797.)
11. Beiträge zum Provinzial-Juſtiz-Unterſtützungsfond. Reſkr. vom 6. Mai 1837. (ſ. oben I.)

VI. Im Großherzogthum Poſen finden noch folgende portofreie Rubriken ſtatt:
1. Angelegenheiten des Sterbekaſſen-Vereins für Juſtiz-Beamte des Großherzogthums Poſen (Reſkript des General-Poſtmeiſters vom 24. März 1836.)
2. von Frankenbergſche Stiftungsſachen (oder Gelder) (Reſkr. des General-Poſtmeiſters vom 12. April 1840)

In beiden Fällen erfolgt die Verſendung offen, oder unter Kreuzband.

Digitized by Google

Beilage N. Exekutions-Liſte. (§. 22.)

Nummer.	Datum der Verfügung.	Benennung desjenigen, gegen den die Exekution gerichtet iſt.	Bezeichnung der Sache und Aktenzeichen.	Gegenſtand, wegen deſſen die Exekution vollzogen werden ſoll.	Benennung des Gerichtsboten, dem die Vollziehung aufgetragen worden iſt.	Tag der Aushändigung der Verfügung an den Boten.	Friſt, welche zur Vollſtreckung geſtellt iſt.	Betrag der eingezogenen Nebenkoſten. 9.						Bemerkungen, ob und auf welche Weiſe der Auftrag erledigt worden.
								an Exekutions-Gebühren.			an Zehrgeldern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	rtl.	fr.	pf.	rtl.	fr.	pf.	10.

Bemerkungen.

1. Der Exekutions-Inſpektor verzeichnet jedes ihm zugeſtellte Mandat in den Kolumnen 1 bis 6 und 8. Die 7. Kolumne füllt der Exekutor beim Empfange des Mandats aus. Nach Kolumne 6 und 7 macht der Inſpektor in den Büreaus die Vermerke auf den Konzepten.

2. An jedem Ablieferungstage werden die fälligen Mandate durchgenommen, und auf Grund der Berichte der Exekutoren die 9. und 10. Kolumne ausgefüllt, oder wenn Friſten bewilligt und beſcheinigt werden, die neue Friſt in Kolumne 8 eingetragen.

3. Die Koſten in der 9. Kolumne müſſen mit der Liquidation auf dem Berichte genau übereinſtimmen und richtig berechnet ſein.

4. Die Reviſionen des Gerichts-Dirigenten oder dem von ihm hierzu ernannten Deputirten und des Kanzleidirektors müſſen in dieſer Liſte bemerkt werden.

5. Der Exekutor, welcher nach Ablauf der Friſt nicht berichtet, iſt von dem Inſpektor zu Protokoll zu vernehmen, welches zu den Akten vorgelegt wird.

Digitized by Google

Beilage O. Liſte der zur Pfandkammer gekommenen Sachen. (§. 22.)

Laufende Nummer.	Tag der Einlieferung.	Namen des Abliefernden.	Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen.	Namen des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gegenſtände.		Tag der Auslieferung.	Quittung des Empfängers oder Nummer der Auktions-Liſte.
					Nr.			

Beilage P. Inſinuationsbuch. (§. 22.)

Tag	Expeditions-Nummer.	Adreſſat oder Ort des Aushanges.	Empfangsbeſcheinigung des Adreſſaten und der Büreaus über die Behändigungsſcheine.

Digitized by Google

Beilage Q. Auktions-Liſte. (§. 23.)

Laufende Nummer.	Tag des Empfanges.	Namen der Sache und Aktenzeichen.	Allgemeine Angabe der Gegenſtände der Auktion, ihrer Anzahl und ihres ſummariſchen Taxwerths		Taxwerth			Termin der Auktion.	Betrag der Looſung. 6.			Quittung der Depoſital-Aſſervatoren oder der Empfänger der Sachen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	Nr.	4.	Th.	ſg.	pf.	5.	Th.	ſg.	pf.	7.	8.
			1 bis 23	verſchiedene Mobiliar-Gegenſtände	10	5							

Beilage R. Kontrole des Auktions-Kommiſſarius. (§. 23.)

Laufende Nummer.	Tag des Auftrages.	Namen der Sachen und Aktenzeichen.	Gegenſtand der Auktion.	Summariſcher Taxwerth 5.			Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	Th.	ſg.	pf.	6.

Beilage S. Aſſervatenbuch des Gefangen-Inſpektors. (§. 24.)

Laufende Nummer.	Tag der Einlieferung.	Namen der Sache und Aktenzeichen	Gegenſtand der Aufbewahrung.		Tag der Auslieferung.	Bemerkungen, wo die Auslieferung verfügt und geſchehen, Quittungen der Empfänger, oder Nummer der Auktionsliſte.
1.	2.	3.	Num.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Beilage T. Inventarium der Utenſilien des . . . . Gerichts N. N.
A. Gerichts-Lokal. (§. 27.)

Nummer.	Erläuterung.	Tiſche, groſſe, mit grünem Tuch-Ueberzug.	ꝛc. ꝛc.																						Bemerkungen über den Abgang.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
	I. Seſſionszimmer Beſtand . .																								Kol. 20 1 Stuhl zerbrochen. Kol. 23 ꝛc.
	Zugang im Jahre 1840																								
1.	Angekauft am																								
2.	dito.																								
	Summa																								
	Abgang nach der Kolumne „Bemerkungen" . . .																								
	Beſtand Ende 1840																								
	II. Parteienzimmer. Beſtand ꝛc.																								

Bemerkungen.

1. **Das Gerichts-Inventarium iſt in drei Theile abzuſondern:**
   A. das des Gerichtslokals,
   B. das der Gefangenanſtalt,
   C. das der Gerichtsbibliothek.

2. Die Abſchnitte A und B erhalten ſo viele Kolumnen, als es Gattungen von Sachen giebt, und in dieſe werden die Sachen nach den Zimmern und Räumen zuſammengeſtellt eingetragen.

3. Die neu angeſchafften Sachen werden bei der Ablieferung unter Angabe des Datums nachgetragen; die abgegangenen Sachen dagegen in einer dazu beſtimmten Kolumne bemerkt.

4. Bei jeder Reviſion, welche wenigſtens jährlich einmal, bald nach dem Salarien-Kaſſen-Rechnungsſchluſſe, behufs der Ausſtellung des Atteſtes über die richtige Führung des Inventariums ſtatt finden muß, werden die Beſtände jedes Zimmers und Raumes, mit Zuziehung der Büreauvorſtände, berechnet.

5. In dem Abſchnitte für die Gerichtsbibliothek iſt das Bücherverzeichniß nach Materien zu ordnen. Darnach ſind auch die einzelnen Werke in den Spinden aufzuſtellen.

Die Bücher, welche ſich in den Geſchäfts-Büreaus zum täglichen Gebrauch befinden, können in dem erſten Abſchnitt aufgenommen werden.

Für die Bibliotheken-Schränke iſt ein Duplikat des Bücherverzeichniſſes als Katalog zu halten.

Ueber die Benutzung der Bibliothek muß dem Kanzlei-Direktor bei jedem Gerichte ein beſonderes Reglement ertheilt werden.

Bei dem Verleger **Carl Heymann** (Heilige Geiſtſtraße Nr. 7), ſind Exemplare des vorſtehenden **Geſchäfts-Reglements** nebſt Beilagen für 15 Sgr., ingleichen Exemplare der im 37. Stück des Juſtiz-Miniſterial-Blatts abgedruckten **Aſſervaten-Inſtruktionen** für 3 Sgr. zu haben, und von demſelben durch die Poſt und den Buchhandel zu beziehen.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Oktober 1841. № 41.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Dem Oberlandesgerichts-Vice-Präſidenten Zöllmer zu Ratibor iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung, mit Penſion, vom 1. Oktober d. J. ab Allerhöchſt ertheilt worden.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheffler iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J., ernannt worden.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Grabitz, mit dem Dienſtalter vom 31. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Cramer, mit dem Dienſtalter vom 13. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Sprengel, mit dem Dienſtalter vom 10. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lüder zu Soeſt bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fink zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwerin an der Warthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Weiß zu Inſterburg iſt in gleicher Eigenſchaft und mit der Verpflichtung, die Stelle des Gerichts-Kommiſſarius zu Wiſchwill zu verwalten, an das Land- und Stadtgericht zu Ragnit verſetzt worden.

Der Land- und Stadtrichter Radant zu Schloppe iſt ſeines Amtes rechtskräftig entſetzt.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Heinrich von Ammon zu Düſſeldorf und der Landgerichts-Aſſeſſor Dr. Heimſöth zu Köln ſind unter dem 24. September d. J. zu Staats-Prokuratoren, erſterer bei dem Landgericht zu Kleve, und letzterer bei dem Landgericht zu Trier, Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Otto Eichhorn zu Köln iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht zu Elberfeld verliehen.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Auguſt Reichensperger zu Koblenz iſt zum Aſſeſſor bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln ernannt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Peter Franz Reichensperger zu Elberfeld iſt an das Landgericht zu Koblenz verſetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Rüben zu Aachen iſt zum Friedensrichter in Wermelskirchen,

und an die Stelle des als Gerichtsvollzieher wieder eingetretenen Friedensgerichtsſchreibers Schmitz zu Schweich vom 1. Oktober d. J. ab der bisherige Gerichtsſchreiber-

Digitized by Google

Kandidat Lohauſen daſelbſt zum Friedensgerichtsſchreiber in Schweich,
ernannt worden.

Der Friedensrichter Platzbecker zu Hillesheim iſt geſtorben.

Dem Landgerichts-Referendarius von Fiſenne zu Aachen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Ordens-Verleihung.

Dem Friedensrichter, Juſtizrath Schöler zu Waldbröl iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Auf den Antrag des Oberlandesgerichts zu Hamm iſt genehmigt worden, daß vom 1. Dezember d. J. ab der Bezirk der Gerichts-Kommiſſion zu Schwerte auf die Stadt und Bürgermeiſterei Schwerte wieder beſchränkt werde, dagegen die demſelben nach dem Reſkript vom 5. Januar 1827 zugeſchlagenen acht Ortſchaften der Bürgermeiſterei Hörde, als: Schüren, Benninghofen, Bruch, Niederhofen, Hacheney, Wellinghofen, Wichlinghofen und Lücklemberg, dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund wieder völlig überwieſen werden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 208.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1841, — die Einziehung gerichtlicher Koſten von Bewohnern der Rheinprovinz betreffend.

Da bei der Einziehung gerichtlicher Koſten, welche Bewohner derjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen die franzöſiſchen Geſetzbücher gelten, an die Salarien- und Sportel-Kaſſen der Gerichte in den übrigen Provinzen zu zahlen haben, kein gleichmäßiges Verfahren ſtatt findet, ſo werden nachſtehende Beſtimmungen den ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

1. Die Zahlung gerichtlicher Koſten, welche Einwohner der Rheinprovinz an Salarien- und Sportel-Kaſſen der Gerichte in den übrigen Provinzen ſchulden und welche aus den erforderten und zu jenen Kaſſen geleiſteten Koſtenvorſchüſſen nicht berichtiget werden können, iſt in jedem Fall zunächſt dem Schuldner unmittelbar, mit Bewilligung der gewöhnlichen Zahlungsfriſt und unter Androhung der exekutiviſchen Einziehung, aufzugeben.

2. Wenn auf dieſe Zahlungsaufforderung die Zahlung der Koſten unterbleibt, ſo iſt nach Ablauf der geſetzlichen Friſt der betreffende Ober-Prokurator um exekutiviſche Einziehung der rückſtändigen Koſten, unter Angabe des Tages, an welchem die unmittelbare Zahlungs-Aufforderung an den Schuldner erlaſſen worden iſt, zu requiriren.

Iſt die Zahlungsfähigkeit der Schuldner zweifelhaft, ſo iſt das Requiſitionsſchreiben unter einer portofreien Rubrik zu erlaſſen.

In jedem Falle aber iſt der requirirte Ober-Prokurator zu erſuchen:

> ſich vor der Veranlaſſung der wirklichen Exekution von den Vermögens-Umſtänden und der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zunächſt durch Kommunikation mit dem betreffenden Bürgermeiſter zu vergewiſſern, und im Falle des Unvermögens das requirirende Gericht davon unter portofreier Rubrik in Kenntniß zu ſetzen.

3. Die Ober-Prokuratoren veranlaſſen zwar, wenn ſich von der Vollſtreckung der Exekution überhaupt ein Erfolg erwarten läßt, neben der Einziehung der Koſten für das requirirende Gericht zugleich die Einziehung der durch die Requiſition und insbeſondere durch Vollſtreckung der Exekution entſtehenden Koſten, ſind jedoch bei vergeblicher Vollſtreckung der Exekution befugt, die ihnen erwachſenen Auslagen gleich den zuläſſigen Gebühren der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher von dem requirirenden Gericht durch Poſtvorſchuß einzuziehen.

Digitized by Google

4. Erfolgt die Zahlung der Koſten, wegen deren exekutiviſchen Einziehung ein Ober-Prokurator requirirt worden iſt, nach Erlaß dieſer Requiſition an das requirirende Gericht, ſo hat daſſelbe dem requirirten Ober-Prokurator davon unter portofreier Rubrik unverzüglich Nachricht zu geben, damit die weitere Vollſtreckung der Exekution vermieden wird. Berlin, den 27. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die ſämmtlichen Gerichtsbehörden. I. 3172. Rh. Gen. 76. Vol. 2.

№ 209.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1841, — betreffend die Inſertion der über den nämlichen Gegenſtand von verſchiedenen Central-Behörden an die ihnen untergeordneten Behörden gerichteten Erlaſſe in die Amtsblätter.

Die von den Central-Behörden über einen und denſelben Gegenſtand an die ihnen untergeordneten Behörden gerichteten, zur Publikation durch die Regierungs-Amtsblätter beſtimmten Erlaſſe werden in Folge der von den verſchiedenen Provinzial-Behörden, an welche ſie ergehen, veranlaßten Bekanntmachungen oft zweimal in die Amtsblätter eingerückt.

Da die einmalige Bekanntmachung ſolcher Erlaſſe genügt, ſo wird zur Vermeidung der durch die doppelte Inſertion unnöthigerweiſe gehäuften Koſten, auf den Antrag des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, dem Königlichen Kammergerichte, ſämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichten, dem Königlichen Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, dem Königlichen Juſtiz-Senate zu Koblenz und dem Königl. Herrn General-Prokurator in der Rhein-Provinz hierdurch die Anweiſung ertheilt, ſich in dem Falle, wenn Erlaſſe, welche zur Veröffentlichung durch die Amtsblätter beſtimmt ſind, von zwei oder mehreren Miniſterien ergehen und daraus erhellt, daß dieſelben Erlaſſe gleichzeitig an die Regierungen oder andere Verwaltungsbehörden ergangen ſind, ſich mit dieſen zu einer gemeinſchaftlichen Publikation ſolcher Erlaſſe zu vereinigen. Dieſen gemeinſchaftlichen Bekanntmachungen muß in Gemäßheit der Schlußbeſtimmung des §. 1 der Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter ein beſonderer Abſchnitt gewidmet werden.

Die Königlichen Regierungen werden von dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei gleichmäßige Anweiſung erhalten. Berlin, den 27. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Kammergericht, ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, den Königlichen Juſtiz-Senat zu Koblenz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 4828. A. 46. Vol. 2.

№ 210.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1841, — betreffend den Stempel zu Gehalts-Quittungen, in Beziehung auf die von neuen Beſoldungen und Gehaltszulagen zum Penſionsfond fließenden Zwölftel-Abzüge und zu den Quittungen der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und Penſionaire.

Nachſtehende, an die Königlichen Regierungen wegen des Stempels zu Gehalts-Quittungen, in Beziehung auf die von neuen Beſoldungen und Gehaltszulagen zum Penſionsfond fließenden Zwölftel-Abzüge und zu den Quittungen der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und Penſionaire, am 11. d. M. erlaſſene Verfügung wird ſämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden mit der Anweiſung mitgetheilt, ſich danach gleichfalls ſowohl hinſichtlich der Einrichtung der Quittungen, als auch des zu verwendenden Stempelpapiers zu achten.

Berlin, den 29. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 5050 Steuerſachen 51.

Digitized by Google

Beilage.

Nach den beſtehenden Vorſchriften werden die $\frac{1}{12}$. Abzüge zum Penſions-Fond von neuen Beſoldungen und Gehalts-Zulagen in den Rechnungen bei den betreffenden Etats-Poſitionen verausgabt und extraordinair vereinnahmt, auch wird von den betreffenden Beamten darüber mitquittirt. — Der letztere Umſtand hat es veranlaßt, daß hin und wieder jene Abzüge in Verbindung mit den wirklich gezahlten Beträgen als ſtempelpflichtige Summen angeſehen worden ſind. Dies iſt indeſſen den Vorſchriften des Tarifs zum Geſetze vom 7. März 1822 zu Poſition „Quittungen" entgegen, indem hiernach Quittungen nur in dem Falle ſtempelpflichtig ſind, wenn ſie über wirklich geleiſtete Zahlungen ausgeſtellt werden, was bezüglich der qu. $\frac{1}{12}$. Abzüge nicht der Fall iſt.

Die Königliche Regierung hat daher darauf zu halten, daß zu den Gehalts-Quittungen die Stempel nur nach Maaßgabe der Beträge berechnet und verwandt werden, welche an die Beamten wirklich gezahlt worden ſind.

Damit indeſſen in ſolchen Fällen der ſtempelpflichtige Betrag in den Quittungen deutlich hervortrete, und damit auch der Vorſchrift genügt werde, wonach über die erwähnten Abzüge mit zu quittiren iſt, hat die Königliche Regierung anzuordnen, daß in den von den betreffenden Gehalts-Empfängern über den vollen Gehalts-Betrag auszuſtellenden Quittungen angegeben werde, wieviel davon

a) durch Ueberweiſung des $\frac{1}{12}$. Abzugs zum Penſionsfond, und

b) durch baare Zahlung

gewährt worden iſt.

Ein anderes nicht überall gleichmäßiges Verfahren hat ſich ferner nicht nur hinſichtlich der Stempelverwendung zu den Quittungen der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und reſp. Penſionairs über die denſelben gezahlten Gnaden-Benefizien, ſondern auch bezüglich der Beibringung dieſer Quittungen und deren Benutzung als Rechnungsbeläge ergeben.

Um auch dieſerhalb, im Einverſtändniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, ein überall gleichmäßiges Verfahren herzuſtellen, iſt zu verfügen und darauf zu halten:

a) daß künftig bei Berechnung des Quittungsſtempels die den Hinterbliebenen eines verſtorbenen Beamten reſp. Penſionairs gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgeſetzte Gehalts- reſp. Penſionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interims-Quittungen der verſtorbenen Beamten über die Beſoldung reſp. Penſion und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartalsbetrag zuſammen ergeben, und

b) daß zu den Rechnungen, und zwar:

    aa) zur Juſtifikation der darin in Ausgabe erſcheinenden Gehalts- oder Penſions-Bezüge des verſtorbenen Beamten, deſſen Interims-Quittungen, und

    bb) zur Juſtifikation des Gnaden-Monats oder Quartals, eine beſondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlungen empfangen haben,

beigebracht und zu letzterer der durch die Zuſammenrechnung dieſer beiden Bezüge ſich ergebende Stempel verwendet werde. Berlin, den 11. September 1841.

Miniſterium des Königl. Hauſes II. Abtheilung.	Miniſterium des Innern.	Finanz-Miniſterium.	Miniſterium der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten.

An ſämmtliche Königliche Regierungen

№ 211.

Verfügung vom 24. September 1841, — die bei Regulirung des Hypothekenbuchs von Amtswegen einzutragende Veräußerungs-Beſchränkung betreffend.

(Hyp. Ordn. Tit. II §§. 79, 80.)

In der Hypothekenregulirungs-Sache von N. N. wird dem Königlichen Oberlandesgericht auf den Bericht vom 4. d. Mts. folgendes eröffnet:

Digitized by Google

Der Juſtiz-Miniſter iſt der Anſicht, daß die Eintragung der in mehreren älteren Kaufverträgen enthaltenen Bemerkung:

„Auch muß die Stelle wegen der evangeliſchen Kirche zu N. N. nur an evangeliſche Konfeſſions-Ver-„wandte verkauft oder verlaſſen werden.“

in das Hypothekenbuch nicht zu veranlaſſen iſt.

Nimmt man dieſe Beſtimmung wörtlich, ſo ſteht ihrer Eintragung ſchon die Vorſchrift der §§. 79 und 80 Tit. II der Hyp. Ordn. entgegen, wonach Nebenverbindungen und Dispoſitionen in den Erwerbs-Inſtrumenten ſich nur in ſo fern zur Eintragung eignen, als dadurch einem der Intereſſenten oder auch einem Dritten ein Realrecht auf das Grundſtück konſtituirt wird.

Es lauten nämlich dieſe Paragraphen:

§. 79. „Es ſind nicht ſelten in den Inſtrumenten, auf deren Grund der Titulus possessionis für Jemand eingetragen wird, es ſeien nun ſolches Kontrakte unter Lebendigen, oder letztwillige Dispoſitionen, oder Erbrezeſſe, mancherlei Nebenverbindungen und Dispoſitionen enthalten, wodurch entweder einem der Intereſſenten oder auch einem Dritten, ein Realrecht auf das Grundſtück konſtituirt wird; wohin z. E. bei Käufen Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriae, reſervirte Eigenthums- oder hypothekariſche Rechte für geſtundete Kaufgelder ꝛc. bei Teſtamenten, Subſtitutiones, Fideikommiſſe und Legate; bei Erbrezeſſen, Abfindungen der ausſcheidenden Miterben, u. ſ. w. gehören.“

§. 80. „In ſo fern dergleichen Nebenverträge oder Verordnungen, das Eigenthum des Beſitzers, und deſſen Befugniß mit dem Gute zu disponiren, einſchränken, und alſo nach der Beſtimmung Tit. I §. 50, zur Eintragung unter die zweite Hauptrubrik des Hypothekenbuchs qualifizirt ſind, wohin z. E. die oberwähnten Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriae, die Subſtitutionen und auf das Gut ſelbſt gelegte Fideikommiſſariſche Qualität zu rechnen, müſſen ſolche von dem Gericht, unter eigener Vertretung, bei Berichtigung des Tituli possessionis von Amtswegen, mit eingetragen werden.“

Die Dezernenten ſollen nach §. 81 die produzirten Dokumente genau durchleſen und wegen der darin etwa vorkommenden Nebenverträge dieſer Art das Erforderliche in dem Befehle wegen Eintragung des Beſitztitels verordnen.

Jene Bemerkung in den älteren Kauf-Verträgen enthält noch keinen Nebenvertrag und am wenigſten einen ſolchen, worin einem der Intereſſenten oder doch einem Dritten ein Realrecht auf das Grundſtück eingeräumt würde.

Aus den eingereichten und anbei wieder zurück erfolgenden Akten ergiebt ſich aber auch, daß die eigentliche Bedeutung jener Klauſel, mit Bezug auf die Beſtimmungen der Schleſiſchen Provinzialgeſetze, dahin geht, daß jeder Beſitzer der fraglichen Stelle zur evangeliſchen Kirche und Schule ebenſo kontribuiren ſoll, wie ein evangeliſcher Konfeſſions-Verwandter; darum iſt dieſelbe aber noch nicht zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet.

Die Hypothekenbehörde hat daher von jener Bemerkung in den älteren Kaufkontrakten keine Notiz zu nehmen, zumal eine Beſchränkung der Erwerbungs-Befugniß aus Rückſichten auf die Religion in dieſem Falle gegen die allgemeinen Landesgeſetze verſtoßen würde, die eine völlige Gleichſtellung unter den Bekennern der evangeliſchen und katholiſchen Kirche gehandhabt wiſſen wollen.

Das Königliche Oberlandesgericht wird angewieſen, hiernach dem Gerichtsamte zu N. das Weitere zu eröffnen. Berlin, den 24. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau. I. 4792. Hypoth. Sachen 1. Vol. 7.

Digitized by Google

№ 212.

Verfügung vom 10. September 1841, — die Nothwendigkeit des Aufgebots verloren gegangener Dokumente betreffend.

(Inſtruktion vom 12. Auguſt 1820 §. 14 und §§. 48 und 49 des Anhanges.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 27. Auguſt 1841.

Nach einem Berichte des Land- und Stadtgerichts in N. iſt bei demſelben häufig der Fall vorgekommen, daß Schulddokumente, über deren Inhalt und Anmeldung den Gläubigern Rekognition ertheilt und die deshalb vom Gericht zurück behalten worden ſind, bei der ſpäter erfolgten Rückzahlung des Kapitals und der Quittungsleiſtung darüber ſich nicht mehr haben auffinden laſſen. Der Grund liegt in der großen Unordnung, welche in der Hypotheken-Regiſtratur des ehemaligen Gerichtsamts N. geherrſcht hat und welche erſt jetzt bei Gelegenheit der Hypotheken-Regulirung allmählig beſeitigt werden kann.

Das Land- und Stadtgericht iſt darüber zweifelhaft geworden, ob in ſolchen Fällen bei erfolgter Quittungsleiſtung über die Forderung die Kaſſation des zurückgegebenen Rekognitionsſcheins genüge, oder ob noch außerdem eine förmliche Amortiſation des abhänden gekommenen Dokuments erfolgen müſſe, und hat deshalb bei uns angefragt, ohne indeſſen ſeine Gründe für die eine oder die andere Anſicht anzuführen.

Auch in unſerm Kollegium ſind die Meinungen hierüber nicht zu vereinigen geweſen, indem ein Theil ein förmliches Aufgebot der ſolchergeſtalt verloren gegangenen Dokumente nicht für nothwendig, der andere dagegen es für unerläßlich, oder doch mindeſtens für rathſam hält, um Betrügereien vorzubeugen.

In den Geſetzen ſind Fälle dieſer Art, welche nur durch die beinahe zwanzigjährige Verzögerung der Hypotheken-Regulirung möglich geworden ſind, nicht vorgeſehen.

Wir erlauben uns daher, dieſe Angelegenheit Ew. Exzellenz zur hochgeneigten Entſcheidung ganz gehorſamſt vorzulegen.

Von demjenigen Theile des Kollegiums, welcher das Aufgebot nicht für nothwendig hält, wird angeführt, daß nach §. 115 Tit. 51 der Allg. Gerichts-Ordnung nur Dokumente über eingetragene Forderungen aufgeboten werden müßten und daß dieſer Fall hier nicht vorliege, da die Forderung ins Hypothekenbuch noch nicht eingetragen ſei. Aus dem Reſkript vom 2. Februar 1821 (Jahrb. Bd. 6 S. 98) ergebe ſich zur Genüge, daß ein Aufgebot nur da erforderlich ſei, wo die Hypothekenbehörde die Anmeldung zur künftigen Eintragung auf dem Dokumente ſelbſt notirt habe, was indeſſen nach dem für N. geltenden Patente wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Sachſen vom 16. Juni 1820 nicht geſchehen, indem nach §. 14 der in Gemäßheit dieſes Einführungs-Patents erlaſſenen Inſtruktion vom 12. Auguſt 1820 beſondere Rekognitionsſcheine über die Anmeldung und Eintragungsfähigkeit der Dokumente ertheilt würden. Da dieſe Rekognitionsſcheine bis zur wirklichen Eintragung ins Hypothekenbuch und Ausfertigung des Hypothekenſcheins die Stelle der Dokumente vertreten, um den Verkehr nicht zu ſtören, ſo ergebe ſich hieraus, daß zwar dieſe Rekognitionsſcheine aufgeboten werden müßten, wie dies auch von Ew. Exzellenz beſtimmt worden, nicht aber die in den Rekognitionsſcheinen in Bezug genommenen Dokumente. Hätte nun auch ein Gläubiger auf Grund eines ſolchen, auf ungehörige Weiſe wieder in ſeinen Beſitz gekommenen Dokuments eine Ceſſion vorgenommen, ſo würde doch der Ceſſionar die Forderung nicht für eine eingetragene, ſondern höchſtens für eine ſolche haben halten können, die ihm einen Titel zur Eintragung gebe. Melde er dann die Forderung beim Hypothekenrichter an, ſo müſſe ſich ſofort ergeben, daß ſie ſchon angemeldet und Rekognition darüber ertheilt ſei.

Von der andern Seite wird für die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Aufgebots nach Analogie des §. 115 a. a. O. angeführt, daß über Dokumente der gedachten Art zu Gunſten eines Dritten allerdings habe disponirt werden können, und daß die Forderung, nachdem ſie vom Hypothekenrichter geprüft und für eintragungsfähig erachtet worden, einer eingetragenen gleich zu ſtellen ſei. Geſetzt, der Gläubiger wäre, nachdem er bereits Rekognition erhalten, auf ungehörige Weiſe wieder in den Beſitz des Dokuments gekommen, ſo würde er in den Stand geſetzt worden ſein, die Forderung weiter zu cediren.

Daß er die Forderung angemeldet und Rekognition erhalten, hätte er hierbei verſchweigen können, und die angeblich unterlaſſene Anmeldung innerhalb der Präkluſiv-Friſt würde den Ceſſionar nicht nothwendigerweiſe

Digitized by Google

haben abhalten müſſen, ſich auf das Geſchäft einzulaſſen, da der Realanſpruch dadurch nicht verloren gehe, ſo lange ſich das zur Hypothek eingeſetzte Grundſtück noch im Beſitze des Schuldners oder ſeiner Erben befinde.

Es laſſe ſich denken, daß eine ſolche Ceſſion erſt kürzlich erfolgt wäre, daß der Ceſſionar die Anmeldung derſelben beim Hypothekenrichter unterlaſſen, daß der Schuldner von der Ceſſion keine Kenntniß erlangt und die Rückzahlung an den urſprünglichen Gläubiger gegen die Produktion des Rekognitionsſcheins geleiſtet habe. Ein ſolcher Fall laſſe ſich um ſo eher als möglich denken, als einerſeits der Ceſſionar, wenn der Gläubiger das Dokument in Händen habe, nicht auf die Vermuthung kommen könne, daß derſelbe die Forderung angemeldet und Rekognition darüber erhalten habe, indem in dieſem Falle das Dokument ſich eigentlich in der Verwahrung des Gerichts befinden müſſe, und andererſeits der Schuldner keinen Anſtand nehmen könne, Zahlung an den urſprünglichen Gläubiger zu leiſten, wenn die nach §. 14 der Inſtruktion vom 12. Auguſt 1820 ertheilte, die Stelle des Dokuments vertretende Rekognition produzirt werde. Die Möglichkeit, daß von dem Gläubiger mit Benutzung des Dokuments unter Zurückbehaltung der Rekognition disponirt ſei, laſſe ſich hiernach nicht leugnen. Noch unzweifelhafter ſcheint demjenigen Theile des Kollegiums, welcher das Aufgebot für nothwendig hält, die Entſcheidung, wenn es ſich, worüber indeſſen das Land- und Stadtgericht in N. ſich nicht ausgeſprochen hat, in einzelnen Fällen von Forderungen handeln ſollte, welche in ſächſiſcher Zeit entſtanden und mit Konſens verſehen worden ſind, da die Ertheilung des Konſenſes das wirkliche Realrecht gab, die Konſensertheilung alſo die Stelle der Eintragung vertrat.

Sollten Ew. Exzellenz das Aufgebot ebenfalls für erforderlich halten, ſo bitten wir ganz gehorſamſt, uns zugleich auch hochgeneigteſt darüber beſcheiden zu wollen, auf weſſen Koſten es erfolgen ſoll, wobei wir gehorſamſt bemerken, daß aus dem Bericht des Land- und Stadtgerichts ſich ein dem jetzigen Beamten zur Laſt fallendes Verſehen nicht entnehmen läßt.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

In dem Bericht vom 27. v. M. fragt das Königliche Oberlandesgericht an:

ob in den bei dem Land- und Stadtgericht zu N. vorgekommenen Fällen des Verluſtes von Schulddokumenten, über deren Inhalt und Anmeldung den Gläubigern Rekognition ertheilt worden, bei erfolgter Quittungsleiſtung über die Forderung die Kaſſation des zurückgereichten Rekognitionsſcheins genüge, oder noch außerdem ein förmliches Aufgebot des abhanden gekommenen Dokuments zum Zweck der Amortiſation ſtatt finden müſſe?

Hierauf wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken trägt, ſich der Anſicht anzuſchließen,

wonach in den bezeichneten Fällen das Aufgebot nicht nothwendig iſt.

Ein zur Eintragung präſentirtes Dokument iſt, ſo lange dieſelbe nicht erfolgt, kein Hypotheken-Dokument, vertritt auch, getrennt von der nach §. 14 der Inſtruktion vom 12. Auguſt 1820 ertheilten Rekognition, nicht die Stelle eines ſolchen, und iſt daher nur wie ein anderes Privat-Dokument anzuſehen. Es genügt daher, wenn nur jene Rekognition vorhanden iſt, ein Mortifikationsſchein ohne öffentliches Aufgebot, eben ſo wie in den Fällen der §§. 48 und 49 des Anhangs zur Inſtruktion vom 12. Auguſt 1820. Berlin, den 10. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg. I. 4653. A. 50. Vol. 8.

Digitized by Google

№ 213.

Bericht und Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung der §§. 5 — 8 des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Brandtweinzwanges in der ganzen Monarchie vom 28. Oktober 1810 (Geſetz-Sammlung S. 95).

Ueber die Auslegung der §§. 5 u. ff. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 iſt der zweite Senat unſers Kollegiums in zweien Fällen von entgegengeſetzten Anſichten ausgegangen.

Im Jahre 1836 ward angenommen:

daß die Konzeſſion der Landes-Polizei-Behörde zur Erbauung einer Waſſermühle nur auf die Anlage der Mühle bezogen werden könne und daß der Erbauer einer neuen Mühle, der erhaltenen Konzeſſion ungeachtet, vor der Ausführung des Baues mit denjenigen, deren Rechte durch die Mühlenanlagen geſchmälert werden, ſich abfinden müſſe und daß er, wenn er dieſes unterlaſſen hat, zur Wegräumung der zum Betriebe der Mühle angelegten Wehr- und Mühlengräben von den Intereſſenten, wenn ſie ſich auch nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Polizeibehörde mit einem Widerſpruche **nicht gemeldet haben**, angehalten werden könne.

In einem jetzt zur Entſcheidung vorliegenden Falle geht dagegen die Meinung des zweiten Senats dahin:

daß eine, nach Beobachtung der in den §§. 5 — 8 des Edikts vom 28. Oktober 1810 enthaltenen Vorſchriften von der Landes-Polizei-Behörde ertheilte Konzeſſion zur Anlegung einer neuen Waſſermühle **gegen die bei dem Baue der Mühle und bei den Waſſerbauten Betheiligten**, welche während der achtwöchentlichen Friſt ein Widerſpruchsrecht **nicht** angemeldet haben, ſelbſt wenn die Konzeſſion nur mit der **Klauſel des Vorbehalts der Privat-Rechte dritter Perſonen** ertheilt worden, die Wirkung habe, daß die Betheiligten die Ausführung des Baues der Mühle und der Waſſerbauten nach dem bei der Polizei-Behörde eingereichten und von derſelben genehmigten Plane geſchehen laſſen müſſen, und daß ihnen kein Widerſpruchsrecht und keine gerichtliche Klage gegen die Ausführung oder auf Wegſchaffung der ſchon ausgeführten Bauten zuſtehe, ihnen vielmehr nur ein Anſpruch auf Schadens-Erſatz nachgelaſſen werden könne, wenn durch die Bauten ihre Rechte beeinträchtigt werden.

Bei dieſer Verſchiedenheit der Anſichten hat eine Berathung **in Pleno Collegii** ſtatt finden müſſen. Letzteres hat ſich nun für die neuere Meinung entſchieden und wir verfehlen nicht, Ew. Exzellenz den gefaßten Plenar-Beſchluß nebſt einem Auszuge aus dem Protokollbuche in Folge des Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 1. Auguſt 1836 gehorſamſt zu überreichen. **Berlin**, den 24. Mai 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

1. Durch die von der Landes-Polizei-Behörde ertheilte Konzeſſion, zur Ausführung eines Waſſermühlen-Baues, nach dem eingereichten Plane, werden die Rechte derjenigen Perſonen, welche auf die nach §. 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 erfolgte öffentliche Bekanntmachung einen Widerſpruch gegen die Ausführung des Baues oder der dazu gehörigen Gräben, Schleuſen und Wehren nicht erhoben haben, dergeſtalt betroffen, daß ſie nach Ertheilung der Konzeſſion einen ſolchen Widerſpruch noch zu erheben und auf die Fortſchaffung der ausgeführten Mühlen- und Waſſerbauten anzutragen, **nicht** für berechtigt zu achten ſind.

2. Der in der ertheilten Konzeſſion aufgenommene Vorbehalt:

„unbeſchadet der Rechte eines Dritten“

hat nicht die Wirkung, daß das vorgedachte Widerſpruchsrecht gegen den Bau ſelbſt erhalten worden, ſondern bezieht ſich nur auf etwaige Entſchädigungsanſprüche.

Angenommen in Pleno den 24. Mai 1841.

I. 5055. M. 78. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Oktober 1841. № 42.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ehlers bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 14. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Decken bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 14. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Brunnemann aus Königsberg bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 14. September d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: 1. der Auskultator Friedrich Wilhelm Graf zu Stolberg, mit dem Dienſtalter vom 11. Juli d. J., und 2. der Auskultator Gotzmann, mit dem Dienſtalter vom 8. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: 1. der Auskultator Steinkopf, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J., und 2. der Auskultator Lettow, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Prittwitz, mit dem Dienſtalter vom 18. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator von Wolff und Metternich, mit dem Dienſtalter vom 30. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Fürſtlich Bentheim-Tecklenburgſchen Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Niemann zu Rheda iſt der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor von Schnehen zu Jakobshagen iſt zum Land- und Stadtrichter zu Alt-Ruppin,

und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Sponholz zu Schlochau zum Land- und Stadtrichter in Schloppe, ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg in Schleſien als etatsmäßiger Aſſeſſor fungirende Kammergerichts-Aſſeſſor Liebmann iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Merſeburg verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Lettow bei dem hieſigen Landgericht; 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hevelke bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau; 3. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Borowski zu Königsberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Wehlau, und 4. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Weidlich zu Merſeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg in Schleſien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmieding zu Hamm iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Goullon zu Lötzen iſt geſtorben.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Zu Kanzlei-Direktoren ſind ernannt:

1. bei dem Land- und Stadtgericht zu Inſterburg: der Sekretair Kiſchke; 2. bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen: der Sekretair Auguſt Kühn; 3. bei dem Land- und Stadtgericht zu Darkehmen: der Sekretair Guttmann; 4. bei dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg: der Sekretair Brückländer; 5. bei dem Land- und Stadtgericht zu Lyck: der Sekretair Kranke; 6. bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilſit: der Sekretair Karl George Albrecht Schultz; 7. bei dem Land- und Stadtgericht zu Stallupönen: der Sekretair Loſſow; 8. bei dem Land- und Stadtgericht zu Goldapp: der Sekretair Zimmermann; 9. bei dem Land- und Stadtgericht zu Lötzen: der Sekretair Herrmann, und 10. bei dem Landgericht zu Heydekrug: der Sekretair Spiller.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Maaße zu Koſel iſt an das Land- und Stadtgericht zu Oppeln, und

der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Sarg zu Goſtyn an das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn,

verſetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Goretzki zu Oppeln iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hülſen in Samter iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Kammergericht und zum Notarius in dem Bezirke deſſelben vom 1. Januar k. J. ab, mit dem Karakter als Juſtizrath, beſtellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Böle in Unna iſt auf ſeinen Wunſch zum Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius bei dem Oberlandesgericht zu Münſter ernannt, und demſelben der Karakter als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen worden.

Es iſt genehmigt worden, daß der als Juſtiz-Kommiſſarius verabſchiedete Notarius Lauber zu Wollſtein ſeinen Wohnſitz in die Kreisſtadt Bomſt verlege.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Karl Chriſtian Schmidt zu Saarbrücken iſt unter dem 24. September d. J. zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln Allerhöchſt ernannt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Oppenhoff zu Kleve iſt an das Landgericht zu Düſſeldorf verſetzt worden.

Der Notar Laymann zu Wermelskirchen iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Koblenz, und

der Notar Wolff zu Koblenz zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wermelskirchen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wermelskirchen,

beſtellt worden.

Der Notar Welter zu Goch iſt geſtorben.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 6. Oktober d. J. ausgegebene 18. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2195. das Geſetz über die Verſicherungs-Geſellſchaften der Provinz Schleſien zur Vergütung der durch die Rindviehſeuche veranlaßten Verluſte, vom 30. Juni d. J.;

№ 2196. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Juli d. J., die Belegung der Sparkaſſenbeſtände betreffend;

№ 2197. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Auguſt l. J., betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrſchaften, ſo wie der Stadt- und Land-Gemeinden in Armen-Angelegenheiten; und

№ 2198. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. September d. J., wegen des durch die Regierung zu Koblenz zu erlaſſenden öffentlichen Aufgebots ſämmtlicher Intereſſenten, welche auf die in den Beſitz des dieſſeitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Polcher Dingtags-Beſitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anſpruch zu haben vermeinen.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 214.

Verfügung vom 9. September 1841, — das Verfahren bei Abſchätzung ſtädtiſcher Grundſtücke betreffend.

(Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 6 §. 3, Thl. III Tit. 5 §. 4, Anh. §. 437, Reſkr. vom 7. Januar 1817 und 11. Juli 1831, Jahrb. Bd. 9 S. 23 und Bd. 38 S. 103.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 23. Juli d. J., das Verfahren deſſelben bei der Abſchätzung ſtädtiſcher Grundſtücke betreffend, eine Abſchrift des von dem Kammergericht über die Aufnahme der Taxen durch Sekretarien des Stadtgerichts erſtatteten gutachtlichen Berichts vom 2. d. M. mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter mit der darin entwickelten Anſicht des Kammergerichts ſich einverſtanden erklärt. Das Königliche Stadtgericht hat ſich danach künftig zu achten. Berlin, den 9. September 1841.

Für den Juſtiz-Miniſter
vermöge Allerhöchſten Auftrags
Ruppenthal.

An das hieſige Königliche Stadtgericht. I. 4709. F. 15. Vol. 3.

Beilage.

Auf Ew. Exzellenz hohe Verfügung vom 17. Auguſt d. J. ermangeln wir nicht, Nachſtehendes ehrerbietigſt zu berichten:

Wenn die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 6 §. 3 verordnet, daß die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe unter Direktion einer vereideten Gerichtsperſon geſchehen müſſe, ſo kann darunter unſers Erachtens nur eine richterliche Perſon oder doch eine ſolche verſtanden werden, welche die richterliche Qualifikation beſitzt und bei dem betreffenden Gerichte beſchäftigt iſt. Die Direktion der Taxation kann mithin durch einen bei dem Gerichte beſchäftigten richterlichen Beamten oder durch einen ſolchen, der die Qualifikation als Referendarius hat, erfolgen. Die Sekretarien der Landes-Juſtiz-Kollegien ſollen nach §. 4 Tit. 5 Thl. III der Allg. Ger. Ordn. Referendarien geweſen ſein. Daher ſind ſie, nach §. 6 a. a. O., zur Beſorgung von Siegelungen, Inventuren, Teſtamentsabnahmen und andern Kommiſſionen, (mithin auch ohne Zweifel zur Aufnahme gerichtlicher Taxen) qualifizirt, und hierauf beruht es, daß bei dem Kammergerichte den bei demſelben angeſtellten Sekretarien auch Taxationen aufgetragen werden. In Betreff der Untergerichte iſt aber nicht vorgeſchrieben, daß die Sekretarien bei denſelben die Qualifikation als Referendarien beſitzen ſollen und deshalb können ſie auch nicht zu ſolchen Geſchäften benutzt werden, bei welchen dieſe Qualifikation vorausgeſetzt wird.

Aus der frühern Verfaſſung der Gerichte vor Publikation der Allg. Gerichts-Ordn. läßt ſich in dieſer Beziehung nichts folgern. Denn durch die Allg. Gerichts-Ordnung iſt ſolche beſeitigt, ſo fern nicht in Betreff einzelner Inſtitutionen die Aufrechthaltung ausdrücklich verordnet worden, welches indeß hinſichts des Verfahrens bei Taxationen nicht der Fall iſt. Es kann daher auf die bezüglichen Beſtimmungen der Gerichtsordnung für das Stadtgericht zu Berlin vom 5. April 1770 hierbei durchaus nicht ankommen. Vielmehr ſind jene Vorſchriften durch das *Corpus juris Fridricianum* und durch die Allg. Gerichtsordnung für beſeitigt zu erachten.

Wir ſind hiernach der Anſicht:

> daß die Aufnahme der gerichtlichen Taxen bei dem hieſigen Stadtgericht in der Regel nur unter Direktion eines Mitgliedes deſſelben, durch Sekretarien aber nur dann erfolgen kann, wenn entweder dieſelben das Referendariats-Examen beſtanden haben, oder die Rede iſt von Abſchätzungen von Grundſtücken geringeren Werthes. (§. 437 des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. und Reſkripte vom 7. Januar 1817 und vom 11. Juli 1831, Jahrb. Bd. 9 S. 23 und Bd. 38 S. 103.)

Digitized by Google

Die Gründe, welche das Stadtgericht für ſeine entgegengeſetzte Meinung anführt, ſind nicht den Worten und dem Grunde des Geſetzes entnommen und ſchon deshalb nicht zutreffend. Sie ſcheinen uns aber auch, abgeſehen hiervon, nicht ausreichend, um eine Abweichung von den geſetzlichen Vorſchriften zu motiviren und in keinem Falle würden genügende Gründe vorliegen, bei dem hieſigen Stadtgericht in dieſer Beziehung ein anderes Verfahren zuzulaſſen, als bei anderen Untergerichten.

Hiernach ſtellen wir dem Ermeſſen Ew. Excellenz die Deziſion gehorſamſt anheim und bitten: uns von dem gefaßten Beſchluſſe in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 2. September 1841.

Das Kammergericht.

№ 215.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1841, — die Gebühren der bei Eidesleiſtungen der Juden mitwirkenden Perſonen betreffend.

(Sportel-Taxe vom 23. Auguſt 1815.)

Es ſind Zweifel darüber entſtanden:

1. ob und nach welchen Sätzen der jüdiſche Aſſeſſor, der Gelehrte, der Klopfer und die beiden Schwurzeugen für ihre Hülfeleiſtung bei der Abnahme von Juden-Eiden zu remuneriren ſeien, und
2. wer unter dem in der Allg. Sportel-Taxe vom 23. Auguſt 1815 Abſchn. IV Num. 14 bezeichneten „Juden-Beglaubten" zu verſtehen ſei.

Nachdem mehrere Obergerichte mit ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber vernommen worden ſind, und ſich eine ſchwankende Praxis daraus kund gegeben hat, wird den ſämmtlichen Gerichten in denjenigen Provinzen, in welchen die Allg. Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 Geſetzeskraft hat, folgendes zur gleichmäßigen Beachtung vorgeſchrieben.

1. Nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe für die Obergerichte Abſchn. IV Num. 14 — für die Untergerichte Num. 13 — kann der Rabbiner oder Vice-Rabbiner bei Abnahme eines Juden-Eides, je nach der Höhe des Gegenſtandes, 20 ſgr. bis 1 Thlr. liquidiren. Derſelbe Gebührenſatz kommt auch dem Gelehrten, ſo wie dem jüdiſchen Aſſeſſor zu, ſobald ſie bei der Abnahme die Stelle des Rabbiners vertreten.

2. Den beiden Zeugen, welche nach §. 324 Tit. 10 der Proz. Ordn. bei der Eidesleiſtung gegenwärtig ſein müſſen, ſind nach Maaßgabe der Verſäumniß und nach der Höhe des Gegenſtandes, jedem 5 — 15 ſgr. zuzubilligen.

Vertritt der Rabbiner oder der jüdiſche Gelehrte zugleich die Stelle des einen Zeugen, ſo weit dies nach §. 325 a. a. O. zuläſſig iſt, ſo kann er dafür nicht noch beſondere Gebühren in Anſpruch nehmen.

3. Der Zuziehung des Klopfers bedarf es nicht, auch wenn der Eid in der Synagoge abgeleiſtet wird, vielmehr kann der Geſetzesſchrank auch von dem Gelehrten oder von einem der Zeugen geöffnet werden. Iſt der Klopfer gleichwohl zugezogen, ſo kann er blos für das Oeffnen des Schrankes keine Remuneration verlangen. Dagegen iſt es unbedenklich, denſelben als Schwurzeugen zuzuziehen und ihm alsdann die Zeugengebühren mit 5 bis 10 Sgr. zu bewilligen.

4. Was den in der Allg. Gebührentaxe erwähnten „Juden-Beglaubten" betrifft, ſo geht aus den eingegangenen Berichten hervor, daß dergleichen Perſonen nur noch in wenigen jüdiſchen Gemeinden vorhanden ſind, und daß auch der jüdiſche Gelehrte, oder der Klopfer darunter verſtanden wird. Die Remuneration deſſelben richtet ſich daher, ſo bald er bei Eidesleiſtungen jüdiſcher Perſonen zugezogen wird, nach der Eigenſchaft, in welcher er dabei betheiligt iſt und iſt demnach entweder nach den unter Num. 1 oder nach den unter Num. 3 enthaltenen Beſtimmungen feſtzuſetzen.

5. Schließlich wird den Gerichten empfohlen, zur Vermeidung von Koſten dahin zu wirken, daß bei Abnahme von Juden-Eiden, wie dies bereits bei mehreren Gerichten geſchieht, ſtets dieſelben Perſonen zugezogen und mit dieſen die Verabredung getroffen werde, daß ſie nur in zahlbaren Sachen Gebühren liquidiren, in unvermögenden Sachen aber darauf verzichten. Berlin, den 30. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in denjenigen Provinzen, in welchen die Sportel-Taxe vom 23. Auguſt 1815 Geſetzeskraft hat.
I. 4986. J. 24. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Oktober 1841. № 43.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Leman zu Marienwerder wird vom 1. Januar 1842 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Rath Schulz zu Hamm iſt geſtorben.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Brummer iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 28. September d. J., ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: 1. der Auskultator Kahle, mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt d. J., und 2. der Auskultator Keßler, mit dem Dienſtalter vom 4. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Nettler, mit dem Dienſtalter vom 24. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Striethorſt zu Münſter iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Unna Allerhöchſt ernannt.

Der Kriminalgerichts-Direktor Kaulfuß zu Kozmin iſt an das Inquiſitoriat zu Poſen verſetzt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der bisherige Juſtiz-Kommiſſarius, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stündeck iſt zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Münſter unter dem 8. Oktober d. J. Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Seel in Siegen iſt geſtorben.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hüttemann zu Brilon bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Bodelſchwingh zu Altena bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld.

3. Subalternen.

Der Regiſtratur-Aſſiſtent Girndt iſt zum Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübben ernannt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Lehnmann zu Roſenberg iſt zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Otto iſt von dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum an das Land- und Stadtgericht zu Meſeritz, der Juſtiz-Kommiſſarius Reymann dagegen von dem Land- und Stadtgericht zu Meſeritz an das Land- und Stadtgericht zu Birnbaum verſetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Aſſeſſor Auguſt Reichensperger

Digitized by Google

zu Köln iſt unter dem 2. Oktober d. J. zum Landgerichts-Rath daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Hammer zu Aachen iſt zum Friedensrichter in Hillesheim ernannt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit über die Stadt Wiehe und deren Flur, ſo wie über die Eingeſeſſenen der Ortſchaften Hechendorf, Allerſtädt, Zeisdorf, Garnbach und Langenrode wird mit dem 1. Januar k. J. auf das Patrimonialgericht Wiehe übergehen, nachdem deren Rückgabe, beziehungsweiſe Delegation an den Freiherrn von Werthern Allerhöchſt genehmigt worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 216.

Verfügung vom 24. September 1841, — betreffend die Frage, ob ein zu einem Rittergute gehöriges Pertinenz, das außer dem Jurisdiktionsbezirke des Hauptguts liegt, zur Realjurisdiktion des Ober- oder des Untergerichts, worin daſſelbe belegen, gehört?

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 31. v. M., in Betreff der durch den Antrag des N. daſelbſt auf Berichtigung des Beſitztitels der auf der Z.ſchen Feldflur belegenen, als Pertinenz zu dem, der Jurisdiktion der Gräflich Stolberg-Wernigerodeſchen Regierung zu Wernigerode unterworfenen Rittergute gehörigen ſogenannten B.-Wieſe veranlaßten Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Oſterwieck:

ob ein zu einem Rittergute gehöriges Pertinenz, das außer dem Jurisdiktionsbezirke des Hauptguts liegt, zur Realjurisdiktion des Ober- oder des Untergerichts des Bezirks, worin daſſelbe belegen, gehört?

hiermit eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des gedachten Land- und Stadtgerichts,

daß das Pertinenz eines Ritterguts die Exemtion deſſelben theilt,

beitritt. Dieſelbe findet darin ihre Rechtfertigung, daß der eximirte Gerichtsſtand, welchem ein adliches Gut und Grundſtück als Ganzes unterliegt, nothwendig auch dem ungetrennt dazu gehörigen Pertinenzſtücke zu Theil werden muß.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die Hypothekenbuchführung über die vorgedachte B.-Wieſe, als Pertinenzſtück des Ritterguts L., zu übernehmen. Berlin, den 24. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Halberſtadt. I. 4932. G. 65.

№ 217.

Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1841, — betreffend die Reiſekoſten und Diäten derjenigen Obergerichts-Aſſeſſoren, welche zur Vertretung oder Hülfeleiſtung an ein Untergericht deputirt werden.

Der Juſtiz-Miniſter hat bei mehreren einzelnen Verfügungen den Grundſatz befolgt,

daß Obergerichts-Aſſeſſoren, welche an ein Untergericht zur Vertretung verhinderter Mitglieder deſſelben oder zu temporärer Hülfeleiſtung deputirt werden, für die Hin- und Rückreiſe nur diejenigen Reiſekoſten und Diäten zu liquidiren befugt ſind, welche ein Mitglied des Untergerichts, bei welchem ſie beſchäftigt werden ſollen, für die Ausrichtung auswärtiger Dienſtgeſchäfte nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 zu verlangen berechtiget iſt.

Auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden ſämmtliche Gerichte hierdurch angewieſen, ſich in künftigen Fällen nach der vorſtehenden Beſtimmung zu achten. Berlin, den 10. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5156. D. 18. Vol. 7.

Digitized by Google

№ 218.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1841, — über die Nichtzulaſſung von Klagen, denen der Einwand der vollendeten Verjährung des erhobenen Anſpruchs durch Nicht-Gebrauch entgegen zu ſtehen ſcheint, und über das dabei zu beobachtende Verfahren. J. M. Bl. 1844. S. 146.

(Allgem. Land-Recht Thl. I. Tit. 9. §§. 568 und 569, — Proz.-Ordn. Tit. 10. §§. 246 — 249, — Verordn. vom 9. Februar 1817, die Juſtiz-Verwaltung im Großherzogthum Poſen betr., — Verordn. vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeß und Geſetz vom 31. März 1838, Geſetz-Samml. S. 249.)

Nachdem in Folge der Aufforderung vom 25. Mai d. J. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 190 — 192) die Berichte des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, des Tribunals zu Königsberg, des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, des Oberappellationsgerichts zu Poſen, des Kammergerichts und der 18 Oberlandesgerichte eingegangen ſind, theilt der Juſtiz-Miniſter den dabei betheiligten Gerichten das Reſultat derſelben nachſtehend mit:

Die bei der Anwendung des Geſetzes vom 31. März 1838 (Geſetz-Samml. S. 249) über die kürzeren Verjährungsfriſten zur Sprache gekommene Frage:

> ob eine Klage, welcher der Einwand der Verjährung des erhobenen Anſpruchs entgegen zu ſtehen ſcheint, in dem Falle, wenn darin des Einwandes der Verjährung keiner Erwähnung geſchieht, ohne Weiteres durch ein Dekret zurückgewieſen werden dürfe?

haben nur Fünf Oberlandesgerichte bejaht, alle übrige Gerichtshöfe aber haben dieſelbe verneint; Zwei Oberlandesgerichte halten ſogar eine Berückſichtigung des Einwandes der Verjährung bei der Prüfung der eingereichten Klage überhaupt nicht für zuläſſig und ſind der Meinung, „daß abzuwarten ſei, ob der Verklagte von dem Einwande der Verjährung Gebrauch machen werde.

Mit Ausnahme jener Fünf und dieſer beiden Oberlandesgerichte, wovon die erſteren für die unbedingte Zurückweiſung der Klage und die letzteren für die unbedingte Zulaſſung derſelben ſich erklären, haben nur das Kammergericht und Ein Oberlandesgericht ſich der in jener Aufforderung aufgeſtellten Anſicht des Juſtiz-Miniſters überall, das Geheime Ober-Tribunal, die Drei Ober-Appellations-Behörden und die übrigen Zehn Oberlandesgerichte aber mit Modifikationen angeſchloſſen, welche auf folgende Sätze hinausgehen:

1. Eine Klage, welcher der Einwand der vollendeten Verjährung des erhobenen Anſpruchs entgegen zu ſtehen ſcheint, iſt nur erſt dann für ſubſtantiirt zu erachten, wenn in derſelben die rechtliche Vermuthung, „daß die Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden (§. 568 Tit. 9 Thl. I. des A. L. R.)," durch den Antritt des vollſtändigen Gegenbeweiſes widerlegt wird.
2. Dieſer Gegenbeweis iſt nach §. 569 a. a. O. darauf zu richten, „daß der Verklagte, wenn er von dem Einwande der Verjährung Gebrauch machen ſollte, ſich unredlicher Weiſe und gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, der Erfüllung derſelben entziehen wolle."
3. Iſt ein ſolcher Gegenbeweis nicht angetreten worden, ſo muß der Kläger zur beſſeren Begründung ſeiner Klage aufgefordert oder vorgeladen werden, unter der Androhung: daß wenn dieſem Mangel nicht binnen der ihm zu beſtimmenden Friſt oder in dem Termine abgeholfen werden ſollte, die Akten auf ſeine Koſten würden reponirt werden.
4. Dieſe Grundſätze finden Anwendung, es mag die Klage im ordentlichen Prozeſſe nach Vorſchrift der Prozeß-Ordnung, oder nach Maaßgabe der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeß, oder der Verordnung betreffend die Juſtiz-Verwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817 angeſtellt worden ſein.

Der Juſtiz-Miniſter fordert unter Mittheilung dieſes Reſultats ſämmtliche Gerichte derjenigen Landestheile, in denen die Allgem. Gerichts-Ordnung und das Allgem. Land-Recht Geſetzeskraft haben, auf, ſich nach den, von dem höchſten Gerichtshofe, den drei Ober-Appellations-Behörden und der Mehrzahl der Oberlandesgerichte angenommenen Rechtsgrundſätzen zu achten und demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren. Das Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals wird dieſer Verfügung beigedruckt.

Da übrigens der Gegenbeweis vollſtändig geführt werden ſoll, eine Eidesdelation aber nur über Thatſachen ſtatthaft iſt — §§. 246 und 249 Tit. 10 der Proz.-Ordn. —, ſo folgt von ſelbſt, daß ein Eid nicht darüber angetragen werden kann, „daß der Verklagte ſich nicht unredlicher Weiſe und nicht gegen ſein beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit der Erfüllung derſelben entziehen wolle." Es muß vielmehr der Gegenbeweis auf Thatſachen gerichtet werden, aus denen der Richter die vollſtändige Ueberzeugung ſchöpfen

Digitized by Google

ſoll, der Verklagte befinde ſich wirklich im unredlichen Glauben und habe die Abſicht, ſich gegen beſſeres Wiſſen der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zu entziehen. Berlin, den 16. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte derjenigen Landestheile, in denen die Allgem. Gerichts-Ordnung und das Allgem. Land-Recht Geſetzeskraft haben. I. 5213. V. 16. Vol. 3.

Beilage.

Ew. Excellenz haben durch die allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1841 über die in den Gerichtshöfen ſtreitig gewordene Frage:

ob eine Klage in Betreff einer ſolchen Forderung, welcher der Ablauf der Verjährungsfriſt entgegen ſteht, mittelſt Dekrets zurückgewieſen werden dürfe?

neben denen Landes-Juſtiz-Kollegien auch uns

1. zu einer Anzeige über das bisher beobachtete Verfahren und
2. zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber

aufgefordert. Der Anzeige zu 1. halten wir nach der Stellung unſers Kollegiums uns für enthoben, unſere gutachtliche Aeußerung zu 2. verfehlen wir nicht, in Folgendem gehorſamſt vorzutragen:

Wir können der von Ew. Excellenz geäußerten Anſicht nur dahin beipflichten, daß, in Erwägung einerſeits der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9. §§. 568 und 569, und andererſeits der Beſtimmung im §. 11 Tit. 9 der Prozeß-Ordnung, eine ſolche Klage, welcher der Einwand der Verjährung durch Nichtgebrauch anſcheinend entgegen ſteht, weder geradehin mit Abwartung, ob der Verklagte den Einwand aufſtellen werde, zugelaſſen, noch auch geradehin zurückgewieſen werden dürfe. Vielmehr wird, in ſo fern nicht etwa ſchon in der Klage ſelbſt nach Anleitung des §. 569 a. a. O. der Beweis angetreten ſein ſollte, daß der Andere unredlicher Weiſe und gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich der Erfüllung derſelben entziehen wolle, — eine ſolche nicht vollſtändig ſubſtantiirte Klage einer Rückfrage an den Kläger und der Aufforderung bedürfen, die beſſere Subſtantiirung zu bewirken. Wenn wir hiernach im Allgemeinen die von Ew. Excellenz unter 1. und 2. in Vorſchlag gebrachten Beſtimmungen für gerechtfertigt erachten, ſo müſſen wir dagegen Bedenken tragen, uns auch den ferneren anzuſchließen. Wird einmal angenommen, daß nach §. 568 die rechtliche Vermuthung der geſchehenen Tilgung der Verbindlichkeit bei Ablauf des zur Verjährung im Geſetze beſtimmten Zeitraums beſtehe, und wird auch der im §. 569 angedeutete Gegenbeweis nicht angetreten, ſo dürfte auch durch den bloßen Vorbehalt des Klägers, die Fortdauer der Verbindlichkeit nachweiſen zu wollen, die Subſtantiirung der Klage keinesweges bewirkt, und vielmehr ſolchenfalls immer, der Vorſchrift im §. 7 Tit. 6 der Prozeß-Ordnung entgegen, eine unſubſtantiirte Klage zugelaſſen werden. Ohnehin mögte niemals zu vermuthen ſein, daß der Verklagte von dem durch das Geſetz zu ſeinen Gunſten begründeten Rechtseinwande keinen Gebrauch machen werde, und ſo würde es wohl nur zum Aufenthalte der Sache gereichen, wenn man den dem Kläger obliegenden Gegenbeweis gegen die ihm entgegenſtehende rechtliche Vermuthung erſt dann fordern wollte, wenn der Verklagte von dem Einwande wirklich Gebrauch macht.

Wir ſind aus dieſen Gründen des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß die zu erlaſſenden Beſtimmungen etwa dahin zu treffen ſein würden:

1. Eine Klage, welcher der Einwand der Verjährung des erhobenen Anſpruchs entgegen zu ſtehen ſcheint, und in welcher auch nicht der nach Landrecht Th. I Tit. 9 §. 569 zuläſſige Gegenbeweis angetreten iſt, daß der Verklagte unredlicher Weiſe und wider beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich derſelben entziehen wolle, — eignet ſich nicht zur Mittheilung an den Verklagten.
2. Der Kläger muß ſomit zur beſſeren Subſtantiirung der Klage aufgefordert, allenfalls zu ſeiner näheren Vernehmung ein Termin anberaumt und ihm eröffnet werden, daß wenn binnen einer ihm zu beſtimmenden Friſt oder in dem Termine dem Mangel nicht abgeholfen werden ſollte, die Weglegung der Akten auf ſeine Koſten werde verfügt werden.

Was insbeſondere die nach der Verordnung vom 9. Februar 1817 für das Großherzogthum Poſen, und die nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 ſummariſch einzuleitenden Klagen betrifft, ſo ſcheint uns, aus den von Ew. Excellenz angegebenen Gründen, ein abweichendes Verfahren für ſie nicht eintreten zu dürfen.

Berlin, den 6. September 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Oktober 1841. № 44.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Rohr zu Frankfurt iſt unter dem 10. Oktober d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 21. November 1838,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kosmann in Lobſens unter dem 14. Oktober d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienſtalter vom 22. März 1840,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gilliſchewski bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 31. Auguſt d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Bouneß bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 28. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwede bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienſtalter vom 28. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Otto zur Nedden zu Hamm iſt geſtorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren 1. Friedrich Oskar von Alvensleben, mit dem Dienſtalter vom 7. Auguſt d. J.; und 2. Hortzſchansky, mit dem Dienſtalter vom 24. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Aſchenborn, mit dem Dienſtalter vom 24. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Ullrich, mit dem Dienſtalter vom 9. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Döring, mit dem Dienſtalter vom 5. Auguſt d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Direktor des Inquiſitoriats zu Königsberg, Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Herbig, iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Haberſtrohm zu Görlitz iſt unter dem 14. Oktober d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt Allerhöchſt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Delius zu Paderborn iſt an das Land- und Stadtgericht zu Minden verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſor-Stellen wurden verliehen:
1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ruhe zu Bromberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw, und
2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Ditfurth bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Leſer zu Inowraclaw iſt bei ſeinem Uebergang in den Militair-Juſtizdienſt auf ſeinen Wunſch aus dem Civil-Juſtizdienſt entlaſſen worden.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Althen iſt zum Sekretair und Büreauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Blotho ernannt worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Notar Schüller zu Wegberg wird das ihm unterm 8. Juni d. J. verliehene Notariat in Goch am 1. November d. J. antreten.

Der Notariats-Kandidat Eskens zu Dülken iſt vom 1. November d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wegberg, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wegberg, ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Mosler zu Koblenz iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß der Stadt Loitz, Regierungsbezirks Stralſund, die Gerichtsbarkeit über die in und bei derſelben belegenen vormaligen landräthlichen Amtsgebäude und Grundſtücke und über das vormalige Domanial-Vorwerk Bauhof, ſo wie über die Bewohner dieſer Grundſtücke, ſo fern ſie nicht perſönlich eximirt ſind, überlaſſen werde.

Dem Landgerichte zu Kupp iſt dieſelbe Kompetenz zum Erkennen in Unterſuchungsſachen beigelegt, welche nach dem Reſkripte vom 26. März 1833 für die übrigen formirten Untergerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor beſtimmt worden iſt.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 219.

Verfügung vom 30. September 1841, — betreffend die von dem Oberlandesgericht zu Paderborn eingereichte Inſtruktion für die Bearbeitung der Bagatell-Sachen.

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 8. d. M. genehmigt der Juſtiz-Miniſter die für die Bearbeitung der Bagatellſachen entworfene, beiliegend zurück erfolgende Inſtruktion, und ermächtigt das Kollegium, dieſelbe in dem dortigen Departement einzuführen.

Zu §§. 14 und 15 derſelben kann indeß auch zur beſſeren Förderung der Koſten-Liquidations- und Einziehungs-Geſchäfte die Einrichtung getroffen werden,

> daß der Sportel-Reviſor oder ein ihn vertretender Beamter in den Bagatellterminen mit gegenwärtig iſt, die Eintragung der dann von dem Kommiſſarius feſtzuſetzenden Koſten in die Sportel-Kontrole auf der Stelle beſorgt, den noch anweſenden Debenten die Zahlungsmandate oder Annahmezettel einhändigt, und wie dies geſchehen, auf der Terminsverhandlung vermerkt.

Die Untergerichte ſind hierauf aufmerkſam zu machen. Uebrigens ſoll die Inſtruktion in das Juſtiz-Miniſterialblatt aufgenommen werden. Berlin, den 30. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. II b. 3424. Landrecht 35. Vol. 12.

Digitized by Google

B e i l a g e.

I n ſ t r u k t i o n
für die Bearbeitung der Bagatell-Sachen.

§. 1.

I. Allgemei Beſtimmun gen.

Der Kommiſſarius für die Bagatell-Sachen iſt zugleich Dezernent für die in dieſen Sachen vom Gerichte zu erlaſſenden Verfügungen. Sämmtliche Subalternengeſchäfte, in ſo weit ſie nicht zum Reſſort der Kaſſen-Verwaltung (des Sportelreviſors und Rendanten) und des Exekutions-Inſpektors, wo ein ſolcher angeſtellt iſt, gehören, beſorgt der betreffende Büreau-Vorſteher, indem es ſeine Sache iſt, die ihm beigegebenen Gehülfen ſo dabei zu gebrauchen, daß er ſtets die Ueberſicht über alle Geſchäfte behält.

Zu Protokollführern werden ein für allemal beſtimmte Perſonen deſignirt.

§. 2.

Bei jedem Gerichte, deſſen Lokalität es irgend zuläßt, muß für die Bagatellſachen ein beſonderes Inſtruktions-Zimmer und ein abgeſondertes Büreau-Zimmer eingerichtet ſein.

In dieſen beiden Lokalen müſſen alle, ſowohl richterliche, als Subalternen-Geſchäfte in Bagatellſachen abgemacht werden, mit Ausnahme derjenigen, die den Exekutions-Inſpektor und den Sportel-Reviſor betreffen.

Die Geſchäfte des Sportel-Reviſors werden ſelbſtredend im Kaſſenlokal, die des Exekutions-Inſpektors in deſſen Zimmer, oder im Büreau-Zimmer ſelbſt abgemacht, und die Akten oder dazu gehörige Stücke dürfen niemals an einem andern Orte ſich befinden, als an einem der vorbezeichneten, es ſei denn, daß ſie an eine andere Behörde verſchickt ſind.

Insbeſondere muß daher der Bagatell-Kommiſſarius alle ihm als ſolcher, oder als Dezernent obliegende Geſchäfte in dieſen Sachen im Gerichtslokal ſelbſt, und zwar der Regel nach auf dem Büreauzimmer (mit Ausnahme der in der Terminsſtube abzuhaltenden Termine) fertigen.

Der Kommiſſarius muß ſich deshalb täglich, gleichviel, ob Termine abzuhalten ſind, oder nicht, auf dem Büreau einfinden; die Akten dürfen ihm nicht zu Hauſe geſchickt werden und er kann die ausnahmsweiſe ſchwierigen Arbeiten, z. B. die Abſetzung der Erkenntnißgründe und dergleichen, in dem Bagatell-Inſtruktions- oder in dem Seſſionszimmer des Gerichts, mit Benutzung der Gerichts-Bibliothek, ſtets ungeſtört beſorgen.

Wenn in ſchleunigen Fällen eine ſofortige Verfügung nöthig wird und der Kommiſſarius auf dem Gerichtslokale nicht anweſend iſt, ſo werden ihm die Stücke durch den betreffenden Gerichtsboten in einer Mappe zugeſtellt und von letzterem ſofort wieder zum Büreau mit der angegebenen Verfügung zurückgetragen.

Eben ſo werden diejenigen Sachen, worin der Kommiſſarius einen Vortrag im Kollegium zu halten hat, ihm vom Büreau-Vorſteher in der Seſſion vorgelegt, und der Kommiſſarius giebt ſie demnächſt an den Büreau-Vorſteher zurück.

§. 3.

II. Regiſtr tur-Einth lung.

Im Büreau ſind drei Regiſtratur-Abtheilungen zu machen,

1. die eigentliche Prozeß-Regiſtratur, welche nach Jahrgängen und jeder Jahrgang nach den Buchſtaben des Alphabets in Unterabtheilungen zerfällt,
2. die Termins-Regiſtratur,
3. die Geſchäfts-Regiſtratur.

Zu 1. In die erſte Abtheilung kommen alle Bagatellakten, worin kein Termin anſteht und welche nicht behufs zu erlaſſender oder zu expedirender Verfügung in der dritten Abtheilung ſich befinden müſſen. Die Akten werden in dieſer erſten Abtheilung alphabetiſch nach Maaßgabe des Repertoriums und zwar ſo geordnet, daß in einem Fache jedesmal nur 100 (101 bis 200 u. ſ. w.) Akten nach der Nummerzahl genau geordnet niedergelegt werden und auch dort nach völliger Beendigung der Sache liegen bleiben; es wird daher zwiſchen kurrenter und reponirter Regiſtratur nicht anders unterſchieden, als daß der kurrente Jahrgang, ſo bald alle darin anhängige Sachen beendigt ſind, ohne daß es einer Translokation der Akten bedarf, die reponirte Regiſtratur-Abtheilung für dieſen Jahrgang bildet.

Die am Jahresſchluſſe unbeendigt gebliebenen Sachen bleiben in der Unterabtheilung des Jahrgangs, worin ſie angefangen ſind, und werden nicht in den folgenden Jahrgang übertragen.

Digitized by Google

Sobald eine Jahrgangs-Abtheilung ſo alt geworden iſt, daß die Akten verkauft werden können, ſo werden ſie aus dem Büreau-Lokale weggeſchafft, um für einen neuen Jahrgang Platz zu gewinnen.

Zu 2. In der Termins-Regiſtratur werden die Akten in denjenigen Sachen, worin Termine anſtehen, in verſchiedene Fächer nach den Terminstagen geordnet.

Zu 3. In der Geſchäfts-Regiſtratur werden die Dezernenda und Expedienda nach beſondern Abtheilungen für die mit jedem Stücke vorkommenden verſchiedenen Manipulationen in verſchiedene Fächer geordnet, nämlich:

Fach für neue Anträge,
„ „ Dezernenda,
„ „ abdekretirte Sachen,
„ „ Kanzlei-Sachen,
„ „ Unterſchriften,
„ „ den Sportel-Reviſor,
„ „ den Exekutions-Inſpektor,
„ „ abzugebende Sachen an die Boten,
(Unterabtheilung für jeden Botenbezirk)
„ „ Regiſtratur-Erledigungen,
„ „ beizufügende Akten ꝛc.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Büreau-Vorſteher ſich außer dieſen nothwendigen Fächern für die Förderung des Geſchäftsganges noch andere, wie er ſie für angemeſſen hält, anlegen kann; es müſſen aber ſowohl dieſe Geſchäftsfächer, als die übrigen oben beſchriebenen Haupt- und Unterabtheilungen in der Regiſtratur mit Ueberſchriften oder Etiquetten, welche in die Augen fallen, verſehen ſein.

§. 4.

III. Geſchäfts-Kontrolen.

Ein Journal wird für die Bagatell-Sachen nicht geführt; es werden aber

1. alle darin vorkommende Obergerichts-Reſkripte,
2. diejenigen Sachen, worin der Dirigent einen Vortrag im Kollegium anordnet, z. B. beim Präſentiren, mit den Worten „zum Vortrag" in dasjenige Journal eingetragen, welches der Büreau-Vorſteher für die andern zu ſeinem Reſſort gehörigen Sachen zu führen hat.

Die unter 1 und 2 bemerkten Gegenſtände werden vom Dezernenten jedesmal in der nächſten Sitzung vorgetragen und dem Dirigenten wird zur Seſſion über dieſe Sachen ein Extrakt aus dem Journal vorgelegt, gleich wie dieſes in Anſehung derſelben Art von Vortragsſtücken in den übrigen Büreaus geſchehen muß.

Außerdem wird der Geſchäftsgang in Bagatellſachen durch folgende Kontrolen geſichert:

Schema A. 1. Repertorium oder alphabetiſches Verzeichniß nach dem Jahrgange.
Schema B. 2. Termins- und Reproduktions-Kalender.
Schema C. 3. Lohnſchreiber-Bogen.
Schema D. 4. Kontrole gegen den Sportel-Reviſor nach Boten-Bezirken.
Schema E. 5. Kontrole gegen den Exekutions-Inſpektor.
Schema F. 6. Inſinuationsbuch der Boten.
Schema G. 7. Protokollbuch über die Inſinuationen für jeden Boten.
Schema H. 8. Exekutions-Kontrole.

§. 5.

IV. Anwendung dieſer Kontrolen.

Die eingehenden Stücke in Bagatellſachen ſind entweder neue Klagen, oder Klageanmeldungen, oder beziehen ſich auf ſchon anhängig gemachte Sachen.

Alle, ohne Ausnahme, werden nach erfolgter Präſentation zunächſt in das Fach für neue Anträge gelegt, und im Büreau darf kein anderer Platz dafür ſein, als das ein für allemal dafür angewieſene Fach; hierauf werden die neuen Klagen oder Klageanmeldungen ausgeſondert, und in das Repertorium Schema A nach dem Anfangsbuchſtaben des Klägers unter fortlaufender Nummer in die Kolumnen 1, 2 und 3, auf jede Seite des Repertoriums nicht mehr als 5 Sachen, eingetragen. Nummer, Buchſtabe und Jahrgang werden unten links auf das Stück geſetzt, z. B. „Num. 1 littr. A pro 1841", und das Stück wird in das Fach Dezernenda gelegt.

Alle Anträge und Eingaben, welche keine neue Klagen oder Anmeldungen ſind und ſich alſo auf pendente oder reponirte Sachen beziehen, werden gleichfalls, nachdem die betreffenden **anteriora** dazu geſucht ſind und dem Stück die Signatur gegeben iſt, welche dieſe **anteriora** bereits im Repertorium haben, gleichfalls in das Fach De-

Digitized by Google

zernenda gelegt. Alles dieſes muß, wenn nicht ſofort, doch jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Präſentation geſchehen ſein.

§. 6.

Sobald der Kommiſſarius die Dezernenda bearbeitet hat, legt er ſie in das Fach: „abdekretirte Sachen." Der Büreauvorſteher ſondert ſie demnächſt.

a) Die per decretum zurückgewieſenen Klagen werden im Repertorium in Kolumne 5 unter a mit dem Datum des Dekrets nachgetragen.

b) Wird auf die Klage oder Klageanmeldung ein Termin, ſei es zur Beantwortung, oder zur Aufnahme, oder Vervollſtändigung der Klage, angeſetzt, ſo wird dieſer im Repertorium in Kolumne 4 nachgetragen und gleichzeitig die Sache im Termins-Kalender, Schema B, für den betreffenden Terminstag, mit dem Aktenzeichen nach dem Repertorium, den Namen der Parteien und laufender Nummer für dieſen Termins-Tag eingetragen.

c) Wird auf neue Anträge zu ſchon anhängigen Sachen, z. B. Prorogationsgeſuche, ein neuer Termin anberaumt, ſo wird dieſes im Termins-Kalender zuerſt auf dem Folium, wo ſchon die Sache eingetragen iſt, in Kolumne 5, mit den Worten: „neuer Termin" ꝛc. nachgetragen und die Sache von Neuem auf das geeignete Folium des Termins-Kalenders, wieder in den Kolumnen 1, 2 und 3 eingetragen.

d) Wird auf die Eingabe irgend eine andere Verfügung erlaſſen als eine Termins-Anberaumung, ſo wird dieſes im Repertorium in der Kolumne 6 bei der betreffenden Sache unter a, b, c eingetragen. Die Nummer-Folge in der Kolumne 6a fängt mit jeder Sache von Neuem an.

§. 7.

Soll nach dem erlaſſenen Dekrete etwas expedirt werden, ſo werden die Akten mit dem Stücke in das Fach für die Kanzlei gelegt.

Alle Verfügungen in Bagatellſachen müſſen ſo in extenso angegeben werden, daß es keiner Sekretariats-Expedition bedarf. Bei Verfügungen, wo Formulare vorhanden ſind, hat der Dezernent diejenigen contenta, welche in das Formular eingerückt werden ſollen, ſpeziell anzuführen, der Büreau-Vorſteher aber bei Reviſion der Kanzleiſtücke die richtige Eintragung dieſer contenta in das betreffende Formular zu beachten und iſt dafür verantwortlich.

Neben der für die Partei beſtimmten Ausfertigung wird ein zweites Exemplar ausgefertigt reſp. ausgefüllt, welches zum Inſinuations-Dokumente dient und mit dem Empfangsbekenntniß und dem Botenbericht verſehen, wieder zu den Akten kommt.

Alle Ausfertigungen oder Dekrets-Abſchriften werden unten am Fuße ſtatt einer Journal-Nummer mit dem Aktenzeichen verſehen.

Zu den Vorladungen behufs Aufnahme einer ſubſtantiirten Klage oder zur Klagebeantwortung dienen die beiliegenden Formulare J, K, L.

§. 8.

Der Büreau-Vorſteher vertheilt die Kanzleiſtücke an die ihm zugewieſenen Schreibgehülfen, oder Lohnſchreiber, welche im Büreauzimmer oder unmittelbar daran ihren Platz haben müſſen und notirt die zugetheilten Stücke in den nach Schema C geführten Umſchlagbogen; die Lohnſchreiber liefern jeden Abend die empfangenen Stücke an den Büreauvorſteher zurück, der ſie darin abſtreicht.

Dieſer Umſchlagbogen dient am Schluſſe des Monats, nachdem er mit der Reviſionsnote des Dirigenten oder damit beauftragten Gerichts-Mitgliedes verſehen iſt, als Belag für die Anweiſung der Lohnſchreiber-Gebühren.

§. 9.

Nachdem die Kanzleiſachen vom Büreauvorſteher revidirt ſind, werden ſie, ſoweit erforderlich, zur Unterſchrift befördert vermittelſt des dazu beſtimmten Geſchäftsfaches (vergleiche oben §. 4 zu Num. 3), hiernächſt die fertigen Inſinuanda nach den Botenbezirken geſondert und in die Botenfächer gelegt.

§. 10.

Für jeden Boten ſind beſtimmte Tage und Stunden in der Woche zum Empfange der Inſinuanda und Zurücklieferung der Inſinuations-Dokumente feſtzuſetzen. Zur beſtimmten Stunde werden dem Boten die vorberei-

Digitized by Google

teten Inſinuanda der Stückzahl nach vorgezählt. Der Büreau-Vorſteher bemerkt dieſe Stückzahl in dem nach Schema F zu führenden Inſinuationsbuche und läßt den Boten über den Empfang durch Beifügung ſeiner Namens-Unterſchrift quittiren. Hierauf werden die Akten mit dem Konzepte, in ſo weit ein Termin anberaumt iſt, in der Termins-Regiſtratur; ſofern kein Termin anberaumt iſt, in der Prozeß-Regiſtratur gehörigen Orts niedergelegt.

§. 11.

Am nächſtfolgenden Botentage der Woche muß der Bote die Inſinuanda in ſein nach Schema F zu führendes Inſinuationsbuch in den Kolumnen 1, 2, 3, 4 und 5 eingetragen haben, (in der Kolumne 2 trägt er bei Bagatellſachen ſtatt der Journal-Nummer das Aktenzeichen ein); er empfängt dann die neuen Inſinuanda in der Art, wie vorhin beſchrieben, und hat regelmäßig innerhalb 8 Tagen vom Empfang des Inſinuandums angerechnet, das Inſinuations-Dokument dem Büreauvorſteher abzuliefern, nachdem er die Kolumnen 6 und 7 ſeines Inſinuationsbuchs ausgefüllt hat. Ueber die prompte Eintragung in das Inſinuationsbuch, ſo wie die prompte Inſinuation ſelbſt, und Rücklieferung der Inſinuations-Dokumente, führt der Büreau-Vorſteher für jeden Boten einen fortlaufenden Rapport, wie in der Anlage G veranſchaulicht iſt, und worin diejenigen Stücke, welche zurückbleiben, und die etwaigen Entſchuldigungsgründe des Boten ſpezifizirt werden. Dieſe Rapportirbücher für jeden Boten werden ſo am folgenden Morgen nach dem Botentage dem Dirigenten zur Reviſion und zur geeigneten Remedur vorgelegt.

§. 12.

Acht Tage vor dem anſtehenden Termin revidirt der Büreau-Vorſteher das betreffende Terminsfach nach dem Terminskalender und ſieht nach, ob etwa noch ein Inſinuations-Dokument, welches gleich nach der Ablieferung vom Boten zu den Akten hätte gelegt werden ſollen, nicht beiliegt, ſucht den Mangel zu beſeitigen und fertigt den Aushangzettel, welcher 3 Tage vor dem Terminstage, verſehen mit der vorgeſchriebenen Belehrung der Parteien in Rückſicht des Anmeldens und Abwarten des Aufrufs, in dem Aushangekaſten affigirt wird, der vor dem Bagatell-Inſtruktions-Zimmer angebracht iſt. Am Terminstage legt er frühzeitig die gehörig komplettirten Akten nach der Reihefolge, wie ſie im Terminskalender ſtehen, geordnet und mit dem Terminskalender zuſammengebunden für den Kommiſſarius bereit.

§. 13.

Im Termine können die Kontumazial- und Renuntiations-Verhandlungen auf die Klageſchrift ſelbſt niedergeſchrieben werden; für den Fall der Agnition wird das Schema M benutzt. Schema M.

Wird ein fernerer Termin reſolvirt, ſo notirt dies Kommiſſarius, oder nach deſſen Anweiſung der Protokollführer ſofort im Terminskalender, auf dem gegenwärtigen ſowohl, als dem folgenden geeigneten Folium. Er läßt zugleich durch den Protokollführer einen Beſtellzettel für die Parteien nach dem beiliegenden Schema N ausfüllen und händigt jeder einen ſolchen ein. Schema N.

§. 14.

Nach abgehaltenen Terminen bringt der Kommiſſarius die Akten nebſt Protokollen und Terminskalender zum Büreau zurück und arbeitet deſſelben Nachmittags, wie im §. 2 angegeben, die erforderlichen Dekrete und Entſcheidungsgründe aus, legt die ſo bearbeiteten Sachen mit dem Terminskalender dem Büreauvorſteher wieder vor, der ſie jetzt mit dem Terminskalender vergleicht und bei den durch Renuntiation, Kontumazia, Agnition, Sentenz oder (nach abgehaltenem Klageſubſtantiirungs-Termin dennoch verfügte) Zurückweiſung per decretum beendigten Sachen in Kolumne 4 des Termins-Kalenders dieſe Arten der Abmachung der Sache nachträgt, die Koſten liquidirt, die Akten in eine Mappe legt, worauf er ihre Stückzahl vermerkt und ſie nun zur Reviſion der Koſten und Eintragung in die Sportel-Kontrole dem Sportel-Reviſor zuſtellt.

Nach erfolgter Reviſion, Feſtſetzung und Eintragung der Koſten (behufs der Feſtſetzung verfügt ſich der Kaſſenkurator täglich zur beſtimmten Stunde ins Kaſſenlokal) giebt der Sportel-Reviſor die Akten dem Büreau-Vorſteher mit der Mappe zurück, der nun wegen der erforderlichen Schreiberei und Inſinuation das Nöthige beſorgt, die Abmachung der Sachen im Repertorium in der 5. Kolumne nach den verſchiedenen Unterabtheilungen notirt und die Akten ſodann in die Prozeß-Regiſtratur an ihren Ort zurücklegt. Es wird alſo, wie hieraus hervorgeht, die Beendigung der Sache durch Abweiſung per decretum nicht blos dann, wenn dieſe Abweiſung gleich auf die erſte Eingabe des Klägers, ſondern auch dann, wenn ſie nach abgehaltenem Klageſubſtantiirungs- oder Informations-Termine ſtatt findet, in der Kolumne 5 Buchſtabe a des Repertoriums nachgetragen.

§. 15.

In den Fällen, wo Koſten in die Sportel-Kontrole eingetragen ſind, ohne daß ein Inſinuandum für die

Digitized by Google

Parteien zu fertigen iſt, z. B. in den Kontumazial-Sachen, fertiget der Sportel-Reviſor den Annahmezettel für den Debenten und händigt ihn dem betreffenden Boten aus, nachdem er in deſſen Ablieferungsbuch das Nöthige eingetragen hat. Iſt aber ein Inſinuandum zu fertigen, z. B. Ausfertigung der Agnitoria, des Urtheils oder Vergleichs, ſo wird vom Büreau-Vorſteher, nachdem er die Akten mit dem Konzepte vom Sportel-Reviſor zurückerhalten hat, welches letztere mit der Nummer der Sportel-Kontrole verſehen iſt, darauf geachtet, daß dieſe und der Betrag der Koſten auf das betreffende Mundum geſchrieben werden. Dieſe Munda trägt er nach der Stückzahl in die Kontrole gegen den Sportel-Reviſor nach den verſchiedenen Botenbezirken (Schema D) ein, giebt ſie mit dieſer Kontrole an den Sportel-Reviſor ab, der den Empfang quittirt, die Kontrole zurückgiebt, die Munda den Boten aushändigt, nachdem er in deren Ablieferungsbuche die Koſten eingetragen hat und die Anzahl dieſer Munda in das Inſinuationsbuch des Boten vermerkt, auch den Empfang vom Boten hat quittiren laſſen, damit der Bote am nächſten Botentage ſich darüber beim Büreau-Vorſteher ausweiſe, daß er dieſe Inſinuanda, die er vom Sportel-Reviſor ausgehändigt erhalten hat, eben ſo wie diejenigen, die er vom Büreau-Vorſteher unmittelbar erhalten hat, prompt eingetragen habe.

§. 16.

Iſt die Sache im Termine nicht abgemacht, auch kein fernerer Termin reſolvirt, ſondern ein anderes Reſultat zur Fortſetzung der Sache, z. B. Requiſition einer andern Behörde, Beifügung von Akten aus einem andern Büreau oder dergleichen erlaſſen, ſo notirt der Büreau-Vorſteher dieſes in der Kolumne 5 des Termins-Kalenders durch Anmerkung des Tags, an welchem die Sache reproduzirt werden ſoll und trägt dieſe Reproduktion in dem mit dem Termins-Kalender verbundenen Reproduktions-Kalender geeigneten Orts ein. Es erfolgt nun entweder die Erledigung des Reſoluts, mithin die Anberaumung eines neuen Termines, oder die Erledigung muß excitirt werden; im erſten Falle wird die Sache im Termins-Kalender, im andern im Reproduktions-Kalender von neuem eingetragen und das eine wie das andere im Reproduktions-Kalender in Kolumne 3 nachgetragen. Der Termins- und Reproduktions-Kalender weiſen ſomit fortlaufend und ineinandergreifend den Lauf der Sache nach, bis ſie beendigt iſt, wo dann das End-Reſultat im Repertorium in Kolumne 5 nachgetragen wird. Bei Aufſtellung der Tabellen für die Jahresüberſichten werden die letzten Zahlen jedes Buchſtaben des Repertoriums zuſammen addirt. Davon die Summe der in Kolumne 5 Buchſtabe a eingetragenen abgegeben: ergiebt ſich die Zahl der im Laufe des Jahres pendent gewordenen Sachen, exclusive der vorjährigen; von dieſer Zahl die Summe der in Kolumne 5 Buchſtabe b bis f eingetragenen abgezogen, ergiebt ſich die Zahl der am Jahresſchluſſe noch pendent bleibenden, exclusive der überjährigen.

§. 17.

Das Repertorium der kurrenten Sachen eines Jahrgangs wird zugleich Repertorium der reponirten Sachen. V. Reponirtes Repertorium.
Am Jahresſchluſſe werden die noch pendenten Sachen nach Buchſtaben und Nummern extrahirt und dieſer Extrakt wird beſonders aufbewahrt; die pendent gebliebenen Sachen werden aber nicht ins neue Repertorium übertragen, vielmehr wird die Beendigung derſelben ſucceſſive in der vorjährigen ſo lange nachgetragen, bis dieſes nur noch reponirte Sachen enthält, der Extrakt dient aber dazu, damit

a) leichter und überſichtlicher wiederholt revidirt werden kann, aus welcher Urſache bie vorjährigen Sachen noch unbeendigt geblieben ſind, und damit daraus am Schluſſe des Jahres
b) die Jahres-Ueberſicht aller im verfloſſenen Jahre anhängig geweſenen Sachen inclusive der vorjährigen ergänzt werden kann.

§. 18.

VI. Verfahren in der Exekutions-Inſtanz.

Schema O.

Zu den Exekutionsgeſuchen, welche zu Protokoll angebracht werden, bedient ſich der Wochendeputirte des gedruckten Formulars nach dem beiliegenden Schema, Anlage O, und ſetzt unten das Aktenzeichen darauf, welches aus den Litteralien zu entnehmen iſt, die der Extrahent produzirt. Ein ſolches oder ein vom Extrahenten ſchriftlich eingereichtes Geſuch wird im Büreau ins Fach „neue Anträge“ gelegt, im Repertorium bei der betreffenden Sache in der Kolumne 6 eingetragen, und demnächſt nach geſchehener Beifügung der Akten in das Fach „decernenda“ gelegt. Sobald die Verfügung, in welcher der Exequendus, das Objekt und die Exekutionsfriſt und die Beſtimmung aufzunehmen iſt, ob Exekutor Zahlung annehmen darf oder nicht, vom Kommiſſar erlaſſen iſt, legt er das Stück mit den Akten in das Fach „abdekretirte Sachen“; der Büreau-Vorſteher löſcht es im Repertorium, Kolumne 6 Buchſtabe c, und beſorgt nunmehr, mit Benutzung der oben angegebenen Hülfsmittel, das Mundum des Dekrets nach dem Formular.

§. 19.

Zum Zahlungsbefehl an den Exequendus, außer in Kontumazialſachen, wird das Formular O benutzt.

Digitized by Google

Schema P. Zum Exekutionsbefehl an den Boten das Formular P. Als Notifikatorium an den Extrahenten wird Abſchrift des Zahlungsbefehls O gebraucht.

Schema Q. In Kontumazialſachen bedarf es keines Zahlungsbefehls an den Exequendus, ſondern nur des Exekutionsbefehls an den Boten nach dem Formular Q, und als Notifikatorium an den Exekutionsſucher Abſchrift dieſes Exekutionsbefehls.

§. 20.

Die fertigen Munda nebſt den Konzepten trägt der Büreau-Vorſteher in die Kontrole nach dem Schema E ein und zwar ſpeziell mittelſt Vermerks der Aktenzeichen, giebt ſie mit der Kontrole an den Sportel-Reviſor, damit dieſer den Betrag der für die Exekution einzuziehenden Koſten in das Koſten-Ablieferungsbuch des betreffenden Boten einträgt und in der Kolumne 3 dieſer Kontrole quittirt; der Sportel-Reviſor giebt alles zuſammen an den Exekutions-Inſpektor, der in der Kolumne 4 der Kontrole quittirt, die Exekutionen in die Exekutions-Kontrole trägt, nach Schema H die Munda ſowohl als Konzepte mit der Nummer der Exekutions-Kontrole, roth geſchrieben, verſieht, dann die Munda an den Boten, die Konzepte mit den Akten an den Büreau-Vorſteher zurückgiebt, der den Rückempfang in der Kontrole E Kolumne 5 notirt und die Akten in der Prozeß-Regiſtratur an ihren Ort legt.

§. 21.

Bei Ausfertigung der Munda nach Schema P und Q muß der Büreau-Vorſteher genau auf die vollſtändige Ausfüllung derſelben, namentlich der Stelle, ob der Exekutor zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt iſt oder nicht, achten und unten am Fuße vermerken, wieviel Zehrgelder der Bote im Fall der Exekutions-Vollſtreckung zu heben hat.

Dieſe, ſo wie überhaupt alle Zehrgelder in Exekutionsſachen ſollen nach der Poſener Kaſſen-Einrichtung nicht baar durch die Kaſſe laufen, dagegen aber in Einnahme und Ausgabe verrechnet werden. Jeder Bote führt daher ein Annotationsbuch darüber, welches mit dem vorgeſchriebenen Tarif verſehen iſt und legt dieſes alle vier Wochen dem Rendanten vor.

§. 22.

Der Bote, der ein Duplikat der Exekutions-Kontrole zu führen hat, erſtattet nach Ablauf der ihm gegebenen Friſt über die Exekutions-Vollſtreckung dem Exekutions-Inſpektor an den feſtſtehenden Botentagen Bericht ab, der ſolchen in die Exekutions-Kontrole in die dafür beſtimmte Kolumne einträgt und die Pfändungsprotokolle zur Eintragung in die Auktions-Kontrole an den Kanzlei-Direktor abgiebt. Der Kanzlei-Direktor verſieht das Pfändungs-Protokoll mit der Nummer der Auktions-Kontrole, roth geſchrieben, und giebt dieſes demnächſt an den Auktions-Kommiſſarius, um die Auktion vorzunehmen. Beträgt aber die beizutreibende Summe über 50 Thlr., ſo giebt der Exekutions-Inſpektor das Pfändungs-Protokoll zum Büreau ab, damit vom Dezernenten darauf verfügt werde, und erſt nachdem dieſes geſchehen iſt, gelangt der Auktions-Auftrag an den Auktions-Kommiſſar — §. 78 Tit. 24 der Proz.-Ordn.

Wenn der Exekutions-Inſpektor zugleich Auktions-Kommiſſar iſt, ſo hat er bei den ihm ertheilten Auktions-Aufträgen die Nummer der Auktions-Kontrole in der letzten Kolumne der Exekutions-Kontrole bei der betreffenden Sache anzumerken, damit auf dieſe Weiſe eine Vergleichung der Exekutions- und Auktions-Kontrole unter einander erleichtert werde.

Die Botenberichte bei nicht erfolgter Pfändung giebt der Exekutions-Inſpektor gleich zur Dekretur an's Büreau ab.

§. 23.

Die prompte Erledigung der Exekutions-Aufträge durch die Boten wird durch wöchentliche Reviſion der Exekutions-Kontrole Seitens eines Gerichts-Mitgliedes und durch extraordinaire Reviſion Seitens des Dirigenten, die prompte Förderung der Auktionen durch monatliche und extraordinaire Reviſionen der Auktions-Kontrole und Vergleichung derſelben mit der Exekutions-Kontrole und der Kolumne 6 des Repertoriums Seitens des Gerichts-Dirigenten beaufſichtigt.

Paderborn, den 8. September 1841.

Königlich Preußiſches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

A. Repertorium.

1. Laufende №	2. Name und Wohnort		3. Gegenſtand des Prozeſſes.	4. Angabe, wo die Sache im Termins-Kalender verkommt.	5. Beendigung der Sachen.						6. Anträge, worauf kein Termin anberaumt wird.		
	des Klägers.	des Verklagten.			a. durch Abweiſung per decretum.	b. durch Entſagung.	c. durch Kontumacial-Verfahren.	d. durch Ranzion.	e. durch Vergleich.	f. durch Erkenntniß.	a. №	b. Kurzer Inhalt des Exhibit.	c. datum decreti.

B. Termins- und Reproduktions-Kalender.

Termine in Bagatell-Sachen den ten 1841.					Reproduktionen in Bagatell-Sachen den ten 1841.		
1. Laufende №	2. Akten-Zeichen.	3. Namen der Parteien.	4. In welcher Art die Sache abgemacht iſt.	5. Bemerkungen wenn die Sache noch nicht abgemacht iſt.	1. Akten-Zeichen.	2. Namen der Parteien.	3. Erledigung der Reproduktion.

Digitized by Google

C. Annotationsbogen für den Lohnſchreiber N. N.

Datum.	Bezeichnung der Sache.	Seitenzahl.	Datum.	Bezeichnung der Sache.	Seitenzahl.	Datum.	Bezeichnung der Sache.	Seitenzahl.	Datum.	Bezeichnung der Sache.	Seitenzahl.

D. IV. Büreau. Insinuanda für den Gerichtsboten N. N., welche durch die kleine Sportel-Kontrole laufen.

Datum der Abgabe an den Sportel-Reviſor.	Stückzahl der Insinuanda.	Empfangs-Vermerk des Sportel-Reviſors.	Datum der Abgabe an den Boten und Eintragung in das Boten-Ablieferungsbuch.	

E. Kontrole der Sachen, welche an den Sportel-Reviſor und von dieſem an den Exekutions-Inſpektor abgegeben werden.

Aktenzeichen		Datum und Quittung des Empfanges des		Datum der Zurücklieferung in's Büreau.
№	Buchſtabe	Sportel-Reviſors.	Exekutions-Inſpektors.	
1.	2.	3.	4.	5.

F. Inſinuations-Buch des Boten N. N.

Datum des Empfanges.	№ des Journals.	Namen der Sache.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Namen derjenigen, an welche die Inſinuation geſchehen ſoll.	An wen die Inſinuation geſchehen iſt.	Monat und Tag der geſchehenen Inſinuation.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

G. Büreau IV. **Protokollbuch**
über
die Inſinuationen des Boten N. N.

Paderborn, den 3. Juli 1841.

Bote N. N. hatte die am 1. d. Mts. empfangenen Inſinuanda in ſein Inſinuationsbuch richtig eingetragen und lieferte zu den am 26. Juni empfangenen die Inſinuations-Dokumente richtig ab.

N. N. Büreau-Vorſteher.

Paderborn, den 6. Juli 1841.

N. N. hatte die am 3. empfangenen Inſinuanda richtig eingetragen und lieferte die Inſinuations-Dokumente vom 29. Juni richtig ab bis auf Num. 41 B. 1841, ſich damit entſchuldigend, er habe wegen hohen Waſſers nicht hinkommen können.

N. N.

Paderborn, den 8. Juli 1841.

N. N. hatte die am 6. empfangenen Inſinuanda richtig eingetragen und lieferte die Inſinuations-Dokumente vom 1. Juli, ſo wie das früher fehlende vom 29. Juni richtig ab.

N. N.

Paderborn, den 10. Juli 1841.

N. N. hatte die Inſinuanda vom 8. richtig eingetragen und lieferte die Inſinuations-Dokumente vom 3. richtig ab.

N. N.

Digitized by Google

II. Exekutions-Kontrole.

Laufende №	Journal-№ oder Aktenzeichen.	Name des Exequendus.	Name des Extrahenten.	Objekt.	Datum der Verfügung.	Datum der Abgabe an den Boten.	Datum des Pfändungs-Protokolls.	Datum der Abgabe deſſelben an den Auktions-Kommiſſar.	Datum der zur Registratur gegebenen Anzeige des Gerichtsboten bei nicht erfolgter Pfändung.	Kurzer Inhalt dieſer Anzeige.	№ der Auktions-Kontrole.	Bemerkung.

Digitized by Google

M.

Paderborn, den 184 . .

Agnitions-Beſcheid.

In Sachen de . . . .
. . . zu . . . . Kläger
wider den . . . .
zu . . . . Verklagte ertheilt der unterzeichnete Kommiſſarius hiermit zum Beſcheid:
daß Verklagte ſeinem (ihrem) abgelegten Eingeſtändniſſe gemäß, ſchuldig, dem Kläger . . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
zu entrichten, auch alle Koſten zu tragen.
Paderborn, den 184 . .
Der mit Bearbeitung der Bagatellſachen beauftragte Kommiſſarius des Königl. Land- und Stadtgerichts.

D.
Exped. in duplo et insin. partibus.

184 . . Littr. №

Im heutigen Termine erſchien der Verklagte in Perſon. Derſelbe erkannte die eingeklagte Forderung mit

an.
Klägeriſcher Seits wurde auf Abfaſſung des Agnitions-Reſoluts angetragen.
Vorgeleſen, genehmigt und unterzeichnet.

Verklagter
№ R. Sg. Ktr.
taxa

N.

In Sachen des
wider
fernerer Termin auf den 1841.

O.

Exekutions-Geſuch
zur Sache
wider

Es erſchien heute d
und trug darauf an, zufolge des in rubricirter Sache ergangenen . . . . gegen den Verklagten, und zwar zunächſt in deſſen Mobiliare, wegen nachbenannter Beträge und der Koſten der künftigen Verfügung die Exekution zu verfügen, nämlich:

		Rthlr	Sgr.	Pf.
1.	Hauptforderung			
2.	Zinſen zu pCt. vom . . .			
	. . . .	—	—	—
3.	vorgeſchoſſene Gerichtskoſten . .	—	—	—
4.	ausgelegte Mandatarien-Gebühren	—	—	—
5.	Wegegebühren für Termine v. .	—	—	—

Komparent ſetzte hinzu:
Wenn der Exequendus Zahlung offerire, dann möge dieſe an
geleiſtet werden.

№ Littr. pro 184 . .

Digitized by Google

Bagatell = Sache.
Zahlungs-Befehl
in Sachen

Sie erhalten umſtehend Abſchrift des von dem
angebrachten Exekutionsgeſuchs, mit dem Befehle, binnen dem Exekutionsſucher

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Hauptforderung			
2.	Zinſen zu pCt. vom			
	. . . .	—	—	—
3.	ausgelegte Mandatariengebühren . . .	—	—	—
4.	vorgeſchoſſene Gerichtskoſten	—	—	—

und an Koſten dieſer Verfügung . . . Silbergroſchen
zu zahlen und, daß ſolches geſchehen, dem mit der Exekution beauftragten Gerichtsboten . . . . nachzuweiſen, widrigenfalls dieſer zur Erzwingung obiger Beträge, denen dann an weitern Gerichtskoſten 1½ Sgr. von jedem Thaler der beizutreibenden Summe hinzutreten, zur Auspfändung ſchreiten wird.
Der Exekutor iſt übrigens zum Empfange der Zahlung für den Exekutionsſucher

den 184 . .
An Königl. Preuß. Gericht.

P.

№ der Exekutions-Kontrole.

Exekutions-Befehl
in der Bagatellſache

An den
Sie erhalten in der Anlage Abſchrift des von dem angebrachten Exekutionsgeſuchs, mit dem Befehle, binnen dem Exekutionſucher

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Hauptforderung			
2.	Zinſen zu pCt. vom			
	. . . .	—	—	—
3.	ausgelegte Mandatariengebühren	—	—	—
4.	vorgeſchoſſene Gerichtskoſten	—	—	—

und an Koſten dieſer Verfügung Silbergroſchen
zu zahlen, und, daß ſolches geſchehen, dem mit der Exekution beauftragten Gerichtsboten nachzuweiſen, widrigenfalls dieſer zur Erzwingung obiger Beträge, denen dann an Vollſtreckungskoſten 1½ Sgr. von jedem Thaler der beizutreibenden Summe hinzutreten, zur Auspfändung ſchreiten wird.
Der Exekutor iſt übrigens zur Empfangnahme der Zahlung für den Exekutionsſucher

---

Abſchrift vorſtehenden Befehls erhält der Gerichtsbote mit dem Auftrage, nach fruchtloſem Ablaufe der darin geſtellten, von der Inſinuation an zu rechnenden Friſt die Auspfändung des Mobiliars vorſchriftsmäßig zu vollziehen.

Binnen iſt über die Erledigung dieſes Auftrages zu berichten und eventuell das Pfändungs-Protokoll einzureichen.

An
den Gerichtsboten . . . .
welcher zugleich im Fall der Exekutions-Vollſtreckung Sgr. Zehrgeld zu heben hat.
№ Littr. pro 184 . .

den ten 184 . .
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Q.

№ der Exekutions-Kontrole.

Bagatell-Sache.
(Kontumazial Verfahren.)

Exekutions-Befehl
in Sachen

Der Gerichtsbote erhält hierdurch den Befehl, dem obengenannten die beiliegende Abſchrift des von dem angebrachten Exekutions-Antrages zuzuſtellen, und bei demſelben, wenn er nicht gleich die Befriedigung des Exekutionsſuchers bewirken oder nachweiſen ſollte, für folgende Beträge, nämlich:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Hauptforderung			
2.	Zinſen zu pCt. vom			
	. . . .	—	—	—
3.	ausgelegte Mandatarien-Gebühren . . .	—	—	—
4.	vorgeſchoſſene Gerichtskoſten	—	—	—

und die Koſten dieſer Verfügung ad
ferner: für 1½ Sgr. von jedem beizutreibenden Thaler, welche für die Exekutionsvollſtreckung an unſere Salarienkaſſe
zu entrichten ſind,
das Mobiliare vorſchriftsmäßig auszupfänden.
Sollte d Exequendus Zahlung anbieten, dann hat der Exekutor

Binnen iſt über die Vollziehung dieſes Befehls zu berichten und eventuell mit Wiederbeifügung deſſelben das Pfändungs-Protokoll einzureichen.
den ten 184 . .

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An
den Gerichtsboten
welcher zugleich im Fall der Exekutions-Vollſtreckung Sgr. Zehrgelder zu fordern hat.
№ Littr. pro 184 . .

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. November 1841. № 45.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Krzywdzinski zu Stettin iſt am 16. Oktober d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Poſen Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Bartels bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 24. Auguſt d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stratmann bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 12. Oktober d. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Guſtav Herrmann Wagner II., mit dem Dienſtalter vom 4. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Friedrich Moritz Hoffmann, mit dem Dienſtalter vom 13. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Poſen: der Auskultator von Trampczinski, mit dem Dienſtalter vom 15. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Griesheim in Stargard iſt zugleich zum Kreis-Juſtizrath des Pyritzer Kreiſes,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Giſevius zu Allenſtein zugleich zum Kreis-Juſtizrath für den Allenſteiner Kreis,

Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Balan I. und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Spiegelberg ſind unter dem 16. Oktober d. J. zu Räthen bei dem Land- und Stadtgericht zu Kottbus Allerhöchſt ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wandel zu Breslau iſt zum Aſſeſſor und vierten Mitgliede des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf unterm Kynaſt beſtellt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Udo Schulz zu Büren iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

3. Subalternen.

Der Büreaugehülfe Krug zu Kempen iſt zum Sekretair und Büreauvorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Goſtyn beſtellt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Zaabel zu Heilsberg iſt auch die Praxis bei den Land- und Stadtgerichten zu Braunsberg, Mehlſack, Wormditt, Guttſtadt, Allenſtein, Wartenburg, Seeburg, Biſchofsburg, Biſchofſtein und Röſſel beigelegt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Martini zu Herzberg iſt geſtorben.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Der biſherige Staats-Prokurator Funke zu Köln iſt unter dem 16. Oktober d. J. zum Kammer-Präſidenten bei dem Landgericht zu Elberfeld,
und der Landgerichts-Aſſeſſor Höſtermann zu Kleve unterm 16. Oktober d. J. zum Rath bei dem Landgericht in Saarbrücken,
Allerhöchſt ernannt worden.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Karl Theodor Schmitz zu Köln iſt eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Landgericht zu Kleve verliehen.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor von Meuſebach zu Berlin iſt an das Landgericht zu Trier verſetzt worden.

Der Friedensrichter Eſſer zu Kirchberg iſt, unter Beibehaltung ſeiner jetzigen Stellung, zum Landgerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 4. März d. J. ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Deycks zu Stettin iſt zum Advokat-Anwalt beim Reviſions- und Kaſſationshofe zu Berlin ernannt.

Der bei dem Landgericht zu Köln angeſtellte Advokat-Anwalt Forſt iſt in gleicher Eigenſchaft an den Appellationsgerichtshof daſelbſt verſetzt.

Der Gerichtsſchreiber-Kandidat Lindlau zu Köln iſt zum Sekretair bei dem dortigen Handelsgericht ernannt worden.

Der Notar Müller zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts Golaſſowitz und Charlottendorf iſt dem Stadtgericht zu Sohrau in Oberſchleſien übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 220.

Allgemeine Verfügung vom 28. September 1841, — betreffend die Vereinfachung des Verfahrens bei Berichtserſtattungen über Immediatgeſuche um Aufgebung fiskaliſcher Anſprüche, insbeſondere des Anſpruchs auf konfiscirtes Vermögen.

Es kommen oft Fälle vor, in denen die Aufgebung fiskaliſcher Anſprüche, insbeſondere des Anſpruchs auf konfiszirtes Vermögen, bei Seiner Königlichen Majeſtät nachgeſucht wird.

Verfaſſungsmäßig muß in allen dieſen Sachen vor der Berichtserſtattung an Seine Majeſtät mit dem Herrn Finanz-Miniſter Rückſprache genommen werden, und es tritt daher oft der Fall ein, daß, nachdem die von dem Juſtiz-Miniſter erforderten Berichte eingegangen ſind, noch durch den Herrn Finanz-Miniſter von den Regierungen Bericht erfordert werden muß.

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter die Königl. Obergerichte angewieſen, in allen Fällen vorſtehend bezeichneter Art zunächſt die Aeußerung der betreffenden Königlichen Regierung

> über die Vermögens- und Familien-Verhältniſſe, die perſönliche Würdigkeit des Bittſtellers und andere aus den Akten etwa hervorgehenden faktiſchen Umſtände, ingleichen darüber: ob ſonſt Momente vorhanden ſind, welche der Allerhöchſten Beſchlußnahme zu unterlegen ſein dürften,

einzuholen und dem alsdann in gewöhnlicher Art zu erſtattenden gutachtlichen Berichte über das Immediat-Geſuch ſelbſt das Antwortſchreiben der Königlichen Regierung beizufügen.

Die Regierungen werden deshalb von dem Herrn Finanz-Miniſter mit Anweiſung verſehen werden.

Berlin, den 28. September 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Königliche Landes-Juſtiz-Kollegien. III. 7021. M. 19. Vol. 5.

Digitized by Google

№ 221.

Verfügung vom 4. Oktober 1841, — betreffend die Exekutionsvollſtreckung gegen die Ehefrauen der Offiziere.

(Anhang zur Prozeß-Ordn. §§. 150 und 155, — Allerh. Kabinets-Befehl vom 4. Juni 1822, Geſetz-Samml. S. 209, — Bekanntmachung des General-Auditoriats vom 1. Mai 1798, Rabe Samml. V. S. 116.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 12. Auguſt d. J., betreffend die Exekutionsvollſtreckung gegen die Ehefrauen der Offiziere, eröffnet, wie der Juſtiz-Miniſter in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Kriegs-Miniſter, mit welchem deshalb Rückſprache genommen worden, der Anſicht iſt,

daß formell bei der Exekutionsvollſtreckung gegen die Ehefrauen der dienſtthuenden oder denſelben gleich geſtellten Offiziere daſſelbe Verfahren beobachtet werden muß, welches der 2. Abſatz des Anhangs-§. 155 zur Proz. Ordn. und der Allerh. Kabinets-Befehl vom 4. Juni 1822, Geſetz-Samml. für 1822 S. 209, in Anſehung ihrer Ehemänner vorſchreiben.

Die letzteren ſind bei dieſen Exekutionsvollſtreckungen mittelbar betheiligt und der aus der Bekanntmachung des General-Auditoriats vom 1. Mai 1798 — Rabe's Sammlung V. S. 116 — erſichtliche Zweck des Geſetzes würde nicht erreicht werden, wenn ihre Würde und Dienſtverhältniſſe durch die Exekutionsvollſtreckung gegen ihre Ehefrauen beeinträchtigt werden dürften; deshalb ſind denn auch im Anhangs-§. 150 zur Proz. Ordn. die Angehörigen der Offiziere letzteren in Anſehung des Exekutionsverfahrens im Allgemeinen gleichgeſtellt worden.

Was dagegen die materielle Frage betrifft:

ob die Anſprüche der Gläubiger unbedingt auf die im zweiten Abſatze des Anh. §. 155 bezeichneten Exekutionsgegenſtände zu beſchränken ſind, oder ob nicht vielmehr die Manifeſtation und die Auslieferung auch anderer der Ehefrau gehörigen Sachen, ſo fern ſie nur nicht zu den der Exekution unbedingt entzogenen gehören, behufs der Tilgung rechtskräftiger Schulden der Ehefrauen verlangt werden kann,

ſo muß dieſelbe in den einzelnen Fällen, in denen der Ehemann der Auslieferung der Sachen widerſpricht, auf den Antrag des Exekutionsſuchers der Entſcheidung des Richters überlaſſen bleiben.

Berlin, den 4. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau. I. 4854. M. 53. Vol. 5.

№ 222.

Verfügung vom 12. Oktober 1841, — die Stempelpflichtigkeit der zu Schicht- und Theilungen benutzten Inventarien und der Ausfertigungen der Theilungsrezeſſe in unvermögenden Vormundſchaften betreffend.

(Geſetz v. 7. März 1822, Geſetz-Samml. S. 59, Reſkript v. 19. Oktober 1839, J. M. Bl. S. 400.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die, durch eine zwiſchen dem Kollegium und dem Provinzial-Steuer-Direktor obwaltende Meinungs-Verſchiedenheit, veranlaßte Anfrage vom 16. Juli d. J.

über die Stempelpflichtigkeit

1. der zu Schicht- und Theilungen benutzten Inventarien in unvermögenden Vormundſchaften, und
2. der Ausfertigungen der Theilungs-Rezeſſe für die unvermögenden Kuranden,

nach vorgängiger Rückſprache mit dem Herrn Finanz-Miniſter und im Einverſtändniſſe mit demſelben, hiermit eröffnet, daß

zu 1 die Anſicht des Provinzial-Steuer-Direktors die richtige iſt, daß das nach dem Abſterben eines Ehemannes von der mit minderjährigen Kindern hinterbliebenen Wittwe dem Vormundſchaftsgericht eingereichte Inventarium, auch in unvermögenden Vormundſchaften, dadurch ſtempelpflichtig wird, wenn daſſelbe ſpäterhin bei der in Veranlaſſung der Wiederverheirathung der Wittwe zwiſchen ihr und ihren Kindern erſter Ehe vorzunehmenden Schicht- und Theilung von der vormundſchaftlichen Behörde benutzt wird.

Digitized by Google

Dies rechtfertigt ſich durch die in dem Reſkripte vom 19. Oktober 1839 (Juſt. Min. Bl. Seite 400) ausgeſprochenen Grundſätze und durch den Stempeltarif, indem die darin enthaltene Beſtimmung:

„Inventarien, welche zum Gebrauch bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen dienen" „15 Sgr."

deutlich zu erkennen giebt, daß die Stempelpflichtigkeit ſolcher Inventarien durch den Gebrauch zu ſtempelpflichtigen Verhandlungen bedingt wird.

Zu 2 wird dagegen die Anſicht des Kollegiums dahin gebilligt, daß Ausfertigungen von Erbrezeſſen in unvermögenden Vormundſchaften, wenn ſie blos für die unvermögenden Kuranden beſtimmt ſind, die Stempelfreiheit genießen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 12. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Münſter. I. 5253. Steuer-Sachen 49. Vol. 3.

№ 223.

Verfügung vom 14. Oktober 1841, — die Gebühren der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in Unterſuchungsſachen wegen einfacher Holzdiebſtähle und wegen Entwendung von Waldprodukten betreffend.

(Geſetz vom 7. Juni 1822, Geſetz-Samml. S. 89, Allerh. Kabinets-Befehl vom 10. Dezbr. 1840, Geſetz-Samml. v. 1841 S. 14.)

Zur Erledigung der nach Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 15. v. M., obwohl ohne Grund von Seiten der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher erhobenen Zweifel über die Auslegung des Allerh. Kabinets-Befehls vom 10. Dezember v. J., betreffend die ihnen in Unterſuchungsſachen wegen einfacher Holzdiebſtähle und wegen Entwendung von Waldprodukten bewilligten Gebühren, bemerke ich Folgendes:

1. Da der darin den Gerichtsſchreibern bewilligte Satz von 1 Sgr. ausdrücklich nur für jedes Blatt einer Ausfertigung bewilligt iſt, ſo darf derſelbe auch nur da zum Anſatz kommen, wo eine integrale Abſchrift in der geſetzlichen Form der Ausfertigungen wirklich ertheilt iſt. Dies kann vorkommen, wenn wegen eines in einem Urtheile in Holz- und Walddiebſtahlsſachen ausgeſprochenem Grundſatzes von einer Behörde eine ſolche begehrt wird, wenn im Intereſſe des Geſetzes Kaſſationsrekurs erhoben werden ſoll und beſonders auch hinſichtlich der beim Appellationsgerichtshofe auf Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuche erlaſſenen Entſcheidungen. Dagegen iſt die im §. 26 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 vorgeſchriebene Ausfüllung der fünften Kolumne des Holzdiebſtahls-Verzeichniſſes, da ſie nur das Reſultat des Urtheils enthält, keine Ausfertigung, und findet mithin darauf der erwähnte Gebührenſatz nicht Anwendung.

2. Der den Gerichtsſchreibern bewilligte zweite Satz von 8 Pf. für jeden Urtheilsauszug tritt dagegen ein:

a) bei den zu 1 erwähnten Ausfüllungen der fünften Kolumne des Verzeichniſſes,

b) bei den in Kontumazialſachen nach §. 17 der Verordnung vom 7. Juni 1821 zu ertheilenden Auszügen des Protokolls,

c) bei den Urtheilsauszügen, welche der Verwaltungsbehörde zur Einziehung der aufgegangenen Koſten mitgetheilt werden müſſen,

d) bei jenen, welche dazu dienen, um die ſubſidiariſch erkannte Gefängnißſtrafe zu vollziehen, und

e) bei den zur Konſtatirung der Wiederholungsfälle, ſo bald dieſelbe nicht bei demſelben Forſtgerichte nothwendig wird, zu ertheilenden Urtheilsauszügen. Tritt die Nothwendigkeit der Konſtatirung der Wiederholungsfälle bei demſelben Forſtgerichte ein, welches über die früheren Fälle erkannt hat, ſo muß ohne beſondere Auszüge dieſe Konſtatirung aus den Akten des Gerichts ſelbſt erfolgen.

3. Da der §. 34 des Geſetzes vom 7. Juni 1821, welcher in einfachen Holzdiebſtahlsſachen die Erhebung von Gebühren unterſagt, nur in den Punkten, die der Allerh. Kabinetsbefehl vom 10. Dezember v. J. angiebt, modifizirt worden iſt, unter den in dieſem ſpezifizirten Gebühren aber keine für die Aufſtellung der Koſtenliquidationen bewilligt worden, ſo kann ein diesfälliger Anſatz unter allen Umſtänden nicht ſtatt finden. Was

4. die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Vorladungen und Zuſtellungen betrifft, ſo hat in Anſehung der Form dieſer der Allerhöchſte Befehl vom 10. Dezember v. J. zwar an den diesfälligen Beſtimmungen des

Digitized by Google

Holzdiebſtahlsgeſetzes nichts geändert. Da indeſſen die im §. 13 des letztern erwähnte, von dem Gerichtsvollzieher in dem Holzdiebſtahlsverzeichniſſe abzugebende Beſcheinigung der Vorladung die Stelle des in andern Polizeiſachen zu errichtenden Original-Ladungsaktes und der von dem Gerichtsvollzieher auszufertigende, nach demſelben Paragraphen dem Vorzuladenden einzuhändigende abſchriftliche Auszug aus dem Verzeichniſſe die Stelle der Abſchrift der Ladung vertritt, ſo hat es kein Bedenken, daß auf jene Beſcheinigung der in dem Allerhöchſten Befehle vom 10. Dezember v. J. erwähnte Satz für die Vorladung und auf den abſchriftlich zugeſtellten Auszug der Satz für die Abſchrift der Ladung Anwendung findet.

Dagegen kann für die Zuſtellung des im §. 17 a. a. O. erwähnten Protokollauszugs an die in contumaciam Verurtheilten, da dabei keine von dem Gerichtsvollzieher anzufertigende Abſchrift vorkommt, nur der Satz für Zuſtellungen, wie ihn der Allerhöchſte Befehl beſtimmt, nicht aber auch noch der Satz für die Abſchrift der Zuſtellung in Anrechnung gebracht werden. Dies gilt auch rückſichtlich der Holzdiebſtähle und Entwendungen von Waldprodukten in Privatwaldungen, da auch bei dieſen der §. 17 a. a. O. eben ſo Anwendung finden kann und Anwendung findet, wie rückſichtlich der Diebſtähle in Staats- oder Gemeindewaldungen, und namentlich der Gerichtsvollzieher nicht in einem Holzdiebſtahlsverzeichniſſe, ſondern am Rand des fortlaufenden Sitzungsprotokolls die Beſcheinigung über die Zuſtellung des Kontumazialurtheils zu ertheilen hat.

Ew. Hochwohlgeboren überlaſſe ich hiernach, die Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher durch die Ober-Prokuratoren mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen und mit den Regierungen wegen Erſparung der unter c erwähnten beſonderen Urtheilsextrakte für die Koſten bei Unterſuchungen wegen Holzdiebſtähle ꝛc. in Staats- und Gemeindewaldungen in Kommunikation zu treten, da in der That die Koſten füglich gleichzeitig mit der erkannten Geldbuße und Entſchädigung, mithin auf denſelben Urtheilsextrakt wie dieſe eingezogen werden können.

Berlin, den 14. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln. I. 5024. Rh. Krim. 7. Vol. 5.

№ 224.

Inſtruktion vom 21. Oktober 1841, — wegen des von den Gerichten in der Provinz Weſtphalen und in den Kreiſen Rees und Duisburg bei Subhaſtationen von Realberechtigungen nach der Verordnung vom 10. April d. J. (Geſetzſammlung S. 76 ff.) zu beachtenden Verfahrens.

Nach §. 8 der Verordnung über die Subhaſtation von Realberechtigungen in der Provinz Weſtphalen und in den Kreiſen Rees und Duisburg vom 10. April d. J. (Geſetzſammlung von 1841 S. 76 ff.) ſollen die Gerichte wegen Anwendung der Verordnungen vom 4. März 1834, 2. Dezember 1837 und 21. Oktober 1838, ſo wie wegen Benutzung des Kataſters zur Veranſchlagung der Zehnten mit näherer Inſtruktion verſehen werden.

Dieſe wird hierdurch nachſtehend ertheilt:

§. 1.

Gegenſtand der Subhaſtation nach der Verordnung vom 10. April d. J. ſind alle auf einem Grundſtück haftende Realberechtigungen, mit alleiniger Ausnahme der in der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 §. 3 und §. 5 Num. 5 von der Ablöſung ausgeſchloſſenen Berechtigungen und mit der Beſchränkung, daß, wenn dieſelben Zubehör eines Grundſtücks (ſubjektiv-dingliche Berechtigungen) ſind, ſie nur dann für ſich allein zur Subhaſtation geſtellt werden können, wenn ſie von dem berechtigten Gute getrennt werden dürfen und die Trennung bewirkt oder doch vollſtändig vorbereitet iſt.

§. 2.

Auf dieſe Realberechtigungen (§. 1) findet das Geſetz vom 4. Juli 1822, (Geſetzſammlung S. 178) fernerhin keine Anwendung.

Die nach demſelben geſtattete Ermächtigung des Exekutionsſuchers zur eignen Einziehung, ſo wie die Uebereignung von Geldrenten iſt im Bereich der Verordnung vom 10. April d. J. nur noch hinſichtlich ſolcher Geldrenten zuläſſig, die der Aufkündigung unterworfen ſind, und ſonach die Stelle eines Kapitals vertreten.

Digitized by Google

§. 3.

Hinſichtlich des Verfahrens bei der Subhaſtation von Realberechtigungen, insbeſondere wegen der Bedingungen der Zuläſſigkeit der Subhaſtation, wegen des an den Schuldner vorher zu erlaſſenden Zahlungsbefehls, wegen Vermerkung der eingeleiteten Subhaſtation im Hypothekenbuch oder in deſſen Ermangelung zu den Grund-Akten, wegen Anberaumung und Abhaltung des Bietungstermins, wegen Ertheilung des Zuſchlages, wegen Abfaſſung und Publikation des Adjudikationsbeſcheides, in Betreff der Kaufgelderbelegung u. ſ. w. kommen im Allgemeinen die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung Titel 52, ſo wie die Verordnungen vom 4. März 1834 (Geſetzſammlung S. 39) vom 2. Dezember 1837 (Geſetzſammlung S. 219) und vom 21. Oktober 1838 (Geſetzſammlung S. 498) nebſt den Erläuterungen und Ergänzungen derſelben zur Anwendung.

Es treten dabei nur folgende Modifikationen ein:

§. 4.

Wenn der Antrag auf Subhaſtation eingeht, iſt vor allen Dingen zu prüfen, ob die Realberechtigung dem Extrahenten zuſteht und dies gehörig nachgewieſen iſt. In letzterer Beziehung genügt die Beibringung eines Hypothekenſcheins, aus welchem die Berechtigung des Extrahenten erhellt, oder die Bezugnahme auf die Grundakten des genau zu bezeichnenden berechtigten oder verpflichteten Grundſtücks.

Iſt die Berechtigung hieraus nicht erſichtlich, ſo muß das im §. 2 der Verordnung vom 10. April vorgeſchriebene glaubhafte Anerkenntniß des Verpflichteten reſp. des Beſitzers des verpflichteten Grundſtücks, oder das die Stelle dieſes Anerkenntniſſes vertretende rechtskräftige Urtheil beigebracht werden.

Wie das glaubhafte Anerkenntniß beſchaffen ſein muß, bleibt der Beurtheilung des Subhaſtations-Richters in jedem einzelnen Falle überlaſſen; der Ausſteller deſſelben muß nur als Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks hinlänglich legitimirt ſein.

§. 5.

Iſt die Exiſtenz der Realberechtigung an ſich außer Zweifel, der Umfang derſelben aber ſtreitig, ſo kann die Subhaſtation nur dann eingeleitet und fortgeſetzt werden, wenn alle Intereſſenten darin willigen. Entgegengeſetzten Falls muß zuvörderſt der obwaltende Streit im Wege Rechtens erledigt werden. (Vergl. §. 22 der Inſtruktion des Oberlandesgerichts zu Paderborn über das Verfahren in Subhaſtationsſachen vom 8. Mai 1841, Juſtiz-Min.-Blatt S. 171.)

§. 6.

Der im §. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebene Vermerk über die erfolgte Einleitung der Subhaſtation wird, wenn die Realberechtigung ein beſonderes Hypothekenfolium hat, auf dieſem, wenn aber die Realberechtigung auf das verpflichtete Grundſtück eingetragen iſt, auch bei letzterem und zwar in der zweiten Rubrik, unter der Kolumne „Ceſſionen", und wenn dieſe Kolumne fehlen ſollte, in der Hauptkolumne mit Bezugnahme auf die Nummer der Realberechtigung eingetragen.

Iſt für das verpflichtete Grundſtück noch kein Hypothekenfolium angelegt, ſo wird eine Abſchrift der die Subhaſtation einleitenden Verfügung zu den betreffenden Grundakten gebracht.

§ 7.

Der Werth der zu ſubhaſtirenden Realberechtigung iſt ohne förmliche Taxaufnahme nach Maaßgabe des §. 6 der Verordnung vom 10. April d. J. zu ermitteln, um danach das Verfahren hinſichtlich der Anberaumung und Bekanntmachung des Bietungstermins in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834 und der Verordnung vom 2. Dezember 1837 zu beſtimmen.

Hierbei iſt in denjenigen Fällen, wo es auf den Durchſchnitt der Martini-Marktpreiſe der letzten vierzehn Jahre ankommt, der Tag der Einleitung der Subhaſtation dem Tage der Provokation auf Ablöſung gleich zu ſtellen.

Ob übrigens zur Aufnahme der vollſtändigen Beſchreibung der Realberechtigung und zu deren Werths-Ermittelung ein beſonderer Termin unter Zuziehung der bekannten Intereſſenten anzuberaumen iſt, bleibt dem Ermeſſen des Gerichts nach Beſchaffenheit der Umſtände überlaſſen.

Sollte die Ablöſung der Realberechtigung bereits eingeleitet ſein, ſo kann auch die General-Kommiſſion um Mittheilung der betreffenden Verhandlungen behufs der Ermittelung des Werths der Berechtigung requirirt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Sind insbeſondere Zehnten von Boden-Erzeugniſſen Gegenſtand der Subhaſtation, ſo iſt zuförderſt derjenige Beamte, welchem die Aufbewahrung der Kataſter-Dokumente der betreffenden Gemeine obliegt, zur Ausfertigung eines Auszugs aus der Mutterrolle über die verpflichteten Grundſtücke, wobei die letzteren zur Vermeidung von Verwechſelungen durch Angabe ihrer Lage und etwaigen beſonderen Merkmale, ſo wie des Namens und Vornamens des gegenwärtigen Beſitzers und ſeiner Grenznachbaren, möglichſt genau zu bezeichnen ſind, zu veranlaſſen.

Dieſer Auszug wird dann der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Erſuchen überſandt, den ungefähren Werth der Zehntberechtigung nach Maaßgabe des Kataſtral-Rohertrages des zehntpflichtigen Grundſtücks in Gemäßheit der ihr hierüber von des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz ertheilten Anweiſung zu berechnen, und dieſe Berechnung dem Gericht, unter Einziehung der Koſten, mitzutheilen.

§. 9.

Wegen der etwaigen Kaufbedingungen iſt der Antrag des Extrahenten abzuwarten und die Regulirung derſelben im Bietungstermin vor Abgabe der Gebote zu bewirken.

§. 10.

Im Subhaſtations-Patent iſt, anſtatt auf die Taxe, auf die nach §§. 7 und 8 erfolgte Werths-Ermittelung und auf die Beſchreibung der Realberechtigung zu verweiſen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorſchriften des §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834 (Geſetzſammlung S. 39).

§. 11.

Von dem Bietungstermine ſind, außer dem Extrahenten der Subhaſtation und dem Schuldner, die auf die Realberechtigung ſubinſkribirten Gläubiger und der Beſitzer des verpflichteten Grundſtücks, auf die im §. 9 der allegirten Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebene Weiſe, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 12.

Ein Aufgebot der Realprätendenten iſt nach der ausdrücklichen Vorſchrift im §. 7 der Verordnung vom 10. April d. J. nur alsdann mit der Subhaſtation zu verbinden, wenn die zu ſubhaſtirende Realberechtigung noch nicht eingetragen iſt.

§. 13.

Zum Kaufgelderbelegungs-Termin ſind außer dem Käufer ebenfalls die vorſtehend §. 11 genannten Intereſſenten unter den im §. 16 der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebenen Verwarnungen vorzuladen.

Die Zuziehung anderer Realgläubiger des berechtigten oder verpflichteten Grundſtücks, ſo wie der Benachrichtigung derjenigen Kaſſen und Anſtalten, welchen daſſelbe zu den in der Prozeß-Ordnung Titel 50 §§. 356 — 359 bezeichneten Abgaben und Leiſtungen verpflichtet iſt, bedarf es nicht.

Wohl aber ſind diejenigen Gläubiger des Schuldners, welche einen Titel zum Pfandrecht erworben und während des Subhaſtationsverfahrens ſich gemeldet haben, von dem Kaufgelder-Belegungstermin in Kenntniß zu ſetzen, mit der Verwarnung, daß auf die Ausbleibenden bei Vertheilung der Kaufgelder keine Rückſicht werde genommen werden.

§. 14.

Nach erfolgter Belegung der Kaufgelder werden die etwa erforderlichen Eintragungen im Hypothekenbuche von Amtswegen und in gleicher Weiſe wie bei der Subhaſtation eines Grundſtücks mit den aus der Verſchiedenheit des Gegenſtandes ſich von ſelbſt ergebenden Modifikationen vorgenommen.

§. 15.

Die rückſtändig gebliebenen Kaufgelder werden in der Rubrik und unter der Nummer, unter welcher die Realberechtigung eingetragen ſteht, in der Kolumne „Ceſſionen", oder, falls dieſe Kolumne in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs fehlen ſollte, in der Haupt-Kolumne unter der Realberechtigung mit Bezugnahme auf die Nummer der letzteren vermerkt.

Digitized by Google

Bleibt der Adjudikatar das Kaufgeld rückſtändig, ſo ſteht einer Reſubhaſtation der Realberechtigung nichts im Wege.

§. 16.

Hat der Beſitzer des verpflichteten Grundſtücks ſelbſt die Realberechtigung erſtanden, ſo erfolgt nach geſchehener Zahlung des Kaufgeldes die Löſchung derſelben. Bleibt er das Kaufgeld ganz oder theilweiſe rückſtändig, ſo tritt das Kaufgeld an die Stelle der Berechtigung und es wird eine Umſchreibung der letztern im Hypothekenbuche bewirkt, ohne daß in dieſem Falle die Löſchung der Berechtigung erfolgen darf.

§. 17.

Die wegen Realberechtigungen ſtatt gefundenen Subhaſtationen ſind in den jährlich einzureichenden Geſchäfts-Ueberſichten beſonders aufzuführen. Berlin, den 21. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

I. 5347. E. 38. Vol. 2.

№ 225.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1841, — betreffend die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen einzelner Parzelen nicht bepfandbriefter Güter.

(§§. 1 und 2 des Geſetzes über den erleichterten Austauſch einzelner Parzelen von Grundſtücken vom 13. April d. J., Geſetz-Samml. S. 79.)

Die Königliche Regierung zu Potsdam iſt auf eine Anfrage:

ob die Regierungen in den von ihnen nach §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834 geleiteten Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten auch für befugt zu erachten ſeien, zur Austauſchung von Parzelen nicht bepfandbriefter Güter die nach §§. 1 und 2 des Geſetzes vom 13. April d. J. erforderte Genehmigung zu ertheilen,

von des Herrn Geheimen Staats-Miniſters von Ladenberg Exzellenz dahin beſchieden worden:

daß den Regierungen dieſe Befugniß allerdings zuſtehe, da dieſelbe im §. 1 des angeführten Geſetzes allgemein derjenigen Provinzialbehörde beigelegt ſei, welche die Auseinanderſetzungs-Angelegenheit leite, und die dem Geſetz vorangegangenen Verhandlungen nicht annehmen laſſen, daß hierunter ausſchließlich die General-Kommiſſionen zu verſtehen ſeien.

Der Juſtizminiſter erklärt ſich mit dieſer Vorbeſcheidung vollkommen einverſtanden, und macht dies, auf den Wunſch des Herrn Geheimen Staatsminiſters von Ladenberg Exzellenz, den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile bekannt, in denen die Hypotheken-Ordnung Geſetzeskraft hat, um ſich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 23. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung Geſetzeskraft hat.
I. 5255. D. 24. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. November 1841. № 46.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rocholl zu Hamm iſt am 25. Oktober d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daſelbſt ernannt worden.

2. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Hillers bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 20. November 1840;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kuhnow zu Friedeberg in der Neumark bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienſtalter vom 27. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hahndorff bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hahn bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 28. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schuhmann aus Glogau bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 28. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Ludolph Brunnemann aus Königsberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 5. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Morin bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 5. Oktober d. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Pilet, von Perbandt und Wollny bei dem Kammergericht, ſämmtlich mit dem Dienſtalter vom 12. Oktober d. J.

b. Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gierke zu Stettin bei dem Oberlandesgericht daſelbſt; 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Lympius in Königsberg bei dem Hofgericht zu Greifswald, und 3. dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hartog zu Salzkotten bei dem Oberlandesgericht zu Hamm.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jobſt bei dem Hofgericht zu Greifswald iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Direktor der ritterſchaftlichen Bank zu Stettin,

und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Freiherrn Otto Karl von Manteuffel in Frankfurt, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Luckauer Kreiſes,

die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

3. Zu Referendarien ſind ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Herzfeldt, mit dem Dienſtalter vom 1. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Menzel, mit dem Dienſtalter vom 16. Auguſt d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rintelen zu Brakel iſt am 25. Oktober d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Seckt zu Inſterburg iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt verliehen.

2. Subalternen.

Dem Fürſtlich Bentheim-Tecklenburgſchen Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Euler in Rheda iſt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar, Oberlandesgerichts-Referendarius Heidſieck zu Lübbecke iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden,

und der Juſtiz-Kommiſſarius Mehring in Neuſtettin zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin,

ernannt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt genehmigt worden, daß dem hieſigen Landgerichte die Real-Jurisdiktion über alle in ſeinem Territorium belegenen Erbpachts-Parzellen des Vorwerks Nieder-Schönhauſen übertragen werde.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen

Das am 8. November d. J. ausgegebene 19. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2199. die Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts und §. 508 der Krim.-Ordnung über Unterſuchungen wegen Majeſtätsbeleidigungen enthaltenen Beſtimmungen betreffend, vom 12. September d. J.;

№ 2200. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Oktober d. J., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wreſchen im Großherzogthum Poſen; ferner

№ 2201. die Verordnung wegen Ausdehnung des Geſetzes vom 30. Juni d. J. auf die Städte Ohlau, Zobten, Wanſen und Strehlen, betreffend die Aufhebung beſonderer Rechte, vom 25. Oktober d. J.; und

№ 2202. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. deſſ. Mts., über den eximirten Gerichtsſtand aller bei den Patrimonialgerichten angeſtellten Richter.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 226.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1841, — betreffend die Auslegung des §. 141 des Anhangs zum Allgem. Land-Recht wegen der bei dem Abgange Studirender geſtundeten Honorare der Profeſſoren und andern akademiſchen Lehrer.

Sämmtlichen Gerichten der Monarchie wird das nachſtehende Gutachten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals über die Auslegung des §. 141 des Anhangs zum Allgem. Land-Recht zur Kenntnißnahme mitgetheilt, um auf deſſen doktrinairen Werth bei der Entſcheidung einzelner Fälle die geeignete Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 20. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5414. U. 19.

Digitized by Google

Beilage.

Ew. Excellenz haben in der ſehr verehrlichen Verfügung vom 26. Januar d. J., unter Mittheilung der Zuſchrift des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, aus Veranlaſſung einer bei demſelben von der Juriſten-Fakultät der Univerſität Halle in Antrag gebrachten autentiſchen Deklaration des §. 141 des Anhangs zum Allgem. Land-Recht — uns aufgefordert, über die nachſtehenden, die Auslegung des vorallegirten Anhangs-Paragraphen betreffenden zwei Fragen:

1. ob die am Schluſſe der Studienzeit bei dem akademiſchen Gerichte regiſtrirten und in dem Abgangszeugniſſe notirten, wegen Unvermögens geſtundeten Honorare, auch wenn ſie nicht nach Ablauf des Vierteljahrs bei dem akademiſchen Gerichte eingeklagt worden ſind, gegen den Studirenden ſelbſt, ſobald er zu beſſeren Vermögens-Umſtänden gekommen, eine klagbare Verbindlichkeit hervorbringen?
2. ob unter gleichen Bedingungen der Vater eines ſolchen Studirenden, wenn er in beſſere Vermögens-Verhältniſſe gekommen, zur Erſtattung (Erlegung) der Honorare verpflichtet iſt?

ein rechtliches Gutachten, nach vorgängiger Beſchlußnahme in pleno darüber zu erſtatten und dabei zugleich de lege ferenda uns darüber zu äußern,

ob es nicht angemeſſen ſei, den Honorarien der Profeſſoren, Repetenten, Sprach- und Exercitien-Meiſter das Vorrecht geſetzlicher Schulden zu belaſſen, wenn ſie nur vor Ertheilung des Abgangs-Zeugniſſes auf den Antrag der Berechtigten, oder der Quäſtur von dem akademiſchen Gerichte regiſtrirt und auf dem Abgangs-Zeugniſſe ſelbſt bemerkt werden?

Wir genügen dieſer Aufforderung, nachdem in einer Plenar-Sitzung der Vortrag zweier Mitglieder des Kollegiums gehört worden.

Der §. 141 des Anhangs zum Allg. Land-Rechte iſt aus der Verordnung vom 8. Januar 1802 „in Anſehung der Schulden der Studirenden auf den Königlich Preußiſchen Univerſitäten“ (Edikten-Sammlung von 1802 S. 637) entnommen und die §§. 1 — 9 derſelben ſind wörtlich in den Anhangs-Paragraphen 141 Num. 1 — 9 übergegangen. Als Motiv jener Verordnung wird im Eingange angegeben, die bisher gemachte Erfahrung, daß die landrechtlichen Vorſchriften Theil II Tit. 12 §§. 100 — 102 wegen des Kreditirens an Studirende auf den Königlich Preußiſchen Univerſitäten, und die im §. 103 a. a. O. beſtimmte Friſt zur Einklagung dergleichen Schulden dem beabſichtigten Zwecke nicht völlig entſprochen haben, und daß, wenn es auch bei der Regel, daß kein Studirender, ſo lange er auf der Univerſität iſt, ohne Vorwiſſen und Konſens der akademiſchen Gerichte gültig Schulden kontrahiren kann, verbleibe, gleichwohl oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne ſeine Schuld in die Nothwendigkeit verſetzt wird, zu ſeiner Subſiſtenz Schulden zu machen, weshalb die zu treffenden Maaßregeln auch ſo beſchaffen ſein müſſen, daß ſowohl den Studirenden, als den Gläubigern die erforderliche Zeit geſtattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und dieſe ſie bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Hierauf folgen die Beſtimmungen über die verſchiedenen Klaſſen der Studentenſchulden, von denen das Geſetz nur als gültige anerkennt: die privilegirten Schulden in den §§. 1 — 9 (Anh. §. 141 Num. 1 — 9) und die konſentirten, d. h. die von dem Studirenden zu ſeiner Subſiſtenz unter ausdrücklichem Konſens des akademiſchen Gerichts aufgenommenen Darlehne, in den blos eine wörtliche Wiederholung der §§. 110 — 123 Tit. 12 Thl. II Allg. Land-Rechts enthaltenden §§. 16 — 29. Die erſteren behalten jedoch das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur dann, wenn ſie binnen der geordneten Friſt, d. h. im Laufe des auf die Entſtehung der Schuld folgenden Vierteljahrs, bei dem akademiſchen Gericht eingeklagt werden.

Zu den privilegirten Studentenſchulden gehören nun vor allem die Honorare der Profeſſoren für die Kollegia. Nach dem Allg. Land-Recht Th. II Tit. 12 §. 100 ſollten dieſe höchſtens nur bis zum Ende des Kollegiums geborgt werden, wogegen die Verordnung vom 8. Januar 1802 §. 1 reſp. der Anhangs-§. 141 Num. 1 im erſten Abſatze beſtimmt, daß die Honorare zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, zur andern Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden ſollen. Als nächſter unzweifelhafter Grund dieſer neuen, dem vorallegirten §. 100 a. a. O. Allgem. Land-Rechts derogirenden geſetzlichen Dispoſition wird in einer, unterm 10. März 1806 von dem damaligen Juſtiz- und geiſtlichen Departement an die Univerſitätsgerichte zu Halle ergangenen Miniſterial-Verfügung (Edikten-Sammlung von 1806 S. 71) angeführt, es ſei bei dem Kreditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte geſehen worden, wo dieſelben ihre Unterhaltungsgelder erhalten und davon die Schulden bezahlen können, welche Zeitabſchnitte auf die Vierteljahre, die mit dem erſten Oſtertage, 24. Juni, 29. September und 25. Dezember anfangen, feſtgeſetzt worden.

Digitized by Google

Hieraus iſt zugleich zu entnehmen, daß die wegen Kreditirung der Honorare für die Kollegia getroffenen geſetzlichen Anordnungen zunächſt den Zweck haben, einem augenblicklichen, vorübergehenden Zahlungs-Unvermögen, ſei es wegen Außenbleibens der zum Unterhalt der Studirenden beſtimmten Gelder, oder Verwendung der wirklich eingegangenen zu anderen Zwecken, durch Geſtattung kurzer Friſten zur Bezahlung des Honorars Abhülfe zu ſchaffen, daß aber hiervon der Fall weſentlich verſchieden iſt, wo die Bedürftigkeit des Studirenden ein fortdauerndes Zahlungs-Unvermögen erzeugt, es ihm unmöglich wird, neben den Mitteln zu ſeiner eigenen Subſiſtenz auf der Univerſität noch die Honorare für die Kollegia aufzubringen, und er deshalb um Stundung derſelben nachſucht. Für dieſen letzten Fall enthält das Allg. Land-Recht Thl II Tit. 12 keine Vorſchrift; es ſcheint damals die Beſtimmung über die dem bedürftigen Studirenden zu gewährende Stundung der Honorare mehr der Liberalität der akademiſchen Lehrer überlaſſen geweſen zu ſein. Erſt die Verordnung vom 8. Januar 1802 ſuchte auch in dieſer Beziehung gewiſſe Grundſätze zu regeln, indem der §. 1 (Anh. §. 141 Num. 1 zweiter Abſatz) disponirt:

> „In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsorts beſcheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt ſind, ihm die Honorare für die Kollegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, bleibt ihnen bis dahin ihr Anſpruch an ſolchen ungekränkt. Sie müſſen aber dafür beſorgt ſein, daß bei dem Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt und zugleich in dem akademiſchen Zeugniß notirt wird."

Indem hier das Geſetz von einer Nöthigung der akademiſchen Lehrer, bei beſcheinigtem Unvermögen eines Studirenden die Honorare zu ſtunden, ſpricht, ſetzt es eine moraliſche Nothwendigkeit derſelben, dies zu thun, als bereits vorhanden voraus, und will die Bewilligung oder Verſagung der Stundung nicht mehr von der Liberalität des Einzelnen abhängig gemacht ſehen; ſelbſtredend hört hierdurch ein derartiges Kreditiren auf, ein freiwilliges Geſchäft zu ſein. Um Mißbräuchen jener Begünſtigung vorzubeugen, ſind durch Spezial-Reglements des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die einzelnen Preußiſchen Univerſitäten — über die Meldung der Studirenden zu den Vorleſungen und über die Bezahlung des Honorars — beſondere Anweiſungen ertheilt worden, wie die Bedürftigkeits-Atteſte der Form und dem Inhalte nach beſchaffen ſein müſſen, um zur Begründung der nachgeſuchten Stundung des Honorars für geeignet angenommen zu werden, wohin insbeſondere die beſtimmte Angabe der dem Studirenden jährlich zufließenden Unterſtützung, aus welcher Quelle ſie kommt und von welcher Art ſie auch ſein möge, und die Bezeugung Seitens der atteſtirenden Behörde, daß der Vater nach ſeinen ihr bekannten Vermögens-Verhältniſſen ein Mehreres als jene Unterſtützung nicht gewähren könne, gehört. Iſt nun wegen des ſolchergeſtalt beſcheinigten Unvermögens des Studirenden die nachgeſuchte Stundung der Honorare ertheilt, ſo ſichert das Geſetz den akademiſchen Lehrern ausdrücklich auch das Ungekränktbleiben ihrer diesfälligen Anſprüche an denſelben bis zu dereinſtiger Verbeſſerung ſeiner Vermögens-Umſtände zu, wofern die geſtundeten Honorare nur vor Ertheilung des Abgangs-Zeugniſſes von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt und in dem Abgangs-Zeugniſſe ſelbſt notirt worden.

Wie verſchieden eine derartige Stundung der Honorare wegen Unvermögens — worüber im zweiten Abſatze der Num. 1 des Anh. §. 141 vorgeſehen iſt, — von der Befriſtung der Honorare auf kurze Zeit iſt, — wovon der erſte Abſatz jener Geſetzſtelle handelt, — liegt hiernach auf der Hand. Daß die auf kurze Zeit gefriſteten Honorare anderen privilegirten Studentenſchulden in den Num. 3 und 4 des Anh.-§. 141 gleich behandelt ſind, und ihre Gültigkeit davon abhängig bleibt, daß ſie im Laufe des auf die Entſtehung der Schuld folgenden Vierteljahrs bei dem akademiſchen Gericht eingeklagt werden, bringt der Zweck der Kredit-Geſetze wegen der Studenten-Schulden, nämlich: das Schuldenmachen überhaupt ſo viel als möglich einzuſchränken und insbeſondere durch kurze Verjährungsfriſten den Kredit zu vermindern, als nothwendig mit ſich, denn nur dieſe kurzen Verjährungsfriſten können indirekt als Zwang wirkſam ſein, daß die Studirenden von den eingehenden Unterhaltungsgeldern auch wirklich ihre Bedürfniſſe beſtreiten, folglich die Honorare im Laufe des Vierteljahrs entrichten, und dadurch nur kann, ſo weit es überhaupt möglich iſt, vorgebeugt werden, daß jene Gelder zu nicht nothwendigen oder gar unnützen und verſchwenderiſchen Ausgaben verwendet werden. Hierüber ſpricht die oben angezogene Miniſterial-Verfügung vom 10. März 1806 an die Univerſitätsgerichte zu Halle ſich ausführlich aus, mit den Worten:

> „Die Vorſchrift, Anhang zum Allg. Land-Recht §. 141 Num. 1 und §. 145, giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Kreditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte geſehen worden, wo ſelbige ihre Unterhaltungs-Gelder erhalten und davon die Schulden bezahlen können.

Digitized by Google

Hierauf gründet ſich die Dispoſition des §. 141, wo ſie bei dem Anfange der Kollegien — Oſtern und Michaelis — die Hälfte der Honorare für die Kollegia und die andere Hälfte zu Johanni und Neujahr bezahlen ſollen; ferner im §. 145, wo die Miethszeit wegen der Wohnungen lediglich auf die Quartale des Kalenders eingeſchränkt ſind. Wenn alſo Num. 5 §. 141 beſtimmt worden, daß die geſetzlichen Schulden nach dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem ſie kontrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden ſollen, ſo iſt daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem erſten Oſtertage, 24. Juni, 29. September und 25. Dezember anfangen, und gegen welche die Studioſen ihre Unterhaltungs-Gelder jährlich empfangen, gemeint ſein können. Daß hieraus für diejenigen Kreditoren, welche zu Anfang des Quartals und diejenigen, welche zu Ende deſſelben kreditiren, reſp. längere und kürzere Kredittermine entſtehen, iſt völlig unerheblich, da das Kreditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geſchäft iſt, wobei er ſich gehörig proſpiziren muß und das keine weitere Begünſtigung verdient."

Dieſe Motive für die Einklagung der auf kurze Zeit gefriſteten Honorare paſſen nicht auf die wegen Unvermögens geſtundeten Honorare und laſſen eine Nothwendigkeit der Einklagung der letzteren innerhalb der kurzen Verjährungsfriſt um ſo weniger erkennen, als in Anſehung ihrer andere thatſächliche Verhältniſſe vorwalten. Denn einerſeits ſchließt die Stundung der Honorare bei beſcheinigtem Unvermögen, eben weil ſie als moraliſche Nothwendigkeit von den akademiſchen Lehrern gefordert wird, um dem Talent den Weg zur Ausbildung des Geiſtes nicht zu ſperren, wenn ihm zu den dafür zu zahlenden Honoraren die pekuniären Mittel mangeln, und ſolche nur zum nothdürftigen Lebensunterhalte auf der Univerſität ausreichen, den Begriff eines freiwilligen Kreditirens — wobei nach den vorerwähnten Worten der Miniſterial-Verfügung vom 10. März 1806 „jeder ſich gehörig proſpiziren muß, und das keine weitere Berückſichtigung verdient," auch von ſelbſt aus; andererſeits liegt es nicht minder auf der Hand, daß die Gründe, durch welche allein ein Studirender die Begünſtigung der Stundung des Honorars bis zur Verbeſſerung der Vermögens-Umſtände erlangen kann, die ein gehörig beſcheinigtes Unvermögen, mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem er die Honorare ſchuldig geblieben iſt, nicht aufhören, vielmehr während der ganzen Studienzeit und in der Regel auch noch lange nach dem Abgange von der Univerſität fortdauern. Vergebens möchte daher nach einem innern Grunde für die Nothwendigkeit, daß auch die wegen Unvermögens geſtundeten Honorare noch im Laufe des auf die Entſtehung der Schuld folgenden Vierteljahrs bei dem akademiſchen Gericht eingeklagt werden ſollen, geforſcht werden. Von einer durch Einſchlagung des Rechtsweges zu erlangenden Befriedigung kann bei dem fortdauernd bleibenden Unvermögen des Reſtanten begreiflich nicht die Rede ſein; ſomit aber würde die Einklagung der wegen Unvermögens geſtundeten Honorare im nächſten Vierteljahre eine eben ſo zweckloſe Formalität, als — faßt man die Sache rein von dem juridiſchen Standpunkte auf — eine das Intereſſe des Gläubigers gefährdende Operation ſein. Bei einer derartigen Einklagung würde der Schuldner mit Recht den Einwand machen können, die Klage ſei um deswillen zu früh angeſtellt, weil die Honorare ihm wegen beſcheinigten Unvermögens nach deutlicher Beſtimmung des §. 141 Num. 1 des Anhangs zum Allgem. Land-Recht ſo lange geſtundet ſeien, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögens-Umſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, alſo jedenfalls bis zu einem noch weit ausſehenden Zeitpunkte, der am wenigſten ſchon im nächſten Vierteljahre nach der Kreditirung der Honorare eingetreten ſein könne. So ſehr Alles dieſes ſchon dafür ſpricht, daß die Vorſchriften Num. 5 und 6 des Anh.-§. 141 nicht auf die wegen Unvermögens geſtundeten Honorare bezogen werden können: ſo tritt noch als erhebliches Moment dafür hinzu, daß, wenn man jene Vorſchriften im entgegengeſetzten Sinne interpretiren und unter ſie beide ſo heterogene Fälle der Num. 1 a. a. O. ſubſumiren wollte, alsdann die Schlußworte der letztern Stelle:

„gleich andern"

nämlich zu regiſtrirenden Schulden vor dem Abgange des Studirenden bei dem akademiſchen Gerichte müßig daſtehen, und ihnen aller Sinn entzogen werden würde. Denn da nach Num. 7 a. a. O. die während des letzten Vierteljahrs kontrahirten privilegirten Schulden ihr Vorrecht durch das bloße Regiſtriren auch ohne Einklagung behalten: ſo folgt aus dem in Num. 1 in Beziehung auf die wegen Unvermögens geſtundeten Honorare — gebrauchten Ausdrucke „gleich andern regiſtrirt" u. ſ. w. auf das ungezwungenſte, daß derartige Honorar-Schulden den in Num. 7 gedachten Schulden des letzten Vierteljahrs hinſichtlich der Befreiung von der ſofortigen Einklagung nach beobachteter Einregiſtrirung gleichgeſtellt ſind.

Bei der Verſchiedenheit der beiden Fälle, welche unter Num. 1 des Anh.-§. 141 zum Allgem. Land-Recht zuſammengefaßt ſind, ſind wir demnach des rechtlichen Dafürhaltens, daß das in den Num. 5 und 6 a. a. O. angedrohete Präjudiz des Erlöſchens des Vorrechts geſetzlicher Studenten-Schulden bei unterbliebener Eintra-

Digitized by Google

gung des auf die Entſtehung der Schuld folgenden Vierteljahrs nur die auf kurze Zeit geſriſteten Honorare treffen, nicht aber auf die wegen Unvermögens geſtundeten Honorare bezogen werden könne.

Das Plenum des Kollegiums kann hiernach der, in dem Erkenntniſſe in der Nichtigkeitsbeſchwerdeſache des N. wider die Quäſtur der Univerſität zu N. von dem III. Senate ausgeſprochenen, entgegengeſetzten Anſicht nicht beitreten. Selbige legt dem Wortverſtande des Geſetzes zu viel Gewicht bei und berückſichtigt zu wenig die erkennbaren höheren Grundſätze der Geſetzgebungs-Politik, aus welchen die Verordnung vom 8. Januar 1802 und beziehungsweiſe der Anh.-§. 141 hervorgegangen iſt. Es läßt dafür ſich nicht einmal geltend machen, daß, wo das Geſetz nicht unterſcheidet, auch der Richter nicht unterſcheiden dürfe; denn die Num. 1. des Anh.-§. 141 ſondert ausdrücklich die auf kurze Zeit geſriſteten Honorare von den wegen Unvermögens zu ſtundenden Honoraren. Mögen nun die beiden in Num. 1 a. a. O. enthaltenen Fälle weiterhin in Num. 5 nicht gehörig von einander gehalten und dadurch zu möglichen Zweifeln über die Anwendbarkeit der Vorſchrift Num. 5 auf beide Fälle Anlaß gegeben ſein, ſo bleibt doch der bekannte Grundſatz der juriſtiſchen Hermeneutik durchgreifend, daß etwaige Unbeſtimmtheiten und Dunkelheiten im Geſetze ſo zu beſeitigen ſind, daß keine Widerſprüche in der Geſetzgebung angenommen werden dürfen. Der Widerſpruch zwiſchen den Vorſchriften der Num. 1 und der Num. 5 und 6 würde aber, in ſo fern man die letztern auch auf die wegen Unvermögens geſtundeten Honorare beziehen wollte, eben ſo augenſcheinlich als unauflöslich ſein, da, wenn nach Num. 1 a. a. O. zur Erhaltung des Vorrechts der Honorar-Schulden, die wegen beſcheinigten Unvermögens bis dahin geſtundet worden, daß der Studirende in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, Nichts weiter erforderlich iſt, als daß bei dem Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld — gleich andern — (vergl. Num. 7) von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt und in dem Abgangs-Zeugniſſe notirt wird, es dieſem geradehin widerſpricht, wenn dennoch jene gerichtliche Einregiſtrirung der wegen Unvermögens geſtundeten Honorare ganz wirkungslos bleiben und ihre Gültigkeit lediglich davon abhängig ſein ſollte, daß ſie im Laufe des auf ihre Entſtehung folgenden Vierteljahrs bei dem akademiſchen Gericht eingeklagt werden.

Unſerer rechtlichen Ueberzeugung nach können wir die uns vorgelegte Frage:

> zu 1 nur affirmativ dahin beantworten, daß die am Schluſſe der Studienzeit bei dem akademiſchen Gerichte regiſtrirten und in dem Abgangs-Zeugniſſe notirten, wegen Unvermögens geſtundeten Honorare gegen den Studirenden ſelbſt, ſobald er zu beſſeren Vermögens-Umſtänden gekommen, eine klagbare Verbindlichkeit hervor bringen, ohne daß ſie nach Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ſie zahlbar geworden, bei dem akademiſchen Gericht eingeklagt werden dürfen.

Wir beſchränken dieſes Vorrecht jedoch nur auf die Honorare der akademiſchen Lehrer, welche allein nach dem vorhergehenden eine geſetzliche Verpflichtung haben, die Honorare bei erwieſenem Unvermögen zu ſtunden. Ein ſolches Vorrecht kommt den Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorleſungen in dem Zeitraume, in welchem ſie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, und deren Honorare mit den der akademiſchen Lehrer gleiche Rechte haben, (§. 141 Num. 2) nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht zu, weil ihnen keine Verpflichtung obliegt, dem Unvermögenden das Kollegium zu repetiren und das Honorar zu ſtunden.

In der vorſtehenden Ausführung dürfte zugleich die Beantwortung der Frage

> zu 2 und zwar dahin:
>
> daß unter gleichen Bedingungen der Vater eines ſolchen Studirenden, wenn er zu beſſeren Vermögens-Verhältniſſen gekommen, ſich der Verpflichtung zur Erlegung der Honorare nicht entziehen könne,

enthalten ſein.

Daß die landrechtlichen Dispoſitionen wegen des Schuldenmachens der Studirenden im 12. Titel des II. Theils und die darauf bezüglichen Anh.-§§. nur die Bedingungen feſtſetzen, unter denen eine Studentenſchuld überhaupt rechtliche Wirkſamkeit hat, die Frage aber, in wie fern die Eltern des Studirenden für deſſen Schulden ſubſidiariſch verpflichtet ſind, nicht berühren, vielmehr in Anſehung derſelben die allgemeinen Grundſätze in den §§. 127 und 129 Th. II Tit. 2 Landrechts lediglich maaßgebend ſein müſſen, ſpricht ohne weiteres für ſich ſelbſt. Ein Studirender, deſſen Vater noch am Leben iſt, ſteht auch unter väterlicher Gewalt, und es gehört gewiß zu den ſeltenen Fällen, daß ein ſolcher eigenthümliches, freies Vermögen beſitzt, aus deſſen Nutzungen die Koſten des Studirens — gemäß §. 161 a. a. O. — beſtritten werden könnten. Macht daher ein unter väterlicher Gewalt ſtehender Studirender auf die Begünſtigung der Stundung des Honorars wegen ſeiner Bedürftigkeit Anſpruch, ſo erſcheint dieſe nur als eine nothwendige Folge des Unvermögens ſeines Vaters, der die Koſten des Studirens für den Sohn nicht aufbringen kann. Gerade hierüber ſoll das beizubringende Bedürftigkeits-Atteſt den akademiſchen

Digitized by Google

Lehrern Ueberzeugung gewähren und ſich darüber ausſprechen, daß der Vater nach ſeinen, der atteſtirenden Behörde bekannten Vermögens-Verhältniſſen gar keine Unterſtützung oder nur die von ihm angegebene dem ſtudirenden Sohne gewähren könne. Der noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Studirende muß behufs ſeiner Immatrikulation bei einer Preußiſchen Univerſität den ſchriftlichen Konſens ſeines Vaters beibringen. Hat der Vater dieſe Einwilligung einmal gegeben, ſo muß er auch gemäß §. 127 a. a. O. diejenigen Handlungen des ſtudirenden Sohnes genehmigen, ohne welche derſelbe den Zweck ſeines Univerſitätslebens gar nicht erfüllen kann, wohin vorzugsweiſe die von dieſem wegen des väterlichen Unvermögens zur Hergabe der Koſten des Studirens ſich ausgewirkte Stundung der Honorare für die Kollegia gehört. Verbeſſern nun die Vermögens-Verhältniſſe des Vaters ſich dergeſtalt, daß er in den Stand kommt, die dem ſtudirenden Sohne geſtundeten Honorare nachzuzahlen: ſo würde es allen Rechtsprinzipien zuwider laufen, wollte man ihm geſtatten, aus dem Rechte des Sohnes die Einrede zu entlehnen, daß dem Letzteren — gemäß des Anh.-§. 141 Num 1 — die Schuld ſo lange geſtundet worden, bis dieſer durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte oder ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögens-Umſtände in den Stand gekommen, dieſelbe zu bezahlen. Denn nicht blos dem bedürftigen ſtudirenden Sohne allein, ſondern ganz eigentlich dem damals unvermögenden Vater, der ſeinen Sohn zum Studiren beſtimmt hatte, ohne im Stande geweſen zu ſein, die dazu unumgänglich nöthigen Koſten herzugeben, iſt die Begünſtigung der Stundung der Honorare für die Kollegia zu Theil geworden, und dadurch es ihm möglich gemacht, daß der Sohn auf der Univerſität ſich die Ausbildung, welche der Lebensberuf, wozu er dieſen beſtimmt hatte, erheiſchte, hat verſchaffen und demnächſt ſich ſelbigem widmen können. Darum erſcheint es auch für die zur Stundung der Honorare wegen Unvermögens genöthigt geweſenen akademiſchen Lehrer gleichgültig, ob das Ereigniß, mit deſſen Eintritt jene Stundung **ipso facto** endigt, nämlich die Verbeſſerung der Vermögens-Umſtände, ſich in der Perſon des Sohnes oder des Vaters ereignet hat, ſobald nur der Beweis, daß der letztere in beſſere Vermögens-Umſtände gelangt iſt, hergeſtellt werden kann.

Da unſers rechtlichen Dafürhaltens ſchon nach den beſtehenden Geſetzen und einer richtigen Auslegung derſelben

die am Schluſſe der Studienzeit bei den akademiſchen Gerichten regiſtrirten und in dem Abgangs-Zeugniſſe notirten, wegen Unvermögens geſtundeten Honorare, auch wenn ſie nicht nach Ablauf des Vierteljahrs bei dem akademiſchen Gericht eingeklagt worden ſind, gegen den Studirenden ſelbſt, ſo bald er zu beſſeren Vermögens-Umſtänden gekommen, eine klagbare Verbindlichkeit hervorbringen,

und

unter gleichen Bedingungen der Vater eines ſolchen Studirenden, wenn er in beſſere Vermögens-Verhältniſſe gekommen, zur Zahlung der Honorare verpflichtet iſt;

ſo ſcheint uns eine autentiſche Deklaration des Anhangs-§. 141 zum Allgemeinen Land-Rechte nicht nothwendig zu ſein. Sollte indeſſen eine ſolche bei der, wie freilich ſich nicht verkennen läßt, zu Zweifeln und Widerſprüchen Anlaß gebenden, undeutlichen Faſſung jenes Geſetzes für nützlich und zweckmäßig gefunden werden, ſo würden wir auch **de lege ferenda** das mehrgedachte Vorrecht nur auf die Honorare der akademiſchen Lehrer beſchränken, ein ſolches aber den Repetenten, ſowie den Sprach-, Muſik- und Exerzitienmeiſtern nicht beilegen. Denn die Leiſtungen der Repetenten ſind nicht nothwendig, ſo bald der Studirende, ausgerüſtet mit den nöthigen Vorkenntniſſen und Fähigkeiten, das Kollegium ſelbſt fleißig und regelmäßig beſucht und dem Lehrer mit Aufmerkſamkeit folgt. Die Kenntniſſe in fremden Sprachen, in der Muſik und die Vervollkommnung in Leibesübungen bleiben zwar ſchätzbar und wünſchenswerth; der diesfällige Unterricht iſt jedoch gewöhnlich unverhältnißmäßig koſtbar, und es läßt ſich, da die Erlernung fremder Sprachen, Muſik u. ſ. w. nicht nothwendig zum Fortkommen iſt, auch nicht, wie bei den Fakultäts-Wiſſenſchaften vermuthen, der Vater des Studirenden werde damit einverſtanden ſein, daß dieſer zur Erlernung derſelben Verbindlichkeiten auf ſich lade, deren Erfüllung dem Studirenden in der Folge vielleicht ſehr ſchwer fällt, und die der Vater nicht übernommen haben würde, ſelbſt wenn er ſich in guten Vermögens-Umſtänden befunden hätte. **Berlin**, den 24. Mai 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

№ 227.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1841, — die Form der Inſinuation der Erkenntniſſe an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktionen betreffend.

(§. 3 d Verordn. v. 5. Mai 1838, Geſetz-Samml. S. 273, und Reſkript v. 29. Mai 1841, Juſtiz-Min. Bl. S. 194.)

Durch das im diesjährigen Juſtiz-Miniſterialblatt Seite 194 abgedruckte Reſkript vom 29. Mai d. J. iſt beſtimmt worden, daß bei Inſinuation der in fiskaliſchen Prozeſſen ergangenen Erkenntniſſe an die Regierungen

Digitized by Google

daſſelbe Verfahren zu beobachten ſei, welches bei Inſinuation der Vorladungen des Fiskus vorgeſchrieben iſt, und daß demgemäß die Erkenntniſſe nebſt den Inſinuations-Dokumenten unter Kouvert an den Präſidenten der betreffenden Regierung addreſſirt werden ſollen, welcher das Inſinuations-Dokument ſogleich unter Beidrückung des Amtsſiegels vollzieht und zurückſendet.

Des Herrn Finanzminiſters Exzellenz wünſcht, daß daſſelbe Verfahren auch auf die Inſinuation an die Provinzial-Steuer-Direktionen ausgedehnt werde, da dieſen noch weit häufiger als den Regierungen Erkenntniſſe zu inſinuiren ſeien, und deshalb hinſichtlich ihrer eine Vereinfachung des Verfahrens um ſo mehr wünſchenswerth erſcheine.

Der Juſtizminiſter weiſt in Folge deſſen die untenbezeichneten Gerichtsbehörden hierdurch an, alle den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktionen zu inſinuirenden Erkenntniſſe nebſt den Inſinuations-Dokumenten unter Kouvert an den betreffenden Provinzial-Steuer-Direktor zu addreſſiren, welcher das Inſinuations-Dokument ſogleich vollziehen und zurückſenden wird. Berlin, den 23. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An ſämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geſetzeskraft hat.
I. 5437. F. 40. Vol. 3.

№ 228.

Verfügung vom 30. Oktober 1841, — betreffend die Frage, ob auch bei Litis-Renuntiationen die Erſtattung der Mandatariengebühren von dem Gegner gefordert werden könne?

(Prozeß-Ordn. Tit. 23 §§. 23 und 27, Allgem. Anmerk. 2 zum I. Abſchnitt der Gebühren-Taxe für Juſtiz-Kommiſſarien vom 23. Auguſt 1815.)

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei einen Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. nebſt deſſen Anlagen mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter mit dem Königlichen Oberlandesgericht darin einverſtanden iſt, daß eine Partei, welche dem Prozeſſe im Fortgange der Sache entſagt, dem Gegner die bis dahin aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten nach §. 20 Tit. 23 der Proz.-Ordn. zu erſtatten verpflichtet iſt und dazu ſofort durch exekutiviſche Maaßregeln angehalten werden kann, ohne daß es erſt eines beſonderen Erkenntniſſes darüber bedarf.

Bei Feſtſetzung der außergerichtlichen Koſten muß jedoch darauf Rückſicht genommen werden, ob und in wie weit der Antrag auf Erſtattung derſelben nach §. 27 Tit. 23 der Proz.-Ordn. und nach der Allgem. Anmerk. 2 zum 1. Abſchnitt der Gebührentaxe für Juſtiz-Kommiſſarien vom 23. Auguſt 1815 zuläſſig iſt, da eine Partei, welche dem Prozeſſe entſagt, nicht mehr an Koſten zu zahlen und zu erſtatten verbunden ſein kann, als wenn ſie zur Tragung und Erſtattung derſelben durch ein Erkenntniß verurtheilt worden wäre.

Es ergiebt ſich hieraus in Betreff der Mandatariengebühren, daß auch bei Litis-Renuntiationen eine Erſtattung derſelben von dem Gegner bei Prozeſſen über Gegenſtände unter 200 Thlr. nur alsdann gefordert werden kann, wenn die Nothwendigkeit der Annahme eines Juſtiz-Kommiſſars nachgewieſen worden iſt.

Dies iſt in dem vorliegenden Falle nicht geſchehen und deshalb der Antrag auf Erſtattung der Mandatariengebühren nicht begründet. Da jedoch der Verklagte außerhalb des Gerichtsorts wohnt, ſo kann er von dem Kläger ſo viel erſetzt verlangen, als die Unkoſten betragen haben würden, wenn er ſelbſt nach N. gereiſt wäre und den Klagebeantwortungstermin wahrgenommen hätte.

Hiernach iſt das Land- und Stadtgericht zu N. mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 30. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5554. Sportelſachen 42. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. November 1841. № 47.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Weddige bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 14. September d. J.;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Chriſtian Friedrich Richter zu Luckau bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 26. Oktober d. J.

2. Referendarien.

Der Kammergerichts-Auskultator Gilow iſt zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienſtalter vom 9. Oktober d. J., ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Kanzlei-Inſpektor Schennen bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Der Civil-Supernumerar und Ingroſſator Krippendorf iſt zum Sekretair und Büreau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen ernannt.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Dem Notarius von Wronski iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Meſeritz nach Stallun zu verlegen.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Juſtizrath von Borries zu Minden iſt geſtorben.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 229.

Allerhöchſter Kabinets-Befehl vom 30. September 1841, — die dem zu Brandenburg errichteten Steinbeckſchen Bürger-Rettungs-Inſtitute verliehenen Korporations-Rechte, Sportel- und Stempelfreiheit betreffend.

Ich will auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 26. v. Mts., deſſen Anlage zurückgeht, dem zu Brandenburg errichteten Steinbeckſchen Bürger-Rettungs-Inſtitute ſowohl Korporations-Rechte, ſo weit ſolche zum Erwerbe von Kapitalien und Grundſtücken erforderlich ſind, als Sportel- und Stempelfreiheit, ſoweit ſolche nach den jedesmaligen Stempelgeſetzen ähnlichen Inſtituten zukommt, verleihen und Ihnen die weitere Verfügung anheimgeben. Erdmannsdorf, den 30. September 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler, von Rochow und Grafen von Alvensleben. I. 5206. B. 44.

№ 230.

Verfügung vom 18. Oktober 1841, — betreffend die Frage: wie die in Gemäßheit des §. 17 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtationsprozeß angelegten Specialmaſſen zur ſchnellen Ausſchüttung zu bringen?

(Verordn. vom 21. Oktober 1838, Geſetzſ. S. 498.)

In dem Bericht vom 7. d. M. bittet das Königliche Fürſtenthumsgericht um Belehrung darüber: in welcher Art auf die ſchleunige Ausſchüttung der im Subhaſtationsverfahren in Folge eines Streites unter den Intereſſenten nach Vorſchrift des §. 17 der Verordnung vom 4. März 1834 angelegten Spezialmaſſen hinzuwirken ſei, wenn weder Seitens des Liquidanten noch des Widerſprechenden Anträge gemacht werden, um den unter ihnen obwaltenden Streit zu erledigen?

Der Juſtiz-Miniſter iſt zwar mit dem Königlichen Fürſtenthumsgericht darin einverſtanden, daß die von dem Oberlandesgericht zu Ratibor in der Verfügung deſſelben vom 30. Juli d. J. in einem ſolchen Falle für zuläſſig erachtete analoge Anwendung der Verordnung vom 21. Oktober 1838 (Geſetz-Sammlung S. 498) nicht ſtatt findet, indem das daſelbſt vorgeſchriebene Aufgebot der Spezialmaſſen nach §. 1 a. a. O. nur alsdann anwendbar iſt, wenn entweder der Liquidant ſich nicht zu legitimiren vermag, oder ſich Niemand mit Anſprüchen auf die zur Hebung gelangende Forderung gemeldet hat.

Deſſen ungeachtet aber iſt die Geſetzgebung in dieſer Hinſicht keinesweges lückenhaft, wie das Königliche Fürſtenthumsgericht vermeint.

Nach §. 17 der Verordnung vom 4. März 1834 ſollen im Kaufgelderbelegungstermin die Intereſſenten über die an die Kaufgelder gemachten Anſprüche und über das verlangte Vorrecht vernommen und falls ſie einig ſind, demgemäß die Kaufgelder vertheilt werden. Sind die Intereſſenten nicht einig, ſo werden nach dem vom Deputirten zu entwerfenden Theilungsplan die von einem Streite nicht betroffenen Poſten berichtigt, die ſtreitigen Beträge aber, in Ermangelung eines anderweitigen Abkommens ſämmtlicher dabei Betheiligten, als Spezialmaſſen zum Depoſitum genommen. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß die im Kaufgelderbelegungstermin aufzunehmende Verhandlung nicht nur die Anſprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, ſondern auch die denſelben entgegengeſetzten Einwendungen, mithin das zu einer Klage und zur Beantwortung derſelben erforderliche Material vollſtändig und jedenfalls ſo weit enthalten muß, daß eine Kontumazial-Inſtruktion möglich iſt. Der Richter aber iſt von Amtswegen verpflichtet, den durch das Kaufgelderbelegungsprotokoll zu ſeiner Kognition gebrachten Streit durch Erkenntniß zu beendigen.

Demnach iſt es nicht nothwendig, daß zur Erledigung des Streits darüber, wenn eine Spezialmaſſe auszuzahlen iſt, erſt noch von dem einen oder andern Theile eine Provokation oder beſondere Klage erhoben wird,

Digitized by Google

vielmehr iſt von Amtswegen unter Zugrundelegung der bisherigen Verhandlungen die Inſtruktion zwiſchen den Betheiligten vorſchriftsmäßig fortzuſetzen und durch Erkenntniß auszuſprechen, wem die angelegte Spezialmaſſe auszuzahlen ſei.

Iſt in der Kaufgelderbelegungsverhandlung das erforderliche Material zur Fortſetzung der Inſtruktion nicht enthalten, ſo iſt die Verhandlung unvollſtändig und muß vor allen Dingen ergänzt werden.

Hiernach hat ſich das Königliche Fürſtenthumsgericht zu achten. Berlin, den 18. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Fürſtenthumsgericht zu N. I. 5330. S. 55. Vol. 8.

№ 231.

Verfügung vom 23. Oktober 1841, — betreffend die Frage, ob es zu Veräußerungen und Verpfändungen unbeweglicher Sachen der Zünfte, ingleichen zu Erwerbungen ſolcher Sachen durch die Zünfte, der Genehmigung der Königlichen Regierungen bedürfe?

(Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 6 §. 83, Reſkript vom 4. Oktober 1826, Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher Thl. I Abth. 2 S. 633.)

Auf den Bericht vom 11. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der in den zurückerfolgenden Verfügungen des Oberlandesgerichts und der Regierung zu Frankfurt ausgeſprochenen Anſicht beipflichtet und demnach zu Verpfändungen, Veräußerungen und Erwerbungen unbeweglicher Sachen Seitens der Zünfte, außer der Genehmigung des ihnen zunächſt vorgeſetzten Magiſtrats, die Genehmigung der betreffenden Regierung nicht für erforderlich erachtet.

Unter der vorgeſetzten Behörde, ohne deren Einwilligung nach §. 83 Tit. 6 Thl. II Allg. Landrechts Korporationen unbewegliche Sachen weder an ſich bringen noch veräußern oder verpfänden dürfen, iſt die zunächſt vorgeſetzte Behörde der Korporation zu verſtehen, wie dies auch in einem Reſkripte des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 4. Oktober 1826 (Ergänzungen der Preußiſchen Rechtsbücher Thl. I Abthl. 2 S. 633) anerkannt worden iſt. Dadurch erledigen ſich die Zweifel des Königlichen Land- und Stadtgerichts von ſelbſt und hat daſſelbe daher auch in künftigen Fällen nach der Verfügung des Oberlandesgerichts vom 25. v. M. zu verfahren. Berlin, den 23. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 5406. Z. Num. 7.

№ 232.

Verfügung vom 30. Oktober 1841, — die Löſchung der, nach dem ſchon längſt erfolgten Tode der Berechtigten auf den Grundſtücken noch haftenden Altentheile betreffend.

(Allgem. Land-Recht Thl. I Tit. 9 §. 511; Tit. 16 §§. 104 und 105; Proz.-Ordn. Tit. 51 §. 110; Hyp.-Ordn. Tit. 2 §. 269; Geſetz vom 31. März 1838, Geſetz-Samml. S. 249; Reſkr. vom 28. Februar, 25. Juni 1836, J. B. Bd. 47 S. 373 und 599; vom 18. u. 20. März 1837, J. B. Bd. 49 S. 232, 235; und vom 18. Januar 1840, J. M. Bl. S. 38.)

Auf den Bericht vom 1. d. M. erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht der Minorität des Königlichen Oberlandesgerichts dahin einverſtanden,

daß nach dem Tode eines Altentheilsberechtigten die im Hypothekenbuch eingetragenen Altentheils-Präſtationen auch ohne den Konſens oder die Quittung der Erben gelöſcht werden können, ſobald dieſelben als verjährt anzuſehen ſind.

In den Reſkripten vom 20. Februar 1836 Num. 4 (Jahrb. Bd. 47 S. 373) und vom 18. Januar 1840 (J. M. Bl. S. 38) iſt hinſichtlich der Löſchung eines Altentheils nach dem Tode des Berechtigten bereits

Digitized by Google

ausgeführt, daß die an die Perſon des Berechtigten gebundenen Befugniſſe mit ſeinem Tode wegfallen und lediglich auf Grund der Beſcheinigung ſeines Ablebens gelöſcht werden können (vergl. Reſkript vom 25. Juni 1836, vom 18. und 20. März 1837, Jahrb. Bd. 47 S. 599 und Bd. 49 S. 252 — 255); daß dagegen der Löſchungskonſens oder die Quittung der Erben, und eventualiter das im §. 110 Tit. 51 der Proz. - Ordnung und §. 269 Tit. 2 der Hyp.-Ordn. vorgeſchriebene Aufgebot nur in Betreff der möglicherweiſe rückſtändig gebliebenen Präſtationen erforderlich iſt, da den diesfälligen Anſprüchen der Erben die Eigenſchaft wirklicher Hypotheken-Forderungen zuſteht. Als ſolche waren ſie nach §. 511 Tit. 9 Thl. I A. L. R. der Verjährung nicht unterworfen und durften alſo auch auf Grund derſelben nicht gelöſcht werden. Dieſes Bedenken iſt durch das Geſetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten vom 31. März 1838 (Geſetz-Samml. S. 249) in ſo fern beſeitigt, als nach §. 2 Num. 5 die Forderungen wegen der Rückſtände an vorbedungenen Zinſen, Renten, Penſionen und allen anderen zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leiſtungen mit dem Ablauf von vier Jahren auch in dem Fall verjähren, wenn das Recht im Hypothekenbuche eingetragen iſt.

Da nun das Recht des Altſitzers, abgeſehen von den möglichen Rückſtänden, mit ſeinem Tode wegfällt, hinſichtlich der Rückſtände aber durch die Verjährung mindeſtens eine eben ſo ſtarke Vermuthung für die Tilgung der Schuld begründet wird, als durch die Quittung des Berechtigten, weil dem letzteren ebenfalls der Beweis des Gegentheils vorbehalten bleibt (§§. 104 und 105 Tit. 16 Thl. I A. L. R.), ſo erſcheint es nicht bedenklich, die im Hypothekenbuch eingetragenen Altentheile nach dem Tode des Berechtigten auf Grund des Ablaufs der für die möglichen Rückſtände vorgeſchriebenen vierjährigen Verjährung zu löſchen, vorausgeſetzt, daß letztere nicht unterbrochen worden iſt. Zu dem Ende muß der Hypothekenrichter ſich nur darüber nöthigenfalls durch ein gerichtliches Atteſt Gewißheit verſchaffen, daß innerhalb vier Jahre nach dem Tode des Berechtigten weder im dinglichen noch im perſönlichen Gerichtsſtande des Schuldners eine Klage wegen rückſtändiger Präſtationen des zu löſchenden Altentheils angeſtellt worden iſt und außerdem das etwa exiſtirende Dokument einfordern.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die Untergerichte ſeines Departements zu beſcheiden, dieſelben jedoch darauf aufmerkſam zu machen, daß die durch das Geſetz vom 31. März 1838 eingeführte vierjährige Verjährungsfriſt nach §. 7 a. a. O. für alle zur Zeit der Publikation des Geſetzes bereits fällig geweſene Forderungen erſt mit dem letzten Dezember des künftigen Jahres abläuft, mithin vor dieſer Zeit auf die Rückſtände hypothekariſcher Forderungen nicht angewendet werden darf. Berlin, den 30. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg. I. 5280. Hyp.-Sachen 1. Vol. 7.

№ 233.

Verfügung vom 1. November 1841, — die Zahlung von Kommunkoſten aus einem Gehalts-Abzugs-Verfahren betreffend.

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 22. Oktober 1841.

In dem N.ſchen Gehaltsabzugs-Verfahren ſind durch die Einzahlung der Gehaltsabzüge, Anfertigung des kalkulatoriſchen Vertheilungsplans und andere die Gehaltsabzugs-Maſſe betreffende Verfügungen 36 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Koſten erwachſen. Der N. iſt vor einiger Zeit verſtorben und über ſeinen Nachlaß der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Die Gehaltsabzugs-Maſſe wurde demzufolge in die Liquidationsmaſſe transferirt, eine Berichtigung der obenerwähnten Koſten hat vor der Transferirung nicht ſtattgefunden. Dieſelben ſind deshalb zu den Liquidationsakten angezeigt und es iſt beantragt worden, ſie aus der Maſſe zahlen zu laſſen. Der erſte Senat unſers Kollegiums hält dafür, daß ſie nicht zu den Kommunkoſten gerechnet werden können, ſondern zur vierten Klaſſe zu liquidiren ſeien. Mit dieſer Anſicht ſind wir nicht einverſtanden. Die hierbei zur Beantwortung kommende Frage wiederholt ſich in ſehr vielen Fällen und iſt von Erheblichkeit für die Salarienkaſſe, da die jetzigen Kreditmaſſen ſehr häufig für die Gläubiger der vierten Klaſſe nicht ausreichend ſind, während die Salarien-Kaſſe ante omnes vollſtändig befriedigt werden kann. Wir erlauben uns daher, Ew. Excellenz hohe Vorbeſcheidung darüber ganz gehorſamſt nachzuſuchen:

Digitized by Google

ob Kommunkoſten, welche bei einem Gehalts- oder Penſionsabzugs-Verfahren entſtanden ſind, als ſolche auch dann angeſehen, und aus der Maſſe vorweg gezahlt werden müſſen, wenn vor deren Berichtigung der Schuldner geſtorben und über ſeinen Nachlaß ein anderweites Kreditverfahren eröffnet worden iſt.

Nach unſerm Dafürhalten iſt dieſe Frage bejahend zu beantworten. Daß die durch Verfügungen, welche die Gehaltsabzugsmaſſe als ſolche und das Abzugsverfahren betreffen, erwachſenen Koſten in Bezug auf jene Maſſe Kommunkoſten ſind, darüber waltet mit Rückſicht auf §. 530 Tit. 50 Prozeß-Ordnung kein Streit ob. Durch die Eröffnung eines Kreditverfahrens über den Nachlaß des inzwiſchen verſtorbenen Schuldners kann unſeres Erachtens die Natur derſelben nicht verändert werden, in ſo fern ein Beſtand der Abzugsmaſſe noch vorhanden und zur Nachlaßmaſſe übergegangen iſt. Nicht der Schuldner iſt Extrahent jener Koſten geweſen, ſondern ſie ſind im Intereſſe der an dem Abzugsverfahren theilnehmenden Gläubiger aufgewendet worden. Es findet daher der §. 373 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung keine Anwendung, vielmehr müſſen, ſo wie jene Gläubiger des Abzugsverfahrens ſich die Abrechnung der gedachten Koſten ante omnes gefallen zu laſſen verbunden waren, eben ſo jetzt die Gläubiger der erbſchaftlichen Kreditmaſſe deren Zahlung vor allen anderen Poſten geſtatten, in ſo weit die Abzugsmaſſe ein Beſtandtheil der Kreditmaſſe geworden iſt. In Bezug auf dieſen Beſtandtheil iſt die Salarien-Kaſſe unſers Erachtens nach §. 269 Tit. 50 Prozeß-Ordnung zu beurtheilen und ſo weit derſelbe hinreicht, muß ſie an der hierdurch beſtimmten Stelle in gleicher Art befriedigt werden, wie den vor ausgebrochenem Konkurſe immittirten Gläubigern gemäß §§. 447 bis 449 a. a. O. das Vorrecht der fünften Klaſſe auf den Werth der von ihnen in Beſchlag genommenen und zur Konkursmaſſe gezogenen Gegenſtände zuſteht. Nach unſerem Dafürhalten kann hierdurch die Abzugsmaſſe nur nach vorgängiger Berichtigung der bei derſelben entſtandenen Kommunkoſten in die Kreditmaſſe transferirt werden. Iſt die Hinübergabe ohne jene Zahlung erfolgt, ſo verbleibt der Salarien-Kaſſe gleichwohl das Vorzugsrecht ante omnes, ſo weit die Abzugsmaſſe hinreicht.

Ew. Excellenz ſtellen wir die hohe Entſcheidung ehrerbietigſt anheim.

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 22. v. Mts., die Zahlung von Kommunkoſten aus einem Gehaltsabzugs-Verfahren betreffend, eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter mit der darin entwickelten Anſicht im Weſentlichen einverſtanden iſt.

Sobald ein Beamter oder Penſionair, über deſſen Gehalt oder Penſion ein Abzugsverfahren geſchwebt hat, ſtirbt, müſſen die durch das Abzugsverfahren entſtandenen Koſten ſofort berechnet und aus dem vorhandenen Beſtande berichtigt werden. Nur das, was nach Abzug der Koſten noch übrig bleibt, iſt den Erben auszuhändigen, oder wenn über den Nachlaß der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden iſt, zur Liquidationsmaſſe zu transferiren. Iſt der Beſtand früher zur Liquidationsmaſſe abgeliefert, bevor die durch das Abzugsverfahren entſtandenen Koſten berichtigt worden ſind, ſo müſſen dieſe dennoch, ſo weit die Abzugsmaſſe reicht, vorweg berichtigt werden. — So fern die Abzugsmaſſe nicht hinreicht, iſt der fehlende Betrag der Koſten bei der Liquidationsmaſſe zur 4. Klaſſe zu liquidiren.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn einer der Intereſſenten Widerſpruch dagegen erheben ſollte, dieſer im Wege des Prozeſſes erörtert und durch Erkenntniß entſchieden werden muß.

Berlin, den 1. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau. I. 5579. Sportelſachen 32. Vol. 2.

Digitized by Google

№ 234.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1841, — betreffend das Verfahren bei Behandlung der Koſten und Auslagen in Requiſitions- und Auftragsſachen zwiſchen den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, ſo weit bei ihnen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Juſtiz-Miniſters zur Vereinfachung der Geſchäftsführung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen in Betreff der Koſten in Requiſitions- und Auftragsſachen zwiſchen Gerichten die aus Staatsfonds unterhalten werden, nachſtehende Beſtimmungen Allerhöchſt zu erlaſſen geruhet:

„Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. ermächtige Ich Sie, vom 1. Januar k. J. ab die Einrichtung zu treffen, daß bei allen Requiſitionen und Aufträgen zwiſchen Gerichten, die aus Staatsfonds unterhalten werden, nur diejenigen Nebenkoſten, welche, wie z. B. Zeugengebühren, Diäten, Kalkulaturgebühren, nicht zu Staatskaſſen fließen, den requirirten oder beauftragten Gerichten erſtattet, alle übrigen Koſten aber von dieſen Gerichten zwar liquidirt, aber lediglich bei den requirirenden oder beauftragenden Gerichten verrechnet und eingezogen werden, in ſo fern nicht mit der Erledigung eines Auftrages oder einer Requiſition z. B. bei Exekutionen, Auszahlung von Geldern ꝛc. die Einziehung der dafür zu zahlenden Gebühren verbunden werden kann. Diejenigen Beamten, welche noch Anſprüche auf Sportelantheile, Kopialien, Inſinuationsgebühren, Meilengelder und dergleichen haben, und durch dieſe Einrichtung dergleichen Emolumente in Requiſitions- und Auftragsſachen verlieren, ſind dadurch zu entſchädigen, daß in allen Sachen, in welchen das Gericht, bei welchem ſie angeſtellt ſind, als Hauptgericht erſcheint, die betreffenden Emolumente aus den Verhandlungen der von demſelben requirirten Gerichte für ſie in Anſatz gebracht werden.

Sie haben hiernach die Gerichtsbehörden mit angemeſſener Anweiſung zu verſehen und durch dieſe dafür zu ſorgen, daß der Anſatz von Porto und Stempelauslagen bei den requirirten oder beauftragten Gerichten möglichſt vermieden werde. Sansſouci, den 31. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.“

Demgemäß werden den Gerichtsbehörden folgende Vorſchriften ertheilt:

1. Vom 1. Januar 1842 ab werden bei allen Requiſitionen und Aufträgen zwiſchen ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden der Monarchie, ſo weit bei ihnen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, den requirirten oder beauftragten Gerichten nur diejenigen Nebenkoſten von den requirirenden oder beauftragenden Gerichten erſtattet, welche, wie z. B. Zeugengebühren, Diäten, Kalkulaturgebühren, nicht zu Staatskaſſen fließen; alle übrige Koſten aber, folglich auch mit Einſchluß der unvermeidlich geweſenen Porto- und Stempelauslagen, werden Seitens der requirirten oder beauftragten Gerichte zwar liquidirt, aber lediglich bei den requirirenden oder beauftragenden Gerichten — alſo bei dem Hauptgericht der Sache — verrechnet und eingezogen, in ſo fern nicht mit der Erledigung eines Auftrages oder einer Requiſition, nach der nähern Beſtimmung unter Nummer 7 der gegenwärtigen Verfügung, die Einziehung der dafür zu zahlenden Gebühren und Auslagen verbunden werden kann.

2. Vorſtehende Einrichtung bezieht ſich ſowohl auf Civil- als Strafſachen, auch macht es keinen Unterſchied, ob die Requiſition oder der Auftrag die gänzliche oder theilweiſe Inſtruktion einer Sache oder nur Beweisaufnahme, die Inſinuation von Vorladungen oder ſonſt die Aufnahme eines gerichtlichen Akts betrifft.

3. Das Hauptgericht der Sache iſt verpflichtet, bei Anfertigung der Koſtenrechnung am Schluß der Sache oder Inſtanz alle diejenigen Koſten für ſeine Kaſſe mit anſetzen und zur Soll-Einnahme bringen zu laſſen, welche von den requirirten oder beauftragten Gerichten in der Sache verdient und beziehungsweiſe nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfügung verausgabt worden ſind, alſo auch mit Einſchluß der unvermeidlich geweſenen Ausgaben an Porto und Stempeln.

4. Bei dem Anſatz der bei dem requirirten oder beauftragten Gericht entſtandenen, zu Königlichen Kaſſen fließenden Koſten findet diejenige Sporteltaxe Anwendung, welche dem Hauptgericht zur Richtſchnur dient.

Die bei den requirirten oder beauftragten Gerichten entſtandenen Nebenkoſten und Auslagen ſind dagegen, ſo weit ſie nicht vermieden werden können, nach den zuläſſigen Sätzen der für dieſe Gerichte gültigen Sporteltaxen, reſp. nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825 über die Vergütigung der Reiſekoſten und Diäten bei Reiſen in Königlichen Dienſt-Angelegenheiten, und, wenn zwiſchen denſelben hinſichts der Höhe der Sätze eine Verſchiedenheit obwaltet, jederzeit nach den niedrigſten Sätzen bei dem requirirten oder beauftragten Gericht ſo-

Digitized by Google

fort zu berichtigen und bei Beantwortung der Requiſition oder des Auftrags iſt deren Erſtattung, unter Beifügung einer Spezifikation, bei dem requirirenden oder beauftragenden Gericht nachzuſuchen, von welchem dieſe Nebenkoſten mit Beachtung der Feſtſetzung unter Num. 5 ohne Aufenthalt zu erſtatten ſind.

Doch iſt das Hauptgericht nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, die Richtigkeit und Zuläſſigkeit der Liquidation vorher zu prüfen und letztere nöthigen Falls zu ermäßigen. Sollten wegen einer ſolchen Ermäßigung Differenzen zwiſchen dem requirirten und requirirenden Gericht entſtehen, ſo ſind dieſelben bei der vorgeſetzten Behörde des letztern zur Entſcheidung zu bringen.

5. Wiewohl die unter Num. 4 erwähnten unvermeidlichen Nebenkoſten und Auslagen, jedoch mit Ausſchluß des Porto und der Stempel, bei dem requirirten oder beauftragten Gericht ſofort bei ihrer Zahlung für Rechnung des requirirenden oder beauftragenden Gerichts zur Soll-Einnahme gebracht werden müſſen, ſo ſind doch die Differenzſummen, welche ſich, namentlich bei Diäten und Reiſekoſten, zwiſchen dem gleich zahlbaren niedrigſten und dem im Fall der Einziehbarkeit zuläſſigen höheren Satze ergeben, in Soll-Einnahme keinesweges ſogleich mit einzutragen, ſondern lediglich in die Liquidation mit aufzunehmen und als künftig bei der Einziehung zu beachtende Kommiſſionsgebühren dem requirirenden oder beauftragenden Gericht zu bezeichnen.

Hat letzteres von dem Extrahenten Koſtenvorſchuß erhoben, oder iſt deſſen Zahlbarkeit nicht zweifelhaft, ſo muß daſſelbe ſolche Kommiſſionsgebühren, zur Vermeidung doppelter Zahlung, nach vorheriger Prüfung gleichzeitig mit den Auslagen feſtſetzen und an das requirirte oder beauftragte Gericht zahlen. Fehlt aber ein Koſtenvorſchuß, ſo müſſen ſolche Kommiſſionsgebühren, als nach dem Eingehen zahlbar, in die Koſtenrechnung des Hauptgerichts aufgenommen und, wenn ſie eingegangen, an das requirirte oder beauftragte Gericht gezahlt, erſt dann aber von dieſem zur Soll-Einnahme gebracht werden.

Demſelben Verfahren unterliegen auch die Kalkulatur- und Dolmetſchergebühren, in ſo weit letztere nicht verfaſſungsmäßig zu den baaren Auslagen gehören.

Die Erſtattung der, dem requirirten oder beauftragten Gericht veranlaßten wirklichen baaren Auslagen, ausſchließlich der Stempel und des Porto, kann aber unter keinen Umſtänden von der Einziehung von Koſtenvorſchüſſen oder der Koſten abhängig gemacht werden.

6. Um auf die Allerhöchſt befohlene Vermeidung der Stempel- und Portoauslagen, bei den übrigen unvermeidlichen Auslagen aber auf richtigen Anſatz derſelben hinzuwirken, muß

a. jede Requiſition, ſo wie jeder Auftrag von dem Hauptgericht entweder frankirt abgeſandt, oder das Porto dafür reſervirt werden, falls letzteres ſonſt geſetzlich zuläſſig iſt. Portoauslagen dürfen alſo dem requirirten oder beauftragten Gericht, mit Ausnahme der unter Num. 7 bezeichneten Fälle, in der Regel nicht veranlaßt werden.

b. Ein Verbrauch von Stempeln tritt bei dem requirirten oder beauftragten Gericht nur in ſolchen Fällen ein, in welchen bei der Erledigung des Auftrags oder der Requiſition eine zum Gebrauch im Publikum oder außerhalb der Akten beſtimmte Ausfertigung ꝛc. nöthig wird und von dem requirirten oder beauftragten Gericht ſogleich auszuhändigen iſt.

Wenn dagegen von dem letzteren ſtempelpflichtige Verhandlungen zum Gebrauch bei den Akten des Hauptgerichts aufgenommen und im Original an daſſelbe eingeſandt werden, ſo ſind die Stempel bei den letzteren, mit Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften, nachzubringen.

c. In jeder Requiſition und in jedem Auftrage iſt anzugeben:
   1. welche Kolumne der Sporteltaxe bei der betreffenden Sache Anwendung findet, und
   2. ob das Hauptgericht bereits Koſtenvorſchuß erhoben hat, oder doch die Sache als zahlbar zu betrachten iſt.

Hiernach muß das requirirte oder beauftragte Gericht ermeſſen, wie daſſelbe die Auslagen zu liquidiren hat, und in Beziehung auf Porto, ob die Verhandlungen unfrankirt oder mit „Porto reſervirt" zurückzuſenden ſind.

7. Wenn abgeſonderte Verhandlungen mit der auswärtigen Partei aufzunehmen ſind, welche deren ſpezielles Intereſſe betreffen, z. B. die Auszahlung von Geldern ꝛc., oder wenn es ſich um Vollſtreckung von Exekutionen in anderen als den unter Num. 11 erwähnten Fällen handelt, ſo iſt das Hauptgericht berechtigt, das auswärtige Gericht zu erſuchen, das betreffende Geſchäft auf Koſten des Intereſſenten vorzunehmen. In ſolchen Fällen wird die Requiſition oder der Auftrag unfrankirt oder nach Maaßgabe der Umſtände unter der Rubrik „Porto reſervirt" abgeſandt und die Verhandlung frankirt zurück geſandt, der Koſtenbetrag aber, auch mit Einſchluß der etwaigen Stempel, bei dem requirirten oder beauftragten Gericht, nach Anleitung der Requiſition oder des Auftrags, in der bisherigen Art eingezogen.

Digitized by Google

8. Was die Verrechnung der den requirirten oder beauftragten Gerichten in den nicht zu Num. 7 gehörigen Fällen verurſachten unvermeidlichen Porto- und Stempelauslagen betrifft, ſo werden dieſelben bei dieſen Gerichten zwar als Porto und Stempel zur Soll- und Iſt-Ausgabe, aber nicht zur Soll-Einnahme geſtellt, ſondern in letzterer Hinſicht lediglich in die dem requirirenden oder beauftragenden Gericht zugehende Koſtenliquidation aufgenommen, welches die Soll- und Iſt-Einnahme dieſer Porto- und Stempel-Auslagen unter Taxen bewirkt, ſie in dieſer Art auch bei etwaiger Niederſchlagung bucht und auch die von der Steuerbehörde erſtatteten niedergeſchlagenen Stempel für ſeine Kaſſe vereinnahmt, ohne dem requirirten oder beauftragten Gericht von der Niederſchlagung Nachricht zu ertheilen.

Letzteres hat in ſeinen Soll-Ausgabebelägen rückſichtlich jener Porto- und Stempelbeträge in den Rubriken „Porto und Stempel" einen kurzen Vermerk zu machen, welcher erkennen läßt, daß die einzelnen Beträge in Requiſitions- und Auftragsſachen entſtanden ſind.

Dieſe einzelnen Beträge werden beim monatlichen Abſchluß der Soll-Ausgabebeläge von der Hauptſumme des Porto und der Stempel in Abzug gebracht, dergeſtalt, daß die übrig bleibenden Summen gleich ſind der Soll-Einnahme an Porto und Stempeln. In gleicher Art erfolgt auf den Grund der Soll-Ausgabebeläge in der Jahres-Rechnung die Darſtellung der in Requiſitions- und Auftragsſachen verausgabten Porto- und Stempelſummen, abgeſondert von den übrigen Beträgen dieſer Ausgaben, weshalb auch der der Jahres-Rechnung vorſchriftsmäßig beizufügende Extrakt aus den Soll-Ausgabebelägen wie dieſe ſelbſt, dreierlei Summen, resp. an Porto und Stempeln enthalten muß, nämlich

a. die Hauptſummen beider Ausgabe-Rubriken,

b. die Summen derſelben in Requiſitions- und Auftragsſachen, und

c. die mit der Soll-Einnahme übereinſtimmenden Summen an Porto und Stempeln in anderen Sachen.

9. Verpflegungs-, Transportkoſten und Zehrgelder für Verhaftete in Unterſuchungsſachen müſſen zwar vorkommenden Falls auch von den requirirten oder beauftragten Gerichten gezahlt, als eigentliche Auslagen können ſie jedoch nicht betrachtet, ſondern nur vorſchußweiſe aus den Baarbeſtänden geleiſtet und demnächſt lediglich bei dem Hauptgericht der Sache zur künftigen Berückſichtigung liquidirt werden.

Bei dem Hauptgericht unterliegen dieſe Vorſchüſſe der Behandlung nach den Vorſchriften der Beilage O zur Anweiſung zur gerichtlichen Salarien-Kaſſen-Verwaltung im Großherzogthum Poſen vom 1. Januar 1835, ſo fern die Salarienkaſſe des Hauptgerichts nach dieſer Anweiſung verwaltet wird. Andernfalls verbleibt es wegen der gedachten Vorſchüſſe bei dem bisherigen Verfahren und rückſichtlich der Inquiſitoriate im Großherzogthum Poſen bei der Inſtruktion vom 1. November 1835.

10. Diejenigen Juſtizbeamten, welche noch Anſpruch auf Sportelantheile, auf Kopialien, Inſinuationsgebühren, Meilengelder und dergleichen haben, verlieren dieſe Emolumente nach der gegenwärtigen Beſtimmung zwar in ſämmtlichen Requiſitions- und Auftragsſachen, indeſſen ſollen ſie ihre Entſchädigung darin finden, daß in allen Sachen, in welchen das Gericht, bei welchem ſie angeſtellt ſind, als Hauptgericht erſcheint, die betreffenden Sportelantheile und Emolumente aus den von demſelben erlaſſenen Requiſitionen oder Aufträgen für ſie angeſetzt werden.

11. Auf das Verhältniß der als perſönliche Kommiſſarien der Obergerichte anzuſehenden Kreis-Juſtiz-Räthe hat gegenwärtige Verfügung keinen Einfluß. Eben ſo bleibt die Cirkular-Verordnung vom 19. September 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 208) wegen Berechnung des Pauſchquantums für Vollſtreckung der Exekution wegen gerichtlicher Koſten und Koſtenvorſchüſſe in Bagatellſachen bei Objekten bis 50 Thlr., wonach das Pauſchquantum von dem requirirten oder beauftragten Gericht angeſetzt und für ſeine Kaſſe eingezogen werden ſoll, in Kraft.

12. Die bei den Salarien-Kaſſen der bei gegenwärtiger Verfügung betheiligten Gerichte am 1. Januar 1842 etwa noch in Einnahme-Reſt ſtehenden Koſten in Requiſitions- und Auftragsſachen ſind ſchleunig in Betrieb zu ſetzen, und müſſen die Gerichte, welche die Requiſition oder den Auftrag veranlaßt haben, möglichſt dafür ſorgen, daß die Koſten ſofort berichtigt werden. Berlin, den 11. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, ſo weit bei ihnen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt.
I. 5801. Juſtizfonds 38. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. November 1841. № 48.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien Funck und Derzewski bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, erſterer mit dem Dienſtalter vom 26. Oktober d. J. und letzterer mit dem Dienſtalter vom 2. November d. J.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Schweinitz, mit dem Dienſtalter vom 16. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Wachsmuth, mit dem Dienſtalter vom 17. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Dittrich, mit dem Dienſtalter vom 2. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Marx zu Neuſtadt in Schleſien iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Oppeln,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmidt zu Kottbus an das Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt, verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kerſting zu Oſterwieck wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

Dem Kriminal-Richter Fälligen zu Sorau iſt der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Zaremba zu Lublinitz iſt zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Ohneſorge zu Görlitz iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Eversmann zu Köln iſt vom 1. November d. J. ab an den Appellationsgerichtshof daſelbſt verſetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Karcher zu Saarbrücken iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober d. J., ernannt worden.

Digitized by Google

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß vom 1. Januar k. J. ab das Dorf Rehfeld von dem Gerichtsamt zu Annaburg getrennt und dem unmittelbaren Gerichtsſprengel des Landgerichts zu Torgau zugelegt werde. Eben ſo tritt zu der gedachten Zeit die Allerhöchſt genehmigte Abtrennung der Ortſchaften Dippelsdorf und Unterneſſa von der Gerichts-Kommiſſion zu Hohenmölſen und deren Vereinigung mit der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Weißenfels ein.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 20. November d. J. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2203. die Allerhöchſte Ordre vom 6. Auguſt d. J. wegen Abänderung einiger Beſtimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Poſen vom 5. Januar 1836, und

№ 2204. das Geſetz, v. 6. Novbr. d J., betr. den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatperſonen.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 235.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1841, — betreffend die Vorſichts-Maaßregeln zur Verhütung von Beſchädigungen der zur Allerhöchſten Vollziehung gelangenden Urkunden und der von den Gerichtsbehörden an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden Berichte.

Der Umſtand, daß die zur Allerhöchſten Vollziehung beſtimmten Urkunden im Königlichen Geheimen Kabinet häufig in einem beſchädigten Zuſtande ankommen, welcher letztere theils durch ein von der gewöhnlichen Größe der Papierbogen abweichendes Format derſelben, theils durch nachläſſige Verpackung herbei geführt wird, hat Seine Majeſtät veranlaßt, die Departements-Chefs anzuweiſen:

dafür zu ſorgen, daß dieſem Uebelſtande künftig auf geeignete Weiſe abgeholfen werde.

In Folge dieſes Allerhöchſten, am 15. September d. J. erlaſſenen Befehls werden die ſämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, ſich nicht nur zu Urkunden, welche zur Allerhöchſten Vollziehung beſtimmt ſind, ſondern auch zu allen an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden Berichten und deren Beilagen eines haltbaren Papiers zu bedienen, deſſen Größe nicht von dem gewöhnlichen Akteuformate abweicht, auch dafür zu ſorgen, daß durch ſorgfältige Verpackung der einzureichenden Urkunden jede Verletzung derſelben vermieden werde.

Berlin, den 10. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5244. P. 54.

№ 236.

Verfügung vom 12. November 1841, — betreffend die Frage, ob die durch die Inſtruktion vom 12. Juni 1835 zu §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835 (Geſetz-Samml. S. 43) vorgeſchriebene Bekanntmachung erfolgter Veräußerungen von Grundſtücken an die betheiligten Hypothekengläubiger unterbleiben darf, wenn die Uebergabe des veräußerten Grundſtücks noch nicht erfolgt iſt?

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 16. Auguſt d. J.: ob die durch die Inſtruktion vom 12. Juni 1835 zu §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835 (Geſetz-Samml. S. 43) vorgeſchriebene Bekanntmachung erfolgter Veräußerungen von Grundſtücken an die betheiligten Hypothekengläubiger unterbleiben darf, wenn die Uebergabe des veräußerten Grundſtücks noch nicht erfolgt iſt? hierbei eine Abſchrift der darüber am 1. d. M. abgegebenen Aeußerung des Kammergerichts mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der Anſicht des Letzteren einverſtanden erklärt.

Digitized by Google

Das Königliche Stadtgericht hat ſich hiernach künftig zu achten. Geht aus dem Vertrage hervor, daß die Uebergabe des veräußerten Grundſtücks noch nicht erfolgt, oder bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte ausgeſetzt worden ſei, ſo iſt die diesfällige Beſtimmung in die an die eingetragenen Gläubiger jedenfalls zu erlaſſende Bekanntmachung mit aufzunehmen. Berlin, den 12. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das hieſige Königliche Stadtgericht. I. 5784. Hyp. Sachen I. Vol. 7.

Beilage.

Auf die hohe Verfügung vom 24. Auguſt d. J. berichten Ew. Excellenz wir ehrerbietigſt folgendes:

Die vom hieſigen Stadtgericht aufgeſtellten Bedenken über die Anwendbarkeit der Inſtruktion vom 12. Juni 1835 haben bei uns bisher weder Zweifel noch Beſchwerden veranlaßt. Die Allerhöchſte Deklaration vom 21. März 1835 bezweckte das Verhältniß des neuen Erwerbers einer unbeweglichen Sache gegen die bereits eingetragenen Gläubiger näher feſtzuſtellen, und die Inſtruktion vom 12. Juni deſſ. J. erging, um die Rechte der letztern hinſichtlich der perſönlichen Verbindlichkeit des neuen Akquirenten wegen der eingetragenen Forderungen zu ſichern. Zu dieſem Zwecke ſollen die Gläubiger von der Veräußerung benachrichtigt werden, und zwar, wie die Inſtruktion ausſpricht, ſobald die Hypothenbehörde von dem aufgenommenen Veräußerungsvertrage unterrichtet iſt. — Daß hierbei ein Unterſchied zu machen ſei, ob die Uebergabe bereits erfolgt, iſt nirgends ausgeſprochen und erſcheint auch nicht nothwendig, denn es kommt nur darauf an, daß die eingetragenen Gläubiger von der bevorſtehenden Beſitzveränderung des ihnen verpfändeten Grundſtücks Kenntniß erhalten, und hierzu iſt als Zeitpunkt die Kenntnißnahme der Hypothekenbehörde von dem geſchloſſenen Vertrage beſtimmt. Demnächſt muß es den Gläubigern ſelbſt überlaſſen bleiben, ſich von der wirklich erfolgten Beſitzübertragung zu überzeugen und ſie haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie unzeitige Mandatsklagen gegen den neuen Akquirenten anſtellen. Bei uns ſind übrigens dergleichen Fälle noch nicht vorgekommen, obwohl wir ohne Unterſchied ſogleich nach eingereichtem Veräußerungs-Vertrage die Bekanntmachung an die Gläubiger erlaſſen haben.

Wir können demnach die aus der Terminologie des Allgemeinen Landrechts entnommenen Bedenken des hieſigen Stadtgerichts im Sinne der oben angeführten geſetzlichen Beſtimmungen nicht für begründet erachten, und halten die Vorſchrift des §. 426 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung durch die Inſtruktion vom 12. Juni 1835 in der Art für modificirt, daß die früher erſt nach der Uebergabe erforderliche Anzeige an den Hypothekenrichter jetzt immer ſogleich nach Abſchluß des Vertrages vor Aushändigung deſſelben an die Intereſſenten erfolgen muß.

Zur Vorbeugung der vom hieſigen Stadtgericht beregten Fälle dürfte es indeſſen zweckmäßig ſein, wenn bei noch nicht geſchehener Uebergabe den Gläubigern durch Hinzufügung zu dem vorſchriftsmäßigen Formulare im Allgemeinen bemerklich gemacht würde, daß es ihnen überlaſſen bleibe, ſich von der Natural-Uebergabe Kenntniß zu verſchaffen. Berlin, den 1. November 1841.

Das Kammergericht.

№ 237.

Bericht des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Oktober 1841, — über die Auslegung des §. 2 Num. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

(Proz. Ordn. Tit. 52 §§. 62 — 64, Anhangs-§. 408.)

In einer beim erſten Senate unſers Kollegiums entſchiedenen Sache wurde von dem Grundſatze ausgegangen, daß die Beſtimmung im §. 2 Num. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß:

> nach welcher außer den Fällen der Exekution und des Konkurſes die nothwendige Subhaſtation mit ihren Wirkungen auch alsdann eintritt, wenn der Verkauf auf Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderſetzung erfolgen ſoll,

Digitized by Google

nur auf die beim §. 16 daſelbſt allegirten Vorſchriften der §§. 62 — 64 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung und §. 408 des Anhangs bezüglich ſei. Der zweite Senat hatte dagegen neuerlich angenommen, daß in jenem Falle alle Wirkungen der nothwendigen Subhaſtation ohne Ausnahme eintreten müßten.

Wegen dieſer Differenz wurde die Angelegenheit in pleno berathen und der Beſchluß iſt dahin ausgefallen:
daß die Beſtimmung des §. 2 Num. 3. der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-liquidations-Prozeß, wonach die auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderſetzung eingeleitete nothwendige Subhaſtation die Wirkung derſelben haben ſoll, auf die zu §. 16 gedachter Verordnung angeführten Vorſchriften der Prozeß-Ordnung Tit. 52 §§. 62 — 64 und des §. 408 des Anhangs nicht beſchränkt ſei.

Ew. Excellenz überreichen wir die betreffenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium ganz gehorſamſt. Berlin, den 20. Oktober 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

I. 5717. S. 55. Vol. 8.

№ 238.

Verfügung vom 29. Oktober 1841, — die Autoriſation zur Anſchaffung eines Werkes betreffend.

Der Königliche Oberlandesgerichts-Rath Fürſtenthal zu Königsberg hat ein Handbuch unter dem Titel:

„Dreifaches Haupt-Regiſter zur Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten von 1806 — 1841 in chronologiſcher, ſyſtematiſcher und alphabetiſcher Ordnung.“

herausgegeben. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden werden hierdurch autoriſirt, dieſes brauchbare, bei Theodor Theile zu Königsberg erſchienene Werk für Rechnung ihrer Salarienkaſſen anzuſchaffen.

Berlin, den 29. Oktober 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 5535. Juſtiz-Miniſt. 9. Vol. 9.

№ 239.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1841, — enthaltend die Empfehlung eines Werks.

Der hieſige Kriminalgerichts-Aktuarius Thiele iſt mit der Herausgabe eines Werks unter dem Titel: „Die jüdiſchen Gauner in Deutſchland“ beſchäftigt, welches in 2 Theilen erſcheinen ſoll und deſſen Preis auf $1\frac{1}{3}$ thlr. für jeden Theil beſtimmt worden iſt.

Da dies Werk nach ſeinem Inhalte zur Kenntniß der jüdiſchen Gauner in Deutſchland dienen und daher für die Gerichtsbehörden, beſonders in den großen Städten, von Nutzen ſein dürfte, ſo wird den Königlichen Obergerichten, Inquiſitoriaten und ſämmtlichen kollegialiſch-formirten Königlichen Untergerichten in denjenigen Städten der Monarchie, welche mehr als 10,000 Einwohner haben, die Anſchaffung dieſes Werks, deſſen erſter Band bereits erſchienen iſt, für Rechnung ihrer Salarienkaſſen mit dem Bemerken empfohlen, daß der Verfaſſer nach ſeiner Anzeige vorläufig den Selbſtverlag des Buchs übernommen hat. Berlin, den 11. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte, Inquiſitoriate und ſämmtliche kollegialiſch-formirte Königliche Untergerichte in Städten von mehr als 10000 Einwohnern. I. 5694. J. M. 9. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Dezember 1841. № 49.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Boltz zu Inſterburg iſt unter dem 25. Oktober d. J. zum Geheimen Juſtiz-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

2. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Borges bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 5. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Möllenhoff bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienſtalter vom 26. Oktober d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Kühn und Tülff bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, erſterer mit dem Dienſtalter vom 26. Oktober d. J. und letzterer mit dem Dienſtalter vom 2. November d. J.

3. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: 1. der Auskultator Eduard Franz Guſtav Otto, mit dem Dienſtalter vom 8. Oktober d. J., und 2. der Auskultator Adler, mit dem Dienſtalter vom 12. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Perſing, mit dem Dienſtalter vom 22. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Schede, mit dem Dienſtalter vom 20. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreisgerichts-Direktor Beck in Grimmen iſt geſtorben.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Dyckerhoff zu Bublitz iſt die Stelle als Gerichtsamtmann bei dem Gerichtsamte zu Herzberg, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ferié eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon,

verliehen worden.

Ordens-Verleihungen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Körner zu Potsdam und dem Land- und Stadtrichter Juſtizrath Wilde in Ueckermünde iſt aus Veranlaſſung ihres 50jährigen Dienſt-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Heilemeyer zu Landeshut iſt an das Land- und Stadtgericht zu Glogau, mit Einräumung der Praxis bei den Untergerichten des Glogauer Kreiſes und Beilegung des Notariats im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau,

der Juſtiz-Kommiſſarius Schiemann zu Glogau dagegen an das Land- und Stadtgericht zu Landeshut, mit Ein-

Digitized by Google

räumung der Praxis bei den Untergerichten des Landeshuter Kreiſes, verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Karl Julius Franz zu Naumburg iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Oberlandesgerichte daſelbſt und zugleich zum Notarius im Bezirke dieſes Kollegiums ernannt.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Kriminal-Rath Kapier zu Naumburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Schniewind zu Wachtendonk iſt zum Friedensrichter daſelbſt ernannt.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 240.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1841, — betreffend die Frage, ob gegen Landwehr-Unteroffiziere, welche das 39. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht auf Degradation zu erkennen ſei, wenn auch ſonſt die Art des Vergehens und die Strafe dies erfordert haben würde?

(Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 §. 81; Verordnung vom 22. Februar 1823, Geſetz-Samml. S. 28; Allerh. Kabinets-Befehl vom 21. November 1829, Geſetz-Samml. für 1830 S. 2.)

Die gegen Militairperſonen vom Feldwebel- und Unteroffizier-Range nach §. 4 der Verordnung vom 22. Februar 1823 (Geſetz-Samml. S. 28) in gewiſſen Fällen zu erkennende Strafe der Degradation zum Gemeinen muß nach der Anſicht des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz auch dann ausgeſprochen werden, wenn die Angeklagten mit Zurücklegung des 39. Lebensjahres aus dem landwehrpflichtigen Alter getreten ſind, weil

a. die Landwehrmänner, welche in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausgedient haben, nach §. 81 der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 das Vorrecht behalten, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können, die erdiente Charge auch unzweifelhaft bei ausbrechendem Kriege auf das Landſturm-verhältniß übergeht, mithin es

b. den Beſtimmungen und Abſichten des Allerhöchſten Kabinets-Befehls vom 21. November 1829, betreffend den Verluſt des Titels oder ſonſtigen Dienſt-Prädikats verabſchiedeter Militairperſonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens (Geſetz-Samml. für 1830 S. 2), entgegen ſein würde, wenn Feldwebel und Unteroffiziere von der Landwehr, welche nach der angeführten Verordnung vom 22. Februar 1823 zu degradiren geweſen wären, im Beſitze der Charge und der damit verbundenen Auszeichnungen und Prärogativen verblieben.

Der Juſtiz-Miniſter iſt mit dieſer Anſicht einverſtanden und eröffnet dieſelbe den Gerichtsbehörden, um im vorkommenden Falle darauf Rückſicht zu nehmen.

Sollten Bedenken gegen die Anwendung jenes Grundſatzes obwalten, ſo erwartet der Juſtiz-Miniſter die Anzeige der Obergerichte, welche die Aeußerungen der betreffenden Untergerichte zuvor zu vernehmen haben.

Berlin, den 13. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5868. N. 4. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 241.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1841, — die gebühren- und portofreien Kommunikationen zwiſchen den Land- und Stadtgerichten und den von ihnen reſſortirenden Gerichtskommiſſionen und Gerichtsämtern betreffend.

Seine Majeſtät der König haben zu befehlen geruht, daß in Anſehung der Koſten, welche durch den Geſchäfts-Verkehr der Land- und Stadtgerichte mit den von ihnen reſſortirenden Gerichts-Kommiſſionen entſtehen, alle irgend mögliche Erleichterungen eintreten ſollen. Demzufolge iſt insbeſondere die Korreſpondenz zwiſchen den Land- und Stadtgerichten und deren Gerichts-Kommiſſionen, ſelbſt in ſportelpflichtigen Angelegenheiten, durchaus koſtenfrei zu beſorgen, und den Parteien dabei weder eine Art von Gebühren, noch Kopialien, in Anſatz zu bringen. Der Herr Geheime Staats-Miniſter und General-Poſtmeiſter von Nagler Exzellenz hat den amtlichen Kommunikationen, Korreſpondenz- und Akten-Sendungen zwiſchen den gedachten Behörden, ſo wie den Geldſendungen in armen Vormundſchaftsſachen auch die Portofreiheit bewilligt. Für die erwähnten Kommunikationen iſt daher die erforderliche portofreie Rubrik und für die Geldſendungen namentlich das Rubrum: „portofreie Geldſendung in armen Vormundſchaftsſachen" in Anwendung zu bringen.

Die untengenannten Königlichen Oberlandesgerichte haben darauf zu halten, daß bei den betreffenden Untergerichten und den von ihnen reſſortirenden Gerichts-Kommiſſionen und Gerichtsämtern hienach verfahren werde.

Berlin, den 16. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die Königlichen Oberlandesgerichte zu Inſterburg, Bromberg, Frankfurt, Magdeburg, Halberſtadt, Naumburg, Münſter, Paderborn, Hamm und Arnsberg. II c. 3849. Gen. 67. Vol. 2.

№ 242.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1841, — das zur Verhütung von Mißbräuchen und Kaſſen-Defekten durch unbefugte Zurücknahme der zur Verſendung mit der Poſt abgelieferten Kaſſengelder zu beobachtende Verfahren betreffend.

(Allgem. Verfügung vom 18. Februar 1840, J. M. Bl. für 1840, S. 91.)

Nach Inhalt der allgemeinen Verfügung vom 18. Februar v. J. (J. M. Bl. für 1840 S. 91 Num. 56) ſind bei Verſendung von Kaſſengeldern durch die Poſt die Poſtſcheine über Beträge von mehr als 5 Thlr. von dem Rendanten ſofort nach der Aufgabe der Gelder zur Poſt dem Kaſſen-Kurator, (bei Depoſitalverwaltungen dem erſten Kurator) und wenn kein beſonderer Salarien-Kaſſen-Kurator beſtellt iſt, dem Dirigenten des Gerichts vorzulegen, welcher über alle dergleichen Zahlungen ein Verzeichniß führt und auf die dem Rendanten zurück zu gebenden Poſtſcheine, unter Beidrückung des Gerichtsſiegels, den Vermerk ſetzt:

„Zum Nachweis der wirklich erfolgten Abſendung vorgezeigt"

N. N.
(Name des Kurators oder Dirigenten.)

Demnächſt ſollen die eingehenden Quittungen dem Kurator oder Dirigenten gleichfalls vorgelegt werden, der in ſeinem Verzeichniß und auf dem Poſtſcheine die erfolgte Vorlegung der Quittung zu notiren und den Eingang derſelben bei jedem Depoſitaltage, reſp. bei jeder monatlichen Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Reviſion bei Durchgehung der in ſeinem Verzeichniß noch nicht erledigten Poſten kontrolirt.

Da deſſen ungeachtet der Fall vorgekommen iſt, daß die zur Poſt abgegebenen Kaſſengelder gegen Rückgabe des mit jenem Vermerk verſehenen Poſtſcheins von Kaſſenbeamten in betrüglicher Abſicht zurückgenommen und unterſchlagen worden ſind, ſo hat der Juſtiz-Miniſter mit Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Miniſter von Nagler, als Chef der Poſtverwaltung, zur Verhütung ähnlicher Unterſchlagungen die Uebereinkunft getroffen:

1. daß jede Adreſſe, mit welcher die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden Gelder zur Verſendung an inländiſche Poſtanſtalten abgeben, mit der Bezeichnung der abſendenden Behörde als Ueberſchrift deutlich zu verſehen iſt, und

Digitized by Google

2. daß die Poſtanſtalten die mit ſolchen Adreſſen einmal zur Poſt gegebenen Gelder nicht anders als gegen beſondere ſchriftliche Requiſition der auf der Adreſſe bezeichneten abſendenden Behörde, unter Beifügung des Einlieferungsſcheins, zurück zu geben haben.

Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß geſetzt und angewieſen, hiernach

1. die Adreſſe bei Geldverſendungen mittelſt der Poſt mit ihrer amtlichen Bezeichnung als Ueberſchrift zu verſehen, z. B.
   Abſender: das Königliche Land- und Stadtgericht zu N.
   An das Königliche Oberlandesgericht zu N.
2. wenn es in einem oder dem anderen Falle nöthig werden ſollte, die bereits zur Poſt gegebenen Gelder vor deren wirklichen Abgange zurück zu nehmen, deshalb jedesmal eine von dem Dirigenten vollzogene ſchriftliche Requiſition an die betreffende Poſtanſtalt zu erlaſſen.

Im Uebrigen bleibt es bei der in der Verfügung vom 18. Februar v. J. getroffenen Anordnung wegen der auf die Poſtſcheine über Beträge von mehr als 5 Thlr. zu ſetzenden Vermerke und wegen der Kontrolirung der rückſtändigen Quittungen durch die Kaſſen-Kuratoren reſp. die Dirigenten. —

Die Poſtanſtalten ſind von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Miniſter von Nagler gleichfalls mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden. Berlin, den 27. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 6154. Juſtiz-Fonds 39. Vol. 2.

№ 243.

Plenarbeſchluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob durch die Verordnung vom 14. Juli 1797, wegen verſchiedener Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhaſtationen und Verſteigerungen, die Anfechtung einer Adjudicatoria wegen Betrugs oder Irrthums, welcher durch eine der gedachten Verordnung zuwiderlaufende Verabredung begangen oder veranlaßt ſein ſoll, ausgeſchloſſen werde, oder nicht, und ob alſo die durch die verbotswidrige Verabredung Beſchädigten ſich lediglich mit dem Empfange desjenigen begnügen müſſen, was der Meiſtbietende dem abtretenden Mitbieter gezahlt oder verſprochen habe, oder ob ihnen ex §. 35 Tit. 3 und §§. 75 ff. und §§. 84 ff. Tit. 4 Thl. I des Allgem. Land-Rechts zuſtehe, die Adjudicatoria ſelbſt als ungültig anzufechten?

(Allgem. Land-Recht Thl. I Tit. 11 §. 340.)

Nach der Verordnung vom 14. Juli 1797 gegen verſchiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhaſtationen und Verſteigerungen iſt in dem Falle einer Verabredung, durch welche Jemand ſich von einem Andern gegen ein Abſtandsgeld verſprechen läßt, ihn nicht überbieten zu wollen, das Recht des Eigenthümers, reſp. der Gläubiger, welche den öffentlichen Verkauf nachgeſucht haben, auf Entſchädigung wegen des ihnen dadurch entzogenen Vortheils, den ſie aus einer ordentlichen Fortſetzung der Subhaſtation zu hoffen hatten, beſchränkt. Die Aufhebung der ergangenen Adjudicatoria und die Fortſetzung der Subhaſtation können ſie nicht verlangen.

Angenommen in pleno den 16. Auguſt 1841.

I. 5718. S. 55. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Dezember 1841. № 50.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Kalkulator Poerke iſt zum Rechnungs-Rath Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Muttray bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 5. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wiedemhöver bei dem Oberlandesgericht zu Münſter, mit dem Dienſtalter vom 5. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grabau bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 26. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fügemann bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt, mit dem Dienſtalter vom 9. November d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hirſch zu Magdeburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt mit Vorbehalt des Rücktritts ertheilt.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Sybell, mit dem Dienſtalter vom 3. Auguſt d. J.; bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: 1. der Auskultator Lieber, mit dem Dienſtalter vom 6. September d. J., und 2. der Auskultator Schröter, mit dem Dienſtalter vom 23. Oktober d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Fritz iſt zum Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Paſewalk ernannt.

Der bei dem Stadtgericht zu Berlin angeſtellte Aktuarius Chriſtian Friedrich Schultz wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

D. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Herrmann in Heiligenſtadt iſt geſtorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator John zu Bonn iſt an das Landgericht zu Köln verſetzt.

Der Advokat Dr. Höchſter zu Elberfeld iſt zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt.

Der Advokat-Anwalt Juſtizrath Kemmerich zu Düſſeldorf iſt geſtorben.

Der Landgerichts-Referendarius Karcher zu Saarbrücken iſt zum Aſſeſſor bei dem dortigen Landgericht, mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober d. J., ernannt.

Zu Notarien ſind beſtellt worden: 1. der Notar Zell zu Bittburg und der Notar Harperath zu Neuma-

Digitized by Google

gen für den Friedensgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ihres Wohnſitzes in Köln; 2. der Notar Otto zu Lützerath für den Friedensgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Düſſeldorf; 3. der Notar Thelen zu Wald für den Friedensgerichtsbezirk Düren, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Düren; 4. der Notar Landwehr zu Velbert für den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wald, und 5. der Notar Conzen zu Eltorf für den Friedensgerichtsbezirk Lindlar, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lindlar.

Zu Notarien wurden ernannt: 1. der Notariats-Kandidat Rieth zu Köln für den Friedensgerichtsbezirk Gladbach, im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Gladbach; 2. der Notariats-Kandidat Blum zu Aachen für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lützerath; 3. der Notariats-Kandidat Bresgen zu Münſtereiffel für den Friedensgerichtsbezirk Velbert, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Velbert; 4. der Notariats-Kandidat Kirſch zu Trier für den Friedensgerichtsbezirk Bittburg, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bittburg, und 5. der Notariats-Kandidat Nellinger zu Merſcheidt für den Friedensgerichtsbezirk Neumagen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neumagen.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 4. Dezember d. J. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2205. die Landgemeine-Ordnung für die Provinz Weſtphalen, vom 31. Oktober d. J., und

№ 2206. die Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfaſſung in denjenigen Städten der Provinz Weſtphalen, in welchen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt iſt, von demſelben Tage.

Das am 23. Auguſt d. J. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält auch unter:

№ 2189. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1841 über das Verhältniß der Stromſchiffer zu den Befrachtern wie zu den Empfängern der Ladung,

was zur Vervollſtändigung der über den Inhalt des gedachten Stücks der Geſetz-Sammlung im 35. Stück des diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blatts S. 254 gegebenen Notiz nachträglich bemerkt wird.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 244.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1841, — das Verfahren bei gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszuſtände betreffend.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die nachſtehende Allgemeine Verfügung vom 14. d. M. an die Regierungen und an das hieſige Polizei-Präſidium erlaſſen, worin in Betreff des Verfahrens bei gerichtsärztlichen Unterſuchungen und bei Begutachtung zweifelhafter Gemüthszuſtände mehrere Vorſchriften ertheilt worden.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in denen das franzöſiſche Rechtsverfahren keine Anwendung findet, wird dieſe Verfügung mit folgenden Anweiſungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1. Die Requiſition an die als Sachverſtändige vorgeſchlagenen promovirten Aerzte iſt zeitig genug vor dem zur Unterſuchung des Gemüthszuſtandes anberaumten Termine zu erlaſſen, damit dieſelben ſich ſchon vorher von dem Zuſtande des Provokaten informiren können.
2. Die Gerichts-Deputirten haben, behufs der Kontrolirung der Aerzte, im Protokolle ſtets zu bemerken, ob von Seiten der letzteren eine vorgängige Information erfolgt iſt oder nicht.

Digitized by Google

3. Eine Remuneration kann nur für drei, vor dem Explorations-Termine bei dem Provokaten gemachte Beſuche, den Aerzten zugebilligt werden.
4. Für das nach dem Termine abzugebende beſondere zu motivirende Gutachten finden keine Gebühren ſtatt, wenn ſich das Ergebniß der Unterſuchung ſchon unzweifelhaft im Termine herausgeſtellt hat, ſo daß der Arzt im Stande war, ſein definitives Urtheil ſogleich zu Protokoll auszuſprechen.

Berlin, den 27. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das franzöſiſche Rechtsverfahren nicht ſtatt findet.
I. 6140. W. 7.

Beilage.

Die gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszuſtände werden in Folge der Reviſionen und der darauf erlaſſenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sach-Kenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht ſelten Fälle vor, in denen dieſe Unterſuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Dieſe Mangelhaftigkeit beruhet hauptſächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Unterſuchung und Begutachtung des Gemüthszuſtandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich iſt. Um zu bewirken, daß die ärztliche Unterſuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszuſtände in den deshalb anhängig gemachten Prozeſſen künftig mit möglichſter Umſicht und Gründlichkeit erfolge, ſetze ich hierdurch nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter und im Einverſtändniß mit demſelben Folgendes feſt:

1. Die Sachverſtändigen haben von dem Gemüthszuſtande der auf Requiſition der Gerichts-Behörden zu explorirenden Perſon vor dem zu dieſem Behufe anberaumten Termin durch Beſuche des Imploraten, ſowie durch Rückſprache mit den Angehörigen und dem Arzte deſſelben, ſich zu informiren.
2. In dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverſtändige aus, auf Grund und mit Benutzung der Reſultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zuſtandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, ſo wie das mit demſelben zur Erforſchung des Gemüthszuſtandes geführte Kolloquium nach Fragen und Antworten ſpeziell und vollſtändig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszuſtand des Imploraten nach der im Allgemeinen Land-Recht beſtehenden Terminologie und Begriffsbeſtimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszuſtand im Sinne der Wiſſenſchaft zu bezeichnen.

   Die Protokolle über Gemüthszuſtands-Unterſuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieſelbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktions-Protokolle, nemlich: vollſtändige Ermittelung, Darlegung und Feſtſtellung der Ergebniſſe des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um dieſe wünſchenswerthe Uebereinſtimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längſt beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen noch zu vervollſtändigen, haben die Sachverſtändigen
3. in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schluſſe dieſer Verfügung erwähnten Fällen geſtattet iſt, nach dem Termin ein beſonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demſelben mit Zugrundelegung der Ergebniſſe der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollariſchen Verhandlung in termino, ſowie unter Berückſichtigung der Cirkular-Verfügung vom 9. April 1838 Num. 1746, eine vollſtändige Geſchichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erſcheinungen, Beweismittel und Thatſachen, den vorliegenden Fall einer mediziniſch-techniſchen Beur-

Digitized by Google

theilung zu unterwerfen und ſomit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach beſter Kunſt und Wiſſenſchaft zu begründen.

Das Königliche Juſtiz-Miniſterium wird vorſtehende Beſtimmungen zur Kenntniß der Gerichts-Behörden bringen, und letztere zugleich anweiſen,

a. die als Sachverſtändige vorgeſchlagenen promovirten Aerzte zeitig genug **vor** dem anberaumten Termin von der Requiſition zu benachrichtigen, damit dieſelben ſich ſchon vorher von dem Zuſtande des Exploranden informiren können, und

b. durch den Gerichts-Deputirten behufs der Kontrolirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu laſſen:

ob von Seiten derſelben die vorgängige Information geſchehen ſei, oder nicht.

Da es einerſeits billig iſt, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei dieſem Geſchäfte eine angemeſſene Entſchädigung zu Theil werde, andererſeits aber auch erforderlich iſt, die in der Regel ſchon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte beſonders ſteigenden, Koſten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staats-Kaſſen zu ſehr zu beläſtigen, ſo hat der Herr Juſtiz-Miniſter angeordnet:

c. daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termin gemachte Beſuche bei dem Provokaten die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d. daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende beſondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Unterſuchung im Termin ein ganz zweifelloſes geweſen iſt, und der Arzt deshalb ſogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll ausſprechen konnte.

Von den als Sachverſtändige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß ſie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Beſuche machen und ſich wenn möglich, beſonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu dieſem Behuf auf einen einzigen Beſuch beſchränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverſtändniß mit dem Gerichts-Deputirten überlaſſen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödſinn oder Wahnſinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft iſt, ſtatt des nach dem Termin einzureichenden beſondern und motivirten Gutachtens ein ſolches ſofort im Termin in Gemäßheit der vorſtehend geſtellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat dieſe Verfügung durch das Amtsblatt und auf ſonſt geeignetem Wege zur Kenntniß der Phyſiker und Aerzte zu bringen.

(Zuſatz in den Verfügungen an die Regierungen zu Koblenz und Düſſeldorf.)

In denjenigen Theilen des Regierungsbezirks, in welchen das franzöſiſche Rechtsverfahren ſtatt findet, kommen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Erlaſſes nicht zur Anwendung.

Berlin, den 14. November 1841.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Eichhorn.

An ſämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Köln, Trier und Aachen, und an das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt.

Digitized by Google

№ 245.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1841, — die Kontrolirung des bei den gerichtlichen Salarien-Kaſſen zu verausgabenden Porto für eingehende Sachen betreffend.

Die Kontrolirung des bei den gerichtlichen Salarien-Kaſſen zu verausgabenden Porto für eingehende Sachen erheiſcht ein gleichmäßiges Verfahren für alle Gerichtsbehörden, weshalb der Juſtiz-Miniſter dieſelben anweiſet:

über das Porto für eingehende Sachen eine Nachweiſung nach dem untenſtehenden Schema zu führen, die dazu gehörigen Bemerkungen genau zu beachten und das ſonach zu beobachtende Verfahren vom 1. Januar 1842 ab anzuwenden.

Diejenigen Gerichtsbehörden, bei welchen der Soll-Einnahmebelag über Eingangsporto bisher nicht von dem Haupt-Soll-Einnahmebelage (der ſogenannten Sportel-Kontrole) getrennt geweſen iſt, haben ebenfalls eine abgeſonderte Nachweiſung über Eingangsporto nach der gegenwärtigen Vorſchrift zu führen.

Berlin, den 23. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche mit Salarien-Kaſſen-Verwaltung verſehene Königliche Gerichtsbehörden. I. 5747. Juſtiz-Fonds 74. Vol. 4.

Schema.

Nachweiſung
des verausgabten Porto für eingehende Sachen bei dem . . . . Gericht
zu . . . .

Laufende №	Aktenzeichen.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Wofür und in welcher Sache das Porto entſtanden iſt.	Betrag des Porto 5.			Kontobuch 6.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Vol.	Pag.	7.
		den 2.	Januar 1842.						
1.	R. 16.	Pächter N. . zu N. . .	Antwortſchreiben des Gerichts N. in Sachen wider S. zu T.	2	4	6			einſchließlich 1 Thlr. 22ſg. 6 Pf. eingezogener Gebühren.
2.	N. 22.	Land- und Stadtgericht zu N.	Requiſitions-Schreiben in Sachen N. zu N. wider N. zu N.	—	8	—			
3.	P. 3.	Prediger N. zu N.	Requiſition wegen Beitreibung von Koſten des Debenten in Sachen N. wider N.	Req. —	S. 5	—			
		zuſammen	3 Briefe 2 Thlr. 17ſg. 6 pf.						
		den 3.	Januar 1842.						
4.	S. 35.	Kaufmann N. zu N.	bittet um Beſchleunigung der N.ſchen Konkursſache	—	6*)	—			Kouvert remittirt den 6. Januar.
		u.	ſ. w.						
		Summa pro Monat	Januar.	106	12	6			
			Darunter.	13	4	—	in Requiſitions- und Auftrags-Sachen:		
			bleiben	93	8	6	in andern Sachen.		

Die Richtigkeit dieſer Nachweiſung wird hiermit beſcheinigt.

Mit 106 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. richtig gerechnet befunden.
N.
Kalkulator.

N.
(Name des mit der Führung beauftragten Beamten.)

Bemerkungen
wegen Führung der Nachweiſung über Eingangs-Porto.

1. Der Dirigent des Gerichts hat den Betrag des Eingangs-Porto jedesmal unter dem Präſentations-Vermerk auf der Piece zu notiren und zugleich darauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, daß, ſo fern der Kor-

*) Anmerkung. Dieſe 6 Sgr. müſſen nach Reviſion des Kouverts durchſtrichen werden.

Digitized by Google

reſpondent zur portofreien Abſendung ſeines Schreibens verbunden geweſen wäre, das Kouvert mit beſtimmter Bezeichnung des Abſenders dem Poſtamte ſofort zurückgeſandt wird. Durch dieſe Zurückſendung wird jede weitere Mühe wegen Einziehung ungebührlicher Portoauslagen vermieden. In dieſem Falle iſt jedoch unter dem Präſentations-Vermerk der Zuſatz „Couvert retour" zu ſetzen.

2. Die beim Präſentiren vermerkten Portoauslagen ſind in die als Soll-Einnahmebelag geltende Nachweiſung über Eingangsporto einzutragen, welche

bei kollegialiſch-formirten Gerichten durch einen Subaltern-Beamten,

und bei nicht kollegialiſch-formirten Gerichten entweder durch einen Subaltern-Beamten, ſo fern derſelbe nicht zugleich Rendant iſt, oder durch den Richter,

zu führen iſt.

Die laufende Nummer in der erſten Rubrik wird durch das ganze Jahr fortgeſetzt, die Nachweiſung ſelbſt aber in Monats-Abſchnitten zur Salarien-Kaſſe gegeben.

3. Die Nummer der Porto-Nachweiſung muß von dem Führer derſelben unter dem vom Dirigenten bemerkten Portobetrage auf dem eingegangenen Schriftſtück notirt werden.

4. Bei dieſem Verfahren bedarf es nicht der beſonderen Aufbewahrung des Kouverts, dieſelben gehen vielmehr zu den Akten, von denen ſie einen Beſtandtheil ausmachen.

5. Am Schluſſe jedes Monats wird die Porto-Nachweiſung von dem mit der Führung beauftragten Beamten als richtig beſcheinigt und außerdem von dem Kalkulator in calculo revidirt.

6. Mit dem Poſtamte muß, ſo weit ſich dies bewirken läßt, über das Eingangsporto von dem mit der Führung der Nachweiſung deſſelben beauftragten Beamten ein beſonderes Abrechnungsbuch und zwar unentgeltlich gehalten werden, in welchem das Poſtamt die Zahl der für das Gericht eingegangenen, mit Porto belaſteten Briefe und den Hauptbetrag des Porto notirt, als z. B.

den 2. Januar 1842 3 Briefe . . . . 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
den . . . . . . Briefe . . . .

Dabei wird das Porto der zurückgeſandten Kouverts von der Monatsſumme in Abzug gebracht und nur der Ueberreſt am Schluſſe des Monats an das Poſtamt gegen Quittung, welche als Rechnungsbelag gilt, gezahlt.

7. Will das Poſtamt die Zahlung nicht bis zum Monatsſchluß ſtunden, ſo muß dem mit Führung der Porto-Nachweiſung beauftragten Beamten eine runde Summe, welche ungefähr den einmonatlichen Betrag des Porto deckt, als eiſerner Vorſchuß gezahlt werden, aus welchem er dann die tägliche Zahlung des Eingangsporto nach dem Abrechnungsbuche leiſtet und in demſelben ſich beſcheinigen läßt.

Auf Grund dieſer einzelnen Beſcheinigungen ertheilt dann in ſolchem Falle das Poſtamt die der Salarien-Kaſſe als Rechnungsbelag nöthige Quittung.

Eine Vergütigung für dieſe Quittungsleiſtung findet nicht ſtatt. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch bei der nicht monatlichen Berichtigung des Porto die zurückgegebenen Kouverts vorweg abgerechnet werden müſſen und nur der dem Poſtamte baar gezahlte Betrag quittirt werden darf. —

8. Verweigert das Poſtamt die unentgeltliche monatliche Quittungsleiſtung, ſo wird die Porto-Nachweiſung, nachdem die Eintragung in dieſelbe bewirkt worden, mit den eingegangenen Kouverts und Schriftſtücken dem Rendanten zur Reviſion der Eintragungen vorgelegt und dieſer hat in der Kolumne 7 zum Zeichen, daß er die Eintragungen nach den Kouverts und Schriftſtücken revidirt und richtig befunden habe, zu bemerken: „revidirt von Num. bis Num."

N. N.

Den feſtgeſtellten Monatsbetrag erhält der Verwalter des eiſernen Vorſchuſſes gegen eine Quittung, welche die Salarien-Kaſſe als Rechnungsbelag über das verausgabte Eingangsporto benutzt.

Bei ſo kleinen Gerichten jedoch, welche etatsmäßig keinen Subalternbeamten haben, ſondern nur mit einem Richter beſetzt ſind, bei welchen mithin die Führung der Porto-Nachweiſung, des Abrechnungsbuchs und die Verwaltung des eiſernen Vorſchuſſes zu Porto von einem und demſelben Beamten bewirkt wird, iſt das mit der Poſt geführte Abrechnungsbuch als Rechnungsbelag über das verausgabte Porto zu benutzen und ſo fern ein Abrechnungsbuch nicht vorhanden iſt, die monatliche Quittung desjenigen, welcher die Briefe von der Poſt abgeholt und das Porto berichtigt hat. —

In dem der Jahresrechnung vorſchriftsmäßig beizufügenden Auszuge aus den Sportelkontrolen ꝛc. iſt das verausgabte Eingangsporto bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Anweiſung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kaſſen im Großherzogthum Poſen vom 1. Januar 1835 noch nicht zur Anwendung kommt, für

Digitized by Google

ſich beſonders und mit dem ausdrücklichen Bemerken aufzuführen, daß derſelbe ſich auf die gehörig beſcheinigte und revidirte Nachweiſung über Eingangsporto gründet.

9) Beim Eintragen in die Porto-Nachweiſung iſt genau darauf zu achten, daß

a) die Zahl der Briefe,

b) die Summe des Porto mit den allgemeinen Notizen im Abrechnungsbuche übereinſtimmt,

c) in der Rubrik „Bemerkungen" der Betrag des Seitens des Abſenders entnommenen Poſtvorſchuſſes angegeben, und

d) der Extrahent nach Namen, Stand und Wohnort vollſtändig bezeichnet wird.

Läßt dies letztere Erforderniß ſich aus dem eingegangenen Schriftſtück nicht entnehmen, ſo müſſen die betreffenden Akten eingeſehen werden.

10) Wenn in Sachen, in welchen das Porto ſchon in der Nachweiſung ſteht, die Zurückgabe des Kouverts angeordnet wird, ſo muß das Porto (Num. 4 des Schema) wieder geſtrichen und das Nöthige unter „Bemerkungen" notirt werden.

11) Bei dem vorſtehenden Verfahren muß die Summe der Eingangs-Porto-Nachweiſung am Monatsſchluß mit den Notizen der Poſt übereinſtimmen; nach erfolgter Prüfung in calculo erſetzt daher die Kaſſe dem Verwalter des eiſernen Vorſchuſſes den entweder von ihm ſelbſt, oder von dem Poſtamte oder in der zu 8 gedachten Art quittirten Monatsbetrag und der eiſerne Vorſchuß wird dadurch wieder hergeſtellt.

12) Beim Uebertragen des Eingangsporto auf die Kontobücher muß der aus den Bemerkungen der Nachweiſung erſichtliche Poſtvorſchuß jedesmal ante lineam ebenfalls vermerkt werden.

№ 246.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1841, — die Anſtellung der gerichtlichen Subalternenbeamten auf Kündigung betreffend.

Da es an allgemeinen Beſtimmungen für die Juſtiz-Verwaltung über die Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit der Anſtellung von Subalternenbeamten auf Kündigung, und über das bei der Entlaſſung der auf Kündigung angeſtellten Beamten zu beobachtende Verfahren fehlt, ſo werden vom Juſtiz-Miniſter, nach Maaßgabe der hinſichts der Verwaltungsbeamten in dem §. 12 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 (Geſetzſammlung Seite 256) und in der Geſchäfts-Inſtruktion für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 (von Kamptz Annalen für 1825 Heft 4 Seite 825) enthaltenen, Allerhöchſt genehmigten Anordnungen, die nachſtehenden Beſtimmungen getroffen:

I. Beſetzung etatsmäßiger Stellen.

1. Unterbediente, deren Dienſt blos mechaniſche Verrichtungen erfordert, als: Ofenheizer, Portiers Hausdiener, Aktenträger, Nachtwächter ꝛc. ſind künftig nur auf Kündigung anzuſtellen, wenn auch in den Etats die Beſetzung dergleichen Stellen auf Kündigung nicht beſonders angeordnet worden iſt;

2. Exekutoren, Gerichts- und Kanzleidiener, Boten und Gefangenaufſeher und andere Unterbediente, deren Dienſt-Verrichtungen größtentheils mechaniſcher Art ſind, können, wenn ihr Amt auch mit Beſtellung einer Kaution verbunden iſt, in etatsmäßigen Stellen ebenfalls auf Kündigung angeſtellt werden, wenn dies den Präſidenten, welchen die Anſtellung dergleichen Beamten verfaſſungsmäßig zuſteht, im Intereſſe des Dienſtes angemeſſen erſcheint.

3. Dagegen iſt bei allen höhern etatsmäßigen Subalternenſtellen, vom Kanzliſten aufwärts, die Anſtellung auf Kündigung unzuläſſig.

4. Da den in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angeſtellten Beamten auch bei unverſchuldeter Entlaſſung kein Anſpruch auf eine Civil-Penſion zuſteht, ſo ſind dieſelben von allen Penſionsbeiträgen befreit. (§§. 2, 22, des Civil-Penſions-Reglements vom 30. April 1825.) Ob aber den verſorgungsberechtigten Militairperſonen, welchen dergleichen Stellen gegen Kündigung übertragen ſind, bei ihrer Entlaſſung die Gewährung der ihnen zuſtehenden Militairpenſion auszuwirken, oder für dieſelben nach Befinden der Umſtände, in Berückſichtigung langjähriger vorzüglicher Dienſtführung, auf Grund des §. 2 des Civil-Penſions-Reglements die Allerhöchſte Bewilligung einer Civil-Penſion in Antrag zu bringen iſt, bleibt in jedem ſpeciellen Falle der nähern Beurtheilung und Beſchlußnahme der betreffenden Obergerichte überlaſſen.

Digitized by Google

5. Die Entlaſſung der in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angeſtellten Beamten kann nicht willkührlich, ſondern nur aus erheblichen Gründen, nach vorgängiger einmonatlicher Kündigung, durch einen Plenar-Beſchluß des betreffenden Ober-Gerichts, und wenn der Beamte ſelbſt zur Kündigung Veranlaſſung gegeben hat, nur nach ſeiner vorgängigen protokollariſchen Verantwortung, bei welcher ihm das Dienſtverhältniß zu kündigen iſt, erfolgen. Den Beſchluß des Obergerichts, welcher zugleich die Zeit der Entlaſſung des Beamten enthalten muß, iſt demſelben abſchriftlich mitzutheilen.

Wird während des Verfahrens die Suspenſion des Beamten für nothwendig erachtet und angeordnet, ſo ſind die hierüber und insbeſondere wegen theilweiſer Beſchlagnahme ſeines Gehalts im Allgemeinen getroffenen Anordnungen zu berückſichtigen.

II. Anſtellung von Hülfsarbeitern im Subalternendienſt.

Bei der Annahme von Hülfsarbeitern im Subalternendienſt iſt, wenn dieſelbe nicht auf eine an ſich beſtimmte Zeit erfolgt iſt, eine einmonatliche Kündigung vorzubehalten. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob der Hülfsarbeiter auf unbeſtimmte Zeit zur fortdauernden Hülfsleiſtung, oder auf beſtimmte Zeit zur außerordentlichen Hülfsleiſtung, zur Beſorgung eines beſtimmten Geſchäfts, zur Vertretung eines etatsmäßigen durch Krankheit oder ſonſt verhinderten Beamten, zur interimiſtiſchen Verwaltung einer erledigten etatsmäßigen Stelle, oder zur Bearbeitung von Geſchäften, für welche der Etat keine beſondere Stelle beſtimmt hat, gegen fortlaufende fixirte Diäten aus allgemeinen oder beſondern etatsmäßigen Fonds, oder gegen den Genuß von Emolumenten angenommen worden iſt.

Iſt die Annahme eines beſtimmten Hülfsarbeiters bei einem Untergericht von dem vorgeſetzten Obergericht verfügt oder beſonders genehmigt worden, ſo kann auch die Aufkündigung ſeines Dienſtverhältniſſes nur mit Genehmigung des Obergerichts erfolgen. Bei Gefahr im Verzuge iſt die Genehmigung zu der bereits erfolgten Kündigung nachträglich einzuholen. Wird eine ſofortige Entbindung des Beamten von ſeinen ferneren Dienſtleiſtungen durch ſeine Schuld herbeigeführt, ſo kann ihm aus dem ausgeſetzten Dienſteinkommen bis zum Ablauf der Kündigungsfriſt nur dasjenige gewährt werden, was einem etatsmäßigen Beamten bei eintretender Suspenſion zu belaſſen ſein würde. Hat der Hülfsarbeiter bereits mehr erhoben, als ihm hiernach überhaupt noch zukommt, ſo iſt es dabei zu belaſſen.

III. Beſchäftigung im Juſtiz-Subalternendienſt auf Probe.

Eine Beſchäftigung im Juſtiz-Subalternendienſt auf Probe zum Nachweis der zur wirklichen Anſtellung erforderlichen Qualifikation kann in etatsmäßigen Stellen nur bis zum Ablauf eines Jahres angeordnet werden. Wird dafür eine Remuneration ausgeſetzt, ſo iſt ſtets eine einmonatliche Kündigung vorzubehalten und hinſichts der Entlaſſung ſolcher Beamten vor Ablauf der beſtimmten Probezeit nach Maaßgabe der für die Hülfsarbeiter unter Num. II getroffenen Beſtimmungen zu verfahren. Erfolgt die Beſchäftigung unentgeltlich, ſo kann ſolche ohne vorgängige Kündigung von Seiten der Gerichtsbehörden wieder aufgehoben werden.

IV. Zahlung der Remuneration während der Militair-Dienſt-Uebungen und in Krankheitsfällen.

Während der Militairdienſt-Uebungen und in nachgewieſenen Krankheitsfällen, wird den auf Kündigung angeſtellten oder auf Probe beſchäftigten Beamten und diätariſchen Hülfsarbeitern im Subalternendienſt das ausgeſetzte Einkommen, ohne Abzug für die etwaigen Koſten ihrer Vertretung, fortgezahlt; in Krankheitsfällen jedoch nur auf drei Monate. Es muß daher nach Ablauf von zwei Monaten die Kündigung des Dienſtverhältniſſes erfolgen, ſo daß der betreffende Beamte, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nicht wieder dienſtfähig geworden, auf Grund der vorangegangenen Kündigung zu entlaſſen iſt.

V. Vorſtehende Beſtimmungen finden auf gerichtliche Auktions-Kommiſſarien, Taxatoren, Hausadminiſtratoren, Aerzte und Werkmeiſter bei gerichtlichen Gefangen-Anſtalten keine Anwendung. Sie ſind hinſichts ihrer amtlichen Stellung nach den mit ihnen geſchloſſenen Verträgen zu beurtheilen, jedenfalls aber, ſoweit nicht etwas anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, nur auf Widerruf anzuſtellen.

Hiernach haben die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden bei Anſtellung und Entlaſſung der betreffenden Beamten und Hülfsarbeiter zu verfahren. Berlin, den 26. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An ſämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 5891. O. 51.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Dezember 1841. № 51.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Aſſeſſoren.

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Költſch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienſtalter vom 27. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bredow bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienſtalter vom 7. September d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Schwieger bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 12. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hamann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 2. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heidſiek bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienſtalter vom 23. November d. J.

b. Dem bei dem Landgericht zu Breslau angeſtellten Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Freiherrn von Gronefeld iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

c. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Willert zu Breslau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

2. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Brockhuſen, mit dem Dienſtalter vom 23. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Schwarznecker, mit dem Dienſtalter vom 2. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Ludwig, mit dem Dienſtalter vom 23. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Robert Julius Adolph Koch, mit dem Dienſtalter vom 3. November d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ladewig iſt zum Kreisrichter in Grimmen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Meekatz iſt zum Mitgliede des Land- und Stadtgerichts zu Bromberg und zum Gerichts-Kommiſſarius in Koronowo ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Rothe zu Weißenſee iſt die Gerichts-Kommiſſarienſtelle zu Bitterfeld verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſarius Penſeler zu Bitterfeld iſt geſtorben.

Digitized by Google

Der Stadtgerichts-Rath Stürtz zu Königsberg in Pr. und der Stadtrichter Baumann zu Angermünde werden vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Reinbaben zu Breslau bei dem Landgericht daſelbſt, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Stecher zu Kölleda bei dem Land- und Stadtgericht zu Weißenſee.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Conrad iſt zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Laasphe ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eduard Schmidt zu Eisleben iſt die Verwaltung einer Sekretairſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis übertragen.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Alwes zu Nieheim iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Minden verſetzt worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rittler iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Gerichtsämter und Patrimonialgerichte im landräthlich Herzberger Kreiſe, mit der Befugniß zur Praxis bei dem Landgerichte zu Torgau in Angelegenheiten der Kreis-Eingeſeſſenen, unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Herzberg, und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg beſtellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Schaack und der Landgerichts-Aſſeſſor Frank zu Trier ſind geſtorben.

Die Landgerichts-Referendarien Johann Baptiſt Müller und Kiesgen zu Trier ſind mit dem Dienſtalter vom 20. Oktober d. J. zu Landgerichts-Aſſeſſoren ernannt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung der Gerichtsämter Czwiklitz und Rudoltowitz iſt dem Stadtgericht zu Sohrau übertragen worden.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 247.

Verfügung vom 3. December 1841, — betreffend die Koſten der hypothekariſchen Eintragung von Domanial-Abgaben auf Antrag fiſkaliſcher Behörden.

(Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 20 §§. 488 und 489, Tit. 22 §. 18 und §. 58 des Anhangs, Hyp.-Ordn. Tit. I §. 48, Reſkr. vom 26. Mai und 16. Juni 1837, J. B. Bd. 49 S. 499.)

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 10. Oktober d. J. erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter damit einverſtanden, daß für die auf Antrag fiſkaliſcher Behörden nachzuholende hypothekariſche Eintragung von Domanial-Abgaben, welche bereits bei Anlegung des Hypothekenbuchs beſtanden, den jetzigen Beſitzern der abgabepflichtigen Grundſtücke keine Koſten anzuſetzen, ſondern nur die baaren Auslagen vom Fiſkus einzuziehen ſind.

Digitized by Google

Die hierfür ſprechenden Gründe ſind folgende:

1. Die Eintragung erfolgt im Intereſſe und auf den Antrag des Fiskus.

2. In der Regel iſt die Eintragung der Domanial-Abgaben zur Erhaltung des Realrechts nicht erforderlich (Hypotheken-Ordnung Tit. 1 §. 48). Insbeſondere muß in dem Falle, wenn die Abgaben, der unterbliebenen Eintragung ungeachtet, bisher ſtets als eine Reallaſt anerkannt worden ſind, angenommen werden, daß ihre Eintragung nicht nothwendig geweſen oder nicht dafür erachtet worden iſt. Es findet daher die Beſtimmung des §. 58 des Anhangs zum Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 22 §. 18 hier analoge Anwendung, wonach Grundgerechtigkeiten, welche der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedürfen, auf Koſten desjenigen eingetragen werden, der die Eintragung nachſucht.

3. Endlich würde die Eintragung bei Anlegung des Hypothekenbuchs koſtenfrei haben erfolgen können, und der Beſitzer darf darunter nicht leiden, wenn die Eintragung früher nicht für nöthig erachtet, oder von dem Berechtigten nicht beantragt worden iſt.

Der §. 489 Tit. 20 Thl. I des Allgem. Land-Rechts, auf welchen die entgegengeſetzte Anſicht gegründet wird, beſtimmt nur, daß der Schuldner für die Koſten der Hypothekenbeſtellung und Eintragung, wenn nicht ein Anderes beſonders verabredet worden, allemal perſönlich verhaftet iſt. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich lediglich auf das Verhältniß des Schuldners, welcher perſönlich mit dem Gläubiger kontrahirt hat. Nur von demjenigen, welcher urſprünglich die Abgabe als eine Reallaſt übernommen, oder durch Parzelirung des Grundſtücks eine neue Vertheilung der Abgaben nothwendig gemacht hat u. ſ. w., können danach die Koſten der Eintragung eingezogen werden, ſo weit nicht ein Anderes beſonders verabredet worden und eine ſolche Verabredung zuläſſig iſt. (Reſkripte vom 26. Mai und 16. Juni 1837, Jahrb. Band 49 Seite 499.) Eine dingliche auf dem Grundſtücke haftende Laſt ſind die Koſten der Eintragung nach ausdrücklicher Beſtimmung des §. 488 a. a. O. nicht. Die Koſten der unter dem Vorbeſitzer erfolgten Eintragung können danach von dem Beſitz-Nachfolger nicht eingefordert werden. Eine Verzögerung der Eintragung bis zur Beſitzzeit des Nachfolgers kann aber die Verpflichtung des letzteren zur Bezahlung der Koſten nicht begründen. Berlin, den 3. December 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau. I. 6165. Sportelſachen 22. Vol. 4.

№ 248.

Verfügung vom 7. Dezember 1841, — betreffend die Einführung des Geſchäfts-Reglements vom 3. Auguſt d. J. bei Bearbeitung der Subaltern-Geſchäfte in den Büreaus des Oberlandesgerichts zu Paderborn.

(J. M. Bl. S. 292.)

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts genehmigt der Juſtiz-Miniſter diejenigen Einrichtungen und Anordnungen, welche daſſelbe durch die Verfügung vom 11. v. M. zur Ausführung des Geſchäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus vom 3. Auguſt d. J. (J. M. Bl. S. 292) bei dem dortigen Oberlandesgericht getroffen hat, mit folgenden nähern Beſtimmungen und Abweichungen vom Reglement.

1. In Anſehung der Journalführung (§. 7 des Geſchäftsreglements) kann es bei der in Folge des Reſkripts vom 7. April d. J. ſchon getroffenen Anordnung verbleiben, wonach Inſinuations-Dokumente und Reproducenda als bloße Zwiſchenverfügungen, nicht aber die Depoſital-Nebenprotokolle von der Eintragung in das Journal ausgeſchloſſen ſind.

2. Die Kolumne im Journal:

Digitized by Google

„Bemerkungen des Dirigenten beim Vortrage"
fällt ganz weg, und iſt dagegen eine andere Kolumne:
„Tag der Abgabe zur Regiſtratur"
einzuſchieben.

3. Die Kolumne:
„Kurzer Inhalt der Verfügung"
bedarf nur in ſo weit der Ausfüllung, als dies zur Kontrole der fernern Geſchäftspraxis nöthig iſt; daher darin z. B. nur kurz anzugeben iſt, ob die Verfügung zu expediren, ob ein Termin angeſetzt worden u. ſ. w.

4. Von der Führung der im §. 8 des Reglements vorgeſchriebenen Liſte der neuen Sachen wird dispenſirt; die neuen Klagen werden dagegen durch die Repertorien und Supplikanten-Akten kontrolirt.

5. Zu §. 17 ſind rückſichtlich der Kontrole der Termins-Verhandlungen, der Reproduktionen und der abzuſetzenden Erkenntniſſe, die dort bisher üblichen kürzern Friſten, ferner

6. zu §. 18 iſt die Verbindung des kurrenten Kriminal-Repertoriums mit dem Verzeichniſſe der Verbrecher in Gemäßheit des Reſkripts vom 22. April 1839 (J. M. Bl. für 1839 S. 159) und

7. zu §. 19 in Betreff der überjährigen Prozeſſe die Anordnung der Reſkripte vom 24. Juni und 16. Auguſt d. J. (J. M. Bl. S. 211 und 262) beizubehalten. Berlin, den 7. Dezember 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Präſidium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn. I. 6175. G. 21.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Dezember 1841. № 52.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Scheller zu Ratibor wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

2. Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Broſien iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienſtalter vom 2. November d. J., ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reiche zu Halberſtadt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Julius Herrmann Lentz iſt zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienſtalter vom 30. Oktober d. J., ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren und Kreis-Juſtiz-Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Hülſt zu Warendorf wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

Der Kreis-Juſtiz-Rath Loge zu Landshut wird vom 1. April k. J. ab als Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor penſionirt, auch iſt derſelbe von dem Amte als Kreis-Juſtiz-Rath Allerhöchſt entlaſſen worden.

2. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Kühl zu Samter iſt unter dem 19. November d. J., und der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Mengerßen zu Bünde unter dem 29. November d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchſt ernannt.

Dem Patrimonial-Richter Günther zu Hirſchberg iſt der Karakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Kriminal-Rath von Zeromski zu Kozmin iſt an das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn verſetzt worden.

Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Henke zu Halle iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht zu Torgau verliehen.

3. Subalternen.

Die Land- und Stadtgerichts-Regiſtratoren Hundertmark und Borrmann zu Quedlinburg, und der Land- und Stadtgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Riesmeyer zu Bielefeld ſind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretairen ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Weſtermann zu

Digitized by Google

Arnsberg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Unna verſetzt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Körfgen zu Köln iſt zum Aſſeſſor bei dem Landgericht daſelbſt, mit dem Dienſtalter vom 20. November d. J., ernannt.

Die Auskultatoren Potthoff zu Koblenz und Haag zu Trier ſind zu Referendarien, mit dem Dienſtalter vom 20. November d. J., ernannt.

Dem Advokat-Anwalt Minderjahn iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung in ſeiner Eigenſchaft als Anwalt beim Rheiniſchen Appellationsgerichtshofe zu Köln ertheilt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das Wartehaus und den Wartegraben bei Zaunröden im Eichsfelde dem dortigen Gräflich von Hagenſchen Patrimonialgericht übertragen werde.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 20. Dezember d. J. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2207. die Verordnung über die Disziplinar-Beſtrafung in der Armee, vom 21. Oktober d. J.;

№ 2208. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. d. M., betreffend die Kompetenz-Verhältniſſe zwiſchen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten der Provinz Preußen, in Unterſuchungen wegen Diebſtahls und Raubes, und

№ 2209. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. d. M., die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Das am 21. Dezember d. J. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält die Verträge unter:

№ 2210. zwiſchen Preußen und ſämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten einerſeits und Lippe andererſeits, den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an das beſtehende Zoll-Syſtem betreffend;

№ 2211. zwiſchen Preußen und Lippe wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe im Fürſtenthum Lippe;

№ 2212. zwiſchen Preußen und Lippe, den erneuerten Anſchluß der Fürſtlich Lippeſchen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußiſche Zoll- und indirekte Steuer-Syſtem betreffend, ſämmtlich vom 18. Oktober d. J., ratifizirt am 14. d. Mts.; ferner

№ 2213. zwiſchen Preußen und ſämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten einerſeits und Braunſchweig andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Geſammt-Zoll-Verein;

№ 2214. die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Braunſchweig wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe, und die Verträge unter

№ 2215. zwiſchen Preußen und Braunſchweig, betreffend die Ausführung des gemeinſamen Zoll-Syſtems in dem Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenrieth, ſo wie in dem Amte Calvörde, ingleichen die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dieſen herzoglichen Landestheilen, und endlich

№ 2216. zwiſchen den oben genannten beiden Regierungen, betreffend die Ausführung des gemeinſamen Zoll-Syſtems in den Preußiſchen Gebietstheilen Wolfsburg, Heblingen, Heßlingen und Lüchtringen, ingleichen die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dieſen Gebietstheilen, ſämmtlich vom 19. Oktober, ratifizirt am 16. l. M.

Digitized by Google

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 249.

Verfügung vom 27. November 1841, — einen Kompetenz-Konflikt mit den Herzoglich Braunſchweigſchen Gerichten in Forſtfrevelſachen betreffend.

(Allg. Land-Recht Tit. 20 Thl. II §. 13, Krim. Ordn. §. 256, Geſetz vom 7. Juni 1821 §. 6.)

Auf den Bericht vom 9. d. M., betreffend den zwiſchen dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben und dem Herzoglich Braunſchweigſchen Amte Calvörde entſtandenen Kompetenz-Konflikt in Forſtfrevelſachen, wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Anſicht des Kollegiums und des Land- und Stadtgerichts zu Neuhaldensleben über die Auslegung der Miniſterial-Erklärung vom $\frac{\text{25. Januar}}{\text{4. April}}$ 1839 — die Abänderung der mit dem Herzogthum Braunſchweig beſtehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forſtfrevel vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1827 betreffend — nicht theilen kann, vielmehr das Herzogliche Amt Calvörde zur Unterſuchung gegen die bei einem muthmaaßlichen Forſtfrevel auf Braunſchweigſchem Gebiet ergriffenen Preußiſchen Unterthanen aus Neuhaldensleben für völlig befugt hält.

Die Konventionen ſprechen nicht von dem Falle, wenn der Ausländer bei der Ausübung des Holzdiebſtahls ergriffen worden iſt und von der ergreifenden Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen wird. Für dieſen Fall bedurfte es keines Staatsvertrags.

Die allgemeinen Geſetze verordnen bereits:

daß Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, nach inländiſchen Geſetzen beſtraft werden ſollen,

§. 13 Tit. 20 Thl. II A. L. R.

und daß die Verhaftung von Fremden bei hinreichender Veranlaſſung ſtatt finde;

§. 256 der Krim. Ordn.

endlich wird im §. 6 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 dasjenige Gericht zur Unterſuchung und Beſtrafung der Holzdiebſtähle für kompetent erklärt, in deſſen Bezirk der beſchädigte Forſt gelegen iſt.

Der gegenſeitige Schutz, welcher durch die Konventionen vom 23. Januar 1827 und 25. Januar 1839 beabſichtigt worden iſt, wird nur für den Fall in Anſpruch genommen, wenn der Ausländer nicht ergriffen werden konnte, die Behörde ſeines Landes folglich angerufen werden muß, ihn wegen des im Auslande verübten Vergehens zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Aus dieſem Geſichtspunkte erklären ſich auch nur die einzelnen Stellen der Konvention, aus welchen das Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben eine Beſtätigung für ſeine, den Preußiſchen Geſetzen widerſprechende Meinung zu entnehmen verſucht, daß bei Holzdiebſtählen das forum domicilii ſtets das kompetente Gericht ſei.

Das Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben iſt deshalb anzuweiſen, den Requiſitionen des Herzoglichen Amtes Calvörde zur Inſinuation der Vorladungen an die gegen Kaution entlaſſenen dieſſeitigen Unterthanen, gegen welche die Unterſuchung wegen Holzfrevels von dem gedachten Amte eröffnet worden iſt, unweigerlich zu genügen. Die Weigerung würde zur Folge haben, daß die Braunſchweigſche Behörde ſich an die beſtellte Kaution hielte. Es liegt daher im Intereſſe der dieſſeitigen Unterthanen, daß der Unterſuchungsbehörde die rechtliche Hülfe geleiſtet wird. Berlin, den 27. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg. I. 6069. F. 48. Vol. 4.

Digitized by Google

№ 250.

Verfügung vom 10. Dezember 1841, — betreffend die Verpflichtung des Ober-Appellations-Gerichts zu Poſen zur Abfaſſung des Urtels zweiter Inſtanz in einer Kriminal-Sache, wenn Statt des Oberlandes-Gerichts ein Unter-Gericht mit Ueberſchreitung ſeiner Kompetenz in der erſten Inſtanz erkannt hat.

(Krim.-Ordn. §. 24.)

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. J., betreffend die zwiſchen dem Königlichen Ober-Appellationsgericht und dem Königlichen Oberlandesgericht zu Bromberg obwaltende Meinungsverſchiedenheit hinſichtlich der Kompetenz zur Abfaſſung des zweiten Erkenntniſſes in der wider die Dienſtmagd N. wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft geführten Unterſuchung wird dem Kollegium eine beglaubigte Abſchrift des Allerhöchſten Befehls vom 3. d. M. zugefertigt, um daraus zu erſehen, wie Seine Königliche Majeſtät, in Uebereinſtimmung mit dem zweiten Satze des §. 24 der Kriminal-Ordnung,

> wonach daraus, daß das erſte Erkenntniß in einer Kriminalſache von einem Richter gefällt iſt, der überhaupt die Befugniß gehabt, über Kriminalſachen zu ſprechen und nur in dem vorſeienden Falle dazu nicht berechtigt geweſen, keine Nullität entſteht, ſondern dem Angeſchuldigten nur das gewöhnliche Rechtsmittel an den kompetenten Richter der zweiten Inſtanz offen ſteht,

zu beſtimmen geruht haben, daß in der vorgedachten Unterſuchung wider die N., in welcher das Land- und Stadtgericht zu N. mit Ueberſchreitung ſeiner Kompetenzgrenzen in erſter Inſtanz erkannt hat, das Erkenntniß zweiter Inſtanz auf das gegen jenes Erkenntniß eingewandte Rechtsmittel von dem Königlichen Ober-Appellationsgericht abgefaßt, es auch in ähnlichen Fällen für die Zukunft eben ſo gehalten werden ſoll.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat ſich hiernach zu achten. Berlin, den 10. Dezember 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Poſen. II. a. 5803. Crim. 5. Vol. 5.

Beilage.

Auf Ihren Bericht vom 4. v. M. beſtimme Ich, daß in der Unterſuchungsſache wider die Dienſtmagd N., in welcher das Land- und Stadtgericht zu N. mit Ueberſchreitung ſeiner Kompetenzgrenze in erſter Inſtanz erkannt hat, das Erkenntniß zweiter Inſtanz auf das gegen jenes Erkenntniß eingewandte Rechtsmittel von dem Ober-Appellationsgericht zu Poſen abgefaßt werden ſoll. Eben ſo ſoll es auch in ähnlichen Fällen für die Folge gehalten werden, wobei Sie jedoch den Land- und Stadtgerichten in der Provinz Poſen die ſorgfältige Beachtung ihrer Kompetenzgrenzen von neuem zur Pflicht zu machen haben. Charlottenburg, den 3. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Dezember 1841. № 53.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

1. Präſidenten.

Der Stadtgerichts-Direktor, Tribunals-Rath Burchard zu Königsberg iſt unter dem 6. Dezember d. J. zum Vice-Präſidenten des Oberlandesgerichts zu Ratibor Allerhöchſt ernannt worden.

2. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Schaller hierſelbſt iſt unter dem 6. Dezember d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, und

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eduard Adolph Schulz zu Breslau unter dem 1. Dezember d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder,

Allerhöchſt ernannt worden.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichts-Rath Buſch zu Marienwerder und der Oberlandesgerichts-Rath Roſeno zu Bromberg werden vom 1. Januar k. J. ab penſionirt. Dem Erſteren iſt zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife Allerhöchſt verliehen.

3. Aſſeſſoren

a. Zu Aſſeſſoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Guſtav Müller bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienſtalter vom 9. November d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Eduard Albert Müller und Bonneß bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienſtalter vom 30. November d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ditfurth bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienſtalter vom 30. November d. J.

b. Dem Kammergerichts-Aſſeſſor Lenke und dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Scheller zu Magdeburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt worden.

4. Zu Referendarien ſind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Adolphi, mit dem Dienſtalter vom 10. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Friedrich Wilhelm Albert Schultze, mit dem Dienſtalter vom 14. Auguſt d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Werner, mit dem Dienſtalter vom 28. September d. J.

5. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair Burchardt iſt die Sekretairſtelle bei dem Hausvoigteigericht hierſelbſt verliehen worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Aſſeſſoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kremnitz zu Glogau iſt unter dem 4. Dezember d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin Allerhöchſt ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Körner zu Potsdam wird vom 1. Januar k. J. ab penſionirt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Diez zu Meſchede iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Siegen verſetzt.

Etatsmäßige Aſſeſſorſtellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Aſſeſſor Metzenthin bei dem Land- und Stadtgericht zu Rügenwalde, und 2. dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor zur Nedden bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wittig zu Königsberg in Pr. iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Landvoigteigericht zu Heilsberg ernannt.

2. Subalternen.

Sekretairſtellen wurden verliehen: 1. dem Sekretariatsgehülfen Grieben bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm; 2. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Sekretariats-Aſſiſtenten Pechmann bei dem Landgericht zu Torgau, und 3. dem Land- und Stadtgerichts-Kanzliſten Krüger bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübbecke.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Wächter iſt zum Sekretair und Bureau-Vorſteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübbecke ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Koch zu Lübbecke iſt der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair beigelegt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Blöm zu Düſſeldorf und Mayer zu Trier ſind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Kammergericht iſt autoriſirt worden, die Führung der Unterſuchungen über die in den Forſten der vom Staate angekauften Güter Steglitz, Dahlem, Schmargendorf und Ruhleben vorfallenden Forſtkontraventionen dem Forſtgericht zu Spandau zu übertragen.

Die widerrufliche Vereinigung des Patrimonialgerichts Mittel-Goldmannsdorf mit dem Stadtgericht zu Sohrau in Schleſien iſt genehmigt worden.

Hinweiſung auf neue durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 27. Dezember d. J. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

№ 2217. das Patent über die Publikation des Bundes-Tags-Beſchluſſes vom 22. April 1841, wegen des den Verfaſſern muſikaliſcher Kompoſitionen und dramatiſcher Werke zu gewährenden Schutzes, vom 6. November 1841, und die Verträge

№ 2218. zwiſchen Preußen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und Kurheſſen andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Schaumburg an den Zoll-Verein betreffend; und

№ 2219. zwiſchen Preußen und Kurheſſen wegen Beſteuerung des Brandweins und des Runkelrübenzuckers in der kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg; beides vom 13. November und ratifizirt den 24. Dezember d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

№ 251.

Verfügung vom 29. November 1841, — das Verfahren bei Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft betreffend.

(Geſetz vom 20. März 1837, Geſetz-Samml. S. 63 §§. 1 u. 4.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 3. September d. J., betreffend das Verfahren bei Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft, untrr Mittheilung des von dem Oberlandesgerichte zu Stettin am 27. deſſelben Monats erſtatteten Berichts, eröffnet, daß es bei der Verfügung, welche das genannte Oberlandesgericht hinſichtlich der öffentlichen Bekanntmachung des unter den N.ſchen Eheleuten wegen Ausſchließung

Digitized by Google

der ehelichen Gütergemeinſchaft vor Eingehung der Ehe zu N. im Mecklenburgſchen geſchloſſenen Vertrages vom 29. Juli d. J. erlaſſen hat, bewenden muß.

Ein von Brautleuten im ausländiſchen Wohnorte Eines derſelben gerichtlich aufgenommener Vertrag über die Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft iſt nicht als ungültig, ſondern nach §§. 1 und 4 des Geſetzes vom 20. März 1837 (Geſetz-Samml. S. 63) als verbindlich anzuſehen und kann jedenfalls nicht durch eine bloße Verfügung als ungültig zurückgewieſen werden. Es muß vielmehr ein ſolcher Vertrag auf Anſuchen der Intereſſenten von dem perſönlichen Richter derſelben ſtets vorſchriftsmäßig bekannt gemacht, gleichzeitig aber die nochmalige Rekognition nach dem Inhalte nachgeholt werden, indem nirgends ausgeſprochen iſt, daß auch Letztere vor der Heirath geſchehen ſolle.

Demgemäß iſt auch in dem vorliegenden Falle die gerichtliche Rekognition des N.ſchen Vertrages nachzuholen. Berlin, den 29. November 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 5130. V. 10. Vol. 3.

№ 252.

Verfügung vom 18. Dezember 1841, — betreffend die Frage: ob der überlebende Ehegatte den Erbſchaftsſtempel von ſeiner Erbrate an dem Nachlaſſe der Frau zu entrichten hat, wenn er der Erbſchaft nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt zu Gunſten ſeiner Kinder entſagt?

(Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 412, Constitutio Joachimica und das Erbſchafts-Edikt vom 30. April 1765.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. Oktober d. J., betreffend die Frage: ob der überlebende Ehemann den Erbſchaftsſtempel von ſeiner Erbrate an dem Nachlaſſe der Frau zu entrichten hat, wenn er der Erbſchaft nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt zu Gunſten ſeiner Kinder entſagt? eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich ſchon auf andere Veranlaſſungen mit dem Herrn Finanz-Miniſter für die bejahende Beantwortung dieſer Frage entſchieden hat, wie auch bereits beiläufig dem Kollegium in dem Reſkripte vom 5. Oktober 1837, die Stempel-Reviſions-Angelegenheit des Juſtiz-Kommiſſarius N. betreffend, angedeutet worden iſt.

Der Ehemann, welcher nach dem Tode ſeiner Frau die ſechswöchentliche Ueberlegungsfriſt ohne Erklärung verſtreichen läßt, iſt dadurch Erbe derſelben geworden und verpflichtet, von ſeinem Erbtheile den Erbſchaftsſtempel zu entrichten. Durch eine freiwillige Aufgabe dieſes Vortheils zu Gunſten ſeiner Kinder kann er ſich von der Stempelabgabe nicht befreien, da nach der allgemeinen Faſſung des §. 412 Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landrechts auch der Fiskus wegen des bereits erworbenen Rechts auf die Stempelſteuer als ein Dritter anzuſehen iſt, zu deſſen Nachtheil der Erbſchaft nicht mehr entſagt werden darf.

Hiernach hat das Kollegium die Untergerichte zur Erledigung der Stempel-Erinnerungen in allen den Fällen anzuweiſen, in denen die Grundſätze des Allg. Landrechts bei Erbſchafts-Entſagungen zur Anwendung kommen.

Dagegen hat der Herr Finanz-Miniſter ſich damit einverſtanden erklärt, daß der §. 412 a. a. O. bei Erbfällen unter Eheleuten in den Landestheilen ausgeſchloſſen bleibt, wo die Constitutio Joachimica und das Erbſchafts-Edikt vom 30. April 1765 gelten. Berlin, den 18. Dezember 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg. I. 6493. Steuerſachen 24. Vol. 3.

№ 253.

Verfügung vom 26. Dezember 1841, — betreffend die Frage, ob einem Schuldner, gegen welchen im Wege der Exekution die Sequeſtration ſeines Wohnhauſes eingeleitet iſt, ein Recht auf Mitbewohnung des Hauſes gegen Entgelt im Allgemeinen zuſteht?

(Prozeß-Ordn. Tit. 24 §§. 116, 124, 125, — Reſkr. vom 21. April 1810, Ergänzungen von Gräff und Koch zur A. G. O. I. 24. S. 532; Inſtr. für die Berliner Häuſer-Adminiſtrations-Inſpektoren vom 17. April 1812 §. 18 und Adminiſtrations-Ordnung vom 1. September 1840 §. 79.)

In Beziehung auf die Anfrage, welche das Königliche Land- und Stadtgericht aus Veranlaſſung der N.ſchen Sequeſtrationsſache in ſeinem Bericht vom 10. d. M. vorgetragen hat, tritt der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Oberlandesgerichts zu Naumburg dahin bei:

Digitized by Google

daß dem Schuldner, gegen welchen im Wege der Exekution die Sequeſtration ſeines Wohnhauſes eingeleitet iſt, ein Recht auf Mitbewohnung des Hauſes gegen Entgelt im Allgemeinen nicht zuſteht.

Der §. 116 der Prozeß-Ordnung Tit. 24 verfügt, daß bei der Sequeſtration

„dem Schuldner alle fernere Bewirthſchaftung und Dispoſition über das Grundſtück unterſagt werden ſoll;"

und in Beziehung auf Häuſer ſetzen die §§. 124 und 125 a. a. O. hinzu:

„daß der Adminiſtrator in Anſehung der ihm übertragenen Verwaltung alle Gerechtſame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers habe,"

ſo wie

„daß dem Schuldner alle Einmiſchung in die Adminiſtration und alle Beeinträchtigungen des Adminiſtrators bei nachdrücklicher Ahndung ꝛc. zu unterſagen ſeien."

Das entſcheidet. Es folgt daraus, daß der Abſchluß eines Mieth-Kontrakts mit einem Dritten auch dem Schuldner gegenüber gültig iſt, und dieſer daher nicht mehr befugt ſein kann, nach wirklich geſchehener Vermiethung den Miether durch Mitbewohnung zu beſchränken, wie es in der N.ſchen Sequeſtrationsſache beabſichtigt geweſen zu ſein ſcheint. Eben ſo unzweifelhaft iſt, mit jenen Beſtimmungen ausgeſprochen, daß der Schuldner nicht eine beabſichtigte Vermiethung durch das bloße Anerbieten abwenden kann, ſelbſt Miethe zahlen zu wollen. Wie das Königliche Land- und Stadtgericht anerkennt, darf das Intereſſe des Schuldners den Gläubiger nicht hindern, durch die Sequeſtration ſeine Befriedigung ſo ſchnell und ſo ſicher zu ſuchen, als es den Umſtänden nach möglich iſt. Darum kann es dem Schuldner nicht geſtattet ſein, gegen den Willen des Gläubigers für eine durch Sachverſtändige zu beſtimmende oder vom Richter zu arbitrirende Miethe wohnen zu bleiben. Denn es würde dadurch dem Gläubiger die Gelegenheit entzogen, durch die Konkurrenz anderer Miethsluſtigen einen höheren Ertrag zu erzielen, und es iſt ihm ohne die vollſtändigſte Sicherſtellung für künftige prompte Miethszahlung ſchon nicht zuzumuthen, ſich mit einem zahlungsunfähigen Schuldner in ein ſolches Uebereinkommen einzulaſſen. — Das Reſkript vom 21. April 1810 (Ergänzungen von Gräff und Koch zur A. G. O. I. 24. S. 532) enthält nichts, was dieſem entgegen wäre, es läßt ſich daraus nur entnehmen, daß demjenigen, welchem eine Kompetenz gebührt, unter allen Umſtänden das Obdach gelaſſen werden müſſe, wobei es dann von ſeinen ſonſtigen Vermögens-Umſtänden abhängt, ob er unentgeltlich wohnen dürfe oder Miethe zu zahlen habe. Eben ſo wenig geht der §. 18 der Inſtruktion für den Berliner Häuſer-Adminiſtrations-Inſpektor vom 17. April 1812, übereinſtimmend mit dem §. 79 der neuen Adminiſtrations-Ordnung vom 1. September 1840, von anderen Grundſätzen aus. Es wird darin vorausgeſetzt, daß Gläubiger und Schuldner einig ſind, und nur über den Betrag der Mieth-Entſchädigung auf das Gutachten Dritter kompromittiren, nicht aber wird dem Schuldner unbedingt das Recht eingeräumt, wohnen zu bleiben. — Die Befugniſſe des Extrahenten der Sequeſtration und des angeordneten Adminiſtrators haben indeß allerdings eine Gränze, nämlich in dem Zwecke der Adminiſtration, der Befriedigung des Gläubigers. Je nach Lage der Sache wird darum dem Schuldner bei einem Einſpruche gegen eine beabſichtigte Vermiethung das Gehör nicht zu verſagen ſein, wenn er vollſtändig nachzuweiſen vermag, daß auf eine andere, ihn weniger drückende Weiſe jener Zweck eben ſo ſchnell und eben ſo ſicher erreicht werden wird, und unter dieſer Vorausſetzung iſt es denn auch möglich, daß einem Vorſchlage des Schuldners ſtattgegeben werden muß, wobei er wohnen bleiben kann. Das Ermeſſen des Richters muß hiernach in jedem einzelnen Falle das Weitere beſtimmen.

Berlin, den 26. Dezember 1841.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 6537. A. 49. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Regiſter
zum dritten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blatts.

I.
Sach-Regiſter.

	Seite.	Num.
A.		
Abgaben, in wiefern denſelben das Vorzugsrecht der zweiten Klaſſe zuſteht.	155.	120.
— beſtändig fortlaufende und fixirte beſtändige, deren Unterſcheidung.	155.	120.
Siehe auch Domanial-Abgaben.		
Ablöſung der Realgewerbsberechtigungen.	283.	203.
Ablöſungskapitalien, deren Verwendung zu den Regulirungskoſten.	28.	19.
— desgl.	110.	83.
Abſchätzung der Grundſtücke von geringerem Werthe.	152.	113.
— ſtädtiſcher Grundſtücke.	256.	188.
— desgl.	303.	214.
Abſchreibung, ſiehe Parzelen.		
Abſchriften gerichtlicher Erlaſſe, deren Deutlichkeit.	118.	91.
Abſtimmung behufs der Urtelsfindung.	18.	15.
Adjudikatoria, ob dieſelbe wegen verbotswidriger Verabredungen des Meiſtbietenden mit dem abtretenden Mitbieter nach der Verordn. v. 14. Juli 1797 angefochten werden kann.	356.	243.
Aerzte, ſiehe Gemüthszuſtände, Gerichtsärztliche Unterſuchungen, Medizinal-Perſonen.		
Akademiſche Lehrer, ſiehe Honorare.		
Akten über die ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten, deren Reviſion.	211.	162.
— desgl.	262.	190.
Aktendeckel, deren Einrichtung.	123.	96.
Akten-Extrakte, Aufnahme des wörtlichen Inhalts des Allegats in dieſelben.	221.	168.
Alfen, Ortſchaft, Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt in Beziehung auf nothwendige Subhaſtation ꝛc.	186.	
Alimentationsklage, deren Kumulation gegen den Schwängerer und den ſubſidiariſch Verpflichteten.	115.	86.
Alimente, ſiehe Ehemann.		
Allegat, ſiehe Akten-Extrakte, Straf-Erkenntniſſe.		
Allerſtädt, Ortſchaft, Gerichtsbarkeit über die Eingeſeſſenen.	306.	
Allodifikation von Lehngütern ohne Allerh. Genehmigung.	106.	79.
Allodifikationsanträge, Verfahren bei denſelben.	39.	29.
Altentheile, Löſchung der nach dem ſchon längſt erfolgten Tode der Berechtigten auf den Grundſtücken noch haftenden.	343.	232.
Siehe auch Stempelfreiheit.		
Altenzaun I. Anth., Rittergut, Gerichtsbarkeit über die von demſelben veräußerten 200 Morgen Wieſen, Weide und Sandfeld.	290.	
Amtsblätter, Verfahren bei Inſertionen in dieſelben.	116.	89.
— deren Anſchaffung für die von Königl. Gerichten nur widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte.	164.	127.
Siehe auch Inſertionen.		
Amtshandlungen, ſiehe Katholiſche Geiſtliche.		
Amts-Kaution, deren Berichtigung bei Anſtellung kautionspflichtiger Juſtizbeamten.	250.	180.
Anbauer, ſiehe Gemeingründe.		
Applikanten, deren Gerichtsſtand.	63.	49.
Siehe auch Perſonalarreſt.		
Arbeitsverdienſt der Sträflinge und Gefangenen, deſſen Befreiung von der Beſchlagnahme im Wege des Arreſtes oder der Exekution.	87.	61.
Arnsberg, O. L. Gericht, Verfahren bei den Gerichtstags-Kommiſſionen im Bezirke deſſelben.	193.	145.
Arreſt, ſiehe Arbeitsverdienſt, Penſionsrückſtände.		
Aſſervaten-Inſtruktionen, deren Befolgung.	268.	195.
Aſſeſſoren, ſiehe Obergerichts-Aſſeſſoren.		
Aſſiſtenten, ſiehe Subalternbeamte.		
Aufgebot verloren gegangener Dokumente.	298.	212.
Auftragsſachen, ſiehe Koſten.		
Auktions-Kommiſſarien, gerichtliche, deren Remuneration.	163.	126.
Auseinanderſetzung, ſiehe Nothwendige Subhaſtation.		

Digitized by Google

Seite. Num.

Auseinanderſetzungs-Sachen, Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen einzelner Parzelen nicht verpfandbriefter Güter. 332. 225.
Auskultatoren, deren Ausbildung bei den Untergerichten. 257. 189.
Siehe auch Paderborn.
Ausländer, ſiehe Auslieferung, Legitimationsführung.
Ausländiſche Behörden, ſiehe Exekutionsvollſtreckung.
Ausland, ſiehe Urkunden.
Auslieferung der eines betrügeriſchen Bankerutts beſchuldigten Ausländer. 210. 160.
Siehe auch Heſſiſche Regierung.

B.

Bärwalde, L. u. St. Gericht, deſſen Jurisdiktionsbezirk. 10.
Bagatell-Prozeßſachen, Anberaumung und Abhaltung der Termine in denſelben während der Gerichtsferien. 4. 4.
— Koſtenanſatz für die Exekutionsinſtanz in denſelben. 55. 43.
— desgl. 91. 68.
— Verfahren bei Rekurſen gegen Erkenntniſſe in denſelben. 206. 155.
Siehe auch Mündliche Verhandlung, Paderborn, Pauſchquantum, Rekurs, Schwurzeugen.
Bankerutt, ſiehe Auslieferung.
Bannrechte, ſiehe Verwaltungsbehörden.
Baudienſte, in wiefern dieſelben den gemeſſenen Dienſten beizuzählen. 92. 69.
Bauhof, Domanial-Vorwerk, vormals, Gerichtsbarkeit über daſſelbe. 310.
Beamte, deren Entſchädigungsanſprüche bei Wiederabnahme von Wohnungen und anderen Emolumenten. 158. 121.
— Königliche, niedern Ranges, Delegation der Gerichtsbarkeit über dieſelben an die Gerichte des Orts. 91. 67.
Siehe auch Erkenntniſſe, Gehaltsabzüge.
Begnadigungsgeſuche der Strafgefangenen. 31. 22.
Begnadigungs-Ordre v. 10. Auguſt 1840, deren Auslegung in Betreff der Rückgewähr der Nationalkokarde. 62. 48.
— v. 10. September 1840, deren Deklaration in Betreff der von Amneſtirten noch rückſtändigen Koſten. 2. 1.
— deren Anwendung auf das Vergehen des Spielens in ausländiſchen Lotterieen und des Verbreitens ausländiſcher Lotterieloose. 34. 25.
— Feſtſtellung des Schadenserſatzes in Betreff der vor dem Erlaß derſelben verübten Holzdiebſtähle. 150. 111.
Belgien, ſiehe Inſinuation.
Benefizialerbe, koſtenfreie Löſchung der in den Hypothekenbüchern eingetragenen Beſchränkungen deſſelben. 30. 21.
Benninghofen, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Dortmund. 294.
Berghofen, Dorf, Gerichtsbarkeit über daſſelbe. 162.

Seite. Num.

Berg-Waſſer-Entziehungs-Prozeſſe, Zuziehung von techniſchen Beiſtänden bei der Inſtruktion derſelben. 3. 3.
Berichte, Form der an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden. 112. 84.
— Verfahren bei Vollziehung der an die vorgeſetzten Behörden zu erſtattenden. 165. 129.
— Verhütung von Beſchädigungen der an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden. 350. 235.
Beſchlagnahme, ſiehe Arbeitsverdienſt, Dienſtboten, Penſionsrückſtände, Requiſitionen.
Beſitztitel, deſſen Berichtigung für geduldete Kirchengeſellſchaften von den zu ihren gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäuden. 34. 26.
Beſtätigungsſtempel von Familienfideikommiſſen und Familienſtiftungen, Ermittelung des Betrages deſſelben in den letzten 10 Jahren. 195. 149.
Beſtallungsgebühren, deren Aufhebung bei den Juſtizbeamten in Neuvorpommern. 10. 8.
Bevollmächtigte, ſiehe Subalternbeamte.
Bevormundung, ſiehe Uneheliche Kinder.
Blinde, ſiehe Verträge.
Bochum, Berggericht, deſſen Jurisdiktionsbezirk. 266.
Böhm's „Spezialkarte des Regierungsbezirks Gumbinnen," deren Anſchaffung. 188. 142.
Botendienſt, ſiehe Kautionsbeſtellung.
Braunſchweig, Herzogthum, Auslegung der mit demſelben beſtehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forſtfrevel. 371. 249.
Bruch, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Dortmund. 294.
Bürger-Rettungs-Inſtitute, Gebührenfreiheit derſelben und der unterſtützten Perſonen. 87. 62.
Siehe auch Steinbeckſches Bürger-Rettungs-Inſtitut.

C.

Carolath, Titulaturen der Mitglieder des fürſtlichen Hauſes. 251. 181.
Charlottendorf, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 326.
Civil-Supernumerarien, deren Gerichtsſtand. 63. 49.
Siehe auch Perſonalarreſt.
Condictio indebiti, deren Zuläſſigkeit in Betreff desjenigen, was einem Gläubiger aus einer erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe irrthümlich zu viel gezahlt worden. 48. 38.
Czerniejewo, Abhaltung von Forſtgerichtstagen daſelbſt. 130.
Cziskower Netzbruch, Real-Jurisdiktion über mehrere Wieſen in demſelben. 238.
Czwiklitz, Gerichtsamt, deſſen Verwaltung. 366.

D.

Dahlem, Führung der Unterſuchungen über die in den dortigen Forſten vorfallenden Forſt-Contraventionen. 374.
Dampfſchiffe, ſiehe Rhein.
v. Daniels „Handbuch der Preußiſchen Civilrechtspflege," deſſen Anſchaffung. 227. 171.

Digitized by Google

Seite. Num.

Degradation der Landwehr-Unteroffiziere, welche das 39. Lebensjahr zurückgelegt haben. 354. 240.
Depoſitalbücher, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien.
Depoſital-Kaſſen, ſiehe Gewichte.
Depoſital-Manual B, deſſen Einrichtung. 254. 184.
Depoſital-Verwaltung, deren Vereinfachung hinſichtlich der nicht auf jeden Inhaber lautenden Dokumente. 3. 2.
Deſerteur, Sicherſtellung des Vermögens deſſelben. 192. 144.
Diäten, ſiehe Obergerichts-Aſſeſſoren.
Dienſtboten, Beſchlagnahme des Lohns derſelben wegen Gerichtskoſten. 155. 119.
Dienſte, ſiehe Baudienſte.
Dienſtreiſen, ſiehe Stations-Trinkgelder.
Dippelsdorf, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Weißenfels. 350.
Direkte Steuern, deren Beitreibung, insbeſondere in der Rheinprovinz. 122. 95.
Dokumente, ſiehe Aufgebot, Konkursmaſſe.
Domainen-Rentämter, deren Legitimation zur ſelbſtſtändigen Beantragung von Eintragungen, Löſchungen ꝛc. bei den Hypothekenbehörden. 83. 59.
Domanial-Abgaben, Koſten der hypothekariſchen Eintragung derſelben auf Antrag fiskaliſcher Behörden. 366. 247.
Dorfgemeine, ſiehe Gemeingründe, Inſinuation.
Dritte Prüfung, ſiehe Referendarien.
Duisburg, Kreis, ſiehe Subhaſtationen.

E.

Ebbinghauſen, Ortſchaft, Kriminalgerichtsbarkeit über dieſelbe. 86.
— Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt in Beziehung auf nothwendige Subhaſtation ꝛc. 186.
Eggeringhauſen, Ortſchaft, Kriminalgerichtsbarkeit über dieſelbe. 88.
— Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt in Beziehung auf nothwendige Subhaſtation ꝛc. 186.
Ehebruch, ſiehe Wiederverheirathung.
Ehefrau, ſiehe Ehemann, Exekutionsvollſtreckung.
Ehegatte, ſiehe Wiederverheirathung.
Eheliche Gütergemeinſchaft, ſiehe Gütergemeinſchaft.
Ehemann, Anwendung von Zwangsmitteln gegen denſelben behufs Verabreichung von Alimenten an ſeine Frau. 124. 97.
— ob derſelbe den Erbſchaftsſtempel von ſeiner Erbrate an dem Nachlaſſe der Frau zu entrichten hat, wenn er der Erbſchaft nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt zu Gunſten ſeiner Kinder entſagt. 375. 252.
Eheſcheidungs-Prozeſſe, ſiehe Geiſtliche.
Ehrenzeichen, Ablieferung der Beſitzzeugniſſe nach deren Aberkennung oder nach dem Tode der Inhaber. 186. 140.
— aberkannte, deren Einziehung. 159. 122.
Eidesleiſtungen, ſiehe Juden.
Eigenthümer, deſſen Befugniß, bei dem ihm gehörigen Grundſtücke eine Hypothek auf ſeinen Namen eintragen zu laſſen. 27. 18.

Seite. Num.

Eingangs-Porto, deſſen Kontrolirung bei den gerichtlichen Salarien-Kaſſen. 361. 245.
Eintragung im Wege der Exekution auf mehrere, auf ein und daſſelbe Folium gehörige Grundſtücke. 38. 28.
— von Nebenverbindungen und Dispoſitionen in das Hypothekenbuch. 296. 211.
Siehe auch Domainen-Rentämter, Domanial-Abgaben, Rezeſſe.
Emolumente, ſiehe Beamte.
Erben, ſiehe Legitimationsführung.
Erbpachtsgerechtigkeiten, deren Verpfändung. 280. 199.
Erbrezeſſe, ſiehe Stempelfreiheit.
Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, ſiehe Condictio indebiti, Kommunkoſten, Kurator, Werthſtempel.
Erbſchaftsſtempel, ſiehe Ehemann.
Erkenntniſſe, Mittheilung der in Unterſuchungen gegen Beamte ergangenen an die Königl. Regierungen. 254. 185.
Siehe auch Inſinuation, Litiskonſorten, Poſen, Richter, Straf-Erkenntniſſe.
Eſſen, Berggericht, deſſen Jurisdiktionsbezirk. 206.
Exekutionsvollſtreckung auf den Antrag ausländiſcher Behörden. 107. 80.
— gegen die Ehefrauen der Offiziere. 327. 221.
Siehe auch Arbeitsverdienſt, Eintragung, Löſchung, Penſionsrückſtände, Requiſitionen, Schuldner, Stempel.
Extrakte, ſiehe Akten-Extrakte.

F.

Familienfideikommiſſe, ſiehe Beſtätigungsſtempel.
Familienſtiftungen, deren Beaufſichtigung und Verwaltung Seitens der Vormundſchaftsbehörden. 117. 90.
— Feſtſtellung der Grenzen der Aufſicht und Einwirkung auf dieſelben. 241. 175.
Siehe auch Beſtätigungsſtempel.
Feldmeſſer, deren Gebühren. 115. 87.
Fiskaliſche Anſprüche, ſiehe Immediatgeſuche.
Fiskaliſche Behörden, ſiehe Domanial-Abgaben.
Fiskaliſche Prozeſſe, ſiehe Inſinuation.
Fiskaliſche Unterſuchungen, Kompetenz der Untergerichte, denen die Strafgerichtsbarkeit zuſteht, zur Führung derſelben. 55. 42.
— Inkompetenz der nur mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehenen Patrimonialgerichte zur Führung derſelben. 55. 42.
— deren Ueberweiſung an ein für allemal ernannte Kommiſſarien. 193. 148.
Siehe auch Koſten, Nachdruck.
Forſtfrevel, ſiehe Braunſchweig.
Forſtfrevler, renitente, Zwangsmittel gegen dieſelben. 282. 200.
Forſtverbrechen, ſiehe Poſener Kammer-Departement.
Frankreich, ſiehe Inſinuation.
Freiwillige, ſiehe Kautionsbeſtellung.
Fürſtenthal's „dreifaches Haupt-Regiſter zur Geſetzſammlung, deſſen Anſchaffung. 352. 238.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
G.		
Gallun, Dorf, deſſen Ueberweiſung an das Stadtgericht zu Mittenwalde.	206.	
Garnbach, Ortſchaft, Gerichtsbarkeit über die Eingeſeſſenen.	306.	
Gebühren, ſiehe Feldmeſſer, Juden, Juſtiz-Kommiſſarien, Kommiſſionsgebühren, Kurator, Rheinprovinz, Schwurzeugen.		
Gebührenfreiheit, ſiehe Bürger-Rettungs-Inſtitute.		
Geduldete Kirchengeſellſchaften, ſiehe Beſitztitel.		
Gefängniſſe, ſiehe Koſten.		
Gefangene, ſiehe Arbeitsverdienſt.		
Gefangenwärter, ſiehe Sitzgebühren.		
Gehaltsabzüge der Beamten zur Bezahlung von Schulden, deren Berechnung.	182.	136.
Siehe auch Requiſitionen.		
Gehaltsabzugs-Verfahren, ſiehe Kommunkoſten.		
Gehalts-Quittungen, ſiehe Stempel.		
Geiſtliche, Unzuläſſigkeit der Vernehmung derſelben als Zeugen über die ihnen beim Sühneverſuch in Eheſcheidungsprozeſſen eröffneten Mittheilungen.	219.	166.
Siehe auch Katholiſche Geiſtliche.		
Geldverſendungen, ſiehe Kaſſen, Kaſſengelder.		
Gemeindegrundſtücke, deren Veräußerung.	90.	66.
Gemeingründe, Recht neuer Anbauer in einer Dorfgemeine auf deren Mitbenutzung.	212.	163.
Gemeinheitstheilung, Feſtſtellung der Theilnehmungsrechte der Gemeinheits-Intereſſenten.	128.	100.
Gemeſſene Dienſte, ſiehe Baudienſte.		
Gemüthszuſtände, zweifelhafte, Verfahren bei Begutachtungen derſelben Seitens der Aerzte.	358.	244.
General-Kommiſſion, ſiehe Rezeſſe, Sukkumbenzgelder.		
General-Kommiſſions-Kaſſen, Erleichterung des Geldverkehrs bei denſelben.	120.	94.
Gerichtsämter, ſiehe Land- und Stadtgerichte.		
Gerichtsärztliche Unterſuchungen, Verfahren bei denſelben.	358.	244.
Gerichtsferien, ſiehe Bagatell-Prozeßſachen.		
Gerichts-Kommiſſionen, ſiehe Land- und Stadtgerichte.		
Gerichtsſchreiber, ſiehe Rheinprovinz.		
Gerichtsſchreiber-Kandidaten, ſiehe Rheinprovinz.		
Gerichtsſitz, deſſen Verlegung bei Patrimonialgerichten.	167.	131.
Gerichtsſtand der unter unmittelbarer Verwaltung einer fiskaliſchen Behörde ſtehenden Grundſtücke.	184.	139.
— der Kirchengemeinden.	222.	169.
— der Pertinenzſtücke eines Ritterguts.	306.	216.
Siehe auch Applikanten, Civil-Supernumerarien, Juſtitiarien.		
Gerichtstags-Kommiſſionen, ſiehe Arnsberg, Paderborn.		
Gerichtsvollzieher, ſiehe Rheinprovinz.		
Gerichtsvollzieherſtellen, ſiehe Rheinprovinz.		
Geſchäfts-Reglement, ſiehe Subalternen-Büreaus.		
Geſchäftsſprache, gerichtliche deren Verſtändlichkeit.	118.	91.
Getränk, ſiehe Zwangsverpflichtete, Polizeiverwaltung.		
Gewerbsberechtigungen, ſiehe Ablöſung, Realgewerbsberechtigung.		
Gewerbsbetrieb, ſiehe Nachbarn.		
Gewichte, deren Prüfung bei den gerichtlichen Depoſital- und Salarien-Kaſſen.	54.	41.
Gnadengehalt, Anſpruch der Hinterbliebenen eines ſuspendirten Beamten auf daſſelbe.	187.	141.
Göllen, Dorf, deſſen Zulegung zum Bezirke des Stadtgerichts zu Königsberg in der Neumark.	86.	
Göritzen, Groß-, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Merſeburg.	182.	
Golaſſowitz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung.	326.	
Goldmannsdorf, ſiehe Mittel-Goldmannsdorf.		
Gräfendorf, Forſtdiſtrikt, Forſtgerichtsbarkeit über denſelben.	138.	104.
Großvater, ſiehe Uneheliche Kinder.		
Grundſteinheim, Ortſchaft, Kriminalgerichtsbarkeit über dieſelbe.	86.	
— Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt in Beziehung auf nothwendige Subhaſtation ꝛc.	166.	
Grundſtücke, Bekanntmachung erfolgter Veräußerungen derſelben an die betheiligten Hypothekengläubiger.	350.	236.
Siehe auch Abſchätzung, Eintragung, Gerichtsſtand, Legitimationsführung.		
Gütergemeinſchaft, eheliche, deren Aufhebung nach Lübiſchem Rechte und der Pommerſchen Bauerordnung v. 30. Dezbr. 1764 bei Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.	12.	10.
— Verfahren bei Ausſchließung derſelben.	374.	251.
H.		
Hacheney, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Dortmund.	294.	
Halberſtadt, O. L. Gericht, Befugniß der Untergerichte im Departement deſſelben zur Feſtſetzung von Notariatsgebühren.	209.	159.
Hauptgut, ſiehe Proteſtationen.		
Hechendorf, Ortſchaft, Gerichtsbarkeit über die Eingeſeſſenen.	306.	
Heckerhof, Hof, Gerichtsbarkeit über denſelben.	78.	
Herbram, Ortſchaft, Kriminalgerichtsbarkeit über dieſelbe.	86.	
Heſſiſche Regierung, Ausführung der mit derſelben getroffenen Uebereinkunft wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher.	263.	191.
— wegen wechſelſeitiger Vollſtreckbarkeitserklärung der im Bezirke des Appell. Gerichtshofes zu Köln und in Rhein-Heſſen ergehenden Civil-Urtheile.	279.	197.
Heydekrug, Groß- und Klein-, Dorfſchaften, deren Ueberweiſung an das erſte Landgericht zu Königsberg in Preußen.	94.	
Hitzig's „allgemeine Preßzeitung", deren Anſchaffung.	47.	35.
Hörde, Bürgermeiſterei, Ueberweiſung von 8 Ortſchaften derſelben an das L. u. St. G. zu Dortmund.	294.	

Digitized by Google

Seite. Num.

Holzdiebſtahl, Kompetenz zur Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben. 371. 249.
Siehe auch Begnadigungs-Ordre.
Holzverkäufe, ſiehe Hypothekengläubiger.
Honorare, deren Stundung Seitens der Profeſſoren und anderen akademiſchen Lehrer bei dem Abgange Studirender von der Univerſität. 334. 226.
Hornbach, Wüſtung, Gerichtsbarkeit über dieſelbe. 70.
Hypothek, ſiehe Eigenthümer.
Hypothekenbuch, ſiehe Eintragung.
Hypothekengläubiger, deren Befugniſſe bei außerordentlichen Holzverkäufen. 99. 71.
Siehe auch Grundſtücke.
Hypothekenrecht auf ſolche Parzelen eines Guts, die vor Eintragung der Hypothek veräußert, im Hypothekenbuch aber nicht abgeſchrieben worden. 29. 20.

J.

Jagdverbrechen, ſiehe Poſener Kammer-Departement.
Jammy-Forſt, Unterſuchung und Entſcheidung der in den Forſtbeläufen deſſelben verübten Holzdefraudationen, Diebſtähle an andern Waldprodukten und ſonſtigen Forſt-Kontraventionen. 214.
Ibbenbüren, Berggericht, deſſen Jurisdiktionsbezirk. 266.
Iggenhauſen, Ortſchaft, Kriminalgerichtsbarkeit über dieſelbe. 86.
— Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt in Beziehung auf nothwendige Subhaſtation ꝛc. 186.
Immediatgeſuche um Aufgebung fiskaliſcher Anſprüche, insbeſondere auf konfiszirtes Vermögen, Verfahren bei Berichtserſtattungen über dieſelben. 326. 220.
Indirekte Steuern, deren Beitreibung, insbeſondre in der Rheinprovinz. 122. 95.
Injurienklagen, ſiehe Kreis-Juſtiz-Räthe.
Injurienſachen, Zurücknahme des Strafantrages in denſelben. 15. 12.
Siehe auch Koſten, Rheinprovinz.
Inkursſetzung, ſiehe Weſtpreußiſche Pfandbriefe.
Inſertionen in den Anzeiger der Amtsblätter, Berichtigung der Koſten für dieſelben. 103. 77.
— gemeinſchaftlicher Bekanntmachungen in die Amtsblätter. 295. 209.
Siehe auch Amtsblätter.
Inſinuation der Vorladungen und Erkenntniſſe in Prozeſſen der Dorfgemeinden. 72. 56.
— der in fiskaliſchen Prozeſſen ergangenen Erkenntniſſe an die Königl. Regierungen. 194. 147.
— der Erkenntniſſe, ſo wie der Abſchriften der Subhaſtationspatente. 202. 153.
— gerichtlicher Erlaſſe in Frankreich, den Niederlanden und Belgien. 256. 187.
— der Erkenntniſſe an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen. 339. 227.
Siehe auch Litiskonſorten.
Inſinuations-Dokumente, deren Prüfung. 135. 102.
— desgl. 202. 153.
Inventarien, ſiehe Stempelpflichtigkeit.
Juden, deren Volljährigkeit. 252. 183.
— Gebühren der bei Eidesleiſtungen derſelben mitwirkenden Perſonen. 304. 215.

Seite. Num.

Juſtitiarien, deren Gerichtsſtand. 143. 107.
— deren Befugniß zur Aufnahme von Teſtamenten. 147. 110.
Juſtizbeamte, ſiehe Amts-Kaution, Stations-Trinkgelder.
Juſtiz-Kommiſſarien, Empfehlung von Depoſitalbüchern für dieſelben. 40. 31.
— deren Reiſe- und Zehrungskoſten. 73. 57.
— deren Gebühren für die Einklagung ihrer Deſerviten. 88. 64.
— für die Appellationsrechtfertigungsſchrift in ſummariſchen Prozeſſen. 89. 65.
— Einziehung rückſtändiger Gerichtskoſten von denſelben. 116. 88.
Siehe auch Landgericht, Nichtigkeitsbeſchwerde, Rekursgeſuche, Stettin.
Juſtiz-Miniſter, deſſen Vertretung. 244. 176.
— desgl. 248. 179.

K.

Kallinchen, Dorf, deſſen Ueberweiſung an das Stadtgericht zu Mittenwalde. 206.
Kanzleidienſt, Anſtellung in demſelben. 127. 99.
Kaſſen, Königl., Erleichterung des Verkehrs bei Geldverſendungen zwiſchen denſelben. 120. 94.
Siehe auch Eingangs-Porto.
Kaſſenbeamte, Vertheilung der Amtskaution derſelben bei Verwaltung mehrerer Kaſſen. 183. 138.
Kaſſenbeſtände, ſiehe Salarien-Kaſſen-Beſtände.
Kaſſengelder, deren Verſendung durch die Poſt. 355. 242.
Kaſſenquote, ſiehe Schiedsmänniſche Vergleiche.
Kaſſen-Weſen bei den Truppen. 286. 204.
Katholiſche Geiſtliche, Ausübung von Amtshandlungen Seitens der des Amtes entſetzten. 159. 123.
Kaufgelderbelegungstermin, ſiehe Spezialmaſſe.
Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, ſiehe Kommunkoſten, Kurator.
Kaution, ſiehe Amts-Kaution, Kaſſenbeamte.
Kautionsbeſtellung bei Anſtellung der ehemal. Freiwilligen im Botendienſte. 153. 115.
Kienitz, Groß-, Dorf, deſſen Ueberweiſung an das Stadtgericht zu Mittenwalde. 208.
Kinder, ſiehe Sicherſtellung, Wittwe.
Kirchenbuch-Duplikate, deren Aufbewahrung. 87. 63.
Kirchengemeinden, ſiehe Gerichtsſtand.
Kirchengeſellſchaften, geduldete, ſiehe Beſitztitel.
Koblenz, Juſtiz-Senat, Kompetenz der Königl. Juſtiz-Aemter im Bezirk deſſelben in Kriminalſachen. 262.
— Anwendbarkeit des §. 221 des Anhangs zur Prozeß-Ordn. im Bezirke deſſelben. 291. 206.
Koblenzer Regierungsbezirk, namentliche Aufführung der Richter in allen im oſtrheiniſchen Theile deſſelben nach gemeinem deutſchen Prozeſſe ergangenen Erkenntniſſen. 31. 23.
Köln, Appellationsgerichtshof, ſiehe Heſſiſche Regierung.
Königsberg in der Neumark, St. Gericht, deſſen Bezeichnung als L. u. St. Gericht. 86.
— in Pr., Inquiſitoriat, deſſen Kompetenz zur Entſcheidung in geringen Strafſachen. 198.

Digitized by Google

Seite. Num.

Kokarde, ſiehe Begnadigungs-Ordre.
Kommiſſarien, ſiehe Unterſuchungen.
Kommiſſionsgebühren, deren Beziehung für die Ausarbeitung eines Tarinſtruments. 51. 39.
Kommunkoſten, deren Berichtigung im Konkurſe oder erbſchaftl. Liquidationsprozeſſe. 138. 104.
— desgl. 202. 154.
— im Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß. 202. 154.
— bei einem Gehaltsabzugsverfahren. 344. 233.
Konfiszirtes Vermögen, ſiehe Immediatgeſuche.
Konkurs, ſiehe Kommunkoſten, Kurator, Werthſtempel.
Konkursmaſſe, Herausgabe von Dokumenten aus derſelben an den Eigenthümer. 52. 40.
Konkursverfahren, abgekürztes, Vorladung der unbekannten Gläubiger behufs ihrer Präkluſion. 84. 60.
Kopialien, ſiehe Schiedsmänniſche Vergleiche.
Korreſpondenz zwiſchen den Land- und Stadtgerichten und deren Gerichtskommiſſionen, koſtenfreie Beſorgung derſelben. 355. 241.
Korſika, Zinsgut, Kriminalgerichtsbarkeit über deſſen Bewohner. 206.
Koſten für Reparaturen und Utenſilien in den gerichtlichen Gefängniſſen, deren Verrechnung. 70. 53.
— desgl. 136. 103.
— deren Behandlung in Requiſitions- und Auftragsſachen. 346. 234.
— deren Anſatz in Vormundſchaftsſachen. 14. 11.
— in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien. 125. 98.
— deren Erſtattung bei Litisrenuntiationen. 340. 228.
— Vereinfachung des Anſatzes derſelben in Civilprozeſſen. 214. 164.
Siehe auch Bagatell-Prozeßſachen, Begnadigungs-Ordre, Domanial-Abgaben, Inſertionen, Juſtiz-Kommiſſarien, Kommunkoſten, Korreſpondenz, Rheinprovinz, Vorläufig Losgeſprochene.
Kraatz, Verlegung der Realjurisdiktion über die früheren Laßzinswieſen der Hofwirthe daſelbſt. 50.
Kreisgerichte in Neu-Vorpommern und Rügen, Bearbeitung der vor dieſelben gehörenden Civilſachen. 267. 194.
Kreis-Juſtiz-Räthe, Verrichtung der ihnen obliegenden Geſchäfte. 103. 76.
— deren Inkompetenz zur Inſtruktion und Aburtelung der Injurienklagen gegen Eximirte. 210. 161.
Kriegsdenkmünze, aberkannte, deren Einziehung. 159. 122.
Kriminalſachen, ſiehe Poſen.
Kündigung, ſiehe Subalternbeamte.
Kumulation, ſiehe Alimentationsklage.
Kunſtſtraßen, ſiehe Rheinprovinz.
Kupp, Landgericht, deſſen Kompetenz zum Erkennen in Unterſuchungsſachen. 310.
Kurator, deſſen Gebühren im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe. 138. 104.
— desgl. 202. 154.
— im Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. 202. 154.

Seite. Num.

L.

Landgericht zu Berlin, Praxis der Juſtiz-Kommiſſarien des Stadtgerichts zu Berlin bei demſelben. 278.
Landräthe, deren Benachrichtigung von Unterſuchungen gegen Militairpflichtige. 207. 156.
Siehe auch Patrimonialgerichte.
Land- u. Stadtgerichte, deren Geſchäftsverkehr mit den von ihnen reſſortirenden Gerichtskommiſſionen und Gerichtsämtern. 355. 241.
Landwehrmänner, beurlaubte, deren vorläufige Abführung an den Strafort. 207. 157.
Siehe auch Straferkenntniſſe.
Landwehr-Unteroffiziere, ſiehe Degradation.
Langenrode, Ortſchaft, Gerichtsbarkeit über die Eingeſeſſenen. 306.
Legitimationsführung der Erben eines Ausländers zum Beſitze eines von demſelben im Inlande nachgelaſſenen Grundſtücks. 71. 54.
Lehngüter, Verwendung der Ablöſungs-Kapitalien zu den Regulirungskoſten. 28. 19.
— desgl. 110. 83.
— Verfahren bei Anträgen auf Allodifikation derſelben. 39. 29.
— deren Allodifikation ohne Allerh. Genehmigung. 106. 79.
Liebenwalde, Juſtizamt, deſſen Bezeichnung als L. u. St.-Gericht. 162.
Liquidationsprozeß, ſiehe Kommunkoſten, Kurator, Werthſtempel.
Litiskonſorten, deren Benachrichtigung von der an einen unter ihnen erfolgten Aushändigung eines Erkenntniſſes, insbeſondere bei Revisions-Kollegien. 67. 51.
Litisreaſſumtionen, ſiehe Pauſchquantum.
Litis-Renuntiationen, ſiehe Koſten, Mandatariengebühren.
Löſchung einer im Wege der Exekution bereits definitiv eingetragenen Forderung. 43. 31.
Siehe auch Altentheile, Benefizialerbe, Domainen-Rentämter, Proteſtationen.
Lohn, ſiehe Dienſtboten.
Loitz, Stadt, Gerichtsbarkeit derſelben. 310.
Lotterie-Kontraventionen, ſiehe Begnadigungs-Ordre.
Lübiſches Recht, ſiehe Gütergemeinſchaft, Nachbarn.
Luick-Lemberg, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St.-G. zu Dortmund. 294.

M.

Machnow, Groß-, Dorf, deſſen Ueberweiſung an das Stadtgericht zu Mittenwalde. 206.
Mandatariengebühren, deren Erſtattung bei Litis-Renuntiationen. 340. 228.
Mandatenbuch B., deſſen Einrichtung. 254. 184.
Mandats-Prozeßſachen, ſiehe Mündliche Verhandlung.
Medizinal-Perſonen, deren Remuneration für gerichtsärztliche Geſchäfte und Behandlung der Gefangenen. 255. 186.
Meiſtbietender, ſiehe Adjudikatoria.

Digitized by Google

Seite. Num.

Merker's „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege,“ Anſchaffung des Hauptregiſters zu denſelben u. Empfehlung der letztern ſelbſt. 119. 93.
Meyer's topographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht des Regierungsbezirks Gumbinnen, deren Anſchaffung. 104. 78.
Militairbeamte, ſiehe Requiſitionen.
Militairbehörde, ſiehe Straferkenntniſſe.
Militair-Kaſſen, ſiehe Kaſſen-Weſen.
Militairpflichtige, ſiehe Landräthe.
Militair-Sträflinge, Feſtſtellung der Abſendungsfähigkeit der zu den Strafſektionen abzuliefernden. 227. 170.
Miteigenthümer, ſiehe Nothwendige Subhaſtation.
Mittel-Goldmannsdorf, Patrimonialgericht, deſſen Widerruf. Vereinigung mit dem Stadtgericht zu Sohrau. 374.
Mochlitz, Patrimonialgericht, deſſen Verwaltung. 62.
Mühlen, ſiehe Waſſermühlen.
Mündliche Verhandlung, Aufnahme des Protokolls über dieſelbe in Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeßſachen. 154. 118.
Muſchwitz, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Merſeburg. 182.

N.

Nachbarn, deren Widerſpruchsrecht nach Lübiſchem Recht gegen den Betrieb gewiſſer Gewerbe. 48. 37.
Nachdruck, Behandlung der Unterſuchungen wegen deſſelben als fiskaliſche. 68. 52.
National-Kokarde, ſiehe Begnadigungs-Ordre.
Neuvorpommern, ſiehe Beſtallungsgebühren, Kreisgerichte.
Nichtigkeitsbeſchwerde, deren Unterzeichnung durch einen im Obergerichts-Departement reſidirten Juſtiz-Kommiſſarius. 261. 193.
Siehe auch Spezialmaſſe
Nichtigkeitsbeſchwerdeſachen, ob die Beſtimmung des §. 6 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen für eine Prozeßvorſchrift zu erachten. 60. 47.
— Verfahren in denſelben. 123. 96.
Niederhofen, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St.-G. zu Dortmund. 294.
Niederlande, ſiehe Inſinuation.
Niſchen, ſ. g., Jurisdiktion über dieſelben. 86.
Notariatsgebühren, ſiehe Halberſtadt.
Nothwendige Subhaſtation, Wirkungen der auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderſetzung eingeleiteten. 351. 237.

O.

Obergerichts-Aſſeſſoren, Reiſekoſten und Diäten der zur Vertretung oder Hülfsleiſtung an ein Untergericht deputirten. 306. 217.
Offiziere, ſiehe Exekutionsvollſtreckung, Requiſitionen.
Orden, aberkannte, deren Einziehung. 159. 122.
— Ablieferung der Beſitzzeugniſſe nach deren Aberkennung oder nach dem Tode der Inhaber. 186. 140.
Ortſchaften, deren nähere Bezeichnung in den zu erſtattenden Berichten. 112. 84.

Seite. Num.

P.

Paderborn, O. L. Gericht, Geſchäftsverkehr zwiſchen den Inquiſitoriaten und Untergerichten im Bezirke deſſelben. 107. 81.
— Inſtruktion für die Gerichtstags-Kommiſſionen im Bezirke deſſelben. 130. 101.
— für die Untergerichte im Departement deſſelben über das Verfahren in Subhaſtationsſachen. 171. 135.
— für die Bearbeitung der Bagatellſachen. 310. 219.
— Erweiterung der Kompetenz der L. u. St.-Gerichte im Bezirke deſſelben in Diebſtahlsſachen. 226.
— Einführung des Geſchäfts-Reglements für die Subalternen-Büreaus. 367. 248.
— L. u. St.-Gericht, Ausbildung der demſelben zur Beſchäftigung überwieſenen Auskultatoren. 257. 189.
Parzelen, deren Abſchreibung. 37. 27.
Siehe auch Hypothekenrecht, Regierungen.
Parzelenkäufer, ſiehe Proteſtationen.
Patrimonialgerichte, deren Viſitation. 167. 132.
— deren Uebergabe an den neuen Richter. 167. 132.
— Stellung der die Polizeigerichtsbarkeit verwaltenden zu den Königl. Regierungen und Landräthen. 239. 173.
Siehe auch Amtsblätter, Fiskaliſche Unterſuchungen, Gerichtsſitz.
Pauſchbeträge, deren Einführung in allen Civilprozeſſen. 214. 164.
Pauſchquantum, deſſen Anſatz in Bagatell-Prozeßſachen bei Litisreaſſumtionen. 200. 152.
Penſionsabzüge, ſiehe Requiſitionen.
Penſionsrückſtände, deren Beſchlagnahme im Wege des Arreſtſchlages oder der Exekution. 99. 72.
Perſonalarreſt, deſſen Zuläſſigkeit in Betreff der Civil-Supernumerarien und Applikanten. 63. 49.
Siehe auch Sitzgebühren.
Pertinenzſtücke, ſiehe Gerichtsſtand.
Petersburger-Börſen-Notar, ſiehe Urkunden.
Petriſtift in Stettin, Verlegung der demſelben zuſtehenden Gerichtsbarkeit über die bei Garz belegenen vier Salvey-Mühlen. 50.
Pfandbriefe, ſiehe Weſt-Preußiſche Pfandbriefe.
Pflegebefohlene, ſiehe Rheinprovinz, Stempelfreiheit, Vormundſchaft.
Pleß, Fürſtenthum, Vereinigung der ſämmtlichen Gerichte deſſelben zu einem Fürſtenthumsgericht. 266.
Polizeigerichtsbarkeit, ſiehe Patrimonialgerichte.
Polizeiverwaltung, deren Kompetenz zur Ertheilung der für Zwangsverpflichtete erforderlichen Erlaubniß zur anderweiten Beſchaffung ihres Getränks. 170. 134.
Pommerſche Bauerordnung, ſiehe Gütergemeinſchaft.
Porcher de Lafontaine, Advokat zu Paris, deſſen Empfehlung. 16. 14.
Porto, ſiehe Eingangs-Porto.
Portofreiheit, deren Bewilligung für die amtlichen Kommunikationen zwiſchen den Land- und Stadtgerichten und den Gerichtskommiſſionen derſelben. 355. 241.
Poſen, Großherzogthum, Geſchäftsſprache bei Prozeßverhandlungen. 47. 36.
— in Unterſuchungsſachen. 114. 85.
Siehe auch Schiedsmänner.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Poſen, Inquiſitoriat, deſſen Kompetenz zur Aburtelung der in den Forſten des Schrimmer Kreiſes vorkommenden Forſtdefraudationen.	2.	
— Kriegs- und Domainen-Kammer, Anwendung des Publikandums derſelben vom 1. März 1794.	290.	205.
— Ob. Appell-Gericht, deſſen Verpflichtung zur Abfaſſung des zweiten Erkenntniſſes in Kriminalſachen, wenn ein Untergericht mit Ueberſchreitung ſeiner Kompetenz in erſter Inſtanz erkannt hat.	372.	250.
Poſener Kammer-Departement, vormal., Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrechen im Bezirke deſſelben.	290.	205.
Poſt, ſiehe Kaſſengelder.		
Präkluſion, ſiehe Konkursverfahren.		
Preßzeitung, allgemeine, ſiehe Hitzig.		
Profeſſoren, ſiehe Honorare.		
Proteſtationen, Löſchung der auf dem Hauptgute zur Sicherung von Parzelenkäufern eingetragenen.	119.	92.
Provinzial-Steuer-Direktionen, ſiehe Inſinuation.		
Prozeßvorſchrift, ſiehe Nichtigkeitsbeſchwerdeſachen.		
Prozeßwerthſtempel, ſiehe Rheinprovinz.		
Pupillen-Grundſtücke, deren Veräußerung.	8.	6.
— desgl.	101.	75.

Q.

Quittungen, ſiehe Stempel.

R.

	Seite.	Num.
Realberechtigungen, ſiehe Subhaſtationen.		
Realgewerbsberechtigung, inwiefern das Unterſagungsrecht, durch deſſen Beſitz die Exkluſivität derſelben dargethan werden kann, gegen den Staat erlangt ſein muß.	283.	203.
Siehe auch Ablöſung.		
Realrechte, ſiehe Rekognitionsatteſte.		
Rechtsangelegenheiten, veraltete, deren Beaufſichtigung.	211.	162.
— desgl.	262.	190.
Rechtsmittel, Beurtheilung der Zuläſſigkeit derſelben bei jährlichen Präſtationen, deren Dauer zwar nicht auf immerwährende Zeit feſtgeſetzt, aber unbeſtimmt iſt.	8.	7.
— in den einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen, in welchen das Intereſſe der Parteien ein verſchiedenes iſt.	263.	192.
Rees, Kreis, ſiehe Subhaſtationen.		
Referendarien, deren Präſentation zur dritten Prüfung.	199.	151.
Regierungen, deren Befugniß zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen einzelner Parzelen nicht verpfandbriefter Güter.	332.	225.
Siehe auch Erkenntniſſe, Inſinuation, Patrimonialgerichte.		
Regulirungskoſten, ſiehe Ablöſungskapitalien.		
Rehfeld, Dorf, deſſen Ueberweiſung an das Landgericht zu Torgau.	350.	
Reiſekoſten, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien, Obergerichts-Aſſeſſoren.		
Rekognitions-Atteſte, deren Ertheilung über die vor dem 1. Januar 1815 entſtandenen, innerhalb des im §. 3 des Patents vom 22. Mai 1815 feſtgeſetzten Präkluſivtermins angemeldeten Realrechte.	26.	17.
Rekurs, deſſen Zuläſſigkeit in Bagatellprozeßſachen überhaupt und in andern Prozeſſen, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde 50 Thlr. oder weniger beträgt.	42.	32.
— Verfahren bei demſelben in Bagatell-Prozeßſachen.	218.	165.
Siehe auch Bagatell-Prozeßſachen.		
Rekursgeſuche gegen untergerichtliche Erkenntniſſe, deren Anbringung, insbeſondere Seitens der Juſtiz Kommiſſarien.	279.	198.
Rekursſachen, Verpflichtung der Untergerichte zur Erſtattung motivirter Berichte in denſelben.	153.	114.
Rentämter, ſiehe Domainen-Rentämter.		
Requiſitionen wegen Vollſtreckung der Exekution gegen Offiziere, Militairbeamte u. Civilbeamte im Reſſort der Militairverwaltung auf Gehalts- und Penſionsabzüge.	94.	70.
Requiſitionsſachen, ſiehe Koſten.		
Reviſions-Kollegien, ſiehe Litiskonſorten.		
Reviſionsſachen, Verfahren in denſelben.	123.	96.
Rezeſſe, Eintragung der von der General-Kommiſſion beſtätigten in das Hypothekenbuch.	153.	116.
Rhein, Vorbeifahren der Dampf- und Segelſchiffe auf demſelben.	78.	58.
Rhein-Heſſen, ſiehe Heſſiſche Regierung.		
Rheinprovinz, Feſtſetzung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen angedrohten Ordnungsſtrafen.	32.	24.
— der Werthſtempel in Civilprozeſſen über nicht geſchätzte, aber an ſich ſchätzbare Gegenſtände.	198.	150.
— Direktion der Vormundſchaften bei Veränderungen in dem Wohnort der Pflegebefohlenen.	100.	74.
— Verzichtleiſtung auf die Beſtrafung in Injurienſachen.	166.	130.
— Qualifikation der Gerichtsſchreiber-Kandidaten zu Gerichtsvollzieherſtellen.	278.	196.
— Einziehung gerichtlicher Koſten von Bewohnern derſelben.	294.	208.
— Gebühren der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in Unterſuchungen wegen einfacher Holzdiebſtähle und Entwendung von Waldprodukten.	328.	223.
Siehe auch Direkte Steuern, Indirekte Steuern.		
Richter, deren namentliche Aufführung in allen nach gemeinem deutſchen Prozeſſe ergangenen Erkenntniſſen.	31.	23.
Rittergut, ſiehe Gerichtsſtand.		
Rudoltowitz, Gerichtsamt, deſſen Verwaltung.	366.	
Rügen, ſiehe Kreisgerichte.		
Ruhleben, Führung der Unterſuchungen über die in den dortigen Forſten vorfallenden Forſtkontraventionen.	374.	
Ruſtikalſtellen, ſiehe Stempelfreiheit.		
Rutzau, Herrſchaft, Verwaltung des Patrimonialgerichts derſelben.	150.	

Digitized by Google

Seite. Num.

S.

Sagan, L. u. St.-Gericht, deſſen Kompetenz zur Führung der Unterſuchungen und zum Erkennen in Strafſachen. 10.
Salarien-Kaſſen, ſiehe Eingangs-Porto, Gewichte, Kaſſen.
Salarien-Kaſſen-Beſtände, vorläufig entbehrliche, deren zinsbare Belegung. 247. 178.
Salvey-Mühlen, ſiehe Petriſtift.
Schankgerechtigkeit, ſiehe Verwaltungs-Behörden.
Schenkung, ſiehe Schwiegereltern.
Schiedsmänner, Inſtruktion für dieſelben. 230. 172.
— Anwendbarkeit der für dieſelben erlaſſenen Inſtruktion auch in der Provinz Poſen. 230. 172.
— Zuſammenſtellung der für dieſelben erlaſſenen Verordnungen und Inſtruktienen. 230. 172.
Schiedsmänniſche Vergleiche, Unzuläſſigkeit des Anſatzes von Kopialien und Kaſſenquote bei den von den Gerichten feſtzuſetzenden und einzuziehenden Stempeln zu denſelben. 252. 182.
Scheffe, ſiehe Rhein.
Schmarfendorfer Vorwerk-Gehege, Gerichtsbackeit über daſſelbe. 250.
Schmargendorf, Führung der Unterſuchungen über die in den dortigen Forſten vorfallenden Forſtkontraventionen. 374.
Schönhauſen, Nieder-, Vorwerk, Real-Jurisdiktion über die in dem Territorium des Landgerichts zu Berlin belegenen Erbpachts-Parzelen deſſelben. 334.
Schrimmer Kreis, Aburtelung der in den Forſten deſſelben vorkommenden Forſtdefraudationen. 2.
Schüren, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St.-G. zu Dortmund. 294.
Schuldner, ob demſelben, wenn im Wege der Exekution die Sequeſtration ſeines Wohnhauſes eingeleitet iſt, ein Recht auf Mitbewohnung gegen Entgelt im Allgemeinen zuſtebt. 375. 253.
Schwerte, Gerichts-Kommiſſion, deren Bezirk. 294.
Schwiegereltern, deren Verhältniß zu Schwiegerkindern in Bezug auf die geſetzliche Vermuthung einer Schenkung. 56. 44.
Schwurzeugen, deren Gebühren bei Bagatellprozeßſachen unter 20 Thlr. 16. 13.
Segelſchiffe, ſiehe Rhein.
Sequeſtration, ſiehe Schuldner.
Servituten, Berechnung der Verjährungsfriſt derſelben in den Landestheilen, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat. 160. 124.
Sicherſtellung des Vermögens der Kinder bei anderweiter Verheirathung des Vaters. 10. 9.
Sitzgebühren der Gefangenwärter in Perſonalarreſtſachen. 193. 146.
Söheſten, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St.-G. zu Merſeburg. 182.
Spezialmaſſe, Ausſetzung der Auszahlung einer im Kaufgelderbelegungstermine angelegten, bis zur Entſcheidung der gegen die erlaſſenen Erkenntniſſe eingelegten Nichtigkeitsbeſchwerde. 43. 33.
— Ausſchüttung der im Subhaſtationsverfahren angelegten. 342. 230.
Sprache, ſiehe Geſchäftsſprache, Poſen.
Staatsſchuldſcheine, gekündigte, deren Erhebung. 170. 133.
Stations-Trinkgelder, deren Anſatz bei den Dienſtreiſen der Juſtizbeamten. 208. 158.
Steglitz, Führung der Unterſuchungen über die in den dortigen Forſten vorfallenden Forſtkontraventionen. 374.
Steinbeckſches Bürger-Rettungs-Inſtitut zu Brandenburg, Verleihung der Korporationsrechte und der Sportel- und Stempelfreiheit an daſſelbe. 342. 229.
Stempel, deren Anſatz in der Exekutionsinſtanz. 246. 177.
— zu Gehaltsquittungen in Beziehung auf die Zwölftel-Abzüge, und zu den Quittungen der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten u. Penſionaire. 295. 210.
Siehe auch Beſtätigungsſtempel, Ehemann, Rheinprovinz, Schiedsmänniſche Vergleiche.
Stempelfreiheit der bei dem Verkauf von Ruſtikalſtellen ausgeſetzten Altentheile. 182. 137.
— der für unvermögende Kuranden beſtimmten Ausfertigungen von Erbrezeſſen in unvermögenden Vormundſchaften. 327. 222.
Stempelpflichtigkeit der zu Schicht- und Theilungen benutzten Inventarien in unvermögenden Vormundſchaften. 327. 222.
Stempelvertheiler, ſiehe Tantieme.
Sterbemonat, Anſpruch der Hinterbliebenen eines ſuſpendirten Beamten auf das Gehalt deſſelben. 187. 141.
Sterbequartal, Anſpruch der Hinterbliebenen eines ſuſpendirten Beamten auf das Gehalt deſſelben. 187. 141.
Stettin, O. L. Gericht, Praxis der Untergerichts-Juſtiz-Kommiſſarien im Bezirk deſſelben bei den vor den Kreis-Juſtizräthen verhandelten Prozeſſen. 230.
Steuern, ſiehe Direkte Steuern, Indirekte Steuern.
Sträflinge, Feſtſtellung der Abſendungsfähigkeit der an den Strafort abzuliefernden. 227. 170.
Siehe auch Arbeitsverdienſt.
Straf-Erkenntniſſe, Aufnahme des wörtlichen Inhalts des Allegats in dieſelben. 221. 168.
— gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc., deren Mittheilung an die vorgeſetzte Militair-Behörde. 283. 202.
Strafgefangene, ſiehe Begnadigungsgeſuche.
Straffektionen, ſiehe Militair-Sträflinge.
Studirende, ſiehe Honorare.
Stundung, ſiehe Honorare.
Subalternbeamte, deren Beſtellung als Bevollmächtigte oder Aſſiſtenten der Parteien. 24. 16.
— gerichtliche, deren Anſtellung auf Kündigung. 363. 246.
Subalternen-Büreaus, Geſchäfts-Reglement für dieſelben. 292. 207.
— Einführung des Geſchäfts-Reglements für dieſelben bei dem O. L. G. zu Paderborn. 367. 248.
Subhaſtationen von Realberechtigungen in der Provinz Weſtphalen und in den Kreiſen Rees und Duisburg. 329. 224.
— Folgen verbotswidriger Verabredungen bei denſelben nach der Verordn. v. 14. Juli 1797. 358. 243.
Siehe auch Nothwendige Subhaſtation.
Subhaſtationspatente, deren Faſſung. 146. 108.
Siehe auch Inſinuation.

Digitized by Google

Seite. Num.

Subhaſtationsprozeß, ſiehe Kommunkoſten, Kurator.
Subhaſtationsſachen, ſiehe Paderborn.
Subhaſtationsverfahren, ſiehe Spezialmaſſe.
Sühneverſuch, ſiehe Geiſtliche.
Sukkumbenzgelder, deren Anſatz in Rechtsangelegenheiten, welche zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehören. 40. 30.
Summariſche Prozeßſachen, ſiehe Mündliche Verhandlung.

T.

Tantieme, deren Gewährung an gerichtliche Stempelvertheiler. 4. 5.
Taube, ſiehe Verträge.
Taxation, ſiehe Abſchätzung.
Taxinſtrument, ſiehe Kommiſſionsgebühren.
Teſtamente, deren Aufnahme. 147. 110.
Siehe auch Juſtitiarien.
Thiele, Krim. Ger.-Aktuar, Anſchaffung des von demſelben herausgegebenen Werkes: „Die jüdiſchen Gauner in Deutſchland.“ 352. 239.
Thüritz, Dorfgemeinde, Gerichtsbarkeit über die von derſelben verkauften beiden Hirtenhäuſer. 86.
Titel, deſſen Beſchaffenheit bei der gewöhnlichen Verjährung durch Beſitz. 160. 125.
Tornau, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St.-G. zu Merſeburg. 182.
Truppen, ſiehe Kaſſen-Weſen.

U.

Ueberſichten der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten, deren Anfertigung. 211. 162.
— desgl. 262. 190.
Uneheliche Kinder, deren Bevormundung, wenn der Großvater derſelben noch lebt, die Mutter aber durch Verheirathung aus der väterlichen Gewalt getreten iſt. 59. 46.
Univerſität, ſiehe Honorare.
Untergerichte, ſiehe Auskultatoren, Fiskaliſche Unterſuchungen, Rekursſachen.
Unterneſſa, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St.-G. zu Weißenfels. 350.
Unterſagungsrecht, ſiehe Realgewerbsberechtigung.
Unterſchriften gerichtlicher Erlaſſe, deren Deutlichkeit. 118. 91.
Unterſuchungen, deren Ueberweiſung an ein für allemal ernannte Kommiſſarien. 146. 109.
— desgl. 195. 148.
— deren Beſchleunigung. 146. 109.
Siehe auch Erkenntniſſe, Landräthe, Rheinprovinz, Verwaltungsbeamte, Poſen.
Unterſuchungskoſten, ſiehe Vorläufig Losgeſprochene.
Urkunden, Prüfung der im Auslande aufgenommenen. 240. 174.
— Legaliſation der von einem Petersburger Börſen-Notar aufgenommenen. 240. 174.
Urkunden, Verhütung von Beſchädigungen der zur Allerh. Vollziehung gelangenden. 350. 235.
Urtelsfindung, ſiehe Abſtimmung.

V.

Vater, ſiehe Sicherſtellung.
Veräußerung, ſiehe Gemeindegrundſtücke, Grundſtücke, Pupillengrundſtücke.
Verbrecher, ſiehe Heſſiſche Regierung.
Verjährung, ſiehe Titel.
Verjährungsfriſt, ſiehe Servituten.
Verjährungsfriſten, kürzere, Auslegung des dieſelben betreffenden Geſetzes. 65. 50.
— desgl. 108. 82.
— desgl. 190. 143.
— desgl. 307. 218.
Verpfändung, ſiehe Erbpachtsgerechtigkeiten.
Verträge, Form der von tauben und zugleich blinden Perſonen abzuſchließenden. 151. 112.
Verwaltungsbeamte, Königl., Verfahren in Unterſuchungsſachen gegen dieſelben. 154. 117.
Verwaltungsbehörden, deren Kompetenz zur Entſcheidung der Frage, ob aus aufgehobenen Zwangs- und Bannrechten oder einer Schankgerechtigkeit dem früher Berechtigten eine Entſchädigung zu gewähren. 100. 73.
Volljährigkeit, ſiehe Juden.
Vorladungen, ſiehe Inſinuation, Konkursverfahren.
Vorläufige Abführung, ſiehe Landwehrmänner.
Vorläufig Losgeſprochene, deren ſolidariſche Verpflichtung zu den Unterſuchungskoſten. 58. 43.
— desgl. 165. 128.
Vormund, ſiehe Uneheliche Kinder.
Vormundſchaft, deren Direktion bei Veränderungen in dem Wohnort der Pflegebefohlenen. 100. 74.
Vormundſchaftsbehörden, ſiehe Familienſtiftungen.
Vormundſchaftsſachen, in wiefern ein Pupillen-Kollegium befugt iſt, die obere Leitung einer Vormundſchaft einem Untergericht zu delegiren. 220. 167.
— in wiefern ein Vater, der ſich mit ſeinen Kindern auseinandergeſetzt hat, die Abgabe der reponirten Kuratelakten und der für ſeine Kinder deponirten Dokumente an ſeinen jedesmaligen perſönlichen Richter verlangen kann. 220. 167.
Siehe auch Koſten, Stempelfreiheit, Stempelpflichtigkeit.

W.

Wartegraben, ſiehe Wartehaus.
Wartehaus und Wartegraben bei Zaunröden, Gerichtsbarkeit über dieſelben. 370.
Waſſermühlen, deren Anlage. 300. 213.
Wedell, Dorf, deſſen Zulegung zum Bezirke des Stadtgerichts zu Königsberg in der Neumark. 86.
Wellinghofen, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Dortmund. 294.
Werthſtempel, deſſen Berechnung im Konkurſe und erbſchaftl. Liquidationsprozeß. 142. 106.
Siehe auch Rheinprovinz.
Weſtphalen, ſiehe Subhaſtationen.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Weſtpreußiſche Pfandbriefe, Inkursſetzung derſelben.	282.	201.
Wewer, Ortſchaft, Kriminalgerichtsbarkeit über dieſelbe.	86.	
— Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt in Beziehung auf nothwendige Subhaſtation ꝛc.	188.	
Wichlinghofen, Ortſchaft, deren Ueberweiſung an das L. u. St. G. zu Dortmund.	294.	
Widerſpruchsrecht, ſiehe Nachbarn.		
Wiederverheirathung des wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten.	140	105.
Wiehe, Stadt, Gerichtsbarkeit über dieſelbe.	306.	
Wittwe, Verfahren bei Berufung derſelben zur Univerſalerbin mit Uebergehung minderjähriger Kinder.	71.	55.
Wohnungen, ſiehe Beamte.		
Wundärzte, ſiehe Medizinal-Perſonen.		

Z.

	Seite.	Num.
Zaunröden, ſiehe Wartehaus.		
Zehrungskoſten, ſiehe Juſtiz-Kommiſſarien.		
Zeisdorf, Ortſchaft, Gerichtsbarkeit über die Eingeſeſſenen.	306.	
Zempelburg, Gericht, deſſen Bezeichnung als L. u. St. Gericht.	226.	
Zeugenvernehmung, ſiehe Geiſtliche.		
Zünfte, Verpfändungen, Veräußerungen und Erwerbungen unbeweglicher Sachen Seitens derſelben.	343.	231.
Zwangsmittel, ſiehe Forſtfrevler.		
Zwangsrechte, ſiehe Verwaltungsbehörden.		
Zwangsverpflichtete, Ertheilung der für dieſelben erforderlichen Erlaubniß zur anderweiten Beſchaffung ihres Getränks. Siehe auch Polizeiverwaltung.	170.	134.
Zwölftel-Abzüge, ſiehe Stempel.		

Digitized by Google

II.

Chronologiſches Regiſter.

		Seite.	Num.
1811.			
Dezbr.			
17.	Verfügung. Auslegung der §§. 736. 737 Tit. 1 Th. II A. L. R. u. der Allerh. Ordre v. 15. März 1803.	142.	105 b.
1821.			
Febr.			
12.	Verf. Unzuläſſigkeit von Sukkumbenzgeldern in Rechts-Angelegenheiten, welche zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehören.	40.	30.
1833.			
Novbr.			
25.	Allg. Verf. Anſatz der Koſten in Injurienprozeſſen.	126.	98.
1836.			
April.			
25.	Verf. Auslegung des §. 23 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen.	39.	28 b.
1837.			
März.			
31.	Aſſervaten-Inſtruktion für Obergerichte und Untergerichte, welche ein Kollegium bilden.	268.	195.
31.	Aſſervaten-Inſtruktion für ſämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.	272.	195.
1839.			
März.			
31.	Verf. Art des Abſtimmens behufs der Urtelsfindung.	23.	15 b.
Septbr.			
18.	Allg. Verf. Viſitation und Uebergabe der Patrimonialgerichte.	168.	132.
1840.			
Juli.			
22.	Verf. Veräußerung von Gemeindegrundſtücken.	90.	66.
Auguſt.			
17.	Plen. Beſchl. Werthsermittelung des Prozeßgegenſtandes behufs Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel.	8.	7.
Oktbr.			
12.	Plen. Beſchl. Auslegung des §. 8 des Geſetzes v. 21. April 1825. (Geſetz-Samml. S. 74.)	92.	69.
19.	Plen. Beſchl. Widerſpruchsrecht der Nachbarn nach Lübiſchem Recht gegen den Betrieb gewiſſer Gewerbe.	48.	37.
1840.			
Oktbr.			
19.	Plen. Beſchl. Zuläſſigkeit der condictio indebiti wegen des einem Gläubiger aus einer erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe irrthümlich zu viel Gezahlten.	48.	38.
19.	Plen. Beſchl. Auslegung der Beſtimmung des §. 6 der Verordn. über die Exekution in Civilſachen.	60.	47.
Novbr.			
23.	Plen. Beſchl. Auslegung der §§. 32 — 34 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.	128.	100.
30.	Allg. Verf. Behandlung der Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler.	4.	5.
Dezbr.			
3.	Verf. Veräußerung von Pupillen-Grundſtücken.	8.	6.
7.	Verf. Legitimationsführung der Erben eines Ausländers zum Beſitze eines auf ſie vererbten dieſſeitigen Grundſtücks.	71.	54.
9.	Verf. Vereinfachung der Depoſitalverwaltung hinſichtlich der nicht auf jeden Inhaber lautenden Inſtrumente.	3.	2.
11.	Verf. Sicherſtellung des Vermögens der Kinder bei anderweiter Verheirathung des Vaters.	10.	9.
12.	Verf. Art des Abſtimmens behufs der Urtelsfindung.	18.	13.
12.	Verf. Ertheilung beſonderer Rekognitions-Atteſte.	26.	17.
12.	Verf. Beitreibung von direkten Steuern nach Rheiniſchem Recht.	122.	95.
14.	Kab. Ordre. Deklaration der zur Ausführung der Amneſtie vom 10. Septbr. 1840 erlaſſenen Allerh. Ordre vom ſelbigen Tage.	2.	1.
15.	Allg. Verf. Zuziehung von techniſchen Beiſtänden bei der Inſtruktion der ſ. g. Berg-Waſſer-Entziehungs-Prozeſſe.	3.	3.
15.	Allg. Verf. Anberaumung und Abhaltung der Termine in Bagatell-Prozeßſachen während der Gerichtsferien.	4.	4.
15.	Allg. Verf. Behandlung der Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler.	4.	5.

Digitized by Google

Datum	Inhalt	Seite.	Num.
1840. Dezbr.			
19.	Bekanntmachung. Empfehlung des Advokaten Porcher de Lafontaine zu Paris.	16.	14.
22.	Verf. Erinnerung an die Erledigung der Aufforderung vom 18. Oktober 1840. (J. M. Bl. S. 324.)	15.	12.
22.	Verf. Eintragung einer Hypothek auf den Namen des Eigenthümers bei dem ihm gehörigen Grundſtücke.	27.	18.
22.	Verf. Verwendung der Ablöſungskapitalien zu den Regulirungskoſten.	28.	19.
22.	Allg. Verf. Kommiſſionsgebühren für die Ausarbeitung eines Taxinſtruments.	51.	39.
23.	Verf. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft.	12.	10.
24.	Kab. Ordre. Aufhebung der Beſtallungsgebühren bei den Juſtizbeamten in Neuvorpommern.	10.	8.
25.	Verf. Hypothekenrecht auf die vor Eintragung der Hypothek veräußerten, aber nicht abgeſchriebenen Parzelen.	29.	20.
26.	Allg. Verf. Zulaſſung gerichtlicher Subalternbeamten als Bevollmächtigte oder Aſſiſtenten der Parteien.	24.	16.
26.	Kab. Ordre. Rückgewähr der Nationalkokarde an die begnadigten politiſchen Verbrecher.	62.	48.
28.	Kab. Ord. Befreiung des Arbeitsverdienſtes der Gefangenen von der Beſchlagnahme.	87.	61.
31.	Verf. Koſtenanſatz in Vormundſchaftsſachen.	14.	11.
31.	Verf. Feſtſetzung der in der, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betr. Verordnung, angedrohten Ordnungsſtrafen.	32.	24.
31.	Verf. Berichtigung des Beſitztitels geduldeter Kirchen-Geſellſchaften von den zu ihren gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäuden.	34.	26.
31.	Nachweiſung. Requiſitionen wegen Vollſtreckung der Exekution gegen Offiziere und Militairbeamte auf Gehalts- und Penſionsabzüge.	95.	70.
1841. Jan.			
2.	Verf. Gebühren-Anſatz für Schwurzeugen.	16.	13.
2.	Verf. Verfahren bei Abſchreibung der vom Hauptgute abgetrennten Parzelen.	37.	27.
2.	Verf. Zuläſſigkeit des Rekurſes in Bagatellſachen und in andern Prozeſſen, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde 50 Thl. oder weniger beträgt.	42.	32.
4.	Verf. Löſchung der in den Hypothekenbüchern eingetragenen Beſchränkungen der Benefizialerben.	30.	21.
4.	Kab. Ordre. Auslegung der Allerh. Begnadigungs-Ordre v. 10. Septbr. 1840.	34.	25.
1841. Jan.			
5.	Verf. Verfahren in Betreff der von Strafgefangenen beabſichtigten Begnadigungsgeſuche.	31.	22.
5.	Verf. Feſtſetzung der in der, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betr. Verordnung, angedrohten Ordnungsſtrafen.	32.	24.
5.	Verf. Aushändigung der über die, in Kraft einer Ceſſion überwieſenen Aktiv-Forderungen vorhandenen Dokumente.	53.	40 b.
6.	Verf. Ausſetzung der Auszahlung einer im Kaufgelderbelegungs-Termine angelegten Spezialmaſſe.	43.	33.
6.	Allg. Verf. Anwendung der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816.	54.	41.
7.	Verf. Namentliche Aufführung der Richter in den nach gemeinem deutſchen Prozeß ergangenen Erkenntniſſen.	31.	23.
12.	Verf. Auslegung des §. 23 der Verordnung über die Exekution in Civilſachen.	39.	28 b.
13.	Allg. Verf. Verfahren bei Einreichung von Allodifikations-Anträgen.	39.	29.
15.	Verf. Anſatz von Sukkumbenzgeldern in Rechtsangelegenheiten, welche zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehören.	40.	30.
15.	Allg. Verf. Empfehlung von Depoſitalbüchern für die Juſtiz-Kommiſſarien.	40.	31.
16.	Reglement. Vorbeifahren der Dampf- und Segelſchiffe auf dem Rheine.	78.	58.
18.	Verf. Löſchung einer im Wege der Exekution bereits definitiv eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche.	45.	34 b.
18.	Allg. Verf. Anſchaffung der allgemeinen Preßzeitung.	47.	35.
18.	Allg. Verf. Anwendung der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816.	55.	41.
18.	Verf. Verhältniß zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern in Bezug auf die geſetzliche Vermuthung einer Schenkung.	56.	44.
18.	Verf. Verfahren in denjenigen Fällen, wenn die überlebende Wittwe, mit Uebergehung minderjähriger Kinder, von ihrem Ehemann zur Univerſalerbin berufen iſt.	71.	55.
20.	Verf. Inkompetenz der nur mit der Civilgerichtsbarkeit beliehenen Patrimonialgerichte zur Führung fiskaliſcher Unterſuchungen.	55.	42.
20.	Schreiben. Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplikate.	88.	63.
21.	Verf. Verfahren bei den Prozeßverhandlungen im Großherzogthum Poſen in Betreff der Sprache.	47.	36.
21.	Verf. Gerichtsſtand der Civil-Supernumerarien. Zuläſſigkeit des Perſonalarreſtes gegen dieſelben.	63.	49.

Digitized by Google

1841.		Seite.	Num.
Jan.			
21.	Schreiben. Gerichtsſtand der Applikanten und Civil-Supernumerarien. Zuläſſigkeit des Perſonalarreſtes gegen dieſelben.	64.	49 b.
22.	Verf. Auslegung des Geſetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.	65.	50.
22.	Allg. Verf. Reſſortverhältniſſe der Militairbehörden bei Beſchlagnahme von Gehalt oder Penſionen der Offiziere und Militairbeamten.	94.	70.
25.	Verf. Koſtenanſatz für die Exekutionsinſtanz in Bagatellprozeſſen.	55.	43.
25.	Verf. Bevormundung minderjähriger außerehelicher Kinder.	59.	46.
25.	Verf. Benachrichtigung mehrerer Litiskonſorten von der Aushändigung eines Erkenntniſſes an einen unter ihnen.	67.	51.
27.	Verf. Form der Unterſuchungen wegen verbotenen Nachdrucks.	68.	52.
28.	Verf. Inſinuation der Vorladungen und Erkenntniſſe in Klageſachen der Dorfgemeinden.	72.	56.
28.	Reglement über das Kaſſenweſen bei den Truppen.	286.	204.
29.	Schreiben. Legitimation der Domainen-Rentämter zu Anträgen bei den Hypothekenbehörden.	83.	59.
30.	Allg. Verf. Aufforderung zur Berichtserſtattung über die Auslegung des §. 619 der Krim. Ordn.	58.	45.
Febr.			
1.	Verf. Legitimation der Domainen-Rentämter zu Anträgen bei den Hypothekenbehörden.	83.	59.
1.	Verf. Anwendung des §. 1 der Verordnung v. 2. Dezbr. 1837. (Geſ. Samml. S. 219.)	84.	60.
2.	Verf. Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplikate.	87.	63.
3.	Verf. Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien für die Einklagung ihrer Deſerviten.	88.	64.
4.	Verf. Anſatz von Mandatariengebühren für den Appellationsrechtfertigungs-Termin.	89.	65.
4.	Verf. Veräußerung von Gemeindegrundſtücken, woran Minderjährige ein Miteigenthum haben.	90.	66.
6.	Allg. Verf. Verrechnung der Koſten für Reparaturen und Utenſilien in gerichtlichen Gefängniſſen.	70.	53.
7.	Verf. Befugniß des Hypothekengläubigers bei erheblichen Verringerungen der Subſtanz des verpfändeten Guts.	99.	71.
8.	Verf. Unzuläſſigkeit der Beſchlagnahme von Penſionsrückſtänden.	99.	72.
9.	Allg. Verf. Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung über die Reiſe- und Zehrungskoſten der Juſtiz-Kommiſſarien bei Geſchäften außerhalb ihres Wohnorts.	73.	57.

1841.		Seite.	Num.
Febr.			
9.	Verf. Gewährung einer Entſchädigung aus aufgehobenen Zwangs- und Bannrechten oder einer Schankgerechtigkeit.	100.	73.
11.	Schreiben. Verwendung der Ablöſungs-Kapitalien zu den Regulirungskoſten.	111.	83.
13.	Verf. Delegation der Gerichtsbarkeit über die Königl. Beamten niedern Ranges an die Gerichte des Orts.	91.	67.
14.	Verf. Gebührenanſatz für die Exekutionsinſtanz in Bagatellſachen.	92.	68 b.
14.	Verf. Vollſtreckung civilrechtlicher Erkenntniſſe ausländiſcher Behörden.	107.	80.
14.	Verf. Auslegung der §§. 14 und 16 der Verordnung v. 28. Dezbr. 1840. (Geſ. Samml. v. 1841 S. 4.)	140.	104 b.
15.	Verf. Auslegung der §§. 85 u. 86 Tit. 18 Th. II A. L. R.	100.	74.
15.	Verf. Veräußerung von Pupillengütern im Wege der freiwilligen Subhaſtation.	102.	75 b.
15.	Plen. Beſchl. Auslegung des §. 579 Tit. 9 Th. I A. L. R.	160.	125.
16.	Kab. Ordre. Gebührenfreiheit der Bürger-Rettungs-Inſtitute und der von demſelben unterſtützten Perſonen.	87.	62.
17.	Verf. Verrichtung der den Kreisjuſtizräthen obliegenden Geſchäfte.	103.	76.
18.	Kab. Ordre. Allodifikation von Lehnen ohne Allerh. Genehmigung.	106.	79.
19.	Inſtruktion für die Gerichtstags-Kommiſſionen im Bezirk des O. L. G. zu Paderborn.	130.	101.
19.	Allg. Verf. Koſten für gerichtliche Inſertionen in den Anzeiger der Amtsblätter.	103.	77.
20.	Verf. Geſchäftsverkehr zwiſchen den Inquiſitoriaten und den Untergerichten im Bezirk des O. L. G. zu Paderborn.	108.	81 b.
22.	Verf. Kumulation einer Alimentationsklage gegen den Schwängerer und den ſubſidiariſch Verpflichteten.	115.	86.
23.	Verf. Auslegung des Geſetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten.	109.	82 b.
23.	Allg. Verf. Geldverkehr zwiſchen den gerichtlichen Salarienkaſſen und den General-Kommiſſions-Kaſſen.	120.	94.
25.	Verf. Verwendung der Ablöſungs-Kapitalien zu den Regulirungskoſten.	110.	83.
26.	Verf. Entſcheidung der Streitigkeiten über die durch Verträge feſtgeſtellte Entſchädigung der Feldmeſſer.	115.	87.
27.	Verf Einziehung rückſtändiger Gerichtskoſten von den Juſtiz-Kommiſſarien.	116.	88.
28.	Allg. Verf. Verfahren in Betreff der Inſertionen in die Amtsblätter.	116.	89.
März.			
4.	Allg. Verf. Einreichung eines alpha-		

Digitized by Google

1841. März.		Seite.	Num.
	betiſchen Verzeichniſſes der in jedem Departement belegenen Ortſchaften.	112.	84.
5.	Verf. Kompetenz der Vormundſchafts-behörden zur Beaufſichtigung und Verwaltung von Familienſtiftungen.	117.	90.
5.	Verf. Journaliſirung und Prüfung der Inſinuations-Dokumente.	136.	102 b.
6.	Kab. Ord. Geſchäftsſprache in Unterſuchungsſachen im Großherzogthum Poſen.	114.	85.
6.	Allg. Verf. Beobachtung der gerichtlichen Geſchäftsſprache und Vermeidung undeutlicher Ab- u. Unterſchriften.	118.	91.
7.	Verf. Löſchung der auf dem Hauptgute zur Sicherung von Parzelenkäufern eingetragenen Proteſtationen.	119.	92.
8.	Verf. Anſchaffung der „Ueberſicht des Regierungsbezirks Gumbinnen."	104.	78.
10.	Allg. Verf. Geldverkehr zwiſchen den gerichtlichen Salarienkaſſen und den General-Kommiſſionskaſſen.	120.	94.
10.	Allg. Verf. Befolgung der Vorſchriften über das Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde.	123.	96.
10.	Verf. Befugniß des Richters, den Ehemann, welcher ſich weigert, ſeine Frau bei ſich aufzunehmen, zur Verabreichung von Alimenten anzuhalten.	124.	97.
13.	Allg. Verf. Anſchaffung des Hauptregiſters der Merkerſchen Mittheilungen und Empfehlung der letztern.	119.	93.
13.	Verf. Anſatz der Koſten in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Injurien.	125.	98.
15.	Allg. Verf. Anſtellung im Kanzleidienſt bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten.	127.	99.
17.	Verf. Beitreibung von direkten u. indirekten Steuern nach Rheiniſchem Recht.	122.	95.
17.	Verf. Faſſung des Patents bei Subhaſtation mehrerer auf Einem Hypothekenfolium eingetragenen ſ. g. Wandeläcker.	146.	108.
19.	Verf. Auslegung der §§. 736. 737 Tit. 1 Th. II A. L. R. und der Allerh. Ordre v. 15. März 1803.	140.	105.
20.	Verf. Werthſtempel der Immobiliarmaſſe in Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen.	142.	106.
22.	Plen. Beſchl. Auslegung des §. 28 Tit. 7 Th. II A. L. R.	212.	163.
22.	Plen. Beſchl. Beſtimmung der Zuläſſigkeit prozeſſualiſcher Rechtsmittel in den einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen, in welchen das Intereſſe der Parteien ein verſchiedenes iſt.	263.	192.
23.	Verf. Gerichtsſtand der Juſtitiarien.	143.	107.
24.	Kab. Ord. Anwendung der Allerh. Ordre v. 31. Aug. 1840 bei allen kollegialiſch formirten, und der §§. 3. 4 der Dienſt-Inſtruktion für das Kriminalgericht zu Berlin bei allen Gerichten.	147.	109.

1841. März.		Seite.	Num.
29.	Allg. Verf. Anwendung der Allerh. Ordre v. 31. Aug. 1840 bei allen kollegialiſch formirten, und der §§. 3. 4 der Dienſt-Inſtruktion für das Kriminalgericht zu Berlin bei allen Gerichten.	146.	109.
30.	Verf. Reparaturkoſten bei Gefängniſſen.	136.	103.
31.	Verf. Aufnahme letztwilliger Dispoſitionen.	147.	110.
April.			
1.	Kab. Ord. Berechnung der Verjährungsfriſt der Servituten in den Landestheilen, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat.	160.	124.
7.	Verf. Feſtſtellung des Schadenserſatzes in Folge der Allerh. Amneſtirung der durch den Holzdiebſtahl verwirkten Strafe.	150.	111.
11.	Verf. Form der Verträge tauber und zugleich blinder Perſonen.	151.	112.
14.	Verf. Auslegung des Geſetzes v. 15. Juni 1840 über die Abſchätzung der Grundſtücke von geringerem Werthe.	152.	113.
15.	Verf. Verpflichtung der Untergerichte, in Rekursſachen bei Einſendung der Akten an das Obergericht einen motivirten Bericht zu erſtatten.	153.	114.
16.	Kab. Ord. Entſchädigungsanſprüche der Beamten bei Wiederabnahme von Wohnungen und anderen Emolumenten.	158.	121.
17.	Allg. Verf. Kautionsbeſtellung bei Anſtellung der Freiwilligen aus den Kriegsjahren 18$\frac{13}{15}$ im gerichtlichen Botendienſte.	153.	115.
20.	Verf. Eintragung vollzogener, von der General-Kommiſſion beſtätigter Rezeſſe in das Hypothekenbuch.	153.	116.
21.	Inſtrukt. des O. L. G. zu Paderborn. Verfahren in Subhaſtationsſachen.	171.	135.
21.	Kab. Ordre. Berechnung der geſetzlichen Gehaltsabzüge.	182.	136.
22.	Allg. Verf. Stempelfreiheit der bei dem Verkauf von Ruſtikalſtellen ausgeſetzten Altentheile.	182.	137.
23.	Allg. Verf. Verfahren in Unterſuchungsſachen gegen Königl. Verwaltungsbeamte.	154.	117.
24.	Verf. Auslegung des §. 36. der Verordn. v. 1. Juni 1833.	154.	118.
26.	Verf. Beſchlagnahme des Lohns eines Dienſtboten wegen Gerichtskoſten.	155.	119.
26.	Verf. Remuneration der gerichtlichen Auktions-Kommiſſarien.	163.	126.
26.	Plen. Beſch. Auslegung des §. 1. der Deklaration vom 11. Juli 1822.	283.	203.
27.	Allg. Verf. Auslegung des §. 357. Tit. 50. Th. 1. A. G. O. und der §§. 229. 230. Tit. 11. und §. 65. Tit. 14. Th. II. A. L. R.	155.	120.
27.	Allg. Verf. Einziehung aberkannter Orden und Ehrenzeichen.	159.	122.

Digitized by Google

1841.		Seite.	Num.
April.			
28.	Allg. Verf. Ausübung von Amtshandlungen Seitens der des Amtes entſetzten katholiſchen Geiſtlichen.	159.	123.
29.	Allg. Verf. Berechnung der Verjährungsfriſt der Servituten in den Landestheilen, in welchen das franzöſiſche Geſetzbuch eine Zeitlang gegolten hat.	160.	124.
30.	Verf. Reſſort bei Ertheilung der den Zwangsverpflichteten erforderlichen Erlaubniß zur anderweiten Beſchaffung ihres Getränks.	170.	134.
Mai.			
1.	Allg. Verf. Anſchaffung der Amtsblätter für die von Königl. Gerichten widerrufl. verwalteten Patrimonialgerichte.	164.	127.
1.	Verf. Feſtſetzung der Prozeßwerthſtempel in Rheiniſchen Civilprozeßſachen.	198.	150.
1.	Inſtruktion für die Schiedsmänner.	230.	172.
6.	Verf. Verzichtleiſtung auf Beſtrafung in Injurienſachen in der Rheinprovinz.	166.	130.
6.	Allg. Verf. Kapitals-Erhebung gekündigter Staatsſchuldſcheine.	170.	133.
7.	Allg. Verf. Auslegung des §. 619. der Kriminal-Ordnung.	165.	128.
8.	Allg. Verf. Verfahren der Gerichtsbehörden bei Vollziehung der zu erſtattenden Berichte.	165.	129.
8.	Verf. Verlegung des Gerichtsſitzes bei einem Patrimonialgericht.	167.	131.
8.	Verf. Uebergabe eines Patrimonialgerichts von dem abgehenden an den antretenden Richter durch einen Kommiſſarius.	167.	132.
8.	Verf. Inſtruktion des O. L. G. zu Paderborn, betr. das Verfahren in Subhaſtationsſachen.	180.	135.
10.	Allg. Verf. Reſſort bei Ertheilung der den Zwangsverpflichteten erforderlichen Erlaubniß zur anderweiten Beſchaffung ihres Getränks.	171.	134.
11.	Verf. Qualifikation der Gerichtsſchreiber-Kandidaten zu Gerichtsvollzieherſtellen.	278.	196.
13.	Allg. Verf. Vertheilung der Kaution eines Kaſſenbeamten bei Verwaltung mehrerer Kaſſen.	183.	138.
15.	Allg. Verf. Anſchaffung der Spezialkarte des Regierungsbezirks Gumbinnen.	188.	142.
19.	Verf. Gerichtsſtand der unter unmittelbarer Verwaltung einer fiskaliſchen Behörde ſtehenden Grundſtücke.	184.	139.
22.	Schreiben. Ablieferung der Beſitzzeugniſſe über Orden und Ehrenzeichen.	187.	140.
24.	Plen. Beſchl. Folgen der Nichtunterzeichnung der Nichtigkeitsbeſchwerde durch einen in dem betr. Obergerichts-Bezirk rezipirten Juſtiz-Kommiſſarius.	264.	193.

1841.		Seite.	Num.
Mai.			
24.	Plen. Beſchl. Auslegung der §§. 5—8 des Edikts vom 28. Oktober 1810 (Geſ. Samml. S. 95.)	300.	213.
24.	Gutachten des Geh. Ob.-Tribunals. Auslegung des §. 141 des Anhangs zum Allg. Landrecht.	335.	226.
25.	Allg. Verf. Ablieferung der Beſitzzeugniſſe über Orden und Ehrenzeichen.	186.	140.
25.	Allg. Verf. Aufforderung zum Bericht über das Verfahren bei Einleitung von Klagen, welchen der Ablauf der Verjährungsfriſt entgegenſteht.	190.	143.
26.	Allg. Verf. Anſpruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt.	187.	141.
26.	Verf. Sicherſtellung des Vermögens eines Deſerteurs.	192.	144.
26.	Verf. Anwendbarkeit des §. 3. der Inſtrukt. für die Gerichtstags-Kommiſſarien des Paderborner O. L. G. Bezirks bei den Gerichtstags-Kommiſſionen des Arnsberger O. L. G.-Bezirks.	193.	145.
28.	Verf. Berichtigung der Sitzgebühren in Schuldarreſtſachen.	193.	146.
29.	Verf. Form der Inſinuation der Erkenntniſſe in fiskaliſchen Prozeſſen an die Königl. Regierungen.	194.	147.
29.	Verf. Auslegung der Allerh. Ordre vom 24. März 1841.	195.	148.
30.	Kab. Ordre. Vernehmung der Geiſtlichen über die ihnen beim Sühneverſuche in Eheſcheidungs-Prozeſſen gemachten Mittheilungen.	220.	166.
30.	Kab. Ordre. Anwendbarkeit des Publikandums der Kriegs- und Domainenkammer zu Poſen vom 1. März 1794.	290.	205.
Juni.			
2.	Verf. Präſentation der Referendarien zur dritten Prüfung.	199.	151.
4.	Allg. Verf. Ermittelung des Betrages des Beſtätigungsſtempels von Familien-Fideikommiſſen und Stiftungen in den letzten 10 Jahren.	195.	149.
5.	Verf. Anſatz des Pauſchquantums in Bagatell-Prozeſſen bei Litisreaſſumtionen.	201.	152 b.
10.	Verf. Zuläſſigkeit des Rekurſes in Bagatellſachen.	218.	165.
14.	Allg. Verf. Prüfung der Inſinuationsdokumente.	202.	153.
14.	Verf. Berichtigung der Kommunkoſten im Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß.	202.	154.
14.	Verf. Verfahren bei Rekurſen gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen.	206.	155.
15.	Allg. Verf. Benachrichtigung der Landräthe bei Unterſuchungen gegen Angeſchuldigte in militairpflichtigem Alter.	207.	156.

Digitized by Google

1841.		Seite.	Num.
Juni.			
15.	Allg. Verf. Vorläufige Ablieferung beurlaubter Landwehrmänner ꝛc. an den Strafort.	207.	157.
17.	Verf. Anſatz von Stations-Trinkgeldern bei den Dienſtreiſen der Juſtizbeamten.	208.	158.
18.	Verf. Feſtſetzung der Notariatsgebühren im Depart. des O. L. G. zu Halberſtadt.	209.	159 b.
19.	Gemeinſch. Verf. Auslieferung im Fall eines betrügeriſchen Bankerutts.	210.	160.
21.	Verf. Kompetenz der Kreisjuſtizräthe zur Inſtruktion und Aburtelung der Injurienklagen gegen Eximirte.	211.	161 b.
21.	Inſtruktion für die dem L. u. St.-G. zu Paderborn überwieſenen Auskultatoren.	257.	189.
24.	Allg. Verf. Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten.	211.	162.
26.	Allg. Verf. Vernehmung der Geiſtlichen über die ihnen beim Sühneverſuche in Eheſcheidungs-Prozeſſen gemachten Mittheilungen.	219.	166.
26.	Kab. Ordre. Verhältniß der die Polizeigerichtsbarkeit verwaltenden Patrimonialgerichte zu den Königl. Regierungen und Landräthen.	239.	173.
30.	Verf. Abgabe deponirter Kuratel-Akten und deponirter Dokumente an ein anderes Gericht. — Befugniß der Obergerichte zur Uebertragung einzelner Vormundſchaftsſachen an die Untergerichte.	220.	167.
Juli.			
1.	Verf. Bekanntmachung der Inſtruktion für die Schiedsmänner durch die Amtsblätter. — Zuſammenſtellung der für die Schiedsmänner erlaſſenen Verordnungen.	236.	172.
1.	Verf. Anwendbarkeit der Inſtruktion für die Schiedsmänner auch in der Provinz Poſen.	236.	172.
5.	Allg. Verf. Aufforderung zum Bericht über Vorſchläge zur Vereinfachung des Sportelanſatzes.	214.	164.
5.	Allg. Verf. Aufnahme des wörtlichen Inhalts des Allegats in die Straferkenntniſſe und Akten-Extrakte.	221.	168.
5.	Verf. Gerichtsſtand der Kirchengemeinden.	222.	169.
6.	Verf. Einrichtung des Depoſital-Manuals B und des Mandatenbuchs B.	254.	184.
9.	Allg. Verf. Legaliſation der von einem Notar der St. Petersburger Börſe aufgenommenen Urkunden.	240.	174.
12.	Allg. Verf. Feſtſtellung der Abſendungsfähigkeit der zu den Strafſektionen abzuliefernden Sträflinge.	227.	170.
12.	Allg. Verf. Anſchaffung des Handbuchs der Preuß. Civilrechtspflege.	227.	171.
12.	Allg. Verf. Anſatz und Verbrauch der Stempel in der Exekutionsinſtanz.	246.	177.

1841.		Seite.	Num.
Juli.			
20.	Allg. Verf. Aufforderung zum Bericht über die Feſtſtellung der Grenzen der Aufſicht und Einwirkung auf Familienſtiftungen.	241.	175.
24.	Verf. Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Vollſtreckbarkeitserklärung der im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in Rhein-Heſſen ergehenden Civil-Urtheile.	279.	197.
26.	Allg. Verf. Verfahren bei der Anſtellung kautionspflichtiger Beamten.	250.	180.
28.	Verf. Verhältniß der die Polizeigerichtsbarkeit verwaltenden Patrimonialgerichte zu den Königl. Regierungen u. Landräthen.	239.	173.
28.	Allg. Anweiſung. Titulaturen der Mitglieder des fürſtlichen Hauſes Carolath.	251.	181.
31.	Allg. Verf. Unzuläſſigkeit des Anſatzes von Kopialien und Kaſſenquote bei den von den Gerichten feſtzuſetzenden und einzuziehenden Stempeln zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen.	252.	182.
Auguſt.			
2.	Kab. Ordre. Bearbeitung der vor die Kreisgerichte in Neu-Vorpommern und Rügen gehörenden Civil-Sachen.	267.	194.
3.	Allg. Verf. Ausführung des Geſchäfts-Reglements für die Subalternen-Büreaus der Königl. Gerichte.	292.	207.
3.	Geſchäfts-Reglement für die Subalternen-Büreaus der Königl. Gerichte.	Beilage zu Stück	40.
4.	Allg. Verf. Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters.	244.	176.
4.	Allg. Verf. Nachweiſung der vorläufig entbehrlichen Salarien-Kaſſen-Beſtände.	247.	178.
5.	Allg. Verf. Mittheilungen der in Unterſuchungen gegen Beamte ergangenen Erkenntniſſe an die betreffenden Königl. Regierungen.	254.	185.
6.	Allg. Verf. Remuneration der Medizinal-Perſonen für gerichtsärztliche Geſchäfte und Behandlung der Gefangenen.	255.	186.
6.	Verf. Verfahren bei gerichtlichen Inſinuationen in Frankreich, den Niederlanden und Belgien.	256.	187.
7.	Verf. Einlegung der Rekursgeſuche gegen untergerichtliche Erkenntniſſe.	279.	198.
8.	Allg. Verf. Stellvertretung des Juſtiz-Miniſters.	248.	179.
10.	Allg. Verf. Aufforderung zum Bericht in Betreff der Volljährigkeit der Juden.	252.	183.
16.	Allg. Verf. Beaufſichtigung der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten.	262.	190.
16.	Plen. Beſchl. Auslegung der Verordnung v. 14. Juli 1797.	356.	243.
17.	Verf. Abſchätzung ſtädtiſcher Grundſtücke.	256.	188.

Digitized by Google

1841.		Seite.	Num.
Aug.			
17.	Verf. Ausbildung der Auskultatoren bei den Untergerichten.	257.	189.
20.	Verf. Auslegung des §. 439 Tit. 20 Th. I A. L. R.	280.	199.
23.	Allg. Verf. Ausführung der mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung wegen Verfolgung der Verbrecher getroffenen Uebereinkunft.	263.	191.
25.	Allg. Verf. Befolgung der Aſſervaten-Inſtruktionen vom 31. März 1837.	268.	195.
27.	Allg. Verf. Zwangsmittel gegen renitente Forſtfrevler.	282.	200.
Septbr.			
3.	Verf. Verfahren bei Inkursſetzung von Weſtpreußiſchen Pfandbriefen.	282.	201.
4.	Allg. Verf. Mittheilung der Straferkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehrmänner rc. an die vorgeſetzte Militair-Behörde.	283.	202.
8.	Inſtruktion des O. L. G. zu Paderborn für die Bearbeitung der Bagatellſachen.	311.	219.
9.	Verf. Verfahren bei Abſchätzung ſtädtiſcher Grundſtücke.	303.	214.
10.	Verf. Verfahren in Betreff abhanden gekommener Schulddokumente, über deren Inhalt und Anmeldung den Gläubigern Rekognition ertheilt worden, bei erfolgter Quittungsleiſtung über die Forderung.	299.	212 b.
11.	Allg. Verf. Kaſſenweſen bei den Truppen.	286.	204.
11.	Verf. Stempelverwendung zu Gehalts-Quittungen u. zu den Quittungen der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und Penſionaire.	296.	210.
14.	Verf. Anwendbarkeit des §. 221 des Anhangs zur Prozeß-Ordn. im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Koblenz.	292.	206 b.
17.	Verf. Anwendbarkeit des Publikandums der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Poſen v. 1. März 1794.	291.	205.
24.	Verf. Eintragung von Nebenverbindungen und Dispoſitionen in das Hypothekenbuch.	296.	211.
24.	Verf. Gerichtsſtand der Pertinenzſtücke eines Ritterguts.	306.	216.
27.	Allg. Verf. Einziehung gerichtlicher Koſten von Bewohnern der Rhein-Provinz.	294.	208.
27.	Allg. Verf. Inſertion gemeinſchaftlicher Bekanntmachungen in die Amtsblätter.	295.	209.
28.	Allg. Verf. Verfahren bei Berichtserſtattungen über Immediatgeſuche um Aufgebung fiskaliſcher Anſprüche.	326.	220.
29.	Allg. Verf. Stempelverwendung zu Gehalts-Quittungen u. zu den Quittungen der Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und Penſionaire.	295.	210.
30.	Allg. Verf. Gebühren der bei Eidesleiſtungen der Juden mitwirkenden Perſonen.	304.	215.
30.	Verf. Einführung der von dem O. L. G. zu Paderborn eingereichten Inſtruktion für die Bearbeitung der Bagatellſachen in dem dortigen Departement.	310.	219.
30.	Kab. Ord. Verleihung der Korporationsrechte, Sportel- und Stempelfreiheit an das Steinbeckſche Bürger-Rettungs-Inſtitut zu Brandenburg.	342.	229.
Oktbr.			
4.	Verf. Exekutionsvollſtreckung gegen die Ehefrauen der Offiziere.	327.	221.
10.	Allg. Verf. Reiſekoſten und Diäten der zur Vertretung oder Hülfeleiſtung an ein Untergericht deputirten Obergerichts-Aſſeſſoren.	306.	217.
12.	Verf. Stempelpflichtigkeit der zu Schicht- und Theilungen benutzten Inventarien und der Ausfertigungen der Theilungs-Rezeſſe in unvermögenden Vormundſchaften.	327.	222.
14.	Verf. Gebühren der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher in Unterſuchungsſachen wegen einfacher Holzdiebſtähle und wegen Entwendung von Waldprodukten.	328.	223.
16.	Allg. Verf. Verfahren bei Einleitung von Klagen, welchen der Ablauf der Verjährungsfriſt entgegenſteht.	307.	218.
18.	Verf. Ausſchüttung der im Subhaſtationsverfahren angelegten Spezialmaſſen.	342.	230.
20.	Allg. Verf. Auslegung des §. 141 des Anhangs zum Allg. Landrecht.	334.	226.
20.	Bericht des Geh. Ober-Tribunals. Auslegung des §. 2 Num. 3 der Verordnung über den Subhaſtations- u. Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.	351.	237.
21.	Inſtruktion wegen des in der Provinz Weſtphalen und in den Kreiſen Rees und Duisburg bei Subhaſtationen von Real-Berechtigungen zu beachtenden Verfahrens.	329.	224.
23.	Allg. Verf. Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen von Parzelen nicht bepfandbriefter Güter.	332.	225.
23.	Allg. Verf. Form der Inſinuation der Erkenntniſſe an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen.	339.	227.
23.	Verf. Form der Verpfändungen, Veräußerungen und Erwerbungen unbeweglicher Sachen Seitens der Zünfte.	343.	231.
29.	Verf. Anſchaffung des „dreifachen Hauptregiſters zur Geſetzſammlung."	352.	238.
30.	Verf. Erſtattung der Mandatariengebühren bei Litis-Renuntiationen.	340.	228.
30.	Verf. Löſchung der nach dem längſt erfolgten Tode der Berechtigten auf den Grundſtücken noch haftenden Altentheile.	343.	232.
31.	Kab. Ord. Verfahren bei Behandlung der Koſten und Auslagen in Requiſitions- und Auftragsſachen.	346.	234.

Digitized by Google

1841.		Seite.	Num.
Novbr.			
1.	Verf. Zahlung von Kommunkoſten aus einem Gehalts-Abzugs-Verfahren.	345.	233 b.
10.	Allg. Verf. Verhütung von Beſchädigungen der zur Allerh. Vollziehung gelangenden Urkunden und der an den Juſtiz-Miniſter zu erſtattenden Berichte.	350.	235.
11.	Allg. Verf. Verfahren bei Behandlung der Koſten und Auslagen in Requiſitions- und Auftragsſachen.	346.	234.
11.	Allg. Verf. Anſchaffung des Werks: „Die jüdiſchen Gauner in Deutſchland.“	352.	239.
12.	Verf. Bekanntmachung erfolgter Veräußerungen von Grundſtücken an die betheiligten Hypothekengläubiger.	350.	236.
13.	Allg. Verf. Degradation der Landwehr-Unteroffiziere, welche das 39. Lebensjahr zurückgelegt haben.	354.	240.
14.	Allg. Verf. Verfahren bei gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszuſtände.	359.	244.
16.	Allg. Verf. Geſchäfts-Verkehr der Land- und Stadtgerichte mit den von ihnen reſſortirenden Gerichts-Kommiſſionen.	355.	241.
23.	Allg. Verf. Kontrolirung des bei den gerichtlichen Salarienkaſſen zu verausgabenden Porto für eingehende Sachen.	361.	245.
26.	Allg. Verf. Anſtellung der gerichtlichen Subalternenbeamten auf Kündigung.	363.	246.
27.	Allg. Verf. Verſendung von Kaſſengeldern durch die Poſt.	355.	242.
27.	Allg. Verf. Verfahren bei gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszuſtände.	358.	244.

1841.		Seite.	Num.
Novbr.			
27.	Verf. Auslegung der mit dem Herzogthum Braunſchweig beſtehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forſtfrevel.	371.	249.
29.	Verf. Verfahren bei Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft.	374.	251.
Dezbr.			
2.	Verf. Koſten der hypothekariſchen Eintragung von Domanialabgaben auf Antrag fiskaliſcher Behörden.	366.	247.
3.	Kab. Ord. Verpflichtung des Ob. App. Ger. zu Poſen zur Abfaſſung des zweiten Erkenntniſſes in Kriminalſachen, wenn ein Untergericht mit Ueberſchreitung ſeiner Kompetenz in I. Inſtanz erkannt hat.	372.	250.
7.	Verf. Einführung des Geſchäfts-Reglements für die Subalternen-Büreaus bei dem O. L. G. zu Paderborn.	367.	248.
10.	Verf. Verpflichtung des Ob. App. G. zu Poſen zur Abfaſſung des zweiten Erkenntniſſes in Kriminalſachen, wenn ein Untergericht mit Ueberſchreitung ſeiner Kompetenz in I. Inſtanz erkannt hat.	372.	250.
18.	Verf. Verpflichtung des Ehemannes zur Entrichtung des Erbſchaftsſtempels von ſeiner Erbrate an dem Nachlaſſe der Frau, wenn er der Erbſchaft nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt zu Gunſten ſeiner Kinder entſagt.	375.	252.
26.	Verf. Erörterung der Frage, ob dem Schuldner, gegen welchen im Wege der Exekution die Sequeſtration ſeines Wohnhauſes eingeleitet iſt, ein Recht auf Mitbewohnung gegen Entgelt im Allgemeinen zuſteht.	375.	253.

Digitized by Google

III.

Regiſter über die Stellen der allgemeinen und beſondern Geſetze, Verordnungen und Reſkripte, von welchen in dem dritten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blatts Abänderungen oder Erklärungen enthalten ſind.

Allgemeines Landrecht.

Titel	§	Seite.	Num.
Einleitung	§. 32.	71.	54.
Th. I Tit. 3.	„ 35.	356.	243.
Th. I Tit. 4.	„ 75 u. f.	356.	243.
„	„ 84 u. f.	356.	243.
Th. I Tit. 5.	„ 24.	151.	112.
„	„ 171.	151.	112.
Th. I Tit. 6.	„ 29.	58.	45.
Th. I Tit. 9.	„ 392.	71.	54.
„	„ 412.	375.	252.
„	„ 482 u. f.	71.	54.
„	„ 511.	343.	232.
„	„ 551 u. f.	65.	50.
„	„ 551	108.	82.
„	„ 554.	65.	50.
„	„ 554.	108.	82.
„	„ 556.	65.	50.
„	„ 568. 569.	108.	82.
„	„ 568. 569.	307.	218.
„	„ 568 — 578.	190.	143.
„	„ 579.	160.	125.
„	„ 603 u. f.	65.	50.
Th. I Tit. 10.	„ 15 — 17.	37.	27.
Th. I Tit. 11.	„ 348.	101.	75.
„	„ 360.	101.	75.
„	„ 393.	52.	40.
„	„ 1042.	56.	44.
„	„ 1045.	56.	44.
Th. I Tit. 12.	„ 73 — 80.	147.	110.
Th. I Tit. 15.	„ 50. 51.	282.	201.
Th. I Tit. 16.	„ 104. 105.	343.	232.
„	„ 149.	60.	47.
„	„ 178.	48.	38.
„	„ 382. 383.	190.	143.
„	„ 484 Anh. §. 52.	27.	18.
Th. I Tit. 17.	„ 91.	101.	75.
Th. I Tit. 18.	„ 564 — 566.	99.	71.
Th. I Tit. 20.	„ 5.	43.	34.
„	„ 46.	43.	34.
„	„ 396 u. f.	43.	34.
„	„ 412.	43.	34.
„	„ 439.	280.	199.
„	„ 441. 442.	99.	71.
„	„ 445.	99.	71.

Allgemeines Landrecht.

Titel	§	Seite.	Num.
Th. I Tit. 20.	§. 488. 489.	366.	247.
Th. I Tit. 21.	„ 34.	10.	9.
„	„ 37.	10.	9.
„	„ 87. 88.	14.	11.
Th. I Tit. 22.	„ 18 Anh. §. 58.	366.	247.
Th. I Tit. 23.	„ 75 — 77.	170.	134.
Th. II Tit. 1.	„ 25. 26.	140.	105.
„	„ 175.	124.	97.
„	„ 185.	124.	97.
„	„ 360.	12.	10.
„	„ 648 Anh. §. 79.	280.	199.
„	„ 684.	124.	97.
„	„ 712. 713.	124.	97.
„	„ 731. 732.	12.	10.
„	„ 736. 737.	140.	105.
„	„ 751.	12.	10.
„	„ 766.	12.	10.
„	„ 811 u. f.	12.	10.
Th. II Tit. 2.	„ 168. 169.	10.	9.
„	„ 174.	10.	9.
„	„ 177 — 179.	10.	9.
„	„ 187.	10.	9.
„	„ 191.	10.	9.
„	„ 614 Anh. §. 95	59.	46.
Th. II Tit. 4 Abſchn. I u. II.		241.	175.
	§. 29 — 31.	117	90.
Th. II Tit. 6.	„ 13. 14.	34.	26.
„	„ 17.	34.	26.
„	„ 53 u. f.	90.	66.
„	„ 62.	90.	66.
„	„ 83.	34.	26.
„	„ 83.	90.	66.
„	„ 83.	343.	231.
„	„ 86. 87.	90.	66.
Th. II Tit. 7.	„ 19 — 27.	90.	66.
„	„ 28.	212.	163.
„	„ 33 — 36.	90.	66.
„	„ 53.	72.	56.
„	„ 56.	72.	56.
Th. II Tit. 10.	„ 108 — 110.	143.	107.
Th. II Tit. 11.	„ 20.	34.	26.
„	„ 23. 24.	34.	26.
„	„ 80. 81.	219.	166.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. II Tit. 11.	§. 107.	159.	123.
"	" 229. 230.	155.	120.
"	" 318.	87.	63.
"	" 498.	87.	63.
"	" 500 — 503.	87.	63.
"	" 550.	87.	63.
"	" 556.	87.	63.
"	" 777.	222.	169.
"	" 949. 950.	222.	169.
Th. II Tit. 12.	" 103 Anh. §. 141.	334.	226.
Thl. II Tit. 14.	" 5.	122.	95.
"	" 65.	155.	120.
"	" 79.	122.	95.
Th. II Tit. 17.	" 43.	167.	131.
"	" 61 u. f.	55.	42.
"	" 76 — 79.	143.	107.
"	" 78.	167.	132.
"	" 102.	167.	132.
Th. II Tit. 18.		90.	66.
"		241.	175.
"	" 1.	151.	112.
"	" 16.	151.	112.
"	" 85. 86.	100.	74.
"	" 89.	220.	167.
"	" 351. 352.	71.	55.
"	" 399 u. f.	71.	55.
"	" 555. 556.	8.	6.
"	" 556 Anh. §. 162.	8.	6.
"	" 586.	8.	6.
"	" 587.	101.	75.
"	" 960.	220.	167.
"	" 973 — 975.	220.	167.
Th. II Tit. 19.		241.	175.
Th. II Tit. 20.	" 13.	371.	249.
"	" 1294 u. f.	68.	52.

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 2.	§. 5. 6.	184.	139.
"	" 45.	222.	169.
"	" 53 Anh. §. 21.	143.	107.
"	" 55.	116.	88.
"	" 103.	222.	169.
"	" 103 Anh. §. 30.	222.	169.
"	" 108.	184.	139.
"	" 108. 109.	222.	169.
"	" 110.	184.	139.
"	" 126.	184.	139.
"	" 126 Anh. §. 35.	184.	139.
Th. I Tit. 4.	" 2 u. f.	65.	50.
"	" 16. 17.	65.	50.
"	" 31.	67.	51.
Th. I Tit. 5.	" 4 Num. 6.	71.	54.
"	" 6.	190.	143.
"	" 12.	190.	143.
Th. I Tit. 6	" 7.	190.	143.
Th. I Tit. 7	" 1.	118.	91.
"	" 25.	72.	56.
"	" 28.	83.	59.
"	" 29.	72.	56.
"	" 48.	65.	50.

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 7.	§. 50.	65.	50.
Th. I Tit. 9.	" 11.	190.	143.
"	" 38.	3.	3.
Th. I Tit. 10.	" 19 Anh. §§. 68 — 74.	151.	112.
"	" 41 u. f.	154.	118.
"	" 180. Num. 1.	219.	166.
"	" 324. 325.	304.	215.
Th. I Tit. 13.	" 8.	18.	15.
"	" 31.	18.	15.
"	" 42.	115.	91.
Th. I Tit. 14.	" 2.	263.	192.
Th. I Tit. 17.	" 3.	115.	86.
Th. I Tit. 20.	" 20.	200.	152.
Thl. I Tit. 23.	" 20.	340.	228.
"	" 25. Anh. §. 137.	88.	64.
"	" 27.	340.	228.
"	" 36. Num. 6.	103.	77.
Th. I. Tit. 24.	Abschn. I.	55.	43.
"	§. 3.	43.	34.
"	" 3.	107.	80.
"	" 3. Anh. §. 148.	43.	34.
"	" 9.	153.	116.
"	" 12.	107.	80.
"	" 26. Anh. §. 150.	327.	221.
"	" 27.	116.	88.
"	" 31.	55.	43.
"	" 36.	60.	47.
"	" 36. Anh. §. 152.	60.	47.
"	Abschn. II.	55.	43.
"	§. 70. Anh. §. 155.	327.	221.
"	" 108. Anh. §. 160.	99.	72.
"	" 108. Anh. §. 162.	99.	72.
"	" 116 u. f.	43.	34.
"	" 116.	375.	253.
"	" 124. 125.	375.	253.
"	" 142. Anh. §. 174.	63.	49.
Th. I. Tit. 26.	" 2.	8.	7.
"	" 18.	206.	155.
"	" 18.	218.	165.
Th. I. Tit. 29.	" 12.	99.	71.
Th. I. Tit. 32.	" 2.	108.	82.
Th. I. Tit. 34.	" 11. Anh. §. 221.	291.	206.
Th. I. Tit. 35.	" 12.	83.	59.
"	" 34.	68.	52.
"	" 34.	195.	148.
"	" 34. Anh. §. 252.	254.	185.
"	" 35.	55.	42.
"	" 98.	254.	185.
Th. I. Tit. 36.	" 29.	192.	144.
Th. I. Tit. 50.	" 33.	52.	40.
"	" 60.	52.	40.
"	" 92.	138.	104.
"	" 261.	84.	60.
"	" 269.	344.	233.
"	" 356. 357.	155.	120.
"	" 381.	142.	106.
"	" 392.	142.	106.
"	" 447 u. f.	43.	34.
"	" 447 — 449.	344.	233.
"	" 453.	142.	106.
"	" 511.	138.	104.
"	" 527. 528.	142.	106.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 50.	§. 530.	138.	104.
„	„ 530.	344.	233.
„	„ 530. Anh. §. 373.	344.	233.
„	„ 536.	202.	154.
„	„ 632 u. f.	84.	60.
Th. I. Tit. 51.	„ 110.	343.	232.
„	„ 148. 149.	71.	54.
Th. I Tit. 52.		329.	224.
„	„ 30.	84.	60.
„	„ 30. Anh. §§. 397 — 399.	84.	60.
„	„ 62 — 64.	351.	237.
„	„ 64. Anh. §. 408.	351.	237.
„	„ 67 — 69.	101.	75.
„	„ 74.	8.	6.
„	„ 74.	101.	75.
Th. II Tit. 1.	„ 3. Anh. §. 415.	282.	201.
„	„ 9. Num. 5.	147.	110.
Th. II Tit. 2.	„ 32.	118.	91.
„	„ 43.	118.	91.
Th. II Tit. 3.	„ 4.	151.	112.
„	„ 7. 8.	151.	112.
„	„ 45 u. f.	151.	112.
Th. II Tit. 6.	„ 3.	303.	214.
„	„ 12. Anh. §. 437.	303.	214.
„	„ 15.	256.	188.
Th. III Tit. 1.	„ 16.	206.	155.
Th. III Tit. 2.	„ 16.	18.	15.
Th. III Tit. 3.	„ 34.	211.	162.
„	„ 58.	18.	15.
Th. III. Tit. 4.		63.	49.
Th. III Tit. 5.	„ 4.	303.	214.
„	„ 9.	118.	91.
Th. III Tit. 8.	„ 8.	211.	162.
„	„ 14.	220.	167

Allgemeine Hypothekenordnung.

		Seite.	Num.
Tit. I	§. 48.	366.	247.
Tit. II	„ 72.	71.	54.
„	„ 79. 80.	296.	211.
„	„ 91.	29.	20.
„	„ 100.	202.	153.
„	„ 182.	43.	34.
„	„ 209.	343.	232

Kriminal-Ordnung.

	Seite.	Num.
§. 24.	372.	250.
„ 58 u. f.	114.	85.
„ 256.	371.	249.
„ 409.	58.	45.
„ 515.	221	168.
„ 566.	227.	170.
„ 617.	58.	45.
„ 617.	165.	128.
„ 619.	58.	45.
„ 619.	165.	128.

Rheiniſches Civilgeſetzbuch.

	Seite.	Num.
Artikel 691.	160.	124.

Rheiniſche Straf-Prozeß-Ordnung.

	Seite.	Num.
Artikel 252. 253.	166.	130.
„ 260.	166.	130.
„ 263.	166.	130.

Digitized by Google

Einzelne Verordnungen

nach chronologiſcher Ordnung.

1764 — 1821.

	Seite.	Num.
Edikt v. 17. Novbr. 1764.	192.	144.
Pommerſche Bauer-Ordnung v. 30. Dezbr. 1764.	12.	10.
Erbſchafts-Edikt v. 30. April 1765.	375.	252.
Publikandum v. 1. März 1794.	280.	205.
Verordn. v. 14. Juli 1797.	356.	243.
Reſkr. v. 6. Novbr. 1797. (Stengel Bd. 5 S. 135.)	43.	34.
Bekanntmachung v. 1. Mai 1798. (Rabe Bd. 5 S. 116.)	327.	221.
Reſkr. v. 1. Juli 1799 (Stengel Bd. 9 S. 234.)	43.	34.
Reſkr. v. 2. Septbr. 1799 (Stengel Bd. 9 S. 241.)	43.	34.
Reſkr. v. 16. Dezbr. 1800 (Stengel Bd. 14 S. 132.)	59.	46.
Kab. Ordre v. 15. März 1803 (Rabe Bd. 7 S. 323.)	140.	105.
Dekret v. 23. April 1807. (Merlin Repertoire Vbo. Contrainte.)	122.	95.
Edikt v. 9. Oktbr. 1807 (Mathis Bd. 5 S. 169.)	241.	175.
Reſkr. v. 7. Jan. 1808 (Mathis B. 5 S. 283.)	43.	34.
Gutachten der Geſetz Kommiſſion v. 29. April 1808 (Mathis Bd. 7 S. 245.)	43.	34.
Verordn. v. 26. Dezbr. 1808 §. 34 (Geſ. Samml. v. 1806 — 1810 S. 472.)	222.	169.
Dieſelbe §. 47.	234.	185.
Cirk. Reſkr. v. 26. Aug. 1809 (Mathis Bd. 8 S. 321.)	117.	90.
Geſetz v. 20. April 1810 Art. 20.	166.	130.
Daſſelbe Art. 22.	166.	130.
Reſkr. v. 21. April 1810 (Ergänz. von Gräff und Koch zur A. G. O. I. 24 S. 532.)	375.	253.
Dekret v. 6. Juli 1810 Art. 80.	166.	130.
Kab. Ordre v. 12. Juli 1810.	290.	205.
Reſkr. v. 11. Aug. 1810.	91.	67.
Verordnung über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden v. 27. Oktbr. 1810.	118.	91.
Verordn. über die Erſcheinung und den Verkauf der neuen Geſetzſammlung v. 27. Oktbr. 1810 §. 5.	164.	127.
Edikt v. 28. Oktbr. 1810 §§. 5 — 8 (Geſ. Samml. S. 95.)	300.	213.
Edikt v. 2. Novbr. 1810 (Geſ. Samml. S. 79.)	48.	37.
Verordn. v. 28. März 1811 §. 8.	164.	127.
Kultur-Edikt v. 14. Septbr. 1811 §§. 4 — 6 (Geſ. Samml. S. 303.)	99.	71.
Inſtruktion für den Berliner Häuſer-Adminiſtrations-Inſpektor v. 17. April 1812.	375.	253.
Regulativ v. 20. Novbr. 1812.	286.	204.
Reglem. v. 29. April 1813 §. 121 (Potsdamer Amtsblatt v. 1813 S. 347.)	115.	87.
Patent v. 22. Mai 1815 §. 3 (Geſ. Samml. S. 185 ff.)	26.	17.
Allg. Gebühren-Taxe für die ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Kollegien v. 23. Aug. 1815 Abſchn. IV Num. 14.	304.	215.
Allg. Gebühren-Taxe für die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten v. 23. Aug. 1815 Abſchn. IV Num. 13.	304.	215.
Allg. Gebühren-Taxe für die ſämmtlichen Untergerichte ꝛc. v. 23. Aug. 1815 Abſchn. IV Num. 13.	304.	215.
Gebühren-Taxe für die Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien v. 23. Aug. 1815.	73.	57.
Dieſelbe Abſchn. I Allg. Anm. Num. 1	88.	64.
— Abſchn. I Allg. Anm. Num. 2.	340.	228.
Landwehr-Ordnung v. 21. Novbr. 1815 §. 81.	354.	240.
Reſkr. v. 10. Febr 1816 (Jahrb. Bd. 7 S. 8.)	117.	90.
Kab. Ord. v. 27. April 1816 (Geſetzſ. S. 134.)	187.	141.
Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 §. 13.	54.	41.
Dieſelbe §. 18.	54.	41.
Reſkr. v. 7. Novbr. 1816 (Jahrb. Bd. 8 S. 277.)	14.	11.
Reſkr. v. 7. Jan. 1817 (Jahrb. Bd. 9 S. 23.)	303.	214.
Verordn. v. 9. Febr. 1817.	307.	218.
Dieſelbe §§. 17. 18.	190.	143.
— §. 146.	47.	36.
— §. 150.	47.	36.
Reſkr. v. 14. Febr. 1818 (Jahrb. Bd. 11 S. 9.)	117.	90.
Reſſort Reglem. v. 20. Juli 1818 §. 2. Num. 1.	122.	95.
Daſſelbe §§. 8 — 10.	122.	95.
— §§. 16. 17.	122.	95.
Verordn. v. 15. Septbr. 1818 (Geſetzſ. S. 178.)	100.	73.
Reſkr. v. 29. März 1819 (Mannkopf A. G. O. Bd. 1 S. 569.)	18.	15.
Inſtrukt. v. 17. Mai 1819.	163.	126.
Reſkr. v. 20. Aug. 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 52.)	51.	39.
Verordn. v. 16. Juni 1820 (Geſetzſ. S. 106.)	26.	17.
Inſtr. v. 12. Aug. 1820 §. 14.	298.	212.
Dieſelbe Anh. §§. 48. 49.	298.	212.
Reſkr. v. 23. Oktbr. 1820 (Jahrb. Bd. 16 S. 239.)	55.	43.
Reſkr. v. 9. Febr. 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 26.)	124.	97.

Digitized by Google

1821 — 1834.

	Seite.	Num.
Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, v. 7. Juni 1821.	150.	111.
Daſſelbe.	290.	205.
—	328.	223.
— §. 5.	282.	200.
— §. 6.	371.	249.
Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 §§. 32 — 34.	128.	100.
Regulativ v. 26. Oktbr. 1821 §§. 4. 5 (Jahrb. Bd. 18 S. 50.)	83.	59.
Geſetz wegen der Stempelſteuer v. 7. März 1822	327.	222.
Daſſelbe §. 4.	198.	150.
— §. 11.	198.	150.
— §. 12.	246.	177.
— §. 19.	198.	150.
Stempeltarif.		
Geſuche.	246.	177.
Quittungen.	295.	210.
Kab. Ord. v. 4. Juni 1822 (Geſetzſ. S. 209.)	327.	221.
Geſetz v. 4. Juli 1822 (Geſetzſ. S. 178.)	329.	224.
Daſſelbe §. 8.	52.	40.
Deklarat. v. 11. Juli 1822 §. 1.	283.	203.
Verordn. v. 22. Febr. 1823 §. 4 (Geſetzſ. S. 28.)	354.	240.
Dieſelbe §. 9.	283.	202.
Kab. Ord. v. 29. März 1823 (Geſetzſ. S. 39.)	63.	49.
Geſetz v. 2. Mai 1823 §. 7 (Geſetzſ. S. 106.)	279.	197.
Allerh. Deklar. v. 3. April 1824 (Geſetzſ. S. 77.)	27.	18.
Dieſelbe	43.	34.
Geſetz v. 21. April 1825 §. 6 (Geſetzſ. S. 74.)	92.	69.
Verordn. v. 28. Juni 1825.	306.	217.
— Dieſelbe.	346.	234.
Kab. Ord. v. 31. Dezbr. 1825 Buchſt. b Abſatz 2 Num. XII D.	122.	95.
Reſkr. v. 4. Oktbr. 1826 (Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher Th. I Abſchn. 2 S. 633.)	343.	231.
Kab. Ord. v. 17. Oktbr. 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 306.)	208.	158.
Konvention v. 23. Jan. 1827.	371.	249.
Beſchluß v. 24. Juli 1827 (Lottner Bd. 3 S. 137.)	210.	160.
Kab. Ord. v. 31. Oktbr. 1827 (Jahrb. Bd. 32 S. 298.)	127.	99.
Dieſelbe.	63.	49.
Reſkr. v. 26. Jan. 1828.	91.	67.
Kab. Ord. v. 19. Oktbr. 1828. (Jahrb. Bd. 32 S. 298.)	127.	99.
Cirk. Reſkr. v. 24. Febr. 1829. (Jahrb. Bd. 33 S. 138.)	94.	70.
Cirk. Reſkr. v. 4. Mai 1829. (Jahrb. Bd. 33 S. 348.)	94.	70.
Reſkr. v. 22. Oktbr. 1829 (Jahrb. Bd. 34 S. 477.)	127.	99.
Kab. Ord. v. 21. Novbr. 1829 (Geſetzſ. v. 1830 S. 2.)	354.	240.
Reſkr. v. 31. Dezbr. 1829.	278.	196.
Reſkr. v. 29. Febr. 1830.	278.	196.
Reſkr. v. 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 293.)	51.	39.
Reſkr. v. 3. Dezbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 355.)	16.	13.
Kab. Ord. v. 19. Dezbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 342.)	125.	98.
Reſkr. v. 24. Jan. 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 113.)	55.	42.
Cirk. Reſkr. v 18. Febr. 1831.	247.	178.
Reſkr. v. 30. Mai 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 393.)	246.	177.
Kab. Ord. v. 2. Juli 1831 (Geſetzſ. S. 155.)	28.	19.
Reſkr. v. 11. Juli 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 103.)	303.	214.

	Seite.	Num.
Reſkr. v. 15. Aug. 1831.	278.	196.
Reſkr. v. 7. Oktbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 400.)	14.	11.
Reſkr. v. 17 Oktbr. 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 458.)	125.	98.
Kab. Ord. v. 11. Febr. 1832 (Geſetzſ. S. 61.)	250.	180.
Dieſelbe Num. 2.	183.	138.
Deklar. v. 19. Febr. 1832 (Geſetzſ. S. 64.)	48.	37.
Reſkr. v. 9. April 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 438.)	183.	138.
Kab. Ord. v. 14. April 1832.	182.	137.
Reſkr. v. 23. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 422.)	51.	39.
Reſkr. v. 18. Juni 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 439.)	183.	138.
Reſkr. v. 26. Juni 1832.	278.	196.
Reſkr. v. 17. Juli 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 206.)	208.	158.
Kab. Ord. v. 8. Aug. 1832 Num. 2.	279.	198.
Dieſelbe Num. 3 zu b.	153.	114.
Kab. Ord. v. 8. Septbr. 1832.	291.	206.
Reſkr. v. 17. Septb. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 194.)	153.	115.
Daſſelbe.	250.	180.
Reſkr. v. 1. Oktbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 521.)	247.	178.
Reſkr. v. 19. Oktbr. 1832.	256.	187.
Cirk. Reſkr. v. 26. Novbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 447.)	187.	141.
Reſkr. v. 10. Dezbr. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 547.)	51.	39.
Inſtr. v. 22. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 222.)	240.	174.
Verordn. v. 31. März 1833 §. 3 Buchſt. c (Geſ. Samml. S. 61.)	239.	173.
Geſetz v. 13. Mai 1833 (Geſetzſ. S. 55.)	28.	19.
Geſetz v. 13. Mai 1833 (Geſetzſ. S. 59.)	100.	73.
Kab. Ord. v. 29. Mai 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 539.)	37.	27.
Verordn. v. 1. Juni 1833.	4.	4.
Dieſelbe.	307.	218.
— §. 1 Num. 2.	27.	18.
— §. 8.	190.	143.
— §. 36.	154.	118.
— §§. 41. 42.	89.	65.
— §. 70.	89.	65.
Inſtr. v. 24. Juli 1833 §. 46.	89.	65.
Geb. Taxe v. 9. Oktbr. 1833 Abſchn. III Num. 3.	55.	43.
Desgl.	91.	68.
Reſkr. v. 25. Novb. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 423.)	125.	98.
Verordn. v. 30. Novb. 1833 §. 4 Num. 2 (Geſ. Samml. S. 297.)	103.	76.
Dieſelbe §. 4 Num. 4.	210.	161.
Kab. Ord. v. 8. Dezbr. 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 362.)	127.	99.
Verordn. v. 14. Dezbr. 1833 §. 10.	43.	33.
Dieſelbe §. 13.	123.	96.
— §. 18.	40.	30.
Kanzlei-Reglem. für Obergerichte v. 19. Dezbr. 1833 §. 26 (Jahrb. Bd. 42 S. 362.)	127.	99.
Daſſelbe §. 35.	127.	99.
Reſkr. v. 16. Jan. 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 460.)	220.	167.
Reſkr. v. 25. Jan. 1834 Num. 2 (Jahrb. Bd. 43 S. 179.)	55.	43.
Reſkr. v. 26. Jan. 1834 (Jahrb. Bd. 51. S. 445.)	227.	170.
Verordn. über die Exekution in Civilſachen v. 4. März. 1834 §. 6.	60.	47.
Dieſelbe §. 9.	52.	40.
— §. 9 ff.	55.	43.
— §. 22.	43.	34.
— §. 23.	38.	28.
Verordn. über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsproz. v. 4. März 1834.	329.	224.
Dieſelbe §. 2 Num. 3.	351.	237.

Digitized by Google

1834 — 1839.

	Seite.	Num.
Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834. §. 8.	84.	60.
Dieſelbe §. 17.	43.	33.
— „ 17.	202.	154.
— „ 17.	342.	230.
— „ 18.	138.	104.
— „ 21.	138.	104.
Kab. Ordre v. 25. März 1834.	254.	185.
Verordn. v. 31. März 1834.	38.	28.
Dieſelbe §. 22.	26.	17.
Reſkr. v. 4. April 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 563)	183.	138.
Cirk. Reſkr. v. 15. April 1834. (Jahrb. Bd. 43 S. 447.)	116.	89.
Kab. Ordre vom 28. April 1834.	282.	200.
Reſkr. v. 16. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43 S. 573.)	91.	68.
Verordn. v. 16. Juni 1834. §. 2. (Geſetzſ. S. 75.)	116.	88.
Reſkr. v. 11. Juli 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 114.)	127.	99.
Reſkr. v. 23. Aug. 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 124.)	88.	64.
Reſkr. v. 3. Septbr. 1834. (Jahrb. Bd. 44 S. 125.)	88.	64.
Reſkr. v. 8. Oktbr. 1834. (Jahrb. Bd. 44 S. 377.)	138.	104.
Reſkr. v. 31. Oktbr. 1834. (Jahrb. Bd. 44 S. 351.)	220.	167.
Kab. Ordre v. 20. Dezbr. 1834. (Geſ. Samml. von 1835. S. 2.)	168.	130.
Anweiſung v. 1. Januar 1835. Beil. D.	346.	234.
Cirk. Reſkr. vom 14. Febr. 1835. (Jahrb. Bd. 45 S. 231.)	127.	99.
Deklaration v. 21. März 1835. §. 4. (Geſ. Samml. S. 43.)	350.	236.
Reſkr. v. 1. April 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 550)	55.	42.
Geſetz v. 25. April 1835. (Geſ. Samml. S. 51.)	29.	20.
Daſſelbe §§. 1. 2.	184.	139.
— „ 2. Num 1.	220.	167.
Schreiben v. 27. April 1835. (Jahrb. Bd. 45 S. 421.)	143.	107.
Reſkr. v. 15. Mai 1835. (Lottner Bd. 6 S. 129.)	166.	130.
Inſtruktion v. 12. Juni 1835.	350.	236.
Reſkr. v. 22. Juni 1835. (Ergänz. z. A. L.-R. von Gräff u. Koch Th. 1 Abth. 4 S. 390.)	220.	167.
Geſetz vom 29. Juni 1835. §. 4. (Geſ. Samml. S. 138.)	28.	19.
Daſſelbe §. 6. Num. I. II. III.	28.	19.
— „ 6. Num. III.	110.	83.
Cirk. Reſkr. v. 19. Aug. 1835. (Jahrb. Bd. 46 S. 169.)	193.	146.
Reſkr. v. 28. Aug. 1835. (Lottner Bd. 6 S. 197.)	166.	130.
Inſtrukt. v. 1. Novbr. 1835.	346.	234.
Cirk. Reſkr. v. 14. Novbr. 1835. (Jahrb. Bd. 46 S. 532.)	127.	99.
Reſkr. v. 7. Dezbr. 1835. (Jahrb. Bd. 46 S. 548.)	247.	178.
Reſkr. v. 8. Jan. 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 368.)	34.	26.
Reſkr. v. 25. Jan. 1836. (Jahrb. Bd. 50 S. 491.)	24.	16.
Reſkr. v. 28. Febr. 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 373.)	343.	232.
Reſkr. v. 27. März 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 375.)	43.	34.
Reſkr. v. 8. April 1836. (Jahrb. Bd. 50 S. 492.)	24.	16.
Reſkr. v. 25. April 1836. (Juriſt. Zeit. v. 1836 S. 672.)	38.	28.
Reſkr. v. 21. Juni 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 545.)	43.	34.
Reſkr. v. 25. Juni 1836. (Jahrb. Bd. 47 S. 599.)	343.	232.
Reſkr. v. 16. Juli 1836. (Jahrb. Bd. 48 S. 276.)	27.	18.
Reſkr. v. 12. Aug. 1836. (Gräff. Erg. z. A. L. R. Abſchn. II S. 540.)	117.	90.
Reſkr. v. 12. Septbr. 1836. (Jahrb. Bd. 48 S. 237.)	250.	180.
Reſkr. v. 5. Oktbr. 1836. (Jahrb. Bd. 48 S. 482.)	208.	158.
Reſkr. v. 31. Oktbr. 1836.	262.	190.
Cirk. Reſkr. v. 4. Novbr. 1836. (Jahrb. Bd. 48 S. 514.)	207.	157.
Kab. Ordre v. 19. Febr. 1837.	10.	8.
Cirk. Reſkr. vom 22. Febr. 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 229.)	107.	81.
Daſſelbe.	135.	102.
Reſkr. v. 14. März 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 236.)	10.	8.
Reſkr. v. 17. März 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 170.)	220.	167.
Reſkr. v. 18. März 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 232.)	343.	232.
Reſkr. v. 20. März 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 255.)	343.	232.
Geſetz vom 20. März 1837. §. 1. (Geſ. Samml. S. 63.)	374.	251.
Daſſelbe §. 4.	374.	251.
Aſſervaten-Inſtruktion v. 31. März 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 256.)	268.	195.
Reſkr. v. 26. Mai 1837. (Jahrb. Bd. 49 S. 499.)	366.	247.
Geſetz v. 11. Juni 1837. (Geſetzſ. S. 165.)	68.	52.
Reſkr. v. 16. Juni 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 499.)	366.	247.
Plenar-Beſchluß des Geh. Ob. Trib. v. 10. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50 S. 80.)	99.	71.
Reſkr. v. 14. Aug. 1837. (Jahrb. Bd. 50 S. 209.)	37	27.
Reſkr. v. 22. Aug. 1837. (Jahrb. Bd. 50 S. 212.)	29.	20.
Reſkr. v. 28. Aug. 1837. (Jahrb. Bd. 50 S. 136.)	183.	138.
Staats-Miniſter.-Beſchl. vom 12. Oktbr. 1837. (Jahrb. Bd. 50 S. 549.)	127.	99.
Kab. Ordre v. 21. Okt. 1837. (Geſetzſ. S. 148.)	166.	130.
Staatsraths-Kommiſſions-Protokoll v. 29. Novbr. 1837. (J. M. Bl. v 1839 S. 155.)	67.	51.
Verordn. v. 2. Dezbr. 1837. (Geſetzſ. S. 219.)	329.	224.
Dieſelbe §. 1.	84.	60.
Kab. Ordre v. 22. Dezbr. 1837. (Jahrb. Bd. 50 S. 534.)	127.	99.
Geſetz v. 31. März 1838.	108.	82.
Daſſelbe.	190.	143.
—	307.	218.
—	343.	232.
— §§. 8. 9.	65.	50.
Deklar. v. 3. April 1838. (Geſetzſ. S. 254.)	155.	120.
Kab. Ordre v. 30. April 1838. (Jahrb. Bd. 51 S. 443.)	31.	22.
Verordn. v. 5. Mai 1838. §. 3 zu a.	67.	51.
Dieſelbe §. 3 zu d.	194.	147.
— §. 3 zu d.	339.	227.
— §. 10.	123.	96.
— §. 10.	279.	198.
Reſkr. v. 23. Mai 1838. (Jahrb. Bd. 51 S. 446.)	227.	170.
Reſkr. v. 2. Juni 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 395.)	127.	99.
Reglement v. 11. Septbr. 1838.	78.	58.
Cirk. Verordn. v. 19. Septbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52 S. 208.)	346.	234.
Verordn. v. 21. Oktbr. 1838. (Geſetzſ. S. 496.)	329.	224.
Dieſelbe.	342.	230.
Publikandum v. 7. Novbr. 1838. (J. M. Bl. v. 1839 S. 66.)	116.	88.
Cirk. Verordn. v. 30. Novbr. 1838.	282.	200.
Cirk. Reſkr. v. 28. Dezbr. 1838. (J. M. Bl. v. 1839. S. 1.)	116.	89.
Reſkr. v. 9. Jan. 1839. (J. M. Bl. S. 34.)	240.	174.
Miniſterial-Erklärung v. 25. Januar 1839.	371.	249.
Reſkr. v. 14. Febr. 1839. (J. M. Bl. S. 76.)	118.	91.
Verordn. v. 17. März 1839. §. 16. (Geſetzſ. S. 84.)	32.	24.
Verordn. v. 6. April 1839. (Geſetzſ. S. 125.)	101.	75.

Digitized by Google

1839 — 1841.

	Seite.	Num.
Deklaration vom 6. April 1839.	123.	96.
Dieſelbe Art. 1.	153.	114.
— Art. 1.	218.	165.
— Art. 1.	279.	198.
— Art. 1. Num. 2.	42.	32.
— Art. 7.	264.	193.
— Art. 8.	264.	193.
Inſtrukt. v. 7. April 1839.	123.	96.
Dieſelbe Num. 28.	264.	193.
Reſkr. v. 20. Apr. 1839. (J. M. Bl. S. 156.)	125.	98.
Verordn. v. 4. Mai 1839. (Geſetzſ. S. 206.)	100.	73.
Kab. Ordre v. 5. Mai 1839. (J. M. Bl. S. 178.)	114.	85.
Kab. Ordre v. 9. Mai 1839. (Geſetzſ. S. 163.)	29.	20.
Verordn. v. 18. Mai 1839.	267.	194.
Inſtrukt. v. 20. Mai 1839. §. 6. (J. M. Bl. S. 191.)	101.	75.
Reſkr. v. 5. Juni 1839. (J. M. Bl. S. 212.)	208.	158.
Reſkr. v. 3. Aug. 1839. (J. M. Bl. S. 285.)	89.	65.
Reſkr. v. 19. Oktbr. 1839. (J. M. Bl. S. 400.)	327.	222.
Dienſt-Inſtrukt. v. 20. Oktbr. 1839. §§. 2 — 5.	195.	148.
Dieſelbe §§. 3. 4.	146.	109.
Cirk. Reſkr. v. 14. Novbr. 1839. (J. M. Bl. S. 384.)	127.	99.
Kab. Ordre v. 23. Novbr. 1839. (Geſetzſ. S. 336.)	42.	32.
Cirk. Reſkr. v. 16. Dezbr. 1839. (J. M. Bl. v. 1840. S. 18.)	207.	156.
Reſkr. v. 18. Januar 1840. (J. M. Bl. S. 38.)	343.	232.
Reſkr. v. 2. Febr. 1840. (J. M. Bl. S. 46.)	29.	20.
Cirk. Reſkr. v. 7. Febr. 1840. Num. II 2 Buchſt. b. (J. M. Bl. S. 70.)	209.	159.
Reſkr. v. 12. Febr. 1840. (J. M. Bl. S. 67.)	114.	85.
Geſetz v. 15. Febr. 1840. (Geſetzſ. S. 20.)	241.	175.
Daſſelbe §. 2.	117.	90.
— §. 20.	117.	90.
Reſkr. v. 18. Febr. 1840. (J. M. Bl. S. 91.)	355.	242.
Reſkr. v. 11. März 1840. (J. M. Bl. S. 100.)	127.	99.
Reſkr. v. 14. März 1840. (J. M. Bl. S. 127.)	29.	20.
Cirk. Reſkr. vom 16. März 1840. (J. M. Bl. S. 116.)	120.	94.
Verordn. v. 28. März 1840. (Geſetzſ. S. 103.)	30.	21.
Reſkr. v. 3. April 1840. (J. M. Bl. S. 120.)	40.	31.
Reſkr. v. 27. April 1840. (J. M. Bl. S. 144.)	88.	64.
Inſtrukt. v. 28. April 1840. §. 9. (J. M. Bl. S. 268.)	252.	182.
Reſkr. v. 6. Mai 1840. (J. M. Bl. S. 218.)	199.	151.
Reſkr. v. 9. Mai 1840. (J. M. Bl. S. 173.)	108.	82.
Reſkr. v. 21. Mai 1840. (J. M. Bl. S. 189.)	37.	27.
Reſkr. v. 10. Juni 1840. (J. M. Bl. S. 197.)	89.	65.
Geſetz v. 15. Juni 1840. (Geſetzſ. S. 131.)	146.	108.
Daſſelbe	152.	113.
Geſetz v. 18. Juni 1840. §§. 3. 4. (Geſetzſ. S. 140.)	65.	50.
Daſſelbe §§. 11. 12.	108.	82.
Reſkr. v. 20. Juni 1840. (J. M. Bl. S. 222.)	199.	151.
Allerh. Deklar. v. 22. Juli 1840. (Geſetzſ. S. 226.)	37.	27.
Reſkr. v. 26. Juli 1840. (J. M. B. S. 262.)	37.	27.
Begnadigungs-Ordre v. 10. Aug. 1840.	62.	48.
Kab. Ordre v. 31. Aug. 1840. (J. M. Bl. S. 307.)	146.	109.
Dieſelbe.	195.	148.
Adminiſtrations-Ordnung v. 1. Sept. 1840. §. 79.	375.	253.
Reſkr. v. 8. Septbr. 1840. (J. M. Bl. S. 307 u. 308.)	37.	27.
Cirk. Reſkr. v. 9. Sept. 1840. (J. M. Bl. S. 314.)	67.	51.
Begnadigungs-Ordre v. 10. Septbr. 1840.	2.	1.
Dieſelbe.	34.	25.
—	150.	111.
Reſkr. v. 19. Oktbr. 1840. (J. M. Bl. S. 352.)	29.	20.
Reſkr. v. 20. Oktbr. 1840. (J. M. Bl. S. 354.)	29.	20.
Daſſelbe.	37.	27.
Kab. Ordre v. 26. Oktbr. 1840. (J. M. Bl. S. 340.)	34.	26.
Reſkr. v. 3. Novbr. 1840. (J. M. Bl. S. 363.)	29.	20.
Cirk. Reſkr. v. 20. Nov. 1840. (J. M. Bl. S. 391.)	150.	111.
Reſkr. v. 20. Novbr. 1840. (J. M. Bl. S. 392.)	254.	185.
Cirk. Reſkr. v. 25. Novb. 1840 (J. M. Bl. S. 381.)	112.	84.
Daſſelbe	165.	129.
Reſkr. v. 3. Dezbr. 1840 (J. M. Bl. v. 1841 S. 8.)	101.	75.
Kab. Ord. v. 10. Dezbr. 1840 (Geſetzſ. v. 1841 S. 14.)	328.	223.
Reſkr. v. 22. Dezbr. 1840 (J. M. Bl. v. 1841 S. 28.)	110.	83.
Verordn. v. 28. Dezbr. 1840 §. 1 (Geſetzſ. von 1841 S. 4.)	202.	154.
Dieſelbe §. 5.	142.	106.
— §. 5.	202.	154.
— §. 14.	138.	104.
— §. 14.	142.	106.
— §. 14.	202.	154.
— §. 16.	138.	104.
— §. 16.	142.	106.
— §. 16.	202.	154.
Reſkr. v. 30. Jan. 1841 (J. M. Bl. S. 58.)	165.	128.
Reſkr. v. 6. Febr. 1841 (J. M. Bl. S. 70.)	136.	103.
Reſkr. v. 14. Febr. 1841 (J. M. Bl. S. 140.)	202.	154.
Inſtr. v. 19. Febr. 1841 §. 3 (J. M. Bl. S. 131)	193.	145.
Cirk. Reſk. v. 4. März 1841 (J. M. Bl. S. 112.)	165.	129.
Reſkr. v. 5. März 1841 (J. M. Bl. S. 136.)	202.	153.
Cirk. Reſkr. v. 8. März 1841 (J. M. Bl. S. 104.)	188.	142.
Kab. Ord. v. 24. März 1841 (J. M. Bl. S. 147.)	195.	148.
Konvent. v. 10. April 1841 (Geſetzſ. S. 67.)	263.	191.
Verordn. v. 10. April 1841 (Geſetzſ. S. 76.)	329.	224.
Geſetz v. 13. April 1841 §§. 1. 2 (Geſetzſ. S. 79.)	332.	225.
Reſkr. v. 15. April 1841 (J. M. Bl. S. 153.)	206.	155.
Reſkr. v. 17. April 1841 (J. M. Bl. S. 153.)	250.	180.
Reſkr. v. 29. Mai 1841 (J. M. Bl. S. 194.)	339.	227.
Reſkr. v. 24. Juni 1841 (J. M. Bl. S. 211.)	262.	190.
Geſchäfts-Reglem. v. 3. Aug. 1841 (J. M. Bl. S. 292.)	367.	248.

IV.

Regiſter zu den Perſonal-Veränderungen bei den Juſtiz-Behörden während des Jahres 1841.

Seite.

A.

Abel. . . . . . . 245.
Adeneuer. . . . . . . 121.
Adler. . . . . . . 353.
Adlung. . . . . . . 25.
Adolphi. . . . . . . 373.
Adriani. . . . . . . 114.
Albrecht, L. u. St. G. Rath. 157.
Albrecht, K. Ger. Aſſ. . . 277.
Aldenhoven. . . . . . 170.
Aldringen. . . . . . 138.
Alſchefski. . . . . . 69.
Althen. . . . . . . 310.
Altſtädten. . . . . . 190.
v. Alvensleben. . . . . 309.
Alwes. . . . . . . 366.
v. Ammon. . . . . . 293.
Anders. . . . . . . 137.
Andersеck. . . . . . 62.
Anderſſen, } Ob. L. G. Aſſ. 217.
Anderſſen, } 237.
Annuske. . . . . . . 261.
Anſpach. . . . . . . 93.
Arendt, L. u. St. G. Direkt. 137.
Arndt, L. u. St. G. Rath. 162.
Arndt, Kreisgerichts-Sekret. 230.
Arnold. . . . . . . 33.
Arnolds, } L. Ger. Aſſ. 226.
Arnolds, } 266.
Aſchenborn. . . . . . 309.
Au. . . . . 246.
Auguſtin. . . . . . . 69.
Aulike. . . . . . . 50.

B.

Bach. . . . . 34.
Bachmann. . . . . . 205.
Bading. . . . . . . 213.
v. Bärenſprung. . . . . 113.
Bahr. . . . . 77.
Balan I. . . . . . . 325.
Baltzer. . . . . . . 25.
Bandau. . . . . . . 285.
Bartels. . . . . . . 325.
Baſſe. . . . . 1.
Baſſenge. . . . . . . 26.
Baum. . . . . 289.
Baumann, O. L. G. Referend. 237.
Baumann, Stadtrichter. . 366.
Baumgarten. . . . . . 254.
Bech, O. L. G. Aſſeſſor. . 121.
Bech, L. u. St. Richter. . 217.
Beck. . . . . 353.
Becker, Juſtiz-Kommiſſarius. 41.
Becker, Referendarius zu Trier. 94.
Becker, Gerichtsſchreiber. . 198.
Becker, O. L. G. Referend. zu Köslin. . . . . . 205.
Beckers. . . . . . . 266.
Beele. . . . . 50.
Beelitz, Stadtgerichts-Direktor. 77.
Beelitz, K. G. Aſſeſſor. . 105.
Behm. . . . . 33.
Bender. . . . . . . 217.
Bengel. . . . . . . 145.
Bennewitz . . . . . . 70.
Benſe. . . . . 181.
Benſemann. . . . . . 285.
Benthin, } O. L. G. Rath. 181.
Benthin, } 265.
Berghaus. . . . . . . 2.
Bergmann, L. u. St. G. Rath. 114.
Bergmann, O. L. G. Rath. 129.
Bergner. . . . . . . 86.
Berndes. . . . . . . 254.
Bernſtein. . . . . . . 61.
Bertelsmann. . . . . . 114.
Berthold. . . . . . . 85.
Beſcherer. . . . . . . 225.
Beſchorner. . . . . . 277.
Beſſer. . . . . 69.
Biefel. . . . . 85.
Bieger. . . . . 190.
Bielitz. . . . . 181.
v. Bieren, } Juſt.-Kom. u. Not. 93.
v. Bieren, } 226.
Biergans. . . . . . . 2.
Bigorck. . . . . . . 253.
Billerbeck. . . . . . 290.
Birkholz. . . . . . . 1.
v. Blankenſee. . . . . 225.
Blanquart. . . . . . 261.
Blöm. . . . . 374.
Blum. . . . . 358.
v. Bodelſchwingh. . . . 305.
Böck. . . . . 61.
Böhm. . . . . 138.
Böhr. . . . . 181.
Böle. . . . . 302.
Bölling, Juſt. Kom. u. Notar. 62.
Bölling, } O. L. G. Aſſeſſor. 205.
Bölling, } 238.
v. Bömelburg. . . . . 161.
Böõck. . . . . 26.
Böttrich. . . . . . . 158.
Bohl. . . . . 170.
Boltz. . . . . 353.
v. Bonin. . . . . . . 113.
v. Borck. . . . . . . 225.
Boretius. . . . . . . 229.
Borges. . . . . 353.
Bormann, L. u. St. G. Rath. 114.
Borns. . . . . 129.
Borowski. . . . . . . 301.
v. Borries. . . . . . 341.
Borrmann, L. u. St. G. Sekret. 369.
Borſche. . . . . . . 290.
Bouneß, K. Ger. Aſſeſſor. . 309.
Bouneß, O. L. G. Aſſeſſor zu Breslau. . . . . . 373.
Brachvogel. . . . . . 158.
Brandts. . . . . . . 285.
Braſſert. . . . . . . 69.
Braumüller. . . . . . 1.
Braunſchweig. . . . . 253.
Bredow. . . . . . . 365.
Brehmer, } O. L. G. Aſſeſſ. 169.
Brehmer, } 189.
Breitenbach. . . . . . 49.
Bresgen. . . . . . . 358.
Breuer. . . . . 145.
Brewer. . . . . 226.

Digitized by Google

Seite.

Brier. 61.
v. Brietzke. 138.
Brinkmann. 217.
v. Brockhuſen. 365.
Brohm. 17.
Broicher. 266.
Broſe. 229.
Broſien. 369.
Brückländer. 302.
Brüning. 198.
Brüſewitz. 185.
Brummer. 305.
Brunnemann, O. L. G. Aſſ. zu Magdeburg. 301.
Brunnemann, K. G. Aſſeſſor. 343.
Buchholz. 181.
Budde. 290.
Büchner. 229.
Büchtemann. 157.
Bürger. 93.
Büſchleb. 245.
Bulla. 162.
Burchard, St. G. Dir. zu Königsberg. 137.
Burchard, O.L.G. Vice-Präſid. zu Ratibor. 373.
Burchardt, L. u. St. G. Aſſ. zu Marienwerder. 114.
Burchardt, } K. G. Sekret. 225.
Burchardt, 373.
Burger. 130.
Buſch. 373.

C.

Calow. 113.
Cantador. 286.
Carſtow. 245.
Caſtringius. 114.
Cauſe. 261.
Chriſtiani. 137.
Clas. 86.
Clauſen. 78.
v. Collenbach. 42.
Collig. 214.
v. Colomb. 130.
Conrad 360.
Conſtantin. 181.
Conzen. 358.
Coqui. 145.
Corty. 289.
Court. 278.
Cramer, L. u. St. G. Rath. 162.
Cramer, O. L. G. Ref. 293.
Credé. 77.
Creuz. 42.
de la Croix. 93.
Cuſtodis. 254.

D.

Dannappel. 9.
Dannemann. 217.
Dany. 138.
Daubert. 128.

Seite.

v. d. Decken. 301.
Deetz. 189.
Delius, O. L. G. Aſſeſſor. 161.
Delius, } L. u. St. G. Rath. 205.
Delius, 309.
Derzewski. 349.
Deichner, Dr. 245.
Detzner. 61.
Deuſter. 254.
Deycks. 326.
Dickmann. 250.
Diehne. 149.
Dierickx. 41.
Dieterici. 33.
Dietz. 374.
v. Dilfurth. 310.
Dilfurth. 373.
Dittrich, Juſt. Komm. 218.
Dittrich, O. L. G. Refer. 349.
Döllen. 157.
Döring. 309.
Doinet. 182.
Dorguth. 245.
Douglas, Juſt. Komm. 130.
Douglas, O. L. G. Aſſeſſor. 277.
Dreſcher. 34.
Drews. 1.
v. Duesberg. 49.
Dühring. 18.
Dürre. 290.
Dütſchke. 69.
Duncker, O. L. G. Aſſeſſor zu Arnsberg. 265.
Duncker, K. G. Aſſeſſor. 289.
Duncker, Juſtizrath zu Berlin. 249.
Dyckerhoff. 353.
v. Dziembowsky. 169.

E.

Ebeling, See- und Handelsgerichts-Aſſeſſor. 197.
Ebeling, O. L. G. Aſſeſſor. 250.
Ebermeyer. 214.
Edmeier. 9.
Eggert, } Kommerz- und Admiralitäts-Rath. 86.
Eggert, 213.
Eglinger. 278.
Ehlers. 301.
Eichel. 121.
Eichhorn. 293.
Eiffler. 185.
Eller. 182.
Engels. 121.
Erdmann. 161.
Ernſt. 145.
Erz. 170.
Eſchwe. 105.
Eskens. 310.
Eſſellen. 83.
Eſſer, } Friedensrichter und Landgerichts-Aſſeſſor. 190.
Eſſer, 326.
Euler. 334.
Eversmann. 349.

Seite.

F.

Fälligen. 349.
Fahrenholz. 245.
Fahrenhorſt. 33.
Falkenberg. 145.
Faſtnagel. 121.
Feichtmeyer. 218.
Ferge. 250.
Fendler. 253.
Ferié. 353.
Feſt, } O. L. G. Aſſeſſor. 285.
Feſt, 285.
Feyerabend. 17.
Fiebiger. 277.
Fiebing. 161.
Filter. 138.
Fink. 293.
Fiſcher, Handelsgerichts-Sekret. 94.
Fiſcher, Ober-Appellationsgerichts-Präſident. 105.
Fiſcher, Juſtiz-Rath. 162.
Fiſcher, Ergänzungsrichter. 238.
v. Fiſenne. 294.
Fleck. 129.
Fleiſcher. 33.
Fliegel. 138.
Förſter, O. L. G. Rath. 113.
Förſter, O. L. G. Aſſeſſor. 217.
v. Forckenbeck. 61.
Forckenbeck. 254.
Forſt. 326.
v. François. 114.
Frank. 366.
Franz, } Juſt. Kom. zu Jüterbogk. 50.
Franz, Notarius. 213.
Franz, Juſt. Komm. und Notar zu Naumburg. 354.
Frech. 106.
Freusberg, O. L. G. Rath zu Münſter. 83.
Freusberg, Geh. Juſtizrath zu Arnsberg. 245.
Friedberg, L. u. St. Richter. 205.
Friedberg, K. G. Aſſeſſor. 289.
Friedrich, O. L. G. Referend. 161.
Friedrich, Hofrath. 213.
Fritſch. 261.
Fritz. 357.
Fromme. 277.
Fügemann. 357.
Fürſtenthal. 49.
Funck. 349.
Funke. 326.
Fuß. 113.

G.

Gäbler, Dr. 213.
Galſter. 161.
Gamradt. 85.
Ganſen. 2.
Ganſer. 86.

Digitized by Google

Seite.
v. Gauvain. 129.
Gebhard, Friedensrichter. 34.
Gebhard, L. u. St. G. Sekret. 185.
Geck. 237.
Gehrke. 137.
Gehrken. 162.
Geiger. 50.
Geiseler, O. L. G. Referend. 105.
Geißler, Juſt. Komm. u. Not. 246.
v. Gellhorn. 93.
Genick. 70.
Genrich. 237.
Geppert. 230.
Gerhard. 290.
Gericke, } O.L.G.Aſſ. zu Stettin. 85.
Gericke, } K. G. Aſſeſſor. 129.
Gerlach, O. L. G. Aſſeſſor. 1.
Gerlach, Juſtiz-Kom. u. Not. 190.
Germann. 189.
Gerpolt. 150.
Gierke. 333.
Gierſe. 162.
Giese. 277.
Gillischewski. 309.
Gilow. 341.
Girndt. 305.
Giseviuṡ. 325.
v. Gladis, } L. u. St. G. Dir. u. 23.
v. Gladis, } Kreis-Juſt.-Rath. 49.
v. Glasenapp. 1.
Gneiſt, Dr. 213.
Göhde. 289.
Göker. 185.
Göppert. 157.
Gördeler. 121.
Göring II. 77.
v. Götz. 25.
Goldschmidt. 85.
Gomlicki. 114.
Goretzki. 302.
Gottschalk. 138.
Gottſched, } O. L. G. Aſſ. 61.
Gottſched, } 169.
Goullon. 301.
Grabau. 357.
Grabitz. 293.
v. Grabowski. 217.
Grach. 139.
Grade. 77.
Graßhoff. 158.
Grebel. 214.
Greiff. 225.
Grieben. 374.
v. Griesheim. 325.
Grimm. 290.
Gritzner. 238.
Grodded. 138.
v. Grolman. 1.
v. Gronefeld, Freiherr. 365.
Groneweg. 162.
Groote. 86.
v. Groote. 86.
Groſchuff, K. G. Aſſeſſor. 1.

Seite.
Groſchuff, Juſt. Rath. 114.
Groß. 169.
Großheim. 26.
Großmann. 106.
Gruchot. 245.
Grünert. 113.
Grützmacher. 162.
Grundhof. 2.
Grunert. 217.
Grumme. 86.
van Gülpen. 238.
Gunther. 369.
Güttler. 229.
Gützloe. 217.
Guttmann. 302.

H.

Haag. 370.
Haase. 41.
Habel. 1.
Haberland. 137.
Haberſtrohm. 309.
Hafke. 218.
Haffmanns. 18.
Hahn II., O. L. G. Aſſeſſor zu Magdeburg. 205.
Hahn, O. L. G. Referend. 213.
Hahn, O. L. G. Aſſ. zu Frankf. 333.
Hahndorff. 333.
Halm. 9.
Hamann. 365.
Hamm, } Notar. 214.
Hamm, } 246.
Hammer. 306.
Handrigk. 169.
Hanke. 41.
Harperath. 357.
Harsewinkel. 149.
v. Hartmann. 114.
Hartmann. 249.
Hartog. 333.
Haugh, Appell. Ger. Rath. 138.
Haugh, Aſſeſſor. 290.
Haushalter. 41.
Hay. 86.
Hecht. 41.
Hedecke. 246.
Heermann, } St. G. Aſſeſſ. 2.
Heermann, } O. L. G. Aſſ. 69.
Heffter, K. G. Aſſeſſor. 33.
Heffter, Dr., Geh. Ob. Reviſions-Rath. 78.
Heidemann, O. L. G. Aſſeſſ. 113.
Heidenreich. 106.
Heidmann, Juſt. Komm. u. Notar. 162.
Heidſiek, Juſt. Komm. 334.
Heidſiek, O. L. G. Aſſeſſor. 365.
Heimſöth, Ober-Sekretair. 286.
Heimſoth, Dr., Staats-Prokurator. 293.
Heinemann. 229.
Heinendahl. 238.

Seite.
Heino. 249.
Heintze. 185.
Heintzmann, O. L. G. Aſſeſſ. 9.
Heintzmann, Juſt. Rath. 145.
Heiſe. 229.
Heitemeyer, } Juſt. Kom. u. 70.
Heitemeyer, } Notar. 353.
Helfft. 17.
Heller. 138.
Hellhoff. 88.
Hellinger. 182.
Hellwig. 277.
Henke, O. L. G. Referend. 225.
Henke, K. G. Aſſ. zu Torgau. 369.
Henkel, K. G. Aſſ. zu Koſten. 106.
Henkel, Kanzlei-Sekretair. 137.
Henkelmann. 278.
Hennekemper. 250.
Henning. 77.
Hentſchel. 238.
Herbein. 105.
Herbertz. 214.
Herbig. 309.
Herlitz. 158.
Hermes. 266.
Herrmann, Rendant. 253.
Herrmann, Kanzlei-Direktor. 302.
Herrmann, Juſt. Komm. 357.
Hertel. 85.
Hertzberg. 25.
v. Hertzberg. 289.
Herzfeldt. 333.
Herzog. 25.
Heusner. 254.
Hevelke. 301.
v. Heydebreck. 217.
v. d. Heyden-Rünſch. 145.
Heydrich. 182.
Heym. 93.
Hildebrandt. 158.
Hilgert. 138.
Hillebrand. 238.
Hillenkamp, } O. L. G. Aſſ. 105.
Hillenkamp, } 149.
Hillers. 333.
Hinze. 225.
Hirſch. 357.
Hirſekorn. 121.
Höchſter, Dr., } Advokat. 150.
Höchſter, Dr., } Anwalt. 357.
Hölterhof. 238.
Höſtermann. 326.
Hoffmann, Advokat u. Notar. 149.
Hoffmann, } L. u. St. Richter. 237.
Hoffmann, } Kreis-Juſt.-Rath. 265.
Hoffmann, O. L. G. Aſſeſſor. 289.
Hoffmann, O. L. G. Refer. 325.
Hoffmeiſter, } Rendant. 93.
Hoffmeiſter, } 129.
Hohdahl. 145.
Hohoff. 149.
v. Holleben. 157.
Honig. 49.

Digitized by Google

Seite.
Honigmann, O. L. G. Aſſeſſ. zu Groß-Salze. 25.
Honigmann, L. u. St. G. Dir. 245.
Horſetzki. 230.
Horſt. 130.
Horzſchansky. 309.
Hottenrott. 69.
Houdinet. 61.
Hübenthal. 265.
Hülſen. 302.
v. Hülſt. 369.
Hüttemann. 305.
Hundertmark. 369.

J.

Jähnigen. 226.
Jahn, } Juſtiz-Kommiſſarius. 86.
Jahn, } Notarius. 186.
Jahr. 277.
Jakobi. 114.
Jekel. 157.
Jerzewski. 69.
Ingenohl. 190.
Jobſt. 333.
Jöſt. 198.
Jöſting. 190.
John, } Staats-Prokurator. 138.
John, } 357.
Jordan, K. G. Aſſeſſor. 93.
Jordan, O. L. G. Referend. 237.
Jüngling. 217.
Jung, } Juſt.-Komm. u. Notar. 86.
Jung, } Juſtiz-Rath. 138.
Jungeblodt. 62.
Junker. 9.
Juntke. 169.

K.

Kafemann. 93.
Kahl. 138.
Kahle. 305.
Karcher. 349.
v. Karczewski. 250.
Kaßner. 49.
Kaulfuß. 305.
Kayſer, O. L. G. Aſſeſſor. 137.
Kayſer, Juſt.-Kom. u. Notar. 354.
v. Kehler. 77.
Keiffenheim. 42.
Keil. 197.
Keller II. 145.
Kemmerich. 357.
Kerſtein. 33.
Kerſten, O. L. G. Aſſ. zu Bünde. 25.
Kerſten, L. u. St. G. Aſſeſſ. zu Münſter. 217.
Kerſten, Friedrich Guſtav, Juſt.-Kommiſſarius zu Heringen. 238.
Kerſten, Gottlieb Auguſt Friedrich, Notarius zu Heringen. 238.
Kerſting. 349.
Keßler. 305.
Kettner. 261.

Seite.
Kettſchau. 105.
Kewenig. 50.
Kieſewalter. 249.
Kiesgen. 366.
Kießling. 17.
Kirchhoff, Dr. 138.
Kirchner, Dr. 129.
Kirſch. 358.
Kirſchbaum. 225.
Kiſchke. 302.
Kiſker. 33.
Klanke. 238.
Klee. 245.
Kleffel, O. L. G. Referend. 113.
Kleffel, O. L. G. Aſſeſſor. 250.
v. Klein. 138.
v. Kleiſt. 105.
Kleiſt. 106.
Klemm. 186.
v. Klewitz. 253.
Klietz. 137.
Klinkhardt I. 94.
Klohß. 61.
Kloſe. 185.
Kluge. 121.
Knappe. 213.
v. Knebel-Doeberitz. 181.
Knoll. 181.
Knorr. 254.
Koch, O. L. G. Aſſeſſor. 1.
Koch, K. G. Referendarius. 129.
Koch, O. L. G. Referendarius zu Königsberg. 189.
Koch, L. u. St. G. Sekretair zu Paderborn. 246.
Koch, Rendant. 253.
Koch, O. L. G. Referendar. zu Naumburg. 277.
Koch, O. L. G. Refer. zu Breslau. 365.
Koch, L. u. St. G. Sekret. zu Lübbecke. 374.
Kochs, } Landger.-Aſſeſſ. 158.
Kochs, } 186.
Köchling. 189.
Köhne. 229.
Költſch. 365.
König, } L. u. St. G. Aſſ. 213
König, } 246.
Körfgen. 370.
Körner, } St. G. Rath. 353.
Körner, } 374.
Köſling. 205.
Kolewe. 105.
Kolligs I. 250.
Korella. 198.
v. Korff, Freiherr. 162.
Kornek. 93.
Korſchilgen. 50.
Kosmann, O. L. G. Rath. 309.
Koßmann, O. L. G. Refer. 229.
Krafft. 253.
Kramer. 77.
Kranke. 302.
Kreich. 105.

Seite.
Kremnitz. 374.
Krieger. 261.
Krippendorf. 341.
Kriſten. 157.
v. Kröcher. 205.
Krüger I. Juſt. Kom. zu Stettin. 18.
Krüger, K. G.-Aſſeſſor zu Treptow a. d. Rega. 62.
Krüger, Juſt. Kom. zu Halberſt. 246.
Krüger, O. L. G. Aſſeſſor zu Seehauſen. 285.
Krüger, L. u. St. G. Sekret. 374.
Krug, O. L. G. Aſſeſſor. 137.
Krug, L. u. St. G. Sekret. 325.
Krzywdzinski. 325.
Kubale. 162.
Kühl. 369.
Kühn, Kanzlei-Direktor. 302.
Kühn, O. L. G. Aſſeſſor. 353.
Kuhnow. 333.
v. Kunow. 9.
Kunth. 149.
Kuntze. 137.
Kurella. 17.
Kuſenberg. 286.
Kutzner. 93.

L.

Ladewig. 365.
Lamprugnani. 277.
Lancelle. 145.
Landshutter. 149.
Landwehr. 358.
Lang. 182.
Lange. 25.
Langerhans, K. G. Aſſeſſor. 157.
Langerhanß, O. L. G. Aſſeſſ. zu Halle. 189.
Laube. 85.
Lauber, } Notarius. 182.
Lauber, } 302.
Lauter. 237.
Lautz. 138.
Lawrentz. 289.
Laymann. 302.
Lehmann, L. u. St. G. Rath. 162.
Lehmann, O. L. G. Aſſeſſor. 249.
Lehnmann. 305.
Leipner. 61.
v. Leipziger. 1.
Leman, O. L. G. Rath. 305.
Lemke. 9.
Lenke. 373.
Lentz, Juſt. Rath. 162.
Lentz. K. G. Refer. 369.
Lenz, O. L. G. Refer. zu Stettin. 289.
Leonhardt. 149.
Leonhardy. 265.
Lerch. 198.
Leſer. 310.
Leſſer. 225.
Leſſing. 205.

Digitized by Google

Seite.

Lettow, Aſſeſſor bei dem Juſtizamte zu Quartſchen. . . 62.
Lettow, O. L. G. Refer. . . 301.
Lettow, Aſſeſſ. bei dem Landger. zu Berlin. . . 301.
Leuthaus. . . 50.
Lewien. . . 114.
Lewy. . . 1.
Lieber. . . 357.
Liebmann. . . 301.
Lincke. . . 61.
Lindlau. . . 326.
Lingmann. . . 130.
Linn. . . 198.
Linxweiler. . . 218.
zur Lippe-Bieſterfeld-Weiſsenfeld, Graf. . . 197.
v. Liſiecki, } Juſtiz-Kom. . . 130.
v. Liſiecki, } . . 197.
Löhr. . . 33.
Lörbrocks. . . 25.
Loës. . . 238.
Löſer. . . 129.
Löwe, O. L. G. Refer. . . 1.
Löwe, Juſtiz-Kommiſſarius. . . 18.
Loge. . . 369.
Lohauſen. . . 294.
Lohn. . . 62.
Loos. . . 61.
Lorenz. . . 61.
Lorsbach. . . 121.
Loſſow. . . 302.
Luckhaus. . . 238.
Ludwig, Geh. Juſtiz- u. O. L. G. Rath. . . 285.
Ludwig, O. L. G. Referendarius zu Stettin. . . 289.
Ludwig, O. L. G. Referendarius zu Glogau. . . 365.
Lüder. . . 293.
v. Lüderitz . . 17.
Lüderitz, } Juſt. Kom. . . 86.
Lüderitz, } . . 158.
Luther. . . 245.
Lympius, Trib. Rath zu Königsberg. . . 137.
Lympius, O. L. G. Aſſ. zu Greifswald. . . 333.

M.

Maaß. . . 114.
Maaße. . . 302.
Maaßen. . . 70.
Machula. . . 162.
Mätze. . . 186.
Mandel. . . 113.
Mantell, O. L. G. Aſſeſſor zu Büren. . . 9.
Mantell } L. u. St. Richter. . . 33.
Mantell } Kreis-Juſtiz-Rath. . . 49.
Manteuffel. . . 9.
v. Manteuffel, Freiherr. . . 333.

Seite.

Martens. . . 285.
Martini. . . 325.
Marx. . . 349.
Maske. . . 138.
Matthäi. . . 9.
Mattheſius. . . 189.
Maurer. . . 62.
Mayer, Refer. zu Aachen. . . 130.
Mayer, Advokat. . . 186.
Mayer, Advokat. . . 374.
Meckel. . . 238.
Meder. . . 85.
Meerkatz. . . 365.
Mehring. . . 334.
Meier, Kriminal-Rath zu Paderborn. . . 169.
Meinecke, O. L. G. Refer. . . 249.
Meinecke, O. L. G. Aſſeſſor. . . 265.
Meißner. . . 162.
Meitzendorff. . . 185.
Melzbach. . . 161.
Melzer. . . 197.
Mende. . . 197.
v. Mengerßen. . . 369.
Menne. . . 189.
Menzel. . . 333.
Meridies. . . 149.
Merkel, L. u. St. G. Sekretair. . . 155.
Merkel, O. L. G. Refer. . . 289.
Merrem. . . 266.
Mertens. . . 186.
Meſſerſchmidt. . . 289.
Metze. . . 145.
Metzenthin. . . 374.
Meurer. . . 198.
v. Meuſebach, } K. Ger. . . 285.
v. Meuſebach, } Aſſeſſor. . . 326.
Meyberg. . . 198.
Meyenberg. . . 290.
Meyer, L. u. St. G. Rath zu Bochum. . . 145.
Meyer, Landg. Rath zu Düſſeldorf. . . 190.
Meyer, O. L. G. Aſſeſſor zu Inſterburg. . . 253.
Meyer, O. L. G. Aſſeſſor zu Halberſtadt. . . 261.
Meyer, Aſſeſſor bei dem Landgericht zu Köln. . . 286.
Meyn. . . 85.
Michaelis. . . 246.
Michel. . . 205.
Michels. . . 213.
Minderjahn. . . 370.
Mittelſtädt. . . 106.
Mix. . . 86.
Möllenhoff, O. L. G. Aſſeſſor zu Hamm, mit dem Dienſtalter v. 18. Mai 1841. . . 185.
Möllenhoff, O. L. G. Aſſeſſor zu Hamm, mit dem Dienſtalter v. 26. Oktbr. 1841. . . 353.
v. Möller, Dr. . . 33.
Mohring. . . 138.

Seite.

Monecke. . . 17.
v. Monſchaw. . . 214.
Morin. . . 333.
Moſer. . . 225.
Mosler. . . 310.
Movius. . . 25.
Mühlbach. . . 229.
von u. zur Mühlen. . . 245.
v. d. Mülbe. . . 190.
Müllendorff, } O. L. G. Aſſ. . . 229
Müllendorff, } Juſtiz-Kom. . . 278.
Mumm. . . 198.
Müller, Karl Friedrich, K. G. Referendarius. . . 41.
Müller, Advokat-Anwalt zu Aachen. . . 42.
Müller, Kreis-Juſtiz-Rath zu Steinau. . . 69.
Müller, Adolph Heinrich, O. L. G. Referendarius zu Magdeburg. . . 137.
Müller, J. H., Richter bei dem Handelsgericht zu Trier. . . 138.
Müller, Juſtiz-Kommiſſarius zu Hirſchberg. . . 150.
Müller, Juſtiz-Kommiſſarius zu Lauenburg. . . 150.
Müller, Heinrich Ludwig, O. L. G. Referendarius zu Magdeburg. . . 157.
Müller, O. L. G. Depoſital-Rendant zu Poſen. . . 185.
Müller, Notar zu Düſſeldorf. . . 326.
Müller, Johann Baptiſt, Landger. Aſſeſſor. . . 366.
Müller, Friedr. Guſt., O. L. G. Aſſeſſor zu Frankfurt. . . 373.
Müller, Eduard Albert, O. L. G. Aſſeſſor zu Breslau. . . 373.
Mußbach. . . 229.
Muttray. . . 357.

N.

Nahmer. . . 114.
Naudé. . . 113.
Naumann, Geh. Poſt- und K. G. Rath. . . 189.
Naumann, St. G. Direktor zu Rathenow. . . 205.
zur Nedden, Guſtav Wilhelm, O. L. G. Aſſ. zu Hamm. . . 85.
zur Nedden, Otto, O. L. G. Aſſ. zu Hamm. . . 309.
zur Nedden, O. L. G. Aſſ. zu Siegen. . . 374.
Nehſe. . . 249.
Nellinger. . . 358.
Nethe. . . 229.
Nettler, O. L. G. Referendarius. . . 305.
Nettler, O. L. G. Aſſeſſor zu Meſchede. . . 1.
Neubaur. . . 25.

Digitized by Google

Seite.
Neuenburg. . . . . . 129.
Neukirch. . . . . . 106.
Neumann. . . . . . 189.
Nicolai. . . . . . 130.
Niemann. . . . . . 301.
Nitſche. . . . . . 41.
Nixdorff. . . . . . 238.
Nölle. . . . . . 145.

O.

Oberbeck. . . . . . 225.
Oberkampf. . . . . . 218.
Oehme. . . . . . 50.
Oelrichs. . . . . . 86.
Oelzen II. . . . . . 261.
Oeſterreich, } Juſtiz-Kom. . 145.
Oeſterreich, } Notarius. . 170.
Ohneſorge. . . . . . 349.
v. Oppen. . . . . . 289.
Oppenheim. . . . . . 157.
Oppenhoff. . . . . . 302.
Otto, } Landger.-Aſſeſſor. 130.
Otto, } 190.
Otto, O. L. G. Aſſeſſor zu Poſen. . . . . . 157.
Otto, } Juſtiz-Komm. 250.
Otto, } 305.
Otto, L. u. St. Richter zu Loburg. . . . . . 253.
Otto, L. u. St. Richter zu Alt-Ruppin. . . . . . 265.
Otto, K. G. Refer. . . . 353.
Otto, Notar zu Düſſeldorf. . 358.

P.

Paalzow. . . . . . 229.
v. Paczensky. . . . . . 161.
Pahde. . . . . . 238.
Palmié. . . . . . 121.
Pape. . . . . . 114.
Pariſien. . . . . . 129.
Paſch. . . . . . 238.
Patzschke. . . . . . 62.
Paul, Juſt. Rath. . . . 157.
Paul, Notar. . . . . 254.
Pauly II. . . . . . 277.
Pech, O. L. G. Aſſ. zu Glogau. 41.
Pech, O. L. G. Aſſ. zu Frankfurt. . . . . . 121.
Pechmann. . . . . . 374.
Peck. . . . . . 1.
Pelizäus. . . . . . 69.
Penſeler. . . . . . 365.
v. Perbandt. . . . . . 333.
Perrot. . . . . . 218.
Perſing. . . . . . 353.
Petri. . . . . . 69.
Peus. . . . . . 1.
Pfeiffer, } O. L. Ger. Rath. 121.
Pfeiffer, } 265.
Pielchen. . . . . . 149.
Pietzker. . . . . . 105.
Pilet. . . . . . 333.
Pillardy. . . . . . 253.
v. Piper. . . . . . 41.
Piwko. . . . . . 229.
v. Platen. . . . . . 217.
Plato. . . . . . 85.
Platzbecker. . . . . . 294.
Pleſch. . . . . . 61.
Plettig. . . . . . 50.
Plintzner. . . . . . 198.
Poerke. . . . . . 357.
Pohl. . . . . . 181.
Pohlandt. . . . . . 25.
Pohle. . . . . . 265.
v. Pokrzywnicki, } O. L. G. 137.
v. Pokrzywnicki, } Aſſeſſor. 265.
Polko. . . . . . 157.
Porawski. . . . . . 106.
Poſer. . . . . . 162.
Potthoff, Notar. . . . 62.
Potthoff, Refer. . . . 370.
Preyß. . . . . . 186.
Prill. . . . . . 261.
Prinz v. Buchau, Baron. . 261.
v. Prittwitz, O. L. G. Aſſeſſor. 49.
v. Prittwitz. O. L. G. Refer. 301.
Prove. . . . . . 197.
Pyl. . . . . . 218.
Pyterke, } Landg. Sekretair. 62.
Pyterke, } 254.

Q.

Quade. . . . . . 9.
Quenſel. . . . . . 277.

R.

Rabe, } O. L. G. Aſſeſſor. 137.
Rabe, } 138.
Radant. . . . . . 293.
Rahmel. . . . . . 213.
Rättig. . . . . . 185.
Ramann. . . . . . 285.
Rambs. . . . . . 158.
Ramm. . . . . . 213.
Rau. . . . . . 1.
Rauchfuß. . . . . . 49.
Rautert. . . . . . 77.
v. d. Recke. . . . . . 249.
Reiche. . . . . . 369.
Reichensperger, August. } Appell. Ger. Aſſeſſor. 293.
Reichensperger, Auguſt. } Landgerichts-Rath. 305.
Reichensperger, Peter Franz, Aſſeſſor zu Koblenz. . . 293.
Reichenſtein. . . . . . 62.
Reick. . . . . . 238.
Reimelt. . . . . . 77.
v. Reinbaben. . . . . . 366.
Reinhardt. . . . . . 206.
Rennen. . . . . . 254.
Reuß. . . . . . 138.
Reyher. . . . . . 113.
Reymann, } Juſt. Kom. . 250.
Reymann, } . 305.
Rhode. . . . . . 265.
Ribbeck. . . . . . 245.
Richter, K. G. Aſſ. zu Minden. 189.
Richter, L. u. St. G. Direktor. 245.
Richter, O. L. G. Referend. . 249.
Richter, O. L. G. Aſſeſſor zu Frankfurt. . . . . . 341.
Richters. . . . . . 137.
Riedel. . . . . . 17.
Riesmeyer. . . . . . 369.
Rieth. . . . . . 358.
Ring. . . . . . 138.
Ringleb. . . . . . 249.
Rintelen. . . . . . 334.
Ritter. . . . . . 249.
Rittler. . . . . . 366.
Robert. . . . . . 77.
Rocholl. . . . . . 333.
Röicher. . . . . . 225.
Rößler. . . . . . 138.
Rohland. . . . . . 162.
v. Rohr. . . . . . 309.
Roloff. . . . . . 253.
Roſe. . . . . . 289.
Roſeno. . . . . . 373.
Roſenſtiel. . . . . . 261.
Rothe. . . . . . 365.
v. Rottengatter, } O. L. G. 1.
v. Rottengatter, } Aſſeſſor. 238.
Rudolph. . . . . . 85.
Ruben. . . . . . 293.
Rühl. . . . . . 146.
Ruffmann. . . . . . 237.
Ruhe. . . . . . 310.
Rumpen. . . . . . 106.
Runten. . . . . . 18.
v. Ruville. . . . . . 85.

S.

Sachs. . . . . . 181.
Sachſe. . . . . . 157.
Sack. . . . . . 161.
Sackersdorff. . . . . . 158.
Sadt. . . . . . 130.
v. Saliſch. . . . . . 249.
Saltzmann. . . . . . 237.
Sarg. . . . . . 302.
Schaack. . . . . . 366.
Schädler. . . . . . 182.
Schäfer; K. G. Refer. . . 41.
Schafer, L. u. St. G. Rath. . 253.
Schaffrinski. . . . . . 249.
Schaller, O. L. G. Aſſeſſor. . 205.
Schaller, O. L. G. Rath. . 373.

Digitized by Google

Seite.
Scharf. 169.
Schartmann. 213.
Schede, O. L. G. Aſſeſſor. 277.
Schede, O. L. G. Refer. 353.
Scheer. 249.
Scheffen. 85.
Scheffler. 293.
v. Scheidler. 1.
Scheller, Geh. Juſt. Rath. 369.
Scheller, O. L. Ger. Aſſeſſor. 373.
Schellwitz. 85.
Schennen. 341.
Scheven. 285.
Schiemann. 353.
Schiems. 266.
Schild. 186.
Schiller. 94.
v. Schiller. 182.
Schirach. 77.
v. Schlieben. 77.
Schlockwerder. 26.
Schlubach. 157.
Schlutius. 253.
Schmale. 162.
v. Schmeling 61.
Schmeling. 277.
Schmieding. 301.
Schmidt, Eduard, } O. L. Ger. 49.
Schmidt, Eduard, } Aſſeſſor. 366.
Schmidt, Andreas Chriſtian Karl, L. u. St. G. Aſſeſſor zu Wanzleben. 69.
Schmidt, Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius zu Kulm. 182.
Schmidt, Johann Gottlob, Rendant zu Suhl. 206.
Schmidt, Karl Maximilian, O. L. G. Referendarius zu Bromberg. 245.
Schmidt, Kurt, K. G. Aſſ. zu Schleuſingen. 253.
Schmidt, Karl Chriſtian, Appellations-Ger. Rath zu Köln. 302.
Schmidt, L. u. St. G. Rath zu Neuſtadt. 349.
Schmitt, Juſtizamts-Aſſeſſor zu Altenkirchen. 158.
Schmitz, Joſ., Refer. zu Trier. 34.
Schmitz, O.L.G.Aſſ. zu Paderborn. 149.
Schmitz, } Gerichtsvoll- 198.
Schmitz, } zieher. 293.
Schmitz, Karl Theod., Aſſ. zu Kleve. 326.
v. Schnehen, Regierungs-Aſſ. 33.
v. Schnehen, } K. G. Aſſeſſ. 121.
v. Schnehen, } und 138.
v. Schnehen, } L. u. St. Richter. 301.
Schneider, L.u.St.G.Aſſ.z.Namsl. 93.
Schneider, St.G.Aſſ.zu Potsdam. 213.
Schneider, O. L. G. Refer. 265.
Schnlewind. 354.
Schnöſenberg. 137.
Schober. 25.
Schöler. 294.
Scholz, Geh. Juſtiz-Rath. 61.
Scholz, O. L. G. Refer. 105.

Seite.
Schoß. 162.
Schrader. 137.
Schrakamp. 185.
Schramm. 182.
Schreiner. 25.
Schröder. 161.
Schröter. 357.
v. Schrötter. 9.
Schrottky. 150.
v. Schuckmann. 229.
Schüler, Notar. zu Riesenburg. 190.
Schüler, O.L.G. Kanzlei-Inſpekt. 285.
Schüller, } Notar zu 190.
Schüller, } Goch. 310.
Schüller, L.u.St.G. Sekretair. 278.
Schütz, Dr., } O. L. G. Aſſ. 106.
Schütz, Dr. } L.u.St.G.Rath. 129.
Schuhmann, K. G. Aſſeſſor. 333.
v. d. Schulenburg-Ottleben, Graf. 229.
Schutte. 121.
Schultz, gen. Völcker, } O.L.G.Aſſ. 9.
Schultz, gen. Völcker, } L.u.St.G. Rath. 277.
Schultz, } Hofrath. 86.
Schultz, } Geh. Hofrath. 265.
Schultz, Kanzlei-Sekr. zu Köslin. 137.
Schultz, Karl Ferdinand, St. G. Aktuar u. Archivar zu Berlin. 205.
Schultz, Karl George Albrecht, Kanzlei-Dir. zu Tilſit. 302.
Schultz, Chriſtian Friedrich, St. Ger. Aktuar zu Berlin. 357.
Schultze, Julius Wilhelm Eberhard Otto, O. L. G. Refer. zu Naumburg. 85.
Schultze, Kreis-Juſtiz-Rath zu Kammin. 181.
Schultze, Friedrich Wilhelm, O. L. G. Aſſ. zu Frankfurt. 225.
Schultze, Theodor Auguſt, O. L. G. Aſſeſſor zu Frankfurt. 161.
Schultze, Friedr. Wilh. Albert, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. 373.
Schulz, Landgerichts-Sekretair zu Berlin. 62.
Schulz, Juſtiz-Kom. und Notar. zu Saſſenberg. 254.
Schulz, O. L. G. Rath zu Hamm. 305.
Schulz, Udo, O.L.G.Aſſ.z.Büren. 325.
Schulz, Eduard Adolph, O.L.G. Rath zu Marienwerder. 373.
Schulze, Wilhelm Guſtav, Juſtiz-Kommiſſ. zu Breslau. 2.
Schulze, Hermann, K. G. Aſſ. zu Delitzſch. 185.
Schumacher. 69.
Schumann, Notar. 26.
Schwalbe. 206.
Schwanke. 197.
Schwarz. 61.
Schwarznecker. 365.
Schwede. 309.
v. Schweinitz. 349.
Schwidam. 17.

Seite.
Schwieger. 365.
Schwing. 149.
Scriba. 226.
Sebald, } Juſtiz-Komm. 41.
Sebald, } Notarius. 278.
Seckt. 334.
Seel. 305.
Seeligmüller, } O.L.G.Aſſ. 17.
Seeligmüller, } Juſt.-Kom. u. Notar. 214.
Seeliſch. 181.
Seemann. 229.
Seger. 261.
Seibt. 17.
Seidenſtücker. 253.
Seidler. 50.
Seiler. 105.
Seißenſchmidt. 226.
Seligmann. 42.
Senger. 113.
Seyfferth. 189.
Siegfried, O. L. G. Refer. 17.
Siegfried, O. L. G. Rath. 237.
v. Sieghardt. 25.
Siewert. 114.
Simon, O. L. G. Aſſeſſor. 137.
Simon, Rendant. 206.
Simons, General-Advokat. 170.
Simons, Richter bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld. 238.
Simonſon. 250.
Simſon. 161.
Singmann. 189.
Siveke. 114.
Sotzmann. 301.
Spiegelberg. 325.
Spiegelthal, } O. L. G. Aſſ. 33.
Spiegelthal, } 249.
Spiller, Juſtiz-Rath. 113.
Spiller, Kanzlei-Direktor. 302.
Sponholz. 301.
Sprengel. 293.
Spring. 181.
Stahn. 213.
Staudt. 182.
Stecher. 366.
Steffenhagen. 253.
Stein, Friedensrichter. 198.
Stein, Landger. Aſſeſſor. 266.
Steinbeck. 237.
Steingießer. 42.
Steinkopf. 301.
Steiumetz. 238.
Stelter. 238.
Stetter, } O. L. G. Aſſeſſor zu Breslau. 105.
Stetter, } K. G. Aſſeſſor. 149.
Stephani, Notar. 130.
Stephani, O. L. G. Aſſeſſor. 169.
Stinner. 49.
Stockhauſen. 206.
Stöwe, L. u. St. G. Rath. 105.
Stöwe, Krim. G. Rath. 213.
Stolberg, Graf zu. 301.
Stratmann. 325.

Digitized by Google

	Seite
Strauß	138.
Striethorſt	305.
Strikker	145.
Stropp	237.
Strotkamp	213.
Struckmann	69.
Stündeck	305.
Stürtz, Landger.-Aſſeſſor	42.
Stürtz, (dto.)	186.
Stürtz, St. G. Rath	366.
Sturm, Notar	170.
Sturm, Regiſtrator	277.
Suckau	17.
Suſemihl	161.
Sybell	357.
v. Sydow	121.
de Syo	106.
T.	
Taddel	249.
Tägen	206.
Teßmar, O.L.G.Aſſ. z. Köslin	145.
Teßmar, Juſt. Kom. u. Notar	206.
Teßmar, O.L.G.Aſſ. zu Stettin	185.
Tettenborn, St. G. Direkt.	145.
Tettenborn, (dto.)	205.
Thalheim, O. L. G. Aſſ.	169.
Thalheim, (dto.)	197.
Thebeſius	106.
Thelen	358.
Themer	146.
Thiele, Notar. z. Habelſchwerdt	197.
Thiele, Notar. zu Karthaus	254.
v. Thimus	190.
Thour	198.
Thüßing	254.
Thumb	18.
Tielſch	157.
Tilli	246.
v. Tilly, O. L. G. Refer.	157.
v. Tilly, (dto.)	245.
Titius	114.
Torgany	205.
v. Trampczinski	325.
Tſchuſchke	77.
Tülff	353.
v. Twickel, Freiherr	17.
U.	
v. Uckermann	158.
v. Uechtritz	225.
Uhſe	254.
Ullrich	309.
V.	
Valentin	158.
van der Velde	169.
Velthuſen, O. L. G. Aſſ.	33.
Velthuſen, (dto.)	113.
Velthuſen, L. u. St. G. Aſſ. zu Lauban	106.
Velthuſen, Aſſeſſor bei der Kreis-Juſt.-Kommiſſion zu Lyck	205.
Venn, Rendant zu Halle	129.
Venn, Rendant zu Minden	278.
Verkenius	266.
Vetter	245.
Vettweis	121.
Völcker, ſiehe Schultz.	
Vogler	49.
Voigt	169.
Volbeding	285.
Volz	138.
v. Voß	185.
Vück	198.
W.	
Wachsmuth	349.
Wächter	374.
Wagener, O. L. G. Referend. zu Frankfurt	181.
Wagener, O. L. G. Referend. zu Münſter	189.
Wagener, K. G. Aſſeſſor	217.
Wagner, Handelsgerichts-Präſident	130.
Wagner, Kreisgerichts-Sekret.	278.
Wagner II., O. L. G. Refer. zu Naumburg	325.
Wahnſchaffe	93.
Walter, Krim. Richter	145.
Walter, Richter bei dem Handelsgerichte zu Aachen	238.
Wandel, O. L. G. Aſſ.	1.
Wandel, (dto.)	285.
Wandel, (dto.)	325.
Warneyer	250.
Weddige	341.
v. Wedell	129.
Wegner, Juſtiz-Rath	114.
Wegner, L. u. St. G. Aſſeſſor	189.
Wehrmann	69.
Weidlich	301.
Weiland	161.
Weiſe	50.
Weiß	293.
Welter	302.
Wendt	237.
Wentzel, L. u. St. G. Direktor zu Burg	245.
Wenzel, L. u. St. G. Direktor u. Kreis-Juſtiz-Rath zu Halle	49.
Wenzel, Landger. Aſſeſſor	106.
Wenzel, Advokat	286.
Werckmeiſter	237.
Werner	373.
v. Werthern	238.
Weſtermann	369.
Weydemann	17.
Weyers	286.
Weyersberg	238.
Weymar	1.
Wichmann, Notar	41.
Wichmann, See- u. Handelsgerichts-Aſſeſſor	197.
Widemann	114.
Wiedemhöver	357.
Wiener	237.
Wiesner	1.
Wilberg	145.
Wilde	353.
Wildt	138.
Willert, O. L. G. Aſſeſſ.	41.
Willert, (dto.)	365.
Windſcheid	290.
Winter	9.
Winterfeldt	129.
Wirth	149.
Wirtz	121.
Witzmann	105.
Witterſtein	238.
Wittig	374.
v. Wittken	213.
Wittwer, Juſtiz-Rath	130.
Wittwer, (dto.)	197.
Wördehoff	197.
Wohlers	289.
Wolff, O. L. G. Aſſ. zu Schwetz	114.
Wolff, Notar zu Inowraclaw	238.
Wolff II., L. u. St. G. Aſſeſſ. zu Leobſchütz	265.
Wolff, Notar z. Wermelskirchen	302.
v. Wolff und Metternich	304.
Wollny	333.
Wollweber	205.
Woltemas, O. L. G. Rath	61.
Woltemas, L. u. St. G. Rath	181.
Wrede	170.
v. Wronski, Notarius	250.
v. Wronski, (dto.)	341.
Wulff	189.
v. Wuſſow	285.
Z.	
Zaabel, Juſt.-Kom. u. Not.	197.
Zaabel, (dto.)	325.
Zacharias	138.
Zaremba	349.
Zarnack	162.
Zell	357.
Zenke	41.
v. Zeromski	369.
Ziegert	41.
Ziehm, Dr., O. L. G. Aſſeſſor	253.
Ziehm, Kanzlei-Sekretair	277.
Zimmermann, L. u. St. G. Salarien-Kaſſen-Rendant zu Quedlinburg	26.
Zimmermann, O. L. G. Aſſ.	85.
Zimmermann, (dto.)	157.
Zimmermann, Notar zu Wermelskirchen	214.
Zimmermann, Kanzlei-Direkt. zu Goldapp	302.
Zinken	190.
Zinnow	158.
Zitelmann, Juſt. Komm. Notarius	50.
Zitelmann, (dto.)	77.
Zöllmer	293.
v. Zſchock	261.
Zugbaum	138.

Digitized by Google

Digitized by Google